Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU04852494

BANK-ARCHIV

14. JAHRGANG

Digitized by Google

SERIALS
B

D720.5 B21
14

Columbia University Okt. 1914 -
in the City of New York Sept. 1915

LIBRARY

School of Business

Digitized by Google

Dr. Nussbaum
Privatdozent an der Universität
Berlin W. 62, Lützow-Ufer 24

NOV 24 1942
School of Business Library
Columbia University

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,**

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer,** Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich,** Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Paul Laband,** Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; **Max Schinckel,** Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Vierzehnter Jahrgang 1914/15.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XIV. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Alexander, Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande . . . 283
Aretz, Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York 272 412
Arons, Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes 159
Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt . 60
Bernstein, Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs 310, 330
Breslauer, Zur deutschen Emissionsstatistik 258
Brodnitz, England im Kriege 77
Buck, Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne 308
Crüger, Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges 57
Delius, Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen 376
Dove, Die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht 131
Düring, Die Verlängerung fälliger Hypotheken 348
Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung 177
Gerloff, Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert 192
Giese, Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates 415
v. Gwinner, Kriegsanleihen 357
Hantos, Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege 323
Hartung, Dividendenpolitik in Kriegszeiten 42
— Die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung Frankreichs und der Krieg 111
— Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken . . . 151
— Italien und der Krieg 299
Havas, Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn . . 227
Helfferich, Die Kriegsanleihe 1
Hoffmann, Der Zweck der Sparkassen 366
Jacusiel, Auskünfte des Bankiers über seine Kunden . 221
— Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstands 63
Jaeger, Kriegsnot und Konkurs 31
Jaffé, Die Bank von England und der Krieg 4
— Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft . 319, 337, 357
— Die deutsche Bankverwaltung in Belgien 407
Immerwahr, Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen 269
Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger 241
Klein, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich 26
Köbner, Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs 251
König, Postverkehr und Postrecht während des Krieges . 10
Dr. Max Kühne † 65
Laband, Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen 169
Leiffmann, Die Städte und der Krieg 134
Leo, Ueber die Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen der am Seehandel beteiligten Bankiers . 97
Lotz, Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges 186
Meyer, Oscar, Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane 267
Micke, Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261, Z. 3, HGB. 175
Moser, Der Krieg und die Börse 257
Nussbaum, Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit 202
Nussbaum, Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs 330
Pabst, Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek 364
v. Philippovich, Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn 21
Pinner, Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges 121
Richter, Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse 46
Max Richter † 201
Riesser, Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften 41
— Kriegsstimmungen in der Londoner City 75
— Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen 125
— Die zweite Kriegsanleihe 185
— Die dritte Kriegsanleihe 391
Schaps, Schiffshypothek und Krieg 82
Schinckel, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher 235
Schwartz, Zur Frage der Tilgungshypothek . . . 283, 357
— Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz 393
Seyffert, Krieg und direkte Steuern 136
— Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten 219
— Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung? 380
Simon, Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg 171
Sintenis, Die Hemmung des Rechtsverkehrs mit dem Ausland in ihrer Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen 47
Spiegelberg, Rechtsfragen zum Londoner Remburs . . 206
Warburg, Paul M., Rede über die finanzielle Zukunft Amerikas auf dem panamerikanischen Kongreß . . . 337
Weber, Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft 12
— Deutsche Kraft 219
Wehberg, Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern nach geltendem Völkerrecht 97
— Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichem Staatsgebiete 209

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Amortisationshypothek, Zinsentrichtung für getilgte Kapitalbeträge (KG.) 196
Anfechtung einer mißverstandenen Telephonerklärung kann durch Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden (KG.) 67
— des Erwerbs eines bestimmten G.m.b.H.-Anteils wegen Irrtums über fehlende Einzahlungen ist unzulässig (RG.) 180
— eines Effektenkaufs wegen Mißverständnisses über die Preisbemessung (OLG. München) 280
Anweisung oder Inkassovollmacht? (RG.) 367
Baugläubigerschutzgesetz läßt besondere Vereinbarungen zwischen dem Geber und Nehmer des Baugelds über dessen Verwendung unberührt (RG.) . . . 263
Blankettmißbrauch gegenüber gutgläubigem Dritten (RG.) 367
Geisteskranke, Nichtigkeit ihrer Rechtsgeschäfte (RG.) 314
Gute Sitten, Grenzen der Zulässigkeit von Provisionsvereinbarungen beim Kreditvertrag gemäß § 138 BGB. (RG.) 145

Digitized by Google

11/25/42
Cv.

Seite

Gute Sitten, Inanspruchnahme einer Bank wegen Sittenverstoßes bei Kreditauskunft (RG. 196
— Differenzeinwand als Sittenverstoß (RG). 244
— Plötzliche Kreditentziehung als Sittenverstoß (RG. . . 290
Lospapier, Haftung des Verkäufers bei Uebersendung einer anderen Nummer als der gekauften (RG). . . 399
Maklerlohn, Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme (RG.) 290
Rat- und Auskunftserteilung, Haftung des Bankiers hierfür (RG.) 164
(RG.) 196
(OLG. Hamburg) 263
(RG.) 289
(RG.) 315
(RG.) 332
(RG.) 368
Zollbehörde. Haftung für aus amtlicher Verwahrung entwendete Pakete (RG.) 127
Zurückbehaltungsrecht an einem Separatkonto (RG) 294

II. Handelsrecht.

Aktiengesellschaft.
Abstimmung in der Generalversammlung, Verkauf von Aktien zum Zwecke der Stimmrechtsausübung nicht sittenwidrig (RG.). 55
Aktienbuch, Umschreibung im A. kein Ersatz einer gültigen Abtretung (RG.) 291
Aktienurkunde, unbefugt ausgestellte unterliegt auch bei gutgl. Erwerber der Einziehung (RG.) . 128
Amortisationsplan bei Einziehung von Aktien (KG.) 147
Gewinnanteil: Gültigkeit vertraglicher Beschränkung der Gewinnverteilung (RG.) 167
Namensaktien, Uebertragbarkeitsbeschränkungen und deren Grenzen (RG.) 104
Sperrjahr bei Uebernahme einer A.G. durch eine andere ohne Liquidation (RG.) 275
Tantiemeberechnung vom Gewinnvortrag (OLG. Colmar) 104
Bankkredit, Gewerbsmäßiger Vermittler von Bankkrediten ist Darlehnsvermittler (Bay. OLG.) 55
Diskontierung von Tratten gegen Dokumente in fremdem Auftrage, Pflichten des Beauftragten, anzuwendendes Recht (RG.) 179
Genossenschaft, Absolute Nichtigkeit unsittlicher Genossenschaftsbeschlüsse (RG.) 293
— Effektenspekulationen des Vorstands (RG.) 214
Gesellschaft m. b. H., Tilgung der Einlageschuld durch Verrechnung (RG.) 180
Handelsgebräuche, Anwendbarkeit auf Großhandelsgeschäfte eines Nichtkaufmanns (RG.) 181
Handlungsvollmacht von Bankbeamten (OLG. Hamm) 386
(RG.) . . 164, 401
Kaufmannseigenschaft eines Notars, der gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt (RG.) 181
Kommissionär darf Termingeschäfte glattstellen, wenn der Kommittent die Auftragserteilung grundlos bestreitet (KG.) 67
— Haftung für Ratserteilung hinsichtlich mittelbar mit dem Auftrag zusammenhängender Geschäfte (RG.) 164
Kontokorrentvertrag, Anzuwendendes Recht (RG.) . 244
Offene Handelsgesellschaft, Recht auf Bücher-einsicht kann den Gesellschaftern nur durch Vertrag entzogen werden (RG.) 69
Reederei, Haftung für Diebstahl an einem Goldtransport (OLG. Hamburg) 292

III. Wechsel- und Scheckrecht.

Ausstellung eines Wechsels durch mehrere unter der Bezeichnung als Erben eines Dritten unwirksam (RG.) 294
Einwendungen auf Grund von Verabredungen mit einem Bankagenten (OLG. Rostock) 369
Gefälschte Wechsel, Einfluß ihrer Diskontierung auf die Haftung einer Sicherheitshypothek (RG.). . . . 294
Protest in der Wohnung eines Fabrikbesitzers nur zulässig, wenn Unmöglichkeit, ein Geschäftslokal zu ermitteln, in der Urkunde bescheinigt ist (RG.) 68
Scheckregreß, Bescheinigung der rechtzeitigen Vorlegung (OLG. Dresden) 181

IV. Börsenrecht.

Darlehnsweise Tilgung von Terminschulden durch einen Dritten (RG.). 146

Seite

Differenzgeschäft, strafrechtlicher Begriff (RG.) . . . 88
— Wann ist der Differenzeinwand sittenwidrig? (RG.). . 244
Inoffizielles Börsentermingeschäft wegen abweichender Geschäftsbedingungen, Zulässigkeit des Differenzeinwands (OLG. Hamburg) 86
— (RG.). 384
— (RG.) 351
Rückforderung des zur Abwendung eines angedrohten Zwangsverkaufs Geleisteten durch den Terminschuldner ist unzulässig (KG.) 67
— desgl. unzulässig in Ansehung von Einschüssen, aus denen sich Gläubiger mit stillschw. Zustimmung des Schuldners befriedigt hat (OLG. Hamburg). 87
— zulässig in Ansehung von Hypotheken, die für eine in ein Darlehen umgewandelte Terminschuld bestellt sind (BG.) 417
Schiedsvertrag über Ansprüche aus unwirksamen Börsentermingeschäften (RG.) 105
Sicherheitsbestellung für Börsentermingeschäfte mittels eines Geldguthabens (RG.). 402
Spielgeschäft, Begriff des Sp. im Sinne des § 762 BGB. (RG.). 165

V. Stempel- und Steuerwesen.

Reichsstempelgesetz.
Berechnung des Ausgabewertes von Aktien (RG.) 56
— (RG.) 106
— (RG.) 231
— (RG.) 380
— (RG.) 386
Anschaffungsgeschäft, Transaktion zur Durchführung der Kapitalserhöhung einer A.-G. als aktienstempelpflichtig (RG.) 166
Kuxe, Scheinlagen auf K. als stempelpflichtige Einzahlungen (RG.) 296
Talonsteuer, Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 16, Abs. 2 (RG.) 213
— (RG.) 231
Tantiemesteuer entfällt bei Vergütungen eines Aufsichtsratsmitglieds für Vertretung des Vorstandes (RG.) 107
Wechselstempelgesetz.
Begriff der steuerpflichtigen Aushändigung (RG.) 37

VI. Konkursrecht.

Bankerott: Strafrechtlicher Tatbestand des einfachen Bankerotts (RG.) 88
Nachgeschäfte, Berechnung des Preisunterschiedes gemäß § 18 KO. (RG.) 197

VII. Angestelltenversicherung.

Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Rückzahlung von Beiträgen (KO.) 130

C. Aus der Bankpraxis.

Abwesenheitspflegschaft für am Kriege teilnehmende Grundstückseigentümer 261
Belgische Banken- und Bankfirmen-Ueberwachung . . 19
Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kriegskreditbanken (Nachträge 14, 54 90
Kaufgeschäfte über Aktien in Kriegszeiten (Entsch. der Schiedskommission des C. V. für amtlich nicht notierte Werte). 313
Zusammenstellung der während des Krieges im Ausland erlassenen Moratorien (Nachträge): 14, 36, 53, 66, 89, 126, 144, 168, 178, 213, 229, 248, 261, 274, 332, 370, 404, 417
Pfändung von Banksicherheiten (Dr. W. Friedemann) . . 233
Unfallversicherung, Befreiung der Bankbetriebe von der U. 142
Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken durch die deutschen Hypothekenbanken 260

D. Verbandsangelegenheiten.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1914 102

Digitized by Google

Seite

Eingabe des Centralverbands an den Bundesrat, betr. Befreiung der Bankbetriebe von der Unfallversicherung 142
Verdeutschung von Fachausdrücken im Bankiergewerbe 353
Aufruf an die Mitglieder des Centralverbandes in Sachen der dritten Kriegsanleihe 875

E. Bücherbesprechungen.

Abraham, Gewährt unser Recht dem Schuldner hinr. Möglichkeiten, aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen? (Dr. Jacusiel) 296
Gebr. Arnhold, 80 Jahre sächsischer Volkswirtschaft. (Helmolt) 70
Breit, Max, 1500-Mark-Verträge. (Dr. Jacusiel) 296
v. Braun, Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? (Wygodzinski) 215
Burckhardt, Zur Geschichte der Privatbankiers in der Schweiz. (Dr. P. Homburger) 128
Herzog, Handbuch der industriellen Finanzierungen (Liefmann) 297
Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger (Giese) . . . 415
Meyer, Oscar, Börsengesetz (Bernstein) 143
Mrozek, Handkommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetze. (Dr. Merckens) 129

Seite

Obst, Das Bankgeschäft. (Dr. Weill) 278
Riesser, England und wir. (Red.) 143
Schuster, the effect of war and moratorium on commercial transactions (Dove) 131
Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. (Dr. Byk) 20
Somary, Bankpolitik. (Dr. Weill) 278
Wuttig, Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. (Dr. Meyer) 246

F. Statistischer Teil.

Statistik der deutschen Notenbanken (September 1914 bis August 1915): 37, 70, 107, 147, 181, 215, 247, 279, 315, 353, 387, 419
Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter Wertpapiere vor Kriegsausbruch (Juli 1914) Anlage zu Nr. 5 vom 1. Dez. 1914
Die Bank von England während des Krieges: 74, 130, 168, 200, 234, 265, 298, 336, 372, 406
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique, Februar und März 1915 266
Desgl., April bis Juni 1915 373

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin S W 68

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Nenkamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1914.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kriegsanleihe.
Von Dr. Karl Helfferich, Berlin.

Die Bank von England und der Krieg.
Von Professor Dr. Edgar Jaffé, München.

Postverkehr und Postrecht während des Krieges.
Von Dr. jur. König, Geheimer Ober-Postrat und Vortragender Rat im Reichs-Postamt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft.
Von Dr. Weber, Berlin.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken. (Nachtrag.)

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Verordnung betreffend die Ueberwachung von Banken und Bankfirmen in Belgien.

Buchbesprechung.

Die Kriegsanleihe.

Von Dr. **Karl Helfferich**, Berlin

Das Ergebnis der am 14. September abgeschlossenen Zeichnung auf die Kriegsanleihe ist nach amtlicher Bekanntmachung: „Es sind gezeichnet: Reichsanleihe 3 121 001 300 M., darunter mit Schuldbucheintragung und Sperre bis 15. April 1915 1 198 987 700 M. Reichsschatzanweisungen 1 339 727 600 Mark, zusammen 4 460 728 900 M. Unter den Zeichnungen auf Schatzanweisungen befinden sich 582,9 Millionen Mark Wahlzeichnungen, deren Zeichner für den Fall der Ueberzeichnung der Schatzanweisungen erklärt haben, daß sie bereit seien, sich statt dieser auch Reichsanleihe zuteilen zu lassen."

Rund 4,5 Milliarden Mark hat die Zeichnung auf die deutsche Kriegsanleihe ergeben.

Die in dieser Ziffer umschlossene Tatsache ist ein in der Geschichte der Völker bisher unerhörtes Ereignis. Sein Umfang und seine Wucht lassen sich auch für den Finanzfachmann auf den ersten Blick nicht voll ermessen. Seine Wurzeln liegen in den Tiefen des nationalen Lebenswillens unseres Volkes. Seine Wirkung greift weit über das finanzielle Gebiet hinüber in das Bereich des politischen und militärischen Geschehens, das über das Schicksal unseres Volkes entscheidet.

Um uns über die finanzielle Großtat des deutschen Volkes klar zu werden, wollen wir zunächst festhalten:

Die 4,5 Milliarden sind kein eitler Bluff, sondern effektives Geld.

Dies im Unterschied von den Zeichnungsergebnissen der meisten anderen großen Anleihen und vor allem zu dem von der Pariser Presse ins Riesenhafte aufgeblähten „Erfolg" der $3^1/_2$ proz. französischen Rente von Anfang Juli dieses Jahres. 805 Millionen Franken wurden damals zur Zeichnung aufgelegt. Wochenlang vor dem Abschluß der Subskription wurde in der französischen Presse laut verkündet, daß eine gewaltige Ueberzeichnung gesichert sei, und daß die Zeichner nur auf die Zuteilung von wenigen Prozenten würden rechnen können. Die beabsichtigte Wirkung war, daß jeder, der sich tausend Frank der neuen Rente sichern wollte, 30 000, 40 000 oder gar mehr zeichnete, so daß in der Tat schließlich

Digitized by Google

eine 40fache Ueberzeichnung herauskam. In Wirklichkeit war der Erfolg, wie sich alsbald nach Schluß der Subskription an der Kursentwicklung zeigte, nur ein mäßiger. Der Kurs ging bald unter den Emissionskurs herab. Nach dem Kriegsausbruch erwies es sich für die französische Regierung als unmöglich, die noch ausstehenden Einzahlungen auf die Anleihe hereinzubekommen, so daß voraussichtlich nichts übrig bleiben wird, als die so erfolgreiche $3^1/_2$ proz. Anleihe zu annullieren und die bereits geleisteten Einzahlungen auf eine neu zu emittierende 5 oder 6proz. Kriegsanleihe zu verrechnen.

In völligem Gegensatz zu diesem prunkenden, aber so rasch in sich zusammengebrochenen Scheinerfolg ist das Zeichnungsergebnis unserer Kriegsanleihe echt bis auf die letzte Mark. Von den beiden Arten der Kriegsanleihe war nur für die kurzfristigen Schatzscheine ein fester Betrag vorgesehen, und zwar 1 Milliarde M.; hierauf sind rund 1,34 Milliarden M. ernsthafter Zeichnungen eingegangen, bei denen auf eine möglichst volle Zuteilung gerechnet wird. Da sich unter den Zeichnungen auf die Schatzscheine rund 580 Millionen M. befinden, die alternativ auf Schatzscheine oder Anleihe lauten, werden die den festen Betrag von 1 Milliarde M. übersteigenden Schatzschein-Zeichnungen in Stücken der Anleihe befriedigt werden. Die langfristige Kriegsanleihe ist von vornherein ohne jede Beschränkung des Betrages der Zeichnung aufgelegt worden und jeder Zeichner wußte, daß er auf die Zuteilung des vollen gezeichneten Betrages zu rechnen hatte. Jeder Zeichner war und ist also bereit, für den von ihm gezeichneten Betrag voll einzustehen. Das Reich wird demgemäß in den von ihm vorgeschriebenen Raten, deren letzte am 22. Dezember fällig ist, den vollen Gegenwert der gezeichneten 4,5 Milliarden M. erhalten. Es darf hier ausgesprochen werden, daß der erzielte Betrag etwa doppelt so groß ist wie die Summe, auf die als Ergebnis der ersten Kriegsanleihe an den maßgebenden Stellen gerechnet wurde.

Wer ermessen will, was der Erfolg der deutschen Kriegsanleihe bedeutet, werfe einen Blick auf die größten Anleihegeschäfte, die bisher in Friedens- und Kriegszeiten durchgeführt worden sind.

Weitaus an der Spitze steht die 5 proz. französische Anleihe vom Juli 1872, die zusammen mit der Anleihe vom Juli 1871 zur Abtragung der Kriegskosten-Entschädigung aufgenommen wurde. Der Betrag der 1872er Anleihe war 2400 Millionen M., der 1871er Anleihe 1600 Millionen M. Die 1872er Anleihe war also nicht viel mehr als halb so groß wie die jetzt vom Deutschen Reich aufgebrachte Summe. Beide Anleihen zusammen bleiben noch um rund 500 Millionen M. hinter der Summe zurück, die jetzt vom Deutschen Reich in einer einzigen Operation aufgebracht wird.

Hinter der großen französischen Finanz-Transaktion zur Begleichung der Kriegskosten-Entschädigung stehen alle anderen seither durchgeführten Anleihegeschäfte weit zurück.

An zweiter Stelle kommt die japanische Anleihe von 1905 im Gesamtbetrag von 1640 Millionen M. Diese Anleihe stellt jedoch keine einheitliche Operation dar. Sie wurde vielmehr in 2 Abschnitten von je 600 Millionen Mark im März und Juli 1905 in verschiedenen Ländern (England, Vereinigte Staaten, Deutschland) emittiert; der Rest wurde allmählich unter der Hand verkauft.

Es folgt dann die große Anleihe der Vereinigten Staaten von 1900 in Höhe von 1290 Millionen M., die jedoch zum großen Teil gegen ältere, höher verzinsliche Anleihen ausgegeben wurde und somit keine neue Inanspruchnahme des Kapitalmarktes bedeutete.

Fast den gleichen Betrag erreichte die von England im April 1901 — Burenkrieg — emittierte Anleihe von 1200 Millionen M.

Darauf folgen die russischen Anleihen von 1906 und 1909 im Betrage von je 1120 Millionen M.

Alle übrigen bisher in der Welt durchgeführten Finanzgeschäfte bleiben unter dem Betrag von einer Milliarde M. zurück.

Einigermaßen vergleichbar mit der deutschen Kriegsanleihe ist also nur die Aufbringung der Kriegskosten-Entschädigung durch Frankreich nach dem Kriege von 1870. Aber auch diese bisher in der Weltgeschichte weitaus bedeutendste Finanztransaktion wird durch die deutsche Kriegsanleihe nicht nur der Summe nach, sondern noch mehr in anderen wichtigen Beziehungen übertroffen.

Während die deutsche Kriegsanleihe mit einem Mal den Betrag von 4,5 Milliarden M. erbrachte, hat Frankreich die Aufbringung der 4 Milliarden Kriegskosten-Entschädigung auf zwei, mit mehr als Jahresfrist aufeinander folgende Anleihen verteilt. Dabei erstreckten sich die Einzahlungen auf die französische Anleihe vom Juni 1871 bis in das Frühjahr 1872 hinein, die Einzahlungen auf die Anleihe vom Juli 1872 bis in den Herbst 1873. Der Gesamtbetrag von 4 Milliarden Mark bedurfte also zu seiner Aufbringung eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren. Für die Einzahlungen auf unsere Kriegsanleihe dagegen war nur ein Zeitraum von zwei Monaten vorgesehen; lediglich in Rücksicht auf das alle Erwartungen übersteigende Ergebnis, das dem Reiche weit mehr Geld zur Verfügung stellt als es zunächst braucht, sind die Einzahlungstermine nachträglich um einen Monat, bis zum 22. Dezember, hinausgeschoben worden. Das deutsche Volk stellt also seiner Regierung die 4,5 Milliarden Mark in ebensoviel Monaten zur Verfügung, wie an Jahren für die Aufbringung der 4 Milliarden Mark französischer Kriegskosten-Entschädigung erforderlich war.

Die 4 Milliarden M. der französischen Kriegskosten-Entschädigung wurden ferner erst nach Wiederherstellung des Friedens aufgebracht. Die um 500 Millionen M. größere deutsche Kriegsanleihe stellt das deutsche Volk mitten im Kriege zur Verfügung, und zwar ehe die großen Entscheidungen gefallen sind.

Schließlich sind die französischen 4 Milliarden nicht nur von Frankreich selbst, sondern zum großen Teil von den internationalen Märkten, namentlich von England gezeichnet worden. Die Aufbringung der deutschen Kriegsanleihe dagegen ist die ausschließliche Leistung des deutschen Volkes; die Heranziehung selbst des neutralen Auslandes ist mit voller Absicht vermieden worden.

Alle diese Unterschiede zeigen, wie sehr die deutsche Kriegsanleihe selbst die größte bisher in der Welt durchgeführte Finanzoperation in den Schatten stellt. Es sei daran erinnert, daß die in wenig mehr als zwei Friedensjahren unter Heranziehung der auswärtigen Märkte durchgeführte Aufbringung der 4 Milliarden M. damals von der ganzen Welt als ein staunenswerter Beweis für die unermeßliche und unzerstörbare finanzielle Kraft Frankreichs bewundert wurde.

Die finanzielle Großtat des deutschen Volkes wird, soweit dies überhaupt noch möglich ist, in ein noch helleres Licht gesetzt durch den Vergleich mit den bisherigen finanziellen Leistungen unserer Feinde.

England hat bisher in drei Abschnitten 45 Mill. Pfund Sterling in kurzfristigen Schatzscheinen auf-

Digitized by Google

gebracht, also 900 Millionen M. Eine große Anleihe-Emission hat es bisher nicht versucht.

Für Frankreich ist die Geldbeschaffung für den Krieg ein bisher noch ungelöstes Problem. Die französische Regierung ist zunächst mit einem amerikanischen Bankhaus wegen einer Anleihe von 100 Millionen Dollar in Verbindung getreten. Die Verhandlungen haben sich jedoch zerschlagen; angeblich weil die Regierung der Vereinigten Staaten die Uebernahme von Anleihen der Krieg führenden Parteien als mit der Neutralität unvereinbar erklärt hat. In England hat Frankreich, soweit bisher bekannt geworden ist, lediglich 2 Millionen Pfund = 40 Millionen Mark auf Schatzwechsel erhalten. Es bleibt also der französischen Regierung voraussichtlich nichts übrig, als sich doch noch zu einer inneren Anleihe zu entschließen. Man denkt zu diesem Zweck an eine 5 oder gar 6 proz. Anleihe die durch die Bezeichnung „Anleihe für die nationale Verteidigung" dem französischen Publikum schmackhaft gemacht werden soll, und auf die man die bisher geleisteten Einzahlungen auf die $3^1/_2$ proz. Rente vom Juli dieses Jahres als à conto-Zahlungen verrechnen will.

Der vom deutschen Volke aufgebrachte Betrag enthebt die deutsche Regierung bis weit in das kommende Jahr hinein der Sorge um die Beschaffung der für den Krieg erforderlichen Geldmittel. Der Krieg konnte von Deutschland 2 Monate lang geführt werden, ohne daß der Geldmarkt in Anspruch genommen wurde. Bedenkt man, daß der Geldbedarf in den Mobilmachungswochen mindestens doppelt so hoch war, als er im Durchschnitt der Wochen der Kriegsführung sein wird, so kommt man zu dem Schluß, daß Deutschland in der Lage sein wird, nach Verausgabung des Ertrages der Kriegsanleihe den Krieg weitere 3 Monate fortzuführen, ohne gezwungen zu sein, erneut an den Markt zu appellieren. Die solide Verfassung unseres Kredit- und Bankwesens und die ausgezeichnete Vorbereitung der finanziellen Mobilmachung gewähren hierfür eine hinreichende Elastizität.

Für einen Krieg, der bis ins nächste Frühjahr hinein dauert, ist also der Geldbedarf des Deutschen Reiches gedeckt, während für England die Sorge um die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Kriegsführung weiter besteht, und während für Frankreich diese Sorge von Tag zu Tag schwerer wird.

Wenn der englische Schatzkanzler in echt britischer Ueberhebung geprahlt hat, nicht die erste, sondern die letzte Milliarde — die natürlich bei England ist! — werde den Krieg entscheiden, so wird er heute einsehen müssen, daß Deutschland den Engländern zunächst um mehr als 3 Milliarden, den Franzosen um mehr als 4 Milliarden voraus ist. Mögen England und Frankreich diesen Vorsprung einholen! Dann werden wir mit aller Ruhe zusehen können, wem die Aufbringung der etwa weiter nötigen Milliarden schwerer fällt. Unsere Kriegsanleihe hat uns niemand in der Welt vorgemacht, und niemand wird sie uns so leicht nachmachen.

* * *

Der gewaltige, nicht nur für das Ausland, sondern auch für den hoffnungsfreudigsten Deutschen überraschende Erfolg der Kriegsanleihe läßt die Frage entstehen: Was hat Deutschland zu dieser, in der Finanzgeschichte einzigartigen Leistung befähigt?

Die $4^1/_2$ Milliarden Mark sind uns sicherlich nicht als ein Geschenk des Himmels in den Schoß gefallen, ebensowenig wie Frankreichs finanzielle Verlegenheit in diesem Krieg ein Produkt des Zufalls ist.

Das Waffenglück hat zweifellos bis zu einem gewissen Grade mitgewirkt; sicherlich aber nicht ausschlaggebend, denn die großen militärischen Entscheidungen in diesem Völkerringen sind noch nicht gefallen. Dazu kommt, daß die deutschen Waffenerfolge in Frankreich mit allen Mitteln der Lüge verkleinert worden sind, und daß, seitdem das Vorhandensein unserer Armeen auf französischem Boden nicht mehr weggeleugnet werden kann, die Bevölkerung mit dem Hinweis auf die Uebermacht der Russen und Franzosen über den schließlichen Ausgang beruhigt wird. Die Entwicklung der militärischen Operationen ist also keine ausreichende Erklärung für die fast für alle Welt überraschend zutage tretende gewaltige finanzielle Ueberlegenheit Deutschlands gegenüber Frankreich.

Die entscheidenden Ursachen unseres großen finanziellen Erfolges sind vielmehr die folgenden:

Erstens ist Deutschlands Volkswohlstand im Laufe der letzten Jahrzehnte dem altberühmten Reichtum Frankreichs und sogar demjenigen Englands vorausgeeilt.

Zweitens verfügt Deutschland für Friedens- und für Kriegszeiten über eine unvergleichlich bessere wirtschaftliche und finanzielle Organisation als unsere Gegner.

Drittens äußert sich der gewaltige Aufschwung unseres Volkes in dieser schicksalsschweren Zeit in einem von den Franzosen nicht erreichten und von den Engländern ungekannten Opferwillen.

Und schließlich haben wir auch auf dem finanziellen Gebiete Führer, deren Willenskraft und klarer Blick den Sieg verbürgen.

Die Entwicklung unseres Volkswohlstandes im Verhältnis zu derjenigen Frankreichs und Englands hat im Laufe der letzten Jahre den Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Erörterungen gebildet. Das wirtschaftende Deutschland war sich des Wachsens seiner eigenen Kraft noch kaum bewußt geworden. Die Feststellung, in welchem Maße Deutschland in der Entwickelung seiner Produktion und seines Handels, seines Volkseinkommens und seines Volkswohlstandes alle anderen europäischen Nationen im Laufe der letzten Jahrzehnte überflügelt hat, fand im Auslande meist nur ungläubiges Kopfschütteln, bei unseren eigenen Landsleuten oft genug Kritik und Zweifel. Dies hat auch der Verfasser dieser Zeilen erfahren, als er im verflossenen Jahre das deutsche Volksvermögen auf 300 bis 320 Milliarden Mark, das jährliche Volkseinkommen Deutschlands auf etwa 42 Milliarden Mark und den jährlichen Vermögenszuwachs Deutschlands auf 8 bis 10 Milliarden Mark berechnete und damit für alle diese Posten auf höhere Zahlen kam als für Frankreich und England. Im Auslande bestand nach wie vor der unerschütterliche Glaube, daß Deutschlands Volks- und Finanzwirtschaft ein Koloß auf tönernen Füßen sei, und daß Deutschland wirtschaftlich und finanziell beim ersten Kanonenschuß zusammenbrechen müsse. Dieser Glaube an unsere finanzielle Unzulänglichkeit gehörte mit zu den schwersten Gefahren für den Weltfrieden. Noch in der letzten Stunde vor Ausbruch des Krieges, im Juni d. J., hat der Verfasser — dem man in diesem Falle das Selbstzitieren verzeihen möge — im Vorwort zur 4. Auflage seiner Schrift über „Deutschlands Volkswohlstand" ausgeführt:

„Es ist geradezu ein Weltinteresse, daß die Illusion verschwindet, durch Mittel der finanziellen Politik könne erreicht werden, was bisher weder durch militärische Macht, noch durch Allianzen und Ententen zu erreichen war: die Niederkämpfung Deutschlands."

Digitized by Google

Es gibt niemanden in Deutschland, der nicht gewünscht hätte, diese für unsere Gegner verhängnisvolle Illusion im Frieden verschwinden zu sehen. Jetzt, wo man den Krieg uns aufgedrungen hat, wird der Krieg sie ausrotten.

Aber das bloße Vorhandensein von Wohlstand und Reichtum tut es nicht allein, ebensowenig wie militärisch die Kopfzahl der Heere. Ihre Aktionskraft erhält die tote Masse durch die Organisation. In diesem Punkte haben wir uns schon in Friedenzeiten unseren jetzigen Gegnern weit überlegen gezeigt. Der Krieg ist die Probe aufs Exempel. Wenn unsere Börsen sich besser gehalten haben als diejenigen des Auslandes, wenn Deutschland allein von allen Krieg führenden Staaten von dem Erlaß eines Moratoriums Abstand nehmen konnte, wenn unser Geld- und Kreditwesen allen den großen Anforderungen des Krieges bisher besser gerecht geworden ist, als dies bei irgendeinem unserer Gegner der Fall war, so verdanken wir dies der gesunden Struktur unserer Geld- und Bankverfassung, deren Leistungsfähigkeit durch die seit vielen Jahren sorgsam ausgearbeitete und bis ins kleinste vorbereitete Kriegsorganisation für die schweren Zeiten, die wir jetzt durchkämpfen, noch außerordentlich gesteigert worden ist. Das kunstvolle Ineinandergreifen von Reichsbank, Darlehnskassen, privaten Banken, Sparkassen, Kriegskreditbanken usw. kann und darf hier im einzelnen nicht dargestellt werden. Erst nach errungenem Sieg wird hierzu die Zeit gekommen sein. Für jetzt genüge die Feststellung, daß diese organisatorische Leistung die Möglichkeit geschaffen hat, die im Frieden erarbeiteten und den Werken des Friedens dienenden Kapitalien jetzt im Kriegsfall für die Kriegsbedürfnisse zu mobilisieren.

Bei aller Zunahme des deutschen Volksreichtums und bei aller Zweckmäßigkeit unserer finanziellen Kriegsorganisation hätte unsere Kriegsanleihe nie und nimmer den gewaltigen Erfolg erzielen können, wenn nicht unser ganzes Volk von der schicksalsschweren Größe des Entscheidungskampfes, den uns der Haß und Neid unserer Feinde aufgezwungen hat, bis ins Innerste durchdrungen wäre. Wie jeder deutsche Soldat freudig sein Blut für das Vaterland läßt, so ist ganz Deutschland entschlossen, jedes Opfer an Gut zu bringen. Die $4^1/_2$ Milliarden M. sind nicht etwa der Ausdruck der guten Kapitalsanlage einer verhältnismäßig kleinen Schicht von Wohlhabenden; sie sind der Ausdruck des entschlossenen Willens unseres ganzen Volkes, mit allem Können und Vermögen an dem gewaltigen Kampf um den Bestand und die Zukunft des Vaterlandes teilzunehmen. — „Wir alle wollen Hüter sein!“ — Es ist bisher nicht veröffentlicht worden, wie groß die Zahl der Einzelzeichnungen auf die Kriegsanleihe ist. Aber wenn ich die Ergebnisse der bei der Deutschen Bank eingegangenen Zeichnungen zugrunde lege, so komme ich zu dem Schluß, daß die Zahl der Einzelzeichnungen nicht unbeträchtlich größer ist als eine Million, und daß etwa $^3/_4$ dieser Zeichnungen auf Beträge bis zu 2000 M. entfallen. Das ist eine „levée en masse“ auf finanziellem Gebiet, die in der Geschichte ebenso einzig dasteht wie der Anleiheerfolg als solcher.

Die vorhandenen Kräfte und den vorhandenen Geist richtig erkannt und entschlossen zum Siege geführt zu haben, ist das unvergängliche Verdienst unserer finanziellen Führung, die vor allem in den Händen der Reichsbank und ihres Präsidenten lag. Wie groß das Wagnis war, so bald nach dem Kriegsausbruch und vor dem Fall der endgültigen Entscheidungen eine Milliarden-Anleihe herauszubringen, zeigt am besten der Vergleich mit den anderen Krieg führenden Staaten, die sich bisher zu einem solchen Entschluß noch nicht durchgerungen haben. Wie groß das Wagnis war, die Kriegsanleihe in unbeschränktem Betrag aufzulegen, jedem Zeichner von vornherein die volle Zuteilung des gezeichneten Betrages in Aussicht zu stellen und damit von vornherein auf jeden Anreiz zu spekulativen Zeichnungen und auf jeden Scheinerfolg zu verzichten, dessen waren sich nur wenige bewußt. Aber dem Mutigen hilft Gott! In solchen Zeiten kommt es nicht darauf an, ob Einzelheiten so oder anders gemacht werden, sondern einzig und allein darauf, daß mit raschem und festem Entschluß geschieht, was nötig ist. Der Reichsbankpräsident hat nach dem Goetheschen Spruch gehandelt:

„Säume nicht Dich zu erdreisten
Wenn die Menge zaudernd schweift;
Alles kann der Edle leisten,
Der versteht und rasch ergreift.“

* * *

So groß für sich allein genommen der Erfolg der Kriegsanleihe ist, seine volle Bedeutung hat dieser Erfolg erst in seinem Zusammenhang mit der Gesamtheit der Kriegsarbeit, die das deutsche Volk zu vollbringen hat. Die $4^1/_2$ Milliarden. greifbar und materiell, wie sie sind, haben ihre ideale Bedeutung als Ausdruck des Willens zum Sieg, der das ganze deutsche Volk beseelt, und als Unterpfand dafür, daß uns der Sieg werden muß. Ein Volk, das in seiner Schicksalsstunde solcher Kraftleistungen fähig ist, kann nicht untergehen. Diese Gewißheit möge uns stärken. Den Feinden aber mögen die $4^1/_2$ Milliarden zeigen, daß alle ihre Rechnungen auf Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Schwäche ebenso falsch sind, wie ihre Spekulationen auf die Uneinigkeit der deutschen Parteien oder Stämme. Vor allem England mag erkennen, daß alle Pläne, Deutschland wirtschaftlich und finanziell auf die Knie zu zwingen, an unserer Macht und unserem Willen zuschanden werden müssen, daß wir durchhalten werden mit der äußersten Anspannung aller Kräfte und um den Preis der äußersten Opfer bis zu dem Frieden, der unserm Volke für die lebenden und die kommenden Geschlechter Freiheit und Ehre, Ruhe und Wachstum verbürgt.

Die Bank von England und der Krieg.

Von Professor Dr. **Edgar Jaffé**, München.

England hat uns den Krieg nicht nur auf militärischem Gebiete erklärt; es hofft und sucht vielmehr ausgesprochenermaßen uns auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete zu vernichten, und es verspricht sich auf diesem anscheinend größere und dauernde Erfolge als auf jenem.

Unter diesen Umständen ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, aus dem bisherigen Verlauf der Ereignisse ein möglichst zutreffendes Bild von den Kräften und Maßnahmen des Feindes zu gewinnen und sich darüber klar zu werden, welche Wirkungen die kriegerischen Ereignisse bisher auf Englands Finanz- und Wirtschaftsleben gehabt haben.

Leider sind die Schwierigkeiten dieser Aufgabe zurzeit sehr große, da infolge der Kriegsereignisse englische Zeitungen und Wochenschriften seit Ende Juli gar nicht oder nur in ganz vereinzelten Nummern nach Deutschland gelangen und wir also — ganz abgesehen von der natürlichen Zurückhaltung, die sich diese Organe in Kriegszeiten selbstverständlicher Weise auferlegen — gänzlich auf indirekte, sehr lückenhafte und zum Teil unsichere Mitteilungen angewiesen sind. Eine Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Nachrichten im Einzelnen nachzuprüfen, ist zurzeit nicht vorhanden. Trotzdem genügt das, was wir bis heute wissen, immerhin,

Digitized by Google

um sich wenigstens ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Lage des englischen Geldmarktes und der Tätigkeit der Bank von England zu machen.

Die wichtigsten uns bekannt gewordenen, die Bank und ihre Politik betreffenden Tatsachen sind (neben dem Text der wöchentlichen Bankausweise, die wir am Schlusse abdrucken) die folgenden:

24.—27. Juli: „Schwarze Tage" an der Londoner Fondsbörse.

27. Juli: Der Privatdiskont erreicht die Höhe des Bankdiskonts (3 pCt. seit 29. Januar 1914).

29. Juli: Erhöhung des Portefeuilles [1]) der Bank von England, seit dem letzten Ausweis von 33,63 Millionen Pfund auf 47,31 Millionen Pfund; Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten 40 pCt. gegen $52\,^3/_8$ pCt. in der Vorwoche.

30. Juli: Erhöhung des Bankdiskonts auf 4 pCt.

31. Juli: Schließung der Londoner Fondsbörse und der Provinzbörsen; Verschiebung des Medio August auf Ende August, des Ultimo August auf ultimo September; Goldabfluß aus der Bank 1 201 000 Pfund.

31. Juli: Erhöhung des Bankdiskonts von 4 pCt. auf 8 pCt; Besprechung zwischen Regierung und Bankleitung über die Frage der Aufhebung des englischen Bankgesetzes (würde der Bank von England die Ausgabe von Noten ohne Golddeckung ermöglichen); Aufhebung als zunächst nicht erforderlich bezeichnet.

1. August: Erhöhung des Bankdiskonts auf 10 pCt.

3.—6. August: „Bankfeiertage" in England (der erste Montag im August ist stets Feiertag. Diesmal sind die Banken jedoch noch 3 weitere Tage geschlossen geblieben.)

4. August: Erklärung eines „begrenzten" Moratoriums.

5. August: Einbringung einer Kriegsanleihe von 100000000 Pfund im Unterhaus.

6. August: Herabsetzung des Bankdiskonts auf 6 pCt.

7. August: Wiedereröffnung der Banken.

8. August: Herabsetzung des Bankdiskonts auf 5 pCt.

8.—9. August: Ausgabe kleiner Regierungsnoten (1 Pfund und 10 Schilling); Zulassung von „Postnoten" als gesetzliche Zahlungsmittel, bis genügend kleine Noten ausgegeben werden können.

Seit 15. August: Die Bank von England diskontiert unter Garantie der Regierung gute in- und ausländische Wechsel, die nach dem 4. August akzeptiert sind, zum offiziellen Banksatz.

3. September: Verlängerung des Moratoriums zunächst bis zum 4. Oktober.

Aus dieser Aufstellung, die natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, geht klar hervor, daß wir zwei Abschnitte in der Entwicklung der Verhältnisse unterscheiden müssen: 1. die Zeit der Panik und der außerordentlichen Maßnahmen, etwa 27. Juli bis 7. August. 2. Die Zeit der Beruhigung und des Wirksamwerdens der seitens der Regierung und der Bank in die Wege geleiteten Aktion.

Betrachten wir zunächst die erste Periode: die besonderen Schwierigkeiten, die für den Londoner Geldmarkt aus jeder großen wirtschaftlichen und politischen Krise notgedrungen sich ergeben müssen, beruhen erstens auf der unzureichenden und unelastischen Organisation des englischen Geld- und Zahlungsmittelverkehrs und zweitens auf der relativ geringen Goldreserve der englischen Volkswirtschaft, die die einzige Basis aller nationalen und internationalen Verpflichtungen Englands bildet.

Bei der besonderen Natur des gegenwärtigen Konfliktes, der mit Ausnahme Italiens alle europäischen Großmächte und unter ihnen England selbst in direkte Mitleidenschaft zieht, der also sowohl extensiv wie intensiv eine wirtschaftliche und politische Krisis darstellt, wie sie Europa seit der Zeit Napoleons I. nicht mehr erlebt hat, mußten diese Mängel zu ganz besonders großen ev. verhängnisvollen Schwierigkeiten führen.

Die englische Zahlungsmittelorganisation beruht auf der Peelschen Bankakte von 1844, die bestimmt, daß seitens der Bank von England 18,45 Millionen Pfund Noten gegen Regierungsschuldverschreibungen, weitere aber nur gegen Hinterlegung von Gold in gleichem Betrage ausgegeben werden dürfen. (Sogenanntes System der direkten Kontigentierung.) — Es sind also in England an gesetzlichen Zahlungsmitteln lediglich vorhanden:

1. das im Verkehr befindliche Gold,
2. die im Verkehr befindlichen Noten der Bank von England,
3. die in Händen der Bank selbst befindlichen Noten, die zugleich ihre einzige Barreserve bilden, da sie Gold nur durch Umwechslung dieser Noten bei ihrer Notenausgabe-Abteilung flüssig machen kann.

Weitere Zahlungsmittel können nur auf Grund neuer Goldimporte zur Ausgabe gelangen, während bei Export von Gold aus den Beständen der Bank die Menge der verfügbaren Noten entsprechend reduziert werden muß.

In gewöhnlichen Zeiten vollzieht sich der englische Zahlungsverkehr zu etwa 90—95 pCt. durch Vermittlung bargeldloser Zahlungsmittel, und zwar fast ausschließlich von Schecks, da ein Giroverkehr, wie Deutschland und Frankreich ihn kennen, nicht besteht und die Wechsel in England nicht Zahlungsmittel, sondern lediglich Kreditmittel sind.

Dieser bargeldlose Verkehr beruht aber ausschließlich auf dem Vertrauen, daß die privaten Schecks im Notfalle auch wirklich in gesetzliche Zahlungsmittel umgewandelt werden können. (Durch Abhebung des Gegenwertes in Noten oder Gold bei der bezogenen Bank.) Sobald dies Vertrauen erschüttert wird, tritt ein enormer Panikbedarf an gesetzlichen Zahlungsmitteln auf, der einzig und allein aus der freien Notenreserve der Bank von England befriedigt werden kann. Die Kassenreserven der Aktienbanken bestehen zum allergrößten Teil aus Guthaben bei der Bank von England, die eine Heranziehung von Noten resp. ihren Umtausch gegen Gold ermöglichen; die eigenen Barreserven der Aktienbanken sind vorerst noch so gering, daß sie kaum ins Gewicht fallen [2]).

Dazu kommt ferner, daß die Bank von England keine Noten unter 5 Pfund ausgeben darf, für alle geringeren Beträge (Lohnauszahlungen!) steht also lediglich Gold- oder Scheidemünze zur Verfügung.

Diese an und für sich schon sehr prekäre Lage wird nun noch erschwert und erst eigentlich zu einer

[1]) Das Portefeuille der Bank von England besteht zu gewöhnlichen Zeiten nur zu einem relativ geringen Teil aus diskontierten resp. verpfändeten Wechseln, zum größeren Teil vielmehr aus verpfändeten Wertpapieren; in Krisenzeiten ändert sich dies Verhältnis vollkommen.

[2]) Für weitere Einzelheiten verweise ich auf mein „Englisches Bankwesen", 2. Auflage 1910, 3. Auflage in Vorbereitung.

Digitized by Google

direkt bedrohlichen durch die Stellung Englands als internationaler Geld- und Kapitalmarkt und als „Clearinghouse" der Welt. Da ein großer Teil des internationalen Zahlungsverkehres in London seinen Ausgleich findet, so bestehen hier stets große Guthaben von ausländischen Firmen und Regierungen, sei es zum Zweck derartiger Zahlungen, sei es, daß sie aus solchen herrührend dort belassen werden. Endlich haben aus Gründen der Gold- und Devisenpolitik ausländische Privatbanken und vor allem auch die großen europäischen Notenbanken ständig große Beträge in Wechseln auf England in Händen, die ihnen die Möglichkeit gewähren sollen, im Bedarfsfalle größere Goldbeträge in England flüssig zu machen und herüberzuziehen. Eine Tatsache, die sich auch aus der Stellung Londons als erster internationaler Goldmarkt ergibt.

Im Falle eintretender Verwicklung wirken nun die beiden erwähnten Faktoren (mangelhafte Organisation des Geldwesens, relativ geringer Goldvorrat) gleichzeitig auf die gleiche, sowieso zu schmale Goldbasis England's. Dazu tritt denn noch die Gefahr, daß — falls sich aus diesen Schwierigkeiten eine direkte Panik entwickeln sollte — die Depositengläubiger der Aktienbanken dazu schreiten würden, ihre Guthaben, die im ganzen etwa 1 Milliarde Pfund Sterling betragen, zurückzuziehen, und auch für diese ist praktisch kein anderer Rückhalt vorhanden, als der Goldvorrat der Bank von England, der am 30. Juli 1914 auf 36,67 Millionen Pfund zusammengeschmolzen war[3]).

Eine auch nur teilweise Zurückziehung der Depositengelder seitens des Publikums muß unweigerlich zum Zusammenbruch der gesamten englischen Kreditorganisation führen. Deshalb muß eine tiefgreifende Beunruhigung des Publikums um jeden Preis vermieden werden, und das kann nur geschehen, wenn man die erwähnten Schwierigkeiten der Zahlungsmittelorganisation und des Goldmarktes beseitigt, ehe sie so groß werden, daß die Depositengläubiger sich beunruhigt fühlen.

Das war die Aufgabe, vor die sich die leitenden Persönlichkeiten Englands, Premierminister, Schatzkanzler und Gouverneur der Bank von England in den letzten Julitagen gestellt sahen. Die von diesen getroffenen Maßnahmen können nur richtig verstanden und eingeschätzt werden, wenn man die geschilderte Tatsachenkombination scharf im Auge behält.

Wir wollen gleich vorausschicken, daß es zu einer tiefergehenden Beunruhigung der Depositengläubiger, soviel ersichtlich ist, überhaupt nicht gekommen ist, weil es gelang, die sonstigen Schwierigkeiten — wenigstens soweit sie akut auftraten — zu beseitigen, ehe es zu spät war. Allerdings durch Zuhilfenahme zweier sehr drastischer Maßnahmen.

Die erste betraf den Zahlungsmittelverkehr. Da man bei dem sehr schnellen und unerwarteten Eintritt der Krisis keinerlei vorbereitende Maßregel treffen konnte, und bereits am 30. und 31. Juli ein sehr starker Andrang des Publikums bei der Bank von England zwecks Umwechslung von Noten in Gold stattgefunden hatte,[4]) so half man sich gegenüber der stürmisch auftretenden Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Inland dadurch, daß man die Banken praktisch auf 6 Tage schloß: von Samstag, 1. August, mittags 1 Uhr bis Donnerstag, 6. August inkl., und zwar unter Benutzung des Umstandes, daß der Montag sowieso Feiertag war. Damit war die erste Gefahr beseitigt, der Verkehr mußte in diesen Tagen zusehen, wie er ohne Hilfe der Banken auskam.

Inzwischen wurden die folgenden Maßregeln getroffen: das Bankgesetz wurde zwar nicht formal, aber doch tatsächlich aufgehoben, indem der Bank die Befugnis erteilt wurde, angeblich zunächst 30 000 000 Pfund kleiner Noten in Abschnitten von 1 Pfund resp. 10 Schilling — gegen Hinterlegung von Regierungssicherheiten statt Gold — auszugeben. Um formal das Bankgesetz nicht als suspendiert aufzeigen zu müssen, hat man diese Noten als von der Regierung und nicht von der Bank ausgegeben bezeichnet. Ein Beweis hierfür ergibt sich aus einer Meldung vom 11. September, die besagt, daß die Bank aus ihren Goldbeständen 3 000 000 Pfund an das Schatzamt abgegeben habe, die zur Rückzahlung kleiner Noten reserviert werden sollten; weitere Zuweisungen dieser Art sind seither erfolgt. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß deren Ausgabe eine Aufhebung der grundlegenden Vorschrift des Bankgesetzes bedeutet.

Bis die Noten fertig und in genügender Anzahl zur Ausgabe gelangen konnten, wurden „Postnoten" als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen. Dies sind Anweisungen eines Postamtes auf ein anderes, die in England die Stelle unserer Postanweisungen vertreten; außerdem wurden jetzt Entnahmen aus der Postsparkasse mit solchen Postnoten bezahlt. Diese Noten sollten sowohl bei der Postkasse wie bei der Bank von England gegen Gold umwechselbar sein. Man tat aber sein Möglichstes, um das Publikum von einer solchen Umwechslung abzuhalten. Die Postnoten sind dann schnell durch die neuen Regierungsnoten ersetzt worden, von denen anscheinend ein sehr bedeutender Betrag dauernd im Umlauf sind.[5])

* * *

Sehr viel schwieriger gestaltete sich der zweite Teil der Aufgabe, den relativ geringen Goldschatz des Landes gegen ausländischen Zugriff zu schützen. Die Möglichkeit, in gewöhnlichen Zeiten den internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr auf der schmalen Basis des englischen Goldvorrats durchzuführen, beruht einmal auf der Tatsache, daß England in der ganzen Welt Forderungen besitzt, durch deren Flüssigmachung es Goldabfluß verhindern oder abfließendes Gold durch neu herangezogenes ersetzen kann, und ferner darauf, daß London bisher der beliebteste, weil als besonders sicher erachtete Geldmarkt war, ein Markt, auf dem man mit absoluter Sicherheit darauf zu rechnen gewohnt war, für kurzfristige Forderungen sofort Gold eintauschen zu können. Nach dem, was sich in den ersten Augusttagen ereignet hat, wird sich dieses Vertrauen wohl sobald nicht wieder einstellen. Die Folge der bisherigen Vertrauensstellung war aber, daß man in gewöhnlichen Zeiten mit Hilfe von oft nur geringfügigen Diskont-

---

[3]) Eine weitere theoretisch mögliche Gefahrenreihe könnte sich ergeben, falls das Publikum an der Einlösbarkeit der Noten zweifeln und diese zum Umtausch gegen Gold bei der Bank präsentieren würde. Diese Gefahr ist bei dem Vertrauen, das die Banknote im englischen Verkehr genießt, gering und tatsächlich soweit ersichtlich, auch nicht, oder nur in sehr beschränktem Maße eingetreten. Die in starkem Umfange vorgenommene Umwechslung von Noten in Gold hat ihre Ursache vielmehr in dem Mangel an kleineren Notenabschnitten als 5 Lstr., der erst vom 9. August an durch Ausgabe kleinerer Noten abgestellt wurde.

[4]) Die Meldung, daß angeblich für eine 5-Pfund-Note in diesen Tagen nur 4 Pfund 10 Schilling in Gold erhältlich waren, bezieht sich, wenn korrekt, augenscheinlich auf Ausnahmefälle, die durch den Mangel an kleinen Abschnitten, vielleicht auch durch den Angstbedarf der abreisenden Ausländer sich erklären.

[5]) Nach einem Telegramm der „Frankf. Zeitung" vom 19. September waren laut offizieller Mitteilung Lstr. 74,41 (!) Millionen dieser kleinen ungedeckten Regierungsnoten im Umlauf, gegenüber rund 65 Millionen regulär gedeckter Banknoten. Die Regierungsnoten erscheinen nicht im Bankausweis.

erhöhungen Gold in genügender Menge heranziehen konnte.

In der jetzt plötzlich hereinbrechenden Krisis mußten nicht nur alle gewohnten Mittel versagen, sondern bereits in den ersten Tagen nahm die Goldentziehung für fremde Rechnung derartige Dimensionen an, daß die baldige vollständige Erschöpfung des englischen Goldschatzes mit allen ihren katastrophalen Folgen in absehbare Nähe gerückt schien. So betrug der Goldabfluß bei einem Barvorrat von 38,13 Millionen Pfund allein an einem Tage (31. Juli) 1,20 Millionen Pfund.

Man griff daher zu dem äußersten Mittel: der offizielle Diskontsatz, der am 30. Juli von 3 auf 4 pCt. erhöht worden war, wurde am nächsten Tage verdoppelt; für eingereichte Wechsel aber bereits an diesem Tage Sätze bis zu 10 pCt. berechnet; am 1. August erfolgte dann die Erhöhung auf 10 pCt. Bei Diskontierungen, die übrigens nur für Wechsel mit ganz kurzer Laufffrist erfolgte, soll übrigens bis zu 11 und 11½ pCt. Diskont in Anrechnung gebracht worden sein.

Damit war der Schaffung neuer Guthaben, auf Grund deren Gold hätte entnommen werden können, ein Riegel vorgeschoben. Immerhin konnte nicht verhindert werden, daß aus bereits vorhandenen Guthaben noch Goldexporte stattfanden. So sollen u. a. noch am 3. August 60 000 Pfund in Gold nach Berlin abgeflossen sein. Die Goldsendungen nahmen derartige Dimensionen an, daß die Versicherungsprämie bis auf das zehnfache des gewöhnlichen Satzes hinaufging.

Der 4. August brachte dann die Kriegserklärung an Deutschland und zugleich den Erlaß eines „begrenzten" Moratoriums. Die erstere gestattete die Sperrung aller deutscher Guthaben auf Grund der veralteten, aber noch immer zu Recht bestehenden Bestimmungen, daß jede Zahlung an den Landesfeind als Hochverrat zu gelten hat. Die zweite erlaubte eine Suspendierung oder jedenfalls Einschränkung der Goldexporte auf das gewünschte Maß gegenüber neutralen oder befreundeten Ländern.

Damit hatte man die Möglichkeit gewonnen, das noch vorhandene Gold zu konservieren, bis auf verschiedenen Wegen neue Goldmengen herangezogen werden konnten, zur Wiederauffüllung des Goldvorrats, der laut Ausweis vom 6. August in einer Woche um 10,51 Millionen Pfund, d. h. fast um ⅓ des vorwöchentlichen Standes gesunken war.

Goldvorrat am 23. Juli 40,16 Mill. Pfund; Reserve 52⅜ pCt. der Verbindlichkeiten,
30. Juli 38,13 Mill. Pfund; Reserve 40 pCt. der Verbindlichkeiten,
6. August 27,62 Mill. Pfund; Reserve 14,6 pCt. (!) der Verbindlichkeiten.

Diese Auffüllung des Goldbestandes ist dann ziemlich reichlich und relativ schnell erfolgt, wie nachstehende Ziffern zeigen.

Ausweis v. 13. Aug. 33,02 Mill. Pfund; Reserve 17 pCt. der Verbindlichkeiten,
20. „ 37,96 Mill. Pfund; Reserve 15,80 pCt. der Verbindlichkeiten,
27. „ 43,47 Mill. Pfund; Reserve 17,87 pCt. der Verbindlichkeiten,
3. Sept. 47,77 Mill. Pfund; Reserve 19,04 pCt. der Verbindlichkeiten,
10. „ 47,51 Mill. Pfund; Reserve 19,75 pCt. der Verbindlichkeiten,
17. „ 48,72 Mill. Pfund; Reserve 21,12 pCt. der Verbindlichkeiten.

Damit ist der Goldschatz über den in gewöhnlichen Zeiten vorhandenen Vorrat ziemlich beträchtlich hinausgewachsen.

Auf welchem Wege ist nun diese Erhöhung erreicht worden? Hierüber liegen keine direkten Daten vor. Wir sind vielmehr auf Vermutungen und Indizien angewiesen, die aber immerhin ein ziemlich gutes Bild zu liefern vermögen. Zunächst deutet die Tatsache, daß die sprunghafte Erhöhung des Goldvorrats nicht mit einer entsprechenden Verbesserung des Deckungsverhältnisses (Verhältnis der Reserve zu den Gesamtverbindlichkeiten) verbunden war, vielmehr parallel läuft mit einer enormen Zunahme der Guthaben Privater bei der Bank (von 54,42 Millionen am 30. Juli auf 135,04 am 17. September) darauf hin, daß augenscheinlich alle in Frage kommenden Institute nach Abflauen der akuten Panik ihre Barbestände der Bank von England als der Hüterin der einzigen sichtbaren Barreserve des Landes zugeführt haben. Dies wird z. B. bestätigt durch die Meldung, daß die Bank in der am 6. August ablaufenden Woche aus ihren Goldoperationen mit dem Binnenlande per Saldo 5,6 Millionen Pfund erhalten habe.

Ferner erscheint es zweifellos, daß auch aus anderen als diesen privaten und freiwilligen Quellen der Barbestand erhöht worden ist. Von dem Goldschatz, den die indische Regierung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der indischen Währung in London hält, und der etwa 40 000 000 Millionen Pfund beträgt, ist sicher wenigstens ein Teil der Bank zugeführt worden, soweit er nicht schon vorher dort deponiert war; ferner ist aus Aegypten berichtet worden, daß die Engländer den Goldschatz, der unter internationaler Kontrolle stehenden Staatsschuldenverwaltung, sowie die Bestände der Nationalbank und des Finanzministeriums im Gesamtbetrage von über 8 000 000 Pfund „der Sicherheit wegen" nach London überführt haben. Daß derartige Transaktionen vor sich gegangen sind, geht aus den Bankausweisen hervor, und zwar aus der Rubrik „öffentliche Guthaben", unter dem derartige Posten erscheinen müssen. Zwischen dem 30. Juli und 13. August sinkt dies Guthaben von 12,71 auf 7,89 Millionen infolge der großen Mobilmachungsausgaben, steigt dann auf 13,67 Millionen am 20. und 23,89 Millionen am 27. August, was sich aber auch zum Teil durch die Durchführung von Schatzscheinoperationen erklärt. Ferner gelang es der Bank, sehr große Summen aus den Vereinigten Staaten heranzuziehen (bis zum 1. September insgesamt 11 Millionen Pfund amerikanisches Gold) und endlich sind Einrichtungen getroffen worden, die es der Bank von England ermöglichen, in Australien, Südafrika und Kanada für ihre Rechnung deponierte Goldsummen in ihren Goldvorrat einzurechnen. Hierdurch werden nicht nur die durch das Kriegsrisiko sehr erhöhten Transport- und Versicherungskosten erspart, sondern es wird auch bewirkt, daß derartige Summen sofort der Reserve zugezählt werden können, anstatt erst nach so und soviel Wochen gefahrvoller Reise. Um diese Quelle sich dauernd zu erhalten, ist verfügt worden, alles in Südafrika produzierte Gold für die Bank von England zu reservieren. So kommt es, daß größere Zuflüsse bis in die letzten Tage andauern. Allein am 7. September z. B. betrug der Goldeingang 1,54 Millionen Pfund. Andererseits wird gemeldet, daß ein Teil der südafrikanischen Goldminen den Betrieb einstellen mußte, weil die Vorräte an Cyanid zur Neige gehen, von dem ⅘ des Verbrauchs aus Deutschland bezogen wird.

Dem gegenüber müssen aber auch sehr bedeutende Goldausgänge stattfinden, da die Erhöhung des Goldbestandes der Bank seit dem Ausweis vom 3. September keine bedeutenden Fortschritte mehr gemacht hat. Es scheint also, daß die Wirksamkeit der ins Werk gesetzten Aktion erschöpft ist. Ein Goldbestand von rund 50 Millionen Pfund ist aber kaum genügend, um einen länger andauernden Krieg erfolgreich durchzuführen.

Digitized by Google

Wenn man in Rechnung zieht, daß — wie im Folgenden ausgeführt wird — ein großer Teil ungeheuer wichtiger finanzieller Aufgaben, die im Frieden von andern Faktoren übernommen werden, jetzt auf die Schultern der Bank von England überwälzt werden müssen, so wird man hier den schwächsten Punkt der finanziellen Kriegsrüstung Englands zu suchen haben.

* * *

Nachdem so die ersten und dringendsten Aufgaben, soweit es die Verhältnisse zuließen, erledigt waren, mußte die Bank von England ihre Aufmerksamkeit der Lösung eines nicht weniger wichtigen Problems zuwenden: der Wiederaufrichtung des englischen-überseeischen Rembours- und Wechselverkehrs, dessen bisherige Träger in der hereinbrechenden Krisis völlig versagt hatten.

Zum Verständnis der Situation sei nur folgendes vorausgeschickt. Einen irgendwie in Betracht kommenden inneren englischen Wechselverkehr gibt es heute nicht mehr, da alle größeren inländischen Zahlungen per Scheck, also in bar geleistet werden. Der Wechsel ist also im inneren Verkehr auch als Kreditinstrument ausgeschaltet; wer Kredit braucht, entnimmt diesen in der Form des Buch- oder Lombardkredits bei seiner Bank, zahlt aber seinen Lieferanten Kassa. Dagegen beruht die Finanzierung des allergrößten und wichtigsten Teils des englischen Exports wie auch besonders des Rohstoffimporthandels auf dem überseeischen Akzeptgeschäft. Beim Export werden die Verladungsdokumente bei einer der zahlreichen Kolonial- und Ueberseebanken verpfändet, die daraufhin die Tratte des Exporteurs auf dessen Kunden akzeptiert. Beim Import ziehen die überseeischen Ablader meist direkt auf eines der großen Londoner Merchant-Banking Häuser, wie Baring, Huth, Schroeder u. a. und senden diese Tratten den englischen Exportfirmen als Rimessen gegen deren Warenabladungen. Um welche enorme Beträge es sich handelt, geht daraus hervor, daß die augenblicklich auf eine einzige der großen Akzeptfirmen laufenden Tratten die Höhe von 12 Millionen Pfund Sterling erreichen sollen.

Seitens der englischen Import- und Exporthäuser werden die Akzepte dann bei den großen Diskonthäusern der City (Bill-brokers und Discount Companys) versilbert, die ihrerseits die Mittel hierzu als tägliches Geld von den großen Depositenbanken (Joint-Stocks Banks) erhalten.

Im Falle einer Krisis werden diese Gelder den Diskonthäusern plötzlich entzogen, da die Banken sich kräftigen müssen, und dann bleibt jenen nichts übrig, als sich an den einzigen verbleibenden Geldgeber, an die Bank von England zu wenden, auf die dann die volle Schwere des Ansturms fällt. Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß bei einer Situation wie der vorliegenden das Portefeuille der Bank, die sonst dem Diskontgeschäft nur sekundäres Interesse widmet, ungeheuerlich anschwellen mußte. Von 47,31 Millionen am 30. Juli auf 121,82 am 3. September; am 17. September war es auf 113,79 zurückgegangen, blieb damit aber noch immer $4^1/_2$mal so groß als vor einem Jahr.

In früheren Krisen hatte die Bank sich damit begnügt, allzu starke Einreichungen durch längere Festhaltung eines sehr hohen Diskontsatzes hinanzuhalten und sonst den Markt sich selbst zu überlassen. So betrug im Jahre 1866 der Diskont 8 pCt. während 60 Tagen und 10 pCt. während 96 Tagen, also zusammen über 5 Monate eines derartigen Satzes.

Diesmal aber erwies sich ein solches Vorgehen als unmöglich; erstens, weil man schon aus politischen Gründen nicht einen Banksatz von 8—10 pCt. auch nur mehr als einige Tage beibehalten konnte, wenn gleichzeitig der Reichsbanksatz auf 6 pCt. stand. Man hat daher auch den am 1. August auf 10 pCt. erhöhten Satz etwa am 6. August auf 6 pCt., am 8. auf 5 pCt. ermäßigen müssen. Zweitens aber konnte man nicht untätig beseite stehen, weil ein vollständiger Zusammenbruch des ganzen Akzeptgeschäfts drohte, und der reduzierte Diskontsatz zu einer Ueberschwemmung der Bank mit Wechselmaterial führen mußte.

Oeffnete man also durch die schnelle Herabsetzung des Satzes den Einreichungen Tür und Tor, so mußte man der Bank eine Garantie dafür schaffen, daß sie an den hereingenommenen Wechseln, deren Einlösung infolge der Kriegsereignisse und des Moratoriums in weite Ferne gerückt war, keine allzugroßen Verluste erleidet. Man konnte der Bank, die doch vor allem auch ein Privaterwerbsinstitut ist, die Uebernahme eines solchen Risikos nicht zumuten, trotzdem diese doch im allgemeinen Interesse unbedingt erforderlich war. Man half sich also durch eine Garantieübernahme seitens der Regierung, die sich verpflichtete, die Bank für etwaige Ausfälle auf diese Wechsel schadlos zu halten. Dies geschah aus der vollkommen richtigen Erwägung heraus, daß die Allgemeinheit für die Kosten einer Aktion aufzukommen habe, an der sie selbst auf das intensivste interessiert ist; genau wie die Regierung bereits die Kosten und das Risiko der Transportversicherung für die Kriegsdauer übernommen hatte, und damit die Seetransporte wieder ermöglichte, die infolge des vollkommenen Versagens der Privatversicherung sonst unmöglich geworden wären.

Auf Grund der Regierungsgarantie hat die Bank von England dann Wechsel, die vor Kriegsausbruch (4. August) akzeptiert worden waren, unter Verzicht auf den gesetzlichen Rückgriff auf den Einreicher hereingenommen, auch wenn sie fremde Indossos trugen, was wohl bei den meisten der Fall gewesen sein mag, wobei sie für die durch das Moratorium bewirkte Extrafrist einen Zuschlag von 2 pCt. zu dem offiziellen Satze berechnete. Später ist dann amtlich festgestellt worden, daß die Regierung durch ihre Garantie lediglich die Diskontierung solcher Wechsel sichern wollte, die durch die Schwierigkeit, Valuten vom Ausland zu erhalten, illiquid geworden seien; das wird aber nach den oben ausgeführten bei dem größten Teil der in Frage stehenden Wechsel der Fall sein. Der Wochenbericht des „Economist" von Anfang September schätzt den Verlust, den die Regierung durch ihre Uebernahme der Wechselgarantie erleiden werde, auf 50 000 bis 100 000, vielleicht sogar 150 000 Pfund, was natürlich übertrieben, immerhin aber als Stimmungsbild interessant ist.

Wann diese Differenzen endgültig geregelt werden, ist noch unklar; zunächst ist das Moratorium bis zum 4. Oktober verlängert worden, gleichzeitig hat aber die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem auch nach Beendigung des Moratoriums fällig werdende Zahlungen nur beigetrieben werden können, wenn das Gericht einen Zahlungsaufschub nicht für nötig erachtet.

Hiermit ist aber lediglich die Finanzierung der vor dem Kriegsausbruch bewirkten Warensendungen gesichert. Ob und wie die späteren Transporte finanziert worden sind oder in Zukunft finanziert werden sollen, darüber wissen wir nichts Näheres. Unter dem 22. August wurde aus London gemeldet, daß die englischen Banken zurzeit überhaupt keine Wechsel mehr akzeptierten, auch nicht solche von ersten englischen Häusern, und zwar auch nicht gegen Verladungsdokumente und bestätigte Kredite. Das würde aber ein fast völliges Aufhören aller Verladungen zur Folge haben und eine wahre Katastrophe für England bedeuten. Daß derartiges wirklich droht, ist aus einer amerikanischen Meldung zu entnehmen, die

Digitized by Google

besagt, daß die New Yorker Banken mit dem Plane umgehen, einen größeren Betrag Goldes (100 Millionen Dollar) zur Deckung englischer Forderungen in kanadischen Banken zu disponieren, der dann später seitens letzterer zur Bezahlung amerikanischer Baumwoll- und Getreidesendungen nach England verwendet werden sollte, ein Anzeichen dafür, daß der reguläre Finanzierungs- und Zahlungsverkehr für derartige Verschiffungen aufgehört hat zu funktionieren. Was an seine Stelle getreten ist oder treten wird, muß die Zukunft lehren; jedenfalls ist, wie A. v. Gwinner in der „Täglichen Rundschau" angibt, die Mehrzahl der großen Londoner Akzeptfirmen, durch deren Hände der ganze Verkehr ging, noch heute notorisch zahlungsunfähig.

Trotz aller Anstrengungen ist es also in England bis zum heutigen Tage nicht gelungen, zu nur einigermaßen geregelten Verhältnissen auf den Geldmarkt zurückzukehren. Dazu kommt, daß der Wiedereröffnung des Börsenverkehrs die allergrößten Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Liquidation der bei Schließung der Börsen schwebenden Engagements, deren Höhe auf 3 Milliarden Mark geschätzt wird, ist noch immer nicht erfolgt; voraussichtlich wird auch sie nur mit Hilfe einer Regierungsgarantie, über die schon Einzelheiten gemeldet wurden, in die Wege geleitet werden können. Hieran wird auch die Tatsache nichts ändern können, daß für die im freien Verkehr gehandelten englischen Konsols relativ günstige Kurse gemeldet werden (zwischen 67½ und 69 pCt. gegen 70 pCt. am 30. Juli), denn es wird berichtet, daß diese Kurse nur dadurch ermöglicht wurden, daß die Londoner Börsenhändler sich verpflichtet haben, unter diesen Preisen keine Geschäfte abzuschließen, trotzdem von verschiedenen Seiten niedrigere Angebote vorgelegen haben. Zwecks Wiederaufnahme des Börsenverkehrs soll der Börsenvorstand für Konsols und etwa 800 andere englische Anlagewerte Mindestkurse für Barumsätze in Aussicht genommen haben; man will die Regierung veranlassen, Verkäufe unter diesen Minimalsätzen zu verbieten. Die Regierung hat natürlich mit Rücksicht auf Unterbringung der Kriegsanleihen das größte Interesse daran, die Börse und den Effektenmarkt wieder zum Funktionieren zu bringen. Bisher hat sie ihren Bedarf durch Ausgabe kurzfristiger Schatzwechsel (68 Millionen Pund in den ersten 6 Kriegswochen) gedeckt, die natürlich baldmöglichst in fundierte Anleihen verwandelt werden müssen; dazu bedarf es aber eines geregelten Börsenverkehrs.

* * *

Wir wollen an die obigen Ausführungen keine Schlüsse auf den jetzigen Stand oder gar auf die zukünftigen Verhältnisse der finanziellen Kriegsrüstung Englands knüpfen. Nur eines möchten wir feststellen: die Politik der führenden Stellen und der Bank von England in dieser schwersten Krisis seit mehr als 100 Jahren ist durchaus nicht, wie dies in Deutschland zuerst von mancher Seite angenommen wurde, eine kopflose, überstürzte oder ungeschickte gewesen. Man hat vielmehr alles getan, was bei der völlig ungenügenden Friedensvorbereitung, der mangelhaften Organisation des Geldwesens und der exponierten Stellung des englischen Geldmarktes zu tun möglich war; ob man diese Mängel in genügender Weise und im Verhältnis zu den ungeheuern noch ausstehenden Anforderungen und Wirkungen des Krieges wird beheben können, das kann nur die Zukunft lehren.

Von noch größerer Wichtigkeit als die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse ist natürlich diejenige der allgemein wirtschaftlichen, von denen jene ja nur das Spiegelbild sind. Von dieser, d. h. von der wirtschaftlichen Widerstandskraft Englands wird die definitive Entscheidung abhängen. Es ist aber im Augenblick noch zu früh, um hierüber Sicheres sagen zu können. Jedenfalls muß der Ausfall im Import- und Export-Handel außerordentlich sein; der „Economist" weist darauf hin, daß etwa ¼ des gesamten englischen Handels nach den Ländern der Nord- und Ostsee geht, daß die englische Ausfuhr nach Deutschland im Vorjahre allein 1220 Millionen Mark betrug, alle überseeischen Länder, in denen England früher mit Deutschland um den Absatz kämpfte, mehr oder weniger zahlungsunfähig sind. Argentinien habe ein Moratorium erklärt, Brasilien seine Zahlungen eingestellt, Egypten und Japan befänden sich im Kriegszustand. Andere Berichte besagen, daß die Baumwollindustrie fast ganz zum Stillstand gekommen sei; auch in Nottingham und Leicester sollen die meisten Fabriken geschlossen sein. Der „Economist" schreibt zusammenfassend: „Deutschlands Verlust ist nicht unser Gewinn, sondern auch unser Verlust. Unser Export- und Importhandel mit den europäischen Ländern beträgt 500 Millionen Pfund, davon ist der größte Teil vernichtet!"

Wenn man bedenkt, in welchem Grade das ganze Wirtschaftsleben Englands auf dem freien Austausch von Rohprodukten und Nahrungsmitteln gegen Industriefabrikate beruht, welche überwiegende Bedeutung der Export für fast alle englischen Industriezweige gegenüber dem viel weniger ins Gewicht fallenden inneren Markte hat, welche enormen Kapitalien England in überseeischen Ländern angelegt hat, und wie alle diese Beziehungen durch den Krieg gestört werden, so kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, daß die Rückwirkungen eines länger andauernden Konfliktes kaum absehbare sein müssen. Der Handelsausweis für den Monat August weist gegenüber demjenigen des entsprechenden Monats im Vorjahre einen Rückgang von annähernd 400 000 000 Mark in der Ausfuhr und 75 000 000 Mark in der Durchfuhr auf.[6]) Einen weiteren Maßstab, was der jetzige Zustand für England bedeutet,

[6]) Genaueres ergiebt eine Zusammenstellung in der „Frankfurter Ztg" vom 22. September:

„Der Import stellte sich im August auf 42 362 000 Lstrl., was eine Verminderung von 13 613 700 Lstrl. gleich 24,3 pCt. gegenüber dem Vorjahr bildet. Der Export ist von 44 110 700 Lstrl. auf 24 211 300 Lstrl., also um 45,1 pCt. gefallen. Die Durchfuhr sank von 8 150 500 Lstrl. auf 4 419 800 Lstrl., das heißt um 45,7 pCt. Der Rückgang wäre sogar noch größer gewesen, wenn nicht der Abbruch der friedlichen Beziehungen zu Deutschland erst am Abend des 4. August eingetreten wäre, so daß noch manche Eilsendungen trotz der offiziellen „Holidays" stattgefunden haben dürften. Ferner ist zu berücksichtigen, daß aus den Kolonien usw. viele Sendungen auf dem Wege nach England waren, welche trotz der Kriegsgefahr nicht mehr zurückbeordert werden konnten, was wohl den verhältnismäßig geringen Rückgang des Importes erklären dürfte. Was die Gesamtziffern des englischen Imports betrifft, so ist die Einfuhr von Lebensmitteln um 2 032 000 Lstrl. gefallen, trotz einer Steigerung von 778 000 Lstrl. bei der Getreide- und Mehleinfuhr. Der Handel mit Dänemark und Holland in Butter, Eiern, usw. hat zugenommen, dagegen kam die Einfuhr aus Rußland völlig ins Stocken. Der Import von Zucker fiel von 2 109 500 Lstrl. auf 626 000 Lstrl. Die Einfuhr von Rohprodukten verminderte sich um 2 826 000 Lstrl., wovon nicht weniger als 2 202 900 Lstrl. auf das Aufhören des Holzhandels mit Skandinavien und Rußland zurückzuführen ist. Der Export von Lebensmitteln, Getränken und Tabak ging um 1 302 000 Lstrl. zurück, der Kohlenexport um 2 110 000 Lstrl., das heißt um etwa 50 pCt. Dieser Rückgang betraf nicht nur den Export nach dem Kontinent, sondern auch denjenigen nach ausländischen Häfen, namentlich nach Argentinien. Der Handel mit Frankreich Italien, Spanien und Aegypten hat verhältnismäßig wenig gelitten. Was Frankreich betrifft, so dürfte hierin wohl eine Aenderung eintreten, je nachdem die französischen Kanalhäfen vom Verkehr mit England abgeschnitten werden. Der englische Export von Fabrikaten ging um den Riesenbetrag von 15 750 900 Lstrl. zurück. Hiervon kam 2 573 000 Lstrl. auf Rechnung von Schiffen, deren Ablieferung nach dem Auslande auch weiterhin ganz empfindlich getroffen werden dürfte."

Digitized by Google

können wir aus der Reduktion der Clearing-house Umsätze gewinnen, die ja der beste Gradmesser des Wirtschaftslebens Englands sind.

Clearing-house Umsätze:

		1914	1913 (entsprechende Woche)
5. August	—13. August	= 162 Millionen Lstr.	305 Mill. Lstr.
13. „	—20. „	= 187 „ „	274 „ „
20. „	—27. „	= 150 „ „	255 „ „
27. „	— 3. Septbr.	= 156 „ „	325 „ „
8. Septbr.	—10. „	= 167 „ „	271 „ „
10. „	—17. „	= 180 „ „	287 „ „

Wochen-Ausweise der Bank von England:

(in Mill. Lstr) 1914	Total-res.	Noten-Umlauf	Bar-Vorrat	Porte-feuille	Private Gu.-haben	Guthb. des Staat's	Regier.-Si herheiten	Deck-ung p(t.
17. Sept	32.55	34.62	48.72	113 79	135.04	18.64	25.67	21.12
10. „	30.74	35.22	47.51	116.92	130.70	24.41	25.75	19.75
3. „	30.94	85.29	47.77	121.82	133.82	28.68	28.02	19.04
27. Aug.	26.35	35.57	43.47	109.90	123.89	23.89	29 78	17.87
20. „	19.22	87.19	37.96	97.92	108.09	18.67	26.04	15.80
13. „	15.53	35.93	33.02	70.79	83.33	7 89	23.04	17.—
6. „	9.97	36.11	27.62	65.85	56.75	11.50	11.04	14.60
30. Juli	26.87	29.71	88.13	47.31	54.42	12.71	11.01	40.—
23. „	29.30	29.32	40.16	33.63	42.19	13.74	11.01	52.38

Postverkehr und Postrecht während des Krieges.

Von Dr. jur. **König**, Geheimer Ober-Postrat und Vortragender Rat im Reichs-Postamt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

I.

Mit dem Ausbruch eines Krieges treten für den Postverkehr tief einschneidende Beschränkungen und Hemmnisse ein. Die Landesverteidigung macht es notwendig, daß die Annahme und Beförderung aller oder gewisser Arten von Sendungen (z. B. der verschlossenen) nach dem Ausland und nach den dem feindlichen Gebiet benachbarten und von dem Feinde bedrohten Bezirken des Inlands dauernd oder zeitweise eingestellt wird. Auch kann sich, wie die Erfahrungen im gegenwärtigen Krieg gezeigt haben, die vorübergehende Zurückhaltung bestimmter inländischer Sendungen, insbesondere auch der für das Heer bestimmten und von diesem ausgehenden, im Interesse der Kriegsführung als zweckmäßig erweisen. Daß die Anordnung der Nichtaushändigung geheim bleiben muß, darf bei Beurteilung der Leistungen der Post nicht unberücksichtigt bleiben.

Aus Gründen der Sicherheit für das Publikum und die Verwaltung, und um nicht deutsche Werte in die Hände des Feindes fallen zu lassen, verbieten sich die Annahme und Beförderung von Wertsendungen und Päckereien sowie der Postanweisungsverkehr nach solchen Ländern, die durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen sind oder nur auf dem Wege durch feindlich bedrohte Gebietsteile erreicht werden können. In dieser Hinsicht ist durch die Weltpostverträge vom 26. Mai 1906 (Art. 14 des Wertbrief-Uebereinkommens, Art. 9 des Postanweisungs-Uebereinkommens, Art. 17 des Postpaket-Vertrags, Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 636 bis 699) vorgesehen, daß jede Verwaltung der vertragschließenden Länder den Austausch von Wertbriefen, Postanweisungen und Paketen zeitweise, abgehend wie ankommend, ganz oder zum Teil einstellen kann, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind.

Soweit nicht Geheimhaltung notwendig ist, werden die Einschränkungen durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Empfindsame Hemmnisse und Stockungen erleidet der heutzutage in der Hauptsache auf die Eisenbahnen angewiesene Postbeförderungsdienst durch die Inanspruchnahme der Eisenbahnen für militärische Zwecke während der Mobilmachung, des Aufmarsches und der im Laufe des Krieges notwendig werdenden Verschiebungen der Truppen. Der Verkehr nach dem Ausland stockt zum Teil mangels geeigneter Beförderungswege, da der Durchgang durch die feindlichen Länder nicht möglich ist. Die Postbeförderung nach den überseeischen Ländern wird gehemmt, insoweit der Seeweg durch feindliche Schiffe bedroht ist. Der Art. 1 des 11. Abkommens der Haager Friedenskonferenz von 1907 (abgedruckt in: von Liszt Das Völkerrecht 1910 S. 501) bestimmt zwar: „Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.“ Allein dieser Bestimmung dürfte es ebenso gehen wie so vielen anderen im Völkerrecht. Im Frieden werden sie beschlossen und im Kriege von Deutschlands Feinden nicht beachtet.

Die schweren Beeinträchtigungen des Postverkehrs durch den Krieg müssen ebenso wie alle die unendlichen Uebel, die ein Krieg mit sich bringt, ertragen werden. Soweit es sich um Beschränkungen aus Gründen der Landesverteidigung und der Kriegsführung handelt, sind natürlich die Anordnungen der militärischen Befehlshaber allein ausschlaggebend, und ihnen müssen alle anderen Interessen nachstehen. Darüber hinaus ist es aber Pflicht einer Postverwaltung, die ihren Aufgaben gerecht werden will, all ihr Können einzusetzen, um die unvermeidlichen Hemmnisse und Stockungen, die zunächst eintreten, einzuschränken und im Laufe der Zeit möglichst ganz zu beseitigen. Der schließliche Erfolg eines modernen Krieges hängt nicht ausschließlich von den Kämpfen auf dem Schlachtfelde ab, sondern wird auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kriegführenden Länder beeinflußt. Die Aufrechterhaltung von Handel und Wandel und eines regen Wirtschaftslebens in Kriegszeiten ist daher von größter Wichtigkeit, und um das zu erreichen, sind möglichst vollkommene Postverhältnisse im Inland wie nach dem Ausland unbedingtes Erfordernis. Einer umsichtigen und tatkräftigen Postverwaltung wird es gelingen, durch Inanspruchnahme der neutralen Länder dem ausländischen Verkehr bald wieder freie Bahn zu schaffen. Im Inlande muß durch Anspannung aller Kräfte und durch Ausnutzung aller sich bietenden Hilfsmittel der Postbeförderungsdienst dem Friedensdienste möglichst nahe gebracht werden; auch nach den vom Feinde bedrohten Gegenden müssen so lange irgend möglich ausreichende Verbindungen unterhalten werden.

Das deutsche Publikum dürfte aus den Zuständen, wie sie tatsächlich jetzt schon wieder bestehen, die Ueberzeugung gewinnen können, daß nach den bezeichneten Richtungen hin postseitig nichts versäumt worden ist und auch weiterhin nichts versäumt wird.

Hierbei mag für die Zukunft darauf hingewiesen werden, wie es nur eine Frage der Zeit sein kann, wann die Postpferde in der Hauptsache verschwunden sein werden und der Fuhrpark der Postverwaltung im wesentlichen aus Kraftfahrzeugen bestehen wird. Ist dies erreicht, so wird der durch die militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen eingeschränkte Postbeförderungsdienst durch Verwendung von Kraftwagen zur Einrichtung von Verbindungen zwischen den wichtigsten Verkehrs- und Handelsplätzen sich durchgreifend ergänzen lassen. Von größter Bedeutung würden solche Kraftwagen-Verbindungen im Inlande, die hinsichtlich

Digitized by Google

der Schnelligkeit den schnellfahrenden Postzügen kaum nachstünden, auch für eine möglichst rasche Besorgung der Feldpostsendungen nach und von dem Heere sein, ein in ideeller Hinsicht nicht hoch genug zu veranschlagender Gewinn. Die noch weiter zu erwartende Vervollkommnung der Luftfahrzeuge wird auch diese zu geeigneten Postbeförderungsmitteln machen, deren Verwendung im Kriegsfalle eine weitsichtige Verwaltung sich rechtzeitig zu sichern wissen wird.

II.

Mit der Mobilmachung tritt neben der Landespost die Feldpost in Wirksamkeit. Ihr liegt ob, die Verbindung mit dem Heere im Felde und der Heimat herzustellen. Die Besorgung der Sendungen für die im Inland an festen Standorten befindlichen Heeresangehörigen (Ersatztruppen, Verwundete im Lazarett usw.) sowie für die Angehörigen der Marine bleibt dabei nach wie vor Aufgabe der Landespost.

Die schnelle, pünktliche und geregelte Erfüllung der Aufgaben der Feldpost ist namentlich auch in ideeller Hinsicht von größter Wichtigkeit, denn sie erhält und fördert den freudigen Mut der Truppen und erleichtert die Sorge der Angehörigen in der Heimat.

Die Feldpostanstalten, die in posttechnischer Beziehung der Landespost unterstehen und sonst einen Teil der Militärverwaltung bilden, folgen in möglichst engem Anschlusse den auf dem Marsche und im Kampfe befindlichen Truppenteilen, denen sie zugeteilt sind; in der Regel wird für jede Division eine Feldpostanstalt eingerichtet. Sie beginnen alsbald nach dem Einrücken ins Quartier oder Lager ihre Tätigkeit, die in der Hauptsache in der Ausgabe der Sendungen an die Truppenteile und in der Entgegennahme der von diesen einzuliefernden Sendungen besteht. Soweit möglich, verteilen sie an die zum Kampfe vorrückenden Truppen die aus der Heimat eingegangenen Grüße; sobald ein Gefecht stattgefunden hat, müssen sie durch Aufstellung von Beamten an geeigneten Punkten den Kämpfern ganz besonders erleichterte Gelegenheit zur Einlieferung freudiger Lebenszeichen und froher Siegesnachrichten zu geben suchen.

Die Beförderung der Sendungen nach und von den Feldpostanstalten erfolgt innerhalb des eigenen Landes durch die gewöhnlichen Beförderungsgelegenheiten der Landespost. Erst wo diese aufhören, also hauptsächlich auf fremdem Gebiet, hat die Feldpost selbst für zweckmäßige und geregelte Postverbindungen mittels der Eisenbahnen oder ihres eigenen Fuhrparks Sorge zu tragen.

Zur Beförderung in Privatangelegenheiten sind nach und von dem Heere und der mobilen Marine zugelassen:

gewöhnliche Briefe bis 250 Gramm;
gewöhnliche Postkarten;
Geldbriefe bis 250 Gramm
und mit einem angegebenen Werte bis 1500 M. Die Geldbriefe sind aber nur für die eigentliche Geldübermittelung, nicht für die Versendung von Waren bestimmt;
Postanweisungen über Beträge
bis 800 M. vom Heere und der Marine nach der Heimat
und
bis 100 M. nach dem Heere und der Marine.

Für Privatpäckereien ist die Feldpost an und für sich nicht berechnet. Wenn das Heer im Ausland steht, die Verhältnisse es gestatten und die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung stehen, können sie indes in der Richtung nach dem Heere zugelassen werden. Bis jetzt ist dies in dem gegenwärtigen Kriege noch nicht geschehen.

Die Portovergünstigungen für die Feldpostsendungen gehen während des Krieges wesentlich weiter als in Friedenszeiten; sie beziehen sich nicht nur wie im Frieden auf die Sendungen an die Heeresangehörigen und die Angehörigen der Marine, sondern auch auf die von ihnen ausgehenden, und beschränken sich nicht auf die Klassen vom Feldwebel abwärts, sondern stehen auch den Offizieren und den ihnen gleichstehenden Militärpersonen zu. Dabei sind unter Feldpostsendungen nicht nur die durch die Feldpostanstalten selbst beförderten Sendungen zu verstehen, sondern auch die durch die Landespost beförderten Sendungen an und von den in festen Standorten im Inlande befindlichen Heeresangehörigen und den Angehörigen der Marine.

Portofrei werden befördert:
gewöhnliche Briefe bis 50 Gramm;
Postkarten;
Geldbriefe bis 50 Gramm und mit Wertangabe bis 150 Mark;
Postanweisungen vom Heere nach der Heimat.

Soweit Porto erhoben wird, gelten folgende Sätze:
für gewöhnliche Briefe von mehr als 50 Gramm 20 Pf.;
für Geldbriefe
1. mit Wertangabe bis zu 150 Mark und von mehr als 50 Gramm 20 Pf.,
2. mit höherer Wertangabe — ohne Unterschied des Gewichts —
über 150 bis 300 Mark 20 Pf.,
„ 300 „ 1500 „ 40 „

für Postanweisungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine 10 Pf.

Nach den Weltpostverträgen (Art. 11 des Hauptvertrages, Art. 6 des Wertbrief-Uebereinkommens, Art. 3 des Postanweisungs-Uebereinkommens, Art. 10 des Postpaket-Vertrages — Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 593—699) sind Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen, Postanweisungen und Postpakete, die für Kriegsgefangene bestimmt oder von ihnen abgesandt sind, im internationalen Verkehr portofrei. Diese Bestimmung der Weltpostverträge gründet sich auf Art. 16 der auf dem Friedenskongreß zu Haag im Jahre 1899 vereinbarten Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Reichs-Gesetzblatt 1901 S. 436 ff.), die durch die Aufnahme in die Weltpostverträge für die Postverwaltungen verbindliche Kraft erhalten haben.

III.

Der Paragraph 15 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347 ff.) bestimmt folgendes: „In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 (der den Postzwang vorsieht) jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.“ Diese Bestimmung, die aus alter Zeit stammt und schon in dem preußischen Postgesetz von 1852 enthalten war, entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heutzutage an eine staatliche Verkehrsanstalt wie die Post gestellt werden müssen. Soweit die Postverwaltung die Postverbindungen aufrecht erhalten kann — und sie muß dies, wie erwähnt, in weitestem Umfange —, muß und kann sie auch derartige Sicherheitsvorkehrungen und Anordnungen treffen, daß die Sendungen durch die Kriegsereignisse nicht besonders gefährdet werden. Die Anwendung des § 15 würde das Vertrauen zur Post erschüttern, Beunruhigung in das Publikum tragen und den Verkehr schädigen. Die Aufhebung des Postzwanges für den Fall der Ablehnung der Haftung wäre für das Publikum von

Digitized by Google

zweifelhaftem Werte, denn welcher Private sollte sich in Kriegszeiten mit der Beförderung von Briefen usw. befassen, wenn die staatliche Post keine Sicherheit mehr bieten zu können glaubt. Diese Gründe sind wohl auch entscheidend dafür gewesen, daß die Postverwaltung von der Befugnis des § 15 noch keinen Gebrauch gemacht hat. Es besteht daher auch die Haftpflicht, wie sie in den §§ 6—14 des Postgesetzes vorgesehen ist, im gegenwärtigen Krieg in unverminderter Weise fort. Diese Haftpflicht ist für das Publikum günstig, indem abweichend von den sonst geltenden Rechtsgrundsätzen der Postverwaltung auch in den Fällen der „höheren Gewalt" haftbar ist, wenn diese sich nicht als die „unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses" darstellen. Der Krieg, der unter den Begriff der „höheren Gewalt" fällt, bildet demgemäß im Geltungsbereich des Postgesetzes keinen Befreiungsgrund. Die Postverwaltung hat daher auch für den durch Krieg herbeigeführten Schaden an Postsendungen, z. B. für Sendungen, die von dem Feinde weggenommen oder vernichtet worden sind, unter den in den §§ 6—14 des Postgesetzes angegebenen Voraussetzungen und in dem daselbst vorgesehenen Umfang Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht umfaßt in gleicher Weise auch die Feldpostsendungen.

Hiernach kann das deutsche Publikum auch jetzt während des Krieges seine Sendungen nach dem Inland und dem Heer mit der gleichen Beruhigung der Post anvertrauen wie zu Friedenszeiten.

Anders ist die Rechtslage im Verkehr mit dem Ausland. Nach den Weltpostverträgen (Art. 8 des Hauptvertrags, Art. 12 des Wertbrief-Uebereinkommens, Art. 15 des Postpaket-Vertrages, Art. 11 des Postauftrags-Uebereinkommens, Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 593—655 und 672—710) wird der Schaden, der durch „höhere Gewalt" verursacht wird, nicht ersetzt. Die Postverwaltungen sind daher, da, wie erwähnt, Krieg als „höhere Gewalt" angesehen wird, von der Ersatzpflicht frei, wenn der Verlust oder die Beschädigung von Sendungen des Vereinsverkehrs durch die Kriegsereignisse (Vernichtung oder Wegnahme durch den Feind usw.) herbeigeführt worden sind. Schäden, die auf andere Ursachen als den Krieg zurückzuführen sind, müssen auch im Weltpostvereinsverkehr während eines Krieges innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen ersetzt werden.

Im Verkehr mit Oesterreich und Ungarn ist durch die Art. 16 und 42 des Vertrags vom 7. Mai 1872 bestimmt, daß der Absender keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der durch Krieg herbeigeführt worden ist. Die Rechtslage ist also hier die gleiche wie im Weltpostverein.

Die Haftung für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird weder im Inlands- noch Auslandsverkehr durch den Krieg berührt, da es sich im Postanweisungsdienst nicht um die Uebermittelung der eingezahlten Geldstücke handelt, sondern nur um ein Abrechnungsverfahren zwischen Aufgabe- und Bestimmungsanstalt, bei dem ein Verlust infolge des Krieges nicht vorkommen kann.

Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft.

Von Dr. **Weber**, Berlin.

In einem Artikel seiner Zeitschrift „Die Bank" (Septemberheft 1914) erörtert Herr Alfred Lansburgh die Frage, ob Deutschland bei Eröffnung des Krieges und für die Dauer desselben „wirtschaftlich kriegsbereit" gewesen sei oder nicht. Er verneint die Frage. Seine Ausführungen dürften in ihrer ganzen Tendenz und in Anbetracht der jetzigen kritischen Zeit allgemeines Staunen hervorgerufen haben. An dieser Stelle wollen wir zunächst nur auf einen Punkt hinweisen, der eine mißverständliche Auffassung über wichtige Vorgänge in unserem Wirtschaftsleben aufkommen lassen könnte in einer Zeit, in welcher letzten Endes niemand in der Lage ist, wenigstens jetzt bei Beginn der kriegerischen Ereignisse, ein abschließendes Urteil über die Zweckmäßigkeit oder Richtigkeit dieser oder jener Maßnahmen und Vorgänge abzugeben.

Die Bemühungen des jetzigen Leiters unserer deutschen Reichsbank, des Präsidenten Havenstein, zu dem mit Recht Laien und Fachmänner voll Bewunderung und Vertrauen aufblicken, eine übermäßige Kreditgewährung im Reiche einzudämmen und überdies die Barreserven der Nation zu stärken und zu diesem Zwecke zunächst die Großbanken in Berlin zu einer Erhöhung ihrer Kassenbestände und Guthaben bei den Notenbanken zu veranlassen, sind als berechtigt jederzeit anerkannt, und soweit das möglich war, von den in Betracht kommenden Kreisen nach Kräften unterstützt worden. Es darf aber nicht vergessen werden, daß derartige Bestrebungen bei dem rapiden Anwachsen unserer wirtschaftlichen Kräfte, der gewaltigen, gerade in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges erfolgten Steigerung unserer Auslandsbeziehungen nicht von heute auf morgen erfolgen konnten, wenn nicht Schädigungen unseres Wirtschaftslebens eintreten sollten; auch finden solche Grundsätze, mögen sie, wie die gedachten, auch noch so gesund sein, nicht sofort allgemeine Anerkennung in den weiten Schichten unserer erwerbstätigen Bevölkerung. Wenn aber auch bei Kriegsausbruch weit größere Barbestände in den Kassen der Unternehmungen und Einzelindividuen im Reiche vorhanden gewesen wären als tatsächlich da waren, so würde dies das Gesamtbild nicht wesentlich verschoben haben. Ganz abgesehen von dem Bestreben vieler Bewohner des Reiches, in kritischen Zeiten alles ihnen irgendwie erreichbare Bargeld zurückzuhalten, treten in solchen Momenten, wie es der Kriegsausbruch ist, mit einem Schlage derartige Anforderungen an den Geldmarkt heran, daß ihnen gegenüber die vorhandenen Barbestände nur einen winzigen Teil des Bedarfes darstellen. Es kann aber auch das Kriterium für die Gesundheit unseres Wirtschaftsvermögens und für unsere wirtschaftliche Kriegsbereitschaft nicht lediglich darin gefunden werden, ob genügende Barbestände vorhanden sind, sondern dafür kommt im wesentlichen in Betracht, ob die Gesamtwirtschaft die schweren Störungen, die der Krieg verursacht, ertragen und überdauern kann. Ob dies bei uns der Fall ist, kann heute gewiß niemand bestimmt sagen; aber festgestellt darf doch werden, daß ganz im Gegensatz zu anderen Ländern die Folgen des Kriegsausbruches bei uns bis jetzt viel weniger verderblich gewesen und geblieben sind, als doch wohl die große Mehrzahl aller Deutschen angenommen hat. Nicht hoch genug kann das Verdienst der Deutschen Reichsbank gestellt werden; aber auch den führenden Männern in Industrie und Handel gebührt der Dank für die Ruhe, die sie bewahrt haben. Daß die Reichsbank als das gegebene Reservoir und die einzige Stelle im Reiche, welche sich immer neue Mittel verschaffen kann, allseitig stark in Anspruch genommen ist und wird, ist doch selbstverständlich. Sie gibt aber ihren Kredit wenn auch in durchaus weitherziger Weise, so doch immer unter genauester Prüfung der einschlägigen Verhältnisse der Kreditsucher und bedient sich in starkem Maße dabei der Vermittlung der Deutschen Banken und Bankiers, die als Diskonteure ihr gegenüber in großen Beträgen haftbar bleiben. Ist das Fundament der Bankwelt im

Digitized by Google

großen und ganzen ein gesundes, und das kann man bei uns wohl sagen, so vermindert sich das Risiko der Reichsbank wesentlich.

Auch die Zusammenarbeit der staatlichen Darlehnskassen und der zahlreichen in Deutschland ins Leben gerufenen Kriegskreditbanken mit der Reichsbank involviert für die letztere, selbst bei den jetzigen Kriegszeiten, kein übermäßiges Risiko, da jene Institute in vorsichtiger Weise auf fest begrenzter Grundlage arbeiten. Gewiß stoßen wir, wohin wir auch blicken, stets auf die Reichsbank, die aber nicht allein deswegen, weil sie jahrelang eine Politik der Geldansammlung getrieben hat, in der Lage ist, den vielseitigen Ansprüchen zu genügen, sondern auch deshalb, weil die Reichsgesetzgebung der Bankorganisation in weitgehendstem Maße entgegengekommen ist, und weil die deutsche Volkswirtschaft im allgemeinen gesund und kräftig ist; wäre sie das nicht, so würde selbst unsere Reichsbank dem Ansturm nicht gewachsen sein. Der Satz, „Die finanzielle Kriegsbereitschaft besteht ausschließlich in der Ansammlung genügender Barreserven" ist unseres Erachtens unhaltbar. Soviel Barreserven, wie nötig wären, um den Kriegsanforderungen im Lande und seitens des Militärs und des Reiches für Reichszwecke zu entsprechen, lassen sich nie aufhäufen. Versucht dies eine Nation zu tun, so würde damit unbedingt ein unübersehbarer wirtschaftlicher Rückschritt verbunden sein müssen. Es dürfte vielmehr weit mehr darauf ankommen, neben hinreichenden Barreserven an allen in Betracht kommenden Stellen dafür Sorge zu tragen, daß genügend anderweite liquide Mittel vorhanden sind. (Wechsel, mündelsichere Wertpapiere usw.) Daß hinsichtlich der Liquidität der Volkswirtschaft manches vielleicht hätte besser sein können, wird niemand bestreiten. Die Zahlungsunfähigkeit weiter Kreise aber, die Geschäftsstockung und Arbeitslosigkeit hängen bestimmt nicht allein mit dem Fehlen von großen Barreserven zusammen. Herr L. vergißt bei seinen Ausführungen an jener Stelle hervorzuheben, daß große Kreise unserer Industrie deshalb in Stockung geraten, weil sie ihre starken Auslandsforderungen nicht realisieren und auf der anderen Seite wegen Mangels an Rohstoffen und vor allem wegen der fehlenden Absatzmöglichkeiten ins Ausland nicht arbeiten können. Auch muß nachdrücklich betont werden, daß der jetzige Krieg eine so tief gehende Veränderung aller Verhältnisse herbeigeführt hat, weil er ganz Europa umfaßt und die meisten Auslandsstaaten in Mitleidenschaft zieht. Wenn, wie dies bei uns der Fall ist, starke Guthaben im Auslande vorhanden sind, die absolut gesperrt werden, so fehlen naturgemäß die regelmäßigen Zuströme vom Auslande in unsere Kassen. Die Schiffahrt ist völlig lahm gelegt und jede vermittelnde Tätigkeit nach außen unterbunden. Ein Vergleich der Ziffern des Status der Reichsbank vor Ausbruch des Krieges mit denjenigen in den Wochen nach Kriegsbeginn erbringt allein schon den Beweis dafür, daß so enorme Barbeträge, wie Herr L. sie zu verlangen scheint, in keinem Staate vorhanden sein können; er zeigt uns aber weiter, daß die finanzielle Lage der Reichsbank von Woche zu Woche eine Besserung erfährt. Es tritt eben auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens eine völlige Verschiebung ein. Industrien, die bis dahin stark beschäftigt waren, hören auf zu arbeiten, andere werden über die Maßen in Anspruch genommen und können sich die dafür notwendigen Arbeiter erst allmählich heranbilden. Der Inlandskonsum stockt in den ersten Wochen und Monaten ebenfalls vollkommen, fällige Zahlungen werden hinausgeschoben, Bargeld wird festgehalten, und erst allmählich kann wie bei allen umwälzenden Bewegungen ein sinngemäßer Ausgleich erfolgen. Die Ansätze hierfür sind bei uns gegeben. Und es kommt auf die wirksame Hilfe der führenden Kreise und vor allem auch der Staatsregierung an, um hier helfend und fördernd einzugreifen. Man wird sich daran gewöhnen müssen, auf Grund der Erfahrungen, welche dieser Krieg nach drei Fronten uns bringt, manches bei uns zu bessern und zu ändern und manche veraltete Anschauung über Bord zu werfen. Ausländische Guthaben wird man als Reserve für Kriegszeiten kaum noch in Betracht ziehen können, Bestände in Inlandsanleihen muß man schon, ebenso wie Wechsel, als vollwertige Hilfsmittel auch für Kriegszeiten gelten lassen, neben, wie wir immer betonen, möglichst hohen Barreserven.

Wie oft ist gerade von Herrn L. sowie von Männern, die ebenso wie dieser die Finger auf Fehler in unserem Wirtschaftsleben gelegt haben, auf die Vorzüge des englischen Bankwesens hingewiesen, und wie wenig hat gerade dieses Land trotz der gegenüber der unsrigen anders gearteten Organisation des Bankwesens sich kräftig genug gezeigt, um die Erschütterungen, die durch den Krieg hervorgerufen wurden, überstehen zu können. England hat viel weitgehendere Moratorien eingeführt als das Deutsche Reich, und allererste englische Banken haben der Stütze durch ihre Regierung nicht entbehren können, um in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch weiterzuarbeiten. Man blicke nach Frankreich hinüber und wird zugeben müssen, daß dort die allerärgsten Zustände herrschen. Auch wenn man berücksichtigt, daß Frankreich zum Teil von unserer Armee besetzt ist, ist festzustellen, daß das ganze Wirtschaftsleben und vor allem die französischen Banken auf das schwerste erschüttert sind. Die Société Générale, eine der größten Banken in Paris, mit einem eingezahlten Aktienkapital von 250 Millionen Francs, steht nach italienischen offiziösen Nachrichten dicht vor dem Zusammenbruch; und die übrigen Banken haben im Vergleich zu den unsrigen ihre Leistungsfähigkeit völlig eingebüßt, sogar der Crédit Lyonnais, das größte französische Bankinstitut, kann seine Halbjahrsdividende von $12^1/_2$ Millionen Francs nicht zahlen. Wenn es demgegenüber noch irgend eines Beweises für die Kraft unseres Volkes bedurft hätte, so ist dieser durch den Erfolg unserer Anleiheoperation erbracht. Auch hier gewiß infolge des starken Rückhaltes, welchen die Bevölkerung an der Reichsbank und der ihr affiliierten Darlehnskasse gefunden hat. Aber trotz dieser Unterstützungen hätte das Resultat nie so glänzend sein können, wenn nicht die gesamte Bevölkerung voll Vertrauen den kriegerischen Operationen zuschaute, nebenbei aber auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands trotz der schwierigen Lage ohne Mißtrauen gegenüberstände.

Nicht also große Barbestände allein garantieren die finanzielle Kriegsbereitschaft, sondern diese wird vor allem durch einen gesunden Aufbau unserer Wirtschaft gewährleistet. Barmittel lassen sich auch im Kriegsfalle schaffen; aber große Fehler in unserer Volkswirtschaft sind schwer zu reparieren und bergen viel größere Gefahren in sich, als das Fehlen von Barbeständen, die in völlig ausreichendem Maße doch nie vorhanden sein können.

Was Herr L. im zweiten Teil seiner Ausführungen über die Organisationen in der Landwirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt sagt, ist zum Teil beachtlich. Die Vermittlung der Arbeitstätigkeit auf den verschiedenen Gebieten erscheint auch uns noch nicht hinreichend durchgeführt zu sein; auch die Vermittlung des Austausches der Güter bedarf noch einer erheblichen Verbesserung. Aber alles dieses wird, wie immer bei großen wirtschaftlichen Bewegungen, sich allmählich eingleisen, und auch hier dürfen wir hoffen, daß die nächsten Wochen bei den großen Anstrengungen, welche die be-

Digitized by Google

teiligten Kreise machen, erhebliche Verbesserungen bringen werden.

Im allgemeinen kann man aber, ohne ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen, feststellen, daß trotz der nicht guten Jahre 1912/13 die deutsche Volkswirtschaft den Kriegsbeginn verhältnismäßig gut überstanden hat, und bei dem innigen Zusammengehörigkeitsgefühl, das unsere ganze Bevölkerung ergriffen hat, kann man der Hoffnung Ausdruck geben, daß den weiteren schweren, an uns herantretenden wirtschaftlichen Opfern, auch wenn der Krieg länger dauern wird, wird entsprochen werden können.

Zum Schluß möchten wir aber doch noch mit wenigen Worten hervorheben, daß mit Rücksicht auf die überaus schwierige Lage, in welche Deutschland gebracht ist, und im Hinblick darauf, daß dem Ausland gegenüber doch alles vermieden werden möchte, was eine unberechtigte Kritik an unseren wirtschaftlichen Kräften herausfordern kann, die Darlegungen des Herrn L. in seinem mehrgenannten Artikel nicht allein in den sachkundigen Kreisen großes Erstaunen hervorgerufen haben. Nicht als ob nicht auch in kriegerischen Zeiten Kritik angebracht wäre! Nach Herrn L. aber hat der Krieg das wirtschaftliche Deutschland in einem Zustand angetroffen, der alles andere nur nicht kriegsbereit gewesen ist. Abgesehen davon, daß diese Behauptung den Tatsachen diametral zuwiderläuft und durch das bereits von uns erwähnte glänzende Anleiheresultat schlagend widerlegt ist, müssen derartige Ausführungen eine große Mißstimmung in jenen Kreisen hervorrufen, die bestrebt sind, mit allen Mitteln die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands zu fördern und hochzuhalten. Ueber wirtschaftliche Anschauungen kann man streiten. Tut man dies aber, so hat man Rücksicht auf die Gesamtlage der Nation zu nehmen und alles zu vermeiden, was den patriotischen Sinn weiter Kreise verletzen kann. Wir können uns in der ganzen Welt umblicken, in keinem Lande wird mit solcher Energie und mit derartigem Erfolge der Kreditnot und der Geschäftsstockung entgegengetreten wie bei uns. Und wir hätten gegenüber diesem patriotischen Verhalten unserer wirtschaftlichen Kreise weit eher eine volle Anerkennung als eine derartige scharfe und verletzende Kritik erwartet.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken (Nachtrag).

(Ohne Verbindlichkeit.)

I. Im Bank-Archiv vom 15. Sept. (Nr. 24) noch nicht verzeichnete Hilfsstellen:

Im Bezirk der Darlehnskasse	Darlehnshilfskassen	Im Bezirk der Darlehnskasse	Darlehnshilfskassen
Chemnitz	Waldheim	Lübeck	Schwerin, Rostock
Essen	Gelsenkirchen	Nürnberg	Lichtenfels, Schwabach, Erlangen
Gera	Zeitz	Thorn	Culmsee

Zum Bezirk Cottbus gehört Finsterwalde, nicht Fürstenwalde.

II. Die sonstigen Organisationen.

Unter den Kriegskreditbanken war infolge eines Irrtums eine solche in Bremen angeführt Dort ist eine derartige Kasse nicht begründet worden. Inzwischen sind folgende Kriegskreditbanken neu begründet:

1. Firma oder Bezeichnung.	2. Bereich.	3. Grundkapital.	4. Nähere Bestimmungen.
1. Kriegskreditbank für Anhalt A.-G. in Dessau	Hzgt. Anhalt	750 000 M.	25 % Einzahlung. 100 000 M. von der herzogl. Staatsschuldenverwaltung übernommen. Garantiezeichnungen von je 250 000 Mark von der herzogl. Staatsregierung, der Handelskammer und der Landwirtschaftskammer. Gesamthaftsumme von 1 500 000 M. Kredite werden in der Form des Diskont- oder Akzeptkredits an Firmen und Personen in Anhalt gewährt.
2. Kriegskreditbank in Augsburg A.-G.	—	475 000 M.	Dazu Haftsumme v. 200 000 M. von der Stadt Augsburg. Reichsbankdiskont bis zu 2,7 Mill. M.
3 Osnabrücker Kriegskreditbank A.-G. Osnabrück	—	306 000 M.	—

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.[1])

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich.

I. Kaiserl. Verordnung vom 30. August 1914 (RGBl. S. 985):

§ 1. Wird durch eine gesetzliche Anordnung die Forderung aus einem nach § 4 Abs. 1 Lit. a oder § 8 Abs. 1 Lit. a des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, der Gebühr nach Skala I unterliegenden Wechsel über den für die Entrichtung des Ergänzungsstempels (§§ 5 und 8 desselben Gesetzes) maßgebenden Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten hinaus gestundet oder wird die Präsentation eines solchen Wechsels zur Zahlung infolge eines durch die Kriegsereignisse bewirkten unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) innerhalb des bezeichneten Zeitraums unmöglich gemacht, so tritt

[1]) Wir unterlassen nicht, auf die von der Handelskammer Berlin seit dem 15. September d. J. herausgegebene und durch Nachträge ergänzte Broschüre „Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande“ hinzuweisen, welche über die in Betracht kommenden Vorschriften mehrfach ausführlichere Angaben enthält, als es die Raumverhältnisse unseres Blattes gestatten.

Digitized by Google

die Verpflichtung, den auf die Gebühr nach Skala II fehlenden Gebührenbetrag zu entrichten, erst ein

a) bei einem Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn der Wechsel bis zum Ablauf des zehnten Werktags nach Aufhören der gesetzlichen Stundung oder nach Wegfall des Hindernisses nicht zur Zahlung präsentiert worden ist;

b) bei einem Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, wenn der Wechsel nach Ablauf des in Lit. a) angeführten Zeitraums weiter begeben wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art, wie der Bestand und die Dauer der höheren Gewalt festgestellt wird, werden im Verordnungswege getroffen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 dieser Kaiserlichen Verordnung finden auf die im § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, bezeichneten kaufmännischen Urkunden sinngemäße Anwendung.

§ 3. Diese Kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf diejenigen Wechsel und ihnen gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden (§ 2) anzuwenden, hinsichtlich deren der im § 1 angeführte Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserl. Verordnung abgelaufen ist.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieser Kaiserl. Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

II. Finanzministerialerlaß vom 2. September 1914 (RGBl. S. 985).

§ 1. Wer den Anspruch auf die Begünstigung des § 1 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 30. August 1914 aus dem Umstand ableitet, daß die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung infolge eines durch die Kriegsereignisse bewirkten unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) innerhalb des in den §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Zeitraums von sechs oder zwölf Monaten unmöglich war, hat den Bestand der höheren Gewalt sowie deren für die Einhaltung der Frist des § 1 Lit. a oder b der Kaiserl. Verordnung maßgebende Dauer zu beweisen, sofern diese Umstände nicht anderweitig feststehen.

§ 2. Der im § 1 angeordnete Beweis kann erbracht werden:

1. durch einen Vermerk im Proteste mangels Zahlung oder durch eine abgesondert von diesem ausgestellte Bestätigung, die das Protestorgan erteilt, oder
2. durch die Bestätigung einer Behörde oder eines Amtes.

Die im vorhergehenden Absatz angeführten Bestätigungen können auch auf dem Wechsel selbst erteilt werden.

Zur Erteilung der in Ziffer 2 des ersten Absatzes bezeichneten Bestätigungen sind alle Behörden und Aemter berufen, welche nach der Sachlage imstande sind, den Bestand und die Dauer der höheren Gewalt festzustellen.

Die Gesuche um Erteilung dieser Bestätigungen sind nach Tarif-Nr. 44 Lit. q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, die Bestätigungen selbst nach Tarif-Nr. 117 Lit. m, in Verbindung mit Tarif-Nr. 102 Lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, stempelfrei.

§ 3. Diese Verordnung gilt auch für die im § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 30. August 1914 angeführten kaufmännischen Urkunden.

§ 4. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt am Tage ihrer Kundmachung und erstreckt sich auf alle Fälle, in denen die Kaiserl. Verordnung vom 30. August 1914 Anwendung findet.

III. Am 29. September ist eine Kaiserliche Verordnung zur Veröffentlichung gelangt, welche eine beschränkte Verlängerung des Moratoriums anordnet. Der Text der Verordnung lag beim Schluß der Redaktion noch nicht vor. Der „Berliner Börsen-Courier" vom 29. September 1914 berichtet über den Inhalt der Verordnung, was folgt:

Die Stundung erstreckt sich nicht mehr auf die ganze Forderung. Ein Viertel der Forderung, mindestens 100 Kr. samt Zinsen von der ganzen Forderung und den Nebengebühren, ist von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen. Den Schuldnern, die außerstande sind, ein Viertel der Forderung zu zahlen, gewährt die im Entwurfe vorgesehene richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten. Als Zahlungstag bei Forderungen, die bis zum 30. September gestundet wurden, ist der 14. Oktober, bei Forderungen, deren Stundung im Oktober oder November erlischt, ist der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag bestimmt. Der Restbetrag von drei Vierteln wird auf 61 Tage gestundet. Aus der Stundung sind unter anderem ausgenommen Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher. Das Pfandstück darf aber nicht vor sechs Monaten nach dem ursprünglichen Verfallstag verkauft werden. Für Gebiete, die zum unmittelbaren Kriegsschauplatz geworden sind, ist eine weitere Ausnahme vorgesehen, indem das Gericht ohne Unterschied Stundung gewähren und die Beitreibung aufschieben kann.

Frankreich.

I. Der Moratoriumserlaß vom 9. August 1914 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Für alle übertragbaren Papiere, die seit dem 31. Juli 1914 einschließlich fällig geworden sind, oder die vor dem 1. September 1914 fällig werden, wird die Fälligkeit um volle 30 Tage verschoben, sofern diese Papiere vor dem 4. August 1914 ausgestellt worden sind.

Die von dem vorliegenden Artikel getroffenen übertragbaren Papiere sind die Wechsel, die auf Ordre oder auf den Inhaber lautenden Zahlungsanweisungen, die Schecks mit Ausnahme der von dem Aussteller selbst vorgelegten, die Mandate und die Warrants.

Nicht betroffen von diesem Artikel sind die auf den Staatsschatz ausgestellten übertragbaren Papiere.

Art. 2. Für die Zahlung von Warenlieferungen, die unter Kaufleuten vor dem 4. August 1914 bewirkt worden sind, wird eine Frist von 30 vollen Tagen gewährt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Geschäfte, die entweder an Effektenbörsen oder an Warenbörsen geschlossen worden sind, diese bleiben vielmehr den sie betreffenden Reglements unterworfen.

Art. 3. Die durch Artikel 1 des vorliegenden Erlasses für übertragbare Papiere gewährte Frist von 30 vollen Tagen findet Anwendung auf alle Beträge, die mit oder ohne bestimmte Fälligkeit geschuldet werden, für alle Vorschüsse, die vor dem 1. August 1914 in laufender Rechnung oder ohne Deckung gewährt worden sind sowie für alle Vorschüsse, die vor dem genannten Datum auf Mobiliar-Wertpapiere und auf Handelspapiere gewährt worden sind oder für welche solche Papiere haften.

Art. 4. Eine Frist von 30 vollen Tagen vom 1. August 1914 ab gerechnet wird gewährt für die Auszahlung von Bardepots und Kreditsalden aus Kontokorrenten bei den Banken oder Kredit- oder Depot-Instituten, namentlich wenn die Auszahlung zu erfolgen hat gegen Vorlegung eines Empfangsscheins, eines von dem Aussteller selbst vorgelegten Schecks eines Kreditbriefes, und zwar mit folgender Maßgabe:

Im Laufe des genannten Zeitraums hat jeder Depotinhaber oder Gläubiger, dessen Depot- oder Kreditsalden nicht mehr als 250 Franks beträgt, das Recht, dessen volle Rückzahlung zu verlangen. Ueber den Betrag von 250 Franks hinaus können die Depotinhaber oder Gläubiger außer diesem Betrage nur die Zahlung von 5 pCt. des Ueberschusses verlangen.

Diese Rückzahlung kann von der Verkündung des vorliegenden Erlasses an und bis zum 31. August einschließlich, von jedem Gläubiger oder Depotinhaber in soweit verlangt werden, als er von der aus dem Erlaß vom 1. August 1914 sich ergebenden Befugnis die Rückzahlung zu verlangen nicht Gebrauch gemacht haben sollte.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die von den Depotinhabern vom 2. August 1914 ab erfolgten Einzahlungen, ebensowenig auf die für ihre Rechnung vom selben Tage ab erfolgten Inkassi jeder Art.

Die Depotinhaber oder Gläubiger, die Arbeiter oder Angestellte für die Ausübung eines landwirtschaftlichen, industriellen oder kaufmännischen Berufs beschäftigen, haben das Recht, aus den ihnen gehörenden Beträgen den Gesamtbetrag der Löhne eines jeden Löhnungstermins zu verlangen, sofern sie den Nachweis dieses Betrages durch die Vorlegung der Lohnaufstellungen erbringen. Für die Anwendung der obigen Bestimmung werden den Löhnen gleich-

Digitized by Google

gestellt die zeitweiligen Zuwendungen oder lebenslänglichen Renten, die den Opfern von Betriebsunfällen oder ihren Rechtsnachfolgern auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1898 und der dieses Gesetz abändernden Gesetze zustehen.

Die Inhaber solcher industriellen Betriebe, die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1877 requisitioniert worden sind, haben Anspruch auf die volle Rückzahlung der ihnen gehörenden Gelder.

Die Inhaber von industriellen Betrieben und die Lieferungsunternehmer, die den Nachweis erbringen, daß ihnen staatliche Bestellungen für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung gemacht worden sind, sowie die Konzessionsinhaber öffentlicher Dienste können die Rückzahlung ihrer Gelder nach Maßgabe der außer den Arbeitslöhnen für die Ausführung dieser Bestellungen oder dieser Dienste notwendigen Ausgaben verlangen.

Die Gesellschaften oder Vereinigungen, die amtlich ermächtigt sind, dem Sanitätsdienst des Land- und Seeheeres ihre Beihilfe zu leisten, haben das Recht, die Rückzahlung der gesamten von ihnen deponierten Gelder zu verlangen.

Art. 5. Die Frist von vollen 30 Tagen, vom 1. August 1914 ab gerechnet, finden Anwendung auf die Rückzahlung aus Versicherungsscheinen oder -policen oder aus Kapitalisierungs- oder Sparguthaben-Bescheinigungen, die zu einem bestimmten Termin oder jederzeit auf Verlangen des in der Urkunde Bezeichneten oder des Inhabers rückzahlbar sind.

Art. 7. Die Erlasse vom 31. Juli, 1. August, 2. August und 5. August werden aufgehoben.

II. Am 29. August hat die französische Regierung zwei neue Moratoriumsdekrete erlassen, die im „Journal officiel de la République française" vom 30. August veröffentlicht werden.

Das erste dieser beiden Dekrete bezieht sich auf die Kuponzahlungen und die Rückzahlung von Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden, sowie der nach französischem Recht konstituierten Aktiengesellschaften. Danach kann die Rückzahlung von Obligationen und Losen, welche vor Veröffentlichung des Dekretes bzw. sechzig Tage nach der Bekanntmachung desselben fällig werden, ohne weiteres bis nach Beendigung der Feindseligkeiten verschoben werden. Die gesetzlich vorgesehenen Auslosungen nehmen dagegen ungehindert ihren Fortgang, nur die Auszahlung kann verschoben werden; die ausgelosten Obligationen sind bis zum Augenblicke der Rückzahlung weiter verzinslich, und zwar zu demselben Zinsfuß wie vor der Auslosung. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Rückzahlung von Anteilscheinen von Aktiengesellschaften, wo eine solche in den Statuten vorgesehen ist. Wenn ferner französische Aktiengesellschaften nicht in der Lage sind, die Verzinsung ihrer Obligationenanleihen innezuhalten, so müssen sie an dem Registeramt (bureau d'enrégistrement) ihres Wohnsitzes mindestens fünfzehn Tage vor dem Fälligkeitstermin der Kupons hierüber Anzeige erstatten; die Kuponzahlung kann bis zur Beendigung der Feindseligkeiten aufgeschoben werden, wobei die gestundeten Summen den Obligationären zu 5 pCt. zu verzinsen sind.

Das zweite Dekret von demselben Datum verordnet die weitere Aufschiebung der Verfallzeit um dreißig Tage für alle Wechsel und wechselähnlichen Papiere, welche sich auf Verbindlichkeiten beziehen, die vor dem 4. August eingegangen wurden. Ebenso wird für die Zahlung von Warenlieferungen unter Kaufleuten ein neuer Aufschub von dreißig Tagen gewährt. Die Liquidation der an den Effekten- und Warenbörsen eingegangenen Verpflichtungen wird hiervon nicht berührt, sondern bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten. Das verlängerte Moratorium gilt auch für die Rückzahlungen aus Scheck- und Kontokorrentguthaben bei Banken und Sparkassen; die Depositengläubiger haben für die Zeit vom 2. August bis Ende September nur Anspruch auf die Summe von 250 Frcs. plus 20 pCt. des Ueberschusses. Darüber hinaus haben die Unternehmer Anspruch auf die Zurückzahlung derjenigen Beträge, die sie für Lohnzahlungen (Unfallentschädigungen und Unfallrenten inbegriffen) sowie für die Anschaffung von Rohstoffen und für die Bezahlung von Land- und Seefrachten benötigen. Für Unternehmer, welche Staatsaufträge erhalten haben oder deren Werkstätten von der Regierung requisitioniert wurden, treten Sonderbestimmungen in Kraft. Mit dem Aufschub der Zahlungsverpflichtung ist für den Gläubiger ein Zinsanspruch verbunden, und zwar von 5 pCt. für Wechsel und wechselähnliche Papiere (Schecks ausgenommen) sowie für Buchforderungen von Lieferanten, von 8 pCt. für Scheck- und Kontokorrentguthaben und in der Höhe des offiziellen Lombardzinsfußes für gedeckte und ungedeckte Vorschüsse.

Ein in der Zusammenstellung der Berliner Handelskammer S. 30 abgedruckter weiterer Erlaß vom 14. August 1914 verfügt eine 90tägige Stundung von Mietsschulden, sofern die Jahresmiete gewisse Höchstbeträge nicht übersteigt

Großbritannien und Irland.

I. Text der britischen Verordnung vom 9. September 1914 über den Handelsverkehr mit dem Feinde.

I. Die Verordnung vom 5. August über den Handelsverkehr mit dem Feinde und Absatz 2 der Verordnung vom 12. August, sowie alle zur Erläuterung derselben amtlich erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen werden hierdurch aufgehoben, und die jetzige Verordnung vom Tage des Erlasses derselben wird an deren Stelle gesetzt.

II. Der Ausdruck „feindliches Land" in dieser Verordnung bedeutet die Gebiete des Deutschen Reiches und der Doppelmonarchie Oesterreich-Ungarn, sowie alle Kolonien und abhängigen Gebiete derselben.

III. Der Ausdruck „Feind" in dieser Verordnung bedeutet Personen der Personengemeinschaften irgendeiner Nationalität, welche in dem feindlichen Lande wohnhaft sind oder Geschäfte betreiben, umfaßt aber nicht Personen feindlicher Nationalität, welche in dem feindlichen Lande weder wohnen noch Geschäfte betreiben. Im Falle von inkorporierten Körperschaften wird der feindliche Charakter nur denjenigen beigelegt, welche in einem feindlichen Lande inkorporiert sind.

Die folgenden Verbote treten jetzt in Wirksamkeit (soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Lizenzen erteilt werden können):

1. Es ist verboten, Geldbeträge an einen Feind oder zu dessen Vorteil zu zahlen.
2. Es ist verboten, bezüglich der Zahlung einer Schuld oder einer sonstigen Geldsumme einen Vergleich mit einem Feinde abzuschließen oder für derartige Zahlungen Sicherheit zum Besten eines Feindes zu leisten.
3. Es ist verboten, bei dem Trassieren, Akzeptieren, der Zahlung, Präsentierung zum Akzept oder zur Zahlung, der Begebung oder sonstigen Verfügung über ein begebbares Papier für einen Feind tätig zu sein.
4. Es ist verboten, ein begebbares Papier, welches von einem Feinde oder für einen Feind innegehalten wird, zu akzeptieren, zu zahlen oder sonstwie darüber zu verfügen. Dieses Verbot soll jedoch keine Anwendung finden auf Personen, die keinen vernünftigen Grund zu der Annahme haben, daß das Papier von oder für einen Feind innegehalten wird.
5. Es ist verboten, neue Geschäfte in Aktien oder sonstigen Effekten mit einem Feinde einzugehen oder derartige bereits entrierte Geschäfte durchzuführen.
6. Es ist verboten, mit oder zum Besten eines Feindes neue See-, Lebens-, Feuer- oder sonstige Policen oder Versicherungsverträge abzuschließen, ebenso Versicherungen eines auf Grund einer Police entstehenden Risikos oder einen Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) anzunehmen oder zu effektuieren, sofern dieselben vor Ausbruch des Krieges mit einem Feinde oder zum Besten eines Feindes errichtet oder abgeschlossen sind.
7. Es ist verboten, direkt oder indirekt an ein feindliches Land oder an einen Feind oder zu deren Besten oder Nutzen Waren, Güter oder Handelsartikel zu liefern oder von feindlichen Ländern oder Feinden zu beschaffen, ebenso direkt oder indirekt irgendeiner Person oder zu deren Besten oder Vorteil Waren, Güter oder Handelsartikel zu liefern oder von derselben zu beschaffen zum Zwecke der Uebersendung nach einem feindlichen Lande oder an einen Feind oder zum Zwecke des Bezugs aus einem feindlichen Lande oder von einem Feinde, ebenso direkt oder indirekt Waren, Güter oder Handelsartikel, welche für ein feindliches Land oder für einen Feind bestimmt sind oder von dort kommen, zu verkaufen oder zu führen.

Digitized by Google

8. Es ist verboten, britischen Schiffen zu gestatten, nach einem Hafen oder Orte in einem feindlichen Lande zu fahren, dort anzulegen oder mit einem solchen Hafen oder Platz in Verbindung zu treten.
9. Es ist verboten, Handels-, Finanz- oder sonstige obligatorische Verträge mit einem Feinde oder zu dessen Besten abzuschließen.
10. Es ist verboten, Geschäfte mit einem Feinde abzuschließen, wenn und sobald dieselben durch einen Kabinettsbeschluß verboten sind, welcher auf Grund der Empfehlung eines Staatssekretärs erlassen und bekannt gemacht ist, auch wenn derartige Geschäfte sonst nach den Gesetzen oder auf Grund dieser oder einer anderen Verordnung gestattet sein würden.

Und wir sprechen hierdurch für jedermann weiter die Warnung aus, daß wer auch immer in Uebertretung des Gesetzes eine der vorgedachten Handlungen begeht, dabei Hilfe leistet oder zu denselben anstiftet, eines Verbrechens schuldig ist und sich Gefängnis- und Geldstrafen aussetzt.

IV. Wenn jedoch ein Feind eine Zweigniederlassung besitzt, die örtlich in britischen, verbündeten oder neutralen Gebieten belegen ist, und es sich nicht um ein neutrales Territorium in Europa handelt, so sollen Geschäfte von oder mit solcher Zweigniederlassung nicht als Geschäfte von oder mit einem Feinde angesehen werden.

V. Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll so ausgelegt werden, daß dadurch Zahlungen von oder für Feinde an Personen verhindert werden, welche in Unseren Gebieten wohnhaft sind, Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, sofern solche Zahlungen aus Geschäften entstehen, welche vor Ausbruch des Krieges eingegangen oder welche sonstwie erlaubt sind.

VI. Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll so ausgelegt werden, daß dadurch irgendeine Handlung verboten wird, welche ausdrücklich auf Grund Unserer Lizenz oder auf Grund der von uns seitens eines Staatssekretärs oder des Handelsamts erteilten Lizenz gestattet ist, gleichgültig, ob derartige Lizenzen ausdrücklich an bestimmte Personen erteilt sind oder ob sie derartig angeordnet sind, daß sie auf gewisse Personengruppen Anwendung zu finden haben.

VII. Diese Verordnung soll als die Verordnung Nr. 2 betreffend den Handelsverkehr mit dem Feinde bezeichnet werden.

II. Verlängerung des Moratoriums über den 4. Oktober 1914 hinaus?

Eine Zeitungsnachricht, daß das britische Moratorium über den 4. Oktober hinaus nicht verlängert werde, ist von anderer Seite daher erläutert worden, daß es sich dabei nur um Wechsel auf kleine Handelsschulden und um Pachten handelt; für andere Schulden finde eine Verlängerung bis 4. November 1914 statt.

Nähere Nachrichten lagen bei Redaktionsschluß nicht vor.

Belgien.

Die belgische Regierung hat keine Maßnahmen, betreffend Verbot von Zahlungen an Angehörige feindlicher Staaten, erlassen. Der wesentliche Inhalt des Moratoriums ist folgender:

Zwei Verordnungen vom 2. August verlängern die Protestfrist bereits ausgestellter Papiere bis 31. August, befreien die Nationalbank bis auf weiteres von der Verpflichtung, Noten einzulösen, und führen für sie Zwangskurs ein. Laut Verordnung vom 8. August können bis 15. August Bankguthaben unter 1000 Frank ganz zurückgezogen werden, höhere nur bis 1000 Frank unter Hinzurechnung von 10 pCt. vom Restsaldo. Ein Gesetz vom 4. August bestätigt die genannten Verordnungen und ermächtigt den König zum Erlaß solcher für die Kriegsdauer; die Verordnungen vom 4. August ermächtigen die Richter im Hinblick auf Artikel 1244 des code civil, auch durch einstweilige Verfügung Schuldnern Zahlungsfristen zu gewähren, verbieten aber die Prozeßführung gegen die im Felde stehenden Belgier. Eine Verordnung vom 6. August verlängert die Protestfrist auf den 15. September und beschränkt die Rückziehung von Bankguthaben auf 1000 Frank ohne 10 pCt. vom Restsaldo. Die Frist hierfür wird gleichfalls auf den 15. September verlängert. Eine Verordnung vom 5. August verlängert die Frist zur Bezahlung von Patentgebühren auf ein noch festzusetzendes Datum. Eine Verordnung vom 18. August bestimmt, daß Verfallklauseln wegen Nichtzahlung zivil- und handelsrechtlicher Natur während des Krieges unwirksam sind. Der deutsche Generalgouverneur hat die erwähnten Fristen für die von deutschen Streitkräften besetzten belgischen Gebietsteile durch Verfügung vom 10. September 1914 bis zum 30. September 1914, und durch weitere Verfügung vom 28. September 1914 bis zum 31. Oktober 1914 verlängert, mit der Maßgabe, daß die Banken außer den an die Konteninhaber zu leistenden Zahlungen, zu denen sie bisher verpflichtet waren, vom 28. September ab auch in folgenden Fällen Zahlung leisten müssen:

1. Wenn die Beträge nachweisbar zur Entrichtung von geschuldeten Gehältern und Löhnen von Angestellten und Arbeitern in industriellen und kommerziellen Unternehmungen oder zur Zahlung von zeitweiligen oder lebenslänglichen, durch Verträge, Urteil oder die Buchführung des Schuldners festgestellten Unfallrenten gemäß dem belgischen Gesetz über die Unfallentschädigung der Arbeiter vom 24. Dezember 1903, bestimmt sind.
2. Wenn die Beträge zur Zahlung von Steuern, Kontributionen und sonstigen Auflagen und Abgaben aller Art sowie von Domanialpachtzins bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie fällig sind oder nicht. Diese Zahlungen können nur bewirkt werden mittels eines an die Order der Kasse des General-Gouvernements in Brüssel auszustellenden Schecks auf die Bank.

Montenegro.

Nachrichten der montenegrinischen Regierung zufolge sind die vor dem 25. Juli 1914 fällig gewordenen Zahlungen um sechs Monate nach Mobilmachung in Montenegro verlängert worden. Von dieser die Zivilbevölkerung und Handelswelt betreffenden Vergünstigung sind Miets- und landwirtschaftliche Pachtbeträge sowie Zahlungen für Nahrungsmittel ausgeschlossen. Bezüglich Bankdepots wird mangels eigenen Gesetzes die Maßregel österreichisch-ungarischer Banken befolgt, die alle fünfzehn Tage 5 v. H. der Hinterlegungen auszahlen.

B. Neutrale Staaten.

Italien.

Durch königlichen Erlaß ist das Moratorium vom 30. September bis 31. Dezember verlängert. Der Erlaß bestimmt vor allem, daß die Kreditinstitute die Auszahlung der Depots, die vor dem 4. August eingelegt worden sind, auf 10 pCt. für jeden der Monate Oktober, November und Dezember beschränken können. Die Emissionsbanken und die Postsparkassen müssen jedoch wie immer die Einlagen vollständig auszahlen. Für Wechsel, die in den Monaten Oktober, November oder Dezember fällig werden, wird ein Moratorium von einem Monat bis drei Monaten gewährt, vorausgesetzt, daß in jedem Monat 20 pCt. des Betrages abgezahlt und Zinsen von 6 pCt. für das Jahr gezahlt werden.

Schweiz.

Der Bundesrat hat am 1. September 1914, entgegen der Bestimmung des Art. 813 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene gesetzliche Vorschrift oder durch einen anderen mit dem Kriegszustand in Zusammenhang stehenden Ausland eingetretenen Fall höherer Gewalt verhindert, so bleiben die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen, wenn die Handlung bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.
2. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und wirkt auf den 31. Juli 1914 zurück.

Norwegen.

Die im Bank-Archiv Bd. XIII S. 415 nach Zeitungsmeldungen mitgeteilten Bestimmungen über die Verlängerung des Moratoriums lauten im Wortlaut, wie folgt;

I. Gesetz vom 18. August 1914.

§ 1. Die Bezahlung von Geldforderungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, kann nicht vor dem 7. September 1914 verlangt werden. Für Forderungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem 6. September 1914, beide

Digitized by Google

Tage eingerechnet, fällig werden, wird die Verfallszeit um einen Kalendermonat hinausgeschoben.

Auf Forderungen, die nicht zinstragend sind, wird während der Aufschubszeit soweit von dieser Gebrauch gemacht wird, eine Verzinsung von 5 pCt. jährlich, auf Wechsel und Wechselobligationen eine dem Wechsel- und Wechselobligationsdiskont gleiche Verzinsung, auf andere Forderungen die gleiche Verzinsung wie sonst nach dem Verfall gewährt.

§ 2. Während des Laufes der Aufschubsfrist kann weder Vorladung vor das Friedensgericht noch Verhandlung vor demselben vorgenommen werden, ebensowenig kann eine Ladung kundgetan oder ein Verfahren begonnen werden, wenn diese sich auf eine Geldforderung beziehen. Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren vor dem Friedensrichter begonnen worden ist, so darf es weiter betrieben werden. Ist das Verfahren bereits vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so kann es bis zur letzten Instanz weiter verfolgt werden.

§ 3. Während der Aufschubszeit kann Vollstreckung, Pfändung, Absatz, (avsaetning) und Arrest in Waren nur dann betrieben werden, wenn das Recht dazu bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben war.

Das gleiche gilt vom Konkurs, der mit Berufung auf § 5 des Konkursgesetzes beantragt wird.

Zwangsverkauf (einschl. der Auktion, die über eine Konkursmasse abgehalten wird) kann nur betrieben werden, wenn das Recht dazu bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt war oder wenn die Verkaufsgegenstände schnellem Verderben ausgesetzt sind oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft ist.

§ 4. Während der Aufschubszeit hat die Vorzeigung von Wechseln zur Bezahlung keine Rechtswirkung, und Protest mangels Zahlung kann nicht stattfinden.

§ 5. Ist ein Forderungsinhaber nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in der Lage, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine Verfügung zu treffen, die notwendig ist, um seine Rechte zu wahren, so können diese erhalten werden, wenn die Verfügung möglichst bald erlassen wird, nachdem ein Kalendermonat nach dem Ablauf der Aufschubszeit verflossen ist.

Für verfallene Wechsel kann Vorzeigung zur Bezahlung und zutreffendenfalls Protest spätestens am zweiten Wochentag nach Ablauf der Aufschubszeit erfolgen.

§ 6. Vorstehende Vorschriften finden nicht Anwendung auf:

1. Steuern und Abgaben an den Staat und die Gemeinde. In dem Fall, daß die Bewahrung eines Rechtes in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 6. September einschließlich von der Zahlung der Abgabe an einem bestimmten Tage abhängig ist, tritt der Verlust dieses Rechtes nicht ein, wenn die Abgabe innerhalb eines Kalendermonats vom Verfalltage an bezahlt wird;
2. Lohn, einschließlich Fanganteil des Fischers, soweit diese nicht ein selbständiges Gewerbe treiben, Pensionen und Leibrenten, Unterhaltsbeiträge gemäß dem Gesetz vom 6. Juli 1892, Prämien und Zuschüsse zu öffentlichen oder anerkannten Krankenkassen und Abgaben der Krankenkassen und Ersatzleistungen gemäß den Gesetzen über Unfallversicherung;
3. Bucheinzahlungen (folioindskud), in Bankinstituten;
4. Forderungen, die entstanden sind vom 5. August 1914 einschließlich ab, oder die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

§ 7. Wenn das „Ting", bei dem die Taxsumme vom Eigentumsprätendenten gemäß § 23 des Eigentumsgesetzes vorzuzeigen ist und angeboten werden muß, in die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 6. September fällt, so soll es zur Bewahrung des Eigentumsrechtes genügen, daß die Taxsumme vorgezeigt und angeboten wird am ersten Ting, zu dem nach Ablauf des angegebenen Zeitraumes gesetzliche Vorladung erfolgen kann. Ist die Sache bereits bei einem Ting anhängig gemacht, das in den genannten Zeitraum fällt, so hat der Eigentumsprätendent Anspruch auf Aufschub mit der Vorzeigung und Anbietung der Taxsumme bis zum ersten Ting nach Ablauf dieses Zeitraums.

§ 8. Der König kann erforderlichenfalls die Bestimmung im § 1 zweiter Absatz dahin erweitern, daß sie auch Geldforderungen umfaßt, die fällig werden innerhalb sechs Kalendermonate nach Inkrafttreten des Gesetzes; er kann auch die in demselben Paragraphen, Absatz 1 und 2, festgesetzten Fristen bis fünf Kalendermonate verlängern.

Der König kann gleichfalls, wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, bestimmen, daß andere Geldforderungen als die im § 6 benannten von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden, ebenso kann er weniger weitgehende Wirkungen des Aufschubs festsetzen, als in diesem Gesetz bestimmt sind.

Der König kann ferner im Laufe der ersten sechs Kalendermonate nach Inkrafttreten des Gesetzes das Gesetz von neuem ganz oder teilweise in Kraft setzen, und zwar mit den in diesem Paragraphen genannten Erweiterungen oder Aenderungen, selbst wenn das Gesetz gewisse Zeit außer Kraft gewesen ist.

§ 9. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

II. Königl. Verordnung vom 2. September 1914.

I. Die Verfallszeit für Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande wird wie folgt hinausgeschoben:

a) für Verpflichtungen, die verfallen sind oder noch verfallen bis zum 6. September 1914 einschließlich, wird die Aufschubszeit um zwei Kalendermonate von dem ursprünglichen Verfallstag, jedoch mindestens bis 6. Oktober 1914 verlängert,
b) für Verpflichtungen, die verfallen zwischen dem 7. September einschließlich und bis zum 6. Oktober 1914 einschließlich, wird die Verfallszeit um einen Kalendermonat hinausgeschoben.

II. Im übrigen wird verlängerter Aufschub nur in folgenden Fällen gewährt:

a) für Wechsel, die in dem Zeitraum zwischen dem 8. und dem 17. August 1914 einschließlich beider Tage verfallen, wird der Aufschub um einen Monat von der Verfallszeit verlängert,
b) für Wechsel, die in dem Zeitraum zwischen dem 7. und 21. September 1914 einschließlich beider Tage verfallen, wird die Verfallszeit um 14 Tage verlängert.

Niederlande.

Das im Bankarchiv XIII S. 398, 415 erwähnte Gesetz über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ist in der Zusammenstellung der Berliner Handelskammer, Nachtrag I, vom 22. September 1914 S. 89a ff. wörtlich wiedergegeben.

Dies Gesetz findet, laut seinem Art. 10, weder auf nach dem 29. Juli eingegangene Verpflichtungen, noch hinsichtlich dessen, was im Börsengesetz vom 4. September 1914 vorgesehen ist.

Dieses Börsengesetz lautet, wie folgt:

Art. 1. Unter Börsen im Sinne dieses Gesetzes werden alle niederländischen Handelsbörsen verstanden, soweit sie für den Geld- und Effektenhandel bestimmt sind, auch wenn sie nicht auf Anordnung des örtlichen Vorstandes abgehalten werden, sowie alle Versteigerungen von Effekten.

Art. 2. 1. Die Börsen unterstehen der Aufsicht Unseres Ministers für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

2. Auf Grund der im 1. Absatz erwähnten Aufsicht ist Unser genannter Minister befugt, Vorschriften zu geben oder geben zu lassen über:

1. die Oeffnung und Schließung der Börsen;
2. die Notierungen und die Weise, in der an der Börse Geschäfte gemacht werden;
3. die Abwickelung von Prolongationen, Vorschüssen in laufender Rechnung oder anderen Anleihen, welche seit der Zeit vor dem 29. Juli 1914 laufen und wofür Effekten als Pfand gegeben wurden, mögen die Anleihen an der Börse abgeschlossen sein oder nicht;

eins wie das andere, soweit nötig, in Abweichung von den für einige Börsen bestehenden Vorschriften des örtlichen Vorstandes oder eines Vereines.

Art. 3. In die Kurszettel der Börsen werden nur die Effekten aufgenommen, welche von oder namens Unseres vorgenannten Ministers angegeben werden. Diese Angabe wird jedesmal im Staatskurant bekannt gemacht.

Art. 4. 1. Als Maßstab zur Berechnung des Wertes von Effekten, die als Pfand dienen für nicht eingelöste Prolongationen, Vorschüsse in laufender Rechnung oder für andere Anleihen, welche seit der Zeit vor dem 29. Juli 1914

Digitized by Google

laufen, werden die von oder namens Unseres genannten Ministers festgesetzten Kurse angenommen.

2. Falls die Notierung einiger Effekten niedriger ist, als der auf Grund des ersten Absatzes festgesetzte Kurs, wird die Frist oder werden die Fristen, innerhalb welcher der Geldnehmer, dessen Pfand demzufolge nicht mehr das vereinbarte Mehr aufbringt, verpflichtet ist, dieses Mehr nachzuzahlen, von oder namens Unseres vorgenannten Ministers festgesetzt.

Art. 5. 1. Effekten, welche als Pfand für die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten Verbindlichkeiten dienen, dürfen ohne Zustimmung des Pfandgebers nur dann verkauft werden, wenn der Pfandinhaber die von oder namens Unseres genannten Ministers festgesetzten Bestimmungen beachtet und beim Verkauf dieser Effekten an der Börse darauf ein Gebot zu einem Kurs abgibt, der nicht niedriger ist als der von oder namens Unseres genannten Ministers für den Tag des Verkaufs festgesetzte.

2. Sind für eine und dieselbe der in Artikel 4 Absatz 1 angeführten Verbindlichkeiten Effekten in Pfand gegeben, wovon zwar ein Teil infolge Artikel 3, ein anderer Teil aber nicht in den Kurszettel aufgenommen ist, so können die erstgenannten Effekten unter Beachtung des ersten Absatzes dieses Artikels besonders verkauft werden.

Art. 6. 1. Der Pfandinhaber hat — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatz — die Befugnis, die ihm in Pfand gegebenen Effekten mit Ausnahme von Losen und Obligationen von Prämienanleihen, ganz oder teilweise seinerseits bei dritten zu verpfänden; er bleibt trotzdem gegenüber dem Pfandgeber voll verantwortlich

2. Effekten, welche am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels bereits in Pfand gegeben und von dem Pfandinhaber am genannten Tage bereits weiter verpfändet waren, gelten als mit Einverständnis des Pfandgebers weiter verpfändet, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Weiterverpfänders.

3. Die in diesem Artikel dem Pfandinhaber gegebene Befugnis kann bei den nach Inkrafttreten dieses Artikels in Pfand gegebenen Effekten nur dann ausgeübt werden, wenn sie in dem Verpfändungsvertrage vorgesehen ist.

Art. 7. Alle Bestimmungen in Verträgen oder Vorschriften, die den Bestimmungen widersprechen, die durch oder infolge dieses Gesetzes getroffen sind oder getroffen wurden, sind ungültig.

Art. 8. Bei Ausführung dieses Gesetzes wird Unser genannter Minister von einer von uns benannten Sachverständigen-Kommission unterstützt.

Art. 9. Dieses Gesetz kann bezeichnet werden als „Börsengesetz 1914".

Art. 10. 1. Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten an dem von Uns bestimmten Tage in Kraft; die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Sobald die gegenwärtigen außergewöhnlichen Umstände aufgehört haben, soll den Generalstaaten ein Gesetzesvorschlag unterbreitet werden, wodurch die Aufhebung dieses Gesetzes und somit der Uebergang zum normalen Zustande herbeigeführt werden soll.

Beauftragen und befehlen, daß dieses im Staatsblatt veröffentlicht werden soll und daß alle Minister, Behörden, Kollegien und Beamten, die dieses angeht, auf die genaue Ausführung achten sollen.

Griechenland.

Die im Bank-Archiv XIII S. 398 und 416 mitgeteilten Dekrete vom 30. Juni (13. Juli) 1914 und vom 21. Juli (3. August) 1914 sind ergänzt durch eine weitere Verordnung vom 26. Juli/8. August betr. Einstellung von Zwangsvollstreckungen, Aufschiebung von Konkurseröffnung, sowie des Verfalls von Konventionalstrafen und des Eintritts sonstigen an den Zahlungsverzug geknüpften Rechtsverlustes bis zum 31. August/13. September 1914. (Wortlaut siehe Zus. der Handelskammer Berlin S. 34, 35.)

Brasilien.

Nach Mitte September in deutschen Blättern veröffentlichten Nachrichten aus Rio de Janeiro und London wurde das Moratorium auf 8 Monate (nach einzelnen Meldungen um 3 Monate) verlängert.

Verordnung betreffend die Ueberwachung von Banken und Bankfirmen in Belgien[1]).

I.

Die Geschäftsführung der belgischen Zweigniederlassungen solcher **nicht belgischen** Banken und Bankfirmen, die ihren Hauptsitz in einem mit dem Deutschen Reich im Kriegszustande befindlichen Staate haben, wird unter Wahrung des Eigentums und der Privatrechte während der Dauer des Krieges den Beschränkungen der §§ 1 und 2 unterworfen.

§ 1.

Die genannten Banken und Bankfirmen dürfen von Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab neue Geschäfte nur insoweit eingehen, als es erforderlich ist, um die alten Geschäfte abzuwickeln und die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verwendbaren Aktiva flüssig zu machen.

§ 2.

Die Aktiva, welche nach Begleichung der unter den jetzigen Umständen erfüllbaren Verpflichtungen verbleiben, sind während der Dauer des Krieges an einer noch zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen.

II.

Die **belgischen** Banken und Bankfirmen dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab während der Dauer des Krieges ihren Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise führen, sie dürfen insbesondere weder mittelbar noch unmittelbar Gelder oder sonstige Vermögenswerte in das feindliche Ausland, auch nicht in die von den deutschen Truppen nicht besetzten Gebietsteile Belgiens abführen oder überweisen.

III.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung werden alle Banken und Bankfirmen unter Wahrung des Eigentums und der Privatrechte der Aufsicht des Generalgouverneurs in Belgien unterworfen, die von einem General-Kommissar in der Person des Herren Geheimen Oberfinanzrates Dr. von LUMM ausgeübt wird. Der General-Kommissar ist berechtigt, seine Befugnisse auf Spezial-Kommissare zu übertragen.

Der General-Kommissar ist befugt, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und auch Ausnahmen zuzulassen. Seinen Anordnungen und Weisungen haben die Leiter und Angestellten aller beaufsichtigten Banken und Bankfirmen Folge zu leisten.

Der Generalkommissar ist insbesondere berechtigt:

a) die Bücher und Schriften der Banken und Bankfirmen einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren, Wechseln u.w. zu untersuchen, auch Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verlangen,

b) geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten zu untersagen,

c) eine Stelle für erforderliche Hinterlegungen zu bestimmen.

IV.

Der General-Kommissar ist berechtigt, von den Banken und Bankfirmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der von ihm auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen Kautionen zu verlangen. Im Falle der Uebertretung gelten diese Kautionen ganz oder teilweise zugunsten des Deutschen Reiches als verfallen. Weitere Maßnahmen gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

V.

Die durch die Kontrolle entstehenden Kosten sind von den beaufsichtigten Banken und Bankfirmen anteilig zu tragen.

Brüssel, den 18. September 1914.

Der Generalgouverneur in Belgien.
Freiherr von der Goltz,
Generalfeldmarschall.

[1]) Aus Nr. 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens vom 21. September 1914.

Digitized by Google

Buchbesprechung.

Sieskind, Dr. J., Landrichter a. D., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914. Berlin 1914. J. Guttentag.

Wenngleich der Verfasser im Vorwort betont, daß mit Rücksicht auf die gebotene Eile die Erörterungen vielleicht nicht jeder Frage gerecht werden, so kann seiner Arbeit doch nicht die Anerkennung versagt werden, daß sie durch eingehende und geschickte Darstellung der für die Praxis wichtigsten Fragen aus der Hochflut der zur jüngsten Gesetzgebung erschienenen Literatur hervorragt.

Die Bemerkungen zu dem Kriegsteilnehmergesetz, die den Grundstock der Sieskindschen Arbeit bilden, sind übersichtlich unter Ueberschriften gegliedert. Bei der Auslegung des Gesetzes hat der Verfasser eine glückliche Hand, und es gelingt ihm im allgemeinen, dem praktischen Zweck der neuen Bestimmungen gerecht zu werden. Nur auf einige Fragen möchte ich an dieser Stelle eingehen, die ich, im Gegensatz zu den meisten übrigen, anders als Sieskind beantworte:

1. Mit Recht hebt der Verfasser (S. 11) hervor, daß eine „Anhängigkeit" des Rechtsstreits bereits mit der Einreichung der Klage beim Gericht bestehe, und daß deshalb nach § 2 des Gesetzes eine wirksame Klagerhebung nicht mehr möglich sei (im Ergebnis ebenso Kipp, D. J.-Ztg. 1914, S. 1026; Rosenberg, Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 1914, S. 95). Aber der Konsequenz, die Sieskind hieraus zieht, vermag ich nicht zu folgen. Er meint, da die Einreichung der Klage, die Anhängigkeit und diese, wenn der Beklagte Kriegsteilnehmer sei, die Unterbrechung herbeiführe, so müsse der Richter vor der Terminsbestimmung von Amts wegen prüfen, ob ein Fall des § 2 vorliege und, wenn dies der Fall sei, die Terminsbestimmung verweigern. Würde dies richtig sein, so müßte der Richter vor jeder Terminsbestimmung auch nachprüfen, ob einer der übrigen in den §§ 239 ff. ZPO. umschriebenen Unterbrechungsgründe vorhanden ist, insbesondere ob der Beklagte noch lebt oder prozeßfähig ist. Ein unmögliches Ergebnis! Wenn Sieskind zur Rechtfertigung seiner Ansicht anführt, daß nach § 249 Abs. 1 ZPO. im Falle einer Unterbrechung die Einlassungsfrist nicht laufen könne, so spricht hiergegen, daß der Beginn der Einlassungsfrist zeitlich hinter der Terminsbestimmung liegt (vgl. auch § 261 Abs. 2 ZPO.), so daß die Frage, ob sie in Lauf gesetzt werden kann, für die Zulässigkeit der Terminbestimmung unerheblich ist.

2. Sieskind vertritt ferner (S. 12) die Ansicht, daß der Schutz des Gesetzes sich nicht auf offene Handelsgesellschaften erstrecke, deren persönlich haftende Gesellschafter zu den Kriegsteilnehmern gehörten. Das Gegenteil scheint mir aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft zu folgen. Sie ist nach herrschender Meinung nicht ein „nicht natürliches selbständiges Rechtssubjekt (so Sieskind a. a. O.). Sie hat vielmehr als solche keine selbständigen Rechte; natürliche Personen, die Gesellschafter, sind in ihrer Zusammenfassung Eigentümer des Vermögens und Prozeßpartei, wenn ihnen auch das Eigentum unter den denkbar weitesten Beschränkungen zusteht (vgl. Staub § 105 Anm. 8 und 28; RG. J.-W. 1901 S. 576[12]). Wenn aber eine Mehrheit natürlicher Personen ohne Bildung einer Rechtspersönlichkeit zur unselbständigen Gesellschaft zur gesamten Hand zusammengeschlossen wird, so müssen Rechtswohltaten, die jede einzelne der beteiligten Personen für sich in Anspruch nehmen kann, notwendig auch der Gesamtheit, die rechtlich nichts ist als die Summe der Beteiligten, zugebilligt werden. Gerade weil dies aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft bereits folgt, dürfte sich der Gesetzgeber im § 9 mit der Sicherstellung der natürlichen prozeßunfähigen Personen beschränken; daß er dort die offene Handelsgesellschaft nicht berücksichtigt, stützt also die Sieskindsche Ansicht nicht,

Die Berufung des Verfassers auf den § 3 Ziff. 2, aus dem sich ergebe, daß beim Bestehen einer Vertretung ein besonderes Schutzbedürfnis nicht anerkannt werde, ist deshalb nicht überzeugend, weil der § 3 Fälle im Auge hat, in welchen ein zur Wahrnehmung der Rechte befugter Vertreter vorhanden ist. Dies ist aber bei der offenen Handelsgesellschaft, wenn sämtliche persönlich haftende Gesellschafter am Kriege teilnehmen, nicht der Fall. Der § 3 Ziff. 2 spricht also lediglich dafür, daß die Anwesenheit auch nur eines Gesellschafters genügt, um die Unterbrechung zu verhindern.

3. Weil der § 5 die Zwangsvollstreckung „gegen" die im § 2 bezeichneten Personen einschränkt, sollen seine Bestimmungen nach Sieskind (S. 25) nur Anwendung finden auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen dieser Personen. Daß aber ein einen Testamentsvollstrecker verurteilendes Erkenntnis kein Titel „gegen" diesen sein soll, ist nicht einzusehen. Ebensowenig lassen sich innere Gründe für die Sieskindsche Ansicht finden: Die Partei kraft Amtes soll mit dem ihr anvertrauten Gute genau so sorgfältig wie mit ihrem eigenen Vermögen schalten; sie bedarf deshalb genau wie der zur Leistung aus eigenem Vermögen Verurteilte eines Schutzes, wenn infolge der Teilnahme am Kriege an der Erhebung einer Einwendung aus den §§ 752, 766, 767 ZPO. verhindert ist. Die Ansicht des Verfassers, der § 9 des Gesetzes, der den durch Kriegsteilnehmer vertretenen prozeßunfähigen Exequenden die Wohltat des Kriegsteilnehmergesetzes versage, ergebe, daß „ausschließlich die Vermögensrechte der Kriegsteilnehmer selbst und ihrer nächsten Angehörigen geschützt werden sollen", wird m. E. durch die „Begründung" zum § 9 widerlegt.

4. Wenn Sieskind zum § 6 (S. 32) meint, die Feststellung des Ausscheidens des Kriegsteilnehmers aus dem Dienste sei deshalb oft nicht schwierig, weil der Gemeinschuldner gehört werden müsse, also auch über seine Militärverhältnisse Auskunft zu geben habe, so vermag ich die Auslegung, die er der Vorschrift der „Anhörung" gibt, nicht zu billigen. Wenn ein Prozeßgesetz die Anhörung vorschreibt, so soll dem Anzuhörenden lediglich Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern (vgl. Jaeger Anm. 3 zu § 73 KO.). Verpflichtet ist er zu einer Aeußerung aber nicht. Antwortet er nicht binnen angemessener Zeit auf die Aufforderung zur Aeußerung, so ist damit die „Anhörung" erledigt. Wollte man sie erst nach erfolgter Aeußerung für erledigt ansehen, so wäre ein böswilliger Gemeinschuldner stets in der Lage, die Fortsetzung eines ausgesetzten Konkursverfahrens vor der Beendigung des Kriegszustandes zu verhindern.

Diese wenigen Punkte, in denen ich die Ansicht Sieskinds nicht teilen kann, glaubte ich gerade deshalb etwas ausführlicher erörtern zu müssen, weil ich den trefflichen Ausführungen des Verfassers in fast allen anderen Punkten beitreten kann.

In den Kommentar des Kriegsteilnehmergesetzes sind Besprechungen der mit dessen Bestimmungen verwandten Gebiete der neusten Kriegsgesetzgebung, insbesondere der Bundesratsverordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht und über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche durch Auslandspersonen, geschickt eingeflochten. Soweit die zivilrechtlichen Bundesratsverordnungen der Augusttage nicht im Kommentar besprochen sind, werden sie in einem Anhange mit kurzen Anmerkungen abgedruckt. Die Texte der im Kommentar bereits erörterten Verordnungen, sowie die wichtigsten Justizministerialverfügungen zu den neuen Bestimmungen gibt der Verfasser unkommentiert seiner wohlgelungenen Arbeit bei.

Rechtsanwalt Dr. Byk, Berlin.

Berichtigung.

Herr Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Felix Meyer bittet uns darauf hinzuweisen, daß im zweitletzten Absatz seines im Bd. XIII S. 406 ff abgedruckten Aufsatzes: „Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht" der Schlußsatz „Dasselbe gilt von den Konsulargerichtsbezirken" durch ein Versehen des Setzers bei Uebertragung der Korrektur an eine falsche Stelle geraten ist. Der betreffende Absatz lautet richtig:

> Als Ausland erscheint jedes nichtdeutsche Staatsgebiet. Dasselbe gilt von den Konsulargerichtsbezirken. Ob die deutschen Schutzgebiete darunter fallen, kann zweifelhaft sein. Indessen wird man sie hier, ebenso wie in der Verordnung vom 7. August 1914 nach der Absicht der Bestimmung nicht als Ausland betrachten können.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Bendix, Ludwig. Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes. Carl Heymanns Verlag Berlin 1914. 69 S. 2 M.

Glaser, Fritz. Der Einfluß des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse nebst Anhang: Die privatrechtlichen Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen mit Erläuterungen, Druck und Verlag von F. Emil Boden, G. m. b. H., Dresden-A. 1913, 47 S. 0,50 M.

Sieskind, J. Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Warnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914. Verlagsbuchhandlung J. Guttentag, Berlin 1914, 1,60 M.

Weber, Eduard. Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher, Ergänzungsheft XLIX. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen 1914, 146 S. 4 M.

Die wirtschaftlichen Kriegsgesetze. Eine Zusammenstellung unserer wirtschaftlichen Notgesetze und -Verordnungen. Herausgegeben von der Frankfurter Zeitung. Druck und Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt M. 1914, 78 S. 1 M.

Handelshochschule Leipzig. Verzeichnis der Vorlesungen im Winter-Semester 1914/1915. Druck von Hesse & Becker in Leipzig, 14 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Soeben erschien:

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1918. 3 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 B.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

Soeben erscheint:

DAS BANKGESCHÄFT

von Dr. Georg Obst

Bankdirektor a. D., Dozent an der Leipziger Handelshochschule

Der zweite Band:

BANKPOLITIK

Broschiert M 12.— · Gebunden M 13.50

Gerade zur rechten Zeit erscheint der 2. Band des so günstig aufgenommenen neuen Buches von Dr. GEORG OBST. Denn besonders jetzt, wo von der finanziellen Rüstung Deutschlands so unendlich viel abhängt, verdienen die Ausführungen des bekannten ehemaligen Bankdirektors und jetzigen Hochschullehrers die allergrößte Beachtung, zumal, da doch auch die zurzeit so wichtige Frage: Liquidität in Kriegs- und Krisenzeiten eingehende Beachtung findet. — Aber abgesehen von diesem mehr aktuellen Wert des Buches ist die Darstellung der Zusammenhänge im Bankwesen von so eminenter Bedeutung für jeden, der irgendwie mit dem Bankleben in Verbindung steht, daß auch dieser 2. Band in keiner Bibliothek eines Bankpraktikers, Handelswissenschaftlers, Volkswirtschaftlers, Juristen usw. fehlen darf.

Im März 1914 erschien Band I:

Verkehrstechnik u. Betriebseinrichtungen

Geheftet M 12.— · Elegant gebunden M 13.50

Verlag von Carl Ernst Poeschel · Leipzig

Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren

nebst Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1913.

Kommentar von

Herbert Döhring,

Rechtsanwalt beim Landgericht und Amtsgericht Schweidnitz. 1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln.

Am 12. März u. 20. Mai a. c. haben Verlosungen stattgefunden unserer:

3½ % Pfandbriefe, Serie II, IV, auf den 1. Oktober 1914,
3½ % Pfandbriefe, Serie VI, auf den 2. Januar 1915,
4 % Pfandbriefe, Serie I, III, V, VII, VIIa, auf den 2. Januar 1915.

Listen der gezogenen Nummern können **kostenfrei** von der Bank bezogen werden.

Berliner Handels-Gesellschaft

Kommandit-Gesellschaft auf Aktien

Behrenstraße 32-33 und Französische Straße 42 ◻ **BERLIN W 8** ◻ Behrenstraße 32-33 und Französische Straße 42

Errichtet 1856

Kommanditkapital 110000000 M. :: **Reserven am 1. Januar 1914 34500000 M.**

Fernsprecher: Amt Zentrum, Nr. 11283 u. 11284. **Stadtbureau mit Stahlkammer** Fernsprecher: Amt Zentrum, Nr. 11283 u. 11284.

Berlin W 8, Charlottenstraße 33

Ausführung aller Arten bankgeschäftlicher Aufträge

Digitized by Google

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2–4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig Act Ges. Actien.
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Obligationen.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen.
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½ % Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft am Grossschiffahrtsweg Berlin–Stettin, Aktien-
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G. Aktien.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis brosch. 7 Mark.

Bericht über juristische Neuerscheinungen

aus dem Verlage von

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Interessenten steht der Bericht kostenlos zur Verfügung.

Soeben erschien:

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit

Ein Kommentar

zum Gesetz vom 4. August 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. **Dr. Sieskind.**

1914. 8°. Preis kart. 1,60 M.

Von den durch die Kriegslage notwendig gewordenen außerordentlichen Gesetzen ist das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen wohl das wichtigste und zugleich komplizierteste. Es bedarf daher einer ausführlichen Erläuterung, wie sie in dem vorliegenden Buche geboten ist. Der Kommentar enthält zugleich mit der durchaus zuverlässigen Wiedergabe des Gesetzestextes, der ergangenen Bekanntmachungen und Verfügungen, ausgiebige Erläuterungen, die in klarer, übersichtlicher Weise jeden wichtigen Punkt des Gesetzes erschöpfen und Sinn und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen auch dem Laien leicht verständlich machen.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914

Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen und angezogenen Gesetzesstellen.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 1,50 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank

MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), **Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.**

Pfälzische Bank

LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 000 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), **Homburg** (Pfalz), **Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau** (Pfalz), **Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim u. Worms.**

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. Oktober 1914 fälligen Zinsscheine unserer 8½ % igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung VIII und XI und unserer 4 % igen Hypothekenpfandbriefe Abteilung IX/IX a, XII/XII a, XIV/XIV a, XV, XVIII und XX werden bereits jetzt und die am 1. November 1914 fälligen Zinsscheine der Abteilung XIX **vom 15. Oktober dieses Jahres** ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdner Bank, Herren Georg Fromberg & Co. und dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein Aktiengesellschaft eingelöst.

Gotha, den 21. September 1914.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Studien über Geld- u. Bankwesen

von

Karl Helfferich.

Gr.-8°. Preis brosch. 6 M., geb. 7 M.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1914.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Oesterreich-Ungarns Wirtschaft im gegenwärtigen Weltkriege:

Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn.
Von Hofrat Prof. Dr. Eugen von Philippovich, Wien.

Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich.
Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien.

Kriegsnot und Konkurs.
Von Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zweiten Kriegsmonat (September 1914).

Oesterreich-Ungarns Wirtschaft im gegenwärtigen Weltkriege.

Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn.

Von Hofrat Prof. Dr. **Eugen von Philippovich**, Wien.

Wie in allen Staaten weist auch in Oesterreich und Ungarn jedes Jahr eine Erhöhung der staatlichen Ausgaben auf. In Ungarn war im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 die Summe der ordentlichen Ausgaben 915 Mill. Kronen, 1912 aber 1067,5 Millionen. Dazu treten für Investitionen 93 bzw. 201 Mill. Kr., im ganzen also eine Steigerung um fast 90 pCt., von 1900 ab ungefähr um 60 pCt. In Oesterreich stiegen die Staatsausgaben im Bruttoetat von 1755 Mill. Kr. im Jahre 1901 auf 3460 Mill. Kr. für das Jahr 1914–15, also auch fast eine Verdoppelung. In beiden Staaten ist die Bestreitung dieser Ausgaben durch die direkten und indirekten Steuern, sowie durch die Erwerbseinkünfte der Staaten nicht gedeckt. Der durch Kredit zu bedeckende Teil der ungarischen Staatsausgaben beträgt für das Jahr 1914/15 295,5 Mill. Kr., in Oesterreich 222,8 Mill. Kr. Da diese Ausgabesummen dem Brutto-Etat entnommen sind, stellen sie nicht die reinen Ausgaben vor. Nehmen wir z. B. den Etat für Oesterreich für 1914/15, so müssen wir von der Gesamtsumme der Ausgaben zunächst die Verwaltungseinnahmen mit 82,6 Mill. Kr. abziehen. Weiters jene Ausgaben, welche mit der Verwaltung wirtschaftlicher Betriebe verbunden sind, sie kommen für die Frage der Steuerdeckung nicht in Betracht, sofern sie Ueberschüsse über die Kosten liefern. Die Kosten des Salz- und Tabakmonopols, der Klassenlotterie und das Lotto, der Staatsbahnverwaltung, der Forst- und Domänenverwaltung, der Bergwerke machen 1229,2 Mill. Kr. aus. Ihr Ertrag ist 1668,2 Millionen. Wenn wir von der Summe der Bruttoausgaben die 82,6 und 1668,2 Mill. abziehen, verbleiben 1709 Mill. Kr. aus den normalen Einnahmequellen der Steuern und Nebeneinnahmen zu decken. Es sind in den Voranschlag 1914/15 eingestellt die Erträge der direkten Steuern mit 448 Mill. Kr., Zölle 197,4 Mill., Verbrauchssteuern 450,8 Mill., Verkehrssteuern und Gebühren 262,5 Mill., in Summa 1299 Mill. Kr. Von den verbleibenden 410 Mill. Kr. sind rund 200 Mill. nur durchlaufende Ausgabeposten, so daß für Deckung durch Kredite ca. 210 Mill. Kr. verbleiben. Die rund 1300 Millionen Kronen Steuern sind für die Volkswirtschaft Oesterreichs eine starke Belastung. Mit Ausnahme der Grundsteuer, die kontinuierlich ermäßigt wurde, direkt durch Herabsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme und durch einen 15proz. Nachlaß bei Einführung der Einkommen-

Digitized by Google

steuer, dessen Betrag die Einkommensteuer des Grundbesitzes übertrifft, sind alle Steuern in Oesterreich sehr hoch und einzelne erst in jüngster Zeit wieder erhöht worden: die Personaleinkommensteuer und die Branntweinsteuer. Die Einkommensteuerfreiheit wurde bis auf 1600 Kr. (bisher 1200 Kr.) ausgedehnt, dafür wurden die Steuerstufen von 10 000 Kr. aufwärts beträchtlich erhöht, so daß das Maximum des Steuersatzes, der bisher 5 pCt. nicht erreichte, auf 6 pCt. steigt[1]).

Eine zweite starke Erhöhung erfolgte in der Branntweinsteuer, deren bisheriger Steuersatz von 110 Heller pro Liter reinen Alkohols auf 140 Heller erhöht wurde. So wurde für das Jahr 1914/15 der Einkommensteuerertrag um fast 40 pCt. erhöht, dazu 1,5 Mill. Kr. Ertrag der Tantiemenabgabe und ein Plus der Branntweinabgabe von 35,9 Millionen. Da auch alle anderen Steuern schon von jeher eine in Deutschland unbekannte Höhe haben — Gebäudezinssteuer mit Zuschlägen von Gemeinde und Land bis zu 50 pCt. des Bruttozinses, Steuer auf Aktiengesellschaften mit Zuschlägen bis zu 25 pCt., Besoldungssteuer von Privatbeamten mit Zuschlägen bis 30 pCt., — muß man sagen, daß für weitere Steuererhöhungen keine Reserven mehr vorhanden sind. Dasselbe dürfte für Ungarn gelten.

Es wird daher bei Wiederkehr normaler politischer Zustände die Sorge der Regierung die sein müssen, in der Verwaltung Ersparungen zu machen. Solche sind in Oesterreich vor allem auf dem Gebiete des Beamtenstatus möglich und notwendig. Seit mehreren Jahren ist eine Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für eine Reform der Verwaltung tätig, die feststellen mußte, daß in Oesterreich im Vergleich mit den deutschen Staaten eine ungeheuere Verschwendung mit der Schaffung von Beamtenstellen getrieben wird. Beinahe eine halbe Million Personen stehen in Oesterreich im Dienste des Staates, ohne Heer und Marine. Nach dem Budget für 1914/15 kosten diese Beamten jährlich 897 Mill. Kr. und mit den Pensionen (140 Mill. Kr.) 1037 Mill. Kr., demnach fast ein Drittel der gesamten Bruttoausgaben. Die Personalkosten der Staatsbahnen betragen allein 458,4 Mill. Kr. In den Zentralstellen und bei den Bahnen sind gewiß zuviel Beamte angestellt.[2]) Hier liegt ein großes Gebiet für eine notwendige Reform, durch welche die finanzielle Lage unseres Staates wesentlich gemildert werden würde.

Der Schuldenstand Oesterreichs war Ende Juni 1913 12 604 Mill. Kr., von denen 5158 Mill. Kr. auf die alte Staatsschuld von 1867 entfallen. Von dem Rest, 7446 Mill., entfallen auf Eisenbahnschulden 3026,4 Mill., so daß 4420 Mill. den Zuwachs von Schulden für allgemeine Staatszwecke darstellen. An der allgemeinen Staatsschuld von 1867 partizipiert Ungarn mit 1400 Mill. Kr. Ungefähr 1200 der 4420 Mill. sind durch Defizite im Staatshaushalt entstanden, auf Heeres- und Marinezwecke entfallen ca. 1100 Mill., die andere Hälfte sind die Kosten, welche durch die in den Jahren 1872 bis 1907 sich vollziehenden Reorganisationen in der militärischen und inneren Verwaltung entstanden waren. Die Schuldenlast Ungarns betrug Ende 1910 ohne Rücksicht auf seinen Anteil an der allgemeinen Staatsschuld 5317 Mill. Kr.

Teilen wir die gemeinsame allgemeine Staatsschuld auf, so ergibt sich für Oesterreich ein Schuldenstand von 11523 Mill. K., für Ungarn von 6717 Mill. Kronen. Mit Rücksicht auf das doppelt so große Budget Oestereichs ist schon seine Lage inbezug auf die Verschuldung etwas günstiger als jene Ungarns. Der Fläche nach ist Ungarn ein wenig größer. 318290 qkm gegen 300000 qkm in Oesterreich. Doch ist dieses dichter bevölkert: 28,3 Mill. Personen = 94,2 auf 1 qkm, gegen 20,7 Mill. Personen = 64,2 auf 1 qkm. Dieser verschiedenen Bevölkerungsdichte entspricht auch die Verschiedenheit in der Intensität der volkswirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der beiden Teile des österreichisch-ungarischen Staatsgebietes.

Ungarn ist noch wesentlich ein Agrarland. 1910 gehörten von 8,9 Mill. Erwerbstätigen 5,5 Millionen der Landwirtschaft an, mit den Angehörigen machten sie 13,3 Millionen Personen aus von 20,9 Millionen überhaupt. Doch läßt sich im Verhältnis zu 1900 eine Abnahme der in der Landwirtschaft Tätigen um eine halbe Million feststellen, während die Erwerbstätigen im Bergbau, Hüttenwesen und in der Industrie um 30 pCt. und im Handel, Kredit und Verkehr um 59 pCt. zugenommen haben. Mit den Angehörigen hat die Landwirtschaft aber immer noch 64 pCt. der Bevölkerung. Seit den achtziger Jahren hat die ungarische Regierung Industrieförderungsgesetze erlassen und versucht die Industrie durch Steuerbefreiung, direkte Subvention, Bevorzugung bei Lieferungen an den Staat zu heben. Ueber den Erfolg sind die Meinungen geteilt. Sicher ist, daß Ungarns Industriegesellschaften stark von österreichischem Kapital abhängen. 1911 zählte man 833 Industrieaktiengesellschaften mit 1032 Betrieben und 869 Millionen Kronen Kapital unter 2377 Mill. Aktienkapital überhaupt. Davon entfielen 2611,3 Mill. Kronen Aktien und 30 Mill. Obligationen, d. i. 294,3 Millionen auf das Ausland (inkl. Oesterreich). Die wichtigsten Industrien, in denen eine steigende Entwicklung zu bemerken ist, sind die Industrien der Müllerei, der Spiritus-, Bier-, Zuckerproduktion, ferner Leder-, Holz-, Papier-, Eisen-,

---

[1]) Dazu treten einige fragwürdige Neuerungen: 10 pCt. Zuschlag für „Junggesellen", wobei der Satz aber nicht wirkliche Junggesellen belastet, denn es werden auch zwei Personen, die in gemeinschaftlichem Haushalt leben, also z. B. Vater und Mutter, deren Kinder außerhalb des Elternhauses leben und mehr Unterstützung brauchen, als wenn sie zu Hause lebten, so besteuert! Zwei andere Unmöglichkeiten sind die Unterwerfung der Ausländer, die in Oesterreich ihren Wohnsitz nehmen, mit ihrem ganzen, auch nicht in Oesterreich verzehrten Einkommen unter die Einkommensteuer, wenn sie nicht eine solche schon in ihrer Heimat zahlen; ferner die Einführung einer „besonderen Abgabe" von 10 pCt. auf Tantiemen Nach unserer Gesetzgebung können direkte Abgaben, die nicht als Einkommensteuern bezeichnet sind, Zuschlägen durch die Wohngemeinde und das Land unterworfen werden. Diese steigen z. B. bei der Besteuerung der privaten Besoldungen bis auf 300 pCt. der Staatssteuer.

[2]) Die Kommission für Verwaltungsreform in Oesterreich hat durch einen nach Deutschland gesandten Hofrat die Kosten der dortigen Zentralstellen erheben lassen. Das Ergebnis war z. B., daß im preußischen Ministerium des Innern jährlich 80 000 numerierte Akten von 35 Juristen und 65 Kanzleibeamten erledigt wurden und auf einen Akt 7,50 Kr. Gehalt entfallen. Im österreichischen Ministerium des Innern wurden 70 000 Akten von 135 Juristen und 250 Kanzleibeamten erledigt und ein Akt kostet 18,6 Kr. Ueber die Personalkosten unserer Staatsbahnen bestehen verschiedene Ansichten. Von einer Seite wird eine große Ueberfüllung behauptet, von der Bahnseite selbst auf die schwierigen Betriebsverhältnisse hingewiesen. Immerhin ist folgende Tatsache auffallend. In der Verwaltungskommission wurde von einem Großindustriellen aus Wilkowitz (Zentrum von Kohlen und Eisenindustrie) festgestellt, daß, als die von diesem Ort passierende Vorortbahn Privatbahn war, das Personal aus einem Stationschef und 6 Beamten bestand. Die Bahn wurde verstaatlicht und gegenwärtig sind an dieser Station 1 Stationschef, 6 Stellvertreter und 35 Beamte, obwohl der Verkehr sich nur um 50 pCt. vergrößert hat. 17 dieser juristischen Beamten müssen Streckendienst machen. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß 11 593 Angestellte im Zentraldienst (Ministerium, Tarif- u. Abrechnungsbüro, Zentralwagendirigierungsamt und Staatsbahndirektionen) notwendig sind.

Digitized by Google

Textil-, chemische und Industrie der Steine und Erden. Aber doch wurde 1906 nur etwa 23 pCt. des Bedarfs an Textilprodukten in Ungarn durch eigene Produktion gedeckt. 1910 schätzte man den Wert der Fabrikprodukte auf 3182,3 Mill. Kr. bei 514 592 Arbeitskräften, den des Kleingewerbs auf 2181,9 Mill. bei 229 253 Arbeitskräften. Es ist daher der Handel Oesterreichs mit Ungarn auf dem Gebiete der Halb- und Ganzfabrikate großer Gruppen der Textil-, Holz-, Papier-, Eisen-, Leder- und chemischen Industrie aktiv für Oesterreich. 1912 betrug der Mehrwert der nach Ungarn ausgeführten Werte dieser Art gegenüber der Einfuhr 1121,2 Mill. Kronen. Dagegen liefert Ungarn an Getreide, Mehl, Vieh große Mengen und deckt das österreichische Passivum auf diesem Gebiete. In der Landwirtschaft zeigt Ungarn ein stärkeres Vorwiegen der Großgrundbesitze, darunter des gebundenen Besitzes (Fideikommisse mit 4,9 pCt., der Gesamtfläche, Staat, Gemeinde, Stiftungen, Kirchen, Eisenbahnen), der 34,65 Prozent der Fläche Ungarns ausmacht. 3977 Personen haben über 31 pCt. der Gesamtfläche in Händen, 0,5 aller Betriebe 42 pCt., weitere 1,8 pCt. 10 pCt., so daß 98 pCt. der Betriebe nur 50 pCt. der land- u. forstwirtschaftlichen Fläche haben. Die Weizenproduktion trägt ungefähr 52 Mill. dz, die Roggenproduktion 13 Mill. dz, die Kartoffelproduktion 45 Mill. dz. Aber auch hier wird, wie in Oesterreich, der Durchschnitt Deutschlands nicht erreicht. Auch der Viehstand ist günstig, 1911 7 319 121 Rinder, 7 580 446 Schweine, 8 548 204 Schafe, 2 351 481 Pferde.

In Oesterreich verliert die Landwirtschaft in der Berufsteilung die Mehrheit, die sie noch 1900 hatte (524,3 landwirtschaftliche Berufstätige unter 1000). 1910 entfallen auf sie nur 484,3 unter 1000 Berufstätigen, wogegen der Anteil der Industrie, des Handels und Verkehrs von 367,4 auf 388,8 ansteigt. Den relativ stärksten Aufstieg nimmt die Gruppe Oeffentlicher und Militärdienst, freie Berufe, Berufslose, von 108,3 auf 126,9. Wir wissen bereits, worauf dies unglückliche Verhältnis der Beamten zurückzuführen ist.

Die landwirtschaftliche Bodenbesitzverteilung ist in den Ländern Oesterreichs sehr ungleich. Von den 2 856 348 Betrieben entfallen 44 pCt. auf solche mit 2 ha Besitz. 28,2 pCt. haben 2—5 ha, 22,3 5—20 ha, 5,2 20—100 ha. Nur 0,2 haben mehr als 100 ha. Unter diesen sind aber vorwiegend sehr große Besitzer. In Galizien, das mit der Bukowina 30 pCt. der ganzen Fläche Oesterreichs und dessen Gesamtbevölkerung Oesterreich umfaßt, gibt es rund 1 Million land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen haben 81 pCt. nicht 5 ha Boden. Dagegen haben in Galizien 5042 Besitzer 2,8 Mill. Hektar von 7,8 Mill. überhaupt. Auch in Böhmen haben 215 Personen mit Gütern über 2000 ha 23,2 pCt. der Gesamtfläche, die 14 größten allein 11,3 pCt. und darunter, der Fürst Schwarzenberg allein 3,4 pCt. Auch in Mähren, Schlesien, Salzburg, Nordsteiermark überwiegt der Riesenbesitz. Immerhin haben wir noch einen guten Bauernstand in Böhmen, Mähren, Nieder- und Oberösterreich, Mittel- und Südsteiermark, Tirol und Süd-Kärnten. Dagegen ist in den Karstgegenden im Süden Oesterreichs neben wenigen Großgrundbesitzern nur ein Parzellenbetrieb mit Viehproduktion, namentlich Kleinvieh, Gemüse, Obst. Die Folge dieser ungünstigen Bodenverteilung in Galizien, dem Alpen- und dem Karstgebiete ist, daß Oesterreich seinen Brotgetreidebedarf nicht allein decken kann. Seine Weizen- und Roggenernte brachte 1913 nur 16,2 Mill. dz Weizen, 27 Mill. dz Roggen. Der Durchschnittsertrag steht eben hier — und auch in Ungarn — stark hinter Deutschland zurück, ungefähr 14 : 20 hl pro Hektar. Die Hauptursache liegt in der Untauglichkeit der Landesverwaltung, in deren Hände das Kommassationsgesetz von 1883 gelegt ist. Von 17 000 Gemeinden, die der Kommassation bedürftig sind, sind bis heute nur wenig über 100 kommassiert. Dazu kommt, auch aus dem Grunde mangelnder Konzentration des Besitzes, die geringe Menge von verwendetem Kunstdünger. So wurden 1906 verbraucht pro Acker dz in Deutschland: Phosphorsäure 12,0, Kali 5,8, Stickstoff 10,5; in Oesterreich 5,0, 0,6, 4,0. Oesterreich ist daher genötigt, ungefähr ein Drittel seines Getreidebedarfes von den großen Landwirten in Oesterreich und Ungarn zu beziehen und in- und infolge des vollen Wertes des 6-Kronen-Getreidezolles 240 Mill. Kronen Tribut an jene Besitzer zu bezahlen. Ich hebe dies hervor, weil es eine bedeutende Schwächung der Kaufkraft der Konsumenten für Industrieprodukte bedeutet. Die Wirkung ist die gleiche wie in Deutschland: Wertsteigerung des Großgrundbesitzes. Es ist für Ungarn nachgewiesen, daß dort seit 1906 der Boden mit einer Schuldenlast von $4^1/_2$ Milliarden belastet worden ist. Aehnlich steht es mit der Viehzucht. Hohe Futtermittelzölle machen die Stallviehhaltung unmöglich und in den Alpen ist der Viehstand zurückgegangen, wieder weil die Landesverwaltungen die durch das Reichsgesetz von 1883 gegebene Gelegenheit, Landesgesetze zum Schutz, zur Erhaltung und Hebung des Ertrags der Alpen zu erlassen, erst seit wenigen Jahren benutzt haben. Während der zwei Dezennien der Untätigkeit der Landtage sind aber die schönsten und größten der Alpen in Jagdgründe verwandelt worden. Rosegger hat den Prozeß in seinem Roman „Jakob der Letzte" ausgezeichnet geschildert. Die Folge ist, daß wir, während wir früher eine große Rinderausfuhr hatten, heute im Rindviehstand zurückgehen und statt der Ausfuhr eine Einfuhr nötig haben. Dazu kommt der Mangel an Verständnis für Notaktionen, wenn z. B. durch große Trockenheit oder Feuchtigkeit die Bauern kein genügendes Futter hatten. Selbst dann wurden die Futtermittelzölle nicht ermäßigt oder aufgehoben.

Im ganzen deckt der Bodenertrag in Oesterreich und Ungarn noch bei guter Ernte den Bedarf der Bevölkerung. An eine bedeutsame Ausfuhr ist aber nicht mehr zu denken, vielmehr werden wir, wenn nicht endlich unser landwirtschaftlicher Betrieb modernisiert wird, ein Einfuhrland werden. In den drei Jahren 1909 — 1911 haben wir 11,15 Mill. kg Weizen und 1,5 Mill. kg Roggen eingeführt, und nur 16 000 kg Weizen und Roggen ausgeführt. Im Jahre 1909 allein war die Einfuhr 8 Mill. kg, die Ausfuhr 3600 kg. Es kann kaum ein besseres Argument für die Beseitigung des Getreidezolles von 6 Kr., also $^1/_3$ des Weltmarktpreises geben, als diese Unfähigkeit der Landwirtschaft, diese künstliche Preissteigerung zur Erhöhung des Durchschnittsertrages zu benutzen. Trotz des Steigens des Ertrags in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Ungarn, ist der Durchschnitt im ganzen in dieser Periode doch nur 13 hl pro ha. Ein großer natürlicher Reichtum liegt in den 18,7 Mill. Hektar Waldungen der Monarchie mit einer Ausfuhr von durchschnittlich 43 Mill. Meterzentner, in dem Vorrat an Braunkohle, von der wir jährlich 70—80 Mill. dz. ausführen, während die Mehrausfuhr an Steinkohle 1913 124 Mill. dz. betrug, an Petroleum, von dem wir jährlich $2^1/_2 - 3$ Mill. dz. ausführen.

Die Industrie ist in Oesterreich in stärkerem Maße als in Ungarn in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen. Wenn, wie wir sehen werden, der Import in gewissen Zweigen: Seide, Eisenwaren, Maschinen und elektrischen Instrumenten ein starker ist, zeigt sich doch eine Erhöhung der industriellen Pro-

Digitized by Google

duktion und eine vollkommenere Organisation des Betriebes. Die Kohlenproduktion steigt von 1902 bis 1912 von 206 Mill. dz. auf 420 Mill. dz., die Roheisenproduktion von 12 Mill. dz. 1901 auf 16 Mill. dz. 1912; die Petroleumproduktion in demselben Zeitraum von $4^1/_2$ auf 15 Mill. dz.; die Baumwolleinfuhr von $1^1/_2$ auf $2^1/_2$ Mill. dz. Die Zahl der in den Gewerben Tätigen ist von 6,6 Millionen i. J. 1900 auf 7,6 i. J. 1912 gestiegen. Die Fabrikbetriebe nahmen seit 1901 (11811) bis 1911 (16 181) um 50 pCt. zu. Die mechanischen Arbeitskräfte wuchsen gleichfalls, 1902 bei der Gewerbezählung waren es $1^3/_4$ Mill. Pferdekräfte. Heute ist jedenfalls die Zahl eine größere, weil seither mehrere Wasserkraftanlagen errichtet wurden und der industrielle Kohlenverbrauch stark gestiegen ist. Gegenwärtig ist eine Bewegung zur Konzentration der Alpenwasserkräfte und Benutzung in den Tälern durch Fernleitung im Zuge. Man schätzt ihre dauernde Leistungsfähigkeit auf 20 Mill. Pferdekräfte. Nach der Größe der Betriebe eingeteilt sind 47 pCt. der industriell tätigen Personen in Kleinbetrieben (bis mit 5 Personen), in Betrieben mit mehr als 50 Personen (6149 Betriebe) 1 131 550 Personen = 34,1 pCt. aller Erwerbstätigen. Jedenfalls sind in den 12 Jahren seit der letzten Betriebszählung weitere Konzentrationen und überhaupt eine Vermehrung der industriell Tätigen zu verzeichnen. Aber schon 1902 haben 629 Unternehmungen mit 805 000 Personen und 874 116 Pferdekräften über $^1/_3$ aller Erwerbstätigen und fast die Hälfte der Pferdekräfte verfügt. Die Großindustrie tritt in all den modernen Formen der Betriebskonzentration, Betriebsvereinigungen und Kartellierungen bzw. Vertrustungen auf. Riesenbetriebe mit 1000 und mehr Arbeitern zählte man schon 1903 115 mit 179 876 Personen und 379 070 Pferdekräften. Hierbei sind natürlich nur Produktions- und nicht Verkehrsbetriebe eingeschlossen. Interessant wäre es noch, auf die vielen Betriebsvereinigungen (Vereinigung von mehreren Industriearten) und auf die Subjekte der Unternehmungen einzugehen. Doch gestattet der Raum es nicht. Ich will nur hervorheben, daß auch auf diesem Gebiete Oesterreich dem deutschen Beispiel gefolgt ist. Weniger in der in Deutschland zutage tretenden Spezialisierung der Produktionen wegen der geringeren Kaufkraft der Konsumenten. Auch was die soziale Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter anbelangt, ist unsere Verwaltung und die Einsicht der Großindustriellen nicht hinter dem deutschen Beispiel zurückgeblieben.

Unser Geldwesen ist nach einer fast hundert Jahre umfassenden Zerrüttung durch die Währungsreform von 1892 und durch die gut gehandhabte Politik unserer Notenbank zu einer in der Praxis nicht sichtbaren, im Devisenkurs aber zum Ausdruck kommenden Goldwährung übergegangen. In dieser Zeit hat sich auch bei uns ein System von Großbanken entwickelt, das dem der deutschen Banken natürlich nicht in seiner ganzen Ausdehnung gleicht, weil unser Wirtschaftsverkehr nicht gleiche Umrisse kennt, das aber allen modernen Anforderungen an ein geordnetes Bankwesen vollkommen entspricht. Wie schon bei den sieben Wiener Großbanken ein Wachsen des Aktienkapitals von 425 Mill. Kr. i. J. 1901 auf 700 Mill. Kr. i. J. 1911,[3]) der Reserven von 155,9 Mill. Kr. auf 352,6 Mill. Kr. (Ende 1913), der Kreditoren von 1172 Mill. Kr. auf 2869 Mill. Kr., der Debitoren von 1068 Mill. Kr. auf 2703 Mill. Kr. Ende 1913. Leider herrscht in der Verwaltung des Kreditwesens eine große Willkür. Die Regierung sieht ruhig zu, wie Banken in den Provinzen gegründet werden, die nationalen, politischen Zwecken zu dienen haben. Die törichsten Spekulationen sind dabei vorgenommen worden, und sobald die Krise entsteht, soll die Regierung helfen. Dieser Zustand ist nicht nur in Ungarn, wo 2000 solche kleine Banken bestehen, sondern auch infolge des Strebens nach nationaler Isolierung und zur Gewinnung von Einfluß auf die produktiven Klassen im nationalen Sinne in Oesterreich leider in dem letzten Jahrzehnt eingetreten. Daß damit eine oft unvorsichtige, nicht nach den Verwendungszwecken fragende Kreditgewährung durch die Konkurrenz herbeigeführt wird, ist begreiflich und erklärt den Zusammenbruch von vielen dieser Organisationen. Es wird gewiß zu viel unproduktiver Kredit auf Grund von Spekulation oder politischer Zwecke halber gewährt. Wenn dann über Kapitalknappheit geklagt wird, darf man sich nicht wundern. Ein erfreulicheres Bild zeigen die Sparkassen, deren Einlagen von 3900 Mill. Kr. im Jahre 1901 auf 6045 Mill. Kr. im Jahre 1911 angestiegen ist. Zu einer führenden Stellung und zu einer Erleichterung der Verwendung von Spargeldern hat es auch die Postsparkasse gebracht, welche durch die Größe ihrer Einlagen und die Pflege des Clearingsverkehrs einesteils eine den Großbanken bei staatlichen Kreditfragen ebenbürtige Stellung erhalten und andererseits das Verständnis für eine zweckmäßige Zahlungsorganisation im Volk geweckt hat. Sie steht heute bereits im internationalen Zahlungsverkehr als vollberechtigtes Institut.

Von einer Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität wie in Deutschland können wir daher in Oesterreich-Ungarn nicht sprechen. Ungarn braucht noch viele Jahre, um aufzuhören, überwiegend Agrarstaat zu sein. Und Oesterreich hat große Gebiete, welche durch die Bevölkerung oder die natürlichen Verhätnisse für industrielle Entwicklung nicht geeignet sind. Zu den ersteren Gebieten gehören Galizien und die Bukowina, zu den letzteren der größere Teil der Alpenländer und die südlichen Gebiete. Trotz dieser Schwierigkeiten kann man sagen, daß der Wohlstand in Oesterreich gewachsen ist. In dieses Lichtbild fällt ein Schatten, der die Stimmung in Oesterreich selbst ein wenig drückt. Das ist das Auftreten einer passiven Handelsbilanz seit dem Jahre 1907. Noch 1903 war das Aktivum unserer Handelsbilanz 253 Mill. Kr., es fällt 1904 auf 41 Mill., und wird 1907 passiv mit 44 Mill. Kr., welche Passivität ansteigt bis 825 Mill. Kr. i. J. 1912, um auf 631 Mill. i. J. 1913 zurückzugehen. Prüft man die Verschiebungen in den Warenbewegungen der Ein- und Ausfuhr, welche zu der Passivität geführt haben, so wird das Urteil nicht so ungünstig lauten dürfen, wie es in der öffentlichen Meinung hervortritt. Oesterreich war ungefähr in der Lage, in der Deutschland um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war. Die Monarchie als Ganzes war bis 1906 noch im wesentlichen ein Agrikulturstaat, d. h. die Naturprodukte: Holz, Braunkohle, Brotgetreide, Vieh, Zucker, Eier waren wichtige Ausfuhrprodukte, welche große Forderungen an das Ausland entstehen ließen. Aber durch die innere Entwicklung namentlich in Oesterreich, durch das Wachstum der Bevölkerung, durch die Erhöhung der Einkommen und Verbesserung des Konsums auch der arbeitenden Klassen infolge der Sozialreformen und der Steigerung der Löhne wuchs der inländische Konsum, und die Ausfuhr hörte in manchen Produkten auf. Gleichzeitig trat aber auch ein Uebergang zu größerer Industrialisierung hervor. Die Folge war ein stärkerer Bedarf an ausländischen Roh- und Hilfsstoffen, an Werkzeugen, Maschinen und anderen Produkten,

[3]) 1913 haben alle sieben Großbanken Kapitalserhöhungen von ingesamt 114 Mill. Kr. beschlossen.

Digitized by Google

die noch nicht in genügender Menge im Inland erzeugt wurden. Diese Tatsache tritt ganz deutlich hervor, wenn man die Bewegung von Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1909 und 1913 vergleicht, da in größeren Industriezweigen, so in der ganzen Textilindustrie, in der Konfektion, im Papier, Holz, Tonwaren, Metallwaren, Waren aus Edelmetallen und Halb-Edelsteinen, Instrumenten und Uhren sich eine günstigere Entwickelung in Einfuhr und Ausfuhr zeigt. Nehmen wir z. B. Baumwolle, Garne und Waren, so steigt die Einfuhr von 1909 bis 1913 um 21 pCt., die Ausfuhr aber um 151,1 pCt. (von 64 Mill. K. auf 151,7 Mill K.), allerdings bei stark gesunkenen Preisforderungen. In der Wollindustrie sinkt die Einfuhr um 8 pCt., steigt die Ausfuhr um 12 pCt., in Seide ist das Verhältnis 10 zu 25 pCt. In der Holzindustrie steigt die Ausfuhr um 7 Mill. K. gegen das Wachsen der Einfuhr, in der Glasindustrie sinkt die Einfuhr von 27 auf 9,8 Mill., die Ausfuhr steigt von 20 auf 28,2 Mill., bei Tonwaren ist das Plus der Ausfuhr 8 Mill., der Einfuhr nur 2,3 Mill. K., bei Fahrzeugen ist der Zuwachs von Einfuhr und Ausfuhr gleich, aber die Steigerung bei der Einfuhr nur 60 pCt., bei der Ausfuhr 90 pCt., Edelmetallarbeiten sinken in der Einfuhr um 4 Mill. K., während die Ausfuhr um 8,7 Mill. steigt, ebenso ist beiInstrumenten und Uhren eine Verschiebung durch Minderung der Einfuhr um 2,5 Mill. und Steigen der Ausfuhr um 1 Mill. K., Eisen und Eisenwaren haben eine 20 prozentige Erhöhung in der Einfuhr, aber eine 50 prozentige in der Ausfuhr. In Zement ist die Ausfuhr seit 1909 auf das Dreifache gestiegen. Nur in Maschinen und elektrischen Apparaten überwiegt die Zunahme der Einfuhr.[4]) Im Jahre 1914 ändert sich die Lage ein wenig zuungunsten Oesterreichs. Die Aufwärtsbewegung der österreichischen Industrie wäre noch viel größer, wenn nicht der unglückliche Einfluß Ungarns bei den Handelsverträgen von 1906 die Wahrung der industriellen Interessen der Monarchie in dem für Oesterreich wünschenswerten Maße verhindert hätte.

Kann man nach dem Gesagten annehmen, daß die volkswirtschaftliche Entwickelung in Oesterreich auf dem Gebiete der Industrie und der Kreditorganisation Fortschritte gemacht hat und dadurch für die Zukunft zu Hoffnungen berechtigt, so darf daraus doch noch nicht auf die augenblickliche Lage geschlossen werden. Das Jahr 1913 und 1912 brachte eine Depression, die in manchen Zweigen der Volkswirtschaft krisenähnliche Zustände zeitigte. Eine auf allen Gebieten des Konsums: Wohnung, Kleidung, Nahrung, Verkehrsmittel sich geltend machende Teuerung hat zweifellos den Konsum geschmälert und den Absatz der aufstrebenden Industrie gehemmt. Die Ungunst der wirtschaftlichen Lage zeigte sich in wachsender Arbeitslosigkeit. Die Gewerkschaftskommission hat nach Erhebungen unter ihren Mitgliedern in Wien die Zahl der Arbeitslosentage für die vier Jahre 1910—1913 festgestellt mit 643 469, 667 570, 755 496, 1 624 985. Die ja in allen Staaten bemerkbare Teuerung hat in Oesterreich größere Dimensionen angenommen. Das Kriegsministerium mußte größere Anforderungen nur aus diesem Grunde verlangen, den Zivilbeamten mußten in einem besonderen, die Dienstpragmatik regelnden Gesetz höhere Bezüge zugestanden werden.[5]) Der Jahresbericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer wies fast auf allen Gebieten der Produktion einen Stillstand oder Rückgang im Jahre 1913 nach. Noch haben wir nicht eine Krise zu befürchten. Die Banken sind gut gerüstet, die Sparkassen weisen keine bedrohlichen Abhebungen auf, aber zweifellos trat die österreichische Volkswirtschaft, und dasselbe gilt für die ungarische Volkswirtschaft, nicht mit jener Kapitalkraft in die Kriegszeit ein, wie in Deutschland. Welche Folgen dies haben wird, kann niemand voraussagen. Ein günstiges Zeichen ist es, daß man überall im Staate den Schwierigkeiten, welche Mangel an Arbeitsgelegenheit, der Druck schwebender Verschuldungen bei großer Schwierigkeit einen Kredit zu erhalten, Mangel an Absatz hervorrufen, nachgeht und Versuche macht, den Gang der Produktion aufrecht zu erhalten. Zunächst wurde am 1. August eine Stundung privatrechtlicher Forderungen auf gewisse Zeit verfügt. Am selben Tage wurden die politischen Landesbehörden ermächtigt, Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu machen. Weigerung von Auskünften, Verheimlichungen sind unter Strafe gestellt. Wer offenbar übermäßige Preise fordert, wird mit Arrest und großer Geldstrafe bedroht. Die Gemeinden können solche Vorräte zu einem von Sachverständigen zu bestimmenden Preise übernehmen. Am 4. August wird die Regierung ermächtigt, außerordentliche von dem Bankstatut abweichende Maßnahmen für die Geschäftsführung der Notenbank zu treffen. Die Folge war, daß zur Abhilfe des Geldmangels 2-Kronennoten ausgegeben wurden und die Bank nicht mehr an die Deckungsvorschrift gebunden ist. Am 5. August wurde verfügt, daß die Regierung Privatpersonen zur Hilfeleistung bei den Erntearbeiten erhalten kann. Eine kaiserliche Verordnung vom 4. August ermächtigt die Regierung, sich Geldmittel für den Krieg ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durch Kreditoperationen zu verschaffen. Bis zur Gegenwart sind dann mehrere Verordnungen erfolgt, welche das Moratorium erleichtern, so daß namentlich in einigen Monaten die beschränkenden Vorschriften überhaupt verschwinden werden. Von Wichtigkeit ist die Verordnung vom 14. September betreffend das Verbot der Ausfuhr oder Durchfuhr wichtiger Lebensmittel, ferner die Einrichtung einer Geschäftsaufsicht im Falle einer Zahlungsunfähigkeit, die durch die kriegerischen Ereignisse eingetreten ist. Endlich wurde mit Verordnung vom 20. September die Errichtung einer K r i e g s d a r l e h n s k a s s e verfügt. Sie steht unter der Verwaltung der Notenbank, wird für Rechnung des Staates geführt durch Geschäftsstellen, die nach Bedarf im ganzen Staate an geeigneten Orten errichtet werden. Die Gewährung von Darlehen erfolgt in u n v e r z i n s l i c h e n K a s s e n s c h e i n e n, deren Maximalhöhe vorläufig mit 500 Mill. K. begrenzt ist. Dazu tritt eine K r i e g s h i l f e b a n k, deren Statut noch nicht bekannt ist. Die Kassenscheine haben nicht den Privaten gegenüber, aber bei allen öffentlichen Kassen Zahlungskraft. Für den Umlauf kleiner Zahlungsmittel hat die Notenbank gesorgt. In der Zeit vom 23. Juli bis 15. September wurden mehr ausgegeben als bis dahin: 20-Kronennoten 27 946 668 Stück, 10-Kronen-Noten 10 367 187 Stück, 2-Kronennoten 21 683 922 Stück, zusammen 705 973 074 Kronen. An Silberkurantmünzen und Teilmünzen bis zu einem Heller:

[4]) Ueber den Stand der Handelsbilanz i. J. 1914 macht das Handelsministerium folgende Mitteilung: Nach Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten gegliedert, zeigen die Import- und Exportziffern der Monate Januar bis einschließlich Juli 1914 im Vergleich zu den ersten sieben Monaten des Vorjahres folgendes Bild:

	Einfuhr in Millionen Kronen		Ausfuhr in Millionen Kronen	
	1914	gegen 1913	1914	gegen 1913
Rohstoffe	1294,4	+ 139,3	504,5	+ 12,5
Halbfabrikate . .	311,0	+ 25,0	312,2	+ 10,8
Ganzfabrikate . .	548,2	+ 42,1	739,3	— 1,7

Die Steigerung des Passivums der Handelsbilanz beruht sonach einerseits auf der bedeutenden Erhöhung des Bezuges ausländischer Rohstoffe bei gleichzeitiger Mehreinfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten, andererseits darauf, daß in der Ausfuhr nur eine mäßige Zunahme beim Rohstoff- und Halbfabrikatenexport zu verzeichnen ist, unsere Fabrikatenausfuhr aber sogar zurückgegangen ist. In Halbfabrikaten halten sich Ein- und Ausfuhr dermalen die Wagschale. Der Handel mit Rohstoffen ergibt bisher ein Passivum von rund 790 Millionen Kr., jener mit Ganzfabrikaten war mit rund 192 Millionen Kr. aktiv.

[5]) Leider in der unglücklichen Form eines gesetzlich fixierten Wachsens des Einkommens mit der Dienstzeit ohne Rücksicht auf besondere Leistung. Die Arbeitsenergie ist dadurch gefährdet.

Digitized by Google

86 885 847 Kr. 29 Heller, im ganzen also 835 136 493 Kr. 29 Heller. Ueber den Stand der Bank und über die etwaigen Arbeiten des Staates ist nichts bekannt. Eine eingehendere Darstellung der oben erwähnten kriegsrechtlich getroffenen Eingriffe in das Privatrecht und eine Würdigung vom Standpunkte des Juristen gibt Excellenz Dr. Klein in dem folgenden Aufsatz.

Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich.

Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien.

Kriegsausbruch ist akute Veränderung des Blutdruckes und Kreislaufes im staatlich-gesellschaftlichen Organismus. Alle Säfte strömen mit einem Schlage den militärischen und Kriegsanstalten zu, und in den übrigen Gefäßsystemen tritt Unterernährung ein. Soweit sie nicht irgendwie für die Kriegsführung von Belang sind, muß das als unvermeidlich hingenommen werden, wo aber der nun oberste Zweck durch ein zu starkes Erschlaffen der Gefäße leiden könnte, da ist gerade um des Krieges willen ab- oder nachzuhelfen. Seitdem man davon abgekommen ist, daß der Krieg vom Kriege zu leben habe, bildet deshalb namentlich die Volks- und die Finanzwirtschaft einen Hauptgegenstand der Kriegsfürsorge, sowohl als finanzielle Rüstung und Kriegsbereitschaft, wie als Aufbringen der weiteren Erfordernisse und als Beheben oder Mindern der durch den Krieg verursachten Störungen der normalen Finanzgebarung und Wirtschaft. Das Bedürfnis nach Vorkehrungen dieser Art ist in sämtlichen kriegführenden Staaten gleich, doch mehr noch als in der Geldbeschaffung machen sich in den sonstigen finanz- und wirtschaftspolitischen Aktionen die besonderen Zustände der einzelnen Staaten geltend. Es mag daher auch abgesehen von dem regeren Verkehre zwischen den beiden Gebieten einigem Interesse begegnen, wenn über die finanziellen und wirtschaftspolitischen Maßregeln berichtet wird, welche die österreichische Regierung bis jetzt im Hinblicke auf den Kriegszustand zu treffen für nötig befunden hat. Die letzteren Worte sind mit Vorbedacht gewählt und entsprechen genau der Sachlage, weil infolge einer Vertagung und dann der Schließung des Reichsrates die eigentliche verfassungsmäßige Gesetzgebung schon seit Monaten ruht und demnach speziell sämtliche durch den Krieg veranlaßten Verfügungen ohne Zustimmung des Reichsrates, als Regierungsakte in der Form von Notverordnungen (populär Paragraph Vierzehn-Verordnungen genannt) ergangen sind. Es hätte wenig Sinn, zu unterscheiden, ob die einzelnen Kriegsverordnungen ein Gesetz vertreten oder wahrer Ausfluß der Regierungsgewalt sind, denn erstens handelt es sich hier nur um den Inhalt, und dann sind es durchwegs vorübergehende Verfügungen, höchstens für die Dauer des Krieges bestimmt, so daß auch die darunter befindlichen Notverordnungen kaum von dem Schicksal ereilt werden können, vom Reichsrate aufgehoben zu werden und damit ihre Wirksamkeit zu verlieren.

1. Deckung des Kriegsaufwandes und Angelegenheiten des Geldwesens. Die österreichische Regierung hat sich nicht entschließen können, beim Uebergange zum Kriegszustande den Reichsrat einzuberufen, um sich, ähnlich wie es in der denkwürdigen Sitzung des deutschen Reichstages vom 4. August d. J. geschah, von den gesetzgebenden Körpern die Ermächtigung erteilen zu lassen, zur Bestreitung der Kriegskosten den öffentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen. Das hatte eine gewisse Beengung in der Wahl der Kreditform zur Folge, denn die Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft dürfen Staat und Staatsschatz nicht dauernd verpflichten. Die Finanzverwaltung nahm zuvörderst auf Grund einer kaiserlichen Verordnung (vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 202) ein mit Schatzscheinen gedecktes Lombarddarlehen auf, das vom österreichischen Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen, dem auch die Postsparkasse angehört, gewährt wurde. Die Bedingungen und die Höhe des gewährten Kredites sind nicht bekannt geworden. Die ungarische Finanzverwaltung hat ein gleiches Uebereinkommen mit dem Konsortium der ungarischen Banken abgeschlossen. Es werden gewiß ernste sachliche Erwägungen für diese Entscheidungen maßgebend gewesen sein, es ist aber jedenfalls bedauerlich, daß man darauf verzichten mußte, mit der Schatzschein-Emission sich unmittelbar an das Kapital besitzende Publikum zu wenden. Dem deutschen Reiche hat letztere Methode einen großen moralischen Triumph gebracht. Die Zeichnung der Kriegsanleihe war eine gewaltige politische und finanzielle Demonstration, die auf die protzigen Prahlereien des englischen Schatzkanzlers und das törichte Gerede von den silbernen Kugeln Englands, der letzten Milliarde und dem kurzen Atem Deutschlands zur rechten Zeit die richtige schallende Antwort gab.

Das stärkere Geldbedürfnis, das der Krieg hervorruft, wirkt natürlich auch auf die Notenbank zurück, denn seine Befriedigung ist nicht durchaus innerhalb des Rahmens des Bankstatuts möglich. Da ihre Statuten die Bank in verschiedener Art hindern können, den Anforderungen der Kriegszeit zu genügen, wurde, ohne sich zunächst an einzelnes zu binden, die Regierung für berechtigt erklärt, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank außerordentliche Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen (K. V. vom 4. August 1914, RGBl. Nr. 198). Zuerst wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, um in Anbetracht des ungewöhnlich gesteigerten Bedarfes an Zahlungsmitteln die Emissionsgrenze der Bank zu erweitern. Hinsichtlich der vorgeschriebenen bankmäßigen Deckung des Notenumlaufes (Wechsel, Devisen oder Effekten) ist, wie die Regierung bekanntgab, keine Aenderung eingetreten. Dann erwarb die Bank mit der Aufhebung des Bankstatuts eine freiere Beweglichkeit für ihr Lombardgeschäft und vermehrte tatsächlich in erheblichem Maße die Zahl der zur Belehnung zugelassenen Effekten; insbesondere wurden auch Industriepapiere und Aktien von Versicherungsgesellschaften für lombardfähig erklärt. Da die Börsen geschlossen sind, erfolgt die Belehnung nach einem von der Bank für ihren internen Gebrauch aufgestellten Kursblatte. Es wurde darüber geklagt, daß mit dieser Erweiterung des Lombards zu lange gezögert worden sei. Ferner wurde, vom Bankstatute abweichend, die Ausgabe von Banknoten zu zwei Kronen angeordnet, um dem sehr fühlbar gewordenen Bedarf des Verkehres nach kleinen Geldzeichen entgegenzukommen (Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914, RGBl. Nr. 220). Das eine wie das andere gilt für beide Reichshälften. Wieweit die Bank über das statutenmäßige Notenkontingent bisher hinausgegangen ist, läßt sich nicht sagen, weil seit Anfang August d. J. ein Bankausweis, der sonst viermal im Monate zu erscheinen pflegte, nicht veröffentlicht wurde.

2. Das Moratorium. Für den gesamten wirtschaftlich-geschäftlichen Verkehr von weittragender Bedeutung war der Erlaß eines Moratoriums. Den meisten

Digitized by Google

war es eine unerwartete Ueberraschung. Um einigen klappernden Kreditinstituten beizuspringen, hätte wohl weniger ausgereicht. Nur etwas über zwei Monate alt, hat das Moratorium doch schon eine sehr bewegte Vergangenheit. Es wurde zunächst nur für vierzehn Tage erlassen, ist aber seither schon zweimal erneuert und viermal modifiziert worden. Nach dem ersten Moratorium (K. V. vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193) wurden alle vor dem 1. August entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen, einschließlich der aus Wechseln und Schecks, wenn vor dem 1. August fällig geworden, bis zum 14. August, und wenn sie zwischen 1. und 14. August fällig werden, für 14 Tage von der Fälligkeit an gegen Entrichtung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen gestundet. Ausgenommen waren nur Forderungen aus Dienst-, Lohn- und Mietverträgen, Renten- und Unterhaltsforderungen, dann Zinsen- und Kapitalansprüche aus Staatsschulden und vom Staate garantierten Verpflichtungen, und endlich sollte man ungeachtet des Moratoriums aus Einlagen bei Kreditinstituten oder aus Kontokorrentverhältnissen Beträge bis zu 200 Kr. zurückfordern können. Das war, wie man auf den ersten Blick sieht, ein Werk von rührender Oberflächlichkeit und technischer Unzulänglichkeit, das vielleicht mit der Hast, mit der es entworfen wurde, entschuldigt werden kann, dem aber die richtige Erfassung des modernen Wirtschaftsverkehres ganz fremd war. Es ließ mehr Fragen offen, als es löste, und der Verkehr verwickelte sich sofort in die vielen Unklarheiten der nicht zu Ende gedachten Gedanken. Proben dafür zu geben ist überflüssig, denn schon nach vierzehn Tagen erschien die Verordnung, als das Moratorium bis 30. September 1914 verlängert wurde, in einer neuen, wesentlich ergänzten und verbesserten Ausgabe (K. V. vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216). Verbessert durch die Erfahrungen derjenigen, für welche die erste Verordnung nachteilig war, und durch die von allen Seiten an dem ersten Moratorium geübte eindringliche Kritik. Die neue Verordnung ist so im Wesen ein Verzeichnis der Fehler und Lücken des ersten Moratoriums. Die Liste der Forderungen, für welche die Stundung nicht gelten soll, wurde sehr bereichert. Zu den früher genannten moratoriumsfreien Ansprüchen kamen hinzu: Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen, sofern die Zahlung nicht aus den tatsächlich eingelaufenen Miet- und Pachtzinsen geleistet werden kann (!), Forderungen des Roten Kreuzes oder eines anderen Fonds zur Unterstützung von Militärpersonen, Ansprüche aus gewissen Versicherungsverträgen und die Zinsen und Kapitalsforderungen aus Pfandbriefen und sonstigen mündelsicheren Schuldverschreibungen. Dann wurde die Anwendung der Stundung auf das Kontokorrentverhältnis näher geregelt, allerdings in einer Weise, die noch immer nicht dem wahren inneren Wesen einer solchen Beziehung Rechnung trägt und zu wenig berücksichtigt, daß hier oft nur formell ein Kreditverhältnis vorliegt, die Forderungen aus laufender Rechnung auch bloß Verfügungen des Eigentümers über sein Depot sein können u. a. Als Norm wurde aufgestellt, daß auf Forderungen aus laufender Rechnung bei Landes- und Aktienbanken innerhalb eines Monats nur bis zu 3 pCt. des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens (mindestens aber 400 Kr.) abgehoben werden können, bei anderen Kreditstellen mit Ausschluß der Raiffeisenkassen bis zu 2 pCt. (mindestens 200 Kr.) und bei Raiffeisenkassen nicht mehr als 50 Kr. monatlich. Unter besonderen Bedingungen soll die Abhebung unbeschränkt oder doch in einem höheren als dem bezeichneten Umfange statthaft sein. So z. B., wenn der Gläubiger bescheinigt, daß er diese höhere Summe brauche, um in seinem Betriebe Gehalte und Löhne oder Miet- und Pachtzinse zu bezahlen oder wenn ein höherer Betrag notwendig ist, um Steuern oder öffentliche Abgaben zu berichtigen, ferner wenn die angesprochene Summe nachweislich benötigt wird, um die einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft obliegenden Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen zu leisten usw. Aus Einlagen gegen Einlagebuch, die aus der Zeit vor dem 1. August d. J. herrühren, konnten bei Landes- und Aktienbanken und bei Sparkassen monatlich Rückforderungen bis zu 200 Kr., bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen bis zu 100 Kr. und bei diesen letzteren bis zu 50 Kr. gemacht werden. Zwei nachfolgende Verordnungen (25. August 1914, RGBl. Nr. 223 und 5. September 1914, RGBl. Nr. 237) fügten neue Ausnahmen hinzu. Die Stundung erstreckte sich hiernach nicht auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren, wenn der Vertrag vor dem 1. August d. J. abgeschlossen und die Uebergabe oder Lieferung rechtmäßig erst nach dem 31. Juli d. J. bewirkt wurde, und auch nicht auf Beitragsleistungen zur Kranken- und Pensionsversicherung. Wie Zinsen und Annuitäten von Hypotheken sollen die Forderungen behandelt werden, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen dienen, ferner die bücherlich sichergestellten Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen, die Forderungen von Sparkassen gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften usw. Es ist ganz ausgeschlossen, diese Kasuistik hier zu erschöpfen. Jede Ausnahme erzeugte neue und mit jedem Schritt gelangte man in immer tieferes Dickicht.

Ueber das Moratorium wäre viel zu sagen, grundsätzlich und im einzelnen. Es wurde von sehr vielen vom Anfange an mit scheelen Augen angesehen, da man bestritt, daß das Wirtschaftsleben im Ganzen sich in einer Lage befände, die ein derartiges gewaltsames und das Vertrauen erschütterndes Auskunftsmittel erheischt hätte. Für Verbindlichkeiten an das Ausland oder für eine bestimmte Kategorie von Forderungen mag das Moratorium gelegentlich angehen oder unentbehrlich sein, als eine Norm für den gesamten inneren Verkehr taugt es nichts und ist nur mit wahllos treffenden Härten durchführbar. Das ist nun empirisch bewiesen. Der moderne Wirtschaftsverkehr ist so verknotet, an offenen und verborgenen Bedingtheiten so reich und infolge Großbetriebes, Arbeitsteilung, Spezialisierung und Geldwirtschaft sind so unendlich viele Personen stets zugleich Gläubiger und Schuldner, daß ein genereller Zahlungsaufschub nicht anders ist, als würde eine auf beiden Seiten geschliffene Klinge einem Menschen durch den Leib gestoßen. Es gibt keinen Gesetzgeber, der den wirtschaftlichen Organismus so durchblicken könnte, um mit einer solchen Norm nirgends zu schaden, und es gibt kein Gesetz, das Aufrechthalten und Hemmen des Wirtschaftslebens so genau von einander abgrenzen könnte, daß die Wirtschaft hierdurch nicht im letzten Ergebnisse benachteiligt würde. Das beständige Vordringen der Vorbehalte und Einschränkungen in den angeführten Verordnungen ist ein Symptom dafür. Bestätigt wird dies noch durch die Art, wie das praktische Leben gegen die generelle Stundung reagierte. Charakteristisch war es vor allem, daß dem Erlasse des Moratoriums ein Aufruf des Wiener Bürgermeisters auf dem Fuße folgen mußte, der mit den beschwichtigenden Worten begann: Keine Angst vor dem Moratorium! Trotzdem sträubte sich wer konnte, in der Angst vor künftigen Moratorien, gegen Verkäufe, Lieferungen oder Arbeiten auf Kredit, und wer in der Lage war, wälzte die Stundungspflicht von sich ab. Zwei Gruppen litten besonders unter dem Moratorium. Die

Digitized by Google

ärmeren Schichten, weil nun mit einem Schlage das Borgen aufhörte, das in ihren Beziehungen zum Kleinhandel und Handwerk in der Regel mitspielt, und dann die finanziell schwächeren Unternehmerkreise, die im Absatze ihrer Erzeugnisse sich der Stundung unterwerfen mußten, während die Lieferanten ihrer Roh- und Hilfsstoffe usw. nun vielfach nur mehr zu Geschäften per Kassa bereit waren. Sogar noch Ende September haben sich die österreichischen Handelskammern bei der Regierung über die ungerechtfertigte Verschärfung der Zahlungsbedingungen in verschiedenen Branchen beschwert. Die Aussicht, sogleich bar bezahlen zu müssen, hat aber auf der anderen Seite auch die Kauflust allgemein erheblich geschwächt. Außerdem wurde dem Moratorium der Vorwurf gemacht, daß es künstlich eine Geldnot hervorrufe, und das hat vom monetären Standpunkte in gewissem Sinne auch die Oesterreichisch-ungarische Bank bestätigt, indem sie Beschwerden, daß nicht genügend kleine Noten und Münzen im Verkehre seien, mit der Erklärung beantwortete, daß an dem eingetretenen Uebelstande in erster Linie das Moratorium Schuld trage, weil es das Publikum geradezu nötigte, große Geldsummen zu Hause aufzustapeln, die sonst den Banken und Sparkassen zugeflossen wären. Die Banken sind bald nach Erlaß des ersten Moratoriums übereingekommen, im Verkehre mit ihren Kunden sich nicht unbedingt an die Vorschriften des Moratoriums zu halten, sondern darüber hinaus Rückzahlungen zu leisten, doch die unbedingte Sicherheit, über jeden jeweils benötigten Teil seines Guthabens verfügen zu können, fehlte, und dem suchte man eben durch Anschaffung eines eigenen Barvorrates abzuhelfen. Das einzige Institut, das ungeachtet des Moratoriums die Verfügungen seiner Klienten in keiner Weise beeinträchtigte, war die Postsparkasse, die sich dadurch in der Tat auf der Höhe ihrer Mission zeigte. Zu erwähnen wäre noch, daß die Verbände der Industriellen und Kaufleute wiederholt an das Publikum appellierten, soweit es nur irgendwie möglich sei, allen Verbindlichkeiten raschestens nachzukommen.

Während der Wirksamkeit des zweiten Moratoriums befestigte sich deshalb die Ansicht, daß diese Krücke auch wieder einmal in die Ecke zu stellen sein werde, da man aber vor einer nackten Aufhebung zurückscheute, wurde die Parole ausgegeben, das Moratorium sei „stufenweise abzubauen". Unter diesem Sterne steht dessen jüngste, zweite Verlängerung (KV. vom 27. September 1914, RGBl. Nr. 261). Die Zahlung der vor dem 1. August 1914 entstandenen Geldschulden wird zwar neuerdings, diesmal bis 30. November d. J. hinausgeschoben, die Stundung kommt jedoch bloß 75 pCt. der einzelnen Forderung zugute, ein Viertel der Forderung (mindestens 100 Kr.) samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren ist — verschieden nach dem Ablauf der Stundung oder der Fälligkeit — vom 14. Oktober ab bar zu begleichen. Für Geldforderungen bis 100 Kr. ist damit das Moratorium aufgehoben. Die nach Tilgung eines Viertels verbleibenden Beträge sind bis 30. November d. J., falls die Forderung vor dem 1. Oktober d. J. fällig wurde, sonst für 61 Tage vom Fälligkeitstermine gestundet. Diesen Vorschriften unterliegen mit gewissen aus der Natur der Sache sich ergebenden Besonderheiten auch die Forderungen aus Wechseln und Schecks.

Eine neue Ausnahme vom Moratorium ist zugunsten der Forderungen von Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleihern aus Pfanddarlehen gemacht; das Pfand darf jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstage veräußert werden. Hand in Hand damit geht — gleichfalls Abbau — eine Erhöhung der Beträge, welche die Versicherungsgesellschaften ungeachtet des Moratoriums zu bezahlen haben[1]), eine Erweiterung der Pflicht der Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditanstalten zu Zahlungen aus laufender Rechnung und zu Rückzahlungen aus Einlagen gegen Kassenscheine oder Einlagebuch[2]); und endlich wird die Quote vergrößert, die, weil zur Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebes unumgänglich benötigt, vom Guthaben abgehoben werden kann.

Ist ein Schuldner nicht im Stande, den von der Stundung ausgenommenen Teilbetrag zu zahlen, so kann ihm auf seinen Antrag vom Richter auch hinsichtlich des zu zahlenden Viertels der Forderung Stundung bis zum Ablaufe des Moratoriums bewilligt werden, vorausgesetzt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erfährt. Für die Gebiete, wo sich kriegerische Operationen abspielen, kann das Gericht unabhängig vom Moratorium Stundung gewähren, die Vollstreckung aufschieben und Rechtsnachteile, die vertragsmäßig mit der nicht rechtzeitigen Erfüllung verknüpft sind, ausschließen oder nachträglich aufheben. Schon wenige Tage nach ihrer Publikation wurde die Verordnung in zwei Punkten ergänzt: betreffs der Präsentations- und Notifikationsfristen bei Wechseln, die am 14. Oktober d. J. ganz oder teilweise zahlbar werden, und durch das Verbot von Zahlungen auf Wechsel und Schecks, die in einem Lande zahlbar sind, dessen Gesetzgebung Zahlungen nach Oesterreich-Ungarn verbietet. Es sind — wie man sieht — hauptsächlich die Ideen des italienischen gesetzlichen und des deutschen gerichtlichen Moratoriums, die nun in das österreichische Moratoriumsrecht verarbeitet wurden. Das Detail wiederzugeben, das von einem Mal zum anderen massenhafter, undurchsichtiger, zerfaserter, durch das beständige Nachflicken verworrener und dem Laienverstande unfaßlicher wird, ist hier nicht der Platz. Die vollständige Liquidierung des Moratoriums wird ein hartes Stück Arbeit sein; es wird unmöglich der ganze Stock der am 1. August d. J. bestandenen Forderungen am nämlichen Tage oder auch nur im selben Monate zahlbar werden können, und die Reihenfolge gerecht zu bestimmen, ist ein Pensum, um das niemand zu beneiden ist. Deutschland war fürwahr gut beraten, als es den internen Verkehr vor den mancherlei Mißlichkeiten eines allgemeinen gesetzlichen Moratoriums bewahrte.

In Ungarn folgten sich die Moratorien in den nämlichen Zeitabschnitten wie in Oesterreich. Im Inhalte sind die beiderseitigen Verordnungen zwar nicht identisch, aber zumeist doch sehr verwandt gewesen. Eine für den Juristen interessante Zugabe hat das ungarische Moratoriumsrecht dadurch erhalten, daß eine der einschlägigen Verordnungen den Einfluß der Stundung auf zweiseitige Verträge (Lieferungsgeschäfte) regelte und damit auf die Forderungen übergriff, deren Gegenstand eine Sachleistung ist. Der Raum erlaubt es nicht, Genaueres über das ungarische Moratorium zu sagen; wer sich darüber unterrichten will, sei auf die vortrefflichen Artikel verwiesen, die Hofrat Dr. Aurel Engel darüber im Pester Lloyd veröffentlicht hat (insbesondere in den Nummern vom 14. August und 17. September d. J.). In den letzten Septembertagen wurde das Moratorium

[1]) Vom Moratorium frei sind bei Lebensversicherungen Ansprüche auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis 300 Kr. (früher 200 Kr.) und auf Zahlung der Versicherungssumme bis 3000 Kr. (früher 500 Kr.), dann Entschädigungsansprüche aus Verträgen in anderen Versicherungszweigen bis 2000 bzw. 5000 Kr. (früher 400 Kr.).

[2]) Zu zahlen sind bei Landes- und Aktienbanken pro Monat Beträge bis zu 5 pCt. der am 1. August d. J. bestandenen Forderung (früher 3 pCt. oder 200 Kr.).

Digitized by Google

auch in Ungarn um zwei Monate verlängert.[3]) Der Abstand zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Moratorium ist damit erheblich gewachsen, denn dem Gedanken der successiven Beseitigung werden in Ungarn weniger Zugeständnisse als in Oesterreich gemacht. Die Moratoriumsfreiheit für ein Viertel der Forderung gilt in Ungarn nur für Kosten und Gebühren aus einem Auftrage oder aus Verträgen auf andere ähnliche persönliche Arbeitsleistungen, sofern letztere vor dem 1. August d. J. bewirkt wurden (z. B. Aerzte, Advokaten, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler, Vermittler, Agenten und Sensale). In Monatsraten von je 10 pCt. der fälligen Schuld sind ungeachtet des Moratoriums zu zahlen der Kaufpreis von Waren und anderen Mobilien, die vor dem 1. August d. J. geliefert wurden, und das Entgelt für gewerbliche Arbeiten, die vor dieser Zeit geleistet wurden. Geldschulden, die sich aus der Ausübung des Rücktrittsrechtes oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung von Verträgen ergeben, die vor dem 1. August d. J. zustande kamen, und Akzepte sind im Gegensatz zu Oesterreich vom Abbau ausgeschlossen. Die Verfügungen über Einlagen bei Geldinstituten werden etwas erleichtert. Betreffs der zweiseitigen Verträge ist bestimmt, daß der Käufer die Vertragserfüllung nur fordern könne, wenn seine eigene Verpflichtung erfüllt ist, oder wenn bei Vorleistungspflicht des Verkäufers der Käufer darauf verzichtet, sich für seine Verpflichtung auf das Moratorium zu berufen, und nebstdem die rückständige Schuld aus dem Vertrage oder aus Verträgen mit ähnlichen Gegenständen erfüllt. Der Kritik würde es nicht schwer fallen, auch in dieser Verordnung die Mängel und Fehler darzulegen, die jedem generellen Moratorium für den Inlandsverkehr immanent sind.

Die finanziell und wirtschaftlich sehr erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen im Uebergange vom Moratorium zur Zahlbarkeit sind nicht Zufall. Es liegt ihnen sozusagen die divergierende Logik von Gläubiger und Schuldner zu Grunde. Der österreichische Kaufmann oder Industrielle muß seine alten Verpflichtungen nun zu einem Viertel begleichen und erhält vom ungarischen Abnehmer nur ein Zehntel seiner Forderung. Er muß in zwei, der ungarische Kunde kann in zehn Raten zahlen! Die österreichischen Kaufleute sind daher über das letzte ungarische Moratorium sehr unglücklich und ungehalten und bestürmen die Regierung wegen einer entsprechenden Aenderung der österreichischen Verordnung. Möglicherweise hat daher das österreichische Moratorium bis zum Erscheinen dieser Blätter, abgesehen von einer angekündigten besonderen Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina, seine fünfte Modifikation bereits hinter sich.[4]) Die Gesetzgebungskunst verhüllt ihr Haupt.

Im Zusammenhange mit dem Moratorium steht die K. V. vom 17. September 1914, RGBl. Nr. 247, betreffend die Einführung einer Geschäftsaufsicht. Sie ist der Verordnung nachgebildet, die der deutsche Bundesrat zum gleichen Gegenstande unterm 8. August 1914 erlassen hat. In der österreichischen Geschäftsaufsicht wohnen aber zwei Seelen, die sich nicht gut miteinander vertragen; sie kann nämlich nicht bloß angeordnet werden, wenn infolge des Krieges Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, sondern — dadurch wird das Institut der Geschäftsaufsicht ein Korrelat der Stundung — auch dann, wenn der Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen durch das Verhalten oder Vorgehen des Schuldners gefährdet ist. Die Geschäftsaufsicht ist im letzten Falle nicht ein Mittel, wodurch sich der Schuldner gegen die Folgen der Kriegskatastrophe selbst schützt, sondern ein dem Gläubiger zu seinem Schutze dargebotenes Mittel. Das sind selbstverständlich zwei total verschiedene Funktionen und daß sie gleich behandelt werden, ist einmal nach rechts, das andere Mal nach links unrichtig. Es ist ausserdem offenbar ein Mißverhältnis, auf der einen Seite auch den Schuldnern, die es nicht verdienen, das Moratorium zu gönnen und auf der anderen Seite dieses Moratorium sich mit einer parasitären Fremdverwaltung bezahlen zu lassen, die wie erfahrungsgemäß bei den meistens ähnlichen Sequestrationen oft der Tod des Unternehmers sein wird. Es wäre dann wirklich vernünftiger gewesen, das Moratorium allgemein nur individuell zuzugestehen, wenn der Schuldner nach richterlicher Beurteilung des Zahlungsaufschubes würdig ist, und der Gläubiger in dieser Richtung eventuell gesichert wird, wie es die deutsche Bundesratverordnung vom 8. August 1914 getan hat. In Ungarn ist die Regierung nach einer Zeitungsmitteilung der Ansicht, die Einführung der Geschäftsaufsicht als Mittel, den Konkurs zu vermeiden, sei entbehrlich, weil das sofort nach Ausbruch des Krieges erlassene Juristitium die Eröffnung von Konkursen ausschließe. Die Interessen des Gläubigers sollen eventuell durch Uebertragung der strafrechtlichen Sicherstellungsexekution und Sperre auf das zivilrechtliche Gebiet geschützt werden.

3. Kriegsdarlehenskasse und Kriegskreditbank. Aus den gleichen Erwägungen, denen das deutsche Darlehenskassengesetz vom 4. August d. J. entsprungen ist, wurde in Oesterreich eine Kriegsdarlehenskasse errichtet (K. V. vom 19. September 1914, RGBl. Nr. 248). Aufgabe, Mittel und Organisation sind im wesentlichen übereinstimmend mit der deutschen Einrichtung, und es wäre daher überflüssig, sich darüber zu verbreiten. Von den Abweichungen sind die meisten unwesentlich oder minder wesentlich. Zu erwähnen wäre nur folgendes: Der Gesamtbetrag der von der Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine soll in Oesterreich 500 Millionen Kronen nicht überschreiten. Nötigenfalls wird im Einvernehmen mit der österreichischen und ungarischen Regierung eine Erhöhung des Betrages der Kassenscheine stattfinden können. Dem gleichen Einvernehmen sind nach der österreichischen Verordnung die Bestimmungen über Stückelung, Ausfertigung und Einlösung der Kassenscheine überlassen, während diese Punkte im deutschen Gesetze unmittelbar geregelt sind. Der Minimalbetrag der Darlehen ist 100 Kr. Der Zinsfuß der Darlehen soll in Oesterreich in der Regel um 1 pCt. höher sein als der gleichzeitige Banksatz für den Wechseleskompte. Die Kassenscheine sind wie im Deutschen Reiche von allen staatlichen Kassen und Aemtern nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Desgleichen hat sie die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Zahlung und Verwechslung anzunehmen; die in ihrem Besitze befindlichen Kassenscheine sind sowohl bei Berechnung der metallischen und bankmäßigen Deckung wie für die Notensteuer vom Gesamtbetrage der in Umlauf stehenden Banknoten in Abzug zu bringen. Die Kriegsdarlehenskasse ist nicht ein gemeinsames Institut der beiden Reichshälften; sie wird in Oesterreich wie in Ungarn für Rechnung des Staates betrieben, und sowohl die österreichischen wie die ungarischen Darlehenskassen sind in der Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vereinigt. Die Bank untersteht daher in dieser Gestion der Aufsicht der beiden Finanzminister. Die Verwaltung der Darlehenskasse ist nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von den eigenen Geschäften der Bank zu führen. Fürs erste werden Darlehenskassen in Wien und Budapest errichtet, dann soll eine solche Kasse in Prag ins Leben gerufen werden.

[3]) Pester Lloyd vom 1. Oktober 1914.
[4]) Anm. d. Red. Vgl. hierzu die Mitteilung auf S. 36 dieser Nummer.

Digitized by Google

Es muß jedoch auch solchen Handels- und Gewerbetreibenden über die außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit hinübergeholfen werden, die weder mit Bankkredit arbeiten noch über solche Werte verfügen, die von der Kriegsdarlehenskasse belehnt werden könnten. Zu diesem Behufe wird, gleichfalls nach deutschem Muster, einstweilen für Niederösterreich in Wien eine Kriegskreditbank gegründet, deren Geschäftskreis sich auf den Eskompte von Kundenwechseln und die Gewährung von Akzeptkrediten gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Buchkredit und Außenstände) beschränkt. Das Risiko soll in letzterer Hinsicht dadurch verringert werden, daß die auf Grund der Zession offener Buchforderungen erteilten Kredite versichert werden. Das Aktienkapital der niederösterreichischen Kriegskreditbank soll 6 Millionen Kronen betragen; es kann nach Volleinzahlung der Aktien erster Emission durch Ausgabe weiterer voll und bar einzuzahlender Aktien bis auf 12 Millionen Kronen erhöht werden. Das Kapital wird zur Hälfte von Wiener Finanzinstituten, zur Hälfte von hervorragenden Industriefirmen und industriellen Verbänden übernommen. Die Gemeinde Wien und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer haben die Ausfallshaftung für je 2 Millionen Kronen übernommen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird, wie man hört, der Kriegskreditbank einen Reeskomptkredit bis zur Höhe des Fünffachen des bar eingezahlten Aktienkapitals und des Garantiefonds einräumen. Nach neueren Nachrichten soll auch in Ungarn die Gründung einer Kriegskreditbank geplant sein. Zu bemerken wäre noch, daß Anfangs September in Oesterreich vom Ministerium des Innern den Sparkassen für die Dauer der durch den Krieg verursachten Verhältnisse gestattet wurde, kleinen Handels- und Gewerbetreibenden, denen nicht eine Bankverbindung Betriebskredit eröffnet, Personalkredit in weiterem Umfange als bisher zu gewähren. Die Sparkassen wurden überdies ermächtigt, anerkannte Forderungen solcher Geschäftsleute gegen Staat, Länder, Bezirke oder Gemeinden zessionsweise zu erwerben, d. h. mit anderen Worten derlei offene Forderungen zu eskomptieren. Zu diesem Zwecke dürfen die Sparkassen die etwa unzureichenden Dotationen ihrer Vorschußabteilungen für den persönlichen Kredit erhöhen oder solche Vorschußabteilungen neu einrichten.

4. Sonstige wirtschaftliche Maßregeln. Die meisten übrigen Zweige der Volkswirtschaft können gleichfalls ein Betätigungsfeld der Kriegsfürsorge werden. So hat, um nur Beispiele zu geben, die österreichische Regierung behufs Sicherung des Einbringens der Ernte und des neuen Anbaus angeordnet (K.V. vom 5. August 1914, RGBl. Nr. 199), daß in dem Falle, als es an freiwilliger Hilfeleistung für die Ernte und die notwendigste Feldbestellung mangeln sollte, mit wenigen gerechtfertigten Ausnahmen alle in der einzelnen Gemeinde anwesenden Personen derartige Arbeiten zu leisten verpflichtet sind. Ferner wurde den Verwaltungsbehörden die Kontrolle der Lebensmittelmärkte und das Hintanhalten von Preistreibereien für unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufgetragen (K.V. vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194). Die administrativen Organe haben hiernach die Vorräte der fraglichen Bedarfsartikel (alle zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren und Rohstoffe) festzustellen, und sie dürfen gegebenenfalls die Erzeuger und Händler solcher Gegenstände verhalten, Vorräte an solchen Waren behufs Versorgung von Gemeinden zu einem amtlich zu bestimmenden Preise zu liefern, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht zu beschaffen sind. Die Vergütung solcher Waren ist von Sachverständigen „nach dem gemeinen Preise" zu bestimmen. Endlich ist das Verheimlichen von Vorräten, das Verletzen von Lieferungspflichten, das Verlangen übermäßiger Preise oder das übermäßige Hinauftreiben der Preise für strafbar erklärt (strenger Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahr, daneben eventuell Geldstrafen bis 20 000 Kr.). Durch eine straffere Handhabung der Marktaufsicht ist es in den meisten Orten gelungen, dem gewöhnlichen Lebensbedarfe Exzesse in der Preisbildung fernezuhalten; für Getreide, Mehl, Zucker und Kohle haben dennoch die Preise stark angezogen. Maximalpreise wurden, soviel bekannt geworden ist, noch nirgends statuiert. Um dem Steigen der Getreide- und Mehlpreise zu begegnen, wurde die zeitweise Suspendierung der Getreidezölle oder doch Frachtermäßigungen für die Einfuhr lebhaft begehrt. Die fortgesetzte Aufwärtsbewegung der Getreidepreise hat später noch eine andere Bewegung ausgelöst. Die österreichischen Handelskammern, die Wiener Produktenbörse und die angesehensten wirtschaftlichen Vereinigungen verlangten dringend nebst der Zollaufhebung für beide Reichshälften Festsetzung von Maximalpreisen für die verschiedenen Sorten von Getreide sowie für Mehl. In Ungarn können Regierung und Verwaltungsbehörden schon vermöge eines Gesetzes aus dem Jahre 1912 im Kriegsfalle Höchstpreise für die notwendigsten Verpflegungsartikel anordnen, desgleichen können sie gegen das Zurückhalten von Vorräten einschreiten, welch letzteres nach der Meinung aller Kenner der Verhältnisse bei der gegenwärtigen Steigerung der Getreidepreise in Oesterreich eine entscheidende Rolle spielt. Diese Aktionen hatten bisher nur die Folge, daß mit dem 9. Oktober d. J. die Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wurden. Ueber die Maximalpreise und einen eventuellen Abgabezwang, wovon man sich allein eine fühlbare Wirkung auf den Markt verspricht, scheint der Kampf mit der übermächtigen ungarischen Landwirtschaft fortzudauern. Unter den wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln sind endlich die Ausfuhrverbote und die Anwendung des autonomen Zolltarifes auf den Import aus feindlichen Staaten zu nennen, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Die österreichische Regierung hat hinsichtlich des Warenverkehres mit dem Auslande die Vollmacht zu allen Verfügungen, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen erforderlich sind. Darauf stützt sich auch die eben erwähnte Zollsuspendierung. Halb der Volkswirtschaft, halb der Sozialpolitik gehören die Bestrebungen an, die Regierung zu bewegen, die Sorge für die durch den Krieg arbeits- oder stellenlos gewordenen Personen auf sich zu nehmen und notleidenden Personen, die das Geld für die Wohnungsmiete nicht aufbringen können, Unterkünfte zu bieten.

Damit dürfte aus dem, was bis nun geschehen ist, das Wesentlichste mitgeteilt sein. Ueber Bekundungen der Wohltätigkeit und über die mannigfachen Staatsunterstützungen zugunsten der Familien von Einberufenen, der Verwundeten, Invaliden usw. ist in diesem Zusammenhange nicht zu sprechen. Es gehen nach dem Gesagten wie im Frieden so auch in Kriegszeiten die Einrichtungen im Deutschen Reiche und in Oesterreich in allem wesentlichen parallel. Die aufgezählten Maßregeln entsprangen einem plötzlichen Notstande und sind fast durchwegs provisorischer Natur, deshalb darf man mit ihnen nicht allzu strenge ins Gericht gehen; nur möge man, wo Fehler passieren, diese tunlichst bald gut machen. Es wäre wohl für jedermann die reinste Freude, wenn diese Gelegenheitsgesetze in ihrer Gesamtheit bald außer Geltung treten könnten. Ob dann wohl viel von den kollektiven Gesichtspunkten, die in ihnen vorherrschen, sich erhalten und in die Ordnungen des Friedens ein-

Digitized by Google

dringen wird? In den letzten Jahren hatte es bisweilen den Anschein, als ob das zunehmende Persönlichkeitsbewußtsein und Verlangen nach subjektivem Glücke der Schätzung des Sozialen allgemach Abbruch tun wollte. In den todesmutig kämpfenden Heeren, im Zittern des Volkes um das Schicksal der Waffen, unter dem gleichen Druck der Not und ebenso im brausenden Jubel der Massen beim Einlangen guter Nachrichten zeigt sich aber doch, daß die Gesellschaft mehr als bloß äußerliche Regelung ist, die Idee des Zusammengehörens und des gegenseitigen sich Dienens und Aufopferns gewinnt darin, man kann sagen, sinnliche Realität. Die Schöpfungen der wirtschaftlichen und finanziellen Kriegsgesetzgebung sind, rechtsphilosophisch betrachtet, mehr als andere Normen Reinkulturen dieser Idee. In ihnen reißen sich Rechts- und Staatsordnung am bewußtesten von allen Rücksichten auf irgendwelche privaten Sonderinteressen los und lassen sich einzig von den Bedürfnissen und den Zielen des Staatsganzen leiten; es prädominiert in ihnen im höchsten Maße der staatlich-gesellschaftliche Selbsterhaltungswille. Das ist das Große in diesen Statuierungen, das sie als eine Spezies für sich weit über ihren konkreten Inhalt hinaushebt. Es wäre ein Fortschritt, wenn einzelnes davon im Frieden aufrecht bliebe, doch wenn das auch nicht geschehen sollte, werden sie als gesteigerter Ausdruck des obersten Erfordernisses jeder Gesetzgebung historisch und politisch wichtige Dokumente sein.

Kriegsnot und Konkurs.

Vom Geheimen Hofrat Professor Dr. **Ernst Jaeger**, Leipzig.

I. Schlagfertig wie der große Generalstab hat der Reichsgesetzgeber sofort nach dem Ausbruch des Weltkrieges Maßnahmen zum Schutz unseres wirtschaftlichen Lebens getroffen. Zwei bedeutsame Entwürfe konnte der Reichstag schon in der denkwürdigen Sitzung vom 4. August 1914 annehmen. Noch am gleichen Tage haben sie Gesetzeskraft erlangt: der eine als Gesetz zum Schutze der Kriegsteilnehmer (wir kürzen ab: KTSchG.), der andere als Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. (ErmG.). Frei von Gebrechen sind sie nicht. Schon haben sich da und dort Zweifel und Schwierigkeiten eingestellt. Dennoch ist der Wurf gelungen. Der Freiheit des richterlichen Ermessens ist der nötige Spielraum gesichert, dem Bundesrat aber der gesetzliche Ausbau der Schutzmaßnahmen je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen überlassen: Vorzüge, die hundert kleine Mängel reichlich aufwiegen. Die große Zeit fordert großes Vertrauen. Solches bringt das Reich in diesen Gesetzen den Gerichten wie dem Bundesrat entgegen.

Unwillkürlich schweifen unsere Gedanken zurück in die Julitage des Jahres 1870. Schon damals wurde nicht minder prompt als heute ein Kriegsteilnehmerschutzgesetz erlassen. Es erging unterm 21. Juli 1870 (BGBl. S. 493) und hat dem ersten der beiden neuen Gesetze zum Vorbild gedient. In einem ganz wesentlichen Punkte aber war es zurückgeblieben. Es hatte im § 11 bestimmt, Einleitung und Fortsetzung eines Konkurses sollten durch den Kriegszustand nicht behindert sein. So war weder der Kriegsteilnehmer selbst noch, wer infolge des Krieges in Vermögensverfall geraten, als Schuldner gegen den Konkurs und seine Wertvernichtung sichergestellt. Nach beiden Richtungen greift das neue Recht schützend ein. Ueber das Vermögen eines Kriegsteilnehmers darf das Konkursverfahren nur eröffnet werden, wenn der Schuldner selbst oder im Falle seiner Prozeßunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Eröffnungsantrag stellt (§ 6 Abs. 1 KTSchG.). Während sonst der künftige Gemeinschuldner und jeder künftige Konkursgläubiger die Konkurseröffnung beantragen kann (§ 103 Abs. 2 KO.), steht also hier das Antragsrecht ausschließlich dem Gemeinschuldner zu. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften verleiht der § 210 KO. allen persönlich haftenden Gesellschaftern das Gemeinschuldner-Antragsrecht. Daraus folgt jedenfalls, daß der Gesellschaftskonkurs nach § 6 Abs. 1 KTSchG. dann auf Gläubigerantrag nicht eröffnet werden darf, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter Kriegsteilnehmer sind. Trifft dies zu, dann hat — wie sonst auch — jeder von ihnen das Antragsrecht. Man wird aber nach dem Schutzzwecke des Gesetzes annehmen müssen, daß es zur Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 KTSchG. genügt, wenn auch nur ein persönlich haftender Gesellschafter — jeder ist Träger der Gemeinschuldnerrolle — am Kriege teilnimmt. Sollte dem § 6 Abs. 1 KTSchG. zuwider auf Gläubigerantrag Konkurs eröffnet werden, dann steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde offen (§ 109 KO.), bei den erwähnten Handelsgesellschaften jedem persönlich haftenden Teilhaber. Wer durch den Krieg an der Wahrung der Beschwerdefrist verhindert wird, kann das Rechtsmittel im Wege einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachholen (§§ 233 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO.). Schwebt bereits das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers, so „kann“ es auf Antrag des Gemeinschuldners — bei jenen Handelsgesellschaften auf Antrag eines am Kriege teilnehmenden offenen Gesellschafters — vom Konkursgericht ausgesetzt werden (§ 6 Abs. 2—4 KTSchG.), einerlei, ob es vor dem Inkrafttreten des KTSchG. oder der Kriegsteilnahme des Schuldners oder selbst nachher, wäre es auch auf dessen eigenen Antrag, eröffnet ward, einerlei auch, ob der Kriegsteilnehmer einen Vertreter zurückgelassen hat oder nicht. Diese dem Ermessen des Konkursgerichts anheimgestellte Aussetzung auf Schuldnerantrag kann auch erwirkt werden, wenn gesetzwidrig auf Gläubigerantrag ein Kriegsteilnehmer in Konkurs erklärt, die Beschwerde aber unzulässig geworden ist. Eine Aussetzung des Verfahrens ist dem sonstigen Konkursrechte fremd. Sie bezweckt hauptsächlich, den Kriegsteilnehmer und damit auch seine Gläubiger gegen die in Kriegszeiten, zumal bei Abwesenheit des Schuldners, naheliegende Gefahr einer Masseversilberung unter dem Werte zu schützen, und bedeutet eine vorläufige Hemmung der Durchführung des Konkurses. Von den die Aussetzung des Erkenntnisverfahrens regelnden §§ 249, 250, 252 ZPO. eignet sich der § 249 zu entsprechender Anwendung (§ 72 KO.). Daher wird besonders der Lauf der Anfechtungsfristen des § 41 KO. durch die Aussetzung mit der Folge unterbrochen, daß die Fristen erst nach dem Ende der Aussetzung neu zu laufen beginnen. Die Beendigung des Stillstandes ist eigens geordnet (§ 6 Abs. 3, 4 KTSchG.). Aussetzung wie Ablehnung der Aussetzung unterliegen sofortiger Beschwerde (§ 73 Abs. 3 KO.) Der Verwalter hat seine Tätigkeit einstweilen einzustellen, bleibt aber wie auch ein etwaiger Gläubigerausschuß vorerst im Amte. Die Verwertung der Masse ruht, da ja gerade die Aussetzung vornehmlich deshalb angeordnet wird, um eine drohende Verschleuderung zu verhüten. Ist der Verderb oder die Entwertung einzelner Massegegenstände zu besorgen, dann hat sie der Verwalter kraft einer von ihm bei persönlicher Verantwortlichkeit (§ 82 KO.) zu erwirkenden Anordnung des Konkursgerichts in Geld umzusetzen. Ebenso hat er beitreibbare Ausstände einzuziehen, deren Verlust vielleicht wegen des drohenden Zugriffs anderer Gläubiger zu befürchten ist. Das Konkursgericht, in dessen Gutdünken die ganze Aussetzung steht, muß auch zu angemessener Beschränkung ermächtigt

Digitized by Google

sein. Andrerseits kann es nicht im Sinne des Gesetzes liegen, dem Gemeinschuldner bis auf weiteres die freie Verfügungsmacht wieder einzuräumen. Sonst wäre er in der Lage, nötigenfalls mit Hilfe von Bevollmächtigten, die Masse ihrem Zwecke zu entziehen und so die Durchführung des Konkursverfahrens, die doch nur aufgeschoben, nicht aufgehoben sein soll, zu vereiteln.

Ergänzt wird die Beschränkung der Konkurszulässigkeit durch eine Verordnung des Bundesrats vom 8. August 1914 (RGBl. S. 365), durch die für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ganz unabhängig vom Erfordernis der Kriegsteilnahme die Konkursbeantragungspflicht der Organe bis auf weiteres ausgeschaltet wird, soweit sie auf dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit beruht. Zugleich ist das Verbot, einzelne Zahlungen nach Eintritt der allgemeinen Zahlungsunfähigkeit zu leisten, suspendiert. Die zeitweilige Aufhebung der Antragspflicht bildet eine besonders erfreuliche Maßnahme. Denn diese Pflicht ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, ein zweischneidiges Schwert. Sie vereitelt nicht selten aussichtsreiche Sanierungen zum größten Schaden der Gläubiger, die sie schützen soll. Dies umsomehr, als das Reichsgericht die Vorschriften über die zivil- und strafrechtlichen Folgen der Antragsunterlassung mit auffallender Strenge handhabt. Zu beachten ist, daß nur die auf dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit beruhende Antragspflicht entfällt. Ergibt eine Bilanz der genannten Handelsgesellschaften oder Genossenschaften Ueberschuldung, dann bewendet es bei der Antragspflicht der Organe und ihrer Verantwortlichkeit. Da bei juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts nach Maßgabe der §§ 42, 48, 53, 86, 87 BGB. eine Antragspflicht der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren nur wegen Ueberschuldung besteht, erwähnt die Verordnung diese Verbände überhaupt nicht. Bei Ueberschuldung erachtet der Gesetzgeber die Aussicht, daß das notleidende Unternehmen noch gerettet werden könne, für allzu gering. Dabei dürfte indessen dem Umstande, daß gerade der Krieg eine sehr beträchtliche, aber — wie wir hoffen — vorübergehende Entwertung der Güter herbeigeführt hat, nicht genügend Rechnung getragen sein. Uebrigens kann die Antragspflicht durch Erwirkung der Geschäftsaufsicht umgangen werden. Siehe unten II 2.

Unzulässig ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers wider dessen Willen, nicht aber die Einzelvollstreckung gegen ihn. Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in unkörperliche Gegenstände (z. B. Forderungen, Patentrechte) unterliegt überhaupt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Pfändung von Bargeld. Im übrigen läßt der § 5 KTSchG. den Zwangszugriff auf Sachen zwar bis zur Beschlagnahme, nicht aber — von Notversteigerungen abgesehen — bis zur Verwertung zu. Als Beschlagnahme ist auch die Wegnahme beweglicher Sachen verstattet (vgl. § 808 Abs. 2 ZPO.). Die Zulässigkeit der Einzelvollstreckung in diesen Grenzen bedeutet nun aber eine Gefährdung des Kriegsteilnehmers, die den Schutz des Konkursverbots zu vereiteln droht. Die grundsätzlich gleichmäßige Konkursbefriedigung vermag der Schuldner hintanzuhalten, nicht aber den ungeordneten Einzelzugriff, bei dem ein Gläubiger dem anderen den Rang abläuft.

Ein Gegengewicht findet diese Gefahr in der bedeutsamen Verordnung des Bundesrats vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363) über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses (AufsV.). Dieser Schutz beschränkt sich nicht auf Kriegsteilnehmer. Er gilt jedem Schuldner, der infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, und wehrt nicht nur dem Konkurse, sondern auch der Einzelvollstreckung. Von ihm soll im Folgenden die Rede sein.

II. Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses hat folgende Voraussetzungen:

1. Der Schuldner muß sie beantragen. Eine Geschäftsaufsicht auf Gläubigerantrag ist also bisher unzulässig. Und doch hat die Gesamtheit der Gläubiger ein lebhaftes Interesse daran, daß in der für eine Masseversilberung ungünstigen Kriegszeit dem Schuldner die Abwirtschaftung und den einzelnen Gläubigern ein die gleichmäßige Befriedigung vereitelnder Sonderzugriff unterbunden werde. Mit Recht haben daher die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer Eingabe an den Reichskanzler vom 19. September 1914 angeregt, die Geschäftsaufsicht auch auf Antrag eines Gläubigers zuzulassen. Der Antrag ist bei demjenigen Amtsgericht zu stellen, das für die Eröffnung des Konkurses zuständig sein würde (§§ 71, 238 KO.), und kann bei diesem Gericht mündlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden (§ 496 Abs. 2 ZPO. mit § 4 AufsV., § 72 KO.). Nach § 2 AufsV. hat der Schuldner seinen Antrag, um dem Gericht die Entscheidung zu erleichtern, ähnlich zu fundieren wie einen Konkurseröffnungsantrag (§ 104 KO.). Es sind nämlich beizufügen: ein Verzeichnis der Gläubiger (Name und Adresse, Grund und Betrag der Forderung), eine Uebersicht über den gegenwärtigen Vermögensstand des Schuldners unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung der einzelnen Aktiven und Passiven und außerdem, falls der Schuldner Kaufmann ist, die letzte nach § 39 HGB. errichtete Bilanz (wenn bisher nur eine Eröffnungsbilanz zu errichten war, diese). Der Schuldner hat alle seine Gläubiger zu benennen und deren Adressen anzugeben, auch soweit sie nach § 9 AufsV. vom Verfahren unberührt bleiben. Denn die richtige Abgrenzung der Beteiligten wird ihm keineswegs immer zuzutrauen sein. Bei den Aktiven ist der jetzige Verkaufswert anzugeben, nicht der Einkaufspreis, nicht der bisherige Verkaufspreis. Unsichere Aussentände, wie sie gerade in der Kriegslage zahlreich vorkommen, sind mit dem Wahrscheinlichkeitswert einzustellen, der neben dem Nennbetrag anzuführen ist. Alle diese Angaben sind „mit" dem Antrag einzureichen. Eine Nachlieferung nach der beantragten Entschließung, also hier nach Anordnung der Geschäftsaufsicht, wird anders als im Falle des § 104 KO. nicht zugelassen. Es genügt aber, daß die Angaben dem Gericht zur Zeit der Entschließung vorliegen. Bindende Kraft haben sie, wie gleich zu erörtern sein wird, nicht.

Den Antrag können Schuldner aller Art stellen: Kriegsteilnehmer und andere, Kaufleute und Nichtkaufleute, Gewerbetreibende und Rentner, natürliche und juristische Personen wie auch konkursfähige Gesamthandsgemeinschaften. Für den prozeßunfähigen Schuldner stellt den Antrag der gesetzliche Vertreter. Jedes einzelne Vorstandsmitglied einer juristischen Person (z. B. einer Aktiengesellschaft) und im Abwickelungsstande jeder Liquidator wird, wie zum Konkursantrage (§§ 208, 213 KO.), so zum Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht ermächtigt sein. Hier kommt in Betracht, daß die handelsrechtliche Konkursantragspflicht in den bereits erörterten Grenzen entfällt. Siehe auch 2. Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft hat jeder persönlich haftende Teilhaber und jeder Liquidator das Antragsrecht (vgl. § 210 Abs. 1 KO.).

Wie inländischen steht ausländischen Schuldnern die Antragsbefugnis zu, falls nur ein inländischer Konkursgerichtsstand begründet ist (vergl. § 238 KO.). Dem Ausländer gegenüber die Geschäftsaufsicht schlecht-

Digitized by Google

hin auszuschließen, wäre ganz verfehlt, da die Verhütung eines Inlandskonkurses trotz der Ausländereigenschaft des Schuldners dem inländischen Interesse entsprechen, namentlich mit Rücksicht auf inländische Gläubiger, Angestellte oder Geschäftsverbindungen angezeigt sein kann.

2. Der Schuldner muß infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sein. So bestimmt der § 1 AufsV. Danach muß also der Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 102 KO.) eingetreten und es muß der Eintritt eine Folge des Krieges sein. Wie nun, wenn der Konkurs — wie bei Aktiengesellschaften (§ 207, vgl. § 213 KO.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 63 GmbHG.) — nicht nur wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern auch wegen Ueberschuldung eröffnet werden kann? Sind, was recht wohl denkbar, vielleicht sogar die Regel ist, infolge des Krieges die beiden Konkursgründe zugleich eingetreten, so unterliegt auch nach dem Wortlaute des § 1 AufsV. die Zulässigkeit der Geschäftsaufsicht keinem Bedenken, wenn auch bei gleichzeitiger Ueberschuldung die im § 3 Abs. 1 AufsV. geforderte voraussichtliche Heilbarkeit der Konkurslage [siehe unter 3] seltener anzunehmen sein wird. Ist aber die Konkursabwendung statthaft, obwohl beide Konkursgründe vorliegen, dann muß sie auch statthaft sein, wenn infolge des Krieges nur Ueberschuldung (und zwar eine voraussichtlich zu behebende Ueberschuldung) eingetreten ist. Es wäre sachlich ganz unangemessen, wenn bei solcher Lage der Dinge der Konkurs zum Schaden aller Beteiligten eröffnet werden müßte. Die zum Konkursantrag verpflichteten Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren werden durch erfolgreiche Beantragung der konkursabwendenden Geschäftsaufsicht der Konkursantragspflicht überhoben. Erwägt man, daß die AufsV. ein in der Eile erlassenes Gelegenheitsgesetz ist, so wird man zugeben, daß der zu eng geratene, nur auf den Regelkonkursgrund zugeschnittene Wortlaut des § 1 eine sinngemäße Ausdehnung erfahren muß. So gelangt man auch für den Fall der Nachlaßüberschuldung zu erwünschtem Ergebnisse. Bekanntlich bildet die infolge des verfehlten Systems unserer Erbenhaftung ungeheuerlich angewachsene Zahl der Nachlaßkonkurse ein schweres wirtschaftliches Uebel. Dringend werden gerade hier Zwangsmaßnahmen zur Verhütung des Konkurses gefordert. Einziger Grund eines Nachlaßkonkurses ist aber die Ueberschuldung des Nachlasses (§ 215 KO.). Wenn sie infolge des Krieges eingetreten und voraussichtlich nach Kriegsbeendigung wieder zu beheben ist, erscheint eine konkursabwendende Geschäftsaufsicht gerechtfertigt. Wer nach § 217 KO. den Nachlaßkonkurs beantragen kann, ist auch berechtigt, die Geschäftsaufsicht zu erwirken. So entgehen Erbe und Nachlaßverwalter der Konkursantragspflicht (§§ 1980, 1985 BGB.).

Ob der Konkursgrund vorliegt und ob er infolge des Krieges eingetreten ist, darüber entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen (§ 3 Abs. 2 AufsV.), unterstützt, nicht gebunden durch die Angaben des Antragstellers. Schon zur Vorbereitung des Beschlusses über den Antrag ist das Gericht ermächtigt und gehalten, die erforderlichen Ermittelungen von Amts wegen anzustellen (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 75 KO.). Gerade im Einleitungsverfahren wird das Offizialprinzip bedeutsam. So kann der Richter sich veranlaßt sehen, Zeugen (z. B. Geschäftspersonal des Schuldners) oder Sachverständige (besonders Bücherrevisoren) von Amts wegen vorzuladen und zu vernehmen, wenn er auch bedacht sein wird, unnötige Kosten zu vermeiden. „Folge" des Krieges ist auch eine Zahlungsunfähigkeit, die der Krieg noch im Ausbrechen verursacht. Ein Krieg wirft seine Schatten voraus. Die durch Erklärung des Kriegszustandes herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit ist bereits eine Folge des Krieges (vgl. auch den Wortlaut des § 1 KTSchG.). Sonach braucht die Zahlungseinstellung nicht notwendig nach der Kriegserklärung eingetreten zu sein. Auch wird nicht verlangt, daß sie ausschließlich durch den Krieg verursacht wurde. Es genügt, daß er sie mitverursacht hat.

3. Es muß Aussicht bestehen, daß der infolge des Krieges eingetretene Konkursgrund nach Beendigung des Krieges behoben werden kann (§ 3 Abs. 1 AufsV.). Irgendwelche Aussicht genügt. Der Richter würdigt frei (§ 3 Abs. 2 AufsV.). Auch hier gilt der Grundsatz amtlicher Aufklärung (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 75 KO.). Das weitgefaßte Gesetz will weitherzig ausgelegt sein. Nur dann wird sein Zweck erreicht. „Nach Beendigung des Krieges" heißt nicht „unmittelbar" nachher. Es ist klar, daß nicht sofort mit dem Friedensschlusse die alte Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse wiederkehrt. Die besondere Lage des einzelnen Unternehmens erheischt besondere Rücksicht. So wird in einer Denkschrift des Verbandes der Kredithäuser Deutschlands (Berlin, August 1914) betont: „Der Geschäftsgang bei den Abzahlungsgeschäften lasse vorhersehen, daß nach der Beendigung der Kriegswirren zunächst die Einordnung der zurückkehrenden Kriegermassen in den wirtschaftlichen Erwerb durchgeführt sein müsse, ehe die Abschlagszahlungen der wieder erwerbsfähig gewordenen Krieger auch nur ganz allmählich beginnen. Bis zu dem Zeitpunkt, wo diese angesammelten Abzahlungen ausreichen, die inzwischen rückständig gewordenen Verpflichtungen der Abzahlungsgeschäfte zu decken, werde ein sehr erheblicher Zeitraum verstreichen." Es versteht sich von selbst, daß der Richter auf solche Eigentümlichkeiten des Betriebs zu achten hat. Lieber ordne er eine Geschäftsaufsicht zu viel als eine zu wenig an. Ergibt sich später mit Sicherheit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht nicht oder nicht mehr erfüllt sind, dann wird sie eben wieder aufgehoben (§ 10 AufsV.).

III. Das amtsgerichtliche Verfahren der Anordnung, Ueberwachung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht gehört, wie die Vorschrift ergänzender Maßgeblichkeit der Zivilprozeßordnung ergibt (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 72 KO.), gleich dem Konkursverfahren im Sinne des positiven Rechts zur streitigen Gerichtsbarkeit. Wie im Vorstadium gilt während der Geschäftsaufsicht das Offizialprinzip (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 75 KO.). Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen und sind allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 73 Abs. 1, 2 KO.). Eine öffentliche Bekanntmachung findet — im Gegensatze zum Konkursverfahren — nicht statt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AufsV.), nicht einmal beim Anordnungs- und Aufhebungsbeschlusse. Eintragung in öffentliche Register (z. B. in das Handels- oder Genossenschaftsregister) erfolgt nicht. Ein Vermerk der Geschäftsaufsicht im Grundbuch muß schon deshalb unterbleiben, weil sie — wie noch darzulegen ist — keine Verfügungsbeschränkung enthält. Eine Liste der unter Geschäftsaufsicht gestellten Schuldner legt das Gericht nicht auf. Im Ausschlusse der Oeffentlichkeit liegt eine sehr weitgehende Schonung des Schuldners. Den Gläubigern selbst steht die Einsicht der gerichtlichen Akten über die Geschäftsaufsicht frei (§ 4 Abs. 2 AufsV., § 72 KO., § 299 ZPO.). Die Beschlüsse des Gerichts sind — wiederum im Gegensatze zum Konkursverfahren — unanfechtbar (§ 11 AufsV.) und wie das ganze gerichtliche Verfahren gebührenfrei (§ 12 AufsV.).

Gibt das Amtsgericht dem Antrage statt, so hat es nach § 4 AufsV. eine „Aufsichtsperson" (oder deren mehrere) zu bestellen und die Anordnung der Geschäfts-

Digitized by Google

aufsicht sowie den Namen der Aufsichtsperson allen dem Gericht bekannten Gläubigern „mitzuteilen“ (einfaches Schreiben, keine förmliche Zustellung). Die Aufsichtsperson erhält wie der Konkursverwalter eine Bestallungsurkunde (§ 4 Abs. 2 AufsV. mit § 81 Abs. 2 KO.), ist wie dieser allen Beteiligten, dem Schuldner wie den Gläubigern, persönlich haftbar (§ 82 KO.) und der Oberaufsicht und Ordnungsstrafgewalt des Amtsgerichts unterstellt (§§ 83, 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KO.). Die Gläubiger haben auf die Ernennung der Aufsichtsperson keinen Einfluß. Weder ein Vorschlags- noch ein Beschwerderecht steht ihnen zu. Um so gewissenhafter muß der Richter bei der Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit vorgehen. Der ganze Erfolg der Geschäftsaufsicht hängt von der Tauglichkeit des Erwählten ab. Wie zu erwarten war, haben die Amtsgerichte bisher vornehmlich Personen bestellt, die sie sonst mit dem Konkursverwalteramt zu betrauen pflegen. Das hat den Vorteil, daß langjährige Erfahrungen nutzbar gemacht werden können. Die gliedstaatlichen Vollzugsvorschriften legen es aber den Amtsgerichten nahe, unterstützt durch die Handelsvertretungen, auch nach Personen zu forschen, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen ehrenamtlich in den Dienst der Sache zu stellen bereit sind. Laut Mitteilung der Berliner Handelskammer haben sich dort auch bereits verschiedene Berliner Kaufleute zur unentgeltlichen Uebernahme der Geschäftsaufsicht bereit erklärt. Nach der Regel des Gesetzes hat die Aufsichtsperson einen Anspruch auf Erstattung angemessener Barauslagen und auf Honorar gegen den Schuldner. Aufwand und Vergütung setzt das Gericht in unanfechtbarem Beschlusse fest. §§ 6 Abs. 3, 11 AufsV. Einen Vollstreckungstitel bildet diese Festsetzung nicht, obgleich sie nicht einmal der Beschwerde unterliegt (vgl. § 794 Nr. 3 ZPO.). Daher kann nach Beendigung der Geschäftsaufsicht noch eine Klage gegen den Schuldner nötig werden. Mehrere Aufsichtspersonen werden ebenso selten bleiben als mehrere Konkursverwalter, obwohl die Verordnung durchweg von einer Mehrheit redet. Aus diesem Sprachgebrauche folgt keineswegs, daß mehrere Aufsichtspersonen stets nur gemeinschaftlich, nicht selbständig, in getrennten Wirkungskreisen sollten handeln können, wie das die bayerischen Vollzugsvorschriften annehmen. Für verschiedene, in sich abgeschlossene Geschäftszweige kann je eine selbständige Aufsichtsperson bestellt werden (vgl. § 79 KO.). So z. B. wenn derselbe Schuldner ein Bergwerk und eine Bierbrauerei betreibt.

IV. Die Wirkung einer Geschäftsaufsicht besteht vor allem, wie die gesetzliche Zweckbestimmung besagt, in der Abwendung des Konkurses. Das konkursreife Unternehmen bleibt konkursfrei. Der Konkurs ist für die Dauer der Geschäftsaufsicht schlechthin unzulässig (§ 5 Satz 1 AufsV.). Auch ein Gläubiger, der von ihr unberührt bleibt, kann die Konkurseröffnung nicht erwirken. Die mit dem Konkurse verknüpften Rechtsfolgen für das Vermögen und für die Person des Schuldners treten nicht ein. Er bleibt nicht nur im Genusse seiner staatsbürgerlichen Rechte, er verliert nicht einmal die Verfügungsbefugnis und Sachlegitimation. Seine Prozesse werden vielleicht durch Kriegsteilnahme (§§ 2 ff. KTSchG.), nicht aber durch die Geschäftsaufsicht als solche unterbrochen.

Der Schuldner führt seine Geschäfte selber fort. Das gerade soll ihm die Geschäftsaufsicht ermöglichen. Darum wird auch ausdrücklich bestimmt, daß er die zum Fortbetrieb eines geschäftlichen Unternehmens erforderlichen Verbindlichkeiten selbständig eingehen kann (§ 7 Abs. 2), und daß er die vorhandenen Mittel in erster Linie zum Fortbetriebe zu verwenden hat (§ 8 AufsV.). Die Aufsichtsperson hat nur die Obliegenheit, die Geschäftsführung des Schuldners „zu unterstützen und zu überwachen“, um eine Verschleuderung des Vermögens zu verhüten, und „kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen.“ Auf Widerspruch des Schuldners soll „das Gericht das Erforderliche anordnen“. So verfügt der § 6 Abs. 1 AufsV. in recht unbestimmten Wendungen. Da dem Schuldner mangels einer dahinlautenden Vorschrift die Befugnis, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, nicht entzogen wird, kann auch von einer gesetzlichen Zwangsvertretungsmacht der Aufsichtsperson im Sinne des § 6 Abs. 2 KO. keine Rede sein. Ebensowenig von einem Veräußerungsverbot im Sinne des § 106 KO. Sonst würde ja auch der Ausschluß jeder öffentlichen Bekanntmachung unverständlich sein (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 AufsV. gegen §§ 111, 113 KO.). Der § 7 Abs. 2 AufsV. ergibt sogar, daß der Schuldner unentgeltliche Verfügungen, entgeltliche Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die Befriedigung oder Sicherstellung von Ansprüchen und die Eingehung neuer Verbindlichkeiten eigenen Namens vorzunehmen hat, und daß er dazu befugt bleibt. Nur „soll“ er zu diesen Rechtsgeschäften die Zustimmung — nach dem Sinne der Vorschrift grundsätzlich die vorgängige — der Aufsichtsperson einholen, zur Eingehung neuer Schulden wenigstens insoweit, als sie nicht zur Fortführung seines Geschäfts oder zu bescheidener Lebensführung erforderlich ist: eine rein innenrechtliche, die Wirksamkeit eigenmächtiger Handlung nicht beeinträchtigende Schranke. Was insbesondere die Schuldendeckung betrifft, so bestimmt der § 8 AufsV. weiter, daß die nach Deckung des Geschäftsaufwandes und Unterhalts verfügbaren Mittel zur Befriedigung der Gläubiger (d. h. in der Regel zu gleichmäßiger Anteilsbefriedigung) zu verwenden sind, daß Umfang und Reihenfolge der (grundsätzlich durch den Schuldner selbst vorzunehmenden) Befriedigung von der Aufsichtsperson nach billigem Ermessen bestimmt werden, daß endlich im Streitfall auf Anrufung durch den Schuldner oder durch die Aufsichtsperson oder durch einen Gläubiger das Amtsgericht (unanfechtbar) zu entscheiden hat (z. B. über die Höhe der Raten, den Zeitpunkt der Zahlungen, die Grenzen der eigenen Bedürfnisse des Schuldners). Hält man diese Vorschriften mit dem § 6 Abs. 1 AufsV. zusammen, so ergibt sich (und das ist, soweit der Verfasser unterrichtet ist, auch die Auffassung der Praxis), daß die Aufsichtsperson als solche keineswegs gesetzlicher Vertreter, sondern ein den Schuldner bei dessen Vermögensverwaltung unterstützender und überwachender Berater ist, aber ein Berater, der dem Schuldner bindende Weisungen erteilen kann. Hätte die Aufsichtsperson an Stelle des Schuldners zu handeln, dann müßten im § 9 AufsV. vor allem Ansprüche aus ihren Rechtshandlungen von den Folgen der Geschäftsaufsicht befreit sein. Der Beaufsichtigungserfolg wird durch eine Auskunftpflicht des Schuldners sichergestellt (§ 7 Abs. 1 AufsV.). Zwangsmittel im Sinne des § 101 Abs. 2 KO. stehen dem Gericht nicht zu Gebote. Fügt sich der Schuldner, dann darf ihm die Vermögensverwaltung getrost überlassen bleiben. Verstößt er aber gegen die Weisungen der Aufsichtsperson oder verletzt er sonstige mit der Geschäftsaufsicht verbundenen Pflichten (z. B. die Auskunftpflicht oder die Pflicht ehrlicher Geschäftsführung), so kann ihm die Wohltat der Geschäftsaufsicht vom Gericht entzogen, er also dem Konkurse preisgegeben werden (§ 10 AufsV.). Das Gericht braucht indessen zu diesem äußersten Mittel nicht zu greifen. Der Konkurs ist, zumal in der Kriegszeit, den Gläubigern vielleicht noch weniger erwünscht als dem Schuldner. Da wird es bedeutsam, daß der Amtsrichter die Macht hat, selber die dem Zwecke der Geschäftsaufsicht entsprechenden Anordnungen zu treffen

Digitized by Google

(§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Satz 2 AufsV.). Er wird daher die Aufsichtsperson im Bedarfsfall auch ermächtigen dürfen, die Einziehung von Ausständen, die Verwertung von Vermögensstücken und die Befriedigung von Gläubigern anstelle des Schuldners, also auf dessen Namen vorzunehmen. Die Aufsichtsperson handelt insoweit als ein vom Gericht bestellter gesetzlicher Vertreter. Zum Ausweise dient ihr eine ihre Obliegenheiten genau bezeichnende Bestallungsurkunde (§ 6 Abs. 2 AufsV. mit § 81 KO.). Im Rahmen ihrer eigenen Vertretungsmacht kann die Aufsichtsperson auch Vollmacht erteilen.

Die Geschäftsaufsicht würde ihren Zweck verfehlen, wenn jedem einzelnen Gläubiger ein zur Vorrangsdeckung führender Zwangszugriff auf das Schuldnervermögen freistände. Darum erklärt der § 5 AufsV. ähnlich dem § 14 KO. die Sondervollstreckung mit Einschluß des Arrestvollzugs für unzulässig, es sei denn, daß ein vom Verfahren nicht betroffener Gläubiger vollstreckt [siehe unter V]. Klage, Verjährungsunterbrechung und Inverzugsetzung werden durch das Verbot der Einzelvollstreckung nicht verhindert. Darum hat noch während der Geschäftsaufsicht die Bewilligung von Zahlungsfristen (V. v. 7. August 1914 RGBl. S. 359) und die richterliche Ausschließung der Nichtleistungsfolgen (V. v. 18. August 1914 RGBl. S. 377) ihren Sinn, wie auch eine solche Bewilligung oder Ausschließung für die später angeordnete Geschäftsaufsicht maßgebend bleibt (OLG. Braunschweig vom 25. September 1914, DJZ. 1914 S. 1215 f.). Hatte der verklagte Schuldner die Erfüllung gemäß den Anordnungen der Aufsichtsperson und unter Hinweis auf sie abgelehnt, den Anspruch selber aber nach keiner Richtung bestritten, so fallen nach § 93 ZPO. dem Gläubiger die Kosten der Klage zur Last. Sobald dem Gläubiger der Versuch einer Zwangsvollstreckung verwehrt ist, kann er den Voraussetzungen des § 2 AnfG. nicht mehr genügen, eine zulässige Anfechtungsklage also nicht mehr erheben. Insofern ist mit der Einzelvollstreckung die Einzelanfechtung ausgeschaltet. Die Sätze der Konkursanfechtung aber hat das Gesetz auf die Geschäftsaufsicht nicht übertragen, namentlich der Aufsichtsperson keine Ermächtigung zur Ausübung des Anfechtungsrechtes erteilt. Kommt es aber später zum Konkurse, dann können die Anfechtungsfristen verstrichen sein. Man wird daher aus dem Zwecke der Geschäftsaufsicht folgern müssen, daß ihre Dauer auf den Lauf der Anfechtungsfristen nicht angerechnet wird. Hier walten viele Zweifel. Siehe auch unter V 3.

Zwischen dem Vermögen, das der Schuldner bei Anordnung der Geschäftsaufsicht bereits hat, und demjenigen, das er während ihrer Dauer neu erwirbt, wird nicht geschieden. Auch Neuerwerb untersteht der Geschäftsaufsicht. Er wird ja durch sie dem Schuldner und seiner Familie nicht entzogen.

V. Unberührt von der Geschäftsaufsicht, folglich einer Einwirkung der Aufsichtsperson (§ 7 Abs. 2 AufsV.) entzogen und im Wege des Einzelzugriffs vollstreckbar bleiben die im § 9 AufsV. aufgeführten Ansprüche. Dies sind:

1. Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die der Schuldner nach Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte (vgl. § 7 Abs. 2 AufsV.). Da die Verordnung davon ausgeht, daß der Schuldner auch während der Aufsicht seine Geschäfte selber abschließt, sind Ansprüche aus Rechtsgeschäften der Aufsichtsperson nicht erwähnt. Soweit aber die Aufsichtsperson zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Schuldner besonders ermächtigt wird, müssen auch diese entsprechend den Masseschulden des § 59 Nr. 1 KO vom Verfahren unberührt und gesondert vollstreckbar bleiben. Gleiches gilt für Ansprüche der Aufsichtsperson selbst (§ 6 Abs. 3 AufsV.), die während der Aufsicht fällig werden (vgl. § 58 Nr. 2 KO.). Schadensersatzforderungen aus einer vom Schuldner im Laufe der Geschäftsaufsicht begangenen unerlaubten Handlung genießen den Vorzug der Befreiung vom Verfahren nicht. Ebensowenig die in der Zeit zwischen dem 31. Juli 1914 und dem Beginn der Aufsicht kontrahierten Schulden oder die später entstandenen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Schuldner ohne die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsperson abgeschlossen hat, mag auch dem Geschäftsgenossen die Aufsicht, die ja nicht veröffentlicht wird, unbekannt gewesen sein.

2. Aussonderungsansprüche, auch soweit sie nur schuldrechtlicher Art sind. Die Verordnung nennt bloß den Regelfall des § 43 KO. Die Erweiterungen der §§ 44, 46 KO. sind aber gleich zu behandeln. Ebenso die Aussonderung des Kommittenten nach § 392 Abs. 2 HGB. Auch er wird also durch die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Kommissionärs nicht gehindert, diesem gegenüber den Anspruch auf Abtretung der noch unerfüllten Forderung aus dem Ausrichtungsgeschäfte zu verwirklichen.

3. Absonderungsansprüche (§§ 47 ff. KO.) Hier können freilich Fristbewilligungen auf Grund der Verordnung vom 7. August 1914 der Sondervollstreckung zunächst im Wege stehen. Fraglich ist, ob die durch Pfändung oder Beschlagnahme vor der Geschäftsaufsicht, aber während der Krisis (§ 30 KO.) erworbenen Vorrangsrechte anerkannt werden müssen, da die §§ 29 ff. KO. für die Geschäftsaufsicht nicht gelten. Die Frage wird zu verneinen sein, da ein solcher Gläubiger nicht — wie der § 9 Nr. 3 AufsV. voraussetzt — im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung zu beanspruchen hätte. Der Streit kann auf die Leistungsklage des Gläubigers oder im Feststellungsprozeß ausgetragen werden.

4. Liedlohn und Abgaben in den Grenzen des § 61 Nr. 1, 2 KO., auch soweit die Fälligkeit erst während der Geschäftsaufsicht eintritt. Andere Vorrechtsansprüche sind ihr nicht entrückt.

Die Aufsichtsperson hat für die Deckung dieser Ansprüche nicht zu sorgen: sie „werden vom Verfahren nicht betroffen". Daher hat sie weder das Recht, dem Schuldner Weisungen über die Art und Zeit ihrer Deckung zu erteilen, noch die Pflicht, bei eigener Verantwortlichkeit die Ansprüche zu erkunden. Nur darf sie die Deckung der am Verfahren beteiligten Gläubiger nicht in einer Weise anordnen, die den Ansprüchen des § 9 AufsV. zum Schaden gereicht.

VI. Die Geschäftsaufsicht endet durch unanfechtbaren Aufhebungsbeschluß des Amtsgerichts, der aus jedem triftigen Grunde (z. B. wegen Widersetzlichkeit des Schuldners) erlassen werden kann und mit Zustellung an den Schuldner wirksam wird (§ 10, vgl. §§ 4 Abs. 2, 11 AufsV., § 73 Abs. 2 KO.). Die beteiligten Gläubiger werden von der Aufhebung wie von der Anordnung der Geschäftsaufsicht (§ 4 Abs. 1 AufsV.) formlos verständigt. Anlaß zur Aufhebung liegt auch dann vor, wenn sich mit Sicherheit ergibt, daß der Konkursgrund auch nach dem Kriege nicht behoben werden kann (vgl. § 3 Abs. 1 AufsV.), oder wenn die Geschäftsaufsicht zum Schaden der beteiligten Gläubiger auszuschlagen droht, etwa infolge übermäßigen Anwachsens der von der Aufsicht unberührten Neuschulden. Darauf weisen ausdrücklich die bayerischen Vollzugsvorschriften hin. Sie sagen ferner, die Aufsicht müsse auf Antrag des Schuldners aufgehoben werden. Das ist aber in der Verordnung nicht bestimmt und versteht sich durchaus nicht von selbst, da die Aufsicht auch dem Interesse der Gläu-

Digitized by Google

biger dient, wenngleich sie bisher nur vom Schuldner erwirkt werden kann.

Mit Beendigung des Kriegszustandes hört die Geschäftsaufsicht nicht ohne weiteres auf. Es wird dem Schuldner je nach der Art seines Unternehmens noch für eine längere oder kürzere Uebergangszeit auch im Interesse seiner Gläubiger Schonung zu gewähren sein, ehe die Aufhebung beschlossen werden darf. Soll freilich der segensreiche Zweck der Einrichtung sichergestellt werden, so muß das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, die konkursabwendende Geschäftsaufsicht mit einem konkursabwendenden Zwangsvergleich zu beschließen. Sonst besteht die Gefahr, daß Eigensucht, Gleichgültigkeit oder böser Wille eines einzelnen Gläubigers das alles vereiteln, was zum gemeinsamen Besten durch die Geschäftsaufsicht erstrebt worden war. Je schwerer unser Wirtschaftsleben erschüttert wird, desto dringender bedarf es solchen Schutzes. Hoffen wir, daß dem längst empfundenen und nun aufs höchste gesteigerten Bedürfnisse rechtzeitig entsprochen wird.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich und Ungarn.

Der wesentliche Inhalt der in beiden Reichshälften Ende September d. J. erlassenen weiteren Moratoriumsvorschriften ist in dem Aufsatz von Exzellenz Franz Klein auf S. 28, 29 dieser Nummer berichtet. Die dort angedeutete Möglichkeit einer abermaligen Aenderung des österreichischen Moratoriums ist inzwischen eingetreten. Laut Zeitungsmeldungen vom 14. Oktober 1914 veröffentlichten an diesem Tage die Wiener Zeitung und das Reichsgesetzblatt eine Verordnung des Gesamtministeriums, durch welche die Stundungsverordnung für Galizien und die Bukowina abgeändert wird. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Schuldner, die in Galizien oder der Bukowina ihren Wohnsitz haben, sind grundsätzlich voll gestundet. Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli ausgestellt und in Galizien oder der Bukowina zahlbar sind, wird die Zahlungszeit bis einschließlich 30. November hinausgeschoben. Eine zweite Verordnung des Gesamtministeriums verfügt in Erfüllung zahlreicher Wünsche der Bevölkerung, daß von Forderungen, die vor dem 14. August fällig geworden sind, am 14. Oktober nur zehn Prozent nebst Zinsen für die ganze Forderung sowie Nebengebühren und am 14. November weitere 15 pCt. zu entrichten sind. Die Bestimmung, daß mindestens ein Betrag von 100 Kronen zu bezahlen ist, wurde fallen gelassen. Nur für Wechsel und Schecks mußte an diesem Betrage und an einer Zahlung von 25 pCt. ohne Unterschied festgehalten werden.

Großbritannien und Irland.

Durch Verordnung vom 30. September 1914 wurde folgendes bestimmt:

I. Vor dem 4. August 1914 begründete Verbindlichkeiten, die am 4. Oktober 1914 oder zwischen diesem Tage und dem 4. November fällig werden, werden um einen Monat bis mindestens 4. November 1914 hinausgeschoben, es sei denn
   1. daß die vertraglichen oder auf Grund der früheren Mor.-V. geschuldeten Zinsen nicht innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist des früheren Mor. bezahlt sind.
   2. daß Forderungen auf Miet- und Pachtzins (in respect of rent) oder im Geschäftsbetriebe eines Detaillisten (retail trader) entstandene Forderungen und Verbindlichkeiten in Frage stehen.
   3. daß es sich um Forderungen handelt, auf die sich bereits das frühere Moratorium nicht erstreckte (vgl. Bank-Archiv XIII S. 414 f.).

   Diese Verlängerung kann auch für Sichtwechsel und Schecks in Anspruch genommen werden.

II. Wird ein sonstiger vorm 4. Okt. 1914 reakzeptierter Wechsel wiederum fällig, zur Zahlung vorgelegt und nicht bezahlt, so wird der Verfalltag um weitere 14 Tage vom Tage der Vorlegung ab hinausgeschoben; für die weitere Aufschubfrist sind Zinsen zum Banksatz am Tage der wiederholten Vorlegung zu entrichten. Das gleiche gilt für Verbindlichkeit aus Wechseln, die bis zum 4. Oktober verlängert worden waren, da eine Reakzeptierung zwar nicht erfolgt, aber auch nicht ausdrücklich verweigert war.

B. Neutrale Staaten.

Schweiz.

Eine Verordnung vom 28. September 1914 bestimmt, daß im Zwangsvollstreckungsverfahren die Verwertung gepfändeter Gegenstände hinauszuschieben ist, wenn der Schuldner monatliche Teilzahlungen in Höhe von $^1/_6$ der Schuldsumme leistet, und läßt ferner die Aufschiebung der Konkurseröffnung zu, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch den Krieg verursacht ist und monatliche Ratenzahlungen von $^1/_6$ (bei Wechselansprüchen $^1/_3$) der Schuldsumme geleistet werden. Die erste Rate ist in allen Fällen sofort zu entrichten.

Schweden.

Eine kgl. Verordnung vom 29. September 1914 erklärt für die Zeit vom 7. Oktober bis 31. Oktober 1914 die zwangsweise Versteigerung von Grundstücken für unbedingt, diejenige von beweglichen Sachen für regelmäßig unzulässig, es sei denn, daß bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen.

Norwegen.

Im Staatsrat vom 3. Oktober 1914 ist auf Grund von § 8 des Gesetzes vom 18. August 1914 Bestimmung getroffen worden über eine weitere Verlängerung des Moratoriums für Geldforderungen, die dem Auslande geschuldet werden und die vor dem 5. August 1914 entstanden sind: a) für Forderungen, deren ursprüngliche Fälligkeitszeit vor dem 7. September 1914 liegt, wird die Aufschubfrist auf drei Kalendermonate vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab verlängert, mindestens jedoch bis zum 6. November 1914; b) für Forderungen, deren ursprüngliche Fälligkeitszeit in dem Zeitabschnitt vom 7. September einschließlich bis zum 6. Oktober einschließlich des Jahres 1914 liegt, wird die Aufschubzeit auf zwei Kalendermonate vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab verlängert. Die Entschließung umfaßt nur Geldforderungen, die dem Auslande geschuldet werden, vor dem 5. August entstanden sind und vor dem 7. Oktober fällig werden. Das Moratorium für inländische Forderungen ist nicht verlängert worden und hört nunmehr auf.

Türkei.

Das türkische Moratorium ist bis zum 3. Januar 1915 verlängert worden. Das neue Moratoriumgesetz bestimmt, daß die Schuldner 10 pCt. ihrer Schulden bar zu entrichten haben, und zwar war die Hälfte hiervon am 4. Oktober zu zahlen, während die zweite Hälfte am 14. November fällig ist. Schuldner, die nach dem früheren Moratoriumgesetz vom 31. August 5 pCt. ihrer Schuld zu begleichen hatten und dieser Verpflichtung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben nach dem neuen Gesetz sowohl die rückständigen 5 pCt. als auch die neuerlich vorgeschriebenen 10 pCt. zu bezahlen. Für Schulden, die während des ersten Monats der Geltungsdauer des dreimonatigen Verlängerungsgesetzes fällig werden, gelten die folgenden Zahlungsvorschriften: 5 pCt. sind am Verfallstage, 5 pCt. einen Monat später zu entrichten, und der Rest wird bis zum 3. Januar 1915 gestundet. Für Schulden, die während des zweiten Monats der Geltungsdauer des neuen Gesetzes fällig werden, sind 5 pCt. am Verfallstage, weitere 5 pCt. nach einem Monat zu begleichen und der Rest wird bis zum Endtermin des Moratoriums gestundet. Verfällt eine Schuld im dritten Monat der Geltungsdauer des neuen Gesetzes, so sind 5 pCt. am Verfallstage und der Rest am 3. Januar 1915 zu begleichen. Auf Forderungen der Staatskasse findet das Moratorium keine Anwendung. Das Gesetz bestimmt ferner, daß von Mietzinsen die Hälfte (bisher ein Viertel) am Verfallstage entrichtet zu werden hat. Das neue Gesetz ist am 3. Oktober in Kraft getreten.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 7 Abs. 1 Wechselstempelg. vom 15. Juli 1909.

Der Tatbestand der steuerpflichtigen Aushändigung eines Wechsels liegt auch dann vor, wenn der Inhaber den Wechsel ohne Aufgabe der Verfügungsmacht einem anderen übergibt, um dadurch einen rechtlich bedeutsamen Akt zur Verwirklichung des Wechselanspruchs vorzunehmen.

Urteil des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 13. Juli 1914. 5. D. 852. 1914. XII. 2296. (V.-O.-Bl. des Kgl. Sächs. Generalzolldir. 1914, S. 220.)

Der Angeklagte hat als Inhaber zweier Wechsel, die schon akzeptiert und von ihm als Aussteller unterzeichnet, aber noch nicht begeben waren, als die Akzeptantin in Konkurs verfiel, am 18. März 1913 die Wechselforderungen bei dem Amtsgericht zu Nürnberg als Konkursgericht zur Prüfung und Feststellung angemeldet. Er hat gleichzeitig die beiden Wechsel in Urschrift als urkundliche Beweisstücke im Sinne des § 139 Satz 3 der Konkursordnung bei dem Konkursgericht eingereicht, weil ihm der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts bei der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 111 Abs. 3 der Konkursordnung mitgeteilt hatte, daß die Bestreitung der Wechselforderungen zu gewärtigen sei, wenn nicht die Urschriften der Wechsel den Anmeldungen beigefügt würden. Verstempelt hat der Angeklagte die Wechsel vor der Einreichung bei dem Konkursgerichte nicht, die Steuerbehörde hat deshalb gegen ihn auf Grund der §§ 1, 3, 6, 7, 8, 12, 18 des Wechselstempelgesetzes wegen Hinterziehung der Wechselstempelabgabe eine Geldstrafe von 10 M. verhängt. Das Schöffengericht zu Cöln hat den Angeklagten auf seine Berufung auf den Rechtsweg hin freigesprochen, das Landgericht hat die Berufung des Amtsanwalts verworfen.

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts konnte nicht ohne Erfolg bleiben.

Das Landgericht geht ebenso wie das Schöffengericht davon aus, daß der Angeklagte nicht verpflichtet war, die Stempelabgabe vor der Einreichung der Wechsel bei dem Konkursgerichte zu entrichten, und daß er sich darum durch die Unterlassung nicht strafbar gemacht habe. Nach § 7 des Wechselstempelgesetzes muß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgen, ehe der Wechsel von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird. Das Landgericht verneint gleich dem Schöffengericht, daß in dem Einreichen der Wechsel beim Konkursgericht ein „aus den Händen geben" im Sinne des § 7 des Gesetzes liegt, indem es ausführt:

> Mit der Einreichung der Wechsel wollte der Angeklagte, wie ihm geglaubt werden kann, lediglich der an ihn ergangenen Aufforderung dieser Behörde, bei Anmeldung von Wechselforderungen die Wechsel in Urschrift beizufügen, nachkommen, wozu er sich nach dem Wortlaut der Aufforderung für verpflichtet hielt. Dagegen lag es nicht in seiner Absicht, mit der Vorlage der Wechsel auch die Verfügungsgewalt über dieselben aufzugeben. Er wollte sie nicht aus den Händen geben und hat sie nicht aus den Händen gegeben."

Diese Ausführungen des Landgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Unter „aus den Händen geben" des Wechsels ist, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1902 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 36 S. 33, 36)[1]) ausgesprochen hat, und wie auch das Landgericht unter Bezugnahme auf diese Reichsgerichtsentscheidung annimmt, ein Aushändigen zu verstehen, welches dazu dient, den Wechsel in Umlauf zu bringen oder sonst Geschäfte damit zu machen, überhaupt also einen wechselrechtlich oder außerwechselrechtlich bedeutsamen Akt vorzunehmen, der den Zweck hat, die Realisierung des Wechselanspruchs herbeizuführen. Daß aber ein Aushändigen des Wechsels in diesem Sinne nur dann gegeben sei, wenn der Wechsel in der Absicht aus der Hand gegeben wird, die Verfügungsgewalt über ihn aufzugeben, muß verneint werden. Auch wenn der Wechselinhaber den Wechsel nicht zu dem Zwecke aus der Hand gibt, um sich der rechtlichen Verfügungsmacht zu entäußern, wenn er ihn vielmehr ohne Aufgeben dieser Verfügungsmacht einem anderen übergibt, um dadurch einen rechtlich bedeutsamen Akt zur Verwirklichung des Wechselanspruchs vorzunehmen, gibt er im Sinne des § 7 des Wechselstempelgesetzes den Wechsel aus der Hand. So ist ein aus der Handgeben in diesem Sinne stets angenommen worden bei der Uebergabe des Wechsels an den Gerichtsvollzieher zur Protesterhebung, sie ist zwar verneint für den Fall des Vorzeigens an den Konkursverwalter zur Prüfung der Echtheit, weil dabei der Wechselinhaber den Wechsel auch tatsächlich in der Hand behält, bejaht aber für den Fall, daß der Wechsel dem Konkursverwalter ausgefolgt, ihm zeitweilig zu dem Zwecke überlassen wurde, damit er zwecks Anerkennung des angemeldeten Anspruchs die Echtheit des Wechsels prüfe (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36 S. 36, 37[2]). Endlich hat das Reichsgericht wiederholt (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 31 S. 96 ff.[3]) Bd. 36 S. 38 ff.) die Rechtsansicht zum Ausdrucke gebracht, daß in der Einreichung von Wechseln zu den Konkursakten behufs Geltendmachung der Wechselforderung ein „aus der Hand geben" im Sinne des § 7 des Wechselstempelgesetzes gesehen werden kann. Dieser Anschauung ist beizutreten. Wer Wechsel zum Zwecke der Feststellung der Wechselforderung im Konkurse bei der Anmeldung zu den Konkursakten einreicht, entäußert sich tatsächlich der Wechsel, gibt sie tatsächlich in andere Hände; er tut es, um die Wechselforderung dadurch zu verwirklichen und vollendet damit den Tatbestand des „aus der Handgebens" im Sinne des § 7 des Gesetzes. Ob der Einreichende der irrigen Meinung war, zur Einreichung der Urschrift verpflichtet zu sein, ist für die Entscheidung der Frage, ob er den Wechsel tatsächlich in andere Hände gegeben hat, rechtlich belanglos und mit der Annahme, daß er ihn — sei es auch lediglich als Beweismittel — zum Zwecke der Verwirklichung des Wechselanspruchs aus der Hand gegeben hat, nicht unvereinbar.

[1]) ZVB. 1903 S. 212 ff.
[2]) ZVB. 1903 S. 212 ff.
[3]) ZVB. 1898 S. 167 fg.

Statistischer Teil*).

Die deutschen Notenbanken im zweiten Kriegsmonat (September 1914).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	1 619 888	1 653 419	1 704 513	1 737 445
August 1914	1 595 618	1 590 221	1 596 129	1 606 922

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	1 580 148	1 620 900	1 675 832	1 716 071
August 1914	1 477 568	1 508 528	1 529 775	1 556 499

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Sept. 1914	97,55	98,03	98,32	98,77
August 1914	92,60	94,86	95,84	96,86

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	160 335	155 880	149 292	336 475
August 1914	96 680	126 753	118 583	183 159

*) Infolge Einstellung des Börsenverkehrs zu Berlin, Paris und London muß die übliche Monatsstatistik über die Bewegung der Staats-

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30
Sept. 1914	14 122	19 252	23 103	7 347
August 1914	22 812	31 835	39 516	9 342

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	1 794 345	1 828 551	1 876 908	2 081 267
August 1914	1 715 110	1 748 809	1 754 228	1 799 423

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23 an Metall	23 an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23 an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Sept. 1914	90,28	8,93	0,79	90,42	8,53	1,05	90,82	7,95	1,23	83,48	16,17	0,35
August 1914	93,03	5,64	1,33	90,93	7,25	1,82	90,99	6,76	2,25	89,30	10,18	0,52

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	30.
Sept. 1914	4 138 066	4 053 605	3 992 806	4 490 893
August 1914	3 897 203	3 881 931	3 999 962	4 234 873

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Sept. 1914	38,19	39,99	41,97	38,21
August 1914	37,91	38,86	38,24	36,75

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7 %	15. %	23. %	30. %
Sept. 1914	39,15	40,79	42,69	38,69
August 1914	40,94	40,96	39,90	37,94

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
Sept. 1914	43,02	44,63	46,43	46,18
August 1914	43,42	44,23	42,87	42,27

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	2 418 942	2 494 257	2 708 975	2 350 718
August 1914	1 879 477	2 551 754	2 619 763	2 411 337

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
	Ausweistage							
Sept. 1914	24,10	24,70	24,75	25,25	25,01	25,43	25,08	25,40
August 1914	25,58	27,62	23,45	24,72	23,11	24,11	23,31	24,07

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	4 679 769	4 660 453	4 712 152	4 755 770
August 1914	3 737 074	4 425 984	4 616 010	4 750 067

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	108 812	118 884	125 477	30 581
August 1914	226 292	180 984	162 775	104 929

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept. 1914	116 705	90 407	79 624	105 906
August 1914	194 238	200 621	209 412	163 326

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Ausweistage Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Sept. 1914	95,40	2,22	2,38	95,70	2,44	1,86	95,83	2,55	1,62	97,21	0,63	2,16
August 1914	89,89	5,44	4,67	92,06	3,77	4,17	92,54	3,26	4,20	94,65	2,09	3,26

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und** (seit August 1914) **Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der am 31. Juli cr. von 4 auf 5 % heraufgesetzt worden war, betrug seit seiner weiteren Erhöhung vom 1. August 6 %.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	6 271 380	6 360 894	6 303 280	5 897 681
August	1914	6 189 000	6 192 726	6 206 384	6 220 384

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	30.
Sept.	1914	9 704 011	10 595 119	10 525 244	6 400 704
August	1 14	8 782 355	9 198 196	9 163 974	8 731 924

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	13 583 000	13 867 300	13 429 200	13 404 800
August	1914	16 431 500	16 546 200	16 081 600	13 709 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	46,17	71,44	45,44	76,40	46,94	78 38	44,00	47,75
August	1914	37,67	53,45	37,43	55,59	38,59	56,97	45,37	63,69

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Sept.	1914	+ 6 121 011	+ 6 727 819	+ 7 096 044	+ 2 995 904
August	1914	+ 2 850 855	+ 2 651 996	+ 3 079 374	+ 5 022 824

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	14 413 292	14 868 189	15 777 147	13 370 605
August	1914	13 096 108	11 883 660	12 201 469	13 234 682

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Sept.	1914	22,40	34,66	21,93	34,87	21,58	31,04	22,03	23,91
August	1914	20,96	29,74	21,78	32,35	21,94	32,40	23,09	32,41

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	14 877 659	13 941 312	14 018 699	15 817 321
August	1914	18 282 165	16 763 092	16 746 415	15 112 156

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	8 899 045	8 875 395	8 872 845	7 089 595
August	1914	10 178 870	9 516 995	8 842 895	9 181 295

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Sept.	1914	30 257 000	30 358 000	30 588 000	29 941 000
August	1914	29 977 000	29 950 000	30 058 000	30 239 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	34 329 000	35 556 000	36 376 000	34 443 000
August	1914	34 918 000	36 501 000	35 344 000	35 700 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	61 099 000	60 247 000	60 603 000	61 238 000
August	1914	67 038 000	65 061 000	63 089 000	62 601 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	49,52	56,19	50,39	59,02	50,47	60,02	48,89	56,25
August	1914	44,72	52,09	46,03	56,10	47,64	56,02	48,30	57,03

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	+ 5 230 000	+ 7 309 000	+ 7 773 000	+ 5 210 000
August	1914	— 120 000	+ 3 440 000	+ 4 255 000	+ 5 099 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	7 313 000	8 392 000	7 332 000	6 455 000
August	1914	5 652 000	6 962 000	7 122 000	7 489 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	44,23	50,18	44,23	51,80	45,03	53,55	44,23	50,89
August	1914	41,24	48,04	41,58	50,66	42,81	50,34	43,14	50,93

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	41 797 000	40 695 000	38 907 000	38 848 000
August	1914	44 277 000	43 118 000	42 662 000	42 485 000

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept.	1914	2 743 000	2 711 000	2 750 000	2 767 000
August	1914	2 873 000	2 860 000	2 831 000	2 820 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	18 695 732	18 869 067	19 102 827	19 233 091
August	1914	17 928 795	18 256 498	18 271 562	18 549 740

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	48 263 429	45 722 156	50 234 114	33 074 754
August	1914	31 115 765	40 223 773	49 091 247	35 501 815

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	46 104 900	50 567 900	48 046 600	39 113 700
August	1914	73 683 400	68 193 500	70 629 000	48 731 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	40,55	84,68	37,31	90,42	39,76	84,55	49,17	84,56
August	1914	24,33	42,23	26,77	58,98	25,87	69,51	38,06	72,85

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	30
Sept.	1914	+ 18 929 529	+ 11 925 256	+ 18 958 514	+ 10 732 054
August	1914	— 25 796 635	— 11 198 727	— 4 766 753	+ 3 541 045

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept	1914	39 727 852	37 402 632	39 894 927	24 158 530
August	1914	35 088 176	40 373 452	38 282 802	30 190 881

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept	1914	21,78	56,23	21,45	51,97	21,72	57, 2	30,40	52,27
August	1914	16,48	28,61	16,82	37,05	16,78	45,07	23,50	44,98

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	30.
Sept.	1914	72 540 952	68 757 079	65 643 564	63 107 700
August	1914	89 786 710	86 685 085	83 279 728	71 857 017

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	19 013 030	17 585 070	15 145 750	13 865 610
August	1914	31 159 700	28 639 410	26 032 220	23 025 610

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Sept.	1914	7 303 640	7 354 222	7 473 910	7 589 302
August	1914	7 434 287	7 217 369	7 245 839	7 274 591

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	28 940 110	28 671 057	32 124 918	21 185 577
August	1914	13 550 047	16 545 644	18 365 239	22 709 141

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept	1914	15 683 000	15 143 200	14 795 000	14 671 700
August	1914	22 110 100	20 995 300	19 728 800	16 453 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	46,57	171,78	48,56	189,33	50,52	217,13	51,73	144,40
August	1914	33,62	61,28	34,38	78,81	36,73	93,09	44,21	138,02

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	+ 21 257 110	+ 23 527 857	+ 27 329 918	+ 16 513 877
August	1914	+ 1 439 947	+ 5 560 344	+ 8 636 439	+ 16 255 541

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	34 041 830	35 507 535	43 362 212	33 003 316
August	1914	20 533 793	24 441 748	27 797 284	33 344 315

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat ‰	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Sept.	1914	14,69	54,18	14,52	56,61	12,85	55,24	15,92	44,44
August	1914	17,43	31,77	15,88	36,41	15,25	38,64	14,61	45,60

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	16 626 357	15 570 793	14 801 914	14 499 967
August	1914	22 828 834	21 616 348	20 608 166	18 527 645

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Sept.	1914	9 628 829	8 757 275	8 454 456	8 539 295
August	1914	14 468 100	13 093 381	12 348 832	11 027 591

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 1. August in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 8% wurde am 3. September auf 6½% ermäßigt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 075 M. [2]–[5]) Vgl. bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2–5.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. November 1914.** **Nummer 3.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Dividendenpolitik in Kriegszeiten.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem

Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse.
Von Kommerzienrat Max Richter, Berlin.

Die Hemmung des Rechtsverkehrs mit dem Ausland in ihrer Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken (Nachtrag).

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Unter der Ueberschrift: „Die Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften“ ist im Berliner Tageblatt vom 28. Oktober 1914, Nr. 548, ein Aufsatz erschienen, der von folgenden Gesichtspunkten ausgeht:

Nach § 261 des Handelsgesetzbuchs dürften Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu den Börsen- oder Marktpreisen des Zeitpunktes in die Bilanz eingesetzt werden, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, also z. B. zum Börsenpreise des 31. Dezember; sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteige, höchstens zu letzterem.

Diese Bestimmung setze also das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit des Bilanz-Stich-Tages voraus, während jetzt ein Börsenpreis für Wertpapiere überhaupt nicht existiere und die Bildung eines Börsen- oder Marktpreises für Waren, wenigstens zum Teil, gestört sei. Auch die allgemeine Bestimmung des § 40 des Handelsgesetzbuchs, welche neben der Grundbestimmung des § 261 in Frage komme, und nach der Vermögensstücke, also mangels eines Börsenkurses auch Wertpapiere und mangels eines Marktpreises auch Waren, nach ihrem wirklichen Wert einzuschätzen seien, könne zu sicheren Ergebnissen nicht führen, weil derzeit nahezu alle Grundlagen fehlten, welche den inneren Wert eines Wertpapiers oder einer Ware (falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht vorhanden ist) bestimmen.

Man wolle nun in der Praxis vereinzelt die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dadurch beseitigen, daß man den letzten amtlich festgestellten Börsenkurs für Wertpapiere in die Bilanz einsetze; aber auch dieser Börsenkurs könne höchstens als Ausgangspunkt für die Bilanzbewertung gelten, man müsse also durch besondere Abschreibungen oder Abzüge den inzwischen eingetretenen Veränderungen Rechnung tragen. Es komme hinzu, daß dieses Verfahren auch „zu allerhand Bedenken“ Anlaß geben und, mangels jeder Einheitlichkeit in der Vornahme der Abschreibung oder Minderbewertung, zu sehr verschiedenen Resultaten führen könne.

Der Verfasser jenes Artikels schlägt auf Grund dieser Ausführungen vor, daß während des Krieges die Frage der bilanzmäßigen Bewertung und Einsetzung von Wertpapieren — selbstverständlich auch die Frage der Bewertung von Waren — durch eine Notverordnung des Bundesrats allgemein geregelt werde.

Die obige Darstellung der Schwierigkeit der Lage muß ohne weiteres als richtig anerkannt werden; zutreffend ist auch, daß der rein private Ausweg, den man nach

Digitized by Google

dem Verfasser vereinzelt gehen will, doch nach den verschiedensten Richtungen rechtlich bedenklich ist. Es kann unmöglich dem privaten Ermessen der Beteiligten überlassen werden, selbst die gesetzlichen Bestimmungen, dem Bedürfnis der Praxis entsprechend, auszulegen oder zu ergänzen, zumal die Möglichkeit, daß hiernach eine höhere oder geringere Dividende zur Verteilung gelangen könnte, als sie nach strikter Anwendung des Gesetzes zulässig wäre, auch im Hinblick auf die gesetzlichen Strafbestimmungen Gefahren mit sich führen könnte.

Daraus ergibt sich, daß allerdings der Weg, den der Verfasser des Artikels vorschlägt, daß nämlich der Bundesrat mit einer Notverordnung helfen müsse, aller Voraussicht nach der vielleicht einzig gangbare sein dürfte. Damit allein aber, daß man eine Notverordnung des Bundesrats verlangt und es diesem dann überläßt, in welcher Weise er diese Notverordnung fassen, auf welchem Wege er also seinerseits die Lösung der Schwierigkeiten versuchen soll, ist wenig geholfen.

Immerhin muß zugegeben werden, daß angesichts der vielen Möglichkeiten, die sich hier bieten, auch der Bundesrat nur einen solchen Ausweg wird finden können, welcher den zahlreichen Zweifeln und Schwierigkeiten der Frage durch eine imperative, wenn auch vielleicht schematische Lösung Rechnung trägt.

Auch der Bundesrat wird dabei berücksichtigen müssen, daß es heute unmöglich ist, ohne Märkte und Börsen und ohne freien Verkehr, auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften eine sichere Entscheidung über den wirklichen Wert von Wertpapieren und Waren während der Kriegsdauer zu treffen. Man kann auch nicht wohl den Ausweg gutheißen, der an sich naheliegt, daß irgendein zentrales Sachverständigen-Gremium für das ganze Reich die Wertfeststellung in die Hand nehmen soll, da die wichtigsten Grundlagen einer Sachverständigen-Entscheidung, nämlich Angebot und Nachfrage, heute überaus häufig fehlen und Erkundigungen bei den Gesellschaften selbst oder bei deren Aktionären, auch angesichts der oft zwischen diesen beiden Teilen naturgemäß vorhandenen Verschiedenheiten der Gesichtspunkte und Interessen, in zahlreichen Fällen nicht zum Ziele führen würden. Ueberdies könnte ein rein privates Sachverständigen-Gremium die Verantwortung kaum übernehmen, die doch immer in einer unbedingt notwendigen Entscheidung liegen muß, welche das bestehende Gesetz wenn auch nicht abändern, so doch ergänzen soll. Die nach dem Vorstehenden in der Tat erforderliche Notverordnung des Bundesrats würde m. E. am besten auszugehen haben von den dem Kriegsausbruch unmittelbar vorausgegangenen letztnotierten Kursen und Preisen für Wertpapiere und Waren, und zwar etwa derart, daß festgestellt wird, daß Wertpapiere und Waren in die vor Wiedereröffnung der Börsen und Märkte aufzumachenden Bilanzen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, grundsätzlich nicht höher eingesetzt werden dürfen, als zu den Börsen- und Marktpreisen des 25. Juli d. J.,[1]) unter obligatorischer Stellung gewisser (später ev. wieder greifbaren) Rücklagen. Die Mindesthöhe dieser Rücklagen müßte, da deren Ansetzung aus ähnlichen wie den obenerwähnten Gründen gleichfalls nicht dem privaten Ermessen überlassen werden kann, vom Bundesrat selbst, unter Unterscheidung zwischen festverzinslichen Werten und Dividendenpapieren, ev. auch zwischen den einzelnen Unterarten dieser Wertpapier-Kategorien, sowie zwischen verschiedenen Warengattungen, verschieden bemessen werden. Die Verordnung müßte jedoch dem Bundesrat das Recht vorbehalten, unter Zuziehung von Sachverständigen oder der amtlichen Handelsvertretungen, für den Fall, daß die Beteiligten glaubhaft machen, daß die Einsetzung eines höheren Wertes sich rechtfertigt, als er sich bei Beachtung dieser Bestimmungen ergibt, Ausnahmen zuzulassen, und zwar sowohl nach der Richtung, daß die Kurse oder Preise vom 25. Juli solchenfalls überschritten werden dürfen, als nach der andern Richtung, daß eine Rücklage gegenüber dem Kurse oder Preise des 25. Juli nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Prozentsatze erforderlich ist. Die Zulassung solcher Ausnahmen kann der Bundesrat auch den Landeszentralbehörden übertragen.

Damit die letzterwähnten Ausnahmen — möge sie der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde beschließen — rechtzeitig zur Kenntnis sämtlicher Beteiligten gelangen, dürfte es erforderlich sein, zu bestimmen, daß Anträge auf Zulassung solcher Ausnahmen mit Begründung und unter Angabe und tunlichster Beifügung der Beweismittel spätestens binnen einer in der Verordnung zu fixierenden kurzen Zeit nach Ablauf des Bilanz-Stich-Tages der entscheidenden Behörde unterbreitet werden müssen, und daß die darauf ergehenden zustimmenden Entscheidungen im Reichsanzeiger zu veröffentlichen sind.

Selbstverständlich würde eine solche Bundesratsverordnung, welche ja nur grundsätzlich feststellt, welche Höchstkurse in die Bilanzen eingestellt werden können, die Grundregel unberührt lassen, die hier von den Beteiligten zu beobachten ist, daß nämlich der innere Wert der in die Bilanzen einzusetzenden Wertpapier- und Warenpreise in erster Linie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geprüft werden muß.

[1]) oder, falls eine Kursnotiz an diesem Tage nicht stattfand, zum letzten früheren Kurse.

Dividendenpolitik in Kriegszeiten.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Die Mehrzahl der mit dem 30. Juni ihr Geschäftsjahr abschließenden deutschen Aktiengesellschaften sieht sich vor die Frage gestellt, ob und inwieweit sie bei der Ermittlung des verteilbaren Jahresgewinns auf die Wirkungen des inzwischen ausgebrochenen Krieges Rücksicht nehmen sollen. Es scheint, daß man überwiegend der Ansicht ist, diese Wirkungen dürften nicht unberücksichtigt bleiben.

Ueber das Maß des Einflusses, der dem Kriege auf die Gestaltung des Gewinnergebnisses eingeräumt wird, und die Art, in welcher dieser Einfluß bilanzmäßig zum Ausdrucke gebracht werden soll, weichen aber offenbar die Meinungen stark voneinander ab. Es gibt sogar ohne Zweifel eine radikale Strömung, nach welcher es für zweckmäßig oder wenigstens ratsam zu erachten ist, angesichts der vollständig unübersehbaren Einflüsse des Krieges von der Verteilung einer Dividende überhaupt abzusehen. Andererseits vertritt eine Minderheit die Anschauung, daß lediglich der Stand der Dinge am Abschlußtage selbst für die Feststellung des Reingewinns maßgebend sei, und daß die Einwirkung des später ausgebrochenen Krieges erst im Erträgnisse des neuen Jahres zum Ausdrucke gelangen dürfe.

Einstweilen scheint eine größere Zahl von Aktiengesellschaften abwarten zu wollen, wie die Dinge sich entwickeln, vermutlich in der Meinung, daß es besser sei, die Entscheidung hinauszuziehen, als einen falschen Schritt zu tun. Wenigstens läßt ein gewisses Zögern in der Veröffentlichung der Jahresergebnisse eine solche Deutung

Digitized by Google

zu. Allerdings ziehen sich in diesem Jahre die Abschlußarbeiten infolge der Kriegsverhältnisse und des Personalmangels verständlicherweise lange hin.

Die Frage stellt sich so, ob und wie es sich rechtfertigen ließe, wenn die deutschen Aktiengesellschaften mit Juni-Abschluß den Krieg zum Anlasse nähmen, ihre Dividenden erheblich zu vermindern oder gar dividendenlos zu bleiben, und die Termine für die Generalversammlungen ungewöhnlich weit hinauszuschieben.

Eine der Grundlagen unseres Aktienwesens bildet der Satz, daß der ganze Gewinn, welcher sich aus der Bilanz ergibt, unter die Aktionäre zu verteilen ist, soweit nicht das Gesellschaftsstatut anderweitige Vorschriften enthält oder anderweitige Beschlüsse zuläßt. Derartige statutarische Einschränkungen betreffen fast ausnahmslos die Abschreibungen und Rückstellungen. Sie sind dazu bestimmt, gegenüber der Gefahr der Verfolgung einseitiger Sonderbestrebungen der Aktionäre auf Ausschüttung einer möglichst hohen Dividende den wirtschaftlichen Maßnahmen zur Geltung zu verhelfen, deren Anwendung eine gesunde und kräftige Entwicklung der Gesellschaft gewährleistet. Dem Einzelinteresse des Aktionärs wird das Gesamtinteresse der Gemeinschaft entgegengestellt. Deshalb legen vorsichtig gearbeitete Gesellschaftsstatuten dem Aufsichtsrate die wichtige Befugnis bei, die Höhe der Abschreibungen und Rückstellungen festzusetzen, in der Erwägung, daß auch ein guter und solider Vorstand sich zuweilen verlocken lassen könnte, das magere Ergebnis schlechter Geschäftsjahre durch ungenügende Abschreibungen zu verbergen.

Wenn sonach in unserem Aktiengesellschaftswesen der Grundsatz festgehalten wird, daß die erwähnten wirtschaftlichen Notwendigkeiten sogar den Rechten des obersten Organs, der Generalversammlung, voranstehen sollen, so ergibt sich daraus ohne weiteres das Recht und die Pflicht der Verwaltungen, bei der Aufstellung der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung in erster Linie nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insofern sie ausreichende Vorsorge gegen unrichtige Bewertungen der Vermögensstücke treffen. Darüber hinaus haben sie noch darauf hinzuwirken, daß der nachgewiesene, also schon durch genügende Abschreibungen und Rückstellungen beschränkte Reingewinn auch wirklich ohne Nachteil für die Lebensfähigkeit der Gesellschaft zur Verteilung gestellt werden kann. Es darf nicht übersehen werden, daß nach unserem Rechte entscheidend die gemäß Gesetz und Statut festgestellte Gewinn- und Verlustrechnung ist, und der bilanzmäßige Reingewinn unter die Aktionäre verteilt werden muß, wenn die Generalversammlung so beschließt. Leidet in einem derartigen Falle die Gesellschaft an einem Mangel flüssiger Mittel oder entsprechenden Bankierkredits, so kann, falls die Aktionäre die Auszahlung des Gewinnes beschließen, die Lage der Gesellschaft sehr schwierig werden.

Steht hiernach das Recht der Gesellschaftsorgane, bei der Bilanzaufstellung wirtschaftliche Rücksichten in ausgiebigem Maße zur Geltung zu bringen, außer Zweifel, so könnte es noch fraglich erscheinen, ob Ereignisse, die nach Schluß des Geschäftsjahres, aber vor der endgültigen Genehmigung der Bilanz eintreten, auf diese letztere dahin Einfluß haben können, daß gewisse Ansätze niedriger, als zuerst angenommen, bewertet werden, weil die fraglichen Vermögensstücke seit dem Abschlußtage an Wert verloren haben. Die Frage wird überwiegend bejaht. Zwar hält die geltende Rechtsauffassung daran fest, daß grundsätzlich alle Verluste lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung desjenigen Jahres treffen, in welchem sie entstanden sind. Es handelt sich aber in den oben erwähnten Fällen meistens um Ereignisse, durch welche unrichtige Wertansätze in der Bilanz erst erkennbar werden. Denn wenn sich in der Zeit bis zur Generalversammlung herausstellt, daß die Ansicht über die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners unzutreffend war, insofern er seine Zahlungen einstellt, oder wenn ein Preisrückgang für gewisse Aktivbestände eingetreten oder mit Sicherheit zu erwarten ist, so zeigt sich eben, daß der ursprüngliche Wertansatz auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte. Es ist deshalb eine Minderbewertung nicht nur zulässig, sondern sie ist mit Rücksicht auf die der Verwaltung obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes sogar geboten. Das ergibt sich besonders aus § 40 HGB., welcher bestimmt, daß (abgesehen von den besonderen Vorschriften des § 261) sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, und daß zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben seien.

Viele, und gerade die solidesten Gesellschaften gehen noch wesentlich weiter. Sie betrachten es als ihre Aufgabe, in ihrer Dividendenpolitik Rücksicht zu nehmen „auf gegenwärtige oder zukünftig zu erwartende Konjunkturen oder Preisschwankungen, oder auf mögliche Verluste, oder auf die Notwendigkeit der Zurückhaltung größerer liquider Mittel behufs besserer Abwehr denkbarer oder wahrscheinlicher Gefahren, oder endlich auf eine Stetigkeit der Dividende". (Man vergleiche Rießer, Zur Aufsichtsratsfrage; Berlin 1903 S. 298.) Dem Festhalten an solchen Richtlinien verdanken die sogenannten „stillen Reserven" ihre Entstehung; sie stellen in der Regel Minderbewertungen dar, die das Maß des durchaus notwendigen überschreiten; trotzdem ist kaum jemals dieses Verfahren als ungesetzlich angesehen worden.

Es begreift sich, daß der Ausbruch eines Weltkrieges den stärksten Anlaß gibt, alle diese Erwägungen anzustellen. Daß ein solcher Krieg ein Ereignis ist, welches auf die Bewertung von Bilanzposten einen tiefgehenden Einfluß auszuüben vermag, läßt sich nicht bestreiten.

Zunächst werden die Preise der Vorräte, der Rohstoffe, der Halb- und Ganzfabrikate sich wesentlich verschieben, sowohl wegen der gänzlich veränderten Gestaltung von Angebot und Nachfrage, als auch wegen der Stockung und möglichen Unterbindung des Eisenbahn- und Wasserverkehrs und der Schwierigkeit der telegraphischen, telephonischen oder brieflichen Verständigung. Manche Industrien müssen mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des zeitweiligen Erliegens rechnen. Zu berücksichtigen ist auch, ob das Unternehmen, oder Teile desselben auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft liegen, oder ob Vermögensgegenstände sonstwie dem feindlichen Zugriffe in besonderem Maße ausgesetzt sind (z. B. Seeschiffe). Weiter aber muß ein großer Krieg auch den Wert der Außenstände stark beeinflussen. Je nach den Schwankungen der Kriegsereignisse werden Forderungen, an deren Sicherheit nicht zu zweifeln war, nicht mehr als sicher angesehen werden dürfen, und Firmen, die mit Recht als kreditwürdig galten, werden in die Lage kommen, vorerst ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können. Es bedarf keines näheren Eingehens auf diese Dinge; wir alle haben gesehen, welche riesenhafte Umwertung aller Werte sich insbesondere im überseeischen Handel und den Export-Industrien durch den Krieg vollzieht. Aber wie vor Unterschätzung, so muß auch vor Ueberschätzung der infolge des Krieges eingetretenen Wertverminderung gewarnt werden. Nicht diejenigen

Digitized by Google

Wertansätze sollten maßgebend sein, die einem ungünstigen Ausgange des Krieges entsprechen — schon deshalb nicht, weil dieser vielfach mit der äußersten Entwertung jedes Unternehmens gleichbedeutend sein würde —, sondern bei der Wertbemessung der Aktiva muß vernünftigerweise die Wiederkehr geregelter Verhältnisse innerhalb absehbarer Zeit vorausgesetzt werden. Daß man einen Teil seiner Vorräte nur zu einem bestimmten Preise während der Kriegszeit veräußern kann, ist kein Grund dafür, nun auch diejenigen Bestände, die voraussichtlich bis zum Friedensschlusse unverkauft bleiben, zu gleich niedrigen Preisen einzusetzen. Geradezu Bedenken müßte es hervorrufen, wenn lediglich im Hinblicke auf einen zeitweiligen Stillstand des Betriebes schon Minderbewertungen der dauernden Betriebseinrichtungen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw.) angenommen würden. In dieser Hinsicht ist daran festzuhalten, daß wegen nur befürchteter, künftiger Verluste dem Aktionär der Anspruch auf die bilanzmäßige Jahresdividende nicht gekürzt werden darf. Erst eine spätere Zeit kann lehren, ob der Ausnahmezustand des Krieges wirklich imstande gewesen ist, die betreffende Industrie dauernd zum Erliegen zu bringen.

Trotz der in diesen Verhältnissen liegenden, sehr großen Schwierigkeiten müssen die Organe der Aktiengesellschaften ihre Pflicht erfüllen. Aber wenn es schon in Friedenszeiten reicher Erfahrung und weitgehender Sachkenntnis bedarf, um zu einer richtigen, den entwickelten Grundsätzen entsprechenden Bewertung der Inventur und der Außenstände zu gelangen, so muß in der gegenwärtigen Zeit das Fehlen aller Anhaltepunkte sich schmerzlich bemerkbar machen.

Welchen Wert haben bei den wechselnden Kriegsverhältnissen Waren und Fabrikate, die nicht Gegenstände dringender Nachfrage sind? Wie sind insbesondere Halbfabrikate zu bewerten, deren Weiterverarbeitung nicht schnell erfolgen kann? Und wie läßt sich in einer Zeit, wo ringsum alle Verhältnisse sich verschieben, wo die fremden Staaten sich durch Moratorien absperren, wo auf die Gewährung neuer Bankkredite nicht mit Sicherheit zu rechnen ist, der Wert von Außenständen, besonders im Auslande, bestimmen? Welche Kurse sind, nachdem der Börsenverkehr fast überall eingestellt ist, den Wertpapieren beizumessen?

Daß in dieser Hinsicht bei der Unbestimmtheit der Fehlergrenzen und dem schrankenlosen Walten des pflichtmäßigen Ermessens beträchtliche Irrtümer nicht zu vermeiden sind, leuchtet ein. Es ist auch klar, daß in den Monaten bis zur Generalversammlung das Urteil über einen bestimmten Wertansatz zu verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen muß. Daraus folgt aber nicht, daß, weil eine zuverlässige Feststellung der Bilanzwerte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, eine Bewertung einzutreten hat, die etwa dem Erlöse bei einer sofortigen Liquidation des Unternehmens entsprechen, oder nicht viel günstiger ausfallen würde. Bequem wäre allerdings dieses Verfahren, zumal die Beteiligten mit einem Schein von Recht darauf hinweisen dürften, daß, wenn durch zu weitgehende Minderbewertung die Dividende erheblich geschmälert oder eine Ausschüttung überhaupt unmöglich gemacht würde, der Ausgleich sich im nächsten Friedensjahre von selbst einstellen müßte.

Ist es die Pflicht der Organe der Aktiengesellschaft, zu verhindern, daß größere Gewinne ausgewiesen und höhere Dividenden gezahlt werden, als mit dem wirtschaftlichen Leben und der finanziellen Kraft der Gesellschaft vereinbar, so ist es nicht minder ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Grundsatz nicht verletzt werde, wonach den Aktionären der erzielte Reingewinn zusteht.

Es ist besonders der Aufsichtsrat, dem es obliegt, seine Prüfungs- und Ueberwachungsrechte, die zugleich seine Pflichten sind, in solcher Lage mit Nachdruck geltend zu machen. Er hat darüber zu wachen, daß die Vorlagen, welche ihm vom Vorstande nach dem Gesetz gemacht werden müssen, und welche auch die Vorschläge zur Gewinnverteilung einschließen (§ 246 HGB.), nicht später als unbedingt erforderlich geliefert werden. Denn ein Hinausschieben der Frist, etwa aus dem Grunde, weil immer wieder Veränderungen in der Bewertung einzelner Posten sich als notwendig erweisen, ist der Regel nach weder zweckmäßig noch gerechtfertigt. Solange der Krieg dauert, wird eine Stetigkeit der Preise und eine Sicherheit des Urteils über Außenstände nicht eintreten können. Was heute zutrifft, ist morgen vielleicht schon unrichtig. Es sollte deshalb vollständig genügen, wenn einer einmaligen gründlichen Prüfung aller Ansätze durch den Vorstand die endgültige Bilanzaufstellung auf dem Fuße folgt. Auch die Prüfung durch den Aufsichtsrat sollte nach gleichen Gesichtspunkten stattfinden. Selbst wenn der Aufsichtsrat mit den Wertansätzen des Vorstandes nicht in allen Punkten einverstanden ist, oder kraft statutarischer Ermächtigung noch weitere Abschreibungen oder Rückstellungen vornehmen will, sollte er davon ausgehen, daß nach Lage der Dinge eine wiederholte Prüfung ohne Nutzen ist. — Der Gedanke, daß die Hinausschiebung der entscheidenden Beschlüsse ratsam sei, weil möglicherweise inzwischen eine Klärung der allgemeinen Verhältnisse eintreten könne, ist abzuweisen. Die gesamte Kriegslage ist ersichtlich nicht so geartet, daß auf eine baldige Beendigung der Feindseligkeiten gerechnet werden kann. Es bestände daher selbst für eine Aktiengesellschaft, die um den Preis der Verletzung des Gesetzes ihre Generalversammlung später als nach Verlauf von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abhalten wollte, keine Aussicht, alsdann unter geklärteren Verhältnissen die erforderlichen Anträge stellen zu können. Schließlich ist auch der zuweilen für die Hinausschiebung der Generalversammlung ins Treffen geführte Grund, es sei notwendig, sich nicht zu sehr von den Maßnahmen der in ähnlicher Lage befindlichen Gesellschaften zu entfernen, ernstlich nicht aufrecht zu erhalten. Denn der Krieg verschiebt so gründlich alle Verhältnisse, daß derartige Rücksichten schweigen müssen.

Erweist sich sonach, daß das Wohl der Gesellschaft keineswegs an die späte Ansetzung des Termins der Generalversammlung geknüpft ist, so sollten Vorstand und Aufsichtsrat dessen eingedenk sein, daß zu ihrem Pflichtenkreise auch die Obsorge für das privatwirtschaftliche Interesse der Aktionäre gehört. Muß sich dieses auch dem Gesellschafts-Interesse unterordnen, so hat es doch Anspruch auf Berücksichtigung, soweit das Gesellschafts-Interesse dem der Aktionäre nicht entgegensteht. Das letztere erschöpft sich nun keineswegs mit der Höhe der Dividende. Auch der Zeitpunkt der Ausschüttung spielt schon in Friedenszeiten eine nicht unbedeutende Rolle. Im gegenwärtigen Kriege gewinnt dieser Zeitpunkt aber um deswillen eine besondere Wichtigkeit, weil die Gelddispositionen in den allermeisten Einzelwirtschaften mit sonst unbekannten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das bedarf gar keines besonderen Nachweises; nahezu jedermann hat es am eigenen Leibe erfahren, und nicht zuletzt diejenigen, welche zu den Vermögenden zählen. Ungewißheit über den Zeitpunkt einer Einnahme ist aber im wesentlichen gleichbedeutend mit dem Zwange, den fraglichen Posten einstweilen vom Einnahme Etat abzusetzen. Bei der Schwierigkeit, aus anderen Quellen den Entgang zu ersetzen, beispielsweise etwa Bankkredit in Anspruch zu nehmen, bleibt für den

Digitized by Google

vorsichtigen Geschäftsmann oder guten Hausvater dann nichts übrig, als „sich einzurichten". Wenn auch Sparsamkeit zu allen Zeiten eine Tugend ist, so darf sie doch nicht auf eine Linie gestellt werden mit derjenigen Einschränkung der Lebenshaltung, die den ökonomischen Kreislauf der Verbrauchsgüter und Kapitalien ins Stocken bringt. Die innige Verzweigung des Wirtschaftslebens in den Kulturländern fordert gebieterisch, daß die Tätigkeit der Handwerker, die Warenvermittlung des Kaufmanns, die Dienste von Hauspersonal auch während des Krieges in einem gewissen Maße in Anspruch genommen und deren Geldforderungen befriedigt werden, soll nicht ein kritischer Stillstand der nationalen Wirtschaft eintreten. Bis zu einem gewissen Umfange dürfen selbst sogenannte Luxus-Ausgaben nicht eingestellt werden, wenn die Tätigkeit der Gelehrten, Künstler usw. nicht zum Erliegen kommen soll. Gerade diejenigen Kreise, welche Dividendenpapiere besitzen, bilden aber eine sehr wichtige Schicht der an dem Kreislauf beteiligten Bevölkerung. Es gewinnt deshalb die Fürsorge, welche deren Zahlkraft stärkt — und die rechtzeitige Ausschüttung von Dividende gehört zu den Mitteln dazu —, eine nicht geringe allgemein-wirtschaftliche Bedeutung. Mit Recht wird man deshalb von den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften, die im letzten Grunde doch die Vertretung der Gesamtheit der Aktionäre sind, fordern dürfen, daß sie jedem Gedanken, die Generalversammlungen künstlich hinauszuschieben, entsagen, und Versuchen des Vorstandes nach dieser Richtung energisch entgegentreten.

Zuweilen ist es der Wunsch, die finanzielle Schwächung der Gesellschaft, welche mit jeder Dividendenausschüttung verbunden ist, nicht zu früh eintreten zu lassen, was die Verwaltungen bestimmt, die Generalversammlung spät anzuberaumen. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Gesichtspunkt in gewöhnlichen Zeiten Beachtung verdient. Der Streit darüber ist alt, und bei kapitalkräftigen Gesellschaften hat man in der hinausgezogenen Ausschüttung der Dividende nicht mit Unrecht eine verschleierte Kürzung der letzteren erblickt. In der gegenwärtigen Zeit muß diese Frage notwendig an Wichtigkeit hinter derjenigen zurücktreten, ob und inwieweit die Finanzlage der Gesellschaft eine Dividendenzahlung gestattet. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Erwägung schon bei der Festsetzung des verteilbaren Reingewinns von ausschlaggebender Bedeutung ist. Erlaubt der Stand der Gesellschaftsfinanzen die Ausschüttung einer Dividende, so sollte gerade jetzt die letztere nicht um des Zinsgewinns der Gesellschaft halber aufgeschoben werden; dieser stände ohnehin in gar keinem Verhältnisse zu den wirtschaftlichen Schäden einer Verzögerung. Im gegebenen Falle verdiente es wirklich den Vorzug, wenn der Generalversammlung unter Darlegung der für einen kurzen Aufschub der Dividendenzahlung sprechenden Gründe vorgeschlagen würde, den Beschluß zu fassen, die Auszahlung der Dividende nach einer kurzen Frist eintreten zu lassen.

Liegen aber die Mittel der Gesellschaft so fest, daß sie aus eigener Kraft die Verteilung des rechnungsmäßig vorhandenen Gewinns nicht durchzuführen vermag, so fällt das wohlverstandene Interesse des Aktionärs mit dem der Gesellschaft dahin zusammen, daß beschlossen wird, keine Dividende zu verteilen. Die Vorsicht gebietet in gleicher Weise zu verfahren, wenn der Eingang liquider Mittel zwar in Aussicht steht, aber nicht über alle Zweifelsfälle hinaus gewährleistet ist. Ob ein gesicherter Bankkredit als liquide Masse anzusehen ist, muß nach den besonderen Umständen beurteilt werden. Die Inanspruchnahme von Bankkredit behufs Zahlung von Dividenden ist ein Mittel, an dessen Benutzung wir uns in den langen Friedensjahren allmählich so gewöhnt haben, daß das Gefühl für das Unwirtschaftliche und Prinzipwidrige dieses Verfahrens völlig verloren gegangen ist. Wie aber die Erkenntnisse dieser Kriegszeit dazu führen, daß wir mit vielen Gewohnheiten brechen, in festgewurzelten Anschauungen umkehren müssen, so sollte der Anlaß benutzt werden, auch im Punkte der Berücksichtigung der Liquidität zu solideren Auffassungen zurückzukehren. Nicht zu verkennen ist freilich, daß der unvermittelte Uebergang von der einen zur andern Art der Wirtschaftsführung in weiten Kreisen als große Härte empfunden werden würde. Es zeigt sich jetzt, daß die berufsmäßige Kritik im Rechte war, wenn sie sich früher gegen eine Finanzgebarung der Aktiengesellschaften wandte, bei der hohe Bankschulden zu den ständigen Einrichtungen gehören. Offenbar besteht bei vielen Gesellschaften das Bestreben, einen Mittelweg zu finden, der schroffe Uebergänge vermeidet. Als solcher ist wohl der Generalversammlungsbeschluß anzusehen, daß die Auszahlung der Dividende erst nach Beendigung des Krieges erfolgen solle. Der Beschluß kommt praktisch darauf hinaus, daß die in Betracht kommende Aktie einstweilen dividendenlos bleibt, es sei denn, daß der Krieg schon in kurzer Zeit zu Ende geht. Als Versuch, einen Mittelweg zu gehen, ist wohl auch die Begründung verschiedener, gegen die ursprünglichen Absichten erniedrigter Dividendenvorschläge anzusprechen, wo anstelle einer ziffermäßigen Darstellung des nach gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten verteilbaren Reingewinns lediglich geltend gemacht wird, daß die Aktionäre „nicht ganz leer ausgehen" sollen. Verteilbar ist, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, ein Gewinn nur zu nennen, wenn er nicht nur rechnungsmäßig ermittelt ist, sondern nach dem Stande der Liquidität der Gesellschaft auch ohne Schaden für sie ausgeschüttet werden kann. Ist letzteres nicht der Fall, so wäre auch die Zahlung einer kleinen Dividende vom Uebel.

Als leitende Gesichtspunkte der Dividendenpolitik in Kriegszeiten wären sonach festzuhalten: Tunlichste Abkürzung der ohnehin durch die Verhältnisse stark ausgedehnten Frist bis zur Generalversammlung; Bewertung der Bestände, Forderungen usw. nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen, unter Vermeidung aller Uebertreibungen; Festhalten an dem Grundsatze, daß der nach sorgsamer Bemessung der Abschreibungen und wirtschaftlich notwendigen Rückstellungen verbleibende Reingewinn den Aktionären gebührt, vorausgesetzt, daß die finanzielle Lage der Gesellschaft die Ausschüttung erlaubt; Abkehr von jeglicher willkürlichen Hinausschiebung der Dividendenzahlung.

Diese Sätze bedürfen einer kurzen Ergänzung bezüglich des buchhalterischen Ausdrucks der jeweiligen Lage in der Bilanz.

Nichts steht im Wege, die für notwendig erachteten Minderbewertungen auf den in Betracht kommenden Konten selbst (Waren-, Debitoren-, Effekten-, Konsortial- usw. -Konto) vorzunehmen. Indessen findet, wie bereits ausgeführt, infolge der wechselnden Verhältnisse dauernd ein Ab und An der Preise, Kurse, Krediteinschätzungen statt. Diese Bewegungen im einzelnen gleichen sich in der Zusammenfassung bis zu einem gewissen Grade aus. Dieser Umstand und der berechtigte Wunsch, den Aktionären einen ziffermäßigen Anhalt für die lediglich auf Kriegseinwirkungen zurückzuführenden Minderbewertungen zu geben, lassen es zweckmäßig erscheinen, die gesamten derartigen Abschläge in ein Sammelkonto für jede Hauptgattung, oder in ein einziges Sammelkonto, aufzunehmen, das nach Art der übrigen Bewertungskonten

Digitized by Google

(Delkredere-, Dubiosen-Konto) auf die Passivseite der Bilanz zu bringen wäre. Aus steuertechnischen Gründen müßte nur dafür gesorgt werden, daß in der Benennung des Kontos sein eigentliches Wesen (Ausdruck der notwendigen Abschreibung) hinreichend zum Ausdrucke gelangte. Bezeichnungen als Reserve-Konto sind bekanntlich irreleitend. An der rechtlichen Zulässigkeit von Abschreibungen auf die Gesamtheit der ausstehenden Forderungen mit Rücksicht auf deren Natur oder Dauer zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. (Man vergleiche Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 4. Aufl., Berlin 1910, S. 139).

Auf Schwierigkeiten stößt die Lösung der Frage, welchen Weg die Gesellschafts-Verwaltungen einzuschlagen haben, um zu verhüten, daß ein rechnungsmäßiger Jahresgewinn, dessen Ausschüttung in Form von Dividende die Illiquidität der Gesellschaft verbietet, als verteilbarer Reingewinn in der Bilanz erscheint. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß selbst, wenn es gelänge, einen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung herbeizuführen, dahingehend, daß der ausgewiesene Reingewinn nicht verteilt, sondern vorgetragen werden solle, die Gesellschaft gegen Anfechtungsprozesse nicht geschützt sein würde, es läge denn der Fall vor, daß der Beschluß sich auf eine statutarische Bestimmung stützte. Jedenfalls kann der Aktionär, wenn der Gesellschaftsvertrag feste Normen aufstellt, wonach sich die Höhe und die Art der Verteilung des Reingewinns ohne weiteres ergibt, trotz eines diesen Normen widersprechenden Generalversammlungsbeschlusses die Auszahlung des entsprechenden Gewinns fordern und zu dem Ende den Beschluß anfechten. Da bei einem größeren Aktienkapital Ueberraschungen hinsichtlich der Beschlußfassung durch die Generalversammlung nicht ungewöhnlich sind, so bliebe im gegebenen Falle nur übrig, von der in den Statuten dem Aufsichtsrate gewöhnlich beigelegten Befugnis, Rückstellungen zu beschließen, in dem weitgehendsten Umfange Gebrauch zu machen. Wo derartige Befugnisse nicht vorgesehen sind, sollte im Interesse der Gesellschaft versucht werden, den Gesellschaftsvertrag nachträglich zu ergänzen. — In Preußen unterliegt, wie bekannt, jede Rückstellung dieser Art, ebenso wie der Gewinnvortrag, als echte Reserve der Steuerpflicht.

Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse.

Von Kommerzienrat **Max Richter**, Berlin.

Während die Bestimmungen des Börsenvorstandes für die Verlegung des Börsenzahltages von Ultimo August auf Ultimo September und von Ultimo September auf Ultimo Oktober im großen und ganzen die Zustimmung der Börsenbesucher fanden, stieß der Beschluß des Börsenvorstandes vom 19. Oktober über die Verlegung des Zahltages von Ultimo Oktober auf Ultimo November vielfach auf Widerspruch wegen der dabei festgesetzten Einschußleistungen bei laufenden Engagements.

Als am 14. August die erste Zahltagsverlegung erfolgte, befanden wir uns im Anfang des Krieges, in völliger Unklarheit über den Verlauf des heimischen Wirtschaftslebens. Die in Wahrung allgemeiner Interessen, nämlich zur Vorbeugung der Entwertung eines erheblichen Teiles des Nationalvermögens und der dadurch unvermeidlich gewesenen starken Beunruhigung der Bevölkerung, angeordnete Einstellung des Börsenverkehrs versperrte die Möglichkeit, schwebende Geschäfte abzuwickeln. Unter Würdigung aller Umstände konnte der Beschluß nur auf eine glatte Verlegung des Zahltages lauten, d. h. auf Anordnung eines Teilmoratoriums für Börsengeschäfte. Ein derartiges Moratorium leidet natürlich an den gleichen Uebelständen, wie ein allgemeines Moratorium, wovon Deutschland glücklicherweise verschont geblieben ist. In ein Moratorium kommt man leicht hinein, man weiß aber nicht, wie man wieder herauskommt. Das Chaos, welches bei unveränderter Fortdauer nach seiner Aufhebung entsteht, kann sehr leicht größer sein als die Schwierigkeiten, welche beim Erlaß beseitigt wurden. Wir sehen daher auch jetzt, wie diejenigen Staaten, welche bei Ausbruch des Krieges Moratorien einführten, anfangen, Einschränkungen vorzunehmen.

Als im September die Bedingungen der Verlegung des Zahltages auf Ultimo Oktober erörtert wurden, traten bereits Stimmen auf, welche eine Milderung der durch den Beschluß vom 14. August geschaffenen Zustände befürworteten. Bei der noch nicht genügend geklärten wirtschaftlichen Lage, besonders aber in Rücksicht auf die bevorstehende Zeichnung der Kriegsanleihe sah man von jeder derartigen Maßnahme ab und begnügte sich damit, festzusetzen, daß bei Lombarddarlehen jeder Geldnehmer berechtigt sein solle, das Darlehen zurückzuzahlen; bei Reportgeschäften und laufenden Engagements blieb jeder Käufer und Verkäufer gezwungen, zu den Liquidationskursen vom Juli bzw. zu den Abschlußkursen die Fälligkeit des Geschäftes auf den Ultimo Oktober zu übertragen.

Mit diesen Beschlüssen waren einzelne Kreise der Börse wenig zufrieden. Eine größere Zahl guter Mittelfirmen hatte im Juli flüssige Kapitalien im Reportgeschäft angelegt und klagte über große Unbequemlichkeiten und Verluste, als auch Ultimo September die Rückzahlung der Reportgelder ausblieb, wodurch diese Firmen gezwungen waren, zum Quartalstermin für die Begleichung ihrer Verpflichtungen das Geld anderweitig zu beschaffen; sie fühlten sich weiter dadurch empfindlich benachteiligt, daß sie die hereingenommenen Wertpapiere zum Anfangskurse des 25. Juli, der als Liquidationskurs festgesetzt worden war, hatten bezahlen müssen, während am Lieferungstage, dem 31. Juli, der Wert bereits erheblich geringer war. Bei den Großbanken sollen Reportgeschäfte, im Verhältnis zu normalen Zeiten, nur in ganz beschränktem Umfange laufen; bei ihnen konnte in der Juliliquidation das Geldbedürfnis der Börsenfirmen im wesentlichen nur im Wege des Lombards gedeckt werden, wobei Einschüsse, teilweise in ansehnlichem Umfange, gegeben werden mußten. Auch bei den laufenden Engagements ist die Lage der Großbanken jedenfalls günstiger als die mittlerer und kleinerer Firmen. Die ersteren haben meistens erstklassige Gegenkontrahenten, wogegen die letzteren vielfach nicht sicher sind, ob die Gegenkontrahenten die abgeschlossenen Geschäfte einst ohne Schwierigkeiten werden erfüllen können. Aber noch ein anderer sehr beachtenswerter Kreis von Börsenfirmen war mit der ihnen aufgezwungenen Durchhaltung der Engagements zu den hohen Juli-Liquidationskursen unzufrieden. Dies waren die Kommissionsfirmen, die sich außer Stande sahen, von ihren Auftraggebern Einschüsse zu erlangen, weil diese ihnen entgegenhielten, daß nach dem Beschluß des Börsenvorstandes die Engagements zu den unveränderten Juli-Liquidationskursen weiter laufen.

Unter diesen Eindrücken und in dem Bestreben, die Wirkung des ersten Moratoriums zu mildern, kam dann am 19. Oktober, nachdem vorher die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers und der Verein für die Interessen der Fondsbörse befragt worden waren, im Börsenvorstand folgender Beschluß zustande:

> „Die Fälligkeit aller auf Ultimo Oktober d. J. geschlossenen oder laufenden Geschäfte, sowie der Zahltag für gegebene und genommene Ultimogelder wird auf Ultimo November d. J. festgesetzt.

Digitized by Google

Bei allen diesen Geschäften beträgt der Zinsfuß für den Monat November 6 pCt.

Bei Börsenlombards, die mit vereinbarter Ueberdeckung abgeschlossen waren, bleiben die Depots unverändert; bei allen anderen Lombards und Wertpapiergeschäften hat der Geldnehmer oder der Käufer dem Geldgeber oder dem Verkäufer bis zum 30. Oktober d. J. einen Einschuß von 5 pCt. des ausmachenden Geldbetrages in bar oder in an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapieren, berechnet zum Kurse vom 25. Juli 1914. zu leisten. Der Bareinschuß wird ebenfalls mit 6 pCt. vom 31. Oktober d. J. ab für den Monat November verzinst.

Bei sämtlichen Lombarddarlehen ist der Geldnehmer berechtigt, bis zum 26. Oktober d. J. zu erklären, daß er das Darlehen Ultimo Oktober d. J. zurückzahlen will; ebenso ist bei Wertpapiergeschäften der Käufer berechtigt, bis zu demselben Zeitpunkt zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels am Ultimo Oktober abnehmen will. Der Geldgeber oder Verkäufer hat sich hierauf bis zum 28. Oktober d. J. zu erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben, oder lehnt bei Lombards, die nicht mit vereinbarter Ueberdeckung abgeschlossen waren, der Geldgeber, oder bei Wertpapiergeschäften der Verkäufer, die Rücknahme des Darlehens oder die Lieferung der Wertpapiere ab, so braucht der Einschuß von 5 pCt. nicht geleistet zu werden. Die Rücknahme von Darlehen, die mit vereinbarter Ueberdeckung abgeschlossen waren, darf nicht abgelehnt werden."

Demnach bleiben die Börsenlombards mit Einschuß gänzlich unverändert. Dagegen soll bei Wertpapiergeschäften ein Einschuß von 5% des ausmachenden Betrages entweder in bar oder in Wertpapieren, berechnet zum Kurse des 25. Juli, geleistet werden. Aus gutem Grunde hat man davon abgesehen, neue Liquidationskurse festzusetzen. Vor allem, weil dadurch die rechnerische Grundlage für die Geschäfte der Darlehnskasse zerstört worden wäre, dann aber auch, weil in einer derartigen Maßnahme nicht die einfache Verlegung des Zahltages eines bestehenden Geschäftes, sondern die Eingehung eines neuen Geschäftes mit den daraus folgenden steuerlichen und rechtlichen Schwierigkeiten hätte erblickt werden können.

Die Ausdehnung der Einschußpflicht auf Lombards ohne Ueberdeckung erfolgte mit Rücksicht auf die Kommissionsfirmen, um diese in den Stand zu setzen, die gleiche Forderung an ihre Auftraggeber zu stellen.

Beibehalten wurde aus dem September-Beschluß die Bestimmung, daß bei Lombards mit Ueberdeckung der Geldnehmer unbedingt berechtigt ist, das Darlehen zurückzuzahlen. Neu ist die Bestimmung, daß bei Lombards ohne Ueberdeckung sowie bei Wertpapiergeschäften — also bei Reports und bei laufenden Abschlüssen — der Geldnehmer bezw. der Käufer sich zur Zahlung am Ultimo Oktober bereit erklären kann. Lehnt der Geldgeber die Rücknahme des Darlehens, oder der Verkäufer die Lieferung ab, so verzichten sie mit dieser Erklärung auf das Recht, den Einschuß von 5% zu verlangen. Durch diese Maßnahme ist verhindert worden, daß auch ein Leerverkäufer den 5% Einschuß verlangen kann, was in vielen Fällen als eine unangebrachte Härte empfunden worden wäre.

Vereinzelt mögen Fälle vorkommen, wo die Maßregel den beabsichtigten Ausgleich der Interessen nicht herbeiführt. Aber es kann sich hier nur um vereinzelte Fälle handeln, und man muß berücksichtigen, daß in den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen es unmöglich ist, Bestimmungen zu finden, welche allen Beteiligten zusagen und auch in Ausnahmefällen treffend wirken.

Der Hauptgrund für die Anfeindung des Beschlusses vom 19. Oktober dürfte darin gelegen haben, daß man für die kommenden Monate eine Fortsetzung der Einschußforderung befürchtete. Eine derartige Absicht lag keineswegs vor, und irgend welche Erwägungen darüber, was in Zukunft zu geschehen hat, haben nicht stattgefunden. Fernere Einwände bestanden darin, daß es den Kommissionsfirmen vielfach nicht gelingen würde, den Einschuß von ihren Auftraggebern zu erlangen, daß von ihnen bezahlte Wertpapiere im Auslande lägen, daß ein Teil ihrer Kapitalien in Forderungen an das Ausland bestände, und daß diese und ähnliche Umstände es einer Zahl von Firmen unmöglich machen würden, den angeordneten Einschuß in bar oder in Wertpapieren zu stellen. Das Letztere dürfte indeß nicht als wahrscheinlich anzusehen sein, wenn man berücksichtigt, daß überall in Anbetracht der Zeiten der Wille zu weitem Entgegenkommen vorhanden sein wird, und daß im Notfall die eben erwähnten, im Augenblick nicht greifbaren Wertgegenstände werden Verwendung finden können. Ist die Börse wieder eröffnet, so würde allerdings ein Verkauf von Wertpapieren zu irgend welchen Kursen erfolgen können; aber es kommen dann die strengen Vorschriften der Bedingungen für den Handel an der Berliner Fondsbörse in Anwendung, und es ist dann nicht möglich, für die Erfüllung der Verpflichtungen am hiesigen Platze anders als mit barem Gelde zu operieren. Daß ein Weltkrieg wirklich schwachen Elementen die Existenz raubt, läßt sich nicht vermeiden; aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es für die Allgemeinheit ein großer Schaden wäre, wenn dieser an sich bedauerliche Vorgang erst bei Wiedereröffnung der Börse in die Erscheinung tritt und dann die ruhige Entwickelung störte, ja vielleicht Erschütterungen von nachhaltiger Wirkung hervorriefe. Vor der Hand darf man annehmen, daß die Regulierung nach den Beschlüssen des Börsenvorstandes am Ultimo glatt erfolgen, und daß schließlich den Maßnahmen des Börsenvorstandes, die ebenso wie der September-Beschluß zur Verringerung der Engagements des hiesigen Platzes beitragen, die allgemeine Anerkennung nicht versagt werden wird.

Die Hemmung des Rechtsverkehrs mit dem Ausland in ihrer Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Der Krieg hat einschneidende Veränderungen auf allen Gebieten des Rechtslebens gebracht Kein Gebiet aber ist von seinen Wirkungen so betroffen worden, wie das der internationalen Rechtsbeziehungen. Die zahlreichen Vereinigungen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte sich gebildet hatten, um den Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Staaten und Völkern zu fördern und zu vereinheitlichen, haben nicht zu verhindern vermocht, daß starke Hemmungen im Rechtsverkehr zwischen In- und Ausland eingetreten sind, die teilweise eine völlige Unterbrechung der Rechtsbeziehungen zur Folge hatten. Ja der Kampf, der zwischen den Heeren und Flotten der kriegführenden Staaten ausgefochten wird, ist durch die Maßnahmen unserer Gegner auf das Gebiet des Rechts ausgedehnt worden.

Man kann die Störungen, die im internationalen

Digitized by Google

Rechtsverkehr eingetreten sind, einteilen in solche tatsächlicher und solche rechtlicher Natur.

1. Zur ersten Gruppe gehören die Hemmungen, die hervorgerufen sind durch die Unterbrechung des Verkehrs. Hiervon sind nicht nur die kriegführenden Staaten untereinander betroffen, vielmehr ist teilweise auch die Kommunikation mit neutralen Ländern erschwert oder unmöglich gemacht.

2. Als rechtliche Hemmungsursachen kommen in Betracht:

a) die zahlreichen Moratorien, die von den kriegführenden Staaten, mit Ausnahme Deutschlands, sowie von zahlreichen neutralen Ländern erlassen sind (zu vergleichen die Zusammenstellung im Bank-Archiv, XIII. Jahrgang S. 396 ff., 414 ff., XIV. Jahrgang S. 14 ff., 36 f.);

b) lediglich im Verhältnis der kriegführenden Nationen untereinander, die erlassenen Zahlungsverbote.

Bekanntlich hat England auf diesem Gebiete den Anfang gemacht, wobei es sich auf das schon vor Ausbruch des Krieges geltende Common Law stützte. In Ausübung des Vergeltungsrechts hat Deutschland unter dem 30. September 1914 gleichfalls ein Zahlungsverbot gegen England erlassen. Auch in Frankreich sind ähnliche Bestimmungen getroffen, die von uns durch eine Verordnung vom 20. Oktober 1914 beantwortet sind.

In welcher Weise die unterbrochenen Rechtsbeziehungen zwischen dem In- und Auslande sich wieder anknüpfen werden, läßt sich gegenwärtig nicht annähernd voraussagen. Die Regelung scheint, soweit die neutralen Staaten in Frage kommen, keinen erheblichen Schwierigkeiten zu begegnen. Um so komplizierter wird die Wiederherstellung des Rechtsverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und den feindlichen Staaten sein. Um hier Ordnung zu schaffen, werden sich voraussichtlich eingehende Bestimmungen in den zukünftigen Friedensverträgen als notwendig erweisen. Und es wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß diese Bestimmungen auch von den Gerichten der einzelnen Länder befolgt werden.

Die vorliegende Erörterung beschränkt sich auf die Frage, welchen Einfluß die zeitweise Unterbrechung des Rechtsverkehrs mit dem Auslande auf die inländischen Rechtsbeziehungen ausübt. Es handelt sich also um die sozusagen dreiseitigen Rechtsverhältnisse, bei denen neben mehreren Inländern auch das Ausland beteiligt ist. Vorausgesetzt wird dabei, daß für die Rechtsbeziehungen der Inländer in ihrem gegenseitigen Verhältnis das deutsche Recht maßgebend ist. Diese Voraussetzung wird in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen. Nur ausnahmsweise wird eine Vereinbarung dahin getroffen sein, daß das ausländische Recht für die inländischen Rechtsbeziehungen maßgebend sein solle. Wohl noch seltener wird die Verpflichtung des Inländers nach Gesetz oder Vertrag im Auslande zu erfüllen sein. Diese Fälle scheiden für die vorliegende Betrachtung aus. Wo die gedachten Voraussetzungen nicht vorliegen, gelangt das deutsche Recht zur Anwendung.

Die Frage, welche Wirkungen die Hemmungen im ausländischen Rechtsverkehr auf die inländischen Rechtsbeziehungen äußern, spitzt sich fast überall dahin zu: Welche der beiden Inlandsparteien hat das Risiko der Unterbrechung zu tragen? Inwieweit besteht die Möglichkeit, dieses Risiko auf den anderen inländischen Kontrahenten abzuwälzen? Bei der Entscheidung dieser Fragen wird mehr noch als sonst im Rechtsleben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen sein. Es handelt sich um Vorkommnisse, die ohne Beispiel sind und die derart außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lagen, daß für sie weder im Gesetz, noch durch Parteivereinbarung ausdrücklich Vorsorge getroffen ist. Es wird die hauptsächliche Aufgabe sein, die fehlende Vertragsabrede sinngemäß zu ergänzen. Man muß sich die Frage vorlegen, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie an die eingetretenen Verwickelungen gedacht und sie im Vertrage geregelt hätten. Die Umstände des Einzelfalles müssen weitgehende Berücksichtigung finden. Der formale Buchstabe des Gesetzes wird zurückzutreten haben gegenüber dem Gesichtspunkte eines billigen Ausgleichs der widerstreitenden Interessen.

Dies vorausgeschickt, sollen im folgenden einige Richtlinien für die wichtigsten Arten der Geschäfte des täglichen Lebens, insbesondere des Bankverkehrs, vorgezeichnet werden:

I. Kaufverträge.

a) Verkauf körperlicher Gegenstände, die sich im Auslande befinden oder von dort zu beschaffen sind.

Ist der Schuldner infolge des Krieges nicht in der Lage, die verkauften Sachen zu liefern, so gerät er, falls es sich um Spezies-Sachen handelt, nicht in Verzug, da er ohne sein Verschulden zur Leistung nicht imstande ist. Seine Verpflichtung zur Lieferung bleibt grundsätzlich bestehen, bis das Hindernis behoben ist. In vielen Fällen wird aber der Käufer infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung haben. Dann tritt Unmöglichkeit der Erfüllung ein. Der Verkäufer wird, da die Unmöglichkeit von keiner Partei verschuldet ist, von der Leistungspflicht befreit, verliert aber den Anspruch auf den Kaufpreis (§ 323 BGB.).

Handelt es sich um eine sogenannte Gattungsschuld — und dies wird der weitaus häufigere Fall sein —, so gilt das Gleiche dann, wenn ausdrücklich die Lieferung aus dem Auslande ausbedungen war, oder wenn die Leistung im Inlande so schwer zu beschaffen ist, daß sie dem Schuldner nicht zugemutet werden kann. Es sei in dieser Beziehung auf die Darlegungen von Oertmann im Bank-Archiv Seite 387 ff. (insbesondere 392 f.) verwiesen. Gleichgültig ist im gedachten Falle, ob die Unmöglichkeit durch tatsächliche oder durch rechtliche Gründe veranlaßt ist.

b) Verkauf von Forderungen und sonstigen Rechten. Hierher gehört namentlich auch der Ankauf (die Diskontierung) von Wechseln und Schecks.

Nach § 437 BGB. haftet der Verkäufer eines Rechts für dessen rechtlichen Bestand, dagegen im Zweifel nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Hieraus ergibt sich zunächst, daß die tatsächliche Unmöglichkeit, die Forderung einzuziehen, keinen Einfluß ausübt. Die Gefahr trägt hier der Käufer, der die Forderung (den Wechsel usw.) erworben hat. Denn die tatsächliche Unmöglichkeit der Einziehung berührt nicht den rechtlichen Bestand der Forderung.

Wie verhält es sich aber, wenn die Erfüllung der verkauften Forderung durch den Erlaß eines Moratoriums hinausgeschoben oder durch ein gesetzliches Zahlungsverbot verhindert wird? Ich möchte annehmen, daß im Zweifel der Bestand des Rechtes durch solche Gesetzesvorschrift beeinträchtigt wird. Dies würde sicherlich dann zutreffen, wenn das Recht durch ein ausländisches Zahlungsverbot gänzlich außer Kraft gesetzt würde. Bisher scheint noch keiner der feindlichen Staaten, soweit es sich um die vor dem Kriegsausbruche abgeschlossenen Verträge handelt, zu einem derartigen äußersten Gewaltakte geschritten zu sein. Das französische Zahlungsverbot enthält allerdings die Bestimmung, daß ein vor der Erklärung des Kriegszustandes geschlossener Vertrag

Digitized by Google

auf Antrag für nichtig erklärt werden kann, wenn er bis zum Inkrafttreten des Erlasses noch keine Warenlieferung oder Geldleistung zur Folge gehabt hat. Für das englische Recht gilt in erster Linie der Satz, daß Geschäftsabschlüsse, die vor Ausbruch des Krieges mit Firmen feindlicher Staaten abgeschlossen sind, während der Dauer des Krieges nicht ausgeführt werden dürfen. Weiter heißt es aber in einer Deklaration vom August 1914: „Ob vor dem Kriege eingegangene Abschlüsse aufgeschoben oder beendigt sind, ist eine Rechtsfrage, die von besonderen Umständen abhängen kann." Der neueste Erlaß vom 9. September 1914 enthält über die Frage der Nichtigkeit von Verträgen aus der Zeit vor dem Kriegsausbruche keine Bestimmung. Hiernach muß immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Verträge der gedachten Art von den feindlichen Staaten gänzlich ausser Kraft gesetzt werden. Im Gegensatz hierzu hat das deutsche Zahlungsverbot vom 30. September 1914 nur eine Stundung der englischen Forderungen auf unbestimmte Zeit angeordnet.

Aber auch bei einer bloßen Hinausschiebung der Fälligkeit wird die Forderung in ihrem rechtlichen Bestande verändert. Der Verkäufer wird sich, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, nicht darauf berufen können, daß die Fälligkeit belanglos sei. Er haftet für den Bestand der Forderung so, wie er sie verkauft hat[1]).

Trotzdem ist der Verkäufer in allen fraglichen Fällen von jeder Haftung befreit, wenn der die Stundung oder selbst die Vernichtung der Forderung anordnende ausländische Rechtssatz zur Zeit des Kaufabschlusses noch nicht ergangen war. Denn maßgebend für die Haftung aus § 437 BGB. ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses[2]). Hat also jemand einen Wechsel auf Frankreich vor dem Ausbruch des Krieges verkauft, so kann der Käufer keine Ansprüche aus dem später erlassenen Moratorium oder Zahlungsverbote gegen den Vormann erheben. Denn zur Zeit der Diskontierung bestand die Wechselforderung, so wie sie verkauft worden ist, zu Recht. — Bezüglich des englischen Zahlungsverbots könnten sich hier Zweifel insofern ergeben, als dieses Verbot nach englischem Common Law schon von jeher für den Kriegsfall bestand. Es könnte gesagt werden, daß Forderungen auf England stets mit einer Resolutivbedingung behaftet gewesen seien, und daß diese Bedingung durch den Kriegsausbruch eingetreten sei. Ich bin jedoch der Ansicht, daß auch in diesem Falle eine Haftung des Verkäufers nicht Platz greift. Zwar hat nach § 439 BGB. der Verkäufer nur solche Rechtsmängel nicht zu vertreten, die der Käufer beim Kaufabschlusse kennt; das Kennenmüssen steht der Kenntnis nicht gleich. Allein nach der Verkehrssitte werden die getroffenen Parteivereinbarungen sinngemäß dahin zu ergänzen sein, daß das bisher nie praktisch gewordene Risiko aus dem nebelhaften Verbote des englischen Common Law den Verkäufer nicht treffen solle. Es kommt hinzu, daß neuerdings nach Kriegsausbruch bestimmte Verordnungen in England über das Zahlungsverbot erlassen sind. Hiernach beruht der gegenwärtige Rechtsmangel nicht mehr auf den schon zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Rechtssätzen, sondern auf einer neuen Bestimmung, für die der Verkäufer keinesfalls einzutreten hat.

c) Der Verkauf von Wertpapieren bedarf um deswillen einer besonderen Behandlung, weil hier Gegenstand des Geschäfts sowohl eine Sache (nämlich die über das Wertpapier ausgestellte Urkunde), als auch das in der Urkunde verbriefte Recht ist. Infolgedessen kommen sowohl die Grundsätze zu a) wie die zu b) zur Anwendung. Kann der Verkäufer infolge des Kriegsausbruchs die Lieferung der im Auslande befindlichen Effekten nicht bewirken, so ist zu prüfen, ob hierdurch eine Unmöglichkeit der Leistung nach Lage des Falles eintritt. Hierfür ist im allgemeinen der Käufer, der eine derartige Unmöglichkeit behauptet, beweispflichtig. Bei Termingeschäften an ausländischen Börsen findet § 376 HGB. Anwendung, da hier der eine Teil zu einer genau bestimmten Zeit zu erfüllen hat (Fixgeschäft). Mithin kann der Käufer, der z. B. Londoner Shares per medio August 1914 gekauft hat, vom Geschäft zurücktreten, wenn die Lieferung am Fälligkeitstage nicht bewirkt wird. Es muß sich aber um wirkliche Termingeschäfte handeln. Bekanntlich wird an der Londoner Börse nur per medio oder ultimo abgeschlossen; Kassageschäfte sind dort unbekannt. Das Reichsgericht hat auch angenommen, daß die an der Londoner Börse geschlossenen Geschäfte als Börsentermingeschäfte (und damit auch als Fixgeschäfte) anzusehen seien[3]). Indessen können die deutschen Parteien untereinander vereinbaren, daß in ihrem gegenseitigen Verhältnis die in London zu tätigenden Effektengeschäfte als Kassageschäfte zu behandeln seien. Dann gilt § 376 HGB. nicht; vielmehr kommt es darauf an, ob eine Unmöglichkeit der Leistung im obigen Sinne vorliegt, ob also der Käufer infolge der hinausgeschobenen Erfüllung kein Interesse mehr an der Lieferung hat.

Liegt ein wahres Fixgeschäft vor, so ist der Käufer statt des Rücktritts auch berechtigt, Erfüllung (nach dem Kriege) zu fordern, nur muß er dies sofort nach dem Ablauf des Termins dem Verkäufer anzeigen (§ 376 Abs. 1 S. 2 HGB.) In solchen Fällen wäre es denkbar, daß der Verkäufer sich auf den Standpunkt stellte, die vertragsmäßige Leistung, nämlich Lieferung der Effekten zum Termine, sei unmöglich geworden und daher beide Teile gemäß § 323 BGB. von ihren Vertragspflichten befreit Es wird auch hier nach den Tatumständen zu entscheiden sein, ob der Einwand berechtigt ist, ob also die spätere Lieferung gegenüber der vereinbarten Leistung zum fixen Termin ein aliud darstellt.

Wird durch Bestimmungen der ausländischen Börsenorgane der Lieferungstermin hinausgeschoben, wie dies z. B. in London geschehen ist, so wirkt diese Maßregel auch im Verhältnis zwischen den inländischen Vertragsparteien. Sobald aber der Lieferungstermin nach Londoner Usance eingetreten ist, kommen die obigen Grundsätze zur Anwendung.

Die besondere Pflicht, die das Depotgesetz dem Verkäufer von Wertpapieren auferlegt (Uebersendung des Stückeverzeichnisses), kommt solange in Fortfall, als der Hemmungszustand andauert. Denn nach § 4 des Depotgesetzes kann der Kunde aus der unterlassenen Uebersendung Rechte nur herleiten, wenn der Bankier im Verzuge ist. Es fehlt aber an der Voraussetzung des Verzugs, da kein Verschulden vorliegt. Mithin kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung in keinem Falle gefordert werden. Auch besteht nicht die Befugnis des Kunden, das Geschäft aus diesem Grunde zurückzuweisen, sofern nicht Unmöglichkeit der Leistung vorliegt und damit die Vorschriften des § 323 BGB. Platz greifen.

---

[1]) Vergl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 2 zu § 437; Staudinger, Kommentar zum BGB. Anm. 3 zu § 437.

[2]) Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 3 zu § 437; Staudinger, Kommentar zum BGB. I 4 zu § 437; Dernburg. Bürgerliches Recht § 182 II.

[3]) Vgl. hierzu und zum folgenden Entsch. vom 29. März 1912, Bank-Archiv Bd. XI S 263 ff. und die Nachschrift der Redaktion ebenda.

Digitized by Google

II. Kommissionsgeschäfte.

War die Kommission bei Ausbruch des Krieges noch nicht ausgeführt, so mußte der Kommissionär, bevor er im Auslande für Rechnung des Kommittenten kontrahierte, dessen Weisungen einholen. Denn die ihm obliegende Sorgfaltspflicht (§ 384 Abs. 1 HGB.) verlangte, daß er dem Kommittenten Gelegenheit zur Aeußerung gab, nachdem sich das Risiko eines Auslandsgeschäfts außerordentlich vermehrt hatte. Zog der Kommittent nunmehr den Auftrag zurück, so verliert der Kommissionär den Anspruch auf Provision, da der Grund, aus dem die Ausführung des Geschäfts unterblieben ist, nicht ausschließlich in der Person des Kommittenten lag (§ 396 Abs. 1 HGB.)

War dagegen das Geschäft zur Zeit des Kriegsausbruchs bereits ausgeführt, so ist zu unterscheiden zwischen den Fällen der gewöhnlichen Kommission und denen der Kommission mit Selbsteintritt.

a) Bei einer Kommission, die sich ohne Selbsteintritt des Kommissionärs vollzieht, geht das Geschäft auf Rechnung des Kommittenten. Der Kommissionär hat diesem lediglich alles das zu verschaffen, was er aus dem Geschäfte erlangt. Die Risiken, die das abgeschlossene Geschäft durch veränderte tatsächliche oder rechtliche Umstände erleidet, gehen zu Lasten des Kommittenten. Dieser trägt alle Gefahr, ihn treffen daher auch die wechselvollen Schicksale, die die aus dem Kommissionsverhältnis entspringenden Rechtsbeziehungen infolge des Kriegszustandes erleiden. Er kann nur beanspruchen, daß ihm die Ansprüche des Kommittenten gegen den Ausländer abgetreten und daß ihm die Urkunden über die im Auslande befindlichen Waren übermittelt werden.

Auch wenn der Kommissionär das Delkredere übernommen hat, haftet er dem Kommittenten gegenüber nur nach Maßgabe der durch den Kriegsausbruch veränderten Verhältnisse. Dies ist zunächst, soweit die Erfüllung seitens des Dritten (des Ausländers) aus rechtlichen Gründen unterbleibt, außer Frage. Denn die Delkrederehaftung geht nur soweit, als die Erfüllung aus dem mit dem Dritten geschlossenen Vertragsverhältnisse gefordert werden kann (§ 394 Abs. 2 HGB.). Vorliegend ist aber der Ausländer berechtigt, die Erfüllung auf Grund der erlassenen Moratorien oder Zahlungsverbote zu verweigern. — Die gleiche Regelung gilt meines Erachtens für den Fall der nur tatsächlichen Hinderung der Erfüllung durch die Unterbrechung des Verkehrs. Denn die zufällige Unmöglichkeit der Erfüllung seitens des dritten Schuldners wirkt befreiend auch für den Kommissionär [4]).

b) Führt der Kommissionär das Geschäft durch Selbsteintritt aus (§ 400 HGB.), so finden im Verhältnis zwischen ihm und dem Kommittenten die Grundsätze über den Kauf Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Kommissionär für die Erfüllung des Geschäftes haftet, weil er dem Kommittenten nicht gleichzeitig mit der Ausführungsanzeige den Namen des Dritten mitgeteilt hat (§ 384 Abs. 3 HGB.). Das Risiko des mit dem ausländischen Dritten geschlossenen Geschäfts trägt hier der Kommissionär. Das Deckungsgeschäft ist für den Kommittenten belanglos. Dieser kann unter den zu I dargelegten Voraussetzungen Unmöglichkeit der Leistung geltend machen und Aufhebung des Geschäfts verlangen. Dann wird er frei, während es dem Kommissionär überlassen bleibt, sich wegen des Deckungsgeschäfts allein mit dem Ausländer auseinanderzusetzen.

Wegen des kommissionsweisen An- oder Verkaufs von Wertpapieren wird auf die Ausführungen unter I c) verwiesen. Auch hier gilt der Satz, daß die §§ 3 und 4 des Depotgesetzes keine Anwendung finden, wenn der Kommissionär ohne sein Verschulden an ihrer Innehaltung gehindert ist.

III. Verwahrungsvertrag.

Im Bankverkehr ist es üblich, daß ausländische Wertpapiere im Auslande aufbewahrt werden, um den deutschen Reichsstempel zu sparen und einen etwaigen Verkauf leichter bewirken zu können. Der inländische Bankier, der die Wertpapiere für seinen inländischen Auftraggeber angeschafft hat, teilt diesem mit, daß er sie im Auslande zur Aufbewahrung gegeben habe. Häufig wird vertragsmäßig vereinbart, daß der inländische Bankier nur für sorgfältige Auswahl des ausländischen Verwahrers haftet.

Nach § 695 BGB. kann der Hinterleger die Aushändigung der hinterlegten Papiere jederzeit fordern, auch wenn eine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt ist. Allein aus dieser Vorschrift kann der deutsche Kunde schon deshalb keine Rechte herleiten, weil die Rückgabe der hinterlegten Sachen an dem Ort zu erfolgen hat, an dem die Sachen aufzubewahren waren (§ 697 BGB.). Solange also die Aushändigung an dem ausländischen Platze infolge tatsächlicher oder rechtlicher Hemmnisse nicht erfolgen kann, ist der inländische Verwahrer von seiner Verpflichtung zur Rückgabe befreit. Die Gefahr hat hier der Hinterleger zu tragen. Der Verwahrungsantrag als solcher bleibt bestehen; für die Anwendung des § 323 BGB. ist kein Raum. Daher kann der Verwahrer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung (Depotprovision) weiter erheben, bis ihm die Aushändigung der hinterlegten Wertpapiere möglich wird.

IV. Verpfändung.

Hat ein Inländer einem anderen Inländer Gegenstände, die im Auslande befindlich sind, verpfändet, so wird der Pfandgläubiger durch die eingetretenen Störungen tatsächlicher und rechtlicher Art häufig an der Ausübung seines Pfandrechts verhindert sein. Es ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er hierdurch weitergehende Rechte erlangt, als ihm bereits zustehen. Er kann nicht die Bestellung einer anderweiten Sicherheit verlangen oder die sofortige Fälligkeit einer gestundeten Forderung geltend machen, da es hierfür an einer gesetzlichen Handhabe fehlt.

Auf der anderen Seite wird der Pfandgläubiger, wenn die Forderung fällig ist, an ihrer Beitreibung nicht dadurch gehindert werden können, daß ihm ein im Auslande befindliches Pfand bestellt ist. Praktisch kann dieser Fall namentlich dann eintreten, wenn ein Bankier für einen Kunden ausländische Wertpapiere gekauft hat und der Kunde hierfür einen Teil des Kaufpreises schuldig geblieben ist. Die ausländischen Effekten dienen dann als Pfand zur Sicherheit der Forderung des Bankiers. Daneben besteht der Verwahrungsvertrag, durch den der Bankier es übernommen hat, für die Aufbewahrung der Papiere zu sorgen. Ist in solchen Fällen der Debetsaldo der Kunden fällig, so kann der Bankier sofortige Zahlung verlangen. Der Kunde wird nicht einwenden dürfen, daß er nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Papiere zu zahlen braucht. Denn der Verwahrungsvertrag besteht selbständig neben dem Verpfändungsvertrage, und der Kunde kann deshalb die Aushändigung der Wertpapiere erst nach Beseitigung der eingetretenen Hindernisse verlangen (vergl. oben unter III). Dieses Ergebnis entspricht auch dem wirtschaftlichen Bedürfnisse. Es erscheint billig, daß das Risiko hier den Kreditnehmer trifft, der Wertpapiere ohne volle Bezahlung gekauft, nicht aber den Kreditgeber, der ihm die Mittel hierzu gewährt hat. Es

[4]) Staub, HGB. Anm. 5 zu § 394; Entsch. d. ROHG. Band 23 S. 107.

Digitized by Google

ist übrigens zu beachten, das in London die Mehrzahl der gekauften Papiere im Einverständnis mit dem Kunden auf den Namen des Londoner Bankiers eingetragen wird. Der Kunde erlangt also nur einen obligatorischen Anspruch, und es genügt, wenn der Bankier alle seine Rechte auf den Kunden überträgt. An der sofortigen Einforderung des Debetsaldos ist er dann keinesfalls verhindert.

V. Haftung von Inländern für Forderungen an das Ausland.

a) Haftet ein Inländer als Gesamtschuldner neben einem Ausländer für eine Forderung, so kann sich der Gläubiger an ihn ohne Rücksicht auf die durch den Krieg verursachten Erschwerungen halten. Ein Einwand daraus, daß der ausländische Schuldner nicht zu zahlen brauche, steht ihm nicht zu, vorausgesetzt, daß im Verhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger das deutsche Recht Anwendung findet. Dies gilt auch dann, wenn ihm der Ausländer in vollem Umfange regreßpflichtig ist. Ueber Wechselschulden siehe VI.

b) Hat sich ein Inländer gegenüber einem anderen Inländer für die Schuld eines Ausländers verbürgt, so ist zu unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen und dem selbstschuldnerischen Bürgen. Der Erstgenannte kann sich auf die Einrede der Vorausklage berufen (§ 771 BGB.). Infolge dessen trägt hier der Gläubiger das Risiko und muß abwarten, bis er seine Forderung gegen den Ausländer geltend machen und die Zwangsvollstreckung gegen diesen ausbringen kann.

Wie verhält es sich aber, wenn der Bürge sich als Selbstschuldner verbürgt hat oder die Einrede der Vorausklage aus anderem Grunde ausgeschlossen ist (§ 773 BGB.)? Dann kann die tatsächliche Erschwerung, die durch den Kriegszustand in der Beitreibung der ausländischen Forderungen eingetreten ist, nicht vom Bürgen geltend gemacht werden. Vielmehr muß der Bürge auf Verlangen des Gläubigers alsbald Zahlung leisten. Soweit indessen die Fälligkeit der ausländischen Forderung durch gesetzliche Vorschriften der ausländischen Staaten verschoben ist, wird auch der selbstschuldnerische Bürge sich hierauf berufen können. Denn er haftet nur für den Bestand der Hauptforderung (§ 767 BGB). Dieser aber bestimmt sich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nach dem Auslandsrechte. Daher wirken die erlassenen Moratorien zugunsten des Bürgen, soweit sie eine Stundung enthalten. — Anders wird zu entscheiden sein, wenn ein Moratorium nur eine Verschiebung der gerichtlichen Geltendmachung anordnen sollte, wie dies z. B. bei uns durch die Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Auslandsansprüchen geschehen ist. Es fragt sich noch, ob die ausländischen Zahlungsverbote die Forderung gegen den Bürgen beeinflussen, sofern die Forderung an sich fällig ist. Ich möchte die Frage bejahen, da ohne weiteres anzunehmen ist, daß jedes Zahlungsverbot gleichzeitig eine Stundung enthält. Für das Deutsche Reich ist dies im § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 30. September 1914, betreffend Zahlungsverbot an England, noch ausdrücklich ausgesprochen. Doch dürfte es in gleicher Weise für die fremden Zahlungsverbote gelten. Der Bürge wird daher, solange die Zahlungsverbote bestehen, einen Einwand daraus herleiten können.

VI. Regreßansprüche aus Wechseln und Schecks.

Es kommen hier in erster Linie die Wechsel in Frage, die im Auslande zahlbar und bei denen mehrere Inländer als Aussteller oder Indossanten beteiligt sind. Daneben soll aber auch auf diejenigen im Inlande zahlbaren Wechsel eingegangen werden, die im Auslande ausgestellt sind oder ein ausländisches Giro tragen, sofern sie sich gegenwärtig in inländischem Besitze befinden.

a) Wechsel auf das Ausland.

Zu unterscheiden ist zwischen der Diskontierung (dem Ankauf) und dem Inkasso des Wechsels.

1. Die Diskontierung ist als ein Kaufgeschäft anzusehen.[5]) Daher finden die oben zu I dargelegten Regeln Anwendung. Das Risiko der tatsächlichen Unmöglichkeit, den Wechsel einzuziehen, trägt stets der Wechselinhaber. Das gleiche gilt auch von der rechtlichen Unmöglichkeit, die Wechselforderung geltend zu machen, sofern nicht etwa die Diskontierung erst nach Erlaß des ausländischen Moratoriums oder Zahlungsverbots erfolgt ist. Casum sentit dominus, d. h. hier der Wechselinhaber. Natürlich kann eine abweichende Regelung vereinbart sein. So findet sich wohl in den Geschäftsbedingungen von Banken der Satz, daß diskontierte Wechsel zurückbelastet werden können, wenn sie am Fälligkeitstage keinen Eingang finden. Dann ist der Wechselinhaber zum Rücktritt vom Diskontgeschäft berechtigt.

2. Ist der Wechsel dagegen nur zum Inkasso (zur Einziehung) entgegengenommen, so ist ein Kaufvertrag nicht vorhanden. Der Wechselinhaber ist vielmehr nur verpflichtet, den Einzug des Wechsels zu versuchen. Ein Risiko kann ihn nicht treffen. Ist die Einziehung des Wechsels nicht möglich, gleichviel ob die Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind, so gibt der Inkassomandatar dem Vormann den Wechsel zurück, sofern er nicht anderweitige Weisungen erhält.

Im Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, daß ein Schuldner zur Begleichung seiner Schuld Wechsel in Zahlung gibt. Nach der gesetzlichen Bestimmung (§ 364 BGB.) ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß diese Wechselhingabe an Zahlungsstatt erfolge. Sollte dies trotzdem durch ausdrückliche Abreden vereinbart sein, so würde das durch den Kriegsausbruch herbeigeführte Risiko den Wechselnehmer treffen. Auf die ursprüngliche Forderung, die durch Hingabe des Wechsels getilgt ist, kann dann nicht mehr zurückgegriffen werden. — Anders verhält es sich in dem praktisch häufigeren und wichtigeren Falle, daß der Wechsel zahlungshalber gegeben ist. Denn eine derartige Annahme des Wechsels steht der Entgegennahme zur Einkassierung gleich. Findet also der Wechsel an dem darin angegebenen Verfalltage keinen Eingang, so kann der Wechselnehmer ihn zurückgeben und auf seine ursprüngliche Forderung zurückgreifen. Indem er den Wechsel mit bestimmtem Verfalltage zahlungshalber annahm, gewährte er seinem Schuldner Stundung bis zu dem Verfalltermin. Er erklärte sich aber nicht bereit, auch eine weitere Fristverlängerung zu bewilligen, sofern die Valuta des Wechsels infolge tatsächlicher oder rechtlicher Hemmungen des ausländischen Verkehrs nicht rechtzeitig Eingang finden sollte.

Es fragt sich weiter, inwiefern die formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung wechselrechtlicher Regreßansprüche durch den erschwerten Rechtsverkehr mit dem Auslande beeinflußt werden. Nach Artikel 41 WO. ist zur Ausübung des Regreßrechts die Präsentation des Wechsels und die rechtzeitige, d. h. innerhalb von zwei Werktagen erfolgende Protesterhebung erforderlich. Bereits aus Anlaß des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 ist es streitig geworden, ob höhere Gewalt die Protestfrist hinausschiebe, und welchen Einfluß der Erlaß ausländischer Moratorien auf die inländischen Regreßansprüche habe. Das Reichs-Ober-Handels-Gericht hat damals zuungunsten des inländischen Wechselinhabers entschieden und ihn seiner Regreßansprüche

[5]) Vergl. Staudinger, Kommentar zum BGB. I n zu § 433, I 2 h zu § 437.

Digitized by Google

gegen die anderen inländischen Wechselverpflichteten für verlustig erklärt. Da dieses Ergebnis wirtschaftlich nicht befriedigte, so wurde während des Balkan-Krieges in der Literatur versucht, eine andere Lösung auf Grund des geltenden Rechts zu finden.[6]) Gegenwärtig braucht auf diese Polemik nicht mehr eingegangen zu werden, da die Streitfrage durch positive Gesetzesvorschrift ihre Erledigung gefunden hat. Nach § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 verlängert sich nämlich die Frist für die Protestaufnahme im Falle einer durch kriegerische Ereignisse veranlaßten Hinderung durch höhere Gewalt.[7]) Hierdurch werden zunächst alle Fälle der tatsächlichen Behinderung (Unterbrechung des Postverkehrs und dergleichen) betroffen. Zur Vermeidung von Zweifeln ist aber weiter durch eine Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914 ausdrücklich das vorgedachte Gesetz auch dann für anwendbar erklärt worden, wenn die rechtzeitige Vornahme des Protestes durch eine im Auslande erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird. Diese Verordnung ist ergangen im Hinblick auf die Auslands-Moratorien, die vielfach die Protestaufnahme verbieten oder hinausschieben.

Liegen die bezeichneten Voraussetzungen vor, so verlängert sich die Protestfrist um so viel, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses den Protest zu bewirken, mindestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses. (§ 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914). Diese Mindestfrist von zwei Wochen hat die Bedeutung, daß bei einer späteren Vornahme der Handlung dem Verpflichteten der Nachweis obliegt, daß er sie bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht früher nachholen konnte. Dagegen dürfte die Fristverlängerung um 30 Tage gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 6. August 1914 auf die im Auslande zahlbaren Wechsel keine Anwendung finden. Sie ist ersichtlich nur bestimmt für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Die vorstehend aufgestellten Grundsätze gelten entsprechend auch für Schecks. Namentlich erstreckt sich die Ausdehnung der Fristen im Falle höherer Gewalt (Gesetz vom 4. August und Bekanntmachung vom 7. August 1914) auf die Fristen, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Regreßrechts aus einem Scheck bedarf. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil der Regreß von der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks abhängig ist (§ 16 Scheck-Ges.). Für die Vorlegungsfrist gelten bei Schecks, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, in erster Linie die Vorschriften des ausländischen Rechts. Fehlt es an solchen, so greifen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. März 1908 Platz. Wer hiernach beispielsweise vor Kriegsausbruch einen im Inlande ausgestellten Scheck auf England erhalten hat, kann das Regreßrecht gegen den Aussteller nur geltend machen, wenn er den Scheck innerhalb der angemessenen Frist (reasonable time) des englischen Rechts vorgelegt hat. Was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, bestimmt sich nach der Lage des einzelnen Falles. Angesichts der erheblichen Erschwerungen, die schon vor dem Kriegsausbruche im Postverkehr eintraten, wird die Frist nicht zu kurz bemessen werden dürfen.

b) Wechsel auf das Inland.

Für Wechsel, die vor dem 31. Juli 1914 im Auslande ausgestellt und die im Inlande zahlbar sind, ist durch die Verordnungen des Bundesrats vom 10. und 12. August 1914 besondere Bestimmung getroffen[8]). Danach ist die Fälligkeit dieser Wechsel um drei Monate hinausgeschoben. Die Wechselsumme erhöht sich gleichzeitig um 6 pCt. jährlicher Zinsen für den gedachten Zeitraum. Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf den inländischen Erwerber derartiger Wechsel, gleichviel, ob der Erwerb vor oder nach dem Kriegsausbruch stattgefunden hat. Der Wechselinhaber kann am ursprünglichen Fälligkeitstage weder Zahlung verlangen noch Protest erheben lassen. Andererseits kann auch der inländische Wechselschuldner am ursprünglichen Verfalltage nicht die Zahlung bewirken, falls der Wechselinhaber sich nicht zur Annahme bereit erklärt.

Vorstehendes gilt auch für die in England ausgestellten Wechsel, die im Inlande zahlbar sind. Es fragt sich aber, ob diese Wechsel, soweit sie nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. September 1914 in deutsche Hände gelangt sind, von der Stundung des § 2 dieser Verordnung getroffen werden. Die gleiche Frage ergibt sich auch bei solchen Wechseln, die zwar nicht in England ausgestellt sind, aber ein englisches Giro tragen.

Die Verordnung vom 30. September 1914 enthält im § 1 ein Verbot für alle Zahlungen nach England sowie nach den britischen Kolonien und Besitzungen. In § 2 ist für die Forderungen der in den genannten Territorien wohnhaften Personen kraft Gesetzes eine Stundung bis auf weiteres ausgesprochen. Diese Stundung soll nach Abs. 2 des § 2 auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs Wirksamkeit haben, sofern der Erwerb nach dem 31. Juli 1914 (oder bei inländischen Erwerbern nach dem Inkrafttreten der Verordnung) stattgefunden hat. Es erscheint mir zweifelhaft, ob Wechsel mit ausländischem Giro unter die letztgedachte Vorschrift fallen. Denn nach der Natur des Wechsels entsteht der wechselmäßige Anspruch in jedem Erwerber des Wechsels von neuem. Es kann also streng genommen nicht davon die Rede sein, daß der inländische Inhaber den englischen Wechselanspruch erworben habe. Hierzu kommen praktische Gesichtspunkte, die einer Ausdehnung der Stundungsvorschrift auf Wechsel entgegenstehen. Wechselindossamente pflegen nicht datiert zu werden. Es ist daher für den Wechselschuldner nur in den seltensten Fällen erkennbar, wann der Uebergang des Wechsels stattgefunden hat. Würde er sich auf die Stundungsvorschrift berufen und die Zahlung verweigern, so täte er dies auf seine eigene Gefahr. Es wäre hiernach zum mindesten unzweckmäßig, die Stundung auch in dem genannten Falle Platz greifen zu lassen. — Auf das Zahlungsverbot des § 1 kann sich der Wechselschuldner gegenüber dem inländischen Inhaber sicherlich nicht berufen, da dieser ja in gleicher Weise dem Verbote untersteht.

VII. Bezug ausländischer Aktien.

Den Schluß dieser Erörterungen möge ein den Bankverkehr betreffender Spezialfall bilden, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Eine im feindlichen Auslande domizilierende Gesellschaft hatte vor Kriegsausbruch junge Aktien ausgegeben. Diese Aktien wurden den alten Aktionären der Gesellschaft zum Bezuge angeboten. Für die Uebernahme der nicht bezogenen Aktien hatte sich ein Garantiekonsortium gebildet.

---

[6]) Vergl. Alexander, Moratorium und Wechselregreß im Bank-Archiv, 12. Jahrgang, S. 61; Wehberg, ebenda S. 42 u. 82.

[7]) Vergl. zum Folgenden Sintenis „Finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze" 1914, S. 65 ff., 85, 88. Siehe auch Meyer, Bank-Archiv, 13. Jahrgang, S. 385 ff.

[8]) Vergl. Sintenis a. a. O. S. 92 ff. Inzwischen ist durch Verordnung vom 22. Oktober 1914 eine weitere Hinausschiebung der Fälligkeit dieser Wechsel angeordnet.

Digitized by Google

Da sich ein großer Teil der Aktien in deutschem Besitze befand, wurden auch deutsche Banken bevollmächtigt, Anmeldungen der Aktionäre zum Bezuge der neuen Aktien und Einzahlungen auf diese entgegenzunehmen. Das Bezugsangebot wurde von der ausländischen Gesellschaft selbst unterzeichnet.

Ein Teil der jungen Aktien ist in Deutschland bezogen, und es sind darauf die ersten Einzahlungen vor Kriegsausbruch geleistet worden. Weitere Einzahlungen werden nach Kriegsausbruch fällig. Nach der Satzung der ausländischen Gesellschaft können bei nicht rechtzeitigem Eingange der späteren Einzahlungen die beziehenden Aktionäre ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden. Es fragt sich, welche Rechtsbeziehungen zwischen den beziehenden Aktionären und den inländischen Bezugsstellen bestehen.

Da das Bezugsangebot nicht von den deutschen Stellen, sondern von der ausländischen Gesellschaft selbst ausgegangen ist, so kommt ein Anspruch der beziehenden Aktionäre gegen die Inlandsbanken auf Lieferung der Stücke nicht in Frage. Der Fall liegt anders als bei den Kapitalserhöhungen deutscher Gesellschaften, wo die jungen Aktien regelmäßig von einem Bankkonsortium übernommen und dann von diesem den älteren Aktionären zum Bezuge angeboten werden. Wohl aber können die deutschen Bezieher der jungen Aktien verlangen, daß die deutschen Bezugsstellen die Einzahlungen[9]) entgegennehmen. Da eine Ueberweisung der Beträge in das feindliche Ausland zurzeit nicht möglich ist, werden die Banken nur gehalten sein, die empfangenen Gelder auf einem besonderen Konto der ausländischen Gesellschaft gutzuschreiben. Eine Aufrechnung etwaiger Forderungen der Banken gegen die ausländische Gesellschaft mit den eingezahlten Beträgen darf nicht erfolgen. Vielmehr müssen die geleisteten Einzahlungen, sobald die Lage der Verhältnisse es wieder gestattet, der ausländischen Gesellschaft gegen Aushändigung der Aktienurkunden zur Verfügung gestellt werden. Die etwa wider Erwarten aus dem ausländischen Rechte sich ergebenden Gefahren treffen die das Bezugsrecht ausübenden Aktionäre. Doch können diese von den inländischen Stellen die Rückerstattung der nach Kriegsausbruch an sie geleisteten Einzahlungen fordern, falls ihnen später die jungen Aktien nicht geliefert werden sollten.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Das bosnische Moratoriumsgesetz ist bis zum 30. November 1914 verlängert worden. (Näheres in Nr. 112 der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 19. Oktober 1914.)

Rußland.

Die Petrograder Zeitung vom 16./29. September 1914 veröffentlicht folgenden Erlaß an den Finanzminister vom 12. September a. St.:

In Ergänzung zu Unseren Erlassen an den Finanzminister vom 20. Juli (a. St.), betreffend Erteilung des Rechtes, die Wechselproteste bis zum Schlusse der kriegerischen Ereignisse aufzuschieben, und vom 25. Juli (a. St.), betreffend die zeitweilige Einstellung von Wechselprotesten und gerichtlichen Verfolgungen auf Grund von Wechseln,[1]) befehlen Wir Allergnädigst:

1. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914, mit den Fristen vom 26. August bis 25. September d. J. einschließlich, ausgestellt waren, deren Ausgabe- oder Zahlungsorte sich befinden in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Ljublin, Petrikau, Plozk, Radom, Ssuwalki, Ssedlez, Kiew, Wolhynien, Tschernigow, Mohilew, Cholm, Chersson, Taurien, Bessarabien, Podolien, Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Petrograd, Pskow, Nowgorod, Witebsk, Livland, Estland, Kurland und Olonezk — werden die Proteste und die Ergreifung der Maßnahmen zur Einlösung für einen Monat, gerechnet vom Tage des Ablaufs der Frist eines jeden solchen Wechsels, eingestellt.

2. Die Wechselforderungen, auf welche sich die Wirkung des Ukases vom 25. Juli 1914 und der Abt. 1 des gegenwärtigen Ukases erstreckt, können nach Eintritt der Zahlungsfrist der Wechsel zur Einlösung gegen jeglicher Art anderer Verpflichtungen vorgestellt werden.

3. Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 in ausländischer Währung und auf spätere Fristen unabhängig vom Ausgabe- und Zahlungsort ausgestellt wurden, werden die Proteste und die Ergreifung von Maßnahmen zur Einlösung der Wechsel bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist vom Tage der Eröffnung der Fondsabteilungen der Petrograder Börse zur Vollführung von Abschlüssen in der entsprechenden Währung eingestellt. Im Laufe der bezeichneten zweiwöchigen Frist kann die Einlösung der Wechsel an einem beliebigen Tage vorgenommen werden, wobei die Berechnung der Wechselsumme in russisches Geld gemäß Art. 46 des Wechselstatuts geschieht.

Die für die Wechsel in ausländischer Währung festgesetzte Regel erstreckt sich auch auf die vor dem 17. Juli 1914 gemachten Abschlüsse, deren Ausführung in ausländischer Währung vorzunehmen ist.

4. Für Wechsel, auf welche sich die Wirkung des Ukases vom 25. Juli d. Js. und der Abt. 1 und 3 dieses Ukases erstreckt, werden für die ganze Zeit des durch diese Ukase geschenkten Aufschubs die Prozente folgendermaßen berechnet: Für Wechsel, die in russischer Währung geschrieben sind — um 1 v. H. höher als der am Tage des Ablaufs der Frist von der Staatsbank für den Diskont von sechsmonatigen Wechseln festgestellte, und für Wechsel, die in ausländischer Währung geschrieben sind — als der offizielle Diskont des Landes dieser Währung.

5. Dem Finanzminister anheimzustellen, die in den Abt. 1, 2 und 4 dieses Ukases bezeichneten Abweichungen von dem normalen Gange des Protestes und der Einlösung der vor dem 17. Juli d. J. ausgestellten Wechsel nach Maßgabe der Notwendigkeit auf die übrigen Orte des Reichs zu erstrecken.

Frankreich.

1. Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 23. September 1914 bestimmt:

Artikel 1. Es wird Aufschub gewährt für die Zahlung aller Zinsen oder Dividenden (auch solcher für abgelaufene Rechnungsjahre) zugunsten der Inhaber von Gründeranteilen oder Aktien von Gesellschaften, denen auf Grund der Verordnung vom 29. August 1914 die Befugnis zusteht, die Einlösung der Zinsscheine ihrer Schuldverschreibungen hinauszuschieben, oder denen für die Auszahlung von Depots, Geldern und Kreditsaldos aus Kontokorrenten bei den Banken, Kredit- oder Depotinstituten eine Frist gewährt wird.

Artikel 2. Von denjenigen Gesellschaften, welche etwa die gedachten Zinsen oder Dividenden ausgezahlt haben, wird angenommen, daß sie auf die ihnen aus der Verordnung vom 29. August 1914 erwachsenden und im vorhergehenden Artikel erwähnten Vergünstigungen verzichtet haben.

2. Das Anfang Oktober d. J. veröffentlichte Verbot des Handels mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist und bleibt jeder Handel mit den Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns oder den sich dort aufhaltenden Personen untersagt.

---

[9]) Für die Umrechnung der ausländischen Währung gelten in Ermangelung eines Börsenkurses die Festsetzungen des Börsenvorstandes in § 3 des Anhanges zu den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.

[1]) vgl. Bank-Archiv XIII, S. 414.

Digitized by Google

Ebenso ist den Angehörigen dieser Länder verboten, unmittelbar oder durch Mittelspersonen auf französischem Gebiete oder in französischen Schutzgebieten Handel zu treiben.

Artikel 2. Als nichtig und nicht zustande gekommen gelten, weil mit der Staatsordnung unvereinbar, Rechtsgeschäfte oder Verträge, die von irgend jemand auf französischem Gebiet oder in den französischen Schutzgebieten oder allerorts von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen mit Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns oder dort wohnhaften Personen abgeschlossen sind.

Die im vorhergehenden Absatz ausgesprochene Nichtigkeit gilt vom 4. August ab für Deutschland und vom 13. August 1914 ab für Oesterreich-Ungarn. Sie wird während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem später durch Verordnung festzusetzenden Tage wirksam sein.

Artikel 3. Während derselben Zeit ist es untersagt und gilt als nichtig, weil mit der Staatsordnung unvereinbar, zu Nutzen der Angehörigen des Deutschen Reichs oder Oesterreich-Ungarns oder der dort wohnhaften Personen Geld- oder andere Verbindlichkeiten einzugehen aus Anlaß von Rechtsgeschäften oder Verträgen, die auf französischem Gebiet oder in französischen Schutzgebieten von irgend jemand oder allerorts von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen vor den im Absatz 2 des Artikel 2 festgesetzten Zeitpunkten abgeschlossen sind. Falls mit der Ausführung der in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Rechtsgeschäfte oder Verträge am Tage dieser Verordnung noch in keiner Weise begonnen sein sollte, sei es in Form von Lieferung von Waren oder von Geldzahlungen, wird ihre Nichtigkeit durch Anordnung (ordonnance) auf einen Antrag ausgesprochen werden können, der von dem Präsidenten des Ziviltribunals ausgefertigt und von Franzosen, französischen Schutzbefohlenen oder Angehörigen der neutralen oder verbündeten Staaten vorgelegt worden ist.

Artikel 4. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung finden auch Anwendung, falls die Rechtsgeschäfte oder Verträge von Mittelspersonen abgeschlossen sein sollten.

Artikel 5. Durch besondere Verordnungen werden Bestimmungen getroffen werden über Erfinderpatente und Fabrikmarken, die Angehörige des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns betreffen, sowie über Lebensversicherungsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften gegen Arbeitsunfälle, die ihren Sitz in diesen beiden Ländern haben.

Artikel 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen der Genehmigung der Kammern vorbehalten bleiben.

Serbien.

Der genaue Wortlaut der im Bank-Archiv Bd. XIII, S. 397 erwähnten Moratoriumsgesetzes vom 29. Juli/11. August 1914 ist in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 111 vom 14. Oktober d. J. S. 3, sowie im Nachtrag III der Zusammenstellung des Berliner Handelskammer abgedruckt.

B. Neutrale Staaten.

Dänemark.

Die Geltung des im Bank-Archiv XIII, S. 415 erwähnten Gesetzes vom 20. August d. J. betr. gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und Unzulässigkeit von Klagen und Vollstreckungen wegen ausländischer gewerblicher Forderungen ist durch Gesetz vom 8. Oktober 1914 bis zum 15. Januar 1915 ausgedehnt worden.

China.

Ein Schreiben des chinesischen Finanzministeriums an die Vertreter der ausländischen Staaten lautet:

Der Betrag der von der Zentrale zu bezahlenden und noch ausstehenden kurzfristigen ausländischen Schulden ist sehr groß. Während die bis jetzt fortgeführten Anleiheverhandlungen noch zu keinem Ergebnis geführt haben, ist in Europa der Krieg ausgebrochen; die Wechselübertragung findet nicht mehr statt, und der gesamte Geldorganismus ist ins Stocken geraten. Was daher die den verschiedenen Banken, fremden Firmen, Gesellschaften und Werften zu zahlenden Schuldbeträge betrifft, sowohl solche, bezüglich deren bereits ein Zahlungstermin festgesetzt ist, als auch solche, bezüglich deren in dieser Beziehung erst verhandelt wird, so ist es angesichts der gegenwärtigen Geldkrisis unmöglich, die Zahlungen pünktlich zu leisten. Alle Beziehungen zu China, in denen dieses Schuldner ist, sollen einen vorübergehenden Aufschub erfahren. Sobald allmählich normale Verhältnisse wieder hergestellt sind und der Geldverkehr wieder flott auflebt, wird man im Interesse des Kredits selbstverständlich Mittel und Wege für die Bezahlungen ausfindig machen.

Argentinien.

Das am 6. September erloschene Inlands-Moratorium galt für alle privatrechtlichen Forderungen, nur nicht für die Banken; doch brauchten diese bis 17. August nicht mehr als 20 pCt. der fälligen Depositen auszuzahlen. Prolongations-Zinsen zum vereinbarten Zinsfuß, oder, falls nicht vereinbart, zum Diskontsatz des Banco de la Nación.

Durch das fortbestehende Auslands-Moratorium werden Auslands-Schulden so lange prolongiert, als die Moratorien in den betr. Ländern dauern. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten unter 5000 Dollar oro.

Brasilien.

Das am 15. August auf 30 Tage erlassene, bis 15. Dezember prolongierte Moratorium erstreckt sich auf alle privatrechtlichen Forderungen. Die Banken müssen Depositen ohne bestimmte Kündigungsfrist sofort auszahlen, von Depositen mit Kündigung 10 pCt monatlich. Die Staaten können 50 pCt. ihrer Depositen zurückziehen.

Bei der Verlängerung des Moratoriums am 15. September wurde bestimmt, daß die Sparkassen Depositen auf Verlangen voll auszahlen müssen.

Das Moratorium tritt für diejenigen nationalen und fremden Banken außer Kraft, welche auf Grund des Gesetzes vom 24. August 1914[2]) vom Staate Hilfsgelder in Notenform erhalten haben. Die Niederlassungen der deutschen Banken haben von dem Moratorium keinen Gebrauch gemacht.

Chile.

Am 6. August wurde ein Moratorium auf 30 Tage erlassen. Die Frist für die Annahme, die Bezahlung und den Protest von im Monat August fälligen Wechseln wird um 30 Tage hinausgeschoben.

Peru.

Ein Moratorium soll bis 15. Oktober erlassen sein. Nur 5 pCt. aller fälligen Papiere brauchen bezahlt zu werden. Die Banken müssen von Depositen 25 pCt. auf Verlangen auszahlen.

Uruguay.

Das Ende August abgelaufene Moratorium ist nicht verlängert worden. Es besteht noch ein Moratorium für Auslandschulden.

Nicaraguay.

Ein allgemeines Moratorium soll erlassen sein; nähere Mitteilungen fehlen.

---

[2]) Vgl. Nachtrag III der Zusammenstellung der Berliner Handelskammer.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken (Nachtrag).

(Ohne Verbindlichkeit.)

I. Die staatlich organisierten Darlehnskassen und Darlehnshilfskassen.

Bis zum 28. Oktober 1914 sind weitere Darlehnskassen-Hilfsstellen in Verbindung mit Reichsbanknebenstellen errichtet worden in:

Weimar, Brieg, Kulmbach, Marktredwitz, Hadersleben, Schwerin, Gelsenkirchen;
Witten, Zeitz, Hof, Schwabach, Waldheim, Rostock,

ferner in: Güstrow, Lichtenfels, Erlangen.

(An den drei letztgenannten Orten befinden sich keine Reichsbanknebenstellen.)

Digitized by Google

II. Die sonstigen Organisationen.

Folgende Kriegskreditbanken sind neu begründet:

1. Firma oder Bezeichnung.	2. Bereich.	3. Grundkapital.	4. Nähere Bestimmungen.
1. Kriegskreditbank für Ostpreußen G. m. b. H.	Provinz Ostpreußen	10 500 000 M.	25 % sind sofort eingezahlt. Beteiligt sind: der Preußische Staat mit 7 Millionen, der Provinzialverband in Ostpreußen mit 1 Million, die Stadtgemeinde Königsberg mit 1 Million, ferner mit je 800 000 Mark: Die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg, die Bank der Ostpreußischen Landschaft, die Königsberger Vereinsbank, die Norddeutsche Creditanstalt und die Ostbank für Handel und Gewerbe. Die Kredite sollen vornehmlich den Handels- und Gewerbekreisen der Provinz Ostpreußen zur Verfügung gestellt werden.
2. Kriegsdarlehnskasse für Breslau, Aktiengesellschaft	Breslau	1 000 000 M.	
3. Kriegskreditbank Straßburg i. Elsaß, Aktiengesellschaft	Bezirk Unterelsaß	1 500 000 M.	Beteiligt sind mit je 200 000 M.: Stadt Straßburg, Bezirk Unterelsaß und Handelskammer Straßburg. Die Bank bezweckt Linderung des durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Notstandes durch Gewährung von Diskont- und Akzeptkrediten an Personen oder Firmen, die im Bezirk Unterelsaß ein Handelsgewerbe oder selbständig ein Handwerk betreiben. Auch die Diskontierung von Buchforderungen ist ins Auge gefaßt. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 31. Dezember 1916 befristet. Höchstdividende von 4 %.
4. Kriegskreditbank für das Großherzogtum Sachsen, Aktiengesellschaft	Großherzogtum Sachsen	1 000 000 M.	Beteiligung des Staates mit 300 000 M., Gemeinde Jena mit 100 000 M., Weimar 100 000 M, Eisenach und Apolda je 75 000 M., Carl Zeiß-Stiftung, Jena 50 000 M. Höchstdividende von 4 %.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 252 Abs. 3, 303 HGB., § 826 BGB.

Eine als Großaktionärin bei einem anderen Unternehmen beteiligte Aktiengeschaft handelt nicht gegen die guten Sitten, wenn sie die Verschmelzung dieses Unternehmens mit dem eigenen dadurch ermöglicht, daß sie ihren Aktienbesitz, welcher sonst bei der Beschlußfassung über die Fusion nicht stimmberechtigt wäre, durch ernstgemeinten Verkauf an eine Bank abstößt, welche für die Verschmelzung zu stimmen gewillt ist.

Urteil des RG. VI. Ziv. Sen. vom 18. Juni 1914 (D. Jur.-Ztg. 1914 S. 1210).

Die Kl. waren Aktionäre der K.A.G., die Bekl. ist die Aktiengesellschaft B A.G., die bereits im Jahre 1904 von den 1278 Aktien der K A.G mehr als 9/10, nämlich 1148, angekauft hatte. Sie suchte das Unternehmen der K A.G. mit dem ihren zu verschmelzen, bedurfte dazu aber nach §§ 303, 252 Abs. 3 S. 2 HGB. einer Mehrheit von 3/4 der nicht in ihrem Besitze befindlichen Aktien. Sie schloß nun mit verschiedenen Banken ein Konsortialabkommen über deren Beteiligung an dem durch die geplante Verschmelzung zur Entstehung zu bringenden Unternehmen und trat diesen Banken von ihrem Aktienbesitze 400 Stück ab. In der Generalversammlung vom 1. Mai 1909 stimmten die neuen Aktieninhaber für die Verschmelzung, und es kam so die erforderliche 3/4 Mehrheit zustande. Die Kl. behaupten, daß der Entgelt, den sie infolge dieses Beschlusses für ihre K.A.G.-Aktien erhielten, geringer als der wahre Wert gewesen, daß in dem geschilderten Verfahren der Bekl. ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken und daß auf dieses der ihnen entstandene Schaden zurückzuführen sei. Sie verlangen mit der Klage Ersatz dieses Schadens, ohne eine Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. zu erheben. Der Berufungsrichter hat ihre Schadensersatzansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; auf die Revision der Bekl. ist das Berufungsurteil vom RG. aufgehoben, Das Ber. Ger. erblicke mit Unrecht ein wider die guten Sitten verstoßendes Verhalten der Bekl. bereits in ihrer Mitwirkung zu einer Veräußerung der 400 Aktien an die Banken, wenn diese zu dem Zwecke geschehen sei, die für den Fusionsbeschluß befürchtete Minderheit in eine Mehrheit zu verwandeln. Es überspanne damit die Anforderungen die im Interesse der Redlichkeit des Verkehrs an das kaufmännische Geschäftsleben zu stellen seien. Die Be habe durch ihren großen Aktienbesitz schon die Macht und das Recht gehabt, auch gegen den Willen der Minderheit über die Geschicke der Gesellschaft zu verfügen, sie also zum Beispiel mit einem dritten Unternehmen zu verschmelzen. Nur in der Verschmelzung mit sich selbst habe sie ihre große Mehrheit nicht ausnutzen können. Die hierzu erforderliche Mehrheit sei in Wahrheit eine verschwindende Minderheit gewesen, die der erdrückenden Mehrheit ihren Willen habe aufzwingen wollen. Der Zweck, den die Bekl. verfolgte, sei erlaubt, eine Unsittlichkeit könne nur in den verwendeten Mitteln erblickt werden. Der gesetzliche Boden werde aber verlassen, und es könne von einer Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. nicht die Rede sein, wenn die Bekl. eine ernstlich gemeinte Veräußerung der Aktien in der Erwartung vornahm, daß die Erwerber für die Verschmelzung stimmen würden. Nur wenn die Veräußerung lediglich zum Scheine vorgenommen sei, oder wenn die Erwerber in Abhängigkeit von dem Willen des Veräußeres Aktionäre wurden, liege ein Verstoß gegen das Gesetz und gegen die Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs vor. Keins von beiden sei festgestellt.

2. Zu §§ 35 Abs. 7, 148 Ziff. 4 Gew. O.

Gewerbsmäßiger Vermittelungsagent für Darlehen ist auch ein Geschäftsmann, welcher die Gewährung von Bankkrediten an Kaufleute und Gewerbetreibende gewerbsmäßig vermittelt.

Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 28. März 1914 — Ztschr. für Rechtspflege in Bayern 1914 S. 345.

Der Angeklagte betreibt ein im Firmenregister eingetragenes Agentur- und Kommissionsgeschäft; er befaßt sich auch damit, gegen Entschädigung Kaufleuten und Fabriken einen Bankkredit in der Form des Kontokorrents zu verschaffen. Er wurde von den Vorinstanzen nach § 148 Ziff. 4 Gew. O. verurteilt, weil er entgegen dem § 35 Abs. 7 Gew. O. die Eröffnung des Geschäftes eines gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Darlehen bei der Polizeibehörde nicht angezeigt hat. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen: Irrig ist die Meinung der Revision, daß durch § 35 Abs. 3 Gew. O. nach seinem Zweck und aus sozialpolitischen Gründen nur die an Beamte und Private sich wendenden Darlehensvermittler im landläufigen Sinne getroffen

Digitized by Google

werden sollten, um deren Tätigkeit zu überwachen. § 35 Abs. 8 spricht allgemein von Darlehen ohne Unterschied des Standes, Berufes oder Gewerbes des Darlehnsbedürftigen, will sonach jeden Staatsbürger schützen. Das BGB. enthält keine Bestimmung des Begriffs „Darlehen", es setzt ihn als allgemein bekannt voraus und gibt in § 607 Abs. 1 nur die wesentlichsten Bestandteile des Darlehensvertrages wieder, deren Kenntnis schon bisher Gemeingut des Volkes gewesen ist und noch ist. Jedenfalls liegt ein Darlehen vor, wenn jemand von einem anderen Geld zum Verbrauche mit der Verpflichtung erhält, es in der gleichen Menge mit oder ohne Zinsen zurückzuerstatten. Um Darlehen dieser Art handelt es sich hier. Es ist gleichgültig, unter welchem Titel, unter welchen Formen das Darlehen gegeben, verbucht, verrechnet oder zurückbezahlt wird. Verpflichtet sich ein Bankier, einem Geldsuchenden Geld gegen Rückerstattung bis zu einer bestimmten Höhe zu leihen, und räumt er ihm das Recht ein, das Geld nicht auf einmal, sondern in Einzelbeträgen abzuheben, so räumt er ihm einen Bankkredit ein; das hingegebene Geld ist jedoch nichts anderes als ein Darlehen. Wird der Bankkredit dieser Art in der Form eines Kontokorrents gegeben, so wird dadurch an der Eigenschaft des hingegebenen Geldes als Darlehen nichts geändert; es werden nur hinsichtlich der Buchung und der Art und der Zeit der Tilgungsmöglichkeiten die dem Kontokorrentverkehr eigenen einfacheren Formen gewählt. Der dem Bankkredit zugrunde liegende Kreditvertrag ist das klagbare Versprechen der Hingabe von Darlehen (§ 610 BGB.). Der Bankkredit in der Form des Kontokorrents beruht auf Vereinbarung; es ist der unechte, uneigentliche Kontokorrent gegenüber dem echten nach § 355 HGB. Nach den Feststellungen handelt es sich um den Bankkredit in der Form des Kontokorrents und das BG. hat deshalb zutreffend angenommen, daß Darlehen gewährt werden sollen. Es ist übrigens auch bei dem echten Kontokorrente des § 355 HGB. nicht ausgeschlossen, daß Darlehen an sich und in der Form des Bankkredits gewährt werden, da zwar die Kreditgewärung nicht ein wesentlicher, aber ein zulässiger und häufig vorkommender Bestandteil dieses Kontokorrents ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1a des RStempG. vom 15. Juli 1909.

Als eine den Ausgabewert erhöhende weitere Gegenleistung für die Ueberlassung von neuen Aktien ist es zu betrachten, wenn das Uebernahmekonsortium die Verpflichtung vertragsmäßig übernommen hat, die neuen sowie alte Aktien der Gesellschaft auf seine Kosten an der Börse einzuführen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 10. Juli 1914. VII. 131/1914. (VOBl. der Kgl. Sächs. Generalzolldir. 1914. S. 217.)

Die Klägerin hatte Ende 1912 1000 Stück neue Aktien je zum Nennwert von 1000 M. einem Uebernahmekonsortium überlassen. Es war ein Uebernahmekurs von 135 pCt. und weiter vereinbart, daß das Konsortium verpflichtet sein sollte, sowohl die neuen als 2000 Stück alte Aktien an der Berliner Börse einzuführen und die Einführungskosten zu tragen. Nachdem zunächst der nach Tarifstelle 1a des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zu erhebende Stempel im Betrage von 40 800 M. bezahlt war, forderte der Beklagte, dem inzwischen der Betrag dieser Einführungskosten mit 50 000 M. angegeben war, eine Nachverstempelung in Höhe von 1200 M., indem er diese 50 000 M. anteilig dem Uebernahmekurs von 135 pCt. hinzurechnete und so zu einem Ausgabewert von 1400 M. für die neue Aktie gelangte. Mit der vorliegenden Klage verlangte Klägerin Erstattung der von ihr gezahlten 1200 M.; sie führte aus, daß das Konsortium nur 30 000 M. von den Einführungskosten, den Rest aber sie selbst bezahlt habe, und daß diese 30 000 M. auf sämtliche 3000 Aktien verteilt werden müßten, so daß die neuen Aktien jede nur einen „stempelpflichtigen Wert von 1360 M." gehabt hätten. In Höhe von 600 M. erkannte der Beklagte den Klageanspruch an und ist demgemäß durch Teilurteil vom 7. Oktober 1913 zur Zurückzahlung dieses Betrages verurteilt. Im übrigen hat der Beklagte Klagabweisung beantragt, da die von dem Konsortium vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, sämtliche Aktien auf seine Kosten zur Einführung an der Berliner Börse zu bringen, als eine weitere für die Ueberlassung der neuen Aktien gewährte Gegenleistung zu betrachten sei, und somit der Ausgabewert 30 M. höher sei als der sich nach einem Kurs von 135 pCt. ergebende Wert. Beide Vorinstanzen haben sich der Auffassung des Beklagten angeschlossen und nach dessen Antrag erkannt. Nunmehr hat die Klägerin Revision eingelegt, welche vom RG. zurückgewiesen wurde.

Entscheidungsgründe.

Die Revision, mit der Verletzung der Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 gerügt wird, ist nicht begründet.

Zutreffend geht der Borufungsrichter davon aus, daß es, um den für die Berechnung des Stempels entscheidenden Ausgabewert neue Aktien zu übermitteln, geboten ist, dem vereinbarten Barpreis den Wert der vom Erwerber außerdem übernommenen weiteren Gegenleistung hinzuzurechnen. Insoweit hat denn auch die Revision das Berufungsurteil nicht bemängelt. Die Revision rügt, der Berufungsrichter habe es an einer ausreichenden Feststellung dahin fehlen lassen, daß das Uebernahmekonsortium mit den von ihm gezahlten 30000 M. Einführungskosten der Klägerin für die Ueberlassung der neuen Aktien eine weitere Gegenleistung von gleicher Höhe gemacht habe. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Ausführungen des Berufungsrichters lassen keinen Zweifel darüber, daß er als Inhalt der in der Urkunde vom 9. November 1912 niedergelegten Vereinbarung festgestellt hat, daß die für die Ueberlassung der neuen Aktien zu gewährende Gegenleistung außer in dem mit 135 % zu berechnenden Barpreis in der Uebernahme der Verpflichtung bestand, die sämtlichen Aktien — die alten sowohl wie die neuen — an der Berliner Börse zur Einführung zu bringen, und zwar auf Kosten des Konsortiums. Hat sich aber nach dieser tatsächlichen Feststellung des beiderseitigen Vertragswillens, die irgend einen Rechtsverstoß nicht erkennen läßt, und deshalb für den Revisionsrichter bindend ist, die Klägerin die Einführung ihrer sämtlichen Aktien von dem Konsortium als eine weitere Gegenleistung vertragsmäßig ausbedungen, sodaß dieses zwecks Erwerb der neuen Aktien außer dem Barpreis die gesamten Einführungskosten tragen mußte, so entspricht es dem Gesetz, daß der Berufungsrichter den für die Steuerberechnung maßgebenden Ausgabewert der neuen Aktien nach dem Werte der von dem ersten Uebernehmer zu leistenden Gegenleistung in ihrer Gesamtheit berechnet hat (vergl. die Urteile des erkennenden Senats Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 78 S. 169; Bd. 80 S. 115 sowie das Urteil vom 12. April 1912 — VII 49/12 und das Urteil vom 15. November 1912 — VII. 332/12). Wenn die Klägerin jetzt in der Revisionsinstanz geltend macht, daß die Einführung der neuen Aktien doch in erster Linie im eignen Interesse des Konsortiums und die der alten Aktien im Interesse von deren Besitzern gelegen habe, so kann dahingestelt bleiben, ob hierin nichtein neues und deshalb in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässiges tatsächliches Vorbringen zu finden ist; denn jedenfalls ist es unerheblich, weil das entscheidende Gewicht allein darauf zu legen ist, daß nach der Feststellung des Berufungsrichters die Verpflichtung zur Einführung sämtlicher Aktien als ein Teil der für die Ueberlassung der neuen Aktien geschuldeten Gegenleistung von beiden Teilen gewollt war,

Hatte aber hiernach das Konsortium als vertragsmäßige Gegenleistung die Einführung sämtlicher Aktien auf seine Kosten übernommen, so bedurfte es auch nicht der von der Revision noch vermißten Feststellung, in welchem Verhältnis die durch die Einführung entstandenen Kosten auf die alten und auf die neuen Aktien entfielen. Aus demselben Grunde ergibt sich aber auch schließlich die Unbegründetheit des gleichfalls in der Revisionsinstanz neu gestellten Verlangens, daß der zu versteuernde Uebernahmepreis um ein Drittel der von der Klägerin zu den Einführungskosten tatsächlich beigesteuerten 20000 Mark herabgemindert werden müsse. Gegenüber der vertragsmäßigen Uebernahme sämtlicher Einführungskosten seitens des Konsortiums ist es völlig unerfindlich, unter welchem rechtlichem Gesichtspunkt dieser Teil der Gegenleistung noch geringer bewertet werden könnte, als der Betrag desjenigen Teils der Kosten, den das Konsortium seinerseits auch tatsächlich getragen hat.

Berichtigung.

Auf S. 22 der Nr. 2 vom 15. Oktober muß es in der Anm. 2 rechte Spalte Zeile 1 heißen:

„Witkowitz" nicht „Wilkowitz";

in Zeile 2: „als die diesen Ort passierende Nordbahn".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1914.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges.
Von Justizrat Professor Dr. Crüger, Berlin.

Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt.
Von Prof. Dr. C. Ballod, Grunewald.

Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.
Von Dr. Max Jacusiel, Berlin.

Dr. Max Kühne †.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im dritten Kriegsmonat (Oktober 1914).
Die Bank of England in den ersten drei Kriegsmonaten.

Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges.

Von Justizrat Professor Dr. **Crüger**-Berlin.

Mag es auch heute noch zu früh sein, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, ob sich die deutschen Kreditinstitute während des Krieges nach jeder Richtung hin bewährt haben, so darf doch heute wohl nach allem, was bekannt geworden ist, ausgesprochen werden, daß die deutschen Kreditinstitute sich unter der Belastungsprobe stark genug gezeigt haben, um allen berechtigten Ansprüchen zu genügen. Freilich in den ersten Augusttagen begegnete man noch manchem Zweifel, ob die Kräfte der Kreditinstitute ausreichen werden, auf daß sie allen Anforderungen würden entsprechen können. Als sich dann bald herausstellte, daß sie stark genug sein würden, kam auch das Publikum zur Ruhe. Man gab sich selbst mit einem beschränkten Zahlungsverkehr zufrieden, nachdem man richtig erkannt hatte, daß in dieser Zeit ein jeder verpflichtet war, auch an den Nachbar zu denken. Man schränkte die Kreditansprüche ein und setzte die ganze Kraft ein, um möglichst nicht nur sich selbst zu halten, sondern auch anderen zu helfen.

In jenen schweren Tagen zeigte sich, daß alle die jahrelange Arbeit um die Stärkung der Liquidität der Kreditinstitute keine vergebliche gewesen war. Freilich nicht nur diese Arbeit wies ihre Erfolge auf, sondern auch die um die wirtschaftliche Erziehung des Volkes. Wer zurückdachte an die unsinnigen Anstürme der Spareinleger auf Sparkasseninstitute in den zurückliegenden Jahren, erfuhr eine angenehme Enttäuschung, als er nun beobachten konnte, wie ruhig und besonnen sich der Verkehr meist abwickelte.

Freilich arbeitete auch die Reichsbank in einer geradezu bewundernswerten Weise. Sie erfüllte in vollkommener Weise ihre schwere Aufgabe als Kriegsbank dem Reiche gegenüber und entwickelte sich zu einem mächtigen Stützpunkt des wirtschaftlichen Lebens.

Daneben zeigten sich auch alle die Vorteile aus der Erziehung von Handel und Gewerbe zum verständigen Gebrauch des Wechsels.

Erleichtert wurde endlich auch der Geldverkehr, was nicht unterschätzt werden soll, durch die gute Ernte und durch die sehr erheblichen Mittel, die der Landwirtschaft infolge der Requisitionen zuflossen, ferner natürlich auch durch die großen Aufwendungen für die Mobilmachung, sowohl die direkten wie die indirekten. Sie stellten allerdings auch gleichzeitig als Gegengewicht große Ansprüche an die Sparkassenbestände und an den Kredit.

Im Laufe der Wochen gelangten wir schließlich in eine Zeit der Geldflüssigkeit. Die Ursachen derselben

Digitized by Google

sind sehr verschiedene. Sie sollen hier nicht untersucht werden. Wie lange die Geldflüssigkeit anhalten wird — dafür gibt es nur Vermutungen. Es wird zweifellos auch „wieder anders“ kommen.

Die Kreditansprüche haben inzwischen zum Teil einen ganz anderen Charakter bekommen. Es sind Kreditbedürfnisse entstanden, die ganz ausschließlich auf die Folgen des Krieges zurückzuführen sind. Man denke z. B. an die im Zusammenhang mtt dem Krieg stehenden Mietsausfälle und ihre Folgen für den Hausbesitzer — oder an die Gewerbetreibenden, die aus so vielfachen Gründen keine Einnahme oder nur ganz geringe Einnahme aus dem Geschäftsbetrieb ziehen können — man denke an die vielen Betriebe, die zum Stillstand gekommen, weil so gut wie keine Nachfrage nach ihren Produkten — man denke an den Exporthandel — man denke vor allem auch an die Angehörigen der freien Berufe.

Dazu kommen dann die Kredite, die ihren Grund haben in einem stärkeren Kreditbedürfnis von Handel und Gewerbe, weil die Kriegsindustrie größere Leistungen fordert — oder weil Rücksicht genommen werden muß auf die Zahlungsfähigkeit der Kundschaft, oder weil der Lieferantenkredit Einschränkungen erfahren hat.

Nicht ganz selten ist gewiß auch der Fall, daß der Krieg und seine Folgen vorgeschoben werden, um Kreditbedürfnisse zu begründen dort, wo ohne den Krieg vielleicht inzwischen der Zusammenbruch erfolgt wäre. In der Feststellung dieses Moments liegt eine ganz besondere Schwierigkeit, soll an die Lösung der neuen Kreditaufgaben gegangen werden.

Es mag nun heute das Kreditbedürfnis in der Allgemeinheit groß oder klein sein, nicht zu bestreiten ist, daß sich vielfach große Kreditbedürfnisse bemerkbar machen, und zwar gehören sie natürlich hauptsächlich zu denen, die unmittelbar zurückzuführen sind auf die wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Je länger der Krieg anhält, desto größer wird wahrscheinlich in vielen Geschäftszweigen das Kreditbedürfnis werden.

Die Frage ist nun: soll die Befriedigung aller dieser Kreditbedürfnisse wie überhaupt der Kredite, die ihren Ursprung — sagen wir in den außergewöhnlichen Verhältnissen des Krieges haben, die nicht mit dem Maßstab des gewöhnlichen wirtschaftlichen Lebens zu betrachten sind — soll die Erfüllung dieser Kreditansprüche den bestehenden Kreditinstituten überlassen oder zugewiesen werden? Soll abgewartet werden, ob diese imstande sein werden, ihre geschäftlichen Aufgaben nach diesen Richtungen hin zu erweitern?

Außer Zweifel ist, daß sehr viele der heute bestehenden Kreditinstitute in der Lage sind, ihren geschäftlichen Wirkungskreis zu erweitern. Banken und Kreditgenossenschaften sind nicht nur bestrebt, ihrer alten Kundschaft das berechtigte Kreditbedürfnis zu befriedigen, den Kredit aufrechtzuerhalten, sondern sie suchen ihren Geschäftskreis auch auszudehnen.

Die Kredite aber, mit denen wir uns hier beschäftigen, können nicht recht nach den im geschäftlichen Leben üblichen Grundsätzen behandelt werden. Einmal kann an die Sicherstellung des Kredits meist nicht der Anspruch gestellt werden wie in gewöhnlichen Zeiten — dann aber ist auch die geschäftliche Lage des Kreditnehmers unter dem Einfluß des Krieges eine ganz andere geworden — endlich lassen sich nicht die sonst üblichen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Mit Verlusten wird zuweilen gerechnet werden müssen. Derartige Kredite, die außerhalb der gewöhnlichen Kreditbewilligungsgrundsätze liegen, zur Befriedigung auf sich zu nehmen, kann den bestehenden Kreditinstituten nicht zugemutet werden.

Sollen nun neue Kreditinstitute für solche „Kriegskredite“ ins Leben gerufen werden? Dann muß zunächst eigentlich einmal die Bedürfnisfrage gestellt werden. Diese Frage zu beantworten, ist aber, wie wir gesehen haben, außerordentlich schwierig. Augenblicklich mag das Bedürfnis nicht sehr groß sein, denn ein großer Teil derer, an die wir bisher gedacht, hat vielleicht Spareinlagen, verfügt auch noch über einen freien Kredit. Nun muß aber auch, wie sich aus den obigen Betrachtungen ergibt, damit gerechnet werden, daß in einiger Zeit die Situation eine andere werden wird. Sehr wahrscheinlich werden derartige Kreditbedürfnisse stärker hervortreten, je länger der Krieg anhält.

Aus diesen Erwägungen heraus sind eine ganze Anzahl Kriegskreditkassen, und zwar in den verschiedensten Formen in den zurückliegenden Monaten gebildet. Es sind Aktiengesellschaften entstanden — Genossenschaften — in einzelnen Städten hat man sich mit einfachen Kreditorganisationen ohne bestimmte Rechtsform begnügt. Die Geschäftsbedingungen stellen in ihrer Gesamtheit ein buntes Bild dar. Bei der einen Kasse werden anscheinend bei der Prüfung der Kreditfähigkeit Ansprüche gestellt, die kaum zurückbleiben hinter denen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen gestellt werden müssen. Andere Kassen zeigen wieder ein recht weitgehendes Entgegenkommen. Während bei der einen Kasse sich die bewilligten Kredite in sehr engen Grenzen halten — finden wir auch wieder Kassen, die sehr stark in Anspruch genommen werden. Es ist schwer, aus der Tätigkeit der bisher bestehenden Kreditkassen ein Urteil über ihr Wirken zu gewinnen. Darüber aber sind wohl die Ansichten einig, daß das Bestehen einer solchen Kreditkasse überall schon wesentlich zur Beruhigung beiträgt.

Auch an einer halbstaatlichen Mittelstandskreditaktion hat es nicht gefehlt. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse trat mit ihr an die Oeffentlichkeit und konnte sich auf einen Erlaß des Handelsministers berufen. Der Erfolg ist aber nur eine große Enttäuschung gewesen, denn es stellte sich heraus, daß die Erleichterungen, die mit einem „Hundertmillionen-Kredit“ geboten werden sollten, doch nur auf gewisse Aeußerlichkeiten hinauskamen. In den Blättern für Genossenschaftswesen (Nr. 39) ist dargelegt, daß die Ausführung der Aktion sogar mit sehr erheblichen Gefahren für die Kreditgenossenschaften des gewerblichen Mittelstandes verbunden ist. Diese Mittelstandskreditaktion verstößt insbesondere gegen den wohl heute allgemein als richtig anerkannten Grundsatz, daß derartige Kriegskredite eine besondere Behandlung erfahren müssen. Dazu kommt bei dieser Mittelstandskreditaktion, daß sie ausgeht von einer Verkettung verschiedener Genossenschaften untereinander, so daß also wohl das Risiko des eigentlichen Kreditgebers, also der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse wesentlich verringert, dafür aber das Risiko der Einzelgenossenschaft belastet wird mit dem Risiko, das aus dem Geschäftsbetrieb anderer Genossenschaften für sie entsteht. Wenn dabei neuerdings in einer Kundgabe in der Presse, die wohl auf die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zurückzuführen ist, mit dem Wort „Selbsthilfe“ gearbeitet wird, von Selbsthilfeorganisationen die Rede ist, so handelt es sich dabei um eine wenig glückliche Benutzung von Schlagworten. Es macht sich eigenartig, wenn in der heutigen Zeit ein staatliches Kreditinstitut mit dem Wort „Selbsthilfe“ operiert, sich an die Selbsthilfe wendet, deren Organisationen sie staatlichen Kredit zur Verfügung stellen will — und dies in einer Zeit, wo alles auf weitestgehende staatliche Eingriffe ins wirtschaftliche Leben zugeschnitten ist.

Die Kreditorganisation allgemeiner Natur, die bestimmt ist, der Befriedigung der — bleiben wir bei dem

Digitized by Google

Ausdruck — „Kriegskredite“ zu dienen, muß auf die Eigenart dieser Kredite zugeschnitten sein. Sie muß dies in dem Gegenstand des Unternehmens und in ihrem Aufbau wie in ihrer Organisation zum Ausdruck bringen, wie es bei der auf Anregung und unter Mitwirkung der Kriegszentrale des Hansabundes begründeten Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, e. G. m. b. H., mit der wir uns hier weiter beschäftigen wollen, der Fall ist.[1]) Es ist bei dieser Kasse der Gegenstand des Unternehmens wie folgt festgelegt: „Die Genossenschaft ist für die Zeit des Krieges bestimmt; sie soll nach Friedensschluss möglichst bald wieder aufgelöst werden. Gegenstand des Unternehmens ist die Diskontierung von Wechseln.“

Ganz sicher lässt sich der Ursprung des Kreditbedürfnisses nicht in jedem Fall erkennen. Die Richtschnur aber ist gegeben und das genügt.

Als die Träger der Kriegskreditkasse erscheinen in erster Reihe Kommunen und Kommunalverbände. Selbstverständlich können auch physische Personen Mitglieder werden, und die Genossenschaft kann diese ja auch garnicht entbehren, weil in den Vorstand und Aufsichtsrat nur physische Personen gewählt werden können, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Die Gemeinden — im engeren und weiteren Sinne — sind es, die von der Genossenschaft bei der Erfüllung einer ganz bestimmten Aufgabe unterstützt werden sollen: nämlich bei einer Hilfeleistung auf dem Gebiet der Befriedigung des Kreditbedürfnisses. Dabei braucht wohl kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, daß es sich nicht um eine Aufgabe der Kommune im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt. Die Kommunen haben in gewöhnlichen Zeiten selbstverständlich nicht die Aufgabe, für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Bürger zu sorgen. Wenn jetzt in Kriegszeiten davon gesprochen wird, daß die Kommunen hier tätig einzugreifen haben, so hat dies eben allein seinen Grund in der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Lage, die eine besondere Behandlung erforderlich macht. Wir leben in der Zeit der „Kriegsgesetze“, in einer Zeit, in der man sich über die weitestgehenden staatlichen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben garnicht mehr verwundert — in einer Zeit, in der mit den Grundsätzen der „Selbsthilfe“ oftmals nichts anzufangen ist — in der sich im wirtschaftlichenLeben genau ebenso alles willig dem gesetzlichen Eingriff fügt, wie im öffentlichen Leben der Militärverwaltung, der Zensur, überhaupt allen politischen Beschränkungen. So nur sind die kommunalen Handlungen auf den Wirtschaftsgebieten, auf denen sie heute vielfach vorgenommen werden, zu rechtfertigen.

Kehren wir hiernach zurück zu der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, e. G. m. b. H., die für die Kommunen eine Kredit-Organisation schaffen will, um dort, wo es für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, Kredite an Angehörige des gewerblichen Mittelstandes in Stadt und Land zu vermitteln.

Die Kommune muß Mitglied der Genossenschaft werden, d. h. sie hat einen Geschäftsanteil von 500 Mk. zu erwerben und hat in der gleichen Höhe noch eine Haftsumme zu übernehmen. Der Erwerb weiterer Geschäftsanteile ist ausgeschlossen, eine Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme ist an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Das Risiko, das aus der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft sich ergibt, ist mithin ein außerordentlich geringes.

Was bietet die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft der Kommune? Die Möglichkeit, durch die Vermittlung der Genossenschaft den Kredit der Reichsbank zu erlangen. Die Reichsbank stellt sich nämlich der Genossenschaft insoweit zur Verfügung, als sie dieser einen Wechselkredit einräumt für die Wechsel, die von einer Kommune, die Mitglied der Genossenschaft ist, garantiert sind. Nehmen wir einen praktischen Fall. Die Gemeinde X möchte ihren Gewerbetreibenden und den Hausbesitzern, die durch den Krieg in schwierige wirtschaftliche Verhältnisse geraten sind, Kredit verschaffen, um über die schwere Zeit hinwegzukommen. Man will für diesen Zweck 50000 Mk. bewilligen. Dann erwirbt die Gemeinde bei der Kriegskreditkasse die Mitgliedschaft und verpflichtet sich dieser gegenüber, eine Bürgschaft von 50000 Mk. zu übernehmen für die von ihr eingereichten Wechsel. Sie braucht 50000 Mk. also nicht direkt für Kreditzwecke herzugeben, braucht sich um die Bereitstellung der Mittel nicht zu sorgen. Diese Bürgschaft beschränkt sich auf die von dieser Gemeinde eingereichten Wechsel. Es übernimmt nicht etwa eine Gemeinde für das Wechselmaterial einer anderen Gemeinde die Sicherheit. Jede Gemeinde ist daher in der Lage, sehr sorgfältig ihr Risiko nachzuprüfen und zu bemessen. Der Gewerbetreibende einer Gemeinde, der einen Kredit von 1000 Mk. haben will, den er von den vorhandenen Kreditinstituten nicht erlangen kann, wendet sich an die von der Gemeinde eingesetzte Kreditkommission. Diese prüft das Kreditgesuch, genehmigt es oder lehnt es ab. Wird der Kredit genehmigt, dann hat der Gewerbetreibende einen Wechsel zu akzeptieren. Dieses Akzept wird an die Kriegskreditkasse von der Kreditkommission weitergegeben, die es nun als Aussteller zeichnet, um den Wechsel bei der Reichsbank zu diskontieren.

Die Gemeinde, die sich der Kriegskreditkasse bedienen will, ist durchaus nicht daran gebunden in der Weise, wie es hier geschildert ist, vorzugehen. Sie kann auch z. B. einen eingetragenen Verein bilden, dem die Kreditbedürftigen beitreten müssen. Denkbar ist, daß sich Gemeinden vereinigen, um gemeinsam einen Kreditverein zu bilden. Möglich ist auch, daß der Kreiskommunalverband für eine Anzahl Gemeinden handelnd eintritt. Es kann die in jedem Fall geeignetste Organisation für die Verbindung mit der Kasse geschaffen werden.

Die Kriegskreditkasse hat ganz gewiß nicht die Bestimmung, einer leichtfertigen Befriedigung des Kreditbedürfnisses Vorschub zu leisten. Die Garantie, die jede Gemeinde für die von ihr eingereichten Wechsel übernehmen muß, ist ein Sicherheitsmittel dagegen.

Die Form der Genossenschaft ist gewählt, weil sie die meiste Anspannungsfähigkeit bietet. Die Gründung erfordert kein Grundkapital — der Mitgliederbestand ist kein geschlossener. Jede Gemeinde, die beigetreten ist, kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Mitgliedschaft kündigen.

Der Wirkungskreis der Kriegskreditkasse erstreckt sich über ganz Deutschland. Jede Beschränkung erscheint ungerechtfertigt. Eine Gemeinde in Baden kann sich ebenso gut mit Hilfe der Genossenschaft den Kredit der Reichsbank erschließen wie die Gemeinde in Mecklenburg, Holstein oder Pommern.

Aus dem Zweck der Kriegskreditkasse ergibt sich daß sie bestehenden Kreditinstituten keine Konkurrenz macht. Auch hier bietet die Bürgschaft der Gemeinden wieder einen natürlichen Schutz, denn die Gemeinde wird ganz gewiß kein Interesse daran haben, ihren Kundenkreis mehr zu erweitern, als die Verhältnisse es verlangen. Und dann: „Die Genossenschaft ist für die Zeit des Kriegs bestimmt; sie soll nach dem Krieg möglichst bald wieder aufgelöst werden.“

Mit der Gründung der Genossenschaft sollte nicht

[1]) Vgl. auch meinen Artikel „Grundgedanken einer genossenschaftlichen Hilfsaktion“ in dem Oktoberheft (Nr. 10) der Zeitschrift „Die Bank“.

Digitized by Google

gewartet werden, bis eine grössere Anzahl von Gemeinden sich zur Mitgliedschaft bereit erklärt. Es schien mehr im Interesse der Sache zu liegen, die Genossenschaft möglichst bald in die Welt zu setzen, aber durch die „Gründer" zu erkennen zu geben, daß ihr jedes Sonderinteresse fern liegt, daß sie sich in den Dienst von Stadt und Land stellt. Die bei der Gründung beteiligten Korporationen zeigt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; die schwebenden Verhandlungen mit hervorragenden Korporationen werden in Kürze noch zu einer Ergänzung des Aufsichtsrats führen. Bisher haben sich zum Beitritt in den Aufsichtsrat bereit erklärt die Herren: v. Arnim-Güterberg, Präsident der Landwirtschaftskammer Berlin — Berthold, Landrat Blumenthal (Hannover) — Buhrow, Bürgermeister, Vorsitzender des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden, Steglitz — Bruno Eisenführ, Handelsrichter, stellv. Vorsitzender des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte, Berlin — Haberland, Kommerzienrat, Berlin — Dr. J. Kaempf, Stadtältester, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin — Markus, Hofkunstschlossermeister, Vorsitzender des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, Berlin — Rahardt, Tischlerobermeister, Präsident der Handwerkskammer Berlin — Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Präsident des Hansa-Bundes, Berlin — Saalmann, Bürgermeister, Vorsitzender des Reichsverbandes deutscher Städte, Pleß O. S. — Fritz Schmidt, Bäckerobermeister, Vorsitzender des Innungsausschusses, Berlin — Vielmetter, Generaldirektor, Mitglied der Potsdamer Handelskammer zu Berlin, Berlin. Als beratendes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ferner teil: der Geschäftsführer des Deutschen Städtetages, Stadtrat a. D. Dr. Luther, Berlin. Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat Geheimer Justizrat Professor Dr. Rießer, die Stellvertretung im Vorsitz Bürgermeister Buhrow übernommen.

Den Vorstand der Kriegskreditkasse bilden: Regierungsrat Professor Dr. Leidig und der Verfasser dieses Artikels.

Russlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt.

Von Prof. Dr. **C. Ballod**-Grunewald.

Als zu Beginn des Russisch-japanischen Krieges Prof. Helfferich, der jetzige Direktor der Deutschen Bank, ein Buch über die Finanzen Rußlands und Japans schrieb, drückte er sein Erstaunen über die Eigenart Rußlands dahin aus, daß er erklärte, noch nie hätte ein Staat mit einem so geringen Volkswohlstand so gute Finanzen gehabt. Dieses Wort gilt auch heute wieder! Und dies ist um so eigenartiger und bemerkenswerter, als Rußland vor kaum 8—9 Jahren durch den Krieg mit Japan und die darauf folgende Revolution im Innern an den Rand des Bankerottes geraten war: es wäre bankerott geworden, hätte seinen Goldschatz opfern müssen, wenn nicht die gesamte westeuropäische Bankwelt, darunter auch die deutsche und österreichische, die korrupte zarische Bürokratie mit ihrem Golde neu gestärkt und ihr das Niederwerfen der Revolution erst recht ermöglicht hätte. Wer dachte auch damals an einen Weltkrieg, wer dachte daran, daß diese selbe Bürokratie die geliehenen Summen zu Rüstungen gegen einen Teil der Geldgeber benützen würde? Die unbequemen Warner wurden zum Schweigen gebracht.

Bei einer Betrachtung der Entwickelung der russischen Finanzen im letzten Jahrzehnt wird man so recht an das Wort des russischen Finanzpolitikers, Prof. Migulin, erinnert, der sagt, das müsse schon ein ganz schlechter russischer Finanzminister sein, der es nicht verstünde, selbst für Meliorationszwecke ausgeworfene Staatsgelder auf dem Wege der Besteuerung (in erster Linie wohl durch den Schnaps) der Bevölkerung wieder abzunehmen. In Rußland gilt so recht das Steuerprinzip: die Masse muß es bringen — hoch besteuert sind alle Gegenstände des Massenkonsums: nicht nur, daß Branntwein und Bier doppelt so hoch besteuert ist, wie in Deutschland, auch Zucker, Petroleum, Tee sind erheblich höher besteuert, und selbst so unentbehrliche Faserstoffe wie Wolle und Baumwolle tragen einen hohen Zoll, Baumwolle über 50 pCt. vom Wert! Dabei hat Rußland doch noch erheblich größere Steuerreserven als Oesterreich, z. B. in der Möglichkeit der Einführung einer Einkommensteuer und einer Erbschaftssteuer, die diesen Namen verdient.

Die Staatseinnahmen betrugen 1903, vor der Revolution 2031, 1904 2018 Millionen Rubel, für 1913 waren sie zu 3169 Millionen veranschlagt! Also ein Anwachsen um 56 pCt.! Die wichtigsten Einzelposten ergaben folgende Einnahmen in Millionen Rubeln (für 1903—11 nach den Rechnungen, 1913 Voranschlag):

	1903	1906	1909	1911	1913
1. Direkte Steuern	135	63!	194	224	250
2. Indirekte Steuern	440	494	524	630	657
darunter Zölle	218	260	274	328	384
3. Gebühren und Verkehrssteuern	107	113	141	190	218
4. Staatsregalien	606	777	806	890	925
darunter Branntweinmonopol	542	698	718	783	899
5. Staatsbesitz	570	603	695	888	986
darunter Eisenbahnen	453	491	546	708	782
6. Ablösungszahlungen	88	35	—	—	—
7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	132	—
Gesamteinnahme	2031	2271	2477	2952	3169

Gleichzeitig mit den Einnahmen sind allerdings auch die Staatsausgaben außerordentlich gewachsen, wobei zu beachten ist, daß zwar für einen Teil der Ausgaben, nämlich für die Mehrausgaben für Heer, Flotte, Staatsschuld eine Mehreinnahme erzwungen worden ist, für andere Mehrausgaben, die Ausgaben für Kulturzwecke, (Landwirtschaft, Schulwesen) erst durch die über Erwarten ansteigenden Einnahmen ermöglicht sind. Zu welchem Maß die Ausgaben gestiegen sind, ergibt sich aus der folgenden Uebersicht (in Mill. Rubel):

	1903	1906	1909	1911	1913
1. Hof	15,4	16,4	16,4	16,4	16,4
2. Höchste Staatsinstitutionen	3,9	10,0	10,2	10,8	11,0
3. Kirchliche Verwaltung und Geistlichkeit	29	32	34	37	44
4. Ministerium des Innern	100	137	155	168	182
5. Landesverteidigung: Kriegsministerium	355	394	473	498	546
6. Marine	114	112	92	121	230
7. Finanzministerium	351	368	460	403	454
8. Fiskalischer Branntweinverkauf	214	—	211	188	219
9. Staatsbahnen	414	442	515	503	596
10. Staatsschuldendienst	290	357	395	399	403
11. Justizministerium	49	53	74	79	89
12. Unterrichtsministerium	39	44	64	98	137
13. Agrarwesen	31	36	71	104	136
14. Ministerium für Handel und Industrie	39	32	39	42	60
Gesamtausgaben	1883	2075	2451	2536	2988

Man wird nicht umhin können, die Entwickelung der russischen Finanzen in den letzten 10 Jahren als eine überaus, über alles Erwarten glänzende zu bezeichnen: behaftet mit einem irrationellen Steuersystem, das die Schwachen bedrückt und die „starken Schultern" frei läßt, hat es (in gleicher Weise wie Italien) einen überraschenden finanziellen Aufschwung genommen; der russische Finanzminister durfte sich rühmen, nicht nur für den Staatsschuldendienst und die Landesverteidigung außerordentlich viel höhere Beträge aufgebracht zu haben

Digitized by Google

als früher, sondern auch für Kulturzwecke (Schulen und Agrarwesen) rund je 100 Millionen mehr beschafft zu haben! Die Budgets des Unterrichts- und des Landwirtschaftsministeriums haben sich geradezu vervierfacht! Und dies alles ohne eine der während und nach der Revolution von allen einsichtigen Finanzpolitikern geforderten einschneidenden steuerfiskalischen Maßnahmen, als Einführung einer progressiven Einkommensteuer, Tabaksmonopol u. dergl. — vielfach ist damals von linksstehenden Politikern eine Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld, also ein partieller Staatsbankerott befürwortet worden. Dabei mußten noch 1906 die Ablösungszahlungen, die etwa 90 Millionen Rubel dem Staate einbrachten, den Bauern erlassen werden. Alles, was an finanzpolitischen Maßnahmen getroffen worden ist, läßt sich in die Kategorie der kleinen Mittel und Mittelchen einreihen: Erhöhung der Branntweinsteuer bzw. des Branntweinpreises um 4 pCt., Erhöhung der Streichhölzersteuer um 100 pCt., der Stempelabgaben. Die 1907 eingeführte erhebliche Erhöhung des Personenfahrgeldes mußte infolge allgemeinen Unwillens des Publikums 1910 wieder rückgängig gemacht werden; nur die Schnellzugszuschläge und -Platzkarten blieben bestehen, gleichzeitig wurden aber ungemein billige Rundreisen möglich gemacht, alles sehr zum Vorteil des Staatssäckels. Es ist das Erstaunlichste eingetreten, was man erwarten konnte: die russischen Staatseisenbahnen sind von 1910 an infolge allgemeiner Verkehrssteigerung rentabel geworden! 1903 betrug der Reinüberschuß derselben nur 37, 1906 49 Millionen Rubel, 1911 dagegen hat sich ein Ueberschuß von 205 Millionen ergeben, und für 1913 wurde derselbe zu 185 Millionen veranschlagt. Mit anderen Worten: die Eisenbahn-Reineinnahmen verzinsen bereits die für ihre Erbauung bzw. Ankauf aufgenommenen Schulden, ganz im Gegensatz zu Oesterreich! Dies bei vorsichtigster Rechnung, Hinzuzählung der Ausgaben für rollendes Material und „Verstärkung und Verbesserung" zu den laufenden Ausgaben. Dabei sind die russischen Frachten sowohl als die Personentarife kaum halb, z. T. kaum $^1/_3$ so hoch wie in Oesterreich.

Ein besonderer Posten ist das Ansteigen der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol. Dieses hat 1911 tatsächlich einen Reinüberschuß von 595 Millionen Rubel = 1285 Millionen Mark erbracht gegenüber 338 Millionen Rubel = 690 Millionen Mark im Jahre 1903. Die Ursachen sind verschiedener Art: erstens war es der durch den russisch-japanischen Krieg ins Rollen gebrachte Rubel und die Aufhebung der Ablösungszahlungen, was die Bauern veranlaßte, einen beträchtlicheren Teil ihres Einkommens in Schnaps anzulegen. Vor allem aber hatte Rußland, was für einen Agrarexportstaat wichtig ist, in den letzten Jahren gute Ernten, die mit hohen Weltmarktpreisen zusammenfielen. Der Erlös allein aus den Ernten von 1909—11 betrug $2^1/_4$ Milliarde Rubel = rund 6 Milliarden Mark, gegenüber den Weltmarktpreisen von 1900 ein Plus von über 1 Milliarde Rubel. Durch diese guten Ernteerlöse konnte der Bauer nicht nur mehr Schnaps trinken, sondern Rußland war zugleich in Stand gesetzt, viel zu importieren. Mit der wachsenden Einfuhr stiegen aber die Zollerträge. Als letzter Grund für das Anwachsen der Einnahmen aus dem Branntwein mag ja noch der Umstand mitgespielt haben, daß infolge der Agrarreform eine Menge von kleinbäuerlichen Hufen auf den Markt geworfen, von den armen Bauern an die kapitalkräftigeren Standesgenossen verkauft wurden, wobei der Erlös großenteils in Branntwein angelegt wurde. Sicher ist jedenfalls, daß die in den letzten Jahren immer mehr sich verstärkende Agitation gegen das Branntweinmonopol ihren guten Grund hatte: es war das Erschrecken der maßgebenden Kreise über das mit den zunehmenden Branntweinmonopoleinnahmen noch steigende Volkselend. Durch diese Antialkoholagitation ist der frühere Ministerpräsident Kokowzeff gestürzt worden, und sein Nachfolger Bark übernahm bereits die Verpflichtung, ein „alkoholfreies" Budget aufzustellen. Es ist dann in der Folge tatsächlich bei Kriegsbeginn der Branntweinverkauf gänzlich verboten worden. Diese Maßnahme ist übrigens nicht allzu moralisch zu nehmen: man mußte einfach aus der Not eine Tugend machen; man wußte, daß der riesige Export Rußlands infolge des Krieges nahezu aufhören würde, daß also die Bevölkerung gar nicht die Mittel haben würde, um auch noch Branntwein zu kaufen. Es bleibt also abzuwarten, ob man auch nach wiederhergestelltem Frieden bei dem Alkoholverbot beharren wird, und tatsächlich großzügige Steuerreformen vornehmen wird, über die sich die russischen Staatsmänner noch durchaus nicht im Klaren sind. Alle die Steuern, die man bisher vorgeschlagen hat, würden nur einen Teil, kaum die Hälfte der Monopoleinnahmen ersetzen können. So hat man den Erlös einer etwa einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer auf 150 Mill. Rubel veranschlagt. Das wäre aber erst $^1/_4$ des Ausfalls aus dem Erlös des Branntweinmonopols. An weiteren Maßnahmen sind vorgeschlagen die Einführung einer Frachtsteuer, die Millionen bringen soll. Dieses Projekt spricht gerade nicht für die steuerpolitische Einsicht des jetzigen Finanzministers. Denn diese Frachtsteuer liefe auf eine hohe Besteuerung des Getreide- und Holzexportes hinaus und würde die Wirkungen eines hohen Ausfuhrzolles für ein Agrarexportland geradezu verderbliche Bedeutung haben. Ebensowenig läßt sich für den Staatssäckel erreichen durch die etwaige Einführung eines Getreidemonopols, von dem vor $^3/_4$ Jahren viel die Rede gewesen ist — falls man nicht gerade die Getreideproduzenten empfindlich besteuern, also schädigen will. Eine starke Preiserhöhung auf dem Weltmarkte ließe sich durch ein einseitiges russisches Getreidemonopol auch nicht durchsetzen, da es Konkurrenzgebiete gibt, die wie Argentinien, Kanada, Australien ihre Produktion praktisch noch sehr bedeutend steigern können. Doch ist wohl zuzugeben, daß durch ein russisches Getreidemonopol die hohen Weltmarktpreise, wie sie seit 1907/08 bestehen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit stabilisiert werden könnten. Den russischen Produzenten könnten durch ein Getreidemonopol wohl gute Durchschnittspreise garantiert werden infolge Ausschaltung des Zwischenhandels im Falle der Staat nichts am Getreide verdienen will. Woher denn aber den Ausfall der Branntweinmonopol-Einnahme decken? Nun, gewisse Möglichkeiten gibt es, an die aber der jetzige Finanzminister noch nicht gedacht zu haben scheint. Diese würden in der Einführung eines Tee-, Zucker-, Tabaksmonopols bestehen. Der Russe ist ein großer Teetrinker. Das Verbot des Alkoholausschankes wird seine Leidenschaft für Tee unzweifelhaft stärken. Mit dem erhöhten Teegenuß aber würde der Zuckerkonsum, der heute nur 6—7 kg auf den Kopf beträgt, gegenüber 17 in Deutschland und 36 kg in England wachsen. Nun ist Tee und Zucker zwar schon jetzt außerordentlich viel höher besteuert als in Deutschland. Tee trägt einen Einfuhrzoll von 80 Kopeken pro russ. Pfund = ca. 2,1 M. pro Kilo gegenüber 1 M. in Deutschland. Die Zuckersteuer beträgt 24 M. pro 100 kg gegenüber 14 M. Heute fällt für den Zwischenhandel, insbesondere beim Kleinverschleiß, ein beträchtlicher Gewinn ab. Diese Gewinne könnte nach russischen Gewohnheiten, wo man sich um die Entschädigung von Geschäftsleuten nicht viel kümmert, der Staat an sich ziehen. In den heute auf's Trockene gesetzten Schnapsmonopolläden und den Verkäufern in diesen Läden besitzt er ja die Institution, um den Kleinverschleiß von Tee,

Digitized by Google

Zucker, Tabak zu organisieren. Rechnet man nun mit einer Verdoppelung des Tee- und Zuckerkonsums, wie sie in Ermangelung des Branntweins in ziemlich sicherer Aussicht steht, so ließe sich als Brutto-Einnahme erzielen: 1. Tee. Konsum z. Zt. 200 Mill. russ. Pfund, von dem etwa $^3/_5$ auf den teuren Blättertee, $^2/_5$ auf Ziegeltee entfällt, 300 Mill. russ. Pfund Blättertee zu $1^1/_2$ Rubel im Kleinverschleiß, Erlös $300 \times 1^1/_2 = 450$ Millionen Rubel brutto! Der Einkaufspreis + Fracht etc. würde kaum 70 Millionen Rubel ausmachen (Exportpreis in China etwa 1,2—1,3 M. per Kilo). Reinerlös also 380 Millionen Rubel. 2. Zuckerkonsum z. Zt. etwa 72—75 Mill. Pud, Staatseinnahmen etwa 120 Mill. Rubel. Der Zuckerpreis entsprechend dem heutigen Detailpreis zu 15 Kopeken für das russische Pfund (411 Gramm) angesetzt, ergeben bei 150 Mill. Pud = 6000 Millionen russische Pfund 900 Mill. Rubel brutto! Großhandelspreis mit 2 Rubel pro Pud davon abgesetzt, ergäbe einen Reinerlös für Zucker von 600 Millionen Rubeln. Von diesem gewaltigen Reinerlös von 980 Millionen Rubel für Tee und Zucker sind natürlich abzusetzen: 1. die Kosten für den Kleinverschleiß, 2. die jetzigen Steuereinnahmen. Die Verschleißkosten zu 150 Mill. Rubel gerechnet, den Ertrag des Teezolls zu 100, der Zuckersteuer zu 120 abgerechnet, ergäbe sich immerhin eine Netto-Mehreinnahme von 610 Millionen Rubeln! Der Alkoholsteuerausfall wäre also allein aus Tee und Zucker gedeckt! Es ist weiter keine Frage, daß auch das Tabaksmonopol einen Mehrerlös von mindestens 100—150 Mill. Rubeln gegenüber dem Ertrage der Tabaksteuer geben könnte. Da das Bier nicht verboten ist, so ist zu erwarten, daß dessen Genuß in Rußland jetzt sehr stark zunehmen und, da es hoch besteuert ist, dem Staat beträchtliche Einnahmen bringen wird. Die etwaigen aus der Einführung einer Einkommensteuer und einer wirklichen Erbschaftssteuer in Erwartung stehenden Einnahmen könnten also als Steuer-Reserven aufgefaßt werden. Diese Steuer-Reserven werden freilich ungeheuer nötig werden. Denn wie auch der Krieg ausgeht, das Ergebnis wird jedenfalls ein außerordentliches Anwachsen der Staatschuld sein. Wenn man bedenkt, daß der russisch-japanische Krieg dem russischen Staate rund $2^1/_2$ Milliarden Rubel gekostet hat, so kann man die Kosten des gegenwärtigen Krieges bei 1jähriger Dauer zu 6—7 Milliarden Rubeln ansetzen. Die Monatsausgaben sollen je etwa 500 Millionen Rubel für das Heer betragen, wobei noch die verminderten Staatseinnahmen von mindestens 100 Millionen zu berücksichtigen sind. Hat Rußland überhaupt die Möglichkeit, hat es die Mittel, um den Krieg bei dem heutigen Aufgebot von Riesenheeren ein Jahr lang fortzuführen? Diese Frage muß bejaht werden. Rußland hatte zu Kriegsbeginn nahezu 4 Milliarden Mark Edelmetall in den Räumen seiner Reichsbank, wovon rund 1 Milliarde freier, dem Staate gehörender Barüberschuss war! Die russischen Noten waren sehr erheblich übergedeckt! Selbst heute, bezw. Ende Oktober sind die russischen Notenausgaben noch zu $^2/_3$ gedeckt gewesen. Das Deckungsverhältniss ist also immer noch günstiger, als in Deutschland oder Frankreich. Rußland braucht sich also nicht einmal so sehr mit der Fundierung der „schwebenden Schuld", d. h. der über ein gesundes Deckungsverhältnis hinaus emittierten Papiernoten zu beeilen! Zudem hat Rußland in seinen staatlichen Sparkassen ein vorzügliches Kreditinstitut in seiner Hand, das durchaus geeignet ist, eine etwaige „Inflation" des Verkehrs mit zu vielherausgegebenen Noten zu verhindern: Die überschüssigen Noten fließen eben in die Banken und Sparkassen. Im Krimkriege ist z. B. Rußland mit einer einzigen fundierten Anleihe ausgekommen, die kaum $^1/_9$ der Kriegsausgaben deckte; die übrigen $^8/_9$ wurden durch die Emission von Papiernoten und durch Entnahme solcher Noten aus den staatlichen Kreditinstituten, wohin die für den Verkehr überflüssigen Noten gebracht worden waren, erbracht, 403 Mill. Rubel sind damals durch Papiergeldemissionen beschafft worden, 228 den Sparkassen entnommen, eine Anleihe ergab 75 Millionen. Dabei fand trotz Zwangskurses und Aufhebung der Goldzahlungen durchaus kein besonders erheblicher Kurssturz der Papiernoten gegen Metall statt, sondern es bildete sich nur ein Agio von 5—7 %. Erst später, als der Finanzminister nach dem Kriege sich weigerte, 180 Millionen an überschüssigen Papierrubeln in den Sparkassen zu konsolidieren, bildete sich ein stärkeres Aufgeld und ein völliger Zusammenbruch der Valuta, ein Niedergang des Kurses bis zu 60% erfolgte, als man die staatlichen Sparkassen auflöste, die angesammelten Kapitalien hinaustrieb, und um sie überhaupt zurückzahlen zu können, eine ganze Reihe von Anleihen im Auslande aufnahm, die tatsächlich alsbald nach Rußland zurückflossen. Die russischen Staatsmänner haben damals, geleitet durch die Prinzipien der Manchesterdoktrin den russischen Staatskredit aufs schwerste geschädigt, den Zinsfuß für die Staatsanleihen von 4 pCt., die man den Sparkasseneinlegern bezahlte, auf 6, ja 7 pCt. hinaufgetrieben und dazu noch einen furchtbaren Kurssturz veranlaßt. Im Türkenkriege 1877/78 wurden die Mittel beschafft durch Anleihen in der Höhe von 916 Millionen Rubel und gleichzeitige Papiergeldemission von 500 Millionen; der Rubelkurs sank dabei von 88 auf 62—60. Im russisch-japanischen Kriege sind endlich die Gesamtkosten durch 1. vorherige Reinguthaben des Staates in der Höhe von 380 Millionen Rubel, 2. Anleihen in der Höhe von 1912 Millionen und 3. spätere Reinüberschüsse der Staatseinnahmen in der Höhe von mehreren hundert Millionen Rubeln beschafft. Zurzeit ist natürlich Rußland der auswärtige Kapitalmarkt verschlossen, Frankreich und England haben genug mit sich selbst zu tun, um Rußland etwas abgeben zu können. Der russischen Regierung ist von dem angesehenen russischen Nationalökonomen Tugan-Baranowsky der Rat gegeben worden, den Krieg solange als möglich mit Hilfe von Papiergeldemissionen zu führen und erst in einem späteren Stadium zu Anleihen zu schreiten. Vom Standpunkte der Bardeckung ist ja auch heute noch die Lage der russischen Finanzen eine glänzende, es könnten zu den 2500—2600 Millionen Rubeln an ausgegebenen Rubelnoten nach dem zu Kriegsbeginn erlassenen Gesetz zwar nur noch weitere 400—500 Millionen emittiert werden, vom Standpunkte der Dritteldeckung aber noch weitere 2500—3000 Millionen. Gewiß wird durch die Zinszahlungen im Auslande das Goldguthaben im Auslande verschwinden; im Inlande bleiben aber fast 1500 Millionen Rubel, und gezahlt wird da nur in Papier! Zwar hat die Ausfuhr, die Gold ins Land brachte, aufgehört, dafür aber auch die Einfuhr und die Auslandreisen von Russen, die solches dem Lande entführten. Natürlich ist nicht zu erwarten, daß der Verkehr 5000 Millionen Rubel an Noten aufnehmen wird: dieselben werden alsbald in die Banken und Sparkassen abfließen und — werden dem russischen Staate billigen Kredit gewährleisten, denn andere als staatliche Kapitalanlagen sind ja zurzeit in Rußland nicht möglich. Aber die russische Regierung hat schon beschlossen, einen anderen Rat zu befolgen, den der sofortigen großen Staatsanleihen, sei es auch zu niedrigem Kurs und hohen Zinsfuß. Nun, zu Grunde gehen wird Rußland auch daran nicht, namentlich solange es seinen Goldschatz sorgsam hütet, was mit Sicherheit zu erwarten ist. Wie steht es mit der Sicherheit der russischen Valuta und des russischen Staatskredites in der Zukunft? Nun, falls die russischen Heere nicht vollständig geschlagen bezw. vernichtet werden, sondern Rußland mit einigermaßen heiler Haut aus dem

Digitized by Google

Kriege hervorgeht, selbst unter Verlust einiger Grenzprovinzen, ist für den russischen Staatskredit und die russische Valuta nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre zu urteilen, kein Zusammenbruch zu erwarten, es sei denn, daß eine neue Revolution ausbricht, die freilich nur denkbar ist, wenn die russischen Heere gründlich geschlagen, ja vernichtet sind. Die Unmöglichkeit der Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen bildet natürlich für die russische Volkswirtschaft eine ernsthafte Kalamität. Doch darf man deren Bedeutung auch nicht überschätzen. Erstens kauft ja die Militärverwaltung sehr viel Getreide auf, weil der russische Bauer als Wehrmann im Felde das Doppelte, ja Dreifache an Nahrungsmitteln verzehrt, was er im Frieden im Winter gewohnheitsmäßig verbraucht, wo er seinen Konsum in der Regel aufs äußerste einschränkt. Sodann aber herrscht in vielen Gegenden Mißwachs, und es ist sehr die Frage, ob Rußland in diesem Jahre bei freiem, unbehindertem Verkehr mehr als die Hälfte der Durchschnittsausfuhr des letzten Jahrzehnts ans Ausland abgeben könnte. Drittens endlich treibt ja die russische Regierung, bezw. die russische Reichsbank eine Beleihungspolitik im großen Stil: in den letzten Jahren wurden je etwa 150 Millionen Rubel für die Beleihung von Getreide hergegeben. Der Landwirt erzielt also wohl keinen hohen Preis für Getreide, doch ist dieser Preis für Brotgetreide immer noch um 10–20 pCt. höher als um die Jahrhundertwende, bzw. vor 10—20 Jahren, und die Haferpreise sind gar um 50—100 pCt. höher infolge des Bedarfes der Heeresverwaltung. Naturgemäß — das Steuerbukett, das der demnächst zusammentretenden Duma vorgelegt werden soll, kann und wird während des Krieges keine erheblichen Einnahmen bringen. Was soll eigentlich eine Erhöhung der städtischen Immobilien- und Mietssteuer, wenn eine Menge erwerbs- und arbeitskräftigster Leute im Felde stehen? Was soll eine Erhöhung der ohnehin hohen Stempelsteuer, der Verkehrsabgaben (die ohnehin schon 4 pCt. bei Immobilkäufen betragen), welchen Sinn hat die Frachtensteuer, wenn der ganze Geschäftsverkehr ruht? Welchen Zweck hat endlich eine Zollerhöhung, wenn alle Häfen geschlossen sind? Die russischen Zölle sind ohnehin z. T. Prohibitivzölle. Es wäre gerade kein schmeichelhaftes Zeugnis für die Einsicht der russischen Volksboten, wenn sie dieses von wenig Intelligenz zeugende Steuerbukett ohne Debatte annehmen würden. Nun, über die Zölle wird hoffentlich auch die deutsche Regierung in einem künftigen Friedensvertrag ein Wörtchen mitzureden haben — es würde eine Strangulierung des deutsch-russischen Handels bedeuten, wenn man da auf die Prätensionen der russischen Nationalisten eingehen würde, die tatsächlich in Bezug auf den Industriewarenimport eine chinesische Mauer um Rußland ziehen möchten.

Es wäre eine Unterschätzung des Gegners, wenn man annehmen wollte, daß Rußland alsbald finanziell zusammenbrechen würde, daß es keine inneren Anleihen aufbringen würde, weil die Höhe der russischen Staatsschuld, 8,8 Milliarden Rubel = 19,3 Milliarden Mark die Darlehnsgeber abschrecken würde. Erstens hat ja die russische Regierung die Presse ganz anders in ihrer Hand, als westeuropäische Regierungen selbst unter dem Kriegszustande, und sodann fehlt ja eben dem vom Auslandverkehr abgeschlossenen russischen Sparer eine andere Kapitalanlage für seine Rubelnoten als der Staat. Und schließlich ist diese Verschuldung wirklich nicht so schlimm, wenn man weiß, daß der Staatsschuldendienst mehr als zur Hälfte durch die Nettoeinnahmen der Staatsbahnen gedeckt wird. Eher ist allerdings anzunehmen, daß die Einführung allerhand unvernünftiger, den Konsum weiter bedrückender Steuern eine noch viel tiefer gehende Erbitterung unter der Masse des Volkes hervorrufen wird als dies bis jetzt der Fall ist. Ist doch ungemein bezeichnend für die russische Volksstimmung, daß bei der Abstimmung über die Kriegskredite nicht nur die eigentlichen 16 Sozialdemokraten gegen diese Kredite gestimmt haben, sondern auch die Trudowiki-Arbeitsparteiler, die bäuerlichen Radikalen. Und seither hat die extreme Linke in Rußland sich nicht etwa zum Patriotismus bekehrt, ist nicht national geworden, wie in Deutschland, sondern verharrt unentwegt bei der schärfsten Opposition, gedenkt wieder in der Duma gegen die Kriegskredite zu stimmen! Hier ist also für die russischen Machthaber ein ernsthaftes Memento selbst im Falle eines nicht allzu ungünstigen Kriegsausganges, hierin liegt auch die Gefahr für die Geldgeber Rußlands. Gelangt die extreme Opposition zur Herrschaft, so wird sie mit den Staatsgläubigern bezw. mit den Staatsschuldscheinen nicht viel Federlesens machen! Der russische Bauer ist trotz allem Optimismus der herrschenden Kreise von tiefer Unzufriedenheit über die von der Regierung beliebte Lösung der Agrarfrage, die auf eine Stärkung der Starken, im russischen Falle der Dorfwucherer und „Gemeindefresser" hinauslief, beseelt und fordert nach wie vor eine gleichmäßige Umteilung des Schwarzen, d. h. der Ackererde, eine Vergrößerung der Landhufe auf Kosten des Großgrundbesitzes. Die vielgerühmte Agrarreform, die eine Individualisierung des vorher bestehenden Gemeindebesitzes bezweckte, hat in den landreichen Gebieten zweifellos viel Gutes gestiftet, insofern als sie den Bauern vom Flurzwang und von der Abhängigkeit von der Gemeinde befreite, als die Zusammenlegung der Grundstücke, bzw. der mitunter lächerlich schmalen, dafür aber viele Kilometer langen Landstreifen bewirkt worden ist. Sie hat aber in den landarmen Gebieten, überall da, wo der Bauer auf einer Liliputhufe sitzt, keine Wunder bewirken können und vielfach die Zunahme der Landlosigkeit, des Versinkens ins Proletariat der armen Bauern gefördert. Und der Großgrundbesitz behielt nach wie vor das Privileg, seinen Grund und Boden nicht rationell zu bewirtschaften, sondern sich auf Preistreiberei zu beschränken, ein Hochtreiben der Pacht- und Landpreise für die an die Bauern übergebenen Ländereien fortzusetzen, und zwar unter der Aegide der Bauernbank, die immer mehr zu einem Hilfsinstitut der Adelsbank und damit des Adels geworden ist.

Diese tiefgehende Unzufriedenheit im Volke wird den russischen Machthabern viel zu schaffen machen, wenn das russische Feldheer nicht geradezu überraschende, gewaltige Siege erringt, was, wie wir fest überzeugt sind, schon infolge der geringen moralischen Eigenschaften der Russenheere, ihrer Widerwilligkeit gegen den Kampf-Ausfluß der Gegnerschaft gegen die innere Politik der Regierung, niemals eintreten wird.

Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.

Von Dr. **Max Jacusiel**, Berlin.

Der Stillstand der deutschen Börsen hat, abgesehen von den direkten wirtschaftlichen Folgen, auch auf Gebiete, die mit dem Effektenmarkt nicht unmittelbar im Zusammenhange stehen, in störender Weise eingewirkt. Diese Störungen beruhen darauf, daß eine Reihe gesetzlicher Vorschriften die Existenz börsenfähiger Wertpapiere und ihren Kurswert voraussetzt, und die Anwendung dieser Vorschriften naturgemäß jetzt Schwierigkeiten verursacht. Einen besonders markanten Fall dieser Art,

Digitized by Google

die Vorschrift des § 261 Ziffer 1 HGB. über die Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaft, hat Geheimrat Rießer in der vorigen Nummer des Bank-Archivs behandelt. Auf einige weitere ähnliche Schwierigkeiten soll im Folgenden hingewiesen werden:

Eine große Anzahl gesetzlicher Bestimmungen normiert ein Sicherheitsleistungsrecht oder eine Sicherheitsleistungspflicht derart, daß gewisse Handlungen von einer vorherigen Sicherheitsleistung des Berechtigten abhängig gemacht werden oder aber gewisse Einwirkungen von dem Betroffenen durch Sicherheitsleistung abgewendet werden können. Solche Vorschriften geben z. B. die folgenden §§ des BGB.: § 273 (Abwendung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung); § 321 (Berechtigung des vertraglich zur Vorleistung Verpflichteten, diese Vorleistung zu verweigern, falls die Vermögensverhältnisse des Gegenkontrahenten eine wesentliche Verschlechterung erfahren haben und ihm nicht Sicherheit geleistet wird; ein Fall, der jetzt häufig praktisch werden wird); § 562 (Abwehr des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung) die §§ 864, 1067, 1220 und andere mehr; ferner eine Reihe Vorschriften der ZPO., die den Beginn oder die Einstellung einer Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; die bekannten Artikel 25 ff. der Wechselordnung, die die Wechselverpflichteten bei Nichtakzeptierung des Wechsels und bei Unsicherheit des Akzeptanten zu Sicherheitsleistungen verpflichten, §§ 67 ff. des ZwVG., die den Bieter in der Zwangsversteigerung von Grundstücken zur Sicherheitsleistung verpflichten, und noch eine große Anzahl ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen. Die Art, wie der Berechtigte oder Verpflichtete Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich, von einigen unten noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, nach den Vorschriften der §§ 232 ff. BGB. über die Sicherheitsleistung. Obgleich verschiedene Arten der Sicherheitsleistung nach diesen Vorschriften zugelassen sind, ist im Verkehr doch hauptsächlich die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren vorherrschend geworden, weil alle anderen Arten der Sicherheitsleistung teils unpraktisch, wie die Hinterlegung von Geld wegen der geringen Verzinsung, teils schwerfällig zu bewirken sind, wie die Verpfändung von Hypotheken und beweglichen Sachen. Für die Sicherheitsstellung durch Wertpapiere gibt § 234 BGB. die Vorschrift, daß zu dieser Hinterlegung nur mündelsichere Wertpapiere, die einen Kurswert haben, geeignet sind, und zwar kann mit solchen Wertpapieren in Höhe von 3 Vierteilen des Kurswertes Sicherheit geleistet werden. Die Folge dieser Vorschrift ist, daß zurzeit eine Sicherheit durch Hinterlegung von Effekten überhaupt nicht geleistet werden kann. Da Börsenkurse jetzt nicht notiert werden, existieren mündelsichere Wertpapiere, die einen Kurswert haben, überhaupt nicht. Man kann m. E. auch nicht etwa von dreiprozentigen preußischen Konsols behaupten, daß sie einen Kurswert haben, weil sie Ende Juli an der Börse notiert worden sind. Ein Wertpapier hat einen Kurswert nur dann, wenn es zur fraglichen Zeit an einer Börse gehandelt wird. Daß es an einer Börse eingeführt ist und früher gehandelt wurde, bewirkt nicht, daß es zurzeit einen Kurswert hat. Eine Nichtnotierung an einigen Tagen würde natürlich keine Rolle spielen, wohl aber eine dauernde und sicherlich eine auf längerem allgemeinem Börsenstillstand beruhende. Daß dies der Sinn der Gesetzesvorschrift ist, beweist schon die weitere Vorschrift, daß Sicherheit mit den bezeichneten Wertpapieren in Höhe von $^3/_4$ des Kurswertes geleistet werden kann; hieraus folgt ganz klar, daß nur ein Kurswert zurzeit der Stellung der Sicherheit in Frage kommt. Nun ist zwar nicht unbedingt erforderlich, daß dieser Kurswert ein amtlich notierter Kurs ist; es müssen aber die Umsätze in solchem Umfange in der Oeffentlichkeit stattfinden, daß man von einem allgemein gültigen Kurse sprechen kann, und dies liegt wohl zweifellos zurzeit bei unseren mündelsicheren Wertpapieren nicht vor. Auf demselben Standpunkt steht auch die unten besprochene Bundesratsverordnung vom 8. Oktober 1914; denn sie behandelt in § 1 Abs. 2 die Wertpapiere. die einen Börsenpreis nicht haben, aber in der letzten Juliwoche amtlich notiert wurden. Der Mieter, der seine Wohnung im Streit mit dem Vermieter räumen und zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechtes des Vermieters wegen angeblicher Forderungen desselben Sicherheit leisten will, ist also z. Z. nicht in der Lage, dies durch Hinterlegung von Preußischen Konsols zu tun. Ebenso geht es dem Bieter bei einer Grundstücksversteigerung; hier kommt zwar nicht § 234 BGB. zur Anwendung, aber eine ähnliche Vorschrift, § 69 des ZwVG., der bestimmt, daß hier Effekten-Sicherheit nur mit kurshabenden Wertpapieren aller Art, und zwar bis zum vollen Kursbetrage geleistet werden kann. Etwas besser ist die Position desjenigen, der eine prozessuale Sicherheit nach den Vorschriften der ZPO. zu leisten hat, da § 108 ZPO. zwar auch solche Wertpapiere zur Sicherheitsleistung für geeignet erklärt, die den Erfordernissen des § 234 BGB. genügen, daneben aber auch solche Wertpapiere, die nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Hier kann also das richterliche Ermessen eingreifen und die Sicherheitsleistung durch Wertpapiere in zu bestimmender Höhe gestatten, obgleich dieselben z. Z. keinen Kurswert haben. Von dieser Ausnahme abgesehen scheinen mir die durch den Börsenstillstand auf dem Gebiete der Sicherheitsleistung geschaffenen Zustände dringend gesetzliche Abhilfe zu verlangen. Der in den letzten Tagen so oft beschrittene Weg der Bundesratsverordnung ist auch hier der gegebene. Soweit es sich um Sicherheitsleistungen handelt, die nach § 234 BGB. zu beurteilen sind, wäre es m. E. unbedenklich, wenn durch Bundesrats-Verordnung diejenigen Wertpapiere als zur Sicherheitsleistung geeignet erklärt würden, die dieser Voraussetzung am 25. Juli d. J. entsprachen, und zwar auch unter Zugrundelegung des letzten amtlichen Börsenkurses in der Woche vor dem 31. Juli d. J. Da nach Abs. 3 des § 234 BGB. die Sicherheit nur in Höhe von $^3/_4$ dieses Kurswertes geleistet werden kann, dürfte eine Gefährdung des zu Sichernden infolge der inzwischen etwa eingetretenen Wertminderung nicht zu befürchten sein. Hierüber hinaus dürfte es auch zweckmäßig sein, ausdrücklich die neue Kriegsanleihe, die ja noch niemals notiert worden ist, als hinterlegungsfähig unter Zugrundelegung des Emissions-Kurses zu bezeichnen. Die Bundesrats-Verordnung müßte sich auf alle diejenigen Sicherheiten beziehen, deren Bestellung sich nach § 234 BGB. regelt. Damit wäre dann auch die prozessuale Sicherheit nach § 108 ZPO. mitgetroffen. Für die Vorschriften des § 69 ZwVG., Stellung der Bietungs-Kaution, dürfte allerdings eine besondere Bestimmung erforderlich sein, da die Bietungskaution nicht nur in mündelsicheren Wertpapieren, sondern in sämtlichen kurshabenden Effekten, und zwar zum vollen Kurswerte geleistet werden kann. Hier wäre es wohl bedenklich, die Kurse der letzten Woche vor dem 31. Juli d. J. ohne weiteres zugrunde zu legen. Eine schematische Regelung wäre allerdings auch erwünscht, da, wenn die Vorschrift die Bewertung etwa in das Ermessen des Versteigerungs-Richters stellen würde, der sich doch im Augenblicke der Versteigerung sofort entscheiden muß, sie diesem eine Aufgabe zumuten würde, der er nicht gewachsen sein kann. Vielleicht ließe sich hier zwischen mündelsicheren Effekten und den anderen

Digitized by Google

differenzieren, und man könnte die ersteren etwa mit 90 pCt., die letzteren mit 70 pCt. des letzten Kurswertes zur Sicherheitsstellung zulassen, wobei Effekten, deren letzter Kursstand unter 50 pCt. gewesen ist, als ungeeignet auszuschalten wären. Für die Kriegsanleihe könnte der Emissionskurs angesetzt werden. Ein schnelles gesetzgeberisches Eingreifen nach dieser Richtung hin scheint mir jedenfalls dringend wünschenswert.

Eine weitere Verlegenheit erwächst in all den Fällen, in denen zurzeit ein Wert der jetzt nicht notierten Wertpapiere festgestellt werden muß. In Frage kommen hier Erbes- und Gesellschafter-Auseinandersetzungen, ferner Steuerdeklarationen, speziel in Fällen der Erbschaftssteuer. Auf die Schwierigkeiten derartiger Schätzungen zurzeit hat schon der Rießersche Artikel in dem Spezialfalle hingewiesen. Die letzten Börsenkurse können hier unmöglich maßgebend sein, andererseits wird sich ein anderer zuverlässiger Maßstab schwer gewinnen lassen, da selbst Umsätze, die etwa in den betreffenden Effekten zurzeit stattfinden, einen solchen nicht geben können. Diese unter den herrschenden besonderen Verhältnissen getätigten Umsätze, die häufig auf einer Notlage des Verkaufenden beruhen, können deshalb als Grundlage für die Schätzung des wirklichen Wertes nicht maßgebend sein. Das Erbschaftssteuergesetz z. B. setzt im § 16 Abs. 1 die Festsetzung des Wertes zurzeit des Erbanfalles voraus. Es wird jetzt sicherlich schwer sein, eine Einigung zwischen den Erben und der Behörde über diesen Wert zu erzielen, da die Behörde natürlich geneigt sein wird, den letzten Kurs in Ansatz zu bringen, während der Erbe die Berücksichtigung der augenblicklichen Situation verlangen wird. Ich glaube, daß es sich hier für beide Teile empfehlen wird, auf § 24 des Erbschaftssteuergesetzes zurückzugreifen, der dem Erbschaftssteueramt gestattet, bei Gegenständen, die zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignet sind, vorläufig nach einem angemessenen erscheinende Werte die Steuer einzuziehen unter Vorbehalt der Nachforderung oder Erstattung der Steuer. Wenn auch diese Vorschrift wohl kaum für die hier vorliegenden Fälle gedacht war, so verträgt sie doch eine Anwendung auf dieselben, und eine nachträgliche Einigung auf einen bestimmten Wert der betreffenden Effekten dürfte bei Wiederkehr der Börsen-Notizen leichter zu erzielen sein als jetzt. Bei Erbschafts-Auseinandersetzungen und Gesellschafter-Auseinandersetzungen dürfte sich eine ähnliche Privat-Vereinbarung empfehlen.

Probleme der Effekten-Bewertung treten uns auch in der Bundesrats-Verordnung vom 8. Oktober 1914 über das Mindest-Gebot bei Versteigerung gepfändeter Sachen entgegen. Die Bundesratsverordnung bestimmt im § 1, daß der Gerichtsvollzieher vor der Versteigerung den gewöhnlichen Verkaufswert der gepfändeten Sachen zu schätzen hat und daß er, soweit es sich um Wertpapiere handelt, die einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, mit der Schätzung einen kaufmännischen Sachverständigen zu beauftragen hat. Diesen kaufmännischen Sachverständigen sind alsdann aber derart Schranken gezogen, daß er solche Wertpapiere, die in der letzten Woche vor dem 31. Juli d. J. noch einen Börsenpreis hatten, nicht unter dem letzten notierten Börsenpreis schätzen darf. Der Zuschlag bei der Versteigerung darf alsdann nicht unter der Hälfte dieses geschätzten Wertes und bei Wertpapieren, die von der Darlehnkasse beliehen werden, nicht unter deren Beleihungsgrenze erteilt werden. Die Bundesrats-Verordnung stellt hier den Sachverständigen vor eine zweifellos schwierige Aufgabe. Die Folge wird m. E. sein, daß in fast allen Fällen der Sachverständige einfach den letzten Kurs bei den s. Zt. notierten Wertpapieren zu Grunde legen wird, denn eine Steigerung des Wertes seit dieser Zeit dürfte kaum in einem einzigen Falle eingetreten sein. Wenn nun auch Unzuträglichkeiten im allgemeinen hieraus nicht folgen werden, da ja die Hälfte des so geschätzten Wertes bzw. der Darlehnskassenbeleihungswert immerhin ein billiger Verkaufswert sein wird, zu dem sich Käufer finden werden, so kann man sich einmal nicht verhehlen, daß in manchen Fällen, wo auf Grund besonderer Umstände der Wert der betreffenden Effekten sehr scharf gesunken ist, hieraus Unzuträglichkeiten für den Gläubiger entstehen können. Andererseits muß man wohl sagen, daß die hier eingeführte Sachverständigenschätzung mit Rücksicht auf das Gesagte auf dem Papier steht und eine unnötige Komplikation enthält. Der Sachverständige ist nach unten hin an eine Grenze gebunden, die er nach oben hin wohl kaum überschreiten kann, mit anderen Worten: Der Taxwert ist bereits durch die Bundesrats-Verordnung eindeutig festgestellt. In diesem Falle hätte es nahe gelegen, an Stelle der Schätzung einfach zu bestimmen, daß der Zuschlag nicht unter der Hälfte des letzten notierten Kurswertes erfolgen darf. Dies hätte auch den Vorzug gehabt, weitere Kosten, die durch Zuziehung des Gutachters erwachsen, zu ersparen.

Was diejenigen Wertpapiere anbetrifft, die schon vor dem Kriege nicht amtlich notiert wurden, soll nur kurz darauf hingewiesen werden, daß auch hier der Börsenstillstand eine Schätzung des Wertes sehr erschwert hat, da die früheren Anhaltspunkte, die der freie Börsenverkehr, verbunden mit den privaten Kursmeldungen einiger Bankfirmen, gegeben hat, fortgefallen sind. In den Fällen — Pfändung, Auseinandersetzung usw. — in denen eine Schätzung nötig ist, wird man hier auf die letzten Kurse im freien Verkehr zurückgreifen und je nach Art des Papieres die seitherige Entwicklung der betreffenden Industrie und des speziellen Unternehmens berücksichtigen müssen. Bei den wenigen derartigen Werten, die die Darlehenskassen beleihen, wird auch dieser Beleihungswert einen gewissen Maßstab bieten. In den Fällen der Bundesratsverordnung vom 8. Oktober 1914 muß bei der Sachverständigenschätzung dieser Beleihungswert sogar in erster Linie berücksichtigt werden, da die Vorschrift des § 3 Absatz 2 einen Zuschlag unter diesem Beleihungswert jedenfalls verbietet.

Dr. Max Kühne †.

Im Kampfe bei Bvalinin in Russisch-Polen ist als Oberleutnant der Landwehr am 26. Oktober 1914 der Bankier und Rechtsanwalt Dr. jur. Max Kühne, Mitinhaber der Firma Kühne & Ernesti in Zeitz, fürs Vaterland gefallen.

In dem zu früh Dahingegangenen verliert auch die Sache seiner Berufsgenossen einen treuen und tapferen Vorkämpfer. Den Arbeiten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes widmete er dauernd seine tätige Teilnahme. Wiederholt hat er im Bankarchiv zu wichtigen bankgewerblichen Fragen das Wort ergriffen; das von ihm gemeinsam mit Syndikus W. Sauter für die Mitglieder des Centralverbands bearbeitete „Bankgeschäftliche Formularbuch" fand im Kreise der Praktiker allgemeine lebhafte Anerkennung. Mit besonderem Eifer stellte sich Kühne in den Dienst der Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Provinzbankiers durch Zusammenschluß zu gemeinsamen geschäftlichen Unternehmungen; bei dieser seiner Wirksamkeit war er stets darauf bedacht, das gute Einvernehmen mit anderen Gruppen des Bankgewerbes zu wahren und die im Centralverband sich verkörpernde Einigkeit aller Zweige des Bankgewerbes bei Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen außerhalb jeden Zweifels zu stellen.

Neben seiner wertvollen Mitarbeit werden wir seine liebenswerte, vornehme Persönlichkeit schmerzlich vermissen.

Ehre seinem Gedächtnis!

Digitized by Google

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Das Kgl. Ungarische Ministerium hat unterm 27. Oktober 1914 eine Verordnung über Ergänzung der am 30. September 1914 ergangenen dritten Moratoriumverordnung erlassen. Dieselbe regelt das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter, sowie die Befugnis des Kontokorrentinhabers zur unbeschränkten Abhebung seines Guthabens im Interesse der Ausführung öffentlichen Zwecken dienender Bauten. (Näheres siehe Nachr. für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 117 vom 6. Nov. 1914).

Rußland.

Wie die „St. Petersburger Zeitung" vom 21. September 4. Oktober 1914 meldet, ist durch Ukas an den Finanzminister angeordnet worden:

1 Die Proteste und die Ergreifung von Maßnahmen zur Einlösung der Wechsel auf vier Monate, gerechnet vom Ablauftag, aufzuschieben, und zwar für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 bis zum 17. November einschließlich d. J. ausgegestellt wurden und deren Ausgabe- und Einlösungsort sich befinden in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Ljublin, Petrikau, Plozk, Radom, Ssuwalki, Siedlce, Cholm, Wilna, Kowno, Grodno, Kurland und Livland.

2. Die in den Abt. II und III des Ukases vom 12. September 1914*) festgesetzten Regeln werden auf die Wechsel, auf die sich die Wirkung dieses Ukases erstreckt, angewandt.

Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abt. I und II bezeichneten Abweichungen von der allgemeinen Ordnung der Proteste nach Maßgabe der Notwendigkeit auf die übrigen Orte des Reichs zu erstrecken.

Frankreich.

Der Finanzminister hat laut Berl. Börsen-Courier vom 4. November 1914 am 27. Oktober durch den Präsidenten der Republik ein Dekret unterzeichnen lassen, da das Moratorium verlängert, sowohl in bezug auf die Hinausschiebung der Zahlungen wie in bezug auf die Freigabe der Bankdepositen.

Das neue Dekret über die Zahlungstermine bezweckt eine fortschreitende Wiederherstellung der Herrschaft des gemeinen Rechtes, ausgenommen für die Schuldner, die dem mobilen Heere angehören oder die vom Feinde besetzte Provinzen bewohnen. Für diese beiden Kategorien sind die Verlängerungen bedingungslos ausgesprochen. Für die anderen Schuldner gilt das neue Regime während zweier Monate, vom 1. November bis zum 31. Dezember. Im Verlaufe des ersten Monats ist eine Verfolgung der Schuldner ausgeschlossen. Vom 1. Dezember an kann der Gläubiger auf Grund richterlicher Genehmigung eine Klage gegen böswillige Schuldner einreichen, die zwar in der Lage sind zu zahlen, die sich aber hinter dem Moratorium verschanzen. Ein Protest braucht dieser Aktion nicht vorherzugehen. Ein Vergleichstermin muß kostenlos abgehalten werden. Weitere juristische Formalitäten sind überflüssig.

Der Präsident des Zivilgerichts ist befugt, dem Schuldner Fristen zu gewähren oder ihm die Rückzahlung in Teilbeträgen zu gestatten. Bis auf weiteres können die Trassanten und die Indossanten von Wechseln nicht dabei in Frage kommen. Die Rechte des Besitzers ihnen gegenüber bleiben reserviert.

Ein analoges System ist vorhergesehen für die Einziehung von Schulden aus kaufmännischen Verkäufen und aus Effektenlombards.

Bei den Banken ist der Prozentsatz der zurückzuzahlenden Depositen stark vermehrt, namentlich im Interesse der kleinen Deponenten. Das auf Vorschlag von Noulens eingeführte Moratorium vom 9. August bestimmte, daß 250 Fr. zuzüglich 5 pCt. des Restbetrages der Depositen ausgezahlt werden mußten. Das am 29. August auf Vorschlag Ribots unterzeichnete Dekret erhöhte den Satz auf 250 Fr. zuzüglich 20 pCt. Das Dekret vom 27. September brachte eine weitere Erhöhung auf 250 Fr. zuzüglich 25 pCt. Das neue Dekret setzt die Summe auf 1000 Fr. zuzüglich 50 pCt. des Restbetrages während des Dezembers fest. Wer also ein Depositum von 2000 Fr. hat, kann entweder 1400 Fr. im November oder 1500 Fr. im Dezember abheben, das heißt 70 oder 75 pCt. seines Guthabens.

Belgien.

Durch Verordnungen vom 21. Oktober d. J. ist das Moratorium bezüglich der Wechselzahlungen und der Auszahlung von Bankguthaben in der bisherigen Form bis zum 30. November 1914 verlängert worden. Danach werden die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechthandlungen bis zum 30. November d. J. hinausgeschoben. Ferner brauchen die Banken von Bankguthaben alle 14 Tage nur je 1000 Fr. auszuzahlen, abgesehen von Beträgen für Gehälter, Löhne, Steuern und sonstige Abgaben sowie Arbeiterunfallentschädigungen.

B. Neutrale Staaten.

Schweden.

I. Auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1914 wird nach Anhörung von Bevollmächtigten der Reichsbank und des Reichsschuldenkontors durch Königliche Verordnung vom 23. Oktober 1914 Nachstehendes über eine weitere Verlängerung des Moratoriums bestimmt:

Aufschub gemäß § 1 der Verordnung vom 18. September 1914, betreffend weiteren Aufschub der Schuldenzahlung, soll weiterhin bis zum 15. Januar 1915 gewährt werden. Was die genannte Verordnung im übrigen vorschreibt, soll auch auf den in dieser Weise verlängerten Aufschub Anwendung finden.

Die Verordnung ist am 1. November 1914 in Kraft getreten.

II. Eine Königliche Verordnung vom 23. Oktober 1914 über die teilweise Verlängerung des Verbots der Zwangsverkäufe von unbeweglichem Gut und Wertpapieren bestimmt folgendes:

§ 1. Während der Zeit vom 1. November einschließlich bis zum 30. November einschließlich des Jahres 1914 darf unbewegliches Eigentum, das gepfändet ist oder über dessen Verkauf ohne vorhergehende Pfändung eine Verordnung gemäß § 28 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung erlassen worden ist, nicht verkauft werden. Auch darf während der genannten Zeit kein unbewegliches Eigentum, das zu einer Konkursmasse gehört, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung verkauft werden.

Soll ein Verkauf, der nach den oben aufgeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. Dezember 1914 erfolgen darf, für die darauf folgende Zeit angesetzt werden, so darf die Bekanntmachung des Verkaufs nicht vor dem bezeichneten Tage ausgefertigt werden.

§ 2. Der Gläubiger, welcher Aktien, Bankanteile oder Schuldverschreibungen als Pfand für Forderungen in Händen hat, darf sich nicht während der Zeit vom 1. November einschließlich bis zum 30. November einschließlich des Jahres 1914 durch Verkauf oder sonstwie in anderen Fällen oder in anderer Ordnung als nachstehend im zweiten und dritten Absatz aufgeführt, aus dem Pfande bezahlt machen. Ist das Pfand gepfändet worden, so gelten die Vorschriften des § 4.

Ist die Begleichung der Forderung des Gläubigers vor dem 16. Juli 1914 fällig geworden, oder ist das Pfand nach dem 4. August 1914 in die Hände des Gläubigers gelangt, so kann er das Pfand im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen lassen. Von der Zeit und dem Orte der Versteigerung ist der Schuldner, soweit dies geschehen kann, spätestens am dritten Tage vor der Versteigerung zu benachrichtigen; ist eine solche Benachrichtigung im eingeschriebenen Briefe an die gewöhnliche Adresse des Schuldners abgesandt worden, so gelten die Obliegenheiten des Gläubigers in dieser Beziehung als erfüllt.

Ist der Schuldner in Konkurs geraten, so kann der Gläubiger, auch wenn seine Forderung nicht den Ausführungen im zweiten Absatz entspricht, den Verkauf des Pfandes unter

Digitized by Google

Beachtung der Bestimmungen im § 54 des Konkursgesetzes veranlassen.

§ 3. Hat der Pfandbesitzer Hypotheken oder andere Forderungsbelege als Schuldverschreibungen für eine Forderung als Pfand in Händen, so darf dieses Pfand während der Zeit vom 1. November einschließlich bis zum 30. November einschließlich des Jahres 1914 keinesfalls zur Befriedigung der Forderung vom Pfandbesitzer verkauft werden,

§ 4. Sind Wertpapiere, von denen in § 2 die Rede ist, gepfändet worden. so dürfen sie verkauft werden, sofern die Begleichung der Forderung, wofür die Pfändung erfolgt ist, vor dem 16. Juli 1914 fällig geworden ist oder sofern der Pfandbesitzer den Verkauf von Pfändern beantragt, die nach dem 4. August 1914 in seine Hände gelangt sind. In anderen als den eben bezeichneten Fällen darf während der Zeit vom 1. November einschließlich bis zum 30. November einschließlich des Jahres 1914 kein Verkauf von gepfändeten Wertpapieren, von denen in § 2 oder § 3 die Rede ist, stattfinden, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner darüber einig sind oder daß der Oberexekutor es für zweckmäßig befindet.

Die Verordnung ist am 1. November 1914 in Kraft getreten.

Portugal.

I. Die Portugiesische Regierung hat unter dem 24. September 1914 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Frist von 60 Tagen, worauf sich die Verordnung vom 10. August 1914[1]) und die Verfügung vom 27. August 1914 bezieht, wird sogleich um weitere 30 Tage verlängert.

Einziger Paragraph. Diese neue Frist läuft von dem Tage ab, an welchem die erste Frist aufhört.

Artikel 2. usw.

Artikel 3. Die Verlängerungen und Hinausschiebungen usw., worauf sich die genannte Verordnung und die genannte Verfügung beziehen, sind bindend für alle Vertragschließer, Vermittler und Beteiligten bis zum Ende der betreffenden Fristen.

Artikel 4. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Auslegung des Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1914, ob unter die Vorschriften dieses Artikels auch die Wechsel fallen, worin ein Wechselkurs nicht vereinbart ist, sowie solche, bei denen beim Vorhandensein einer Vereinbarung des Wechselkurses die Angabe der Zahlung in fremder Münze fehlt, hat die Portugiesische Regierung unter dem 3. Oktober 1914 durch den Justizminister erklären lassen, daß die bezeichneten Wechsel hinsichtlich des Zahlungsaufschubs ohne Protest unter diesen Artikel 1 fallen und infolgedessen auch unter den Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 1914, welche die Frist von neuem verlängert hat.

III. Die Portugiesische Regierung hat unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. August 1914 unter dem 29. September 1914 verordnet:

Artikel 1. Die Gouverneure der überseeischen Provinzen können mit Zustimmung des Regierungsrats einen Aufschub ohne Protest auf 60 Tage für die Zahlungen in fremder Münze bewilligen, welche aus Wechseln, Schecks, laufender Rechnung und Geldgeschäften stammen.

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnte Frist von 60 Tagen zählt von dem Tage der Fälligkeit der betreffenden Zahlungsverpflichtungen ab bis zu dem der provinziellen Verordnung, die sie ausspricht, und von da ab für die Verpflichtungen, für die ein Fälligkeitstermin nicht besteht.

Artikel 3. Die Zinsen für die von dem Zahlungsaufschub betroffenen Summen werden nach einer Taxe der überseeischen Nationalbank geregelt.

Artikel 4. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

[1]) Vgl. Bankarchiv XIII S. 416. Nach einer Mitteilung des Berliner Börsen Couriers vom 13. November ist inzwischen eine weitere Verlängerung bis zum 10. Januar 1915 erfolgt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu §§ 119, 326 BGB., § 55 Börs. G.

1. Das Recht zur Anfechtung einer mißverstandenen telefonischen Willenserklärung steht dem Kunden der Bank gegenüber nicht zu, wenn die für die fragliche Geschäftsverbindung maßgebenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank einen generellen Verzicht auf dieses Recht enthalten.

2. Bestreitet der Kommittent dem Kommissionär gegenüber unberechtigterweise die Erteilung einer Terminorder, so ist der Kommissionär berechtigt, ohne Androhung und Fristsetzung das Geschäft durch ein entsprechendes Gegengeschäft glattzustellen.

3. Das auf Grund eines erlaubten aber unklagbaren Termingeschäfts Geleistete kann auch dann nicht auf Grund des Termineinwands zurückgefordert werden, wenn der Schuldner zur Leistung durch die Androhung des Verkaufs eines wirksam bestellten Pfandes seitens des Gläubigers bestimmt worden ist.

Urteil des KG. V. Ziv.-Sen. vom 30. September 1914, 5. U 7719, 1913.

Der Kläger hat Rückzahlung eines Betrages verlangt, der ihm vom Beklagten als Verlust aus einem Börsengeschäft angerechnet ist und den er bezahlt hat, um den Verkauf von Wertpapieren, die sich als Pfand in Händen des Beklagten befanden, vorzubeugen. Er behauptet, die Beklagte habe einen Auftrag an der Börse ausgeführt, obwohl er ihn rechtzeitig widerrufen habe, sie habe aber auch rechtswidrig die für ihn angekauften Papiere vor dem Fälligkeitstage veräußert und ihm dadurch Schaden zugefügt. Im übrigen habe es sich bei dem Geschäft um ein für ihn unverbindliches Börsengeschäft gehandelt. Die Beklagte hat behauptet, daß Kläger den Auftrag nicht widerrufen habe, daß sie zum sofortigen Verkauf der Papiere berechtigt gewesen sei, und daß die etwaige Unverbindlichkeit des Geschäftes mit dem Kläger durch seine Erfüllung geheilt sei. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung vom Kammergericht zurückgewiesen; in den Gründen des Berufungsurteils heißt es: ..... Indessen kommt es nicht darauf an, ob der Kläger wirklich seinen Auftrag widerrufen, oder ob er ihn auf Grund der Auskunft von X wieder bestätigt hat, sondern nur darauf, ob X die Erklärung des Klägers als Bestätigung verstanden hat, denn es ist in den vom Kläger anerkannten Geschäftsbedingungen der Beklagten ausdrücklich vorgesehen, daß die Kommittenten bei Aufträgen mittels Fernsprechers auf das aus der unrichtigen Uebermittelung durch den Fernsprecher herzuleitende Anfechtungsrecht verzichten („§ 3 der Allgem. Bedingungen"), und daß die Beklagte „für nachteilige Folgen, die aus unverständlichen, undeutlichen oder verstümmelten Aufträgen oder Mitteilungen herrühren könnten, keine Verantwortung übernehme" (§ 16 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen). Der Kläger meint allerdings, ein Fall unrichtiger Uebermittelung liege nicht vor, es handele sich höchstens um ein Mißverständnis des Hörers. Die Bestimmung über unrichtige Uebermittelung kann aber nur den Fall des unrichtigen Verstehens betreffen, denn beim Fernsprecher — der die Laute des Sprechers unmittelbar dem Ohr des Hörers zuträgt — kann eine unrichtige Uebermittelung in dem Sinne, daß der Mittler etwas anderes überbringt, als ihm aufgetragen ist (wie beim Boten, Telegraphen usw.) nicht vorkommen. Die Bedingungen der Beklagten sind deshalb selbstverständlich dahin auszulegen, daß die Beklagte nicht haften soll, wenn die Erklärung des Sprechers nicht richtig verstanden wird. Es ist deshalb nur zu prüfen, ob X tatsächlich die Erklärung des Klägers dahin verstanden hat, daß dieser den Auftrag nicht widerrufen, sondern bestätigen wolle. Daß eine solche Auffassung durchaus möglich war, unterliegt keinem Bedenken, gerade wenn die Worte „Abstand nehmen" — wie behauptet wird — gebraucht sind,

Digitized by Google

konnte der Hörer nach Besprechung der Angelegenheit, insbesondere der Aufklärung des Klägers über die richtigen Preise, sehr wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß der Kläger von dem — danach unsachgemäßen — Widerruf Abstand nehme, wenn auch der Kläger vielleicht von dem Auftrage hat Abstand nehmen wollen.....

..... Danach ist das Auftragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, soweit es die hier streitigen Papiere betrifft, für den Kläger verbindlich zustande gekommen. Die Beklagte durfte deshalb die Papiere für ihn ankaufen und im Wege des Selbsteintritts liefern. Ob sie sich — wie der Kläger behauptet — nicht gedeckt hat, ist gleichgültig; da sie Selbsteintritt gewählt hat, ist sie insoweit Verkäuferin geworden, und es kann deshalb von einer ungerechtfertigten Bereicherung keine Rede sein.

Zu Unrecht leugnet auch der Kläger, daß die Beklagte zum sofortigen Verkauf der Papiere berechtigt gewesen sei. Es bedarf nicht der Prüfung, ob die Anwendung der §§ 389, 373 HGB. die Berechtigung des Beklagten ergebe, und nicht der Untersuchung, ob die Bestimmung des § 9 der Bedingungen der Berliner Fondsbörse — nach der im Falle des Bestreitens des Geschäftes durch eine Partei die andere zur sofortigen Zwangsregulierung berechtigt und verpflichtet ist (auch dann ohne Androhung und Fristsetzung § 19 Abs. 2)- auch im Verkehr von Bankier und Kunden Platz greift. Denn die Beklagte hat das Recht des sofortigen Verkaufs durch das Verhalten des Klägers schon nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts über positive Vertragsverletzungen erworben. Der Kläger hat nach Mitteilung von der Ausführung des Auftrages sofort bestimmt erklärt, daß er den Auftrag nicht anerkenne, und hat Ausführungsschreiben und Schlußschein zurückgesandt mit der weiteren Mitteilung, daß er die Geschäftsverbindung mit der Beklagten lösen werde — er hat sich also mit Entschiedenheit vom Vertrage losgesagt. Bei einem derartigen Verhalten stand der Beklagten, ohne daß es noch einer Fristsetzung bedurfte, das Recht auf Schadensersatz zu, und diesen Schaden konnte sie in jeder angemessenen Form, soweit sie nicht dadurch schuldhaft oder unter Verletzung von Treu und Glauben handelte, klarstellen — also auch durch Verkauf der Papiere ohne Androhung und Fristsetzung (§§ 326 BGB.). Der Kläger muß deshalb den Verkauf gegen sich gelten lassen, da er rechtswidriges Verhalten bei der Ausführung des Verkaufes nicht behauptet. Im übrigen kann er nicht einmal geltend machen, daß er bei Verkauf der Papiere nach Fälligkeit des Anspruches der Beklagten bei Bestehen des Vertrages einen geringeren Schaden erlitten hätte, denn am Ultimo haben die Papiere einen erheblich niedrigeren Börsenpreis aufgewiesen, als die Beklagte ihn ihm berechnet hat; sie hat die Preise schon im vorbereitenden Schriftsatz angegeben, und der Kläger hat sich darauf beschränkt, in der mündlichen Verhandlung diese Angaben zu bestreiten, ohne aber behaupten zu können, welche Preise damals amtlich vermerkt seien, sein Bestreiten wäre deshalb nicht zu beachten, da es offenbar unbegründet erfolgt ist.

Der Kläger hat endlich noch seine Behauptung wiederholt, daß es sich um ein Börsenzeitgeschäft gehandelt habe, das für ihn als Privatmann nicht verbindlich gewesen sei. Er hat aber die ganze Forderung der Beklagten bezahlt, also auf Grund des Geschäftes geleistet, eine Rückforderung wegen Unverbindlichkeit des Geschäftes ist danach ausgeschlossen (§ 55 Börs.Ges.). Seine Bemerkung, er sei durch Drohung dazu bestimmt, ist hinfällig; die Beklagte hatte ihm allerdings mitgeteilt, daß sie die ihr als Pfand gegebenen Wertpapiere zur Deckung ihrer Forderung verkaufen werde; diese Mitteilung enthält keine rechtswidrige Drohung.....

II. Wechselrecht.

Zu Art. 91 WO.

Der Protest gegen einen im Wechsel als „Fabrikbesitzer" bezeichneten Bezogenen ist unwirksam, wenn die Protesturkunde ergibt, daß die Protestaufnahme in der Wohnung des Bezogenen erfolgt ist, ohne eine Angabe darüber zu erhalten, daß ein Geschäftslokal nicht ermittelt werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn in der Wechseladresse die Wohnung des Bezogenen seinem Namen beigefügt war und der Regreßnehmer nachzuweisen vermag, daß der Bezogene ein Geschäftslokal gar nicht besaß.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen. vom 2. Oktober 1914, II 288, 1914.[1])

Die Klage stützt sich auf einen am 5. Juni 1913 von Anna, Ehefrau des Fabrikbesitzers Paul W. in K., an eigene Order auf ihren Ehemann gezogenen, von dem Manne akzeptierten, am 5. September 1913 fälligen Wechsel über 4500 M. Die Adresse des Wechsels lautet: „Herrn Fabrikbesitzer Paul W. zu K., Bahnhofstr. 28"; Ausstellervermerk und Giro der Frau sind von dem Manne auf dem Wechsel genehmigt. Am 8. September 1913 erhob der Gerichtsvollzieher in K. im Auftrage des N. N. Bankvereins als des legitimierten Inhabers Protest mangels Zahlung. In der Protesturkunde heißt es, der Beamte habe sich in die Wohnung des Paul W. in K., Bahnhofstr. 28, begeben, dort den Bezogenen nicht persönlich, sondern dessen Ehefrau getroffen, dieser den Wechsel vorgelegt und vergeblich Zahlung gefordert.

Der Kläger, ein Indossant, der den Wechsel im Rücklauf eingelöst hat, beansprucht Wechselsumme, Unkosten und Zinsen von den Eheleuten W., sowie von dem unter 3 genannten Vorindossanten Jean Sch. als Gesamtschuldnern; zugleich verlangt er Verurteilung des Ehemanns W. zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Frau. Während Sch. sich nicht vertreten ließ, trugen die Eheleute W. auf Abweisung der Klage an.

Die Kammer für Handelssachen verurteilte den Ehemann W. antragsgemäß zur Zahlung, erkannte aber im übrigen auf Abweisung, da der Protest dem Gesetze nicht entspreche. In der Berufungsinstanz traten dem Kläger der N. N. Bankverein und der Preußische Fiskus auf Streitverkündung bei. Das Kammergericht wies jedoch die Berufung zurück. Auch die Revision des Bankvereins blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe:,

Nach Art. 91 Abs. 1 WO. muß die Vorlegung des Wechsels zur Zahlung und die Protesterhebung im Geschäftslokale des Protestaten und darf erst in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung vorgenommen werden. Das Kammergericht ist davon ausgegangen, daß diese Vorschrift durch die Protestnovelle vom 30. Mai 1908 nicht geändert worden sei. Allerdings, erwägt es, sei der Protestbeamte nach richtiger Auslegung der Vorschrift nicht in jedem Falle verpflichtet, nach einem Geschäftslokale zu forschen. Wohl aber liege ihm eine solche Verpflichtung dann ob, wenn der Protestat nach seiner Bezeichnung im Wechsel zu den Personen gehöre, welche vermöge ihres Standes, Berufs oder Gewerbes nach der Erfahrung des Lebens in der Regel ein Geschäftslokal haben. Sei das der Fall, so müsse der Protest gegen einen nichtangetroffenen oder mit der Vornahme der Handlung nichteinverstandenen Protestaten, um gültig zu sein, entweder die Ermittelung oder die Nichtermittelung des Geschäftslokales ergeben. Ein auf andere Weise als durch den Protest geführter Nachweis, daß der Protestat kein Geschäftslokal besaß, vermöge den Mangel des Protestes nicht zu heilen.

Die Revision sucht diesen Ausgangspunkt des Berufungsurteils zu widerlegen. Die Novelle vom 30. Mai 1908 habe eine Aenderung der formellen Erfordernisse des Wechselprotestes gebracht. Nach der jetzigen Fassung des Art. 91 WO. komme es nur noch darauf an, ob der Protest tatsächlich an der richtigen Stelle erhoben wurde. Die Aufnahme des Vermerks in die Protesturkunde, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen, habe nur die Bedeutung, daß ein derartiger Vermerk den Gegenbeweis ausschließe. Fehle der Vermerk, so mache dies den Protest nicht ungültig, sondern es müsse in eine Beweisaufnahme über die Richtigkeit der Proteststelle, d. h. über das Vorhandensein eines Geschäftslokales, eingetreten werden. Wenn die Beweisaufnahme das Bestehen eines solchen Lokales nicht ergebe, sei der Protest trotz mangelnden Vermerks gültig. Im vorliegenden Falle habe der Kläger behauptet — und die Wahrheit der Behauptung werde vom Berufungsrichter unterstellt — daß Paul W. ein von seiner Wohnung getrenntes Geschäftslokal nicht besessen habe.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Max Jacusiel, Berlin. Das Ergebnis, zu welchem das Reichsgericht aus formalen Erwägungen gelangt, erscheint uns praktisch wenig befriedigend.

Digitized by Google

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen gehen beide Teile zu weit. Es handelt sich um einen Fall des Abwesenheitsprotestes, nämlich um den, wenn der Wechsel in der Privatwohnung protestiert wurde, obgleich nach der wechselmäßigen Bezeichnung des Protestaten das Vorhandensein eines Geschäftslokales anzunehmen war. Das Kammergericht, das hier allemal im Protest vermerkt wissen will, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen, übersieht, daß sich die Protesturkunde über die Räumlichkeit überhaupt nicht auszusprechen braucht. Nach Art. 88 Nr. 3 (früher Nr. 4) wird nur die Angabe des „Ortes" der Protesterhebung verlangt. Daß unter Ort die Ortschaft, die politische Gemeinde, nicht die Oertlichkeit (Lokalität) innerhalb der Ortschaft zu verstehen ist, war von jeher die herrschende Ansicht. Der Widerspruch Grünhuts, Wechselrecht Bd. 2 S. 63, kommt nicht mehr in Betracht, seit die Novelle durch Aenderung des Art. 91, Satz 2, wo sie statt „Ort" „Stelle" setzte, den Sinn des Art. 88 Nr. 3 (früher 4) aufgeklärt hat. Würde daher die Protesturkunde, wie dies freilich durchaus nicht üblich ist, über die Oertlichkeit schweigen, so wäre sie gültig, denn es wird vermutet, daß der Beamte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Nur dann, wenn die Urkunde selber die Privatwohnung als Stelle der Vornahme der Amtshandlung nennt, hat die oberstrichterliche Rechtsprechung gefordert, daß zugleich die Nichtermittelung des Geschäftslokales aus ihr hervorgehen muß (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. 25 S. 30, Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 2 S. 59, 62). In der Literatur wird die erörterte Beschränkung zutreffend hervorgehoben von Bernstein, Wechselordnung S. 385, 392; vgl. auch Staub 4. Aufl. Art. 91 § 12.

Mit dieser Beschränkung ist an der Notwendigkeit der Angabe festzuhalten. Man kann dagegen weder einwenden, daß Ueberflüssiges, nämlich die Erwähnung der Privatwohnung, nicht schaden könne, noch kann man den Satz legalia praesumuntur soweit ausdehnen, daß er auch den Fall einer solchen Erwähnung deckt. Ergibt die Urkunde, daß der Protest an einer Stelle erhoben wurde, die nach der zwingenden Vorschrift des Gesetzes nur unter einer bestimmten Voraussetzung zulässig war, so muß, soll die Regreßbedingung des Art. 41 WO. erfüllt sein, auch der Eintritt der Voraussetzung urkundlich feststehen. Es ist etwas anderes, ob es beim Proteste gegen eine Person, die dem Wechsel oder der Protesturkunde zufolge ein Kaufmann, ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Fabrikant ist, einfach heißt, der Beamte habe den Protestaten nicht angetroffen, oder ob gesagt wird, er habe ihn in seiner Wohnung nicht angetroffen. Im ersten Falle enthält die Urkunde bei ihrer allgemeinen Fassung nichts, was den Verdacht erregen könnte, der Versuch, den Protestaten anzutreffen, sei an der unrichtigen Stelle gemacht worden. Wohl aber wird dieser Verdacht im zweiten Falle wachgerufen. Daß er durch einen außerhalb der Protesturkunde zu führenden Beweis des Nichtbestehens eines Geschäftslokales entkräftet werden kann, hilft dem Regreßnehmer nichts. Es bleibt dabei: Die Protesturkunde selber spricht gegen die Ordnungsmäßigkeit des Protestes. Der Vorschrift des Gesetzes, daß die Regreßbedingung durch die Urkunde allein dargetan sein muß, ist daher nicht Genüge geschehen.

Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat an der Rechtslage nichts geändert. Sie hat die Nachforschungspflicht des Protestbeamten zweckmäßiger gestaltet, insofern er nicht mehr unter allen Umständen bei der Polizeibehörde anfragen muß (vgl. Abs. 3). Durch die Vorschrift des Abs. 2 hat sie ferner einem bestimmten Vermerk, wenn er in die Urkunde aufgenommen wird, eine Wirkung verliehen, die seine Bedeutung über die eines durch Gegenbeweis widerlegbaren Zeugnisses hinaus-. ebt. Ist in dem Proteste angegeben, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht ermittelt werden konnte, so soll der Protest nicht deshalb ungültig sein, weil die Ermittelung möglich war. Wie schon der Wortlaut dieser Vorschrift („oder" die Wohnung) ergibt, gilt sie nicht nur für den Windprotest, wenn also gar keine Räumlichkeit aufgefunden wird, sondern auch für den Abwesenheitsprotest, wenn die Urkunde lautet, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen, in der Wohnung habe sich der Protestat nicht antreffen lassen. Damit sind aber die Neuerungen der Novelle auch erschöpft. Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, eine Protesturkunde als gültig anzuerkennen, worin nur berichtet wird, der Wechsel sei dem Kaufmann X in seiner Wohnung vorgelegt worden, so hätte es der Beseitigung des Grundes bedurft, auf dem die Unschlüssigkeit dieses Berichtes beruht. Die Zwangsvorschrift, wonach der Protest in erster Linie ein Geschäftslokal aufgenommen werden muß und die Aufnahme in der Wohnung nur dann zulässig ist, wenn im Geschäftslokal nicht ermittelt wird, hätte gestrichen, die Wahl der Proteststelle dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten anheimgegeben werden müssen. Diesen Schritt hat weder die Novelle vom 30. Mai 1908 getan, noch wird er von Art. 89 des Entwurfs einer neuen WO. (Beil. zum Reichsanzeiger vom 25. Januar 1914 Nr. 18) in Aussicht genommen. Beide Gesetzeswerke geben die ersten beiden Sätze der ursprünglichen Fassung des Art. 91 sachlich unverändert wieder.

Die rechtlichen Grundlagen, von denen das Berufungsgericht ausgegangen ist, sind somit zu billigen. Dem Kammergericht muß auch darin beigetreten werden, daß die Wechseladresse „Herren Fabrikbesitzer Paul W." den Bezogenen als eine Person kennzeichnet, die ein von der Wohnung getrenntes Geschäftslokal zu haben pflegt. Wenn die Revision einwendet, das Wort Fabrikbesitzer weise hierauf nicht „zwingend" hin, auch könne das Geschäftslokal an einem andern Orte als am Wohnsitz des Bezogenen, wo doch der Protest erhoben werden müsse, liegen, so ist das zwar richtig, aber unerheblich, da es sich immer nur darum handelt, was im Leben das Gewöhnliche ist.

Zu prüfen bleibt hiernach nur, ob es für die Entscheidung von Einfluß ist, daß die Adresse die Wohnungsangabe „Bahnhofstraße 28" enthält, und daß nach Behauptung des Klägers diese Angabe entweder vom Akzeptanten selbst herrührt oder doch schon zu der Zeit, als er das Giro seiner Frau genehmigte, auf dem Wechsel geschrieben stand. Die Frage muß indes mit dem Berufungsrichter verneint werden. Der Tatbestand ist keineswegs derselbe wie in dem von der Revision in bezug genommenen Urteile des RG. I. 416/02 vom 15. Dezember 1902 (Jur. Wochenschrift 1903 S. 51), wo die Wohnungsangabe dem Akzept beigefügt war. Gibt der Bezogene bei der Annahme eine Wohnung an, so ist dies für die Protesterhebung maßgebend. Freilich trifft es auch dann nicht zu, daß in der Angabe ein „beiderseitiges Einverständnis" im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 WO. läge. Diese Begründung des angeführten Urteils geht fehl, der Art. 91 denkt nur an das zwischen dem Protestanten und dem anwesenden Protestaten bei der Protestaufnahme unmittelbar betätigte Einverständnis, vgl. Entsch. des RgG. in Zivils. Bd. 66 S. 295, 301 ff. Wohl aber darf der Wohnungsangabe im Akzept deshalb gefolgt werden, weil der Bezogene auf solche Weise deutlich den Willen an den Tag legt, daß die wechselrechtlichen Handlungen in dem genannten Lokal vorgenommen werden können. Der Vermerk stellt sich als Angabe einer Zahlstelle dar. Ueber die Befugnis des Akzeptanten, eine Zahlstelle zu nennen, vgl. Grünhut Bd. 2 S. 223 sowie die im Haag beschlossene einheitliche WO. Art. 26 Abs. 2.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Wohnung nur in der Adresse des Wechsels erwähnt wird. Ob der Akzeptant hiervon weiß oder nicht, tut nichts zur Sache, da durch sein Wissen an der Bedeutung des Zusatzes nichts geändert werden kann. Was aber diese Bedeutung anlangt, so erblickt der Verkehr in einem solchen Zusatz keine Zahlstelle, sondern versteht ihn dahin, daß er nur eine die Auffindung erleichternde nähere Bezeichnung des Bezogenen bezweckt (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. 22 S. 403, Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 2 S. 62 f., Bd. 73 S. 253). Legt man dies zugrunde, so ist klar, daß im vorliegenden Fall die Worte „Bahnhofstraße 28" unerheblich waren. Sie entbanden den Protestbeamten nicht von der Pflicht, nach einem Geschäftslokale des Paul W. zu forschen und, wenn ein solches nicht zu ermitteln war, diese Tatsache in der Protesturkunde, worin er die Wohnung als Proteststelle nannte, mit zu vermerken.

Da hiernach ein ordnungsmäßiger Protest nicht erhoben worden ist, haben die Vorinstanzen die Klage in dem Umfange, wie geschehen, mit Recht abgewiesen.

III. Handelsrecht.

HGB. §§ 118, 157.

Nur der Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft kann das Recht der Gesellschafter auf Büchereinsicht entziehen. Eine solche

Digitized by Google

Entziehung liegt nicht in der Bestimmung der Satzung, der Verwaltungsrat überwache die Geschäftsführung, er habe die Jahresrechnung zu prüfen und außerordentiche Prüfungen der Kasse vorzunehmen

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 31. März 1914. II 718, 23.

Der Eimerfabrikant M. war einer von 48 Teilhabern der offenen Handelsgesellschaft O. Bankverein, R, U. & Cie zu O. a. H. Die Gesellschaft verkaufte ihr gesamtes Bankgeschäft mit Aktiven und Passiven und mit der Firma an die N. Bank und löste sich auf. Sie liquidierte unter der Firma „Liquidationsvereinigung der Gesellschafter des O. Bankvereins, R., U. & Cie." Gegenüber der Käuferin haftete sie vereinbarungsgemäß für den Eingang sämtlicher Außenstände, eine Haftung, die später vertraglich auf rund $1^1/_4$ Million Mark begrenzt wurde. Zwecks Tilgung der Schuld beschloß die Generalversammlung der Gesellschaft im Januar 1912, von den Gesellschaftern 100 pCt und im Juni 1912, weitere 200 pCt. ihrer Einlage zur Gesellschaftskasse einzufordern. Das machte für M. 15 000 M. aus M. weigerte Zahlung und begehrte im März 1913 Büchereinsicht gemäß § 118 Abs. 1 HGB. Der Verein lehnt das ab Darauf klagte M. im April 1913, das Landgericht wies die Klage indes ab, weil die Satzung der Gesellschaft es als nicht zweifelhaft erscheinen lasse, daß sie den einzelnen Gesellschaftern das Recht zur Einsicht in die Bücher nicht habe gewähren wollen. Auf Berufung M.s hat das OLG. Celle die Beklagte dagegen verurteilt, die Einsicht in die Bücher, insbesondere das Debitorenhauptbuch und das die Konten der Gesellschafter enthaltene Buch zu gewähren.

Die Revision der Beklagten ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Nach § 118 Abs. 1 HGB. kann der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Selbst nach beendigter Liquidation behalten die Gesellschafter und deren Erben gemäß § 157 Abs. 3 HGB. das Recht auf Einsicht und Benutzung der Papiere und der Bücher Die Revision verkennt diese Gesetzeslage nicht, vertritt aber den Standpunkt, daß im vorliegenden Falle die Satzung der Gesellschaft das Recht des einzelnen Gesellschafters auf Büchereinsicht nicht habe anerkennen wollen. Sei es auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so ergebe doch die ganze Organisation der Gesellschaft mit ihrem Verwaltungsrat und der Generalversammlung, daß stillschweigend die Meinung die gewesen sei, ausschließlich den Organen der Gesellschaft habe die Kontrolle zustehen sollen, wie § 6 denn auch bestimme, der Verwaltungsrat überwache die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, er habe die Jahresrechnung zu prüfen und eine außerordentliche Prüfung der Kasse mindestens alle 3 Monate vorzunehmen. Der Berufungsrichter hat die Satzung daraufhin untersucht, ob die Meinung der Revision darin irgendwelchen Ausdruck finde. Er hat dies verneint und sich dabei eines Rechtsverstoßes nicht schuldig gemacht. Auch das Revisionsgericht sieht sich zu irgendwelcher anderen Auslegung der Satzung nicht veranlaßt. War aber das Recht zur Büchereinsicht durch die Satzung nicht ausgeschlossen, so entbehrte der Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft vom 6. Juli 1913, daß keinem Gesellschafter Einsicht in die Bücher zu gewähren sei, der erforderlichen Grundlage und er vermochte das Recht des verstorbenen M. nicht zu schmälern.

Buchbesprechung.

50 Jahre sächsische Volkswirtschaft. Verfaßt und überreicht vom Bankhaus Gebr. Arnhold, Dresden, anläßlich seines 50jährigen Bestehens am 10. Oktober 1914. 108 Seiten (einschl. 6 Ansichten).

In sotanen Kriegsläuften, wo sogar Frankfurt a. M. die Eröffnung seiner Universität sang- und klanglos begeht, erscheint es durchaus angemessen und würdig, wenn eine einzelne Firma den Ehrentag ihres 50jährigen Bestehens still nur durch Versendung einer in ihrem Archive bearbeiteten schlichten Zusammenstellung feiert. In der Hauptsache aus amtlichen Quellen geschöpft, wird die vorliegende statistische „Darstellung der Geschichte der Entwicklung von Sachsens Volkswirtschaft innerhalb der letzten 50 Jahre" auch um deswillen manchem willkommen sein, weil sie einen mit sichtlich großem Fleiße zusammengetragenen Stoff zu einem Zeitpunkte darbietet, der für die Entfaltung nicht bloß der sächsischen Volkswirtschaft immer eine einschneidende Zäsur bilden wird. Wenn es aber nur dieser Jubiläumsgabe nicht so ergehen wird wie so mancher andern vor ihr! Daß sie nämlich in der Flut der sogen. Gelegenheitsschriften verhältnismäßig unbeachtet bleibt und schließlich ganz vergessen wird! Dann aber hätte sie ihren Zweck doppelt verfehlt Denn, was man schon jetzt schmerzlich vermißt, das ist die persönliche Note. Mit andern Festwerken ähnlicher Gattung wie der prächtigen „Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler" (1912) zu wetteifern, das verbot allerdings der Krieg von vornherein. Darum hätte man es jedoch gern gesehen, wenn der ungenannte Verfasser in den Rahmen des von ihm tabellarisch aufgemachten Bildes wenigstens die Konturen dessen scharf eingezeichnet hätte, was ein so bedeutendes Privatbankhaus wie das Arnholdsche an Beziehungen zu den sonstigen Erwerbsständen, zu dem von ihm beratnen Rentner, an Befruchtungen von Handel und Industrie aufzuweisen hat. Die Bescheidenheit im Zurücktreten der jubilierenden Firma hinter der Allgemeinheit der von ihr vertretenen Sache geht so weit, daß die Unterschriften unter den beigegebenen Bildern der sechs verschiednen Geschäftslokale von einst und jetzt leider nicht verraten, wo sie sich befanden und befinden; man muß schon ein sehr eingewurzelter Dresdner sein, um das feststellen zu können. Aus einem Vermerk auf der Rückseite des Titels scheint hervorzugehen, daß Ecksteins Biographischer Verlag in Berlin W 62 eine beschränkte Anzahl von Exemplaren zum Vertrieb übernommen hat.

Bremen. Helmolt.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im dritten Kriegsmonat (Oktober 1914).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	1 789 356	1 824 761	1 858 173	1 890 344
Sept.	1914	1 619 888	1 653 419	1 704 513	1 737 445

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	1 770 700	1 801 719	1 828 085	1 858 314
Sept.	1914	1 580 148	1 620 900	1 675 832	1 716 071

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31 %
Okt.	1914	98,96	98,74	98,38	98,31
Sept.	1914	97,55	98,03	98,32	98,77

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	949 163	833 402	741 578	869 830
Sept.	1914	160 335	155 880	149 292	336 475

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	23 529	24 803	25 536	10 583
Sept.	1914	14 122	19 252	23 103	7 347

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	2 762 048	2 682 966	2 625 287	2 770 757
Sept.	1914	1 794 345	1 828 551	1 876 908	2 081 267

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Okt.	1914	64,78	34,37	0,85	68,01	31,06	0,93	70,78	28,25	0,97	68,23	31,39	0,38
Sept.	1914	90,28	8,93	0,79	90,42	8,53	1,05	90,82	7,95	1,23	83,48	16,17	0,35

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	4 198 879	4 061 172	3 967 953	4 170 787
Sept.	1914	4 138 066	4 053 605	3 992 806	4 490 893

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31 %
Okt.	1914	42,17	44,36	46,07	44,56
Sept.	1914	38,19	39,99	41,97	38,21

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	31. %
Okt.	1914	42,62	44,93	46,83	45,32
Sept.	1914	39,15	40,79	42,69	38,69

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Okt.	1914	65,22	65,45	65,52	66,18
Sept.	1914	43,02	44,63	46,43	46,18

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	1 915 429	1 571 532	1 555 058	1 305 495
Sept.	1914	2 418 942	2 494 257	2 708 975	2 350 718

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Okt.	1914	28,96	29,27	31,99	32,40	33,10	33,64	33,93	34,52
Sept.	1914	24,10	24,70	24,75	25,25	25,01	25,43	25,08	25,40

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	3 300 035	2 975 029	2 928 679	2 773 543
Sept.	1914	4 679 769	4 660 453	4 712 152	4 755 770

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1914	42 878	31 562	26 704	35 592
Sept.	1914	108 812	118 884	125 477	80 581

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt	1914	97 614	73 904	82 258	88 430
Sept.	1914	116 705	90 407	79 624	105 906

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. Lombardforderung.	31. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Okt.	1914	95,92	1,24	2,84	96,58	1,02	2,40	96,41	0,88	2,71	97,40	1,25	1,35
Sept.	1914	95,40	2,22	2,38	95,70	2,44	1,86	95,83	2,55	1,62	97,21	0,63	2,16

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der am 31. Juli cr. von 4 auf 5 % heraufgesetzt worden war, betrug seit seiner weiteren Erhöhung vom 1. August 6 %.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	5 905 405	5 929 844	5 942 051	5 946 250
Sept. 1914	6 271 380	6 300 894	6 303 280	5 897 681

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	8 334 881	7 490 388	7 741 418	7 055 581
Sept. 1914	9 704 011	10 595 119	10 525 244	6 400 704

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	15 421 400	15 222 500	15 513 800	13 545 300
Sept. 1914	13 583 000	13 867 300	13 429 200	13 404 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	38,29	54,05	38,95	49,21	38,30	49,90	43,90	52,09
Sept. 1914	46,17	71,44	45,44	76,40	46,94	78,38	44,00	47,75

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	+ 2 913 481	+ 2 267 888	+ 2 227 618	+ 3 510 281
Sept. 1914	+ 6 121 011	+ 6 727 819	+ 7 096 044	+ 2 995 904

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	10 469 193	10 072 549	10 618 531	9 896 451
Sept. 1914	14 413 292	14 868 189	15 777 147	13 370 605

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	22,81	32,19	23,44	29,61	22,74	29,62	25,37	30,10
Sept. 1914	22,40	34,66	21,93	36,87	21,58	36,04	22,03	23,91

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	13 619 347	14 570 900	15 062 327	15 548 077
Sept. 1914	14 877 659	13 941 312	14 018 699	15 817 321

9. Lombardanlage.
in M.

Monat	Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Sept. 1914	6 382 470	6 055 545	6 875 370	5 955 620
Oktober 1914	8 899 045	8 875 395	8 872 845	7 089 595

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	29 834 000	29 931 000	30 089 000	30 157 000
Sept. 1914	30 257 000	30 358 000	30 588 000	29 941 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	32 364 000	32 768 000	33 937 000	34 105 000
Sept. 1914	34 329 000	35 556 000	36 376 000	34 448 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	62 332 000	62 611 000	63 806 000	65 337 000
Sept. 1914	61 099 000	60 247 000	60 603 000	61 238 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	47,86	51,92	47,80	52,34	47,16	53,19	46,16	52,20
Sept. 1914	49,52	56,19	50,39	59,02	50,47	60,02	48,89	56,25

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	+ 2 032 000	+ 2 157 000	+ 2 131 000	+ 768 000
Sept. 1914	+ 5 230 000	+ 7 309 000	+ 7 773 000	+ 5 210 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	4 915 000	5 133 000	5 464 000	4 133 000
Sept. 1914	7 313 000	8 392 000	7 332 000	6 455 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	44,36	48,13	44,18	48,37	43,44	48,99	43,41	49,09
Sept. 1914	44,23	50,18	44,23	51,80	45,03	53,55	44,23	50,89

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	40 376 000	40 631 000	40 903 000	40 944 000
Sept. 1914	41 797 000	40 695 000	38 907 000	38 848 000

9. Lombardanlage.
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	3 099 000	3 162 000	3 197 000	3 207 000
Sept. 1914	2 743 000	2 711 000	2 750 000	2 767 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	19 457 063	19 628 710	19 870 965	19 994 196
Sept. 1914	18 695 732	18 869 067	19 102 827	19 233 091

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	35 889 846	40 504 064	44 407 677	29 283 920
Sept. 1914	48 263 429	45 722 156	50 234 114	33 074 754

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	42 411 900	39 955 700	38 484 600	29 934 100
Sept. 1914	46 104 900	50 567 900	48 046 600	39 113 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	45,88	84,62	49,13	101,37	51,63	115,39	66,79	97,83
Sept. 1914	40,55	84,68	37,31	90,42	39,76	84,55	49,17	84,56

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	+ 10 248 946	+ 17 319 364	+ 22 694 077	+ 16 120 820
Sept. 1914	+ 18 929 529	+ 11 925 256	+ 18 958 514	+ 10 732 054

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	28 002 775	31 098 411	39 182 070	32 820 501
Sept 1914	39 727 852	37 402 632	39 894 927	24 158 530

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	27,63	50,97	27,63	57,00	25,58	57,18	31,86	46,66
Sept. 1914	21,78	56,23	21,45	51,97	21,72	57,12	30,40	52,27

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Oktober 1914	67 744 522	64 691 495	64 785 391	66 534 026
Sept. 1914	72 540 952	68 757 079	65 643 564	63 107 700

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	9 505 630	8 251 160	6 460 990	5 454 350
Sept. 1914	19 013 030	17 585 070	15 145 750	13 865 610

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Oktober 1914	7 667 021	7 810 637	8 074 036	8 182 761
Sept. 1914	7 303 640	7 354 222	7 473 910	7 589 302

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	12 725 468	13 455 665	14 379 107	11 814 280
Sept. 1914	26 940 110	28 671 057	32 124 918	21 185 577

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	15 591 800	15 292 100	14 549 300	16 260 000
Sept 1914	15 683 000	15 143 200	14 795 000	14 671 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	49,17	81,62	51,08	87,99	55,49	98,83	50,32	72,66
Sept. 1914	46,57	171,78	48,56	189,33	50,52	217,13	51,73	144,40

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	+ 7 133 668	+ 8 163 565	+ 9 829 807	+ 5 554 280
Sept. 1914	+ 21 257 110	+ 23 527 857	+ 27 329 918	+ 16 513 877

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	21 421 775	23 653 490	24 039 790	20 328 980
Sept. 1914	34 041 830	35 507 535	43 362 212	33 003 316

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat ‰	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1914	20,71	34,38	20,06	34,55	20,92	37,26	22,36	32,29
Sept. 1914	14,69	54,18	14,52	56,61	12,85	55,24	15,92	44,44

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	16 657 957	16 510 983	16 276 744	16 911 189
Sept. 1914	16 626 357	15 570 798	14 801 914	14 499 967

9. Lombardanlage. in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1914	10 540 160	9 856 441	9 682 961	11 537 361
Sept. 1914	9 628 829	8 757 275	8 454 456	8 539 295

Anmerkungen

[1]) **Sächsische Bank zu Dresden.** Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 1. August in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 8% wurde am 3. September auf 6½% ermäßigt und am 2. Oktober weiter auf 6% herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 075 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Die Bank of England in den ersten drei Kriegsmonaten (August—Oktober 1914)[1].

1. Metallbestand [2]
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23 Sept 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28 Okt. 1914
—	27 622 069	33 014 629	37 959 819	43 473 412
47 772 712	47 508 429	48 720 492	51 673 059	52 916 604
—	56 756 912	59 235 390	60 062 756	61 872 740

2. Notenumlauf
in £

— 2 Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept 1914 28. Okt 1914
—	36 105 420	35 934 240	37 186 495	35 571 435
35 287 760	35 221 585	34 622 730	34 202 760	34 974 625
—	34 828 700	34 667 285	34 798 900	35 112 670

3. Oeffentliche Depositen
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16 Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914
—	11 499 452	7 889 491	13 674 470	23 886 765
28 676 828	24 406 348	18 643 497	28 672 610	22 243 798
—	17 852 333	23 732 448	15 764 074	24 993 910

4. Private Depositen
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept 1914 28. Okt. 1914
—	56 749 616	83 326 113	108 094 287	128 892 659
133 818 826	130 704 462	135 042 071	125 267 316	137 287 173
—	146 646 768	138 828 702	143 058 390	126 736 526

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder [3]
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914
—	68 249 062	91 215 604	121 768 757	147 779 424
162 495 654	155 110 810	153 685 568	153 939 926	159 530 971
—	164 499 101	162 561 150	158 822 464	151 730 486

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914		12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914		19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914		26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	16,85	83,15	8,65	91,35	11,23	88,77	16,16	83,84
17,65	82,35	15,73	84,27	12,13	87,87	18,63	81,37	13,94	86,06
—	—	10,85	89,15	14,60	85,40	9,93	90,07	16,47	83,53

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12 Aug. 1914 16. Sept. 1914 14 Okt 1914	19. Aug 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914
—	9 966 649	15 530 389	19 223 354	26 351 977
30 934 952	30 736 844	32 547 762	35 920 299	36 391 979
—	40 378 212	43 018 105	43 713 856	45 210 070

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

— 2 Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21 Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914
%	%	%	%	%
—	14,60	17,03	15,79	17,83
19,04	19,82	21,18	23,33	22,81
—	24 55	26,46	27,52	29,80

9. Bestand an britischen Staatsschuldversohreibungen [4]
in £

— 2 Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept 1914 28. Okt 1914
—	11 041 152	23 041 152	26 041 152	29 778 971
28 023 971	25 747 587	25 669 025	25 682 087	24 732 087
—	27 971 087	27 571 087	24 074 087	19 427 087

10. Bestand an anderen Wertpapieren [5]
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914
—	65 351 656	70 786 596	94 726 086	109 904 670
121 820 692	116 922 759	113 792 525	110 732 658	116 819 799
—	113 894 148	109 715 402	108 787 978	104 868 463

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage [6]
in £

— 2. Sept. 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1914 7. Okt. 1914	12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914	19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914	26. Aug. 1914 30. Sept. 1913 28. Okt. 1914
—	76 392 808	93 827 748	120 767 238	139 683 641
149 844 663	142 670 746	139 461 550	136 414 745	141 551 886
—	141 865 235	137 286 489	132 862 065	124 295 550

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage [6]
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

— 2. Sept 1914 —	7. Aug. 1914 9. Sept. 1913 7. Okt. 1914		12. Aug. 1914 16. Sept. 1914 14. Okt. 1914		19. Aug. 1914 23. Sept. 1914 21. Okt. 1914		26. Aug. 1914 30. Sept. 1914 28. Okt. 1914	
Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %
—	—	14,45	85,55	24,56	75,44	21,56	78,44	21,32	78,68
18,70	81,30	18,05	81,95	18,41	81,59	18,83	81,17	17,47	82,53
—	—	19,72	80,28	20,08	79,92	18,12	81,88	15,63	84,37

13. Diskontsätze [7].

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
August 1914 [8]	5,88	5,26	10	6	5	4½
September 1914	5	3,60	5	5	5	3
Oktober 1914	5	3,20	5	3½	5	3

[1] **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.** Der erste Ausweis im August bezieht sich jedoch auf **Freitag**, den 7. **August.**
[2] Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3] Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4] Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5] Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6] Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7] Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.
[8] Die Notierung des Privatdiskonts beginnt erst am 13. August.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1914.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegsstimmungen in der Londoner City.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

England im Kriege.
Von Prof. Georg Brodnitz, Halle a. S.

Schiffshypothek und Krieg.
Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Georg Schaps, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken (Nachtrag).

Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere vor Kriegsausbruch (Juli 1914).

Kriegsstimmungen in der Londoner City.[1])

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Stimmung der Londoner City-Kreise vor der englischen Kriegserklärung (vom 4. August 1914) aus einigen ungemein charakteristischen Darlegungen einzelner für jene Kreise besonders maßgebender Zeitschriften sich vor Augen zu führen.

In seiner Nummer vom 1. August 1914 wirft das bekannte, stets maßvolle Fachblatt „The Economist" (auf Seite 218) die Frage auf, was etwa England getan haben würde, wenn afghanische Mörder den Prinzen und die Prinzessin von Wales umgebracht hätten, und ob man sicher sein könne, daß in diesem Falle irgendeine mildere Maßregel getroffen worden wäre, als das Ultimatum, das Oesterreich nach Belgrad gesandt habe, mögen auch die Worte dieses Ultimatums hart und rauh klingen. Es sei Tatsache, daß die Kreise der City mit Oesterreich sympathisierten, und es sei ferner Tatsache, daß die durch Serbien begonnene Provokation seitens Rußlands fortgesetzt worden sei, dessen Mobilisierung die Hauptschuld trage, falls ein großer Krieg beginnen sollte. Es sei auch zu fürchten, daß durch die „vergifteten Artikel" der Times die Regierung des Zaren ermutigt worden sei, auf britische Unterstützung zu rechnen. Glücklicherweise sei die Haltung der Times entschieden den Empfindungen der Geschäftskreise und den Instinkten der Arbeiterklasse entgegengesetzt, Mr. Asquith und Sir Edward Grey könnten, bei Einhaltung strikter Neutralität, auf die Unterstützung des Kabinets, des Unterhauses und der Nation rechnen. Der Artikel erinnert an die großen Anstrengungen, die in England und Deutschland während der letzten zwei oder drei Jahre gemacht seien, um die alte Freundschaft zwischen beiden Ländern wiederherzustellen, welche nie hätte gestört werden dürfen. Es sei sehr bedauerlich, daß gerade in diesem Momente Mr. Churchill sensationelle Befehle an die Flotte erteilt habe — gemeint sind die am 26. Juli 1914 erteilten Befehle an die Manöverflotte, zusammenzubleiben —, als ob irgend eine britische Regierung das Recht habe, die Nation in die Greuel eines Krieges gelegentlich eines Streites hineinzuführen, der in nicht höherem Grade die Interessen Englands berühre, als ein Streit zwischen Argentinien und Brasilien oder zwischen China und Japan.

Der Economist fährt dann wörtlich fort: „Die gewerblichen und arbeitenden Klassen dieses Landes sind ebenso freundlich gegen Deutschland, wie gegen Frankreich gestimmt, und sie werden sämtlich einstimmig die Idee zurückweisen, Rußland zu Hilfe zu kommen, wenn

[1]) Der Abdruck mit Quellenangabe ist gestattet.

Digitized by Google

es sein Reich in Europa und Asien ausdehnen will. Mr. Asquith hat oft erklärt, daß kein britisches Interesse direkt berührt sei, und wir möchten hoffen, daß das Kabinett im ganzen das gemeinsame Gefühl der Nation berücksichtigen wird, daß wir strikte Neutralität beobachten und selbst den Anschein der Parteinahme in einem Streit vermeiden sollten, welcher uns nichts angeht. Es ist kein Zeichen vorhanden, daß britische Interessen angegriffen werden. Jedes britische Interesse aber ist zweifellos auf die Erhaltung unbedingter Neutralität gerichtet."

Am gleichen Tage (1. August 1914) sagt die liberale Zeitschrift „The Nation" (S. 653):

„Es ist überall anerkannt, daß ein Minister, welcher dieses Land in den Krieg hineinbringt, verantwortlich für diesen Krieg sein wird, der so grundlos und unpopulär ist, wie irgend ein Krieg in der Geschichte es je gewesen ist, und daß er aufhören müßte, die liberale Partei zu leiten. „Unter dem Siegel des Geheimnisses" — so fährt die „Nation" (auf Seite 654) fort — „haben alle Mächte Vorsichtsmaßregeln in der Richtung der Mobilisierung getroffen. Aber es ist verblüffend, zu hören, daß auch dieses Land keine Ausnahme von der Regel bildet. Nicht nur ist unsere erste Flotte in See gestochen — ein Schritt, der nach Reuters Büro Rußland erheblich ermutigt hat — sondern es ist auch die Spezialreserve der Flotte einberufen, eine unverständliche Maßregel, wenn nicht die Entsendung eines Expeditionskorps nach dem Kontinent in Aussicht genommen sein sollte."

Und auf S. 657, wo die nämliche Zeitschrift nochmals die getroffenen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Flotte als „nutzlos, gefährlich und übelberaten („ill advised")" erklärt, sagt sie: „Unser Einfluß ist vorüber, unsere Unparteilichkeit ist kompromittiert von dem Augenblick an, wo man auch nur darauf anspielen kann, daß unser Schwert gezogen werden könnte zugunsten Rußlands."

Trotzdem brach der Krieg aus, und wir in Deutschland wissen, daß er ausbrechen mußte, weil Sir Edward Grey zwar nach aussen die Friedensaktion zusammen mit Deutschland in die Hand nahm, gleichzeitig aber Schritte unternommen hatte, die unbedingt zum Krieg führen mußten, und die er dem englischen Volke und dem englischen Parlament bis zum Kriegsausbruch, und zum Teil sogar noch nachher (Vertrag von 1906), verschwiegen hatte.

Zu diesen Schritten gehört nicht nur der von Grey veranlaßte und von Churchill ausgeführte oben erwähnte Befehl an die Flotte, der Rußland zum Kriege bestimmte, welches mit Frankreich allein, wie es früher schon gezeigt hatte, niemals gegen ein mit Deutschland verbundenes Oesterreich-Ungarn vorgegangen wäre. Vielmehr hatte Sir Edward Grey, der stets auch dem Parlament bis zum letzten Moment beteuerte, daß England in keiner Weise gebunden sei, sich und sein Land tatsächlich und moralisch gebunden schon durch die von uns in den belgischen Archiven aufgefundene Vereinbarung mit Rußland, Frankreich und Belgien von 1906, wonach für den Fall eines deutsch-französischen Krieges Belgien als Durchmarschgebiet und Operationsbasis für die kontrahierenden Staaten gelten sollte, und ferner durch die verhängnisvolle Depesche an den englischen Botschafter in Petersburg vom 27. Juli 1914 (Blaubuch Nr. 47), worin erklärt ist, daß der in Oesterreich-Ungarn und Deutschland nach einer Mitteilung des russischen Botschafters herrschende Eindruck, England werde unter allen Umständen neutral bleiben (stand aside), durch die Befehle beseitigt sei, die der ersten Flotte erteilt seien.

Aber das Grey'sche Schuldkonto ist noch mehr belastet:

Bereits am 22. November 1912 hatte er sich dazu verleiten lassen, an den französischen Botschafter in London jenen berüchtigten Brief zu schreiben, der zwar formell der Vorschrift genügte, keine solche definitive Bindung ohne Zustimmung des Parlaments einzugehen, aber tatsächlich in einer jedenfalls für den Empfänger zweifellosen Weise die Zusage eines englisch-französischen Defensiv-Bündnisses gegen Deutschland enthielt. Von alledem haben die englischen City-Kreise und ebenso die englischen Fachblätter, was nach ihren obigen Aeusserungen ohne Weiteres anzunehmen ist, nichts gewußt. Auch dem Parlament hat Sir Edward Grey und das englische Kabinett diese Tatsache bis zur letzten Minute verschwiegen, und der Vertrag von 1906 betreffend den Bruch der belgischen Neutralität findet sich sogar im englischen Blaubuch nicht, ist vielmehr nur unsererseits durch einen glücklichen Zufall in den belgischen Archiven aufgefunden worden. Seine Existenz wäre ohne diesen Zufall zweifellos mit aller Entschiedenheit abgeleugnet worden, nachdem Herr Grey es gewagt hatte, der Welt und seinem eigenen Volke vorzureden, daß England lediglich zum Schutze der im Vertrage von 1906 bereits aufgegebenen Neutralität des „armen, schwachen Belgiens" das Schwert ziehe.

Es ist für den deutschen Leser besonders interessant, zu sehen, daß auch nach Ausbruch des Krieges in einem „Eingesandt" an den Economist (vergl. die Nummer vom 15. August 1914, Seite 323) aus City-Kreisen mit berechtigtem „Bedauern" auf die Tatsache aufmerksam gemacht wird, daß der Premierminister Asquith am 7. August 1914 im Unterhause zwar frühere Vorschläge des deutschen Botschafters als „infamous proposals" bezeichnet, aber dem Hause kein Wort von den späteren Vorschlägen des Botschafters mitgeteilt habe. Gemeint ist die ausdrückliche Frage des deutschen Botschafters an Grey vom 1. August 1914, ob, wenn Deutschland das Versprechen gäbe, die belgische Neutralität nicht zu verletzen, England sich verpflichten würde, neutral zu bleiben, worauf Grey erwidert hatte, daß er das nicht sagen könne, und die weitere Frage des deutschen Botschafters, ob Grey nicht Bedingungen formulieren könne, unter denen England neutral bleiben würde. Die Antwort des Herrn Grey hierauf lautete, daß er sich gezwungen fühle, endgültig jede Versprechung abzulehnen! (Vergl. englisches Blaubuch 123.)

Der Economist selbst (vom 15. August 1914, S. 302) kritisiert sehr scharf die Ausführungen Greys in der entscheidenden Sitzung des Unterhauses vom 4. August 1914, wonach für England vom wirtschaftlichen und kaufmännischen Standpunkt aus die Teilnahme am Kriege oder die Neutralität gleichbedeutend sei. Unter anderem sagt der Economist:

„Wenn England neutral geblieben wäre, würde das gewöhnliche System des Weltaustausches und jenes bis ins einzelne ausgearbeitete System, wonach der Wechsel auf London als eine Art internationaler Währung gedient hat, mit der Hilfe unseres Freihandels und unseres freien Geldmarktes nach Erledigung der ersten Panik intakt geblieben sein. Aber die Kriegserklärung unserer Regierung an Deutschland hat ein Ende mit alle dem gemacht. In einem Moment ist diese ganze wundervolle Maschinerie niedergebrochen, und wir müssen jetzt versuchen, so gut wir es können, die Fragmente zusammenzuschmieden und wenigstens eine teilweise Wiederaufnahme der Kreditoperationen zu erreichen. Dem steht aber die Schwierigkeit entgegen, daß Großbritannien in der ganzen Welt Besitzungen hat, und daß sie alle für ihr Gedeihen und meist auch für ihre Existenz vom Londoner Geldmarkt und von den

Digitized by Google

Kapitalinvestitionen des vereinigten Königreichs abhängen. Im nächsten Jahre werden jedenfalls unsere Ersparnisse durch Kriegsanleihen absorbiert werden, deren voraussichtlich sehr hohe Zinsenlast durch Steuern gedeckt werden muß. Infolgedessen werden Kanada, Australien, Süd-Afrika, Indien und der Rest unserer kolonialen Besitzungen gezwungen sein, sich auf ihre eigenen Hilfsquellen zu verlassen und die Probleme des schlechten Handels und des zurückgehenden Exports ohne die Hilfe Englands zu lösen."

Gegen die Hoffnung aber, die in England sehr verbreitet ist und von der englischen Regierung genährt wird, man werde, namentlich bei längerer Dauer des Krieges, die deutsche Kundschaft oder doch einen wesentlichen Teil „einfangen" können, erhebt der Economist vom 29. August (S. 376), abgesehen von Einzelbedenken, folgende in ihrer Offenheit und durchschlagenden Beweiskraft sehr bemerkenswerten Einwendungen, welche die verantwortlichen Kriegstreiber in der englischen Regierung hätten beherzigen sollen:

> „Die Käufe und Verkäufe der Welt vollziehen sich nicht in festbestimmten Mengen: **Deutschlands Verlust ist nicht unser Gewinn, sondern unser Verlust.** Der Krieg und die mit ihm verbundene Zerstörung von Kredit, Wohlstand und Leben, und namentlich der moderne Krieg, zu dem die früheren keine Parallele bieten, **vermindert den ganzen Umfang des Handels**, da sie die Kaufkraft nicht allein Englands, sondern auch Deutschlands und der ganzen Welt vermindern. Die **Solidarität des internationalen Handels und der internationalen Finanzen** bringt es mit sich, daß ein heftiger Schlag gegen einen Teil des Systems im ganzen System empfunden wird.
>
> Die Bemühungen des Board of Trade, der Industrie beizustehen, sind sehr lobenswert. Aber bevor wir eine Nachfrage oder Lieferungen veranlassen können zum Ersatz eines Teils der Waren, die wir im Werte von 88 Mill. Lstrl. aus Deutschland und Oesterreich jährlich einführen, und bevor wir fremde und koloniale Märkte in Angriff nehmen können, wo deutsche und österreichische Waren das Feld behaupten, **muß unser Volk fähig und gewillt sein, zu kaufen.** Gegenwärtig .... versucht jeder, selbst die notwendigen Abzüge von seinem schon verminderten Einkommen noch mehr zu reduzieren."

Das englische Parlament hat neben der englischen Regierung die volle Verantwortung für diesen **Krieg** zu übernehmen, da es, obwohl man ihm die volle **Wahrheit** nicht mitgeteilt hatte, offensichtlich durchaus **einverstanden** war mit der auch in den weitesten Volks**schichten** Englands populären Absicht der englischen **Regierung**, den Krieg zu führen, **um den unbequemen geschäftlichen und maritimen Konkurrenten zu erwürgen.**

Die Verantwortung für diesen Krieg hat aber **auch das** englische Volk zu tragen, das jenes Parlament **gewählt**, und nicht nur die Kriegserklärung selbst, sondern **auch** die schimpfliche Art der Kriegführung, die aus **einer** Kette schwerster Völkerrechtsverletzungen besteht, **angesichts** der vollendeten Tatsache der Kriegserklärung, **teils** stillschweigend, teils ausdrücklich gebilligt hat.

Wir werden dafür sorgen, daß die englische Regierung in diesem Kriege ihre Absicht **nicht** erreicht und **gründlichst** spüren wird, in welchem Maße sie durch den **Krieg** ihr Volk **dauernd** geschädigt hat.

England im Kriege.

Von Prof. **Georg Brodnitz**, Halle a. S.

I.

Bei keinem unserer Gegner tritt das wirtschaftliche Motiv so unverhohlen zutage, wie bei England. Alle Rücksichten der Rassen- und Kulturgemeinschaft hat es beiseite gelassen, um sich den lästigen Konkurrenten vom Halse zu schaffen. Rein kalkulatorisch werden jetzt die Fragen der Weltgeschichte im Lande der politischen Erbweisheit behandelt. Mit dürren Worten hat ja Sir Edward Grey dem Parlament erklärt, England müsse sich alsbald am Kriege beteiligen, weil ihm so oder so die gleichen Unkosten entstünden.

Es ist uns schon längst nicht mehr unbekannt gewesen, daß England uns nicht wohl will. Hat es schon die Gründung des Reiches mit Mißbehagen angesehen, so wuchs dieses, als Bismarck seine gewaltige Kraft auch dem wirtschaftlichen Gebiete zuwandte. Als Deutschlands Industrie unter dem Schutze der Zölle erstarkte und nicht nur die englischen Produkte weniger willig auf dem eigenen Markte abnahm, sondern sogar daran ging, auf fremden Märkten, in den britischen Kolonien und schließlich im Mutterlande selbst der englischen Industrie ein Paroli zu bieten, da wurde das Inselreich unruhig. Und als zum Schutze des deutschen Handels auch eine deutsche Flotte entstand, da schrieb die Saturday Review: ceterum censeo Germaniam esse delendam.

„Made in Germany" war 1889 der erste Schritt gegen Deutschland. Es folgte 1897 die Kündigung des Handelsvertrages, um von den Kolonien Sondervorteile erlangen zu können. Auch das Patentgesetz von 1907 lag auf diesem Wege, indem es die Patentinhaber nötigte, eigene Betriebe in England zu errichten. Aber das waren alles Versuche mit untauglichen Mitteln. Man mußte einsehen, daß Deutschlands Industrie durch diesen Kampf nicht gelähmt wurde, im Gegenteil, der deutsche Herkunftsstempel hatte ihr noch manchen neuen Kunden gebracht. Daher wurde man bedenklich, ob man denn auf dem richtigen Wege sei.

Man schwankte, ob die Ursache des verminderten Profites wirklich im Auslande zu suchen sei, ob nicht die feste Organisation der eigenen Arbeiter und ihre steigenden Ansprüche die Quellen des Uebels seien. Daher seit den 90er Jahren der Wunsch, die Gewerkvereine zu atomisieren. Die gerichtliche Haftbarmachung der Trade Unions für Streikschäden und die ganze Ca'canny-Kampagne (die Beschuldigung, daß die Arbeiter vorsätzlich die Arbeitsleistung beschränkten, um das Verteilungsproblem in einem ihnen günstigen Sinne zu lösen) erklären sich nur so. Wiederum ein Mißerfolg, denn das Gewerkvereinsgesetz von 1906 hat den Trade Unions ihre alten Rechte wiedergegeben. Und statt des sozialen Friedens, den man in England verwirklicht glaubte, brachten die Jahre 1911 und 1912 die Riesenstreiks der Verkehrs- und Bergarbeiter.

Inzwischen war Chamberlain 1903 mit seinen imperialistischen Vorschlägen hervorgetreten. Sie sind damals bei uns verschieden beurteilt worden, aber man muß ihnen nachsagen, daß sie großzügig und fair waren. Chamberlain zog die Konsequenz aus der Wandelung der Verhältnisse. England war, wie Bismarck es einmal ausgedrückt hat, durch sein Kapital, seine Kohlen- und Eisenlager und seine Häfen der Stärkste im Freihandelsfaustrecht geworden. Jetzt sah es sich von Konkurrenten bedrängt, und deshalb suchte Chamberlain mit dem legitimen Mittel einer Schutzzollpolitik die heutigen

Digitized by Google

Vorteile des britischen Reiches, die ungeheure Ausdehnung seines Gebietes und die Fülle seiner Bewohner, dem Mutterlande dienstbar zu machen. Hätte der „konstruktive Imperialismus“ sein Ziel erreicht, so wäre vielleicht das Mißbehagen und die Unruhe des englischen Unternehmertums gemindert worden, vielleicht wäre auf dieser Basis ein friedlicher Wettbewerb möglich gewesen.

Chamberlain scheiterte mit seinem Plane. 1906 kam die liberale Partei ans Ruder, und nun setzte eine überstürzte Reformpolitik ein. Das parlamentarische System wurde vollkommen geändert, indem dem Oberhause nur noch ein suspensives Veto verblieb. Das Budget wurde radikal-demokratisch ausgebaut, eine Epoche des Staatssozialismus setzte ein: Organisation der Arbeitsvermittelung, staatliche Arbeiterversicherung, Lohnämter, Mindestlöhne. Der Plan einer vollständigen Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse stand im Hintergrund. Und schließlich der Kampf um Home Rule. Wir glauben nicht, daß die Furcht vor dem drohenden Bürgerkriege England in den europäischen Konflikt getrieben hat — dazu war Englands Teilnahme zu lange schon vorbereitet. Aber willkommen war der Regierung die Ablenkung nach Außen in diesem Augenblick sicherlich. Die Frage des wirtschaftlichen Wettbewerbes soll jetzt mit brutaler Gewalt gelöst werden.

England hat seit Jahrhunderten seine kontinentalen Kriege anders geführt als andere Nationen: es läßt sie führen. Einstens war es deutsche Kraft, die man verwendete, von der Zeit, da im 14. Jahrhundert Eduard III. Kaiser Ludwig den Bayern „finanzierte“, um ihn gegen Frankreich zu gewinnen, bis zu den Subsidien Friedrichs des Großen hin. Auch diesmal hält sich England im Hintergrunde: es hat seine Flotte im sicheren Hafen, ein kleines Heer nur ist zu den Verbündeten gestoßen, und auch wirtschaftlich strengt sich England für seine Bundesgenossen nicht sehr an: Anleiheversuche werden nicht gern gesehen. Diese Art der Kriegsführung hat natürlich auch für das Wirtschaftsleben ganz bestimmte Folgen. Da nur ein Heer von Freiwilligen und Söldnern hinauszieht, bleibt die Intelligenz des Landes unberührt; die Führer in Industrie und Handel stehen nicht, wie bei uns, im Felde, sondern können ihre Geschäfte weiter besorgen. Rein numerisch hält das englische Heeresaufgebot vorläufig gar keinen Vergleich mit den kontinentalen Massen aus. Deshalb verbleiben auch unendlich mehr Arbeitskräfte im Lande. Die ganze Umgestaltung des Wirtschaftslebens, wie sie der Aufruf des Volkes in Waffen notwendig mit sich bringt, bleibt England vorläufig erspart. Daher aber auf der anderen Seite das um so größere Problem, alle diese Arbeitskräfte zu verwerten und zu ernähren. Auch das psychologische Moment darf nicht übersehen werden. Die breiten Massen stehen hinter der englischen Kriegsführung nicht so geschlossen, wie die deutsche Arbeiterschaft hinter dem viel gescholtenen Militarismus. Das Ausscheiden John Burns aus der Regierung läßt auf eine Mißbilligung der Kreise schließen, deren Vertreter er war.

In einer Hinsicht aber weicht dieser Krieg von allen früheren ab: niemals bisher ist für England die Gefahr in greifbare Nähe gerückt worden, daß es selbst zum Schauplatz des Kampfes werden könnte. Selbst vor hundert Jahren sind Napoleons Pläne, sein Vorstoß gegen Indien und sein Uebergang von Boulogne aus, nur schemenhaft geblieben. Anders die Ereignisse von Yarmouth und Dover. Sie müssen notwendig das englische Wirtschaftsleben ungünstig beeinflussen, müssen notwendig zu finanziellen Anstrengungen führen, wie sie selbst England noch nicht erlebt hat.

II.

Den ersten Angriff hatte schon vor Ausbruch des Krieges der englische Geldmarkt auszuhalten. Nicht umsonst ist London die Zentrale der Weltzahlungen. So drängte das Ausland dorthin, zog Guthaben zurück und suchte sich noch schnell durch Wechsel Mittel zur Stärkung seiner Barmittel und Valuta zu beschaffen; allein nach Frankreich gingen in den letzten Tagen des Juli etwa 50 Millionen Mark in Gold. Andere Schwierigkeiten tauchten im inneren Verkehr auf. Der bargeldlose Zahlungs- und Ausgleichsverkehr versagte, als der Angstbedarf des Publikums hervortrat. Man bestürmte die Bank von England, um schleunigst noch Wechsel zu diskontieren, man bestürmte sie aber auch, um Noten zur Bareinlösung zu präsentieren. Jetzt macht es sich geltend, daß man für diesen Fall gar keine Vorkehrungen getroffen hatte: die kleinste Banknote war noch immer die 5 £-Note, an kleine Stücke war der Verkehr nicht gewöhnt und kleinere Zahlungen mußten notwendig in Bar geleistet werden. Die Bank von England hat hier ungleich weniger Scharfblick gezeigt als die deutsche Reichsbank.

Zunächst suchte man sich in London durch eine rapide Erhöhung des Diskonts zu helfen: er stieg am 30. Juli von 3 auf 4 pCt., am folgenden Tage auf 8, am 1. August auf 10 pCt. Aber die Panik hielt an und die Regierung stand, wie zuletzt 1866, wieder vor der Frage einer Suspension der veralteten Bankakte. Hiervon wurde zum Teil Gebrauch gemacht, doch liegen darüber widersprechende Nachrichten vor. Nach den einen wurde die Einlösungspflicht beseitigt, nach den anderen auch die direkte Kontingentierung der ungedeckten Noten aufgehoben. In einer Hinsicht ging man aber noch weiter als in früheren Krisen: man dehnte den auf Montag 3. August fallenden Bankfeiertag bis zum 6. August aus, so daß sämtliche Banken vom 2. bis 7. August Ruhe hatten.

Diese Pause hatte die Regierung benutzt, um kleine Scheine (currency notes) von 10 und 20 Mark herstellen zu lassen, deren Betrag bis auf etwa 600 Millionen Mark Mitte Oktober stieg. England holte also in der Not das nach, was man bei uns lange vorbereitet hatte, indem man das Volk an die kleinen Scheine gewöhnte. Weiter wurde den Postnoten gesetzliche Zahlungskraft verliehen. Die Banken untereinander benutzten auch die Clearinghouse-Zertifikate für Zahlungen. Mit diesen Hilfsmitteln konnte nach dem 6. August der Zahlungsverkehr wieder aufgenommen werden.

Die Regierung sah sich aber noch zu einer weiteren Hilfsaktion genötigt, indem sie eine Staatsgarantie für die von der Bank von England diskontierten, vor dem 4. August ausgestellten Wechsel übernahm, wohingegen die Bank auf die Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen den Einreicher verzichtete, aber bei Nichteinlösung des Wechsels 2% über Diskont beansprucht.

Durch diese Maßnahme wurde zwar der vollständige Stillstand des Zahlungsverkehrs überwunden. Trotzdem mußte aber am 4. August ein allgemeines Moratorium für alle Zahlungen von mehr als 100 Mark erlassen werden. Ausgenommen sind davon neben den Zahlungen von und an die Regierung und den Beiträgen zur Sozialversicherung nur Löhne und Gehälter, Seefrachten, Zins- und Dividendenscheine sowie Depositen bei Trust-Sparbanken. Das ursprünglich nur für die ersten vier Wochen geplante Moratorium ist weiter bis zum 4. Oktober und dann nochmals bis 4. November ausgedehnt worden. Und auch jetzt kann das Gericht in jedem Einzelfall Zahlungsaufschub verfügen (Deutsche Wirtschaftszeitung 1914 S. 769).

Digitized by Google

Zur Stärkung des inländischen Geldbestandes trat nun auch das gesetzliche Verbot in Kraft, Zahlungen an Angehörige der kriegführenden Staaten zu leisten. Und zwar sind nicht nur die Zahlungen selbst unter Strafe gestellt, sondern auch die Bürgschaftsübernahme und jede Beteiligung am Wechselverkehr durch Akzept oder Präsentation.

Die Bank von England selbst zog mehr oder weniger gewaltsam erhebliche Goldbeträge an sich. Zuerst hielt sie sich an die in London hinterlegte indische Währungsreserve, soll aber die entnommenen Beträge nach einiger Zeit zurückgezahlt haben. Dagegen wurden 8 Millionen £ aus der Nationalbank und dem Staatsschatz Aegyptens nach London überführt und tragen zur effektiven Stärkung der Notenbank bei. Anders ist es mit den Golddepots, die England in Südafrika und Kanada errichtet hat: wer kann wissen, ob England die tatsächliche Verfügungsgewalt hierüber unangetastet verbleiben wird? Jedenfalls traut sich England die Ueberführung des Goldes über den Ozean nicht mehr zu.

Das südafrikanische Golddepot ist durch Beschlagnahme der dortigen Minenerträge entstanden. Bisher hält sich die Goldgewinnung in Transvaal auf normaler Höhe (in den drei ersten Kriegsmonaten 711 918, 702 170 und 733 746 Unzen). In Zukunft ist aber mit einer Abnahme zu rechnen, sobald sich der Mangel an Zyankali fühlbar machen wird. Das kanadische Depot ist aus den Forderungen gebildet worden, die England in den Vereinigten Staaten hatte. Wie immer im Herbst, waren diese in London hochverschuldet und hofften, sich durch die Lieferungen aus der Baumwoll- und Getreideernte entlasten zu können. Die Erschwerung in der Realisierung der Erntebestände durchkreuzte diesmal die Rechnung; auch die 10 Millionen, die sich auf der „Kronprinzessin Cecilie" unterwegs befanden, bildeten einen Teil der Barzahlungen, zu denen die Vereinigten Staaten genötigt waren.

Durch diese Maßnahmen hat die Bank von England ihren Status seit Ausbruch des Krieges wesentlich bessern können. Doch ist bei der folgenden Uebersicht zu bedenken, daß die transozeanischen Golddepots den Londoner Beständen ohne weiteres zugezählt sind.

Stand der Bank von England:

(in Mill. £	Totalreserve	Notenumlauf	Barvorrat	Wechsel	Privat-Guthab.	Staats-Guthab.	Regier.-Sicherh.	Deckung (in Proz.)
19. Novbr.	55,70	35,81	72,57	107,11	147,33	16,28	18,60	34,—
11. „	52,21	35,52	69,28	105,01	137,27	19,25	17,—	33,62
4. „	52,29	35,53	69,47	104,91	140,29	16,45	17,20	33,42
28. Oktob.	45,21	35,11	61,87	104,87	126,74	24,99	19,43	29,79
21. „	43,71	34,80	60,06	108,79	143,06	15,76	24,07	27,52
14. „	43,02	34,67	59,24	109,72	138,83	28,73	27,57	24,46
7. „	40,38	34,82	56,76	113,89	146,25	17,86	27,97	24,54
30. Septbr.	36,39	34,97	52,92	116,82	137,29	22,14	24,73	22,81
26. August	26,40	35,57	43,47	109,90	123,92	23,88	29,77	17,87
5. „	9,97	36,11	27,62	65,35	56,75	11,50	11,05	14,6
29. Juli	26,88	29,71	38,13	47,31	54,42	12,71	11,01	40
22. „	29,30	29,82	40,16	33,63	42,19	13,74	11,01	52,38

Es ist in den letzten Monaten zweifellos eine Beruhigung des Geldmarktes eingetreten. Ja man kann schon wieder von einer gewissen Geldflüssigkeit sprechen; Anfang November war tägliches Geld bis auf 1½ und 1¼ pCt. herabgegangen. Aber man darf sich nicht täuschen lassen: die Ursache liegt doch in der geringen Nachfrage. Die Effektenbörsen sind natürlich auch in England geschlossen, und in welchem Maße der Verkehr nachgelassen hat, das beweisen zur Genüge die Abrechnungsziffern des Clearinghouse trotz der Besserung, die seit Mitte September eingesetzt hat.

Umsätze des Londoner Clearinghouse:

Mill. £)	1913	1914	geg. 1913	(Mill. £)	1913	1914	geg. 1913
1. Juli	426	445	+ 19	16. Septbr.	287	180	— 107
8. „	328	348	+ 20	23. „	256	185	— 71
15. „	335	356	+ 21	30. „	367	208	— 159
22. „	267	296	+ 29	7 Oktob.	327	233	— 94
29. „	328	337	+ 9	14. „	324	244	— 80
5. August	305	162	— 143	21. „	295	249	— 46
12. „	274	187	— 87	28. „	288	258	— 30
19. „	315	179	— 136	4. Novbr.	379	249	— 130
26. „	255	150	— 105	11. „	288	232	— 50
2. Septbr.	325	156	— 169	18. „	334	223	— 111
9. „	271	167	— 104				

Die neuesten Versuche des Londoner Marktes, sich Geld zu beschaffen, indem man deutsche Anleihen unter der Hand in Deutschland zum Verkauf anbot, sind jetzt durch den Bundesrat unmöglich gemacht worden.

III.

England ist ein reiner Industrie- und Handelsstaat. Daraus folgt von selbst die geringe Bedeutung seiner Landwirtschaft. Nicht etwa, daß diese verfallen und qualitativ minderwertig ist. Nirgends wird so hochwertiges Stammbaumvieh gezogen wie gerade in England, das in seinen Kolonien sichere Abnehmer hierfür hat. Auch die Getreideerträge in dem kleinen Teil des Landes, der dem Ackerbau dient, sind, auf die Flächeneinheit berechnet, sehr hoch. Recht günstig steht die Kleinkultur da mit der städtischen Versorgung an Gemüse, Obst, Butter, Eiern. Trotz alledem spielt die Landwirtschaft in der englischen Volkswirtschaft nur eine geringe Rolle.

Das beeinflußt die Stellung des Landes im Kriege in mehrfacher Hinsicht. Von der ganzen Bevölkerung über 10 Jahre sind nur 0,3 pCt. der Frauen und 9,5 pCt. der Männer in der Landwirtschaft tätig. Wenn also England in stärkerem Maße auf die Vermehrung seines Heeres rechnet, vielleicht sogar bis zur allgemeinen Dienstpflicht, so fehlt ihm die große und zuverlässige Menschenquelle der ländlichen Bevölkerung. Gerade das beste Menschenmaterial vom Lande ist noch in den letzten Jahren in die überseeischen Gebiete gegangen und wird England nur zum Teil noch zur Verfügung stehen.

Weiter fehlt England durch den geringen Umfang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in viel höherem Maße der Rückhalt des inneren Marktes für seine Industrieprodukte als uns. Durch die günstige Ernte und die hohen Preise stehen wir in dieser Hinsicht gerade jetzt sehr gut da.

Vor allem aber gewinnt das Ernährungsproblem in England ein ganz anderes Ansehen: England ist unbedingt auf die ausländische Versorgung angewiesen. Man nimmt an, daß Großbritannien für ein viertel oder drittel Jahr versorgt ist, dann aber neue Zufuhr braucht. Bisher hat es hieran leider, wie wir sagen müssen, nicht gefehlt. Die Versorgung mit Getreide und Fleisch über den Ozean von Westen her scheint glatt zu funktionieren, denn man hat die Ausfuhrverbote bisher nicht auf Getreide und Mehl ausgedehnt. Auf die Dauer wird allerdings eine Teuerung nicht zu vermeiden sein. Die Getreidefrachten vom La Plata sind mehr als 150 pCt. gestiegen. In Australien klagt man über Mangel an Dampfern mit Gefrierräumen; in den dortigen Häfen sollen 950 000 Stück Hammel, 59 000 Rinderviertel und 1625 Tonnen Butter aufgestapelt liegen, die nicht abtransportiert werden können.

In eine bedrängte Lage kam alsbald nach Kriegsausbruch der englische Zuckermarkt, da natürlich auf eine kontinentale Versorgung nicht zu rechnen war. Die Regierung kaufte daraufhin für rund eine drittel Milliarde Mark amerikanischen und kolonialen Zucker. Die Preise

Digitized by Google

waren inzwischen auf das 2- bis 3fache gestiegen, und um eine Entwertung zu vermeiden, mußte die Regierung ein Einfuhrverbot erlassen. Die Zuckerversorgung ist damit ja sichergestellt, aber die ausgedehnte Konfitürenfabrikation ist lahmgelegt und das Budget der Massen erheblich belastet worden.

Schwierigkeiten werden sich noch daraus ergeben, daß manche leicht verderblichen Nahrungsmittel ausbleiben: russische Butter, bulgarische Eier usw. sind für England nicht mehr erreichbar. Um welche Quanten es sich hierbei handelt, ersieht man daraus, daß der russische Butterimport (hauptsächlich aus Sibirien) im August von rund 500 000 £ auf 12 540 £ herabging.

Von der Lage der englischen Industrie kann man sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes ein Bild machen. Obgleich durch Arbeitsstreitigkeiten und Depression einzelner Gewerbszweige schon vorher ein Mangel an Beschäftigung herrschte, ging die Zahl der Arbeitslosen in den Gewerkvereinen doch von 2,8 pCt. im Juli auf 7,1 pCt. im August herauf. Nur im Schiffsbau war die Nachfrage nach Arbeitskräften gewachsen. Am meisten litt die Stapelindustrie der Landes, die Textilindustrie: in der Baumwollindustrie zählten Ende August die Arbeitslosen bereits 17,7 pCt. gegen 1,8 pCt. im August 1913. In der Eisenindustrie halfen die Regierungsaufträge und die kolonialen Absatzgebiete.

Die englische Industrie leidet unter drei Mißständen. Wir erwähnten schon die Schwäche des inneren Marktes, die jetzt verschärft hervortreten muß. Der zweite ist die Sperrung vieler Märkte, entweder durch ihre Teilnahme am Kriege oder durch die Unterbindung der Schiffahrt. Der dritte ist schließlich die fühlbare Knappheit an manchen Rohmaterialien. Kupfer notierte am 1. Juli 60⅝, am 31. August 170, Zinn an den gleichen Tagen 140 und 362,5. Andere Materialien werden auf die Dauer aber ganz fehlen, vor allem die Erzeugnisse der chemischen Industrie Deutschlands.

Zu den Kampfmitteln, die England uns gegenüber anwendet, gehört auch die Aufhebung der Patentrechte. In manchen Kreisen setzt man hierauf große Hoffnungen. Aber es ist ein ganz kindlicher Gedanke, gerade eine Industrie im Handumdrehen aus dem Sattel heben zu können, die so sehr auf systematisch-wissenschaftlicher Basis beruht. Auch mit dem größten Kapital läßt sich das Menschenmaterial nicht aus der Erde stampfen, das unsere Weltindustrie geschaffen hat.

Da unter dem Mangel an Färbemitteln gerade die englische Stapelindustrie außerordentlich leidet, wie es ja die Zahl der Arbeitslosen im Textilgebiete erweist, hat die Regierung einen scheinbar sehr großzügigen Plan zu einer Hilfsaktion entworfen. Sie will Gelder hergeben zur Errichtung von Teerfarbenfabriken, denen sie einen gewissen Ertrag auch für einige Zeit nach dem Kriege garantieren will. Abgesehen davon, daß doch die Anlage großer Werke ganz erhebliche Zeit beanspruchen wird, erscheint es ganz ausgeschlossen, daß bei dem Mangel an technisch-wissenschaftlich vorgebildetem Personal eine ernsthafte Konkurrenz mit der deutschen Anilinfabrikation geschaffen wird. Zwischen der Aneignung von Patenten und der Herstellung gleichwertiger Produkte liegt ein weiterer Weg, als man in England denkt.

Die Schwierigkeiten, die England aus einem alle fünf Erdteile umfassenden Kriege erwachsen, zeigen mit aller Deutlichkeit die Ziffern des Außenhandels. In den ersten drei Kriegsmonaten ergibt sich gegenüber dem Vorjahre ein Minus von nahezu 2100 Millionen Mark. Im einzelnen verminderte sich

	Einfuhr	Ausfuhr
im August	um 270 Mill. Mark.	400 Mill. Mark.
„ September	„ 326 „ „	305 „ „
„ Oktober	„ 403 „ „	360 „ „

Nicht zum wenigsten fehlen dem englischen Handel gerade seine Verbündeten; gegenüber Rußland, Frankreich und Belgien nahm im September die Einfuhr um 66, die Ausfuhr um 76 pCt. ab.

Dem entspricht auch die Beschäftigung der Schiffahrt, deren Tonnage allerdings durch Inanspruchnahme von Hilfskreuzern vermindert ist. Die englische Schiffahrt in ausländischen Häfen betrug im September 1 916 753 Tons gegen 3 522 408 im September 1913. In englischen Häfen liefen ein (in Tons):

	Sept. 1914	Okt. 1914	Okt. 1913
britische Schiffe	1 827 608	2 046 056	2 957 637
fremde Schiffe	905 041	1 126 004	1 529 678
	2 732 650	3 172 060	4 487 315

Trotz der Besserung im Oktober weist auch dieser Monat noch eine Abnahme von 1,3 Millionen Tons ab. In der Ausklarierung aus englischen Häfen ist das Minus noch größer, 2,4 Millionen Tons im Oktober.

Die Gründe, die nach der Meinung Sir Edward Greys England im Interesse seiner Volkswirtschaft zur alsbaldigen Beteiligung am Kriege nötigten, scheinen danach auf falscher Kalkulation zu beruhen.

An den Engländern rächt sich jetzt der Mangel an methodischem Denken, an weitsichtiger Vorsorge und organisatorischem Geiste. Zu lange haben sie allein mit Routine und common sense gearbeitet. Den großen Organisationen der Arbeiter, diesen Kindern der sozialen Not, hat das Unternehmertum nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen. Betriebskombination, Kartellierung, Genossenschaftswesen, all das ist rückständig. Und deshalb muß jetzt in der kritischen Zeit der Staat als Retter an allen Ecken und Enden einspringen.

Am ehesten leuchten die Staatszuschüsse zur Arbeitslosenversicherung der Gewerkvereine ein, falls diese ihre Normalsätze erhöhen. Es gilt folgender Tarif:

Normalsatz	Gewerkvereinszuschuß
bis 13 sh	1 oder 2 d
„ 15 sh	2 „ 4 d
„ 17 sh	3 „ 6 d

Zu dem niedrigeren Gewerkvereinszuschuß gewährt der Staat eine Zulage von einem Sechstel, zum Höheren von einem Drittel. Dadurch sollen die Trade Unions auch zu möglichst hohen Leistungen aus eigenen Mitteln angehalten werden.

Der Staat hat, wie wir sahen, der Bank von England Wechsel garantiert. Die Forderung der Börse, ihr die auf schwebende Engagements gemachten Vorschüsse bis auf ein halbes Jahr nach Friedensschluß zu garantieren, ist abgelehnt worden. Es handelte sich um 1840 Millionen Mark, von denen 1540 als genügend gedeckt, 300 Millionen als zweifelhaft angesehen wurden. Statt dessen ist ein Einschuß von 5 bzw. 10 pCt. eingefordert worden, der aber auch in Effekten geleistet werden kann. Eine Staatskommission unter Zuziehung der Banken ist dabei, den Exportfirmen über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die ihnen aus der Aufhebung des Moratoriums in einer Zeit erwachsen, in der sie ihre ausländischen Forderungen nicht realisieren können. Eine Kommission, aus Vertretern der Regierung, der Banken und der Handelskammern bestehend, stellte fest, daß es sich um etwa 32 Mill. £ Außenstände handelt. Diese werden von ihr in der Weise bis zu 50 pCt. bevorschußt, daß sie Wechsel in dieser Höhe mit einem Garantievermerk versieht, die von den Exporteuren im gewöhnlichen Wege gegen eine Gebühr von 5 sh. auf 100 £ und 1 pCt. Provision diskontiert

Digitized by Google

werden. Einen etwaigen Ausfall tragen zu 25 pCt. die Banken, zu 75 pCt. das Schatzamt, soweit nicht ein aus den Provisionen zu bildender Deckungsfonds ausreichen wird.

Der Staat hat für Hunderte von Millionen Zucker gekauft, er hat einen Teil der Seeversicherung übernommen. Seit dem 4. September ist die Verwaltung aller Eisenbahnen einer Staatskommission übertragen. Trotzdem mangelt es an Staatsinitiative gerade auf den Gebieten, die wir am ersten in Angriff genommen haben. Die großzügige Fürsorge für Beschäftigung und Ernährung des Volkes steht noch weit im Felde. Deshalb verlangen die englischen Arbeiter in einem Notstandsprogramm, das die Soziale Praxis soeben mitteilt, die Förderung und Entwickelung der heimischen Lebensmittelproduktion durch nationale Organisation der Landwirtschaft bei entschiedener Herabsetzung aller Lebensmittelfrachten, und weiter Schutz des Volkes gegen übermäßige Preise, insbesondere von Lebensmitteln, durch Festsetzung von Höchstpreisen und nötigenfalls durch Zwangsankäufe.

Hierauf wird sich die Regierung schließlich einlassen müssen. Eine andere Frage aber ist es mit der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten. Da befindet sich die Regierung in einer Zwickmühle. Denn je geringer die Zahl der Arbeitslosen, desto schlechter gehen die Geschäfte der Rekrutierungsbüros. Man hat ja bereits gelesen, daß man sich nicht gescheut hat, aus „patriotischen Gründen" großen Unternehmern die Entlassung von Angestellten zu empfehlen. Der Weg, den England zur Deckung seines Personalbedarfs während des Krieges gehen wird, muß auch für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von ganz entscheidender Bedeutung werden. Die Folgen des Ueberganges zur allgemeinen Wehrpflicht sind vor der Hand gar nicht abzusehen.

IV.

Die Finanzierung des Krieges stellt England deshalb besondere Aufgaben, weil es nicht nur seine Ausgaben decken, sondern auch seinen Kolonien und den Verbündeten beispringen muß. Allerdings ist auf staatswirtschaftlichem Gebiete in England besser Vorsorge getroffen, als auf volkswirtschaftlichem. Zwei Vorteile weist das englische Finanzsystem auf: die niedrige Schuldenlast und die Schonung der kleineren Steuerzahler.

Um die Jahrhundertwende sah sich England durch die Teilnahme an der chinesischen Expedition und den südafrikanischen Krieg vor die Notwendigkeit gestellt, innerhalb von vier Jahren vier und eine halbe Milliarde Mark Kriegskosten zu tragen. Hiervon wurde über eine Milliarde durch Steuern gedeckt, der Rest aus Anleihen bestritten. Die liberale Regierung hat es sich nun seit 1906 angelegen sein lassen, die südafrikanische Schuldenlast nahezu ganz zu tilgen. Vor Ausbruch des Krieges betrugen jetzt die ganzen englischen Staatsschulden nur 15 Milliarden Mark, d. h. 3 Milliarden weniger als vor hundert Jahren nach Beendigung der napoleonischen Kriege. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den letzten Schätzungen von Helfferich die Vermögenskopfquote in Deutschland 4500—4900, in England 5100—5800 Mark beträgt.

Hand in Hand mit der energischen Schuldentilgung der letzten Jahre ging ein Ausbau des Steuersystems in der Richtung eines scharfen Heranziehens der größeren Einkommen und Vermögen. Auch in England sind die regelmäßigen Staatsausgaben während des letzten Jahrzehnts außerordentlich gewachsen. Allein die Einführung der staatlichen Sozialpolitik erforderte jährlich 400 Millionen Mark. Dazu kamen die steigenden Rüstungsausgaben. Nach einer Berechnung des Flottenvereins ergaben sich schon 1910 (wobei unter „unproduktiven Ausgaben" die Aufwendungen für Landesverteidigung und Staatsschulden mit Ausnahme der Eisenbahnschulden verstanden werden) in England bei 4 Milliarden produktiven Ausgaben 1,9 Milliarden unproduktive, während die entsprechenden Zahlen bei uns weit günstiger sind, für Reich und Einzelstaaten zusammen 8,3 und 2,1 Milliarden Mark.

Trotz der enormen Steigerung der Ansprüche hat sich England sehr erhebliche Steuerreserven aufgespart. Das große Reformbudget Lloyd Georges von 1910 nahm an indirekten Steuern nur eine gewisse Belastung des Tabaks und eine scharfe Heranziehung des Alkohols in Anspruch. Dagegen wurde entschiedener Nachdruck auf die erheblich höhere Belastung der Besitzenden durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer der großen und unverdienten Einkommen und durch ein System von Erbschafts-, Land- und Vermögensumsatzsteuern gelegt. Auf diesem Wege ist noch das letzte Budget von 1914 weitergegangen. Es verlangt eine Steuer von 1 sh 4 d (6,66 pCt.) von allen fundierten Einkommen und erreicht den gleichen Satz staffelförmig bei nicht fundierten Einkommen von 3000 £. Der Zuschlag zur Einkommensteuer steigt bei 100 000 £ auf 2 sh 7 d pro £. Da gleichzeitig die Erbschaftssteuer der Erbmassen über 60000 £ erhöht wurde, versprach man sich einen jährlichen Mehrertrag von etwa 175 Millionen Mark. Das Ergebnis dieser Steuerpolitik ist, daß sich in England direkte und indirekte Steuern nahezu die Wage halten. Berücksichtigt man neben den Staats- auch die Kommunalsteuern, so treten die direkten Steuern noch wesentlich mehr zurück. Die englische Regierung hat deshalb in höherem Maße als die kontinentalen Staaten die Möglichkeit, auf indirekte Massensteuern zu rekurrieren.

Ein Kriegsschatz stand England nicht zur Verfügung. Die Regierung ließ sich deshalb gleich nach der Kriegserklärung einen Kredit von 100 Millionen £ bewilligen. Hiervon wurden rund 97 Millionen in 6 und 12 monatigen Schatzscheinen ausgegeben. Der Zinssatz lag im August zwischen 3,65 und 3,77 pCt. Nach den angeblichen Erfolgen der Franzosen fiel er im September auf 2,9 und betrug bei der Emission vom 24. Oktober wieder 3,75 pCt. Das entspricht ungefähr dem Zinssatz für die schwebenden Schulden des südafrikanischen Krieges.

Das erste Kriegsbudget ist dem Parlament am 17. November vorgelegt worden. Die Regierung bezifferte ihre Forderungen auf 535 Millionen £. Davon entfallen auf eigentliche Kriegskosten 339575000 £. Die täglichen Kriegsausgaben wurden für den Augenblick auf 900000 bis 1 Million £ berechnet. Die Regierung beabsichtigt aber außerdem Belgien 10 Millionen £ und Serbien 800000 £ zinslos zur Verfügung zu stellen, und für die Kolonien, denen gegenwärtig die Aufnahme einer Anleihe nur schwer möglich wäre, einen Fonds von 30220000 £ bereit zu halten.

Die nötigen Finanzoperationen erstrecken sich auf Kriegssteuern und eine Kriegsanleihe. In der Steuerpolitik ist die Regierung ihrem bisherigen Programm treu geblieben. An indirekten Steuern verlangt sie eine Erhöhung der Biersteuer und 950 000 £ durch eine Erhöhung des Teezolles um 3 d, während gleich das erste Kriegsbudget von 1900 nicht nur den Teezoll, sondern auch die Bier-, Branntwein- und Tabaksteuer in die Höhe setzte. Aus der eigentlichen Kriegssteuer, der Einkommensteuer, zog man damals durch eine Heraufsetzung von 8 d auf 12 d — erst im weiteren Verlaufe des Krieges wurde der Satz von 1 sh. 4 d erreicht — eine Mehreinnahme von 6,5 Millionen £. Diesmal wird die Einkommensteuer trotz ihren ungleich höheren Sätzen alsbald verdoppelt und soll einen Mehrertrag von 12,5 Millionen £ ergeben. Die Kriegslast wird dadurch, soweit Steuern in Frage kommen, mit aller Entschiedenheit den Wohlhabenden aufgebürdet: man bedenke, daß seit dem diesjährigen Friedensbudget der höchste Satz der Einkommensteuer bereits 2 sh. 7 d,

Digitized by Google

also 13 pCt. betrug. Es ist verständlich, wenn die Maßnahmen der Regierung in manchen Unternehmerkreisen Widerstand gefunden haben. Das Kabinett hat aber an dem Prinzip festgehalten, die Massen, die schon unter der Lebensmittelteuerung und Arbeitslosigkeit leiden, vorläufig steuerlich möglichst zu schonen.

Mit Rücksicht auf die neue Anleihe hat man vor der Hand die Amortisation der alten Schulden suspendiert und $2^2/_3$ Millionen £ dem Schuldentilgungsfonds für laufende Ausgaben entnommen. Für die Kriegsanleihe hat man einen Zinssatz von $3^1/_2$pCt. gewählt. Es werden 350 Millionen £, rückzahlbar zu pari zwischen 1925 und 1928, zum Kurse von 95 emittiert. Man hat in unserer Presse dies als beschämend für den englischen Staatskredit hingestellt, wohl zu Unrecht. Daß die englische Regierung einen höheren Zinstyp als den normalen der Konsols (jetzt $2^1/_2$ pCt.) wählt, entspricht nur dem Vorgange anderer Staaten in gleicher Lage. Richtig ist, daß im südafrikanischen Kriege die erste Anleihe von 30 Millionen £ bei $2^3/_4$ pCt. zu $98^1/_2$ herausgebracht wurde. Aber es darf doch nicht übersehen werden, daß Konsols 1900 auf 99,63 standen, während der Kurs am 31. Juli 1914 nur 70,50 betrug. Deshalb erscheint uns der Ausgabekurs der neuen Anleihe den Zeitverhältnissen zu entsprechen.

Nicht unbedenklich sind aber die Zahlungsmodalitäten. Zeichnungen werden bis zum 24. November entgegengenommen, doch behielt sich die Regierung früheren Schluß der Listen vor. Die geringste Zeichnung soll 100 £ betragen. Es sind 2 pCt. sofort, 3 pCt. nach Zuteilung zu zahlen, sodann je 10 pCt. zu verschiedenen Terminen vom 21. Dezember 1914 bis zum 26. April 1915. Bei früherer Einzahlung ist ein Abzug von 3 pCt. zulässig. Soweit sind die Bedingungen normal, nur daß die unterste Grenze der Zeichnungen (2000 Mark) eine viel geringere Beteiligung der breiten Massen mit sich bringt. Weiter aber hat sich die Bank von England bereit erklärt, allen Zeichnern gegen Verpfändung der Stücke den vollen Betrag auf drei Jahre zu 1 pCt. unter Bankdiskont vorzuschießen.

Es ist anzunehmen, daß man hierbei mehr oder weniger an die Mitwirkung unserer Darlehnskassen gedacht hat. Die in England hierfür gewählte Form muß aber entschieden beanstandet werden. Es ist aus banktechnischen Gründen unzulässig, daß sich die Bank auf drei Jahre festlegt, den vollen Betrag des Emissionskurses vorschießt und obendrein den Kredit unter statt über Diskont gewährt.

Aber es geht auf der anderen Seite zu weit, wenn man geäußert hat, die ganze Anleihe werde durch die Bank von England mit Hilfe der Notenemission finanziert werden; die Regierung habe kein Zutrauen dazu, daß das Publikum selbst Kapitalinvestitionen vornehmen werde. Ehe ein endgültiges Urteil möglich ist, muß doch abgewartet werden, in welchem Maße die Bank von England in Anspruch genommen werden wird, besonders ob sie mehr Vorschüsse gewähren wird, als unsere Darlehnskassen, die zur Milliardenanleihe 700 Millionen gewährt haben.

Es ist sicher richtig, daß weder wirtschaftliche noch finanzielle Maßnahmen den Krieg entscheiden werden. Soll doch die Times selbst unlängst geäussert haben, die Geschichte gebe der Theorie der wirtschaftlichen Erschöpfung keine Stütze — und gerade damit hatten weite Kreise Englands sehr gerechnet. Aber deshalb soll man auch diese Seite der Kriegsführung nicht unterschätzen. Es darf nicht übersehen werden, daß England auch für die Zukunft noch große Finanzreserven in der Hand behält. Meinte doch erst unlängst Schwarz in seiner Studie über die finanzielle Stellung der Großmächte, daß England ohne übermäßigen Druck gut ein bis zwei Milliarden Mark an Kriegssteuern auf einige Jahre aufbringen könne. Bisher ist hiervon nur eine Viertel Millarde gefordert worden, und nahezu unberührt sind dabei die indirekten Steuern geblieben. Vor allem übersehe man einen Punkt nicht, den Kolonialstaatssekretär Solf in einem durch die Presse gegangenen Brief sehr richtig betont hat: wir führen den Krieg nicht mit England allein, sondern mit dem britischen Weltreich.

Schiffshypothek und Krieg.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Georg Schaps**, Hamburg.

Schiffshypotheken sind schon in Friedenszeiten eine unsichere Kapitalsanlage. Das Schiffsregister genießt nicht den öffentlichen Glauben des Grundbuchs; daher ist die Pfandbestellung seitens eines Nichteigentümers, der im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist, nicht rechtsgültig (BGB. § 1260)[1]), und der Gläubiger muß riskieren, daß sich aus diesem Grunde nachträglich seine Hypothek als unwirksam herausstellt. Bei Untergang des Pfandes haftet dem Gläubiger nicht, wie bei der Grundstückshypothek (BGB. § 1127), von Gesetzes wegen die Versicherungssumme. Und endlich geht ihm jeder Schiffsgläubiger, auch der, dessen Recht jünger ist, vor, wenigstens nach Seerecht (HGB. § 776: nicht unbedingt nach Binnenschiffahrtsrecht: BSchG. § 109).

Vorgänge anläßlich des Kriegsausbruchs haben gezeigt, daß dem Bestande der Schiffshypothek noch von anderer Seite Gefahren drohen.

Ein Darlehnsgläubiger, dem an einem Kauffahrteischiff eine Hypothek ins Schiffsregister eingetragen ist, erhält kurz nach Beginn der Mobilmachung von der Registerbehörde die Nachricht, sein Pfandrecht sei gelöscht worden, da das Schiff „in die Verwaltung der Kaiserlichen Marine übergegangen sei". Angestellte Ermittelungen ergeben, daß nicht nur das Schiffspfandrecht, sondern das ganze Schiff im Register gelöscht und das Registerblatt geschlossen worden ist; daß der Reeder das Schiff an die Kaiserliche Marine übergeben hatte auf Grund eines für den Kriegsfall geschlossenen Mietvertrages, der ihm einen monatlichen Mietzins und nach Beendigung des Gebrauches entweder die unversehrte Rücklieferung des Schiffes oder Zahlung einer bestimmten Entschädigungssumme zusicherte; daß das Schiff von der Kaiserlichen Marine nach Namensänderung in die Liste der deutschen Kriegsschiffe aufgenommen worden ist und als solches verwendet wird. Die angegangene Marinebehörde nimmt den Standpunkt ein, nach Art. 6 des Haager Abkommens über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 207 ff.) habe das Schiff im Schiffsregister gelöscht werden müssen; sobald es nicht mehr als Kriegsschiff verwendet werde, müsse diese Löschung rückgängig gemacht, d. h. der Löschungsvermerk wieder gelöscht werden, womit die zur Zeit der Löschung vorhanden gewesenen Schiffspfandrechte von selbst wieder auflebten.

Im Nachstehenden sollen zwei Fragen geprüft werden: ob das eingeschlagene Verfahren gerecht-

[1]) So die herrschende Meinung: vgl. Planck, Anm 1a zu BGB. § 1260; Biermann, Anm. 5 zu BGB. § 1260; Staudinger, Anm. 1d zu BGB § 1260; Dernburg, Bürgerl. Recht 3, 933; Gierke, Deutsches Privatrecht 2, 1004; Cosack, Handelsrecht 139; Lehmann, Handelsrecht 556; Pappenheim, Seerecht 148 ff.; Knitschky, Gruchots Beitr. 45, 791; Makower-Loewe, Seerecht 316; Brandis, Seerecht 1, 96; Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht 1, 493; Heilbrunn, Holdheims M. Schr. 19, 78; aus der Rechtsprechung: KG., RJA. 10, 124; Hans. OLG., Rechtspr. 18, 188; RG. 74, 408. — Anders Boyens, Seerecht 1, 118 ff.; 2, 37 Note 4.

Digitized by Google

fertigt war, und welche zivilrechtlichen Folgen es gehabt hat.

I. Art. 6 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907, auf Grund dessen die Marinebehörde die Löschung des Schiffes im Schiffsregister für erforderlich gehalten und veranlaßt hat, lautet:

„Der Kriegführende, der ein Kauffahrteischiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muß diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken."

Er schafft eine völkerrechtliche Pflicht zum Vermerk des in ein Kriegsschiff umgewandelten Kauffahrteischiffs, d. h. Nichtkriegsschiffs[2]), auf der Kriegsschiffsliste; von einer staats- oder verwaltungsrechtlichen Verpflichtung, das Schiff, falls es bis dahin in ein Schiffsregister eingetragen war, dortselbst zur Löschung zu bringen, wird nicht gesprochen. Ergibt sich nun wirklich, wie die Marinebehörde und mit ihr die Schiffsregisterbehörde angenommen hat, aus der erstgenannten Pflicht die letztere? Vorausgeschickt muß werden, daß es nicht zum Begriff des Kriegsschiffs gehört, daß es auf der Liste der Kriegsschiffe vermerkt ist[3]): diese dient nur zur Herstellung der Publizität, hat also höchstens deklaratorische Bedeutung. Die Kriegsschiffsliste, die nicht etwa einen Gegensatz zum Schiffsregister bildet, hat sonach mit der Fragestellung nichts zu tun. Die Frage lautet vielmehr: darf ein vorübergehend in ein Kriegsschiff umgewandeltes Kauffahrteischiff im Schiffsregister eingetragen bleiben? Die Verneinung dieser Frage könnte gefolgert werden aus dem Wesen des Kriegsschiffes, aus dem Wesen des Schiffsregisters oder aus einer positiven Gesetzesbestimmung.

a. Als Kriegsschiff im Sinne des internationalen Rechts ist jedes zum Ressort einer Kriegsmarine gehörige, einem militärischen Befehlsbaber unterstellte Schiff mit militärisch organisierter Besatzung anzusehen[4]). Daß das Kriegsschiff im Eigentum seines Staates stehen muß, wird völkerrechtlich nicht gefordert. Der Franzose Guihéneuc hat ohne Erfolg versucht, Begriffe des bürgerlichen Rechts (Eigentum, Besitz, Kauf, Miete, Leihe) zu Grundlagen völkerrechtlicher Unterscheidung zu machen[6]). Es ist, wie Fromageot, der Berichterstatter der IV. Kommission der 2. Haager Konferenz, in der Einleitung zu seinem Bericht über die Umwandlung bemerkte, eine Frage der Gesetzgebung des einzelnen Staates, ob dieser durch zwangsweise Gestellung, Charter oder Kauf seine Streitkräfte zur See vervollständigen will[7]). Das deutsche Recht stellt nirgends das Erfordernis des Reichseigentums für seine Kriegsschiffe auf. Daß die dauernd zur Kriegsflotte gehörigen Schiffe, die Kriegsflotte i. e. S., deren Bestand durch Reichsgesetz festgelegt ist, im Eigentum des Reiches steht, versteht sich von selbst. Das gleiche braucht aber nicht zu gelten für diejenigen Schiffe, deren Zugehörigkeit zur Kriegsflotte nur eine vorübergehende ist[8]). Daß für die Schiffe, welche nach § 23 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129 ff.) von ihren Besitzern zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen sind, im allgemeinen ein Eigentumsübergang auf das Reich nicht beabsichtigt ist, zeigt die Gewährung einer Vergütung für entzogene Benutzung und Wertverminderung (§ 23 Satz 2) und die Sondervorschrift des § 24, nach der die Besitzer von Schiffen verpflichtet sind, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe der Militärverwaltung gegen Vergütung eigentümlich zu überlassen[9]). An den nicht enteigneten Schiffen bleibt das Privateigentum erhalten, selbst wenn sie zu rein militärischen Zwecken verwendet, insbesondere zu Hilfskreuzern gemacht werden. Und dasselbe gilt, wo das Reich auf Grund eines für den Mobilmachungsfall geschlossenen Vertrages ein Schiff nicht angekauft, sondern, wie im vorliegenden Falle, in Miete genommen hat[10]), gleichviel ob mit der Besatzung oder ohne diese. Ist aber ein solches Schiff, obwohl es Kriegsschiff geworden ist, Privateigentum geblieben, so ist nicht abzusehen, warum die Kriegsschiffeigenschaft seinem Verbleiben in dem vorwiegend für Privatschiffe bestimmten Schiffsregister entgegenstehen sollte. Ja es ist nicht ersichtlich, welches rechtliche oder tatsächliche Interesse die Kaiserliche Marine an seiner Löschung im Schiffsregister hat.

b. Das Schiffsregister ist ein öffentliches Buch, bezweckend die Grundlagen für die Ausübung des Rechtes gewisser Schiffe zur Führung der Reichsflagge zu schaffen und die Eintragung von Pfandrechten zu ermöglichen. Es ist bestimmt nach FlG. § 1 für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe), nach FlG. § 26 Abs. 1 auch für seegehende Lustyachten, Schulschiffe und für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaute Seefahrzeuge. Ferner kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Geltung der Vorschriften des FlG., also auch derjenigen über das Schiffsregister, auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge (FlG. § 26 Abs. 2) und auf ausschließlich in ausländischen Gewässern verkehrende Binnenschiffe (FlG. § 26a) erstreckt werden. Es mag zugegeben werden, daß es hiernach vorwiegend Privatschiffe sind, für die das Schiffsregister geschaffen ist. Aber nicht ausschließlich solche. Schon die für Rechnung auswärtiger Staaten erbauten Seefahrzeuge können für öffentliche Zwecke bestimmt sein. Vor allem aber gewährt § 26 Abs. 2 den weitesten Spielraum. Tatsächlich ist auf Grund desselben die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1903 (RGBl. 257) ergangen, nach der der Reichskanzler verfügen kann, daß die für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf Gouvernementsfahrzeuge der deutschen Schutzgebiete Anwendung finden, also auf staatliche Fahrzeuge dauernd öffentlichrechtlichen Charakters. Solchen also ist das Schiffsregister nicht

---

[2]) Wie im Sinne unseres Reichsges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, und von § 54 der Reichsverfassung „Kauffahrteischiffe" alle zur Seefahrt verwandten, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe sind (Entsch. des Oberseeamts und der Seeämter 3, 101 ff.; 7, 336. Perels, Allg. öffentliches Seerecht 211), so muß im Sinne des obengenannten Haager Abkommens unter „Kauffahrteischiff" jedes Nichtkriegsschiff verstanden werden.

[3]) Dies scheint nur Willms, die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (1912) 42 aus Art. 6 zu folgern. Aber der Wortlaut des Art. 6 zeigt, daß die Umwandlung in ein Kriegsschiff das Prius, ihr Vermerk in der Kriegsschiffliste das Posterius ist. Sonstige Schriftsteller, die sich mit dem Seekriegsrecht nach den Konferenzen von 1907 beschäftigen — Fitger, das Seekriegsrecht nach den Konferenzen von Haag 1907 und von London 1908/09; Fried, die zweite Haager Konferenz; Bernsten, das Seekriegsrecht (vgl. dessen Begriffsbestimmung der Kriegsflotte S. 87) — ziehen diese Folgerung nicht, die auch durch die Protokolle der Haager Konferenz nicht gerechtfertigt wird.

[4]) Perels, das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart (2. Aufl. 1903) 54.

[5]) Guihéneuc, La marine auxiliaire en droit international (1900).

[6]) Willms 31 ff.

[7]) Ich entnehme dieses Zitat Willms 34.

[8]) Perels 55.

[9]) Ein Fall der Enteignung: Pappenheim 99.

[10]) Beides ist dem Reichskanzler z. B. in Art. 17 des Dampfersubventionsvertrages mit dem Norddeutschen Lloyd vom 30. Oktober 1898 (ZBl. 1898, 453) vorbehalten.

grundsätzlich verschlossen. Hiernach kann es mit dem Wesen des Schiffsregisters nicht unverträglich sein, daß ein im Privateigentum verbliebenes Kauffahrteischiff, welches für vorübergehende Zeit öffentlichrechtliche Funktionen übernimmt, während dieser Zeit darin eingetragen bleibt.

c. Positive Gesetzesbestimmungen? FlG. § 13 Abs. 2 bestimmt, wann ein Schiff im Schiffsregister zu löschen ist. Er nennt 4 Fälle, den des Unterganges, den der Kondemnation wegen Reparaturunfähigkeit, der des Verlustes des Rechts zur Prüfung der Reichsflagge (d. h. der Handelsflagge) und den, daß das Schiff gleichzeitig in ein Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist. Nur der Fall des Verlusts des Rechts zur Führung der Reichsflagge kommt hier in Frage. Tritt dieser Verlust ein bei Einstellung des Seefahrtsbetriebes durch den bisherigen Eigentümer? Diese selbst für den Fall dauernder Einstellung streitige Frage[11]) ist dahin zu beantworten: wenn ein eingetragenes Schiff seiner Bestimmung dauernd entzogen wird, ohne einer anderen, gleichfalls die Eintragung zulassenden Bestimmung zugeführt zu werden (Beispiel: Verwandelung eines Kauffahrteischiffes in ein Schulschiff), so ist eine kardinale Voraussetzung des Rechtes zur Führung der Reichsflagge und damit der Eintragung ins Schiffsregister fortgefallen, so daß sich ein Vorgehen nach § 13 Abs. 2 rechtfertigt. Wie aber bei nur vorübergehender Einstellung des der Eintragung zu Grunde liegenden Seefahrtsbetriebes? Daß hier das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren gehe, läßt sich nicht begründen und ist bisher von keiner Seite behauptet worden. Niemand ist auf den Gedanken gekommen, daß ein Kauffahrteischiff, das vorübergehend wegen schlechten Geschäftsganges aufgelegt oder, wie seinerzeit die „Valdivia" der Hamburg-Amerika-Linie, zu einer wissenschaftlichen Expedition hergegeben wird, dauernd oder auf Zeit das Recht zur Führung der Reichsflagge verliere. Der Fall vorübergehender Umwandlung eines im bisherigen Eigentum verbliebenen Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff unterscheidet sich von jenen Fällen nur dadurch, daß hier das Schiff, während es die Reichskriegsflagge führt, rechtlich und tatsächlich an der Führung der Handelsflagge behindert ist. Daraus ergibt sich aber nur, daß das Recht zur Führung der Handelsflagge ruht, nicht daß es verloren ist. Es kann wieder ausgeübt werden, sobald die Verwendung als Kriegsschiff aufhört.

Nach alledem lag kein Grund vor, das im Privateigentum verbliebene vorübergehend in ein Kriegsschiff umgewandelte Kauffahrteischiff von Amts wegen im Schiffsregister zu löschen. Die Löschung ist zu Unrecht erfolgt.

II. Die zivilrechtlichen Folgen dieses unrichtigen Verfahrens für bestehende Schiffshypotheken sind zu trennen von denjenigen, welche für diese überhaupt durch die vorübergehende Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff eintreten. Auf die letzteren mag vorweg hingewiesen werden.

a. Erwirbt das Reich das Eigentum an dem Schiffe und wandelt es dieses, wenn auch nur für vorübergehende Zeit, in ein Kriegsschiff um, so gehen damit zwar nicht die daran begründeten Schiffspfandrechte unter[12]); aber mit Rücksicht auf die öffentlichen Aufgaben des Schiffes ist für deren Dauer ihre Geltendmachung im Wege der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen[13]). Allein die Rechtsordnung muß, sofern dies möglich ist, den Pfandgläubiger für die Undurchführbarkeit seines Pfandrechts, die nur zu leicht zu dessen Verluste führen kann, entschädigen. Es fehlt nicht an einem Vorbilde. Fast allseitig wird anerkannt, daß, wenn ein Kriegsschiff durch Verschulden seiner Besatzung einen Schaden anrichtet, nicht, wie nach HGB. §§ 486, 754, eine Sachhaftung mit Schiffsgläubigerrecht, sondern an deren Stelle eine auf den Wert des Schiffes zur Zeit der Schadenszufügung beschränkte persönliche Haftung des Marinefiskus erwächst[14]). Entsprechend muß dem Pfandgläubiger, dem aus öffentlichrechtlichen Gründen die Ausübung seines dinglichen Rechtes gegen das in den Eigenbesitz der Pfandsache gelangte Reich genommen ist, ein persönlicher Anspruch gegen das Reich gewährt werden, beschränkt auf den Wert des Schiffes zur Zeit des Eigentumsüberganges oder der etwa später eintretenden Fälligkeit der Pfandforderungen (Zinsen, Kapital). Zwar nicht aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Nichtpreisgabe des Schiffes zur Zwangsvollstreckung — denn da die Zwangsvollstreckung aus öffentlichrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist nicht abzusehen, wie die Berufung hierauf einen Schadensersatzanspruch begründen sollte[15]) —, sondern weil, will man nicht jede Haftung fortfallen lassen, aus der Unmöglichkeit, die dingliche Haftung des Schiffes geltend zu machen, die persönliche Haftung des Eigenbesitzers in Höhe des Schiffswertes folgt[16]). Eine Unbilligkeit gegen das Reich liegt in der Auferlegung dieser Haftung nicht. Hat es sich nicht mit seinem Verkäufer hinsichtlich der auf dem Schiffe ruhenden Pfandrechte verständigt, so mag es sich, wenn seine Haftung in Anspruch genommen wird, nachträglich mit ihm auseinandersetzen. War er doch nach BGB. § 439 Abs. 2 zur Beseitigung der Pfandrechte verpflichtet! Die beschränkte persönliche Haftung des Reichs erlischt nicht durch den Untergang des Schiffes[17]) oder dadurch, daß dasselbe wieder in den Verkehr gebracht wird, also das Pfandrecht wieder geltend gemacht werden kann. Letzteren Falles ist im Endergebnis die Rechtsstellung des Pfandgläubigers, wie nach HGB. § 774 die des Schiffsgläubigers, eine bessere geworden, als Entschädigung für die Gefährdung, der sein dingliches Recht ausgesetzt war.

b. Verbleibt das Schiff im Privateigentum, wie im vorliegenden Falle, so ist es dem Verkehr nur insoweit entzogen, als dies seine vorübergehende Verwendung als Kriegsschiff bedingt. Einer Eigentumsübertragung nach HGB. § 474 (vgl. EG. HGB. Art. 6) steht nichts entgegen, ebensowenig dem Fortbestehen und der Uebertragung vorhandener, der Entstehung neuer Schiffspfandrechte und Schiffsgläubigerrechte. Aber mit Rücksicht auf die öffentlichen Aufgaben

---

[11]) Sie wird bejaht von Bergmann, die Vorschriften über das Schiffsregister 31, verneint von Katz, die strafrechtlichen Bestimmungen des HGB. (2 Aufl. 1902) 67.

[12]) Daraus, daß ein Kriegsschiff seiner Natur nach während der Dauer seiner Zweckbestimmung dem Verkehr entzogen ist, folgt nicht die Unmöglichkeit des Bestehens dinglicher Rechte an ihm; diese sind nur nicht ausübbar, bis das Schiff außer Dienst gestellt und in den Verkehr zurückgebracht wird. Vgl. Hertz, Gruchots Beitr. 55, 44 ff.; Pappenheim, Gruchots Beitr. 56, 25.

[13]) Vgl. RG. 72, 352; 79, 181; Pappenheim, Gruchots Beitr. 56. 20.

[14]) Haekel, Goldschmidts Z. 54, 85; Pappenheim, Leipz Z. 1910, 427 und Gruchots Beitr. 56, 29; RG. 79. 182.

[15]) Vgl. Pappenheim, Seerecht 14 und Leipz. Z. 1910. 425, gegen Boyens, Goldschmidts Z. 50, 64 und Seerecht 2. 53.

[16]) RG. 79, 181 („aus der Unmöglichkeit, ein Kriegsschiff zur Versteigerung zu bringen, folgt, daß der Fiskus persönlich haften muß").

[17]) Pappenheim, Leipz. Z. 1910, 425. Anders OLG. Kiel, Schl.-Holst. Anz. 1909, 4.

Digitized by Google

des Schiffes ist auch hier dasselbe während deren Dauer der Zwangsvollstreckung entzogen. Hieraus folgt indessen nicht, wie im Falle a, eine persönliche Haftung des Reichs. Die Zwangsvollstreckung würde sich, wenn zulässig, nur gegen den Eigenbesitzer des Schiffes richten (ZVG. § 164; BGB. § 872), nicht auch gegen das nur als Mieter, Charterer, Leiher in Frage kommende Reich. Aus der Unzulässigkeit dinglicher Zwangsvollstreckung gegen den Eigenbesitzer kann aber nicht die persönliche Haftung einer dritten Person, des Fremdbesitzers, folgen. Die Rechtsstellung des Pfandgläubigers wird also hier auch im Falle der Erhaltung des Pfandes nicht verbessert. Wird das Schiff beschädigt oder geht es unter, so tritt für ihn an dessen Stelle das, was der Eigentümer als Ersatz ex delicto oder ex contractu empfängt, oder der Anspruch darauf (analog BGB. § 281); soweit ein solcher Anspruch nicht gegeben ist, ist der Gläubiger nur auf die persönliche Haftung seines ursprünglichen Schuldners angewiesen.

c. Welche besondere Wirkung hat die Löschung des Schiffes im Schiffsregister auf die daselbst eingetragenen Schiffspfandrechte? Abwegig ist die Ansicht von Boyens[18]), die Verpfändungen blieben trotz Löschung des Schiffes im Register eingetragen und erreichten erst durch besondere Tilgung ihr Ende: die Löschung des ganzen Schiffes beseitigt die sämtlichen darauf bezüglichen Eintragungen, und solange die Schließung des Registerblattes zu Recht besteht (unten III), kommen weitere Eintragungen, abgesehen von denjenigen des § 119 FGG., nicht in Frage.

Aber auch die bloße Löschung eines Pfandrechts im Schiffsregister führt für sich allein dessen Untergang nicht herbei[19]): deshalb kann auch die Löschung des ganzen Schiffes diese Wirkung nicht haben. Trotz dieser Löschung bleiben also eingetragen gewesene Pfandrechte bestehen[20]). Aber ihre Rechtsstellung ist nicht mehr die gleiche wie vorher. Nach BGB. § 1262 Abs. 1 behält ein Pfandrecht, so lange es im Schiffsregister eingetragen ist, im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist. Schon daraus folgt umgekehrt, daß das Pfandrecht, wenn es nicht mehr im Schiffsregister eingetragen steht, gutgläubigen Rechtserwerbern gegenüber seine Kraft nicht behält, daß es also im Falle einer Veräußerung des Schiffes erlischt, im Falle einer neuen Belastung hinter dieser zurücktritt[21]). Als neue Belastung kommt nach Löschung des Schiffes in Frage Faustpfandrecht, gesetzliches Pfandrecht nach BGB. § 647, Arrestpfandrecht, Registerpfandrecht nach Neueintragung des Schiffes. Abgesehen vom Wegfall des Schutzes des § 1262 Abs. 1 ist das „zu Unrecht", d. h. im Widerspruch zur materiellen Rechtslage, gelöschte Pfandrecht auch noch in höherem Maße gefährdet als dies ein gewöhnliches Pfandrecht an beweglichen Sachen gegenüber dem gutgläubigen Erwerber von Rechten an der Sache ist. Denn nach BGB. § 1262 Abs. 2 soll es im Falle der Veräußerung des Schiffes auch dann erlöschen, wenn der (in Ansehung des Pfandrechts nicht bösgläubige) Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe (HGB. § 474; BGB. § 929 Satz 2) oder einen sie ersetzenden Tatbestand (BGB. §§ 930, 931)[22]) erlangt hat; und ein dem gelöschten im Range nachstehendes Pfandrecht — als solches kommt nach Löschung des Schiffes im Register nur ein der Eintragung nicht bedürfendes gesetzliches oder richterliches Pfandrecht[23]) in Frage — geht, wenn es auf einen nicht bösgläubigen Dritten übertragen wird, dem gelöschten Pfandrecht vor. Pappenheim[24]) meint zwar, es greife die Gefährdung des § 1262 Abs. 2 nicht Platz, weil diese Vorschrift auf einer Vermutung des Untergangs des Pfandrechts beruhe, die zwar durch Löschung des Pfandrechts, aber nicht durch Löschung des Schiffes begründet werde. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Maßgebend ist allein die Tatsache, daß das Pfandrecht durch das Schiffsregister nicht mehr bezeugt wird, daß es keine Publizität mehr hat: dieser Fall ist gegeben, gleichviel ob es allein oder zugleich mit dem Schiffe gelöscht worden ist.

Das Ergebnis ist, daß durch die zu Unrecht erfolgte Löschung des Schiffes im Schiffsregister die darauf eingetragenen Schiffspfandrechte ihrer wesentlichen Bedeutung beraubt worden sind. Um sie in ihrem Bestande oder in ihrer Priorität zu gefährden, bedarf es nicht einmal der Böswilligkeit des Eigentümers oder nachstehenden Pfandgläubigers, es genügt, daß diese denjenigen, denen sie ihr Recht übertragen bzw. neue Rechte bestellen, in Nichtkenntnis der Rechtslage oder aus Unachtsamkeit das Bestehen früher eingetragener Pfandrechte verschweigen. Die letzteren sind also nahezu entwertet.

III. Hat der Gläubiger ein Mittel, die Rechtsfolgen der zu Unrecht erfolgten Löschung abzuwenden? Hat ihm die Registerbehörde, wie es Boyens[25]) mit Recht als ihr nobile officium bezeichnet, von der beabsichtigten Löschung des Schiffes Kenntnis gegeben, so wird er rechtzeitig die nachstehend bezeichneten Schritte tun können, um die Gefahr der Beeinträchtigung seines Pfandrechts auf ein Minimum zu reduzieren. Anderenfalls wird es manchmal zu spät dazu sein.

Eine Beschwerde gegen die Eintragung des Löschungsvermerks ist nach FGG. § 122 Satz 1 unzulässig. Gelingt es dem Gläubiger, die Registerbehörde davon zu überzeugen, daß sie unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften, wozu die unrichtige Auslegung des FlG. oder des Haager Abkommens gehören würde, die das Schiffsregister unrichtig machende Löschung des Schiffes vorgenommen hat, so hat sie von Amtswegen einen Widerspruch einzutragen (FGG. § 119); ihre Anweisung hierzu kann im Wege der Beschwerde verlangt werden (FGG. § 122 Satz 2). Die Eintragung des Widerspruches gegen die Löschung des ganzen Schiffes ist deshalb zulässig, weil sie sich zugleich gegen die Löschung des Pfandrechtes richtet[26]). Ist der Widerspruch eingetragen, so tritt die Rechtswirkung von BGB. § 1263 Abs. 2 Satz 2 ein: es gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber — und, wie man kraft Analogie wird hinzufügen können, auch dem Erwerber eines im Range nachstehenden Pfandrechts gegenüber — das gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre. Aber Rechte Dritter, die vor der Eintragung des Widerspruches für nicht bösgläubige Dritte entstanden sind, werden dadurch nicht rückgängig gemacht.

[18]) Seerecht 1, 126.
[19]) Pappenheim 173.
[20]) Pappenheim 189 ff.
[21]) RG. 77,3.
[22]) Knitschky 819; Pappenheim 179.
[23]) Also das gesetzliche Pfandrecht des § 647 BGB. und das Arrestpfandrecht des § 931 ZPO. Dagegen nicht die richterlichen Pfandrechte des § 54 FGG. und des § 169 ZVG., weil diese zu ihrer Entstehung der Eintragung bedürfen, daher wie Vertragspfandrechte zu behandeln sind.
[24]) Seerecht 190, entgegen Brodmann, Seegesetzgebung 417, Anm. 2 zu FlG. § 13.
[25]) 1,127.
[26]) Anders Pappenheim 190, der die Vorschriften des § 1263 über die Berichtigung des Registers und die Eintragung eines Widerspruchs nach Löschung des Schiffes nicht mehr für anwendbar erachtet.

Digitized by Google

Neben der vorläufigen Maßregel der Widerspruchseintragung steht der Antrag auf Berichtigung des Schiffsregisters (BGB. § 1263 Abs. 1, vgl. FGG. § 102). Ueber seine Zulässigkeit gilt das oben Gesagte. Hat er Erfolg, so führt er zur Löschung des Löschungsvermerks. Damit gelangen die gelöschten Pfandrechte wieder zu voller Wirksamkeit, aber nur soweit dies mit inzwischen begründeten Rechten nicht bösgläubiger Dritter vereinbar ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

1. Zu §§ 58, 51 BörsG.

Börsentermingeschäfte in zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren zwischen Bankier und Kunden verlieren ihren Charakter als „offizielle", dem Spieleinwande nicht ausgesetzte Börsentermingeschäfte nicht dadurch, daß für das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankiers besondere, in den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen nicht enthaltene Regeln aufgestellt sind.

Urteil des OLG. Hamburg vom 7. Juli 1914 (Hans. GZtg. 1914 Hauptbl. Nr. 45 S. 268).

Parteien haben mit einander Börsentermingeschäfte gemacht; die sich hieraus ergebende Differenz ist eingeklagt. Beklagter wandte ein, die Geschäfte seien auf Grund der §§ 762—764 BGB. ungültig. Beklagter habe mit einem Inhaber der klägerischen Firma bei Eingehung der Geschäftsverbindung ausgemacht, daß kein Teil Erfüllung verlangen dürfe, vielmehr der verlierende Teil lediglich die Differenz zu zahlen habe. Der Differenzeinwand sei zulässig, trotzdem beide Parteien Kaufleute seien, weil die Geschäftsbedingungen von den vom Hamburger Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen für den Terminhandel mit Wertpapieren abwichen, insbesondere enthalte Nr. 4 der auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen eine wesentliche Abweichung, ferner Ziff. 10 Satz 2 der Geschäftsbedingungen, der vorschreibe, daß die Klägerin, falls sie die Gefahr eines Krieges auf europäischem Gebiete für vorhanden erachte, ohne Rückfrage die Engagements nach bestem Wissen glattstellen könne.

Vom OLG. wurde der Klage entsprochen:

Aus den Gründen:

Die angefochtenen Geschäfte sind gültig, und zwar auch dann, wenn sie die Merkmale eines Spiel- oder Differenzgeschäftes aufweisen sollten.

Beide Parteien sind im Handelsregister eingetragene Kaufleute; ihre Geschäfte sind daher nach § 53 des Börsengesetzes verbindlich. Paketfahrtaktien sind in Hamburg zum Börsenterminhandel zugelassen. Die beiden Voraussetzungen, unter denen gemäß § 58 Börsengesetzes der Spiel- oder Differenzeinwand ausgeschlossen ist, erscheint demnach gegeben.

Der Beklagte wendet dagegen ein: § 58 des Börsengesetzes finde deshalb keine Anwendung, weil das Geschäft zwar in Gemäßheit der vom Börsenvorstande für den Börsenterminhandel mit Wertpapieren festgesetzten Bestimmungen, daneben aber nach den besonderen Geschäftsbedingungen der Klägerin abgeschlossen sei. § 58 schütze aber nur solche Geschäfte, die genau nach den Bedingungen des Börsenvorstandes abgeschlossen oder doch zum wenigsten in keinem erheblichen Punkte abweichend geregelt seien. Diese auch in der Literatur mehrfach vertretene Auslegung des § 58 Börsengesetzes stützt sich auf eine Stelle in der Begründung, welche besagt, daß die Vergünstigung dieses Paragraphen nur dem offiziellen Börsenterminhandel zukommen solle und hinzufügt: Der ohne vorherige Prüfung der Bedürfnisfrage und nach frei gewählten Geschäftsbedingungen sich abspielende Börsenterminhandel kann einen besonderen Schutz nicht beanspruchen.

Indessen kann man aus jenen Worten der Begründung eine so weitgehende Schlußfolgerung nicht ziehen. Die Begründung stellt hier den offiziellen und nichtoffiziellen Börsenterminhandel als schutzwürdig und nichtschutzwürdig einander gegenüber. Der Gegensatz zwischen offiziellem und inoffiziellem Börsenterminhandel ist aus §§ 50 und 51 Börsengesetzes zu entnehmen und hat zunächst nur verwaltungsrechtliche Bedeutung. § 50 bestimmt, daß die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel durch den Börsenvorstand erfolgt, der vor der Zulassung die Geschäftsbedingungen festzusetzen hat. § 51 schreibt vor: Findet an einer Börse ein Börsenterminhandel nach Geschäftsbedingungen statt, die von den festgesetzten Geschäftsbedigunngen abweichen, oder findet ein Börsenterminhandel in solchen Waren oder Wertpapieren statt, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, so ist er durch Anordnung des Börsenvorstandes von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler auszuschließen. Weiter ist vorgeschrieben, daß es dem Börsenvorstande gestattet sei, diese Anordnung auszusetzen, wenn Verhandlungen wegen der Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Terminhandel schweben. Ein solcher von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossener oder vorläufig geduldeter Terminhandel wird als inoffizieller oder nicht zugelassener Terminhandel bezeichnet.

Der Gesetzgeber spricht in § 51 Börsengesetzes von einem an der Börse stattfindenden Handel. Das setzt voraus, daß eine Anzahl von Börsenkaufleuten unter sich Geschäfte in bestimmten nicht amtlich zugelassenen Waren oder Wertpapieren oder nach anderen als den zugelassenen Bedingungen abschließt. Solch inoffizieller Terminhandel hat beispielsweise in Berlin eine Zeitlang in Kupfer stattgefunden. Es wäre theoretisch auch denkbar, daß sich an einer Börse ein inoffizieller Handel in einer offiziell gehandelten Ware, aber zu anderen Bedingungen entwickelte, als den offiziellen, daß z. B. andere Bestimmungen über Andienung und Lieferung der Ware, über zu gewährende Vergütungen bei Qualitätsdifferenzen, über die Lieferungsfristen usw. getroffen würden. Bei Wertpapieren wäre ein inoffizieller Terminhandel in zugelassenen Papieren schwer denkbar. Man müßte etwa annehmen, daß an einer Börse neben dem offiziellen Handel auf den Ultimotermin, ein Handel auf die Mitte des Monats, wie an der Londoner Börse stattfände. Einen derartigen Handel nach frei gewählten Geschäftsbedingungen soll der Börsenvorstand untersagen und an diesen inoffiziellen Terminhandel ist in der Begründung des § 58 gedacht, wenn davon gesprochen wird, daß Geschäfte in diesem Handel die Vergünstigung des § 58 nicht genießen sollen.

Diesem inoffiziellen Terminhandel an einer inländischen Börse wird man im Sinne des § 58 Börsengesetzes unbedenklich Termingeschäfte in Waren oder Wertpapieren zu den Bedingungen einer ausländischen Terminbörse gleichstellen dürfen, auch wenn die gehandelte Ware oder das gehandelte Wertpapier an irgend einer deutschen Börse zu anderen Bedingungen zum Terminhandel zugelassen ist. Ein solcher in Deutschland sich abspielender Handel ohne vorherige Prüfung der Bedürfnisfrage und nach Geschäftsbedingungen, die von keinem deutschen Börsenvorstand geprüft sind, sollte durch das Gesetz nicht besonders begünstigt werden.

Dagegen liegt kein inoffizieller Börsenterminhandel vor, wenn ein Bankier, der gewerbsmäßig Börsentermingeschäfte kommissionsweise abschließt, Geschäftsbedingungen aufstellt, die für den Verkehr zwischen ihm und seinen Kunden maßgebend sein sollen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Geschäftsbedingungen die offiziellen Börsenbedingungen in dem einen oder anderen Punkte abändern.

Die Geschäfte des Kommissionärs mit seinen Kunden auf Grund dieser Bedingungen werden nicht an der Börse abgeschlossen. Es findet daher kein Börsenterminhandel zu diesen Bedingungen statt. Der Börsenvorstand kann unmöglich verpflichtet sein, solche Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler, deren sie gar nicht bedürfen, auszuschließen. Es kann daher bei der angeführten Stelle der Begründung an Geschäfte dieser Art nicht gedacht worden sein.

Der Terminhandel an der Börse wird bekanntlich nur zum Teil von den Börsenhändlern für eigene Rechnung betrieben. Zum großen Teil handelt es sich bei den an der Börse abgeschlossenen Geschäften um die Ausführung von Aufträgen, die dem Börsenhändler von außerhalb der Börse stehenden Personen erteilt werden. Zur Erledigung solcher Aufträge schließt der Börsenhändler an der Börse ein Ausführungsgeschäft und ferner mit seinem Auftraggeber durch Selbsteintritt ein Abwickelungsgeschäft ab. Bei den an der Börse abgeschlossenen Geschäften, bei welchen die Schluß-

Digitalisiert durch IDS Basel

noten regelmäßig von Maklern ausgestellt werden, stehen sich Käufer und Verkäufer in gleicher Stellung gegenüber. Es bedarf deshalb für diese Geschäfte keiner besonderen Geschäftsbedingungen, und die Maklerschlußnoten enthalten daher auch nur die Bezugnahme auf die allgemeinen Bedingungen.

Dagegen bleibt der Kommissionär trotz des Selbsteintritts seinem Kommittenten gegenüber der Beauftragte mit allen Rechten und Pflichten aus dem Kommissionsverhältnis. Es besteht daher für ihn das Bedürfnis, die sich hieraus ergebenden Beziehungen zu regeln. Er will ferner bei dem Geschäfte, das wirtschaftlich nicht auf seine Rechnung geht, keine Gefahr tragen und wird deshalb darauf bedacht sein, sich gegen Verluste, die sich aus der Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden ergeben könnten, tunlichst zu sichern.

Es ist deshalb gebräuchlich, die Abwickelungsgeschäfte den besonderen Geschäftsbedingungen des Bankiers zu unterwerfen. Diese Bedingungen enthalten regelmäßig die Vereinbarung, daß der Kunde einen Einschuß und bei sich ändernden Kursen Nachschüsse zu leisten hat, und daß der Bankier berechtigt ist, bei Nichterfüllung der sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtung des Kunden, oder wenn sonst die Erfüllung des Geschäftes durch den Kunden gefährdet erscheint, besondere Maßregeln zu ergreifen.

Da das Gesetz den Börsenterminhandel zwar einschränken, innerhalb der gezogenen Grenzen aber schützen wollte, so kann nicht angenommen werden, daß es die beiden Gruppen von Geschäften, die zusammen den Terminhandel bilden, die Börsengeschäfte und die Kundengeschäfte, verschieden behandeln, für die einen den Differenzeinwand ausschließen, für die anderen, falls sie in einer gebräuchlichen, einer durch das Bedürfnis gerechtfertigten Form abgeschlossen wurden, diesen Einwand aufrecht erhalten wollte.

Gewiß dürfen die Bedingungen des Bankiers die vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen nicht so verändern, daß das Geschäft einen völlig anderen Charakter erhält. Denn sonst würde es überhaupt kein Börsentermingeschäft und deshalb gewiß dem Spiel- und Differenzeinwand ausgesetzt sein. Die Börsenbedingungen betreffen in der Regel Gegenstand des Geschäftes, Zeit und Art der Erfüllung und die Folgen der Nichterfüllung. Sie sind von größerer Bedeutung im Warenhandel als im Wertpapierhandel, in dem der Gegenstand des Geschäftes nicht erst bestimmt zu werden braucht, und wo es Qualitätsdifferenzen nicht gibt. Das wichtigste sind hier die Vorschriften über den Lieferungstermin und über die Form der Zwangsregulierung. Die Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten keine Abweichungen in diesen Punkten. Ein Teil dieser Geschäftsbedingungen betrifft lediglich den Verkehr zwischen den Kunden und dem Bankier, so Ziff. 1, 6, 7, 9, 11—14. Andere Bestimmungen betreffen Punkte, die in den Börsenbestimmungen gar nicht berührt sind, wie die Bestimmungen über den Erfüllungsort und die Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte, Ziff. 4 und 8, wieder andere sprechen Selbstverständliches aus, wie die Ziff. 3, die besagt, daß alle Geschäfte ohne Ausnahme effektive Lieferungsgeschäfte sind, und daß jeder Kontrahent berechtigt ist, am Lieferungstage Lieferung oder Annahme zu verlangen. Ziff. 4 der auf der Rückseite der Schlußnoten abgedruckten Bedingungen, der die Ziff. 5 der Geschäftsbedingungen auszugsweise wiedergibt, betrifft nur die Einschuß- und Nachschußpflicht des Kunden, eine Angelegenheit also, über welche die vom Börsenvorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen nichts enthalten. Ziff. 5 der Geschäftsbedingungen läßt sich vielleicht auch auf den Erfüllungsverzug des Kunden beziehen. Die Rechte der Klägerin bei Erfüllungsverzug ihrer Kunden sind aber nicht abweichend, jedenfalls nicht ungünstiger für den Kunden geregelt, als in Z. XIV. B. der Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse. Hier wie dort erhält der nicht in Verzug befindliche Teil das Recht zur sofortigen Zwangsregulierung. Daß diese Zwangsregulierung zu anderen Zeiten oder in anderer Form vorgenommen werden dürfe, als die allgemeinen Bestimmungen vorsehen, ergibt sich nicht aus dieser besonderen Bedingung. Die Bestimmung in Ziff. 2, daß die Klägerin stets Eigenhändlerin sei, enthält gewiß nichts von der allgemeinen Bestimmung Abweichendes. Es ist anerkannt, daß trotz dieser Bestimmung der Börsenhändler der Beauftragte seines Kunden bleibt und sich durch sie von den Pflichten des Kommissionärs, insbesondere von der ihm obliegenden Treupflicht nicht befreien kann (vgl. Düringer-Hachenburg S. 533, Breit in L. Z. 1907 S. 870). Bedenklich ist die Bestimmung in Ziff. 10 der Geschäftsbedingungen, welche die Klägerin befugt, falls sie die Gefahr eines Krieges auf europäischem Gebiete für vorhanden erachtet, ohne Rückfrage die Engagements nach bestem Wissen glattzustellen. Indessen auch diese Bestimmung steht unter der Treupflicht des Kommissionärs seinen Kunden gegenüber. Die Klägerin ist daher nicht befugt, diese Vorschrift willkürlich in ihrem Interesse und zum Schaden ihres Kunden auszunutzen. Auch diese Bestimmung nimmt dem Geschäft nicht den Charakter eines Börsentermingeschäftes in zugelassenen Wertpapieren.

2. Zu § 58 BörsG., § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Einschüsse auf inoffizielle Börsentermingeschäfte kann der Kunde mit Hilfe des Spieleinwandes nicht zurückfordern, sofern er die Mitteilung des Bankiers, daß dieser den Einschuß zu seiner Befriedigung verwandt habe, ohne Widerspruch entgegengenommen hat. Die Rückforderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Einschuß nach Lage der Umstände von vornherein nicht als Sicherheitsleistung, sondern als Zahlung anzusehen ist.

Urteil des OLG. Hamburg vom 27. Oktober 1914 — Bf. VI 162. 14 —*)

Die Klägerin hat am 16. September 1912 durch den Beklagten 30 Aktien der N. N. Dampfschiffahrtsgesellschaft auf Ende September gekauft. Sie hat auf Verlangen des Beklagten am 3. Oktober 1912 einen Einschuß von 2000 M. geleistet, am 28. Oktober weitere 2000 M. gezahlt und ein Akzept über 2000 M. per 30. November, endlich am 29. Oktober ein weiteres Akzept über 3000 M. gesandt. Den ersten Wechsel hat der Beklagte eingeklagt. Er ist aber mit seiner Klage vom Landgericht München-Gladbach abgewiesen worden. Den zweiten Wechsel hat er freiwillig zurückgegeben. Nunmehr verlangt die Klägerin Rückzahlung der beiden Beträge von je 2000 M. Sie macht geltend, daß das zwischen den Parteien getätigte Börsengeschäft nichtig sei, weil der Beklagte ihn unter Verstoß gegen § 94 des Börsengesetzes zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet habe. Sie habe ferner ihren Kaufauftrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Endlich sei sie berechtigt, ihre Sicherheiten zurückzufordern, weil die gekauften Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen gewesen und der Vertrag gemäß § 764 BGB. als Spiel anzusehen sei. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 2000 M. verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der klägerischen Berufung auf die Berufung des Beklagten die Klage gänzlich abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht hat das Landgericht die Anwendbarkeit des § 94 des Börsengesetzes verneint. Die Klägerin, eine eingetragene Firma, hat zugegeben, schon früher ein Börsengeschäft getätigt zu haben. Eine Verleitung zum Börsenspiel kann unter solchen Umständen nicht angenommen werden. Ueberdies ist dem Beklagten nicht widerlegt worden, daß ihm die Klägerin als eine zum Abschlusse derartiger Geschäfte geneigte Persönlichkeit aufgegeben worden sei. Die Frage, ob bei Feststellung einer Verleitung im Sinne des gedachten § 94 das abgeschlossene Geschäft als nichtig anzusehen ist, bedarf daher keiner Prüfung.

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag als Spiel im Sinne des § 764 BGB. zu gelten hat. Auch dann, wenn man sich in dieser Hinsicht zugunsten der Klägerin dem Landgerichte anschließt, muß die Klage abgewiesen werden.

Die am 3. Oktober 1912 erfolgte erste Zahlung ist als Einschuß gefordert und geleistet worden. Da das Geschäft eben erst zu laufen begonnen hatte, und bis zur Regelung Ende Oktober noch fast der ganze Monat vorhanden war, wird man die Leistung als Sicherheit zu kennzeichnen haben. Daß sie in barem Gelde gegeben worden ist, ändert nichts an ihrem Wesen; s. § 232 BGB. Die Sicherheitsleistung ist aber nach Erledigung des Geschäfts Ende Oktober durch Verrechnung

*) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

im Einverständnis der Klägerin zur Erfüllung geworden. In der Oktoberabrechnung hat der Beklagte, wie nicht wohl bezweifelt werden kann, der Klägerin die 2000 M. als Kasse gut geschrieben. Damals war das ursprüngliche Geschäft durch Reportgeschäft beendigt und mit Zustimmung der Klägerin, ja auf deren Wunsch, ein neues Geschäft auf Ende November geschlossen worden. (RG. in JW. 1914, 534.)

War die Klägerin mit dieser Behandlung ihres Einschusses nicht einverstanden, so hätte sie angesichts der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung Einspruch erheben müssen und nicht schweigen dürfen. (Vgl. z. B. Entsch. des RG. 76,81.)

Die Tatsache, daß die Klägerin es unterlassen hat, die mit der Abrechnung übersandte Bestätigung unterzeichnet zurückzusenden, kann nicht zu ihren Gunsten verwertet werden. Die Unterlassung kann auch aus Nachlässigkeit geschehen sein. Eine schlüssige Handlung ist sie um so weniger, als die Klägerin aus den Briefen des Beklagten wußte, daß er auf Abdeckung des entstandenen Verlustes bestand, und sie angesichts der damaligen gefährlichen Börsenlage alle Ursache hatte, sich vor einer Vereitelung der Durchhaltung des Geschäfts durch mangelndes Entgegenkommen zu hüten.

Andererseits ist dem Landgericht in seiner Beurteilung der Zahlung vom 28. Oktober 1912 beizutreten. Der Briefwechsel ergibt klar, daß der Beklagte nur unter der Bedingung zu einer Durchhaltung bis Ende November bereit war, daß der entstandene Verlust abgedeckt und für den ferner zu erwartenden oder doch möglichen weitere Sicherheit geleistet wurde. Zwar war, als der Beklagte am 25. Oktober sein Verlangen stellte, der Stichtag noch nicht herangekommen. Aber er stand unmittelbar bevor, und es war keine Hoffnung, daß sich die Preise in den allernächsten Tagen bessern würden. Am 28. Oktober, als die Klägerin das Geld sandte, war solche Hoffnung jedenfalls nicht mehr vorhanden. Auch bei Hereinnahme dieser zweiten Zahlung war der derzeitige Verlust noch nicht völlig abgedeckt. Es konnte sich also bezüglich ihrer nicht bereits um eine Sicherheit für drohenden weiteren Verlust handeln. Der Klägerin ist auch nicht zuzugeben, daß eine Erfüllung nur nach Abwicklung des Börsengeschäfts möglich gewesen wäre. Es ist nach dem Willen der Parteien auch eine Vorauszahlung in dem Sinne denkbar, daß für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse zugunsten des Zahlenden eine Rückvergütung einzutreten hat. Eine solche Vorauszahlung ist im vorliegenden Falle vom Beklagten verlangt und von der Klägerin geleistet worden. Eine Zurückforderung des Geleisteten ist daher auch in diesem Falle gemäß § 762 Abs. 1, Satz 2 BGB. unzulässig.

II. Konkursrecht.

Zu § 240 KO.

1. Nichtaufbewahrung der Bilanz steht der unterlassenen Bilanzziehung nicht gleich.
2. Differenzgeschäft im engern zivilrechtlichen und im weitern strafrechtlichen Sinne.
3. Für die Frage der Uebermäßigkeit des Differenzhandels kommt es auf die einzelnen Geschäfte nicht auf das Gesamtergebnis an.

Urteil des RG. I. Strafsenat vom 5. Januar 1914, 1 D 919/13.[1])

Gründe.

Die Anwendung des § 240 Abs. 1 Nr. 4 der Konkursordnung auf den festgestellten Sachverhalt erweist sich als nicht gerechtfertigt. Der Angeklagte, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, hat nach dem landgerichtlichen Urteil zugegeben, daß sich für das Jahr 1909 in seinen Büchern keine Bilanz vorfinde, aber geltend gemacht, er habe in einem an Sali Th. gerichteten Schreiben eine ordnungsmäßige Bilanz für das genannte Geschäftsjahr aufgestellt. Wäre das richtig, dann wäre allerdings seine Verurteilung aus der Nr. 4 der angeführten Gesetzesstelle zu Unrecht erfolgt, und das Gericht durfte sein Vorbringen nicht als rechtlich unerheblich dahingestellt sein lassen. Für die in Rede stehende Strafbestimmung kommt es schon ihrem Wortlaut nach allein darauf an, ob der Gemeinschuldner es unterlassen hat, seiner Verpflichtung zur Aufstellung der Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit nachzukommen. Das Handelsgetzbuch verlangt vor allem in § 39 deshalb von dem Kaufmann die Ziehung einer Bilanz am Schluß eines jeden Geschäftsjahres, daß er sich Klarheit über den Stand seines Geschäfts und Vermögens verschaffe. Hierzu genügt die Aufstellung der Bilanz und die Kenntnisnahme von ihrem Inhalt und ihren Ergebnissen. Die Aufbewahrung der Bilanz ist ja allerdings in § 41 des Handelsgesetzbuchs gleichfalls vorgeschrieben. Die Verletzung dieser Pflicht fällt aber nicht unter die Strafbestimmung der Nr. 4, vielmehr unter die der Nr. 3 des § 240 Abs. 1 der Konkursordnung, wenn nachzuweisen ist, daß das Fehlen einer Jahresbilanz die Uebersicht des Vermögenszustandes beeinträchtigt — Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 5 S. 226. — Die Nichtaufbewahrung der Bilanz „bei den Büchern" eines Kaufmanns kommt also nicht der Unterlassung einer Bilanzziehung gleich, wie die Strafkammer meint, sie kann vielmehr nur dann Grund zu seiner Bestrafung aus § 240 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung werden, wenn die Uebersichtlichkeit der Buchführung, von der die Bilanz ein Teil ist, darunter Not leidet. Daß aber der Angeklagte den Brief, der die „ordnungsmäßige" Bilanz enthalten haben soll, nicht wenigstens in Abschrift (§ 38 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) „bei seinen Büchern" zurückbehalten und damit geordnet aufbewahrt hat, ist nicht bekannt. Nur wenn er dies versäumt hätte, käme seine strafrechtliche Haftbarkeit unter verändertem rechtlichen Gesichtspunkt in Frage. Einen Eintrag der Bilanz in die Bücher erfordert § 41 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs keineswegs, auch eine gesonderte Aufstellung, etwa in einem Brief, ist zulässig.

Bei dem Vorliegen von Tateinheit war das angefochtene Urteil schon aus diesem Grund in seinem ganzen Umfang aufzuheben.

Was die Verurteilung des Angeklagten aus § 240 Nr. 1 der Konkursordnung anlangt, so wird die Annahme im landgerichtlichen Urteil, der Angeklagte habe Differenzhandel mit Börsenpapieren getrieben, allein durch die dem Gebiete des rein Tatsächlichen angehörende daher unanfechtbare Feststellung getragen, daß der Angeklagte bei Eingehung der zahlreichen, ihm nachgewiesenen Zeitgeschäfte mit den im Urteil genannten Firmen niemals die Absicht gehabt habe, die gekauften Papiere zu beziehen, die verkauften zu liefern, daß vielmehr sein Wille stets darauf gerichtet gewesen sei, es solle von dem verlierenden Teile nur der Unterschied zwischen dem Kurswert der Papiere am Tage des Geschäftsabschlusses und dem Börsenpreise der Lieferzeit an den gewinnenden Vertragsgegner ausbezahlt werden. Denn die in Rede stehende Strafvorschrift umfaßt, wie das Reichsgericht wiederholt und erst kürzlich der erkennende Senat in dem Urteil vom 30. Januar / 27. Februar 1913 g. Weick, 1 D. 961/12, ausgesprochen hat, abgesehen vom Differenzgeschäft im engeren zivilrechtlichen Sinn, bei dem der Anspruch auf wirkliche Lieferung der Papiere vertragsgemäß ausgeschlossen sein muß, auch die als Differenzgeschäfte im weiteren, strafrechtlichem Sinne zu bezeichnenden Geschäfte, bei denen der Ausschluß des Lieferungsanspruchs vertraglich nicht bedungen ist, diese jedoch nach ihrem Inhalte oder den begleitenden Umständen des Vertragsschlusses erkennen lassen, daß es dem später in Konkurs geratenen Vertragsteil nur um die Zahlung der Differenz, nicht um die Lieferung der Papiere in Natur zu tun war.

Die Strafkammer befindet sich hier auch insoweit auf dem Boden der von ihr selbst angezogenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, als sie es für die Frage, ob die Summen, die der Angeklagte durch den Differenzhandel verbraucht hat oder schuldig geworden ist „übermäßige" waren, als nebensächlich erachtet, welches Gesamtergebnis der vom Angeklagten getriebene Differenzhandel hatte, vielmehr ihre Ansicht dahin ausspricht, daß die Entscheidung der Frage sich ausschließlich nach den einzelnen vorgenommenen Differenzgeschäften richte ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Verluste durch Gewinne aus anderen Differenzgeschäften wieder ausgeglichen worden seien. Dagegen läßt es sich mit dieser ihrer Auffassung nur schwer vereinigen, wenn die Strafkammer in der Folge zur Vergleichung mit der Vermögenslage des Angeklagten im ausschlaggebenden Zeitpunkt nicht die aus den einzelnen Geschäften ihm erwachsenen Verlustsummen, sondern allein den vollen Betrag von mehr als 78 000 M. heranzieht,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

Digitized by Google

den der Angeklagte schließlich im ganzen allen den Firmen, mit denen er sich auf Differenzgeschäfte eingelassen hat, schuldig geworden ist. Dieses Bedenken wird das Gericht bei der erneuten Verhandlung der Sache zu beachten haben.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich.

Zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914 (vierte Stundungsverordnung) sollen im Dezember 1914 25 Prozent der Forderungen, die am 1. August 1914 bereits fällig waren oder im Laufe des August fällig wurden, und im Januar 1915 25 Prozent der Forderungen bezahlt werden, die vor dem 1. August 1914 entstanden und in den Monaten September und Oktober 1914 fällig geworden sind.

Für Forderungen aus Wechseln oder Schecks wird an der Vorschrift, dass mindestens ein Betrag von 100 K. zurückzuzahlen sei, festgehalten.

Der Rest der Forderungen, auf die Teilzahlungen zu leisten sind, wird vorläufig bis einschliesslich 31. Januar 1915 gestundet; bis dahin wird auch sämtlichen im Dezember und Januar fällig werdenden, aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Forderungen Stundung gewährt.

Der Kreis der aus der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen wurde dadurch erweitert, dass nunmehr die Zinsen und Annuitäten sämtlicher bücherlich sichergestellten Forderungen zahlbar gestellt werden.

Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Kapitalsrückzahlung aus Darlehen, die im öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellten Personen gewährt wurden, deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich geändert haben, werden von der Stundung ausgenommen.

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaften wurden beträchtlich erhöht; so sollen nunmehr Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 K., Versicherungssummen in anderen Versicherungszweigen mit einem Betrage von 5000 bis 10 000 K. bezahlt werden müssen. Dagegen werden Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K. von der Stundung ausgenommen.

Aus den Bestimmungen über die Behebung von Einlagen bei Kreditinstituten ist hervorzuheben, dass der Betrag, der aus Guthaben in laufender Rechnung oder gegen Kassenscheine für Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers verlangt werden kann, auf monatlich 20 Prozent des Guthabens vom 1. August 1914 erhöht wird. Ferner wurde ausgesprochen, dass der Anspruch auf Behebung der für 31. Dezember 1914 abgerechneten Zinsen des laufenden Halbjahres bei Einlagen aller Art der Stundung nicht unterliegt.

Für Wechsel und Schecks sind Erleichterungen bei der Protesterhebung für nicht geleistete Teilzahlungen vorgesehen. Der Protest soll hier ersetzt werden können entweder durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen, Aussteller eines eigenen Wechsels, Domiziliaten) oder durch eine Erklärung des Wechsel-(Scheck-)inhabers, vorausgesetzt, dass er eine passiv scheckfähige Person ist. Die Erklärung muss auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben sein; sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Ein Windprotest kann jedoch durch eine solche Erklärung nicht ersetzt werden. Um die Rechtzeitigkeit der Präsentation sicherzustellen, muss die Wechselabschrift, auf Grund deren der Rückgriffsanspruch geltend gemacht werden soll, innerhalb der Protestfrist beglaubigt sein. Die angeführten Erklärungen sind nach § 26 der kaiserlichen Verordnung kein Gegenstand der Gebühr. Eine andere auf die Verbilligung des Protestes abzielende Vorschrift spricht aus, dass eine weitere Protestgebühr entfällt, wenn bereits einmal anlässlich der Nichtleistung einer Teilzahlung eine solche Gebühr entrichtet wurde.

*) Wörtlich abgedruckt in der Neuen Freien Presse vom 26. November 1914.

Dem lebhaft geäusserten Wunsche, dass die Frage des Kassenskontos irgendwie geregelt werde, trägt die Bestimmung Rechnung, dass im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden darf, wenn von der Stundung Gebrauch gemacht wurde.

Eine notwendige Folge der Verlängerung der gesetzlichen Stundung ist die Vorschrift, daß der Beginn der Leistungsfrist, die in einem Urteile für eine bisher gestundete Leistung festgesetzt wurde, sich auf den Tag verschiebt, an dem nach der neuen Verordnung Zahlung zu leisten ist. Dem gleichen Gedanken entsprungen ist die Vorschrift, daß eine richterliche Stundung, die unter der Herrschaft des bisher geltenden Rechtes auf die längste überhaupt zulässige Dauer bewilligt wurde, sich von selbst auf die Zeit, für die nunmehr Stundung gewährt wird, nämlich bis einschließlich 31. Januar 1915, erstreckt; dem Gläubiger bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine Abkürzuzg der Stundungsfrist zu beantragen, wenn sich die Verhältnisse des Schuldners in der Zwischenzeit zu dessen Vorteil geändert haben sollten. In ähnlicher Weise kann der Schuldner durch Antrag eine Verlängerung einer ihm gewährten Aufschiebung der Exekution auf weitere zwei Monate herbeiführen.

Für Bestandzinsen von Räumlichkeiten, die ganz oder zum größten Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, kann vom Richter Stundung in der Weise gewährt werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahr und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort, ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist. Damit der Vermieter nicht zu Schaden komme, wenn der Mieter die Zahlung einer späteren Rate unterläßt, ist vorgesehen, daß er in diesem Falle mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen kann.

Eine erweiterte Form der richterlichen Stundung wird endlich Gewerbe- und Handeltreibende, die vorzugsweise in das Zollausland liefern, und Personen zugestanden, die vorwiegend auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind. Da für diese Gruppen infolge der gänzlichen Unterbindung der Ausfuhr und des Fremdenverkehres nahezu jede Einnahmsquelle während der nächsten Zeit abgeschnitten ist, wird dem Richter die Befugnis erteilt, auch für Forderungen Stundung zu gewähren, die sonst von der Stundung ausgenommen sind, wie Forderungen aus Dienst-, Lohn-, Miet- und Pachtverträgen, für Forderungen aus Warenlieferungen, die nach dem 31. Juli 1914 bewirkt wurden, und Forderungen auf Verzinsung und planmäßige Tilgung von Hypothekarschulden. Ueberdies kann den genannten Personen richterliche Stundung für längere Zeit, nämlich bis einschließlich 31. August 1915, gewährt werden.

Für Schuldner, die in Galizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, wird die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, gewährte volle Stundung durch eine gleichzeitig mit der neuen kaiserlichen Verordnung verlautbare Verordnung des Gesamtministeriums auf weitere zwei Monate erstreckt.

Ungarn.

Das ungarische Moratorium wurde laut Zeitungsnachrichten am 30. November mit einigen Abänderungen bis zum 31. Januar 1915 ausgedehnt.

Frankreich.

Laut Zeitungsnachrichten ist das Moratorium in seiner bisherigen Gestalt bis zum 1. Januar 1915 verlängert worden.

Laut den Handelsberichten der niederländischen Regierung vom 19. November d. J. sind für das französische Schutzgebiet in Marokko unterm 2. August, 25. August, 6. September und 2. Oktober Wechselmoratoriumsvorschriften unter besonderer Bevorzugung der im französischen Heeresdienst stehenden Schuldner erlassen worden.

B. Neutrale Staaten.

Italien.

Zeitungsnachrichten zufolge soll das italienische Moratorium bei Ablauf am Jahresende nicht erneuert werden.

Schweden.

Nach Zeitungsmeldungen ist das Moratorium, soweit Schulden gegen Sicherheiten, Hypotheken und Wertpapiere, sowie ausländische Schulden in Betracht kommen, um ein Vierteljahr verlängert worden.

Digitized by Google

Bulgarien.

Durch ein in der Bulgarischen Staatszeitung vom 29. Oktober (a. St.) 1914 Nr. 241 kundgemachtes Gesetz vom gleichen Tage hat das Moratoriumsgesetz vom 26. Juli (a. St.) 1914 folgende Fassung erhalten:

Artikel 1. Der Zahlungsaufschub (Moratorium) von drei Monaten zur Erfüllung von Geldverbindlichkeiten, die aus zivil- und handelsrechtlichen, vor dem 25. Juli (7. August) 1914 getroffenen Abrechnungen herrühren, wird um weitere drei Monate bis zum 25. Januar (7. Februar) 1915 verlängert.

Artikel 2. Durch dieses Moratorium wird der Lauf der vereinbarten und der gesetzlichen Zinsen nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Wechsel, der Inhaberpapiere und überhaupt aller Handelseffekten laufen die Zinsen, sofern etwas anderes nicht vereinbart ist, vom Tage ihrer Fälligkeit ab.

Der vor dem 25. Juli (7. August) 1914 vereinbarte Zinssatz kann während der Dauer des Moratoriums unter keinen Umständen und unter keiner Form erhöht werden. Jede andere Vereinbarung ist rechtsungültig.

Artikel 3. Während der Dauer des Moratoriums laufen nur die Strafprozeßfristen. Der Lauf aller anderen Fristen — Fristen, die sich auf das materielle Strafprozeßrecht beziehen, Fristen, die sich auf das materielle oder prozessuale Zivilrecht beziehen, Gerichtsfristen, peremtorische Fristen und Verjährungsfristen — wird gehemmt, wenn er vor dem 25. Juli (7. August) 1914 begonnen hat.

Artikel 4. Als Maßregel zur Sicherung der in Artikel I vorgesehenen Geldforderungen können die Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Forderungen nur einen dinglichen Arrest über die unbeweglichen Güter der Schuldner im Arrestverfahren und ohne Klagestellung, d. h. in einem Nebenverfahren (abgesonderten Verfahren) beantragen. Diese Sicherung wird von Rechtswegen hinfällig, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufhebung des Moratoriums der Gläubiger nicht das Hauptverfahren mittels Klagestellung einleitet.

Artikel 5. Eine Klage aus einer der im Artikel 1 vorgesehenen Geldforderung kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil sie während der Moratoriumszeit anhängig gemacht worden ist.

Artikel 6. Alle im Artikel 1 vorgesehenen Geldverbindlichkeiten erhalten einen Zahlungsaufschub von soviel Tagen, von ihrer Fälligkeit ab gerechnet, als Tage vom 25. Juli (7. August) 1914 bis zum Tage der Aufhebung des Moratoriums verflossen sind.

Artikel 7. Von dem Moratoriumsgesetz werden nicht betroffen:

a) alle aus der Gewährung von Unterhaltsmitteln herrührenden Forderungen;

b) Forderungen aus Mietsverträgen über unbewegliche Güter.

Anmerkung. Im Falle einer allgemeinen Mobilmachung wird das Moratorium auf alle Mietsverträge ausgedehnt, wenn der Schuldner zum Kriegsdienst einberufen wird.

c) aus Dienstverträgen herrührende Forderungen.

Wir ordnen an, daß das obige Gesetz mit dem Staatssiegel versehen wird, daß es im Staatsanzeiger veröffentlicht wird und zur Ausführung gelangt.

Mit den Maßnahmen zur Ausführung des obigen Gesetzes beauftragen Wir Unseren Justizminister.

Griechenland.

Durch Königliche Verordnung vom 1./14. Oktober 1914 ist das Moratorium in seinen wesentlichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember (a. St.) 1914 verlängert worden. Zugleich ist die Ermächtigung erteilt, daß das Moratorium auch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden kann.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken (Nachtrag).

(Ohne Verbindlichkeit.)

Folgende Kriegskreditbanken sind neu begründet:

1. Firma oder Bezeichnung.	2. Bereich.	3. Grundkapital.	4. Nähere Bestimmungen.
1. Kriegskreditbank für das Herzogtum Sachsen - Altenburg, A. G.	Herzogtum Sachsen-Altenburg	400 000 M.	Außer dem Staat sind beteiligt die Städte sowie Gemeinden des Herzogtums, ferner die Altenburger Filiale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, der Commerz- und Diskontobank und der Dresdner Bank, ferner Genossenschaften, Kammern und Private. Das gemeinnützige Institut bezweckt Befriedigung des aus Anlaß des Krieges in Handel, Industrie und Gewerbe hervortretenden geschäftlichen Kreditbedürfnisses. Die Reichsbank hat der Gesellschaft einen Diskontkredit in vierfacher Höhe des Grundkapitals zugesagt.
2. Kriegshilfsbank für Kleinhändler und Gewerbetreibende A. G. in Bremen	Bremen	1 642 200 M.	Die Gründung soll ausschließlich der Linderung der wirtschaftlichen Notlage dienen, in die durch den Krieg bremische Geschäftsleute geraten sind.
3. Kriegskreditbank Mülhausen, A. G.	Bezirk der Handelskammer Mülhausen i. Els.	600 000 M.	Zeichnungen der ortsansässigen Banken: 150 000 M., der Gasgesellschaft Mülhausen 100 000 M., der Mülhäuser Industrie 150 000 Mark, der Handelskammer und Bezirk Ober-Elsaß je 50 000 M., der Stadt Mülhausen 55 000 M., der Oberrheinischen Kraftwerke A. G. 25 000 M., Sparkasse Mülhausen 20 000 M. Ausfallbürgschaften haben übernommen: die Stadt Mülhausen mit 200 000 M., die Handelskammer mit 150 000 M., der Bezirk Ober-Elsaß mit 50 000 M.
4. Freiburger Kreditgenossenschaft von 1914 e. G. m. b. H. (Kriegskreditkasse)	Stadt Freiburg i. Br.	In Aussicht genommen ist ein Gründungskapital von 250—300 000 M	Der Genossenschaftsanteil beträgt 250 M., jeder Haftanteil 1000 M.; Betrieb zunächst durch die Verwaltung der Sparkassen. An der Gründung beteiligt sind außer der Stadt Freiburg i. Br. die Handelskammer, die Handwerkskammer, der Gewerbeverein, der Rabattsparverein, die Bank für Handel und Industrie, das Bankhaus J. A. Krebs, die Dresdner Bank, die Gewerbebank, die Rheinische Kreditbank und die Süddeutsche Diskontogesellschaft.
5. Kriegskreditbank A. G. Erfurt	Handelskammerbezirk Erfurt	5000 M.	Gewährung von Diskont- und Akzeptkredit an Firmen und Einzelpersonen zur Linderung des durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Notstands. 5 Namensaktien zu je 1000 M.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Derotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1914.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ueber die Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen des am Seehandel beteiligten Bankiers.
Von Dr. M. Leo, Rechtsanwalt in Hamburg.

Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern nach geltendem Völkerrecht.
Vom Gerichtsassessor Dr. Hans Wehberg in Düsseldorf.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im vierten Kriegsmonat (November 1914).

Ueber die Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen des am Seehandel beteiligten Bankiers.

Von Dr. **M. Leo**, Rechtsanwalt in Hamburg.

I. Einleitende Bemerkungen.

Eine Beteiligung des deutschen Bankiers am Seehandel kann zunächst stattfinden, insofern er einer der beiden Vertragsparteien unterstützend oder finanzierend zur Seite tritt. Für den Verkäufer wird er in der Weise tätig, daß er es übernimmt, dem Käufer das Konnossement über die verladene Ware anzubieten und den Preis einzuziehen. Die Sache kann dann so liegen, daß er selbst Vorschuß gegeben hat, wofür ihm das Konnossement verpfändet sein kann, er kann auch lediglich Einziehungsbevollmächtigter des Verkäufers sein; in vielen Fällen endlich ist er Beauftragter eines Bankhauses im Ausfuhrlande, das seinerseits die Ware bevorschußt hat. In allen diesen Fällen kann es sich ebensowohl um überseeische Einfuhr nach Deutschland wie um Ausfuhr von Deutschland nach überseeischen Ländern handeln; im Einfuhrhandel bietet der Bankier dem inländischen Käufer die Dokumente gegen Zahlung an, im Ausfuhrhandel erhält er sie vom deutschen Verkäufer und wickelt die Angelegenheut mit dem überseeischen Käufer ab.

Ein weiterer typischer Fall ist der, daß der Bankier das Geschäft auf Seiten des Käufers finanziert; er gibt diesem „Rembourskredit"; der Verkäufer zieht auf ihn, er akzeptiert die Tratte und gegen dieses Akzept liefert der Verkäufer oder seine Bank die Dokumente aus, entweder dem Käufer unmittelbar oder dem Bankier, dem sie, je nach seinem Vertragsverhältnis zum Käufer, verpfändet sein mögen oder nicht. Hier steht wesentlich der deutsche Einfuhrhandel in Frage.

Endlich kann eine Beteiligung des Bankiers am Seehandel insofern in Betracht kommen, als er selbst Güter seines Gewerbes—Wertpapiere, Wechsel, Schecks, gemünztes Geld, Metallbarren — über See versendet oder empfängt.

Ueberall können die Einwirkungen des Krieges von einschneidendster Art sein. Rechtliche Schwierigkeiten haben sich namentlich für den deutschen Einfuhrhandel, insbesondere das cif-Geschäft, ergeben. Es wird wünschenswert sein, diese Fragen auch insoweit mit zu erörtern, als sie sich nicht aus der besonderen Eigenschaft des Konnossementsinhabers als Bankier ergeben.

II. Der Bankier als Konnossementsinhaber im deutschen Einfuhrgeschäft.

Hier handelt es sich um die Fälle, wo der Bankier dem deutschen Käufer das Konnossement gegen Zahlung oder Akzept anzubieten hat.

A. cif-Geschäfte.

1. Im Handelsverkehr sind die hier in Betracht kommenden Geschäfte meist mit der Klausel cif („cost, insurance, freight") abgeschlossen.

Der Verkäufer hat die Ware zu übersenden und zu versichern; weder der Erfüllungsort des Verkäufers wird

Digitized by Google

dadurch auf den Ablieferungsort verschoben[1]) noch der Gefahrübergang. Es bleibt für den letzteren die fürs deutsche Recht im § 447 BGB. enthaltene Regel; die Ware reist im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer auf Gefahr des ersteren. Der Käufer zahlt in dem Preise zugleich die Transport- und Versicherungskosten mit, ohne zu einer gesonderten Aufwendung von Beträgen genötigt zu sein, deren Höhe für ihn nicht genau bestimmbar ist. Er rechnet mit einem glatten Preis, für den er das die Ware vertretende Dispositionspapier, das Konnossement, und das Versicherungsdokument erhält. Ist die Ware unbeschädigt angelangt, so ist damit die Sache in Ordnung; hat sie auf der Reise Beschädigungen erlitten, die nicht unter die üblichen Befreiungsklauseln fallen (frei von 3 pCt. oder 10 pCt., frei von Beschädigung außer im Strandungsfall), oder ist sie durch einen unter die Versicherung fallenden Unfall zu Grunde gegangen, oder ist sie mit Beiträgen in großer Haverei belastet, so erhält der Käufer aus der Versicherung Deckung. Soweit allerdings diese nicht reicht, trägt er den Schaden.

In diesem Rahmen gesichert ist er aber nur im Frieden. Der cif-Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Kriegsgefahr zu decken; der Bankier, der die Dokumente anzubieten hat, braucht also nur die in üblicher Weise genommene Versicherung gegen Seegefahr zur Verfügung zu stellen. Anders, wenn eine weiter gehende Versicherung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart ist.

Der Verkäufer hat die Versendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bewirken. Gegen diese verstößt er möglicherweise, wenn er die Ware nach Kriegsbeginn überhaupt oder jedenfalls in einem Schiff versendet, von dem er sich sagen muß, daß es den Bestimmungsort voraussichtlich nicht erreichen wird.

2. Der Krieg kann für das solchergestalt sich abwickelnde Geschäft zunächst insofern von Belang sein, als ohne unmittelbaren Eingriff einer kriegführenden Macht das Schiff seine Reise nicht fortsetzt, sondern sie in einem Zwischen- oder Zufluchtshafen unterbricht, vielleicht auch nach erfolgter Beladung im Abladehafen selbst liegen bleibt und den Gang der Ereignisse abwartet, statt sich oder die Ladung der Gefahr der Nehmung auszusetzen. Die Kosten eines solchen Aufenthalts und die Schäden, die die Ware dabei erleidet, fallen nicht unter die nur für Seegefahr übernommene Versicherung, denn der Versicherer haftet bei dieser nicht für die Folgen eines freiwilligen Aufenthalts wegen Kriegsgefahr (§ 849 HGB., § 101 ASB.).[2])

Die Schäden, die die Ware durch solche Ereignisse erleidet, fallen im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer dem letzteren zu Last. Wie ist es aber mit den Mehrkosten?

Beim cif-Geschäft will der Käufer die Ware zu festem Preis im Bestimmungshafen erhalten. Ihn berührt es nicht, ob die Fracht billig oder teuer ist, und was sein Verkäufer über den Transport vereinbart hat. Wenn der Verkäufer etwa mit dem Reeder eines Segelschiffes vereinbart hätte, daß unter besonders ungünstigen Wetterverhältnissen die Fracht sich erhöhe, so würde diese Erhöhung zu seinen Lasten und nicht zu denen des Käufers gehen. Ebenso muß bei freiwilligem Aufenthalt im Kriegsfall eine Erhöhung der Transportkosten zu Lasten des Verkäufers sein. Der hiergegen geltend gemachte Grund, daß der Verkäufer außergewöhnliche Zufälle nicht in Betracht zu ziehen brauche, greift u. E. nicht durch; ebensowenig zwischen Verkäufer und Käufer, daß die Kosten des Einlaufens in einen Nothafen keine Frachtkosten seien. (So A. L. Wex im Hambg. Fremdenblatt 1914 Nr. 228 A; ferner das. Nr. 238 B, Lind in der Hansa 1914 Nr. 32 S. 836; wie hier Albert Holländer, Hambg. Fremdenbl. 1914 Nr. 215 B, 260 B.)

Zu den Transportkosten gehören die Kosten einer von der Reederei veranlaßten Einlagerung der Ware und auch die Kosten einer besonderen Behandlung und Unterhaltung, die durch den Aufenthalt nötig werden, wie Nachstechen und dergl. Auch sonst hat während der Schiffsreise der Verfrachter in gewissem Umfange für die Güter zu sorgen — vergl. auch § 535 HGB. —; nicht anders liegt es hier. Sehr zweifelhaft ist die Sache aber dann, wenn die Reederei diese Handhabung — anstelle einer ihr unter Umständen freistehenden Auflösung des Frachtvertrages (s. darüber unter V) — auf Grund einer Vereinbarung mit dem befrachtenden Verkäufer hat eintreten lassen. Man kann sagen, es liege hier nützliche Geschäftsführung für den Käufer vor, der die Transportgefahr trage, und zu dessen Lasten es daher sein würde, wenn die Ware die Beschädigung erleiden würde, vor der sie durch die Aufwendung besonderer Kosten geschützt werden soll. Unseres Erachtens greift demgegenüber die Erwägung durch, daß tatsächlich die Aufwendungen die Folge des verlängerten Transportes sind. Die Zweifelhaftigkeit ist aber zuzugeben; man mag vielleicht zwischen reinen Lagerkosten der Ware, die an und für sich im Schiff bleiben könnte, und den Kosten besonderer Behandlung scheiden.

Wenn der Verkäufer — und an seiner Stelle der uns hier angehende Bankier — das Konnossement anbietet, so muß der Käufer es aufnehmen, auch wenn beiden oder einem von ihnen bekannt ist, daß das Schiff einstweilen die Ereignisse abwartet. Die Dauer des Transportes gehört zu der Gefahr, die der Käufer trägt; nur die Kosten des Transportes stehen zur Gefahr des Verkäufers. Wenn die Ware dem Käufer mit solchen Kosten belastet angeboten wird, darf er sie am Preise kürzen; steht der Betrag der Kosten noch nicht fest, so kann er die Aufnahme der Dokumente verweigern. Er ist nicht verpflichtet, der Reederei gegenüber eine persönliche Haftung zu übernehmen oder ihr Sicherheit zu leisten, wenn ihm nicht namens des Verkäufers Sicherheit geleistet wird.

3. Die Ladung kann mit dem Schiff in einem feindlichen Hafen angehalten sein; es kann ferner die Ladung, die etwa in einem englischen Schiff nach einem englischen Hafen befördert ist, dort von der Behörde festgehalten werden. Soweit das Gut dann im Gewahrsam des Kapitäns geblieben ist, gilt dasselbe, wie das zu 2 Ausgeführte.

Anders ist die rechtliche Grundlage der Beurteilung, wenn Schiff und Gut getrennt sind und die Ware nicht mehr im Gewahrsam des Kapitäns ist, insbesondere wenn sie, mit dem Schiff oder ohne dieses, für gute Prise erklärt ist.[3]) Nach der englischen Handhabung des Seebeuterechts geschieht das auch in dem erwähnten Fall, wo deutsches Gut auf einem englischen Schiff in einen englischen Hafen gelangt ist.

Nach der herrschenden Ansicht hört bei einer Trennung von Schiff und Gut die Vertretung des Guts durch das Konnossement gemäß § 647 HGB. auf; wenn es z. B. dem Kapitän abhanden gekommen und irgendwo in der Welt

---

[1]) Vgl. z. B. J. W. 1902, 609 Nr. 18. Nach der Auffassung des Verkehrs wird allerdings regelmäßig nicht der Ort der Niederlassung des Verkäufers Erfüllungsort sein (§ 269 BGB.), sondern der Abladeort (vgl. z. B. § 39 der Usanzen des Hamburgischen Warenvereins und § 18 der Hamburgischen Platzusanzen, nach denen bei „c. & f." und „cif"-Geschäften der Abladeort der Erfüllungsort für die Lieferung ist). Die Entscheidung zwischen dem Abladeort und dem Ort der Niederlassung des Verkäufers ist aber für unsere Untersuchung unerheblich (vgl. dazu G. Melchior, „Ueber den Einfluß des Krieges auf cif-Geschäfte überseeischer Abladungen" in den Mitteilungen des Hamburgischen Anwaltvereins, 3. Jahrg. Nr. 6 S. 5 ff.). Hier ist nur von Belang, daß eine Hinausschiebung des Erfüllungsortes auf den Endpunkt des Seetransportes nicht erfolgt; bei der fob-Klausel („free on board") ist die entsprechende Frage zweifelhaft, bei der cif-Klausel dagegen insoweit nicht.

[2]) Im Hamburger Versicherungsgeschäft ist heute eine Deckung der Kriegsgefahr üblich, die ihre Fassung in einer „Vereinbarung betreffend Uebernahme der Kriegsgefahr" gefunden hat; danach sind, auch wenn die Kriegsgefahr mit versichert wird, die Kosten eines solchen Aufenthalts nicht zu Lasten der Versicherung.

[3]) Der Unterschied zwischen der Erklärung zu guter Prise und bloßer Festhaltung ist vor allem versicherungsrechtlich wichtig: wenn die Ware für gute Prise erklärt ist, liegt Totalverlust vor (§ 854 HGB., § 109 ASB.); wenn sie nur aufgebracht oder angehalten ist, muß erst die Abandonfrist abgewartet werden (§ 861 HGB., § 116 ASB.), die durch die vorhin erwähnte „Vereinbarung" auf zwei Monate bestimmt ist.

Digitized by Google

ist, wird der Erwerber des Papiers nicht Eigentümer der Ware[4]) Von dieser Grundlage aus hat Flechtheim LZ. 1914 S. 1729 ff., gefolgert, daß dem Käufer einer nicht mehr zur Verfügung des Kapitäns stehenden Ware durch das Konnossement nichts angeboten werde; er brauche dagegen nicht zu zahlen, der Verkäufer oder die Bank, die das Konnossement in Händen habe, könne einen Selbsthilfeverkauf des Konnossements nicht mit Wirkung für den Käufer vornehmen.

Wir können gegen Flechtheims Ansicht, und zwar auch von dem Boden der herrschenden Meinung aus, Bedenken nicht unterdrücken.

Zuzustimmen ist ihm unseres Erachtens allerdings darin, daß der Verkäufer zur Abtretung aller Ansprüche mit Bezug auf die Ware verpflichtet ist; zuzustimmen auch, wenn er in Uebereinstimmung mit RGZ. 74, 47 ausführt, daß die Uebergabe des Konnossements noch nicht die Abtretung von Ansprüchen gegen dritte Ersatzpflichtige, wie ein anrennendes Schiff, enthalte. Man kann nicht den Rechtssatz aufstellen, daß solche Forderungen, die vielleicht beiden Teilen garnicht bekannt sind, stillschweigend übergehen.

Zweifel möchten wir schon in dem vom Reichsgericht behandelten Fall äußern, wo außer dem Konnossement auch die Polize übergeben war. Namentlich aber sind in Fällen der jetzt in Frage stehenden Art Zweifel darüber denkbar, ob nicht eine stillschweigende Abtretung deshalb angenommen werden kann, weil es sich um Ereignisse handelt, die geschäftserfahrene Vertragsteile unter den heutigen Verhältnissen als möglich ins Auge gefaßt haben werden, so daß sich sagen ließe, daß sie alle sich aus dem Vertrage ergebenden Erklärungen mit der Anbietung des Konnossements haben abgeben wollen.

Aber auch, wenn man das verneint und dabei bleibt, daß eine Abtretung von irgend welchen bestehenden Ansprüchen gegen Dritte, auch feindliche Staaten usw., noch nicht erfolgt ist, ist das Ergebnis Flechtheims u. E. nicht zu billigen.

Der Käufer muß zahlen, trotz der Festhaltung der Ware. Das steht völlig fest. Er muß auch nach Flechtheim unweigerlich zahlen, wenn die Bank ihm alle Ansprüche ausdrücklich anbietet. Wenn beide Teile wissen, was sich mit Schiff und Ware ereignet hat, so ist zu sagen, daß beide mit der Uebertragung des Konnossements auch die Uebertragung der sich auf diese Vorfälle gründenden Ansprüche wollen (vgl. dazu Schaps Anm. 5 zu § 647 HGB.), und damit wäre für diese Fälle die Flechtheim'sche Einwendung gegen das Vorgehen des Verkäufers beseitigt. Aber auch wenn sie nichts davon wissen, so ist klar, daß der Vorzeiger der Papiere gegen die Gegenleistung alle Ansprüche aufgeben und nichts mehr mit der Ware zu tun haben will. Die Vertragsteile haben zwar noch nicht stillschweigend die Abtretung selbst vollzogen, der Verkäufer hat aber in ausreichender Weise seine Bereitwilligkeit zur Abtretung aller etwaigen Ansprüche kundgegeben, und das muß genügen.

Die Flechtheim'sche Ansicht ist, die scharfe Logik ihrer Begründung voll anerkannt, unseres Erachtens für den Verkehr nicht geeignet. Man darf dabei ja nicht nur an die Fälle denken, die heute die deutsche Handelswelt beschäftigen und darf nicht maßgebend sein lassen, daß es vielleicht sehr erwünscht war, die Versteigerungen von Konnossementen zu beschränken. Vielmehr muß man für die grundsätzliche Frage auch gewöhnliche Zeiten im Auge behalten. Die Ware ist z. B. ordnungsmäßig verladen; das Schiff erleidet einen Unfall, die Ware geht unter. Zu einer Zeit, wo von dem Unfall noch nichts bekannt ist, bietet die Bank des Verkäufers dem Käufer die Dokumente an; — daß der Käufer überhaupt zahlungspflichtig ist, ist zweifellos. Er zahlt aber aus irgendwelchen nichtigen Gründen nicht und die Bank versteigert das Konnossement. Der Gedanke ist geradezu unerträglich, daß diese Versteigerung deshalb ungültig sei, weil die Ware damals nicht mehr vorhanden gewesen und ihre Auslieferung daher unmöglich geworden sei: weil der Bankier also irgendwelche anderen Worte hätte gebrauchen müssen, um die Rechte an der auf Meeresgrund liegenden Ware zu übertragen und die Ansprüche gegen die schuldigen Personen der Schiffsbesatzung anzubieten. Ja, noch mehr: wenn die Ware noch vorhanden, aber beschädigt ist, würde der Verkäufer von sich aus neben dem Angebot des Konnossements noch die Entschädigungsansprüche gegen die dritte schuldige Person anbieten müssen, um den Käufer in Verzug zu setzen. Das ist doch alles praktisch schlechthin unmöglich und verkehrsfremd. Nach verkehrsüblicher Auffassung hat jedenfalls der Verkäufer mit dem Angebot der Dokumente einstweilen alles getan, was ihm obliegt; man mag sagen, daß er auf Erfordern noch eine ausdrückliche Abtretungserklärung abgeben müsse, darf aber nicht in den sich formelmäßig und typisch abspielenden Verkehr Unterscheidungen und Erfordernisse formaler Art hineintragen, die ihm fremd sind.

4. Geschäfte ohne Klausel. Beim Versendungskauf ohne besondere Klausel verhält es sich nach dem deutschen Recht (und wohl auch nach allen sonst in Betracht kommenden Rechten) hinsichtlich der Gefahrtragung nicht anders als bei der cif-Klausel; was zu 1—3 ausgeführt ist, gilt daher insoweit auch hier.

5. Schwimmende Ware. Verkäufe schwimmender Ware, wie sie bei vielen Gütern üblich sind, namentlich solchen, die einer Konjunkturschwankung ausgesetzt sind, erfolgen häufig auf Grundlage eines cif-Vertrages und unter dessen Weitergabe. Hier jedenfalls ist nach der Auffassung des Verkehrs der Abladeort Erfüllungsort, nicht die Handelsniederlassung des inländischen Weiterverkäufers; der Käufer tritt an dessen Stelle in seinen Vertrag und seine Gefahr ein.[5]) Es kommt also nicht darauf an, ob im Augenblicke des Vertragsschlusses die Ware noch vorhanden oder infolge See- oder Kriegsgefahr untergegangen, angehalten, gekapert war. Insbesondere kann eine Ungültigkeit des Vertrages nicht daraus abgeleitet werden, daß er über einen nicht vorhandenen Gegenstand oder über eine unmögliche Leistung abgeschlossen sei; es gilt sonach auch hier, was zu 1—3 ausgeführt ist.

6. Ankunftsbestimmung. In einer Reihe von Fällen, die heute in Hamburg Aufmerksamkeit erregt haben, ist die Sache dadurch verwickelt, daß beim cif-Geschäft hinzugefügt ist „zahlbar bei Ankunft des Dampfers auf der Elbe." Einem uns vorliegenden Schiedsspruch lag der Sachverhalt zu Grunde, daß der Dampfer in Antwerpen von der belgischen Regierung festgehalten war. Das Schiedsgericht verurteilte trotzdem den Käufer zur Aufnahme der Dokumente mit der Begründung, daß die Ankunft auf der Elbe nicht Vertragsleistung des Verkäufers sei, sondern daß damit lediglich die bei einem regelrechten Verlauf der Reise vereinbarte Leistungszeit festgesetzt sei. Im vorliegenden Falle war nun durch andere Klauseln völlig klargestellt, daß der Käufer die ganze Gefahr trug: auch bei Verlust des Dampfers sollten z. B. die Verkäufer berechtigt sein, Dokumente über die verlorene Ware anzudienen. In anderen Fällen mag das weniger klar sein; es mag so liegen, daß zwar die Lieferungspflicht des Verkäufers erlischt, wenn der Dampfer nicht den Bestimmungshafen erreicht, daß aber die Zahlungspflicht des Käufers durch die Ankunft des Dampfers bedingt ist. Was für die Auslegung aller solcher Klauseln, namentlich der „Kriegsklauseln" aller Art, gilt, gilt auch hier: die Frage läßt sich nur nach genauer Prüfung der einzelnen mannigfach von einander abweichenden Vertragsabmachungen entscheiden, mögen sie auch gelegentlich bunt und unüberlegt scheinen. Von vornherein nach festgelegten allgemeinen Grundsätzen läßt sich in allen diesen durch den unerwarteten Krieg hervorgerufenen Streitfällen noch weniger urteilen als sonst.

B. Einwirkung von Moratorien und Zahlungsverboten.

1. In das Rechtsverhältnis können nun die verschiedenen Kriegsschutzgesetze eingreifen. Da Deutschland ein eigentliches Moratorium nicht erlassen hat, braucht nicht

[4]) Unter „Trennung" wird hier das Ausscheiden aus dem Gewahrsam des Kapitäns verstanden; der Fall, wo die Ware zeitweilig geleichtert oder gelagert ist, gehört nicht hierher.

[5]) Vgl. Flechtheim aaO. S. 1736.

Digitized by Google

erörtert zu werden, wie ein Zahlungsaufschub durch Moratorium allgemein auf gegenseitige Verträge wirkt.[6])

Für Deutschland kann aber in Betracht kommen zunächst das Auslandsgegenmoratorium, durch das Ausländern (überall ist darunter die im Ausland wohnende Person, nicht der fremde Staatsangehörige als solcher zu verstehen), die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin unmöglich gemacht ist. Durch Bekanntmachung vom 22. Oktober ist dieser Termin auf den 31. Januar 1915 erstreckt. Unberührt bleiben nur Ansprüche aus dem Betriebe inländischer gewerblicher Niederlassungen von Ausländern (§ 2). Der ausländische Kunde des deutschen Bankiers, der durch diesen einen Anspruch auf Einlösung des Konnossements erhebt, kann also vor dem 31. Januar nicht klagen; ebensowenig kann es der Bankier im Namen und als Vertreter des Kunden. Anders, wenn er die Klage aus erfolgter Abtretung oder aus anderem Grunde im eigenen Namen zu erheben befugt ist; auch dann aber nach der Verordnung nur, wenn der Anspruch vor dem 31. Juli auf ihn übergegangen ist. Als Uebergang ist dabei auch der Rechtserwerb durch Indossament anzusehen, im Sinne der RG.-Entscheidung RGZ. 47 S. 66. Nach dem RG. (JW. 1914, 988 Nr. 12) ist der Aufschub von Amtswegen zu beachten; es besteht also, auch wenn der Käufer es wünscht, nicht die Möglichkeit, die Sache vorher anhängig zu machen, es sei denn, daß die Erlaubnis des Reichskanzlers eingeholt wird. Der Käufer umgekehrt kann natürlich auf Herausgabe der Dokumente Zug um Zug gegen die Vertragsleistung klagen; gegen den Bankier aber nur, wenn der ihm gegenüber persönlich verpflichtet ist, was nur unter besonderen Umständen der Fall und keineswegs selbstverständlich ist. Klagt der Käufer gegen den Bankier oder, vielleicht im Gerichtsstande des Vermögens oder im vereinbarten Gerichtsstand, gegen seinen Verkäufer, so kann der Beklagte natürlich nur Zug um Zug verurteilt werden; der durch das Gegenmoratorium bewirkte Aufschub ändert daran nichts. (Die Wirkung der Zahlungsverbote bleibe hier wie zu 2 dahingestellt, s. darüber zu 3.)

2. Auch das deutsche Wechsel-Gegenmoratorium kann beim Konnossementshandel in Betracht kommen. Nach den Bekanntmachungen über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. August und 22. Oktober 1914 ist die Fälligkeit der Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt und im Inland zahlbar sind, unter 6 v. H. jährlicher Zinsberechnung um 6 Monate hinausgeschoben, es sei denn, daß sie schon am 31. Juli fällig waren. Wenn der Käufer gegen die Dokumente zu akzeptieren hat, so übersendet der ausländische Verkäufer dem Bankier seine von ihm ausgestellte Tratte, etwa auf drei Monate nach Sicht lautend; obwohl eine Verpflichtung aus diesem Wechsel noch nicht besteht, wird doch, sobald der deutsche Käufer akzeptiert, die Fälligkeit ohne weiteres auf 9 Monate statt auf 3 hinausgeschoben. Eines Vermerkes auf dem Wechsel bedarf es dazu nicht. Wohl mag die Frage aufzuwerfen sein, ob der Verkäufer sich diese Aenderung der Vertragsbedingungen gefallen lassen muß; da sie automatisch kraft Gesetzes aus Gründen des Staatswohls eintritt (gegen die Zulässigkeit eines vorherigen Verzichtes bestehen auch hier die stärksten Bedenken), ist anzunehmen, daß der Verkäufer oder der an seiner Stelle stehende Bankier sich diese im öffentlichen Interesse erfolgende Fristerstreckung gefallen lassen und die Dokumente gegen die Tratte herausgeben muß. Hier hat, anders als beim Ausschluß der Klagmöglichkeit (1), das Gesetz das Rechtsverhältnis selbst materiellrechtlich geändert.

Uebrigens wird diese Frage, sowohl für die erst nach dem 31. Juli gezogenen Wechsel wie auch dann gegenstandslos, wenn das die Dokumente anbietende Haus eine von ihm selbst im Inlande auf den Käufer gezogene Tratte vorlegt, denn der Käufer hat kein Interesse daran und kein Recht darauf, daß der von ihm zu akzeptierende Wechsel von dem Verkäufer selbst ausgestellt sei; das erst durch die Kriegsverordnung geschaffene Interesse daran, auf diese Weise längere Frist zu erhalten, kann als schutzwürdig nicht anerkannt werden.[7])

3. Auf einem anderen Boden stehen die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Hier ist zu scheiden zwischen dem Zahlungsverbot und der Stundung.

Verboten und unter Strafe gestellt ist, nach §§ 1, 6 der Verordnung vom 30. September 1914, Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1914, Art. 1 der Verordnung vom 19. November 1914, die unmittelbare oder mittelbare Zahlung nach Großbritannien und Irland sowie Frankreich nebst den Kolonien und auswärtigen Besitzungen beider Staaten, endlich die nach Rußland und Finnland. Nicht verboten ist die Zahlung an einen Angehörigen beider Staaten, der in Deutschland weilt, wenn darin nach Sachlage keine mittelbare Verbringung des Geldes nach England, Frankreich oder Rußland liegt (man denke z. B. an Kriegs- oder Zivilgefangene). Nicht verboten ist auch die Zahlung an einen inländischen Bevollmächtigten; diesem ist verboten, das Geld in den feindlichen Staat zu senden; der Zahlende aber läuft keine Gefahr, wenn er annehmen darf, daß der Bevollmächtigte nicht den Betrag trotz des Verbots weiter geben wird. Daher kann unseres Erachtens der Ansicht Hachenburgs (das Zahlungsverbot gegen England, LZ. 1914 S. 1681) nicht beigepflichtet werden, der die Zahlung behufs Erlangung von Waren für verboten erklärt, auch wenn eine deutsche Bank das Konnossement im Auftrage des Engländers vorlegt.[8]) Das deutsche Zahlungsverbot, das

---

[6]) Vgl. hierzu die beachtenswerte Bestimmung im ungarischen Moratorium, §§ 12—16 der Verordnung vom 30. September 1914.

[7]) Nicht erörtert werden soll hier die Frage, wie die Stundung gegenüber den Rückgriffsverpflichteten wirkt. Der deutsche Rückgriffsverpflichtete muß die durch die deutsche Gesetzgebung erfolgte Verschiebung des Fälligkeitstages und damit der Protesterhebung gegen sich gelten lassen; ob es auch ein ausländischer Vormann braucht, richtet sich nach ausländischem Recht.

Dabei mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die deutsche Gesetzgebung erhebliche Zweifel darüber übrig läßt, ob eine durch ein ausländisches Moratorium erfolgte Hinausschiebung der Fälligkeit, namentlich wenn kein ausdrückliches Protestverbot hinzutritt, eine die rechtzeitige Protestierung verhindernde höhere Gewalt ist, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, vom 4. August 1914, in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914, die Verlängerung der Fristen herbeiführt. Denkbar wäre es, daß trotz des veränderten Standpunktes unserer Gesetzgebung zur Frage der höheren Gewalt (vgl. auch das Gesetz vom 13. Arpil 1914) in veränderter Form die berühmte Streitfrage über das französische Moratorium von 1870/71 wieder auftauchte.

Unseres Erachtens wird man allerdings unter verständiger Erwägung des Gesetzeszwecks auch dann eine „Verhinderung" des Protestes annehmen müssen, wenn durch die Hinausschiebung der Zahlungszeit eine Voraussetzung des Protestes weggefallen ist. Das um so mehr, als eine wahre Verlängerung der Protestfrist durch das ausländische Gesetz zweifellos gegenüber dem Inlande wirkt und der deutsche Gesetzgeber nicht wohl die Rechtslage des deutschen Rückgriffs-Verpflichteten von Abweichungen der ausländischen Gesetze abhängen lassen kann, die in Wahrheit nur die Fassung betreffen.

Wünschenswert wäre es allerdings, wenn der Bundesrat das durch weitere Verordnung klarstellte.

Für die Frage ist zu vergleichen Meyer, Weltwechselrecht II S. 47 ff., Meyer in dieser Zeitschrift 1914 S. 385 ff., Denkschrift zur Haager Wechselordnung, Reichstagsdrucksachen 13. Leg. Per. 1. Sess. Nr. 899 S. 1332 f. — Nicht in Betracht kommt RG. 36 S. 126, da hier nur die Auslegung der ursprünglichen Angabe der Zahlungszeit in Frage steht.

[8]) Vgl. für Zahlung an Agenten auch Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht S. 124. A. M. Sieskind, Recht 1914 S. 697. Das Reichsamt des Innern hat am 6. November eine Anfrage wegen der Zahlung an deutsche Bevollmächtigte englischer Versicherungsgesellschaften beantwortet und hat (abgesehen davon, ob eine inländische Niederlassung vorliege) den Standpunkt für wohl vertretbar erklärt, es liege keine unmittelbare oder mittelbare Zahlung nach Großbritannien vor, da die betr. Unternehmungen unter Aufsicht gestellt seien und die Zahlung also England nicht zugute kommen könne.

Digitized by Google

nicht die weite, aber juristisch wenig bestimmte Ausdehnung des englischen hat, will die Ausfuhr von Zahlungsmitteln hindern; für Deutschland besteht aber kein Grund zu verbieten, daß der deutsche Käufer dem deutschen Bankier zahle; es ist für den mit dem Zahlungsverbot verfolgten Zweck regelmäßig gleichgültig, ob Müller oder Schulze Schuldner eines Engländers ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Zahlung sind demnach, auch wenn der Bankier in Vollmacht des englischen, französischen oder russischen Verkäufers die Dokumente vorweist, nicht zu erheben, wenn der Käufer nicht etwa Anlaß zur Annahme hat, daß die Bank das Zahlungsverbot übertreten werde. Neben dem Zahlungsverbot steht aber die Stundung. Ansprüche der in den bezeichneten Gebieten ansässigen Personen gelten von 31. Juli an als bis auf weiteres zinslos gestundet; die Stundung wirkt auch gegen den Erwerber des Anspruchs, und zwar auch gegen den ausländischen (auch neutralen) Erwerber, wenn er den Anspruch nicht schon früher erworben hat — und zwar bei England vor dem 31. Juli, bei Frankreich und Rußland vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachungen (20. Oktober und 20. November) — gegen den inländischen Erwerber ist auch bei England der Zeitpunkt des Inkrafttretens (30. September) maßgebend.

Daraus ergibt sich, wenn die Bank namens des Engländers, Franzosen oder Russen die Zahlung unter Angebot der Dokumente verlangt: obwohl der Käufer zur Zahlung berechtigt ist, ist er nicht dazu verpflichtet, sondern kann sich auf die Stundung berufen. Verlangen kann er aber die Dokumente nur Zug um Zug gegen seine Gegenleistung. Auch wenn er sich nicht auf die Stundung beruft, kann Klage auf Grund des Ausländergegenmoratoriums nicht erhoben werden; auch hier den Fall ausgenommen, daß der Anspruch aus dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung abgeleitet wird, den, wie das Gegenmoratorium, auch das Zahlungsverbot ausnimmt (§ 5 der Verordnung vom 30. September 1914). Allerdings ergibt sich, falls das Ausländer-Gegenmoratorium ersatzlos am 31. Januar wegfällt, die Folge, daß dann auch der Engländer oder Franzose rechtlich nicht gehindert sein würde, in Deutschland auf Zahlung an einen deutschen Bevollmächtigten zu klagen, denn das deutsche Recht nimmt dem Engländer im Gegensatz zu einer in England mindestens vertretenen Ansicht, nicht die „persona standi in judicio."[9])

Eigenartig ist weiter das Folgende: Nach § 2 der das Wechselgegenmoratorium verlängernden Bekanntmachung vom 22. Oktober finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung auf Wechsel, für die die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Zahlungsverbote hinausgeschoben ist; für sie bleibt es bei der allgemeinen Stundung des § 2 der Verordnung vom 30. September. Danach würde, wenn der Käufer gegen die Dokumente eine Tratte eines Engländers zeichnet, die Wechselforderung in demselben Augenblick auf unbestimmte Zeit gestundet werden und ebenso nach § 4 die Vorlegungs- und Protestfrist. Die Angabe eines Zahlungstages hätte also gar keinen Wert. Der Fall wird allerdings kaum vorkommen, so daß man für ihn nicht die recht schwierige Lösung zu suchen braucht.

Legt die Bank die Dokumente im eigenen Namen vor, so würde für die Frage, ob der Käufer sie einlösen m u ß , der Zeitpunkt ihres Rechtserwerbes maßgebend sein. Dabei kann bei der Anwendung des Zahlungsverbotes gegen England folgender Zweifel entstehen: der Engländer hat die Forderung etwa am 15. August an einen Dänen abgetreten, durch den er die Ware liefern läßt; der Däne überträgt Dokumente und Forderung am 1. September auf den deutschen Bankier. Gegen den Dänen würde die Stundung wirken, gegen den Deutschen, wenn er vom Engländer unmittelbar erworben hätte, nicht, da bei jenem der 31. Juli, bei diesem der 30. September der kritische Tag ist. Man muß auch bei dem mittelbaren Erwerb selbstverständlich das Gleiche annehmen und kann nicht etwa sagen wollen, der Deutsche habe die Forderung von dem Dänen als eine bereits mit der Einrede der Stundung behaftete erworben. Hat umgekehrt der Däne vom Engländer vor dem 31. Juli, der Deutsche aber nach dem 30. September von dem Dänen erworben, so ist der Erwerb ebenfalls gesichert.

[9]) Vgl. Schuster, Die Einwirkung des Krieges auf privatrechtliche Verhältnisse nach englischem Recht, Zeitschr. für internationales Recht 23 S. 21 ff.

III. Uebernahme der Dokumente vom deutschen Verkäufer.

Wie der überseeische Verkäufer, so kann auch der deutsche Exporteur es sein, der von dem deutschen Bankier auf das Konnossement Vorschuß erhält.

Dann spielen sich die zu II erwähnten Vorfälle zwischen dem Bankier oder seinem überseeischen Vertreter und dem Käufer an dem überseeischen Platze ab, und zwar, soweit nicht etwa besondere Sätze eines ausländischen Rechts eingreifen, nach denselben Regeln, wie soeben ausgeführt ist.

Für das Vorschußgeschäft zwischen dem Bankier und seinem deutschen Kunden aber ist der Krieg an und für sich ohne Belang.

IV. Rembours.

Erheblich weniger Anlaß zu Betrachtungen bietet der Fall des Rembours-Kredites. Der Käufer hat für die Ware das Akzept einer Bank oder eines Bankiers zu geben; das Konnossement wird entweder dem Rembourshaus übersandt, dem es für den Kredit verpfändet ist, oder der Käufer erhält es und verrechnet sich anderweit mit dem Rembourshaus. Für das Verhältnis zwischen einem deutschen Kreditnehmer und einem deutschen Rembourshaus ist der Krieg unerheblich; insbesondere kann der Bankier nicht etwa die Kreditzusage widerrufen, weil der Krieg eine allgemeine Verschlechterung der Kredit- und Vermögensverhältnisse herbeigeführt habe. Vielmehr ist dazu nach dem, sei es unmittelbar, sei es entsprechend anwendbaren § 610 BGB. erforderlich, daß in den individuellen Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine Verschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf Rückerstattung (oder Deckung) gefährdet wird.

Hat der deutsche Bankier einem Neutralen Rembours versprochen, so ist die Sache nicht anders; eine allgemeine Klausel, daß der Vertrag nur bei Fortdauer der bisherigen Verhältnisse gelte („Clausula rebus sic stantibus") läßt sich im Zweifel nicht annehmen.

Sollte dagegen ein deutscher Bankier für den Bewohner eines feindlichen Staates Rembours übernommen haben, so würden wir hier in der Störung der Beziehungen geordneten Rechtsverkehrs durch den Krieg einen genügenden Grund zur Aufhebung des Vertrages sehen. Zu beachten ist, daß die Zahlungsverbote eine hier anwendbare Bestimmung nicht enthalten.

Praktisch ist nun im deutschen Ueberseehandel die Sache vielfach umgekehrt. Der überseeische Verkäufer verlangt Londoner Rembours; London ist als Geldweltmarkt für die überseeischen Länder jedenfalls bisher von weit überragender Bedeutung gewesen; in England sind im Zusammenhange damit besondere Akzepthäuser zur Blüte gelangt. Dem Londoner Bankier ist durch die englische Kriegsverordnung vom 9. September 1914 jegliches Wechselgeschäft mit dem „alien enemy" verboten; er darf also den Rembours nicht leisten. Der deutsche Käufer kann daher eine Vertragspflicht nicht erfüllen. Da ihn daran kein Verschulden trifft, so ist er nicht in Verzug (so auch ein von hervorragenden Praktikern des Bankfachs abgegebenen Hamburger Schiedsspruch vom 26. September 1914). Eine andere Frage ist es, ob der Käufer statt des Londoner Rembourses deutschen Rembours anbieten kann und der Verkäufer solchen verlangen kann, und ob der andere Teil durch eine Weigerung jeweils in Leistungs- und Annahmeverzug kommt. Die Frage ist unseres Erachtens zu bejahen, wenn nicht aus der Lage des einen oder anderen Teils sich ganz besondere Gründe dafür ergeben, daß gerade nur die Akzeptierung durch ein Londoner Haus seinem Interesse entspricht. Hätten die Parteien die Unmöglichkeit einer Londoner Akzeptierung vorausgesehen, so würden sie im Zweifel als verständige Kaufleute nicht an diesem Punkte das Geschäft haben scheitern lassen, sondern würden eine andere Erledigung gewählt haben, die für sie dasselbe Ergebnis und dieselbe Sicherheit geboten hätte.

Digitized by Google

V. Eigene Verschiffung.

Wenn der Bankier Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Geld, Metallbarren über See versendet oder empfängt, so gelten für das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Reederei die Regeln der Stückgüterverfrachtung. Die Frage nach der Einwirkung des Krieges ist also nach den einschlägigen Sätzen des HGB. zu beantworten.

§ 629 in Verbindung mit § 636 HGB. regelt die Rechtslage, wenn bei der Verfrachtung eines Schiffes im ganzen ein Fall höherer Gewalt wie Krieg und dergl. vor Antritt der Reise eintritt, § 634 in Verbindung mit § 636 behandelt den gleichen Fall, wenn der Zufall nach Antritt der Reise eintritt, § 641 dehnt diese Vorschriften auf den Fall des Stückgütervertrages aus und bestimmt dabei einige Abweichungen, von denen hier § 641 Z. 1 und 2 in Betracht kommen.

Die Rechtslage ist nach diesen Bestimmungen beim Stückgütervertrag folgende:

Jeder Teil kann vom Frachtvertrag zurücktreten, wenn vor oder nach Antritt der Reise einer der in § 629 angeführten Zufälle eintritt. Dahin gehören:

a) Embargo, Handelsverbot, Blockade, Ausfuhrverbot, sonstige Verfügungen von hoher Hand (Näheres s. § 629 Z. 1);

b) ferner Ausbruch eines Krieges, infolge dessen Schiff oder Güter oder beide nicht mehr frei sind und der Gefahr der Aufbringung unterliegen.

Handelt es sich um Ereignisse, die das Schiff oder die ganze Ladung des betreffenden Befrachters betreffen, also beim Stückgutvertrag um die durch den einzelnen Vertrag übernommenen Stückgüter desselben Verfrachters[10]), so kann jeder Teil zurücktreten; wenn die Reise bereits angetreten war, ist nach § 634 Abs. 5 Distanzfracht nach Maßgabe §§ 630, 631 zu bezahlen. Die Güter werden wieder ausgeladen und sind vom Befrachter in Empfang zu nehmen.

Wird nicht das Schiff, auch nicht die Ladung des Verfrachters als Ganzes, sondern nur ein Teil der Ladung (also hier etwa eine Kiste von mehreren auf ein Konnossement abgeladenen Kisten mit verschiedene Gütern) von dem Zufalle betroffen, so besteht das Rücktrittsrecht nicht (§§ 636, 641 Z. 2). Für die Frage, inwieweit ein einzelnes Gut dem Prisenrecht ausgesetzt ist, kommt dabei folgendes in Betracht: Bei Verladung feindlicher Ware auf neutralem Schiff gilt der Satz der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 „le pavillon couvre la marchandise", nur Konterbande unterliegt auf neutralem Schiff der Beschlagnahme. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld, sind relative Konterbande[11]); bei ihrer Beförderung in einem neutralen Schiff können daher die angegebenen Folgen eintreten. Als Papiergeld gelten auch Banknoten, nicht dagegen Wechsel und Schecks; für sie ist, ebenso wie für sonstige Wertpapiere, eine Bestimmung nicht getroffen; die allgemeinen völkerrechtlichen Voraussetzungen der Konterbande erfüllen sie nicht, sie sind, sofern nicht eine anderweite Verfügung erlassen ist, nicht Konterbande. Mithin sind Wechsel und Schecks eines deutschen Bankiers auf neutralem Schiffe frei.

Wenn ferner deutsche Ware auf deutschem Schiff befördert wird, so unterliegt das Schiff selbst mit der Ware der Beschlagnahme; wenn ein Blockadebruch versucht wird, ist in erster Linie das Schiff und nur unter gewissen Umständen das Gut einzuziehen. Hier kann also der Ausnahmefall des § 636 schon deshalb nicht vorliegen.

Das über die Konterbandenfrage Gesagte gilt natürlich nur vorbehältlich des feindlichen Beliebens; völkerrechtlich bindende Verträge bestehen abgesehen von der Pariser Deklaration von 1856 nicht, da die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 im englischen Oberhause abgelehnt und daher von keiner Macht ratifiziert ist, und es ist ja bekannt, welche neue, von den bisherigen völkerrechtlichen Gebräuchen abweichende Grundsätze von England namentlich hinsichtlich der sogenannten relativen Konterbande befolgt werden.

An Stelle der Distanzfracht steht die Verpflichtung zur Zahlung der ganzen Fracht, wo das im Frachtvertrag oder Konnossement bestimmt ist, namentlich wenn endgültige Vorausbezahlung der Fracht vereinbart ist.[12])

Nun verlangen die Reedereien in diesen Fällen, wenn die Güter zurückgefordert werden, vielfach Sicherstellung für Beiträge in großer Haverei. Die Fahrt in einen Zwischen- oder Nothafen, um der Aufbringung von Schiff und Ladung zu entgehen, ist ein Fall großer Haverei nach § 706 Z. 4 HGB.; auch wenn die Erfordernisse großer Haverei nicht vorliegen, z. B. es an der Gemeinsamkeit der Gefahr für Schiff und Ladung fehlt, erfolgt eine havereimäßige Verteilung nach § 635. Zwischenhafen kann auch der Abgangshafen sein, wenn das Schiff in ihn zurückkehrt. Der Schiffer braucht die Güter nach § 615 nicht früher auszuliefern, als die Havereibeiträge (die ein Ladungspfandrecht nach §§ 725, 777 gewähren), sichergestellt sind. Nun ist es in diesen Fällen bei der Unzuverlässigkeit der Nachrichten von Uebersee nicht immer klar zu ersehen, ob ein Fall sei es großer Haverei sei es des § 635 vorliegt. Rechtlich würde der Verfrachter, der Sicherstellung fordert, dafür beweispflichtig sein. Praktisch empfiehlt es sich, daß der Ladungsbeteiligte dem Verlangen genügt und die spätere Klarstellung abwartet.

Die gleichen Grundsätze, wie die eben dargelegten, gelten auch, wenn der deutsche Bankier der Empfänger einer ihm vom Ausland gemachten Sendung ist; die für diesen Fall etwa auftauchenden Fragen frachtrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Art werden aber besonderer Behandlung nicht bedürfen. Von der Erörterung etwa anwendbaren ausländischen Rechts soll dabei auch hier abgesehen werden. —

Mit dem Vorstehenden ist naturgemäß nur ein Ausschnitt aus den hier denkbaren Fällen gegeben. Auch für die sonst möglichen Verwickelungen wird sich indessen aus den angeführten Grundsätzen meist die Antwort ableiten lassen, so daß sich weitere Ausführungen darüber erübrigen dürften.

---

[10]) Man könnte zu der Ansicht gelangen, daß beim Stückgütervertrag, wenn zwar das ganze Stückgut des einzelnen Befrachters, nicht aber das Schiff oder die übrige Ladung der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt ist, kein Rücktrittsrecht nach § 629 bestehe, weil „nur ein Teil der Ladung" von dem Zufall betroffen sei und für diesen Fall ja nach § 641 Z. 2 kein Rücktrittsrecht bestehe.

Demgegenüber ist der Auffassung der Vorzug zu geben, daß als „Ladung" immer nur die Ladung des einzelnen Befrachters gelten kann, woraus sich die im Text vertretene Folge ergibt. Vgl. Schaps Anm. 3 zu § 641, Lewis-Boyens S. 304, Anm. 2 zu § 641. Sonst hätte es keinen Sinn, daß das Gesetz die Vorschriften der §§ 628—640 für anwendbar erklärte, § 636 gälte dann eben nicht. Die Abweichungen des § 641 beruhen wesentlich darauf, daß die unveränderte Anwendung der §§ 628—640 zu unangemessenen Ergebnissen führen würde, wenn sie für jede einzelne, vielleicht geringfügige Stückgutladung auch dann anwendbar wären, wenn die übrige Ladung nicht von dem Zufall betroffen wäre; insbesondere erschien in diesem Fall die Wartefrist des § 634 Abs. 2 unerträglich. Sie käme ja aber nach § 636 hier garnicht in Betracht, wenn als Ladung nicht die einzelne Stückgutladung, sondern die Gesamtladung anzusehen wäre, vgl. Prot. z. Allg. HGB. S. 2436 f.

[11]) Vgl. die inzwischen in einigen Punkten abgeänderte deutsche Prisenordnung vom 30. September 1909 (RG.-Bl. 1914 S. 275) unter 23 Z. 4, die im allgemeinen mit der Liste der nicht ratifizierten Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 übereinstimmt; nach dieser Liste richten sich auch (trotz der abweichenden Grundsätze über das Wesen und die Behandlung relativer Konterbande) in der Hauptsache die feindlichen Staaten. Die Begriffe „absolute" und „relative" Konterbande werden hier im übrigen als bekannt vorausgesetzt.

[12]) So auch Regel XVI S. 2 des neuerdings festgestellten sog. Einheitskonnossements:

„Im voraus zahlbare Fracht kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn Schiff und Ladung verloren gehen."

Digitized by Google

Finanzielle Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern nach geltendem Völkerrecht.

Vom Gerichtsassessor Dr. **Hans Wehberg** in Düsseldorf.

Für die Frage der finanziellen Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Ländern ist es von wesentlicher Bedeutung, ob auf neutraler Seite als Rechtssubjekt der neutrale Staat selbst oder lediglich dessen Untertanen auftreten. Eine Erörterung der hier in Betracht kommenden Probleme ergibt daher von selbst eine entsprechende Zweiteilung. Abgesehen von den vertraglichen Beziehungen zwischen Kriegführenden und Neutralen können Ansprüche an die neutralen Regierungen während eines Krieges auch aus Delikten entstehen; ein interessanter Fall dieser Art soll in einem dritten Abschnitt behandelt werden.

I. Vertragliche Beziehungen zwischen neutralen Staaten einerseits und kriegführenden Mächten oder deren Untertanen andererseits.

Eine wichtige Pflicht der Neutalität besteht darin, daß die neutrale Regierung die Kriegführenden nicht durch Abgabe irgend welcher Gegenstände, die zum Kriege gebraucht werden können, unterstützen darf. Merkwürdigerweise enthält das Haager „Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines L a n d krieges" keine besondere Bestimmung hierüber. Nur in Art. 6 des Haager „Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines S e e krieges" wird erklärt: „Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgend welchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder irgend welchem Kriegsmaterial ist untersagt". Ohne Zweifel gilt diese Regel aber auch für den Landkrieg. Bei der Abgabe von Kriegsmaterial ist es gleichgültig, ob die neutrale Regierung die Gegenstände direkt an einen kriegführenden Staat oder an einen in dessen Auftrag handelnden Agenten verkauft. Pflicht des neutralen Staates ist es, dafür zu sorgen, daß seine Beamten, insbesondere z. B. in staatlichen Waffenfabriken, äußerste Vorsicht bei jedem Verkaufe in Kriegszeiten walten lassen, damit die Kriegführenden nicht durch Vorschieben von Mittelspersonen von der neutralen Regierung zum Kriege geeignete Gegenstände erwerben können.

Dasselbe wie von dem eigentlichen Kriegsmaterial muß auch für Kohlen, Lebensmittel usw. gelten, d. h. von allen Gegenständen, die ein Kriegführender als Konterbande wegnehmen darf. Eine Ausnahme ist nur insoweit statthaft, als es sich um Gewährung von Kohlen und Lebensmitteln an Kriegsschiffe in neutralen Häfen handelt.

Vielfach ist behauptet worden, Handelsschiffe von staatlich subventionierten Gesellschaften dürften ebensowenig wie Kriegsschiffe verkauft werden, falls es sich um Hilfskreuzer handle; denn diese müßten bereits als in die Kriegsmarine eingereiht, also als staatliche Schiffe, angesehen werden. Bekannt ist, daß während des russisch-japanischen Krieges die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd eine Reihe derartiger Schiffe an Rußland verkauft haben, ohne daß das Reich dagegen Widerspruch erhob. Allerdings ist nachher, insbesondere bei einer Interpellation im Reichstage, behauptet worden, es liege hier eine Neutralitätsverletzung vor. Theorie und Praxis sind über diese Frage nicht einig. Jedenfalls aber kann, solange ein völkerrechtliches Abkommen über diesen Punkt nicht besteht, ein solcher Verkauf kaum als unzulässig angesehen werden.

Man sollte meinen, der Fall, daß ein Kriegführender seine Kriegsschiffe an einen neutralen Staat verkaufe, sei kaum denkbar, weil doch die kriegführende Regierung allen Grund habe, die Schiffe im Kriege selbst zu verwerten. Dennoch kann der Fall sich ereignen. Nicht nur ist es möglich, daß eine Regierung lediglich in einen Landkrieg verwickelt ist und die entbehrlichen Kriegsschiffe ver, kauft, um Geld zu erhalten. Es wird auch wohl vorkommen. daß ein Staat abgenutzte Kriegsschiffe los werden will-

Schließlich aber vergegenwärtige man sich, daß ein Staat Kriegsschiffe, die nicht aus einem Hafen können, an eine neutrale Regierung verkauft. Unsere Gegner haben behauptet, die deutsche Regierung habe den „Breslau" und die „Goeben", als sie nicht mehr aus dem Hafen von Konstantinopel fahren konnten, ohne den Engländern in die Hände zu fallen, an die Türkei verkauft. Wie sich der letztere Fall in Wahrheit wohl zugetragen haben mag, kann übrigens hier dahingestellt bleiben. Nur die Rechtsfrage ist zu erörtern.

Regelmäßig werden Verkäufe von Kriegsschiffen durch Kriegführende an Neutrale zulässig sein. Denn die Neutralität erfordert, daß der neutrale Staat keinen der Kriegführenden unterstützt; entäußert sich aber eine kriegführende Regierung eines Kriegsschiffes, so kann das dem Gegner nur angenehm sein. Etwas anderes aber ist es, wenn der kriegführende Staat das Kriegsschiff mit dem ausgesprochenen Zwecke verkauft, sich dadurch in den Besitz von Geldmitteln zu setzen. Deshalb erklärt der Schwede K l e e n, wohl der ausgezeichnetste Kenner des Neutralitätsrechtes, einen solchen Verkauf mit Recht für ungültig.

Wie aber steht es mit Schiffen, die sich aus Furcht vor Verfolgung in einen neutralen Hafen flüchten und dann von der betreffenden neutralen Regierung angekauft werden? Bleibt ein solches vom Feinde verfolgtes Schiff länger als 24 Stunden in einem neutralen Hafen, so muß es entwaffnet und seine Mannschaft interniert werden. Pflicht der neutralen Regierung ist also lediglich, das Kriegsschiff festzuhalten, ihm die Gelegenheit zu weiteren Feindseligkeiten zu nehmen. Ist es nun nicht vom Standpunkte des Neutralitätsrechts gleichgültig, ob der neutrale Staat das Schiff entwaffnet, oder ob er es ankauft und in seine eigene Kriegsmarine einreiht? Auch bei der Entwaffnung verliert ja der Kriegführende nicht das Eigentum an dem Schiffe; es wird nur aufbewahrt und ihm erst nach dem Friedensschlusse von dem neutralen Staate zurückgegeben. Also auch in finanzieller Beziehung steht sich der Kriegführende, wenn man etwa von den Zinsen des Schiffswertes vom Verkaufsabschlusse bis zum Frieden absieht, nicht besser. Daher kann ich in dem Ankaufe verfolgter Schiffe durch den neutralen Staat nichts Völkerrechtswidriges finden. Selbstverständlich muß sich aber das Kriegsschiff zur Zeit des Kaufes in einem gesicherten Hafen befinden. Während der Fahrt des Kriegsschiffes auf hoher See kann ein solcher Kauf mit sofortiger Wirkung in bezug auf das Eigentum nicht abgeschlossen werden. Der Gegner des Staates, dessen Flagge das Kriegsschiff führt, brauchte einen solchen Verkauf nicht anzuerkennen.

Es sei schließlich bemerkt, daß auch in dem Ankaufe von Prisen durch den neutralen Staat keinerlei Neutralitätsverletzung zu erblicken ist.[1])

II. Vertragliche Beziehungen zwischen neutralen Personen einerseits und kriegführenden Mächten oder deren Untertanen andererseits.

a) P r i n z i p d e r H a n d e l s f r e i h e i t.

Nur der neutrale Staat hat Neutralitätspflichten, nicht die neutralen Privatpersonen. Es könnte sich aber fragen, ob die neutrale Regierung nicht verpflichtet ist, ihrerseits zu verhindern, daß von ihrem Territorium aus den Kriegführenden Waffen, Lebensmittel, Geld usw. zugeführt werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Es ist anerkanntes Völkerrecht, daß grundsätzlich die neutralen Personen auch mit den kriegführenden Staaten und deren Untertanen ihre Handelsbeziehungen fortsetzen dürfen, ohne daß sich der neutrale Staat darin einzumischen braucht. Sowohl in dem auf den Landkrieg als auch in dem auf den Seekrieg bezüglichen Neutralitätsabkommen befindet sich folgende Bestimmung: „Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern."

[1]) Ueber diese und alle das Neutralitätsrecht im Seekriege betreffende Fragen vgl. mein „Seekriegsrecht" (Stuttgart, 1915, 456 S.).

Digitized by Google

Ob im Seekriege die Ausfuhr unter feindlicher oder neutraler Flagge erfolgt, ist gleichgültig.

Kann der neutrale Staat die Ausfuhr von Gegenständen ganz oder teilweise verbieten? Diese Frage muß bejaht werden. Viele Verträge setzen fest, daß im Frieden die gegenseitige Ein- und Ausfuhr durch keinerlei Verbot gehemmt werden soll, daß aber im Kriege Ausnahmen von diesem Grundsatze statthaft sind. Wie die Haager Akte bestimmen, darf ein solches Ausfuhrverbot niemals von einem der Kriegführenden als unfreundliche Handlung angesehen werden. Voraussetzung ist freilich, daß das Verbot gegen alle Kriegführenden gleichmäßig angewandt wird. Wie steht es aber dann, wenn durch die Ausfuhr von Gegenständen nur der eine Kriegführende Vorteil hat, der andere aber nicht? Man denke an den Handelsverkehr der Privatpersonen in den Vereinigten Staaten von Amerika mit den Mächten, die sich zurzeit im Kriegszustande befinden! Deutschland ist es beinahe unmöglich, Lebensmittel, Waffen usw. aus den Vereinigten Staaten zu beziehen, weil die Engländer zurzeit imstande sind, die schärfste Kontrolle über die nach Deutschland fahrenden Schiffe auszuüben, soweit der Verkehr durch den Kanal geht. Meines Erachtens genügen die Vereinigten Staaten von Amerika ihrer Neutralitätspflicht, wenn sie in dieser Richtung formelle Gleichheit festsetzen. Materielle Gleichheit brauchen sie nicht zuzugestehen. Denn es ist zu bedenken, daß durch ein Verbot der Ausfuhr doch den Gegnern Deutschlands ihre günstige Chance, die sich aus der Ausübung der Seeherrschaft (die doch bis zu einem gewissen Grade zurzeit noch besteht) ergibt, entrissen würde. Der neutrale Staat darf nicht Nachteile, die dem einen Kriegführenden aus der besonderen Kriegslage entstehen, dadurch ausgleichen, daß er die dem anderen Kriegführenden dadurch entstehenden Vorteile zunichte macht. Damit soll nicht gesagt sein, daß der neutrale Staat nicht in solchem Falle ein Ausfuhrverbot erlassen dürfe. Aber tut er es ausschließlich deswegen, um die dem einen Kriegführenden erwachsenen Vorteile zu beseitigen, so handelt er neutralitätswidrig. Es ist ja auch sehr gut denkbar, daß sich die Kriegslage mit einem Schlage ändert. Dann wäre die materielle Gleichheit der Behandlung ins Wanken gebracht, und der neutrale Staat müßte seine Gesetzgebung erneut ändern. Die Neutralität verlangt aber vor allem Klarheit dessen, was Kriegführende und Neutrale zu tun haben, und diesem Prinzipe wird nur entsprochen, wenn man sich an den Grundsatz formeller Gleichbehandlung hält. Ueberhaupt wird sich der neutrale Staat, um nicht in den Verdacht der Parteilichkeit zu kommen, davor hüten müssen, während des Krieges eine vollständige Aenderung in seiner Stellungnahme zur Ein- und Ausfuhr vorzunehmen. Hat er z. B. bei Ausbruch des Krieges ein Verbot jeglicher Ein- und Ausfuhr erlassen, so wird er ohne besondere Gründe schwerlich während des Krieges dieses Verbot zurückziehen dürfen. Nur dann wird man, falls der eine Kriegführende durch den Handelsverkehr mit dem neutralen Lande begünstigt, der andere aber benachteiligt wird, in der Gestattung des Handels mit Kriegsmitteln eine Neutralitätsverletzung erblicken können, wenn diese ungleichmäßige Wirkung in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die besondere Kriegslage, unter allen Umständen eintreten muß. Ferner wird der nachträgliche Erlaß eines Ausfuhrverbotes dann schweren Bedenken unterliegen, wenn dadurch die Kriegsparteien ungleichmäßig getroffen werden, oder wenn das Verbot gerade in einem für die eine Partei ungünstigen Zeitpunkte erlassen wird. In allen Fällen kann jedoch dann wieder von einer Neutralitätsverletzung keine Rede sein, wenn dringende Rücksichten auf den Bedarf und die Lebensinteressen des eigenen Landes den neutralen Staat zur Aufstellung neuer Grundsätze veranlassen.

b) Konterbande- und Blockaderecht.

Wenn es also auch dem Grundsatze der Neutralität nicht widerspricht, daß der Handelsverkehr zwischen Angehörigen neutraler und kriegführender Länder auch nach Ausbruch des Krieges weitergeführt wird, so braucht doch kein kriegführender Staat zu dulden, daß seinem Gegner aus neutralen Ländern zum Kriege geeignete Gegenstände zugeführt werden. Seit alter Zeit hat man darum den Kriegführenden das Recht der Wegnahme solcher Gegenstände, die man als Konterbande zu bezeichnen pflegt, gewährt. Dieses Recht ist aber kein Strafrecht gegenüber den Neutralen, sondern lediglich ein Repressivrecht. Die Frage der Konterbande ist äußerst bestritten. Hier kann nur auf die wichtigsten und an dieser Stelle besonders interessierenden Punkte eingegangen werden.

Kein Gegenstand ist an sich Konterbande, sondern wird es erst dadurch 1. daß er geeignet ist, zu Kriegszwecken verwandt zu werden und 2. daß er im konkreten Falle zu feindlichen Zwecken bestimmt ist. Waffen sind also nicht ohne weiteres Konterbande, sondern nur dann, wenn sie auch von einem der kriegführenden Staaten zu kriegerischen Zwecken benutzt werden sollen. Man unterscheidet nun absolute und relative Konterbande. Unter dem ersteren Begriffe faßt man solche Gegenstände zusammen, die ausschließlich zu kriegerischen Zwecken bestimmt sind, z. B. Waffen, Pulver, Munitionswagen, militärische Kleidungsstücke, Panzerplatten, Kriegsschiffe usw. Als relative Konterbande bezeichnet man dagegen Gegenstände, die sowohl zu kriegerischen wie friedlichen Zwecken benutzt werden können, insbesondere Lebensmittel, Eisenbahnmaterial, Feuerungsmaterial usw. Für das Bankwesen ist es von besonderer Bedeutung, daß auch Gold und Silber, geprägt und in Barren, zur relativen Konterbande gehören, desgleichen das eigentliche Papiergeld sowie Banknoten mit oder ohne Zwangskurs, nicht dagegen Wechsel und Schecks. Bis zur Londoner Deklaration von 1909 bestand über die Frage, welche Gegenstände zur absoluten bzw. relativen Konterbande gerechnet werden sollten, keinerlei Einigkeit. Die Londoner Deklaration hat dagegen eine vollständige Liste der zur Konterbande gehörigen Waren aufgestellt. Sie hat ferner eine sogenannte Freiliste ausgearbeitet, auf der bestimmte Gegenstände verzeichnet stehen, die unter keinen Umständen zur Konterbande gerechnet werden dürfen, wie Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen und zahlreiche andere Gegenstände, ja sogar Erz. Diese Freiliste war nötig geworden, weil die Mächte nach der Londoner Deklaration, die ja übrigens nicht formell bindend, aber wohl tatsächlich maßgebend ist, das Recht haben, zu der Liste der absoluten und relativen Konterbande gewisse Waren bestimmter Art als neue Gegenstände zuzufügen. England und Frankreich haben sich übrigens nicht vollständig an die Listen gehalten. Doch soll hierauf nicht näher eingegangen werden, weil wir uns hier auf die Behandlung von Gold, Silber und Papiergeld als Konterbande in der Hauptsache beschränken wollen und über diese Gegenstände Uebereinstimmung herrscht, daß sie zur relativen Konterbande zu rechnen sind.

Was hat es zu bedeuten, daß Gold, Silber und Papiergeld relative und nicht absolute Konterbande sind? Während die absolute Konterbande bereits weggenommen werden darf, wenn sie in das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet bestimmt ist, gilt als Voraussetzung der Beschlagnahme der relativen Konterbande, also von Gold, Silber und Papiergeld, die Führung des Beweises durch den wegnehmenden Staat, daß die Gegenstände für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. Die erwähnte feindliche Bestimmung wird vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände dieser Art liefert. Das gleiche gilt für eine Sendung, die nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem anderen der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze bestimmt ist. Treffen die genannten Vermutungen nicht zu, so wird vermutet, daß die Bestimmung unschädlich sei. In jedem Falle lassen die aufgestellten Vermutungen den Beweis des Gegenteils zu.

Deutschland hat sich die soeben erwähnten Bestimmungen (Art. 33, 34 der Londoner Deklaration; vgl. den Wortlaut dieser Erklärung in Nr. 99 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze) vollkommen zu eigen gemacht. England und Frankreich dagegen haben Ende Oktober eine Erweiterung dieser Bestimmungen vorgenommen, indem sie, abgesehen von den vorhandenen

Digitized by Google

Vermutungen, die feindliche Bestimmung dann als vorhanden ansehen, wenn die Waren an einen oder für einen Agenten des feindlichen Staates konsigniert sind. Nach der Londoner Erklärung wird die feindliche Bestimmung bei der Sendung an einen Agenten nur dann vermutet, wenn der Agent im feindlichen Lande wohnt.

Gold, Silber und Papiergeld dürfen aber nach Art. 35 der Londoner Deklaration nur dann als Konterbande beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände sich auf einem Schiffe befinden, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete oder zur feindlichen Streitmacht befindet, und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll. Wenn also ein Schiff nach Hamburg fährt und dort Gold abladen soll, so darf der feindliche Staat sein Wegnehmerecht ausüben, falls er die feindliche Bestimmung beweist. Befindet sich aber ein Schiff auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen, z. B. Rotterdam, so darf das darauf befindliche Gold, gleichgültig, ob es nun in Rotterdam an Land gebracht werden oder auf ein nach Deutschland fahrendes Schiff transportiert werden soll, nicht weggenommen werden. Sogar, wenn erwiesen ist, daß ein Rotterdamer Bankier das Geld auf dem Landwege weiter nach Deutschland befördern will, soll im Gegensatze zu den Gegenständen der absoluten Konterbande hier eine Beschlagnahme verboten sein. Früher war das bestritten. Man rechnete die Reise der Ware bis zu ihrem feindlichen Bestimmungsorte als eine einheitliche und sprach von der Theorie der fortgesetzten Reise, die für die Gegenstände der relativen Konterbande durch die Londoner Deklaration beseitigt wurde. Nur in einem einzigen Falle darf Gold, das über einen neutralen Hafen transportiert wird, weggenommen werden, falls nämlich das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat. Solche Fälle könnten z. B. gegenüber Serbien in Betracht kommen. Sendet ein neutraler Bankier Gold nach Serbien über einen griechischen Hafen, so dürfte dieses Gold, falls die feindliche Bestimmung nachgewiesen werden könnte, auch auf der Fahrt nach Griechenland als Konterbande beschlagnahmt werden. England und Frankreich haben sich aber leider nicht an diese Bestimmungen gehalten. Sie betonen, daß die Londoner Deklaration formell nicht bindend sei. Wenn sie auch im großen und ganzen die wichtigsten Regeln der Londoner Erklärung befolgen, so haben sie doch gerade in bezug auf die nach neutralen Häfen gehende relative Konterbande bedeutsame Sonderbestimmungen aufgestellt, die dem Handelsverkehr höchst schädlich sind. Relative Konterbande, also auch Gold, Silber und Papiergeld, soll sogar an Bord eines Schiffes auf dem Wege zu einem neutralen Hafen beschlagnahmt werden können, wenn die Waren für Order bestimmt sind, oder wenn die Schiffspapiere nicht zu erkennen geben, wer der Empfänger der Güter oder der Waren ist, oder wenn der angewiesene Empfänger der Waren in einem Gebiete sich aufhält, das den Feinden gehört oder von ihm besetzt ist. In allen diesen Fällen soll den Ladungseigentümern der Nachweis obliegen, daß die Bestimmung der Güter eine erlaubte ist.

Aber noch eine zweite Verschärfung dieser Art haben England und Frankreich eingeführt, die freilich nur evtl. in Kraft tritt. Wenn nämlich England erfährt, daß ein feindlicher Staat für seine bewaffnete Macht Vorräte von einem neutralen Lande oder durch ein solches bezieht, so kann die betreffende Regierung anordnen, daß hinsichtlich der nach einem Hafen in dem betreffenden neutralen Lande bestimmten Schiffe die Theorie der fortgesetzten Reise angewandt wird. Mit anderen Worten: Meint England, daß Deutschland Kriegsmittel über Holland bezieht, so kann die englische Regierung anordnen, daß fortan Waren weggenommen werden, die nach einem holländischen Hafen bestimmt sind. Eine solche Festsetzung wäre meiner Ansicht nach vollkommen unrechtmäßig. Denn jeder kriegführende Staat hat alle neutralen Länder gleichmäßig zu behandeln. Er kann nicht die Verschärfung einer Regel nur auf solche Waren anwenden, die in dem Hafen eines bestimmten neutralen Landes abgeladen werden sollen.

Die Folge des Konterbandetransportes besteht vor allem in der Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände. Die Einziehung des die Konterbande befördernden Schiffes ist zulässig, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

Die Kriegführenden haben außer dem Konterbanderecht noch eine zweite Möglichkeit, den Handel ihres Gegners mit den neutralen Ländern zu unterbinden, nämlich die sogenannte Blockade. Früher war die Anwendung dieses Kriegsmittels recht einfach. Da konnte ein Küstenstrich kurzer Hand für „blockiert" erklärt und Schiffe und Waren, die trotz des Verbotes die blockierten Häfen anliefen, eingezogen werden. Davon machten die Kriegführenden außerordentlich zahlreichen Gebrauch. Das Blockaderecht war, wenn es angewandt wurde, noch schlimmer für die Neutralen als das Konterbanderecht, weil durch das letztere nur Kriegsmittel, durch das erstere Recht aber Gegenstände jeder Art getroffen wurden.

Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 hat den wichtigen Satz gebracht, daß eine Blockade nur dann gültig, d. h. die Wegnahme der eine Blockade mißachtenden Schiffe und Waren zulässig ist, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern. Will also England z. B. die deutsche Küste blockieren (die Blockade einer neutralen Küste ist nur zulässig, wenn sie vom Feinde besetzt ist), so muß es eine entsprechende Anzahl von Schiffen aufstellen, um die Einfahrt in die deutschen Häfen zu sperren. Das setzt die Seeherrschaft voraus, die England in der deutschen Nordsee nicht besitzt. Deutschland wäre in der Lage, eine solche Blockade in kurzer Zeit zu brechen. Bis zur Stunde hat man noch nichts Größeres auf diesem Gebiete versucht, und eine eingehendere Behandlung des Blockaderechts kann daher einer Zeit überlassen bleiben, in der dieses Problem aktuell werden sollte. Wahrscheinlich ist das letztere übrigens nicht. Die Bestimmungen über das Blockaderecht finden sich in Art. 1—21 der Londoner Deklaration.

Es könnte sich aber fragen, ob nicht die von England beliebte Nordseesperre eine Blockade darstellt. Das ist zu verneinen. Eine Blockade würde ja nicht nur eine Sperrung mittels Kriegsschiffen voraussetzen, sondern auch eine Einziehung der die Sperre brechenden Schiffe zur Folge haben müssen. In diesem Falle aber erklärt England lediglich die Zone der Nordsee für gefährdet. Hier liegt also eine Minensperre vor, und die diese Sperre brechenden Schiffe dürfen deswegen nicht beschlagnahmt werden. Sie laufen nur Gefahr, auf eine Mine zu stoßen und unterzugehen. Praktisch wird freilich dadurch auch erreicht, daß die neutralen Schiffe von gewissen Fahrten abgehalten werden. Aber die Einfahrt in die deutschen Häfen ist meines Wissens frei. Daß das Verhalten Englands einen Völkerrechtsbruch bedeutet, weil das offene Meer nicht dauernd durch Minen gesperrt werden darf, ist gewiß.

c) Der Verkauf von Kriegsschiffen durch neutrale Personen an Kriegführende.

Wenn Privatpersonen, wie wir gesehen haben, Gegenstände jeder Art an Kriegführende liefern dürfen, so muß doch in einer Hinsicht eine Grenze gezogen werden. Dürfen große Schiffswerften neutraler Länder direkt oder durch Vermittlung irgend welcher anderer Personen den kriegführenden Staaten Kriegsschiffe verkaufen? Während des russisch-japanischen Krieges wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika aus nach Rußland ein in Teile zerlegtes Unterseeboot transportiert. Der amerikanische Staatssekretär erklärte damals, es handle sich hierbei nur um den Handel mit Konterbande, der jedem Bürger der Vereinigten Staaten erlaubt sei? Ist das richtig?

Die Frage wird von Theorie und Praxis des Völkerrechts nicht übereinstimmend beantwortet. Doch darf man wohl sagen, daß diejenige Meinung immer mehr an Autorität gewinnt, die die Zulässigkeit solcher Verkäufe von Kriegsschiffen verneint. Völlige Uebereinstimmung herrscht nur über den Fall, daß ein solches Kriegsschiff in neutralen Häfen ausgerüstet, d. h. so weit beim Auslaufen fertiggestellt ist, daß es unmittelbar nach dem Verlassen des neutralen Hafens bereits in der Lage ist, Feindseligkeiten zu begehen. In diesem Falle würde nämlich der neutrale Hafen als Operationsbasis benutzt werden. Für den Fall nun, daß das Kriegsschiff nicht soweit fertig ist,

Digitized by Google

um zu Feindseligkeiten benutzt zu werden, sondern seine Vollendung in dem Hafen des betreffenden kriegführenden Staates vor sich gehen soll, nimmt eine weit verbreitete Ansicht an, daß dieser Verkauf statthaft sei. In dem Alabamafalle zwischen England und den Vereinigten Staaten ist ausdrücklich nur die Ausrüstung derartiger Kriegsschiffe für neutralitätswidrig erklärt worden. Heute dringt aber die Ansicht mehr und mehr durch, daß Kriegsschiffe doch etwas anderes sind als Waffen, und daß ihr Verkauf von neutralem Territorium ebenso verboten sein muß wie die Bildung von Kombattantenkorps auf neutralem Gebiete. Jede andere Auslegung ist Sophisterei und wird dem Geiste des Neutralitätsrechts nicht gerecht. Die neutrale Regierung muß somit Sorge tragen, daß Verkäufe von Kriegsschiffen von ihrem Gebiete aus nicht an kriegführende Staaten, insbesondere auch nicht an deren Agenten stattfinden.

d) Anleihen für Kriegführende auf neutralem Gebiete.

Der Art. 18 Ziffer a des Haager „Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges" bestimmt, als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden sollten die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an die Kriegführenden nicht angesehen werden, vor ausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohne und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten stammten. Ist somit die Hergabe von Darlehen an Kriegführende durch Privatpersonen ganz gewiß zulässig, so fragt es sich doch, ob das gleiche auch bezüglich einer für den Kriegführenden in einem neutralen Lande aufgelegten Anleihe gelten kann. In der Theorie haben sich schon sehr früh Bedenken dagegen erhoben, daß derartige Anleihen zulässig sein sollten. Insbesondere Bluntschli, einer der hervorragendsten deutschen Völkerrechtslehrer, hat erklärt, die Emission einer Anleihe im Interesse eines Kriegführenden sei ebenso sehr ein Neutralitätsbruch wie die Anwerbung von Truppen für einen Kriegführenden. Dieser Auffassung sind auch Calvo, Kleen, Neumann und Phillimore, während Dupuis, Pillet, Hall und Lawrence in solchem Verhalten nichts Unerlaubtes erblicken wollen. In neuerer Zeit hat besonders Dr. Strupp in seinem soeben erschienenen Werke „Internationales Landkriegsrecht" (Frankfurt a. M., 1914, S. 137) Bluntschlis Standpunkt vertreten. Auch eine Reihe von Weltfriedenskongressen, namentlich die von 1892, 1894, 1905 und 1907 sowie englische und amerikanische Nationalfriedenskongresse sind in diesem Sinne tätig gewesen. Als Gründe für diesen Standpunkt führt man an: es sei doch etwas ganz anderes, wenn Neutrale mit den Kriegführenden den auch in Friedenszeiten gewohnten Handelsverkehr weiter betrieben, als wenn sie eine ausdrücklich für Kriegszwecke bestimmte Anleihe unterstützten. Bei der Anleihe würde mehr oder weniger die ganze Volkswirtschaft des neutralen Landes engagiert, während es sich sonst nur um die Geschäfte einzelner Personen handle. In einigen Ländern wie Oesterreich-Ungarn, Spanien, Portugal, Rußland und der Türkei bedürfe zudem die Zulassung einer ausländischen Anleihe der Genehmigung der Regierung, und in Frankreich habe diese wenigstens ein Vetorecht. Es sei also bei solchen Geschäften vielfach sogar die ausdrückliche Mitwirkung der Regierung vorgesehen, und schon deswegen liege in der Unterstützung der Anleihe Kriegführender ein Neutralitätsbruch.

Es ist hier nicht der Ort, die Wünsche der verschiedenen Friedenskongresse wiederzugeben, da es sich dabei mehr um populäre Propaganda als um wissenschaftliche Arbeit handelt. Etwas anderes ist es aber mit den Verhandlungen der aus zahlreichen Parlamentariern bestehenden Interparlamentarischen Union auf der Haager Tagung im Jahre 1913. Damals legte der Vizepräsident des belgischen Senates Graf Goblet d'Alviella einen ausführlichen Bericht vor und befürwortete eine Resolution gegen die Unterstützung von Kriegsanleihen durch Neutrale. In der Diskussion wurde dem Redner zugestimmt. Nur der österreichische Abgeordnete Dr. H. von Oberleithner erklärte, er sei gegen diesen Beschluß; denn seine Annahme käme nur den kapitalsstarken, nicht aber den kapitalsschwachen Staaten zugute. Der erstere brauche seine Anleihen nicht im Auslande aufzulegen, weil der inländische Markt stark genug sei. Er sagte dann wörtlich: „Die geplante Resolution würde in allererster Linie den kapitalkräftigsten Staaten England, Frankreich, den Nordamerikanischen Freistaaten, vielleicht auch dem Deutschen Reiche nützen; aber jedenfalls würde sie dem Lande, dem ich angehöre, der österreichischen Monarchie, zum Nachteile gereichen und zu noch größerem Nachteile den vielen anderen noch kapitalsschwächeren Staaten, die ich nicht aufzuzählen brauche. Ein kapitalsschwacher Staat könnte die gerechteste Sache vertreten, er würde nicht im Stande sein, sie durchzusetzen, sondern auf Gnade und Ungnade der Willkür des kapitalsstarken Staates ausgeliefert werden. Das Geld würde geradezu der einzige, der dominierende Faktor in sehr vielen völkerrechtlichen Fragen werden, und die Eroberungsgelüste und Eroberungskriege würden sich ins Maßlose steigern."

Die Haager Interparlamentarische Versammlung faßte folgende Resolution: „In Anbetracht dessen, daß heutzutage bei jedem längeren Kriege die kriegführenden Mächte darauf angewiesen sind, die finanzielle Mitwirkung der Neutralen durch Anleihen zu suchen; daß infolgedessen die Neutralen, indem sie jene Anleihe verweigern können, über ein Mittel verfügen, welches den Krieg verhindern oder doch mindestens abkürzen kann; in Anbetracht dessen, daß zahlreiche Juristen solche Anleihen als neutralitätswidrig bezeichnen, und daß im übrigen nicht nur diese Seite des Problems, sondern auch das höhere Interesse der Erhaltung des Friedens hier ins Gewicht fällt; in Anbetracht dessen, daß bereits mehrere Regierungen über die nötigen gesetzlichen Mittel verfügen, um fremde Anleihen von ihrem Geldmarkte auszuschließen; daß sie, so oft es sich um Anleihen zugunsten kriegführender Mächte handelt, von diesen Mitteln nach Gutdünken Gebrauch machen können, daß es jedoch sehr dringend ist, dieses Mittel, schon allein zur Verhütung eventeller Vorwürfe von Parteilichkeit, zu einer Verpflichtung zu gestalten; daß es andererseits angebracht wäre, diesen Rechtszustand in möglichst zahlreichen Staaten vermittels einzelner Gesetze oder internationaler Abmachungen geltend zu machen; aus diesen Gründen ersucht die Interparlamentarische Union die auf der Haager Konferenz vertretenen Regierungen, ihren Abgeordneten Weisungen zu geben, um eine Einigung darüber zu erzielen, wie dem Völkerrecht geeignete Bestimmungen einzuverleiben seien, die verhindern können, daß der Geldmarkt neutraler Staaten für Kriegsanleihen offen bleibe; zugleich bittet sie, in Ermangelung einer allgemeinen Uebereinstimmung in diesem Punkt, diejenigen Staaten, die ein solches gesetzliches Verbot für gut erachten, dasselbe für sich in ihrer Landesgesetzgebung zur Geltung zu bringen." Wie man sieht, wird hier nicht nur aus dem Prinzipe der Neutralität heraus ein Verbot der Unterstützung von Kriegsanleihen durch Neutrale gefordert, sondern auch aus allgemeinen Gründen des Friedens.

Wie aber stellen sich die Regierungen zu dieser Frage? 1854 hat sich Holland geweigert, eine russische Kriegsanleihe zuzulassen. Doch soll diese Haltung, wie Graf Goblet d'Alviella in seinem soeben erwähnten Berichte betont, auf einen Druck der französischen Regierung zurückzuführen sein. 1873 wurde Gladstone im englischen Parlamente interpelliert, ob man nicht gegen die in England stattfindenden Versuche, für die Karlisten Geld zu sammeln, vorgehen könnte. Er antwortete, daß eine solche Unterstützung nicht zu den Akten gehöre, die eine neutrale Regierung unterdrücken müsse. Seit dem ersten Balkankriege sind jedoch offizielle Aeußerungen bekannt geworden, die darauf schließen lassen, daß einige Regierungen überzeugt sind, eine Zulassung von Kriegsanleihen sei mit der ernsten Auffasung der Neutralität unvereinbar. Zwar erklärte Sir Edward Grey am 31. Oktober 1912, daß die englischen Bankiers selbst wissen müßten, ob sie eine Kriegsanleihe unterstützen wollten oder nicht; die Regierung werde nichts tun, um eine solche finanzielle Unterstützung zu verhindern. Aber ziemlich gleichzeitig bat der französische Ministerpräsident Poincaré die französischen Banken, Bulgarien kein Geld zur Führung eines

Digitized by Google

neuen Balkankrieges vorzustrecken. Nach dem „Financial Commercial Chronicle" vom 22. August 1914 hat der amerikanische Staatssekretär Bryan auf eine Anfrage bezüglich einer eventuellen Anleihe erklärt, daß Anleihen von amerikanischen Bankiers an kriegführende Staaten mit der Neutralität unvereinbar seien. J. P. Morgan & Co. erklärten darauf, auf weitere Verhandlungen wegen einer Anleihe von hundert Millionen Dollar an Frankreich nicht eingehen zu können.

Man sieht also, daß diese Frage offenbar an einem Wendepunkte der Entwicklung angelangt ist. „Die Tendenz der allerneuesten Praxis", so sagt Dr. Strupp in seinem erwähnten Werke, „scheint darauf gerichtet zu sein, Anleihen als neutralitätswidrige Unterstützungen zu erklären." Meinen eigenen Standpunkt möchte ich hier nicht zum Ausdruck bringen. Wie man aber erkennt, läßt sich die Frage nach der Berechtigung der Unterstützung von Anleihen Kriegführender schwer mit einem glatten „Ja" oder „Nein" beantworten.

e) Zahlungsverbote Kriegführender und neutrale Personen.

Nachdem Deutschland und England zwei sehr bedeutsame Zahlungsverbote an ihre Untertanen erlassen haben, ist die Frage von besonderer Bedeutung, ob es mit den Pflichten der Neutralität vereinbar ist, wenn von neutraler Seite aus bei der Verletzung oder Umgehung eines solchen Verbotes mitgewirkt wird. Gewiß ist, daß sich die neutrale Regierung als solche nicht auf die Mitwirkung oder gar die Organisation eines Unternehmens, das eine Umgehung des Zahlungsverbotes bezweckt, einlassen darf. Wie aber steht es in dieser Hinsicht mit den neutralen Personen? Dürfen sie ihre Hand zu Verletzungen des Zahlungsverbotes bieten, ohne daß ihre Regierung verpflichtet ist, diese Tätigkeit zu unterbinden? Die Frage ist von erheblicher Wichtigkeit, weil in dem einen Falle der kriegführende Staat, der sich durch ein entsprechendes Verhalten neutraler Personen beschwert fühlt, bei der neutralen Regierung deswegen Einspruch erheben kann, in dem anderen Falle aber nicht. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auf die Bedeutung des Zahlungsverbotes mit einigen Worten eingehen.

Die Neutralität verlangt, daß alle Maßregeln unterbleiben, die als eine Parteinahme des neutralen Staates erscheinen können, insbesondere, das kommt hier allein in Betracht, die Widerstandskraft des einen Kriegführenden stärken. Wie ist nun das Zahlungsverbot aufzufassen? England betrachtet es allerdings als eine natürliche Folge des Krieges, daß alle Handelsbeziehungen zwischen Untertanen kriegführender Länder unterbleiben. Die herrschende Ansicht, insbesondere alle kontinentalen Staaten, halten diese Auffassung für falsch. Sie weisen mit Recht darauf hin, daß sich in der Hauptsache der Satz durchgerungen hat, daß der Krieg nur zwischen den organisierten Truppen unter Ausschaltung der friedlichen Bevölkerung geführt wird. Nach dieser herrschenden Auffassung kann also darin, daß ein Deutscher während des Krieges eine Zahlung an England macht (gewisse Erfüllungen von Seeversicherungsverträgen möchte ich freilich hierbei ausnehmen; vgl. mein Buch „Das Seekriegsrecht", Stuttgart, Kohlhammer, 1915, S. 235), keine Handlung erblickt werden, die nach Völkerrecht untersagt ist. Also kann auch der Neutrale keine Verpflichtung haben, von der Vermittlung solcher Zahlungen zwischen Untertanen kriegführender Länder abzustehen. Wenn freilich doch ein Zahlungsverbot erlassen wird, wie jetzt von Deutschland, so handelt es sich nicht um eine natürliche Folge des Krieges, sondern um eine Repressalie. Diese soll eine Art Wiedervergeltung ausüben; dagegen ist sie nicht von dem Gedanken diktiert, daß andernfalls die Widerstandsfähigkeit des englischen Volkes erheblich gestärkt würde. Man muß ja auch bedenken, daß diese Zahlungsverbote regelmäßig auf Gegenseitigkeit beruhen, also jeder Staat Vorteile und Nachteile davon hat, die freilich unter Umständen verschieden groß sein werden. Deshalb meine ich: Es ist etwas ganz anderes, solche Umgehungen von Zahlungsverboten zu unterstützen als die Kriegsmittel des kriegführenden Staates zu stärken. Ja, wenn es erlaubt ist, Kanonen und sonstige Waffen in die kriegführenden Länder zu transportieren, ohne daß der neutrale Staat gegen dieses Verhalten seiner Untertanen einzuschreiten braucht, so muß auch solche Verletzung von Zahlungsverboten gestattet sein. Ja, ich würde sogar eine Art Organisation zur planmäßigen Umgehung solcher Zahlungsverbote auf neutralem Gebiete unter Duldung des neutralen Staates nicht für unzulässig halten. Die kriegführenden Länder haben ja Strafmittel in der Hand, um gegen alle Untertanen vorzugehen, die sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen. Eine weitere völkerrechtliche Sanktion gibt es hierfür meines Erachtens nicht.

III. Haftung eines neutralen Staates wegen Nichtverteidigung seiner Neutralitätsrechte. (Fall der Schantung-Eisenbahngesellschaft).

Im Kiautschou-Pachtvertrage war der deutschen Reichsregierung von Seiten Chinas die Konzession zum Bau einer Eisenbahn erteilt worden, die die deutsche Regierung bald an eine neu gegründete deutsche Aktiengesellschaft weitergab. Infolge des englisch-japanischen Vorgehens gegenüber Kiautschou ist der Gesellschaft ein großer Verlust entstanden, vor allem auch an entgangenem Gewinn. Es ist sogar zu fürchten, daß Japan nach dem Kriege die Bahn nicht wieder herausgeben wird. Unter diesen Umständen wird sich die Aktiengesellschaft vor allem durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes an Japan bzw. England als diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, halten müssen. Soweit die Eisenbahnen in dem deutschen Pachtgebiet selbst liegen, kommen die Grundsätze über das okkupierte feindliche Gebiet in Betracht. Darnach müssen die Eisenbahnen nach dem Kriege den Eigentümern zurückgegeben werden, da sie Privateigentum sind. Ferner hat Japan die Einnahmen, die aus dem Betriebe der auf deutschem Pachtgebiete befindlichen Eisenbahn gewonnen worden sind, an die Aktiengesellschaft herauszugeben. Es hat ferner für Abnutzung des Materials Entschädigung zu zahlen. Nicht aber erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auf solche Eisenbahnschienen bzw. Eisenbahnmaterial, das aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit zerstört werden mußte. Auch für das Stilliegen der Eisenbahnen, soweit es sich um das deutsche Pachtgebiet handelt, schuldet Japan keine Entschädigung. Es kommt hier Art. 53 der Anlage zum Haager „Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" von 1907 in Betracht, wonach Eisenbahnen „selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden dürfen. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden." Daß für die Zerstörung von Eisenbahnen, falls sie aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit erfolgt, keine Entschädigung zu gewährleisten ist, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts. Andernfalls müßte ja auch für die Zerstörung von Häusern, die während einer Schlacht vernichtet werden, eine Entschädigung gezahlt werden. Gewiß erscheint es merkwürdig, daß der Feind diese Zerstörung vornehmen darf, alle Einnahmen aber abliefern muß. Aber auch in anderen Fällen gelten gleiche Grundsätze. Wenn deutsche Truppen in Frankreich Lebensmittel requirieren, so müssen diese möglichst in bar bezahlt oder es muß doch eine Quittung ausgestellt werden. Brennt aber infolge eines feindlichen Bombardements ein Lebensmittelvorrat ab, so wird dem Feinde keine Entschädigung geschuldet. Hier kann nur die Versicherung für den Kriegsfall helfen. Wenn aber Japan auf dem deutschen Pachtgebiete Eisenbahnen zerstört hätte, ohne durch Gründe der Kriegsnotwendigkeit dazu gezwungen zu sein, dann würde hierfür Entschädigung gezahlt werden müssen, wie Art. 3 des Landkriegsabkommens festsetzt. Im Friedensschluß muß Japan die Bahn unbedingt wieder herausgeben, wenn Deutschland im Friedensvertrage nicht das Gegenteil zugesteht. In letzterem Falle wäre die Gesellschaft zu entschädigen.

Soweit das deutsche Pachtgebiet Kiautschou in Betracht kommt, wird meines Erachtens eine Haftung des chinesischen Staates überhaupt nicht bestehen. Denn man wird das Pachtgebiet bezüglich der hier in Betracht kommenden Fragen als ausschließlich deutsches Gebiet betrachten und davon absehen müssen, daß es sich um chine-

Digitized by Google

sischen Grund und Boden handelt, auf dem Deutschland lediglich beschränkte Souveränitätsrechte zugestanden waren. Gewiß war, streng genommen, China verpflichtet, sich gemeinsam mit Deutschland Japan bei der Belagerung von Tsingtau zu widersetzen. Aber ich würde doch annehmen, daß der Pachtvertrag über Kiautschou stillschweigend die Bedingung enthielt, daß das mächtige deutsche Reich selbst die Verteidigung des Pachtgebietes übernahm und auf die Hilfe Chinas hierbei verzichtete. Diese Konstruktion dürfte wohl dem tatsächlichen Zustande am meisten entsprechen.

Etwas anderes ist es aber, soweit Japan und England die Rechte der Schantungbahn von der Grenze Kiautschous bis nach Tschinanfu verletzt haben. Hier handelte es sich um chinesisches, vollkommen neutrales Gebiet. Kein Satz des Völkerrechts gab jenen Mächten einen Freibrief für ihr Vorgehen. Sie haben daher den Schaden restlos zu ersetzen, auch jeden mittelbaren Schaden. Denn für die vereinzelt im Völkerrechte vertretene Forderung, es brauche nur der positive Schaden ersetzt zu werden, ist bisher noch kein stichhaltiger Grund angeführt worden. Ganz gewiß gehören doch die Staaten zu den zahlungsfähigsten und am höchsten entwickelten Rechtssubjekten. Warum sollen sie also bezüglich der Schadenersatzpflicht günstiger gestellt werden als Privatpersonen? Am 30. Dezember 1896 hat der Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft in einer Reklamation Frankreichs gegenüber Venezuela das Prinzip einer umfassenden Haftung in aller Schärfe betont. (La Fontaine, Pasicrisie Internationale, 1900 S. 344 ff.) Auch Zinsen dürfen von dem Zeitpunkte der Entstehung des Schadens an gefordert werden. Eine Fülle von Entscheidungen liegen gerade hierüber vor.

China durfte nicht dulden, daß Japan und England auf seinem Territorium fremde Privatrechte verletzten. Wenn die chinesische Regierung auch im russisch-japanischen Kriege hinsichtlich der mandschurischen Eisenbahn ebenfalls die japanischen Uebergriffe nicht abgewehrt hat, so ist das gleichgültig. Ob China einmal oder wiederholt seine Neutralität nicht in der erforderlichen Weise verteidigt, macht für die Frage des Schadensersatzes nichts aus. Eine wiederholte Rechtsbeugung macht das Delikt durch die Tatsache der Wiederholung allein niemals zu einer erlaubten Handlung. Daß übrigens die mandschurische Eisenbahn in der Hauptsache ein russisches Staatsunternehmen war, ist irrelevant, da die Rechte von Privatpersonen in dem neutralen Territorium genau so geschützt werden müssen, wie die Rechte von Staaten. Sollte Japan die Schantung-Bahn nicht zurückgeben, so müßte China den gesamten Wert an die Gesellschaft bezahlen. Es haftet gemeinsam mit England und Japan als Gesamtschuldner. Für die Frage der Höhe der Entschädigung geben, wie wir der Frankfurter Zeitung Nr. 323, (Erstes Morgenblatt, 21. XI. 1914) entnehmen, die Rückkaufsbestimmungen eine gewisse Unterlage. Darnach kann nämlich von 1959 ab eine Verstaatlichung der Bahn erfolgen, und zwar zum fünfundzwanzigfachen Betrage des Durchschnitts der Dividenden der letzten fünf Jahre, mindestens aber zum gewerblichen Werte. In gleicher Weise wie für die Bahnen ist für die Bergwerke eine Entschädigung zu zahlen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frage der Schantung-Bahngesellschaft am besten durch ein internationales Schiedsgericht entschieden würde, vorausgesetzt, daß man sich nicht im Friedensvertrage über eine die Privatinteressenten völlig entschädigende Summe einigen kann. In dieser Hinsicht ist es hoch interessant, an den berühmten Schiedsfall zwischen Portugal einerseits und England und Amerika andererseits betreffend die Eisenbahnkonzessionen von Laurenco Marques zu erinnern. Am 26. Mai 1884 war die Konzession einer portugiesischen „Société anonyme" mit dem Sitze in Lissabon verliehen worden. Bis zur Entziehung der Konzession im Jahre 1889 durch Portugal war diese Gesellschaft Eigentümerin der Eisenbahn gewesen. Da sie aber ihre Ansprüche wegen der Entziehung der Konzession an englische und amerikanische Gesellschaften abgetreten hatte, so waren die Forderungen gegen Portugal von England und Amerika geltend gemacht worden. Am 29. Juni 1889 wurde der Streit durch Kompromiß dem Urteile eines Schiedsgerichts überwiesen. Die Beweisaufnahme des Gerichts war eine äußerst komplizierte und dauerte so lange, daß die Verkündigung der Entscheidung erst zehn Jahre später stattfinden konnte. Bei der Regelung des Schadensersatzes ging das Schiedsgericht davon aus, daß die portugiesische Regierung das Recht gehabt hatte, die Eisenbahn in 35 Jahren zurückzukaufen und deshalb der Gesellschaft der Gewinn auf 35 Jahre entzogen war. Das Schiedsgericht billigte daher zu: 1. den entgangenen Gewinn für die Zeit bis zum 35. Jahre und 2. den Preis, den Portugal nach 35 Jahren für den Kauf der Linie dem Vertrage gemäß hätte zahlen müssen. Dieser sollte dem mittleren Einkommen der letzten sieben Jahre, multipliziert mit 20, gleichkommen. Bei der Prüfung der Frage, wie hoch der entgangene Gewinn berechnet werden sollte, ging das Schiedsgericht nach Vernehmung von Sachverständigen von dem Gedanken aus, daß bis zum Jahre 1907 eine allmähliche Vergrößerung des Gewinns von jährlich 10 Prozent eintreten und in dem Reste der 35 Jahre auf gleicher Höhe bleiben würde. Ferner sollten den Gesellschaften 5 Prozent Zinsen von dem Tage der Konzessionsentziehung an gezahlt werden. Demgemäß wurde den Gesellschaften, die eine Entschädigung von etwa 40 Millionen Mark gefordert hatten, etwa 15 Millionen Mark zugesprochen. Die Parteien hatten sich damals verpflichtet, das Urteil unter allen Umständen als endgültig anzuerkennen. Eine von den Regierungen Englands und Amerikas gegebene Quittung sollte soviel gelten, als ob die Privatpersonen diese Summe selbst erhalten hätten. Die Zahlung sollte innerhalb sechs Monaten nach dem Erlasse des Urteils erfolgen.

Verbandsnachrichten.

Am 14. Dezember d. J. fand die Generalversammlung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Der Vorsitzende gedachte mit warmen Worten des verstorbenen Ausschußmitgliedes Herrn Gustav Ahrens, Geschäftsinhabers der Berliner Handels-Gesellschaft sowie des ebenfalls dahingegangenen Ausschußmitgliedes und Vorsitzenden des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband, Herrn Geh. Justizrats Dr. Adolf Braun, Aufsichtsratsmitgliedes und früheren Direktors der Deutschen Hypothekenbank-Meiningen, welche sich beide um die Entwickelung des Verbands große Verdienste erworben haben.

Nach Erstattung des Geschäftsberichts wurde das Mandat der gemäß § 7 der Satzung Ende 1914 ausscheidenden Ausschußmitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren Gustav Bomke, Direktor des Magdeburger Bankvereins, Magdeburg, Carl Joerger, i. Fa. Delbrück, Schickler & Co., Berlin, Hofbankier Dr. August Schneider, i. Fa. J. N, Oberndoerffer, München, Stadtrat Moritz Schreyer, i. Fa. Moritz Moll jun., Lissa und Dr. Paul Wallich, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1914.

Ein Rückblick auf das Jahr 1914 bedeutet ein Neuerleben ernster Tage und Stunden. Ungeachtet der von unserem Kaiser und seinen Beratern im Bewußtsein schwerster Verantwortung eingesetzten Bemühungen, Deutschland und der Welt die Segnungen des Friedens zu erhalten, ist unserem Volk von drei auf seine politische und wirtschaftliche Machtstellung eifersüchtigen Großmächten und einer größeren Anzahl weiterer Staaten der Kampf um seine Existenz aufgezwungen worden. Wir gedenken mit Schmerz der wertvollen Errungenschaften deutschen Gewerbfleißes und deutscher Kulturarbeit, welche dem gegenwärtigen Kriege zum Opfer gefallen sind; wir gedenken mit tiefer Trauer der vielen Tapferen aus allen Ständen und Schichten des Volkes,

Digitized by Google

die im Kampfe für Volk und Land ihr Leben gelassen haben. Alle diese Empfindungen werden jedoch bei uns wie in allen vaterländischen Kreisen überwogen durch das Gefühl stolzer Freude über die Einigkeit und Kraft, welche unsere Nation beim Ausbruch und im Verlaufe des Krieges auf militärischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete bewährt hat. Mit Genugtuung stellen wir dabei namentlich auch fest, daß unser privates Bankwesen sich in dieser ernsten Zeit durchaus auf der Höhe seiner Aufgaben befunden hat, so daß die von inländischen Pessimisten so oft geäußerten Zweifel an der Gesundheit der Grundlagen unseres Bank- und Kreditwesens nicht minder gegenstandslos geblieben sind, wie die auf Grund der nämlichen unrichtigen Voraussetzungen gehegten Hoffnungen des feindlichen, in seiner heutigen finanziellen Lage vielfach überaus geschwächten Auslandes. Wir gedenken in diesem Zusammenhang mit aufrichtiger Dankbarkeit der hohen Verdienste, die sich die Leitung unserer Reichsbank um die Liquiderhaltung der deutschen Volkswirtschaft und die wirtschaftliche Kriegsrüstung und Kriegführung erworben hat und rechnen es uns zur Ehre an, diese Bestrebungen seit Jahren, wo immer es uns im Rahmen unserer Verbandstätigkeit möglich war, insbesondere auf dem im vorvergangenen Jahre stattgehabten Münchener Bankiertage, nach Kräften unterstützt zu ab en.

Das glänzende Zeichnungsergebnis der im September d. J. aufgelegten deutschen Kriegsanleihe hat dem In- und Auslande gegenüber nicht allein von der Stärke der wirtschaftlichen Kriegsrüstung Deutschlands, sondern auch von dem nationalen Pflichtbewußtsein der besitzenden Schichten unseres Volkes Zeugnis abgelegt. In einem unmittelbar nach Auflegung der Kriegsanleihe veröffentlichten Aufruf hatten wir der Erwartung Ausdruck gegeben, daß unsere Berufsgenossen in Betätigung ihrer alterprobten vaterländischen Gesinnung auch ihrerseits mit ganzer Kraft auf einen vollen Erfolg der Kriegsanleihe hinwirken würden: diese Erwartung ist durch das Ergebnis der Zeichnungen in vollem Maße gerechtfertigt worden.

Unser Verband hat bei der Beratung und Ausführung verschiedener mit dem Kriegszustand in Verbindung stehender Maßnahmen mitgewirkt. Von seinen Mitgliedern ist sein Rat in zahlreichen Fällen im Hinblick auf die durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen rechtlichen Zweifels- und Streitfragen in Anspruch genommen worden. — Zur Klärung dieser Probleme sowie zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges in den beteiligten Ländern hat unsere Verbandszeitschrift, das Bank-Archiv, in erheblichem Maße beigetragen, dessen Raum seit Beginn des Krieges lediglich den mit dem Kriegszustande zusammenhängenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen gewidmet war. Die Entwicklung des Blattes und die Ausdehnung seines Leserkreises war auch im Berichtsjahre eine befriedigende.

Aus den Arbeiten unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen ist insbesondere die von ihm in die Wege geleitete Aktion zur Befriedigung eines durch den Kriegsnotstand hervorgerufenen Kreditbedürfnisses der Besitzer erststelliger Hypotheken zu erwähnen. Um eine Beleihung solcher Hypotheken, in Anlehnung an die Einrichtung der öffentlichen Dahrlehnskassen, zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen, haben auf Anregung des Sonderausschusses 35 deutsche Hypothekenbank-Institute beträchtliche Kapitalien bereitgestellt; durch das Entgegenkommen des Bundesrats und der Landesregierungen sind dieser Kredithilfe in steuerlicher Hinsicht wesentliche Erleichterungen zugestanden worden. Wenn diese Hilfe bisher entfernt nicht in dem Umfange in Anspruch genommen worden ist, in welchem sie bereitgestellt wurde, so kann hierin ebenfalls ein erfreuliches Zeichen dafür erblickt werden, daß trotz des nunmehr fast 5 Monate währenden Kriegszustandes ein eigentlicher Kreditnotstand sich bisher bei den Besitzern erstklassiger Vermögensanlagen in keiner Weise fühlbar gemacht hat.

Der von uns gegründete Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dessen Entwickelung wir in unseren Jahresberichten zu gedenken pflegen, war bei seiner im Juni dieses Jahres stattgehabten Generalversammlung in der Lage, für das Geschäftsjahr 1913 einen Reingewinn von 696 150,16 M. nachzuweisen, wovon je die Hälfte dem satzungsmäßigen Hilfsfonds sowie einem besonderen Spezialfonds überwiesen wurde. Auf diese Weise ist es dem Verein ermöglicht worden, zugunsten seiner infolge ihrer Teilnahme am Kriege dienstunfähig gewordenen Versicherten sowie zugunsten der Hinterbliebenen im Kriege gefallener Versicherter in gewissem Rahmen eine Fürsorge auch in solchen Fällen eintreten zu lassen, in denen mit Rücksicht auf die satzungsmäßige Wartezeit ein Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen nicht gegeben ist.

Wir hatten gehofft, unseren Mitgliedern bei Ablauf dieses Jahres über eine Reihe von Gegenständen berichten zu können, welche in der ersten Jahreshälfte die Tätigkeit unseres Verbandes und seiner Organe lebhaft in Anspruch genommen haben, so über die Arbeiten der auf dem Münchener Bankiertage eingesetzten Vertrauensmännerkommission betreffend die Aufbesserung der bankgeschäftlichen Konditionen; des ferneren über die Vorschläge einer aus Mitgliedern unseres Vorstandes und Ausschusses gebildeten Kommission zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Handlungsvollmachten im Bankgewerbe; schließlich auch über Beratungen, welche im Kreise unseres Ausschusses über Fragen der Emissionstechnik stattgefunden haben. Nach dem Ausbruch des Krieges erschien es indessen zweckmäßig, diese und andere Fragen, deren Lösung das Bestehen normaler Verhältnisse zur Voraussetzung hat, bis zu deren Wiedereintritt ruhen zu lassen. Bis dahin wird wohl auch die Erledigung einer Eingabe anstehen müssen, welche wir aus Anlaß der mit dem Verlangen einer Nachverstempelung der Geschäftsbedingungs-Bestätigungen am 11. Juli d. J. an den Preußischen Landtag gerichtet haben: wir haben daselbst eine Aenderung des § 18 des Staatshaushaltsgesetzes dahin beantragt, daß die nachträgliche Einziehung von preußischen Stempelabgaben und anderen Staatssteuern insoweit für unzulässig erklärt wrd, als sie sich auf eine erst nach Entstehung des Steueranspruchs ergangene höchstrichterliche oder Verwaltungs-Entscheidung gründet, in welcher die Steuerpflicht im Gegensatz zu früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden Entscheidungen der Gerichte oder der obersten Verwaltungsbehörde bejaht wird. Dieser von uns eingehend begründeten Forderung, deren Erfüllung im Interesse aller gewerblichen Kreise liegt, sind inzwischen auch zahlreiche amtliche Handelsvertretungen beigetreten.

Einen schweren Verlust bedeutete für unseren Verband das im März dieses Jahres erfolgte Ableben des Vorsitzenden unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, Herrn Geheimen Justizrats Dr. A. Braun und der im Mai dieses Jahres erfolgte Hingang unseres Ausschußmitgliedes, Herrn Gustav Ahrens, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Beide Verstorbene waren für die Bestrebungen unseres Verbandes mit warmem Interesse erfüllt und haben zu den Erfolgen unserer Arbeiten wesentlich beigetragen; insbesondere ist es in erster Linie der verdienstvollen Tätigkeit des Herrn Geheimrat Braun zu danken, daß unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen sich im Laufe der Jahre zu der anerkannten, die Gesamtheit der beteiligten Institute umfassenden Berufsvertretung des deutschen Hypothekenbankwesens entwickelt hat. Das Andenken der Dahingegangenen wird in unserem Kreise stets in hohen Ehren gehalten werden.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 222 HGB.

Die Bestimmung des Statuts einer Aktiengesellschaft, nach welcher die auf Namen lautenden Aktien nur von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises erworben werden können, steht der Gültigkeit eines Rechtsüberganges nicht im Wege, welcher sich in der Weise vollzogen hat, daß ein Aktionär das Verfügungsrecht über seine Aktie einer zu ihrem Erwerb satzungsmäßig nicht berechtigten Person eingeräumt und letztere alsdann die Abtretung an eine erwerbsberechtigte Person vorgenommen hat.

Urteil des Reichsgerichts II. Ziv.-Sen. vom 16. Juni 1914 — II 144. 1914[1]).

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Mitgliedern die Ausstellung und den Verkauf der von ihnen selbst angefertigten Möbel in den Räumen des Gesellschaftsgrundstücks zu ermöglichen. Die 95 Namensaktien im Nennwerte von je 600 M. gelten nach Art. 6 der Satzung als voll eingezahlt. Art. 7 Nr. 1 schreibt vor: „Nur Tischler können Aktionäre sein. Die Aktien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragen werden."

In den Jahren 1899 bis 1901 stellten die Aktionäre L., R. und Witwe Sch. notariell beglaubigte Erklärungen aus, wonach sie ihre drei Aktien Nr. 49, 13 und 51 „an Order" des damaligen Geschäftsführers der Beklagten, des Nichttischlers O., „verkauften". Etwa 10 Jahre später, im März 1910, trat O. die Aktie Nr. 49 an den Kläger D., Nr. 13 an den Kläger T. und Nr. 51 an den Kläger C. ab. Alle drei Kläger sind Tischlermeister. Auf Antrag des Vorstandes wurden die Abtretungen an die Kläger „vorbehaltlich der Nachlieferung von notariell beglaubigten Uebertragungserklärungen" durch die Generalversammlung vom 8. April 1910 genehmigt Die infolge hiervon vorgelegten notariell beglaubigten Erklärungen vom 25. Mai 1910 gehen dahin, daß die Aktien durch O. den Klägern übertragen wurden.

Da Streit über die Rechtswirksamkeit dieser Vorgänge entstand, forderten die Kläger Verurteilung der Beklagten, sie als Aktionäre anzuerkennen und in das Aktienbuch einzutragen. Während die Kammer für Handelssachen in Hamburg die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

. . . . Die Hauptfrage ist die nach der Bedeutung der in den Jahren 1899 bis 1901 erfolgten „Verkäufe an die Order des Herrn O." Das Oberlandesgericht, das darin in erster Linie Abtretungen an O. erblickt, hält diese Abtretung trotz der Eigenschaft des O. als Nichttischler deshalb für wirksam, weil der Vorstand der Beklagten die Weiterveräußerungen an die Kläger und folgeweise auch die Veräußerungen an O. selber genehmigt habe. In diesem Punkte geht das Oberlandesgericht zu weit. Stände nur ein vertragsmäßiges Abtretungsverbot in Frage, so würde seiner Ansicht allerdings beizupflichten sein. Ein solches Verbot bezweckt nur den Schutz des Schuldners; stimmt er der Abtretung zu, so wird diese wirksam (vgl. RGR. Komm. § 399 Bem. 1). Allein das Oberlandesgericht übersieht, daß der Satz, der die Veräußerung der Aktien an Nichttischler verbietet, nicht etwa einem zwischen den einzelnen Aktionären und der Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrage angehört, sondern in das Gesellschaftsstatut aufgenommen ist. Es handelt sich um eine Gesellschaftsregel, um einen Bestandteil der Satzung, auf deren Befolgung sämtliche Aktionäre ein Anrecht haben. Daher bedarf es, wenn eine Aktie an einen Nichttischler veräußert werden soll, einer Statutenänderung. Daß die bloße Genehmigung der Gesellschaft nicht genügt, tritt auch schon in der Wortfassung des Art. 7 Nr. 1 zutage. Während die Aktien an Tischler „nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragen werden" können, heißt es, was Nichttischler betrifft, schlechtweg „nur Tischler können Aktionäre sein". Eine Abänderung der Satzung aber ist unstreitig nicht erfolgt. Nicht nur, daß es an der nach § 277 Abs. 3 HGB. nötigen Eintragung der Aenderung in das Handelsregister fehlt: auch die erschwerenden Voraussetzungen, die der Art. 16 der Satzung hierfür aufstellt, sind nicht erfüllt.

Dagegen ist der Grund, den das Oberlandesgericht hilfsweise geltend macht, zu billigen. Die Aktionäre L., R. und Witwe Sch. haben dem O. die unwiderrufliche Ermächtigung erteilt, die Aktien, sei es in ihrem, sei es im eigenen Namen, abzutreten. Ob es notwendig ist, den Gesichtspunkt der Konversion (§ 140 BGB.) heranzuziehen, mag auf sich beruhen. Die Worte „an Order" lassen darauf schließen, daß die Absicht der früheren Aktionäre unmittelbar auf die Erteilung der Verfügungsbefugnis gerichtet war; auch liegt dies deshalb nahe, weil ihnen der Umstand, daß O. als Nichttischler die Aktien nicht selbst erwerben konnte, schwerlich unbekannt gewesen ist. Mit Unrecht wendet die Revision ein, es werde nicht dem Willen der Aktionäre entsprochen haben, daß O. die Aktien erst 10 Jahre später mit beliebigem Gewinn veräußerte, während sie selber gemäß § 220 HGB. die ganze Zeit hindurch haftbar blieben. Da die Aktien nach Art. 6 der Satzung als vollbezahlt galten, eine Leistung also, für die der Beklagten gegenüber gehaftet werden mußte, nicht in Frage kam, wurde ihr Interesse durch den Zeitpunkt der Veräußerung nicht berührt. . . . .

2. Zu §§ 237, 245 HGB.

Von dem Gewinnvortrag einer Aktiengesellschaft darf in dem Jahre, in welchem er vorgetragen wird, eine Tantieme nicht berechnet werden.

Urteil des OLG. Colmar vom 14. Mai 1914 (Leipz. Ztschr. 1914, S. 1817)*)

In der General-Versammlung der bekl. A.-G. hatten Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen, aus dem Reingewinn vor allem 5 pCt. dem Reservefond zuzweisen, dann 32 000 M. in einer im Statut näher bezeichneten Weise zu verwenden und hierauf für Vorstand und Aufsichtsrat eine Tantieme von 27 984 M. zu entnehmen. Zuzüglich eines Vortrags aus dem Vorjahr blieben dann noch 100 162 M. Davon sollten 100 000 Mark einem Spezialreservekonto für Amortisationen zugewiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Antrag eines Aktionärs, die 100 000 M., weil eine Rücklage bildend, tantiemefrei zu lassen, wurde abgelehnt, die Bilanz wurde genehmigt, es wurde aber beschlossen, die ganze Summe von 100 162 M. „auf neue Rechnung vorzutragen." Die gegen diesen Beschluß erhobene Klage ist begründet. Der Beschluß ist, was die Tantiemen des Vorstands und des Aufsichtsrates anlangt, nach §§ 237, 245 HGB. nichtig. Aus der Summe von 100 000 M. sollte nach dem Vorschlage des Vorstandes und des Aufsichtsrates ein Amortisationskonto zur Tilgung einer gleich hohen Hypothekenanleihe gebildet werden. Erst infolge Widerspruchs eines Aktionärs gegen die Tantiemenberechnung entschloß man sich dann, diesen Zweck nicht zum Ausdruck zu bringen, sondern die Summe als Gewinnvortrag für das nächste Jahr zu bezeichnen. Hierdurch konnte an der rechtlichen Natur der 100 000 M. als einer Rücklage nichts geändert werden. Denn andernfalls hätten die Organe der Gesellschaft es in der Hand, die zur Bildung von Reserven erforderlichen, nicht zur Verteilung gelangenden Beträge entgegen dem Gesetze unter der Bezeichnung als Gewinnvortrag der Tantieme zu unterwerfen. Es ist aber herrschende Ansicht, daß von dem Gewinnvortrag in dem Jahre, in dem er vorgetragen wird, eine Tantieme nicht berechnet werden darf (Staub § 237 Anm. 11—16; § 245 Anm. 7—11; Goldmann § 237 Anm. 4, 5; § 245 Anm. 8, 9; Lehmann-Ring § 237[4], § 245[2]; Brand § 237[3b]; RG. in JW. 1902, 255 ff.; 1905, 245). Der Gewinnvortrag bildet eine Rücklage, weil hierzu alles gehört, was nicht zur Verteilung gelangt, also jede Reservestellung, gleichgültig aus welchem Grunde und unter welchem Namen und zu welchem Zwecke sie geschieht. Auch der Gewinnvortrag des Bilanzjahres wird daher zu einer Rücklage oder, was das gleiche sagen will, zu einem von der Verteilung ausgeschlossenen Reservefonds. Hieraus folgt auch, daß es für die rechtliche

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schäps-Hamburg.

*) a. A. des OLG. Kiel in der Bank-Archiv XIII, S. 261 mitgeteilten Entscheidung vom 28. Oktober 1913. Vgl. auch Richter, Bank-Archiv XII, S. 278, Leist, ebda. S. 397.

Digitized by Google

Beurteilung der 100 000 M. als einer Rücklage unerheblich ist, daß der Betrag nur zu einem vorübergehenden Zwecke bestimmt und daß tatsächlich Mittel zur Tilgung der Obligationenschuld von 100 000 M. bereits vorhanden waren. Das RG. hat zutreffend ausgeführt (JW. 1905, 346 [22]), daß Rehm, auf den sich die Bekl. stützt, die Reservefondsnatur des Gewinnvortrags zu Unrecht bestreite, indem er als Erfordernis jedes Reservefonds eine Zurückbehaltung des Reingewinns auf „verhältnismäßige Dauer" aufstelle. Abgesehen von der Unbestimmtheit dieses Erfordernisses macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Rücklagen von längerer oder kürzerer Dauer. Im Einklang hiermit steht das Urteil des RG. vom 5. Juli 1911 (LZ. 1911, 771[4]). Entscheidend für die rechtliche Natur des Gewinnvortrags als einer Rücklage ist nicht der Zweck, zu welchem er zurückgelegt wird, sondern allein der Umstand, daß er zurückgelegt und nicht verteilt wird.

II. Börsenrecht.

Zu §§ 59, 28 Börs.G. § 1025 ZPO.

Zur Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche aus unwirksamen Börsentermingeschäften kann ein wirksamer Schiedsvertrag nur insoweit geschlossen werden, als die Parteien in der Lage sind, über den Gegenstand des Streites einen wirksamen Vergleich zu schließen. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die Unklagbarkeit der zugrunde liegenden Geschäfte zwischen den Parteien streitig ist, nicht aber, wenn darüber zwischen ihnen Einigkeit besteht.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 23. Juni 1914 (Warneyers Jahrb. 1914 S. 442).

„Die prozeßhindernde Einrede aus § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO., um die allein es sich gegenwärtig handelt, gründet sich auf den zwischen der Beklagten und dem Gemeinschuldner geschlossenen schriftlichen Schiedsvertrag vom 14. Mai 1912. Diesem Vertrage hat das Berufungsgericht die Rechtsgültigkeit darum versagt, weil es sich bei dem in Betracht kommenden Streite der Beteiligten um eine Forderung aus unwirksamen Börsentermingeschäften gehandelt habe, worüber zwischen ihnen ein Vergleich und folglich (ZPO. § 1025) auch ein Schiedsvertrag nicht habe rechtsverbindlich abgeschlossen werden können. Daß die vom Gemeinschuldner mit der Beklagten eingegangenen Geschäfte Börsentermingeschäfte waren, ist außer Streit. Der Gemeinschuldner gehörte nicht zu dem Kreise der in § 53 BörsG. genannten Personen. Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß den Geschäften die Verbindlichkeit abging; auch hierüber bestand und besteht kein Streit im gegenwärtigen Prozesse. Daß gleichwohl der Schiedsvertrag rechtswirksam sei, hatte die Beklagte schon aus § 28 BörsG. entnehmen zu können geglaubt. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Ausführungen dargelegt; hiergegen sind auch von der Revision Bedenken nicht erhoben worden, weshalb ein näheres Eingehen auf diesen Punkt sich erübrigt. Um ein Börsenschiedsgericht (§ 28) handelte es sich nach jenen Ausführungen bei dem vorliegenden Schiedsvertrag überhaupt nicht, und die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages ist deshalb, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, an der Hand des § 1025 ZPO. zu beurteilen. Der Kläger hatte gegen den Schiedsvertrag noch mehrere andere Einwände geltend gemacht, die aber das Berufungsgericht mit rechtlich zutreffenden Erwägungen, insoweit zugunsten der Revisionsklägerin entscheidend, verworfen hat, und auf die auch die Revisionsbeantwortung nicht mehr zurückgekommen ist. Es kommt also (ZPO. § 1025) darauf an, ob über den zwischen beiden Teilen entstandenen Streit ein Vergleich rechtsgültig hätte geschlossen werden können. Das würde unbedenklich zu bejahen sein, wenn die Frage, ob überhaupt ein unverbindliches Börsentermingeschäft vorliege, streitig geworden wäre und dieser Streit Gegenstand der Schlichtung durch den Vergleich hätte sein sollen (vgl. Urt. des RG. vom 2. Juli 1901, RGZ. 49, 193). Um einen Streit solcher Art handelte es sich aber hier von vornherein nicht. Sowenig die Beklagte im gegenwärtigen Rechtsstreite die Eigenschaft ihrer Geschäfte mit dem Gemeinschuldner als unverbindlicher Börsentermingeschäfte bestritten hat, sowenig war hierüber von Anfang an zwischen beiden Teilen Streit. Das ergibt sich gerade auch aus dem Schiedsvertrag selbst, wo die Beklagte sich von dem Gemeinschuldner ausdrücklich hat erklären lassen, daß ihm die Absicht fernliege, „sich die Bestimmungen des Börsengesetzes über die Unverbindlichkeit von Termingeschäften mit Personen, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind, zunutze zu machen," und wo ferner vereinbart ist, das Schiedsgericht solle den Streitfall so entscheiden, „wie er entschieden werden müßte, wenn Ansprüche aus Börsentermingeschäften unbeschränkt klagbar wären". Ersichtlich gingen hiernach beide Teile übereinstimmend davon aus, daß unverbindliche Börsentermingeschäfte vorlagen; für die Anwendung des in dem angeführten Urteil ausgesprochenen Grundsatzes ist somit hier kein Raum. Daß aber über einen Streit, der nicht die erwähnte Frage, sondern die Erfüllung unverbindlicher Börsentermingeschäfte zum Gegenstande hat, ein Vergleich nicht wirksam geschlossen werden kann, hat das Berufungsgericht auch unter der Herrschaft des BörsG. in seiner hier maßgebenden Neufassung vom 8. Mai 1908 mit Recht aus § 59 dieses Gesetzes entnommen. Hiergegen wird auch von der Revision an sich nichts eingewendet. Diese macht aber geltend, der mit der Klage erhobene Anspruch sei darauf, daß die Beklagte ihre Vertragspflichten als Kommissionärin verletzt habe, ferner auf arglistige Täuschung und endlich auf ungerechtfertigte Bereicherung gegründet, es handle sich also nicht um einen Anspruch ‚aus Börsentermingeschäften', sondern lediglich um ‚in Anlaß getätigter Börsentermingeschäfte angeblich entstandene Forderungen', worüber ein wirksamer Vergleich möglich gewesen sei. Allein diese Ausführung trifft nicht den Kern der Sache. Die Beklagte und der Gemeinschuldner waren in Streit über ‚die Frage, ob und in welcher Höhe die Firma D. aus den von ihr mit (bzw. für) Herrn Rechtsanwalt K. abgeschlossenen Börsentermingeschäften Ansprüche gegen letzteren zu erheben hat, oder ob vielmehr umgekehrt Herr Rechtsanwalt K. seinerseits zur Erhebung von Ansprüchen gegen die Firma D. berechtigt ist.' Wörtlich so ist die dem Schiedsgerichte zu unterbreitende Frage in dem Schiedsvertrag gestellt. Die Revision legt Gewicht darauf, daß hierbei die Worte ‚aus den . . . Börsentermingeschäften' nur auf die von der Beklagten zu erhebenden Ansprüche bezogen, dagegen mit Bezug auf Ansprüche, die der Gemeinschuldner erheben möchte, nicht wiederholt seien. Hieraus folgert die Revision, daß in dem Schiedsvertrage, soweit er sich auf Ansprüche beziehe, die der Gemeinschuldner erheben würde, Ansprüche aus Börsentermingeschäften nicht gemeint seien. Diese Auffassung steht aber in Widerspruch mit dem klaren Sinne des Schiedsvertrages. Die Worte ‚oder ob vielmehr umgekehrt . . . K. seinerseits . . .' besagen in ihrer deutlichen Beziehung auf das Vorangehende nichts anderes, als wenn hier wiederholt worden wäre:, aus den . . . Börsentermingeschäften'. Auch bei den Ansprüchen, die der Gemeinschuldner erheben würde, ist also an solche aus den abgeschlossenen Börsentermingeschäften gedacht; diese Ansprüche sollten ebenso wie die auf gleicher Grundlage erhobenen Ansprüche der Beklagten der schiedsgerichtlichen Entscheidung unterliegen. Wenn es also richtig wäre, daß die mit der gegenwärtigen Klage geltend gemachte Forderung des Gemeinschuldners nicht auf jene Geschäfte gegründet sei, so würde sich gerade daraus ebenfalls die Hinfälligkeit der prozeßhindernden Einrede ergeben. In Wahrheit ist aber die Klageforderung von den Börsentermingeschäften unmöglich loszulösen. Ob sie nun juristisch als Anspruch aus einer Verletzung der vertragsmäßigen Kommissionärpflichten oder aus arglistiger Täuschung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung dargestellt oder aufgebaut wird, sie behält ihren Boden immer in jenen Geschäften, ohne die es ihr an einer Grundlage überhaupt fehlen würde. Hiernach ist auch für die hier in Betracht kommende Seite des Streites, ob nämlich sich zugunsten des Gemeinschuldners eine Forderung zu ergeben hatte, gemäß § 59 BörsG. ein Vergleich und infolgedessen gemäß § 1025 ZPO. auch ein Schiedsvertrag mit Recht vom Berufungsgericht als unzulässig erklärt. Ohne Bedeutung ist dabei der Umstand, daß es sich um einen nachträglich vereinbarten und infolgedessen selbständig beurkundeten Schiedsvertrag handelt; inwiefern hierdurch die Anwendung der genannten Gesetzesvorschriften ausgeschlossen sein sollte, ist auch von der Revision nicht dargelegt.

Durch den Schiedsvertrag ist den Schiedsrichtern die Weisung erteilt, sich bei ihrer Entscheidung an die gesetzlich

Digitized by Google

verordnete Klaglosigkeit von Börsentermingeschäften der vorliegenden Art nicht zu kehren. Der Gedanke liegt nicht fern, es als unzulässige Umgehung einer der Ausschließung durch Parteiwillkür entzogenen Gesetzesvorschrift anzusehen, wenn die Beteiligten ihren Streit unter einer Abmachung jener Art vor das Schiedsgericht bringen. Ob nicht auch aus diesem Grunde dem Schiedsvertrage die Rechtswirksamkeit abzusprechen ist, kann indes unerörtert bleiben, weil die Begründung, mit der das Berufungsgericht hierzu gelangt ist, nach Vorstehendem frei von Rechtsirrtum und in der auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidung eine Gesetzesverletzung, insbesondere die von der Revision gerügte Verletzung des § 1025 ZPO. nicht zu finden ist. Darum bedarf es auch nicht eines Eingehens auf den vom Berufungsgericht noch hinzugefügten zweiten Entscheidungsgrund und auf den gegen ihn gerichteten Revisionsangriff."

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu Nr. 1a des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 5. Juli 1909.**

Unter dem Ausgeben von Aktien zu einem höheren als dem Nennwerte ist nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft sondern das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft zu verstehen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 3. Juli 1914, VII. 186/1914. (V.-O.-Bl. des Kgl. Sächs. Generalzolldir. 1914, S. 217.)

Am 2. Januar 1912 hatte der Geheime Kommerzienrat P. der klagenden Aktiengesellschaft 125 Stück ihrer über je 1000 M. lautenden Aktien gegen das Versprechen späterer Rückgabe von 125 gleichen Aktien zum Eigentum überlassen. Die Generalversammlung der Klägerin beschloß am 5. Dezember 1912, das Grundkapital der Klägerin durch Ausgabe von 125 neuen Aktien über je 1000 M. zu erhöhen und unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre diese neuen Aktien dem P. zu übereignen, der als Gegenwert eine Sacheinlage derart bewirken solle, daß er die ihm, wie erwähnt, gegen die Klägerin zustehende Forderung auf Rückgabe von 125 ihrer Aktien auf sie übertrage. Dieser einer Abmachung zwischen P. und der Klägerin entsprechende Beschluß wurde am 18. Dezember 1912 in das Handelsregister eingetragen. Die neuen Aktien wurden von P. gezeichnet und übernommen. Den Aktienstempel berechnete die Klägerin nach dem Nennwerte. Zu dem hiernach entrichteten Abgabebetrage von zusammen 3750 M. wurden auf Anordnung der Steuerbehörde noch 8250 M. nacherhoben. Davon wurden mit der vorliegenden Klage 525 M. zurückgefordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Fiskus zur Zahlung von 525 M. an die Klägerin verurteilt. Die hiergegen vom Fiskus eingelegte Revision hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

In Streit steht der Ausgabestempel von den auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 1912 geschaffenen 125 neuen Aktien der Klägerin. Nach Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes in der hier noch maßgebenden Fassung vom 15. Juli 1909 erfolgt die Versteuerung der Aktien zu dem dort verordneten Steuersatze von 3 pCt. „vom Nennwerte . . . zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden." Zutreffend geht hiernach, unter Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts vom 27. September 1912 Entsch. Bd. 80 S. 118, das Berufungsgericht davon aus, daß der Stempelberechnung die Gegenleistung des ersten Erwerbers der Aktien zugrunde zu legen ist, wenn nämlich, was der Ausführung des Berufungsgerichts hinzuzufügen ist, der Betrag oder Wert der Gegenleistung den Nennwert übersteigt. Daß letzteres hier der Fall, ist außer Streit. Ihren ursprünglichen Standpunkt, daß der Stempel vom Nennwerte zu berechnen sei, hat denn auch die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreite von Anfang an nicht mehr festgehalten. Es fragt sich nur, um wieviel die Gegenleistung des ersten Erwerbers, Geh. Kommerzienrats P., den Nennwert der Aktien überstieg, und um das zu beurteilen, fragt es sich zuvor, worin die Gegenleistung bestand.

Hält man sich lediglich an den Wortlaut des Kapitalerhöhungsbeschlusses, mit dem er auch in das Handelsregister eingetragen ist, so ergibt sich allerdings, daß die Gegenleistung, wie das Berufungsgericht annimmt, darin bestand, daß P. die ihm gegen die Klägerin (aus dem Geschäfte vom 2. Januar 1912) zustehende Forderung auf Rückerstattung von 125 ihrer Aktien auf sie selbst übertrug. Will man diese Annahme als einwandfrei gelten lassen, so ist gleichwohl die angefochtene Entscheidung rechtlich nicht haltbar. Für die Frage, wie hoch der Wert der übertragenen Forderung zu bestimmen ist, sieht das Berufungsgericht den Aktienkurs vom 18. Dezember 1912, dem Tage der erwähnten Eintragung in das Handelsregister, als maßgebend an, weil mit diesem Zeitpunkte die Forderungsübertragung wirksam geworden, der abgetretene Anspruch also aus dem Vermögen des P. in das der Klägerin übergegangen und damit durch Vereinigung von Forderung und Schuld in derselben Person erloschen sei. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Wenn die Tarifnummer die Mitversteuerung des Betrages vorschreibt, zu dem die Aktien höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden, so ist unter diesem „ausgeben" nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft, sondern das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft zu verstehen. Dieses ist es, was die bestimmende Grundlage für Leistung und Gegenleistung bildet, und was darum auch den Zeitpunkt bezeichnet, nach dem sich die Bestimmung des Wertes der Gegenleistung für die Versteuerung zu richten hat. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht bereits in dem Urteil vom 5. Oktober 1909 — VII. 519/08 — eingenommen. Das Verpflichtungsgeschäft kann aber im vorliegenden Falle nur in der Abmachung gefunden werden, durch die der Klägerin freigestellt wurde, für die am 2. Januar 1912 empfangenen alten Aktien nach ihrer Wahl entweder ebenfalls alte zurückzugeben oder neue auszureichen; denn damit übernahm P. die Verpflichtung, auch neue Aktien gleichen Betrags zur Tilgung seiner Forderungen anzunehmen. Auf den Zeitpunkt dieser Abmachung, dessen Feststellung das Berufungsgericht für nicht erforderlich hält, kommt es demnach gerade an. War sie, wie der Beklagte behauptet, schon am 2. Januar 1912 getroffen worden, so ist nach dem Ausgeführten der Wert der Forderung, in deren Uebertragung das Berufungsgericht die Gegenleistung des P. für die neuen Aktien erblickt, nach den Umständen des genannten Tages zu bestimmen. Hat dagegen jene Abmachung, wie die Klägerin behauptet, erst in einem späteren Zeitpunkte stattgefunden, so ist dieser maßgebend.

Hiernach beruht die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung der Tarifnummer 1a a. a. O., weshalb das Urteil aufgehoben und die zur Endentscheidung noch nicht reife Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden mußte.

Für die anderweite Entscheidung wird aber auch nochmals zu erwägen sein, ob an der Annahme festzuhalten ist, daß die in dem Kapitalerhöhungsbeschluß als Gegenleistung des P. bezeichnete Uebertragung seiner Forderung auf die Klägerin wirklich diese Gegenleistung bilde. Zwar ist der Aktienstempel ein Urkundenstempel. Allein die einzelne Aktie, die die zu versteuernde Urkunde darstellt, gibt natürlich über die Gegenleistung ihres ersten Erwerbers keinen Aufschluß Der Kapitalerhöhungsbeschluß aber ist nicht die dem Stempel unterliegende Urkunde, und schon darum ist sein Inhalt nicht schlechthin maßgebend für die stempelrechtliche Beurteilung. Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß durch die Angabe in dem Beschlusse die wirkliche Gegenleistung nicht dargetan, sondern, absichtlich oder unabsichtlich, verschleiert wird, so steht rechtlich nichts im Wege, die Entscheidung nach dem wahren Tatbestande zu treffen. Durfte aber die Klägerin ihre Schuld an P. auch durch neue Aktien berichtigen, so scheint doch bei natürlicher und ungekünstelter Betrachtung die Auffassung am nächsten zu liegen, daß die tatsächlich erfolgte Ausreichung neuer Aktien eben als unmittelbare Schuldtilgung (solvendi causa) gewollt war, nicht aber als eine Leistung, der als Gegenleistung erst noch eine neue Leistung des P., die Forderungsübertragung, gegenüberstehen sollte, die erst mittelbar das Erlöschen der Schuld der Klägerin herbeiführen würde. Auch von diesem Standpunkt aus würde es aber dann auf den Zeitpunkt ankommen, in dem P. sich verpflichtet hatte, auch neue Aktien zur Tilgung seiner Forderung zu nehmen. Erst von diesem Zeitpunkt an würde seine schuldbegründende Leistung als die Gegenleistung für die neuen Aktien gelten können, und auch hier würde sich somit dieser Zeitpunkt als maßgebend für die Bestimmung des Wertes der Gegenleistung erweisen.

2. **Zu T. N. 9 R. Stemp. G.**

Vertretung des behinderten Vorstandes durch ein Mitglied des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft? Voraussetzungen

Digitized by Google

des § 248 Abs. 2 HGB. Zur Anwendung des Tarifs Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 25. September 1914, Rep. VII, 166/14.

Tatbestand

Der Kaufmann Robert R. ist Mitglied des Aufsichtsrats der klagenden Aktiengesellschaft. Nach § 13 der Satzungen erhält der Aufsichtsrat eine Tantieme von 8 pCt. des Reingewinns. R. hat in den Jahren 1906 bis 1912 noch besondere Vergütungen erhalten, und zwar für 2 Jahre je 6000, für 3 Jahre je 12 000 und für 1 Jahr 24 000 M., zusammen 72 000 M. Diese Vergütungen sind als Geschäftsunkosten verbucht. Unter Bezugnahme auf Tarif Nr. 9 R.-Stemp.-Ges. erforderte die Steuerbehörde von der Klägerin 5928 M. Tantiemesteuer, wobei irrtümlich ein Gesamtbetrag der Vergütung von 74 100 Mark zugrunde gelegt wurde. Die Klägerin zahlte den Betrag mit Vorbehalt, und zwar 3840 M. am 8. November 1912 und 2088 M. am 30. Dezember 1912, verlangte dann aber vom beklagten Fiskus die Rückzahlung mit der Behauptung, daß die Vergütung für Leistungen gezahlt worden sei, die über den Rahmen der Aufsichtstätigkeit hinausgegangen seien. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Auf Berufung der Klägerin wurde das erste Urteil geändert und der Beklagte zur Rückzahlung von 5760 M. verurteilt. Hiergegen hat der Beklagte Revision eingelegt, jedoch ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 248, Abs. 2 HGB. durch Nichtanwendung. Sie meint, die Geschäftsführung des R. falle in den Rahmen einer Stellvertretung des Vorstandes. Der Vorstand G. sei an der Wahrnehmung der in Betracht kommenden Geschäfte (Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gründung von Zweigniederlassungen) wegen Ueberhäufung mit kaufmännischen Arbeiten verhindert gewesen, und deshalb habe der Aufsichtsrat von der ihm nach § 248 Abs. 2 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und das Aufsichtsratsmitglied R. zum Stellvertreter des G. ernannt. Da dem R. diese Stellvertretung nur habe übertragen werden können, weil er Mitglied des Aufsichtsrats gewesen sei, so müsse die ihm gezahlte Vergütung als eine unter Tarif Nr. 9 RStG. fallende angesehen werden. Diese Rüge ist unbegründet, da wesentliche Voraussetzungen des § 248 Abs. 2 fehlen. Abgesehen davon, daß dem R. die Erledigung der in Rede stehenden Geschäfte ohne Beschränkung auf einen im voraus bestimmten Zeitraum übertragen worden war, handelte es sich dabei auch nicht um eine Stellvertretung des behinderten Vorstandes im Sinne des § 248. Zu einer solchen Stellvertretung würde gehören, daß der Vorstand eine Zeit hindurch an der Geschäftsführung überhaupt verhindert ist, und daß der Vertreter ihn vollständig ersetzt, während im vorliegenden Falle der Vorstand G. nur an der Erledigung einzelner Geschäfte verhindert war und auch nach dem Eintreten des R. sein Amt ununterbrochen weiterführte und auch weiterführen sollte.

Die Revision hat weiter folgendes geltend gemacht. Nach § 24 des Statuts stehe dem Aufsichtsrate die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien zu, ferner zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Beteiligung an anderen Unternehmungen. Wenn nun der Aufsichtsrat den R. ermächtigt habe, in Berlin Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, sowie in Süd-Deutschland und Oesterreich Filialen zu errichten, so sei R. hierbei nicht bloß als Vertreter der Gesellschaft, sondern auch als Mitglied des Aufsichtsrats tätig gewesen. Entweder habe ihm der Aufsichtsrat die Genehmigungsbefugnis selbst übertragen, oder ihn mit der Beschaffung der zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlichen Auskünfte beauftragt.

Dieser Angriff muß aber schon deshalb scheitern, weil er sich auf Tatsachen stützt, die mit dem in der Vorinstanz festgestellten Sachverhalte nicht vereinbar sind. Danach liegt die Sache so, daß R. im Auftrage des Vorstandes und nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats gehandelt hat. Die Annahme, daß der Aufsichtsrat den R. zu einer ihm selbst obliegenden Tätigkeit habe delegieren wollen, wird vom Berufungsrichter ausdrücklich verworfen, und nach dem Zusammenhange hatte R. auch nicht den Willen, durch seine Tätigkeit die Beschlußfassung des Aufsichtsrats vorzubereiten. Der Umstand, daß der Aufsichtsrat die Vergütung festgesetzt hat, ist vom Berufungsrichter gewürdigt, aber für unerheblich erachtet. Einen Rechtsirrtum lassen diese Feststellungen nirgends erkennen und prozessuale Angriffe sind dagegen nicht erhoben.

Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken. Nach dem Gesetz oder nach dem Statut war R. als Mitglied des Aufsichtsrats zu den von ihm geleisteten Diensten nicht verpflichtet. Ob indessen schon dieser Umstand geeignet war, die Annahme auszuschließen, daß R. die ihm gewährte Vergütung in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats erhalten hat, kann dahingestellt bleiben (vgl. Entsch. Bd. 73 S. 358). Auch wenn man die erforderliche innere Beziehung zwischen der belohnten Tätigkeit und der Stellung des Belohnten als Mitglied des Aufsichtsrats noch so weit auffassen und es insbesondere schon für genügend halten wollte, daß diese Stellung für die Verschaffung der gewinnbringenden Beschäftigung bestimmend oder mitbestimmend war, so ist im vorliegenden Falle ein Steueranspruch dennoch nicht begründet. Der Berufungsrichter stellt ausdrücklich fest, daß für die Wahl des R. nur dessen persönliche Fähigkeiten, seine Fachkenntnisse und Erfahrungen maßgebend waren, und daß seine Heranziehung zur Unterstützung des Vorstandes ganz in demselben Umfange erfolgt sein würde, auch wenn er nicht Mitglied des Aufsichtsrats gewesen wäre. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angefochten worden. Danach fehlt es aber überhaupt an einer Beziehung zwischen der Stellung des R. als Mitglied des Aufsichtsrats und der gewährten Vergütung. Die Anwendbarkeit der Tarif-Nr. 9 RStG. ist deshalb mit Recht verneint und daraus folgt, daß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im vierten Kriegsmonat (November 1914).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30
Nov. 1914	1 921 580	1 956 265	1 993 669	2 035 576
Oktober 1914	1 789 356	1 824 761	1 858 173	1 890 344

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	1 885 416	1 915 970	1 948 686	1 991 254
Oktober 1914	1 770 700	1 801 719	1 828 085	1 858 314

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23 %	30 %
Nov. 1914	98,12	97,94	97,74	97,82
Oktober 1914	98,96	98,74	98,38	98,31

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	859 218	758 040	599 867	743 405
Oktober 1914	949 168	833 402	741 578	869 830

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	30
Nov. 1914	23 247	25 229	26 809	9 276
Oktober 1914	23 529	24 803	25 536	10 583

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	2 804 045	2 739 534	2 620 345	2 788 257
Oktober 1914	2 762 048	2 682 966	2 625 287	2 770 757

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	14. an Metall	14. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	14. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Nov. 1914	68,53	30,64	0,83	71,41	27,67	0,92	76,09	22,89	1,02	73,01	26,66	0,33
Oktober 1914	64,78	34,37	0,85	68,01	31,06	0,93	70,78	28,25	0,97	68,23	31,39	0,38

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30
Nov. 1914	4 084 842	4 060 009	4 009 164	4 205 363
Oktober 1914	4 198 879	4 061 172	3 967 953	4 170 787

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	30 %
Nov. 1914	46,16	47,19	48,16	47,35
Oktober 1914	42,17	44,36	46,07	44,56

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7 %	14. %	23. %	30. %
Nov. 1914	47,04	48,18	49,73	48,40
Oktober 1914	42,62	44,93	46,83	45,32

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	30 %
Nov. 1914	68,08	66,85	64,69	66,08
Oktober 1914	65,22	65,45	65,52	66,18

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30
Nov. 1914	1 282 060	1 357 007	1 415 795	1 397 443
Oktober 1914	1 915 429	1 571 532	1 555 058	1 305 495

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	14. Gold %	14. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Nov. 1914	35,13	35,80	35,37	36,11	35,92	36,75	35,54	36,33
Oktober 1914	28,96	29,27	31,99	32,40	33,10	33,64	33,93	34,52

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	2 642 943	2 769 714	2 887 493	2 932 364
Oktober 1914	3 300 035	2 975 029	2 928 679	2 773 543

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	33 146	30 873	35 100	35 824
Oktober 1914	42 878	31 562	26 704	35 592

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	30.
Nov. 1914	35 120	33 190	29 568	28 412
Oktober 1914	97 614	73 904	82 258	38 430

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	14. in Lombardforderung.	14. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Nov. 1914	97,48	1,22	1,30	97,74	1,09	1,17	97,81	1,19	1,00	97,86	1,19	0,95
Oktober 1914	95,92	1,24	2,84	96,58	1,02	2,40	96,41	0,88	2,71	97,40	1,25	1,35

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und** (seit August 1914) **Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. **Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.**

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der am 31. Juli cr. von 4 auf 5 % heraufgesetzt worden war, betrug seit seiner weiteren Erhöhung vom 1. August 6 %.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Nov. 1914	5 965 151	5 993 949	6 009 281	6 006 958
Oktober 1914	5 906 405	5 939 814	5 942 051	5 946 250

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	7 977 460	7 277 373	7 478 101	7 223 006
Oktober 1914	8 334 881	7 490 383	7 741 418	7 055 581

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	14 526 000	14 031 000	13 934 700	13 161 400
Oktober 1914	15 421 400	15 222 500	15 513 800	13 545 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Nov. 1914	41,07	54,92	42,72	51,87	43,12	53,67	45,64	54,88
Oktober 1914	38,29	54,05	38,95	49,21	38,30	49,90	43,90	52,09

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Nov. 1914	+ 3 451 460	+ 3 246 373	+ 3 543 401	+ 4 061 606
Oktober 1914	+ 2 913 481	+ 2 267 888	+ 2 227 618	+ 3 510 281

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	11 920 563	11 096 319	12 028 105	11 779 881
Oktober 1914	10 469 193	10 072 549	10 618 531	9 896 451

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Nov. 1914	22,56	30,16	23,85	28,96	23,15	28,80	24,08	28,96
Oktober 1914	22,81	32,19	23,44	29,61	22,74	29,62	25,37	30,10

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage. 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	16 120 539	15 811 409	14 991 044	15 400 463
Oktober 1914	13 619 347	14 570 900	15 062 327	15 548 077

9. Lombardanlage. in M.

Monat	Ausweistage. 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	6 559 070	6 744 870	7 566 620	7 675 950
Oktober 1914	6 382 470	6 055 545	6 875 370	5 935 620

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	30 297 000	30 384 000	30 481 000	30 527 000
Oktober 1914	29 834 000	29 931 000	30 089 000	30 157 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	34 597 000	35 403 000	35 628 000	35 314 000
Oktober 1914	32 364 000	32 768 000	33 937 000	34 105 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	65 417 000	65 551 000	64 946 000	64 567 000
Oktober 1914	62 332 000	62 611 000	63 806 000	65 337 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	46,31	52,89	46,35	51,01	46,93	54,86	47,28	54,69
Oktober 1914	47,86	51,92	47,80	52,34	47,16	53,19	46,16	52,20

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	+ 1 180 000	+ 1 852 000	+ 2 682 000	+ 2 747 000
Oktober 1914	+ 2 032 000	+ 2 157 000	+ 2 131 000	+ 768 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	5 052 000	5 354 000	5 590 000	5 586 000
Oktober 1914	4 915 000	5 133 000	5 464 000	4 133 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	42,99	49,10	42,85	49,93	43,21	50,51	43,51	50,34
Oktober 1914	44,36	48,13	44,18	48,37	43,44	48,99	43,41	49,09

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	41 351 000	41 160 000	40 661 000	40 463 000
Oktober 1914	40 376 000	40 631 000	40 903 000	40 944 000

9. Lombardanlage. in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Nov. 1914	3 228 000	3 235 000	3 073 000	3 118 000
Oktober 1914	3 099 000	3 162 000	3 197 000	3 207 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	20 164 086	20 377 130	20 533 260	20 719 096
Oktober 1914	19 457 063	19 628 710	19 870 965	19 994 196

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	34 207 007	36 480 667	39 493 373	27 998 622
Oktober 1914	35 889 846	40 504 064	44 407 677	29 283 920

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	39 748 000	39 540 600	40 004 300	32 666 100
Oktober 1914	42 411 900	39 955 700	38 484 600	29 934 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	50,73	86,06	51,53	92,26	51,33	98,72	63,43	85,71
Oktober 1914	45,88	84,62	49,13	101,37	51,63	115,39	66,79	97,83

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	+ 11 230 007	+ 13 711 067	+ 16 260 073	+ 12 103 522
Oktober 1914	+ 10 248 946	+ 17 319 364	+ 22 694 077	+ 16 120 820

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov 1914	32 672 828	32 879 378	34 180 275	20 847 649
Oktober 1914	28 602 775	31 098 411	39 182 070	32 820 501

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	27,84	47,23	28,14	50,37	27,68	53,24	38,72	52,32
Oktober 1914	27,63	50,97	27,63	57,00	25,58	57,18	31,86	46,66

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Nov. 1914	65 015 638	62 696 590	61 865 768	61 860 779
Oktober 1914	67 744 522	64 691 495	64 785 391	66 534 026

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	7 369 100	7 216 890	7 299 750	7 820 260
Oktober 1914	9 505 630	8 251 160	6 460 990	5 454 350

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Nov. 1914	8 431 505	8 536 293	8 763 683	8 836 315
Oktober 1914	7 667 021	7 810 637	8 074 036	8 182 761

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	11 637 105	11 447 608	12 863 482	12 096 319
Oktober 1914	12 725 468	13 455 665	14 379 107	11 814 280

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	16 763 500	17 339 900	17 419 400	17 766 600
Oktober 1914	15 591 800	15 292 100	14 549 300	16 260 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	50,30	69,42	49,23	66,02	50,31	73,85	50,02	68,08
Oktober 1914	49,17	81,62	51,08	87,99	55,49	93,83	50,32	72,66

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	+ 4 873 605	+ 4 107 708	+ 5 444 082	+ 4 329 719
Oktober 1914	+ 7 133 668	+ 8 163 565	+ 9 829 807	+ 5 554 280

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	22 996 202	23 741 340	26 149 218	25 402 085
Oktober 1914	21 421 775	23 653 490	24 039 790	20 328 980

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat ‰	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Nov. 1914	21,21	29,27	20,78	27,87	20,11	29,52	20,59	28,02
Oktober 1914	20,71	34,38	20,06	34,55	20,92	37,26	22,36	32,29

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	19 952 999	20 571 484	20 452 745	20 222 499
Oktober 1914	16 657 957	16 510 933	16 276 744	16 911 189

9. Lombardanlage.
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Nov. 1914	13 955 998	14 372 921	14 773 609	14 709 641
Oktober 1914	10 540 160	9 856 441	9 682 961	11 537 361

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 1. August in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 8% wurde am 3. September auf 6½% ermäßigt und am 2. Oktober weiter auf 6% herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 075 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1915.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges.
Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil.
Die Bank of England im vierten Kriegsmonat (November 1914).

Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Zu den vielen Unbegreiflichkeiten, vor die uns die Gegenwart stellt, gehört es, daß Frankreich, obwohl seine Politik seit Jahren dem Kriege zutrieb, doch nicht ernstlich daran dachte, sich in seiner Wirtschaftsführung auf den Krieg vorzubereiten. Sowohl auf staatsfinanziellem Gebiete, wie auf dem Felde der privaten Bank- und Finanzgebarung machten sich schon seit längerer Zeit Schwächezustände bemerkbar, die zwar die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zogen, aber nicht wirksam bekämpft wurden. Und doch gibt es kaum einen Staat, in dem so innige Zusammenhänge zwischen den Berufspolitikern und der hohen Finanz bestehen, wie Frankreich. Das war schon im kaiserlichen Frankreich so; unter der dritten Republik ist das Verhältnis noch enger geworden.

Gerade auf diese nahen Beziehungen ist es aber zurückzuführen, wenn die Kreditbanken zu einer Zeit, in der sie ihre Leistungsfähigkeit dartun sollten, mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Diese liegen in der Ueberladung der Banken mit schwer flüssig zu machenden Werten und Forderungen.

Die günstige geographische Lage Frankreichs, seine natürlichen Erwerbsquellen in Gestalt von Ackerbau, Seidenzucht, Weinbau, Fischfang usw., unterstützt von einer schützenden Zollpolitik, die auch den Handel zur Entwicklung gelangen ließ, hatten die Bevölkerung allmählich zu immer größerem Wohlstand gelangen lassen. Ihre Sparsamkeit, die sprichwörtlich geworden ist, häufte Kapitalien an, für die produktive Verwendung gesucht werden mußte. Aber ungleich dem Werdegange in den nächstgelegenen Kulturstaaten bot und bietet sich in Frankreich nur spärlich Gelegenheit, die Ersparnisse im Erwerbsleben anzulegen. Zwar ist das Land nicht, wie man vielfach meint, arm an Industrien, aber diese Industrien vermögen sich nicht in dem Maße zu entwickeln, wie es der Kapitalzuwachs bedingen würde. Die natürlichen Voraussetzungen — genügende Kohlenläger, Erzvorkommen usw. — sind zwar gegeben, aber doch in der Ausnützung eingeschränkt durch ungünstige geographische Lage. Entscheidend wirkt aber der Mangel an Arbeitskräften, der wieder auf das überaus geringe Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen ist. Seit 1886 ist die heute auf 39,8 Millionen zu veranschlagende Einwohnerzahl nur um etwa $1^1/_2$ Millionen gestiegen; in dem gleichen Zeitraume vermehrte sich die Bevölkerung in Deutschland von rund 48 auf gegen 70 Millionen Köpfe. Es begreift sich, daß unter diesen Umständen

Digitized by Google

der Zuwachs an arbeitswilligen Händen in Frankreich nur gering sein konnte. Mit der vermehrten Nachfrage nach Arbeitskräften steigen naturgemäß die Lohnforderungen, während deren obere Grenze an der Stelle liegen muß, wo der Wettbewerb des Auslandes die Konkurrenzfähigkeit der Industrie lahm legt. Zwischen der Neubildung von Kapital durch Ersparnisse und deren Verwendungsgelegenheit im heimischen Erwerbsleben besteht sonach in Frankreich ein Mißverhältnis, das sich immer stärker geltend machen mußte. Es verschlug auch wenig, daß man versuchte, die ungünstigen Entwicklungsbedingungen der Industrie durch Schutzzölle zu verbessern; der Mangel an Arbeitskräften erwies sich als nicht zu bewältigendes Hemmnis. So blieb dem sparsamen Franzosen nichts übrig, als seine Ueberschüsse auf die Sparkasse zu tragen, oder einer Bank zu geben, oder aber, wenn seine geschäftliche Kenntnis dazu ausreichte, unmittelbar Wertpapiere dafür zu kaufen. Auf diese Weise ist der vielbesprochene französische „Rentnerstaat" entstanden. Man glaubt, die Summe, welche die französische Wirtschaft jährlich erspart, auf 5 Milliarden Francs veranschlagen zu sollen. Mehr als die Hälfte davon sucht Anlagegelegenheit in mobilen Werten. Begreiflicherweise wandte sich die Vorliebe den französischen Staatspapieren zu, zumal eine kluge Verwaltung stets dafür sorgte, daß Ankauf, Aufbewahrung, Zinsenerhebung usw. von allen unnötigen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, namentlich aber auch dafür, daß das Spareinkommen von Steuern verschont blieb. Während im Ausgang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Kurs der 3-prozentigen Französischen Rente noch eine Verzinsung des angelegten Kapitals von über 4 pCt. ergab (Durchschnittskurs 1877: 70,57 pCt., 1878: 74,61 pCt.), bewirkte die nimmer ruhende Nachfrage ein Steigen des Kurses, der im Jahre 1897 seinen Höchststand mit 105,25 pCt. erreichte. Die Verzinsung des in Rente angelegten Kapitals sank dementsprechend auf etwa 2,9 pCt. Eine so niedrige Rente mußte notwendig dazu führen, daß die Sparer sich nach anderen Anlagen für ihre Gelder umsahen, die ein besseres Erträgnis brachten. Die Gelegenheit dazu boten die Banken. Zwar zahlten die schon fest eingebürgerten Sparkassen den Einlegern Zinsen bis zu 3,75 pCt., indessen verschloß die mit dem Niedergange des allgemeinen Zinsfußes immer stärker innegehaltene Bestimmung, daß kein Sparer mehr als 1500 Francs (Kapital-) Einlage halten dürfe, jede Möglichkeit, größere Beträge auf diese Weise anzulegen.

Die seit Anfang der sechsziger Jahre entstandenen Kreditbanken, sowohl in Paris, wie in den Industriestädten, suchten sich mit vielem Eifer im Publikum Boden zu verschaffen. Insbesondere gaben sie Gelegenheit zur Anlage von Kapitalien in industriellen und Eisenbahn-Papieren, in steigendem Maße dann auch in ausländischen Werten. Damit war der Börsenspekulation Tor und Tür geöffnet. Auch eine ungesunde Gründungstätigkeit setzte in der Folgezeit ein. Das Publikum nahm die neuen Werte gierig auf, die Agiotage blühte, bis im Jahre 1882 der Zusammenbruch erfolgte. Aber der Umstand, daß eine Reihe großer, vorsichtig geleiteter Bankinstitute von den Wirkungen der Katastrophe verschont blieb, in Verbindung mit dem schweren wirtschaftlichen Drucke, welcher nun einsetzte und bis in die erste Hälfte der neunziger Jahre anhielt, hatte zur Folge, daß das Publikum mehr als je dazu überging, seine Spargelder den Banken anzuvertrauen. Ohnehin lag der Unternehmungsgeist gänzlich darnieder, der auswärtige Handel stockte, die Kapitalien häuften sich immer stärker. Insbesondere waren es die 3 Depositen-Großbanken: Crédit Lyonnais, Société Générale und Comptoir d'Escompte (heute Comptoir National d'Escompte), welche Sammelbecken für Einlagen französischer Sparer in fortschreitender, wenn auch zuweilen von Rückschlägen unterbrochener Bewegung wurden. Die „fremden Gelder" bei diesen drei Banken überstiegen bereits Ende 1898 2 Milliarden Francs und beliefen sich am 31. Dezember 1913 auf 5337 Millionen Francs. Die Banken haben ihre Saugearme durch eine sehr große Zahl von Niederlassungen über das ganze Land gelegt (Ende 1913 besaßen sie 1768 Zweigstellen), so daß sie imstande sind, auch die weit versprengten Teile des flüssigen Kapitals an sich zu ziehen und unter ihre Verwaltung zu bringen.

Das natürliche Ergebnis dieser Entwicklung war eine Begünstigung und Förderung des Einströmens ausländischer Wertpapiere nach Frankreich. Die beteiligten Banken haben zwar den höchsten Zweck jeglicher Bankeinrichtung, die verfügbaren Kapitalien den kreditbedürftigen Unternehmern und Kauflauten zur Verfügung zu stellen, nicht außer Acht gelassen. Aber die Konzentration hat doch die nachteilige Folge gezeitigt, daß dem minder gewinnbringenden Kontokorrentgeschäft — das in Frankreich im wesentlichen mit Wechseldikontierung gleichzustellen ist — das ertragsreichere Effekten- und Emissionsgeschäft vorangestellt worden ist.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung steht die Gestaltung des Bankzinsfußes in Frankreich. Lange Zeit hat das Phänomen des niedrigen Diskontsatzes der Bank von Frankreich Praktiker und Theoretiker bewegt. In dem Jahrzehnt 1901—10 stellte sich der Banksatz im Jahresdurchschnitt auf 3,05 pCt., während der Durchschnittssatz bei der Bank von England 3,61 pCt. und bei der Reichsbank 4,35 pCt. betrug. Ohne Zweifel ist die Konzentration der Sparkapitalien bei den großen Banken nicht ohne Einfluß auf die Bildung der Zinssätze geblieben, wenngleich die bewußte Gold-Thesaurierungs-Politik der Bank von Frankreich, die selbst bei ungünstigen, dem Goldimport entgegenstehenden Wechselkursen die Goldeinfuhr betrieb[1]), erheblich dazu beigetragen hat, die Menge der umlaufenden Zahlungsmittel (in der Form von zu etwa $^2/_3$ durch Gold gedeckten Banknoten) zu vermehren, und damit einen Druck auf den Diskontsatz auszuüben. Das Festhalten des herangezogenen Goldes wurde durch die vielerörterte Prämien-Politik der Bank von Frankreich erzielt.

Mit der steigenden Vermehrung der fremden Gelder bei den Banken und der Ausdehnung ihres Tätigkeitsfeldes gewannen sie eine Art von Monopolstellung. Sie konnten infolgedessen die Zinsvergütung für bare Einlagen immer weiter herabsetzen und zahlten schließlich nur etwa ½ pCt., förderten aber dabei die Kapitalanlage in Wertpapieren bei der breiten Masse in der ergiebigsten Weise. Diesem Zwecke diente die nahe Verbindung der drei Depositen-Großbanken mit den sogenannten banques d'affaires (Banque de Paris et Pays-Bas, Union Parisienne, Banque Française pour le Commerce et l'Industrie u. a. m.), die, ihrem Wesen nach Credit-Mobilier-Banken, dem Emissions-, Finanzierungs- und Beteiligungsgeschäft sich in hervorragender Weise widmeten. Da der Betrag der an den Markt gelangenden französischen Werte verhältnismäßig recht gering war — an heimischen Staats-, Kolonial- und Kommunalanleihen sind von 1892 bis Ende 1908 nur 1905 Millionen Francs emittiert worden — wurden natürlich immer mehr ausländische Papiere abgesetzt.

Bei dieser Gestaltung der bestimmenden Kräfte auf dem französischen Kapitalmarkte kann es nicht als erstaunlich angesehen werden, daß die Banken die Grenzen

[1]) Bekannt geworden ist u. a., daß die Bank von Frankreich im Jahre 1891 durch Vermittlung des Bankhauses Lazard frères große Mengen Goldes aus den Verein. Staaten bezogen hat, obwohl die Wechselkurse geradezu konträr standen.

Digitized by Google

für die auf den Markt zu bringenden Wertpapiere und die Ansprüche an deren Güte immer weiter zogen. Das „Schwimmen im Gelde“ verführte die leitenden Männer bei der Auswahl sich mehr und mehr von politischen Rücksichten leiten zu lassen. Ohnehin war zur Zulassung des Handels im Parquet der Börse die Zustimmung der Regierung erforderlich, der es natürlich nur angenehm sein konnte, wenn sie zur Erreichung ihrer politischen Ziele sich der Unterstützung der Hüter des goldenen Schlüssels erfreuen durfte. Im übrigen war für eine stete Verbindung zwischen Regierung und Finanz dadurch gesorgt, daß namhafte Politiker und ehemalige Minister in den Verwaltungsräten der Banken in stattlicher Zahl vorhanden zu sein pflegten. Sehr förderlich für das Einströmen ausländischer Werte war der Mangel an Einrichtungen, welche geeignet waren, dem Publikum die Prüfung des wahren Wertes der Papiere zu ermöglichen. Ein erst im Jahre 1907 geschaffenes Gesetz, betreffend das Emissionswesen, erwies sich bald als unzureichend und sollte im Jahre 1912 wenigstens soweit verbessert werden, daß es die Haftung des Emittenten genügend sicherstellte. Außerdem wirkte die Unzuverlässigkeit der französischen Börsenpresse sehr nachteilig. Von Unabhängigkeit und objektivem Urteil ist bei ihr keine Rede. Vielfach pflegt der Handelsteil der Zeitungen an bestimmte Finanzgruppen förmlich verpachtet zu werden.

Mit der politischen Annäherung zwischen Frankreich und Rußland im Jahre 1891 setzte die Aera der Ueberfütterung des französischen Publikums mit russischen Werten ein. Es wurde geradezu zur patriotischen Pflicht, Anleihen des Bundesgenossen zu erwerben. Mochte das in Anbetracht des französischen Kapitalreichtums zunächst nicht bedenklich sein, so mußte doch im Laufe der Jahre der Zeitpunkt eintreten, wo es praktisch nicht mehr im freien Willen der französischen Bankwelt lag, ob sie neue Anleihen des Verbündeten übernehmen wollte oder nicht, da im Ablehnungsfalle ein finanzieller Zusammenbruch Rußlands und damit eine Entwertung aller bereits von Frankreich aufgenommenen russischen Papiere zu besorgen war. Immer fühlbarer wurde der verderbliche Zirkel, in den die Finanzwirtschaft Frankreichs durch die „politique financière“ geraten war, als die Balkankriege ausbrachen. Wieder verstand man sich unter russischem Druck dazu, den Balkanstaaten die Kriegsgelder vorzustrecken. Aber jetzt zeigte sich mit ziemlicher Deutlichkeit, daß das Publikum nicht mehr in dem früheren Umfange derartige Effekten zu erwerben geneigt war. Dazu hatten, abgesehen von einer schon seit 1906 sich immer stärker geltend machenden oppositionellen Kritik, die Erfahrungen beigetragen, die das Publikum mit mancherlei Auslandswerten, namentlich aber gerade auch mit den Russenwerten gemacht hatte. Man mußte sich deshalb entschließen, die Vorschüsse an die Balkanstaaten zunächst in der Form der Uebernahme von Schatzscheinen zu leisten, in der Hoffnung, später an deren Stelle die endgültigen Anleihen mit Erfolg im Publikum unterbringen zu können. Naturgemäß förderte dieses Vorgehen die Bedenken der Gegner des Systems in gewaltigem Maße. Die Oeffentlichkeit, ohnehin durch die Caillauxschen Projekte der Besteuerung der Staatsrente verängstigt, geriet in Unruhe. Dazu trugen auch die Ziffern der Statistik das ihre bei. Es waren nämlich emittiert worden

	1912	1913	
französische Werte	1959,9	2169,8	Millionen Frcs.
ausländische „	3081,6	2757,9	„ „
Frcs.	5041,5	4927,8	

wobei besonders bemerkenswert war, daß 1913 in der Summe der ausländischen Papiere 754 Mill. Frcs. Staatsanleihen sich befanden.

Mit Beginn des Jahres 1914 mehrten sich die Schwierigkeiten, nachdem die französische Bankwelt noch einmal eine russische $4^1/_2$ proz Eisenbahnanleihe im Betrage von 665 Mill. Frcs. übernommen und im Februar zum Kurse von $93^3/_4$ pCt. emittiert hatte. Während aber bis dahin die Erlöse aus dergleichen Geschäften zunächst bei den beteiligten Banken deponiert blieben und nicht nur eine Quelle guter Zinsgewinne waren, sondern auch zur Stützung des Marktes der russischen Papiere durch Gewährung billiger Reportgelder dienten, sah sich diesesmal die russische Finanzverwaltung veranlaßt, die Gelder zurückzuziehen. Die Folge war ein durch den Mangel einer Kursunterstützung veranlaßter scharfer Preissturz der Russenwerte, der natürlich die Unruhe im Publikum vermehrte. Die Banken aber, außerstande, die Mengen fremder Werte, die sie übernommen hatten, in das Publikum zu bringen, mußten für ihre Liquidität fürchten, wenn nicht gar mit einer stürmischen Rückforderung der Bareinlagen rechnen. Denn in der Oeffentlichkeit fraß das Mißtrauen so sehr um sich, daß die Société Générale, um ihre Depositengläubiger zu beruhigen, zu dem ungewöhnlichen Mittel griff, eine Untersuchung ihres Wechselportefeuilles durch die Bank von Frankreich zu veranlassen. Beruhigte das den Sturm auch etwas, so erinnerte sich doch das Publikum, welches bunte Gemisch von Papieren aus aller Herren Länder die Banken eingeführt hatten. In der Tat ist kaum ein überseeisches Gebiet vorhanden, das nicht in irgendeiner Form von den französischen Banken zum Kostgänger ihres Geldmarktes gemacht worden ist. Daß die Kolonien Algier, Madagaskar, Tonkin u. a. m. ihren Geldbedarf in Paris befriedigten, kann nicht wundernehmen. Wenn man aber rückblickend feststellen muß, daß nahezu alle südamerikanischen Länder, ferner Mexiko, China, Japan, Aegypten, daneben auch noch die meisten kleineren Staaten Europas sich bei Aufnahme von staatlichen und kommunalen Anleihen, von Eisenbahn- und Hafenbauten, bei der Errichtung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken und ähnlichen Unternehmungen als Entleiher an den französischen Geldmarkt gewendet haben, so erscheint die Bezeichnung Frankreichs als „Welt-Leih- und Versatzhaus“ [2]) durchaus treffend. Der Statistiker und Volkswirt Théry hat den Besitz des französischen Volkes an Wertpapieren ausländischen Ursprungs für das Jahr 1908 auf 38 480 Millionen Frcs., neben einheimischen Wertpapieren im Betrage von 61 421 Millionen Frcs. (für 1907) geschätzt. Nach seiner Annahme befanden sich unter den ausländischen Papieren damals:

russische Werte	10 900	Millionen,
österr.-ungarische Werte . .	3 650	„
ägyptische	3 050	„
türkische	2 500	„
holländische	1 450	„
schweizerische	1 450	„
italienische	1 400	„
portugiesische	1 350	„
englische (einschl. Kolonial-) .	1 300	„
belgische (einschl. Kongo-) .	1 250	„
brasilianische	1 200	„
argentinische	1 100	„
balkanstaatliche ohne türkische	1 050	„
spanische	1 000	„ .

Dabei waren nicht mitgerechnet die direkt im Auslande erworbenen und dort liegenden Papiere, deren Be-

[2]) Loewenherz im Bankarchiv von 1909, S. 220.

Digitized by Google

trag Théry damals schon auf 2 Milliarden Frcs. schätzte[3]).

Seither haben sich diese Ziffern noch wesentlich nach oben verschoben, und es sind gerade in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Papieren von recht zweifelhafter Güte und Herkunft hinzugetreten. Bemerkenswert ist auch, daß das französische Kapital selbst in ausländischen Hypotheken Anlage gesucht hat. So wurde z. B. bekannt, daß ein bekanntes Warenhaus in Berlin von einer französischen Gesellschaft (Comptoir Foncier) mit 7 Millionen Mark beliehen worden ist.

Nimmt man nun an, daß der erhebliche Druck, dem der französische Geldmarkt seit etwa Jahresfrist ausgesetzt war, und die sich daraus entwickelnde Kursrichtung nach unten das französische Publikum veranlaßt haben, größere Mengen der exotischen Werte zum Verkauf zu bringen, so spricht alles dafür, daß die Emissionshäuser und -Banken zunächst versucht haben, durch Interventionskäufe dem Kurssturze entgegenzuwirken, ähnlich, wie sich im Oktober 1912 ein Syndikat unter Führung der Union Parisienne zum Zwecke der Intervention bei russischen Papieren gebildet hatte. Natürlich sind die ohnehin schon schwachen Liquiditätsverhältnisse der Geldinstitute dadurch noch ungünstiger geworden. Es kam hinzu, daß die in früheren Jahren in reichlichem Maße nach dem Auslande gegebenen kurzfälligen, gedeckten Darlehne („pensions", ohne Kursgefahr, weil in französischer Währung) infolge der politischen Beklemmungen des französischen Kapitals starke Einschränkungen erfahren hatten, so daß der in ähnlichen Lagen mit Erfolg eingeschlagene Weg, durch Kündigung solcher Pensionen flüssige Mittel heranzuziehen, sich diesesmal als unbetretbar erwies. Es steht noch in frischer Erinnerung, wie im September 1911 eine Massenkündigung derartiger, nach Deutschland gegebener kurzfälligen Gelder stattfand, wohl nicht ohne politische Nebenabsicht, und wie kräftig damals der Berliner Geldmarkt diese Riesen-Entziehung bestand.

Bot so die französische Wirtschaft im Frühjahr dieses Jahres, soweit die Verhältnisse der Privatbanken und der Börse in Betracht kommen, ein wenig erfreuliches Bild, so zeigte sich andrerseits der Stand der Bank von Frankreich in günstigem Lichte. Diese Zentralnotenbank, eine Schöpfung des ersten Napoleon, genoß mit Recht seit einer Reihe von Jahren den Ruf eines geschickt und geschäftlich klug geleiteten Instituts. Zwar fanden die Wege, die es einschlug, nicht immer den Beifall der Kritik, namentlich der ausländischen, indessen vermochte man doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Zentralbank es verstanden hatte, den Zinsfuß nicht blos niedrig, sondern auch ungemein stetig zu erhalten. Auch das Netz der Zweiganstalten hatte sie ungemein entwickelt (Zahl gegenwärtig einschließlich der villes rattachées 582). Endlich hatte die Bank von Frankreich sich um die Einbürgerung pünktlicher Zahlungsgewohnheiten im Kleinverkehr verdient gemacht, insofern sie die Verwendung von Wechseln über kleine und kleinste Beträge sehr begünstigte.[4]) Man hat ihr zum Vorwurfe gemacht, daß sie die Ausbreitung der Zahlungsweise mittels Banknoten in jeder Weise begünstigt und den bargeldlosen Zahlungsverkehr stiefmütterlich behandelt, ferner daß sie eine ökonomisch nicht zu rechtfertigende Gold-Ansammlungspolitik getrieben habe. Dabei ist meist übersehen worden, daß durch den Zwangskurs in der Zeit des französ.-deutschen Krieges von 1870/71 die Note zur Alleinherrscherin im Zahlungswesen geworden, und daß die Thesaurierung des Goldes nur als Rückschlag der drohenden Ueberflutung mit Silber in den Jahren des Zerrens an der Golddecke aufzufassen ist. Sicher ist, daß die Bank von Frankreich nach den großen Diensten, die sie ihrem Vaterlande in der 70er Kriegszeit leisten konnte, nicht auf ihren Lorbeeren geruht hat. Freilich hat sie auch das privatwirtschaftliche Interesse ihrer Aktionäre hinreichend gewahrt, insofern ihre Dividende

1871-91 zwischen 9,5 und 32 pCt., Durchschn. 19,3 pCt.
1892-95 „ 10,3 „ 13 „ „ 11,7 „

betragen hat; andrerseits spricht für ihre geschäftliche Leitung die Tatsache, daß ihre Verluste in den Jahren von 1870 bis 1890 nur 34,7 Mill. Frcs., d. h. kaum 5 pCt. der diskontierten Summen, betragen haben.

Im Gegensatze zu den Privatbanken trat die Bank von Frankreich in das Jahr 1914 gut ausgerüstet ein. Ihr letzter Ausweis vom 26. Dezember 1913 zeigte einen Goldbestand von 3 517,4 Mill. Frcs., einen Notenumlauf von 5 713,6 Mill. Frcs. die fremden Gelder betrugen 1 004,1 Mill. Frcs., so daß die Golddeckung der Banknoten 61,56 pCt., die sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten 52,36 pCt. ausmachte. An Wechseln waren 1526,4 Mill., an Lombardvorschüssen 772,4 Mill. Frcs. vorhanden. Dieser günstige Stand verbesserte sich noch weiter und ermöglichte es der Bank, ihren (seit 31. Oktober 1912 festgehaltenen) Diskontsatz von 4 pCt. am 29. Januar 1914 auf 3½ pCt. zu ermäßigen, ein Schritt, der angesichts der Gesamtlage des Marktes freilich überraschen mußte und ohne Zweifel dazu bestimmt war, die in der Luft liegende Emission von Staatsrente zu erleichtern. Indessen setzte sich jedenfalls die Besserung in dem Stande der Bank noch weiter fort, so daß bei Ausbruch des Krieges die Verhältnisse der Zentralnotenbank, in wohltuendem Gegensatz zu denen der Privatbanken und der Börse, als durchaus befriedigend bezeichnet werden konnten.

Das war aber für das Land um so notwendiger, als der Staatskredit eine Anspannung erfahren hatte, die, obgleich sie verhältnismäßig nicht übermäßig war, gewisse unliebsame Begleiterscheinungen zeitigte. Nachdem jahrelang eine öffentliche Subskription auf Staatsrente nicht erfolgt war, stellte sich im Jahre 1913 die Notwendigkeit heraus, in dieser Form an den Geldmarkt heranzutreten. Der laufende Verkauf von Rententiteln, den in Frankreich nahezu alle öffentlichen Stellen, insbesondere die Postanstalten und Mairien, vermitteln, und der Absatz bei der staatlichen Caisse des Depôts et Consignations, welche die Anlegung der gesamten Sparkassengelder in Staatsrente vermittelt, hatte sich gegenüber dem Geldbedürfnis des Staats nicht als ausreichend erwiesen.[5]) Schon einige Jahre lang hatte die früher beneidenswert günstige Gebarung des Staatshaushalts zu wünschen übrig gelassen. Auf die Ueberschußjahre 1903, 1904 und 1905 folgte zunächst ein einzelnes Defizitjahr. Indessen gelang es 1907, gegenüber dem Fehlbetrage von 15 Millionen des Vorjahres einen Ueberschuß von 88 Mill. Frcs. zu erwirtschaften. Von da an zeigte sich aber die Unterbilanz als ständige Erscheinung. Die wirklichen Einnahmen und Ausgaben stellten sich wie folgt:

---

[3]) Inzwischen ist letzterer Posten infolge der massenhaften, durch die Furcht vor den Folgen des Caillaux'schen Einkommensteuergesetz-Entwurfs herbeigeführten Abwanderung von Effekten nach dem französischen Auslande erheblich angewachsen.

[4]) Der Zahl nach betrugen die im Jahre 1913 bei der Zentrale in Paris diskontierten Wechsel unter 100 Frcs. 4 563 306 Stück, d. h. mehr als die Hälfte aller dort angekauften Wechsel.

[5]) Die Rentenankäufe für die Sparkassen hatten betragen: 1909 264,9 Mill Frcs., 1910 260,7 Mill. Frcs., 1911 113,5 Mill. Frcs., 1912 98,8 Mill. Frcs.

Digitized by Google

Millionen	Einnahmen:	Ausgaben:	Defizit:
1908	Frcs. 3 966,4	Frcs. 4 020,5	Frcs. 54,1
1909	„ 4 140,9	„ 4 186,1	„ 45,2
1910	„ 4 273,9	„ 4 321,9	„ 48
1911	„ 4 689	„ 4 547,9	„ 141,1
1912	„ 4 498,3	„ 4 497,9	unbedeutend.

Das große Defizit für 1911 verwandelte sich später durch Einstellung von 103,5 Mill. Frcs. „Ressources exceptionelles“ und ähnlichen Rechenposten noch in einen Ueberschuß von 92 Mill. Frcs. Auch in das endgültige Budget für 1913 wurden 261,8 Mill. Frcs. „Ressources exceptionelles“ aufgenommen. Bei der Veranschlagung für 1914 reichte jedoch die übliche Rechenkunst nicht mehr aus. Der damalige Finanzminister Dumont präsentierte im Herbst 1913 ein Budget, das bei
5 573,3 Mill. Frcs. Ausgaben nur
4 579,3 „ „ Einnahmen aufwies, so daß sich ein Defizit von
794 Mill. Frcs. ergab. Nicht blos die Mehrausgaben, sondern auch die Mindereinnahmen erregten Aufsehen. Von den ersteren sind folgende Posten bemerkenswert:

202 „ „ Ausgaben für Marokko, die, wie der Finanzminister hervorhob, nicht im Voranschlage für 1913 gestanden hatten, und deshalb jetzt vorzusehen seien,

170 „ „ Mehrkosten der Armee infolge Einführung der 3jährigen Dienstzeit,

157 „ „ sonstige Ausgaben für die défense nationale,

21 „ „ Beisteuer für Familien mit mehreren Kindern,

5 „ „ Gesetz betr. die femmes en couche.

Hinsichtlich der Mindereinnahmen wies der Finanzminister auf die oben erwähnte Tatsache hin, daß auch der Etat für 1913 nur durch ressources exceptionelles ins Gleichgewicht gebracht worden sei. Die Störung des Budgets rühre in der Hauptsache von den Kosten der Okkupation Marokkos her. Hierauf gründete er auch seinen Vorschlag, die 404 Mill. Frcs., welche etatsmäßig für Marokko früher und jetzt ausgeworfen seien, aus dem Budget herauszunehmen und durch eine besondere Anleihe zu decken. Ferner sollte ein Ueberschuß von rund 102 Mill. Frcs., den nach provisorischer Ermittlung der Haushalt von 1912 ergeben hatte, zur Deckung verwandt werden. Den Rest des Defizits in Höhe von 288 Mill. Frcs. wollte Mr. Dumont durch Erhöhung von Steuern (der Patent-, Einregistrierungs-, Wechselstempel-, Börsen-, Getränkesteuern u. a. m.) decken, wovon aber nach französischer Gewohnheit nur etwa 40 Millionen auf direkte Auflagen entfielen.

Hiernach stellte sich der Budgetentwurf des Finanzministers Dumont für 1914 in den Hauptziffern wie folgt:

Einnahmen:		1913
Direkte Steuern und Abgaben	Frcs. 675,5 Mill.	
Indirekte Steuern	„ 2 940 „	(2 648,7)
(darunter Zölle 643,9		
Einregistrierung 889.7		
Zuckersteuer 176,6		
Monopol-Einnahmen	„ 1 004,8 „	(968,6)
(Tabak, Zündhölzer, Schießpulver, Post, Telegraph, Telephon)		
Domänen, Forsten, sonstige Einnahmen.	„ 246 „	
Ressources exceptionelles einschließl. Anleihen	„ 507 „	(261)
zusammen	Frcs. 5 373,3 Mill.	

Bei den Ausgaben spielen die militärischen die Hauptrolle

Kriegsministerium	Frcs. 1 436,5	Mill.	(983,2)
Marineministerium	„ 489,1	„	(488,9)
Unterricht	„ 343,8	„	(330,9)
Oeffentliche Arbeiten	„ 352,8	„	(340,9)
Oeffentliche Schuld	„ 1 318,3	„	(1 290,4)

Das Aufsehen, welches dieses — wohl im Hinblicke auf die im Prinzip beschlossene Einführung der progressiven Einkommensteuer schwarz gemalte — Budget erregte, ist noch in Erinnerung. Das Ministerium kam darüber zu Falle, und der spätere Finanzminister Caillaux hat es nicht unwesentlich verändert. Um die Erregung zu verstehen, ist es notwendig, kurz auf die Führung des Staatshaushalts und den Schuldenstand Frankreichs einzugehen.

Schon beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges war die öffentliche Schuld recht bedeutend, obwohl der erste Napoleon einen sehr erheblichen Teil der Kosten seiner Kriege durch Kontributionen bei den Besiegten deckte.[6]) Insgesamt berechnete sich der Kapitalbetrag der Schuld damals auf 13 788,2 Millionen. Für sämtliche, mit dem deutsch-französischen Kriege zusammenhängenden Aufwendungen traten 9 507,3 Millionen Frcs. hinzu. Nach dem Kriege setzte eine energische Schuldentilgung ein; bis 1879 wurde die Schuld an die Bank von Frankreich zurückgezahlt, was 1512,4 Millionen Frcs. beanspruchte. Im Jahre 1878 war die Staatswirtschaft schon wieder so befestigt, daß der Minister Freycinet mit einem Projekte, betreffend Eisenbahn-Verstaatlichung und Wasserbauten im Kostenbetrage von 4 Milliarden (dem berühmten „plan Freycinet“) hervortreten und die Zustimmung der Kammer finden konnte. Während man bis dahin nur eine untilgbare Rente (die sog. perpétuelle) kannte, ging man nunmehr zur Schaffung einer tilgbaren 3 proz. Rente, die innerhalb 75 Jahren zurückgezahlt werden sollte, über. In den achtziger Jahren verschlechterte sich die Finanzlage trotz der Konversion der 5 proz. in eine $4^1/_2$ proz. Rente und der Auseinandersetzung mit den Eisenbahngesellschaften wegen deren Schuldendienstes; es entstanden erhebliche schwebende Schulden, durch deren Konsolidierung (1887) die Rentenschuld sich erheblich vermehrte. 1890 erfolgte dann eine gründliche Bereinigung des Budgets unter Umwandlung weiterer Schulden aus der verflossenen Periode in Rente; es wurde die Aufnahme einer neuen Rentenschuld im Betrage von rund 870 Millionen Frcs. (Kapital) durchgeführt und zugleich die Umwandlung der ewigen Rente bei den Sparkassen ($171^1/_2$ Millionen Frcs.) in amortisable ins Werk gesetzt. Alsdann fand nur noch im Jahre 1901 eine Ausgabe von Rente in dem verhältnismäßig niedrigen Betrage von 200 Millionen Frcs. statt.

Was den Zinsfuß anbetrifft, so war bis zum Jahre 1852 der herrschende Typus die 5 pCt. Rente, von deren alsdann erfolgenden Konversion in $4^1/_2$ pCt. Rente an existierten dann neben einander $4^1/_2$, 4 und 3 pCt., von 1894 an auch $3^1/_2$ pCt.; nur die 5-Milliarden-Anleihe von 1870/71 war mit 5 pCt. Verzinsung ausgestattet, aber 1883 bereits in $4^1/_2$ pCt. Rente konvertiert. Alle sonstigen seit 1859 emittierten Staatsanleihen waren 3 pCt.

Der Stand der Staatsschuld war am 1. Januar 1913:

[6]) Im „Journal“ vom 8. Septbr. 1914 veröffentlicht Max Dutray eine Aufstellung der Kosten, welche Frankreich die seit 1793 geführten Kriege auferlegt haben. Dabei sind für die Kriege des ersten Kaiserreichs 2,6 Milliarden eingestellt. Die Rechnung schließt mit 15,8 Milliard. Frcs.

Digitized by Google

3 proz. ewige Rente	Frcs.	21 922 217 434
3 proz. tilgbare Rente	„	3 388 345 000
Schuld an die Caisse de Depôts & Consgs.	„	456 750 000
Eisenbahn-Annuitäten	„	1 172 520 448
Gebäude und Wege	„	24 619 035
Kurzfällige Schatzscheine	„	214 300 000
Sonstige Schulden	„	9 636 882
Annuität der Rente von 1901 . .	„	247 451 078
Etat des Finanzministeriums	Frcs.	27 435 843 680
Etat des Unterrichtsministeriums	„	13 097 957
Annuitäten von Eisenbahnen . .	Frcs.	988 611 000
Eisenbahnschulden einschl. Westbahn	„	3 008 203 000
Kosten der Sozialpolitik	„	3 327 400
Schwebende Schuld (1. Okt. 1913)	„	1 432 412 800
Etat der öffentlichen Arbeiten	Frcs.	5 432 553 800
Insgesamt	Frcs.	32 881 495 837

Die festen Zins- und Tilgungslasten beliefen sich auf

Frcs.	655 832 276	für die konsolidierte Schuld
„	320 953 865	„ „ tilgbare Schuld
„	341 538 180	„ „ Annuitäten
zus. Frcs.	1 318 324 321	

Hiermit marschiert bekanntlich Frankreich an der Spitze der zivilisierten Staaten. Nach den (im einzelnen zwar bestrittenen, aber im Gesamtverhältnis doch als zutreffend anzusehenden) Uebersichten des Ministerialrats Professors Dr. Zahn[7]) entfielen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1906

	Staatsschulden:	Ausgaben für die Staatsschuld:
Frankreich . .	M. 620,80	M. 24,89
Großbritannien .	„ 265,60	„ 13,18
Deutschland . .	„ 254,75	„ 10,20

Die Staatseinnahmen in Frankreich beruhen noch heute im wesentlichen auf dem Prinzip der indirekten Besteuerung. Das ergiebt sich schon aus dem oben wiedergegebenen Budget. An direkten Steuern werden nur eine (vom 1. Januar 1915 an reformierte) Grundsteuer, eine Gebäudesteuer, eine Personal-Mobiliarsteuer, eine (demnächst wegfallende) Tür- und Fenstersteuer, eine Gewerbesteuer (Patentsteuer) und endlich eine Steuer auf Valeurs mobilières erhoben. Insgesamt bringen sie aber nur zwischen 500 und 600 Millionen Frcs. auf. Alle übrigen Steuern von Bedeutung sind indirekte, wenn man nicht die im Enregistrement steckende, progressive Erbschafts- und Schenkungssteuer (sie erbrachte 1911 340 Millionen und geht bis zu $20^1/_2$ pCt. des Werts der Hinterlassenschaft hinauf) als direkte Steuer ansehen will. Bei den Getränkesteuern spielt neuerdings die Branntweinsteuer die Hauptrolle, während die Weinsteuer seit der Reform von 1900—1902 nicht unerheblich erleichtert worden ist. Von Gewicht ist die Zuckersteuer. In den Erträgnissen der Monopole nimmt die Tabaksteuer den breitesten Raum ein; sie ist für 1914 mit 533,3 Millionen veranschlagt. Weniger einträglich, aber doch noch recht beachtenswert sind die Einnahmen aus Stempeln, den Börsen-, Wertpapier- und Transportsteuern. Dagegen haben die Zölle, welche zum Teil als Schutzzölle, in nicht unerheblichem Umfange aber auch als Finanzzölle ausgebildet sind, steigende Einnahmen erbracht (1914 veranschlagt auf 789,9 Millionen). Zahn errechnet für 1906 den Anteil auf den Kopf der Bevölkerung

in	an Zöllen und indirekten Steuern	an direkten Steuern
Frankreich . .	50,81 M.	12,38 M.
Deutschland . .	26,52 „	8,18 „
England . . .	48,66 „	18,42 „

[7]) Zahn. Die Finanzen der Großmächte. Berlin 1908.

Es bedarf nicht eines besonderen Hinweises darauf, daß sich inzwischen nicht unerhebliche Veränderungen vollzogen haben.[8])

Die Gesichtspunkte, nach denen der französische Staatshaushalt geführt worden ist, sind — neben dem Festhalten an dem Grundsatze der Schonung der Volksersparnisse und der Belastung des Verbrauchs — eine vernünftige Sparsamkeit, soweit nicht Armee und Flotte in Betracht kamen. In der Schuldenwirtschaft sind durch rechtzeitige Konversionen erhebliche Ersparnisse erzielt worden. Für die Sozialfürsorge ist bis 1905 wenig geschehen; das alsdann erlassene und 1910 ergänzte Alters-, Kranken- und Invalidengesetz bezog sich am 31. Dezember 1912 auf nahezu 8 Millionen Personen. Durch die Einführung der Unité budgétaire und der Norm, daß alle Ausgaben grundsätzlich aus laufenden Einnahmen zu bestreiten sind, soll eine weitere Vereinfachung und Stärkung des Haushalts erreicht werden. Eigene Betriebsverwaltungen sind wenige vorhanden; die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist zwar im Prinzip beschlossen, jedoch einstweilen nur bis zum Ankauf der Westbahn im Jahre 1909 durchgeführt. Die Erfahrungen damit sind vorläufig nicht ermutigend; der Ueberschuß aus dem Betriebe ist von 1908 bis 1912 von 72 auf 22 Millionen gefallen. Für einige Privatbahnen sind durch übernommene Zinsgarantien erhebliche Zuschüsse zu leisten.

Die Gesamtlage des Staatshaushalts hatte sich im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nach und nach verschlechtert, wenn auch die Budgets noch balanzierten. Immerhin setzte sich langsam die Empfindung durch, daß trotz der „Ressources spéciales“ oder „exceptionelles“ die unaufhörlich anwachsenden Staatsbedürfnisse, namentlich nach Beginn der Marokko-Durchdringung, entweder die Aufnahme einer großen Anleihe oder die Erschließung neuer Einnahmequellen notwendig machen werde. Caillaux berechnete, daß, abgesehen von den Kosten der Marokko-Expedition, das Budget für 1914 gegenüber demjenigen von 1911 Vermehrungen aufwies: für militärische Ausgaben 549,5 Mill., für soziale 144,5 Mill., für Schuldzinsen 49 Mill., für den öffentlichen Dienst 211 Mill. Frcs.[9]). Seit 1907 wurde schon das Projekt einer Einkommensteuer erörtert, deren Zustandekommen nur möglich erschien, wenn die Franzosen mit sehr lieb gewordenen Gewohnheiten zu brechen entschlossen waren und die Besteuerung der Rente, die bis dahin tabu war, zuließen. Ganz besonderem Widerstande begegnete die Aussicht auf das mit der Besteuerung des Einkommens untrennbar verbundene Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Einzelnen. Mit Erbitterung wurde der Plan, dessen Vertreter Caillaux war, bekämpft, und mehrere Ministerien stürzten darüber. Angesichts der schier unüberwindlichen Opposition, in der ausgezeichnete Kräfte, wie P. Leroy-Beaulieu u. a. kämpften, ließ die Regierung 1912 das Rentensteuerprojekt fallen. Nunmehr blieb einstweilen nur noch der Weg der Anleihe offen. Da allein rund $1^1/_2$ Milliarden kurzfälliger Schatzanweisungen ausgegeben waren, so konnte, angesichts des Dumont'schen Budgets, nur eine sehr große Emission in Frage kommen. Im Herbst v. J. nahm man daher die Ausgabe von etwa 2 Milliarden Frcs. Rente in Aussicht.

Begreiflicherweise erweckte dieser Plan vielfache Sorgen und Anfechtungen. Zunächst kam in Betracht, daß, abgesehen von der kleinen Anleihe vom Jahre 1911,

[8]) Schwarz (Handbuch d. Staatswissensch.) schätzt für 1909 die Kopfteile in Frankreich wie folgt:
Direkte Steuern einschl. Erbschaftssteuer 18,90 M.,
indirekte Steuern . . . . . 47,22 M.

[9]) Économiste Français v. 24. Januar 1914.

Digitized by Google

seit mehr als 20 Jahren keine größere Renten-Emission stattgefunden hatte. Damals war ein Kurs von 92½ für 3 pCt. ewige Rente erzielt worden. Die Börsennotiz für diese Rente hatte aber seit 1905 eine ziemlich stetige Abwärtsbewegung verfolgt. Namentlich im Jahre 1913, infolge der Rentensteuer-Agitation und der Ausgabe 4 proz., vom Staate garantierter Eisenbahn-Obligationen, war der Kurs stark gefallen; die höchste Notiz war 90,80, die niedrigste 83,45 pCt. gewesen. In ähnlicher Weise war der Kurs der amortisablen Rente gewichen, deren Höchstkurs 94, deren niedrigste Notiz 87,50 betrug. Erschwerend mußte auch die inzwischen beschlossene, bei einer neuen Rentenemission zu berücksichtigende Zinsscheinsteuer von 4 pCt. wirken. Unter diesen Umständen konnten sich die maßgebenden Stellen nicht verhehlen, daß eine große Rentenanleihe zu passablem Kurse schlechterdings nicht durchzuführen sei, zumal der Geldmarkt unter den bereits geschilderten Schwächezuständen arg litt. Man entschied sich, zunächst nur 1800 Millionen Frcs. zu emittieren; auch dieser Betrag stieß aber noch auf Bedenken, und am 1. Dezember 1913 genehmigte die Kammer die Ausgabe einer Anleihe von 1300 Millionen Frcs., mit der lediglich die notwendigsten Bedürfnisse für Heer und Flotte bestritten werden sollten. Wie schwierig die Verhältnisse sich damals schon gestalteten, ergibt sich daraus, daß die von der Stadt Paris geplante Anleihe von 200 Millionen Frcs. auf Wunsch des Finanzministers zurückgestellt werden mußte.

Bevor es zur Ausgabe der Rente kam, gab im Mai 1914 das Ministerium Doumergue seine Demission. Vermutlich hatte es sich bis zu seinem Sturze durch Ausgabe von neuen Schatzscheinen geholfen, von denen — allerdings auf Grund eines erst im Juni 1914 votierten Gesetzes — beim Anbruche des Krieges schon gegen 200 Millionen im Umlaufe waren. Die Erschöpfung des durch die Illiquidität der Banken, durch die schon erwähnte russische Eisenbahn-Anleihe und verschiedene andere exotischen Emissionen arg eingeengten Marktes veranlaßte schließlich die Regierung, die Rentenanleihe auf 805 Millionen Frcs. zu beschränken, und sich zugleich die Genehmigung zur Ausgabe von 600 Millionen Frcs. Bons de trésor geben zu lassen.

Entgegen den Erwartungen der breiten Masse, aber unter dem Zwange der Verhältnisse entschloß sich der Finanzminister, zu dem Typus der tilgbaren Rente zurückzukehren, obwohl die damit gemachten Erfahrungen nicht gerade ermutigend waren. Es muß aber eingeräumt werden, daß die Aussichten, ewige Rente abzusetzen, ohne durch Festsetzung eines den Kurs des Riesenblocks der vorhandenen Rente empfindlich drückenden niedrigen Verkaufspreises die Gefahr einer Panik heraufzubeschwören, ganz verschwindend waren. Die Regierung wählte deshalb eine neue Form: eine innerhalb 25 Jahren tilgbare 3½ proz. Rente, und setzte den Emissionskurs auf 91 pCt. fest.

Es läßt sich begreifen, daß trotz aller offiziösen Beschwichtigungs- und Beschönigungsversuche eine große Unruhe über die Besitzer der alten Rente kam, deren Zahl ohne die Sparkassen-Einleger auf 4 Millionen geschätzt wird. Man denke: mitten im Frieden, in einem reichen Lande, dessen kapitalistische Kraft Tag um Tag in glühenden Farben von den Zeitungen geschildert worden war, dessen Wehrkraft durch die Entente als unüberwindlich galt, muß eine Staatsanleihe, um sie unterzubringen, mit einer Verzinsung ausgestattet werden, die (unter Berücksichtigung einerseits der Auslosungs-Chance, anderseits der Zinsscheinsteuer) gegen 4¼ pCt. beträgt! Das bedeutete unter allen Umständen eine empfindliche Entwertung der 3 proz. Renten. Kein Wunder, daß dem französischen bourgeois zum ersten Male die Wahrheit über die üble Lage aufdämmerte, in welche das Land durch die politique financière gebracht worden war.

Von jeher ist die Ruhe der Rentenbesitzer ein Axiom der französischen Politik gewesen. Und das mit Recht. Denn innig mit den wirtschaftlichen Lebensnerven der Nation ist der ungeheure Betrag der Staatsschuld verknüpft. Bis tief in die feinsten Adern des Volkskörpers hinein wirkt alles, was die Rente angeht, vornehmlich durch die Sparkassen. Ihr Aufbau beruht auf dem Gedanken, die Spargelder in Staatsrente anzulegen, und die Errichtung von Sparkassen demgemäß an die staatliche Genehmigung zu knüpfen. Sämtliche Spargelder werden an die Caisse des Depôts et Consignations abgeliefert, welche sie in Staatsrente umwandelt, soweit nicht ein Teil für den Auszahlungsdienst flüssig bleiben muß. Zulässig ist auch die Anlegung der Summen, welche die Caisses d'Epargne ordinaires — wie im Gegensatz zu den später entstandenen Postsparkassen die alten Sparkassen bezeichnet werden — in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen von Departements, Gemeinden, Handelskammern und des Crédit Foncier. Doch wird offenbar davon wenig Gebrauch gemacht. Die Mindesteinlage beträgt bei sämtlichen Sparkassen 1 Francs, die Höchsteinlage 1500 Francs (bei Hilfskassen und wohltätigen Anstalten 15 000 Francs). Der über das Maximum hinausgehende Betrag wird kostenfrei in Staatsrente umgewandelt. Jeder Einleger, dessen Guthaben zur Erwerbung von 10 Francs Rente ausreicht, kann ebenfalls die kostenfreie Umwandlung verlangen. In inniger Verknüpfung mit den Ordinaires stehen die in Frankreich schon lange bekannten und sehr verbreiteten Schulsparkassen mit kleinsten Einlagen.

Die Postsparkassen sind durch Gesetz vom 9. April 1881 ins Leben gerufen. Sie entwickelten sich schnell, zumal man Sorge trug, auch Zahlstellen in den Kolonien und sogar im Auslande einzurichten (in Algier, Smyrna, Tunis, Alexandrien, Tanger, Konstantinopel, Saloniki, Beirut, Port Said, Kanea). Auch auf die Postschiffe der Handelsmarine, die Schiffe der Kriegsmarine wurde die Tätigkeit der Postsparkassen ausgedehnt; in Algier und Tunis entstanden besondere Regimentssparkassen. Endlich kamen Abkommen mit der belgischen und italienischen Postsparkassen-Verwaltung wegen eines unentgeltlichen gegenseitigen Annahme- und Auszahlungsverkehrs zustande. Die Sorge, daß infolge der Entwicklung der Postsparkassen die alten Sparkassen leiden könnten, führte zum Erlaß der Bestimmung, wonach die Zinsen, welche die Postsparkasse an ihre Einleger vergütet, immer 0,75 pCt. niedriger sein müßten, als die von den Caisses d'Epargne ordinaires gezahlten. Der Satz der letzteren ist seit 1. Januar 1896 3,25 pCt., der der Postsparkassen demgemäß 2,50 pCt.

Die Bedeutung der Entwicklung des französischen Sparkassenwesens für den Staatskredit, und die Gefahr, welche in der innigen Verflechtung zwischen beiden liegt, ist oft genug schon zutage getreten. Verschiedene Male hat durch Regierungsmaßnahmen (Zinsverringung, Herabsetzung der Höchsteinlage) dem allzureichlichen Zustrom von Sparkapital gewehrt werden müssen, in anderen, allerdings weiter zurückliegenden Fällen hat der Staat durch besondere Eingriffe versuchen müssen, den Gefahren vorzubeugen, welche in politisch bewegten Zeiten mit der stürmischen Rückforderung der Einlagen verknüpft sind. Wie tief durch das Sparkassenwesen das Interesse an der Staatsrente in das Volk hineinreicht, zeigen folgende Ziffern:

Ende 1912 bestanden bei den (550) Caisses d'Epargne ordinaires 8 532 412 Sparbücher mit 3 947,5 Mill. Einlagen. Bei der Caisse Nationale d'Epargne (Postspar-

Digitized by Google

kasse) bestanden Ende 1911 14 382 255 Sparbücher mit 5 618,3 Mill. Einlagen. Mit anderen Worten: jeder zweite Franzose nimmt als Sparer an dem Steigen und Fallen des Rentenkurses, an dem Schicksal der Rente überhaupt, den lebendigsten Anteil. Und gerade der „kleine Mann" wird am tiefsten von widrigen Ereignissen in dieser Beziehung berührt werden. Denn allein bei den Postsparkassen entfielen innerhalb der obigen Ziffern 4 852 364 Sparbücher auf Einlagen bis 20 Francs, 2 685 683 Sparbücher auf Einlagen zwischen 21 und 100 Francs. Rechnet man hierzu die zweifellos recht zahlreichen kleinen Einleger der alten Sparkassen, ferner die Sparer der Schulsparkassen, so ergibt sich ein Verhältnis, innerhalb dessen für politische Beunruhigungen des eigentlichen Volkes bei ungewöhnlichen, die Staatsrente betreffenden Vorgängen der weiteste Raum bleibt.

Wie die Rücksicht auf diese Dinge von der Regierung bei ihren Entschließungen bezüglich der neuen Rentenanleihe schwer empfunden werden mußte, läßt sich vermuten, wenn in Betracht gezogen wird, daß bereits im Jahre 1912 die Auszahlungen der Sparkassen um 81,23 Mill. Francs höher gewesen waren, als die Einlagen, und daß auch 1913 die Rückzahlungen bei den Caisses ordinaires um 64 Mill. die Einlagen überstiegen hatten.

Ungünstiger nach Zeit und Umständen konnte daher, Kriegsanleihen ausgenommen, keine Anleihezeichnung beurteilt werden, als die Emission vom 7. Juli 1914. Nur die dringendste Notwendigkeit vermochte sie zu rechtfertigen. Von den 805 Millionen, die zur Zeichnung aufgelegt wurden, waren denn auch 785 Millionen Francs zur Einlösung von Bons de Trésor bestimmt, so daß nach Abzug der Kosten von 5 Mill. Francs nur 15 Millionen Francs an barem Gelde dem Staatsschatze zufließen konnten. Zur Beruhigung des Publikums ließ freilich die Regierung in der Presse darauf hinweisen, daß die Eingänge auf die vom 1. Juli 1914 ab wirksame Zinsscheinsteuer jährlich 180—200 Millionen betragen würden, wodurch die nächsten Bedürfnisse der Staatskasse Deckung fänden.

Kaum einige Wochen nach dem Zeichnungstage, der natürlich wieder die übliche — im vorliegenden Falle angeblich 40fache — Ueberzeichnung auf dem Papier gebracht hatte, brach der Krieg aus.

Die Lage des Geld- und Anleihemarktes war nach dem Dargelegten außerordentlich ungünstig. Die Staatskassen leer, die Kreditbanken vollgestopft mit unverkäuflichen Werten, ihre Zahlungsbereitschaft bedenklich geschwächt, der Geldmarkt desorganisiert, der Staatskredit gelähmt. Allein gerüstet und stark in dieser trüben Situation stellte sich die Bank von Frankreich dar. Nur von ihr konnte die in dieser Lage notwendige Hilfe geleistet werden. Freilich konnte sie allein die Situation auch nach der ihr schleunigst (durch Dekret vom 6. August) bewilligten Beseitigung der Höchstgrenze ihres Banknotenumlaufs[10]) und der Suspension der Bareinlösungsverpflichtung der Banknoten nicht retten; es mußte ein tief einschneidendes Moratorium hinzukommen. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß das letztere (über dessen Ausdehnung im „Bank-Archiv" eingehende Angaben erfolgt sind) zunächst nur den Schutz der Kreditbanken und der Sparkassen bezweckte. Denn am 31. Juli wurde lediglich angeordnet, daß die Banken den Einlegern höchstens 250 Frcs. und 5 pCt. von dem Reste ihres Guthabens, Sparkassen auf jedes Buch nur 50 Frcs. nach 14tägiger Kündigung zu zahlen verpflichtet seien. Erst am 9. August erschien ein auch die sonstigen Zahlungsverpflichtungen regelnder Erlaß (vgl. S. 15-16 d. Bankarchiv v. 1. Okt. 1914).

Dem Ansturm derjenigen gegenüber, die Zahlungsmittel forderten, ging die Bank von Frankreich schon am 31. Juli mit der Ausgabe von Noten zu 20 und 5 Frcs. vor. Sie hatte, gestützt auf ihre Erfahrungen, im Kriege von 1870/71, diese kleinen Abschnitte schon seit Jahren vorrätig gehalten, wie sich aus einem Dementi von Ende 1912 ergab, in dem sie bestritt, diese nur für Krisenzeiten hergestellten „Teilabschnitte" damals zur Ausgabe bringen zu wollen. Gegenüber dem gewaltig einsetzenden Kreditbedarf erhöhte die französiche Zentralbank am 1. August den Diskontsatz von $4^1/_2$ auf 6 pCt., einen Satz, den sie schon am 20. August wieder auf 5 pCt. ermäßigte. Der Zwangskurs in Verbindung mit der Tatsache, daß die Noten der Bank schon seit 12. August 1870 die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen, befreite die Bank von allen Schranken inbezug auf ihre Geschäftsführung. Man erwartete offenbar von ihr, daß sie nicht nur, wie 1870, dem Staate die erforderlichen Barvorschüsse gewähren, sondern auch alles tun werde, um einen Zusammenbruch der Banken und des Geldmarkts zu verhindern. Ohne Zweifel nur aus diesem Grunde, und nicht, wie es in dem Dekret vom 1. August hieß, „weil bei den gegenwärtigen Umständen die Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden können", unterblieb auch die Veröffentlichung von regelmäßigen Wochen-Ausweisen.

Inwieweit der Staat die Zentralbank für seine Ausgaben in Anspruch genommen hat, darüber wird sich erst später Sicheres feststellen lassen. Eine Darlegung des Finanzministers Ribot aus der zweiten Oktoberhälfte beziffert die bis dahin geleisteten Vorschüsse der Bank von Frankreich an den Staatsschatz auf 2400 Mill. Frcs. Nach den Begleitumständen ist es aber sehr wahrscheinlich, daß die Bank auch noch andere Leistungen für den Staat übernommen hat. Beispielsweise hat letzterer die Bank von Frankreich veranlaßt, der griechischen Regierung auf eine von ihr im Frühjahr 1914 mit französischen Bankhäusern abgeschlossene, nicht mehr zur Emission gelangte Anleihe von 175 Millionen einen Vorschuß von 20 Mill. Frcs. zu leisten. Auch die Kriegs-Subvention von 250 Mill. Frcs. an Belgien dürfte die Bank von Frankreich gezahlt haben.[11])

Es leuchtet ein, daß der französische Staat seinen Kriegs-Geldbedarf nach dem ersten Anprall in anderer Weise zu befriedigen suchen mußte, als durch Darlehen von der Notenbank. Nach den Erfahrungen bei der Emission der $3^1/_2$ proz. amortisablen Rente, auf welche die Einzahlungen schon nicht mehr eingingen, durfte freilich an eine feste Anleihe nicht gedacht werden. Deshalb entschied man sich für die Ausgabe eines nicht nach oben begrenzten Betrages von Schatzwechseln (Bons de Défense Nationale) mit 5 pCt. Verzinsung und einer Laufzeit von 3, 6 und 12 Monaten. Als Zeichenstellen dienten bezeichnenderweise nur die staatlichen Steuer-, Zoll-, Post- usw. Kassen; daraus dürfte schon hervorgehen, daß man die Bons über kleine und kleinste Beträge ausgestellt hat. Vermutlich war das Ergebnis unbefriedigend, trotzdem bei dieser Zeichnung die Scheine über die soeben erst ausgegebene, inzwischen aber im

[10]) In Wahrheit handelte es sich um eine völlige Beseitigung der Höchstziffer. Denn wenn auch formell eine Erhöhung von 6800 auf 12000 Millionen dekretiert wurde, so wurde doch gleichzeitig in Art. 1 bestimmt, daß auf Beschluß des Ministerrats dieses neue Maximum überschritten werden darf.

[11]) Neuerdings sind von dem Finanzminister Angaben über den Stand der Bank von Frankreich am 10. Dezember gemacht worden, nach denen der Vorschuß der Bank an den Staat inzwischen auf 3600 Mill. Frcs. gestiegen ist.

Digitized by Google

Kurse schon auf 83 pCt. gesunkene $3^1/_2$ proz. Rente von 1914 mit 91 pCt. in Zahlung genommen worden sein sollen.

Nach Zeitungsberichten war bis 5. Oktober erst die Unterbringung von rund 283 Millionen gelungen; später hieß es, es seien 800 Millionen Frcs. begeben. Eine Sicherheit für alle diese Angaben gibt es nicht. In gewissem Umfange mag allerdings das Moratorium dem Zeichnungsergebnis geschadet haben, welches den Bankhäusern die Möglichkeit gewährte, die Zahlung von Guthaben in größeren Beträgen abzulehnen. Gerüchtweise verlautete, daß nach einem gescheiterten ersten Versuche, Bons de Défense in Newyork unterzubringen — angeblich sollte Staatssekretär Bryan erklärt haben, die Uebernahme solche Papiere lasse sich mit der Neutralität der Vereinigten Staaten nicht in Einklang bringen —, später 50 Millionen Frcs. an die National-City-Bank für die Morgan-Gruppe begeben seien; der Erlös dürfe aber nur zur Bezahlung von amerikanischen Lieferungen an französische Besteller verwendet werden. Es sollen auch 50 Millionen Frcs. in London abgesetzt sein.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Lage des Staatsschatzes zurzeit recht mißlich ist. Darüber kann es nicht hinwegtäuschen, wenn der Finanzminister in seinem Exposé vom Oktober die Emission einer Anleihe einstweilen als unnötig bezeichnet, „da die Lage des Schatzamts vorzüglich sei". Zu Vieles spricht gegen die Richtigkeit dieser Angabe; unter anderem läßt der Umstand auf große innere Schwierigkeiten schließen, daß — trotz der durch das Moratorium herbeigeführten argen Beschränkung der Sparkassen-Abhebungen — der Fluß der letzteren anhält. Der Staatsschatz hat sie, weil es sich um Rente handelt, allein zu bestreiten. Nach Zeitungsmeldungen betrugen bei der Postsparkasse

	im August	im September
die Einlagen	4,24 Millionen	3,74 Millionen
die Rückzahlungen	21,47 „	19,46 „

Die Rückzahlungen im September setzten sich aus 398 083 Posten zusammen.

Die Sorgen der Regierung werden durch die bedenkliche Lage vermehrt, in der sich die Pariser Börsen-Korporationen befinden. Die an der Börse bestehenden Hausse-Engagements sind durch Reportgelder finanziert worden, welche von den großen Kreditbanken, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen usw. hergegeben sind. Der Schluß der Börse hat die Regelung Ende Juli und später unmöglich gemacht. Bisher war es nicht gelungen, eine Lösung des Problems zu finden, wie diese Gelder den Geldgebern wieder zur Verfügung gestellt werden können, obwohl damit ein erster Schritt zur Entwirrung der Schwierigkeiten des Geldmarkts geschehen würde. Nach einer anscheinend zuverlässigen Schätzung[12]) handelt es sich dabei um eine Hausse-Position von nahezu einer Milliarde Frcs., an der die Korporation der Wechselmakler (das sog. Parquet) mit etwa 700 Millionen, der freie Markt (die Coulisse) mit etwa 250 Millionen Frcs. beteiligt sind. Auch hier soll die Bank von Frankreich eingreifen. Auf Anregung des Finanzministers Ribot hat sie sich verpflichtet, zur Lösung der Schwierigkeiten der Maklerkammer 200 Millionen Frcs. gegen Wechsel und Faustpfand, letzteres mit 40 pCt. des Kurswerts berechnet, darzuleihen. Das Interesse der Regierung begründet sich namentlich in der Erhöhung der Liquidität der großen Institute. Es bestehen jedoch begründete Zweifel, daß die Hilfsaktion zum Ziele führen wird.

Ist sonach die Gesamtlage der französischen Staats- und Finanzwirtschaft, mit Ausnahme der Verhältnisse der Bank von Frankreich, unbefriedigend, und steht sie namentlich zu den prahlerischen Auslassungen der leitenden Männer in Bordeaux in einem schmerzlichen, wenn nicht geradezu unerträglichem Gegensatze, so wäre es doch verfehlt, über die eigentliche Volkswirtschaft Frankreichs das gleiche Urteil zu fällen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß sie mutmaßlich einen jährlichen Ueberschuß von 5 Milliarden Francs abwirft. Wenn auch solchen Schätzungen naturgemäß eine gewisse Willkür und Subjektivität anhaftet, so läßt sich doch bei Betrachtung der vermögensbildenden Kräfte nicht leugnen, daß die Voraussetzungen für eine derartige Entwicklung vorhanden sind.

Frankreich ist keineswegs das Land der satt-behaglichen Unbeschäftigten, für das es gemeinhin gehalten wird. Von den (1906) 39,2 Millionen Einwohnern waren 20,7 Millionen = 53,3 pCt. erwerbstätig. In Deutschland ergab sich 1907 das Verhältnis von 45,5 pCt. Freilich tun diese Zahlen am eindringlichsten dar, daß an eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Frankreich nicht zu denken ist.

Von großem Interesse ist die Verteilung der Erwerbstätigen auf die großen Erwerbszweige. Es waren 1906 in Frankreich beschäftigt

in der Forst- und Landwirtschaft 8,8 Millionen Personen,
in Bergbau und Industrie . . 6,6 „ „
in Handel und Bankwesen . . 2,9 „ „ .

(Die gleichen Angaben für Deutschland im Jahre 1907 betragen 9,9 bzw. 11,3 bzw. 3,5 Millionen.) Die Inanspruchnahme der Arbeitskräfte durch die Industrie ist in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts recht erheblich gestiegen, insofern 1891 etwa doppelt so viel Personen landwirtschaftlich tätig waren als industriell; in den letzten Jahren ist jedoch vermutlich das Verhältnis ähnlich demjenigen gewesen, wie es sich 1906 darstellte.

Immerhin behält Frankreich den Charakter eines vorwiegend ackerbautreibenden Landes. Das Haupterzeugnis ist Weizen, der mehr als $^1/_6$ der ganzen angebauten Fläche in Anspruch nimmt. Im Jahre 1912 wurden 9,099 Mill. Tons geerntet, etwa doppelt so viel wie in Deutschland. Die Erträge für den Hektar übersteigen aber bei uns infolge der wesentlich besseren Bewirtschaftung die französischen sehr erheblich; sowohl bei Weizen wie bei Roggen und Kartoffeln wird in Deutschland im Verhältnis beinahe doppelt so viel geerntet wie in Frankreich. Insgesamt ist die landwirtschaftlich benutzte Fläche derjenigen in Deutschland annähernd gleich. An Kartoffeln hat die deutsche Ernte im Jahre 1912 — die allerdings ungewöhnlich günstig war — mehr als das dreifache der französischen erbracht. Die französische Viehzucht bevorzugt neben den Pferden besonders die Schafe, ein weiteres Zeichen dafür, daß man intensive Landwirtschaft in unserem Sinne nicht betreibt. Dagegen spielen die Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues, sowie der Weinbau in der französischen Wirtschaft eine große Rolle. Der Wert der ersteren wurde für 1910 mit 187,4 Mill. Frcs. angegeben. Die Weinernte schätzte man

1911 auf 1 331,8 Mill. Frcs.,
1912 „ 1 785,4 „ „ .

Es ist bekannt, daß der Staat dem Weinbau ein starkes Interesse widmet; er hat aber nicht verhindern können, daß krisenhafte Zeiten eintraten (Reblaus) und ist wiederholt genötigt gewesen, gegen die unzufriedenen Winzer in der Champagne mit Gewalt vorzugehen.

Von dem Umfange der französischen Industrie macht man sich bei uns vielfach falsche Vorstellungen. Das Schlagwort von dem „industriearmen Frankreich" hat sich eingebürgert. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß zwar die sogenannte Schwer-Industrie in ihrer Ent-

[12]) Frankfurter Ztg. v. 20. November 1914.

Digitized by Google

wicklung mit der deutschen nicht verglichen werden kann, daß aber die vorhandenen Anlagen in Anbetracht der Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung durchaus beachtenswert sind. Unrichtig ist vor allen Dingen auch die Annahme, daß Frankreich kohlenarm sei. In drei großen Becken wird Mineralkohle gefördert, den Revieren von Valenciennes, Creusot und Alais. Insgesamt betrug die Förderung 1912 an Steinkohle 41,3 Millionen Tons (Deutschland 1911 160,7 Millionen Tons), Braunkohle 0,7 Millionen Tons (Deutschland 1911 73,4 Millionen Tons). Der Wert der französischen Förderung betrug gegen 540 Millionen Francs.

An Eisenerzvorkommen ist Frankreich freilich nicht reich und die ungünstige geographische Lage der ergiebigsten Fundstelle, hart an der deutschen Grenze bei Briey in dem Departement Meurthe et Moselle, hat es mit sich gebracht, daß die deutsche Eisenindustrie die besten Felder käuflich an sich gebracht hat. Bekannt ist, daß Gelsenkirchen, Thyssen, der Phönix u. a. m. hierbei stark beteiligt sind. Gefördert sind 1912 18,5 Millionen Tons Eisenerz (in Deutschland 32,7), die Roheisenerzeugung betrug aber, infolge der geschilderten Verhältnisse, nur 4,9 Millionen Tons (Deutschland 17,6 Millionen). In dieser Verbindung ist daran zu erinnern, daß Frankreich in dem Werke von Schneider & Co. in Le Creusot eins der bedeutendsten Unternehmen für die Herstellung von Kriegsmaterial besitzt. Dessen Bedarf an Kohlen kann an Ort und Stelle nur zu etwa einem Viertel befriedigt werden; die Erze kommen zum größten Teile von außerhalb.

Gut entwickelt hat sich die Französische Zucker-Industrie, entsprechend dem Rübenanbau. Frankreich steht als Zucker erzeugendes Land an der vierten Stelle in Europa. Es gewann 1912/13 877 656 Tonnen (Deutschland 2 435 694 Tonnen).

Von Bedeutung ist innerhalb der französischen Textilindustrie die Seidenstofferzeugung, welche sich im wesentlichen auf die heimische Seidenraupenzucht stützt, der Staatshilfe zuteil wird. Das Eigenerzeugnis an Rohseide belief sich 1912 auf 6 278 000 kg[13]) im Werte von 16 Millionen Francs, 1913 auf 4 417 000 kg im Werte von 15½ Millionen Francs. Zum Vergleiche sei Italien angeführt, daß 1912 41 050 dz erzeugte.

Die Zahl der Baumwollenspindeln in Frankreich wird auf 7 400 000 geschätzt (1914 in Deutschland 11 400 000); es wurden 167 200 Personen beschäftigt. Ueber den Umfang der Wollwarenerzeugung liegen genauere Angaben nicht vor; daß sie nicht ohne Bedeutung ist, geht aus den Ein- und Ausfuhrziffern von Wolle und Wollwaren und aus der Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen (171 000) hervor.

Erwähnenswert ist noch der Fischerei-Betrieb. Der Wert der Fangergebnisse belief sich im Jahre 1906 auf 112½ Mill. Frcs. Gegen die Hälfte dieses Betrages entfiel freilich auf die Hochseefischerei, die z. T. in Isländischen Gewässern und der Nordsee ausgeübt wird. Die Hauptrolle spielt dabei der Kabeljau. Die Küstenfischerei, deren Ziel u. a. die Sardinen, frische Heringe, Makrelen, Langusten sind, erbrachte im Jahre 1909 etwa 40 Mill. Frcs.

Der französische Außenhandel ist im wesentlichen durch die Steuer- und Zollpolitik bestimmt worden. Man hat, nicht ganz ohne Grund, geltend gemacht, daß in der geringen Entwicklung des Einfuhrhandels zu einem gewissen Teile die Erklärung für die starke Einfuhr ausländischer Wertpapiere zu suchen sei. Vermöge man die Wareneinfuhr angemessen zu steigern, so würde das als Schuldnerin an Frankreich tributäre Ausland seine Zins- und Amortisations-Verbindlichkeiten mit dem Mehr an Waren erfüllen können. Die Bezahlung in Form von Schuldtiteln (oder von Gold) müsse sich entsprechend vermindern, gemäß den bei anderen Gläubigerstaaten gemachten Erfahrungen. Ein Fortschreiten Frankreichs nach dieser Richtung läßt sich nicht verkennen. Es betrugen (in Millionen Francs):

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr
1908	5 640,5	5 050,7	589,8
09	6 246,1	5 718	528,1
10	7 173,3	6 233,8	939,5
11	8 065,8	6 076,8	1 989
12	8 230,8	6,712,6	1 518,2
13	8 508,4	6 875,4	1 633 [14])

Wenn auch, in Anbetracht des Umstandes, daß der Mehrexport (über den Import hinaus) in erster Linie England, in zweiter Belgien betrifft, über die Handelsentwicklung nach Abschluß des gegenwärtigen Krieges vollständige Ungewißheit herrscht, so können doch die Ansätze zu einem Aufschwunge nicht außer Acht gelassen werden.

Ueberblickt man den Stand der öffentlichen Wirtschaft in Frankreich, wie er sich heute darstellt, so ist der Gesamteindruck nichts weniger als freundlich. Wenngleich der Krieg durch die Zerreißung der tausend Fäden, die sich von Land zu Land spannen, in allen kriegführenden Staaten gewaltige Störungen hervorgebracht hat, so werden die voraussichtlichen Folgen der gegenwärtigen Entwicklung nirgends schmerzlicher empfunden werden, als gerade in Frankreich. Denn in keinem anderen Staate war der Wirtschaftskörper schon vor dem Kriege so krank, wie dort, und in keinem wird die Dezimierung der menschlichen Arbeitskräfte so stark fühlbar werden. Eine durch natürliche Vorzüge des Landes und die Sparsamkeit der Bevölkerung in glücklicher Wohlhabenheit lebende Gemeinschaft ist durch den schrankenlosen Ehrgeiz einer Hand voll von Berufspolitikern in der Staatswirtschaft erheblich zurückgekommen, durch eine ungesunde Verbindung zwischen Auslandspolitik und Börsenpraktik, sowie durch eine, nur mit maßloser Verkennung der Grenzen ihrer Kraft erklärbare Mißwirtschaft der Leiter der großen Kreditbanken in ihrer Zahlkraft zeitweilig gelähmt worden. Lediglich die Zentralnotenbank ist in diesem Meer des Irrtums leistungsfähig und stark geblieben.

Diese Feststellung darf aber nicht dazu verleiten, die ökonomische Kraft Frankreichs zu unterschätzen. Was den Staatshaushalt angeht, so bedarf es freilich eines klarem, kühlen Kopfes und eines energischen Abwendens von der irrlichtelierenden, zum Teil geradezu dilettantischen Gebarung der letzten Jahre. Nach dem Kriege müßten die noch unerschlossenen wirtschaftlichen Kraftquellen der Nation entwickelt, die vorhandenen besser gepflegt werden. In der Verstaatlichung der 5 großen Eisenbahnen, die ein Netz von über 30 000 km darstellen und ihren Aktionären, zum Teil sogar unter Inanspruchnahme von Staatszuschuß, zwischen 7 und 18½ pCt. Dividende gezahlt haben, ferner in der Auffindung einer, die Sparkraft weiter schonende und der französischen Eigenart sich tunlichst anpassend. n Einkommensteuer winken verlockende Aufgaben für einen fähigen Minister. Das Privatbankwesen, namentlich auf dem Gebiete der Emissionen, erfordert dringend die bessernde Hand, die zum kräftigen Zurückschneiden der geilen Triebe bereit ist. Denn nicht zu leugnen ist, daß die Kreditbanken völlig versagt haben.

[13]) Das Statistische Jahrbuch f. d. Deutsche Reich für 1914 gibt nur 5050 dz an.

[14]) Für 1913 errechnet nach dem Statist. Handbuch f. d. Deutsche Reich für 1914.

Digitized by Google

Man braucht, um zu diesem Urteile zu gelangen, gar nicht Vorgänge den Banken zur Last zu schreiben, die, wie die Nichteinlösung von Dividenden- und Zinsscheinen, oder die Verweigerung der Auszahlung von Guthaben und dergleichen weniger auf die Banken selbst, als auf die allgemeine Zerfahrenheit beim Ausbruche des Krieges oder die Dekretiersucht der herrschenden Männer zurückzuführen sind. Es ist inzwischen bekannt geworden, daß z. B. die Nichteinlösung der Teildividendenscheine des Crédit Lyonnais auf der Verfügung des Finanzministers beruht, nach der eine Gesellschaft, welche Zinsen oder Dividenden zahlt, keinen Anspruch auf die Wohltat des Moratoriums hat. Vor Erklärung einer Dividende hat sie sogar der Staatsbehörde den Nachweis zu führen, daß sämtliche Gläubiger aus dem Verkehr vor dem 4. August befriedigt sind. Auch ohne diese Dinge bleiben der berechtigten Vorwürfe genug gegen die Gebarung der Banken und ihrer Anhänger übrig. Die Säuberung ihrer Portefeuilles von sogenannten Finanzwechseln [15]), die Loslösung von der verderblichen politique financière, die Wiederaufnahme und bessere Pflege des eigentlichen Kontokorrentgeschäftes mit der erwerbstätigen Bevölkerung, endlich die Abkehr von der bisher beliebten Einpressung zweifelhafter ausländischer Effekten unter Zuhilfenahme einer bezahlten Presse, das sind die wichtigsten Punkte des aufzustellenden Programms. Zu Zusammenbrüchen von Bedeutung braucht es nicht zu kommen und wird es nicht kommen, wenn es gelingt, die Bank von Frankreich aktionsfähig zu erhalten, was nur davon abhängt, daß die Männer von Bordeaux von ihr nicht das Unmögliche verlangen. In dieser Beziehung muß es einige Bedenken erregen, daß neuerdings die Beleihung der Bons de Défense Nationale im Lombard mit 80 pCt. des Nennwerts, und deren Diskontierung bei dreimonatlicher Laufzeit, genehmigt worden ist. An sich ist es verständlich und mit dem Verfahren der übrigen Zentralnotenbanken übereinstimmend, daß der heimischen Kriegsanleihe weitgehende Erleichterungen gewährt werden. In Frankreich liegt nur die Gefahr vor, daß die nicht vom Publikum übernommene Anleihe der Notenbank auf Umwegen aufgehalst wird. Mit den Regeln, die sonst in dem verständigen Betriebe der Bank von Frankreich beobachtet werden, und die vor kurzer Zeit durch einen Erlaß des Gouverneurs neuen Ausdruck gefunden haben [16]), würde es nicht in Einklang zu bringen sein, wenn sich die Nachricht bewahrheiten sollte, daß die Notenbank der Société Générale gegen Abtretung der Rechte aus der Verpflichtung der Aktionäre der letzteren zur Leistung der 50 pCt. Vollzahlung der Aktien in Darlehn von 125 Mill. Frcs. gewährt hat. Die Anspannung der Bank von Frankreich nach dem nur bruchstückweise bekannt gewordenen Status vom 15. Oktober verträgt derartige Extratouren nicht; wenn die Noten dama's auch noch zu 47,6 pCt. durch Metall (meist Gold) gedeckt waren, so muß doch der übrigen bankmäßigen Deckung durch Wechsel (4359 Mill.) noch das Lombard (841 Mill.) hinzugerechnet werden, um die Ausgabe der 9354 Mill. Frcs. Noten [17]) nach den Regeln des Bankbetriebes zu rechtfertigen. Aber die Bank von Frankreich hat 1870/71 eine erstaunliche Zähigkeit bewiesen, und nichts spricht dafür, daß ihr bisher das Vertrauen des Publikums entzogen worden ist, was sich durch ein merkbares Disagio der Noten verraten würde. Trotz der tiefen Wunden, welche der Krieg Frankreich geschlagen hat, wird es bei verständiger Verwaltung und bei Vermeidung weiterer Kriegsabenteuer, imstande sein, seine gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Leiden zu überwinden. [18])

[15]) Am 31. Dezbr. 1913 sollen die Akzeptverbindlichkeiten der französischen Banken in Höhe von 1 Milliarde zu einem sehr großen Teile aus russischen Finanzwechseln bestanden haben.

[16]) Wiedergegeben u. a. in der Frankfurter Zeitung vom 2. Dezember 1914.

[17]) Bis zum 10. Dezember hatte sich der Notenumlauf auf 9986 Mill. Frcs. erhöht; die Metalldeckung betrug nur noch 45 pCt.

Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges.

Von Justizrat **Albert Pinner**, Berlin.

Vor eine Reihe schwieriger Fragen hat der Krieg die Verwaltung unserer Aktiengesellschaften gestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei selbstverständlich um die Erhaltung der Gesellschaften in wirtschaftlicher Beziehung, in zweiter Linie aber treten, insbesondere jetzt zum Schlusse des Kalenderjahres, das ja für die meisten Gesellschaften auch Bilanzjahr ist, Fragen rechtlicher Natur hervor, vor allem, wie in diesen Zeiten, die ja die jetzige Generation vor ganz neue Probleme stellt, die Bilanz aufzunehmen ist.

Dies bedarf eingehender Betrachtung sowohl in wirtschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung. Die wirtschaftliche Seite ist in Nr. 3 dieser Zeitschrift von zwei Seiten beleuchtet worden; Rießer hat in seiner Abhandlung sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Eingreifen des Staates notwendig ist, während Hartung die Lösung der Frage in das verständige Ermessen der Verwaltungen der Gesellschaften stellt. Die Rießerschen Ausführungen vermögen mich nicht zu überzeugen. Es ist schon an sich etwas Mißliches, wenn bei Schwierigkeiten, die sich bei einer rein wirtschaftlichen Frage erheben, verlangt wird, daß der Staat ein gerade für diesen Fall geltendes Gesetz machen soll. Es ist bekannt, daß die Aktiengesellschaften mit der Staatsaufsicht bezw. der staatlichen Reglementierung keine guten Erfahrungen gemacht haben, und daß die hohe Blüte unseres heutigen Wirtschaftslebens die Gesellschaften im wesentlichen ihrer freien Selbstverwaltung zu verdanken haben. Der Staat ist garnicht in der Lage, bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Verhältnisse, Normen für richtige Bewertungen in der Bilanz aufzustellen. Dies könnten allenfalls Sachverständige tun und mit Recht weist Rießer die Berufung auf Sachverständige zurück; trotzdem macht er einen Vorschlag, der bei streitigen Fällen wieder auf das Gutachten von Sachverständigen hinausgeht. Außerdem aber würde das Gesetz in der Fassung, wie es Rießer vorschlägt, sehr wenig helfen. Er geht davon aus, und dies wird wohl auch als allseitige Meinung anzusehen sein, daß das Gesetz lediglich Maximalbewertungen insofern vorsehen kann, als es verbietet, über einen bestimmten Kurs hinaus die Vermögensgengenstände einzusetzen. Hierin liegt aber nicht die Gefahr bei der Bilanzierung. Es ist absolut nicht anzunehmen, daß die Gesellschaften heute die Tendenz haben werden, möglichst hohe Werte einzusetzen; im Gegenteil die Gefahr liegt darin, daß sie in besonderer Gewissenhaftigkeit versuchen werden, die Werte möglichst niedrig einzusetzen. Hiergegen kann aber kein Gesetz schützen, denn der Gesetzgeber kann unmöglich eine Bestimmung

[18]) Die ohnehin anfechtbaren Berechnungen des National-Vermögens dürften im Augenblick überhaupt keinen Boden haben. Interessant sind trotzdem, und als Ergänzung obiger Ausführungen wertvoll, die Darlegungen von A. Raffalovich „Frankreichs Nationalvermögen", in Nr. 13 des „Bankarchiv" von 1911; X. Jahrgang.

Digitized by Google

treffen, daß gewisse Vermögensgegenstände nicht unter einem bestimmten Werte eingesetzt werden dürfen.

Dazu kommt endlich, daß es meiner Ansicht nach verfehlt ist, Wertpapiere und Waren gleich zu behandeln. Bei Wertpapieren wird im allgemeinen niemand die Absicht haben können, sie über den letzten Kurs einzusetzen, weil nur bei wenigen Wertpapieren angenommen werden kann, daß sie bei einer etwa heute eröffneten Börse einen höheren Kurs hätten, als am 25. Juli. — Ganz anders aber liegt es bei den Waren. Es ist bekannt, daß ein großer Teil von Waren, insdesondere solcher, bei denen uns die Einfuhr abgeschnitten ist oder solcher, die zum Kriegsbedarf dienen, heute einen höheren Wert hat, als bei Beginn des Krieges. Es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Vorständen der Aktiengesellschaften verwehrt sein soll, diese Werte höher einzusetzen, als sie zur Zeit des Kriegsbeginns wert waren; selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß mit der Einsetzung des Werts die gesetzliche Vorschrift, daß höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen ist, nicht überschritten wird.

Alle diese Gründe, die hier nur angedeutet werden sollen, dürften beweisen, daß in dem vorliegenden Falle der Ruf nach dem Bundesrat wenig geeignet ist, die Schwierigkeiten zu lösen. — Es ist nicht zu leugnen, daß die Bilanzfrage gerade jetzt Schwierigkeiten macht; andererseits aber liegt eine Unmöglichkeit, dieser Gefahr im Rahmen der bestehenden Gesetze Herr zu werden, nicht vor, wie ja die Bilanzen größerer Gesellschaften zeigen, die in der letzten Zeit herausgekommen sind. Der deutsche Kaufmann hat während des Krieges gelernt, noch ganz andere Schwierigkeiten zu überwinden; er wird mit der nötigen Vorsicht auch an dieser nicht scheitern.

Für die rechtliche Behandlung der Frage, wie sich die Bilanzziehung während des Krieges sowohl für die Verwaltung wie für die Rechte der Aktionäre stellt, kann daher davon ausgegangen werden, daß lediglich die bisherigen Gesetze Geltung behalten, ohne daß ein Notgesetz kommt. Aber selbst wenn wider Erwarten ein derartiges Gesetz kommen würde, so würde dies an den hier zu behandelnden Rechtsfragen wenig ändern. Es würde lediglich eine neue Bewertungsvorschrift hinzukommen, an die selbstverständlich die Verwaltung der Gesellschaft genau so gebunden ist, wie an die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs. Im übrigen aber würde an der Verpflichtung der Verwaltung und an den Rechten der Aktionäre nichts geändert werden.

Die erste zu erörternde Frage ist die, wie der Krieg auf die Aufstellung der Bilanz als solche wirkt. — Haftbar für die Aufstellung der Bilanz sind Vorstand und Aufsichtsrat. Sie haften sowohl der Gesellschaft als deren Gläubigern gegenüber, und zwar generell dahin, daß sie bei der Aufstellung der Bilanz die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Sie haften auch strafrechtlich, wenn sie wissentlich den Stand der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern. Zwar beschließt die Generalversammlung über die Bilanz, so daß deren definitive Gestaltung Sache der Generalversammlung ist; die Tätigkeit der Generalversammlung ist jedoch nicht, wie es in § 260 heißt, die Genehmigung der Bilanz, sondern sie stellt die Bilanz fest. Sie tut dies auch selbst dann, wenn etwa im Statut dem Aufsichtsrat die Feststellung der Abschreibungen oder Stellung von Rücklagen überwiesen ist, denn auch in solchem Fall hat der Aufsichtsrat nur Vorschläge zu machen, während die Generalversammlung die definitive Feststellung hat. Da aber die Feststellung der Bilanz auf Grund der Aufstellung des Vorstandes und der Nachprüfung des Aufsichtsrats erfolgt, sind die eigentlich Verantwortlichen Vorstand und Aufsichtsrat.

In zwei Richtungen nun tritt gerade in den jetzigen Zeitverhältnissen die Verantwortung der Verwaltungen der Gesellschaften hervor. Es ist vorgeschlagen worden, da die Bilanzen große Schwierigkeiten bereiten, die Generalversammlungen möglichst bis zur Beendigung des Krieges herauszuschieben; Hartung hat in seinem erwähnten Aufsatze bereits ausgeführt, daß dies wirtschaftlich durchaus unerwünscht wäre, aber auch rechtlich ist ein derartiges Verfahren nicht bedenkenfrei. § 260 des HGB. schreibt vor, daß die Bilanz in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen ist, eine Frist, die im Statut auf 6 Monate erstreckt werden kann. Kommt die Verwaltung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nach, so kann der Registerrichter mit Strafen eingreifen, die Verwaltung haftet aber außerdem auch für allen Schaden, der dadurch entsteht, daß die Einberufung der Generalversammlung nicht rechtzeitig geschieht. Es kann sehr wohl Fälle geben, in denen ein derartiger Schadensersatzanspruch praktisch wird. Zum Beispiel hat der Vorstand die Pflicht, Konkurs anzumelden, wenn sich aus einer Bilanz eine Ueberschuldung ergibt, eine Vorschrift, die auch durch die Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 nicht außer Kraft gesetzt ist, da durch diese nur die Verpflichtung zur Konkursanmeldung beseitigt ist, die sich auf Zahlungsunfähigkeit stützt. Wenn nun der Vorstand dadurch, daß er die Bilanz nicht rechtzeitig vorlegt, die Anmeldung des Konkurses versäumt, so wird er für allen Schaden haftbar sein, der durch diese Nichtanmeldung des Konkurses entstehen würde. Selbstverständlich aber kann auch in andern Fällen durch nicht rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung ein Schade entstehen.

Neben diese Verantwortung für die rechtzeitige Vorlegung der Bilanz tritt die wesentlich wichtigere Verantwortung für den materiellen Inhalt der Bilanz. — Auch hier haben Vorstand und Aufsichtsrat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, und hier ist der Punkt, der im gegenwärtigen Moment die Tätigkeit der Verwaltung als eine äußerst verantwortungsvolle erscheinen läßt. Die Aufstellung der Bilanz wäre sehr einfach, wenn das Gesetz feste Normen für die Bewertung gegeben hätte. Dies ist aber selbstverständlich nicht möglich, und so hat sich das Gesetz damit begnügt, gewisse Bewertungsvorschriften zu geben, die dem Ermessen des Einzelnen weitesten Spielraum lassen und deren Anwendung in einer so außergewöhnlichen Zeit, wie die jetzige ist, zu den größten Zweifeln Anlaß geben kann.

Die Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuchs für die Bilanzen der Aktiengesellschaften sind in erster Linie Höchstbewertungen, deren Ueberschreitung im öffentlichen Interesse verboten ist. — Hierbei sind für Waren, Wertpapiere und Forderungen, die für diese Erörterungen allein in Betracht kommen, drei Grundsätze zu beachten:

1. Alle Vermögensgegenstände sind nach dem Werte einzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizumessen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet (§ 40 HGB.).
2. Wertpapiere und Waren dürfen nicht über den Anschaffungs- und Herstellungspreis angesetzt werden.
3. Haben dieselben einen Börsen- oder Marktpreis, so darf dieser nicht überschritten werden (§ 261 HGB.).

Der zweite Grundsatz hat kriegsrechtlich keine Besonderheiten. Anschaffungs- und Erwerbspreise sind ebenso zu berechnen, wie im Frieden; ebenso ist die Berechnungsart unter Berücksichtigung der mittelbaren Kosten usw. die gleiche.

Was die Wertpapiere und Waren betrifft, so scheidet

Digitized by Google

für einen grossen Teil die Berechnung nach Börsen- und Marktpreisen aus.

Der Börsenverkehr ist in Deutschland sowie an dem größten Teil der ausländischen Plätze, sistiert, ebenso ist für Waren, insbesondere für solche, die auf ausländischen Märkten, z. B. nach Londoner Notiz gehandelt werden, in vielen Fällen ein Marktpreis nicht vorhanden. Der außerbörsliche Handel in Wertpapieren schafft natürlich einen Börsenpreis oder einen Marktpreis nicht, weil alle Voraussetzungen für einen solchen ihm fehlen. — Demnach fällt für die Wertpapiere und für einen großen Teil der Waren der oben zu 2 angegebene Grundsatz fort und sind die Wertpapiere und die Waren, die keinen Marktpreis haben, in allen Fällen zu ihrem „Wert" anzusetzen. — Hier setzt nun die Schwierigkeit ein. Nach welchem Maßstabe soll man Aktien, für die der sonstige Bewertungsmaßstab, der freie Verkehr, fehlt, wie soll man Forderungen gegen Ausländer, insbesondere gegen Angehörige feindlicher Staaten oder gegen ausländische Regierungen ansetzen, wie Waren, deren Veräußerbarkeit von dem wirtschaftlichen Ausgange des Krieges abhängt? Hierbei ist nun folgendes zu berücksichtigen:

Schon die bisherige Theorie und Praxis gehen davon aus, daß „Wert" der objektive Wert ist, den die Vermögensstücke der Gesellschaft bei deren Fortbestehen haben, nicht aber der Wert, der bei einer augenblicklichen Zwangsveräußerung gegeben wäre. — Dies gilt auch für den Fall des Krieges. Der ordentliche Geschäftsmann, dessen Sorgfalt die Gesetze als Maßstab annehmen, wird selbstverständlich Risiken, die sich erfahrungsgemäß ergeben, durch entsprechende Wertverminderung bzw. durch Stellung von Reserven berücksichtigen. Der Krieg ist, wenn er auch eine ungeheure Wirkung für das Erwerbsleben hat, wirtschaftlich betrachtet, nichts anderes, als ein besonders schweres Risiko; er ist also entsprechend in Rechnung zu stellen, aber auch nur entsprechend. Kein Kaufmann wird in ruhigen Verhältnissen entfernte Möglichkeiten in der Bilanz berücksichtigen. Es kann jederzeit vorkommen, daß eine Fabrik abbrennt, daß durch großen Streik die Fabrik lahmgelegt wird, daß die Regierung auch im Frieden Ausfuhrverbote erläßt, daß durch Aenderung der Gesetzgebung die Geschäfte geschädigt werden; alle diese entfernten Möglichkeiten werden in Bilanzen nicht berücksichtigt, und auch mit Recht, denn die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns erfordert deren Berücksichtigung nicht.

Aehnlich steht es mit dem Kriege. —. Wir sind in einen Krieg verwickelt, über dessen Dauer und Ausgang niemand in der Lage ist, eine bestimmte Ansicht zu haben; es besteht aber für uns Deutsche nicht die geringste Veranlassung anzunehmen, daß der Krieg eine dauernde wirtschaftliche Schädigung des Erwerbslebens zur Folge haben wird. Wir hegen die begründete Erwartung, daß der Friede, den Deutschland schließen wird, ein ehrenvoller ist. Ist dies der Fall, so ist nach früheren Erfahrungen anzunehmen, daß sich nach dem Kriege das Erwerbsleben heben wird. Ungeheure Werte sind in dem Krieg vernichtet worden und bedürfen der Wiederherstellung. Der Verkehr mit dem Ausland ist zum großen Teil unterbrochen, die ausländischen Kunden der deutschen Industrie, deren Läger durch den Krieg geleert sind, werden nach dem Kriege sicherlich in erhöhtem Maße geschäftlich an Deutschland herantreten, um die Schäden, die der Krieg gebracht hat, wieder zu beseitigen. — Es liegt daher auch für den vorsichtigsten Kaufmann keine Veranlassung vor, den Krieg bilanzmäßig anders in Betracht zu ziehen, als daß durch ihn eine augenblickliche Schädigung und Unsicherheit hervorgerufen ist. Jedenfalls ist es unberechtigt, die Werte so anzusetzen, als wenn der Krieg das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ruiniert hätte, bzw. ruinieren werde.

Ebenso steht es mit den Forderungen. Daß feindliche Staaten, die heute an Deutschland ihre Schulden nicht zahlen, zahlungsunfähig werden, ist ebensowenig ohne weiteres anzunehmen, wie daß ausländische Schuldner, die vor dem Kriege als gut und sicher bekannt waren, sich nach dem Kriege ihren Verpflichtungen entziehen werden. Man kann natürlich nicht Regeln für den einzelnen Fall geben; als Grundsatz aber ist auszusprechen, daß es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht, bei der Schätzung von Werten davon auszugehen, daß der Krieg, der für den Augenblick lähmend auf den Geschäftsverkehr wirkt, Deutschland dauernd nicht schädigen werde, und daß die geschäftliche Tätigkeit nach dem Frieden wieder in geordnete Bahnen gebracht werden wird. — Andererseits ist als selbstverständlich zu fordern, daß die Tatsache des Krieges durch geeignete Reserven, insbesondere für Forderungen, deren Beitreibbarkeit zweifelhaft geworden ist, in Betracht gezogen wird. — Wer von diesen Grundsätzen ausgeht, dem kann ein Vorwurf, daß er die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen habe, nicht gemacht werden. Eine Schadensersatzpflicht würde selbst dann nicht gegeben sein, wenn sich die Annahme nicht voll bewahrheiten würde. Jetzt in dem Zeitpunkt, in dem die Bilanz aufgenommen wird, liegt kein Grund vor, von anderen Voraussetzungen auszugehen.

Es ist hierbei noch eines zu bedenken. An sich sind, wie bemerkt, die Vorschriften der Gesetze Höchstbewertungen, das heißt, die Vermögensgegenstände dürfen nicht höher als im Gesetz vorgeschrieben ist, angesetzt werden. Diese vorgeschriebenen Wertansätze sind aber auch in gewisser Weise Mindestvorschriften, d. h. an sich haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß die Vermögensgegenstände zu ihrem wirklichen Werte angesetzt werden. Das Reichsgericht hat bereits in früheren Fällen festgestellt, daß willkürliche Wertverminderungen oder willkürliche Ansetzung von freiwilligen Reserven sich die Aktionäre nicht gefallen zu lassen brauchen, es sei denn allerdings, daß das Statut, wie es häufig vorkommt, der Generalversammlung die Schaffung freiwilliger Reservekonten freiläßt. Ist dies nicht der Fall und sind willkürlich Wertgegenstände zu niedrig eingesetzt oder willkürlich Reservekonten gebildet, so kann zwar nicht jeder Aktionär, wohl aber Aktionäre, die 5 pCt. des Aktienkapitals besitzen (vgl. § 271 Abs. 3 des HGB.) die Beschlüsse anfechten. — Jedenfalls zeigt die Vorschrift, daß das Gesetz willkürliche Wertsherabsetzungen als nicht im Interesse der Gesellschaften liegend erachtet. Es ist ja auch klar, wie es wirtschaftlich bereits Hartung in der Nr. 3 ausgeführt hat, daß es nicht im Interesse des Erwerbslebens liegt, Dividende, die wirklich verdient sind, den Aktionären vorzuenthalten. Alle Kriegsnotgesetze und Verordnungen gehen davon aus, daß es oberste Pflicht ist, trotz des Krieges das Erwerbsleben aufrecht zu erhalten, denn auch dies dient zur Erhaltung der finanziellen Schlagfertigkeit des Reiches. Auch die Verwaltungen der Aktiengesellschaften haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken und nicht durch willkürliche Herabsetzung von Werten die wirklich verdienten Gewinne, mit denen die Aktionäre gerechnet haben und in heutiger Zeit rechnen müssen, ihnen zu entziehen.

Eine besonders jetzt praktisch werdende Frage ist die, wie sich die Gesellschaften zu verhalten haben, deren Geschäftsjahr am 30. Juni, also noch zur Friedenszeit ablief, und die jetzt während des Krieges ihre Bilanz aufzustellen haben. — An sich ist die Bilanz aufzustellen für den Tag, für den sie bestimmt ist, also für den

Digitized by Google

30. Juni. Verluste, die nachträglich eingetreten sind, kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Dagegen ist für die Bewertung natürlich die Tatsache, daß Krieg eingetreten ist, zu berücksichtigen. War zum Beispiel die Kreditwürdigkeit eines Schuldners am 30. Juni unbedenklich, so daß seine Schuld voll einzusetzen wäre, ergibt sich aber jetzt, daß sein Geschäft oder sein Kredit durch den Krieg gelitten hat, so hat man eben jetzt erst erkannt, daß die Bewertung, die man der Forderung am 30. Juni gegeben hat, unrichtig war, und man hat so zu bewerten, wie dies die augenblickliche Lage gebietet. — Ebenso steht es mit der Frage der Stellung von Reserven, die vielleicht in Friedenszeiten nicht notwendig war, die sich aber unter den heutigen Verhältnissen als nötig erweist. — Also auch für diese Gesellschaften ist die Tatsache des Krieges in der angegebenen Art in Berücksichtigung zu ziehen.

Nach dem Erörterten komme ich zu dem Schlusse: Der Krieg verlangt weder eine Herausschiebung der Bilanz, noch ist eine solche gestattet; die Verwaltung der Aktiengesellschaften hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eine Bilanz aufzustellen; hierbei ist die Tatsache des Krieges insoweit zu berücksichtigen, als es die durch den Krieg hervorgerufene Unsicherheit verlangt; die Bewertung hat jedoch in der Weise zu geschehen, daß im allgemeinen mit der ungestörten Erhaltung des Wirtschaftsbetriebes nach erfolgtem Friedensschlusse gerechnet wird.

Neben der Wirkung, die der Krieg auf das materielle Bilanzrecht ausübt, tritt der Einfluß der Krieges auf die formellen Vorschriften über Bilanzaufstellung und auf die eventuelle Anfechtung zurück. — Vorzulegen hat die Bilanz der Vorstand, das heißt, soviel Mitglieder, wie zur rechtsgültigen Firmenzeichnung nötig sind. Sind Mitglieder insoweit eingezogen, daß nicht genügend übrig sind, um die Firma rechtsgültig zu zeichnen, so hat der Aufsichtrat entweder dafür zu sorgen, daß neue Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt werden, oder er hat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern der im Kriege befindlichen zu ernennen (§ 248 HGB.). Die so Ernannten haben dann die Bilanz vorzulegen, für die sie natürlich durch ihre Unterschrift die Verantwortung übernehmen. Begrifflich steht auch nichts im Wege, daß im Felde befindliche Vorstandsmitglieder die Bilanz unterzeichnen, doch dürfte dies meist untunlich sein. — Sind so viel Mitglieder des Aufsichtsrats im Felde, daß ein beschlußfähiger Aufsichtsrat nicht vorhanden ist, so muß, da der Aufsichtsrat die Bilanz vor Einreichung prüfen und mit seinen Bemerkungen zu versehen hat, eine Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soweit erfolgen, daß die Beschlußfähigkeit hergestellt wird, es sei denn, daß die Beschlußfassung des Aufsichtsrats durch schriftliche Aeußerung der im Felde befindlichen ermöglicht wird.

Für das Anfechtungsrecht der Aktionäre der Generalversammlung gelten lediglich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung der Anfechtung ist, soweit nicht das Gesetz auch nichterschienenen Aktionären das Anfechtungsrecht gibt, daß Widerspruch zu Protokoll gegeben wird und in allen Fällen Erhebung der Klage innerhalb eines Monats nach dem Tage der Generalversammlung. — Ist ein Aktionär durch Einziehung verhindert, an der Generalversammlung teilzunehmen, so muß er, wenn er Protest erheben will, sich vertreten und durch seinen Vertreter den Widerspruch einlegen lassen, sonst fällt sein Anfechtungsrecht fort. Die Frist für die Klage wird durch die Tatsache, daß der Widersprechende im Felde ist, nicht verlängert. Nach § 8 des Gesetzes vom 4. August 1914 werden allerdings die Verjährung und gewisse Fristen, nämlich die, auf welche § 203 BGB. Anwendung findet, gehemmt. Zu diesen Fristen gehört aber die Klagefrist aus § 271 HGB. nicht. Wer im Kriege ist und Protest, evtl. Klage, erheben will, wird daher gut tun, sich rechtzeitig entweder einen Vertreter zu besorgen oder seine Aktien oder auch nur eine derselben einem andern zu übertragen, damit dieser dann im eigenen Namen die nötigen Schritte tun kann.

Klagt der Aktionär, der Kriegsteilnehmer ist, selbst, so kann er, wenigstens nach der jetzt herrschenden Auffassung des Kriegsteilnehmergesetzes, die Klage einreichen und zustellen, so daß dadurch die Frist gewahrt wird, der weitere Prozeß wird aber bis zur Beendigung des Krieges unterbrochen, falls der Kläger keinen Vertreter bestellt hat, der dann seinerseits Aussetzung beantragen kann. Eine Vertretung wird aber immer nötig sein, weil die Klage beim Landgericht anzustellen ist, bei dem Anwaltszwang gilt.

Ist zur Anfechtung der Besitz einer gewissen Anzahl von Aktien nötig, wie in dem bereits besprochenen Hauptfalle der Bilanzanfechtung, wenn nämlich Abschreibungen oder Rücklagen über das statthafte Maß hinaus angeordnet sind, so zählen nur diejenigen Aktionäre hierbei mit, die anwesend oder vertreten sind. Ist also ein Aktionär im Felde und nicht vertreten, so zählt sein Aktienbesitz nicht mit.

Ist eine im Ausland wohnende Person Aktionär, so kann diese, wenn Protest eingelegt ist, klagen, trotzdem an sich Ausländer nach dem Gesetz vom 7. August 1914 in Deutschland nicht klagen dürfen. Dieses Gesetz bezieht sich nämlich nur auf Klagen aus Ansprüchen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind; die Anfechtungsklage aber ist erst gegeben mit dem Beschluß der Generalversammlung, also mit einer Tatsache, die erst nach diesem Zeitpunkt sich ergeben hat.

Die Anfechtungsklage ist der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand und Aufsichtsrat zuzustellen. Nun kann es vorkommen, daß sämtliche Vorstandsmitglieder der Gesellschaft einberufen sind, ihnen daher nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, und daß ein neuer Vorstand nicht bestellt ist. Es ist eine große Streitfrage, ob das Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914 auch auf juristische Personen Anwendung findet, deren Vertreter im Felde sind, ob also gegen solche überhaupt eine Klage zulässig ist. In jedem Falle kann man sich aber durch die Vorschrift des § 29 BGB. helfen, die nach der jetzt vertretenen Ansicht, auch auf Aktiengesellschaften Anwendung findet. Derjenige, der anfechten will, wird daher schleunigst gemäß § 29 BGB. beim Amtsgericht die Bestellung eines Vorstandes erwirken, dem dann die Klage zuzustellen ist.

Steht eine Aktiengesellschaft unter Geschäftsaufsicht (Gesetz vom 8. August 1914), so ist dies für die Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse ebenso ohne Einfluß wie für die Aufstellung der Bilanz, da die bestellte Aufsichtsperson nur ein Ueberwachungsrecht hat und die gesetzliche Vertretung durch das Gesetz nicht berührt wird. Ob die zur Aufsicht bestellte Persönlichkeit bei der Aufstellung der Bilanz mitzuwirken hat, ist im Gesetz nicht gesagt; es ist aber anzunehmen, da die Aufstellung der Bilanz ein Teil der Geschäftsführung ist, die die Aufsicht zu überwachen hat; jedenfalls wird also der Vorstand der Aufsichtsperson die Bilanz vor Genehmigung durch die Generalversammlung vorlegen müssen; die Gültigkeit der Bilanz aber nach außen wird auch dadurch nicht berührt, daß sie der Aufsichtsperson nicht vorgelegt ist.

Ist eine Aktiengesellschaft zwangsweise unter

Digitized by Google

Verwaltung gestellt, wie es nach der Verordnung vom 26. November 1914 gegen Unternehmungen zulässig ist, deren Kapital ganz oder vorwiegend französischen Staatsangehörigen gehört, so ist der eingesetzte Verwalter unter Ausschluß aller sonstigen Organe der Vertreter der Gesellschaft. Er hat in diesem Falle die Bilanz zu machen und vertritt auch in Prozessen die Gesellschaft. Ob durch dies Gesetz auch die Vorschrift, daß die Generalversammlung die Bilanz zu genehmigen hat, aufgehoben ist, ist aus dem Gesetz nicht zu ersehen. Das Gesetz ist ein Ausnahmegesetz, eine Kampfmaßregel und nur aus sich selbst heraus zu interpretieren. Da in § 2 aber gesagt ist, daß alle Organe während der Dauer der Verwaltung ruhen, so ist anzunehmen, daß auch die Befugnisse der Generalversammlung aufgehoben sind, so daß in solchen Fällen die Gesellschaft lediglich durch den eingesetzten Verwalter vertreten wird.

Alle diese das formelle Recht berührenden Fragen werden kaum sehr wesentlich praktische Bedeutung erhalten, man kann also im allgemeinen sagen, daß auf das formelle Bilanz- und Anfechtungsrecht der Krieg ohne wesentlichen Einfluß ist.

Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Die vorstehenden Pinnerschen Ausführungen geben mir Veranlassung zu einigen Bemerkungen, und zwar zunächst über den vielfach geäußerten Wunsch, daß durch Bundesratsverordnung die Ermächtigung erteilt werden solle, die Bilanzaufstellungen während der Kriegsdauer oder wenigstens diejenige per 31. Dezember 1914 zu verschieben, eine Frage, zu der sich namentlich der frühere österreichische Justizminister Prof. Dr. Franz Klein in der Neuen Freien Presse vom 6. Dezember 1914 in geistvoller Weise geäußert hat. Unter Bezugnahme hierauf möchte ich meinerseits nur folgendes betonen: Es ist kein Zufall und durchaus keine bloße Ordnungsvorschrift, daß jährlich Bilanzen aufgestellt werden müssen; es handelt sich hier vielmehr um eine aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erlassene Vorschrift, die dadurch nicht weniger wichtig wird, daß in gewissen Fällen das Gesetz gestattet, das Inventar unter Umständen nur alle zwei Jahre zu errichten. Die Bilanzierung soll in erster Linie den Kaufmann zwingen, sich periodisch über Gewinn und Verlust des vergangenen Jahres klar zu werden und aus dem Ergebnis die notwendigen geschäftlichen und rechtlichen Folgerungen zu ziehen. Die Vorschrift ist aber auch im Interesse der Gläubiger gegeben, die aus der Bilanz den Stand des Geschäfts und des Geschäftskapitals ersehen können. Auch wird aus gleichen Gründen die Vorlegung von Bilanzen in der Regel von denjenigen verlangt, welche um einen Kredit zugunsten des Geschäftsunternehmens angegangen werden. Hiervon abgesehen könnte ja aber eine Bundesratsverordnung immer nur die Ermächtigung erteilen, von der Bilanzaufstellung per 31. Dezember 1914 usw. Abstand zu nehmen, nie aber eine Verpflichtung zu einer solchen Unterlassung aussprechen. Infolgedessen würde auch nach einer solchen Bundesratsverordnung ein Teil der Kaufleute – und dies dürfte der weitaus größere Teil sein — weiter rechtzeitig Bilanzen aufstellen, während ein Teil — und zwar der weitaus geringere — die rechtzeitige Bilanzierung unterlassen würde. Dieser letztere Teil wird dann natürlich leicht in den Ruf kommen, aus irgend welchen besonderen Gründen von der Bilanzaufstellung absehen zu müssen. Bei Aktiengesellschaften aber würde die Hinausschiebung der Bilanzaufstellung notwendigerweise dahin führen, daß auch die Ausschüttung der Gewinne zunächst unterbleiben muß. Dies aber hat angesichts der großen Zahl derer, die auf ihr Dividendeneinkommen angewiesen sind, natürlich gerade in Kriegszeiten ganz besondere Bedenken. Schon der Erlaß einer solchen Bundesratsverordnung, welche eine Bilanzverschiebung gestattet, müßte aber nach außen den Eindruck erwecken, als ob das ganze Geschäftsleben in Deutschland in größter Verwirrung sei, so daß diese Maßregel, verbunden mit der dadurch bei Aktiengesellschaften usw. eintretenden Herausschiebung der Dividendenauszahlung, sehr nahe an ein verschleiertes Moratorium herankommen würde.

Was aber die Kolonialgesellschaften betrifft, für die man in erster Linie eine solche Bundesverordnung für nötig gehalten hat, so wird es ja unter Umständen richtig sein, daß sie, wenn und solange sie gar keine Nachrichten von auswärts bekommen können, vielleicht gezwungen sein würden, die Bilanzaufstellung per 31. Dezember d. J. aufzuschieben. Es würde dabei aber, wenn es sich um Aktiengesellschaften und andere der registerrichterlichen Beaufsichtigung unterliegende Gesellschaften handelt, höchstens zu riskieren sein, daß der Registerrichter die Aktiengesellschaften usw. auffordern könnte, die Bilanzen zu den Registerakten einzureichen. Aber es ist kaum ein Zweifel, daß ein vernünftiger Registerrichter, wenn ihm die Verhältnisse auseinandergesetzt werden, sich damit bescheiden wird, gleichfalls abzuwarten und von der Verhängung von Ordnungsstrafen Abstand zu nehmen; gegenüber etwaigen vereinzelten Fehlern in dieser Richtung würde sicherlich sofort die Abhilfe der im Beschwerdewege anzugehenden höheren Instanz eintreten.

Was die weitere Frage angeht, ob sich mit Rücksicht auf den § 261 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs eine Bundesratsverordnung empfehle, so kann deren Erlaß allerdings nicht durch den Pinnerschen Einwand bekämpft werden, es sei

> „schon an sich etwas Mißliches, wenn bei Schwierigkeiten, die sich bei einer rein wirtschaftlichen Frage ergeben, verlangt wird, daß der Staat ein gerade für diesen Fall geltendes Gesetz machen solle“;

denn wir wissen ja, daß während der Kriegsdauer die Bundesratsverordnungen in den allermeisten Fällen gerade dazu bestimmt sind, um wirtschaftlichen Bedürfnissen denjenigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber, die nur mit normalen Verhältnissen rechnen, zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Im übrigen hat die Frage, ob Bundesratsverordnung oder nicht, gerade in den Kreisen von Handel und Verkehr interessante Wandlungen durchgemacht.

Es hat zunächst das Aeltesten-Kollegium zu Berlin in einer Sitzung vom 16. November 1914 den (nur durch eine Bundesratsverordnung erfüllbaren) Wunsch ausgesprochen, daß „für die bilanzmäßige Bewertung der Wertpapiere höchstens der Kurs vom 25. Juli 1914 bzw. der letztnotierte Kurs vor diesem Tage maßgebend sein solle, unter der Voraussetzung, daß bis zum 31. Dezember 1914 amtliche Preisfeststellungen an der Börse nicht stattfinden. Das Aeltesten-Kollegium werde in der zweiten Hälfte des Dezember beraten, ob und welche Abschläge von diesem Kurs etwa noch vorgeschlagen werden sollten“ (vgl. u. a. Vossische Zeitung vom 19. November 1914, Abendausgabe, Nr. 589).

Ebenso hat die Handelskammer zu Berlin in ihrer Sitzung vom 20. November 1914 sich mit den Bewertungsgrundsätzen der Bilanzen per 31. Dezember 1914 und den aus dem voraussichtlichen Fehlen von Börsen- und Marktpreisen sich ergebenden Fragen beschäftigt.

Digitized by Google

Als Ergebnis dieser Beratung hat sie veröffentlichen lassen (vgl. u. a. Berliner Börsen-Courier vom 21. November 1914, Abendausgabe, Nr. 546), daß sie den „Erlaß einer einheitlichen Vorschrift als unerläßlich“ ansehe, und hat einen Ausschuß mit der Ausarbeitung des geeigneten Vorschlages für die Regelung beauftragt. Ebenso hatte auch ich mich im Bank-Archiv vom 1. November d. J. für eine Bundesratsverordnung erklärt, die für Aktiengesellschaften usw. bestimmen solle, daß Wertpapiere grundsätzlich nicht höher eingesetzt werden sollten, als zu den Börsenpreisen des 25. Juli 1914, unter obligatorischer Stellung gewisser Rücklagen. Ich hatte jedoch dabei hervorgehoben, daß eine solche Bundesratsverordnung, die sich allerdings, wie ich Pinner ohne weiteres zugebe, auf die im § 261 Ziffer 1 mitbenannten und deshalb in meinem Artikel auch mitumfaßten Waren keinenfalls beziehen könnte, unter allen Umständen die Grundregel unberührt lassen müsse, daß der Wert der in die Bilanzen miteinzusetzenden Vermögensgegenstände in erster Linie „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ geprüft werden müsse.

Bei weiterer Erwägung der Frage, besonders aber nach Einsicht gewisser bereits formulierter Vorschläge, die inzwischen über den Inhalt einer eventuellen Bundesratsverordnung aufgestellt und einer vertraulichen Erörterung unterzogen waren, sind sowohl die Handelskammer, wie das Aeltesten-Kollegium in Berlin und ich selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß aus überwiegenden geschäftlichen und wirtschaftlichen Gründen von einer Bundesratsverordnung abzusehen sei.

Man hat verschiedentlich dargelegt, daß der § 261, Ziffer 1 HGB. offentlichtlich deshalb für die Bilanzen des 31. Dezember 1914 nicht in Betracht kommen könne, da Wertpapiere am 31. Dezember 1914 überhaupt nicht amtlich notiert sein werden. Ich glaube aber, daß man sich mit einer solchen Schlußfolgerung die Beantwortung der Frage etwas zu leicht macht. Denn ohne jeden Zweifel würde auch der sogenannte „freie Verkehr“ Börsen- oder Marktpreise im Sinne des § 261 Ziffer 1 sehr wohl bilden können, vorausgesetzt nur, daß die hier zum Ausdruck gelangenden Faktoren des Angebots und der Nachfrage in normaler Weise vorhanden sind und zur Wirksamkeit gelangen können.

Vgl. R.O.H.G. Bd. 2 S. 195; Rg.Z.S. Bd. 12 S. 7; 34 S. 121; 47 S. 112.

Denkschrift zum HGB. I S. 230.

Herman Veit Simon, die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. 2. Auflage S. 355 u. Anm. 63.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, Anm. IV a zu § 261.

Ritter, das Handelsgesetzbuch usw. Anm. 2 Nr. 1 zu § 261.

Wie aber die Verhältnisse des freien Verkehrs heute an den deutschen Börsen liegen, glaube ich nicht, daß sich derzeit — und daran dürfte sich auch bis zum 31. Dezember 1914 nichts ändern — solche normalen Marktpreise im freien Verkehr bilden können, weil sowohl Angebot wie Nachfrage sich in den bescheidensten Grenzen halten und kein Zweifel darüber sein kann, daß heute die im freien Verkehr sich herausstellenden Marktpreise nur in solchen Mengen und unter solchen Voraussetzungen zu Stande kommen, wie sie den normalerweise bestehenden durchaus nicht entsprechen.

Wird somit am 31. Dezember ein amtlich notierter Börsenpreis im Sinne des § 261 Ziffer 1 nicht vorhanden sein und wird überdies nach Lage der heutigen Verhältnisse — das ist natürlich Tatfrage — der im freien Verkehr geltende Preis nicht als Marktpreis im Sinne dieses Paragraphen anzusehen sein, so folgt daraus, daß für die Bewertung von Wertpapieren derzeit ausschließlich die allgemeine Bestimmung des § 40 HGB. entscheidend ist. Nach dieser Bestimmung ist für alle Vermögensgegenstände, also auch für Wertpapiere, der am Bilanzstichtage bestehende „Wert“ in die Bilanz einzusetzen. Unter dem Ausdruck Wert im Sinne des § 40 ist aber mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1911 Band 15 der Entscheidungen in staatssteuerlichen Sachen Seite 263 der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu ermittelnde objektive Verkaufswert zu verstehen, wie er unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens und zugleich, wie hinzugefügt werden muß, unter der Voraussetzung der Rückkehr friedlicher Verhältnisse anzunehmen ist.

Bei der Bestimmung dieses objektiven Wertes wird man zunächst ausgehen dürfen von den zuletzt notierten Börsenkursen, d. h. in Berlin von den Kursen des 29. Juli, in Frankfurt am Main von den Kursen des 30. Juli 1914, wobei inzwischen eingetretene besondere Verhältnisse in bezug auf die Aussteller der Wertpapiere sowohl nach oben wie nach unten in Betracht zu ziehen sind.

Wenn bei der hierdurch erforderten Prüfung der objektive Wert seitens des Unternehmers nach Prüfung des Einzelfalles mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu ermitteln ist, so wird gerade eine solche Vorschrift vom kaufmännischen Standpunkte aus als unerläßlich bezeichnet werden müssen. Die jetzigen schweren Zeiten haben volle Klarheit darüber gebracht, daß die deutschen Kaufleute über ganz andere Schwierigkeiten hinwegkommen können, als über diejenigen, welche bei der Bewertung von Vermögensgegenständen während der Kriegsdauer zu entscheiden sind. Derartige Schwierigkeiten haben sich überdies, wenn auch nicht in so großem Umfange und in solcher Schärfe, schon in früheren kriegerischen und kritischen Zeiten gezeigt und sind auch dort befriedigend gelöst worden.

So erscheint also eine Bundesratsverordnung weder als notwendig, noch als erwünscht, auch nicht für den besonders hervorgehobenen Spezialfall, daß deutsche Unternehmungen, Banken usw. im Auslande Filialen besitzen und über deren Bestände und Geschäftsergebnisse derzeit überhaupt keine Nachrichten besitzen und auch nicht erhalten können.

In diesen Fällen wird man nötigenfalls ohne Bedenken von dem Saldo ausgehen können, mit welchem die ausländischen Niederlassungen in den Büchern des Mutterinstituts für ihre Aktiven kreditiert sind, und wird durch ausreichende Rücklagen der heutigen Lage, also etwaigen Verlusten oder Wertverminderungen, Rechnung tragen können.

Im Sinne vorstehender Ausführungen habe ich mich bereits am 15. Dezember 1914 in einem Referat geäußert, welches ich über die hier aufs neue erörterten Fragen dem Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine erstattet habe. —

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich.

Zur Durchführung der im Bank-Archiv vom 1. Dez. 1914 S. 89 mitgeteilten vierten Stundungsverordnung vom 25. Nov. 1914 hat das Finanzministerium am 4. Dez. 1914 eine Verordnung betr. stempelrechtliche Behandlung der wegen Nicht-

Digitized by Google

leistung einer Teilzahlung aufgenommenen Wechsel- und Scheckproteste erlassen, deren Wortlaut in Nr. 127 der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 15. Dez. 1914 S. 1 weitergegeben ist.

Ungarn.

Der Wortlant der im Bank-Archiv vom 1. Dez. 1914 S. 89 erwähnten vierten Moratoriumverordnung ist in Nr. 126 der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 11. Dez 1914 S. 1 ff. abgedruckt.

Frankreich.

Nach Zeitungsnachrichten hat der Justizminister in einem Erlaß vom 15. Dezember 1914 angeordnet, daß die bisherigen Moratoriumsbestimmungen vom 29. August, 27. September und 27. Oktober für Frankreich, Algerien und Tunesien auf weitere 60 Tage in Kraft bleiben sollen. Das Moratorium soll sich auf alle bis zum 1. März 1915 fälligen Wechsel erstrecken, welche vor dem 4. August 1914 ausgestellt worden sind.

B. Neutrale Staaten.

Schweiz.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 4. Dezember 1914 folgendes bestimmt:

1. Der in der Schweiz wohnhafte Schuldner hat gegenüber seinem in einem fremden Staate wohnenden Gläubiger die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem wohnhaften Schuldner gegenüber seinem in der Schweiz wohnenden Gläubiger zustehen.

2. Der in der Schweiz wohnhafte Schuldner hat gegenüber dem in der Schweiz wohnenden Rechtsnachfolger oder Nachmann seines in einem fremden Staate wohnhaften Gläubigers die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem wohnhaften Schuldner gegenüber dem im gleichen Staate wohnhaften Rechtsnachfolger oder Nachmann seines in der Schweiz wohnhaften Gläubigers zustehen.

3 Der am 17. August 1914 erlassene und in Kraft getretene Bundesratsbeschluß, betreffend Schutz der in der Schweiz wohnhaften Schuldner gegenüber den im Ausland wohnhaften Gläubigern, gilt als von Anfang an aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluß ersetzt.

Portugal.

Die Portugiesische Regierung hat unterm 10. November 1914 auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1914 verordnet:

Artikel 1. Die Fristen, worauf sich die Verordnungen vom 10. August, 24. August und 24. September 1914 sowie die Verfügungen vom 27. August und 8. Oktober 1914 beziehen, werden unter den gleichen Bedingungen um weitere 60 Tage verlängert.

Artikel 2. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben[1]).

Argentinien.

Ein Gesetz Nr. 9478 vom 8. August 1914 — Boletin oficial vom 13. August 1914 — lautet:

Artikel 1. Für die Erfüllung aller Verpflichtungen zur Zahlung von Geld, welche im laufenden Monat verfallen sind oder verfallen werden, wird ein Aufschub von 30 Tagen gewährt.

Artikel 2. Nach Ablauf des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Aufschubs werden Verpflichtungen zur Zahlung in Gold so lange hinausgeschoben, als die Wirksamkeit des Artikel 7 des Gesetzes Nr. 3871 aufgehoben bleibt, ausgenommen den Fall, daß der Gläubiger die Zahlung in gesetzmäßiger Münze zu dem in Artikel 1 desselben Gesetzes festgestellten Umwandlungssatz annimmt.

Artikel 3. Die Zinsen werden nach dem vereinbarten Zinsfuß und beim Mangel einer solchen Vereinbarung nach dem von der Nationalbank erhobenen Zinsfuß vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung dem Schuldner zu Lasten geschrieben.

Der Schuldner kann vor Ablauf des Aufschubs Zahlung leisten.

Artikel 4. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Banken in ihren Beziehungen zu den Hinterlegern. Bis zum 17. August lfd. Jahres sind die Banken jedoch nur verpflichtet, 20 v. H. der fälligen Hinterlegungsbeträge zu zahlen.

Artikel 5. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen die aus nationalen, provinziellen und städtischen Abgaben herrührenden Verpflichtungen.

Durch ein im Boletin oficial vom 20. August 1914 bekannt gemachtes Gesetz Nr. 9481 vom 13. August 1914 ist der Artikel 4 des obenstehenden Gesetzes dahin geändert worden, daß die Bestimmungen nur des Artikel 1 letzteren Gesetzes auf das Verhältnis der Banken zu den Hinterlegern keine Anwendung finden sollen, im übrigen ist der Wortlaut des Artikel 4 derselbe geblieben.

Ein Gesetz Nr. 9507 vom 30. September 1914 — Boletin oficial vom 5. Oktober 1914 — lautet:

Artikel 1. Die aus Geschäften mit dem Ausland stammenden Verbindlichkeitserklärungen (obligaciones), welche von im Kriege oder unter Moratorium befindlichen Ländern zu Lasten von im Gebiete der Republik ansässigen Firmen gezogen worden sind, werden als hinausgeschoben betrachtet, bis dieser Ausnahmezustand aufhört.

Artikel 2. Diejenigen Verbindlichkeitserklärungen, welche ohne Annahme oder Zahlnng aus Ländern zurückgekommen sind. auf welche sie gezogen sind und welche sich in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Lage befinden, gelten für die gleiche Zeitdauer hinausgeschoben.

Artikel 3. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels sind diejenigen Verbindlichkeiten, welche nicht auf kaufmännischen Geschäften beruhen, vorausgesetzt, daß sie geringer sind als 5000 $ Gold oder der Gegenwert in ausländischem Gelde und keinen Teil von Wechselgeschäften (operaciones de cambio) über einen größeren Betrag bilden.

Artikel 4. Alle Verbindlichkeiten zur Zahlung in Gold fallen unter die Bestimmungen der Gesetze Nr. 9478[2]) und 9484.[3])

Artikel 5. Die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Vergünstigungen berühren nicht das Recht der Gläubiger, die durch die Gesetze erlaubten gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die auf Termin anhängigen Forderungen zu sichern.

Artikel 6. Die Ausführende Gewalt wird zu geeigneter Zeit diejenigen Länder bezeichnen. welche als in der im Artikel 1 angegebenen Lage befindlich anzusehen sind. Hört diese Lage auf, so wird sie die Wirkungen dieses Gesetzes mit vorgängiger 30tägiger Ankündigung als aufgehoben erklären.

Brasilien.

Laut Zeitungsnachrichten ist das brasilianische Gesetz über Verlängerung des Moratoriums genehmigt worden. Wechsel werden bis zum 15. März verlängert, jedoch müssen von Wechseln in brasilianischer Valuta 25 pCt. nach einem, 35 pCt. nach zwei und die restlichen 40 pCt. nach drei Monaten bezahlt werden. Ausländische Wechsel sind erst nach drei Monaten zahlbar, was zum festen Kurse von 16 Pence geschehen darf, während die Differenz nach acht Monaten zu regulieren ist.

Schweden.

Die schwedische Regierung hat nach Zeitungsmeldungen beschlossen, das Moratorium für Forderungen von Ausländern bis zum 1. März 1915 auszudehnen. Da das norwegische Moratorium jetzt aufgehoben wird, wird eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß der Gläubiger in Norwegen ansässig ist.

---

[1]) Vgl. **Bank-Archiv vom 15. November 1914 S. 67.**

[2]) Durch Gesetz Nr. 9481 vom 9. August 1914 — Diario oficial vom 13. dess. Mts. u. Js. — ist die Wirksamkeit des Artikel 7 des Gesetzes Nr. 3871, nach welchem die Konvertierungskasse die Verpflichtung hat, gemünztes Gold gegen Papiergeld auszutauschen, auf die Dauer von 30 Tagen aufgehoben und die Ausführende Gewalt ermächtigt worden, diese Frist um weitere 30 Tage zu verlängern. Neuere Nachrichten liegen nicht vor.

[3]) Siehe vorstehend.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 688, 690 BGB.

Die Zollbehörde bezw. der durch sie vertretene Staat haftet aus öffentlich rechtlicher Verwahrung für den vollen Wert eines gestohlenen Pakets, auch wenn dessen Wertangabe niedriger war.

Digitized by Google

Urteil des RG. 3. Ziv. Sen. vom 19. Mai 1914 (JW. 1914 S. 868) [1]).

II. Handelsrecht.

Zu §§ 179, 180, 181, HGB., 149, 152 StGB.

Ist eine unvollständige auf den Inhaber lautende Aktienurkunde von einem Vorstandsmitgliede der Gesellschaft widerrechtlich ausgefüllt und in Verkehr gebracht worden, so unterliegt sie der strafgerichtlichen Einziehung, auch wenn ihre Beschlagnahme bei einem gutgläubigen Erwerber erfolgt ist.

Urteil des R.-G. vom 6. Februar 1914 (Ztschr. für Aktiengesellschaften XXII S. 54).

Die Akt.-Ges. Brauerei Z. in B. hat im Jahre 1904 450 auf den Inhaber lautende Aktien zum Betrage von je 1000 M. ausgegeben, welche die fortlaufenden Nummern 1—450 trugen und vollständig im Wege des Druckes hergestellt waren. Gleichzeitig wurden 10 überzählige Stücke, die sich nur durch das Fehlen einer Nummer von den ausgegebenen Aktien unterschieden, gedruckt und im Geldschrank der Gesellschaft aufbewahrt. Zwei von ihnen hat ein späterer Direktor der Akt.-Gesellschaft, der inzwischen verstorbene Sch., heimlich dem Geldschrank entnommen, unter Verwendung eines Handstempels mit den Nummern 130 und 131 versehen und als echte Aktien der Brauerei Z. in den Verkehr gebracht. Nachdem sie bei einem gutgläubigen Erwerber beschlagnahmt worden waren, hat die Staatsanwaltschaft auf Grund von §§ 40, 42, 152 StGB. ihre Einziehung im selbständigen (objektiven) Strafverfahren beantragt, das Landgericht aber den Antrag abgelehnt. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil am 6. Februar 1914 aufgehoben worden aus folgenden Gründen: „Die Nichtanwendung des § 152 St.GB. hat keine rechtlich einwandfreie Begründung gefunden. Nach dieser Gesetzesvorschrift unterliegen der Einziehung im sogenannten objektiven Strafverfahren u. a. nachgemachte Inhaberaktien, d. h. fälschlich mit dem Scheine der Echtheit hergestellte urkundliche Erklärungen des berechtigten Vertreters einer bestimmten Aktien-Gesellschaft, inhaltlich deren dem Inhaber der Urkunde als solchem ein bestimmter Anteil am Grundkapital der Akt.-Ges. zusteht. Den Gegensatz zu „nachgemachten" Inhaberaktien bilden nicht die sachlich-gültigen, sondern die echten Inhaberaktien. Diese Eigenschaft kommt aber nicht jedem Schriftstück zu, das von dem Vorstand der betreffenden Aktien-Gesellschaft herrührt und den angegebenen Inhalt hat. Erforderlich ist vielmehr, daß das betreffende Schriftstück für den Rechtsverkehr bestimmt ist, insbesondere es dazu dienen soll, das Aktionärrecht des Inhabers zu beweisen. Erst hierdurch wird es zur Urkunde im Rechtssinn (vgl. z. B. RGStBd. 17 S. 103, 105). Die unmittelbare Bestimmung zum Beweise fehlt dem Entwurf einer Urkunde, sie fehlt aber auch der Abschrift oder der mechanischen Vervielfältigung einer Urkunde, solange sie nichts anderes als Abschrift oder Abklatsch sein will und sein soll (RGSt. Bd. 24 S. 281, 283, Bf. 26 S. 270, Bd. 29, S. 357, 359, Bd. 40, S. 179, 180). Erst dadurch, daß ihr durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung gegeben wird, als Urschrift verwendet zu werden, wird die Abschrift oder die mechanische Vervielfältigung zur Urkunde im Rechtssinn. Ob sie ohne weiteres als Urschrift verwendbar ist, oder ob es hierzu erst der Vornahme gewisser Veränderungen bedarf und gegebenenfalls welcher, hängt von ihrem Inhalt und ihrer sonstigen Beschaffenheit ab. Auch wenn die Erklärung des Ausstellers mit Einschluß seiner Unterschrift vollständig im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt ist, kann sich aus der äußeren Erscheinung des einzelnen Stückes ergeben, daß es in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht Urschrift (Originalurkunde) sein soll.

Das ist gerade bei den sogenannten Geldpapieren und bei dem Papiergeld, dem diese durch § 149 StGB. gleichgestellt werden, von erheblicher Bedeutung. Um eine Sicherheit dafür zu bieten, daß das einzelne der in großer Zahl gleichlautend durch Druck oder Lithographie hergestellten Stücke nach dem Willen des Ausstellers der Urkunde als Urschrift zu dienen bestimmt ist, pflegt auf jedem zur Ausgabe bestimmten Stücke ein besonderes Kennzeichen angebracht zu werden, z. B. ein handschriftlicher Ausgabevermerk. Auch eine fortlaufende Numerierung kann diesem Zwecke dienen. Derartigen besonderen Kennzeichen pflegt eine bestimmte Stelle angewiesen zu sein, die als solche auch äußerlich, z. B. durch einen Vordruck, erkennbar gemacht ist. Solange es fehlt, ist die Urkunde nicht fertig, und kann man nur von einem Urkundenentwurf oder einer Abschrift, die bestimmt ist, künftig Urkunde zu werden, sprechen. Eine Inhaberaktie kann daher nicht nur in der Weise nachgemacht werden, daß die Verkörperung der Erklärung eines Akt.-Ges.-Vorstandes über das Aktionärrecht des Inhabers von einem anderen als dem Vorstand fälschlich hergestellt wird, sondern auch dadurch, daß der echten Verkörperung einer solchen Erklärung, die von ihrem Aussteller nicht dazu bestimmt war, als Urschrift in den Rechtsverkehr gebracht zu werden, durch unbedingte Zusätze fälschlich der Schein dieser Bestimmung gegeben wird.

Im vorliegenden Falle fragt es sich hiernach zunächst, ob die gedruckten überzähligen Stücke, die im Jahre 1904 gleichzeitig mit den damals ausgegebenen 450 Inhaberaktien der Brauerei Z. angefertigt worden waren, ebenso wie diese letzteren bereits fertige Aktien darstellten. Entscheidend hierfür ist, ob sie dazu bestimmt waren, als Urschrift (Originalurkunde) ausgegeben zu werden. Auf Grund der bisherigen Feststellungen läßt sich dies nicht mit Sicherheit beurteilen. Denn der Zweck der Herstellung ist vom Landgericht überhaupt nicht erörtert. Allerdings liegt es nahe, daß die überzähligen Stücke als Ersatz für vernichtete oder umlaufsunfähig gewordene Aktien dienen sollten. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob sie diese Bestimmung auch noch für die Zeit nach dem Ausscheiden derjenigen Vorstandsmitglieder hatten, deren Namensunterschrift sie trugen. Und selbst wenn dies anzunehmen wäre, so würde doch der Umstand, daß diese überzähligen Stücke nicht, wie die zur Ausgabe gelangten 450 Aktien, eine Nummer trugen, erhebliche Bedenken gegen die Annahme erregen, daß sie bereits fertige Urkunden gewesen seien. Es fragt sich aber weiter, ob sie nicht dadurch fertige echte Urkunden geworden sind, daß Sch., der zur Zeit ihrer Verausgabung Direktor der Akt.-Ges. Brauerei Z. war, die Nummern einfügte. Dies hätte zur Voraussetzung, daß der Genannte ermächtigt war, die Unterschriften der früheren Direktoren zur Herstellung von Aktienurkunden zu verwenden. War ihm diese Ermächtigung nur zur Herstellung von Ersatzaktien gegeben, so besaß er sie nicht zur Herstellung weiterer als der zur Ausgabe gelangten 450 Aktien. Alsdann fragt es sich schließlich, ob er den beiden beschlagnahmten Aktien nicht durch die Einfügung der Nummern 130 und 131 fälschlich den Schein echter Inhaberaktien der Brauerei Z. gegeben hat. Das wäre zu bejahen, wenn sie ohne die Nummernangabe auch nach ihrer äußeren Erscheinung sich als unfertig, als in dieser Gestalt nicht zur Verausgabung bestimmt, darstellten. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen."

[1]) Durch dieses Urteil ist die im Bank-Archiv Bd. XIII S. 398 abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. November 1913 mit im wesentlichen übereinstimmender Begründung bestätigt worden.

Bücherbesprechungen.

Zur Geschichte der Privatbankiers in der Schweiz von Dr. C. F. W. Burckhardt (Zürich 1914).

Die Burckhardtsche Schrift ist aus Anlaß der Schweizerischen Landes-Ausstellung Bern 1914 von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" herausgegeben, bezweckt einen Beitrag zu der Frage der Konkurrenzfähigkeit der Privatbankiers gegenüber den Aktienbanken zu liefern und gibt zu diesem Zweck zunächst einen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung der wichtigsten Privatbankhäuser an den Hauptplätzen der Schweiz. Sie beschränkt sich dabei aber in der Hauptsache auf die heute noch bestehenden Firmen, und so kommt es, daß beispielsweise eine so bedeutende Firma wie das zu Beginn dieses Jahrhunderts aufgelöste Bankhaus Guyer Zeller in Zürich nicht erwähnt ist. Aber auch was die besprochenen Firmen anlangt, so zeigt die vorliegende Schrift wieder, wie schwierig es ist, gerade auf diesem Gebiet positives Material zusammenzubringen. Die aufgeführten Daten beziehen sich im wesentlichen nur auf die äußeren Verhältnisse der einzelnen Firmen: Gründungsjahr, die verschiedenen Namen, unter denen die Firma geführt wurde, Namhaftmachung bedeutender Inhaber oder Teilhaber. Dagegen erfahren wir außerordentlich wenig über die materielle Betätigung der einzelnen Firmen, und dies ist leicht zu verstehen,

Digitized by Google

denn, während uns bei den Aktienbanken die Geschäftsberichte und die veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wertvolles Material darbieten, ist bei den Privatbanken sowohl die Kapitalsentwicklung wie die Rentabilität ein sorgfältig gehütetes Geheimnis. Immerhin hätte es sich wohl gelohnt und wäre auch möglich gewesen, Feststellungen darüber zu treffen, inwieweit die Schweizer Privatbankfirmen bei der Gründung und Finanzierung von Aktiengesellschaften beteiligt waren, und inwieweit sie heute noch in der Verwaltung bedeutender Gesellschaften vertreten oder vielleicht durch Vertreter von Banken verdrängt sind. Auch die Beteiligung einzelner Firmen bei Anleiheübernahmen, sei es als Mitglied eines Konsortiums oder wenigstens als Zeichenstelle, wird nur gestreift, während sich gerade auch hieraus gute Anhaltspunkte über die Bedeutung der einzelnen Firmen hätten gewinnen lassen.

Trotzdem also noch vieles bleibt, was man gerne noch wüßte, so ergeben sich aus den Burckhardtschen Zusammenstellungen doch recht interessante Tatsachen, insbesondere im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen. Eine recht große Reihe Schweizer Firmen kann auf eine Geschichte von 100 und mehr Jahren zurückblicken, und nur verhältnismäßig wenige dieser alten Firmen scheinen der Konzentration im Bankwesen zum Opfer gefallen und von Aktiengesellschaften aufgesaugt worden zu sein, während umgekehrt in Deutschland dieser Prozeß gewaltig um sich gegriffen hat. Es zeigt sich hier die gute Wirkung des oft verspotteten Kantönligeistes, der es verhindert hat, daß die Schweizer Privatbanken der übermächtigen Konkurrenz von Riesenkonzernen ausgesetzt wurden. Vielmehr ist bis heute auch im Aktienbankwesen eine weitgehende Dezentralisation aufrecht erhalten (ich erinnere nur an die große Reihe der Kantonalbanken); auch im Notenbankwesen ist ja erst in den allerletzten Jahren eine Konzentration durch Gründung der Nationalbank erreicht worden.

Diese speziellen schweizerischen Verhältnisse sind es, die dahin geführt haben, daß die Sterblichkeit der Privatbankfirmen in der Schweiz, wie Burckhardt im II. Teil seiner Schrift konstatiert, entschieden nicht größer ist als diejenige der Aktienbanken. Burckhardt nimmt daher auch an, daß die aus früheren Jahren vorliegenden Schätzungsziffern über die Zahl der Privatbankgeschäfte (über 350 im Jahre 1884 und über 250 im Jahre 1903) viel zu hoch gegriffen sind, denn für das Jahr 1913 konnte er im schweizerischen Ragionenbuch nur 150 Privatbankfirmen zusammenstellen.

Zum Schlusse seiner Ausführungen geht Burckhardt die einzelnen Bankgeschäftszweige durch und erörtert die Chancen des Wettbewerbs, wie sie sich in neuerer Zeit für die Privatbankiers den Banken gegenüber gestaltet haben. Er kommt zu dem Schluß, daß die Wettbewerbsverhältnisse sich fast durchweg schwieriger gestaltet haben, aber aussichtslos scheinen sie ihm auf keinem Gebiet zu sein, und er warnt daher vor übertriebenem Pessimismus wie vor unangebrachtem Optimismus. „Gewiß", so schreibt er, und ich möchte diese Ausführungen im Wortlaut hierher setzen, denn sie treffen cum grano salis auch für unsere deutschen Verhältnisse zu:

„Gewiß, der Abstand der notwendigerweise relativ beschränkten eigenen Mittel der Privatbankiers, verglichen mit den in den letzten Jahren sich ungemein rasch vermehrenden Kapitalien der Großbanken, ist immer fühlbarer geworden. Auch die Geschäftsbedingungen sind verschlechtert, die Verdienstmöglichkeiten kleiner geworden; aber anderseits muß man hervorheben, daß, je größer die Großbanken, um so notwendiger und unentbehrlicher ein leistungsfähiger Stand von Privatbankiers wird. Es wäre sogar von Seiten der Großbanken selbst ein verkehrter Standpunkt, wenn sie auf das Verschwinden eines so nützlichen Gliedes der wirtschaftlichen Organisation hinarbeiten wollten. Wenn nur noch ein paar Großbanken das Feld siegreich behaupten, dann gibt es z. B. keine Börse mehr. Die Abschlüsse werden in sich gemacht, es fehlt an der Kontrepartie, die Kurse für alle Wertpapiere sind künstlich gemachte, resp. ins Belieben der betreffenden Großbank, die an der Manipulation ein Interesse hat, gestellt. Ungleich verhängnisvoller aber wäre das Verschwinden der Privatbankiers für das große Publikum, die Kapitalisten, die Kredit suchende Industrie und die Handelskreise. Als Berater der Anlage suchenden Privatleute, die bei den komplizierten, modernen Verhältnissen immer weniger über die Chancen der Wertpapiere orientiert sind, übt der solide und gewissenhafte Bankier eine ähnliche Funktion aus, wie im physischen Leben der treue Hausarzt; er kennt oft seit Generationen de père en fils die Wünsche und Neigungen seiner Kundschaft, und wird es sich zur Ehre anrechnen, sie aufs sorgfältigste zu bedienen. Was aber die Gewährung von Kontokorrent-Krediten betrifft, so mag ja zugegeben werden, daß Millionenkredite an mächtige Industriegesellschaften zur Domäne der Großbanken gehören; allein die große Anzahl bescheidener und mittlerer Betriebe wird sich auch in Zukunft mit Vorliebe an ihre von Alters her bekannten Bankiers wenden, welche für die lokalen Bedürfnisse ein feines Verständnis haben und sich auch weniger in der Kreditwürdigkeit der ihnen von jeher vertrauten Firmen täuschen werden, als die schwerfälligen Organe einer großen Bank." Dr. P. Homburger, Karlsruhe.

Handkommentar zum Preußischen Einkommensteuer-Gesetze. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek. Köln 1914, Zentrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das Buch soll nach dem Vorwort des Verfassers jedermann in allen Fragen der Staatseinkommensteuer über das geltende Recht, wie es im Einkommensteuergesetz in seiner neuen Fassung, in den Anweisungen des Finanzministers und in der Rechtsprechung seinen Ausdruck findet, schnell unterrichten. Dieser Zweck ist erreicht, Inhalt und Form des Kommentars entsprechen diesem Leitgedanken, und das Ergebnis ist ein Werk, dem man den ersten Platz unter seinesgleichen zusprechen darf.

Der Inhalt ist durchaus erschöpfend. Hier interessiert es namentlich, daß die Banken über alle Fragen, welche ihre Staatssteuer-Angelegenheiten mit sich bringen, Auskunft nach dem neuesten Stande der Rechtsprechung erhalten. Von kritischen Ausführungen und dem Vorschieben eigener Ansichten hält sich der Verfasser fern; alles ist durch Entscheidungen praktisch gewordener Fälle belegt, und zwar sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer-Sachen bis zum 15. Bande einschließlich berücksichtigt. Nirgends findet man die wichtige Frage nach der Steuerpflicht der Reserven und Abschreibungen so vollständig erörtert, wie in diesem Werk. Einwendungen, die sich hier und da machen lassen, gelten nicht dem Verfasser, sondern der Judikatur. So wird z. B. das Oberverwaltungsgericht doch seine Ansicht über die Steuerpflichtigkeit des Gewinnvortrages noch einmal nachprüfen müssen. Diese Frage hängt mit der anderen Frage zusammen, ob der Vortrag eine Reserve ist, und diese Frage unterliegt unter anderm wegen ihrer Bedeutung für die Gewinnbeteiligung der Verwaltungsmitglieder auch der Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte. Wenn nun auch das Reichsgericht (J.-W. 1905, 345) ausgesprochen hat, daß ein Gewinnvortrag für das nächste Jahr sich als Rücklage darstelle, so ist diese Auffassung doch noch nicht als endgültig anzusehen. Untergerichte weichen öfters davon ab, und das Oberverwaltungsgericht Kiel hat in dem Urteil vom 28. Oktober 1913 (Bank-Archiv XIII S. 261) auch der Ansicht gegenüber Stellung genommen, daß der Gewinnvortrag eine Reserve darstelle. Wenn diese Ansicht auch nur unter dem Gesichtswinkel der §§ 237 u. 245 HGB. geäußert wird, so ist sie doch ein Zeichen dafür, daß man hier noch nicht auf festem Boden steht.

Nicht nur die Frage, welche die Banken in eigenen Steuer-Angelegenheiten beschäftigen, sondern auch die komplizierten Lebensverhältnisse, um die sich die Banken bei Konsultationen seitens ihrer Kunden zu kümmern haben, finden die nötige Berücksichtigung, so daß man mit diesem Kommentar für alle Fälle gerüstet ist.

Von besonderem praktischen Werte ist es, daß andere Gesetze, die für die Steuerpflicht von Bedeutung sind, z. B. das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, an den geeigneten Stellen zum Abdruck gebracht worden sind, ebenso wie die Verträge mit deutschen und ausländischen Staaten.

Hervorragend ist die Form der Darstellung, die es dem Leser ermöglicht, sich schnell über eine bestimmte Frage zu unterrichten: die Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Druckes und namentlich die alphabetische Anordnung der in Frage kommenden einzelnen Fälle. Auch daß der Verfasser den Gesetzestext in den Vordergrund stellt und ihn zunächst vollständig dem Kommentar vorausschickt, erhöht die Handlichkeit.

Alles in allem hat die Praxis hier ein Werk erhalten, zu dem sie sich beglückwünschen kann. Dr. Merckens, Aachen.

Digitized by Google

Die Bank of England im vierten Kriegsmonat (November 1914)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
69 474 113	69 280 923	72 570 142	72 222 932	—
—	56 756 912	59 235 390	60 062 756	61 872 740

2. Notenumlauf
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
35 530 000	35 519 030	35 313 410	35 314 865	—
—	34 828 700	34 667 285	34 798 900	35 112 670

3. Oeffentliche Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt 1914	28. Okt. 1914
16 450 904	19 249 493	16 286 301	18 691 374	—
—	17 852 333	23 732 448	15 764 074	24 993 910

4. Private Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
140 293 123	137 286 671	147 334 725	156 462 997	—
—	146 646 768	138 828 702	143 058 390	126 736 526

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
156 744 027	156 536 164	163 621 026	175 154 371	—
—	164 499 101	162 561 150	158 822 464	151 730 436

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914		11. Nov. 1914 7. Okt. 1914		18. Nov. 1014 14. Okt. 1914		25. Nov. 1914 21. Okt 1914		— 28. Okt. 1914	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
10,50	89,50	12,30	87,70	9,95	90,05	10,67	89,33	—	—
—	—	10,85	89,15	14,60	85,40	9,93	90,07	16,47	83,53

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14 Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
52 394 113	52 211 893	55 706 732	55 358 067	—
—	40 378 212	43 018 105	43 713 856	45 210 070

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
%	%	%	%	%
33,43	33,35	34,05	31,61	—
—	24,55	26,46	27,52	29,80

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
17 204 087	17 004 087	18 600 753	26 285 717	—
—	27 971 087	27 571 087	24 074 087	19 427 087

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
104 904 925	105 091 369	107 103 442	111 315 710	—
—	113 894 148	109 715 402	108 787 978	104 868 463

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914	11. Nov. 1914	18. Nov. 1914	25. Nov. 1914	—
—	7. Okt. 1914	14. Okt. 1914	21. Okt. 1914	28. Okt. 1914
122 109 012	122 095 456	125 704 195	137 601 427	—
—	141 865 235	137 286 489	132 862 065	124 295 550

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Nov. 1914		11. Nov. 1914 7. Okt. 1914		18. Nov. 1914 14. Okt 1914		25. Nov. 1914 21. Okt. 1914		— 28. Okt. 1914	
Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere	Brit. Staats-schuld-verschr.	Andere Wert-papiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
14,09	85,91	13,93	86,07	14,80	85,20	19,10	80,90	—	—
—	—	19,72	80,28	20,08	79,92	18,12	81,88	15,63	84,37

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1914	5	2,95	5	3	5	2⅝
Oktober 1914	5	3,20	5	3½	5	3

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1915. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht.
Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin.

Die Städte und der Krieg.
Von Moritz Leiffmann, Geheimer Kommerzienrat, Düsseldorf.

Krieg und direkte Steuern.
Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

Befreiung der Bankbetriebe von der Unfallversicherung.

Bücherbesprechungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im fünften Kriegsmonat (Dezember 1914).

Die privatrechtlichen Beziehungen der Angehörigen feindlicher Staaten unter dem Kriegsrecht.

Von Geh Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin.

Wer den gegenwärtigen Krieg mit all' seinen Schrecken betrachtet, wird auch an der Beobachtung nicht vorbeigehen können, daß in einem ganz ungeahnten Maße die allgemein kulturellen, insbesondere auch die rechtlichen Beziehungen, zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten jäh unterbrochen sind. Um so peinlicher muß diese Beobachtung den berühren, der in der Ausbildung des Rechtsverkehrs von Land zu Land das natürliche Ergebnis der durch den Fortschritt der technischen Verkehrsmittel gesteigerten kulturellen Beziehungen der Völker zueinander erblickt und diesen Verkehr als ein erstrebenswertes Ziel, die gegenseitige Ergänzung der Einzelländer durch Pflege der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge als wesentliches Beförderungsmittel des Gesamtfortschritts ansieht. Wer hätte es für möglich gehalten, daß die feindseligen Instinkte in dem Maße in den persönlichen und geschäftlichen Verkehr der Nichtheeresangehörigen eingreifen würden, wie es zurzeit gerade in dem Verhältnis der Hauptkulturnationen untereinander sich zeigt. Den psychologischen und historischen Momenten dieser Erscheinung nachzugehen, gibt eine jüngst erschienene Schrift von Ernest J. Schuster[1]) Anlaß.

Sie gibt eine Darstellung der Auffassung des englischen Rechts, soweit es zu der Frage der Einwirkung des Kriegsausbruchs auf Rechtsansprüche zwischen Untertanen der kriegführenden Staaten Stellung nimmt[2]). Man wird hier die Quelle vieler der vorstehend skizzierten Erscheinungen in der Rechtsauffassung der Angelsachsen, wie sie in der englischen und amerikanischen Rechtsprechung zu Tage tritt, finden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß diese von der unserigen verschiedene Rechtsauffassung als ein gegebenes historisches, mithin für die Würdigung des Verhaltens Englands im gegenwärtigen Weltkrieg bedeutsames Moment, in Rechnung gestellt und so das, was der Tagesauffassung als Ausfluß einer speziellen Gehässigkeit erscheint, auf seine rechtsgeschichtlichen und völkerpsychologischen Wurzeln zurückgeführt wird. Dabei muß alsbald eine andere Seite der Rechts-

[1]) Schuster, Ernest J. The effect of war and moratorium on commercial transactions. Second edition, revised and enlarged. London, Stevens and Sons, Ltd., 1914.

[2]) In Nr. 4/5 des X. Jahrgangs der „Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkwirtschaftslehre" S. 106—189 befindet sich ein vor dem Kriege geschriebener Aufsatz von Thomas Baty: die englische Lehre von den Verträgen mit Feinden, der zur Vergleichung herangezogen werden kann

Digitized by Google

entwicklung mit erwähnt werden: der Gegensatz des kodifizierten und des Gewohnheitsrechts. In der Kodifikation gewinnt durch die Formulierung der Rechtssätze das Bewußtsein ihrer praktischen Tragweite schärferen Ausdruck. Der gewohnheitsrechtliche Satz gestattet eine größere Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse, unter denen er zur Anwendung kommen soll. Für das römische Recht hat Ihering mit Meisterschaft nachgewiesen, wie die in ihrer harten Konsequenz Schaudern erregenden Sätze des alten Zivilrechts unter dem Einfluß des Jus gentium und der prätorischen Rechtsfortbildung den milderen Auffassungen fortschreitender Kultur sich anpassen. In Deutschland haben wir Aehnliches im gemeinen Recht, insbesondere auch im Strafrecht, erlebt, in welchem die Karolina formell in einzelnen Gebieten bis ins 19. Jahrhundert hinein gegolten hat, sich aber die Abmilderung ihrer barbarischen Strafvorschriften durch die Praxis bis zur Unkenntlichkeit des Ursprungs hat gefallen lassen müssen. Aehnliches spielt sich auf dem Gebiete des englischen common law ab, nur daß es hier überhaupt an einer Formulierung in kodifizierten Sätzen gebricht und als Erkenntnisquelle wesentlich die Rechtsprechung in Betracht kommt. Versucht man, abgesehen von vorstehend erörterten besonderen Umständen, das Verhältnis der Angehörigen verschiedener kriegführender Staaten naturrechtlich zu konstruieren, so ist keine Frage, daß als Tendenz der Kulturentwicklung die Scheidung des Privatrechts von den öffentlich-rechtlichen internationalen Fragen angesehen werden muß. Der Gedanke, daß nur die Staaten miteinander Krieg führen, die privatrechtlichen Beziehungen der Einzelnen zueinander aber nach Möglichkeit unberührt bleiben, liegt als Tendenz der modernen Völkerrechtentwicklung zugrunde. Freilich wird man alsbald eine Einschränkung als notwendig anerkennen müssen. Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen und der feindlichen Staatsgewalt sind naturgemäß unterbrochen. Jede auf eine Unterstützung der feindlichen Staatsgewalt gehende Handlung erscheint als Landesverrat, Verletzung der Pflichten gegenüber dem eigenen Staate. Selbst diese Empfindung tritt nicht immer in dem Bewußtsein des einzelnen Staatsbürgers deutlich in die Erscheinung. Wenn im Jahre 1870 ein deutscher Bankier, der französische Kriegs-Anleihe gezeichnet hatte, auf die Frage des Vorsitzenden in dem gegen ihn geführten Landesverratsprozeß, wie er zu dieser Handlung gekommen sei, erwiderte, „aus Dummheit", so braucht man in dieser verunglückten Entschuldigung nicht einen reinen Vorwand zu erkennen. Es kann darin, wie in den häufigen Verstößen gegen Zoll- und Steuergesetze durch Schmuggel, Steuerhinterziehungen u. dgl. ein bloßer Mangel des Staatsgefühls sich kund geben, der insbesondere bei der Seltenheit kriegerischer Ereignisse sich selbst bis zu diesem Grade steigern kann.

Es läßt sich nicht verkennen, daß es Gebiete gibt, wo dem unausgebildeten Empfinden Zweifel über die Zulässigkeit einzelner Handlungen auftauchen können. Die einfache Scheidung zwischen Rechtsbeziehungen mit dem feindlichen Staatswesen selbst und dessen Privaten erscheint jedenfalls nicht ausreichend, den beispielsweise im deutschen Strafgesetzbuch § 89 formulierten Tatbestand des Vorschubleistens einer feindlichen Macht scharf abzugrenzen. Auch eine indirekte Unterstützung, beispielsweise durch Lieferungen an Privatpersonen des feindlichen Landes mit dem Bewußtsein, daß sie zur Stärkung von dessen Wehrmacht dienen sollen oder doch können, kann den Tatbestand dieser Bestimmung erfüllen. Ergibt sich daraus, daß die strikte Abgrenzung zwischen vertraglichen Beziehungen zum gegnerischen Staate einerseits und seinen Angehörigen andererseits als ausreichendes Prinzip der Scheidung des Erlaubten vom Unerlaubten nicht angesehen werden kann, so ist es natürlich, daß die Grenzen außerordentlich verschieden gezogen werden können je nach der Auffassung des zur Anwendung gelangenden Rechts.

Ist vorstehendes richtig, so erscheint es weiter erklärlich, wenn mit der steigenden Wichtigkeit des wirtschaftlichen Verkehrs der Völker untereinander auch die Zerreißung der wirtschaftlichen Zusammenhänge in immer stärkerem Maße als Kampfmittel bei der feindlichen Auseinandersetzung verschiedener Staaten mit in Betracht gezogen wird. Hat man in der immer innigeren Verflechtung weltwirtschaftlicher Beziehungen nicht mit Unrecht ein friedenerhaltendes Moment deshalb erblickt, weil das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Beziehungen den Entschluß, zum Kriege zu schreiten, erschweren muß, so steht dem als gleichwertiges Moment gegenüber, daß der dennoch aus zwingenden Gründen ausgebrochene Krieg durch die Zerreißung der wirtschaftlichen Zusammenhänge desto verhängnisvollere Folgen für die Beteiligten haben muß, und daß daher die Neigung, wirtschaftliche Machtfaktoren als Kampfmittel zu verwenden, um so stärker zutage treten wird. Das um so mehr, je mehr ein Volk in der wirtschaftlichen Betätigung und Wirkung die wesentliche Aufgabe seiner kulturellen Entwicklung erblickt, wie dies bei Großbritannien der Fall ist das unter Benutzung seiner natürlichen Lage seine Wehrmacht wesentlich vom Standpunkt eines wirtschaftlichen Sicherungs- und Hilfsmittels auffaßt.

Nicht wunderbar ist es deshalb, daß gerade in den Weltkämpfen der letzten Jahrhunderte und stets dann, wenn Großbritannien aktiv dabei beteiligt ist, der Kampf auf wirtschaftlichem Gebiet als ein Bestandteil der gegenseitigen Befehdung in den Vordergrund tritt. In umfassendem Maße bediente sich dieses Kampfmittels gegen England Napoleon I. All die privatrechtlichen Gewaltmittel, welche von diesem zuerst in dem gegenwärtigen Krieg angewendet und dann im Wege der Wiedervergeltung und Nachahmung von den anderen Ländern angenommen sind, finden sich bereits in den Kämpfen Napoleons gegen Großbritannien, deren Kulminationspunkt die sogenannte Kontinentalsperre bildete, vorgezeichnet. In dem Berliner Dekret vom 21. Dezember 1806 verordnete Bonaparte neben sonstigen Maßregeln, daß jeder Verkehr und Briefwechsel mit britischen Untertanen verboten, jeder britische Untertan, der sich in einem von französischen oder verbündeten Truppen besetzten Gebiete befindet, kriegsgefangen sei; alle Vorräte und Waren, die ihm gehörten, zu konfiszieren seien und die Hälfte des Ertrages zur Entschädigung der durch die englische Flotte geschädigten Kaufleute verwendet werden solle. Das Dekret sucht seine Rechtfertigung in den voraufgegangenen britischen Maßnahmen, diese jedoch weit überbietend. In der Tat geht der gegenseitige Kampf mit wirtschaftlichen und privatrechtlichen Mitteln weit zurück in der länger als hundertjährigen Auseinandersetzung zwischen England und Frankreich über die Beherrschung der Meere. Es ist hier nicht der Raum, die Einzelstadien dieses Kampfes zu verfolgen. Schon 1793 war jede Einfuhr englischer Fabrikate in Frankreich verboten. Durch die Kontinentalsperre sollte das ganze Festland dem britischen Handel verschlossen werden. Die wirtschaftspolitische Seite dieses Kampfes liegt außerhalb des hier erörterten Themas. Juristisch kommt in Betracht, wie sich die ergriffenen Maßregeln gegenüber dem internationalen Recht begründen lassen. Es ist Schuster darin beizutreten, daß die Einwirkung des Kriegsausbruchs auf Rechtsansprüche zwischen Untertanen der kriegführenden Staaten an sich Normen des nationalen Rechts unter-

Digitized by Google

liegt. In dem Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1906 ist in § 23a die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt. Dieser Absatz ist 1907 auf deutschen Antrag hinzugefügt worden. Seine Tragweite aber ist schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges streitig gewesen. Schuster hebt zutreffend hervor, daß die überwiegende Theorie der englischen Juristen auf dem Standpunkt steht, den ganzen Abschnitt nur auf militärische Operationen zu beziehen und nach seiner systematischen Stellung im § 23a lediglich eine Einschränkung für die Maßregeln des Befehlshabers in okkupierten Gebieten zu erblicken. Die kontinentale Auffassung steht dem entgegen, und es ist bekannt, daß namentlich auf dem Versicherungsgebiet daraus der Streit über die Fortdauer oder Aufhebung der bestehenden Verträge entstanden ist.

Ist so nach der englischen Auffassung eine völkerrechtliche Untersagung der Bekämpfung des Gegners auf privatrechtlichem Gebiet nicht vorhanden, so bleibt die Einzelstaatsgewalt in der Wahl ihrer privatrechtlichen Kampfmittel unbeschränkt. Schuster verfolgt die Stellungnahme des common law und der englisch-amerikanischen Rechtsprechung durch die verschiedenen Gebiete des Rechtsverkehrs. Die einzelnen Abschnitte seiner Schrift behandeln nach einleitenden Betrachtungen die Frage, wer feindlicher Ausländer ist, die allgemeinen Grundsätze über die Verhinderung des Verkehrs, das Verbot gerichtlicher Maßnahmen von und gegen feindliche Ausländer, die Einwirkung des Krieges auf Verträge mit solchen und die Erzwingbarkeit solcher Verträge, den Einfluß des Kriegs auf Gesellschaftsverträge, speziell Aktiengesellschaften, auf die verschiedenen Zweige der Versicherung, auf Wechseloperationen, auf Patente, Lizenzen, Warenzeichen- und Musterrechte feindlicher Ausländer, sowie auf die Vollstreckung von Schuldtiteln, ferner die Wirkungen von Ausfuhrverboten und Moratorien. Das Bild, welches sich so im einzelnen ergibt, kann hier nicht wiedergegeben werden, weil die aus Rechtsprechung und Literatur abzuleitenden Grundsätze viel zu spezieller Natur sind, um in dem Raum der vorliegenden Erörterung zur Darstellung zu gelangen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß es sich nicht sowohl, wie anfänglich zufolge mißverständlicher Auffassung in der deutschen Tagespresse vielfach behauptet wurde, um Eingriffe in den Rechtsbestand selber handelt, als vielmehr um eine Lahmlegung des Rechtsverkehrs mit den Angehörigen des feindlichen Staates während des Kriegszustandes. Die englische Theorie beruht wesentlich auf der Erwägung, daß jeder Verkehr mit den Angehörigen des feindlichen Landes der Betätigung verräterischer Absichten Tür und Tor öffne. Dazu kommt besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Idee, daß in jeder Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem feindlichen Ausländer eine unzulässige materielle Unterstützung des feindlichen Staates liegt[3]). Dabei ist dem im englischen Rechte herrschenden Territorialprinzip entsprechend für das Anwendungsgebiet der Verbotsgesetze nicht sowohl die Staatsangehörigkeit als das Domizil maßgebendes Prinzip.

Schuster faßt den Gedankengang des von ihm dargelegten Rechtszustandes, wie er sich aus den aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges ergangenen Maßnahmen ergibt, wie folgt zusammen: „ein Krieg wird nicht allein mit bewaffneten Streitkräften geführt und richtet sich nicht allein gegen den feindlichen Staat als solchen. Die Verhinderung des Handels ist eine nicht minder vernichtende Waffe als Kugeln und Granaten. Allen Untertanen des feindlichen Staates Schaden zuzufügen, die Quellen ihres Wohlstandes zu verschütten, eine Teuerung ihrer notwendigen Lebensmittel herbeizuführen und ihren Handel und Verkehr mit der übrigen Welt zu unterbinden, ist in gleichem Maße eine patriotische Pflicht wie die Beteiligung am wirklichen Kampfe. Gerechtigkeit und Billigkeit können nur insoweit Berücksichtigung finden, als das Hauptziel des Krieges, den Einwohnern des feindlichen Landes soviel Schaden als möglich zuzufügen, dadurch nicht beeinflußt wird."

Er verhehlt sich nicht, daß in diesen eine Rückkehr zu früheren, in der Praxis der Neuzeit schon abgemilderten Anschauungen enthaltenden Grundsätzen eine schwere Ungerechtigkeit gegenüber den einzelnen Individuen enthalten ist, und tut an dem Beispiel eines von einem feindlichen Ausländer ausgestellten Wechsels oder Schecks, der sich in den Händen eines britischen Untertans befindet, dar, daß die dem Feinde gegenüber für erlaubt gehaltene Rechtlosigkeit sich unter Umständen auch gegen die eigenen Staatsangehörigen richtet. Dennoch billigt er durchaus das von ihm selbst als inhuman und ungerecht empfundene Mittel privatrechtlicher Bekämpfung des Gegners aus dem Gesichtspunkt energischer, auf Beendigung des Krieges abzielender Kriegführung.

Hier eben zeigt sich die Verschiedenheit kontinentaler und angelsächsischer Auffassung, welcher letzteren Schuster sich in überraschend weitgehendem Maße, auch hier dem Territorialprinzip entsprechend, nicht der nationalen Abstammung gemäß, angepaßt hat. Wenn er aber zur Rechtfertigung des von ihm selbst als inhuman empfundenen Rechtsstandpunktes gegen den Schluß seiner Betrachtungen sich zu dem Satze versteigt. „Im Vergleich mit der durch die deutschen Streitkräfte gegenüber der nicht am Kriege teilnehmenden Bevölkerung eingenommenen Haltung erscheint eine Art der Kriegführung, welche, soweit diese Bevölkerung in Frage kommt, lediglich Vermögensrechte beeinträchtigt, mild und menschlich", so muß das als haltlose Verleumdung scharf zurückgewiesen werden. Selbstverständlich sind die Mittel der Kriegführung, soweit sie sich gegen Leben und Gesundheit richten, abstrakt betrachtet, unmenschlicher als Eingriffe in die Vermögensrechtsphäre. Aber der völkerrechtliche Grundsatz, daß diese Mittel nur gegenüber der feindlichen Heeresmacht zur Anwendung gebracht werden dürfen, ist von der deutschen Kriegführung strikte innegehalten worden. Daß er bedingt ist durch die Nichtteilnahme der Zivilbevölkerung am Kriege, bedarf keiner Ausführung. Daß die Teilnahme der Zivilbevölkerung am militärischen Kampfe zu äußersten Gegenmaßregeln zwingt, erscheint als einfaches Gebot der Notwehr. Was sonst an Schauergeschichten bei allen am Kriege beteiligten Völkern durch mündliche Erzählungen und die Tagespresse umläuft, läßt sich, wie gerade dem Juristen klar sein sollte, auf tatsächliche Richtigkeit während des Kampfes und, wie der Bericht der Enquetekommission an die Direktoren der Carnegiestiftung über die Balkangreuel beweist, auch nachher fast niemals einwandfrei nachprüfen. Was auf diesem Gebiet durch Kriegspsychose, Nationalitätenhaß und Urteilslosigkeit gesündigt wird, muß das Vertrauen auf intellektuellen und moralischen Fortschritt des Menschengeschlechts auf eine harte Probe stellen. Daß aber der Fortschritt gerade in der strikten Sonderung des Verhältnisses der Staaten und ihrer legitimierten Streitkräfte zueinander von dem zivilrechtlichen und wirtschaftlichen

[3]) Diese kommerzielle Lahmlegung des Feindes wird im Gegensatz zur älteren englischen besonders in der nordamerikanischen Rechtsprechung in den Vordergrund gestellt. Dies ergibt sich aus der reichen Sammlung von Entscheidungen, welche Baty a. a. O. mitteilt.

Digitized by Google

Verhältnis zwischen den Zivilbevölkerungen feindlicher Staaten liegt, diese deutsche Auffassung wird durch die Erfahrungen, welche der gegenwärtige Krieg mit seiner Ueberbietung kleinlicher und schikanöser Kampfmittel gegenüber den durch Zufall in den Gewaltbereich der feindlichen Macht gelangten Staatsangehörigen des anderen Landes den Mitlebenden nicht erspart, in besonderem Maße gerechtfertigt.

Hätte Schuster sich darauf beschränkt, eine sachliche Darlegung der von brutal-energischer Durchführung des Staatsgedankens getragenen englischen Rechtsauffassung über das Verhältnis zu dem alien enemy zu geben, so würde neben dem Verdienst einer dankenswerten Orientierung über ein bisher wenig bearbeitetes Thema ihm eingeräumt werden müssen, daß dadurch manche mißverständliche Auffassung einzelner Bestimmungen ihre Korrektur erfährt. Sein unbegründeter Ausfall gegen die deutsche Kriegführung aber nötigt, ihn der Reihe der Schriftsteller zuzuzählen, welche als Aufgabe der Intellektuellen nicht die tunlichste Ermöglichung der Wiederanknüpfung freundlicher Beziehungen nach erkämpftem Frieden zur Förderung der Menschheitskultur ansehen, als vielmehr sich die Rolle des Rufers im Streit vindizieren, welche bei den homerischen Helden wenigstens von denen mit übernommen wurde, welche die Kämpfe persönlich unter Einsetzung von Leib und Leben führten.

Die Städte und der Krieg.

Von **Moritz Leiffmann**, Geheimer Kommerzienrat, Düsseldorf.

Diese Betrachtungen sollen nicht den Wert wissenschaftlicher Wahrheit haben, es sei eine Plauderei, um Statistiker, welche in praktischer Arbeit stehen, zu exakten Feststellungen anzuregen.

In Deutschland begegnet man seit Jahr und Tag den Vorwürfen, daß die Städte — namentlich die Großstädte — für ihre Anleihezwecke die Volksersparnisse zu stark in Anspruch nehmen, daß sie zu starke Schulden machen.

Diese Vorwürfe mögen in Einzelfällen berechtigt sein, vielleicht in einzelnen Jahren; für die Gesamtheit der Städte und den Zeitdurchschnitt sind sie ungerecht.

Das deutsche Volksvermögen wird auf 300 Milliarden geschätzt. Die Jahreseinnahmen unseres Volkes schätzt man auf 30—35 Milliarden.

Die Ersparnisse, welche jährlich ein neues Anlageunterkommen zu suchen haben, schätzen angesehene Statistiker auf $2^1/_2$ bis 3 Milliarden.

Diese Schätzung liegt aber erheblich zu niedrig, was bequem zu beweisen ist.

Bei Aufstellung dieser Zahl und der folgenden Angaben halte ich es vielmehr für richtig, das Mittel der Helfferich'schen und Rießer'schen Angaben als Grundlage zu nehmen. Bei den jährlichen Ersparnissen des deutschen Volkes bleibe ich aber erheblich unter dem Durchschnitt beider Schätzungen, da Helfferich den Zuwachs auf 10 Milliarden jährlich schätzt. Ersparnisse und Zuwachs haben sich aber im letzten Jahrfünft einer großen spekulativen Wertvermehrung nicht gedeckt.

Die Vermehrung der Sparkasseneinlagen im Mittel der letzten Jahre beträgt 1 Milliarde.

$2^9/_{10}$ Milliarden betragen im Durchschnitt der letzten Jahre die öffentlichen Neuausgaben von Wertpapieren. Rechnet man, daß etwa $^6/_{10}$ Milliarde jährlich von den festverzinslichen Wertbeständen getilgt werden, so ist für Neuanlagen bei Sparkassen und in Effekten der Betrag von $3^3/_{10}$ Milliarden im Jahre verfügbar.

Es verlohnt sich die Verteilung der neugeschaffenen Effektenwerte zu betrachten. Es kamen nach dem annähernden Durchschnitt nach den genannten Quellen zur Neuausgabe im Mittel der letzten Jahre:

Inländische Rentenwerte	700	Millionen
Ausländische Werte . . . . . (soweit sie schätzungsweise im Reichsinland untergebracht wurden)	300	„
Renten von Städten und Provinzen (Dieser Betrag ist stark schwankend und für 1914 war eine viel höhere Neuausgabe geplant.)	500	„
Hypothekenpfandbriefe u. Obligationen	600	„
Verschiedene industrielle Renten . .	200	„
Aktien	600	„
Zusammen	2900	Millionen

Eine weitere Ausspähung der sichtbaren Volksersparnisse ergibt das folgende Bild:

1. Ersparnisse, in Sparkassen gelegt . .	1	Milliarde
2. Ersparnisse, neuangelegt in Wertpapieren ($2^9/_{10}$ Milliarden abzüglich $^6/_{10}$ Milliarde Tilgungen)	2,3	„
3. Erweiterung der Vermögensbestände in Handel, Industrie und Schiffahrt, außerhalb des Zuwachses, der in börsenmäßiger Form seinen Ausdruck findet		
4. Vermehrung des Grundbesitzes durch Neubauten abz. der hypothekarischen Belastung bei Banken und Sparkassen		
5. Erweiterung der ausländischen, insbesondere kolonialen Interessen		
6. Landwirtschaftliche werterhöhende Verbesserungen aus den Ueberschüssen der Wirtschaft		
7. Neuschaffung von nicht zur Berliner Börse gelangenden Aktien- und Kuxenwerten u. Gesellschaften m. b. H.		

Die Zunahme des Wertes der Lebensversicherungen und der staatlichen Versicherungen darf nur bedingt berücksichtigt werden, da diese Gelder unter 2. und unter 4. im wesentlichen Unterkommen finden.

Ueber die Höhe der Neuanlagen 3—7 gibt es einstweilen keine zuverlässigen Anhaltspunkte. Von der Milliarde Zuwachs der Sparkassen wird allerdings ein kleiner Teil in mündelsicheren Zinswerten angelegt, und man hätte deshalb die 2,9 Milliarden entsprechend zu kürzen, um die gleichen Ersparnisse nicht zweimal zu rechnen. Aber die Ersparnisse, welche den Genossenschaften anvertraut werden und die Vermehrung der Bankdepositen werden diesen Ausfall bei weitem überragen. Es sind dabei auch nicht zugerechnet die Anlagen der Lebensversicherungen, soweit sie nicht in Rentenwerten belegt werden. Wer nun die zu Neuanlagen verfügbaren Ersparnisse des deutschen Volkes für die letzten Jahre auf 5 Milliarden schätzt, der wird sich von der Wahrheit nicht weit entfernen. Die preußische Ergänzungssteuer läßt zwar in ihrer fortschreitenden Entwicklung eine geringere Spargröße vermuten, diese Steuer erfaßt aber nicht die kleinen Ersparnisse. So darf man getrost annehmen, daß 500 bis 700 Millionen von dem jährlichen Zuwachs der Sparkassen Personen zufallen, welche keine Ergänzungssteuer zu zahlen haben.

Die Städte und Provinzen nehmen deshalb nicht mehr als stark 10 pCt. aus der Neubildung vom Volksvermögen in Anspruch, und wenn man ihre Tilgungen in Abzug bringt, nicht mehr als 8 pCt.

Das scheint doch nicht als übermäßig viel angesprochen werden zu dürfen. Die Städte werden aber unbequem, wenn sie das eine oder andere Mal den Geld-

Digitized by Google

markt aufsuchen zu Zeiten, in welchen gleichzeitig auch Staat und Industrie an den Bankschaltern Geld suchen.

Die Frage der städtischen Geldsorgen wird sich aber auf eine andere Weise für die kommende Generation lösen.

Die Städte tilgen schon jetzt stark. In der Regel wächst die Tilgungssumme um die ersparten Zinsen. Bei neuen Anleihen stellt die Aufsichtsbehörde hohe, oft drückende Tilgungsbedingungen. In wenigen Jahren werden die Tilgungen die Zinserfordernisse erreichen, und dann ist es nicht mehr weit, bis Tilgungen und Neuausgaben sich an vielen Stellen begleichen, wenn nicht ein ganz gewaltiger neuer Aufschwung der Städte sich herausbildet.

Man darf bei der Frage der Verschuldung der Städte nicht außer acht lassen, daß fast überall die neuen Schulden des letzten Jahrzehntes zu werbenden Anlagen Unterkommen fanden, die selbst weit mehr als Zinsen und Tilgung aufzubringen wissen, weil es sich um Monopole handelt, die mit dem Eigentum der Straßen usw. verbunden sind; es sind Anlagen, die das freie Kapital schaffen müßte, wenn es der gesicherte Unternehmungsgeist der Städte zu deren Schaden unterlassen würde. Es darf in unseren Tagen nicht vergessen werden, daß es den Städten zu danken ist, wenn bei uns die Sterblichkeit auf ein nie gekanntes Maß heruntergegangen ist. Die Ausgaben für Kanalisation, für zeitgemäße Krankenhäuser, für die Schulen mit einer vollkommenen Ausgestaltung, für Badeanstalten und dergl. nehmen einen großen Teil der Sorgen der Städte ein, und wer möchte hier abbauen?

Wenn wir eine so große Zahl lebensstarker Krieger ins Feld schicken können, so tragen dazu die segensreichen Folgen der Städtepolitik erheblich bei, einer Politik, welche auch Ausgaben wagt, deren Früchte indirekt sich zeigen in Hebung des physischen Kräftezustandes auch der städtischen Bevölkerung.

Luxusausgaben wagen die Städte schon lange nicht mehr auf Anleihen zu nehmen, es wird ihnen auch nicht gestattet. Auch die Volksschulbauten sind seit Jahren auf Etatsmittel angewiesen.

Wenn die Stadtverwaltungen in manchen Dingen etwas leichtmütig sind, so handelt es sich mehr um die praktische Behandlung der Geldgeschäfte, welche der Verfasser bei seinem Vortrage über die Aufgaben der Gemeinden im Kriegsfalle (in der kommunalen Woche zu Düsseldorf, am 5. Juni 1914) ernstlich vor Augen führte.

Die Gemeinden haben und hatten zu wenig finanzielle Bereitschaft für Krieg und Krise.

Wo sie Reserven haben, sind solche zumeist nicht flüssig. Die Gemeinden hätten in den Krieg und durch den Krieg nicht ohne einige Beschwernisse kommen können, wenn nicht die großartige Organisation der Reichsbank und der unter ihrem Patronate geschaffenen Darlehnskassen ihnen das ersetzt haben würde, was sie selbst an Vorsorge mangeln ließen.

Jetzt können die Städte, welche mit der Ausgabe ihrer Schuldurkunden in Erwartung höherer Erlöse zu lange gezögert haben, diese Schuldscheine in jeglichem Umfange in Pfand geben.

Wie lange haben doch die Städte dagegen gearbeitet, daß die Sparkassen in größerem Umfange Fonds halten müßten, und wie glücklich sind sie jetzt, daß sie mit Hilfe dieser Fonds dem Ansturm der Sparer Stand halten konnten, und daß sie dabei stark genug blieben, um ohne Zuhilfenahme des Hypothekenbesitzes stattliche Summen in Kriegsanleihen anlegen zu können.

Es entsteht nun die Frage, wie den Städten zu helfen ist, welche selbst keine Anleihewerte vorrätig haben und dabei vor fälligen Verpflichtungen stehen.

Hier darf darauf hingewiesen werden, daß für Zwecke, welche die Arbeitstätigkeit fördern, den Gemeinden vielfach Vorschüsse von den Versicherungskassen ihres Bezirkes gegeben werden, welche bei ihren Riesenbeständen an Mündelwerten sich immer die Mittel hierfür bereitstellen können. Auch steht kleineren Gemeinden das Hilfsmittel der Kommunal-Obligationen offen, welche, so lange sie nicht hoch genug verkäuflich sind, in Pfand gegeben werden können.

Städte, welche sehr großes Anleihebedürfnis haben, werden überlegen, ob sie das Hilfsmittel der Schatzscheine in Anspruch nehmen, wenn sich durch eine längere Dauer des Krieges eine günstige Verwertungsmöglichkeit von Stadtanleihen zu sehr hinausschiebt.

Außerdem können sich die reichen Städte auch durch Ausnutzung von Bankverbindungen und Wechselkredit vorübergehend von etwaigen Sorgen befreien.

Nun stehen viele Städte vor einem Zwiespalt von Aufgaben. Auf der einen Seite sollen sie Arbeitgeber bleiben, um einer Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken, auf der anderen Seite sollen sie äußerst sparsam wirtschaften.

Bei der Entscheidung über diese Fragen wird jede Stadt sich nach ihren Kräften und Hilfsmitteln einzurichten haben.

Es wird sich empfehlen, Bauten, welche Luxuszwecken dienen, nicht zu beginnen und nur fortzuführen, wenn die Arbeiten schon in erheblichem Umfange in Angriff genommen sind.

Diejenigen Arbeiten sind zu bevorzugen, welche den ortsangesessenen Bürgern am meisten zustatten kommen, und zwar in erster Linie der Zahl nach.

Alle Ausgabebeschlüsse für noch nicht in Angriff genommene Arbeiten werden zu überprüfen sein.

Was nun den kommenden Haushaltsplan betrifft, so wird er in ländlichen Bezirken leicht aufzustellen sein.

In den Städten mit Handel und Großindustrie wird die Aufstellung überaus schwierig, selbst abgesehen von der Frage, wie lange der Kriegszustand andauert.

Die indirekten Steuern und Abgaben werden sich am stärksten abschwächen. Die Immobilien-Umsatzsteuer, die Billetsteuer, die Biersteuer und alle verwandten Einnahmequellen bringen erhebliche Einbußen. Die Einnahme aus der Wertzuwachssteuer wird selig entschlummern.

Die Einkommensteuer wird sich stark abschwächen, wenn auch vielfach die Befürchtungen übertrieben sein mögen.

Die Einnahme aus Gesellschaftsanteilen (Aktien, Kuxen usw.) ist klein gegen die Gesamtheit des Einkommens aus Hypotheken, Rentenwerten, Sparkasseneinlagen, Mieten und aus der Landwirtschaft.

Die zweite vielfach größere Gruppe dieser Einnahmen ist aber eine stetige, und der Ausfall an Mieten wird zum Teile ausgeglichen durch das Erträgnis des Kapitalzuwachses und durch den Umstand, daß viele Mittel, welche brach lagen, Anlage in der Kriegsanleihe gefunden haben.

Immerhin wird das Gesamtbild auch hier eine Mindereinnahme sein. Erheblicher ist die Einbuße bei den Einnahmen aus Handel und Gewerbe. Allerdings wird der sehr starke Ausfall dadurch gemildert, daß zahlreiche Kreise durch Lieferungen für das Heer und durch die Konjunktur in vielen Zweigen der Lebensbedürfnisse ihre Einnahmen wesentlich aufbessern konnten. — Aber auch an dieser Stelle ist mit einer Mindereinschätzung von Bedeutung zu rechnen.

Demgegenüber haben es viele Städte in der Hand, stille Reserven anzugreifen und im Etat manche Posten der Ausgabe zu unterlassen, welche sonst zu den Stammgästen gehören.

Digitized by Google

So kann oder muß manche Stadt einmal ein Jahr ohne neue Schulbauten auskommen, wenn das Erfordernis nicht zu dringend ist.

Andere Städte haben Anleihen gegen sich laufen, welche auf der Seite der Gläubiger nicht an Tilgungsbedingungen geknüpft sind, und sie können hier einmal, ohne unsolide zu sein, für ein Jahr die Tilgung verkleinern.

Die Ausgaben für Kriegszwecke wird man überall auf eine schnell abzutragende Kriegsanleihe verweisen dürfen.

Jedenfalls wird es sich jeder Gemeindevorstand zur vornehmen Pflicht machen müssen, im kommenden Rechnungsvorschlag Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Bürger durch freiwillige Leistungen, durch die Wehrsteuer und den schlechteren Geschäftsgang ohnehin große Opfer bringen. Man wird deshalb, ohne die Gebote der Solidität zu verletzen, suchen müssen, wie man das Jahr 1915/16 in den Ausgaben beschneiden kann. Man wird sogar Bestände, welche bewilligt, angesammelt, aber noch nicht verbraucht sind, dieses Mal, in diesem Ausnahmejahre, zum Teil in Einnahme zurückversetzen dürfen, wenn sonst die Steigerung der Steuersätze zu schwer erträglich sich gestalten würde.

Städte, welche seither einsichtig und vorsichtig geleitet wurden, haben fast alle solche Hilfsmittel.

Auch kann, muß und wird die Aufsichtsbehörde milde sein, wenn etwa Reserven an der einen oder anderen Stelle — wir wollen hier nicht weiter ausspinnen — einmal zur Erleichterung des Haushaltes in Angriff genommen werden.

Das Gesamtbild der Städte-Finanzen darf als verhältnismäßig befriedigend angesprochen werden, wenn die Zeiten auch schwer sind und noch schwerer werden mögen.

Durch kommen wir überall, draußen im Felde und drinnen bei den Sorgenfalten der Städtegebieter.

Und auf alle Fälle können, ungeachtet einiger Schönheitsfehler, unsere Städte stolz darauf sein, daß sie als feste Bollwerke auch in materieller Hinsicht dem Staate in dieser schweren und großen Zeit zur Seite stehen, daß sie in keinem einzigen bekannten Falle seine Hilfe angerufen haben, und daß sie ohne Zögern und Zaudern freudig die Lasten tragen, welche der Weg zum Siege ihnen, wie jedem ihrer Bürger auferlegt.

Hoch Deutschlands Bürger, Hoch Deutschlands Städte!

Krieg und direkte Steuern.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Seyffert**, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

Die Gestaltung der direkten Steuern im Kriege bringt mannigfache Fragen mit sich, bei denen sich die Interessen des Staates und der Gemeinden einerseits und der Steuerzahler andererseits gegenüberstehen. Während Staat und Gemeinden gerade jetzt großen Wert auf eine möglichst hohe Ergiebigkeit der Steuern legen müssen, erleiden viele Steuerzahler Einbußen an ihrem Einkommen und hegen daher den ebenfalls begreiflichen Wunsch, entsprechend geringer besteuert zu werden. Die Behörden sind durch die Einberufungen zum Heeresdienst eines großen Teiles ihrer Beamten beraubt und werden daher nur mit großer Mühe und vermutlich auch hie und da mit Verzögerungen die Veranlagungen bewerkstelligen können. Dies gilt indessen auch bei den Steuerzahlern und besonders bei gewerblichen Betrieben, denen vielfach die leitenden Männer durch den Krieg entzogen sind. Hierzu kommt die große Schwierigkeit einer einigermaßen zutreffenden Bewertung von Wertpapieren, Waren und Außenständen bei der Aufstellung der Jahresbilanzen.

Aus diesen Gründen ist sowohl für die Einkommensteuerveranlagung wie für die Errichtung kaufmännischer Bilanzen der Ruf nach Bundesratsverordnungen laut geworden, durch die die Veranlagung hinausgeschoben und die einstweilige Beibehaltung der für das Steuerjahr 1914/15 festgestellten Veranlagungen angeordnet werden sollte. Für die kaufmännischen Bilanzen sollten durch eine weitere Verordnung Grundsätze festgestellt werden, die die Schwierigkeiten einer jetzigen Wertfeststellung durch eine wenn auch schematische Regelung beseitigten.

Es wurden indessen bald Stimmen laut, die vor einer solchen Sonderregelung warnten und darauf hinwiesen, daß der Krieg trotz der starken Wirkungen auf die einzelnen Privatwirtschaften im Grunde genommen nur eine wirtschaftliche Gefahr oder Schädigung sei, der man sowohl bei der Bilanzierung wie bei der Steuerveranlagung im Rahmen der bestehenden Gesetze gerecht werden könne und müsse. Diese Auffassung teilen auch die maßgebenden Stellen und so ist denn der noch vor wenigen Wochen eifrig erörterte Gedanke des Erlasses von Bundesratsverordnungen nicht zur Tat geworden.

Die Erörterung der durch den Krieg hervorgerufenen Bilanzierungsfragen hat zu einer Reihe von Abhandlungen in den Fachzeitschriften geführt, unter denen besonders die Aufsätze von Rießer, Hartung und Pinner in dieser Zeitschrift S. 41 ff., 42 ff., 121 ff. und 125 ff. hervorgehoben seien. Auch die Steuerbehörden haben sich mit der grundsätzlichen Lösung der von ihnen zu beantwortenden Fragen beschäftigt. Davon zeugt eine Reihe von Finanzministerialerlassen und Abhandlungen in den Steuerfachzeitschriften.

In besonders eingehender Weise erörtert der angesehene Kommentator des Staatseinkommen-, Gewerbe-, Ergänzungssteuer- und Kommunalabgabengesetzes, der Senatspräsident des OVG. Dr. Strutz die „Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege" in einer bei Julius Springer in Berlin 1915 erschienenen Broschüre von 75 Seiten. Die Ergebnisse dieser Abhandlung werden in der nachfolgenden Darlegung, soweit es in dem im Rahmen dieser Zeitschrift in Frage kommenden Raum möglich ist, berücksichtigt werden.

I.

Einwirkungen auf die Veranlagungen für das Steuerjahr 1914/15.

In den ersten Kriegsmonaten stand der Umfang dieser Einwirkung im Vordergrund des Interesses. Man machte sich die abenteuerlichsten Vorstellungen von der Bedeutung des Krieges für die laufenden Steuern. Vielfach wurde geglaubt, daß der Krieg, besonders bei allen Kriegsteilnehmern, die Steuerzahlungspflicht aufhebe. Allmählich drang dann die Erkenntnis durch, daß dies zu einer schweren Störung der Staats- und Gemeindefinanzen führen werde.

Die Wirkungen des Krieges für die bereits veranlagten direkten Steuern sind in den Steuergesetzen im einzelnen geregelt. Der Krieg kann darnach zur Ermäßigung oder Außerhebungsetzung einer veranlagten Steuer führen. Er kann einen Grund zur Stundung oder Niederschlagung der Steuer bilden. Diese Rechtsfolgen treten aber stets nur auf Grund von Verfügungen der dazu berufenen Behörden ein, die teils von Amts wegen, teils auf Antrag zu erlassen sind.

Für Preußen kommen im wesentlichen folgende Bestimmungen in Betracht:

A. Staatseinkommensteuer.

a) Nach § 5 Ziff. 3 des Staatseinkommensteuergesetzes (= StEG.) ist von der Besteuerung ausgeschlossen:

1. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen, sowie

2) während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine. Dieser Aus-

Digitized by Google

schluß von der Besteuerung dauert nur solange, wie die Zugehörigkeit zum aktiven Heere oder der aktiven Marine, und zwar beginnt sie mit dem 1. des zur Zeit der Einberufung laufenden Monats und endet mit dem Schluß des beim Ausscheiden aus Heer oder Marine laufenden Monats (Strutz a. a. O. S. 18).

Die erforderlichen Abgangstellungen können von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission auch ohne Antrag verfügt werden (zu vgl. Art. 3 II 3, 86 II 13a, 87[1] der AusfAnw.). Wird die Kriegsbesoldung auf das Zivileinkommen von Beamten angerechnet, wie dies in Preußen im allgemeinen zu $^7/_{10}$ geschieht, so beseitigt dies die Steuerfreiheit des Militäreinkommens nicht (Strutz S. 8 u. 9).

An der Steuerpflicht des sonstigen Einkommens der in § 5 Z. 3 StEG. bezeichneten Personen ändert diese Vorschrift nichts.

b) § 70 StEG. bestimmt folgendes:

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden,

2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der kaiserlichen Marine, und zwar vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Wer zu den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehört, ergibt sich aus den §§ 56 und 58 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Zum Beurlaubtenstande gehören hiernach:

die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr,

die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,

die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,

die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

Im Sinne dieser Bestimmungen gehören die aufgerufenen und freiwillig eingetretenen Angehörigen des Landsturms zum Beurlaubtenstande und genießen daher die Rechtswohltat des § 70 Z. 1 (Strutz S. 10/11).

Von den in § 70 Ziff. 1 genannten Personen ist daher für die Dauer ihres aktiven Dienstes überhaupt keine Staatseinkommensteuer und kein Zuschlag zu erheben. Diese Vergünstigung beginnt mit dem 1. des laufenden Monats. Sind solche Personen mit mehr als 3000 M. veranlagt, so ist im Kriege nur das Militäreinkommen frei (oben I A a 2). Für die in § 70 Z. 2 Genannnten wird jetzt in der Regel die für sie günstigere Bestimmung oben I A a 2 zutreffen.

Zu beachten ist, daß sich die Anwendung des § 70 Z. 1 nicht nach dem veranlagten Steuersatz, sondern nach dem veranlagten Einkommen richtet. Wird bei Einkommen von mehr als 3000 M. der Steuersatz auf eine 3000 M. nicht übersteigende Stufe gemäß den §§ 19 (Kinderprivileg) oder 20 EStG. (besondere wirtschaftliche Verhältnisse) ermäßigt, tritt die Vergünstigung des § 70 Z. 1 nicht ein.

Die erforderlichen Verfügungen sind auch hier von den Behörden von Amts wegen zu treffen (Art. 87 Z. 1 der AusfAnw.). Ein etwaiger Antrag ist beim Gemeindevorstand unter Vorlegung von Beweisstücken (Gestellungsbefehl, Bescheinigung der Militärbehörde) zu stellen (Art. 87, Z. 1 a. a. O.).

c) Aenderung der Veranlagung:

Hierüber bestimmt § 63 EStG. folgendes:

„Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den 5. Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden."

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt — abgesehen von der Verminderung des Gesamteinkommens um mehr als $^1/_5$ — voraus, daß entweder eine Quelle vollständig weggefallen ist — es genügt also nicht, daß ihr Ertrag zurückgeht — oder daß die sonstige Minderung des Gesamteinkommens auf „außergewöhnlichen Unglücksfällen" beruht. Als Wegfall der Quelle gilt beim Einkommen aus Kapitalvermögen nicht etwa die Dividendenlosigkeit einer Aktie oder eine Verzögerung in der Zahlung von Zinsen, vielmehr muß die zinstragende Kapitalforderung oder sonstige Kapitalquelle selbst erloschen, verloren gegangen oder wertlos geworden sein. Beim Einkommen aus Grundvermögen ist die Quelle noch nicht fortgefallen wenn Miet- oder Pachtzinsen nicht rechtzeitig oder nur zum Teil eingehen. Wird dagegen ein Grundstück oder Gebäude der Benutzung des Eigentümers dauernd entzogen, abgebrochen oder zerstört, ohne daß der Eigentümer dafür einen Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Gegenwert erlangt, so ist die Quelle fortgefallen.

Als Fortfall der Quelle „Einkommen aus Hausbesitz" ist es nach Ansicht von Strutz S. 33 auch anzusehen, wenn die sämtlichen Mieter nicht mehr zahlen und der Vermieter wegen der die Anstrengung von Räumungsklagen oder die Durchführung der Räumung verbietenden behördlichen Anordnungen nicht in der Lage ist, die bisherigen Mieter zur Räumung zu zwingen und die Wohnungen anderweit zu vermieten.

Beim Einkommen aus Handel und Gewerbe liegt in der Einstellung eines Gewerbebetriebes oder eines als besonderer Betrieb anzusehenden Teiles des bisherigen Unternehmens ein Wegfall der Quelle. Die bloße Einschränkung der Produktion, ein Rückgang des Umsatzes oder der Kundschaft ist kein solcher Fortfall. Für das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung kommt als Fortfall der Quelle insbesondere der Fortfall des Amts- oder Anstellungsverhältnisses und wohl auch die vertragsmäßige Herabsetzung der Bezüge in Betracht. Bei einem Anwalt oder Arzt liegt in dem Rückgang der Klientel noch kein Fortfall der Quelle. Bei einem Privatangestellten erlischt gemäß § 616 BGB. der Anspruch auf den Fortbezug der Vergütung (Gehalt, Gratifikation usw.), wenn er für erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist. Dies wird bei der jetzigen Einberufung zu den Fahnen zweifellos vorliegen. Werden dem Angestellten seine Bezüge ganz oder zum Teil tatsächlich fortgewährt, so geschieht dies nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung. Der Angestellte könnte die ihm zugesagte Fortgewährung auch nicht im Klagewege erzwingen, es sei denn, daß sie in notarieller Form als Schenkungsversprechen beurkundet ist.

Der Meinung von Mrozek (Deutsche Juristenzeitung Bd. 19, Sp. 1320 ff.), daß die einem einberufenen Angestellten unter Offenhaltung seiner Stelle gewährten Bezüge steuerpflichtig seien, kann ich nicht beistimmen. Der Verlust des Anspruches auf das Gehalt tritt nach § 616 BGB. auch ohne Aufhebung des Dienstvertrages durch Kündigung ein. Gewährt der Geschäftsherr, ohne verpflichtet zu sein, dem einberufenen Angestellten die bisherigen Bezüge ganz oder zum Teil weiter, so ist dies steuerrechtlich eine Schenkung. Die Bezüge werden auch in der Regel nur mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerruf gewährt. Man wird auch nicht, wie bei den im kaufmännischen Leben vielfach üblichen Neujahrs- oder Abschlußgratifikationen davon sprechen können, daß derartige Unterstützungen herkömmlich und aus diesem Grunde ebenso wie die Gratifikationen steuerpflichtig seien.

Zweifelhaft ist, was als „außergewöhnlicher Unglücksfall" im Sinne des § 63 anzusehen ist.

Digitized by Google

Nach Art. 80 v der AusfAnw. kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schäden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse. Nicht als außergewöhnliche Unglücksfälle sollen gelten wirtschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im allgemeinen einen nachteiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen oder Handelsverkehr oder ungünstige Ernten.

Diese Frage ist inzwischen von der Finanzverwaltung in dem Sinne entschieden worden, daß der Krieg als solcher kein außergewöhnlicher Unglücksfall ist. Nur wenn er im einzelnen Falle zu einer Zerstörung von Gebäuden oder Maschinen, zur Verwüstung der Felder eines Landwirtes, zur Fortnahme des lebenden oder toten Inventars geführt hat, ist er ein Unglücksfall. Nach Ansicht von Strutz trifft dies auch zu, wenn etwa die Söhne eines Landwirtes oder Gewerbetreibenden, die bisher die hauptsächlichsten Leiter oder Arbeitskräfte des Betriebes waren, fallen oder durch Verwundung dauernd unfähig für ihre bisherige Tätigkeit werden (S. 27).

Für die Feststellung, ob der Rückgang des Einkommens $^1/_5$ übersteigt, ist nach Strutz (S. 22 ff) folgendes zu beachten:

Bei der Berechnung des verbleibenden Einkommens ist das wirkliche Einkommen zu ermitteln, auch wenn die ursprüngliche Veranlagung zu niedrig oder zu hoch war. Für die Feststellung, ob die Einkommensminderung mehr als $^1/_5$ beträgt, ist im Falle einer zu niedrigen Veranlagung das veranlagte, im Falle einer zu hohen das wirkliche Einkommen maßgebend und mit dem wirklich verbleibenden Einkommen zu vergleichen. Führt die Entdeckung einer zu niedrigen Veranlagung zu einer Nachbesteuerung gemäß den §§ 85 oder 73 EStG., so tritt die Nachveranlagung an Stelle der ursprünglichen zu niedrigen Veranlagung. Das der Nachbesteuerung zu Grunde gelegte Einkommen ist dann dem verbleibenden gegenüber zu stellen, um zu berechnen, ob die Verminderung $^1/_5$ übersteigt.

Die Ermäßigung beginnt mit dem dem Eintritt des Ermäßigungsgrundes nachfolgenden Monatsersten. Sie geschieht nur auf Antrag, der beim Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission, spätestens am 30. Juni 1915, zu stellen ist. Die Entscheidung steht der Bezirksregierung zu, wogegen binnen 4 Wochen Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist (AusfAnw. Art. 82 Z. 1). Eine Nachprüfung der Anwendbarkeit des § 63 durch das OVG. kommt hiernach nicht in Frage.

d) Niederschlagung:

Hierüber bestimmt § 69 EStG.:

„Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde."

Diese Vorschrift wird in solchen Fällen eingreifen, in denen § 63 und die anderen obigen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Die Niederschlagung bedeutet keinen Erlaß, sondern nur eine einstweilige Abstandnahme von der Einziehung. Ihre Voraussetzungen sind von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung liegt der Bezirksregierung ob, die bei Beträgen über 100 M. der Ermächtigung des Finanzministers bedarf.

e) Stundung:

Nach Art. 90 Z. 5 der AusfAnw. kann eine Stundung, besonders in Verbindung mit einem Ermäßigungsantrag nach § 63, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission beantragt und entweder von ihm oder der Bezirksregierung gewährt werden. Es ist anzunehmen, daß die Finanzverwaltung wegen der jetzigen großen finanziellen Bedürfnisse des Staates nur in Fällen wirklicher Notlage stunden wird.

f) Ein Vorbehalt der Rückforderung bei den demnächst fälligen Steuerraten ist nicht erforderlich. Wird Abgangstellung (§ 5 Z. 3 EStG.), Ermäßigung (§ 63) oder Nichterhebuug (§ 70) verfügt, so sind die entrichteten Steuerbeträge (ohne Zinsen) zu erstatten.

B. Ergänzungssteuer.

a) Eine Steuerfreiheit, wie oben I A a behandelt, kommt hier nicht in Frage, auch keine Unterlassung der Erhebung der veranlagten Steuer, wie sie in § 70 EStG. geregelt ist (oben I A b).

b) Dagegen kann eine Ermäßigung der Veranlagung beansprucht werden, wenn sich das Vermögen um mehr als $^1/_4$ verringert.

§ 40 des Ergänzungssteuergesetzes (= ErgStG) bestimmt hierüber:

„Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalles eines Vermögensteiles der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, so kann, vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden."

Ein Vermögensteil ist weggefallen, sowohl wenn er ausgeschieden, als auch, wenn er wertlos geworden ist. Vermögensteil ist hierbei jeder selbständige Vermögensgegenstand, gleichgültig ob er bei der Veranlagung selbständig bewertet wurde oder nicht (AusfAnw. Art. 81 II).

Die Ermäßigung geschieht nur auf Antrag, der bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, spätestens am 30. Juni 1915, zu stellen ist. Die Entscheidung steht der Bezirksregierung zu, wogegen Beschwerde binnen vier Wochen beim Finanzminister zulässig ist. § 52 ErgStG., § 65 EStG. Art. 81 I und 82 Z. 1 Ausf. Anw.

c) Die Niederschlagung und Stundung der Ergänzungssteuer ist entsprechend der Einkommensteuer geregelt (oben I A d und e). (§ 43 ErgStG., § 69 EStG., Art. 90 Z. 5 Ausf. Anw.)

d) Auch bei der Ergänzungssteuer ist ein Vorbehalt nicht erforderlich.

C. Staatsgewerbesteuer.

Hier kommt nur die Aenderung der Veranlagung infolge Einstellung des Gewerbebetriebes in Betracht. Beim Betrieb mehrerer Gewerbe durch einen Steuerpflichtigen müssen sämtliche Gewerbebetriebe vollständig eingestellt sein (§§ 33, 58 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (= GStG.), OVG. in Staatssteuersachen Bd. 9 S. 436 ff., Fuisting-Strutz GStG. 3. Aufl. Nr. 9 zu § 33).

Der eingestellte Gewerbebetrieb ist bei dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses abzumelden. Dies hat dann das Erlöschen der Steuerpflicht mit dem Schluß des zur Zeit der Abmeldung laufenden Kalendervierteljahres zur Folge.

Die Staatsgewerbesteuer selbst wird bekanntlich nicht erhoben. Die Anmeldung wegen Einstellung des Gewerbebetriebes hat daher nur Bedeutung für eine etwaige Zuschlagsgemeindegewerbesteuer, ferner für die Handelskammer- und Gewerbegerichtsbeiträge. Deshalb ist auch die in den §§ 44 und 45 GStG. enthaltene Regelung, wonach die Steuer bei wesentlicher Schädigung des Gewerbebetriebes durch Tod, Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden kann und veranlagte Gewerbesteuerbeträge niedergeschlagen werden können, ohne praktische Bedeutung für die Staatsgewerbesteuer. Diese Bestimmungen werden hier nur deshalb erwähnt, weil die kommunalen besonderen Gewerbesteuerordnungen vielfach auf sie verweisen (unten I D e).

D. Gemeindeabgaben.

a) Hier ist zunächst auf § 7 des Preußischen Gesetzes betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 zu verweisen. Diese Bestimmung lautet:

„Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst

Digitized by Google

bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine und zwar vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet."

Diese Vorschrift gilt, wie sich aus § 1 ergibt, nur für die im „Offiziersrang stehenden Personen des Friedensstandes. Dies sind Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, in der Marine außerdem die Ingenieure des Soldatenstandes, ferner die Offiziere der Kaiserlichen Marine und der Gendarmerie". Es gehören nicht hierzu die Offiziere des Beurlaubtenstandes, insbesondere der Reserve. Da sich das Gesetz, wie aus § 1 ersichtlich, nicht auf das Einkommen der fraglichen Militärpersonen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bezieht, bleibt die Gemeindeabgabenpflicht bezüglich derartiger Einkünfte bestehen. Sie ruht also nur bezüglich des Einkommens aus Kapitalvermögen, gewinnbringender Beschäftigung und periodischer Hebungen, hier aber auch dann, wenn das steuerpflichtige Einkommen jährlich 3000 M. übersteigt.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören nicht zu den Militärpersonen im Sinne des Gesetzes von 1886. Hieraus folgert Wolffgarten (Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. 36, S. 81) mit Recht, daß derjenige Teil ihres Zivileinkommens, auf den ihnen die Kriegsbesoldung angerechnet wird, nicht gemeindeeinkommensteuerfrei ist.

b) Soweit die zu a) behandelte Vorschrift nicht eingreift, ist zu prüfen, ob der die Gemeindesteuerberechtigung ergebende Wohnsitz bestehen geblieben ist. Nach § 60 Z. 2b KAG. erlischt nämlich die Steuerpflicht durch das Aufgeben des Wohnsitzes, und wenn sie sich auf bloßen Aufenthalt gründete, durch das Aufgeben des Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben wurde. Sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeindebehörde keine Anzeige erstattet ist, erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des folgenden Monats. Der Anzeigepflicht wird auch die zu polizeilichen Zwecken bei der zuständigen Polizeibehörde erstattete Anzeige genügt.

Der Wohnsitz ist nur dann als aufgegeben anzusehen, wenn die Absicht dauernder Aufhebung erkennbar geworden ist. Wer seine eingerichtete Wohnung zu seiner weiteren Verfügung behalten will oder seine Familie zurückläßt, behält seinen Wohnsitz.

Hiernach wird die Gemeindeeinkommensteuerpflicht bei unverheirateten Leuten, die ihre bisherige Wohnung aufgeben und ins Feld ziehen, in der Regel erlöschen.

Soweit die Steuerpflicht auf Einkünften aus Grund- oder Gewerbebetrieb oder G. m. b. H.'s beruht, hängt sie nicht vom Wohnsitz ab und erlischt daher nur dann, wenn das Grundvermögen veräußert, der Gewerbebetrieb eingestellt wird oder die Beteiligung an der G. m. b. H. aufhört.

c) Wegen der Aenderung der Veranlagung gemäß § 63 EStG. ist auf das oben zu I A c Gesagte zu verweisen. Wird eine solche Aenderung von der Bezirksregierung verfügt, so ermäßigt sich die Gemeindeeinkommensteuer entsprechend (§ 36 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes). Dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß sich das staats- und gemeindesteuerpflichtige Einkommen deckt, eine Voraussetzung, die in jedem einzelnen Falle einer besonderen Untersuchung bedarf.

Deckt sich das staats- und das gemeindesteuerpflichtige Einkommen nicht, so haben die Gemeinden nach Ansicht von Strutz (S. 15) selbständig nach den Vorschriften des § 63 EStG. zu verfahren. Entsprechen sie einem Ermäßigungsantrage des Steuerpflichtigen nicht so hat er das Rechtsmittel der sogenannten fristenlosen Beschwerde gemäß § 18 Z. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und im Anschluß daran die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

d) Eine etwaige Stundung oder Niederschlagung von Steuern ist Sache der Gemeinde. Die entsprechenden Verfügungen bezüglich der Staatseinkommensteuer sind für die Gemeindebehörden nicht bindend. Die Gemeinden werden nur in Fällen dringender Not hierzu bereit sein.

e) Die Gemeindegewerbesteuer richtet sich, sofern sie in Gestalt von Zuschlägen zur Staatsgewerbesteuer erhoben wird, nach dem oben zu I C Gesagten. Bei Erhebung einer besonderen Gewerbesteuer bleibt die Steuerpflicht auch bei Einstellung des Gewerbebetriebes bestehen, sofern nicht die Steuerordnung etwas anderes bestimmt. Die von dem Minister des Innern empfohlenen Mustersteuerordnungen verweisen wegen der Möglichkeit einer Ermäßigung oder Niederschlagung der Steuer auf die oben I C erwähnten §§ 44 und 45 GStG.

E. Wehrbeitrag.

a) Nach § 31 Abs. 4 des Gesetzes (vgl. auch § 47 der Reichsausführungsbestimmungen = RAB.) ist der vom Einkommen berechnete Wehrbeitragsteil für die zweite und dritte Rate zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen inzwischen um mindestens $^2/_5$ vermindert hat. Für diese Ermäßigung ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Jahr maßgebend.

Die Ermäßigung tritt daher z. B. ein, wenn jemand, der für das jetzt laufende Steuerjahr nach einem Einkommen von 100 000 M. veranlagt war, für das Steuerjahr 1915/16 nach einem Einkommen von nicht mehr als 60 000 M. veranlagt wird. Auf welchen Gründen die Einkommensminderung beruht, ist hier abweichend von dem oben zu I A c Gesagten gleichgültig. Die Ermäßigung auf Grund der Einkommensteuerveranlagung für 1915/16 wirkt für die zweite und dritte Rate des Wehrbeitrages. Denn nach § 31 Abs. 3 des Gesetzes sollen die „späteren Beitragsteile" ermäßigt werden. Wird für das Steuerjahr 1916/17 wiederum ein höheres Einkommen veranlagt, so führt dies zu keiner Wiederheraufsetzung des Wehrbeitrages. So die Kommentare von Fernow (2. Aufl. Nr. 7), Rheinstrom (2. Aufl. Nr. 18), Zimmermann (Nr. 19); anderer Ansicht: Hoffmann (Nr. 9b).

Die Ermäßigung wird nur bezüglich des vom Einkommen erhobenen Wehrbeitragsteiles gewährt, und zwar verhältnismäßig, d. h. unter Aufrechterhaltung des nach der Progression für das ursprüngliche Einkommen maßgebenden Prozentsatzes.

Die Verringerung oder der Verlust des Vermögens gibt, sofern damit nicht auch eine Einkommensminderung verbunden ist, keinen Anspruch auf Ermäßigung.

Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Rechtskraft der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensteuerveranlagung bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellen, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission zulässig ist.

b) Eine andere Verminderung der Beitragspflicht ergibt sich durch Anwendung des § 33 Abs. 2 des Gesetzes. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich der Wehrbeitrag, falls der Pflichtige ein Vermögen von nicht mehr als 200 000 M. und ein Einkommen von nicht mehr als 20 000 M. hat, für den dritten und jeden weiteren Sohn, der seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heer oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 pCt. seines Gesamtbetrages. Der Beitrag wird auch ermäßigt, wenn die Dienstpflicht in den Jahren 1914, 1915 und 1916 abgeleistet wird. Etwa zuviel gezahlte Beträge werden dann auf Antrag erstattet. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift werden infolge der zahlreichen Meldungen zum freiwilligen Heeresdienst häufig gegeben sein.

Die Verminderung bezieht sich hier auf den ganzen Wehrbeitrag (vom Vermögen und Einkommen). Sie ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht zu beantragen, und zwar gemäß Art. I 1 der Preußischen Ausführungsvorschriften bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Digitized by Google

c) Ueber die Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen bestimmt das Gesetz in § 52 folgendes:

„Würde die Einziehung des Wehrbeitrages zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Wehrbeitragspflichtigen verbunden sein, so kann der Betrag bis auf 3 Jahre gestundet, auch die Entrichtung von Teilbeträgen gestattet werden."

Die Stundung soll in der Regel von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Gestundete Teilbeträge sind von dem Beitragspflichtigen nicht zu verzinsen.

Anträge sind an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu richten, gegen dessen Entscheidung binnen 4 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission zulässig ist.

d) Eine Niederschlagung des Wehrbeitrags kommt nach § 71 RAB nur in Frage, wenn keine Aussicht mehr zur Einziehung des geschuldeten Betrages besteht. Die Entscheidung hierüber steht der Regierung zu.

II.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Veranlagung für das Steuerjahr 1915/16.

1. Die nachfolgende Darstellung kann sich auf die Erörterung der Veranlagung der Staatseinkommen- und Gewerbesteuer beschränken. Die Gemeindeeinkommensteuer wird in der Regel als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben. Hat die Gemeinde, weil sich das staats- und gemeindesteuerpflichtige Einkommen nicht decken, nach § 36 Abs. 2 KAG selbständig zu veranlagen, so sind bei dieser Veranlagung die Vorschriften STEG entsprechend anzuwenden. Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht allerdings im Gemeinde-Einkommensteuerveranlagungsverfahren nicht. Die Gemeinden sind nicht einmal befugt, Auskunft nach § 63 KAG von dem Steuerpflichtigen zu verlangen, da sich die Auskunftspflicht auf Grund dieses § nur auf die indirekten und solche direkten Gemeindesteuern bezieht, die nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden.

So Noell-Freund, Kommunalabgabengesetz 7. Aufl. N. 3 zu § 63 S. 308.

Eine Veranlagung zur Ergänzungssteuer kommt in diesem Jahre nicht in Betracht, da diese Steuer stets für eine Periode von 3 Jahren zu veranlagen ist. Die Veranlagung vom Frühjahr 1914 gilt bis zum 31. März 1917.

2. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung gemäß § 25 StEG wird durch den Krieg grundsätzlich nicht berührt. Sie trifft daher auch die im Felde Stehenden. Eine völlige Befreiung von dieser Pflicht ist gesetzlich unzulässig. (Strutz S. 39, 46).

Als Frist kommt für die Kriegsteilnehmer nach § 84 EStG, sofern sie sich außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, 3 Wochen, wenn sie sich in außereuropäischen Ländern oder Gewässern befinden, 6 Monate, wenn sie sich sonstwo außerhalb Deutschlands aufhalten, 6 Wochen in Betracht. Entsprechend verlängern sich auch die Rechtsmittelfristen. Für die Bemessung der Frist entscheidet der Aufenthalt bei Fristbeginn.

Die Finanzverwaltung hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß bei der Veranlagung von Kriegsteilnehmern alle nur mögliche Rücksicht genommen werden soll. Besondere „Aufforderungen" zur Abgabe einer Steuererklärung gemäß § 26 EStG an Personen, die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt sind, sollen nicht an Kriegsteilnehmer gerichtet werden, ebensowenig sollen die Zuschläge von 5 pCt. und 25 pCt. wegen nichtrechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung (§ 31) festgesetzt werden (Strutz S. 40).

Um die Kriegsteilnehmer auch ohne ihre persönliche Mitwirkung veranlagen zu können, sollen ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen in weitem Maße auf Grund vermuteter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung und zu Verhandlungen zugelassen werden, ohne daß es also der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht bedarf, die übrigens stempelfrei wäre. Schwierigkeiten können hier insofern entstehen, als es unter Umständen nicht zu vermeiden sein wird, den Angehörigen einen Einblick in die der Behörde bekannten Einkommensverhältnisse des Abwesenden zu gestatten. § 75 EStG. verpflichtet die Veranlagungsbehörden zu strenger Geheimhaltung. Die Zuziehung von Angehörigen auf Grund vermuteter Vollmacht darf daher nicht dazu führen, ihnen vielleicht gegen den Willen und das Interesse des Pflichtigen dessen Verhältnisse offen zu legen.

Die Angaben im Veranlagungsverfahren binden den Steuerpflichtigen nicht; Irrtümer, die ihm oder seinem Bevollmächtigten unterlaufen sind, kann er daher nachträglich berichtigen, gegebenenfalls auch im Berufungsverfahren. Die 4wöchige Berufungsfrist verlängert sich evtl. nach dem oben erwähnten § 84 auf 6 Wochen oder 6 Monate. Versäumt ein Kriegsteilnehmer eine Rechtsmittelfrist, so wird ihm nach Art. 74 der AusfAnw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein. Als Hebung des Hindernisses im Sinne dieser Bestimmung wird man erst die Heimkehr des Kriegers anzusehen haben. Der Wiedereinsetzungsantrag ist dann in Verbindung mit dem nachzuholenden Rechtsmittel binnen 2 Wochen zu stellen. Nach einem Jahre seit Ablauf der Rechtsmittelfrist gibt es keine Wiedereinsetzung mehr. Sollte der Krieg solange dauern, so ist anzunehmen, daß diese Bestimmung für Kriegsteilnehmer gesetzlich abgeändert werden wird.

Bei der in vielen Fällen zu erwartenden Ungewißheit über die Richtigkeit der Veranlagung werden der Steuerpflichtige und der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission vorsorglich Berufung einlegen, was letzterer auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen tun kann.

3. Die Veranlagungsbehörden werden aller Voraussicht nach davon ausgehen, daß bei Beginn des Steuerjahres (am 1. April) wieder im wesentlichen normale Verhältnisse bestehen. So sehr dies auf den ersten Blick befremdet, so erscheint es doch im Interesse der Staats- und Gemeindefinanzen und zur Vereinfachung des Veranlagungsgeschäftes geboten. Sollte der Krieg bis dahin noch nicht beendet sein, dann werden weitere Maßnahmen getroffen werden müssen (Berufungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen, Stundungen).

4. Die Grundlage der Staatseinkommenbesteuerung physischer Personen ist die in Nr. 9 des Gesetzes zum Ausdruck gekommene Quellentheorie, die sowohl für Aktiv-(Einnahme-), wie für Passivquellen gilt. Unter letzteren versteht man verzinsliche Schulden, Rentenlasten und dergl.

Nach § 9 bedarf es zunächst der Feststellung, welche Steuerquellen vorhanden sind, und zwar bei Beginn des neuen Steuerjahres. Als Quellen sind insbesondere anzusehen die einzelnen Wertpapiere, Beteiligungen an G. m. b. H.'s, Hypotheken- und Darlehnsforderungen, ein Landgut, ein vermietetes oder selbstbewohntes Haus, jeder einzelne in sich selbständige Gewerbebetrieb, bei öffentlichen und Privatbeamten das Amt, für das sie angestellt sind, bei Arbeitern und gewöhnlichen Gewerbegehilfen die Arbeitskraft und Möglichkeit ihrer Ausnutzung.

Ist die Quelle bei Beginn des Steuerjahres vorhanden, was nach dem oben II 3 Gesagten von den Veranlagungsbehörden zunächst unter der Annahme der Beendigung des Krieges vor dem 1. April festzustellen sein wird, dann ist ihr Ertrag nach dem Ergebnis der Vergangenheit steuerpflichtig und zwar bei Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Ergebnis der 3 letzten Wirtschaftsjahre, in allen übrigen Fällen nach dem Ergebnis des letzten Kalenderjahres. Liegt noch kein solches Ergebnis vor, so wird bei gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben das Ergebnis der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zugrunde gelegt. Liegt überhaupt noch kein Jahersabschluß vor, dann entscheidet nicht das Ergebnis der Vergangenheit, sondern das im Steuerjahr zu erwartende. Dasselbe gilt auch bei den anderen Quellen, falls diese noch nicht während des ganzen Kalenderjahres 1914 bestanden haben.

Digitized by Google

Die Berechnung des Einkommens nach der Vergangenheit setzt aber weiter voraus, daß die fragliche Quelle bei Beginn des Steuerjahres wesentlich unverändert fortbesteht. Dies gilt nicht nur für Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, sondern auch für die übrigen Quellen (Strutz S. 49). Ist die Quelle wesentlich verändert, so ist der im Steuerjahr aus der veränderten Quelle zu erwartende Ertrag steuerpflichtig, das in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Einkommen aus der Quelle in ihrer früheren Gestalt scheidet daher aus, mag es höher oder geringer sein als das nach der Quellenänderung im Steuerjahr zu erwartende.

Hält man sich nun das oben I A c über die Ermäßigung nach § 63 EStG. Gesagte vor Augen, so ergibt sich ein Zusammenhang zwischen den Voraussetzungen der Ermäßigungsvorschrift und den Grundlagen der Besteuerung im neuen Jahr. Ist eine Einkommensquelle im Sinne des § 63 EStG. fortgefallen, so kommt diese Quelle für die Veranlagung im neuen Steuerjahr nicht mehr in Betracht. Der Steuerpflichtige erlangt zwar, falls die sonstigen Voraussetzungen des § 63 gegeben sind, die Wohltat der Ermäßigung für eine Reihe von Monaten im alten Steuerjahr, verliert aber die Möglichkeit, die Einbuße an Einkommen aus der fraglichen Quelle bei der Veranlagung im neuen Jahre geltend zu machen. Wenn man in dem Rückgang eines Gewerbebetriebes, in einer vorübergehenden Betriebseinschränkung oder -Einstellung einen Wegfall oder eine wesentliche Aenderung der Quelle „Gewerbebetrieb" erblicken wollte, dann würde sich zwar unter Umständen die Möglichkeit einer Ermäßigung nach § 63 bieten, es wäre aber notwendig, den geringen Ertrag oder gar Verlust der Quelle innerhalb des die ersten Kriegsmonate umfassenden Geschäftsjahres bei der Veranlagung für das neue Steuerjahr außer Betracht zu lassen. Diese Veranlagung müßte dann nach Maßgabe des im Steuerjahr zu erwartenden Ertrages geschehen. Strutz (S. 60) weist mit Recht darauf hin, daß die Annahme einer Quellenänderung den Steuerpflichtigen durchaus nicht immer günstig sein wird.

Es liegt daher nicht nur im Interesse der Stetigkeit der Veranlagung, sondern auch im geldlichen Interesse des Steuerpflichtigen, sich nicht ohne zwingenden Grund auf einen Fortfall oder eine wesentliche Aenderung der Quelle zu berufen. Im allgemeinen wird daher bei der jetzigen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, sofern die Quellen überhaupt noch bestehen, von dem Ergebnis der Vergangenheit auszugehen sein. Ein Fortfall oder eine wesentliche Aenderung der Quelle liegt nur vor, wenn sich der Bestand der Quelle selbst in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung wesentlich geändert hat. Gehen die Ueberschüsse eines Gewerbebetriebes oder Hausmieten und Dividenden zurück oder werden Zinsen nicht rechtzeitig gezahlt, so ändert dies nur das jeweilige Erträgnis der Quelle, aber nicht ihren Bestand. Ist ein Gewerbebetrieb wesentlich umgestaltet worden, z. B. durch Uebergang zu einer dem bisherigen Betrieb fremden Fabrikation (Munitionsfabrik), dann verbietet sich die Berechnung des Einkommens nach der Vergangenheit und es ist das im Steuerjahr aus dem umgestalteten Betrieb zu erwartende Einkommen zu schätzen (Strutz S. 59). Bei einem Bankbetrieb wird die Herausnahme eines erheblichen Teiles des Kapitals als wesentliche Aenderung der Quelle im Sinne des § 9 Z. 3 anzusehen sein. Ein bloßer Rückgang der Depositeneinlagen hat diese Bedeutung nicht (Strutz S. 58).

Die Hausbesitzer werden in der Regel die auf das Kalenderjahr 1914 entfallenden Mieten abzüglich der abzugsfähigen Unkosten anzusetzen haben. Noch nicht eingegangene Mieten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn und soweit sie als unbeitreiblich anzusehen sind. Dasselbe gilt für Zinsen von Forderungen und Effekten — immer unter der Voraussetzung, daß das Haus und die sonstigen Werte bereits während des ganzen Kalenderjahres eine Einkommensquelle in der Hand des Steuerpflichtigen bildeten. Die Zinsen von Anleihen, die feindliche Staaten ausgegeben oder gewährleistet haben, wird man wegen der von diesen Staaten erlassenen Zahlungsverbote und der weitgehenden Ungewißheit über das künftige Schicksal solcher Ansprüche außer Ansatz lassen können (Strutz S. 52).

Dividenden und sonstige Gewinnanteile sind nach den im Kalenderjahr 1914 ordnungsmäßig festgesetzten und fällig gewordenen Beträgen zu versteuern. Für eine Schätzung ist hier nicht Raum, selbst wenn für das kommende Jahr keine oder nur eine geringe Dividende zu erwarten ist. Besaß der Steuerpflichtige die betreffende Aktie oder sonstige Beteiligung bei Beginn des Kalenderjahres 1914 noch nicht, dann entscheidet, wie oben gesagt, nicht das Ergebnis dieses Kalenderjahres, selbst dann nicht, wenn der Pflichtige seit dem Erwerb eine Dividende vereinnahmt hat, vielmehr hat die Besteuerung dann nach dem im Steuerjahr 1915/16 zu erwartenden Ergebnis zu erfolgen. In einem solchen Falle bietet sich also die Möglichkeit, einen infolge des Krieges voraussichtlich eintretenden Dividendenrückgang schätzungsweise zu berücksichtigen.

Entgegen einer von Mrozek a. a. O. geäußerten Ansicht dürften Schuldenzinsen auch dann abzugsfähig sein, wenn ihre Abführung an den ausländischen Gläubiger infolge eines deutschen Zahlungsverbotes unmöglich ist, denn die Zinsschuld erlischt nicht, sondern wird nur gestundet. Auch kann sich der Schuldner durch Hinterlegung befreien. Nach Beendigung des Krieges und Aufhebung des Zahlungsverbotes lebt die Pflicht zur Zahlung, falls sie nicht durch Hinterlegung erloschen ist, wieder auf. Sollten dann die Zinsen mehrerer Jahre aufgelaufen sein, so würde ich Bedenken tragen, sie nunmehr in einer Summe für abzugsfähig gemäß § 8 II 1 EStG. zu halten; denn die aufgelaufene Zinsschuld nähert sich ihrer rechtlichen Natur nach den Zinsrückständen, die nach Art. 15 II Abs. 3 der Ausführungs-Anw. zum Ergänzungssteuergesetz als Kapital (-Forderungen oder -Schulden) anzusehen sind. Soweit Mieten, Zinsen und Gewinnanteile zum Ertrage eines Gewerbebetriebes gehören, sind sie nach Maßgabe der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung anzusetzen (§ 13 EStG.). Innerhalb eines Gewerbebetriebes werden daher nur die tatsächlich eingegangenen laufenden Einnahmen dieser Art anzusetzen sein.

Bei der Veranlagung der Bezüge von öffentlichen und Privatbeamten wird, wie oben II 3 erwähnt, davon ausgegangen werden, daß der Beamte bei Beginn des Steuerjahres seine Friedenstätigkeit wieder aufgenommen hat. Dies müßte, wenn der Krieg über den 1. April dauert, im Berufungsverfahren richtig gestellt werden.

Die in einem freien Beruf (Arzt, Rechtsanwalt, Künstler) liegende Quelle fällt mit der Einberufung zum Heeresdienst fort. Die Veranlagung hat daher nach dem im Steuerjahr zu erwartenden Einkommen zu erfolgen. Dasselbe muß gelten, wenn die Tätigkeit eines einberufenen Arztes oder Anwaltes durch einen Vertreter ausgeübt wird; denn darin liegt mit Rücksicht auf die Bedeutung der Persönlichkeit bei derartigen Berufen stets eine wesentliche, die Berücksichtigung der Vergangenheit ausschließende Quellenänderung (Strutz S. 70). Eine Quellenänderung liegt auch, wie schon oben erwähnt, in der vertragsmäßigen Herabsetzung des Gehaltes eines Privatangestellten. Ein solcher ist daher im neuen Jahre nur nach Maßgabe des herabgesetzten Gehaltes zu veranlagen, vorausgesetzt, daß die Herabsetzung auch am 1. April 1915 noch wirksam ist. Die einem Kriegsteilnehmer unter Offenhaltung der Stelle widerruflich gewährten Bezüge sind, wie oben I A c gesagt, mangels eines Rechtsanspruches nicht steuerpflichtig. Ebenso wenig sind sonstige aus werktätiger Liebe gewährte Bezüge oder die von Staat oder Gemeinden gewährten Unterstützungen zu versteuern.

5. Es bedarf jetzt nur noch einer Erörterung der mit einer jetzigen Bewertung verbundenen steuerlichen Schwierigkeiten. Eine Bewertung kommt nur für gewerbliche, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe in Frage. Das Einkommen aus Kapital- oder Grundvermögen wird davon nur insofern getroffen, als es sich um die Beurteilung der etwaigen Unbeitreiblichkeit von Pacht-, Miet- und Zinsforderungen handelt. Durch eine Wertverringerung der die Einkommensquelle bildenden Vermögensgegen-

Digitized by Google

stände wird weder das Einkommen aus Kapitalvermögen, noch das aus Grundvermögen beeinflußt. Nach § 8 I Z. 4 EStG. darf bei Gebäuden nur die jährliche regelmäßige Abnutzung mit einem angemessenen Satz (bei gutgebauten Hausgrundstücken etwa ½ pCt.) vom Einkommen gekürzt werden. Wertverringerungen, die aus schlechtem Eingang der Mieten oder einem Rückgang der Konjunktur überhaupt entnommen werden, sind Kapitalverluste und verringern daher das Einkommen selbst nicht. Entsprechendes gilt für die Quellen des Kapitalvermögens. Ein Rückgang des Wertes von Effekten kommt nur dann als Einkommensminderung in Betracht, wenn die fraglichen Effekten zu Spekulationszwecken im Sinne des § 11 Abs. 2d EStG. erworben waren und der Wertverlust durch eine im Kalenderjahr 1914 geschehene Veräußerung verwirklicht wurde.

Das Schwergewicht der mit der zutreffenden Bewertung verbundenen Schwierigkeiten ruht daher auf der Ermittlung des Einkommens aus gewerblichen, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben, und zwar ganz besonders auf ersteren. Es ist schon oben erwähnt, daß man trotz der hier bestehenden Schwierigkeiten aus guten Gründen davon abgesehen hat, gesetzliche Ausnahmebestimmungen zu treffen. Die Bewertung, insbesondere also die Bemessung von Abschreibungen und Rücklagen hat sich daher nach den Vorschriften des HGB. zu richten, und zwar für Aktiengesellschaften nach § 261, für alle übrigen Gewerbebetriebe nach § 40 HGB. Für jeden Fall zutreffende Regeln hier aufzustellen ist ungemein schwierig. Es lassen sich nur gewisse Leitsätze geben. In Uebereinstimmung mit Pinner (S. 124 links des laufenden Jahrganges der Zeitschrift) wird man im allgemeinen damit rechnen können, daß der Wirtschaftsbetrieb nach dem Friedensschluß ungestört aufrecht erhalten wird. Bei der Bewertung wird daher nur die jetzt vorhandene Unsicherheit einigermaßen berücksichtigt werden müssen. Für Gegenstände, deren gemeiner Wert (Verkaufswert) unter Voraussetzung des Fortbestehens des Geschäftes zu ermitteln ist, darf man daher nicht etwa den sich bei einer augenblicklichen Zwangsveräußerung ergebenden Betrag ansetzen. Der Schwierigkeit, die aus dem Mangel von Börsenpreisen erwächst, wird man durch eine angemessene Bewertung der Effekten zu begegnen haben. Für diese Bewertung bieten, worauf Rießer auf S. 126 dieser Zeitschrift hinweist, weniger die im freien Verkehr gezahlten Preise, als die Bewertung durch die Darlehnskassen (Strutz S. 64) die Ausgabepreise der 5 prozentigen Reichsanleihe, vielleicht auch die kürzlich wieder aufgenommene Notierung an der Amsterdamer Börse, geeignete Anhaltspunkte.

Soweit für Waren ein Marktpreis besteht, ist dieser zugrunde zu legen, selbst wenn er infolge der jetzigen Lage außergewöhnlich hoch oder niedrig ist. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Wolle, Chemikalien, Metalle werden daher zu den jetzigen hohen Marktpreisen anzusetzen sein, während für Luxusgegenstände und gewisse Modeartikel, die einen Marktpreis haben, nur sehr geringe Preise anzusetzen sind (Strutz S. 64). Für Aktiengesellschaften gilt dies mit der aus § 261 Z. 1 HGB. ersichtlichen Einschränkung, daß höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen ist. Zweifelhafte Forderungen, insbesondere an Angehörige feindlicher Staaten, werden zu einer angemessenen Rückstellung oder Abschreibung führen müssen. Für die Beurteilung der Verhältnisse im Auslande bieten die Wirtschaftsberichte unserer Zeitungen, denen man wegen der bestehenden Zensur erhöhte Glaubwürdigkeit beimessen darf, brauchbare Anhaltspunkte (Strutz S. 68).

Wenn man sich nach Obigem auch nicht dazu verleiten lassen darf, übermäßige Entwertungen anzunehmen, so ist doch zu beachten, daß alle jetzt ersichtlichen Entwertungen berücksichtigt werden müssen; denn es ist steuerlich zum mindesten sehr bedenklich, eine schon jetzt vorhandene Entwertung etwa erst in späteren Jahren geltend zu machen.

Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Bewertung der Anlagen und sonstigen zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände. Sofern hier nicht nach § 261 Z. 3 HGB. (für Aktiengesellschaften) der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, berichtigt durch eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung oder Rückstellung angesetzt wird, ist der Verkaufswert unter Annahme des Fortbestandes des Geschäftes zugrunde zu legen, eine Bewertung, bei der die durch den Krieg eingetretene Unsicherheit der Verhältnisse nur von geringem Einfluß sein dürfte.

6. Für die Besteuerung nicht-physischer Personen, insbesondere Aktiengesellschaften und G. m. b. H.'s, sei noch auf einige Besonderheiten hingewiesen. Für diese Gesellschaften gilt nicht die Quellentheorie des § 9 EStG. Sie sind daher ohne Rücksicht auf den Bestand der Quellen am 1. April nach dem durchschnittlichen Ergebnis der vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre zu veranlagen. Es muß mindestens ein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorliegen (§ 9 Z 6 EStG.).

Der Fortfall oder die wesentliche Veränderung einer Quelle kommt daher für diese Steuerpflichtigen nicht in Betracht. Aus diesem Grunde ist auch der unter I A c erörterte § 63 EStG. nicht anwendbar. Eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. muß daher, auch wenn sie vollkommen stillgelegt oder ihr Betrieb zerstört ist, die Einkommensteuer nach den Ergebnissen der Vergangenheit solange weiterzahlen, als sie rechtlich besteht. Dies gilt auch während der Liquidation des Unternehmens bis zur endgültigen Löschung der Firma.

7. Die Veranlagung der Staatsgewerbesteuer bereitet verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten. An Stelle eines am Kriege teilnehmenden Gewerbeinhabers wird sein den Betrieb fortsetzender Vertreter in der Lage sein, die nach § 55 des Gewerbesteuergesetzes erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen. Nach § 24 des Gesetzes richtet sich die Gewerbesteuer jeweils nach dem Ergebnis des bei ihrer Vornahme abgelaufenen Jahres, und zwar auch dann, wenn dieses Ergebnis noch nicht feststellbar ist (so OVG. in St. Bd. 14 S. 435 ff.). Eventuell muß das inzwischen festgestellte tatsächliche Ergebnis im Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden.

Voraussetzung der Veranlagung nach dem Ergebnis des abgelaufenen Betriebsjahres ist hier ähnlich wie bei der Staatseinkommensteuer, daß der Gewerbebetrieb bei Beginn des Steuerjahres noch unverändert fortbesteht. Bei wesentlicher Aenderung des Betriebes ist Ertrag und Betriebskapital unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen (Fuisting-Strutz Kommentar 3. Aufl. Note 4 zu § 24 S. 169).

Für die zwecks Aufstellung der Bilanz vorzunehmenden Bewertungen kann auf die Darlegungen oben II 5 verwiesen werden. Die Frist zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung soll nach § 54 des Gewerbesteuergesetzes mindestens eine Woche betragen. Sie kann gemäß Artikel 29 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung auf begründeten Antrag verlängert werden. Das Gewerbesteuergesetz enthält aber abweichend vom Einkommensteuergesetz (§ 84 oben II 2) keine Vorschrift, nach der die Steuererklärungs- und Rechtsmittelfrist für Abwesende verlängert wird. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Gewerbesteuergesetz nicht vorgesehen (Fuisting-Strutz Kommentar Note 9 zu § 35 S. 194). Diese Verschiedenheit beruht auf der Annahme des Gesetzes, daß jeder Gewerbebetrieb dauernd unter der Leitung und Aufsicht eines Vertreters steht. Für Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb Preußen haben, ist deshalb in § 2 des Gesetzes vorgeschrieben, daß sie auf Erfordern der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter bestellen müssen.

Befreiung der Bankbetriebe von der Unfallversicherung.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 9. Dezember 1914 nachstehende Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Dem Hohen Bundesrat gestatten wir uns, folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Digitized by Google

Die Lagereiberufungsgenossenschaft zu Berlin hat die Betriebe verschiedener unserem Verbande angehörender Banken und Bankfirmen für sich in Anspruch genommen, mit der Begründung, daß das von den betreffenden Firmen betriebene Bankverwahrungsgeschäft einen gewerbsmäßigen Lagereibetrieb im Sinne des § 537 No. 8 der Reichsversicherungsordnung darstelle, daß ferner eine Versicherungspflicht auch nach § 537 Nr. 10 und Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung insofern vorhanden sei, als mit einer Bank oder Bankfirma ein Betrieb zur Beförderung von Gütern, als wie Wertpapieren, Wechseln, Scheinen und Münzen, sowie ein Betrieb zur Behandlung und Handhabung derartiger Güter verbunden sei.

In einem von einem der beteiligten Mitglieder unseres Verbands in die Wege geleiteten Beschwerdeverfahren hat das Reichsversicherungsamt durch Beschluß vom 21. November 1914 zwar eine Versicherungspflicht auf Grund der Vorschriften des § 537 unter Nr. 8 und 11 verneint, hingegen eine solche auf Grund des § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung bejaht, von der Auffassung ausgehend, daß die in einem Bankbetriebe stattfindende Beförderung von Geld, Briefen, Wertpapieren und Banknoten den Betrieb als einen zur Beförderung von Gütern bestimmten im Sinne der genannten Ziff. 10 erscheinen lasse, womit für einen über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehenden Betrieb die Versicherungspflicht begründet sei.

Ob die dieser endgültigen Entscheidung zu Grunde liegende Auslegung rechtlich zutrifft, wollen wir dahingestellt sein lassen; in jedem Falle giebt sie uns Veranlassung, dem Hohen Bundesrat die ehrerbietige Bitte zu unterbreiten:

> hochgeneigtest in Gemäßheit des § 543 der Reichsversicherungsordnung anordnen zu wollen, daß Bankbetriebe wegen des Mangels einer besonderen Unfallgefahr von der Versicherung nach § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung befreit bleiben.

Eine nähere Begründung dafür, daß im Bankbetriebe eine besondere Unfallgefahr auch insoweit nicht gegeben ist, als in einem solchen Betriebe Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Wechsel zur Versendung gelangen, dürfte nicht erforderlich sein. Die äußere Natur der Gegenstände des bankgeschäftlichen Verkehrs schließt eine solche Unfallgefahr bereits hinlänglich aus, so daß eine Gleichstellung der Bankbetriebe mit den Betrieben des eigentlichen Transportgewerbes, selbst wenn sie durch den Wortlaut des § 537 Ziff. 10 gerechtfertigt werden sollte, sachlich als in hohem Maße unbillig empfunden werden müßte. Die Folge dieser Gleichstellung wäre die, daß Betriebe, bei denen von einer besonderen Unfallgefahr keine Rede sein kann, genötigt würden, die Versicherungskosten gänzlich anders gearteter Betriebsarten mit ziemlich erheblichen Unfallrisiken mitzutragen. Mit gleichem Rechte könnte schließlich jeder Geschäfts- oder Bürobetrieb insoweit, als darin Geld, Briefe oder Wertpapiere zur Versendung gelangen, dem Transportgewerbe zugerechnet und der für dieses Gewerbe bestehenden Versicherungspflicht unterworfen werden. Es ist bezeichnend genug, daß der Anspruch auf Zugehörigkeit von Bankbetrieben zur gewerblichen Unfallversicherung in diesem Jahre zum ersten Male erhoben worden ist, obwohl die rechtliche Handhabe, welche hierzu im § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung gefunden wird, auch im § 1 Ziff. 7 des früheren Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bereits vorhanden gewesen wäre: man hat eben die Heranziehung der Banken zu der für Transportanstalten vorgeschriebenen Unfallversicherung mit Recht als unnatürlich angesehen und es ist andererseits auch im Laufe all dieser Jahre niemals ein Fall eingetreten, welcher das Bedürfnis einer Heranziehung der Bankbetriebe zur Unfallversicherung dargetan hätte.

Wenn bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung in der Reichstagskommission der Vertreter der Verbündeten Regierungen die Vorschrift des § 543 als eine nützliche Handhabe bezeichnet hat, um eine Belästigung aller Beteiligten durch den Versicherungszwang in den Fällen zu vermeiden, wo der Versicherungszwang den Verhältnissen nicht entspricht (Kommissionsbericht Bd. III S. 34), so dürfte es für die in Rede stehende Vorschrift wohl kaum einen typischeren Anwendungsfall geben, als den hier vorliegenden.

Aus diesem Grunde bitten wir den Hohen Bundesrat, unserer oben ausgesprochenen Bitte eine wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

In größter Ehrerbietung
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
(E. V.)
(gez.) Dr. Riesser.

Bücherbesprechungen.

Dr. Riesser, Jacob. England und wir. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegswirkungen in England und Deutschland. Heft 8, S. Hirzel in Leipzig. (1 Mk.) Abgeschlossen am 30. November 1914.

In der Reihe der Denkschriften, die Fragen des Weltkriegs behandeln, ist vor wenigen Tagen die Schrift Riessers „England und wir“ erschienen. In einer ausführlichen historisch-politischen Einleitung über englisches Wesen und englische Politik wird klargelegt, wie im Laufe der letzten Jahrzehnte, in welchen sich die großartige Entwicklung des deutschen Staates und der deutschen Wirtschaft vollzogen hat, sich der Gedanke in England festgesetzt hat, Deutschland um dieser Entwicklung willen niedertreten zu müssen. Der Hauptteil des Buches ist, unter eindringender Benutzung der englischen Fachzeitschriften, insbesondere des Economist, der Ausführung des Gedankens gewidmet, daß das Inselreich, im Gegensatz zu den großen Worten, mit denen von ministerieller Seite die Beteiligung Englands an dem Weltkriege als relativ kleines Risiko bezeichnet worden war, schon bis Ende November schweren Schaden an seiner Weltstellung durch den Ueberfall auf Deutschland genommen hat. An einer Fülle von Einzelfragen wird deutlich gezeigt, wie infolge der Solidarität der Weltmärkte auch der Außenhandel des britischen Reiches während des Krieges gelitten hat. Zugleich wird an einer Reihe von Tatsachen die starke und wahrscheinlich dauernde Einbuße an Ansehen dargelegt, die London als internationaler Bankplatz durch sein Versagen für den internationalen Verkehr erlitten hat. Das nach vielen Richtungen verschiedene Bild der deutschen Verhältnisse wird am Schlusse diesem Bild gegenübergestellt.

Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1896 / 8. Mai 1905. Vormals herausgegeben von Th. Hemptenmacher, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Staatskommissar b. d. Berliner Börse. Dritte völlig neu bearbeitete Auflage von Oscar Meyer, Syndikus der Handelskammer zu Berlin, J. Guttentag, 1915.

Die vorliegende Handausgabe, welche sich als eine gänzliche Neubearbeitung des Hemptenmacher'schen Börsengesetzes darstellt, erscheint in einem Augenblick, wo unter dem Einfluß weltgeschichtlicher Ereignisse das Wort vom „Börsengesetz ohne Börse“ erneut zur Wahrheit geworden ist. Wenn nach Beendigung des gegenwärtigen Börsenstillstandes der Praktiker sich wiederum vor die zahlreichen Zweifelsfragen des Börsenrechts gestellt sehen wird, dann wird dieses Buch ihm eine schätzbare und zuverlässige Hilfe sein. Die Erläuterungen des Verfassers sind in knappster Form gehalten, sie verzichten durchgängig auf eine eingehende Stellungnahme zu der reichhaltigen Literatur, aber sie verraten allenthalben eine gründliche Vertrautheit des Verfassers mit den Ergebnissen der Wissenschaft und Rechtsprechung. Besonders hervorzuheben ist die ausführliche Verwertung der ehrengerichtlichen Entscheidungen der Berufungskammer sowie der seit dem Inkrafttreten der Börsengesetznovelle ergangenen Erkenntnisse des Reichsgerichts über Fragen des Börsenterminhandels. Die eigene Stellungnahme des Verfassers zu diesen Fragen ist unverkennbar durch diejenige Goeppert's in seiner Schrift über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren und seinem in dieser Zeitschrift (Bd. XII S. 271 ff.) erschienenen Aufsatz über das Wesen des Börsentermingeschäfts stark beeinflußt. Auch Meyer rechnet (Anm. 3 zu § 50) den Fixcharakter nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Börsentermingeschäfts: maßgebend sei vielmehr lediglich, ob ein Zeitgeschäft die wirtschaftliche Funktion des Börsentermingeschäfts“ zu

Digitized by Google

erfüllen vermag. Man braucht kein Anhänger einer veralteten „Begriffsjurisprudenz" zu sein und kann doch, vor allem im praktischen Interesse der Rechtssicherheit, gegen das Eindringen derart vager wirtschaftlicher „Wesensmerkmale", insbesondere in das Gebiet des Strafrechts, ernste Bedenken haben, selbst wenn man den wirtschaftspolitischen Tendenzen des Börsengesetzes im übrigen sympathisch oder doch indifferent gegenübersteht — Die neuere Rechtsprechung des Reichtsgerichts zu § 57 Börs.G. und dessen Anwendung auf Prolongationen (Bank-Archiv Bd. XII S. 298, XIII S. 226) wird vom Verfasser in Anmerkung 3 S. 153, ebenfalls im Anschluß an Goeppert, Börsentermingeschäft S. 9 Note 2, bekämpft. Zuzugeben ist, daß diese Rechtsprechung mit den Gedankengängen, welche nach der Begründung zur Börsengesetznovelle S. 30 für die Aufnahme der Vorschrift des § 57 maßgebend waren, in keinem Zusammenhange mehr steht. Nach der Begründung kommt der Erfüllungsannahme um deswillen mangelheilende Kraft zu, weil dadurch „die beiderseitige Absicht, tatsächlich zu erwerben und zu veräußern, bewiesen", also die Unbedenklichkeit des Geschäfts vom Standpunkte der schutzpolitischen Tendenzen des Gesetzes aus dargetan wird: als Erfüllung in diesem Sinne kann also nur eine „effektive" Erfüllung, eine Vornahme der „durch das Termingeschaft selbst vereinbarten typischen Leistung" in Frage kommen. Das Reichsgericht legt dem § 57 einen ganz anderen Rechtsgedanken zu Grunde, den alten, einfachen, deutschrechtlichen Grundsatz daß auch bei einem an sich klaglosen gegenseitigen Vertrag die Annahme der Leistung eine Verpflichtung zur Bewirkung der Gegenleistung erzeugt, weshalb denn auch zwischen „effektiver" Erfüllung und sonstigen Erfüllungsleistungen vom RG. kein Unterschied mehr gemacht wird. In der Tat haben die in der Literatur gemachten Versuche, die Tragweite des § 57 unter Zugrundelegung des Standpunktes der Begründung bis ins Einzelne klarzulegen (vgl. Bernstein, Börsengesetz S. 245 ff., Nussbaum i. Z. H. R. Bd. 72, S. 52 ff.), die nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche § 57 bei solcher Auslegung der Rechtsprechung bietet, so sehr erkennen lassen, daß jedenfalls die Praxis dem Reichsgericht für seinen „kühnen Griff" dankbar sein muß, der dem Wortlaut der Vorschrift keinen Zwang antut und im einzelnen zu klar übersehbaren, den Erfordernissen von Treu und Glauben entsprechenden Resultaten führt. —

Der Anhang des Meyer'schen Buches enthält einen vollständigen Abdruck der wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen für das Reich, Preußen und die Börse zu Berlin: angesichts der vielfachen Aenderungen, welche diese Bestimmungen in den letzten Jahren erfahren haben, muß diese Zusammenstellung lebhaft willkommen geheißen werden.

Bernstein.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

I. Eine österreichische Justizministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 bestimmt folgendes über die Verlängerung wechsel- und scheckrechtlicher Fristen:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Januar, Februar und März 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn Werktage verlängert.

§ 2. In den Bezirken I bis IX der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien können Wechselproteste, die in den Monaten Januar, Februar und März 1915 zu erheben sind, am Zahlungstag in der Zeit von 2 bis 7 Uhr abends, an den übrigen Werktagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erhoben werden.

Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Wechselverpflichteten erhoben werden; die Zustimmung ist im Protest zu bemerken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit.

II. Das ungarische Ministerium hat unterm 29. Dezember 1914 eine Verordnung erlassen, wonach vertraglich in Gold zu bewirkende Zahlungen bis auf weiteres mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung geleistet werden dürfen. (Näherer Wortlaut in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 2 vom 9. Januar 1915 S. 2)

Rußland.

I. Ein Ukas an den Finanzminister vom 11. November a. St. 1914 verordnet folgendes:

In Ergänzung zu Unsern Ukasen, die dem Finanzminister am 20. und 25. Juli a. St, am 12. und 19. September 1914 a. St. über die Gewährung des Rechtes, den Protest von Wechseln zu verschieben und über die zeitweilige Außerkraftsetzung von Protesten und Beitreibungsmaßnahmen in bezug auf gewisse Wechsel erteilt sind[1]), befehlen Wir Allergnädigst:

1. In bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 ausgestellt sind, auf Termine nach dem angegebenen Datum bis zum 17. November 1914 einschließlich, deren Einlösungsort sich in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Ljublin, Petrokow, Plozk, Radom, Ssuwalki und Cholm befindet, die Protestierung und die Ergreifung von Maßregeln zur Beitreibung auf sechs Monate vom Tage des Terminablaufs jedes solchen Wechsels außer Kraft zu setzen.

2. In bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschließlich ausgestellt sind, auf Termine vom 18. November d. J. bis zum 17. Januar 1915 einschließlich, deren Einlösungsort sich in den Gouvernements befindet, die im Abschnitt 1 gegenwärtigen Ukases aufgezählt sind, die Protestierung und die Ergreifung von Maßregeln zur Beitreibung auf zwei Monate vom Tage des Terminablaufs jedes solchen Wechsels außer Kraft zu setzen.

3. Auf Wechsel, auf die sich die Geltung dieses Ukases erstreckt, die Regeln anzuwenden, welche in den Abschnitten 2 und 4 des Ukases vom 12. September 1914 festgesetzt sind.

4. Dem Finanzminister anheimzustellen, die in den Abschnitten 1—3 gegenwärtigen Ukases bezeichneten Abweichungen von dem allgemeinen Verfahren des Protestes und der Beitreibung in bezug auf Wechsel, die bis zum 17. Juli d. J. ausgestellt sind, nach Maßgabe des Erfordernisses auf die übrigen Gegenden des Reichs auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abschnitten festgesetzten Aufschübe für die Vorweisung von Wechseln zum Protest und die Ergreifung von Maßregeln zu ihrer Beitreibung zu verlängern.

II. Durch Allerhöchsten Erlaß an den Finanzminister vom 19. September a. St. und an den Dirigierenden Senat vom 5. Oktober a. St. ist dem „Rigaer Börsenblatt" vom 19. November a. St. 1914 zufolge in den Gouvernements des Zartums Polen ein Wechsel- und allgemeines Moratorium eingeführt worden für Verpflichtungen, die vor dem 17. Juli entstanden sind, mit Termin bis zum 17. November, auf vier Monate nach Ablauf des Termins für jeden Wechsel. Somit sind die auf Grund des Moratoriums hinausgeschobenen Zahlungen an verschiedenen Terminen bis zum 17. März 1915 zu leisten. Da nun aber seither die Lage im Weichselgebiete keine bessere geworden ist, erscheine eine Verlängerung des Moratoriums notwendig. Zum viermonatigen Aufschub durch den Erlaß vom 5. Oktober kommt jetzt noch ein zweimonatiger Aufschub hinzu, wobei diese Vergünstigung auch auf Verpflichtungen ausgedehnt wird, die im ersten Erlaß nicht vorgesehen sind. Somit werden alle vor dem Kriege eingegangenen Verpflichtungen mit Terminen bis zum 17. Januar 1915 für die Periode vom 17. Januar bis 17. Mai 1915 verschoben. Die Juli-November-Verpflichtungen, die einen zweiten Aufschub bekommen haben, sind Januar-Mai 1915 fällig, und die November-Januar-Verpflichtungen Januar-März 1915.

Die Verpflichtungen, die dem Moratorium unterliegen, und solche, die davon ausgenommen sind, bleiben dieselben wie im Erlaß vom 5. Oktober.

Der Erlaß über das Wechselmoratorium für das Zartum Polen weist im Vergleiche zu den vorhergehenden Erlassen über denselben Gegenstand einen Unterschied auf. Die früheren Erlasse betrafen Wechsel, deren Ausstellungs- und Zahlungsort in Gouvernemants gelegen sind, die in den be-

[1]) Vergl. Bank-Archiv XIV, S, 53 und 66.

Digitized by Google

treffenden Erlassen namhaft gemacht sind. Im neuen Erlaß ist dagegen nur von Wechseln die Rede, deren Zahlungsort sich in den Gouvernements des Zartums Polen oder im Gouvernement Cholm befindet. Hierdurch wird die Zahl der Wechsel, welche die Vergünstigung genießen, bedeutend verringert, da im Weichselgebiet ausgestellte Wechsel mit einem außerhalb dieses Gebiets gelegenen Zahlungsort vom Moratorium ausgenommen sind.

Im neuen Erlaß sind die Nordwestgouvernements (Wilna, Kowno und Gronno) und die Baltischen Gouvernements (Livland und Kurland), die im Erlaß vom 19. September aufgezählt sind, nicht erwähnt. Somit bekommen in diesen Ortschaften Wechsel mit Terminen nach dem 17. November keinen Aufschub, während Wechsel mit Terminen bis zum 17. November in der Periode bis zum 17. März 1915 fällig sind.

Frankreich.

Der Temps veröffentlicht eine Verordnung, durch die das den französischen Versicherungsgesellschaften bewilligte Moratorium auf weitere 60 Tage, und zwar unter verschiedenen Veränderungen, verlängert wird. Demgemäß tritt das Moratorium gegenüber allen denjenigen Versicherungsverträgen in Wirksamkeit, aus denen vor dem 1. März 1915 Leistungen fällig werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge bereits von dem Moratorium vom 4. August vorigen Jahres erfaßt wurden. Nach Maßgabe der neuen Bestimmungen sind die Versicherungsgesellschaften nur verpflichtet, aus Lebensversicherungen 15 pct. des Kapitals oder der vereinbarten Rückkaufsumme zu zahlen. Aus Unfallversicherungverträgen sind höchstens 3fr. tägliche Rente oder 20 pct des versicherten Kapitals, höchstens jedoch 10 000fr. zu zahlen. In der Feuerversicherung sind höchstens 40 pct., und zwar unter Begrenzung auf den Höchstbetrag 10 000fr. für die kleinern Versicherungen und 20 pct. unter Festsetzung eines Höchstbetrages von 20000fr. für die größern Versicherungen zu leisten. In ähnlicher Weise werden die Verpflichtungen der französischen Versicherungsgesellschaften für alle Zweige des Versicherungsgewerbes heruntergesetzt. Ausländischen, d. h. feindlichen Versicherungsnehmern gegenüber besteht daneben noch das unbedingte Zahlungsverbot.

Belgien.

Der Kaiserliche Generalgouverneur in Belgien hat unterm 18. Dezember 1914 die Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 31. Januar 1915 und bis zum gleichen Zeitpunkt auch die Geltungsdauer der bisherigen Vorschriften über die Abhebung der Bankguthaben verlängert.

Türkei.

Die Kammer hat nach Zeitungsmeldungen am 2. Januar d. J. einen Gesetzentwurf angenommen, durch den das Moratorium bis zum 13. April verlängert wird. Die Schuldner müssen indessen 5 pCt. ihrer Schulden heute zahlen, weitere 5 pCt. am 14. Februar. Diejenigen Banken, die Aktiengesellschaften sind, werden, ganz gleich, welche Summen sie bereits ihren Gläubigern gezahlt haben, zehn Pfund heute zahlen müssen, weitere zehn Pfund am 14. Februar. Mieter müssen die Hälfte ihrer Miete zahlen. Die Regierung hat der Kammer einen weiteren Gesetzentwurf unterbreitet, durch den die Schulden der unter Waffen stehenden Soldaten bis nach dem Kriege gestundet werden.

B. Neutrale Staaten.

Schweden.

Die im Bankarchiv XIV S. 127 erwähnte Kgl. Verordnung vom 28. Dezember 1914 betr. Verlängerung des Auslandsmoratoriums bis zum 1. März 1915 findet auf Gläubiger, die in den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Norwegen oder Spanien wohnen, keine Anwendung, es sei denn, daß diese ihre Forderung erst nach dem 4. August 1914 von einem außerhalb der genannten Länder im Auslande wohnhaften Gläubiger erworben haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § *138* BGB.

Ist ein Kreditvertrag sittenwidrig, in dem der zur jederzeitigen Kündigung berechtigte Schuldner sich verpflichtet, im Falle der Kündigung noch drei Jahre lang der Bank die Provision des letzten Geschäftsjahres weiter zu zahlen?

Urteil des RG. Ziv.-Sen. III vom 26. November 1914, Rep. III 287/14.*)

Tatbestand.

Die klagende Bank räumte der beklagten Fabrik einen Kredit von 580 000 M. ein. Nach dem Vertrage von 1904 hatte die Beklagte dafür Sicherheit zu geben und Vergütungen zu zahlen. Ziffer 8 des Vertrages bestimmt, daß die Beklagte jederzeit berechtigt sei, unter Bezahlung ihrer Schuld die Verbindung mit der Klägerin aufzulösen. Sie sei dann aber verpflichtet, der Klägerin „als Entschädigung für die geleisteten Dienste" noch drei Jahre lang diejenige Provision zu zahlen, welche die Klägerin in dem der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahre verdient habe, mindestens jährlich 6000 M. Im April 1911 zahlte die Beklagte „den ihr gewährten Kredit" zurück. 1910 hatte die Klägerin 7900 M. Provision verdient. Sie verlangt für zwei Vierteljahre nach Auflösung insgesamt unter Absetzung eines erhaltenen Betrages 3150 M. Die Beklagte begehrt widerklagend, festzustellen, daß der Klägerin — für die der Auflösung folgenden fünf Vierteljahre — ein Anspruch auf 9075 M. Provision nicht zustehe. Sie macht im wesentlichen geltend, der Vertrag sei wucherisch und auch sonst sittenwidrig und deshalb nichtig.

Das Kammergericht hat mittels des in der Entscheidung bezeichneten Urteils die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende, die Widerklage abweisende Landgerichtsurteil zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die wesentliche Voraussetzung des Klageanspruchs: Auflösung des Vertragsverhältnisses der Streitteile gegeben sei, hat einen gemäß § 554 der Zivilprozeßordnung begründeten Revisionsangriff nicht erfahren.

Von den Erfordernissen des Wuchers (§ 138 A. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Kammergericht das Vorhandensein der Notlage unterstellt, die Ausbeutung nicht erörtert, aber das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verneint. Seine Erwägungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Dahin gehört die Ausführung, daß die von der Klägerin während des bestehenden Vertragsverhältnisses bezogene Vergütung das Maß des Ueblichen nicht wesentlich überstieg. Ferner, daß die nach Auflösung des Vertragsverhältnisses im Laufe von 3 Jahren in Vierteljahrsteilen zu zahlende Summe keinen erheblichen Zuschlag zu dem Gesamtverdienst der Klägerin und keine erhebliche Mehrbelastung der Beklagten darstelle. Für das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung kommt nach den Ausführungen des Berufungsgerichts namentlich in Betracht, daß der Klägerin eine große Verlustgefahr drohte. Sie habe „ein mehr als gewöhnliches Risiko" übernommen. Das wird — jedenfalls ohne Rechtsirrtum — schon aus dem Umstande gefolgert, daß nach ihrer eigenen Angabe es der Beklagten unmöglich war, sich anderweit Kredit zu verschaffen. Die Beklagte hat vorgetragen, was sie für ihre Auffassung, daß eine Verlustgefahr nicht bestehe, zu verwerten hatte. Zur Ausübung des Fragerechts, deren Unterlassung die Revision rügt, lag kein Grund vor. Hat das angefochtene Urteil aber ohne Gesetzesverletzung das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verneint, dann fällt die Anwendbarkeit des § 138 A. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne weiteres weg.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

Digitized by Google

Bei Nichtvorhandensein dieses Mißverhältnisses kann die Ausbeutung der Notlage für sich allein noch keine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 A. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründen. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 64 S. 182, Bd. 72 S. 69. —

Die Sittenwidrigkeit findet die Beklagte aber darin, daß die Bestimmung der Ziffer 8 sie an einen Vertrag gefesselt habe, der sie in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit von der Klägerin gebracht habe. Dem tritt das Berufungsgericht mit zweifacher Begründung entgegen. Es verneint die Fesselung, indem es ausführt, die Ablösungssumme sei mit Rücksicht auf den hohen Reinverdienst der Beklagten keine wesentliche Belastung für sie. Es verneint aber auch die völlige wirtschaftliche Abhängigkeit durch den Vertrag. Die Beklagte habe sich allerdings einer erheblichen Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unterworfen, aber im eigenen, nicht nur im Interesse der Klägerin. Das Berufungsgericht erklärt die Bestimmung der Ziffer 8 für unbedingt mißbilligenswert, wenn sie nur den Zweck hätte, die Beklagte möglichst lange zu hindern, den Kredit durch eine andere Bank ablösen zu lassen, führt aber aus, daß diese Voraussetzung nicht zutreffe, daß vielmehr die Klägerin durch die Bestimmung eine nicht unbillige Vergütung zugewandt erhalten habe, bestehend entweder in der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses oder in der Ablösungssumme. Es ist nicht rechtsirrig, wenn auf Grund dieser Erwägungen das Berufungsgericht die Sittenwidrigkeit nicht annimmt.

In den Fällen, in denen das Reichsgericht die sog. Knebelungsverträge als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig erklärt hat, war der Sachverhalt wesentlich anders. (Vgl. Juristische Wochenschrift 1913 S. 916 [1], Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 68 S. 229, Juristische Wochenschrift 1914 S. 83 [15], auch die Urteile III. 281/14 vom 29. September 1914, III. 215/12 vom 17. Dezember 1912, III. 448/12 vom 18. März 1913, III. 387/12 vom 18. März 1913). In allen diesen Fällen handelte es sich um eine übermäßige und unwürdige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, um ganz einseitige Berücksichtigung der Interessen des einen Teils ohne Versuch eines Ausgleichs der beiderseitigen Interessen. Von einer derartig weitgehenden Beschränkung kann hier nach der Sachlage und der kammergerichtlichen Vertragsauslegung nicht die Rede sein. Auch nicht etwa deshalb, weil die Ablösungssumme selbst dann zu zahlen war, wenn das Vertragsverhältnis schon viele Jahre bestanden hatte. Denn als Zwangsmittel allein kann die Ablösungspflicht nach den Darlegungen des Berufungsurteils nicht gelten. Unter diesem Gesichtspunkte ist also auch der Mangel zeitlicher Beschränkung nicht zu betrachten. Bei längerer Dauer des Vertragsverhältnisses war aber auch die Leistung der Klägerin größer, die längere Dauer war also nicht ohne weiteres geeignet, ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu schaffen oder die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Beklagten zu steigern.

Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich auch nicht aus dem Umstande, daß die Klägerin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag lösen konnte oder richtiger — denn auch die Beklagte konnte ihn jederzeit auflösen (Ziffer 8) — ohne besondere wirtschaftliche Opfer. Der Nachteil der Beklagten bei der Lösung war die Abfindungssumme, der der Klägerin das Aufhören ihrer vertragsmäßigen Bezüge nach Ablauf der auf die Lösung folgenden drei Jahre. Die Klägerin hatte ein lebhaftes Interesse am Fortbestehen des Vertrages und hat denn auch von ihrem Auflösungsrechte keinen Gebrauch gemacht. Die bloße Möglichkeit der Auflösung durch die Klägerin war für die Beklagte, die zudem nach ihrer eigenen Vorstellung danach streben mußte, vom Vertrage, allerdings zu gelegener Zeit, loszukommen, keine besonders drückende Beschränkung.

II. Börsenrecht.

Zu § 59 BörsG.

Tilgt ein Dritter auf Grund einer Vereinbarung mit dem Terminschuldner darlehnsweise die unklagbare Forderung des Termingläubigers, so erlangt er gegen den Terminschuldner eine wirksame Darlehnsforderung. Als „Dritter" in diesem Sinne ist auch ein Gesellschafter einer als Termingläubigerin beteiligten Gesellschaft m. b. H. anzusehen, und zwar selbst dann, wenn alle Geschäftsanteile dieser Gesellschaft in seiner Hand vereinigt sind.

Urteil des RG. III. Ziv.-Senat vom 27. Oktober 1914 (J.W. 1915 S. 34.)

Der Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft m. b. H., Richard R., und ihr Prokurist Friedrich R. hatten mit dem Bankgeschäft St. & Co. G. m b. H. in B. Börsentermingeschäfte abgeschlossen, bei denen sie erhebliche Verluste erlitten. Sie gehörten nicht zu den in § 53 BörsG. bezeichneten Personen, die Geschäfte waren also nicht verbindlich. Sie bezahlten jedoch einen Teil dieser unverbindlichen Schulden und gaben für andere Wechsel, die sie mit dem Akzept der bei den Geschäften nicht beteiligten Klägerin versahen. Im Januar 1912 stellten sie jedoch der Firma St. & Co. die Erhebung des Differenzeinwandes in Aussicht. Es kam darauf zu Verhandlungen zwischen den Brüdern R. und dem Beklagten, dem damals sämtliche Geschäftsanteile der Firma St. & Co gehörten. Die Brüder R. vereinbarten für ihre Person und zugleich als Vertreter der Klägerin mit dem Beklagten, daß dieser ihnen ein Dahrlehen von 120 000 M. in der Weise gewähre, daß er die von den Brüdern R. und der Klägerin aus Anlaß der Geschäftsverbindung mit St. & Co. eingegangenen Wechselverbindlichkeiten tilge; die Rückzahlung des Darlehns sollte in bestimmten Raten, über deren Beträge Wechsel zu geben seien, erfolgen. Die Klägerin bezeichnet diese, am 4. Februar 1912 getroffene Vereinbarung aus verschiedenen Gründen als unverbindlich. Sie erhob Klage auf Feststellung, daß diese Vereinbarung für sie nicht verbindlich sei, sowie auf Rückzahlung von 10 000 M., die sie infolge der Vereinbarung an den Beklagten gezahlt hat Das LG. sprach die beantragte Feststellung aus, wies aber die Klage auf Zahlung der 10 000 M. ab. Das Kammergericht änderte unter Zurückweisung de Berufung des Beklagten dieses Urteil insofern zugunsten der Klägerin ab, als es den Beklagten auch zur Rückzahlung von 5000 M., welche die Klägerin unter Vorbehalt gezahlt hatte, verurteilte. Gegen das Urteil des Kammergerichts hat der Beklagte mit Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung vom 4. Februar 1912 gemäß § 59 BörsG. für unverbindlich erachtet. Es nimmt an, daß vor dem Abschlusse dieses Vertrages eine verbindliche Verpflichtung ebensowenig der Klägerin wie der Brüder R. bestanden habe; insbesondere sei durch die Hingabe auch der von der Klägerin gezeichneten Wechsel an der Unverbindlichkeit der aus Börsentermingeschäften der nicht terminsgeschäftsfähigen Brüder R. herrührenden Forderungen nichts geändert. Die Parteien seien sich auch beim Abschluß des Vertrages vom 4. Februar 1912 bewußt gewesen, daß eine verbindliche Verpflichtung bis dahin nicht bestanden habe. Der Zweck des Vertrages sei gewesen, den Termineinwand wie die Einwendungen aus § 762 BGB. abzuschneiden. Aber auch durch diesen Vertrag und dessen Erfüllung seitens des Beklagten sei an diesem Rechtszustande nichts geändert. Allerdings würde hierdurch eine verbindliche Verpflichtung der Klägerin begründet worden sein, wenn es sich wirklich um ein mit einem anderen als dem Terminsgläubiger abgeschlossenes Rechtsgeschäft handelte. Dies aber sei nicht der Fall. Vom streng rechtlichen Standpunkt aus seien allerdings der Beklagte und die Firma St. & Co. verschiedene rechtliche Persönlichkeiten. In Wahrheit habe der Beklagte das Rechtsgebilde dieser Gesellschaft m. b. H. nur als Strohmann und Deckadresse benutzt, um seine Geschäfte mit außerhalb der Börse stehenden Provinzbankiers und Privatleuten durchzuführen. Das Geschäftslokal der Gesellschaft sei in demselben Hause gewesen, wie die Wohnung des Beklagten, ihr Geschäftsführer sei von dem Beklagten als dem einzigen Gesellschafter rechtlich und tatsächlich völlig abhängig gewesen, der Beklagte habe in wichtigen Dingen die maßgebenden Anweisungen gegeben. Der Schwiegervater des Beklagten, Ru., an den die Wechsel weitergegeben seien, habe nur mit dem Beklagten, nicht mit dem Geschäftführer der Gesellschaft, verhandelt und abgerechnet. Ob getrennte Kassen, Buchführungen und Bilanzen vorlägen, sei unerheblichlich. Der Beklagte selbst sei der eigentliche Terminsgläubiger gewesen. Er habe den Vertrag, bei dem es sich nur um die Umwandlung einer Terminsschuld in eine klagbare Darlehnsschuld gehandelt habe, in der Absicht der Gesetzesumgehung geschlossen. Der Umwandlung sei daher nach § 134 BGB. die Wirksamkeit zu

versagen. Von den Angriffen, welche die Revision hiergegen erhebt, ist der begründet, daß das BG. zu Unrecht den Beklagten als Terminsgläubiger, also als trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Persönlichkeit identisch mit der Gesellschaft m. b. H. St. & Co. erachte. Das BG. verkennt zwar nicht, daß es sich hier vom juristischen Standtpunkt aus um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten handele, spricht aber dieser Tatsache mit Unrecht eine Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages vom 4. Februar 1912 ab. Die Gesellschaft m. b. H. besteht trotz der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand als gesonderte Rechtspersönlichkeit fort. Die Gläubiger der Gesellschaft sind nicht Gläubiger ihres alleinigen Gesellschafters; ihnen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Ebensowenig sind die Gläubiger des Inhabers sämtlicher Geschäftsanteile Gläubiger der Gesellschaft; sie können ihre Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft nur dadurch erwirken, daß sie den Geschäftsanteil ihres Schuldners pfänden. Die Gesellschaft m. b. H. gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB.; sie ist daher auch fähig, Terminsgeschäfte mit anderen in § 53 BörsG. bezeichneten Personen verbindlich abzuschließen; der Inhaber aller ihrer Anteile ist deshalb noch nicht Kaufmann im Sinne des HGB. und noch nicht terminsfähig. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. darf, wie das RG. 68, 172 ausgesprochen hat, mit sich selbst auch dann nicht ein Rechtsgeschäft im Namen der Gesellschaft abschließen, wenn er alle Anteile in seiner Hand vereinigt. Das Vermögen der Gesellschaft und das ihres alleinigen Gesellschafters bleiben getrennt. Was der Gesellschafter aus seinem Vermögen in das der Gesellschaft gibt, ändert den Eigentümer. Darum sind die Leistungen, die der Beklagte seiner Behauptung nach an die Firma St. & Co. behufs Tilgung der Wechsel der Klägerin und der Brüder R. gemacht hat, — die Verrechnung mit einer ihm gegen die Firma zustehenden Forderung — Leistung eines Dritten an den Terminsgläubiger. Die Einlösung der Wechsel durch den Beklagten ist die Erfüllung der Verpflichtung, welche der Beklagte als ein Dritter im Vertrage vom 4. Februar 1912 der Klägerin gegenüber übernommen hatte. Und ebenso sind die Leistungen, zu denen die Klägerin und die Brüder R. in dem Vertrage sich verpflichtet hatten, nicht dem Terminsgläubiger, sondern einem Dritten zugesagt. Dies folgt notwendig aus der Stellung der Gesellschaft als einer selbständigen rechtlichen Persönlichkeit. An dieser rechtlichen Auffassung kann auch das nichts ändern was das Berufsgericht über den Zweck der Gründung der Gesellschaft feststellt. Vom Standtpunkt dieser Auffassung aus aber ist der Vertrag vom 4. Februar 1912 rechtsverbindlich. Auch aus § 134 BGB. kann nichts anderes hergeleitet werden. Das Gesetz verbietet Geschäfte in den zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren überhaupt nicht, und ebensowenig verbietet es die in § 59 BörsG. bezeichneten Vereinbarungen, welche die Erfüllung von Terminsschulden bezwecken. Es erklärt nur diese Vereinbarungen, sofern nicht beide Teile zu den terminsfähigen Personen gehören, für unverbindlich. Wird die in der Vereinbarung festgesetzte Verbindlichkeit erfüllt, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden: §§ 55, 59. Das Gesetz bezweckt durchaus nicht, die Erfüllung der Terminsschuld zu verhindern. Es verstößt daher ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner mit einem Dritten zum Zwecke der Erfüllung der Terminsschuld abschließt, und gegen dessen Rechtsverbindlichkeit sonstige Bedenken nicht bestehen, in keiner Weise gegen den Zweck des Börsengesetzes; es enthält daher auch keine Umgehung eines gesetzlichen Verbotes.

III. Handelsrecht.

Zu § 227 HGB.

Sofern die Einziehung der Aktien nicht nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu erfolgen hat, muß in der Satzung ein Amortisationsplan wenigstens in den Grundzügen bestimmt sein.

Beschl. d. KG. 1a. Ziv.-Sen. vom 13. Juni 1913 (1a X 649, 13). D. J.-Z. 1914, S. 809.

In den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung die Bestimmung eingefügt: „Die Amortisation von Aktien kann erfolgen, soweit dies in Gemäßheit des § 227 HGB. gestattet ist.“ Das Registergericht lehnte die Eintragung dieser Abänderung wegen Unbestimmtheit ab. KG. billigt dies: Nach § 227 HGB. ist zwischen mehreren Arten der Einziehung von Aktien zu unterscheiden. Unterscheidungsmerkmale sind einmal die Mittel, mit denen die Einziehung bewirkt werden soll; einerseits aus dem Reingewinn, andrerseits nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften; weiter die Art der Ausführung: einerseits durch Auslosung, Kündigung und dgl. (Zwangsamortisation), andrerseits durch Ankauf oder sonstige gütliche Uebereinkunft (freiwillige Amortisation) Diese Arten der Einziehung sind nach Voraussetzungen und Wirkungen wesentlich verschieden. Der Gesellschaftsvertrag muß klar ergeben, welche Art angeordnet oder gestattet ist. An solcher Bestimmtheit fehlt es hier. Zwar läßt sich, da die Einziehung nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch dessen vor Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung gestattet ist, aus dem Gesetze folgern, daß nur die freiwillige Amortisation zulässig sein soll. Aber auch dies muß durch die Fassung der Aenderung klargestellt werden, zumal für den Fall der Ausgabe junger Aktien der Zweifel entstehen könnte, ob nicht solche Aktien der Zwangsamortisation unterliegen Ferner ist nicht zu ersehen, ob die Einziehung aus dem Reingewinn oder nach den Regeln von der Herabsetzung des Grundkapitals stattzufinden hat. Das KG. hält auch an dem schon früher aufgestellten Erfordernis eines wenigstens in den Grundzügen bestimmten Amortisationsplans fest. Ein solcher Plan kann sich nur dann erübrigen, wenn die Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu erfolgen hat, da alsdann der Herabsetzungsbeschluß das Nötige ergibt.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im fünften Kriegsmonat (Dezember 1914).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	2 060 624	2 096 914	2 116 761	2 129 676
Nov.	1914	1 921 580	1 956 265	1 993 669	2 035 576

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez	1914	2 018 931	2 051 999	2 075 481	2 092 811
Nov.	19 4	1 885 416	1 915 970	1 948 686	1 991 254

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31 %
Dez.	1914	97,98	97,86	98,05	98,27
Nov.	1914	98,12	97,94	97,74	97,82

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	691 290	627 570	754 135	875 000
Nov.	1914	859 218	758 040	599 867	743 405

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Dez.	1914	12 501	16 067	18 044	5 312
Nov.	1914	23 247	25 229	26 809	9 276

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	2 764 415	2 740 551	2 888 940	3 009 988
Nov.	1914	2 804 045	2 739 534	2 620 345	2 788 257

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Dez.	1914	74,54	25,01	0,45	76,51	22,90	0,59	73,27	26,10	0,63	70,75	29,07	0,18
Nov.	1914	68,53	30,64	0,83	71,41	27,67	0,92	76,09	22,89	1,02	73,01	26,66	0,33

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	4 229 928	4 275 316	4 431 579	5 045 899
Nov.	1914	4 084 842	4 060 009	4 009 164	4 205 363

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1914	47,73	48,00	46,83	41,48
Nov.	1914	46,16	47,19	48,16	47,35

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1914	48,72	49,05	47,77	42,21
Nov.	1914	47,04	48,18	49,73	48,40

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1914	65,06	63,73	64,78	59,55
Nov.	1914	68,08	66,85	64,69	66,08

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	1 484 550	1 714 293	2 054 534	1 756 907
Nov.	1914	1 282 060	1 357 007	1 415 795	1 397 443

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Dez.	1914	35,33	36,06	34,26	35,01	32,00	32,64	30,76	31,31
Nov.	1914	35,13	36,80	35,37	36,11	35,92	36,75	35,54	36,33

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	3 035 967	3 070 950	3 655 663	3 936 568
Nov.	1914	2 642 943	2 769 714	2 887 493	2 932 364

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	45 359	64 268	46 807	22 870
Nov.	1914	33 146	30 873	35 100	35 824

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	26 494	295 086	35 854	33 972
Nov.	1914	35 120	33 190	29 568	28 412

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Dez.	1914	97,69	1,46	0,85	89,53	1,87	8,60	97,79	1,25	0,96	98,58	0,57	0,85
Nov.	1914	97,48	1,22	1,30	97,74	1,09	1,17	97,81	1,19	1,00	97,86	1,19	0,95

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 5 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	6 013 976	6 029 006	6 014 083	6 031 776
Nov.	1914	5 965 151	5 993 949	6 009 281	6 006 958

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	8 028 752	9 290 703	8 715 256	7 679 960
Nov.	1914	7 977 460	7 277 373	7 478 101	7 223 006

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	12 902 400	13 904 600	14 311 900	15 089 800
Nov.	1914	14 526 000	14 031 000	13 934 700	13 161 400

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	46,61	62,23	43,36	66,82	42,02	60,90	39,97	50,90
Nov.	1914	41,07	54,92	42,72	51,87	43,12	53,67	45,64	54,88

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Dez.	1914	+ 5 126 352	+ 5 386 103	+ 4 403 356	+ 2 590 160
Nov.	1914	+ 3 451 460	+ 3 246 373	+ 3 543 401	+ 4 061 606

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	11 926 521	12 283 738	13 147 102	12 264 296
Nov.	1914	11 920 563	11 096 319	12 028 105	11 779 881

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	24,22	32,34	23,02	35,48	21,90	31,74	22,05	28,08
Nov.	1914	22,56	30,16	23,85	28,96	23,15	28,80	24,08	28,96

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	15 349 955	14 618 723	14 041 673	13 829 261
Nov.	1914	16 120 539	15 811 409	14 991 044	15 400 463

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	7 000 275	7 024 125	7 113 425	9 303 825
Nov.	1914	6 559 070	6 744 870	7 566 620	7 675 950

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	30 616 000	30 653 000	30 716 000	30 748 000
Nov.	1914	30 297 000	30 384 000	30 481 000	30 527 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	36 373 000	38 460 000	38 932 000	38 851 000
Nov.	1914	34 597 000	35 403 000	35 628 000	35 314 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	64 901 000	65 218 000	65 681 000	65 522 000
Nov.	1914	65 417 000	65 551 000	64 946 000	64 567 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	47,17	56,04	47,00	58,97	46,77	59,27	46,93	59,29
Nov.	1914	46,31	52,89	46,35	54,01	46,93	54,86	47,28	54,69

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	+ 3 472 000	+ 5 242 000	+ 5 251 000	+ 5 329 000
Nov.	1914	+ 1 180 000	+ 1 852 000	+ 2 682 000	+ 2 747 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	5 568 000	6 575 000	5 924 000	5 382 000
Nov.	1914	5 052 000	5 354 000	5 590 000	5 586 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	43,45	51,62	42,70	53,57	42,90	54,37	43,37	54,79
Nov.	1914	42,99	49,10	42,85	49,93	43,21	50,51	43,51	50,34

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	39 816 000	39 185 000	37 955 000	37 058 000
Nov.	1914	41 351 000	41 160 000	40 661 000	40 463 000

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	3 134 000	3 087 000	3 109 000	3 148 000
Nov.	1914	3 228 000	3 235 000	3 073 000	3 118 000

Anmerkungen:

eBadische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	20 811 474	20 955 818	21 023 858	21 153 685
Nov.	1914	20 164 086	20 377 130	20 533 260	20 719 096

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	32 565 343	48 535 209	48 695 939	52 530 236
Nov.	1914	34 207 007	36 480 667	39 493 373	27 998 622

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez	1914	34 888 400	38 019 700	39 945 900	32 895 900
Nov.	1914	39 748 000	39 540 600	40 004 300	32 666 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	59,65	93,34	55,12	127,66	52,63	121,90	64,50	159,69
Nov.	1914	50,73	86,06	51,53	92,26	51,33	98,72	63,43	85,71

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	+ 14 447 943	+ 27 286 509	+ 25 521 039	+ 36 405 336
Nov.	1914	+ 11 230 007	+ 13 711 067	+ 16 260 073	+ 12 103 522

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	23 480 311	45 712 074	45 304 938	33 405 642
Nov	1914	32 672 828	32 879 378	34 180 275	20 847 649

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	35,66	55,79	25,03	57,97	24,66	57,12	31,91	79,23
Nov.	1914	27,84	47,23	28,14	50,37	27,68	53,24	38,72	52,32

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	60 340 641	58 339 417	58 352 990	60 571 423
Nov.	1914	65 015 638	62 696 590	61 865 768	61 860 779

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	7 778 440	8 215 910	8 252 250	4 309 920
Nov.	1914	7 369 100	7 216 890	7 299 750	7 820 260

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Dez	1914	8 963 156	9 146 203	9 243 238	9 183 417
Nov.	1914	8 431 505	8 536 293	8 763 683	8 886 315

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	14 328 846	14 056 098	14 657 889	15 376 854
Nov.	1914	11 637 105	11 447 608	12 863 482	12 096 319

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	18 103 000	18 321 000	19 136 200	20 168 000
Nov	1914	16 763 500	17 339 900	17 419 400	17 766 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	49,51	79,15	49,92	76,72	48,30	76,60	45,53	76,24
Nov.	1914	50,30	69,42	49,23	66,02	50,31	73,85	50,02	68,08

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	+ 6 225 846	+ 5 735 098	+ 5 521 689	+ 5 208 854
Nov.	1914	+ 4 873 605	+ 4 107 708	+ 5 444 082	+ 4 329 719

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez	1914	27 542 304	30 275 874	26 562 947	26 709 885
Nov.	1914	22 996 202	23 741 340	26 149 218	25 402 065

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Dez.	1914	19,64	31,39	18,82	28,92	20,23	32,07	19,59	32,80
Nov.	1914	21,21	29,27	20,78	27,87	20,11	29,52	21,59	28,02

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	19 704 766	19 446 717	17 463 239	16 657 701
Nov.	1914	19 952 999	20 571 484	20 452 745	20 222 499

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dez.	1914	14 686 971	15 208 175	16 390 476	15 989 695
Nov.	1914	13 955 998	14 372 921	14 773 609	14 709 641

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6 % wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 075 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Karl Helfferich**, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1915.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes.
Von Bankier Barthold Arons, Berlin.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die Bank of England im fünften Kriegsmonat (Dezember 1914).

Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Es wäre verfrüht, heute schon in eine kritische Würdigung der Kriegsleistungen der großen Landesbanken einzutreten. Noch tobt der Krieg, und nicht zu den unwichtigsten Aufgaben der Zentralbanken wird dereinst die Weisung der Wege zur Rückkehr in die normalen Verhältnisse gehören. Erst dann kann die Bilanz ihrer Leistungen gezogen werden. Aber nach Verlauf von 6 Kriegsmonaten ist die Aufstellung einer Rohbilanz erlaubt, ja sogar zweckmäßig. Denn zu den vom Feinde angewandten Kriegsmitteln gehört auch der Hinweis auf die angebliche Unzulänglichkeit unserer finanziellen Kräfte und Einrichtungen. Leute von Ruf müssen die Vortrefflichkeit der Zentralbanken der feindlichen Länder bezeugen, den Zusammenbruch der Reichsbank in nahe Aussicht stellen. Nicht für den unbelehrbaren Feind, aber für uns selbst haben wir nur nötig, die Tatsachen, welche ein sicheres Urteil in diesem Meinungsstreite ermöglichen, objektiv zusammenzufassen.

Die Bank von England hat gewaltige Lasten auf sich genommen. Aber nicht der Umfang dieser Lasten ist es, welcher Bedenken erregt, sondern deren Wesen. Was bei Kriegsbeginn und unter der drängenden Not der Stunde geschehen ist, hat bereits berufene Schilderer in diesen Blättern gefunden[1]), ebenso der Verlauf der Dinge bis gegen Ende November. Seitdem sind die Umrisse der Beruhigungs- und Geschäftspolitik der Bank von England immer klarer hervorgetreten. Auf ihrem eigentlichen Gebiet, der Diskontierung von Wechseln und Gewährung bankmäßig gedeckter Vorschüsse, hatte sie für den Ablauf des Moratoriums, der am 4. Dezember eintreten sollte, Sorge zu tragen. Allerdings berührte nur das Schicksal der Post-Moratoriums-Wechsel ihren eigenen Geldbeutel. Die in ihrem Portefeuille befindlichen Prä-Moratoriums-Wechsel standen unter Bürgschaft der Regierung, wenngleich sie natürlich schon mit Rücksicht auf ihre Illiquidität als normales Bankpapier nicht anzusehen waren und noch nicht sind. Hinsichtlich der Post-Moratoriums-Wechsel versagte aber die Wechselstrenge, da durch ein inzwischen genehmigtes Gesetz es in das Ermessen des Richters gestellt ist, ob er einen weiteren Zahlungsaufschub bewilligen will oder nicht. Die Folge war das Entstehen einer verschiedenartigen Behandlung des Wechselmaterials, zu dem die Bank von England selber den Anlaß gab, indem sie zwar Vor-

[1]) Professor Dr. Edgar Jaffé, Die Bank von England und der Krieg in Nr. 1 des Bank-Archiv vom 1. Oktober 1914. Prof. Georg Brodnitz, England im Kriege, Nr. 5 vom 1. Dezember 1914.

Digitized by Google

schüsse an Akzeptanten von Moratoriumswechseln gewährte, aber außer dem Bankdiskont von 5 pCt. noch eine Kommission von rund $2^3/_4$ pCt. berechnete[2]). In welchem Umfange bei dieser Hilfsaktion die Mittel der Bank in Anspruch genommen wurden, läßt sich aus ihren Ausweisen nicht ermitteln. Der Posten „other securities", der bekanntlich keineswegs nur Wechsel und Vorschüsse umfaßt, ist zwar seit dem Höchststande von 121,8 Millionen Lstl. (am 3. September) etwas zurückgegangen, betrug aber am Jahresschlusse noch immer 106,2 Mill. (gegen 32,1 am 7. Januar 1914). Daß außerordentlich viele Forderungen der Bank auf längere Zeit uneintreibbar sind, ein erheblicher Teil überhaupt nicht flüssig zu machen ist, ergibt sich aus der Schätzung des mutmaßlichen Verlustes der englischen Regierung aus ihrer Garantie, den der „Economist" auf 50—100, vielleicht sogar auf 150 Millionen Lstl. beziffert.

Mitte November hatte sich die Bank von England mit einer neuen Hilfsaktion zu befassen. Es galt der Stützung des Ausfuhrhandels. Man hatte durch Umfrage ermittelt, daß die ausländischen Außenstände aus diesem Zweige sich auf etwa 32 Millionen Lstl. beliefen, auf deren pünktlichen Eingang natürlich nur zu einem Teil zu rechnen war. Um diesen flüssig zu machen, ist ein Abkommen getroffen worden, nach dem die beteiligten Firmen Wechsel mit sechsmonatiger Laufzeit ausstellen, welche die Bank von England sich zu diskontieren erboten hat, mit der Maßgabe, daß die Wechsel ganz oder teilweise bis 1 Jahr nach Friedensschluß erneuert werden können. Etwaige Verluste treffen mit 75 pCt. die Regierung, mit 25 pCt. die akzeptierende Bank.

Eine dritte Hilfsaktion der Bank von England betrifft die Börse. Die Mitglieder der Börse und die Bankiers sind allerdings hiervon ausgeschlossen, wohl in der Erwägung, daß sie sich durch Wechseldiskontierung und Lombard die erforderlichen Gelder zu beschaffen vermögen, letzten Endes natürlich durch die Bank von England. Alle übrigen Börsenbesucher sollen in der Weise Unterstützung erhalten, daß die Zentralnotenbank auf Börsendarlehne Vorschüsse in Höhe von 50 pCt. gewähren kann, für deren Rückerstattung sowohl Darleiher wie Schuldner haften. Auch hierbei hat man mit langen Fristen zu rechnen; die Prolongation soll nur wegfallen, wenn der Juli-Liquidationskurs des untergelegten Börsenpapiers erreicht wird.

Bewegen sich die ersten beiden der bisher behandelten Hilfsaktionen der Bank von England noch im Rahmen dessen, was nach den Regeln des Notenbankbetriebes in außergewöhnlichen Zeiten von einer Landes-Zentralbank, welcher der Schutz der Währung obliegt, gefordert werden kann, so fällt die dritte schon stark aus diesem Rahmen heraus. Noch bedenklicher ist eine weitere, zur Förderung der Zeichnungen auf die in Höhe von 350 Mill. Lstl. zur Emission gebrachte $3^1/_2$ proz. Kriegsanleihe. Obwohl sie nach englischen Begriffen außerordentlich günstige Aussichten für den Zeichner bietet (sie ist bei 95 pCt. Emissionskurs schon in 10 bis 13 Jahren mit dem Nennwerte rückzahlbar), erbietet sich die Bank von England, die Anleihe mehr als 3 Jahre hindurch (bis zum 1. März 1918) ohne Einschuß mit 1 pCt. unter dem Bankzinsfuße zu beleihen. Später ist die Bank, um die schnelle Vollzahlung zu begünstigen, noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie den Darlehenszinsfuß bis zum 7. Januar 1915 sogar auf 3 pCt. ermäßigte. Daß mit derartigen Festlegungen der Depositen- und Notendeckungsgelder, deren Rückzahlung täglich gefordert werden kann, die elementarsten Grundsätze des Notenbankbetriebes verletzt werden, liegt auf der Hand.

Freilich hat die Regierung sowohl wie die Bank jedes sich darbietende Mittel, selbst wenn es gewaltsamer Art war, ergriffen, um den Besitz der Bank an Gold zu verstärken, offenbar von der Erwägung geleitet, daß die absolute Erhöhung der Deckungsmittel zu einer relativen Besserung des Deckungsverhältnisses führt. Bereits in den angeführten Artikeln ist erwähnt, daß England kein Bedenken getragen hat, die indische Währungsreserve in Gold, mindestens zu einem Teile, der Bank von England zuzuführen. Dieser Akt der Unregelmäßigkeit ist um so bedenklicher, als, wie verlautet, es sich zur Stützung des indischen Geldmarkts als notwendig erwiesen hatte, den Umlauf an Staatsnoten um 4 Mill. Lstl. zu erhöhen. Wenngleich die Gold-Standard-Reserve nicht die Zweckbestimmung der Sicherung des Papiergeldumlaufs besitzt, sondern zur Stützung der seit 1893 durchgeführten Währungspolitik dienen soll, so läßt sich doch ihre Verwendung für großbritannische Kriegszwecke nur schwer begründen. Um welche Goldbeträge es sich bei der Ueberführung an die Bank von England gehandelt hat, ist nicht sicher festzustellen; anscheinend waren es 3,2 Mill. Lstl.[3]). Auch die ägyptischen Goldbestände von etwa 8 Mill. Lstl. sind kurzer Hand nach London übergeführt worden. Dazu tritt der Betrag des „gold pools" der Banken der Vereinigten Staaten, ferner die gesamte Goldproduktion des Transvaal und Australiens, die bekanntlich inbezug auf die Welt-Goldgewinnung die ersten Stellen einnehmen. Die politische Zugehörigkeit beider Gebiete zum englichen Weltreiche hat es ermöglicht, daß seit Kriegsausbruch kein anderer Staat in der Lage gewesen ist, neuproduziertes Gold dieser Herkünfte zu erwerben.

Nicht genug damit, hat auch russisches Gold im Betrage von 8 Mill. Lstl. seinen Weg zur Bank von England gefunden. Bei Gelegenheit der Emission von 12 Mill. Lstl. russischer Schatzscheine in London hat der russische Finanzminister die Hinterlegung jenes Goldbetrages bei der englischen Zentralbank angeordnet. Zweck und Tragweite des Vorganges sind nicht recht klar; die Tatsache selbst scheint außer Zweifel zu stehen. Aehnlich liegen die Dinge hinsichtlich der Kassenbestände der Belgischen Nationalbank. Sie sollen nach England „gerettet" sein, und dürften, wenn dies zutrifft, ebenfalls als Depositum bei der Bank von England ruhen, welche sie, unbekümmert darum, daß sie die Grundlage des Notenumlaufs in Belgien bilden, ihren eigenen Deckungsmitteln zurechnen wird.

Außerhalb Englands wird es schwerlich einen urteilsfähigen Menschen geben, der die mit diesen Mitteln erzielte Erhöhung des Goldbestandes der Bank von England, der in der zweiten Hälfte des November bis auf über 72 Mill. Lstl. gestiegen war, den vortrefflichen Einrichtungen der Bank zuschriebe. Denn diese Ansammlung hat auch ihre Gefahren, insofern sie die täglich fälligen Verbindlichkeiten ins Riesenhafte steigert. Beispielsweise betrugen am 20. Januar 1915

die Regierungsgelder	37,59	Mill. Lstl.
„ Privatguthaben .	126,28	„ „
„ Noten	34,77	„ „
	198,64	Mill. Lstl.
der Goldbestand . .	69,92	„ „

[2]) Frankf. Ztg. v. 3. Novbr. 1914.

[3]) Frankfurter Zeitung vom 14. November 1914, doch lassen sich die dort wiedergegebenen Ziffern über die Zusammensetzung der Gold-Standard-Reserve nur schwer mit den früheren Publikationen darüber in Einklang bringen (vgl. z. B. London Economist vom 15. März 1913).

Digitized by Google

so daß die Verbindlichkeiten nur mit 35,2 pCt. gedeckt waren. Berücksichtigt man, daß gerade infolge der oben geschilderten Praxis mit der Möglichkeit der plötzlichen Entziehung sehr großer Einlagen gerechnet werden muß, so verliert die Goldfülle viel von ihrem blendenden Scheine.

Es kommt hinzu, daß neben den Banknoten (welche die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen), noch ein im Betrage sogar noch höherer Posten von currency-notes mit Zwangskurs umläuft, der vermöge der Eigentümlichkeit der englischen Geldverfassung den Verbindlichkeiten der Bank von England ohne weiteres hinzugerechnet werden muß. Am 31. Dezember standen von diesen Notstandsnoten zu 1 und $^1/_2$ Lstl. 38,5 Lstl. aus, gegen welche 18,5 Lstl. als Einlösungsfonds „reserviert" waren. Aber nicht immer war dieses Verhältnis so günstig; es ist es vielmehr erst durch die Politik der gewaltsamen Heranziehung von Gold geworden. Mitte Oktober standen den im Umlaufe befindlichen rund 30 Millionen Lstl. currency-notes nur rund 5 Millionen Lstl. Goldrücklagen gegenüber. Erst in allerletzter Zeit ist es gelungen, dem steten Anwachsen des Kriegsnoten-Umlaufs zu steuern.

Nach alledem muß es für die verantwortlichen Leiter der Bank von England eine große Sorge sein, zu verhüten, daß an irgend einer Stelle des Verein. Königreichs starke Entziehungen von Depositengeldern stattfinden. Infolge der Struktur des englischen Bankwesens, und insbesondere infolge der durch die Handelsstockung verursachten Anhäufung unbeschäftigter, im wesentlichen auf Kreditgeschäften beruhender Bankguthaben bei der Bank von England, muß jede Zurückziehung größerer Guthaben sich bei der Zentralbank fühlbar machen. Einstweilen schützen noch die Kriegsverhältnisse vor dem Abfließen von Gold. Nicht aber reicht dieser Schutz aus gegen die Folgen der Inanspruchnahme des englischen Geldmarkts durch Anleihen ausländischer Staaten. Bisher hat es die Staatskunst dort verstanden, sich größeren Ansprüchen zu entziehen. Allerdings sind aus dem Staats-Budget rund 58 Mill. Lstl. den Kolonien, Belgien, Serbien und Montenegro „vorgestreckt" worden; ferner sind, zwar im freien Markte, aber doch mit starker Unterstützung der Bank von England, 12 Mill. Lstl. russische Schatzscheine, sowie auch 10—12 Mill. Lstl. einjährige französische Schatzscheine begeben worden, von denen wohl ein nicht unerheblicher Teil an die Verein. Staaten weitergeleitet ist. Aber der englische Kapitalmarkt ist für heimische Zwecke schon mit überaus großen Anleihebeträgen in Anspruch genommen worden, zu denen noch die Einzahlungsverpflichtungen für spätere Termine treten. Es ist mehr als bloße Vermutung, wenn man annimmt, daß ein recht erheblicher Teil aller dieser Beträge in irgend einer Form durch die Bank von England aufgebracht worden ist. Darin liegt immerhin eine Gefahr für die Zahlungsbereitschaft der Bank. Die größte Gefahr droht ihr aber von Seiten der Verbündeten Englands. Weder Rußland noch Frankreich haben bisher vermocht, die Deckung ihrer Kriegskosten in einwandfreier Weise zu beschaffen. In beiden Ländern hilft man sich einstweilen mit der Notenpresse und gelegentlichen kleinen Anleihen, wo sich gerade Gelegenheit geboten hat[4]). Beide werden sich aller Voraussicht nach demnächst nach England wenden müssen, an dasselbe England, dessen Kriegsausgaben sich heute schon auf täglich 24 Millionen Mark berechnen, und dessen soeben erst emittierte Kriegsanleihe offenbar nicht ausreichend untergebracht werden konnte, da sie dauernd $^1/_2$—$^3/_8$ pCt. unter dem Emissionskurse im Markte zu haben ist. Es leuchtet ein, daß es sich verbietet, unter diesen Umständen fremde Anleihen in größerem Maßstabe zuzulassen. Aus diesem Grunde ist in den letzten Tagen das Verbot fremder Emissionen in England, mit Ausschluß kurzfälliger Schatzscheine, erfolgt.

Nichts kann so sehr, wie dieser Schritt, die außerordentliche Veränderung dartun, welche innerhalb eines halben Jahres in den britischen Anschauungen eingetreten ist. Der große Markt der City, das — nach Meinung der Engländer von damals — einzige Freigebiet für den Zu- und Abstrom der Geldkapitalien, muß seine Pforten schließen, schließen in dem Augenblicke, wo es der Welt durch Wiedereröffnung der Londoner Börse den Glauben beibringen will, sein Geldmarkt habe die frühere Kraft wiedergewonnen!

Und doch ist, bei näherer Betrachtung, durch das Zulassungsverbot in seiner jetzigen Form die Gefahr für die Bank von England keineswegs abgewendet. Es ist im Gegenteil zu befürchten, daß die Form des Wechsels, in welche sich der Schatzschein kleidet, erst recht der Versuchung Tor und Tür öffnen wird, die Zentralnotenbank für den Kredit des Auslandes weiter in Anspruch zu nehmen. Unter dem Drucke der politischen Lage dürfte die englische Regierung etwaige Bedenken gegen die wiederholte Anwendung der Formel, mittels deren sie bei Kriegsausbruch die Direktoren der Bank von England gefügig machte, nämlich die Uebernahme der Gewährleistung gegen Verluste, bald fallen lassen. Und damit würde in immer stärkerem Maße die für eine Zentralnotenbank verhängnisvolle Festlegung der Mittel sich fortsetzen. Nicht darauf kommt es an, ob sie bei einer künftigen Abwicklung keine Verluste erleidet, sondern darauf, inwieweit im Augenblicke der Gefahr die Anlagen flüssig gemacht werden können. Und dieser Moment der äußersten Gefahr kann gerade für die Bank von England schnell eintreten. Denn, abgesehen von dem Auftreten einer verheerenden Panik bei einer etwaigen feindlichen Invasion kann gerade der Umstand verhängnisvoll werden, daß infolge der Gold-Zusammenraffungs-Politik eine Anzahl von Depositengläubigern mit riesigen Einlagen entstanden sind, welche mit einem Schlage Millionen von Pfunden zurückfordern können. Was dann geschehen würde, erschöpft sich sicherlich nicht mit einer vierten Suspension der Peels-Akte. Und die „Reserve" der stolzen Bank von England stellte sich, trotz des Anhäufens von Gold, zurzeit nur auf 32,70 pCt. (20. Januar); der Weg bis zur Erreichung des „apprehension-minimums" von 10 pCt. ist nicht gar zu weit!

Gegenüber dieser Lage wirkt es geradezu peinlich, wenn die englische Regierung zur Rechtfertigung ihrer Anordnung durch die Times anführen läßt, daß es notwendig sei, alle verfügbaren Mittel für den Krieg zu reservieren, welcher auf der jetzigen Basis 600 Millionen Lstl. jährlich kosten werde, während der Ueberschuß an Kapitalbildung nur 300 Millionen Lstl. betrage. Einen fadenscheinigeren Vorwand für die Furcht, die phrasenreichen Großsprechereien zu Beginn des Krieges in die Tat umsetzen zu müssen, kann es nicht geben. Vielleicht ist die Zulassungssperre schon eine Antwort auf den Versuchsballon der russischen Regierung bezüglich der Bereitstellung eines Kredites von $1^1/_2$ Milliarden Frcs. bei Bankhäusern der Bundesgenossen, wobei England mit 1 Milliarde bedacht werden sollte.

Inbetreff der Bank von Frankreich hatte man bis vor kurzem[5]) noch annehmen dürfen, daß ihre Erbweis-

[4]) Die phantastischen Gerüchte der letzten Tage über eine gemeinschaftliche, gegenseitig garantierte Anleihe der Entente-Mächte im Betrage von 15 Milliarden Frcs. sind schwerlich ernstlich zu nehmen.

[5]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 7 vom 1. Januar 1915 „Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg.

Digitized by Google

heit sie vor allzu enger Verstrickung mit den Taten der verzweifelten Spieler in Bordeaux bewahren würde. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt; die große Hypnose hat auch die Regenten der sonst so vernünftig geleiteten französischen Zentralbank ergriffen. Zunächst hat sie, gedrängt vom Finanzminister Ribot, der Russischen Reichsbank gegen Ende Dezember v. J. einen Kredit von 500 Millionen Frcs. eröffnet, der freilich nur in Anspruch genommen werden durfte zur Rückzahlung von Vorschüssen, die angeblich französische Banken an Rußland gewährt hatten. In Wahrheit wird es sich um die Zurückziehung von Guthaben gehandelt haben, welche Rußland aus früheren Anleihen noch bei französischen Instituten unterhalten hatte und wegen des französischen Moratoriums nicht rechtzeitig einziehen konnte. Nach der offiziösen Lesart verfolgt diese Transaktion den Zweck, den russischen Schuldnern französischer Gläubiger die Möglichkeit zu gewähren, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, ohne daß der Wechselkurs leidet.

Was aber auch immer das Endziel des Abkommens gewesen sein mag, es beschnitt die für das eigene Land so notwendige Aktionskraft der Bank von Frankreich zu gunsten des Auslandes. Volle Deutlichkeit darüber, wie weit sonst noch ausländische Kostgänger französische Bar-Unterstützungen empfangen haben, oder richtiger, welche Summen mittels Noten der Bank von Frankreich an das Ausland gezahlt worden sind, hat erst der unter dem 18. Dezember 1914 von dem Finanzminister Ribot den französischen Kammern erstattete Bericht gebracht. Danach haben empfangen:

Belgien . . .	250	Millionen Frcs.,
Serbien . . .	90	„ „
Griechenland . .	20	„ „
Montenegro . .	0,5	„ „

Ferner sind an Handelskammern zum Einkauf von Lebensmitteln 27,5 Mill. Frcs. gezahlt worden.

Mehr und mehr wird es klar, daß die Bank von Frankreich es nicht mehr als ihre erste, sondern als ihre alleinige Pflicht ansieht, dem Staate die Kriegsmittel zu liefern[6]). Ihr Entschluß, die Bons de la Défense nationale nicht nur ungewöhnlich günstig zu beleihen, sondern sie zu diskontieren, würde begreiflich sein, wenn es gelungen wäre, die Anleihe unterzubringen. Aber trotz Hochdrucks waren Mitte Dezember nur etwa 1 Milliarde wirklich begeben, und erst nach Bekanntgabe der erwähnten Entschließung der Zentralbank gelang es, bis Anfang Januar noch weitere 500 Mill. Frcs. an den Mann zu bringen. Sofort ließ die Regierung ankündigen, daß sie beabsichtige, die Genehmigung der Kammern zur Ausdehnung der Höchstgrenze der Emission von 2 auf 3 Milliarden Frcs. einzuholen. Das bedeutet nur, daß die Bank von Frankreich bis zu dieser Höhe mit Staatsobligationen belastet werden soll.

Man könnte zu einem milderen Urteil über diese Vorgänge gelangen, wenn es sich bei den erwähnten Leistungen der Banque de France um Dienste handelte, welche das Zentral-Institut dem Staate in der ersten Bedrängnis und für einen absehbaren Zeitraum leistet, in der Voraussetzung, daß so schleunig als möglich eine Abbürdung durch Mittel erfolgt, welche im Wege der Aufnahme von Anleihen oder dergleichen herangezogen werden. Mit staunenswerter Offenheit belehrt der Ribotsche Bericht die Welt, daß davon gar keine Rede sein könne. Es wird darin zunächst mitgeteilt, daß bereits am 11. November 1911 ein Abkommen zwischen Staat und Zentralbank zustande gekommen sei, nach dem die Bank von Frankreich verpflichtet war, dem Staate für Mobilmachungszwecke 2900 Mill. Frcs. zur Verfügung zu stellen. Am 21. September 1914 hat dieses Abkommen eine Erweiterung dahin erfahren, daß die obere Grenze für den Kriegsvorschuß auf 6000 Millionen ausgedehnt wurde. „Die Bank von Frankreich," fährt der Bericht fort, „hat jetzt gewünscht, daß auch die Fristen für die Rückzahlung festgesetzt würden. Sie war etwas unruhig, ohne solche Bestimmung auf Bindungen von derartiger Tragweite einzugehen, zumal mit steigenden Ansprüchen im Verlaufe des Krieges gerechnet werden muß. Die Regierung hat aber abgelehnt, eine bestimmte Abmachung zu treffen, und hat lediglich zugesagt, daß die Rückzahlung erfolgen solle, sobald es möglich ist. Darüber hinaus ist nur vereinbart worden, daß der Staat vom Schlusse des auf die Beendigung der Feindseligkeiten folgenden Jahres ab 3 pCt. Zinsen zahlen solle, von denen aber 2 pCt. in einen Amortisationsfonds abzuführen wären, der behufs Abzahlung der Schuld des Staates an die Bank zu bilden ist. Vorher sollen aber aus diesem Fonds die Verluste gedeckt werden, welche der Bank aus Wechseln erwachsen, die infolge der Hinausschiebung der Zahlungsfristen notleidend werden."

Man kann dreist behaupten, daß ein Dokument dieser Art in der neueren Bankgeschichte unerhört ist, denn es erklärt mit dürren Worten, daß Frankreich gar nicht daran denke, für eine Konsolidierung seiner Kriegsschuld Sorge zu tragen, sondern entschlossen sei, zunächst mit 6000 Millionen Frcs. Banknoten, für welche bankmäßige Deckung nicht gewährt wird, den Krieg zu führen. Wie Hohn klingt es, daß die Tilgung mittels Ansammlung von Zinsersparnissen in Höhe von ganzen 2 pCt. des Kapitals, aber erst nach dem Kriege und erst nach Deckung der Verluste aus dem Wechselportefeuille, in Aussicht genommen wird. Und der Finanzminister, der die Stirn hat, für derartige Maßregeln einzutreten, findet den Mut, mit einem langen Exkurse auf die Zeit von 1871 und das Thiers'sche Verfahren zurückzukommen. Die Gefahr, führt er aus, träte erst nach dem Kriege ein, wenn etwa der Staat wegen des Zwangskurses glaube, mit der Rückzahlung der Schuld zögern zu dürfen. Damals freilich habe man Rückzahlungstermine festsetzen zu sollen geglaubt. Selbst vor einem leisen Tadel des hohen Verbündeten in England scheut Ribot nicht zurück, weil man dort eine direkte Staatsgarantie der Bank gegenüber übernommen habe, was in Frankreich wegen gewisser Bedenken (die natürlich die peinliche Solidität eingegeben hat) nicht geschehen könne.

Wie es möglich gewesen ist, daß die Bankverwaltung, der doch als oberstes Gesetz die Aufrechterhaltung der Währung vor Augen stehen sollte, sich zu einer so beispiellosen Verkennung ihrer Aufgaben hat bewegen lassen, dafür fehlt jede Erklärung. Man kann nur annehmen, daß das Gift der „politique financière" jedes Verantwortlichkeitsgefühl erstickt und die Fähigkeit klarer wirtschaftlicher Erkenntnis gelähmt hat. An deren Stelle ist die Phrase getreten. „Die Vorschüsse der Bank," führt Herr Ribot aus, „bilden keine Gefahr für sie, weil wir die Klugheit gehabt haben, in Friedenszeiten den Kredit des Instituts nicht anzuspannen. Dessen Stärke liegt darin, daß die Welt weiß, daß die Bank nicht in den Händen des Staates ist." Spottet seiner selbst und weiß nicht wie!

Auch eine vollkräftige, innerlich gesunde Zentralnotenbank würde nicht ohne Gefahr für ihren Bestand

[6]) Charakteristisch ist dafür folgende Stelle aus dem Ribotschen Bericht: „La Banque de France ne se refusera pas à aller jusqu'à la limite de ses forces. Ce qu'il ne faut pas, c'est qu'elle soit entrainée à faire plus que ne lui permettent pas ses obligations envers l'Etat. C'est la considération qui, en ce moment, doit dominer toutes ses résolutions et toute sa politique."

Digitized by Google

die neuen Wege der Bank von Frankreich wandeln können. Um wie vieles bedenklicher sind sie aber für eine Notenbank, die ohnehin schon in ihren wirtschaftlichen Kräften stark angegriffen ist. Nach dem abgekürzten Status der Bank von Frankreich vom 10. Dezember 1914, der den Kammern vorgelegt worden ist, stellten sich ihre Aktiva und Passiva wie folgt:

Gold	Frcs.	4 141 756 843,98
Silber	„	351 033 704,79
Barbestand	Frcs.	4 492 790 548,77
Wechselvorrat		
noch nicht fällige . . .	Frcs.	213 291 480,61
prolongierte	„	3 637 514 235,90
insgesamt	Frcs.	3 850 805 716,51
Vorschüsse an den Staat .	Frcs.	3 600 000 000,—
Effekten-Lombard	„	780 757 669,07
Notenumlauf	Frcs.	9 986 041 985,—
Staatsguthaben	„	176 556 828,45
Privatguthaben	„	2 273 008 523,80
Guthaben von Deponenten		
von Wertpapieren . . .	„	398 942 257,80

Ein Blick auf die Summe der prolongierten Wechsel genügt, um die Situation zu erkennen. Daneben wird zu berücksichtigen sein, daß das Lombard überwiegend auf Staatspapiere gewährt sein dürfte. P. Leroy-Beaulieu[7]) gibt an, daß die Verluste aus Prolongationswechseln von Pessimisten auf 1 Milliarde Frcs. geschätzt würden; er selber glaubt, daß nicht mehr als 6—8 pCt. verloren gehen werden. Aber er ist der Meinung, daß ½ Dutzend Jahre vergehen werden, bevor das Portefeuille der Bank wieder flüssig sein wird.

Bei objektiver Prüfung wird man zu dem Urteile gelangen müssen, daß die Lage der Bank von Frankreich alles eher wie beruhigend ist. Ihre Leitung hat sich auf eine abschüssige Bahn begeben, und den guten Ruf, den sie von ihren Vorgängern überkommen hat, auf das Spiel gesetzt. Leichten Herzens mag es nicht geschehen sein. Denn sie sucht schon nach Trostgründen, indem sie sich einredet, in Frankreich seien außerhalb der Bank noch große Summen Goldes im Umlaufe, das man, „dem üblen Beispiele Deutschlands nicht folgend," als Reserve im Verkehre lasse. Aber der Schritt des Staates, 250 Mill. Frcs. 5 prozentige Schatzscheine (wohl Bons de la Défense nationale) in England zu begeben, läßt die Deutung zu, daß es der Verwaltung der Bank von Frankreich schon selber vor dem Fortschreiten auf der verhängnisvollen Bahn graut. Denn was käme es sonst darauf an, das Quantum uneinlösbarer Banknoten noch um diese, im Verhältnis zum Gesamtbetrage eine Bagatelle darstellende Summe zu erhöhen. Frankreichs finanzieller Krieg wird offenbar mit einer Niederlage enden!

Ueber die Rolle, welche die Russische Reichsbank in diesem Kriege gespielt hat und noch spielen muß, lassen sich nur aus den ziemlich spärlichen, miteinander auch vielfach in Widerspruch stehenden Nachrichten, die aus Rußland herübergelangen, gewisse Anhaltepunkte gewinnen. Das erklärt sich ohne weiteres aus der Eigenschaft der Bank als eines reinen Staatsinstituts. Das in ihren Bilanzen nachgewiesene Kapital von 50 Mill. Rubeln und der Reservenfonds von 5 Millionen sind nur als Dotationskapitalien zu betrachten; in Wahrheit ist die Bank nur eine Abteilung des Finanzministeriums. Darin liegt auch der Grund dafür, daß die Verläßlichkeit der Ausweise häufig in Zweifel gezogen worden ist. Mancher erinnert sich vielleicht noch der Zeit, wo man in England sich von dem Vorhandensein des (in der Tat auffällig hohen) Goldbestandes der Bank nicht überzeugen lassen wollte (März 1905), und wo die heute so russenfreundliche „Times" mit Bezug auf jenen von dem „safe of Madame Humbert" sprachen. Die von Witte im Jahre 1894 durchgeführte Reorganisation der Bank hat nur äußerliche Veränderungen gebracht; der moskowitische Wesenskern blieb unverändert.

Die Bank trat in den Krieg so ungerüstet wie möglich ein. Sie hatte durch eine lediglich nach politischen Rücksichten geführte, an sich unverständliche Kreditgewährungs- und Diskontpolitik zur Entfachung eines förmlichen Fiebers der Börsen-Spekulation beigetragen. Als gegen Ende 1913 der Zinsfuß des Marktes schon 7 pCt. sich näherte, hielt sie noch immer an dem Satze von 6 pCt. fest. Dem trotzdem erfolgenden Zusammenbruche der Spekulation — den natürlich auch die Einräumung von 100 Mill. Rubel Kredit an ein Interventions-Syndikat nicht hindern konnte — glaubte die Bank (d. h. der Finanzminister) dadurch die Spitze abbrechen zu können, daß er (am 1. April 1914) den Diskontsatz auf 5½ pCt. herabsetzte. Aber die unsicheren Verhältnisse des Geldmarktes, verbunden mit einem auffallenden Rückgange der Warenausfuhr bewirkten eine derartige Verschlechterung der Valuta, daß der Rubelkurs in Berlin im Frühjahr auf 213¾ (für 216) sank.

Es müssen schon damals Vorgänge innerhalb der Russischen Reichsbank sich ereignet haben, für die uns zurzeit noch der Schlüssel fehlt. So erhöhten sich zwischen dem 1. und 8. März die Auslandsguthaben von 160,6 auf 233,3 Mill. Rubel, während das Staatsguthaben von 602,5 auf 485 Millionen herunterging. Dabei kaufte Rußland um diese Zeit in nachdrücklichster Weise auf dem Londoner Markte Gold an, und zahlte dafür sogar Ueberpreise (bis 78 Schilling statt des Normalsatzes von 77¾). Trotzdem stieg der Goldvorrat in Petersburg zwischen März und Juni nur um rund 30 Millionen Rubel. Um die gleiche Zeit erfolgte die in Paris damals sehr übel vermerkte Zurückziehung eines großen Teils des Erlöses aus der im Februar 1914 dort emittierten russischen 4½proz. Eisenbahnanleihe im Betrage von 665 Millionen Francs.

Beim Ausbruche des Krieges bot der Stand der Bank äußerlich das Bild großer Kraft dar. Denn gegen einen Notenumlauf von 1633,3 Mill. Rubel wurden am 29. Juli ein Goldbestand von 1603,7 Mill. in Petersburg und an Goldguthaben im Auslande 140,7 Mill. ausgewiesen. Daß sofort die Suspension der Noteneinlösung und die Wiederheraufsetzung des Bankdiskonts auf 6 pCt. (am 29. Juli) erfolgte, brauchte noch nicht aufzufallen. Dagegen erregte es schon erhebliches Aufsehen, als der Betrag des ungedeckten Notenumlaufs von 300 auf 1200 Mill. Rubel heraufgesetzt wurde. Es war klar, daß der Geldbedarf des Staats mittels der Notenpresse befriedigt werden sollte. Die Ereignisse haben diese Annahme bestätigt. Schon Ende September war der Notenumlauf auf 2700, Ende Dezember auf 2846 Mill. Rubel angeschwollen. Gleichzeitig ging das Guthaben des Staats von 514,4 auf 211 Millionen Rubel zurück. Bis zum Jahresende hatte sich der Stand sämtlicher fremder Gelder (einschließlich der Noten) um rund 1430 Mill. Rubel = 3 Milliarden 90 Millionen Mark verschlechtert. Dazu tritt ein erst in der letzten Zeit in Betracht kommender Posten von Schatzbons, welche die Reichsbank offenbar vom Staate hat übernehmen müssen. Ende Dezember 1914 belief er sich auf 473 Mill. Rubel. Insgesamt hat sonach der Staat die Bank in den ersten 5 Kriegsmonaten mit 4,1 Milliarde Mark in Anspruch genommen.

Ungleich der Entwicklung in Deutschland hat die Erklärung des Zwangskurses den Goldbestand nicht zu

[7]) Economiste Français v. 2. Januar 1915.

Digitized by Google

erhöhen vermocht. Im Gegenteil hat sich dieser bis Ende Dezember um rund 50 Mill. Rubel verringert. Vermutlich hängt diese Abnahme mit der eigenartigen Hilfsaktion zusammen, die England den Verbündeten zuteil werden ließ, indem es 12 Millionen Lstl. russische Schatzwechsel übernahm, nachdem Rußland 8 Mill. Lstl. (75 Mill. Rubel) Gold bei der Bank von England hinterlegt hatte. Bekanntlich ist aus dieser Anleihe-Operation kein Geld nach Rußland geflossen; die Valuta sollte zur Deckung von Kriegslieferungen dienen. Was unter diesen Umständen die russische Regierung veranlassen konnte, sich eines Teiles ihres Goldes zugunsten einer Stärkung der Bank von England zu entäußern, ist rätselhaft. Bis zum Jahresschlusse war übrigens eine entsprechende Erhöhung des „ausländischen Goldbestandes" in den Ausweisen der Russischen Reichsbank nicht zu erkennen. Gewisse Enttäuschungen in Bezug auf das Verhalten der Finanz in den verbündeten Ländern sind der Verwaltung der Bank nicht erspart geblieben. Die größte bestand wohl darin, daß derjenige Teil der russischen Guthaben, welcher noch in Frankreich verblieben war, zufolge des französischen Moratoriums der freien Verfügung bis vor kurzem entzogen blieb. Ohne Zweifel hat der russische Finanzminister darin eine Unfreundlichkeit erblickt, die durch den Umstand, daß kurz vor Kriegsausbruch ein großer Teil der in Deutschland vorhandenen russischen Guthaben eiligst nach Frankreich abgeschoben sein soll, noch eine besondere Beleuchtung erhält.

In der Organisation und Tätigkeit der Russischen Reichsbank gibt es sicherlich eine ganze Reihe dunkler Punkte. Es läßt sich begreifen, daß schon der rein staatliche Charakter der Bank innerhalb eines, allen absolutistischen Einflüssen dauernd preisgegebenen Landes überall ein gewisses Mißtrauen auslöst. Die wie erwähnt, früher von der „Times" ausgesprochenen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben über den Goldbestand erhalten sich dauernd und finden neue Nahrung in der relativen Unbeweglichkeit dieses Bestandes während des Krieges. Da der Zwangskurs Goldentnahmen aus der Bank ausschließt, dagegen aber die eigene, recht erhebliche Goldproduktion Rußlands[8]) seit Jahren nahezu gänzlich der Reichsrentei zugeflossen ist und gewiß noch immer zufließt, so müßte ein langsames Anschwellen des Goldvorrats der Reichsbank, namentlich während der für den Transport günstigen Sommer- und Herbstmonate, zu beobachten sein. Statt dessen läßt sich eine fortschreitende Abnahme wahrnehmen, für die in der angeblich im Publikum bestehenden Neigung zum Thesaurieren des Goldes eine vollständig ungenügende Erklärung versucht wird. In Rußland ist niemals das Gerücht gänzlich zum Schweigen gekommen, es bestehe so gut wie gar keine Kontrolle bezüglich der Banknotenausgabe, und die wirkliche Zirkulation übersteige die ausgewiesene Ziffer erheblich. Daß man auch in Westeuropa den Ausweisen der Reichsbank nur bedingt Glauben schenkt, geht aus dem Kursstande der russsichen Valuta hervor, die gegenwärtig sich auf etwa 175—180 (bei 216 Parität) stellt. Sicherlich ist diese Erscheinnng zu einem Teile in dem vollständig ins Stocken geratenen Export von Landeserzeugnissen begründet. Aber selbst bei reichlicher Berücksichtigung dieses Umstandes ist ein vernichtenderes Urteil über die Gebahrung einer Bank, nach deren Veröffentlichungen eine Golddeckung der Noten von 54 pCt. vorhanden sein soll, kaum denkbar. Dieses Urteil ist aber ohne Zweifel gerechtfertigt, und es dürfte sich bald zeigen, daß, nach unserem Maße gemessen, die Verhältnisse der Russischen Reichsbank die schwersten Bedenken rechtfertigen. Ihre vielumstrittene Beleihungstätigkeit mag den besonderen russischen Verhältnissen angepaßt sein; in den Rahmen der Geschäfte einer Zentral-Notenbank fügt sie sich nicht ein. Ueber die Höhe der Vorschüsse während des Krieges bestehen übrigens falsche Vorstellungen; deren Betrag erreichte am 21. Dezember 1914 rund 513 Millionen Rubel und betraf mit mehr als der Hälfte dieser Summe das Effekten-Lombard; an Volkskredit-Institute waren 95, an Landwirte 21, an Industrielle 10 und gegen Waren-Unterpfänder 109 Millionen Rubel ausgeliehen.

Inwieweit die Russische Reichsbank bei den in immer steigernder Anzahl ausbrechenden Konkursen und den Stockungen, namentlich in Polen, beteiligt ist, darüber fehlt es an verläßlichen Nachrichten. In ihrem Ausweis vom 21. Dezember 1914 führt sie 11,7 Millionen Rubel „protestierte Papiere" auf. Daß dieser Betrag die Gesamtbeteiligung der Bank darstellt, ist ausgeschlossen. Vermutlich wird die Verwaltung selber heute noch garnicht imstande sein, ihren Gefahrenanteil zu übersehen[9]).

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank gehört zu denjenigen Zentral-Notenbanken, von denen in diesem Kriege wenig die Rede war. Daß sie darum nicht zu den schlechten zu zählen ist, spricht sich schon in einer Parallele zu den Frauen aus. Infolge der Einstellung der Veröffentlichung von Wochenausweisen[10]) ist über ihren Stand nichts bekannt geworden. Man nimmt aber an, daß der Notenumlauf, welcher nach dem letzten publizierten Ausweise am 23. Juli 1914 2129,7 Mill. Kr. bei 1237,8 Mill. Kr. Gold- und 291,3 Mill. Kronen Silbervorrat betrug, inzwischen auf nahezu 5000 Mill. Kronen angewachsen ist.[11]) Gegenüber den Diensten, welche die Zentralbank inzwischen der Allgemeinheit geleistet hat, ist diese Zunahme keineswegs als übermäßig zu bezeichnen. Selbst das Bardeckungsverhältnis kann, unter der Annahme, daß eher eine Vermehrung als eine Verminderung des Edelmetall- und Goldwechsel-Vorrats eingetreten ist, als durchaus befriedigend angesehen werden, da die Noten zu etwa $^1/_3$ in bar gedeckt sein würden. Bei Beurteilung des Standes der Bank darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß das dem Kriege vorausgehende Jahr 1913 ein Jahr des Notstandes, der Geldteuerung und harter Kreditschwierigkeiten für die Monarchie gewesen ist. Während des ganzen Jahres war die Zentralbank nicht aus der Notensteuerpflicht herausgekommen, trotz eines Durchschnitts-Diskontsatzes von 5,95 pCt. In drei Jahren, 1909, 1912 und 1913, hatten die auf der Monarchie liegenden Lasten kostspieliger Mobilmachungen das Wirtschaftsleben und damit die Zentralbank beeinflußt. Zu Anfang 1914 glaubte sie und mit ihr das Land endlich aufatmen zu können; sie ging mit ihrem Zinsfuße im Februar auf $4^1/_2$, im März sogar auf 4 pCt. herunter. Freilich war sie bald darauf genötigt, größere Goldsendungen behufs Erhaltung des Valutastandes ins Ausland zu senden. Der Kriegsausbruch veranlaßte die Bank, den Diskont vom 27. Juli ab auf 5, vom 1. August ab auf 6, vom 3. August ab auf 8 pCt. zu erhöhen. Aber schon vom 21. August an sank der Satz auf 6, und steht seit 28. Oktober auf $5^1/_2$ pCt. In Anbetracht der recht erheblichen Schwierigkeiten, mit denen die Notenbank in der vorwiegend agrarischen Monarchie, deren Export naturgemäß durch den Krieg in hohem Maße leidet, zu kämpfen hat, verdienen die von ihr getroffenen Kriegsmaßnahmen vollste Anerkennung. Daß sie ihre Mithilfe bei der Beschaffung der durch den Kriegsausbruch erforderlich werdenden Geldmittel bot, entsprach ihrer Stellung und ihren Pflichten gegen die Monarchie.

[8]) Rund 50 000 kg im Werte von 140 Millionen Mark.

[9]) Vgl. auch Ballod, Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt Bankarchiv Nr. 4, vom 15. November 1914.

[10]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 2 v. 15. Oktober 1914, Klein, Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich.

[11]) Dr. Emden in „Der Tag" v. 20. Jan. 1915.

Digitized by Google

Weil damals die Suspension der Bank-Akte[12]) noch nicht erfolgt war, erklärte sie sich bereit, die von einem Bankenkonsortium übernommenen Schatzscheine in ihrem Lombard zu beleihen. Es handelte sich um die erste Serie einer Gesamt-Ausgabe von 600 Mill. Kr. für Oesterreich und 400 Mill. Kronen für Ungarn. Als sie dann von den Beschränkungen der $^2/_5$-Deckungs-Vorschrift befreit war, ging sie zur Belehnung von Wechseln mit längerer als dreimonatiger (bis sechsmonatiger) Laufzeit über. Sie leistete ferner dem Lande durch Diskontierung von Moratoriumswechseln wertvolle Dienste, wie sie auch im vorsichtigen Fortschreiten hinsichtlich der Lombard-Geschäfte immer weitere Erleichterungen einführte. Ihrer verständnisvollen Mitwirkung ist ohne Zweifel der außerordentliche Erfolg der gegen Jahresende emittierten großen Kriegsanleihe zu danken, bei der 2136 Mill. Kr. an Zeichnungen auf Oesterreich, und 1170 Mill. Kronen auf Ungarn entfielen. Die Doppelmonarchie hat damit eine finanzielle Kraftprobe von der weitreichendsten Bedeutung bestanden. Man wird freilich in der Annahme nicht fehl gehen, daß ein erheblicher Teil der Einzahlungen im Wege des Kredits, sei es bei der Darlehnskasse, sei es bei der Notenbank, flüssig gemacht worden ist. Es ist aber nicht bekannt geworden, daß hierbei die bankmäßigen Grundregeln nicht überall innegehalten worden seien, daß also nicht, wie etwa in Frankreich und England, die Zeichner nur durch Gewährung ungewöhnlicher Benefizien durch die Notenbank überhaupt zur Zeichnung veranlaßt worden sind. Zu den besonderen Verdiensten der Bank gehört, daß sie geschickt die Gefahr einer Inflation vermieden hat. Denn der hohe Notenumlauf rührt keineswegs von einer Ueberschwemmung des Verkehrs mit papiernen Zahlungsmitteln her, sondern ist eine Folge des Thesaurierungs-Bedürfnisses der weiten ländlichen Kreise, die, seit langen Jahren des Gebrauchs von Hartgeld entwöhnt, das Notengeld in ihre Sparstrümpfe steckten. Nichts wäre unrichtiger, als das allerdings vielfach starke Disagio der Valuta auf Inflation zurückzuführen; es erklärt sich, wie in Deutschland, ungezwungen aus dem durch Unterbindung der Ausfuhr verursachten Mangel an Forderungen an das Ausland.

Als Zeichen voller Kraft der Zentralnotenbank ist es anzusehen, daß sie sich bemühte, die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses zu erlangen, der natürlich interessante Einblicke in die Kriegstätigkeit der Bank gewährt haben würde. Die Regierungen haben jedoch Bedenken getragen, diese Genehmigung zu erteilen, aus Gründen, die nicht bekannt geworden sind. Die Oeffentlichkeit hat aber erfahren, daß die Bank trotz der Kriegsstürme von wesentlichen Verlusten nicht heimgesucht worden ist, und daß sie Moratoriumswechsel in irgendwie beträchtlichem Umfange nicht mehr besitzt. In eingeweihten Kreisen besteht gar kein Zweifel darüber, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank sich in kräftiger Verfassung befindet und eine Leistungsfähigkeit und Stärke zu entwickeln in der Lage ist, welche dem Kaiserstaate die Gewähr dafür bietet, daß er in seiner finanziellen Kriegsführung jeder Probe gewachsen sein wird.

In Deutschland wurde die Haltung der Reichsbank von vornherein durch die Tatsache beeinflußt, daß das Reich — im Unterschiede zu sämtlichen andern kriegführenden Staaten — von der Verhängung eines Moratoriums absah. Wenn es auch nicht richtig ist, die Erklärung eines Moratoriums schlechthin als Schwächebekenntnis anzusehen, so bestimmt doch der Entschluß, der Entwicklung des Wirtschaftslebens ohne die Schutzwehr eines Moratoriums ihren freien Lauf zu lassen, den Gang der Dinge bei der Zentralnotenbank im stärksten Maße. Während der Einzelwirtschaft der Zahlungsaufschub meist als Wohltat erscheint, setzt er bei der letzten Kreditquelle des Landes eine nahezu unbeschränkte Bereitschaft und Handlungskraft voraus. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, könnte es sogar fraglich erscheinen, ob es nicht der Vorsicht entsprochen haben würde, sich wenigstens für einige Zeit hinter die Deckung des Moratoriums zu begeben. Aber wie im eigentlichen Kriege alles darauf ankommt, in welchem Umfange in Friedenszeiten der Generalstab und die Verwaltungsstellen ihre Pflicht getan haben, so gelten ähnliche Regeln auch für die finanzielle Kriegführung. Die Reichsbank, das darf heute schon rückschauend mit voller Bestimmtheit erklärt werden, hatte es nicht nötig, für den Erlaß eines Moratoriums einzutreten. Sie durfte sich auf die Grundlagen verlassen, die sie in emsiger Friedensarbeit, besonders unter der allerpersönlichsten Ein- und Mitwirkung ihres Präsidenten Dr. Havenstein, bereitet und befestigt hatte.

Mit dem Kriegsausbruch traten zunächst diejenigen Maßnahmen in Kraft, welche darauf berechnet waren, der Reichsbank die dringlichste Aufgabe, nämlich die Bereitstellung der Mobilmachungsausgaben, zu erleichtern. Es wurde der alte Reichskriegsschatz von 120 Millionen und der seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (das als Ergänzung des Wehrbeitragsgesetzes erlassen wurde) weiter angesammelte neue Kriegsschatz, zusammen rund 205 Millionen M. in Gold, der Reichsbank überwiesen. Ferner wurde den auf Grund des gleichen Gesetzes in weiser Vorsorge um 120 Mill. M. (auf 240 Mill. M.) vermehrten Reichskassenscheinen die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt: endlich wurde bestimmt, daß bei Umwechselung von Scheidemünzen nicht nur Gold, sondern auch Kassenscheine und Banknoten verabfolgt werden konnten. Die Reichsbank selber wurde bis auf weiteres von der Verpflichtung entbunden, ihre Noten gegen Gold einzulösen. Andrerseits erhielt sie die Ermächtigung, Wechsel des Reichs, mit dessen alleiniger Unterschrift, sowie Reichsschuldverschreibungen, beide mit längstens dreimonatiger Laufzeit, zu diskontieren und als Notendeckung zu verwenden.

Neben diesen eigentlichen Kriegsmaßnahmen kamen als Hilfswaffen für die Reichsbank noch Veranstaltungen in Betracht, die sie in kluger Voraussicht zukünftiger Ereignisse schon früher getroffen hatte. Sie hatte bereits im Jahre 1906 (Gesetz vom 20. Februar) sich die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten zu 50 und 20 M. geben lassen, in der klaren Erkenntnis, daß es ohne die erheblichsten, im Mißtrauen des Publikums gegen Wertzeichen neuer Art wurzelnden Störungen nicht möglich sein würde, erst beim Beginne eines Krieges mit der Ausgabe derartiger Abschnitte vorzugehen. Daß die Reichsbank seitdem und mit Hilfe dieser Maßregel mit eiserner Konsequenz darauf hingearbeitet hat, das Publikum zu gewöhnen, sich für die Tageszahlungen der kleinen Banknoten und Reichskassenscheine an Stelle des nutzlos in den einzelnen Geldtaschen verzettelten Goldes zu bedienen, ist bekannt. In Voraussicht der Neigung zur Einsperrung allen Hartgeldes in Zeiten der Panik war auch die Vermehrung der Reichskassenscheine zu 10 und 5 M., an Stelle der zum Verschwinden gebrachten Stücke zu 50 und 20 M., durchgeführt worden.

Zu alledem trat dann noch die Eröffnung der ebenfalls in Friedenszeiten sorgfältig vorbereiteten, nach dem Muster der früher mehrmals gebildeten, neu ins Leben gerufenen Darlehnskassen, die gewissermaßen eine veränderte Daseinsform der Lombard-Abteilung der Reichsbank darstellten.

Sie erhielten die Berechtigung zur Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, zunächst bis zum Höchstbetrage von 1500 Mill. M., welchen die Eigenschaft als Notendeckungsmittel beigelegt wurde, das die Reichskassenscheine bereits seit 1875 besaßen.

[12]) a. a. O. S. 26.

Digitized by Google

Mit dieser Rüstung ist die Reichsbank in den Krieg eingetreten. Daß sie ausgereicht hat, ist bekannt. Naturgemäß erfolgte zunächst, zur Befriedigung des überall im Volke auftretenden Bedarfes nach Zahlungsmitteln, und zur Deckung der Heeresausgaben, ein riesiges Anschwellen des Notenumlaufs. Dieser belief sich am 23. Juli noch auf 1891 Millionen, am 7. August war er schon auf 3897 Millionen gestiegen, und hatte am Jahresschlusse sogar den Betrag von 5046 Millionen erreicht. Aber gleichzeitig fand auch ein erfreuliches Anwachsen des Goldvorrats, lediglich aus dem Umlaufe, statt; der Bestand am 31. Juli, 1253 Millionen, hat sich bis zum Jahresschlusse auf 2093 Millionen erhöht, und befindet sich noch immer in regelmäßiger Steigerung. Eine ähnliche Entwickelung zeigte das Wechsel-Portefeuille. Von 751 Millionen Bestand am 23. Juli wuchs es, vornehmlich infolge der Diskontierung von Reichswechseln, bis zum 30. September auf 4756 Millionen. Aber in leuchtender Unterscheidung von allen übrigen Zentralbanken konnte die Reichsbank alsdann die ihrem Staate geleisteten Vorschüsse bar einziehen, dank der inzwischen emittierten Kriegsanleihe. Ihr Portefeuille sank bis zum 7. November auf 2643 Millionen; mehr als 2 Milliarden Mark barer Eingänge innerhalb 6 Wochen verzeichnete die Zentralbank eines Landes, welches mitten im Kriege mit den drei größten Militärmächten Europas steht! Daß seitdem das Wechselportefeuille wieder langsam anwächst — es hatte am 15. Januar 1915 einen Bestand von 3770 Millionen — ist erklärlich. Die Erscheinung wird sich bis zur Ausgabe der zweiten Kriegsanleihe fortsetzen. In bezug auf die täglich fälligen Depositengelder hat sich in Deutschland die gleiche Wahrnehmung machen lassen, wie in England; ein starkes Anschwellen macht sich geltend. Am 23. Juli betrugen diese Giroeinlagen 944 Millionen, am 15. Januar 1642 Mill. M. Aber es ist nicht zu übersehen, daß hier keins der Druckmittel angewendet worden ist, deren sich England zur Füllung seiner Kassen bedient hat, und daß daher die dort lauernde Gefahr einer Massenabhebung von Depositen bei ausbrechender Panik hier nicht obwaltet.

Was aber die Tätigkeit der Reichsbank in diesem Kriege besonders auszeichnet, ist die völlig unveränderte Bereitschaft zur Kreditgewährung an die Erwerbsstände, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung der zahlreich neu begründeten Kriegskreditkassen. Während überall, selbst in England, der Zugang zur Zentralbank zeitweilig gänzlich verschlossen war, und selbst dann, wenn die Banken sich ermannten, ihren eigentlichen Daseinszweck zu erfüllen, nur schwer alle offenen und geheimen Hindernisse des Eintritts zu beseitigen waren, hat die Reichsbank niemals aufgehört, gegen gute Sicherheiten Geld zu geben. Gewiß kam ihr in der Erfüllung dieser Obliegenheit die vorzügliche Organisation und Bereitschaft unserer Kreditbanken und die gesunde Struktur unseres Wirtschaftslebens zu Hilfe; aber dieser Umstand schmälert ihr Verdienst nicht.

Eine gemeinsame Großtat der sämtlichen Glieder unserer Wirtschaft unter Führung der Reichsbank war bekanntlich die Aufbringung der Kriegsanleihe, über die in diesen Blättern der inzwischen zum Leiter der Reichsfinanzverwaltung berufene ausgezeichnete Kenner aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse eine eingehende Darlegung veröffentlicht hat.[13])

Man hat an dem freundlichen Bilde, das sich dem nicht durch feindliche Leidenschaft getrübten Auge in der Entwickelung der deutschen Zentralnotenbank im Kriege darbietet, zwei Flecken finden wollen. Der erste soll darin bestehen, daß im Gegensatz zu England die Uneinlösbarkeit der Banknoten in Gold, der sogenannte Zwangskurs, erklärt worden ist. Aber in Wahrheit besteht dieser Zwangskurs auch in England. Denn tatsächlich handelt es sich hier wie dort nur darum, zu verhindern, daß das Gold aus dem Lande geht. In Deutschland wendet man zu diesem Behufe das offene Mittel der Verweigerung des Eintausches der Note gegen Gold an. In England verbietet man jede Zahlung irgendwelcher Art an den Feind, kontrolliert jede Auslands-Korrespondenz und jedes auslaufende Schiff, und wendet — das ist die stärkste von den Künsten der Bank von England! — das auch in Friedenszeiten bei unbequemen Situationen gern benutzte Mittel der Diskontverweigerung oder Kredit-Einengung an, wenn zu besorgen ist, daß der Bank Gold entnommen werden soll. Bekanntlich hat die Bank von England sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß niemand darauf rechnen dürfe, bei ihr diskontieren oder lombardieren zu können. Selbst wenn aber eine wirkliche Freizügigkeit des Goldes in England bestände, würden nur weltfremde Doktrinäre auf den Gedanken kommen können, daß nun auch Deutschland dem Golde seine Grenzen öffnen müsse. Denn da England jeglichen Zufluß durch seine Seeräuber-Politik verhindert, so würde lediglich der Abfluß von Gold in Betracht kommen können, und zwar der Abfluß nach England!

Weiter ist behauptet worden, die Verwendung der Darlehnskassenscheine als Deckung der Reichsbanknoten entwerte unsere Währung und stelle sich als Papierwirtschaft dar. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Bedenkens soll nicht in Abrede gestellt werden. Wenn aber praktische Folgerungen aus den Möglichkeiten, die sich bei Uebertreibung der Betätigung der Darlehnskassen ergeben könnten, gezogen werden, so vermag dazu die tatsächliche Entwickelung keine Handhabe zu gewähren. Seit Eröffnung der Darlehnskassen hat die Ausleihung und demgemäß die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen am 31. Dezember 1914 den größten Umfang erreicht. Aus dem damals erzielten Darlehnsbestande von 1317,2 Mill. M. waren 871,1 Mill. M. Darlehnskassenscheine in die Kassen der Reichsbank gelangt. Angenommen, diese hätte nicht das Recht gehabt, sie ihrer Bardeckung hinzuzurechnen, so hätte sich diese auf (3009,9 minus 871,1) 2138,8 Mill. M. gestellt. Der Notenumlauf von 5046 Mill. M. wäre dann nicht mit 59,55, sondern nur mit 42,4 pCt. in bar gedeckt gewesen. Entscheidend ist ja nur die Golddeckung (am 31. Dezember 1914 41,48 pCt.), die von dem Steigen und Fallen des, eigentlich nur für die Berechnung der Notensteuer in Betracht kommenden Kassenschein-Bestandes gar nicht berührt wird. Wenn man den Darlehnskassenscheinen die Eigenschaft des Notendeckungsmittels gewährte, so geschah dies wohl in erster Linie, um sie mit den Reichskassenscheinen in dieser Beziehung gleichzustellen. Bedenken rechtlicher Art haben jedenfalls gegen die Behandlung der Darlehnskassenscheine als Lombardvorschüsse, als welche die untergelegten Geschäfte wirtschaftlich anzusehen sind, obgewaltet. Außer Frage steht aber, daß es die Zahlungsbereitschaft und die Währungsgeltung der Reichsbank nicht im mindesten beeinträchtigen würde, wenn der Darlehnskassenschein verschwände, oder, was auch von dem eifrigsten Puristen nicht bemängelt werden dürfte, nur als Unterlage für den gleichen Betrag (anstatt des dreifachen) von Banknoten dienen könnte. — Seit dem 31. Dezember 1914 hat sich übrigens der Bestand der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen von 548,5 Mill. M. auf nur 322,6 Mill. ermäßigt.

Glänzende Farben passen nicht für das Bild der Notenbanken in der Kriegszeit. Aber der Hinweis auf diejenigen Punkte ist gerechtfertigt, in denen die Reichsbank sich in ihrer Führung günstig von einigen oder allen übrigen Zentralbanken abhebt. Zuerst ist das Festhalten an der vollen Oeffentlichkeit zu nennen. Nur die Bank von England verfährt ebenso. Sodann folgt der Grundsatz, selbst dem Staate gegenüber die Grundregeln des Notenbank-

[13]) Dr. Helfferich, Die Kriegsanleihe, in Nr. 1 des Bank-Archiv vom 1. Oktober 1914.

Digitized by Google

wesens nicht unbeachtet zu lassen. Von der Bewilligung zeitlich unbeschränkter Vorschüsse an den Staat, wie die Bank von Frankreich sie gewährt, wie von der Uebernahme von Verpflichtungen, die auf Jahre hinaus die Liquidität der Bank in Frage stellen, wie in England und Frankreich, ebenso von der Einräumung von unerhörten Zinsvergünstigungen, welche den Erwerbsständen vorenthalten werden, obwohl die Allgemeinheit sie zu tragen hat — ebenfalls wie in England und Frankreich — endlich gar von der Einräumung der Disposition über die Notenpresse, wie in Frankreich und Rußland, hat sich die Reichsbank frei gehalten. Trotz Abschlusses von allen übrigen Geldmärkten hat sie, unter Ausschaltung aller künstlichen Mittel, das Golddeckungsverhältnis ihrer Noten von Monat zu Monat günstiger zu gestalten gewußt, und darf die berechtigte Zuversicht hegen, aus dem Verkehr noch Zuflüsse bis zu mindestens 500 Mill. M. zu erhalten. Ihren Zinsfuß vermochte sie, im Bewußtsein gesunder Kraft, am 23. Dezember, wenige Tage vor dem sonst so gefürchteten Jahresabschluß, auf denselben Satz von 5 pCt. zu bringen, der in England und Frankreich herrscht, den Staaten, in denen der Durchschnittssatz stets niedriger war, als in Deutschland. Dabei war Deutschland das einzige Land, welches ohne Moratorium auskam. Nicht eine auf falsche Maßnahmen der Reichsbank zurückzuführende Verschlechterung der Reichswährung ist der Anlaß zu dem vorübergehend aufgetretenen Disagio der Reichsmark im Vergleich zu fremden Valuten, sondern lediglich eine Folge der Unterbindung unserer Ausfuhr durch die britannische Seeräuberei und des Mangels an Ausgleichsgelegenheiten. Wenn die Noten der ehemaligen Belgischen Nationalbank, deren Metallunterlage außer Landes gebracht und vielleicht für die Noteninhaber für immer unerreichbar ist, gegen die deutsche Währung Agio gewinnen konnten, so kann dafür unmöglich ihr höherer innerer Wert entscheidend gewesen sein.

Nicht gallische Selbstberäucherung und englische Prahlsucht führen in Deutschland das Wort, sondern ernste, besorgte Forschung danach, wie die Dinge wirklich sind, wird geübt. Aus ihr heraus dürfen wir aber die frohe Gewißheit schöpfen, daß die deutsche Reichsbank in bezug auf Zuverlässigkeit der Leitung, Sicherheit der Grundlagen und bereite Schlagkraft alle übrigen Zentralnotenbanken weit überragt.

Die Frage der Erhaltung des Privatbankierstandes.

Von Bankier **Barthold Arons**, Berlin.

Die Frage, welche seit Jahren immer wieder in Zusammenkünften unserer Berufsgenossen angeregt worden ist, zu eingehendsten Beratungen der Interessenten und Behandlung durch die Fachpresse geführt hat, wird durch den Herausgeber der Monatsschrift „Die Bank“ in mehreren Nummern des vergangenen Jahres und neuerdings in der Januar-Ausgabe dieses Jahres ausführlich besprochen. Der Verfasser geht dabei meines Erachtens von so anfechtbaren Prämissen aus und kommt infolgedessen zu so unrichtigen Schlüssen, daß es angezeigt erscheint, an dieser Stelle den Gegenstand zu behandeln und einen Teil der Ausführungen des Herausgebers der „Bank“, soweit sie irreführend erscheinen, zu widerlegen. Trotz des dankenswerten Eintretens des Herausgebers der „Bank“ für die Privatbankiers scheint derselbe für die von ihm Verteidigten doch wenig Zuneigung und Hochachtung zu haben, denn er macht denselben in ihrer Gesamtheit und in einzelnen Gruppen so starke Vorwürfe, daß, wenn auch nur ein Teil derselben berechtigt wäre, die Bankiers am besten täten abzudanken und auch die ihnen noch verbliebene Kundschaft und Tätigkeit den Großbanken zu überantworten.

Glücklicherweise kommt dies nicht in Frage. Trotz der enormen Entwicklung der Banken haben die Bankiers sich noch immer einen erheblichen Wirkungskreis erhalten können und denken nicht daran, mit verschränkten Armen zuzusehen, wie ihnen der letzte Kunde abwendig gemacht wird, wenn auch die Mittel, welche die „Bank“ ihnen unterbreitet, nicht geeignet erscheinen, diesem Zweck zu dienen.

Die Gründe, welche zum Uebergang eines größeren Teiles der Kundschaft der Privatbankiers an die Banken geführt haben, sind ja oft genug erörtert worden, und einen wesentlichen Anteil an diesem Vorgange hat die vermeintliche oder wirkliche Tatsache, daß bezüglich der Effekten- oder Bardepots die Banken mit ihren großen Kapitalien und ihrer der Beurteilung der Oeffentlichkeit unterliegenden Geschäftsführung eine größere Sicherheit gewähren, als dies der Privatbankier kann.

Einige Zusammenbrüche von Privatbankiers in den 90er Jahren haben seinerzeit zur Börsen-Enquête, zum Erlaß des Börsengesetzes und des Depotgesetzes geführt und die Behandlung dieser Materie für Jahre so sehr in die öffentliche Diskussion gestellt, daß es weiter nicht zu verwundern ist, wenn das Privatpublikum in erheblichem Maße sein Vermögen lieber einer Bank als einem Privatbankier anvertraut. Es ist unzweifelhaft, daß dies mit eine wesentliche Ursache der Abwanderung eines Teiles der Kundschaft der Bankiers zu den Banken gewesen ist, obwohl die Fälle des Zusammenbruches von Bankfirmen, namentlich solcher, die in nennenswertem Umfange Depositen von Privaten hatten, ganz vereinzelt geblieben und die Verluste, welche das Privatpublikum hierdurch erlitten hat, als verschwindend klein zu bezeichnen sind. Es ist zweifellos, daß eine Wiederherstellung des vollen Vertrauens zu den Privatbankiers diesen sehr zugute kommen würde, und die Mittel, welche in den Artikeln der „Bank“ empfohlen werden, wären mit Freuden zu begrüßen, wenn sie zu dem erwünschten Ziele führten, was leider zu verneinen ist. Eines dieser vorgeschlagenen Mittel ist die Versicherung der Depositen. Jeder Bankier soll eine Versicherungspolice nehmen, die seinen Kunden eine absolute Gewähr gegen Verluste bietet. Der Wortlaut einer solchen Police, die ein Münchener Bankhaus getätigt hat, ist im Juli-Heft 1914 der „Bank“ abgedruckt. Einige Paragraphen dieser Police seien hier wiedergegeben:

„Die Firma verpflichtet sich, auf ihre Kosten die Depotbücher durch zwei gerichtlich vereidigte Bücherrevisoren, welche der Versicherungsgesellschaft zu bezeichnen sind, dauernd kontrollieren und das Vorhandensein der Wertpapiere überwachen zu lassen. Diese Revisoren sollen der Versicherungsgesellschaft auf ihr Verlangen über die Revisionen Bericht erstatten, ohne Kosten für die Gesellschaft. Der letzteren steht überdies das Recht der Kontrolle dieser Depots durch ihre eigenen Organe oder Sachverständigen zu.“

Welche Firma, die etwas auf ihre Ehre hält, würde solche Bedingungen eingehen?

„Die jährliche Prämie für diese Versicherung beträgt 6 ‰ der für jeden Kunden zu garantierenden Höchstsumme.“

Wenn man weiß, wie gering die Vergütung für Aufbewahrung von Wertpapieren, wenn solche überhaupt gewährt wird, zu sein pflegt, so liegt es auf der Hand, welche Absurdität die Zahlung einer jährlichen Prämie von 6 ‰ der versicherten Summe bedeutet.

Aber noch einschneidender ist es, daß die Versicherungsgesellschaft verlangt, daß ihr die Versicherung für

jeden Kunden einzeln aufgegeben wird, ebenso die Höhe seines Depots, sonst lehnt sie die Erfüllung ihrer Verpflichtung ab. Wenn also der Bankier bekannt gibt, alle seine Kunden seien durch ihn gegen Verluste gesichert und sich damit das unbedingte Zutrauen zu erwerben trachtet, so ist der Kunde um diese Sicherheit gebracht, falls aus Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit sein Depot nicht extra angemeldet ist oder vielleicht nach Ablauf eines Jahres die Versicherungsprämie nicht gezahlt wurde. Hieran bricht die ganze Idee der Versicherung zusammen, wenn selbst die beiden ersten Punkte nicht schon die Ausführung unmöglich machen würden. Der Verfasser jener Besprechung muß auch selbst zugestehen, daß die Einzelversicherung kein geeigneter Weg zu sein scheine, um dem Privatbankier die Depositen des Publikums und damit auch dessen Geschäftsumsätze wieder zuzuführen.

Es wird demnächst der Vorschlag besprochen, eine Kollektivversicherung für eine größere Anzahl von Bankiers eintreten zu lassen, da eine solche sich billiger gestalten würde. Aber auch dieser Weg wird von dem Herausgeber der „Bank“ selbst als ungangbar bezeichnet, da der einzelne natürlich nicht geneigt sein wird, für die Mitversicherten die Garantie zu übernehmen.

Der Verfasser gelangt nunmehr zu dem Vorschlag eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses behufs Sicherung gegen Verluste aus Bar- und Effekten-Depositen und Erhöhung des Vertrauens des Publikums zu den Privatbankiers. Die Vorschläge des Herausgebers der „Bank“ sind kurz skizziert folgende:

Die Bankiers eines bestimmten geographischen Bezirkes bilden eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der jeder achtbare Bankier (auch jede bessere Kreditgenossenschaft und kleinere Aktienbank) mittels Zeichnung mindestens eines voll einzuzahlenden Geschäftsanteils von 3000 Mark und unter Uebernahme einer Haftsumme von 12 000 Mark pro Anteil beitreten darf. Die so entstandenen Genossenschaften errichten an einem größeren Platze, der nicht notwendig Berlin zu sein braucht, wenn dies auch aus manchen Gründen ratsam wäre, eine Zentral-Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung unter der Firma „Zentralkasse deutscher Privatbankiers“, an der sie sich mit einem Viertel ihres Kapitals und, da die Haftung hier eine unbeschränkte sein soll, mit ihrer vollen Haftsumme beteiligen. Jeder angeschlossene Bankier ist berechtigt, durch Anbringung eines Schildes an seinem Geschäftslokal kenntlich zu machen, daß seine Firma Annahmestelle von Effekten und befristeten Bankdepositen für die Zentralkasse deutscher Privatbankiers ist. Ueber den Empfang dieser Werte quittiert interimistisch als Treuhänder der Bankier, definitiv die lokale Genossenschaft, die alle Effekten und Gelder empfängt und an die Zentralkasse weitergibt. Es wird dann noch weiter die Aufgabe der Zentralkasse deutscher Bankiers dahin beschränkt, daß sie keine eigenen Geschäfte machen solle, trotzdem wird ihr aber empfohlen, daß sie sich eng an eines der Großbank-Institute anlehnen soll, für welches die der Zentralkasse angehörigen Bankiers eine erstrebenswerte Kundschaft sein müßten.

Bei Ausführung eines derartigen Projektes sind nun zwei Fälle möglich. Entweder der Bankier bleibt selbständig und übernimmt nur die Verpflichtung, die bei ihm einfließenden Depots durch die in seinem geographischen Bezirk gebildete Genossenschaft der Zentralkasse einzuliefern. Dann ist das Publikum nicht gegen Fahrlässigkeit oder böswillige Verletzung dieser übernommenen Verpflichtung geschützt und ein einziger Fall solchen Mißbrauches des Vertrauens würde das Vertrauen des Publikums zu der ganzen Einrichtung erschüttern. Oder aber die Zentralkasse ist der Gegenkontrahent des Privatmannes und übernimmt die unbedingte Garantie für alle Verpflichtungen der ihr direkt oder durch die Provinz-Organisation angeschlossenen Bankiers. In diesem Falle würde der Bankier zum wesentlichen Teil seine Selbständigkeit aufgeben und zur Zweigniederlassung oder Depositenkasse des Zentral-Institutes herabsinken. Dieser ganze Plan würde dann genau das Gegenteil dessen erreichen, was er angeblich erstrebt. Er würde die Selbständigkeit der noch bestehenden Privatbankiers, soweit sie sich daran beteiligen, vernichten und nur zu den bereits bestehenden Großbanken eine neue hinzufügen.

Hiermit sind alle Pläne behufs künstlicher Erhöhung des absoluten Zutrauens des Publikums zu den Privatbankiers im Vergleich zu den Aktienbanken erschöpft. Glücklicherweise besteht auch heute noch dieses Zutrauen des Publikums trotz aller Anfechtung in erheblichem Umfange. Auch heute noch erfreuen sich zahlreiche Privatbankiers einer großen Kundschaft, die ihnen absolutes Vertrauen entgegenbringt, und ihre Aufgabe ist es, durch Erhaltung persönlicher Beziehungen und streng reelle Geschäftspraxis sich dieses Vertrauen auch weiter zu erhalten. Gefördert können diese Bestrebungen dadurch werden, daß die Gesamtheit der Bankiers darauf hinarbeitet, ihren Stand zu heben und unlautere Elemente auszuschließen, worauf der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seit Jahren mit Erfolg hingearbeitet hat.

Ein besseres Prognostikum als den oben abgelehnten Vorschlägen kann den Bestrebungen gestellt werden, durch Zusammenschluß von Privatbankiers in begrenzten Bezirken, durch Bildung lokaler Verbände, die Durchführung großer Finanzierungen und Emissionsgeschäfte zu ermöglichen, für welche der einzelne nicht genügend kapitalstark ist. Solche Verbände haben sich in der dem Kriegsausbruch vorangegangenen Zeit in München, Frankfurt a. M., Breslau, Magdeburg und Augsburg gebildet und eine praktische Betätigung derselben ist wohl nur durch den Krieg verhindert worden. In solchen lokalen Gruppen treffen Elemente zusammen, die auch sonst viele gemeinsame Interessen haben und sich auch leicht zu Gemeinsamkeitsgeschäften zusammenfinden können. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß solche Gruppen industrielle Gründungen in ihrem Bezirk mit Erfolg vornehmen und durch Teilnahme an der Verwaltung derselben dauernd an deren Gedeihen mitarbeiten. Ebenso ist es wohl denkbar, daß sie der Uebernahme von Anleihen von Städten oder sonstigen öffentlichen Anstalten ihres Bezirkes näher treten und die übernommenen Werte in ihrer Kundschaft vertreiben.

Schon schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn man in Aussicht nimmt, diese lokalen Verbände zu einem Zentralverein zusammenzuschließen, der etwa in Berlin seinen Sitz hätte und größere Finanzgeschäfte finanzieren soll. Für solche Geschäfte würde es natürlich unmöglich sein, daß die einzelnen Beteiligten die Geschäfte vor ihrem Abschluß prüfen, sie müßten sich ganz auf die Leiter der Zentralstelle verlassen. Da sind dann auch wieder zwei Fälle möglich. Entweder die Mitglieder verpflichten sich, ohne eigene Prüfung bei allen Geschäften, welche die Zentralstelle abschließt, sich mit einer bestimmten Quote zu beteiligen, wozu wahrscheinlich die wenigsten bereit sein werden, denn der eine hat nur Interesse an festverzinslichen inländischen Werten, während der andere mehr daran denkt, seine Kundschaft an ausländischen höher verzinslichen Papieren oder Dividendenpapieren zu beteiligen. Der andere Fall wäre, daß die Mitglieder sich erst dann über eine Beteiligung erklären, wenn ihnen die Art und die Bedingungen des Geschäftes unterbreitet sind. In diesem Fall wird die Leitung der Zentralstelle aber nie größere Transaktionen

Digitized by Google

durchführen können. Es muß dies jedem einleuchten, der weiß, wie solche Geschäfte abgeschlossen werden. Da muß entweder Einer oder einige Wenige mit der Verhandlung betraut und gleichzeitig zum Abschluß bevollmächtigt werden. Denn, wenn die Bedingungen vereinbart sind, muß auch der Abschluß erfolgen und kein Gegenkontrahent, sei es ein Staat, eine Stadt, eine Gesellschaft oder ein zu gründender Industrieller wird mit einem Bankiervertreter in Unterhandlungen treten und Bedingungen stipulieren, wenn er von vornherein weiß, daß erst, nachdem alles festgesetzt ist, auf Grund dieser Bedingungen aus den verschiedensten Kanälen das Kapital herangezogen werden soll, um das Geschäft definitiv abzuschließen und durchzuführen. Aus diesem Grunde ist wohl bisher auch die Gründung eines lokalen Verbandes für Berlin nicht zustande gekommen und haben sich hier namentlich diejenigen Privatfirmen, welche das Emissionsgeschäft auch jetzt schon betreiben, ferngehalten, da sie die eben erwähnten Schwierigkeiten am besten kennen. Eine weitere große Erschwerung liegt darin, daß naturgemäß die Emissionsstelle von Wertpapieren stillschweigend die Verpflichtung zu übernehmen hat, dauernd die Kursregulierung für die emittierten Werte zu besorgen und daß dies unmöglich wird, wenn eine Finanzierung und Einführung ein Gelegenheitsgeschäft wird, dessen Teilnehmer nicht solidarisch zusammen bleiben, um im Notfall für die von ihnen geschaffenen Werte einzustehen.

Also auf diesem Gebiete wird es zu einem Zusammenschluß der gesamten deutschen Privatbankiers schwerlich kommen, soweit dieselben nicht schon, allerdings gemeinsam mit den Banken, im Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vereinigt sind.

In diesem Centralverband und namentlich auf den vom Verbande veranstalteten Bankiertagen ist dann auch die Frage der Erhaltung der Privatbankiers in eingehendster Weise behandelt worden, und es ist durchaus irrtümlich, wenn der Herausgeber der „Bank“ behauptet, daß die Bankiers versäumt haben, sich rechtzeitig mit dieser für sie so überaus wichtigen Frage zu beschäftigen.

Allerdings ist man hier von einem anderen Gesichtspunkt ausgegangen. Man hat nämlich die Gefährdung der Existenz der Privatbankiers durch die sich stetig entwickelnden Großbanken nicht hauptsächlich in der Minderung des Vertrauens des Publikums erblickt, sondern wesentlich in der Herabdrückung der Gewinne, welche das legitime Bankgeschäft einbringen soll. Es ist bekannt, daß speziell durch die Großbanken die Provision für Kreditgeschäfte nnd Effektenumsätze, die Zinsberechnung für Vorschüsse etc. so sehr verbilligt worden ist, daß diese Geschäfte kaum mehr lohnend erscheinen. Es ging aus den Abschlüssen der Banken hervor, daß die vereinnahmten Provisionen nicht mehr die Ausgaben für Geschäftsspesen deckten und die Banken ihre Gewinne nur aus den Emissionsgeschäften und in der Fruktifizierung der ihnen in enormen Beträgen zufließenden Depositengelder fanden, zwei Gebiete, die namentlich den mittleren und kleineren Bankiers verschlossen sind. Schwer bedrängt werden namentlich die Privatbankiers an Provinzplätzen, an denen gleichzeitig Niederlassungen der großen Berliner Zentralbanken bestanden. Bei Effektengeschäften, die an der Berliner Börse auszuführen waren, berechnete die Zentrale ihren Niederlassungen keine besondere Provision, während die Privatbankiers selbstredend für Ausführungen in Berlin Provision zahlen mußten. Wenn hiervon ausgehend die Bankniederlassung den Kunden nur die einfache Provision in Ansatz brachte, so war die Konkurrenz der Privatbankiers tatsächlich ausgeschlossen. Hiervon ausgehend, war bereits auf dem in Frankfurt a. M. 1902 abgehaltenen Bankiertage eine Kommission gewählt worden, bestehend aus einer Reihe der angesehensten Privatbankiers aus den verschiedensten Plätzen Deutschlands, welche die Normierung einigermaßen ausreichender Provisionsbedingungen und sonstiger Entlohnung von Leistungen vereinbaren sollten. Diese Kommission hat eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt, in erster Linie die Wünsche der Bankiers festgestellt und ist dann in Unterhandlungen mit den Banken getreten. Auch diese Unterhandlungen wurden lange und eingehend gepflogen, aber trotzdem die Vertreter der Banken stetig versicherten, daß auch sie an der Erhaltung eines kräftigen Bankierstandes lebhaft interessiert seien, hat dieses Wohlwollen damals nicht so weit geführt, um den Wünschen der Bankiers genügend entgegenzukommen; die ganze über ein Jahr hinaus sich erstreckende Tätigkeit war erfolglos gewesen und es blieb bei den unbefriedigenden Bedingungen im Bankgeschäft.

Erst auf dem Bankiertag in München 1912 kam es wieder zu einer lebhaften Aussprache über das Wünschenswerte einer Verbesserung der Konditionen im Bankgeschäft. Nunmehr war auch bei den Banken die Ueberzeugung durchgedrungen, daß im Bankverkehr der Entgelt in keiner Weise den Leistungen entsprach und man die Bedingungen im Verkehr mit der Kundschaft verbessern müsse.

Es waren auch gerade zu dieser Zeit seitens der Staatsregierung und der Leitung der Reichsbank die Banken darauf hingewiesen worden, wie nötig es sei, die gewährten Kredite einzuschränken und größere Barreserven anzusammeln, um für eintretende unvorhergesehene Ereignisse, namentlich einen etwaigen Kriegsfall, besser als bisher gerüstet zu sein. Wir wissen jetzt, wie außerordentlich sich diese Ratschläge bewährt haben, und daß wir es den seitdem getroffenen Maßnahmen wesentlich zu danken haben, daß nach dem Kriegsausbruch die wirtschaftliche Lage Deutschlands die harte Probe so glänzend bestanden hat.

Das Unterhalten großer Bar-Reserven bedeutete aber für die Banken erhebliche Einbuße an Zinsen, welche nur durch erhöhte Gewinne im regulären Geschäft ausgeglichen werden konnten.

Es ist seitdem auch ununterbrochen an Vereinbarungen zu einer durchgreifenden Aufbesserung der Konditionen im Bankgeschäft gearbeitet worden. Auf einigen Gebieten, namentlich für die Kreditgewährung und den auf Depositen zu vergütenden Zinsfuß, sind wesentliche Verbesserungen bereits in Kraft getreten, nachdem sich die Vereinigung der Banken mit lokalen Gruppen in der Provinz darüber verständigt hatte.

Des weiteren ist eine lebhafte Tätigkeit entwickelt worden behufs Festsetzung von Minimal-Provisionen für das Effekten-Geschäft und Verbesserung der Konditionen auf sonstigen, namentlich den Privatbankier interessierenden Gebieten. Diese Tätigkeit wurde innerhalb einer größeren Kommission von Privatbankiers entfaltet, welche auf dem Bankiertage 1912 zu diesem Zwecke gewählt war und demnächst zwischen diesen und den Vertretern der Banken.

Angesichts der eigenartigen Stellung der Berliner Bankiers haben dann eingehende Verhandlungen zwischen einer Anzahl von diesen bestimmter Vertreter und den Vertretern der Banken stattgefunden. Es muß anerkannt werden, daß bei dieser Gelegenheit die Banken den Berliner Privatbankiers ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt haben und es konnte daraufhin ein vorläufiges Abkommen zwischen diesen beiden Gruppen geschlossen werden.

Die Leitung der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers (des sogenannten Stempel-Vereins) hatte es

Digitized by Google

übernommen, nun den Versuch zu machen, sämtliche Interessen der Banken und der Privatbankiers sowohl in Berlin als im ganzen Reiche zu einer gemeinsamen Festsetzung der Konditionen zusammenzuführen, als der Ausbruch des Krieges einstweilen zur Einstellung dieser Tätigkeit führte.

Es dürfte an der Zeit sein, diese Bestrebungen mit aller Energie wieder aufzunehmen, um so mehr, als gerade die Zeit, welche wir jetzt durchlebt haben, die Risiken gezeigt hat, welchen das Bankgewerbe selbst bei solidester Geschäftsführung ausgesetzt ist und die Notwendigkeit, demgegenüber einen entsprechenden Entgelt zu finden.

Wenn es auf diesem Wege gelingt, mit dem gesamten Bankgewerbe auch die Stellung des Privatbankiers zu stärken, so wird er auch weiter in der Lage bleiben, seine wichtige Stellung im Wirtschaftsleben Deutschlands auszufüllen und sich trotz der stetig wachsenden Macht der Banken in voller Lebenskraft zu erhalten.

* * *

Der Herausgeber der „Bank" hat das von ihm in Anspruch genommene Amt, die Interessen der Privatbankiers zu verteidigen, zu derselben Zeit, wo er die Frage der Erhaltung des Privat-Bankierstandes zum Gegenstand seiner Erörterungen gemacht hat, auch benutzt, um gegen Maßnahmen des Berliner Börsen-Vorstandes zu Felde zu ziehen, welche nach seiner Ansicht zugunsten der großen Institute gegen die Interessen der Privatbankiers getroffen worden seien.

Es sind dies die Beschlüsse des Börsen-Vorstandes der Börse zu Berlin vom 19. Oktober vorigen Jahres betreffend die Behandlung der laufenden Börsen-Engagements am Ultimo Oktober[1]), welche in der November-Nummer der „Bank" unter der Ueberschrift „Der Abbau der Berliner Börsenkurse" einer scharfen Kritik unterzogen werden. Die Besprechung enthält so viel des Irrtümlichen, daß eine Berichtigung wenigstens eines Teiles der dort gemachten Ausführungen wohl am Platze sein dürfte.

Der Verfasser beginnt damit, die Vorschläge zu rühmen, die in London gemacht worden sind, um die Eröffnung der Börse zu ermöglichen. In London sollten die Geldgeber verpflichtet werden, den Geldnehmern ihre Engagements ohne Einschuß bis ein Jahr nach der Beendigung des Krieges durchzuhalten, was ersteren durch Unterstützung der Regierung und der Bank von England erleichtert werden sollte.

Erkennt der Verfasser nicht, daß sich mit einem solchen Zwangsmoratorium, das erst ein Jahr nach Beendigung des Krieges abläuft, die Londoner Börse das größte Armutszeugnis ausstellen würde? Im übrigen sind diese Vorschläge bei der Anfang Januar d. J. in beschränktem Umfang erfolgten Wiedereröffnung der Londoner Börse nicht zur Durchführung gelangt.

Bei dieser Gelegenheit wird die Behauptung aufgestellt, in London, wo eine weitgehende Spezialisierung im Effekten-Geschäft die Leistungsfähigkeit des einzelnen erhöht habe, seien nicht entfernt so viele schwache Hände im Markt wie in Berlin. Das Umgekehrte ist der Fall. Jedesmal, wenn besonders große Kursschwankungen stattgefunden haben, werden aus London Insolvenzen von Mitgliedern der Börse gemeldet, während in Berlin Zahlungseinstellungen von Börsenfirmen seit Jahren außerordentlich selten gewesen sind und meist auch nur unbedeutende Elemente betroffen haben, welche die Allgemeinheit nicht berührten.

Also gerade die viel bessere Qualität der Berliner Börsenfirmen hat die Möglichkeit ergeben, eine immerhin nicht allzu erhebliche Verminderung der Beleihung angesichts der für die Kriegsverhältnisse noch immer hoch zu nennenden Liquidationskurse vom 25. Juli 1914 durch Forderung eines 5 prozentigen Einschusses zu versuchen.

Nun ist dieser Einschuß aber, was der Artikel der „Bank" verschweigt, durchaus nicht auf alle Engagements gefordert worden, sondern nur auf diejenigen, für welche nicht schon von vornherein eine Einschuß-Verpflichtung bestand. Es dürfte bekannt sein, daß bei weitem der größte Teil der Ultimo-Prolongationen in Berlin in Form von Gelddarlehen gemacht wird, auf welche meist ein Einschuß von 10 pCt. des ausmachenden Betrages zu leisten ist. All diese Engagements sind von dem Beschluß des Börsenvorstandes nicht betroffen worden, sondern nur diejenigen, welche zu den Liquidationskursen liefen und welche, da nur ein 5 prozentiger Einschuß festgesetzt wurde, immer noch für den Geldnehmer nach geleistetem Einschuß sich günstiger darstellten als die erheblich größere Summe der mit Einschuß prolongierten Effekten.

Es wird ferner die Behauptung aufgestellt, die Börsenfirmen hätten den 5prozentigen Einschuß zwar nicht zwangsweise, aber doch, um nicht gegen die Standesehre zu verstoßen, zahlen müssen, ohne denselben von ihrer Kundschaft wieder einziehen zu können. Auch dies ist nicht zutreffend. Der Bankier hatte nach dem Beschluß des Börsenvorstandes das volle Recht, den Einschuß von 5 pCt. auch von seinen Kunden zu verlangen, und es hat sich durch Nachfrage bei den Bankiers erwiesen, daß auch die Kunden in großem Umfange diesem Verlangen nachgekommen sind.

Im übrigen hat sich gerade bei dieser Gelegenheit die Solidität und der streng rechtliche Sinn der Berliner Börse gezeigt, denn mit verschwindenden Ausnahmen sind die Zuschüsse prompt geleistet worden.

Es ist zutreffend, daß im ersten Augenblick der Beschluß des Börsenvorstandes, namentlich bei den schwächeren Elementen, Widerspruch hervorgerufen hat, weil man die Tragweite überschätzte und namentlich befürchtete, daß nunmehr jeden Monat Nachschüsse verlangt würden, wovon nie die Rede gewesen ist.

Der Verfasser des Bank-Artikels bemängelt dann, daß der Börsen-Vorstand die Börsen-Ordnung habe abändern müssen, um den Beschluß der Zuschüsse zu fassen und daß hierfür die Genehmigung der Staatsregierung notwendig gewesen wäre, deren Einholung verabsäumt worden sei. Auch dies ist nicht zutreffend.

Die Beschlüsse des Börsen-Vorstandes sind auf Grund der bestehenden Börsen-Ordnung gefaßt worden und die Staatsregierung hatte durchaus keine Veranlassung, dagegen einzuschreiten.

Ebenso wenig richtig ist die Behauptung, daß wegen der nicht erfolgten Genehmigung der Regierung der Beschluß des Börsen-Vorstandes rechtlich nicht durchzuführen gewesen sei. Allerdings wäre eine zwangsweise Durchführung der Zuschuß-Verpflichtung kaum möglich gewesen, weil wegen des Fehlens eines regulären Börsengeschäftes die Wertpapiere des säumigen Schuldners nicht exekutiert werden konnten. Hieran hätte aber auch die Sanktionierung des Beschlusses durch die Staatsregierung nichts geändert.

Im übrigen kann nur wiederholt werden, daß trotz der Unmöglichkeit, den betreffenden Beschluß des Börsen-Vorstandes im Rechtswege durchzuführen, demselben von Mitgliedern der Börse fast ausnahmslos und von den Kunden der Bankiers in großem Umfange nachgekommen worden ist.

Zum Schluß soll noch der Behauptung des Verfassers des Artikels widersprochen werden, daß auch die Nicht-Aushändigung fällig gewordener Dividendenscheine lombardierter oder in Report gegebener Effekten eine Zwangsmaßregel der Banken gewesen sei, der sich die Bankiers notgedrungen infolge ihrer Abhängigkeitsverhältnisse zu den Banken haben unterwerfen müssen. Der Verein für die Interessen der Berliner Fondsbörse, der im wesentlichen die Inter-

[1]) Vergl. dazu auch Richter im Bank-Archiv vom 1. November 1914, S. 46.

Digitized by Google

essen der Berliner Privatbankiers vertritt, hat auf Grund der Beschwerde eines seiner Mitglieder sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Nachdem klargestellt worden war, daß die Maßnahme sich lediglich auf die damals (im Dezember 1914) fällig gewordenen Dividendenscheine bezog, deren Wert Ultimo Juli in den damaligen Kursen enthalten war und demgemäß einen Teil der gestellten Sicherheit bildete, hat der Ausschuß des Vereins sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß diese Maßregel durchaus dem auch in normalen Zeiten bestehenden Gebrauch entspreche und keineswegs ein von den Banken in unbilliger Weise ausgeübter Zwang gegen die Geldnehmer gewesen sei.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

I. Die wesentlichen Verfügungen der am 25. Januar 1915 erlassenen kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen sind nach der Neuen Freien Presse vom 27. Januar d. J. die folgenden:

Neu geregelt wurde der Umfang der Stundung im § 1. Er lautet:

1. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tag abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

2. Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 (in der Fassung der Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1914) und § 1, Absatz 2 und 3, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914 von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

Von Forderungen, die spätestens am 14. August 1914 fällig waren, sind 25 Prozent (das dritte Viertel) am 14. Februar und der Rest am 15. April 1915 zu bezahlen.

Von Forderungen, die fällig waren zwischen dem 15 und 31. August 1914, sind 25 Prozent (das dritte Viertel) am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages, spätestens am 28. Februar und der Rest im April am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages, spätestens am 30. April 1915 zu bezahlen.

Von Forderungen, die im Oktober 1914 fällig geworden, sind 25 Prozent (das dritte Viertel) am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages im März und der Rest am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages im Mai zu bezahlen.

Von Forderungen, die im Oktober 1914 fällig geworden sind, sind 25 Prozent (das dritte Viertel) am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages im März und der Rest am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages im Mai 1915 zu bezahlen.

Von Forderungen, die im November 1914 fällig waren, sind 25 Prozent (das zweite Viertel) am Datum des unsprünglichen Fälligkeitstages im April, spätestens am 30. April 1915 zu bezahlen.

Bei Wechseln und Schecks sind mindestens 100 K. auch dann zu bezahlen, wenn 25 Prozent der Forderung diesen Betrag nicht erreichen.

3. Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfälligen Nebengebühren zu entrichten.

4. Der Rest der Forderungen, die im November 1914 fällig geworden sind, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Januar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, sind vorläufig bis einschließlich 31. Mai 1915 gestundet.

5. Forderungen, die nach dem 31. Januar 1915 fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäß den §§ 18 bis 21, insofern nicht in den §§ 3 bis 5 und 15, Absatz 2, etwas anderes bestimmt ist.

Eine Neuerung enthält ferner die Verfügung, daß der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Semester 1914 entfallenden Zinsen im Kontokorrent und auf Einlagsbücher der Stundung nicht unterliegt. Weiter wurde verfügt, daß auf Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine höhere Rückzahlungen begehrt werden können. In der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 bis zur Höhe von je 25 pCt. der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

Bei Spareinlagen, die sich in der Verwaltung von Banken oder Sparkassen befinden und vor dem 1. August mehr als 2000 K. betragen haben, können außerdem in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 zurückgefordert werden: a) je 20 pCt. der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und b) je weitere 20 pCt., insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind. 2. Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

In kleinen Detailpunkten wurden auch die Verfügungen der Wechselmoratorien geändert. Namentlich wurde verfügt, daß zur Erhaltung der Wechselrechte innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden muß. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

Neu ist ferner die folgende Verfügung über die Kündigung und ihre vereinbarten Rechtsfolgen: Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Annahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Weiter wurde hinsichtlich der richterlichen Stundung für den Kriegsschauplatz verfügt: Das Gericht kann erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Endlich enthält die neue kaiserliche Verordnung die allgemeine Ermächtigung an die Regierung, abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau oder im Herzogtum Bukowina haben.

II. Durch eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Januar 1915 wurde gleichfalls die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina neu geregelt. Im Wesen schliest sich diese Ver-

Digitized by Google

fügung an das schon bisher bestehende Moratorium für diese beiden Länder an. Neu aufgenommen wurde ein Paragraph folgenden Inhalts: 1. Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein. 2. Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

Das Moratorium enthält die volle Stundung aller bisher gestundeten Verpflichtungen auf weitere zwei Monate, das ist bis 1. April 1915.

III. Das ungarische Moratorium ist durch Min.-Ver. vom 16. Januar 1915 mit geringen Abänderungen bis zum 31. März 1915 verlängert worden. (Näheres in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 5 vom 21. Januar 1915, S. 1).

Frankreich.

Der Zahlungsaufschub für Zinsen und Dividenden (vgl. Bankarchiv XIV S. 53) ist durch Verordnung vom 21. Dezember 1914 auf alle vor dem 1. April 1915 fällig werdende derartige Zahlungen erstreckt worden.

B. Neutrale Staaten.

Italien.

Durch Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1914 — wörtlich abgedruckt in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 27. Januar 1915, S. 2 — ist das bisherige Moratorium unter erheblichen Einschränkungen bis zum 1. April 1915 verlängert worden, an welchen Tage jedes Moratorium aufhören soll.

Dänemark.

Das dänische Moratorium ist um drei Monate, bis zum 15. April 1915, verlängert worden. Die Vorlage ist am 12. Januar 1915 im Folketing und am folgenden Tage im Landsting angenommen worden.

Die neuen Vorschriften bestimmen, daß die Begleichung von Forderungen, die durch Pfand in unbeweglichem Eigentum gesichert sind, nicht durch Kündigung seitens des Gläubigers beansprucht werden kann, es sei denn, daß der Schuldner die rechtzeitige Erlegung von Zinsen oder vereinbarten Abzahlungen unterläßt oder in anderer Weise die Bestimmungen des Pfandbriefs mißachtet.

Das Justizministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Rumänien.

Ende September 1914 ist in Rumänien ein Gesetz über ein Auslandsmoratorium erlassen worden. Danach wird eine viermonatige Zahlungsstundung gewährt, und zwar bei Forderungen mit bestimmtem Termin vom Verfalltag, sonst vom 23. Dezember (n. St.) 1914 ab gerechnet.

Chile.

Durch eine auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1914 ergangene Verordnung des Präsidenten der Republik vom 29. Oktober 1914 ist die durch dasselbe Gesetz gewährte, mit dem 31. Dezember 1914 abgelaufene Frist zur Begleichung der Verpflichtungen zur Zahlung in Gold um 30 Tage verlängert worden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § *278* BGB., *383* HGB.

1. Die Bestimmung, daß der Depositenkassenvorsteher einer Bank nur gemeinschaftlich mit dem zweiten Vorsteher zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Bank befugt sein soll, befreit die Bank nicht von der Haftung für einen lediglich von dem einen Vorsteher mündlich erteilten falschen Rat.

2. Eine vertragliche Pflicht zur richtigen Ratserteilung hinsichtlich einer vom Kunden einem Dritten gegenüber beabsichtigten Kreditgewährung ist für die Bank jedenfalls dann gegeben, wenn der Kunde zur Flüssigmachung des für den Dritten bestimmten Kapitals die Bank mit dem Verkauf von Wertpapieren beauftragt hat.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 10. November 1914 (Warneyers Jahrb. 1915, S. 18).

Der Kläger macht einen ihm von Frau M. abgetretenen Teilbetrag von 4500 M. eines Schadenersatzanspruchs geltend, der dieser angeblich gegen die beiden Beklagten, den Kaufmann d'A. und die Bank N. N., wegen wissentlicher oder jedenfalls fahrlässiger Erteilung falscher Auskunft und falschen Rates durch den Beklagten d'A. zusteht. Frau M. trat Ende September 1910 mit dem Fabrikanten Karl H. H. über die Gewährung eines Darlehns von 15 000 M. an diesen in Verbindung und wurde von ihm behufs Erkundigung über seine Vermögens- und Geschäftsverhältnisse und über die von ihm gebotenen Sicherheiten an die Depositenkasse der verklagten Bank verwiesen, deren Mitvorsteher d'A. bis Anfang Januar 1911 war. Letzterer erteilte ihr günstige Auskunft. Darauf beauftragte Frau M. am 30. September 1910 die verklagte Bank mit dem Verkaufe von 17 000 M. 3½ prozent. preuß. Konsols, die sie zu diesem Zwecke von der Reichsbank, wo sie ihre Wertpapiere verwalten ließ, abholte und der Beklagten einhändigte, und mit der Auszahlung von 15 000 M. des Erlöses abzüglich 450 M. Zinsen und der Hälfte des Kursverlustes an H., dem sie diesen Betrag gegen Schuldschein und Aushändigung von Verträgen über auf Abzahlung verkaufte Klaviere als ein mit 12 pCt. verzinsliches Darlehen gewährte. d'A. nahm die Klavierkaufverträge, die zu ihrer Sicherheit dienen sollten, in vorläufige Verwahrung; er erhielt auch von H. Provision für das Geschäft. Einige Tage später bot H. der Frau M. 14 Anteilscheine seines Geschäfts zum Preise von 105 pCt. an. Frau M. holte wieder von d'A. Rat ein und beauftragte am 5. Oktober 1910, nachdem dieser die Kapitalanlage als unbedenklich sicher empfohlen hatte, die Beklagte mit dem Verkaufe weiterer Wertpapiere im Nennbetrage von 16 000 M. und mit der Auszahlung des Erlöses in Höhe von 14 700 M. H., an, dem sie diesen Betrag zu 12 pCt. gegen 14 Anteilscheine gewährte. An demselben Tage mietete sie ein Schrankfach bei der Depositenkasse der Beklagten zwecks Aufbewahrung der ihr übergebenen Abzahlungsverträge.

H., in dessen Dienst d'A. nach seiner Entlassung durch die Beklagte getreten ist, fiel im Juli 1911 in Konkurs. Frau M. wird in dem Konkursverfahren nicht mehr als 1 pCt. ihrer Forderungen erhalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen beide Beklagte als Gesamtschuldner zur Zahlung der eingeklagten 4500 M. nebst Prozeßzinsen verurteilt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung über die Klage gegen die Bank hängt in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob die Auskunftserteilung und Empfehlung seitens des Beklagten d'A. auf Grund eines zwischen der Bank und Frau M. bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt, durch die vorsätzlich oder fahrlässig falsche Ratserteilung also eine Vertragspflicht verletzt ist, so daß die Bank für das Verschulden ihres damaligen Angestellten d'A. gemäß § 278 BGB. haftet. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob bereits die erste Ratserteilung in Erfüllung einer Vertragspflicht stattgefunden habe, und bejaht jene Frage nur bezüglich der zweiten, weil diese mit dem Auftrage zum Verkaufe der Wertpapiere behufs anderweitiger Anlegung des Kapitals bei H. durch den Erwerb der sog. Anteilscheine im Zusammenhange gestanden, zur Vorbereitung dieses Kommissionsgeschäftes gedient habe. Das steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. 42, 131; 67, 394; JW. 1905, 502 Nr. 35; 1910 S. 183 Nr. 6, 808 Nr. 22; 1911, 809 Nr. 14; Warn. Rspr. 1908 S. 350 Nr. 462, 353 Nr. 463) und wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Daß der Verkaufsauftrag vielleicht erst einen Tag oder mehrere Tage nach der Ratserteilung gegeben und bei dieser noch nicht zur Sprache gebracht ist, ist unerheblich; es genügt, daß er damals als selbstverständlich zu erwarten war (so der 6. ZS. in dem von der Revision angeführten Urteil vom 7. Juli 1910, JW. 1910, 808 Nr. 22). Der Vorderrichter stellt nun in einem anderen Zusammenhange fest, d'A. habe gewußt, daß von seiner Auskunft der

Digitized by Google

Entschluß der Frau M. abgehangen habe, ob sie zweifellos sichere Wertpapiere veräußern und das Geld anderweit anlegen wolle; da die zweite Beratung nur wenige Tage nach der ersten stattfand, verstand es sich in der Tat von selbst, daß Frau M., wenn sie auf Grund des Rates des d'A. dem H. weiteres Geld in sein Geschäft geben wollte, dazu wieder, wie in dem ersten Falle, Wertpapiere verkaufen mußte, und daß sie mit diesem Verkaufe wieder die Beklagte beauftragen würde, war nach Lage der Sache ohne weiteres anzunehmen.[1])

Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsverstoß den Einwand der Beklagten verworfen, d'A. sei nur gemeinschaftlich mit dem zweiten Vorsteher der Depositenkasse befugt gewesen, Rechtsgeschäfte mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Beklagte abzuschließen, deshalb hafte sie nicht für die von ihm allein erteilte Auskunft. Es stellt fest, daß es in den Depositenkassen der Banken tatsächlich nicht üblich sei, daß bei Besprechungen mit dem Publikum, bei denen es sich meist um Erteilung von Ratschlägen handeln werde, mehrere Vorsteher zusammen tätig würden, und folgert daraus, daß eine mündliche Ratserteilung nicht unter jene Beschränkung der Vollmacht falle. Darin ist kein Rechtsirrtum zu finden. Die Ansicht der Beklagten würde darauf hinauslaufen, daß die Bank für mündliche Auskunft und Empfehlung kraft Vertrags nie haften würde. Daß das Hauptgeschäft, der Kommissionsauftrag, für die Beklagte verbindlich zustande gekommen ist, steht fest.

Schließlich hat der Vorderrichter auch zutreffend ausgeführt, daß d'A. bei der Auskunfts- und Ratserteilung mit einer an Arglist grenzenden groben Fahrlässigkeit verfahren ist. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe gehen fehl. Die Kenntnis des d'A. von der damaligen Geschäftslage des H., besonders auch von der Höhe der von diesem zu zahlenden Zinsen, konnte der Berufungsrichter gemäß § 286 ZPO. auf Grund der Zeugenaussagen des H. und der beiden Zeugen M. feststellen; daß er die Verwendung von Anteilscheinen in der äußeren Ausstattung von Wertpapieren an Stelle von Schuldscheinen als ein unlauteres Mittel bezeichnet, ist keineswegs rechtsirrig, und ebensowenig enthält es einen Rechtsverstoß, wenn er aus dem späteren, nach der Ratserteilung liegenden Verhalten des d'A. auf dessen Interesse an H.'s Geschäften schließt und diesen Umstand bei der Würdigung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen M. verwertet."

II. Börsenrecht.

Zu § 762 BGB.

Spielgeschäft, wenn der Vertragswille nicht auf Lieferung u. Zahlung sondern auf eine buchmäßige Gewinn - u. Verlustberechnung gerichtet ist.

Urteil des Reichsgericht, Zivilsenat III, vom 24 Nov. 1914, Rep. 3 272/14.[2])

Tatbestand.

Nach dem Inhalte zweier Schlußscheine vom 8. März und 26. April 1910 hat die Beklagte von der Göttinger Bank je 60 amerikanische Eisenbahn - Shares zu bestimmten, vereinbarten Kursen gekauft. Unter dem 16. März und 12. Mai 1910 hat die Göttinger Bank die Beklagte in ihren Büchern mit dem nach den vereinbarten Kursen berechneten Kaufpreise unter Zuschlag von Maklergebühren, Stempelkosten und Barauslagen im Gesamtbetrage von 34351,35 M. belastet und der Beklagten entsprechende Rechnungen zugesandt. Die Göttinger Bank hat laut von ihr vorgelegter Schlußscheine vom 8. März und 26. April 1910 an der Londoner Börse Papiere gleicher Art und Menge gekauft. Die Papiere sind der Beklagten nicht ausgeliefert, und ein Stückverzeichnis ist ihr nicht zugesandt worden. Die im Laufe der Jahre 1910 und 1911 auf die Shares entfallenen Dividenden hat die Göttinger Bank der Beklagten gutgeschrieben, sie anderseits mit Zinsen belastet. Von den ihr halbjährlich übersandten Rechnungsauszügen hat die Beklagte den ersten, mit dem 30. Juni 1910 abschließenden anerkannt. Zahlungen hat sie nicht geleistet. Unter dem 30. September 1911 hat die Bank der Beklagten den Verkaufskurswert der 120 Shares mit 22936,85 M. gutgebracht und auf diesen Grundlagen unter dem 30. November 1911 eine Schuld der Beklagten in Höhe von 13377,85 M. berechnet.

Mit der Klage auf Zahlung dieses Betrages nebst $5^1/_2$ pCt. angeblich vereinbarter Zinsen seit dem 1. Dezember 1911 ist der klagende Konkursverwalter abgewiesen und seine Berufung ist auf Grund des Spieleinwandes der Beklagten zurückgewiesen worden. Ebenso seine Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat den Kläger abgewiesen, weil die zwischen der Göttinger Bank und der Beklagten abgeschlossenen Verträge Spielgeschäfte und daher nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverbindlich seien, denn die Vertragsteile seien darüber einig gewesen daß die Papiere nicht geliefert, der Kaufpreis nicht geschuldet und nicht gezahlt werden sollte, daß vielmehr nur der festgestellte Preis der Beklagten zur Last geschrieben und später der Börsenpreis eines der Bestimmung einer der Vertragsparteien überlassenen angeblichen Verkaufstags der Beklagten gutgebracht und der Unterschied durch Barzahlung ausgeglichen werden sollte.

Hiergegen erhebt die Revision zunächst den Einwand einer Verletzung des § 762 durch die Annahme, solche Geschäfte seien auch dann als Spielgeschäfte aufzufassen, wenn der angebliche Verkaufstag der Bestimmung eines der Vertragschließenden überlassen wäre. Dieser Angriff ist unbegründet. Der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts hat schon wiederholt ausgesprochen, daß die sog. Kassageschäfte dann Spielgeschäfte seien, wenn die Vertragsteile darüber einig seien, daß nicht geliefert und ein Kaufpreis nicht geschuldet und nicht gezahlt werden, sondern irgend ein von vornherein bestimmter oder von einem der beiden Teile zu bestimmender Umstand Tag oder Frist, darüber entscheiden solle, was und von wem zu zahlen sei (Juristische Wochenschrift 1902 Beil. S. 199, 1902 S. 257 Nr. 24, 1903 Beil. S. 100. 1904 S. 291 Nr. 13, 1906 S. 14 Nr. 12); er hat auch nicht etwa in dem von der Revision angeführten Urteil in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 52 S. 250 einen anderen Standpunkt eingenommen, denn wenn hier auch von einer Vereinbarung des Wiederverkaufs an einem bestimmten Tage die Rede ist, so wird doch diese nicht als unbedingt erforderlich, sondern auch eine ähnliche Vereinbarung für genügend erklärt. An dieser Ansicht ist festzuhalten. Das für den Begriff des Spieles wesentliche Erfordernis, daß Gewinn oder Verlust von einem künftigen, ungewissen, von der entscheidenden Einwirkung der Beteiligten unabhängigen Ereignis abhängt (s. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 60 S. 879, in Strafsachen Bd. 34 S. 140), liegt auch in dem Falle, wenn einer Vertragspartei die Bestimmung des angeblichen Verkaufstags überlassen ist, vor, da der Kurs des Verkaufstags der Einwirkung der Parteien entzogen ist. Das entscheidende Gewicht legt der Vorderrichter mit Recht darauf, daß das Geschäft nach dem Vertragswillen beider Parteien nicht, dem Inhalte der Schlußscheine entsprechend, auf tatsächliche Lieferung und Zahlung, sondern auf eine rein buchmäßige Berechnung von Gewinn und Verlust gerichtet war, daß die Beklagte weder die Papiere abnehmen, noch den vereinbarten Preis zahlen, sondern nur den Unterschied zwischen diesem und dem Kurse des zu bestimmenden Verkaufstags entweder zahlen oder erhalten sollte und wollte. Liegt ein solcher Wille bei dem Abschlusse des Geschäfts vor, so bildet die Benennung des Geschäfts als Kaufgeschäft oder als Einkaufskommission — um eine solche wird es sich der äußeren Form nach meist handeln — nur eine falsche Bezeichnung für das abgeschlossene Rechtsgeschäft, das in Wahrheit ein Spielgeschäft ist.

Ebensowenig wie gegen den § 762 hat der Berufungsrichter gegen prozeßrechtliche Vorschriften verstoßen. Das Vorbringen der Beklagten enthält nicht nur unzweideutig ein Bestreiten der Behauptung des Klägers, die Wertpapiere seien Ende September 1911 verkauft worden, weil die Beklagte keine Zahlung geleistet habe, — die Beklagte hat ja behauptet, die Göttinger Bank habe keine Papiere angeschafft, — sondern es bildet auch im übrigen eine genügende Unterlage, um eine stillschweigende Parteivereinbarung des oben angegebenen Inhalts als von der Beklagten behauptet anzusehen. Das Berufungsgericht hat endlich auch ohne Rechtsverstoß auf Grund

[1]) (Anm. der Red.): Wir halten diesen Gedankengang rechtlich für ungemein bedenklich. Die Verkaufskommission als solche begründet für den Kommissionär noch keine Rechtspflicht zur Beratung des Kommittenten wegen der Verwendung des erzielten Erlöses. Die Frage, ob eine solche Pflicht bestand, mußte deshalb unabhängig von der erteilten Verkaufskommission geprüft werden.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

der von ihm dargelegten Tatumstände gemäß des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung die obige Feststellung getroffen.

III. Stempelrecht.

Zu Tarifnummer 4a RStempG.

Wird die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft zwecks Uebernahme einer anderen Aktiengesellschaft in der Weise durchgeführt, daß die von der aufnehmenden Gesellschaft auszugebenden jungen Aktien von dem Bankier der Gesellschaft gezeichnet werden und letzterer die Gesellschaft gegen eine Geldentschädigung ermächtigt, einen Teil der von ihm gezeichneten Aktien an die Aktionäre der aufgenommenen Gesellschaft im Umtausch gegen deren Aktien auszuliefern, so ist diese Vereinbarung zwischen dem Bankier und der aufnehmenden Gesellschaft als Anschaffungsgeschäft stempelpflichtig.

Urteil des RG. VII. Ziv. Sen. vom 22. September 1914 (Holdheim, XXIII S. 280).

Der klagende Bauverein, eine Aktiengesellschaft, hatte durch Beschluß vom Juni 1912 sein Grundkapital um einen bestimmten Betrag erhöht. Diesen ganzen Betrag zeichnete der Bankier X und zahlte darauf am 30. August 1/4 des Nennbetrages und das Agio ein. Der klagende Bauverein hatte aber auch den Aktionären einer anderen Aktiengesellschaft den Eintausch ihrer Aktien gegen seine jungen Aktien in einem bestimmten Verhältnis angeboten. Diese machten von dem Angebot Gebrauch, reichten ihre Aktien ein und verpflichteten hierdurch den Kläger zur Lieferung der vereinbarten Zahl seiner jungen Aktien. Aus diesem Anlaß schloß er am 31. August 1912 mit dem Bankier X eine notarielle Vereinbarung folgenden Inhalts. X ermächtigte darin den Kläger, in seinem eigenen (d. i. des Klägers) Namen über den größten Teil der von X gezeichneten jungen Aktien (ca. 8 208 000 M. von 3 600 000 M.) zwecks Umtauschs gegen die eingelieferten Aktien der anderen Aktiengesellschaft zu verfügen und verzichtete auf die Auslieferung dieses Teilbetrages seiner Zeichnung. Dagegen sollte X als Gegenwert einen bestimmt angegebenen Betrag vom Kläger erhalten. Auf Grund dieser Vereinbarung erklärte X sodann dem Kläger die betr. Anzahl der jungen Aktien zur Verfügung stellen zu wollen, — (sie waren damals noch nicht ausgefertigt, da der Kapitalerhöhungsbeschluß noch nicht eingetragen worden war), und rechnete mit dem Kläger gegen dessen Restforderung auf 75 % des gezeichneten Kapitals mit dem Betrage auf, den er vom Kläger nach jener Vereinbarung zu erhalten hatte. Auf Grund dieser Aufrechnung wurden die ganzen von X gezeichneten jungen Aktien vom Vorstand und Aufsichtsrat für eingezahlt erklärt. Die Kapitalerhöhung wurde im September 1912 eingetragen. In der Vereinbarung vom 31. August erblickte das Reichsgericht ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft, durch das Kläger den betreffenden Teil seiner eigenen jungen Aktien von deren ersten Erwerber, dem Bankier X erworben habe. Das Reichsgericht sagt hierzu:

Der Stempel ruht auf dem schuldrechtlichen Grundgeschäft der Veräußerung. Der Inhalt der Verhandlung vom 31. August 1912 ergiebt, daß hier der schuldrechtliche gegenseitige Vertrag beurkundet ist. Nicht nur die Leistung des die Aktien dem Kläger zur Verfügung stellenden X, sondern auch die „dagegen" an diesen zu bewirkende Gegenleistung ist im Vertrage dem andern Vertragsteil angeboten und von diesem angenommen worden.

Mit der Eintragung trat die Kapitalerhöhung ins Leben und in demselben Augenblick war die Verpflichtung zur Gewährung der Aktienrechte, die für die Aktiengesellschaft durch die Annahme der Zeichnung sämtlicher Aktien seitens des X entstanden war, kraft Gesetzes erfüllt. Als Eigentümer der Aktienrechte war X die zur Verfügung über die Aktienurkunden, die zu seiner Legitimation dienten, vom Augenblick ihrer Ausfertigung an allein berechtigte Person. Ihre Auslieferung konnte er vom Kläger nicht auf Grund des schuldrechtlichen Zeichnungsvertrages fordern, sondern deshalb, weil er Aktionär war, kraft seines gesetzlichen, dinglich wirkenden Rechts, als Eigentümer der Urkunden. Er konnte die Auslieferung dieser Urkunden von der Gesellschaft mit der Eigentumsklage fordern und über sein Eigentum wie jeder andere Eigentümer verfügen, es nach Belieben auch einem Dritten übertragen (RG. 79, 177). Uebertrug er das Eigentum an den Aktien auf die klagende Gesellschaft, so handelte es sich dabei nicht um eine Rückübertragung, denn die Gesellschaft war vorher nicht Aktionär, also auch nicht Eigentümer der Aktien gewesen. Sie stand vielmehr beim Erwerbe der Aktien dem Eigentümer X als Dritter gegenüber. Ihr neuerworbenes Eigentum konnte sie nur aus dem Eigentum des X herleiten. Ist die Uebereignung gegen Entgelt erfolgt, so stellte sie ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere (Aktien) i. S. des Abs. der TarifNr. 4a dar. Der Gültigkeit des Erwerbs durch den Kläger stand hier auch nicht die Vorschrift des § 226 HGB. entgegen. Denn der Kläger hat die Wertpapiere nicht „im regelmäßigem Geschäftsbetriebe" erworben, sondern unter dem ausnahmsweise eingetretenen Zwange, die Aktien durch Umtausch den Aktionären der Ygesellschaft übereignen zu müssen. Die Aktien sollten in seinen Büchern nur einen durchlaufenden Posten darstellen.

(Es wird weiter ausgeführt, daß die Vereinbarung nicht etwa nur eine Ermächtigung, einen Verzicht oder Erlaß oder eine bloße Geschäftsbesorgung enthält und u. a. gesagt:) X gibt sämtliche ihm an den Aktien zustehenden Rechte zugunsten des Klägers gegen Entgelt auf und setzt den letzteren dadurch in die Lage, die Rechte eines Eigentümers der Aktien in vollem Umfange mit Rechtswirkung für sich selbst auszuüben und zwar gegen Entgelt. Dem rechtlichen Erfolge nach stellt hiernach das Geschäft nichts anderes dar als eine entgeltliche Veräußerung der Aktien durch X an den Kläger. Einer Uebertragung des Besitzes der Aktien auf den Erwerber bedurfte es zur Uebereignung nicht, da der Erwerber (Kläger) bereits in ihrem Besitze war (§ 929 BGB.).

Es fragt sich, ob an dem vorstehenden Ergebnis etwas dadurch geändert wird, daß zur Zeit des Vertrages vom 31. August 1912 die Kapitalerhöhung in das Handelsregister noch nicht eingetragen war und deshalb Aktienanteile und auch Aktienurkunden im Rechtssinne noch nicht bestanden. Die Frage ist zu verneinen. Bis zur Eintragung war die Uebereignung der künftigen Aktienurkunden zwar eine aufschiebend bedingte, nämlich davon abhängig, daß die Aktien im Rechtssinne zur Entstehung gelangten. Im Augenblicke dieser Entstehung ging aber entsprechend der bereits vorher erfolgten Einigung (§ 929 Satz 2 BGB.) das Eigentum von X. auf den Kläger endgültig über. Der Rechtsvorgang ist dabei kein anderer als bei der Abtretung künftiger, genügend bestimmter Forderungen. Schon im Urteil RG. 39, 128 hat das RG. ausgesprochen, es sei nicht erforderlich, daß die Sache, die Gegenstand eines Anschaffungsgeschäfts sein solle, sich bereits vorher, schon als solche rechtlich existierend, in fremdem Eigentum befunden habe, aus dem sie in dasjenige des Anschaffenden übergehen solle. Aber auch abgesehen hiervon ist es eine vom allgemeinen Recht anerkannte Regel, daß auch künftige Sachen Gegenstand einer entgeltlichen Veräußerung sein können.

Der Annahme eines Anschaffungsgeschäfts steht hier auch § 287 Abs. 2 HGB. nicht entgegen. Danach können die Anteilsrechte an dem zu erhöhenden Kapital einer Aktiengesellschaft vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister „mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft" nicht übertragen werden. Die Uebertragung ist an sich rechtswirksam; nur die Aktiengesellschaft selbst hat das Recht, der Uebertragung der Aktien an Dritte, die vor jenem Zeitpunkt erfolgt, zu widersprechen und braucht die erfolgte nicht gegen sich gelten zu lassen. Im vorliegenden Falle hat sie jedoch auf dies Widerspruchsrecht verzichtet, indem sie selbst das auf Erwerb der Aktien für sich gerichtete Geschäft abschloß. Die Abtretung des Anspruchs auf Zuteilung der Aktien fällt hier stempelrechtlich nicht unter den Begriff der „Ausreichung der Aktien an den ersten Erwerber". Erster Erwerber war nicht der Kläger, sondern X. geworden. Zur „Ausreichung" war nur die Aktiengesellschaft befugt und imstande. Sie hat die Ausreichung an X. zu ihren eigenen Händen, als an dessen Rechtsnachfolgerin, bewirkt.

IV. Handelsrecht.

Zu §§ 213, 260 HGB.

Ein Vertrag, in dem die Aktiengesellschaft verpflichtet wird, eine höhere, als die darin festgesetzte Dividende nur mit

Digitized by Google

Einwilligung des Gläubigers zu verteilen, ist wirksam.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen., vom 16. Dez. 1913; II. 566, 1913 (J. W. 1914 S. 305).

Die klägerische Stadtgemeinde hatte die Räumung der Düngergruben im Bezirk der Stadt C. einschließlich der Abfuhr und Verwertung des Düngers der zu diesem Zweck gegründeten beklagten Aktiengesellschaft übertragen. Die Vergütung, die die Beklagte für die Abfuhr von den Grundstücksbesitzern fordern durfte, war in einem von der Klägerin festgesetzten Tarif bestimmt; anfangs 1908 war der Tarif mit Geltung bis zum 30. April 1909 erhöht worden. Kurz vor Ablauf dieser Frist trat die Beklagte mit der Klägerin über die Fortdauer der Erhöhung in Unterhandlung. Die Klägerin stellte verschiedene Bedingungen, vor allem die, daß die Gewährung einer 6 pCt. übersteigenden Dividende an ihre Zustimmung geknüpft sein sollte. In einer deshalb einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 6. April 1909 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, die Bedingungen der Klägerin anzunehmen. Demgemäß schloß der Vorstand mit der Klägerin einen Vertrag, der die Verteilung von mehr als 6 pCt. Dividende von der Einwilligung der Klägerin abhängig machte. In der Folge drang bei den Aktionären der Beklagten die Meinung durch, daß die Beklagte durch die geschilderten Vorgänge nicht gebunden sei. Obgleich die Klägerin für das Geschäftsjahr 1911 nur 8 pCt. erlaubt hatte, beschloß die Generalversammlung vom 22. April 1912 eine Dividende von 10 pCt. Diese Dividende zahlte der Vorstand zum Teil auch schon aus, bevor die Klägerin eine einstweilige Verfügung erwirkte, die die Auszahlung von mehr als 8 pCt. untersagte. Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, für das Geschäftsjahr 1911 eine höhere Dividende als 8 pCt. zu verteilen. Beide Vorinstanzen gaben diesem Antrag statt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Die Klagbitte festzustellen, daß die Beklagte für 1911 nicht mehr als 8 pCt. Dividende verteilen durfte, ist irgendwelchen Zweifeln über die Bedeutung, in der sie gemeint ist, nicht unterworfen. Ebenso wie die Urteile, die ihr stattgegeben haben, kann sie nur dahin aufgefaßt werden, daß der Beklagten das Recht zur Verteilung der Klägerin gegenüber abgesprochen wird. Wie hierin bei der Relativität schuldrechtlicher Verpflichtungen etwas Widersinniges liegen soll, ist nicht wohl verständlich. Die Tatsache, daß jemand gegen einen anderen eine rechtlich bindende Verpflichtung eingeht, eben dadurch aber die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Pflichten verletzt, gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des Rechtslebens. Die Wirkung der von der Klägerin behaupteten Vertragsverletzung würde in einem Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bestehen, namentlich aber sich darin äußern, daß die Klägerin unter den Voraussetzungen der § 325, 326 BGB. vom Vertrage zurücktreten könnte. Muß hiernach der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Vertrages näher getreten werden, so ist soviel ohne weiteres klar, daß Bedenken gegen die Gültigkeit aus der Vertretung der Beklagten nicht zu entnehmen sind. Nach § 235 Abs. 2 HGB. war die Vertretungsmacht des Vorstandes, der den Vertrag schloß, Dritten gegenüber unbeschränkbar. Es braucht daher nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß die Generalversammlung vom 6. April 1909 ihre Zustimmung zum Vertragsschluß erklärt hat. Nur der sachliche Inhalt der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung kann darüber entscheiden, ob ein solcher Vertrag von der Rechtsordnung zugelassen wird oder nicht. In dieser Hinsicht ist es zunächst unschlüssig, wenn die Beklagte behauptet hat, es sei für sie rechtlich unmöglich gewesen, sich zu einer Statutenänderung zu verpflichten. Auf der einen Seite hatte die Beklagte, um dem Vertrag genügen zu können, eine Statutenänderung gar nicht nötig. Der § 32 ihrer Satzung ließ der Generalversammlung darüber, ob sie die Superdividende ganz oder teilweise von der Verteilung zurückhalten wollte, freie Hand. Nur um sie hierin im Sinne des Vertrages zu binden, hätte es einer Aenderung der Statuten bedurft. Anderseits ist weder der Klageantrag auf Vornahme einer Statutenänderung gerichtet, noch hat die Klägerin mittelbar einen Anspruch dieses Inhalts erhoben. Was sie verlangt, erschöpft sich darin, daß keine höhere als die zugestandene Dividende verteilt werden soll. Wie die Beklagte es fertig bringt, das verbotene Ergebnis zu vermeiden, ist ihre Sache. Die inneren Verhältnisse der Beklagten brauchen die Klägerin nicht zu kümmern, ebensowenig wie sich sonst ein Gläubiger darum zu kümmern hat, wie sich der Schuldner zur Vertragserfüllung einrichten muß.

Die Beklagte hat sodann die angebliche Ungültigkeit des Vertrags darauf zu stützen gesucht, daß er sich auf Angelegenheiten des körperschaftlichen Lebens der Aktiengesellschaft bezieht. Den Aktionären gegenüber, meint sie, müsse sich die Gesellschaft frei betätigen können, ohne durch Verträge mit Dritten gebunden zu sein. Allein was die Revision in dieser Richtung vorgebracht hat, reicht nicht hin, um einen so weitgreifenden Satz als Bestandteil des geltenden Rechts nachzuweisen. Daß die Satzung keine Delegation von Außenstehenden in den Aufsichtsrat anordnen darf, ist zwar in § 243 Abs. 1 HGB. wortdeutlich vorgeschrieben, kommt aber für die aufgeworfene Frage nicht in Betracht. Im übrigen hat das RG. bisher nur ausgesprochen, daß die Organe der Aktiengesellschaft in Tat und Wahrheit Organe der Gesellschaft sein müssen und nicht gezwungen sein dürfen, blindlings in allen Dingen den Befehlen Dritter zu gehorchen (vgl. RG. 3, 129; 82, 308). Davon kann hier keine Rede sein. Es handelt sich nur um einen einzigen Punkt, worin der Wille eines Dritten für die Gesellschaft maßgebend sein soll. In allen übrigen Beziehungen bleibt ihr Selbstbestimmungsrecht unangetastet.

Von den sonstigen Verteidigungsgründen der Beklagten sind es hauptsächlich die Eigenschaft der Aktiengesellschaft als Erwerbsgesellschaft und der natürliche Gewinnanspruch der Aktionäre, die dem Vertrage entgegengehalten werden. Die Revision hat ausgeführt, die §§ 213, 260 HGB. gewährleisteten der jedesmaligen Generalversammlung schlechthin Freiheit in der Beschlußfassung darüber, ob und wie sie den Gewinn verteilen wolle. Auf alle Fälle sei ein Vertrag nichtig, der dem Ermessen eines Dritten für die Gewinnverteilung bestimmende Bedeutung einräume. Auch diese Behauptungen können nicht gebilligt werden. Daß das Gesetz keine Zwangsvorschrift enthält, wonach die jeweilige Generalversammlung in der Verfügung über den Gewinn unbedingt frei sein müßte, bedarf keiner weitläufigen Begründung. Schon der Wortlaut des § 213 HGB. läßt keinen Zweifel daran, daß der Gesellschaftsvertrag den an sich verteilbaren Reingewinn von der Verteilung ausschließen kann. Die Gültigkeit von Satzungsbestimmungen, wonach nur eine gewisse Höchstdividende beschlossen werden darf und der Ueberschuß einem Reservefonds zugeführt werden muß, wird denn auch nirgends bestritten. Kann doch durch die Satzung sogar vorgeschrieben werden, daß der Ueberschuß Nichtaktionären, z. B. den Inhabern von Genußscheinen oder, wie in dem vom BerR. angezogenen Falle, OLGRspr. 11, 31, den Mitgliedern einer anderen Aktiengesellschaft zufließen soll. Auch die Ansicht, die jede Beeinflussung der Dividendenfestsetzung durch das Ermessen eines Dritten als gesetzwidrig ablehnt, geht zu weit. Allgemeine Grundsätze werden sich in dieser Hinsicht schwerlich aufstellen lassen; die Beschaffenheit des Einzelfalls, insbesondere die Zwecke und Absichten des Vertrags, müssen maßgebend sein. Im vorliegenden Fall walten Bedenken mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck nicht ob. Die beklagte Aktiengesellschaft ist gegründet worden, um in der Düngerabfuhr und in der Erhebung der darauf entfallenden Gebühren ein Stück öffentlicher Verwaltung durchzuführen. Die Klägerin, von der sie ihre Befugnisse herleitet, hat ein berechtigtes Interesse, darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung nicht lediglich selbstsüchtige Bestrebungen den Ausschlag geben. Daher die Begrenzung der Gewinnverteilung, die offensichtlich dazu dienen soll, durch Nötigung zur Ansammlung größerer Rücklagen eine wiederholte Erhöhung der Gebühren zu verhüten. Die Revision gibt auch zu, daß die Sache so geordnet werden darf, wie sie nach den Feststellungen des OLG. in Leipzig und in Dresden geordnet ist, wo die Düngerabfuhrgesellschaft den die genehmigte Dividende übersteigenden Gewinn den gebührenpflichtigen Hausbesitzern anteilig überweisen muß. Einen für die Entscheidung erheblichen Unterschied zwischen dieser Regelung und der hier streitigen hat die Revision aber nicht darzutun vermocht. Dadurch, daß man den Gewinn das eine Mal Rohgewinn, das andere Mal Reingewinn nennt, wird nichts ausgerichtet. Nur darauf kommt es an, ob die zwangsweise Begrenzung der Gewinnverteilung anstößig ist. Ist diese Frage zu verneinen, wenn die Gesellschaft zugleich gezwungen wird, die überschüssigen Gelder den Hauseigentümern zukommen zu lassen, so kann sie nicht wohl bejaht werden, wenn der Ueberschuß der Gesellschaft verbleibt.

Digitized by Google

Die Bank of England im fünften Kriegsmonat (Dezember 1914)[1].

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
71 409 677 / 69 474 118	71 452 773 / 69 280 923	72 414 101 / 72 570 142	70 378 404 / 72 222 932	69 493 610 / —

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
35 926 730 / 35 530 000	35 751 370 / 35 519 030	35 591 935 / 35 313 410	36 220 050 / 35 314 865	36 139 180 / —

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez 1914 / 4 Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18 Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25 Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
12 577 097 / 16 450 904	45 002 331 / 19 249 493	43 167 729 / 16 286 301	37 458 949 / 18 691 374	26 932 515 / —

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
167 970 906 / 140 293 123	120 904 048 / 137 286 671	122 736 426 / 147 334 725	115 405 743 / 156 462 997	128 055 376 / —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
180 548 003 / 156 744 027	165 906 879 / 156 586 164	165 904 155 / 163 621 026	152 864 692 / 175 154 371	154 987 891 / —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914		9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914		16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1014		23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914		30. Dez. 1914 / —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
6 97 / 10, 50	93,03 / 89,50	27,13 / 12,30	72,87 / 87,70	26,02 / 9,95	73,98 / 90,05	24,50 / 10,67	75,50 / 89,33	17,38 / —	82,62 / —

7. Metallreserve für die fremden Gelder

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4 Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov 1914	30. Dez. 1914 / —
53 982 947 / 52 394 113	54 151 403 / 52 211 893	55 272 166 / 55 706 732	52 608 354 / 55 358 067	51 804 430 / —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9 Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov 1914	30. Dez. 1914 / —
%	%	%	%	%
29,87 / 33,43	32,64 / 33,35	33,32 / 34,05	34,41 / 31,61	33,42 / —

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
31 289 646 / 17 204 087	11 959 187 / 17 004 087	11 968 674 / 18 600 753	14 805 529 / 26 285 717	14 807 551 / —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18 Nov 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
113 121 447 / 104 904 925	117 600 464 / 105 091 369	116 481 844 / 107 103 442	103 293 843 / 111 315 710	106 236 107 / —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Dez. 1914 / 4. Nov. 1914	9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914	16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914	23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914	30. Dez. 1914 / —
144 411 093 / 122 109 012	129 559 651 / 122 095 456	128 450 518 / 125 704 195	118 099 372 / 137 601 427	121 043 658 / —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Dez 1914 / 4. Nov 1914		9. Dez. 1914 / 11. Nov. 1914		16. Dez. 1914 / 18. Nov. 1914		23. Dez. 1914 / 25. Nov. 1914		30. Dez. 1914 / —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %
21,67 / 14,09	78,33 / 85,91	9,23 / 13,93	90,77 / 86,07	9,32 / 14,80	90,68 / 85,20	12,54 / 19,10	87,46 / 80,90	12,23 / —	87,77 / —

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1914	5	2,80	5	3	5	$2^{9}/_{16}$
November 1914	5	2,95	5	$3^{1}/_{4}$	5	$2^{5}/_{8}$

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 8 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Karl Helfferich**, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1915.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.
Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg.

Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg.
Von George Simon, Hamburg.

Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Z. 3 HGB.
Von Regierungsrat a. D. Dr. Micke, Charlottenburg.

Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Kriegsmonat (Januar 1915).

Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen.

Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Laband**, Straßburg.

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) bestimmt in § 2 Abs. 2, daß für die auf Grund dieses Gesetzes für Kriegszwecke bewirkten Leistungen eine Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren ist[1]). Die näheren Anordnungen darüber sind enthalten in dem Gesetz §§ 20—23 und in der zum Gesetz ergangenen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) Nr. 11. Abgesehen von den im Gesetz § 3 unter Ziffer 6 erwähnten Diensten und Gegenständen, sowie für die Enteignung von Schiffen (§ 24) und Pferden (§ 26) wird die Vergütung für die erfolgten Leistungen nicht durch bare Zahlung, sondern durch „Anerkenntnisse" gewährt, welche auf Grund der festgestellten Liquidation ausgefertigt werden. Diese Anerkenntnisse bieten sowohl vom Standpunkt des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts Besonderheiten dar, welche eine nähere Betrachtung verdienen.

Um Mißverständnisse auszuschließen ist vorauszuschicken, daß die Anerkenntnisse zu unterscheiden sind von den „Bescheinigungen" über die erfolgten Leistungen. Auch diese Bescheinigungen sind Anerkenntnisse und können daher mit den Vergütungsanerkenntnissen zusammengeworfen oder verwechselt werden; aber sie sind Anerkenntnisse in einem ganz anderen Sinne. Die Bescheinigungen sind Quittungen, Rechnungsbelege, die Anerkenntnisse sind Schuldurkunden; die Bescheinigungen beziehen sich auf einen in der Vergangenheit erfolgten tatsächlichen Vorgang, die Anerkenntnisse auf einen zukünftig zu erfüllenden Rechtsanspruch; die Bescheinigungen werden von der Militärbehörde dem Gemeindevorstande, sowie von letzterem dem Leistungspflichtigen über die bewirkte Leistung ausgestellt, die Anerkenntnisse von den vom Bundesrat dazu bestimmten Landesbehörden, nachdem sie die Liquidation des Vergütungsanspruchs geprüft und den letzteren festgestellt haben. Bescheinigungen werden auch ausgestellt über den Empfang von Leistungen, welche von der Militärbehörde in Feindesland requiriert und nicht bar bezahlt worden sind; Anerkenntnisse im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes werden über solche Leistungen aber nicht erteilt; das genannte Gesetz ist auf Requisitionen im Ausland überhaupt nicht anwendbar.

In Wirklichkeit durch die Kriegsleistungen belastet sind die im § 6 des Gesetzes aufgeführten Personen,

[1]) Ausgenommen sind Naturalquartier und Stallung für durchmarschierende Truppen (§ 9) und Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden und von Plätzen usw. (§ 14).

Digitized by Google

welche die Anforderungen der Militärbehörde zu erfüllen haben; ihnen steht daher auch der Anspruch auf die Vergütung effektiv zu. Die Militärbehörden haben aber weder die erforderliche Zeit noch die geeigneten Organe um eine Verteilung der Leistungen auf die einzelnen Verpflichteten vorzunehmen, mit ihnen Verhandlungen zu führen und den auf sie treffenden Anteil zu erheben. Dies geschieht nur ausnahmsweise „in dringenden Fällen" (Ges. § 4 Abs. 3); der Regel nach bedient sich das Reich der Vermittlung der Gemeinden, denen die selbständigen Gutsbezirke gleichstehen (§ 8), und der Lieferungsverbände (§ 17). Die Requisitionen ergehen daher bei den größeren Städten direkt an den Stadtvorstand, im übrigen an die nächstvorgesetzte Zivilbehörde, welche die Leistungspflicht auf die einzelnen Gemeinden verteilt (§ 4 Abs. 1 u. 2, AusfVer. Ziff. 1). Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich (§ 5) und dem Reich gegenüber „zunächst" verpflichtet (§ 3); sie sind berechtigt, die eigentlich Verpflichteten zu Naturalleistungen und Diensten aller Art und zur Deckung der der Gemeinde etwa entstehenden Barkosten heranzuziehen (§ 6) und jedem von der Gemeinde in Anspruch Genommenen über die von ihm gemachte Leistung die erwähnte Bescheinigung zu erteilen (§ 7 Abs. 3). Andererseits steht der Anspruch auf die vom Reich zu zahlende Vergütung formell der Gemeinde zu; sie ist aber verpflichtet, wenn die Vergütung ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist, den mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen die Vergütung in dem gleichen Umfang zu gewähren, in welchem sie vom Reich der Gemeinde gewährt worden ist. Grundsätzlich sollen also die Gemeinden finanziell durch die Kriegsleistungen weder belastet noch bereichert werden; sie sind nur dem Reich gegenüber zur Erfüllung der Requisitionen, zur Erhebung der Vergütung und zur Verteilung und Auszahlung derselben an die eigentlichen Träger der Kriegsleistungen verpflichtet; die Vergütung im voraus für das Reich auszulegen, liegt ihnen in der Regel nicht ob.

Die ohne Ausnahme eintretende Rechtsfolge dieser Einrichtung ist die, daß die Vergütungsanerkenntnisse nur für die Gemeinden, Besitzer selbständiger Gutsbezirke und Lieferungsverbände, niemals für die einzelnen, zur Leistung herangezogenen Angehörigen der Gemeinden usw. ausgestellt werden können[2]). Diese erhalten ihre Vergütung nicht von einer Reichskasse, sondern von der Gemeinde als den ihnen gebührenden Anteil an der vom Reich an die Gemeinde gezahlten Vergütung.[3]

Die Anerkenntnisse begründen finanzrechtlich Verwaltungsschulden des Reiches. Die Versorgung des Militärs mit allen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gegenständen ist im Kriege ebenso wie im Frieden ein Verwaltungsgeschäft. In der gesetzlichen Ermächtigung der Behörden diese Geschäfte zu führen ist ihnen auch die Befugnis erteilt, die dazu erforderlichen Zahlungen zu leisten oder Zahlungsverpflichtungen zu begründen. Während aber für andere Verwaltungsausgaben und Verwaltungsschulden bestimmte, im Etat veranschlagte Fonds zu ihrer Deckung angewiesen sind, fehlt es für die Zahlung der Anerkenntnisse wie für alle Kriegskosten an einem etatsmäßigen Fonds, aus dem sie bestritten werden können. Die staatsrechtlichen Grundsätze über die Finanzschulden finden auf sie keine Anwendung; insbesondere sind die Anerkenntnisse in keiner Weise wie Schatzanweisungen zu behandeln; sie sind ihrem Wesen nach von ihnen verschieden. Die Höhe der Anerkenntnisschuld des Reichs ist an keine gesetzliche Schranke gebunden; sie bestimmt sich ausschließlich nach dem Wert der erfolgten Leistung, welcher nach den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes in der Regel auf Grund von Schätzungen ermittelt wird. Für die Requisitionen aber ist allein das militärische Bedürfnis maßgebend und es besteht für sie keine andere gesetzliche Beschränkung als daß „die Leistungen nur insoweit in Anspruch genommen werden sollen, als für die Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf beziehungsweise Barzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann" (§ 2 Abs. 1). Diese Beschränkung hat aber nur die Bedeutung einer Instruktion. Die Frage, ob die Militärbehörde diese Schranke innegehalten habe, ist sowohl der richterlichen Entscheidung als auch bei der Feststellung des Vergütungsanspruchs im Verwaltungswege der Prüfung entzogen; die Rechtsgültigkeit des erteilten Anerkenntnisses ist von der Innehaltung dieser Schranke nicht abhängig. Das Verfahren zur definitiven Feststellung der Vergütungsansprüche ist im § 22 des Ges. und Ziff. 11 der AusfVerordn. geregelt und kann hier unerörtert bleiben; nach Beendigung desselben und auf Grund der festgestellten Liquidation werden die Anerkenntnisse über die Vergütungsansprüche ausgefertigt. Das Anerkenntnis wirkt konstitutiv; es begründet unabhängig von der tatsächlich erfolgten Kriegsleistung die Forderung der Gemeinde usw. an das Reich.

Das Formular für das Anerkenntnis hat der Bundesrat in der Ausf.-Verordn. Beilage E festgestellt. Die Anerkenntnisse lauten auf den Namen der Gemeinde oder des Lieferungsverbandes oder des Gutbesitzers, welche die Vergütung zu erhalten haben und auf die zu zahlende Summe nebst vier Prozent Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung (nicht auf die Ausstellung des Anerkenntnisses) folgenden Monats; sie enthalten ferner die Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Leistung, für welche die Gemeinde oder der Lieferungsverband die Vergütung nebst Zinsen „aus der Reichskasse zu fordern hat". Die Anerkenntnisse sind also Zahlungsversprechen. Sie werden ausgestellt von Landesbehörden, welche der Bundesrat dazu bestimmt (§ 20 Abs. 3); aber Schuldner ist das Reich; sie haben nicht die Form einer Anweisung auf die Reichshauptkasse, sondern eines Schuldanerkenntnisses der letzteren, welches die zuständige Landesbehörde in Vertretung des Reichs ausstellt. Aber es fehlt die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die anerkannte Forderung fällig wird; sie sind

---

[2]) Die entgegengesetzte Behauptung Seydels in Hirths Annalen 1874 S. 1059 beruht auf einem offenbaren Mißverständnis einer Bemerkung in den Motiven zum Gesetzentw. § 19. Stenogr. Berichte des Reichstags 1873, Bd. 3, S. 149.

[3]) Wenn Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung zu stellen sind, wird die entzogene Benutzung und etwaige Wertsverminderung vergütet. Die Feststellung der Höhe der Vergütung erfolgt durch Abschätzung nach § 14 des Ges.; im übrigen finden die §§ 20–22 Anwendung (§ 23). Die Gemeinden haben also die gleichen Funktionen wie bei den andern Kriegsleistungen und die Vergütungsanerkenntnisse werden auf ihren Namen ausgestellt. Die Lieferungsverbände kommen nicht in Betracht, da sie Schiffe und Fahrzeuge nicht zu stellen haben. Wenn dagegen die Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung zum Zwecke der Hafen- und Flußsperre, also dauernd, zu überlassen sind, so werden sie enteignet und der volle Wert „aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar bezahlt" (§ 24). Das gleiche gilt von der Vergütung für die enteigneten Pferde (§ 26 Abs. 3). In diesen Fällen findet also weder eine Mitwirkung der Gemeinden noch eine Ausstellung von Anerkenntnissen statt. Nur wenn etwa bares Geld zur Bezahlung der Vergütung nicht in genügender Menge zur Stelle ist oder bei einer Kasse erhoben werden soll, werden Anerkenntnisse auf den Namen des Berechtigten ausgestellt, welche sofort im vollen Betrage zahlbar sind. Sie sind verpfändbar und übertragbar. Vgl. die Bundesratsverordnung vom 12. u. 24. August 1914 (RGBl. S. 370; 384).

Digitized by Google

weder bei Sicht noch an oder bis zu einem bestimmten Termin zahlbar; § 271 und § 801 des BGB. sind nicht anwendbar; ja es ist ungewiß, ob sie überhaupt fällig werden. Denn zufolge § 21 des Ges. findet ihre Einlösung nur statt „nach Maßgabe der verfügbaren Mittel". Ein Verfahren zur Feststellung, ob verfügbare Mittel vorhanden sind, findet nicht statt. Die Gläubiger haben kein Mittel, darauf einzuwirken. Bei der außerordentlichen finanziellen Wichtigkeit, welche der Regelung der Kriegskostentilgung, der Verwendung einer vom Feinde gezahlten oder zu zahlenden Kostenentschädigung, der Rückzahlung einer Kriegsanleihe usw. zukommt, werden diese Verhältnisse, zu denen auch die Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse gehört, wohl in jedem Falle durch ein Reichsgesetz geordnet werden. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat dann der Reichskanzler — wohl im Einvernehmen mit dem Bundesrat — bekannt zu machen, daß die Anerkenntnisse für Kriegsleistungen voll oder zu einem gewissen Prozentsatz eingelöst werden[4]). Die Fälligkeit der Anerkenntnisforderung tritt also niemals ipso jure ein, sondern immer nur durch eine, von der Ausstellung der Anerkenntnisse zeitlich getrennte und von ihr unabhängige Willenserklärung der Reichsorgane. So lange diese Erklärung nicht erfolgt ist, können die Inhaber der Anerkenntnisse ihre Forderung auf keine Art geltend machen; ist sie erfolgt, so werden die Inhaber der Anerkenntnisse von den oberen Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten, die hier wieder in Vertretung des Reichs handeln, durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, die Anerkenntnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen (§ 21 Abs. 3). Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist (§ 21 Abs. 4). Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 21 Abs. 2). Mit der Bekanntmachung der Einlösung gewinnen die Anerkenntnisse die Eigenschaft von Wertpapieren und zwar von bei Sicht zahlbaren Präsentationspapieren.

Hinsichtlich wirtschaftlicher Rechtsgeschäfte über Anerkenntnisse ist daher zu unterscheiden zwischen der Zeit vor der Bekanntmachung ihrer Einlösung und der Zeit nach derselben. In der ersten dieser beiden Perioden sind sie dazu nicht geeignet; sie können nicht diskontiert werden mangels eines Fälligkeitstermins; sie können nicht lombardiert werden wegen der Unsicherheit, ob, in welchem Maße und zu welcher Zeit ihre Einlösung stattfinden wird und sie eignen sich nicht zur Kapitalsanlage, weil bis zu ihrer Einlösung auch keine Zinsen bezahlt werden. Sie können nur Gegenstand eines Spekulationskaufs werden, wenn der Käufer auf ihre Einlösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums rechnet und der Verkäufer schon vorher in den Besitz der in Aussicht gestellten Geldmittel kommen will. Der Käufer wird aber wegen des Risikos, welches für ihn mit dem Geschäft verbunden ist, eine erhebliche Prämie berechnen, d. h. einen viel niedrigeren Kaufpreis als die Vergütungssumme beträgt, anbieten. Für die Gemeinde oder den Lieferungsverband würde ein solches Geschäft mit einem großen Verlust verbunden sein und die Aufsichtsbehörde könnte sich veranlaßt sehen, es zu untersagen) auch könnte das Geschäft in manchen Fällen als gegen das Wucherverbot verstoßend angesehen werden.

Aber auch nach erfolgter Bekanntmachung, daß die Anerkenntnisse eingelöst werden, sind sie, wenngleich aus entgegengesetzten Gründen, zum rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht geeignet. Kapital und Zinsen werden von den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen gegen Rückgabe der Urkunde sofort ausgezahlt. Es ist anzunehmen, daß diese Kassen zur Bequemlichkeit der Inhaber und zur Erleichterung des Einlösungsgeschäfts zahlreich und leicht zugänglich sein werden; wahrscheinlich alle Steuerkassen und alle Niederlassungen der Reichsbank in ihrer Funktion als Reichshauptkasse, vielleicht auch Postkassen. Jedenfalls werden die Anerkenntnisse ohne Schwierigkeit und Zeitverlust zur Einlösung gebracht werden können. Daher wird nur ausnahmsweise ein Bedürfnis vorliegen, sich behufs Erhebung der Vergütungssumme einer dritten Person, insbesondere eines Bankiers, zu bedienen. Sollte es der Fall sein, vielleicht für Landgemeinden und Besitzer selbständiger Gutsbezirke, so würde ein gewöhnliches Inkassomandat vorliegen. Ist der Betrag im Kontokorrent vor erfolgter Einlösung gutgeschrieben worden, was in der Regel nicht stattfindet, so haftet der Einsender für die Echtheit und Gültigkeit des Anerkenntnisses. Wird dieselbe bestritten, so ist der Rechtsweg zulässig (§ 34). Niemand ist verpflichtet, Anerkenntnisse in Zahlung zu nehmen; in manchen Fällen wird man sie aber gern als datio in solutum sich gefallen lassen, sowie fällige Schatzanweisungen oder fällige Zinsscheine der Reichsanleihen. Die Verpfändung eines einlösbaren Anerkenntnisses ist rechtlich zulässig, hat aber keinen Zweck. Bei niedrigem Zinsfuß ist es denkbar, daß Bankiers Anerkenntnisse zu erwerben suchen, um von dem Betrage der Vergütung bis zum letzten Tage des Monats 4 pCt. Zinsen zu genießen; die Gelegenheit, solche Geschäfte abzuschließen, dürfte sich aber nicht leicht bieten, da der Inhaber des Anerkenntnisses kein Interesse an ihrem Abschluß hat. Sollte der nicht sehr wahrscheinliche Fall eintreten, daß die Einlösung in bestimmten festgestellten Raten erfolgt, so könnte Veranlassung zur Diskontierung und Lombardierung gegeben sein.

[4]) Für die Einlösung der Anerkenntnisse bedürfen die Verwaltungsbehörden keiner erneuten gesetzlichen Ermächtigung, da diese bereits im Kriegsleistungsgesetz ihnen erteilt ist; aber die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erfüllung dieser Pflicht, also eine Finanzmaßregel, wird unter Mitwirkung aller an der Gesetzgebung beteiligten Organe des Reichs stattfinden müssen.

Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg.

Von George Simon, Hamburg.

Die durch den gegenwärtigen Krieg verursachte Behinderung und zum Teil vollkommene Störung des wirtschaftlichen Verkehrs über die Landesgrenzen Deutschlands hinaus ist nicht so anzusehen, als ob es sich nur um das einfache Aufhören des Warenbezuges als solchen handelte, sondern mit dieser Stockung kommt zugleich das ganze Kreditsystem ins Schwanken. Die Verhältnisse, die sich dadurch für den Exporteur, der zwischen dem inländischen Hersteller und dem ausländischen Abnehmer steht, ergeben, sollen im folgenden näher erläutert werden.

Die eigentümliche und oftmals nicht recht verstandene Situation der Exporteure mit Bezug auf ihre Kreditverhältnisse erklärt sich vor allem daraus, daß der Exporteur zwar Bankkredite in Anspruch nimmt, jedoch keine Warenkredite, da er die inländischen Fabrikanten nach dreißig Tagen zu bezahlen pflegt. Dieses Verfahren ermöglicht dem Produzenten eine rasche Ausdehnung seiner Fabrikation, da er mit seinen Mitteln nur stets für kurze Zeit festliegt, sie verpflichtet aber den Exporteur, Bankkredite in größerem Umfange zu verwenden; denn aus der Natur seines Geschäftes erwächst ihm die Notwendigkeit, einen Umsatz zu erzielen, der den

Digitized by Google

Umfang seines eigenen Kapitals oft um ein vielfaches übersteigt, weil ohnedies seiner Arbeit kein hinreichender Gewinn zuteil werden würde, und zwar deshalb nicht, weil der Verdienst an dem einzelnen Geschäft nur relativ gering ist. Einerseits hat der Exporteur vielfach mit dem Fabrikanten selbst zu konkurrieren, der unmittelbar an die ausländischen Abnehmer heranzugehen versucht. Andererseits muß er bei Berechnung seines Nutzens sich dem der großen Exporthäuser in London und namentlich Paris anpassen, die zugleich noch den Vorteil genießen, daß die Einkäufer aus englisch sprechenden Ländern mit Vorliebe England, die aus Süd-Amerika, Zentral-Amerika usw. kommenden mit Vorliebe Paris aufsuchen, während Deutschland sehr viel seltener das Ziel solcher Einkaufsreisen ist. Hierbei spricht nicht nur mit, daß den Einkäufern das Klima und auch die Lebensform von Paris mehr zusagt, sondern sie fühlen sich auch, da sie der deutschen Sprache nur selten mächtig sind, hier unbehaglich. So kommt als weiteres wichtiges Moment, das dem deutschen Exporthandel höhere Kosten auferlegt, die Notwendigkeit hinzu, demgemäß durch Reisende und Agenten den überseeischen Abnehmer persönlich aufsuchen zu lassen. Diese Pflicht zu stärkerer Kraftentfaltung hat freilich vielfach eine Zurückdrängung der französischen und englischen Häuser zur Folge gehabt, die von diesen nicht ohne Neid betrachtet worden ist.

Eine weitere Erschwerung der geschäftlichen Lage des Exporteurs besteht darin, daß die überseeischen Abnehmer vielfach dazu übergegangen sind, eigene Einkaufshäuser in Europa zu errichten, und der Exporteur die Konkurrenten derselben so billig bedienen muß, daß sie konkurrenzfähig bleiben.

Außerdem hat der Exporteur mit hohen Handlungsunkosten zu rechnen, weil er erstens ein sprachlich gut geschultes Personal benötigt, das auch den komplizierten Anforderungen, welche die Kenntnis der Einfuhrbedingungen und der überseeischen Zolltarife stellt, gerecht zu werden vermag, weil er ferner äußerst sachkundige Einkäufer benötigt, und weil endlich die Spesen für Reisende, Vertreter und Telegramme bedeutend sind.

Dies alles läßt bereits erkennen, daß großer Umsatz und kleiner Nutzen die charakteristischen Merkmale des Exportgeschäftes sind. Die Exporteure sind im übrigen auf größeren Krdit bei ihren Banken auch aus dem Umstande angewiesen, weil sie ihren großen Abnehmern langes offenes Ziel gewähren müssen, und niemals sicher damit rechnen können, daß die Rimessen zu einer bestimmten Zeit eintreffen werden. Denn der überseeische Empfänger ist genötigt, gleich bei Eintreffen der Ware einen erheblichen Betrag, oft 100 pCt. und mehr des Fakturenwertes, durch Entrichtung von Zöllen festzulegen, ohne daß er stets auf schlanken Verkauf der Ware rechnen kann. Der letztere hängt wiederum von der wirtschaftlichen Lage im Lande selbst, von den Transportmöglichkeiten und oftmals auch von innerpolitischen Vorkommnissen ab. Zuweilen erhält der Exporteur an Erfüllungsstatt eine Produktensendung, die er gern annimmt, weil er eine Kommission daran verdient; zu seinem Gelde aber kommt er erst, wenn die Sendung verkauft und bezahlt ist.

In den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahren war die Lage der meisten überseeischen Märkte sehr ungünstig, und der Krieg brach zu einer Zeit aus, in der die meisten Abnehmer mit ihren Rimessen stark im Rückstande waren. Die vor Juni und Juli unterwegs befindlichen Rimessen kamen nur teilweise an, und waren sie auf London und Paris gezogen, so wurden sie weder akzeptiert noch bezahlt. Rimessen aus den englischen Kolonien, die über England gesandt waren, kamen überhaupt nicht an. Wechsel auf London und Paris, die die Exporteure in der Woche vor Ausbruch des Krieges verkauft hatten, kamen zurück und mußten von ihnen aufgenommen werden. Dazu kam noch, daß in den meisten überseeischen Ländern ein Moratorium eingeführt wurde, von dem die meisten Abnehmer der Exporteure Gebrauch machen mußten, weil ihre Kunden mit Berufung auf dasselbe sich weigerten, irgend welche Zahlungen zu leisten. In einer Reihe von überseeischen Städten und ganzen Ländern gibt es keine deutsche Bank und deutschen Bankiers, so daß die Exporteure gezwungen sind, Tratten zum Inkasso durch englische Banken gehen zu lassen, die während des Krieges die einkassierten Beträge an keine Deutschen abführen.

Waren nach Indien, Australien usw., die in regulären Zeiten von den Banken finanziert werden, konnten nicht verschifft werden. Exporteure, die gewöhnlich keine oder nur sehr kleine Vorräte hatten, mußten für große Beträge Waren einlagern, ohne zu wissen, ob und wann sie sie absenden können. Dazu kam noch, daß viele Schiffe gekapert wurden oder Nothäfen anliefen, so daß die Waren nicht in den Besitz der Kunden gelangten. Allerdings brauchten die Exporteure ihre Kredittratten auf London und Paris infolge des Zahlungsverbotes nicht zu decken, aber sie konnten nicht mehr über die nicht ausgenutzten Kredite verfügen und gerade zu einer Zeit, zu der sie ihnen besonders wichtig waren. In regulären Zeiten hätten sie die Tratten gedeckt, konnten sie aber erneuern, und zwar in voller Höhe der ihnen eingeräumten Kredite. Durch das großzügige Vorgehen der Reichsbank, durch das die Banken und Bankiers in der Lage waren, den Exporteuren die eingeräumten Kredite weiter zur Verfügung zu stellen, ist eine Katastrophe vermieden worden. Die Lasten, die die Exporteure zu tragen haben, sind aber sehr große, und werden umso drückender, je länger der Krieg dauert. Kein Verdienst, Bankkommission, Zinsverluste, Assekuranzprämien, Abgaben, Geschäfts- und Unterhaltungskosten werden willig von den Exporteuren getragen in der Hoffnung, daß es ihnen nach Beendigung des Krieges möglich sein wird, ihre Geschäfte in früherer Weise fortzusetzen.

Sie werden aber große Schwierigkeiten zu überwinden haben. Die Art, wie England Krieg führt, bedeutet einen rein wirtschaftlichen Krieg. Nachdem man Deutschland auf industriellem und kommerziellem Gebiete nicht hat schlagen können, bzw. den starken Aufschwung nicht hat verhindern können, will man jetzt während des Krieges den deutschen Handel ruinieren. Im russisch-japanischen Kriege, den wir als einen Krieg zwischen Halbbarbaren angesehen haben, war von beiden Seiten betont worden, daß keine Feindschaft gegen die einzelnen Personen bestände, und daß der Russe in Japan und umgekehrt denselben Schutz haben sollte, wie in Friedenszeiten, so daß er ungestört seinen Geschäften nachgehen könne. England hat dagegen deutsche Zivilisten in Konzentrationsläger eingesperrt und jeden Deutschen außerhalb des Gesetzes gestellt. Es hat deutsche Banken und Geschäftshäuser zwangsweise liquidiert, und hat in einigen Kolonien dem betreffenden Gouverneur überlassen zu entscheiden, ob eine Firma oder eine Gesellschaft als eine feindliche anzusehen ist, ohne die Möglichkeit zu geben, gegen eine etwaige irrtümliche Auffassung des Gouverneurs zu appellieren. Nachdem die Liquidation beendet ist, müssen alle nach Bezahlung der Schulden flüssigen Gelder in eine Bank eingezahlt werden, und dort solange liegen bleiben, bis der Gouverneur entschieden hat, was damit geschehen soll. Auch sollen nach Beendigung der Liquidation alle Bücher, Papiere und Dokumente vernichtet werden, oder so damit verfahren werden, wie der Gouverneur bestimmen wird.

Der Import deutscher Waren ist in England und den Kolonien verboten worden, England hat einseitig gegen jedes Völkerrecht fast alle Artikel als Konterbande oder bedingte Konterbande erklärt, und sich das Recht angemaßt, alle Schiffe, auch die der neutralen Mächte, anzuhalten, und zu durchsuchen. Bei derartigen Gelegenheiten nimmt es auch die deutschen Postsäcke an sich und konfisziert oder

Digitized by Google

vernichtet alle Briefe und Dokumente, die für einen Deutschen bestimmt sind. Dies ist ein direkter Verstoß gegen die Bestimmungen im zweiten Abkommen der Haager Konferenz. In Art. I und II ist geaagt:

„Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst weiter zu befördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruches keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen."

Diese Bestimmungen bezwecken also den Schutz des Briefgeheimnisses, und sie lassen nur die Ausnahme der Blockade zu. England verletzt jedoch diese Bestimmungen tagtäglich.

Nicht nur England und Frankreich, sondern auch einige neutrale Länder, namentlich Nordamerika, halten den Zeitpunkt für geeignet, schon während des Krieges ihren Export zu vergrößern. Von England werden nach allen möglichen Ländern von einer großen Anzahl von Firmen Zirkulare gesandt, in denen betont wird, daß Deutschland auch nach dem Kriege nicht imstande sein werde, das überseeische Geschäft in bisheriger Weise fortzuführen, und man solle daher die früher von Deutschland bezogenen Artikel jetzt in England bestellen. Selbst eine so angesehene Körperschaft wie die Handelskammer in Manchester hat sich nicht gescheut, Zirkulare voll von Unwahrheiten und mit unerhörten Angriffen gegen Deutschland in die Welt zu setzen.

Der französische Handelsminister Thomson hat unlängst in einer Versammlung der Pariser Handelskammer die Vertreter des französischen Ausfuhrhandels aufgefordert, alles zu tun, was in ihren Kräften stehe, um den deutschen Ausfuhrhandel vom Weltmarkte zu verdrängen. Der Minister kündigt die Einsetzung einer Sachverständigen-Kommission an, die aus den hervorragendsten Vertretern des Handels und der Industrie bestehen und den französischen Interessenten Anweisung geben soll zum Zwecke der Gewinnung bisheriger deutscher Absatzgebiete. Eine Kommission von französischen Fachleuten war in Rußland, um zu untersuchen, welche bisher aus Deutschland bezogenen Textilwaren durch französische ersetzt werden könnten. Man erörtert sogar die Beteiligung an bestehenden und Neugründung von Textilfabriken in Rußland.

Der frühere französische Minister Caillaux besucht im Auftrage seiner Regierung die südamerikanischen Republiken, um auch dort zu versuchen, die deutschen Artikel durch französische zu verdrängen, und der Boden für dieses Ziel ist seit Jahren durch die französisch-brasilianische Handelskammer in Paris gut vorbereitet worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigen sich die Regierung, die kaufmännischen Organisationen, die Bank- und Schiffahrtswelt auf das lebhafteste mit der Frage, auf welche Weise der europäische Krieg für den nordamerikanischen Export ausgenutzt werden könne. Die Fachpresse bespricht alle Möglichkeiten, und einige der Blätter, so z. B. „Scribners Magazine", gehen so weit, zu erklären, daß es sich nicht mehr darum handele, Deutschland seinen Handel wegzunehmen, denn der wäre doch schon dahin, sondern es käme nur darauf an, daß die Vereinigten Staaten anstreben müßten, die Welt mit den Artikeln zu versehen, die sie bisher von Deutschland ezbogen hätte. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Export der Vereinigten Staaten ohnehin in den letzten Jahren erstaunliche Fortschritte gemacht hat, besonders nach Süd- und Zentral-Amerika. In Brasilien ist es ihnen sogar gelungen, für eine Reihe von Artikeln eine Ermäßigung der Zölle durchzusetzen, die keinem anderen Lande zugute kommt. Einige zentralamerikanische Republiken werden sogar, zur Sicherstellung geleisteter finanzieller Unterstützung, von den Vereinigten Staaten kontrolliert. Nur die Vereinigten Staaten waren imstande, diesen Ländern die finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, weil keine europäische Macht durch die anerkannte oder geduldete Monroe Doctrin in der Lage wäre, gegebenenfalls die Forderungen ihrer Landsleute mit derselben Machtentfaltung durchzudrücken, wie die Vereinigten Staaten. Die zentralamerikanischen und südamerikanischen Staaten sind jetzt von den Vereinigten Staaten eingeladen worden, Vertreter zur Besprechung finanzieller und kommerzieller Fragen, die sich aus dem Kriege ergeben, nach Washington zu entsenden. Man glaubt, durch die panamerikanische Bewegung die südamerikanischen Staaten finanziell unabhängig von Europa zu machen, und sieht bereits New York als ersten Konkurrenten Londons um die Vorherrschaft auf dem Gebiete der Weltfinanz an. Letzteres wird dadurch erleichtert, daß die Vereinigten Staaten jetzt sicher zu einem Kreditsystem übergehen werden, das sie früher nicht verfolgten, und dadurch allein wird ein weiterer Aufschwung des amerikanischen Exporthandels mit den überseeischen Staaten herbeigeführt werden. Selbst wenn der Krieg nicht gekommen wäre, wäre Amerika durch die Reorganisation seiner Währung vermittelst des Federal Reserve Board ein besonders scharfer Konkurrent des deutschen bzw. europäischen Handels geworden. Jetzt, wo Deutschland, Frankreich und England aus diesem Kriege unter allen Umständen finanziell geschwächt hervorgehen werden, ist zu befürchten, daß Amerika die Hauptbeute zufallen wird. Daß Amerika die Situation auszunutzen versteht, beweist die Gründung von Filialen der amerikanischen National City Bank in Brasilien und Argentinien, wo es bis jetzt keine Filialen nordamerikanischer Bankinstitute gab. In Argentinien hat sie sich bereits betätigt, indem sie sich an die Spitze eines Syndikats gestellt, das für 15 Millionen Dollars 6prozentige Noten der argentinischen Regierung übernommen hat. Es ist überdies zu erwarten, daß der weitere Geldbedarf der zentral- und südamerikanischen Staaten von den Vereinigten Staaten zu decken sein wird, da die europäischen Staaten wohl kaum dazu imstande sein werden. Durch derartige finanzielle Unterstützungen ist es leicht, die Freundschaft der betr. Staaten zu gewinnen, vielleicht sogar Bevorzugungen zum Schaden des europäischen Handels. Das Außenhandelsbüreau der Vereinigten Staaten studiert gegenwärtig die Berichte der nordamerikanischen Konsuln, auf welche Weise die „von den Deutschen aufgegebenen Märkte" für Nordamerika erobert werden könnten. Die Konsuln sollen übereinstimmend erklärt haben, daß hierzu vor allem notwendig sei, den südamerikanischen Staaten einen Vorschuß auf die an den betr. Märkten angesammelten Stocks zu gewähren. Das Büreau plant zu diesem Zwecke ein Warrant-System, das eine Bevorschussung von 50 pCt. des Wertes der Güter mittels Lagerscheine gestattet. Wird dieser Plan ausgeführt, so kann man sich ausmalen, welche Folgen er für den europäischen Handel haben muß.

Eine weitere Gefahr droht dem deutschen Exporthandel von Japan, das sich fraglos im Osten und auch in Rußland noch mehr betätigen wird als bisher. Für eine Reihe von Artikeln ist es schon jetzt ein nicht zu besiegender Konkurrent, namentlich in China und Ostindien, und es wird sicher auch verstehen, die durch den Krieg geschaffene Situation weiter auszunützen. Dazu kommt noch, daß die lügenhaften Berichte unserer Feinde, die von den mit Frankreich sympatisierenden Ländern gern geglaubt werden, manche Störungen in den Beziehungen der deutschen Exporteure zu ihren überseeischen Abnehmern herbeigeführt haben. Diese Störungen sind noch dadurch weiter zugespitzt worden, daß Aufträge für manche Artikel, die die Abnehmer notwendig brauchten, nicht ausgeführt werden konnten. Selbst wenn das Geschäft noch so schlecht ist, wird in jedem

Digitized by Google

Lande nach einer gewissen Zeit der eine oder andere Artikel knapp und muß ersetzt werden. Bei den Schwierigkeiten und der Ungewißheit, derartige Aufträge nach Deutschland gelangen zu lassen, hat ein Teil der Abnehmer versucht, die Aufträge in anderen Ländern zu placieren. Diejenigen aber, die ihren deutschen Lieferanten treu bleiben wollten, mußten in vielen Fällen hören, daß die Artikel infolge des Krieges nicht von Deutschland zu beziehen seien. Sie haben dann den großen Zeitverlust zu beklagen gehabt und den Nutzen, der ihnen entgangen ist, weil ihnen ihre Konkurrenten zuvorgekommen sind, die die betr. Artikel sofort in anderen Ländern bestellt haben. Alle Erklärungen, daß die Waren nach dem Kriege in gewohnter Weise wieder geliefert würden, konnten sie nicht befriedigen. Es kam ihnen darauf an, die Artikel zu einer Zeit zu bekommen, zu der sie schlank und mit gutem Nutzen zu verkaufen waren. Die Folge davon war, daß sie den törichten Worten unserer Feinde, Deutschland würde auch nach dem Kriege nicht imstande sein, den Bedarf der überseeischen Länder zu befriedigen, genügend Glauben beigemessen haben, um zu versuchen, sich möglichst von Deutschland zu emanzipieren.

Betrachtet man alle diese Schwierigkeiten, so wird man zu der Ueberzeugung kommen,

1. daß selbst nach Friedensschluß im günstigsten Falle geraume Zeit vergehen wird, bis der Exporthandel sich von den Folgen des Krieges erholt haben wird. Wenn das Geschäft im Inlande längst wieder in gewohnte Bahnen geleitet sein wird, wird der Exporthandel noch schwer zu kämpfen haben.

2. Um diesen wirtschaftlichen Kampf erfolgreich aufzunehmen, bedarf es des Zusammenwirkens der Gesamtheit der Exporteure, denn einige wenige große Häuser allein sind dazu nicht imstande. Es müssen also Mittel und Wege gefunden werden, den Exporteuren die Möglichkeit zu geben, mit ganzer Energie zu versuchen, das verlorene Terrain wieder zu erobern. Es genügt nicht, daß sie nur ihre alten Verpflichtungen erfüllen, sondern sie müssen in den Stand versetzt werden, mit Lust und Liebe neue Geschäfte einzugehen.

Die Bedeutung des Exporthandels für das deutsche Wirtschaftsleben darf nicht unterschätzt werden. Wenn es unseren intelligenten Industriellen möglich war, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit die deutsche Produktion so auszudehnen und in ihrer Technik zu vervollkommnen, daß sie den Neid aller anderen Länder erweckt hat, so fällt das Verdienst hieran zum nicht geringen Teil den Exporteuren zu. Vor allem haben die Exporteure den Fabrikanten durch die oben geschilderten Geschäftsbedingungen das finanzielle Risiko abgenommen, welches diese niemals im vollen Umfange hätten eingehen können, da einerseits den meisten von ihnen die Uebersicht über die Märkte der fremden Länder fehlt, andererseits ein Fabrikbetrieb eine stärkere Festlegung von Kapital durch die maschinellen Anlagen, Lohnzahlung usw. erfordert, und daher einen möglichst schnellen Umsatz der Betriebsmittel wünschenswert macht. Außerdem trägt die vielgliedrige Organisation des Exporthandels, der seine Vertreter unmittelbar in die fremden Länder vorschickt, den Fabrikanten vielerlei Kenntnisse zu, für deren Erlangung ihnen wichtige sachliche und persönliche Voraussetzungen fehlen, und die sie sich selbst durch einen kostspieligen Nachrichtendienst schwerlich würden beschaffen können. Dahin gehören Aufschlüsse über zweckmäßige Konstruktionen von Artikeln mit Rücksicht auf gewisse Zolltarifbestimmungen, ferner Hinweise auf besondere kulturelle Gewohnheiten der Länder, welche eine entsprechende Anpassung des hergestellten Gegenstandes nötig machen u. a. m. Allerdings haben einige große Fabrikanten sich Organisationen geschaffen, durch die sie in die Lage versetzt sind, mit den überseeischen Abnehmern direkt zu verkehren. Manche von ihnen werden aber in dieser ernsten Zeit herausgefunden haben, daß die Erfahrung, die die Exporteure im Laufe der Zeit und durch ihren häufigen Aufenthalt in den überseeischen Ländern erworben haben, durch nichts zu ersetzen ist. Viele werden bekennen müssen, daß man ein sehr guter Fabrikant sein kann, ohne deshalb ein ebenso guter Kaufmann zu sein, ebenso wie ein guter Kaufmann kein guter Fabrikant zu sein braucht. Andere große Fabrikanten, und in jedem Falle die mittleren und kleineren, sind für den Absatz ihrer Produktion auf die Exporteure angewiesen. Sie erkennen ihren Vorteil in der schnellen Zahlungsweise der Exporteure und in der Vermeidung einer kostspieligen Organisation mit zweifelhaftem Erfolge. Sie wissen, daß die Erfahrung der Exporteure auch ihnen zugute kommt, und daß jeder Verkäufer eines Exporteurs versucht, diejenigen ihrer Artikel zu verkaufen, in denen sie leistungsfähig sind. Auf diese Weise haben sie eine große Zahl von Verkäufern, ohne daß ihnen irgend welche Spesen, wie Saläre, Reisekosten, Agentenprovisionen usw. daraus erwachsen. Der überseeische Abnehmer zieht auch vor, nur mit e i n e m Hause zu tun zu haben, weil er bei der großen Verschiedenheit der Artikel, die er kauft, nicht wissen kann, welche Fabrikanten für jeden einzelnen Artikel besonders leistungsfähig sind. Nicht allein würden ihm durch die getrennte Verschiffung von seiten eines jeden Fabrikanten große Spesen entstehen, sondern sein Bedarf ist in einigen Artikeln oft so klein, daß diese garnicht allein verschifft werden können. Er weiß auch, daß er von dem Exporteur, mit dem er seit langen Jahren freundschaftliche Beziehungen unterhält, und große Umsätze gemacht hat, die größte Rücksicht in ernsten Zeiten erwarten kann. Dagegen befürchtet er, wenn er mit einer Anzahl von Lieferanten zu tun hat, denen er größtenteils fremd ist und die ihm fremd sind, und mit denen er nur verhältnismäßig kleine Umsätze machen kann, daß er von dem einen oder anderen zu einer Zeit gedrängt werden kann, zu der daraus die schlimmsten Folgen für ihn entstehen könnten.

Manche kleinere Länder können überhaupt nicht von den Fabrikanten bereist werden, weil die dortigen Abnehmer zu kleinen Bedarf in den einzelnen Artikeln haben. Für den Exporteur, der ihnen alle Artikel liefert, Lebensmittel, Manufakturwaren, Eisenwaren, Maschinen, kurz alles, was in der Welt gemacht wird und was sie gebrauchen können, sind auch solche Abnehmer häufig von großem Werte.

Sollen die Engländer ihr Ziel nicht erreichen, den deutschen überseeischen Handel zu vernichten, so müssen die Exporteure so gekräftigt werden, daß sie auch nach dem Kriege ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können. Bei der Ungewißheit, wie sich unser Handel nach dem Kriege mit England und seinen Kolonien, Frankreich und Rußland gestalten wird, wird Deutschland alles aufbieten müssen, wenigstens in den anderen Ländern seine frühere Stellung wieder zu gewinnen. Nach der Hungerkur, die verschiedene überseeische Länder während des Krieges durchmachen, ist eine allmähliche Gesundung dieser Märkte zu erwarten, sobald die Produkte zur Verschiffung gelangt sein werden, die während des Krieges angesammelt sind, und dadurch ein Gleichgewicht des Exports und des Imports hergestellt sein wird.

England hat in Erkennung der Wichtigkeit des Exporthandels bereits jetzt folgende Einrichtungen als Spezialunterstützungen desselben getroffen:

1. Die Tratten, die die Exporteure auf englische Banken und Bankiers gezogen haben, behält die Bank von England bis zu einem Jahre nach Friedensschluß, und sie entläßt die Makler oder sonstigen Indossenten aus jeglichem Obligo.

2. Auf Veranlassung der Bank von England, der Joint Stocks Banks und des Verbandes der britischen Handelskammern erhalten die Exporteure in Form von 6 Monats-Wechseln, die von ihnen auf ihre Akzeptbanken gezogen werden, Vorschüsse bis zur halben Höhe der For-

Digitized by Google

derungen, die sie an das Ausland oder an die Kolonien haben. Der Exporteure zahlen für diesen Vorschuß 1 pCt. Kommission und 5 sh. auf 100 Lstr. = $^1/_4$ pCt. Akzeptprovision. Die Provisionen dienen zur Deckung der Kosten und zur Bildung einer Verlustrücklage. Im übrigen werden die Verluste zu 75 pCt. vom britischen Schatzamt und zu 25 pCt. von der akzeptierenden Bank getragen. Die Wechsel werden zu den günstigsten Marktsätzen diskontiert. Außer den überseeischen Schuldnern haftet natürlich der Exporteur selbst, so daß nur bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs ein Verlust eintritt.

Die Wechsel können bis 1 Jahr nach Friedensschluß erneuert werden. Nach neuerer Zeitungsmeldung hat die Bevorschussung der Forderungen der Exporteure das eigens zu diesem Zwecke geschaffene „Foreign Trade Debentures Comittee" übernommen. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob das britische Schatzamt ein großes Wagnis eingegangen ist. Wenn man aber bedenkt, daß selbst bei Zahlungseinstellung des Exporteurs und seines Kunden anzunehmen ist, daß bei beiden je 25 pCt. herauskommen würden, so würden in einem solchen Falle weder das Schatzamt noch die Akzeptbank irgend etwas verlieren. Außerdem verteilt sich das Obligo auf eine große Anzahl von Firmen, und selbst wenn der eine oder andere Verlust eintreten sollte, so wird die gebildete Verlustrücklage voraussichtlich zur Deckung genügen. Aber selbst wenn dies nicht ganz der Fall sein sollte, so wird ein etwaiger Verlust reichlich dadurch aufgewogen,

1. daß eine größere Anzahl von Zahlungseinstellungen vermieden wird,

2. daß das Geschäft nicht beschränkt wird und Fabrikation, Spedition, Verfrachtung usw. keine Störung erleiden,

3. daß die Einkommensteuer weit weniger geschmälert wird, als es ohne diese Maßregel der Fall sein würde.

Das tut England für seine Exporteure, obgleich sie nicht annähernd so zu leiden haben, wie die deutschen, zumal die englische Regierung auch die Versicherung gegen das Kriegsrisiko für eine sehr niedrige Prämie übernimmt. Die Engländer können die Rimessen, die sie von ihren Kunden erhalten und die ausschließlich auf englische Banken oder Bankiers gezogen sind, ohne Weiteres verwerten, während die deutschen Exporteure derartige Wechsel in ihren Portefeuilles behalten müssen.

In Deutschland ist bisher so gut wie nichts zum Schutze der Exporteure geschehen.

Die Hilfsbanken kommen für sie kaum in Frage, da sie zu beschränkt in ihrem Wirkungskreise sind. Die Exporteure haben in den seltensten Fällen andere Aktiva als ihre Außenstände.

Das Auslandswechsel-Moratorium dient in erster Linie dem Importhandel und in viel geringerem Maße den Firmen, die sowohl Ex- wie Importgeschäfte machen.

Der Handelsvertragsverein hat lt. Zeitungsmeldung vom 4. Dezember 1914 beim Reichskanzler beantragt, die den Auslandshandel betreffenden Körperschaften und die beteiligten Handels- und Industriekreise zu einer Konferenz zwecks Besprechung des staatlichen Eingriffes zum Schutze des Exports einzuberufen, doch ist bisher nicht bekannt geworden, ob dem Antrage stattgegeben ist. Es dürfte kaum angebracht sein, in dieser Zeitschrift positive Vorschläge zu Gunsten der deutschen Exporteure zu machen. Der Zweck dieser Zeilen ist nur, darauf hinzuweisen, daß man sich in Deutschland darauf gefaßt machen muß,

1. daß denjenigen Firmen, die trotz aller Schwierigkeiten noch den Mut haben, das Exportgeschäft fortzuführen, möglichst große Unterstützung gewährt werden muß;

2. daß bei einer Kriegsentschädigung die Schädigungen, die die Exporteure durch den Krieg erlitten haben, stark berücksichtigt werden, damit sie kräftig genug werden, um den Kampf weiter aufzunehmen;

3. daß ihnen für die Zukunft Erleichterungen gewährt werden müssen, die sie befähigen, weiter zu bestehen, und gegen die verschärfte Konkurrenz der uns jetzt feindlichen und der neutralen Staaten aufzukommen;

4. müssen neue Kreditgeber in Deutschland entstehen, da die französischen und belgischen Banken und Bankiers, die selbst finanziell geschwächt sind, den deutschen Exporteuren nicht mehr die großen Erleichterungen gewähren werden, die sie ihnen früher eingeräumt haben; ganz abgesehen von England, welches außer den Blankokrediten in erheblichem Maße Rembourskredite gegeben hat.

Wenn diesen ganzen Betrachtungen die Anschauung zu Grunde gelegt worden ist, daß für die Exportgeschäfte besondere Maßnahmen erforderlich sind und sein werden, für welche die private Initiative auf tatkräftige Mitwirkung des Staates angewiesen ist, so darf dies nicht so gedeutet werden, als ob hier unbilligerweise der Ruf nach einseitiger Bevorzugung eines einzelnen Geschäftszweiges erhoben würde. Es ist wohl vorstehend hinreichend klargelegt, wie das Exportgeschäft für den überwiegenden Teil der deutschen Produktion ein notwendiges Organ zur Vermittlung der Verbindung mit der Außenwelt darstellt, und deshalb bedeutet jede Unterstützung des Exportgeschäftes zugleich eine Förderung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens.

Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Z. 3 HGB.

Von Regierungsrat a. D. Dr. **Micke**, Charlottenburg.

Die Frage, ob Wertpapiere Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 HGB. sein können und demgemäß in den Bilanzen der Gesellschaften bewertet werden dürfen, ist eine der wichtigsten des Bilanzrechts und von besonderer Bedeutung für diejenigen Gesellschaften, die große Posten an Effekten fremder Unternehmungen besitzen. Sie ist in der Literatur verhältnismäßig nur wenig behandelt worden. Längere Ausführungen widmen ihr — soweit mir bekannt — nur Reisch, Furlan und Homburger (Bank-Archiv 9. Jahrg. S. 305 ff. und 369 ff.), jedoch vorwiegend vom volkswirtschaftlichen und finanztechnischen Standpunkte aus. Strombeck (in Buschs Archiv 38 S. 60 ff. und 88 ff.) hat bei der Erörterung der Frage nur die Eisenbahnen im Auge. Simon (2. Aufl. S. 330 ff.) behandelt sie in Verbindung mit der oft zitierten Entscheidung des ROHG. Bd. 25 S. 308 ff. und im Hinblick auf die besonders gearteten Verhältnisse der Eisenbahn- und Trustgesellschaften. Er bejaht sie mit dem Hinweis, daß es an einer gesetzlichen Einschränkung mangele, gibt aber im übrigen, wie auch die meisten Kommentatoren[1]) keine nähere Begründung. Bei der Bedeutung, die gerade in jetziger Zeit einer richtigen Bewertung beizulegen ist, soll im nachfolgenden versucht werden, die rechtliche Seite des Problems klarzustellen; die Anwendung des Ergebnisses auf die Praxis steht natürlich im Ermessen der einzelnen Gesellschaft, die sich nicht immer entschließen wird, bis an die äußersten Grenzen des gesetzlich Erlaubten zu gehen.

[1]) In zustimmendem Sinne äußern sich auch Makower (HGB. mit Kommentar, 13. Aufl. S. 702), Lehmann und Ring (Das Handelsgesetzbuch 2. Aufl. S. 166), Esser (Die Aktiengesellschaft, 3. Aufl. S. 166) und Pinner (Das deutsche Aktienrecht 1899 S. 209). Rehm (Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. 2. Aufl. bejaht die Frage für Wertpapiere ohne Börsenpreis, vgl. weiter unten. Staub (Kommentar zum HGB. 9. Aufl. S. 990 und 991) bemerkt in Anm. 35, daß nur bei begrifflich abnutzbaren Gegenständen, nicht bei Wertpapieren, eine Bewertung nach § 261 Z. 3 zulässig sei; in Anm. 37 läßt er dagegen die nicht zur Weiterveräußerung, sondern zu einer dauernden Beteiligung bestimmten Wertpapiere unter § 261 Z. 3 fallen. Beides läßt sich nicht vereinigen.

Digitized by Google

Die für die Bewertung der Vermögensstücke der Aktiengesellschaften in § 261 Z. 2 gegebene allgemeine Regel, daß der objektive Wert, jedoch höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz einzusetzen sei, erleidet durch Z. 1 und 3 zwei Ausnahmen. In Z. 1 wird für Wertpapiere mit Börsenpreis (wie auch für Waren mit Marktpreis) der am Bilanzstichtage den Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis etwa unterschreitende Börsen- oder Marktpreis als Höchstgrenze gesetzt, in Z. 3 für Anlagen und Betriebsgegenstände der den objektiven Wert etwa überschreitende Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Z. 1 enthält also eine Einschränkung, Z. 3 eine Vergünstigung. Wie sind aber Wertpapiere — mit oder ohne Börsenpreis — dann anzusetzen, wenn sie zugleich Betriebsgegenstände sind? Daß Wertpapiere an sich Betriebsgegenstände sein können, ist nicht zweifelhaft. Betriebsgegenstände sind solche, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind. Maßgebend ist danach die Bestimmung, die ihnen am Bilanzstichtage beigelegt wird, selbstverständlich nicht willkürlich, sondern der Sachlage entsprechend. Wertpapiere, die ihrer Natur nach nicht dauernd dem Geschäftsbetriebe dienen können, können auch nie Betriebsgegenstände sein, selbst wenn die Gesellschaft sie dazu bestimmen sollte, z. B. befristete Wechsel; auch Effekten, mit denen der Erneuerungsfonds etwa belegt ist, denn solche Papiere bilden keine dauernde Anlage, sondern müssen veräußert werden, um den Zweck zu erfüllen, für den der Erneuerungsfonds gebildet ist. Ebensowenig fallen Aktien oder sonstige Vermögensanteile fremder Unternehmungen an sich darunter. Wohl aber gehören dazu Anteile fremder Unternehmungen, die satzungsgemäß oder laut Generalversammlungsbeschluß in der Absicht beschafft werden, um einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb des fremden Unternehmens zu erlangen, und die zugleich in solcher Anzahl beschafft werden, daß die Verwirklichung dieser Absicht (durch genügende Stimmenzahl im Aufsichtsrat oder in der Generalversammlung des fremden Unternehmens) gewährleistet wird. Ferner gehören dazu diejenigen Effekten, in denen eigene und fremde Kautionen angelegt werden, sowie diejenigen, mit denen der Reservefonds belegt wird[2]), denn der Reservefonds ist eine grundsätzlich nicht zur Weiterveräußerung bestimmte Rückstellung, sondern regelmäßig eine dauernde Anlage. Sonstige Rückstellungen und Spezialreserven müssen nach Lage des Falls beurteilt werden und zwar immer im Hinblick auf ihre Dauer und ihren Zweck.

Mit der Feststellung, daß Wertpapiere an sich Betriebsgegenstände sein können, ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob sie nicht trotzdem unter Z. 1 bzw. 2 fallen. Man kann nämlich geltend machen: der Wortlaut der Z. 3 lasse erkennen, daß nur Betriebsgegenstände gemeint seien, von denen etwas abgeschrieben werden kann, also abnutzbare Gegenstände[3]). Dieser Einwand würde davon ausgehen, daß der Zusatz in Z. 3: „sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird" dergestalt eine Bedingung setze, daß nur bei deren Erfüllung Z. 3 überhaupt anwendbar sei, daß demnach begrifflich nicht abnutzbare Gegenstände, von denen also auch logischerweise nichts abgeschrieben werden kann, eben keine Betriebsgegenstände im Sinne der Z. 3 seien[4]). Diese Annahme geht jedoch fehl. Der Gesetzgeber hat, wie die Begründung der (aus dem Aktiengesetze von 1884 übernommenen) Z. 3 ergibt, lediglich für die abnutzbaren Betriebsgegenstände eine Vorschrift geben wollen (Stenogr. Ber. 1884 Bd. 3 S. 303), indem er nur die Gegenstände erwähnt, „die nach ihrer Natur der Abnutzung unterliegen". Es kann wohl nicht angenommen werden, daß ihm das Vorhandensein nicht abnutzbarer Betriebsgegenstände unbekannt geblieben sein sollte. Es gibt, wie Makower (a. a. O. S. 704) zutreffend hervorhebt, außer Wertpapieren körperliche Betriebsgegenstände, die nicht abnutzbar sind, z. B. Grundstücke. Es finden sich sogar solche, die durch den Gebrauch wertvoller werden, wie z. B. der Tierbestand eines Zirkusbetriebes, der zum Teil wenigstens durch die fortschreitende Dressur an Wert erheblich zunimmt. Wollte das Gesetz alle derartigen Gegenstände von der Vergünstigung der Z. 3 ausschließen, so hätte dies zum Ausdruck kommen müssen. Die fragliche Bestimmung ist also dahin auszulegen, daß der oben angeführte Zusatz keine Bedingung für die Anwendung der Z. 3 setzen, sondern lediglich anordnen wollte, daß Abschreibungen nur soweit vorzunehmen sind, als die Natur des betr. Betriebsgegenstandes es zuläßt.

Zweifelhaft bleibt indes noch, ob nicht Z. 1 die Möglichkeit ausschließt, Wertpapiere mit Börsenpreis nach Z. 3 zu behandeln. Rehm (S. 368) nimmt an, daß die Vorschrift der Z. 2 alle anderen Vermögensgegenstände außer Wertpapieren mit Börsenpreis (und Waren mit Marktpreis) umfaßt, und folgert daraus, daß Wertpapiere mit Börsenpreis auch als Betriebsgegenstände nicht nach Z. 3, sondern nach Z. 1 zu behandeln sind. Rehm hätte Recht, wenn Z. 2 wirklich so lautete. Sie lautet aber: „andere Vermögensgegenstände", schließt also die Wertpapiere mit Börsenpreis, die Betriebsgegenstände sind, nicht ausdrücklich aus. Ob die Fassung der Z. 2 absichtlich so, wie geschehen, gewählt ist, um Wertpapiere mit Börsenpreis, die Betriebsgegenstände sind, von der Einschränkung der Z. 1 auszunehmen und unter Z. 3 zu stellen, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Auch die Begründung läßt dies nicht erkennen. Aber der Ausdruck in Z. 3: „Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind", stellt klar, daß Z. 1 und 2 die zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände umfassen, Z. 3 aber alle nicht dazu bestimmten[5]). Für Wertpapiere mit Börsenpreis stellt also Z. 3 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Z. 1 auf. Und mit gutem Grund. Die Ausführungen der Begründung für Z. 3 (Stenogr. Ber. S. 304) treffen für Wertpapiere mit Börsenpreis genau so zu, wie für solche ohne Börsenpreis und Betriebsgegenstände überhaupt. Es heißt dort: „Gegenstände dieser Art, deren Besitz zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft meist unentbehrlich ist und die deshalb bei ihrem Abgange durch neue gleicher Art ersetzt werden müssen, treten vollständig an Stelle des darin festgelegten Betrages des Grundkapitals. Wäre die Gesellschaft genötigt, in den Jahresbilanzen auch für diese Gegenstände, deren Verkaufswert je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage erheblichen Preisschwankungen unterliegen kann, ohne daß sich ihr Nutzungswert zu ändern braucht, den zeitigen Verkaufswert zum Ansatze zu bringen, so würde sich vielfach eine völlig unrichtige Gewinnverteilung ergeben ..... der Natur solcher, gleichsam einen eisernen Bestand bildenden Anlagen und Gegenstände entspricht es ohne Rücksicht auf deren zurzeit vielleicht niedrigeren Wert, die für ihre Anschaffung oder Herstellung von der Gesellschaft aufgewendeten Beträge der Berechnung zu-

---

[2]) Anderer Meinung Simon S. 330.

[3]) So Knappe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 98. Vgl. auch Staub in Anm. 35 S. 990; s. oben unter [1]).

[4]) Diesen Einwand kann man nicht mit dem Hinweise abtun, daß man von dem Werte des betreffenden Papiers einen gewissen Betrag absetzen könne, um so dem gesetzlichen Erfordernisse zu entsprechen und dadurch die Anwendbarkeit der Z. 3 zu ermöglichen. Denn eine solche Abschreibung wäre nie eine Abschreibung im Sinne der Z. 3, weil die Höhe der Abschreibung notwendig in Beziehung zu dem Grade der Abnutzung stehen muß.

[5]) So auch Simon S. 326 ff.; dagegen Makower S. 699.

Digitized by Google

grunde zu legen, zumal dieselbe meist von vornherein im Gesellschaftsvertrage oder durch späteren Beschluß der Generalversammlung genau festgestellt sind und das wahre Sachverhältnis deshalb denjenigen, welche mit der Gesellschaft Verträge eingehen, nicht wohl unbekannt sein kann, eine Täuschung des Publikums daher kaum möglich ist." Andererseits sind die Gründe, die zum Erlaß der Bestimmung in Z. 1 geführt haben (Stenogr. Ber. 1870 Bd. 4 S. 657 und 1884 Bd. 3 S. 303) für Wertpapiere als Betriebsgegenstände — einerlei ob mit oder ohne Börsenpreis — nicht maßgebend. Sie passen nicht darauf. Auch Wertpapiere mit Börsenpreis sind eben durch ihre Zwecksetzung als Betriebsgegenstände dem Verkehre und somit den Kursschwankungen und den sich daraus ergebenden Folgen dauernd entzogen. Sie dienen den Gesellschaftszwecken gerade so wie körperliche Betriebsgegenstände und müssen daher in rechtlicher Beziehung beurteilt werden wie jene, können also ohne Rücksicht darauf, daß der Kurs am Bilanzstichtage niedriger ist als der Anschaffungspreis zu dem letzteren bewertet werden.[6]) Daß Wertpapiere ohne Börsenpreis unter Z. 3 fallen[7]), bedarf keiner weiteren Ausführung mehr.

Englische Falschmeldungen über Deutschlands finanzielle Kriegführung.

Es ist nicht unwichtig, während des Krieges ganz allgemein die Haltung der großen Londoner Finanzwochenschriften zu kontrollieren, nicht nur deswegen, weil sich in ihnen neben der offiziellen Stellung der Redaktion gegenüber dem Krieg, die nicht anders als regierungsfreundlich sein kann, auch mehr oder weniger verhüllt gewisse Grundstimmungen geltend machen, die zeigen, daß die City durchaus nicht so vollständig von der Nützlichkeit des von England herbeigeführten Krieges überzeugt ist, sondern auch deswegen, weil diese in der ganzen Welt viel gelesenen Wochenschriften — es handelt sich um den Economist und den Statist — sich neuerdings zur Verbreitung von Nachrichten hergeben, deren Unrichtigkeit den Redaktionen bei Anwendung der geringsten Vorsicht und unter der Voraussetzung normaler Kenntnis der deutschen Verhältnisse völlig klar sein mußte.

Am 29. Januar 1915 hat auf der Generalversammlung der London City and Midland Bank Sir Edward H. Holden, der leitende Direktor dieser Bank, eine lange Rede „über den Krieg und die internationalen Geldmärkte" gehalten, die neben vielem Interessanten auch folgende abenteuerliche Mitteilung bringt. Sir Edward Holden sagt von der Reichsbank, daß sie mit Rücksicht darauf, daß sie für die Finanzierung des Krieges eine bedeutende Rolle spielen mußte, vorsichtig in der Ausgabe ihrer eigenen Noten bei Ausbruch des Krieges gewesen sei. Er fährt dann wörtlich fort: „Sie gab daher weiter Noten durch die Vermittelung der verschiedenen Kriegs- und Kreditbanken (war-loan-banks = Kriegsdarlehnskassen, war-credit-banks = Kriegskreditbanken, war-aid-banks = Kriegshilfsbanken) aus und tut das noch heute".

Dem gegenüber muß als notorisch festgestellt werden, daß auf Veranlassung der Reichsbank nur Kriegsdarlehnskassenscheine ausgegeben worden sind, die aber keine Banknoten sind und für die im privaten Rechtsverkehr kein Annahmezwang besteht, daß dagegen die Kriegskreditkassen und Kriegshilfsbanken niemals Scheine ausgegeben haben.

Holden fährt dann nach der Feststellung, daß die von ihm erwähnten Scheine gesetzliche Zahlungsmittel seien, fort: „Die Hypothekenbanken (mortgage-banks) stehen unter der Kontrolle der Handelskammern und Kommunalverwaltungen und geben Vorschüsse auf Hypotheken durch Ausgabe von Noten, die ebenso gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) sind und alle Funktionen des Geldes erfüllen." So viel Worte, so viele Unrichtigkeiten.

Die Redaktion des Statist, die ihrer Nummer vom 30. Januar 1915 die Rede von Sir Edward Holden in einer Separatbeilage beigefügt hat, begleitet aber ausgerechnet diese Bemerkungen, die sie in einem besonderen Artikel im redaktionellen Teile ausführlich wiedergibt, mit folgenden Worten: „Wir haben diese Uebersicht dessen, was in Deutschland geschehen ist, gegeben, weil es im höchsten Grade interessant ist, und weil wir wünschen, unseren Lesern zu zeigen, wie wertvoll die Information ist, die Sir Edward Holden in seiner bewunderungswürdigen Rede gegeben hat. Die Rede ist außerordentlich lang, aber es steht kein Wort in ihr, das nicht lesenswert wäre, denn sie gibt Informationen, die anderswie zu erlangen in keiner Weise leicht wäre." Es ist richtig, daß diese Information von anderer Seite nicht zu haben gewesen wäre, aber ebensowenig wie wir die Redaktion des Statist zu der Zuverlässigkeit der von ihr eingezogenen und kritiklos weitergegebenen Informationen zu beglückwünschen vermögen, ebensowenig vermögen wir es zu verstehen, wie es hat geschehen können, daß ein Mann von so reicher Kenntnis deutscher Finanzverhältnisse, wie Holden es unzweifelhaft ist, dazu gelangen konnte, der Welt ein derartiges Märchen zu erzählen, als ob es denkbar wäre, daß die Hypothekenbanken Deutschlands auf Grund ihrer Hypotheken Kriegsgeld ausgäben. Es ist ebenso unverzeihlich, derartige Mitteilungen in die Welt zu setzen, wie sie zu verbreiten.

Nicht weniger interessant ist eine Erörterung, die sich durch die beiden letzten Nummern des Economist (vom 30. Januar und 6. Februar a. c.) hindurchzieht. In der Nummer vom 30. Januar hat „Observer" in einem „letter to the editor" vom 27. Januar 1915 sich stark darüber beunruhigt, wie es komme, daß Deutschland, obwohl es vom Außenhandel absolut abgeschlossen sei, also kein Gold einführen könne, obwohl es weiter selbst kein Gold produziere, vielmehr offenbar während des Krieges Gold exportiert habe, dennoch dazu gelangt sei, daß die Reichsbank nach ihren Ausweisen wöchentlich Millionen über Millionen Gold an sich heranziehe, zur Stärkung ihres Goldschatzes und damit zur Verstärkung der Deckung der Reichsbanknoten. Er fand den Grund dafür darin, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank bei Ausbruch des Krieges einen Goldbestand von 50 Millionen Lstrl. ausgewiesen habe, seit dieser Zeit aber auf die Veröffentlichung weiterer Bankausweise verzichtet habe. Zweifellos sei Oesterreich nicht in der Lage gewesen, dies Gold zu halten, es sei zu vermuten, daß Oesterreich finanzielle Hilfe von seinem Verbündeten erhalten habe, und mit dem Charakter dieses Verbündeten sei es durchaus vereinbar, daß die Ueberführung von Gold nach Berlin einen Teil dieses Geschäfts dargestellt habe. Diese Erklärung für den Zuwachs an Gold bei der Reichsbank sei viel wahrscheinlicher, als die Herausziehung von Gold aus dem inneren Verkehr, von der man in Deutschland viel zu viel geredet habe, als daß man heute Deutschland noch den guten Glauben zubilligen könnte, daß derartiges sich tatsächlich ereignet hätte.

In der neuen Nummer vom 6. Februar nimmt jetzt die Redaktion des Economist ausdrücklich diese Erklärung des Goldzuwachses der Reichsbank ihrerseits auf, und bezeichnet sie auch von sich aus als die einzig wahrscheinliche Erklärung des rätselhaften Anwachsens des Goldbestandes der Reichsbank, das offenbar in England einen wenig angenehmen Eindruck macht,

[6]) So auch Simon S. 331 und 333; dagegen Reisch a. a. O. S. 371.

[7]) Dies nimmt auch Rehm S. 424 an.

Digitized by Google

da es gewiß nicht geeignet ist, Deutschland schwach erscheinen zu lassen.

Es ist wenig erfreulich, zu sehen, daß die bisher vornehmste Finanzwochenschrift Englands sich nicht scheut, den gegnerischen Zentralnotenbanken derartige bedenkliche Manipulationen nachzusagen, ohne auch nur den leisesten Versuch zu machen, einen Beweis für solche Vorkommnisse anzutreten.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Belgien.

1. Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 20. Januar 1915 lautet:

Die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1914 (Nr. 22 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens bis zum 31. Januar 1915 verlängerte Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen wird hierdurch bis zum 28. Februar 1915 verlängert.

2. Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 20. Januar 1915 lautet:

Die Verordnung des Königs der Belgier vom 3. August 1914, betreffend die Abhebung von Bankguthaben, bleibt mit der Einschränkung, die sie durch Verordnung des Königs der Belgier vom 6. August 1914, und mit der Erweiterung, die sie durch Verordnung vom 23. September 1914 (Nr. 4 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens erfahren hat, bis zum 28. Februar 1915 in Kraft.

B. Neutrale Staaten.

Rumänien.

Im Rumänischen Staatsanzeiger (Monitor Oficial) Nr. 217 vom 24. Dezember 1914/6. Januar 1915 ist das rumänische Spezialgesetz über außerordentliche Maßnahmen veröffentlicht worden[1]).

Der erste Teil dieses Gesetzes betrifft das Auslandsmoratorium, welches in Uebersetzung wie folgt lautet:

Den Handels- und Privatgesellschaften, Banken, Kaufleuten, wie auch jedweder anderen Person wird zur Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus Handels- oder Zivilgeschäften, die mit dem Ausland unmittelbar oder durch Vertreter oder Geschäftsführer in Rumänien vor dem Tage der Einreichung dieses Gesetzes abgeschlossen worden und im In- oder Ausland zahlbar sind, eine Zahlungsstundung von 4 Monaten vom Verfallstag ab gewährt.

Für unbefristete Forderungen oder die vor der Einreichung dieses Gesetzes fälligen Forderungen, gleichgültig, ob diese eingeklagt worden sind oder nicht, oder ob Gerichtsbeschluß hierfür besteht, wird die Stundung von 4 Monaten vom 10./23. Dezember 1914 ab gerechnet.

Die vereinbarten Zinsen oder, mangels einer Vereinbarung, ein dem amtlichen Skont der Nationalbank gleichkommender, um 1 v. H. erhöhter Zinsfuß wird für die Dauer dieser Stundung vom Verfallstag bis zur Zahlung entrichtet, falls nicht eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien besteht.

Von dieser Stundung werden auch die Giranten und alle anderen Zahlungspflichtigen begünstigt.

Während der Dauer dieser Stundung darf wegen Nichtzahlung der oben bezeichneten handelsgeschäftlichen Verpflichtungen kein Protest erhoben, keinerlei Klage eingereicht, keine Konkurserklärung von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Das Verfahren der bereits verhängten Konkurse wird jedoch fortgesetzt.

Nach Ablauf des Zeitraums von 4 Monaten, gerechnet vom 10./23. Dezember 1914, können durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des durch Beschluß des Ministerrats vorher ermächtigten Justizministers weitere Stundungen von 4 Monaten oder von weniger als 4 Monaten, je nach Bedürfnis, gewährt werden.

In der gleichen Weise kann auch das bereits gewährte Moratorium aufgehoben werden.

Auch nach Aufhebung dieses Moratoriums ist der vom Ministerrat ermächtigte Justizminister jederzeit bevollmächtigt, ein Moratorium jenen Ländern gegenüber zu verfügen, die etwa selbst Zahlungsstundungen gegenüber ausländischen Gläubigern anordnen.

Brasilien.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien gibt bekannt, daß der Nationalkongreß den nachstehenden Beschluß Nr. 2895 vom 15. Dezember 1914 gefaßt hat, der vom Präsidenten bestätigt worden ist:

Artikel 1. Die Fristen, worauf sich der Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2866 vom 15. September 1914[2]) bezieht, werden mit dem gleichen Wortlaut und zu den nämlichen Zwecken wie in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2862 vom 15. August 1914[3]) verlängert.

Artikel 2. Diese Verlängerung ist nur anwendbar auf die Zahlungsverpflichtungen, die bereits den durch die erwähnten Gesetze bewilligten Moratorien unterlegen haben, und welche sowohl hinsichtlich des Kapitals als auch der Zinsen getilgt werden müssen mit 25 v. H. am Ende der ersten 30 Tage, mit 35 v. H. am Ende der zweiten 30 Tage und mit 40 v. H. am Ende der letzten 30 Tage, unter Zählung dieser Fristen vom Tage der betreffenden Fälligkeit.

Einziger Paragraph. Im Falle der Verzögerung der Zahlung einer dieser terminweisen Zahlungen wird die Schuld sofort einklagbar.

Artikel 3. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen, die aus ausländischen Wechseln herrühren, Kursabschlüssen entstammen und im allgemeinen hinsichtlich der Verpflichtungen, die in Gold zahlbar sind und die in den früheren Moratorien miteinbegriffen waren, oder bei Banken zu realisieren sind, die bei der kürzlichen Emission eine Hilfe erhalten haben, wird der Aufschub von 90 Tagen bewilligt ohne die Tilgungsverpflichtungen, worauf sich der vorhergehende Artikel bezieht.

Artikel 4. Wer zu Zahlungsleistungen in Gold, die bereits in den früheren Moratorien einbegriffen waren, verpflichtet ist, kann an dem betreffenden Verfalltage den Betrag der Zahlungen in laufender Münze zum Kurse von 16 Pence zahlen oder hinterlegen, indem er verpflichtet bleibt, innerhalb acht Monaten, von dem betreffenden Verfalltag ab, die Kursdifferenz zu entrichten.

§ 1. Bei der in diesem Artikel angenommenen Voraussetzung, sofern es sich um Wechsel handelt, bleibt die Haftpflicht des Wechselnehmers und der Mitverpflichteten unabhängig vom Protest bestehen.

§ 2. Die Hinterlegung findet nur dann statt, wenn die Gläubiger sich weigern, die Summe von ihren Schuldnern gemäß dem vorhergehenden Artikel anzunehmen, unabhängig von der Zahlung der Prämie, wobei die Kosten der Hinterlegung den genannten Gläubigern zur Last fallen.

§ 3. Die Handlung, welche erforderlich ist, um die Kursdifferenz beizutreiben, ist dieselbe wie für den eigentlichen Schuldtitel.

Artikel 5. Die Quoten der Abhebungen vom Kontokorrentguthaben mit Zinsen werden innerhalb der ersten 30 Tage, gerechnet vom 15. Dezember 1914 ab, auf 50 pCt. erhöht, und auf weitere 25 pC. jeweilig innerhalb des zweiten und dritten Zeitabschnitts der unmittelbar folgenden 30 Tage.

Artikel 6. Die Union, die Gemeinden, einschließlich des Bundesbezirks, können von ihren Kontokorrentguthaben mit Zinsen auf einmal die ganze Summe dieses Guthabens abheben.

Artikel 7. Die Anleihen, worauf sich lit. a der Nr. 2 des Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2863 bezieht und die bis zum 31. August 1915 liquidiert sind, sollen bis zum Tage der Zahlung 6 pCt. Zinsen im Jahre bringen.

Einziger Paragraph. Die bis zu diesem Tage nicht liquidierten Anleihen sollen die in § 2 des Artikel 1 des gleichen Gesetzes Nr. 2868 festgesetzten Zinsen bringen.

Artikel 8. Die Abzahlung (resgate) und Liquidation der Anleihen, worauf sich die Nr. 2 des Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2863 vom 24. August 1914 bezieht, sowie die Wiederaushändigung der betreffenden Kautionen oder Hinterlegungen können durch die Bank von Brasilien erfolgen, indem die Regierung ermächtigt wird, zu geeigneter Zeit die in den §§ 3,

[1]) Vgl. Bank-Archiv XIV, S. 164, wo es jedoch statt „September" heißen muß „Dezember".

[2]) Vgl. Bank-Archiv XIV S. 19, 54, 85.

[3]) Deutsches Handels-Archiv 1914 I S. 1322.

Digitized by Google

4 und 5 des Artikel 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Maßnehmen aufzuheben.

Artikel 9. Die staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen sind in den Ausnahmen des gegenwärtigen Gesetzes nicht einbegriffen.

Artikel 10. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, und es bleiben in Kraft diejenigen der genannten Gesetze, die durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben sind; letzteres soll am Tage seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit treten.

Portugal.

Ein portugiesisches Gesetz Nr. 289 vom 8. Januar 1915 verordnet:

Artikel 1. Ein weiterer Aufschub für Zahlungen in ausländischer Münze, sofern sie in Wechseln, Schecks und laufender Rechnung bestehen, die aus der Zeit vor dem 10. August 1914 herrühren, wird, selbst wenn der Wechselkurs festgesetzt ist, unter folgenden Bestimmungen gewährt:

a) 25 pCt. der betreffenden Summe innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Ablauf der äußersten Frist der Verordnung Nr. 1036 vom 10. November 1914;
b) 25 pCt., 60 Tage nach der gleichen Frist;
c) 25 pCt., 90 Tage nach der gleichen Frist;
d) 25 pCt, 120 Tage nach der gleichen Frist.

§ 1. Die Zinsen von diesen Summen werden nach dem Diskontsatze der Bank von Portugal geregelt.

§ 2. Die Schuldstücke bleiben weiter im Gewahrsam ihrer Besitzer bis zum Schlusse der Zahlung, indem die Empfangsbestätigung über die Summen, die nach Maßgabe dieses Artikels bezahlt worden sind, auf den Stücken selbst oder auf einem besonderen Dokument ausgestellt wird.

§ 3. Dem Protest unterliegende Zahlungsverpflichtungen können protestiert werden, wenn sie an ihren Verfalltagen nicht bezahlt werden.

Artikel 2. Für die Zahlbarmachung aller Wechselterminegeschäfte die an den Börsen von Lissabon und Porto bis zum 3. August 1914 bewirkt worden sind, wird ein Aufschub von 90 Tagen bewilligt, welchen die Regierung um aufeinanderfolgende und gleiche Fristen durch eine grundlegende Verfügung erneuern kann, solange die augenblicklichen Umstände weiter bestehen, wobei zu beachten ist, daß diese Zahlungen zu denselben Preisen und mit den üblichen Auflagen zu erfolgen haben, und wobei die Regierung die Ankündigung des Aufschubs 30 Tage vorher bekanntgeben kann.

Artikel 3. Für die gleiche Frist von 90 Tagen, welche die Regierung in gleichen Zeitabschnitten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels verlängern kann, sofern die gegenwärtigen Verhältnisse weiter dauern, ist die zwangsweise Beitreibung oder die Zahlung der Darlehen in laufender Landesmünze, auf Kreditpapiere, oder die Zahlung von Zinsen zu einem höheren Zinsfuße als für diese Darlehen am 10. August 1914 zu zahlen war, verboten.

Artikel 4. Die in den Artikeln 1 und 2 gewährte Verlängerung und Hinausschiebung sind für alle Vertragschließenden (contratantes), Mittelspersonen (intervenientes) oder Beteiligten bis zum Schlusse der betreffenden Fristen bindend.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 6. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Angola.

Der Generalgouverneur von Angola hat unter dem 10. Dezember 1914 unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 901 vom 29. September 1914 nach Anhörung und Zustimmung des Regierungsrats bestimmt:

Artikel 1. Für Zahlungen in ausländischer Münze, die in Wechseln, Schecks, laufender Rechnung und Geldgeschäften bestehen, wird ein Zahlungsaufschub ohne Protest für einen Zeitraum von 60 Tagen gewährt.

Artikel 2. Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Zeitraum von 60 Tagen rechnet vom Tage der Fälligkeit der betreffenden Zahlungsverpflichtungen ab und für diejenigen Verpflichtungen, für die ein Fälligkeitstermin nicht besteht, vom Tage dieser Verfügung ab.

Artikel 3. Der Zinsfuß für die verauslagten Summen wird nach der Taxe der Ueberseeischen Nationalbank geregelt.

Paraguay.

Durch Gesetz vom 14. August 1914 wurde ein Moratorium für alle in Gold und fremder Währung zu leistenden Zahlungen auf die Dauer von 120 Tagen angeordnet. Das Moratorium ist nunmehr durch ein am Tage seines Ablaufs erlassenes Gesetz mit einigen Veränderungen bis zu 31. Mai 1915 verlängert worden.

Das neue Gesetz unterscheidet unter anderem bei den vor Erlaß des ersten Moratoriums entstandenen Forderungen zwischen solchen, die erst später fällig geworden, und solchen, bei denen bestimmtere Fälligkeitsvereinbarungen nicht getroffen worden sind. Die ersteren sollen 290 Tage nach dem Fälligkeitstage, die letzteren ebenso wie die bis zum 12. Dezember entstandenen Forderungen unterschiedslos am 31. Mai 1915 zahlbar werden.

Ausgenommen sind von dem Moratorium 1. die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstandenen Forderungen, 2. die nach dem 14. August bei Banken gemachten Hinterlegungen, 3. die zinslosen Forderungen, 4. Gehälter und Löhne und 5. die im zweiten Halbjahr 1914 fällig gewordenen Zinsen.

Außerdem sollen dem Moratorium nicht unterliegen Forderungen in Gold oder fremder Währung, wenn sie in Papier zum amtlichen Tageskurse — dieser war zurzeit (Mitte Dezember) erheblich niedriger als der Effektivkurs — zahlbar gemacht werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 347 HGB., Art. 11. EGBGB. §§ 778, 269 BGB.

1. Erteilt eine deutsche Firma der argentinischen Niederlassung eines deutschen Bankinstituts den Auftrag, von einer argentinischen Firma Dokumente über in Buenos Aires zur Abladung gelangte Waren in Empfang zu nehmen und ihr dagegen auf die Auftraggeberin gezogene Tratten zu diskontieren, so richtet sich die Auslegung eines derartigen Kreditauftrages grundsätzlich nach argentinischem, nicht nach deutschem Recht, wenn auch im praktischen Ergebnis beide Rechte übereinstimmen.

2. In einem Falle der gedachten Art ist die Auftraggeberin der Beauftragten gegenüber berechtigt, die Annahme der auf sie gezogenen Tratte zu verweigern, wenn der Absender bei deren Ausstellung vertragswidrig Ueberliegegelder miteingerechnet hatte und die beauftragte Bank diese Berechnung als unzulässig erkennen mußte.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 24. November 1914 — III. 206. 1914 —*)

Durch Schreiben vom 1. Mai 1912 ermächtigte die Beklagte die Klägerin, auf sie, die Beklagte, gezogene Tratten der Firma R. in Buenos Aires, denen, „an Order ausgestellte Verschiffungsdokumente (full set) über Abladungen von La-Plata -Artikeln angeheftet sein müssen", bis zum Gesamtbetrage von 100 000 M. zu bezahlen. Daraufhin bezahlte die Klägerin eine Tratte jener Firma über 18 868,70 M., der außer den Verschiffungspapieren eine Rechnung angeheftet war. Diese Rechnung erläuterte den Wechselbetrag. Es war darin angegeben der Preis der Ware, davon abgesetzt die Fracht von Buenos Aires nach Hamburg, hinzugesetzt dagegen die Summe von 6141,80 M. Ueberliegegelder. Wegen dieser Teilsumme verweigerte die Beklagte die Annahme der Tratte. Die Klage auf Zahlung dieser, um den Betrag von

*) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

Kabelspesen erhöhten Summe, hat das Landgericht abgewiesen, Berufung und Revision blieben erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Nur für solche Wechselzahlungen, zu denen der Vertrag mit der Beklagten sie berechtigte und verpflichtete, kann die Klägerin diese in Anspruch nehmen. Beträge, die sie dem Vertrage zuwider gezahlt hat, kann sie der Beklagten nicht in Rechnung stellen. Es fragt sich also, ob sie mit der Folge der Ersatzpflichtigkeit der Beklagten nach dem Vertrage den streitigen Wechsel insoweit bezahlen konnte, als er das in der ihm beigegebenen Rechnung aufgeführte Ueberliegegeld umfaßte. Der ihr von der Beklagten erteilte Kreditauftrag ging dahin, daß sie ermächtigt wurde, die auf die Beklagte gezogenen 90-Tage-Sichtwechsel der Firma R. in Buenos Aires unter den im Schreiben vom 11. Mai 1912 gegebenen Bedingungen zu bezahlen.

Das Berufungsgericht legt den Vertrag der Streitteile dahin aus, daß sich diese Ermächtigung nur bezog auf den „Wert" der Waren, d. h. auf deren aus den beigegebenen Papieren zu ersehenden Preis, nicht aber auf Beträge, die dem Empfänger der verkauften La-Plata-Waren nicht zur Last fielen. Als solche Beträge kommen die Fracht- und Ueberliegekosten dann in Betracht, wenn diese nach dem Kaufvertrage zu Lasten des Verkäufers gehen sollten, wenn es sich also um ein sog. cif- oder cif-Geschäft handelte. Ob dies hinsichtlich des hier streitigen Geschäftes der Fall war, konnte die Klägerin, die festgestelltermaßen mit dem Plata-Handel vertraut war, erkennen, wenn im La-Plata-Handel der Verkäufer stets oder regelmäßig die Frachtkosten trägt, oder wenn sich für sie aus dem bisherigen Geschäftsverkehr mit der Beklagten ergab, daß diese regelmäßig Zahlungen nur leistete auf Geschäfte mit Frachtpflicht des Absenders. In beiden Hinsichten hat das Oberlandesgericht völlig zweifelsfreie Feststellungen nicht getroffen. Wohl aber hat es auf Grund des Umstandes, daß nach Ausweis der dem Wechsel beigegebenen Urkunden — Verschiffungsurkunde, Rechnung, Kapitänsquittung — die Frachtkosten in Ansatz gebracht waren, festgestellt, daß es sich bei dem der Klage zugrunde liegenden einzelnen Geschäfte um ein den Absender zur Tragung der Fracht verpflichtendes handelte, und daß deshalb mit Unrecht dem Empfänger die Ueberliegegelder zur Last geschrieben waren.

Eine nicht bloß oberflächlich auf die Vergleichung der Endsummen von Wechsel und Rechnung sich beschränkende Prüfung mußte, wie das Oberlandesgericht auf Grund seiner Beweiswürdigung annimmt, die Klägerin erkennen lassen, daß die Ueberliegegelder dem Empfänger unberechtigterweise in Rechnung gestellt waren, und zu dieser eingehenderen Prüfung war sie nach der möglichen, rechtsirrtumsfreien, insbesondere gegen die maßgebenden Auslegungsgrundsätze nicht verstoßenden Vertragsauslegung des Berufungsgerichts verpflichtet. Der Auslegung steht namentlich nicht, wie die Revision meint, der Wortlaut des Kreditauftragsschreibens entgegen. Für sie verwertet das Berufungsgericht das über die entsprechende Verkehrssitte erstattete Gutachten des Sachverständigen H. Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der andere Sachverständige W. diesem Gutachten zustimmen zu wollen erklärt hat, kann unerörtert bleiben. Denn das Oberlandesgericht hatte nach freiem Ermessen zu entscheiden, welchem der Gutachten es den Vorzug geben sollte, und war nicht gehalten, dem Antrage auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen zu entsprechen.

Die oberlandesgerichtliche Vertragsauslegung steht den Einwendungen der Revision entgegen. War die Klägerin verpflichtet, zu prüfen, und mußte sie bei Prüfung erkennen, daß dem Empfänger die Ueberliegegelder unrechtmäßig berechnet waren, daß also die Beklagte insoweit den Wechsel nicht zu bezahlen brauchte und sie selbst ihn nach dem Kreditauftrage nicht bezahlen durfte, dann konnte sie nicht von der Meinung ausgehen, der Zusatz der Ueberliegegelder beruhe auf einer besonderen Vereinbarung, die sie nichts angehe. Dann ist es auch nicht richtig, daß die Beklagte sie auf die Verpflichtung genauer Prüfung hätte hinweisen müssen, und daß, weil dies nicht geschehen sei, die Beklagte sich die Auffassung der Gegenerin von dem Sinne des Kreditauftrags gefallen lassen müßte.

Das Berufungsgericht lehnt es ab, darauf einzugehen, ob der Streit nach Argentinischem Rechte statt nach Deutschem entschieden werden müsse. Es handle sich lediglich um die Auslegung einer Abmachung zwischen den Streitteilen, die von dem geltenden Rechte unabhängig sei. Diese Ausführung wird von der Revision mit Recht beanstandet. Der erkennende Richter muß sich darüber klar sein, welchem Gesetze er die für seine Vertragsauslegung bestimmenden Auslegungsgrundsätze zu entnehmen hat.

Der Kreditauftrag ist ein wahres Auftragsverhältnis (Staub, 9. Auflage § 349 Anm. 56 ff.). Der Inhalt eines Auftrags ist zu beurteilen nach dem Rechte des Ortes, wo der Auftrag zur Wirksamkeit gelangen soll. Das ist sein Erfüllungsort. (Staub, Exkurs zu § 372 Anm. 8, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 78 S. 59.) Zur Wirksamkeit sollte der streitige Kreditauftrag gelangen in Buenos Aires. Er war der Zweigniederlassung der Klägerin in Buenos Aires erteilt. Sie sollte dort die Urkunden von einer daselbst befindlichen Firma auf Grund von Abladungen in Buenos Aires empfangen und dort die gezogenen Wechsel diskontieren und indossieren, dort auch die Prüfung der Belege vornehmen. Buenos Aires war danach der Sitz des Schuldverhältnisses (Staub, Exkurs zu § 372 Anm. 7). Es kommt also Argentinisches Recht zur Anwendung, dessen Auslegungsgrundsätze — Einleitender Titel I. V. Art. 1, 5, 7, 217, 218 des Argentinischen Handelsgesetzbuchs, Art. 1198 des Argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs — übrigens dem Sinne nach mit denen des Deutschen Rechts (§§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch) im wesentlichen übereinstimmen.

2. Zu § 19 GmbHG., §§ 119, 90 BGB.

1. **Steht der Gesellschafter einer GmbH. mit dieser im Kontokorrentverhältnis, so genügt es für ihn zur Tilgung einer Einlageschuld noch nicht, wenn er das Konto der Gesellschaft für diesen Betrag erkennt, die Tilgung erfolgt vielmehr erst durch die mit der Saldoausgleichung verbundene vertragsmäßige Verrechnung. Bevor diese eintritt, kann mithin die Einlageforderung von einem Gläubiger der Gesellschaft wirksam gepfändet werden.**
2. **Die irrtümliche Annahme des Erwerbers eines konkreten GmbH.-Anteils, daß letzterer voll bezahlt sei, ist kein zur Anfechtung des Erwerbsberechtigenden Irrtum über eine wesentliche Sacheigenschaft.**

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 10. Juli 1914 (Holdheim, XXIII, S. 268).

Der Beklagte, der Bankier der St.-Gesellschaft m. b. H., hatte den nicht vollbezahlten Geschäftsanteil eines Gesellschafters K. nur zweiter Hand erworben. Die Klägerin ließ wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen die St.-Gesellschaft deren Forderung gegen den Beklagten auf Einzahlung des Restes des K.schen Geschäftsanteils pfänden und sich überweisen und klagte diesen Betrag gegen den Beklagten ein. Dieser erhob 3 Einwände: 1. K. habe seinen Anteil voll einbezahlt. Dies sei dadurch geschehen, daß er, der Beklagte, das bei ihm geführte Kapitalkonto des K. auf dessen Anweisung mit dem geschuldeten Einlagebetrag belastet und diesen Betrag auf dem bei ihm als Bankier der Gesellschaft geführten Konto desselben in deren Kontokorrent, gutgeschrieben habe. Er habe dann gleiche Beträge seinem Konto separato bei der Commerz- und Diskontobank, über welches seine gesamten Einnahmen und Ausgaben für die St.-Gesellschaft gegangen seien, zugewiesen und diese habe dann in seinem Auftrage Schulden der St.-Gesellschaft bezahlt. 2. Der geschuldete Betrag sei vertragsmäßig verrechnet mit Gegenforderungen des Beklagten an die Gesellschaft. 3. Er habe den K.schen Geschäftsanteil für voll einbezahlt gehalten und wegen dieses Irrtums den Erwerb angefochten. Mit den Einwänden zu 1. und 3. wurde er vom Reichsgericht nicht gehört.

1. Die Revision hatte zum ersten Punkt ausgeführt: Sei der Beklagte der Bankier der St.-Gesellschaft gewesen und habe er ihr auch nur im Kontokorrent den betr. Betrag gutgebracht, so sei die Zahlung von seiten K.s mit Wirkung gegen die Gesellschaft erfolgt. Mit Unrecht wolle das Berufungsgericht nur eine Barzahlung genügen lassen. Der Be-

Digitized by Google

klagte komme hier nur als Bankier der Gesellschaft in Betracht. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein Gesellschafter, der den Bankier der Gesellschaft bestimme, ein anderweites Guthaben, das er bei ihm habe, zu löschen und an Stelle dessen denselben Betrag dem Guthaben der Gesellschaft zuzuführen, durch diese Maßnahme seine Einlageschuld nicht solle tilgen können. In welcher Weise dann der Beklagte über die Beträge weiterverfügte, sei für die Frage, ob K. seine Einlage bezahlt habe, ohne Belang.

Das RG. sagt hierzu: Die Revision irrt, wenn sie die Buchungen des Beklagten als solche — im Gegensatz zu der vertragsmäßigen Verrechnung — für hinreichend erklärt, als ob sich schon dadurch eine Zahlung der Einlage K.s vollzogen hätte. Die Revision verwechselt den Sachverhalt, wie er vorliegt, mit dem Fall einer Giroumschreibung, dessen Merkmale aber in keiner Weise gegeben sind. Die St.-Gesellschaft hatte überhaupt kein Girokonto, auch nicht bei der Kommerz- und Diskontobank. Das sog. Conto separato war ein Konto des Beklagten; ihm allein stand die Verfügung darüber zu. Eine Zahlung des Beklagten auf dieses Konto konnte niemals die Wirkung haben, daß dadurch eine Forderung der Gesellschaft erfüllt würde. Es geschah auf solche Art nichts anderes, wie wenn der Beklagte Geld aus einer von zwei Kassen, die ihm beide gehörten, in die zweite gelegt hätte. Daß es schließlich mit der bloßen Gutschrift im Kontokorrent noch nicht getan war, versteht sich von selbst (vgl. den gleichliegenden Fall des Urt. RG. I, 307/04 v. 26. 11. 04 (HoldhMSchr. 05, 142).

2. Zur Frage der Verrechnung heißt es im Revisionsurteil: Es kommt hiernach darauf an, ob die Einlage K.s mit dem Guthaben des Beklagten rechtswirksam verrechnet worden ist. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aufrechnungsvertrags waren ganz die gleichen wie bei der eigenen Einlageschuld des Beklagten. Der Umstand, daß K. nicht selber eine Gegenfordesung hatte, ist unerheblich, da es für die vertragsmäßige Aufrechnung genügt, wenn jeder Partei eine Forderung zusteht, mögen auch die Forderungen keine gegenseitigen sein (vgl. RG. 72, 378). Auf der anderen Seite darf von den Erfordernissen der Einlageverrechnung nichts deshalb nachgelassen werden, weil es sich um eine dem Beklagten fremde Einlageschuld handelte. Die Verrechnung hat in jedem Falle Anspruch auf Anerkennung nur, wenn ihre Wirkung genau dieselbe ist, wie die der Barzahlung. Daher mußte geprüft werden, ob die Gegenforderung des Beklagten zur Zeit der Verrechnung fällig und vollwertig war.

3. Zur Frage der Irrtumsanfechtung endlich erstreckt sich das RG. wie folgt: § 119 Abs. 2 BGB. greift nicht Platz. Daß nach fester Rechtsprechung der Begriff der Sache i. S. dieser Vorschrift in den engen Grenzen des § 90 verstanden werden muß, hat der erk. Senat erst kürzlich wieder im Urteil II. 33/14 vom 1. Mai 1914 ausgesprochen. So wie hier der Fall liegt, wäre es auch nicht möglich, das Vollbezahltsein oder Nichtvollbezahltsein des Anteils zum Inhalt der Willenserklärung i. S. des Abs. 1 des § 119 zu rechnen. Mag sich der Wille desjenigen, der allgemein erklärt, einen Geschäftsanteil erwerben zu wollen, auf etwas Verschiedenes richten, je nachdem der Erklärende an einen vollbezahlten oder an einen ganz oder teilweise offenstehenden Anteil denkt, so wird doch der Gegenstand des Geschäfts dann, wenn es sich um den konkreten Anteil eines Vorbesitzers handelt, durch die Angabe dieses Individualisierungsmerkmals erschöpfend bestimmt. Damit, daß der Beklagte die Abtretung gerade des K.schen Anteils verlangte oder annahm, gab er seiner Erklärung den vollständigen Inhalt. Würde er die Erklärung bei Kenntnis der Einzahlungspflicht nicht abgegeben haben, so hätte er nur über die rechtlichen Folgen seiner Erklärung geirrt; soweit aber die Rechtsfolgen nicht den Erklärungsinhalt bilden, ist ein Irrtum darüber unbeachtlich (vgl. RG. 51, 288; 57, 273; 62, 201).

3. **Zu §§ 1 und 4 HGB., § 240 Ziff. 3 u. 4 KO.**

Ein Notar, der ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, ist Vollkaufmann (§§ 1 und 4 HGB.). Im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses macht er sich strafbar, wenn er die Führung von Handelsbüchern und die Bilanzenziehung unterlassen hat.

Urt. des RG. Feriensenat vom 28. August 1913 I 921/13 (RGSt. Bd. 47 S. 298).

4. **Zu § 346 HGB., §§ 133, 157 BGB.**

Läßt sich ein Nichtkaufmann auf ein Geschäft des Großhandels ein, so kommt in Frage, ob nicht nach Treu und Glauben anzunehmen ist, daß er sich bei dem Abschluß eines solchen den dabei herrschenden Handelsgebräuchen, ohne Rücksicht darauf, ob er sie kennt, hat unterwerfen wollen, und ob insbesondere nicht der andere Vertragsteil davon ausgehen darf, es habe eine solche Unterwerfung stattgefunden, er dürfe daher die abgegebenen Erklärungen so verstehen, wie es handelsüblich ist.

Urteil des RG. 2. Ziv. Sen. vom 3. April 1914 II, 760, 13 (Jur. Wochenschr. 1914 S. 673).

II. Scheckrecht.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 ScheckG.

Zur Erhaltung des Scheckregresses ist es nicht erforderlich, daß die Bescheinigung des Bezogenen über die rechtzeitige Vorlegung des Schecks vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist.

Urteil des O.L.G. Dresden vom 6. Februar 1914 (Annalen Bd. 35 S. 438.)

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Kriegsmonat (Januar 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	2 153 428	2 177 032	2 196 742	2 213 981
Dez.	1914	2 060 624	2 096 914	2 116 761	2 129 676

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	2 111 847	2 129 710	2 145 050	2 163 753
Dez.	1914	2 018 981	2 051 999	2 075 481	2 092 811

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	30 %
Jan.	1915	98,07	97,83	97,65	97,73
Dez.	1914	97,98	97,86	98,05	98,27

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	547 065	413 757	323 943	265 485
Dez.	1914	691 290	627 570	754 135	875 000

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Jan.	1915	9 118	24 047	29 949	5 111
Dez.	1914	12 501	16 067	18 044	5 312

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	2 709 611	2 614 836	2 550 634	2 484 577
Dez.	1914	2 764 415	2 740 551	2 888 940	3 009 988

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Jan.	1915	79,47	20,19	0,34	83,26	15,82	0,92	86,13	12,70	1,17	89,11	10,68	0,21
Dez.	1914	74,54	25,01	0,45	76,51	22,90	0,59	73,27	26,10	0,63	70,75	29,07	0,18

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	4 779 290	4 591 893	4 483 688	4 658 588
Dez.	1914	4 229 928	4 275 316	4 431 579	5 045 899

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	1 630 143	1 642 474	1 624 588	1 452 612
Dez.	1914	1 484 550	1 714 293	2 054 534	1 756 907

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Jan.	1915	44,19	46,38	47,84	46,45
Dez.	1914	47,73	48,00	46,83	41,48

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Jan.	1915	32,95	33,60	34,16	34,92	35,12	35,96	35,41	36,23
Dez.	1914	35,33	36,06	34,26	35,01	32,00	32,64	30,76	31,31

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	30. %
Jan.	1915	45,06	47,41	48,99	47,52
Dez.	1914	48,72	49,05	47,77	42,21

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	3 801 948	3 770 074	3 720 092	3 783 946
Dez.	1914	3 035 967	3 070 950	3 655 663	3 936 568

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Jan.	1915	56,50	56,42	56,22	53,22
Dez.	1914	65,06	63,73	64,78	59,55

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	63 841	39 490	40 745	42 367
Dez.	1914	45 359	64 268	46 807	22 870

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	31 483	18 640	16 253	15 759
Dez.	1914	26 494	295 086	35 854	83 972

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Jan.	1915	97,55	1,64	0,81	98,48	1,03	0,49	98,49	1,08	0,43	98,49	1,10	0,41
Dez.	1914	97,69	1,46	0,85	89,53	1,87	8,60	97,79	1,25	0,96	98,58	0,57	0,85

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	6 060 550	6 061 567	6 079 286	6 050 467
Dez.	1914	6 013 976	6 029 006	6 014 083	6 031 776

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	7 572 425	9 146 265	8 466 055	6 938 064
Dez.	1914	8 028 752	9 290 703	8 715 256	7 679 960

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	14 708 200	15 871 100	16 062 700	14 632 600
Dez.	1914	12 902 400	13 904 600	14 311 900	15 089 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	41,21	51,48	38,19	57,63	37,85	52,72	41,85	47,42
Dez.	1914	46,61	62,23	43,36	66,82	42,02	60,90	39,97	50,90

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Jan.	1915	+ 2 864 225	+ 3 275 165	+ 2 405 355	+ 2 305 464
	1914	+ 5 126 352	+ 5 386 103	+ 4 403 356	+ 2 590 160

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	13 017 724	16 404 214	18 153 492	17 784 106
Dez.	1914	11 926 521	12 283 738	13 147 102	12 264 296

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	21,86	27,31	18,78	28,34	17,77	24,75	18,66	21,40
Dez.	1914	24,22	32,34	23,02	35,48	21,90	31,74	22,05	28,08

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	13 148 315	13 142 821	14 059 301	14 758 844
Dez.	1914	15 349 955	14 618 723	14 041 673	13 829 261

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	9 555 198	10 747 073	12 755 398	13 409 648
Dez.	1914	7 000 275	7 024 125	7 113 425	9 303 825

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	30 831 000	31 010 000	31 063 000	31 151 000
Dez.	1914	30 616 000	30 653 000	30 716 000	30 748 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	40 469 000	39 676 000	38 826 000	36 925 000
Dez.	1914	36 373 000	38 460 000	38 932 000	38 851 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	65 118 000	62 037 000	59 588 000	57 220 000
Dez.	1914	64 901 000	65 218 000	65 681 000	65 522 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Jan.	1915	47,35	62,15	49,96	63,92	52,13	65,16	54,44	64
Dez.	1914	47,17	56,04	47,00	58,97	46,77	59,27	46,93	59

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	+ 7 351 000	+ 9 609 000	+ 11 238 000	+ 11 703 000
Dez.	1914	+ 3 472 000	+ 5 242 000	+ 5 251 000	+ 5 329 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	6 024 000	6 638 000	7 335 000	5 976 000
Dez.	1914	5 568 000	6 575 000	5 924 000	5 382 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Jan.	1915	43,34	56,88	45,13	57,75	46,42	58,02	49,29	58,43
Dez.	1914	43,45	51,62	42,70	53,57	42,90	54,37	43,37	54,79

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Jan.	1915	38 145 000	36 788 000	35 164 000	33 145 000
Dez.	1914	39 816 000	39 185 000	37 955 000	37 058 000

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Jan.	1915	3 145 000	3 143 000	3 096 000	3 122 000
Dez.	1914	3 134 000	3 087 000	3 109 000	3 148 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	21 355 200	21 739 417	22 066 544	22 205 442
Dez.	1914	20 811 474	20 955 818	21 023 858	21 153 685

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	54 847 275	54 789 063	55 637 680	32 481 453
Dez.	1914	32 565 343	48 535 209	48 695 939	52 530 236

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	31 418 100	41 907 600	44 677 500	24 733 100
Dez.	1914	34 888 400	38 019 700	39 945 900	32 895 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	67,97	174,57	51,87	130,67	49,39	124,53	89,78	131,33
Dez.	1914	59,65	93,34	55,12	127,66	52,63	121,90	64,30	159,69

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	+ 40 200 175	+ 29 622 463	+ 27 731 180	+ 24 519 353
Dez.	1914	+ 14 447 943	+ 27 286 509	+ 25 521 039	+ 36 405 336

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	35 769 865	33 922 167	43 884 623	31 532 069
Dez.	1914	23 480 311	45 712 074	45 304 938	33 405 642

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	31,78	81,63	28,67	72,21	24,92	62,82	39,47	57,73
Dez.	1914	35,66	55,79	25,03	57,97	24,66	57,12	31,91	79,23

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	54 429 503	50 287 164	45 868 148	43 990 215
Dez.	1914	60 340 641	58 339 417	58 352 990	60 571 423

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	4 781 940	17 441 430	26 022 010	26 724 250
Dez.	1914	7 778 440	8 215 910	8 252 250	4 309 920

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	9 312 720	9 424 569	9 490 758	9 463 935
Dez.	1914	8 963 156	9 146 203	9 243 238	9 183 417

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	18 017 838	16 693 449	16 317 879	13 901 647
Dez.	1914	14 328 846	14 056 095	14 657 889	15 376 854

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	19 804 500	19 117 200	19 280 900	19 571 200
Dez.	1914	18 103 000	18 321 000	19 136 200	20 168 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	47,02	90,98	49,30	87,32	49,22	84,63	48,36	71,03
Dez.	1914	49,51	79,15	49,92	76,72	48,30	76,60	45,53	76,24

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	+ 8 213 338	+ 7 576 249	+ 7 036 979	+ 4 330 447
Dez.	1914	+ 6 225 846	+ 5 735 098	+ 5 521 689	+ 5 208 854

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	31 985 040	34 598 426	36 482 371	30 777 981
Dez.	1914	27 542 304	30 275 874	26 562 947	26 709 885

7 Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat ‰	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Jan.	1915	17,98	34,79	17,55	31,08	17,02	29,26	18,80	27,61
Dez.	1914	19,64	31,39	18,82	28,92	20,23	32,07	19,59	32,80

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	15 155 631	14 800 571	16 702 442	14 450 319
Dez.	1914	19 704 766	19 446 717	17 463 239	16 657 701

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1915	14 526 993	14 471 495	17 042 097	17 182 572
Dez.	1914	14 686 971	15 208 175	16 390 476	15 989 695

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M.
[2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M.
[5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6% wurde am 23. Dezember auf 5% herabgesetzt.
Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Karl Helfferich**, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1915.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die zweite Kriegsanleihe.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges. Vortrag von Prof. Dr. W. Lotz, gehalten am 11. Februar 1915 in der Geographischen Gesellschaft in München.

Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert.
Von Prof. Dr. W. Gerloff in Innsbruck.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die Bank of England im sechsten Kriegsmonat (Januar 1915).

Die zweite Kriegsanleihe.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Für die deutschen Banken und Bankiers, deren Rechten und berechtigten Interessen diese Zeitschrift dient, ist ein Appell zur Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe nicht erforderlich. Die deutsche Bankwelt hat schon bei der ersten Kriegsanleihe gezeigt, daß sie es als ein nobile officium erachtet, alles denkbare zu tun, um den Erfolg der Kriegsanleihe zu sichern, sie wird auch diesesmal nicht zurückbleiben. Für den weiten Kreis derer aber, denen die deutschen Banken und Bankiers Berater in ihren finanziellen Angelegenheiten sind, darf folgendes gesagt werden:

Die Beteiligung an der neuen deutschen Kriegsanleihe, deren Hauptbestandteil wieder fünfprozentige, bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reichs unkündbare Schuldverschreibungen bilden, ist für jeden, der überhaupt in der Lage ist, Wertpapiere zu kaufen, nicht nur ein Recht, sondern eine nationale Pflicht. Es gilt, erneut zu betätigen, daß das deutsche Volk sich mit dem Schicksal Deutschlands identifiziert und an dem glücklichen Ausgang dieses Krieges nicht zweifelt. Es gilt, zu zeigen, daß bis in die Schichten der kleinsten Sparer hinein jeder Deutsche von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß er nicht nur sein Blut, sondern auch sein Gut zur Verfügung des Vaterlandes zu stellen hat, welches für die energische Fortführung dieses Weltkrieges, in dem wir von Feinden rings umstellt sind, weiterer Mittel bedarf. Bei der Zeichnung auf die Kriegsanleihe bedarf es nur der klaren Einsicht, nicht auch, wie im Felde, des unbeugsamen Mutes, denn jeder muß wissen, daß der Kredit des Deutschen Reiches unerschütterlich ist, ebenso unerschütterlich, wie der feste Glaube eines jeden Deutschen an die Zukunft des Vaterlands. Wir müssen auch bei diesem Anlaß die Kraft und Einigkeit des deutschen Volkes nach außen wie nach innen betätigen; wir müssen den Feinden zeigen, daß, wie der Marsch nach Berlin, auch die Hoffnung aussichtslos ist, Deutschland finanziell oder wirtschaftlich auf die Knie zu zwingen.

Ist sonach die Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe nicht in erster Linie ein „Geschäft", so ist es doch zweifellos, daß auch vom rein finanziellen und rechnungsmäßigen Standpunkt aus die Beteiligung an der neuen Kriegsanleihe für jeden ein wünschenswertes Geschäft darstellen muß, der die finanzielle Kraft des Deutschen Reiches kennt und von dessen Sieg überzeugt ist, und das sind wir Alle. Die frühere Kriegsanleihe ist sofort im freien Verkehr mit einem Aufgeld gehandelt worden, welches sich in der Folge noch erheblich erhöht hat. Die Zeichnungen, zu welchen die Darlehnskassen nur rund 700 Millionen Mark zeitweilig vorgeschossen hatten, haben mit dem gewaltigen Betrage von rund $4^1/_2$ Milliarden Mark alle Erwartungen übertroffen. Von den Einzahlungen, die zum größten Teil aus den freien Barmitteln der Nation geleistet wurden, ist ein erheb-

Digitized by Google

licher Teil früher gezahlt worden, als es nach den Einzahlungsterminen notwendig war. Und nicht nur große Firmen und große Kapitalisten, sondern in sehr bedeutendem Umfang auch die minderbemittelten Volkskreise, wie Kleingewerbetreibende, Handwerker, Bauern, Angestellte, Portiers, Boten usw., haben durch ihre Zeichnungen bewiesen, daß sie wissen, daß es sich hier um eine nationale Tat, zugleich aber auch um eine der sichersten und vorteilhaftesten Anlagen verfügbarer Kapitalien handelte, die für diese kleinen Leute oft ihre ganzen Ersparnisse darstellten. Nicht weniger als 472 916 Zeichner haben von der ersten Kriegsanleihe Beträge von 100—500 M. gezeichnet mit zusammen . . . . . 146 812 100 M.
und nicht weniger als 453 143 Zeichner Beträge von 600—2000 M. mit zusammen 586 964 300 „
so daß der Gesamtzeichnungsbetrag der kleinen Zeichner . . . . 733 776 400 „
ergab.

Demungeachtet ist inzwischen die Zahl der Konto-Inhaber im deutschen Postscheck-Verkehr, welcher wesentlich den nämlichen mittleren und kleingewerblichen Kreisen dient, um durchschnittlich 600 per Monat gewachsen, und es haben die Umsätze im Postscheck-Verkehr im Dezember 1914, also nach der ersten Kriegsanleihe mit 4333 Millionen Mark den höchsten Betrag seit Einführung des Postscheck-Verkehrs erreicht.

Noch mehr: Auch die Bestände der deutschen Sparkassen haben, trotz der großen Anleihe-Zeichnungen durch mittlere und kleine Gewerbetreibende und Kapitalisten, aus deren Reihen die Inhaber von Sparkassenbüchern wesentlich stammen, im Jahre 1914 einen Zuwachs von rund 900 Millionen Mark, also von fast 1 Milliarde Mark, erfahren.

Endlich hat die deutsche Reichsbank unter der glänzenden Leitung ihres Präsidenten nicht etwa nur den gesetzlichen Grundsatz der Dritteldeckung ihrer Banknoten schematisch aufrechterhalten können, sondern es ist am 15. Februar 1915 die reine Golddeckung der Reichsbanknoten auf 48,1 pCt. des Notenumlaufs, also auf weit mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Dritteldeckung, heraufgegangen, und es hat sich der Goldbestand der Reichsbank während des Krieges um mehr als 1 Milliarde Mark gehoben, so daß er heute rund $2^1/_4$ Milliarden Mark beträgt und damit das erfreulichste Bild einer gesicherten finanziellen Kriegsbereitschaft nach innen wie nach außen darbietet.

In gleich befriedigender Weise haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands entwickelt. Selbst die an sich bedrohliche und in Friedenszeiten undenkbare Tatsache, daß Deutschland aus einem mit allen Kulturstaaten in freiem Verkehr stehenden Staat zu einem fast abgeschlossenen und isolierten Binnenstaat geworden ist, wurde infolge der Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit unserer Industrie und Kaufmannschaft in weitem Umfange zum Segen. Alles, was Heer und Flotte braucht, kann in Deutschland selbst hergestellt und geliefert werden und der Kaufpreis bleibt im wesentlichen wieder in den heimischen Kassen und dient zur neuen Befruchtung von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche hat derart abgenommen, daß der Handelsminister in der Sitzung des Preußischen Landtags vom 25. Februar 1915 feststellen konnte, daß die Arbeitslosenziffer in Deutschland heute günstiger steht als zur nämlichen Zeit im vorangegangenen Friedensjahr. Es hat sich im Verlauf des Krieges der große Vorteil der Tatsache gezeigt, daß Deutschlands Industrie und Handel, nicht, wie dies in England der Fall, ausschließlich oder fast ausschließlich von der Entwicklung des Ausfuhrhandels und der Ausfuhrindustrie abhängt, daß vielmehr schon seit langen Jahren unsere industrielle Ausfuhr einen im ganzen immer mehr abnehmenden Teil unserer industriellen Gesamtproduktion gebildet hat und die Aufnahmefähigkeit der deutschen Bevölkerung, also der innere Markt, sich rascher und kräftiger entwickelt hat, wie der äußere. Der Segen dieser Tatsache und der gleichfalls feststehenden Tatsache, daß unsere Landwirtschaft durch und durch gesund ist, und unsere Bevölkerung, falls sie sich den Zeiterfordernissen anzupassen versteht, für einen langen Zeitraum im wesentlichen ohne fremde Hilfe zu ernähren vermag, hat uns in erster Linie wesentlich geholfen, unsere wirtschaftlichen Zustände gesund und widerstandsfähig zu erhalten.

Auf die neue Kriegsanleihe zeichnen, bedeutet also nur, die Folgerungen aus allen oben dargelegten Tatsachen zu ziehen und ein Papier zu erwerben, welches ohne allen Zweifel in seinem inneren Wert alle ausländischen Staatspapiere ohne Ausnahme überragt.

Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges.

Vortrag von Prof. Dr. **W. Lotz**, gehalten am 11. Februar 1915 in der Geographischen Gesellschaft in München.

I.

Man rechnet, daß von den französischen Ersparnissen in Wertpapieren investiert waren:
1898 ungefähr . . . 90,725 Milliarden Frcs.,
1906—10 ungefähr . . 110,417 Milliarden Frcs.[1])

Jährlich scheint sich die Zunahme an Wertpapieren in französischem Besitz auf durchschnittlich 1675 bis 1875 Millionen Frcs. zu belaufen[2]).

Die statistische Erfassung der Größen, auf denen diese Schätzungen beruhen, ist aber so wenig exakt möglich, daß ich mich für keine der angegebenen Ziffern irgend verbürgen möchte. Ungefähr aber haben wir den Eindruck, daß ein gewaltiges Vermögen in börsengängigen Wertpapieren in Frankreich angelegt ist und daß bis zum Kriegsausbruch jährlich große Neuersparungen in Effekten Anlage suchten.

Auf welche Kategorien verteilt sich nun dieser französische Wertpapierbesitz? Werden die Ersparnisse Frankreichs etwa im wesentlichen verwendet, um dem französischen Erwerbsleben neue Mittel zuzuführen, oder sind andere Verwendungen in den Vordergrund getreten?

Was wir kennen, ist die Verteilung der am 1. Januar 1907 und am 31. Dezember 1910 an der offiziellen Börse in Paris zugelassenen Wertpapiere auf verschiedene Kategorien. Hierzu ist zunächst zu bemerken: die Summe der an der Pariser Börse zugelassenen Wertpapiere braucht durchaus nicht identisch zu sein mit dem französischen Wertpapierbesitz. Abgesehen davon, daß Franzosen Wertpapiere besitzen, die an anderen als an der Pariser offiziellen Börse oder überhaupt an keiner Börse gehandelt werden, zeigt die Summe der zugelassenen Wertpapiere nicht an, welcher Betrag wirklich in Frankreich untergebracht worden ist. Es ist begreiflich, daß die Summe der zugelassenen Wertpapiere mit der Schätzung des französischen Wertpapierbesitzes nicht übereinstimmt.

---

[1]) Vgl. Hans Henger, Die Kapitalsanlage der Franzosen in Wertpapieren usw. (125. Stück d. Münch. Volksw. Studien.) Stuttgart u. Berlin 1913, S. 14, S. 89.

[2]) Die Ziffer 1675 ist bei Henger a. a. O., S. 12 mitgeteilt, die Ziffer 1875 ist Schätzung von Neymarck im Bulletin de l'institut international de statistique, Tome XIX 2. Lieferung, S. 289 unter Einschluß der nichtoffiziell in Paris und an Provinzbörsen gehandelten Werte.

Digitized by Google

Immerhin ist über die Richtung der Kapitalanlage der Franzosen mit den nötigen Vorbehalten einiges aus den Ziffern zu entnehmen. Die Gesamtsumme der zur offiziellen Börse in Paris zugelassenen Wertpapiere hatte anfangs 1907 einen Nominalwert von 133,4 Milliarden Frcs., einen Kurswert nach den Kursen vom letzten Dezember 1906 von 132,5 Milliarden. Am 31. Dezember 1910 betrug der Nominalwert 141,0, der Kurswert 142,5 Milliarden Frcs.

Vom Gesamtkurswert entfielen auf

	am 1. Jan. 1907 Millionen Frcs.	am 31. Dez. 1910 Millionen Frcs.
ausländische Wertpapiere rund	67 772,8	73 397
inländische Wertpapiere rund	64 678,6	69 116

Es bestand somit 1907 und 1910 der größere Teil der zugelassenen Wertpapiere in solchen ausländischen Ursprungs.

Unter den ausländischen Wertpapieren waren dem Kurswerte nach

	am 1. Jan. 1907 Millionen Frcs.	am 31. Dez. 1910 Millionen Frcs.
russische Staatspapiere rund	9 985,7	12 985
andere nichtfranzösische rund . . .	47 295,5	47 539
Wertpapiere von auswärtig. Gesellschaftsunternehmungen . .	10 491,6	12 873
Von letzteren entfielen auf Eisenbahnen, . .	5 900,2	6 577
auf Versicherungs- und Bankunternehmungen,	2 503,1	4 012
auf sonstige Gesellschaften	2 088,3	2 284

Zergliedern wir die zur offiziellen Pariser Börse zugelassenen französischen Effekten genauer[3]), so ergeben sich folgende Gruppen dem Kurswerte nach:

	am 1. Jan. 1907 Millionen Frcs.	am 31. Dez. 1910 Millionen Frcs.
I. Hauptsächlich festverzinsliche französische Wertpapiere:		
Französische Staats-, Renten- und Schatzanweisungen . . .	24 915,4	24 998
Wertpapiere der Gemeinden, Departements und Kolonien	2 915,1	3 041
Aktien u. Obligationen des Crédit foncier .	4 447,4	4 753
Summe der hauptsächlich festverzinslichen französischen Papiere	32 277,9	32 792
II. Aktien und Obligationen mit Monopolcharakter:		
Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kanäle . .	22 477,0	23 705
Docks, Wasserversorgung, Elektrizität, Gas, Hafenbetrieb .	1 746,0	2 389
Summe der Anlagen in französischen monopolartigen Privatunternehmungen . .	24 223,0	26 094
III. Die Anlagen in Unternehmungen innerhalb des Wettbewerbs betrugen	8 177,7	10 230
Diese Aktienbetriebe betrafen im einzelnen:		
Versicherungsunternehmungen mit . .	702,8	862
Banken mit . . .	3 101,5	4 103
Filatures mit . . .	27,0	48
Forges, fonderies mit	946,8	1 179
Houillières mit . .	998,7	1 262
Mines métalliques mit	528,3	466
Phosphates, engrais, produits chimiques mit	448,8	508
Transports mit . .	445,3	539
Valeurs diverses mit	978,5	1 263

Auf Banken und Versicherungsgesellschaften entfielen 1907 somit rund 3 804,3, dagegen 1910 rund 4 965 Millionen Frcs., auf eigentliche Industrie und Verkehr 1907 nur 4 373,4 Millionen Frcs., 1910 rund 5 265 Millionen Frcs.

Wie groß eigentlich die Kapitalanlage der Franzosen in französischen Aktiengesellschaften ist und wie groß das Kapital der französischen Aktiengesellschaften ist, wissen wir für die neuere Zeit leider nur unvollkommen. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914, S. 64*, gibt für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammen an, daß es in Frankreich 1898 6325 Gesellschaften mit 13 518,2 Millionen Frcs. Aktienkapital gegeben habe, eine auffällig niedrige Ziffer, wenn wir sehen, daß 1913 in Deutschland 5487 Gesellschaften mit 17 536,9 Millionen M. Nominalkapital, in Großbritannien und Irland ohne die Eisenbahngesellschaften 1912 56 352 Gesellschaften mit 47 638,1 Millionen M. einbezahltem Kapital nachgewiesen werden.

Henger (a. a. O. S. 89) errechnet auf grund von Schätzungen, daß der französische Besitz an französischen Aktien 1891—1895 13 655 Millionen Frcs., 1906–1910 dagegen 24 412 Millionen Frcs. betragen hätte.

So sehr die Schätzungen differieren, eines ist ersichtlich, daß die Franzosen von der entwickeltsten Form des kapitalistischen Großbetriebs, der Aktiengesellschaft, einen weit zurückhaltenderen Gebrauch machen, als die Deutschen und vollends als die Engländer, ferner daß sie, soweit sie in französischen Aktien ihre Ersparnisse anlegen, solche Anlagen stark bevorzugen, die bei uns mehr vom Staat oder der Kommune betrieben werden und einen monopolartigen Charakter haben, wie Eisenbahnen, Gas-, Wasserwerke usw. Im übrigen spielt die Anlage in Bank- und Versicherungsunternehmungen begreiflicherweise eine sehr große Rolle. All dies sind die Fälle eines mehr maschinenmäßigen Betriebs, in welchen schon Adam Smith 1776 die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft als gegeben anerkannte. Ueber das von Adam Smith anerkannte Anwendungsgebiet der Aktiengesellschaft sind Deutschland und England heute in den industriellen Aktiengesellschaften weit hinausgegangen. In Frankreich überwiegen unter den an sich nicht gerade zahlreichen industriellen Aktiengesellschaften diejenigen mit wiederum monopolartigem Charakter — Bergbau auf

[3]) Vgl. für 1907 Bull. de statistique et de législation comparée Bd. 72 (1907, II), S. 120, abgedruckt mit nicht ganz genauen Abkürzungen der Dezimalen bei Henger a. a. O. S. 87. — Für 1910 vgl. Bull. de l'Institut international de statistique XIX, 2. Lieferung, S. 286 (Alfr. Neymarck). Ausgehend von der Schätzung des französischen Effektenbesitzes, nicht wie hier der Zulassung der Effekten zum Pariser offiziellen Handel, kommt Neymarck dazu, auf S. 289 anzunehmen, daß Ende 1910 der Besitz an französischen Effekten 106—110, an ausländischen nur 38—40 Millionen Frcs. betrug.

Digitized by Google

Kohlen und Erze — ganz auffällig, während die Verarbeitungsindustrien sehr schwach vertreten sind. Die Gründe für die verhältnismäßig geringe Anwendung der Aktienform in der französischen Industrie sind mannigfach. Zunächst ist der Drang vom kleinen und mittleren gewerblichen Betrieb zum Riesenbetrieb in Frankreich durchaus nicht so fortgeschritten wie in Deutschland und England. Zweitens ist die französische Aktiengesetzgebung weniger geeignet als die deutsche, bei Mißbräuchen der Gründer oder der leitenden Personen die Verantwortlichkeit geltend zu machen, so daß Mißbräuche nicht selten waren. Vor allem wirkten die Mißbräuche bei der Panamagesellschaft in abschreckender Weise nach. Drittens ist einer der Hauptgründe, welcher anderwärts zur Umwandlung gerade recht lebensfähiger Betriebe in die Aktienform drängt, die Notwendigkeit der Abfindung zahlreicher Kinder bei unverkürzter Fortführung eines kapitalkräftigen Betriebs über den Wechsel der Generationen hinaus, bei der in den oberen Kreisen Frankreichs herrschenden geringen Kinderzahl weit weniger gegeben.

Kurz wir sehen, daß von den großen Ersparnissen des französischen Volkes verhältnismäßig nicht sehr viel die Form der Anlage in französischen Industrieaktien wählt. Dafür zeigt die französische Effektenanlage und sonstige Sparanlage einige andere besondere Züge, vor allem eine Angst vor Festlegung des Kapitals für lange Fristen und in Unternehmungen, die viel Anteilnahme des Kapitalisten fordern.

Mat hat im Crédit Lyonnais und den nach diesem Muster arbeitenden Banken geradezu virtuos den Typus ausgebildet, gegen mäßige Verzinsung und auf kurze Kündigungsfristen anvertraute Gelder in einer Form anzulegen, bei welcher möglichst wenig Festlegung des Kapitals zu drohen schien.

Fragt man, wie es sich erklärt, daß in der französischen Kapitalanlage ein auffälliges Streben hervortritt, lieber in Staatspapieren und kurzfristigen Bankguthaben als in Industrieaktien Ersparnisse anzulegen, so begegnet uns als Erklärung eine in der französischen Bourgeoisie erst seit 1871 weiter als früher verbreitete Anschauung. Waren früher die Franzosen geradezu führend als ein Volk, welches technische Neuerungen in Aktienform finanziert, waren sie z. B. die mutigen Finanziers des Suezkanals, so hörte man seit dem Kriege oft genug das Argument: man weiß nicht, wann ein neuer Krieg kommt, es ist besser, wenn man für diesen Fall sein Kapital nicht in einer Fabrikunternehmung allzusehr festgelegt hat; außer wo die Rente staatlich garantiert oder durch ein tatsächliches Monopol gesichert war oder wie bei Banken und Versicherungs-Gesellschaften ein mehr maschinenmäßiger Betrieb möglich war, erschien überhaupt die Aktie nicht in dem Maße wie in Deutschland als begehrenswerte Kapitalanlage. Vielleicht ist es weniger die Besorgnis vor einem deutschen Ueberfall, die doch nur auf sehr kindliche Gemüter in Frankreich Eindruck machen konnte, als die Sorge vor unbesonnenen Folgen der immer in der Politik der höheren Klassen weiter unterhaltenen Revanchebewegung, welche das Gefühl der Unsicherheit und die Abneigung gegen Wagemut erklärt.

Vielleicht ist ferner die Erklärung für den mangelnden Wagemut im Zusammenhange mit einer Handelspolitik gelegen, die seit Méline in allerschärfster Form die französischen Produzenten und Schiffer, auch bei veralteter Technik, gegen ausländischen Wettbewerb schützen wollte, mit einer Kolonialpolitik, welche den fremden Wettbewerb gegenüber den Franzosen in den französischen Kolonien ängstlich fernhielt. Aus der Angst vor der Ueberlegenheit der Deutschen in Industrie, Schiffahrt und Armeestärke erklärt es sich nicht schwer, daß der Geist, in kühnem Wagemut mit Festlegung großer Mittel große Gewinne in der heimischen Produktion zu erstreben, uns weniger in dem Frankreich der letzten vierzig Jahre entgegentritt, als vor 1870, und daß die immer in Frankreich stark entwickelte Neigung, sich auf staatliche Leitung und Beeinflussung zu verlassen, so große Fortschritte aufzuweisen hat.

Betrachten wir einmal die auswärtige Kapitalanlage der Franzosen in den letzten Jahrzehnten. Eine enorme Rolle spielt die Anlage in exotischen Staatspapieren, ferner in solchen europäischen Staatspapieren, die wie die russischen von der Regierung aus politischen Gründen begünstigt wurden.

Man kann kurz mit der Einseitigkeit, die solchen Aussprüchen innewohnt, sagen: die Franzosen haben die Idee der Revanche für 1870/71 im Frieden bezahlt mit einem Zurückbleiben ihrer großindustriellen Entwicklung, insbesondere einem Zurückbleiben der Aktienindustrieunternehmungen, ferner mit dem Erwerbe des riesigen Milliardenbesitzes an russischen Papieren.

Wo nicht die Direktive der Regierung, daß eine ausländische Anlage sich aus patriotischen Motiven, d. h. zur Unterstützung der Bündnispolitik, empfehle, mitspielte, ist bei der Zulassung von ausländischen Papieren auf den französischen Markt häufig ein anderes politisches Motiv bedeutsam gewesen: die Erwägung, daß dem Anleiheschuldner die Verpflichtung auferlegt war, den Anleiheerlös in gewissen Warenbestellungen auf dem französischen Markt anzulegen. Es ist dies die Politik, welche Yves Guyot sehr lebhaft angegriffen hat, indem er sie die Politik des „crocodile empaillé“ nannte. Der Einfluß des Staates bei Gewährung der Zulassung bedeutete in diesen Fällen eine Begünstigung der Waffen-, Pulver-, Kriegsschiffindustrien, ebenso wie ähnliche Bedingungen bei ausländischen Eisenbahnaktienemissionen eine analoge Bevorzugung bestimmter Schienenfabrikanten und Lokomotiven-, sowie Waggonfabriken bedeuten.

Kaum wäre diese ganze Entwicklung in Frankreich verständlich, wenn man sich nicht zugleich die sehr eigentümlichen Besteuerungsverhältnisse vergegenwärtigt, welche die industrielle Entfaltung erschwerten, die Kapitalanlage in Staatspapieren des Inlandes und Auslandes begünstigte. Es wurde an einer veralteten Dividenden- und Zinsensteuer festgehalten unter Freilassung inländischer und ausländischer Staatspapiere, um nur die allgemeine Einkommensteuer bis jetzt vermeiden zu können. Eine ebenfalls veraltete Gewerbesteuer diente dem gleichen Zwecke und übte ähnliche Wirkungen aus.

Wie bewährte sich die französische kapitalistische Verfassung bei Kriegsausbruch? Ich entnehme dem Londoner Economist[1]) folgendes: ein allgemeines Thesaurieren von Goldmünzen und Fünffrancsstücken trat anfangs ein; die Krisis des Kriegsausbruchs traf die französischen Geldmärkte in einer Zeit, in welcher viele Verluste ohnedies erlitten waren, weil zwei Jahre lang die Geschäfte schlecht gegangen waren. Die Erwartungen über das, was liquideste Kapitalanlage sei, erwiesen sich als unzutreffend. Wie überall in Europa und auch außerhalb Europas wurde man in Frankreich gezwungen, die Börsenoperationen zu suspendieren. Ueberall wurden Bestimmungen erlassen, welche die Zahlungsfrist gewisser nach und aus dem Auslande zahlbarer Wechsel verlängerten. In Frankreich ging man aber im Moratorium viel weiter. Gerade die Kapitalanlagen, welche die französischen Banken für die sichersten und liquidesten erachtet hatten, die Reports an Börsen und die Anlagen in Wechseln und Effekten, erwiesen sich als

[1]) Vgl. The Economist vom 1. August 1914, S. 231, vom 15. August 1914, S. 321 und H. Hartung im Bank-Archiv vom 1. Januar 1915. S. 111 ff. und vom 1. Februar 1915, S. 153 ff.

Digitized by Google

momentan unverwertbar. War auch die Bank von Frankreich mit einem außerordentlich großen Goldvorrat ausgestattet, sie hat diesmal nicht mit demselben Erfolge wie 1870 zur Stützung des Wirtschaftslebens interveniert. Sie wurde sofort wie die Notenbanken anderer kriegführender Staaten von der Verpflichtung der Bareinlösung enthoben und schritt wie diese zur Ausgabe kleiner Noten. Aber es gelang jedenfalls nicht, den Sparkassen und Großbanken eine solche Stütze zu gewähren, daß sie in der Zeit der ersten Panik allen Ansprüchen genügen konnten. Die Folge war, daß den Sparkassen gestattet wurde, ihre Auszahlungen an die Sparer auf 50 Frcs. für vierzehn Tage zu beschränken. Den eigentlichen Banken wurde folgendes gestattet: nur an Deponenten unter 250 Frcs. vorbehaltlos auszuzahlen; auf größere Guthaben durfte der Deponent nur vom Mehrbetrag 5 pCt. ohne weiteres abheben, mit der Maßgabe, daß Arbeitgeber an jedem Zahltage den gesamten Bedarf für Lohnzahlungen von ihrem Bankguthaben abheben konnten. Außerdem wurde den Versicherungsgesellschaften ein Moratorium gewährt und ein Zahlungsaufschub den Zeichnern auf französische Staatsanleihe für die Teilzahlungen eingeräumt. Haben auch wir Deutsche für einzelne Fälle Zahlungsaufschub einräumen müssen und Maßnahmen zur Verhütung von Konkursen treffen müssen, so haben doch dank der Haltung unserer Banken, dank der Politik der Reichsbank, dank den Darlehnskassen und endlich dank der Haltung unserer Versicherungsgesellschaften wir ein so weitgehendes Moratorium, insbesondere ein Moratorium für Banken und Versicherungsgesellschaften, in Deutschland vermieden, und können uns kaum dankbar genug heute dazu stellen, daß die Ratschläge, ähnlich wie in Frankreich vorzugehen, bei uns verworfen wurden und entbehrlich wurden dank positiver Kreditfürsorge der Reichsbank, der Darlehnskassen und der Kriegskreditbanken. Dazu kam, daß eine Ausmerzung ungesunder Kredite in Deutschland gerade vorausgegangen war und jedenfalls keine ungesunde Uebertreibung auf diesem Gebiete bei Kriegsausbruch herrschte. Gerechterweise ist aber zuzugeben, daß es unendlich viel schwerer ist, den Zusammenbruch der komplizierten kreditwirtschaftlichen Organisation aufzuhalten, wenn wie in Frankreich schnell große Gebiete des Landes von eindringenden Armeen des Gegners besetzt werden, als im gegenteiligen Falle. Immerhin ist 1870 die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Kreditgrundlagen in Frankreich unter solchen schwierigen Umständen erfolgreicher gelungen wie 1914.

Jedenfalls sind die französischen Erfahrungen vor und nach dem Kriege für uns kein Anlaß, den Gegner gering zu schätzen oder uns zu überheben, vielmehr sollten sie verständigerweise dazu dienen, uns in Zukunft vor Maßregeln zu behüten, die sich nach den französischen Erfahrungen von 1914 als schädlich herausstellen. Es wird vielleicht in späterer Zeit im Frieden noch nützlich sein, wenn in Deutschland Maßnahmen wieder vorgeschlagen werden sollten, die einer gesunden kapitalistischen Produktionsentfaltung schädlich sein können und Wirkungen wie in Frankreich vor dem Kriege erzielen können, hieran zu erinnern und aus Frankreichs Erfahrungen zu lernen. Ich denke insbesondere hier an die politischen Gesichtspunkte bei Effektenzulassung und an gewisse Steuereinrichtungen.

II.

Der englische Kapitalmarkt ist unter anderen Voraussetzungen groß geworden als der französische und zeigte auch bis zum Kriegsausbruch ein wesentlich anderes Bild. Der erste Eindruck ist, daß bis zum Kriege von 1914 am englischen Kapitalmarkt in großem Stile, wie im englischen gesamten Wirtschaftsleben, der Grundsatz herrschte, die Regierungseinmischung, überhaupt das Hineintragen politischer Gesichtspunkte in geschäftliche Dinge möglichst zu vermeiden, dafür aber der kaufmännischen Initiative und der Selbstverantwortung der einzelnen Kapitalisten den freiesten Spielraum zu gönnen. Ist doch die Londoner Stock Exchange ein exklusiver Klub von Geschäftsleuten, der sich bis zum Kriege nahezu ohne Staatseinmischung und jedenfalls ohne Staatsaufsicht selbst regierte und auf diese Selbstregierung stolz war. War doch London darauf eingerichtet, daß seine Börsenverfassung ebenso den heimischen Staatspapieren und Kommunalpapieren wie denen des Auslandes, den Aktien der verschiedensten Unternehmungen in England und im Ausland Aufnahme gewährte, ohne Einflußnahme der Regierung, ob solche Emissionen erwünscht oder unerwünscht seien. Wie die englische Zollpolitik in strengem Festhalten am Freihandel die Waren der ganzen Welt ohne Begünstigung der heimischen oder der kolonialen Produktion hereinließ, so erstreckte sich die Finanzierungstätigkeit der Londoner Effektenemissionshäuser über die ganze Welt, und gekrönt wurde diese weltwirtschaftliche Organisation durch die Stellung des Londoner eigentlichen Kredit-Bankgeschäfts, dessen überragende Stellung dem Akzept London und der britischen Pfundsterlingwährung eine beherrschende Stellung im Welthandel verschafft hatte, so daß man nicht mit Unrecht London als das Clearinghouse der Welt bezeichnete.

Blickte man näher zu, so zeigte sich, daß staatliche Einrichtungen keineswegs ohne Bedeutung für die englische Entwicklung waren, aber Einrichtungen, deren Sinn war, Stabilität der Währung, Stabilität des Friedens, eine Besteuerung mit kluger Vermeidung einer schädlichen Spesenvermehrung des Handels, endlich freie Bahn im Aktienwesen zu gewähren.

Die Bedingungen, unter denen sich die überragende Stellung des Londoner Kapitalmarktes aufgebaut hatte, waren keineswegs einfach und primitiv, ebenso wie die ganze Struktur des britischen Weltreiches ein kompliziertes Kunstwerk und nichts weniger wie etwa einfach auf brutaler Gewalt aufgebaut ist. England konzentrierte in erster Linie seine militärische Kraft auf Ausbildung einer gewaltigen Kriegsflotte mit Flottenstützpunkten in der ganzen Welt; in seinen Kolonien überließ es, wo die europäische Bevölkerung überwog, den Kolonisten völlig, sich selbst zu regieren, ja es hinderte sie nicht, wenn sie wollten, durch industrielle Schutzzölle sich gegen Europa und selbst gegen das britische Mutterland zur Wehr zu setzen. In Indien regierte man mit einer geringen Zahl europäischer Beamter und einer für das riesige Reich geringen Armee.

Die überragende Stellung des Pfundsterlingwechsels im Welthandel war eigentlich erst voll nach 1870/71 errungen, und zwar auf folgenden Voraussetzungen: Paris war von der bisher mindestens mit London gleichwertigen Stellung als Weltbankier, und der Frankenwechsel von seiner Bedeutung als weltläufiges Zahlungsmittel, aus mehreren Gründen verdrängt worden, zum Teil wegen der unklaren währungspolitischen Verhältnisse in der lateinischen Münzunion gegenüber England, zum Teil wegen der tatsächlich weit überragenderen Stellung Englands allen europäischen Ländern gegenüber als Verteilungsstelle im überseeischen Warenhandel der Welt, vor allem aber, weil England allein als nicht in die kriegdrohenden Gegensätze der Staatspolitik auf dem europäischen Kontinent verwickelt betrachtet wurde und weil man erwartete, dort jederzeit Gold zu bekommen, wenn kriegerische Verwicklungen in anderen europäischen Staaten eine Forderung gefährden könnten. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß zum Teil die beherrschende Stellung des englischen Wirtschaftslebens und des englischen Kapitalmarktes außer auf dem historischen Reichtum Englands auf einer Reihe von allgemein verbrei-

Digitized by Google

teten Ueberzeugungen beruhte, so unter anderem der Ueberzeugung, daß nichts im Krieg wie im Frieden sicherer sei, als ein erstklassiges Akzept London, daß England unnahbar sei für kontinentale Angriffe und daß England bei europäischen Kriegsverwicklungen sich, solange als irgend möglich, neutral halten werde, ebenso wie die meisterliche Beherrschung des Kolonialreiches durch die europäischen Staatsmänner im englischen Mutterlande auf psychologischen Voraussetzungen beruhte, auf der den Beherrschten beigebrachten Ueberzeugung von der Ueberlegenheit der angelsächsischen beherrschenden Schicht gegenüber allen Farbigen der Welt usw.

Aus Gründen, die zu bewundern wir Deutsche neidlos den Engländern überlassen müssen, hat die jetzige englische Regierung es als weise erachtet, an der Seite von Frankreich, Rußland, Serbien, Montenegro und Japan sich gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und die Türkei kriegerisch zu betätigen. Wir haben diese Ereignisse hier nicht unter politischen oder militärischen, sondern nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu würdigen. Und da kann eines festgestellt werden: die weitverbreiteten Ueberzeugungen, auf deren Grundlage die englische kapitalistische Stellung aufgebaut war und aufgebaut ist, können zum Teil die Prüfung, die hereinbricht, nicht bestehen.

Ich will nicht von den zukünftigen Folgen sprechen, die einem Herrenvolke bevorstehen, wenn das Prestige des weißen Mannes gegenüber dem Farbigen, den er beherrschen will, je durch Niederlagen der Engländer vor Augen der farbigen Hilfsvölker, die man hereinrief, erschüttert wird, und wenn die Zweifel an der englischen Superiorität dann in die beherrschten Gebiete weiter getragen werden. Ich will nicht von Folgen auf den Gebieten des Seehandels, der industriellen Stellung usw. sprechen, die noch gar nicht vor Ablauf der kriegerischen Ereignisse vorausgesehen werden können. Sondern ich beschränke mich auf einige Beobachtungen am Kapitalmarkt, die in ihrer Bedeutung schon heute einigermaßen gewürdigt werden können, gleichgültig, wie schließlich das Waffenglück bis zum Friedensschluß entschieden wird. Folgende Tatsachen verdienen hier Beachtung:[5])

Am 31. Juli Schließung der Börsen; am 3. August erscheint die erste Proklamation der Regierung, welche ein Wechselmoratorium einleitet. Jaffé hat im Bankarchiv darauf hingewiesen, daß der Wechsel in dem innerenglischen Verkehr an Bedeutung gegenüber dem Scheck enorm verloren hat, daß die Hauptbedeutung des Wechsels in England heute in den überseeischen Zahlungsverhältnissen liegt, es sich also vor allem um englische Wechsel auf das Ausland und um ausländische Trassierungen auf London handelt. Am 1. August war der Diskont der Bank von England auf 10 pCt. erhöht worden, am 3.—6. August wurden die englischen Banken durch Einrichtung von Bankfeiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen. Am 6. August wurde der Bankdiskont auf 6 pCt., am 8. August auf 5 pCt. herabgesetzt.

Bei der eigentümlichen Verfassung der für die Bank von England geltenden, anerkannt unzweckmäßigen und unelastischen Bestimmungen hätte inzwischen die Gefahr gedroht, daß ihr die Möglichkeit des weiteren Beleihungsgeschäfts infolge der Grenzen für ihre Notenausgabe gedroht hätte. Es wurde ein gewiß sinnreicher Ausweg gefunden. Die Regierung gab als Staatspapiergeld Noten zu einem und einem halben Pfundsterling aus.

Bei all dem ergab sich, insbesondere als die Wechselmoratorien immer weiter ausgedehnt werden mußten, die Schwierigkeit, daß das im auswärtigen Handel Englands produzierte Wechselmaterial für die Bank unbrauchbar als Notendeckung anzusehen und von ihr zurückgewiesen werden müsse. Die britische Regierung schritt nun zu einer geradezu überraschenden Maßregel, die den Grad der herrschenden Panik kennzeichnet: sie übernimmt gegenüber der Bank von England die Staatsgarantie für deren Wechselportefeuille mit gewissen Beschränkungen und Unterscheidungen. Eine förmliche Einstellung der Goldeinlösung der Noten ist, soweit ich es verfolgen kann, nicht dekretiert, wohl aber dafür gesorgt worden, daß kein Gold zum Export nach feindlichen Ländern gelangen kann, und es wurden einige sehr gewaltsame Maßregeln ergriffen, um dem Barvorrat der Bank von England größere Goldmengen zuzuführen.

Inzwischen ergab sich die weitere Schwierigkeit, daß das Versicherungsrisiko für die britische Handelsschiffahrt so groß wurde, daß ein völliges Versagen der privaten Transportversicherung gedroht hätte, wenn nicht die Regierung wie für die Wechselschulden der Privaten so auch für die Versicherungsabschlüsse sich durch eine staatliche Garantie beteiligt hätte. 80 pCt. des britischen Frachtschiffsrisikos nahm die britische Regierung auf sich, die restlichen 20 pCt. den privaten Gesellschaften überlassend.[6])

Sehen wir in alledem ein Eingreifen des Staates in weitgehender Hilfeleistung an das Wirtschaftsleben, abweichend von allen ein Jahrhundert befolgten und verkündeten Grundsätzen, so muß nun noch einer Maßregel gedacht werden, die in der Tat an älteres englisches Recht anknüpft: es ist dies das Verbot, mit dem Feinde Handel zu treiben und irgendwelche Zahlungen an den Feind während des Krieges zu leisten. Natürlich wurde das Zahlungsverbot, das auch Frankreich analog erlassen hat, von Deutschland und Oesterreich-Ungarn erwidert. Hier haben wir es mit einer Maßregel zu tun, die dem Geiste früherer Jahrhunderte durchaus entsprechend ist und in ihrer Bedeutung für die Gegenwart kaum überschätzt werden kann.[7])

---

[5]) Vgl. für das folgende den bereits zitierten Aufsatz von Hartung im Bank-Archiv, ferner ebenda in der Nummer vom 1. Oktober 1914 S. 4 ff. den Aufsatz von E. Jaffé, Die Bank von England und der Krieg, sowie verschiedene Nummern des Economist. Ueber das Moratorium vgl. insbes. Economist v. 19. Sept. 1914, S. 484. Vgl. auch Frankfurter Zeitung, Handelsteil im Abendblatt vom 16., 17., 18. Februar 1915.

[6]) Vgl. Economist v. 8. Aug. 1914 S. 273 und v. 15. Aug. 1914 S. 304.

[7]) Es war mir leider nicht möglich, den Wortlaut der britischen kgl. Proklamation vom 5. August 1914 über den Handel mit dem Feind und der weiteren Proklamationen vom 12. August und 9. September 1914 nach ersten Quellen zu erlangen. Der Economist vom 22. August 1914 S. 343 gibt folgenden Inhalt der bis dahin ergangenen Proklamationen an: ... „it is unlawful for any person or company residing or carrying on business in any part of the King's Dominions:

(1) To supply „goods, wares, or merchandise" to either enemy country or to any person or company residing or carrying on business therein, or to any person or company for transmission to either enemy country.

(2) To obtain goods, wares, or merchandise from either enemy country, or from any person or company residing or carrying on business therein, or for transmission to either enemy country.

(3) To trade in or carry any goods, ware, or merchandise „destined for or coming" from either enemy country, or destined for or coming from any person or company residing or carrying on business in either country.

(4) To permit any British ship to leave for or enter into any port in either enemy country, or to communicate with any such port.

(5) To enter into any new insurance contract with or for the benefit of any person or company resident or carrying on business in either enemy country.

(6) To make any payment to or for the benefit of any person or company residing or carrying on business in either enemy country „in respect of any loss due to the belligerent action of his Majesty's forces or of those of any ally of his Majesty".

(7) To enter into any new contract or obligation with or for the benefit of any person residing or carrying on business in either enemy country.

In Nr. 101 der vom Reichamt des Innern in Berlin herausgegebenen „Nachrichten für Handel, Industrie und

Digitized by Google

Wir stehen vor der Tatsache, daß der gewaltigste Gläubigerstaat der Welt es für klug erachtet hat, die Reihe der internationalen Maßregeln zu eröffnen, welche eine Sistierung gegenseitiger Zahlungsleistungen einleitete. Fürwahr eine die Gegner enorm schädigende Politik, wenn England aller Welt Schuldner gewesen wäre. So aber der erste Schritt zur Erschütterung einer Weltstellung, die darauf beruhte, daß Englands Zahlungsbilanz durch Einkassieren von Forderungen aus aller Welt zum Ausgleich gebracht wird; England hat jedenfalls die Initiative ergriffen, daß dieser internationale Zahlungsprozeß zum Stillstande gelangte.

Man schätzte 1902, daß Großbritannien und Irland jährlich aus dem Auslande für 1800 Millionen M. Zinsen beziehen, ferner daß England aus seiner Stellung als Bankier des Welthandels jährlich für mehr als 360 Millionen Mark Gewinn bezieht. Zu den weiteren Posten für Ausgleich der Zahlungsbilanz für den Passivsaldo der britischen Handelsbilanz zählen z. B. die Einnahmen aus Kabelverkehr, ferner mehr als 1600 Millionen M. aus Seeschiffahrtsfrachten und rund 190 Millionen M. aus Hochseeschifferei.

Mag der Krieg wem immer von den kämpfenden Parteien Sieg bringen, die Stellung Großbritanniens in der Welt als zentrale Zahlungsstelle des Ueberseehandels ist, nachdem es überhaupt am Kampfe sich beteiligt und auf Zahlungsverbote an den Feind eingelassen hat, nie mehr in dem Sinne wiederzugewinnen, daß für jedes Volk ein Wechsel auf London unter allen Umständen die Sicherheit der Zahlungserlangung in Gold bedeutet; die Stellung als zentrale Instanz des Weltversicherungsgeschäftes ist nicht minder bedroht, nachdem Umstände eingetreten sind, die für zahlreiche Privatleute, welche das Unglück hatten, daß ihrem Vaterlande England den Krieg erklärte, eine zeitweilige völlige Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen an Engländer bedeutet haben.

Wir haben uns nicht den Kopf der Engländer zu zerbrechen, wie sie sich mit den Konsequenzen der Tatsache abzufinden haben, daß ihre mühevoll errungene Position als Clearinghouse der Welt und die damit verbundenen Bankgewinne usw. kaum allzuleicht wiederzugewinnen sein werden, wenn ein einziges Mal in einem kritischen Augenblick die für den Frieden und für eine Politik britischer Enthaltsamkeit gegenüber den europäischen Welthändeln berechnete Vertrauensstellung verloren ist, ein einziges Mal die Sicherheit erschüttert wurde.

Man hat den Eindruck, daß kaum je die Stellung des Londoner Weltgeldmarktes nach allem wieder werden kann, was sie war. Wenn eine große Erbschaft in der Welt frei wird, so werden sich gewiß andere Länder melden, um die Erbschaft anzutreten. Ich bin auch bei einem für uns sehr günstigen Ausgange des Krieges nicht so optimistisch, anzunehmen, daß Berlin oder Hamburg die Stellung als Weltgeldmarkt an sich reißen wird, in der London jetzt gefährdet dasteht. Im allgemeinen liegen Gründe vor, die es wahrscheinlich machen, daß New York bei einiger Geschicklichkeit, wenn dort auf Währungsbeunruhigung verzichtet wird und sich die neueste Notenbankreform bewähren sollte, viele günstige Chancen vor anderen Ländern haben wird, und daß vielleicht eine Zeit kommen kann, in welcher das Wort vom allmächtigen Dollar auch über Amerikas Grenzen hinaus Bedeutung gewinnt.

Was ich zu zeigen versuchte, ist, daß, wenn wir Deutsche bei diesem Kriege um unsere Existenz kämpfen müssen, jedenfalls für die Engländer nicht sehr viel geringeres auf dem Spiele steht, und daß die Bedeutung des großen Risikos, welches England mit der Teilnahme an dem Weltkrieg eingegangen ist, jedenfalls in einer Reihe sehr weitgehender staatlicher Interventionen, zu denen sich neuerdings auch die Einschränkung ausländischer Effektenemissionen am Londoner Markte gesellt, so hervortritt, daß wir sagen müssen: wenn Frankreich in seinem Kapitalmarkt vor dem Krieg bereits aufs stärkste politisch beeinflußt war und England stolz auf die entgegengesetzte rein private und rein geschäftliche Abwicklung der Dinge war, so hat sich England in diesem Kriege bequemen müssen, durch eine freihändlerische Regierung die weitgehendsten Staatseingriffe durchzuführen und Maßregeln zu dulden, welche ernste Gefahren für die zukünftige Weltstellung des britischen Kapitalmarktes mit sich bringen können. Außer dem Verbote der Zahlung an den Feind sind die in England ergriffenen Maßregeln bewundernswert, ob aber von der Politik des Zahlungsverbotes an den Feind die Nachwelt mit derselben Bewunderung sprechen wird, wollen wir abwarten. Jedenfalls steht gerade für das so ungeheuer kompliziert organisierte Geschäftsleben unserer britischen Gegner ungeheuer viel in diesem Kampfe auf dem Spiele, auch schon ohne das Ringen, welches jetzt gegen Englands Seeübergewicht einzusetzen scheint.

Fast hat man den Eindruck, als ob bei dem jetzigen Weltkrieg über mehr als über Interessengegensätze zwischen einzelnen europäischen Gegnern entschieden wird, als ob überhaupt eine Verschiebung droht, bei der gegenüber den Siegern und Besiegten im europäischen Kriege die Vereinigten Staaten ein kapitalistisches Uebergewicht ohne Mühe erringen können, welches in der Weltwirtschaft eine Verschiebung aller bisher erworbenen Positionen einleiten könnte; eine Möglichkeit, die bei dem Wiederaufbau nach dem Frieden von allen Europäern bei der Neuordnung der Dinge sehr ernst berücksichtigt werden muß. Wollen wir hoffen, daß wir dabei nicht ohne gewichtigen Einfluß sein können und daß unsere Staatsmänner Mittel und Wege zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen europäischen Interessen finden.

Landwirtschaft" vom 11. September 1914, S. 9, ist in deutscher Sprache die britische Proklamation vom 5. August 1914 mitgeteilt; ebenda in der Nr. 103 vom 17. September 1914 ist eine weitere Proklamation ohne Angabe des Datums nach „The Grocer" übersetzt, die über Zahlungen an den Feind sub 4 folgendes enthält: „Geschäftsabschlüsse, die vor Ausbruch des Krieges mit im Feindesland ansässigen Firmen abgeschlossen sind, dürfen während der Dauer des Krieges nicht ausgeführt werden; Zahlungen, die daraufhin zu erfolgen hätten, dürfen an solche Firmen während des Krieges nicht geleistet werden. Falls aber nur Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder für bereits geleistete Dienste zu machen sind, steht diesen Zahlungen nichts entgegen. Ob vor dem Kriege eingegangene Abschlüsse aufgeschoben oder beendigt sind, ist eine Rechtsfrage, die von besonderen Umständen abhängen kann; in Zweifelsfällen müssen britische Firmen ihre Rechtsbeistände zu Rate ziehen. Diese Ausführungen werden gegeben, um Vertrauen und Sicherheit in den britischen Handelsgeschäften zu schaffen; es muß aber der Regierung freie Hand gelassen werden, im Notfalle strengere Vorschriften oder besondere Verbote im Staatsinteresse zu erlassen." Im Bankarchiv vom 15. August 1914, S. 368, hat Th. Niemeyer darauf hingewiesen, daß das Verbot der Zahlung an den Feind in Großbritannien nicht auf Gesetz, sondern auf „common law" (Gewohnheitsrecht) beruhe und daß Großbritannien im Art. 23 h des Abkommens vom 18. Oktober 1906, welches von Großbritannien ratifiziert sei, darauf verzichtet habe, die Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei außer Kraft zu setzen oder ihre Klagbarkeit auszuschließen, jedoch nachträglich den Artikel so interpretiert habe, daß er auf Seekriege keine Anwendung finde und sich nur auf Maßregeln einer in Feindesland eindringenden militärischen Macht beziehe, so daß Großbritannien faktisch in diesem Kriege nicht gebunden wäre. Im „Economist" vom 22. August 1914, S. 344, war tatsächlich noch von einem Korrespondenten bezweifelt worden, ob durch die Proklamationen vom 5. und 12. August 1914 der Edelmetallexport und die Zahlung bestehender Verpflichtungen an den Feind verboten sei, obwohl das „common law" dies verbiete und obwohl faktisch die Kaufleute sich dem anpaßten. Vgl. im übrigen auch „Economist" vom 12. September 1914, S. 454.

Digitized by Google

Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert.

Von Professor Dr. **W. Gerloff** in Innsbruck.

I.

Ein kampf- und arbeitsfreudiges Geschlecht mißt seine Taten gerne an der Väter Werk und dankbares Erinnern verknüpft sich ihm leicht und froh mit eigenem Stolz und neuem Ansporn. So schreiten denn auch in diesen großen Tagen die Erinnerungen an Not und Opfer, aber auch an Erfolgen und Siegen mit uns. Die meisten führen auf bekannte Schlachtgelände, aber es verlohnt sich auch wohl, einmal den Rückblick auf weniger bekannte Gebiete zu lenken. Die glänzenden Erfolge der deutschen wie der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen von 1914 sollen uns Anlaß sein, in der Kriegsgeschichte der letzten hundert Jahre nach ähnlichen Vorgängen bei Freund und Feind Umschau zu halten.

Die Kriegsfinanz der napoleonischen Aera wird in fast allen beteiligten Staaten durch steuerartig veranlagte Zwangsanleihen nicht selten im Verein mit einer starken Papiergeldvermehrung charakterisiert. Die erzwungenen Anleihen erstrecken sich in der Regel auf bestimmte Kreise, die entweder als besonders vermögend gelten, ein sicheres Einkommen beziehen oder als unzureichend besteuert angesehen werden. Die Geistlichkeit, Beamtenschaft, Judenschaft, Kirchen, Stiftungen und schließlich Haus-, Grund- und Kapitalbesitzer von einer gewissen Vermögensgrenze an begegnen uns mit- und nacheinander als Steuersubjekte. Häufig ist auch die Vorschrift, alle Kapitalien und Ueberschüsse öffentlicher Fonds, Kassen und dergl. in Staatspapieren anzulegen. Auch die Zwangskonversionen sind zu nennen, besonders in der Form der Arosierung (Großbritanien 1818), d. i. die Verpflichtung der Staatsgläubiger zu Aufzahlungen unter gleichzeitiger Erhöhung des Zinsfußes.

Die Zwangsanwendung erfolgte in allen Abstufungen von der moralisch motivierten Aufforderung bis zur Konfiskation. Bei der Unzulänglichkeit der Besteuerungsgrundlagen und den Mängeln der Finanztechnik jener Zeit ließ die Durchführung der Zwangsanleihen, selbst wenn sie sich auf Steuerkataster stützen konnte, in der Regel zu wünschen übrig. Die Erträgnisse blieben fast immer hinter den Erwartungen zurück.

Abgesehen von den Zwangsdarlehen ist das Bild der Anleihepraxis der Staaten Westeuropas zu Beginn des 19. Jahrhundert so bunt wie später nie wieder. Die Anleihetypen des absolutistischen Staates und der Epoche unentwickelter Geldwirtschaft mischen sich mit Versuchen, moderne Schuldformen zu finden. Spezialhypotheken auf bestimmte Staatseinnahmen kommen nur noch selten vor. Die meisten Anleihen weisen keine besondere Sicherstellung mehr auf. Oeffentliche Subskriptionen werden öfters versucht, haben aber nur selten einen vollen Erfolg. Freiwillige Einlagen bei öffentlichen Kreditkassen finden sich neben dem fortlaufenden Verkauf der Rente durch Einzahlungen in das (1793 in Frankreich begründete) Staatsschuldbuch. Beliebt bei Gläubigern und Schuldnern sind vor allem Prämien- oder Lotterieanleihen, deren namentlich von Oesterreich einige große 1795, 1797, 1802, 1805 und 1809 mit verlockenden Verlosungsplänen ausgegeben wurden. Selbst als Zwangsanleihen kommen Lotterieanleihen vor (Bayern 1813). Zeit- und Leibrenten, Tontinen sind gleichfalls nicht selten, namentlich in England, aber auch auf deutschem Boden (Bremen 1805). Selbstverständlich spielen in dieser Zeit auch Banken und Handelshäuser als Darlehensgeber eine Rolle. Bethmann in Frankfurt a. M., Dillmer in Regensburg, Recking in Trier, Schaaffhausen in Cöln u. a. gewähren oder vermitteln Anleihen. Auch deutsche Reichsstände erscheinen als Geldgeber des Kaiserstaates. Aeußere Anleihen, die wie alle damals aufgenommenen Staatsschulden in mehr oder minder engem Zusammenhang mit den kriegerischen Zeitereignissen stehen, nahmen die deutschen Staaten bei holländischen Bankhäusern, in der Schweiz (Usterie, Ott und Escher in Zürich), Italien, den österreichischen Niederlanden und namentlich in England unter Garantie der dortigen Regierung auf.

Preußen begab in den Jahren 1805 und 1806 vier Anleihen bei verschiedenen Bankhäusern in Kassel, Münster, Fürth und Danzig. Auch die von Preußen in den Jahren 1806 bis 1814 aufgenommenen Anleihen tragen fast alle den Charakter von Kriegsdarlehen. Als im Jahre 1813 Preußen große Rüstungen gegen Napoleon unternahm, wurde zu ihrer Vereinfachung und Beschleunigung das ganze Land in vier Militärgouvernements eingeteilt. Diesen oblag auch die Beschaffung der Geldmittel durch außerordentliche Steuern und Anleihen. Letztere waren zum Teil Zwangsanleihen, zum Teil waren es von den Kaufleuten der großen Städte Berlin, Breslau gewährte Darlehen. Die Zwangsanleihen betrugen meistens bestimmte Quoten oder ein Vielfaches gewisser Steuern. Eine andere Form der Ausschreibung war die antizipative Einforderung der Akzise von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. —

Napoleon hat als Konsul und Kaiser keine größeren Anleihen auf den Markt bringen lassen. Der Krieg muste ihm den Krieg ernähren. Erpressungen und Kontributionen in den eroberten Ländern ließen ihn sogar bis 1810 einen Kriegsschatz von angeblich 2 Milliarden Frcs. ansammeln. Die daneben gelegentlich notwendig werdende Vermehrung der Staatsschuld erfolgte durch fortlaufenden Rentenverkauf und vor allem durch Zwangsmaßnahmen der Finanzverwaltung gegenüber den bisherigen Gläubigern und den öffentlichen Korporationen. Während der hundert Tage wurde eine Anleihe von 15 Mill. Frcs. bei der Bank von Frankreich und 50 Mill. Frcs. in Holland aufgenommen.

Der Pariser Friede von 1815 bürdete Frankreich an Kriegsentschädigungen, Okkupationskosten und sonstigen Lasten 2 467 Mill. Frcs. auf. Dieser Betrag wurde bis 1823 durch eine Reihe von Anleihen getilgt, die in kurzen Zwischenräumen bei Londoner Bankhäusern sowie durch Rentenverkäufe an den Börsen in Paris, Amsterdam, Hamburg und London begeben wurden. Gleichzeitig fand (1818) auch die erste große öffentliche Rentensubskription statt, die wie spätere Begebungen dieser Art einen starken äußern Erfolg aufwies. Spekulative Treibereien führten zu einer elffachen Ueberzeichnung.

Großbritannien, das bis dahin und noch lange nachher gegenüber den Kontinentalstaaten immer das Bild des besser entwickelten, fortgeschrittenen Staatskredites bot, war während der ersten anderthalb Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gleichfalls gezwungen, zu veralteten Verschuldungsformen (Zeit- und Leibrenten) zurückzukehren. Die Anleiheemissionen erfolgten jedoch, wie schon im 18. Jahrhundert in England, fast immer auf dem Wege der öffentlichen Subskription, wodurch im Verein mit einem bei den Geldgebern großes Vertrauen genießenden Tilgungssystem allmählich eine starke unmittelbare Beteiligung des Publikums erzielt wurde. Diese bildet denn auch eine der wesentlichen Voraussetzungen für die gewaltige Entwicklung des englischen Staatskredites in der Zeit von 1784 bis 1815.

Digitized by Google

II.

Im allgemeinen bietet die Geschichte der Kriegsanleihen in Deutschland im 19. Jahrhundert wenig Lehrreiches. In den beiden ersten Jahrzehnten begegnen uns zwar, wie erwähnt, in den deutschen Territorien zahlreiche Kriegsanleihen, aber unter so besonderen und von den heutigen Verhältnissen so abweichenden Umständen, daß auf eine eingehende Erörterung verzichtet werden kann. Bis 1870 begegnen uns dann bei drei Gelegenheiten Kriegsanleihen der deutschen Staaten, 1830, 1848 und 1864/66. Im Jahre 1830 erfolgte die teilweise Mobilmachung des Bundeskontingentes zum Schutze Luxemburgs. Von den hieran beteiligten Staaten nahmen einige, z. B. Hannover, kleinere Kriegsanleihen auf. Die Ereignisse von 1848, besonders der Krieg gegen Dänemark, machten in mehreren Staaten wiederum Anleihen notwendig: Oldenburg 1848 120000 Taler, 1849 210 000 T., Braunschweig 1848 300 000 und 140 000 T., Bayern 1848 7 Mill. fl., usw. Geldgeber oder Anlehensvermittler sind Rothschild & Söhne, Frankfurt, Salomon Heine, Hamburg, die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank u. a. Auch die direkte öffentliche Subskription ohne Mitwirkung der Banken kommt schon vor. Das angeführte bayerische Anlehen wurde allein durch die Kreiskassen und Rentämter in das Publikum gebracht.

Ebenso unbedeutend sind die Anleihen, die bei der Mobilmachung von 1859 und anläßlich der Kriegsereignisse von 1864 und 1866 von deutschen Staaten aufgenommen wurden. Oesterreich deckte im Februar 1864 seinen ersten Finanzbedarf auf Grund älterer Kreditermächtigungen durch eine unverzinsliche Prämienanleihe von 44 Mill. fl. in Abschnitten zu 150 fl. Das Ergebnis dieses abgesehen von der Ausgabe der Donauregulierungslose letzten Lotterieanlehens Oesterreich war bei einem Kurse von 96 und einem Realzinsfuß von 5,4 pCt. nicht gerade günstig. Der Markt war mit Losen übersättigt. Noch ungünstiger war indessen im Mai 1864 der Abschluß eines 5 proz. Silberanlehens von 70 Mill. fl., von dem nur 23,5 Mill. zum Kurse von 77,10 einem Konsortium begeben werden konnten. Im November desselben Jahres mußte deshalb noch eine Subskriptions-Anleihe von 25 Mill. fl. aufgenommen werden.

Größere Schwierigkeiten erwuchsen Oesterreich 1866. Zu Rüstungsvorbereitungen wurden bereits im Mai 150 Mill. fl. Staatsnoten mit Zwangskurs ausgegeben und zugleich eine Anleihe von 60 Mill. fl. aufgenommen, für welche die Staatsdomänen als Sicherheit dienten. Venetien wurde außerdem zu einer Zwangsanleihe von 12 Mill. fl. herangezogen. Während des Krieges selbst half man sich mit Vorschüssen der Nationalbank und weiteren Notenemissionen. Die Kriegsentschädigung von 30 Mill. fl., die Oesterreich in der Folge an Preußen zu entrichten hatte, beschaffte es sich durch einen Wechselkredit bei einer größeren Anzahl von Kreditinstituten, während Bayern zu dem gleichen Zwecke eine 4 proz. Prämienanleihe zum Kurse von 95 begab. Der Kriegsbedarf selbst war in Bayern durch verzinsliche und unverzinsliche Kassenanweisungen, Vorschüsse der Eisenbahnbaukasse und dgl. beschafft worden. Der rasche Sieg der preußischen Waffen ersparte allen beteiligten Staaten, ausgenommen Oesterreich, das sich von den Lasten der Feldzüge von 1859 und 1864 noch nicht erholt hatte, größere finanzielle Verlegenheiten.

Ueber die deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870/71 hat Kleindinst erst im vorigen Jahre eine eingehende Studie veröffentlicht.[1]) Es genügen daher hier im Anschluß an ihn einige zusammenfassende Bemerkungen. Sieben Münzsysteme, 31 Notenbanken, aber keine Zentralbank und die Silberwährung charakterisieren hinlänglich die Schwierigkeiten, die die deutsche Kriegsfinanz 1870/71 zu überwinden hatte. Nur die Preußische Bank versuchte damals in größerem Umfange die Störungen des Geld- und Kreditverkehrs zu mildern. Wo sie nicht eingriff, nahm die Panik ungehemmt ihren Lauf, so daß die Wirtschaftslage für Kriegsanleihen so ungünstig wie möglich wurde. Zu alledem gingen infolge der politischen und rechtlichen Lage die fünf verbündeten Staaten: der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, bei der Beschaffung ihres finanziellen Kriegsbedarfes getrennt vor. Insgesamt wurden 11 Kriegskreditgesetze erlassen, die nicht weniger als 16, mit Einschluß der vorläufigen sogar 22 Kreditoperationen erforderten. Die verwirklichten Kredite bezifferten sich auf:

	Nennwert in Millionen	Erlös Mark
Norddeutscher Bund . .	647,3	600,4
Bayern	96,3	88,6
Württemberg	28,0	27,8
Baden	15,4	15,2
Hessen	3,1	3,1

Der Norddeutsche Bund, Bayern und Württemberg begaben ihre erste Anleihe im Wege der öffentlichen Zeichnung. Es ist bekannt, daß der Erfolg der Bundesanleihe bei einem Zinssatz von 5 v. H. und einem Kurse von 88 hinter den Erwartungen zurückblieb. Ebenso war es in Württemberg, wo die erste Anleihe sogar zu 6 pCt. al pari aufgelegt wurde. Als Ursache ist neben manchem andern die engherzige Kursbemessung und die in der Zeit der schwersten Erschütterung des Kapitalmarktes erfolgte Auflegung der Anleihe zu bezeichnen. Auf die erste bayrische Subskription hingegen, die erst nach den Schlachten von Mars la Tour und Gravelotte erfolgte, wurden 108 Mill. fl., d. i. mehr als das Siebenfache des geforderten Betrages von 15 Mill. fl. gezeichnet. Die späteren Anleiben, die alle mit Hilfe der Banken an den Markt kamen — ein kleinerer Betrag von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes ging nach England — konnten natürlich zu besseren Bedingungen untergebracht werden. Die letzten 5proz. Anleihen im Frühjahr 1871 wurden zu 98.20 und 98.50 begeben.

Aehnlich unbedeutend wie die Anleihen der deutschen Staaten von 1815 bis 1870 sind die von den italienischen Staaten in dieser Zeit aufgenommenen Kriegsdarlehen, z. B. Sardinien 1848/49, 1851, 1853/54. Es sind noch die alten Typen der Kriegsanleihen: die Schuldaufnahme bei Handelshäusern, Zwangsanleihen und Darlehensgewährung seitens des interessierten Auslandes (England). Nach dem Krimkrieg begegnen uns auch hier allgemeine öffentliche Subskriptionen, wobei es sich freilich um bescheidene Beträge handelt, z. B. 64.5 Mill. Lire bei Ausbruch des italienisch-österreichischen Krieges. Aehnlich war die Anleihepolitik des Königreichs beider Sizilien und der italienischen Großherzogtümer. Die öffentliche Zeichnung, die inzwischen in Frankreich große äußere Erfolge aufzuweisen hatte, wurde jetzt auch von den kleineren Staaten versucht, so z. B. vom Kirchenstaat 1860 mit der sogenannten katholischen Anleihe[2]) von 50 Mill. L., veranlaßt durch die Ereignisse

[1]) Annalen des Deutschen Reiches 1913, S. 252.

[2]) Die erste emprunt catholique, die zweite wurde 1864 durch ein Bankhaus begeben.

Digitized by Google

von 1859. Den Krieg von 1866 begann Italien mit einer Anleihe bei der Nationalbank von 250 Mill. L. Weitere Mittel versuchte das junge Königreich sich durch Einziehung des Vermögens der religiösen Orden, das jedoch nur langsam flüssig zu machen war, zu verschaffen. Außerdem brachte es von einer 5proz. Prämienanleihe von 350 Mill. L. einen Teil in Preußen unter.

III.

Die Periode der großen Kriegsanleihen beginnt in Europa nach 1850. Ihr erster Abschnitt umfaßt die Zeit von 1854 bis 1870. Nach einer auf Grund amtlicher Angaben aufgestellten Berechnung betrugen die gesamten Kriegskosten aller europäischen Staaten in dieser Zeit 1913 Mill. Lstr., von welchen ein großer, wenn nicht der größte Teil durch Kriegsanleihen aufgebracht wurde.

Ueberraschend groß war die Zahl der Kriegsanleihen im amerikanischen Bürgerkrieg. Ihr Erfolg war recht verschieden, nicht selten ganz ungenügend. Die Ursache der wiederholten Mißerfolge war nur zum geringen Teil die schwierige politische oder wirtschaftliche Lage, sondern weit mehr die Ungeschicklichkeit der Schatzsekretäre im Verein mit der Zerfahrenheit des Geld- und Bankwesens. Jede Finanzverwaltung, die großer Anleihen benötigt, muß das Geldwesen fest in Händen halten, sie darf weder eine Geldpanik noch eine Kreditkrisis aufkommen lassen. Der glänzende Erfolg der deutschen Kriegsanleihe von 1914 ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die deutsche Finanzverwaltung, in diesem Falle die Reichsbank, keinen Augenblick die Herrschaft über den Geldmarkt verloren hat. Alle Banken fanden an ihr einen Rückhalt, so daß jede Krediterschütterung vermieden wurde. Die amerikanische Finanzpolitik des Bürgerkrieges läßt jede Fühlung mit der Oeffentlichkeit vermissen, sie ist nur durch einige Experimente beachtenswert. Das sind die bekannten doppelt terminierten Anleihen. Nur einmal wurde der Versuch der allgemeinen öffentlichen Subskription gemacht. Das Vorgehen hierbei — es ist das große Anlehen von 400 Mill. Doll. von 1863 — mutet ganz amerikanisch an. Es wurde ein „General Subskription Agent of the Government Loan" bestellt, der 2500 Unteragenten anstellte, um im ganzen Lande für die Zeichnung der „patriotischen" Anleihe zu agitieren. Die gewünschte Summe wurde in der Tat fast ganz gezeichnet.

In diesem Zusammenhang sei zugleich der einzigen seitherigen Kriegsanleihe der Vereinigten Staaten gedacht, d. i. jener, die anläßlich des spanischen Krieges aufgebracht wurde. Sie war im Verhältnis zu den bedeutenden Mitteln des Landes und der Volkstümlichkeit des Krieges zu gering, als daß sie als ein Beispiel moderner Kriegsanleihen dienen könnte. Als Popular Loan wurde sie mit dem Betrage von 200 Mill. Doll. aufgelegt, der siebenmal überzeichnet wurde. Von den Zeichnungen lauteten 72.5 pCt. auf Beträge von 20 bis 500 Doll.

Die Anleihepolitik Frankreichs gehört, so kritisch man ihr auch im einzelnen gegenüber stehen muß, zu den bedeutendsten Leistungen der Kriegsfinanz des verflossenen Jahrhunderts. Während England von den Unkosten des Krimkrieges von rund 74 Mill. Lstr. fast zwei Drittel durch Steuererhöhungen aufbrachte, deckte Frankreich von seinem 1660 Mill. Frcs. betragenden Bedarf nicht weniger als 1538 Mill. Frcs. durch Anleihen. Sie alle wurden durch allgemeine öffentliche Zeichnungen aufgebracht. Damit beginnt der Siegeszug dieser Art der Emission. Allerdings war die öffentliche Anleihesubskription bereits früher und auch anderwärts in Anwendung gekommen, aber jetzt erst beginnen ihre großen Erfolge. Napoleon III. erhebt sie zur herrschenden Anleiheform, indem er sie zugleich für seine und die folgenden Regierungen zu einem immer wieder gewandt benutzten politischen Werkzeug macht. Es beginnt die Demokratisierung der Rente. Eine Klasse von Rentnern aus allen Erwerbsschichten, aus der Landbevölkerung ebenso wie aus der Stadtbevölkerung wird herangezogen, die regelmäßige Abnehmer für neue Beträge bilden, und deren finanzielle Interessen so mit dem Staatsgedeihen verknüpft werden. Die Auflegung einer Anleihe wurde in der Folge jedesmal zu einem politischem Votum für die herrschende Partei, unter Umständen auch zu einer politischen Demonstration gegenüber dem Ausland. Bei den drei großen Krimkrieganleihen von zweimal 250 Mill. Frcs. und einmal 780 Mill. Frcs. wurde den Zeichnern die Wahl zwischen zwei Zinssätzen überlassen. Die erste Anleihe wurde doppelt, die zweite neunfach und die dritte fünffach gezeichnet. Der italienische Krieg von 1859 gab Anlaß zu einer ähnlichen Anleihe von 520 Mill. Frcs. Bei allen diesen Renten wurde der niedrigere Zinsfuß mit entsprechend niedrigerem Ausgabekurs, aber größerer Aussicht auf Kapitalgewinn von den Zeichnern vorgezogen. Die Zuteilung erfolgte in der Regel unter voller Berücksichtigung der kleinen bis zu 50 Frcs. Rente gezeichneten Stücke. Bei der folgenden mexikanischen Anleihe von 1864, für die im Publikum wenig Begeisterung vorhanden war, wurde zur Erzielung eines günstigen Ergebnisses der ganze amtliche und finanzielle Apparat der Regierung aufgeboten. Namentlich die großen spekulativen Zeichnungen erfuhren durch günstige Bedingungen eine starke Ermunterung. Der geforderte Betrag von 300 Millionen wurde infolgedessen sechszehnmal gezeichnet. Auf die künstliche Herbeiführung einer starken Ueberzeichnung hat Frankreich seither, selbst wenn sie mit erheblichen finanziellen Opfern verknüpft war, nie mehr, auch in den kritischsten Lagen nicht, verzichtet.

Bereits im Zeichen der Kriegsrüstungen und des Gedankens der Rache für Sadowa stand die Anleihe von 1868 im Betrage von rund 450 Mill. Frcs. Sie wurde 34 mal überzeichnet. Die Kosten des deutsch-französischen Krieges sind für Frankreich von verschiedenen Seiten auf 9,5 bis 10 Milliarden Frcs. berechnet worden. Nicht ganz die Hälfte davon wurde während des Krieges selbst benötigt. Der erste Finanzbedarf wurde aus den bereiten Mitteln der Staatskasse sowie durch Begebung von 800 Mill. Frcs. Schatzscheinen bei der Bank von Frankreich beschafft. Gleichzeitig wurde der Zolltarif für einzelne Kolonialwaren erhöht. Am 13. August, also nach den ersten Niederlagen, aber noch vor dem Tage von Sedan wurde noch mit vollem Erfolg eine innere Anleihe von 750 Mill. Frcs. aufgelegt. Die Septemberregierung verlor jedoch die Herrschaft über den Geldmarkt gänzlich. Es gelang zwar, noch im Oktober eine Anleihe von 250 Mill. Frcs. bei dem amerikanischen Bankhause Morgan zu begeben, im übrigen aber mußte die Bank von Frankreich die Kriegsfinanzierung übernehmen. Diese Aufgabe hat sie bekanntlich glänzend gelöst. Sie hatte Anfang September 1870 noch einen Barbestand von 1300 Mill. Frcs. und verfügte beim Friedensschluß noch über einen Metallvorrat von 550 Mill. Frcs.

Die Abtragung der Kriegskostenentschädigung erfolgte durch zwei große fünfprozentige Rentenanleihen. Die erste wurde in Höhe von 2 Milliarden am 27. Juni 1871 zum Kurse von 82.50, bzw. unter Berücksichtigung der Zinsvergütung zu 79,25 aufgelegt und in sechs Stunden gezeichnet. Dieser Erfolg bewog die Regierung genau dreizehn Monate später die zweite Anleihe im Betrage

Digitized by Google

von $3^1/_2$ Milliarden Frcs. an den Markt zu bringen. Der Erfolg war ähnlich; es wurden nicht weniger als 41 Milliarden Frcs. gezeichnet. Freilich wenn man näher zusieht, merkt man bald, daß die gewaltige Ueberzeichnung eine Selbsttäuschung war. Die kindliche gallische Freude an der großen Geste, an der Berauschung durch Phrase und leeren Schein ließ die Zeichnungsziffer zu dieser Riesensumme anwachsen. Die erste Anleihe von 2 Milliarden war durch die Garantierung der Summe seitens eines Pariser Konsortiums begünstigt worden, womit zugleich eine starke Anregung für die Spekulation verbunden war. Ferner kamen die erheblichen Barmittel der Bevölkerung aus ihren Verstecken hervor; die geflüchteten Kapitalien kehrten zurück und die Gewinne aus den Kriegslieferungen suchten Anlage. Ganz anders war es bei der zweiten Kriegsentschädigungsanleihe, zu der das Ausland im stärksten Maße herangezogen wurde. Die Zeichnungsstellen waren über die ganze Welt ausgebreitet. Nicht nur in den Hauptstädten Europas und Amerikas, sondern auch in Asien und Afrika wurden Zeichnungen in beträchtlicher Höhe angenommen. Die ausländischen Zeichner erhielten hohe Provisionen und günstige Zahlungsbedingungen, so daß französische Banken ihre Zeichnungen zum Teil durch ausländische Häuser anmelden ließen. Die Zahlungen konnten in Wertpapieren aller Art, sogar in „Reitwechseln" geleistet werden. Gleichzeitig wurden die Zahlungsmittel im Inlande künstlich vermehrt, die Bank von Frankreich erhielt die Ermächtigung zur Verstärkung ihres Notenumlaufes um 400 Mill. Frcs. Die Münze in Paris schlug eine Zeit lang täglich 100000, die in Bordeaux 90000 Einfrankenstücke, die in den Verkehr gestoßen wurden, um den kleinen Zeichnern durch die umlaufende Metallgeldmenge Vertrauen einzuflößen. Kurz, die Spekulation wurde in jeder nur denkbaren Weise angeregt und begünstigt. In der Kammer war zwar der Antrag auf Nichtbeschränkung aller Volleinzahlungen gestellt worden, aber die Regierung lehnte ihn ab, weil sie ungeachtet der wirtschaftlichen Nachteile der Welt das Schauspiel gewaltiger finanzieller Leistungsfähigkeit vortäuschen wollte.

Rußland hat seine zahlreichen Kriege im 19. Jahrhundert zum größten Teil mit Papiergeld geführt. Das gilt zunächst von den Kriegen gegen Napoleon ebenso wie vom Krimkriege, dann aber auch vom russisch-türkischen Krieg, bei dem jedoch auch schon große Anleihen eine Rolle spielen, namentlich die beiden sogenannten Orientanleihen von 200 und 300 Mill. R. und eine kleine auswärtige Anleihe von rund 73 Mill. R. Hingegen wurde der russisch-japanische Krieg seitens Rußlands fast vollständig mit Hilfe äußerer und innerer Anleihen geführt. Insgesamt wurden drei, teils zu 5, teils zu $4^1/_2$ pCt. verzinsliche Anleihen im Nennwerte von 681,5 Mill. R. in Frankreich und Deutschland untergebracht, sowie drei fünfprozentige innere Anleihen mit 450 Mill. R. begeben. Dazu kommen noch 150 Mill. eines zu 3,6 pCt. verzinslichen „Schatzscheinpapiergeldes."

Japan sah sich in dem Kriege mit Rußland vor wesentlich schwierigere finanzpolitische Aufgaben gestellt als sein Gegner. Der Krieg mit China hatte nur eine große fünfprozentige Anleihe von 125 Mill. Yen notwendig gemacht, die durch die Kriegsentschädigung mehr als gedeckt wurden. 1904/05 hingegen mußten vier fünfprozentige und zwei sechsprozentige innere Anleihen im Nennwert von insgesamt 680 Mill. Yen und vier äußere Anleihen (die beiden ersten zu sechs, die beiden letzten zu 4,5 pCt.) im Betrage von 82 Mill. Lstr. begeben werden. Dazu kamen noch eine innere und eine äußere Anleihe zur Bestreitung der Ausgaben, die eine Folge des Krieges und der durch den Friedensschluß geschaffenen Lage waren. Die inneren Anleihen wurden fast alle mehrfach überzeichnet. Ihre tatsächliche Verzinsung stellte sich auf 6 bis 8 pCt., während die Verzinsung der äußeren Anleihen bis über 9 pCt. betrug.

Die Kriegskosten Englands im Burenkriege betrugen nach englischen amtlichen Angaben 211 146 000 Lstr. Dazu kamen noch an gleichzeitigen Ausgaben für andere Kolonialexpeditionen 6 010 000 Lstr. Von diesen 217 156 000 Lstr. Kriegskosten wurden 152,4 Mill. Lstr. durch Anleihen, der Rest, fast ein Drittel, durch Steuern gedeckt. Die Inanspruchnahme des Staatskredites erfolgte in der Annahme der baldigen Beendigung des Krieges zunächst durch Ausgabe von Treasury Bills und Exchequer Bonds, d. i. durch Erhöhung der schwebenden Schuld. Von ersteren wurden in mehreren Raten insgesamt 13 Mill. Lstr. mit sechs- bis zwölfmonatlicher Umlaufszeit begeben. Abnehmer waren Sparkassen und andere öffentliche Institute. Die Verzinsung betrug $3^1/_4$ bis $3^1/_2$ pCt. An Exchequer Bonds wurden 24 Mill. Lstr. zum Kurse von 98, 98,24 und 97,27 pCt. begeben. Die tatsächliche Verzinsung der dreiprozentigen Schatzscheine von drei bis vierjähriger Umlaufszeit betrug durchschnittlich etwa $3^2/_3$ pCt. Die Begebung erfolgte teils in New York und teils in London. Abnehmer waren Bankhäuser und Großkapitalisten. Eine große Kriegsanleihe wurde erst ein halbes Jahr nach Kriegsausbruch im März 1900 im Betrage von 30 Mill. Lstr. zum Kurse von 98,5 bei einer Verzinsung von 2,75 pCt. aufgelegt. Die in zehn Jahren rückzahlbare Anleihe wurde mehr als elf mal gezeichnet. Der weitere Anleihebedarf wurde durch zwei Emissionen $2^3/_4$ proz. Consols im Betrage von 60 und 32 Mill. Lstr. zum Kurse von 94,5 und 93,5 beschafft. Hierdurch erfuhr die fundierte Staatsschuld Englands ihre erste Erhöhung seit 1856. Ein Teil dieser Anleihen wurde wiederum in New York begeben, der Rest fand in London eine mehrfache Ueberzeichnung.

IV.

Unter allen kriegsfinanziellen Leistungen des verflossenen Jahrhunderts ist die Aufbringung des finanziellen Kriegsbedarfs durch das ausgesogene Preußen in den Jahren 1806, dann 1812 und 1813 unstreitig am bewundernswertesten. Selbst die großen Leistungen Frankreichs während und nach dem deutsch-französischen Krieg können mit den materiellen Opfern des verarmten Preußens nicht entfernt verglichen werden. Der kleine, zuletzt auf das Gebiet zwischen Elbe und Memel beschränkte Staat hat damals das gewaltigste Beispiel der persönlichen Opferwilligkeit eines Volkes gegeben. —

Von der französischen Kriegsfinanz hat die Anleihepraxis der Gegenwart manches gelernt: vor allem die Bedeutung einer starken Notenbank für die Kriegskredithilfe (1870/71), dann die geschickte Benutzung der öffentlichen Subskription für die Deckung großen Finanzbedarfs und, wenn man will, noch ein drittes: die Dienstbarmachung der Spekulation.

Für die Organisation und Technik der Begebung und der Bedingungen ist hinwiederum Englands Finanzpolitik während des Burenkrieges lehrreich. Die kluge Wahl zwischen Treasury Bills, Exchequer Bonds, War Loan und Konsols hat die Aufbringung eines Bedarfes von rund 3 Milliarden Mark wesentlich erleichtert. Vor allem aber war die englische Kriegsfinanz von jeher stark in der Benutzung der verschiedensten Steuerquellen, besonders der Einkommensteuer. Das ist allerdings nicht weiter verwunderlich. Von allen Kriegen, an denen Großbritannien während der letzten hundert Jahre beteiligt war, hat keiner das Wirtschaftsleben des Mutterlandes unmittelbar berührt. Meistens handelte es sich um Kolonialkriege. Zum mindesten war der Kriegsschauplatz

Digitized by Google

immer weit von den heimatlichen Gestaden entfernt. Ein Gleiches gilt — die Aehnlichkeit der Lage ist unverkennbar — auch von Japan, dessen Kriegsfinanz sich 1904/05 der Steuern ausgiebig bediente. Einer Volkswirtschaft, die durch die Kriegsereignisse kaum eine Störung erleidet, aber können durch Steuern wohl große Mittel entnommen werden. Heute liegen die Verhältnisse bekanntlich ganz anders. Dazu kommt noch, daß die englischen Einkommensteuersätze inzwischen beträchtlich gestiegen sind. Früher betrug der Normalsatz 4 oder 5 d. Von 1892/93 bis 1910 ist der Normalsatz von 6 d auf 1 sh 2 d pro Lstr. erhöht worden. Dieser Satz mußte seither beibehalten werden, ja er ist seit den Reformen Lloyd Georges durch Zuschläge für große Einkommen teilweise noch beträchtlich gesteigert worden, so daß der Steuerfuß heute bis auf $8^1/_3$ pCt., nach den jüngsten Vorlagen vom Mai dieses Jahr sogar bis über 13 pCt. gestiegen ist. Die früher immer als unversiegliche Quelle und als Nothelferin gepriesene Einkommensteuer dürfte damit ziemlich die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht haben. Ihre Normalsätze haben in den letzten fünf Friedensjahren bereits die Höhe von Kriegssteuersätzen gehabt.

Es liegt nahe, am Schluße zu fragen, was die deutsch-österreichische Kriegsfinanz von diesen Vorbildern gelernt hat. Die Antwort lautet: sie ist ihre eigenen Wege gegangen, und, wie wir wissen, mit glänzendem Erfolg. In Deutschland sind rund 4,5 Milliarden M., in Oesterreich, nachdem der Zeichnungstermin auf Wunsch weiter Kreise bis zum 10. Dezember verlängert wurde, sind über 2 Milliarden Kr. und in Ungarn ist über 1 Milliarde Kr. gezeichnet worden. Das Charakteristische dieser Anleihen ist die völlige Ausschaltung jeder unsoliden Spekulation. Dadurch, daß die Zeichnungssumme nicht begrenzt war, wurde allen spekulativen Treibereien vorgebeugt. Die auf ungewisse Zeit aufrecht erhaltene Schließung der Börsen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn tat ein Uebriges, um die Spekulation fern zu halten. So wurde ein Zeichnungsergebnis erzielt, das in der Geschichte der Anleihen nicht nur durch seine Höhe, sondern vor allem durch die Qualität der Zeichnungen unerreicht dasteht. Wie in den Tagen der Mobilmachung sich die Kriegsfreiwilligen zu vielen Hunderttausenden zu den Kasernen drängten, so drängten jetzt die Daheimgebliebenen zu den Kassen, um dem Staat die Mittel zur Kriegsführung zu geben. Aus allen Schichten der Bevölkerung kamen sie; jedes Alter und Geschlecht war vertreten, und aus großen, kleinen und kleinsten Beträgen summierten sich Millionen und abermals Millionen zu einer gewaltigen Ziffer, einer Ziffer, die zum Symbol wurde: das Zeichen des Willens zum Siege!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 826 BGB.**

Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines Kunden. Erfolglose Haftbarmachung der Bank, wenn die erteilte Auskunft bei sorgfältiger Auslegung von der Kreditgewährung abhalten mußte.

Urteil des Reichsgerichts Zivilsenat VI vom 25. Oktober 1914 Rep. VI 291/14[1]).

Tatbestand.

Die Klägerin hat zum Konkurse des Kaufmanns G. Sch., Inhabers der Darmstädter Möbelfabrik G. Sch. in Darmstadt, für Warenlieferungen eine Konkursforderung angemeldet, die in Höhe von 9485,41 M. festgestellt ist. Das Konkursverfahren ist noch nicht beendigt. Die Klägerin gewärtigt einen bedeutenden Ausfall und verlangt für diesen Schadensersatz von der Beklagten wegen fahrlässiger Auskunftserteilung. Dem Klagantrag entsprechend haben die Vorinstanzen die Beklagte zur Zahlung von (in erster Instanz 9560,26 M., in zweiter Instanz richtig gestellt) 9485,41 M. nebst Zins abzüglich der im Konkurse über das Vermögen der Darmstädter Möbelfabrik an die Klägerin zur Auszahlung kommenden Dividende verurteilt. Die Revision der beklagten Bank hatte Erfolg.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Entscheidungsgründe.

1. In dem Klagbegehren auf Zahlung des vorgenannten Betrags abzüglich der eventuell im Konkurse Sch. an die Klägerin zur Auszahlung gelangenden Dividende vermißt die Revision einen bestimmten Klagantrag im Sinne des § 253 Ziff. 2 ZPO.; schon deshalb hätte die Klage nach Ansicht der Revision abgewiesen werden sollen.

In der Tat kann die vorliegende Erhebung einer Leistungsklage und die damit übereinstimmende Verurteilung zur Zahlung als solche nicht für zulässig erachtet werden. Solange der Betrag der Konkursdividende nicht feststand, konnte ein bestimmter Betrag nicht verlangt und nicht zugesprochen werden. Ob dieser Umstand ausreichen würde, ein Feststellungsinteresse zu begründen (§ 256 ZPO), oder welche sonstigen Umstände dafür in Frage kommen könnten, kann unerörtert bleiben, da die Klage aus materiellrechtlichen Gründen abzuweisen war.

2. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist, wie wohl auch das Berufungsgericht getan, davon auszugehen, daß der Schaden, den die Klägerin ersetzt verlangt, im Sinne des Klagvortrags wie des Berufungsurteils in allem wesentlichen auf die — dritte — Auskunft der beklagten Bank vom 18. Juni 1908 zurückgeführt wird. Gerade diese Auskunft aber ist inhaltlich so beschaffen, daß, wie auch die Revision mit Recht geltend gemacht hat, die Beklagte erwarten konnte, ein Kaufmann von der im Verkehr erforderlichen Achtsamkeit und Vorsicht werde darauf keinen Kredit mehr gewähren. Die Frage,

> ob sich in den Verhältnissen der Angefragten inzwischen etwas geändert hat und ob dieselbe auch für eine Verpflichtung von 10 000 M. unbedingt gut ist,

ist ihrem wesentlichsten Inhalt nach, — ob gut für 10 000 M., — unbeantwortet geblieben. Bezüglich der Verhältnisse im allgemeinen ist eine ungünstige Veränderung mitgeteilt: dieselben werden als etwas „angespannt“ und eine Vermehrung der flüssigen Mittel als geboten bezeichnet. Damit werden die für die Frage der Kreditgewährung wesentlichsten Voraussetzungen verneint, mindestens in ernstlichem Zweifel gelassen. Der Zusatz,

> der Geschäftsgang soll aber nach wie vor gut sein und die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt werden,

mußte schon durch die Unbestimmtheit seiner Fassung („soll“) Bedenken erregen. Die Hervorhebung der „laufenden“ Verbindlichkeiten trug eine ohne weiteres erkennbare Einschränkung in sich, und die Bezeichnung des „Geschäftsganges“ als eines guten besagte unmißverständlich nach dem Zusammenhang nicht mehr, als daß ein beträchtlicher Warenumsatz — ohne Rücksicht auf Geschäftsgewinn und sonstiges Prosperieren — hervorgehoben sein solle.

Hatte hiernach die Beklagte ihrerseits genug getan, den Anfragenden vor Kreditgewährung zu warnen, so kann eine Haftung für Schaden aus dem dennoch gewährten Kredit nicht in Frage kommen. Insbesondere war sie durch die erteilte Auskunft, die ausreichte, die Kreditunwürdigkeit des Schuldners Sch. erkennen zu lassen, der Verpflichtung überhoben, über dessen Verhältnisse weitere Einzelheiten, so namentlich ihre von ihm gewährten Sicherungen aus dem Vertrage vom 8. November 1902 bekannt zu geben.

Hiernach war, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Angriffe der Revision bedarf, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

2. **Zu §§ 1113, 1163 BGB.**

Bei einer Amortisationshypothek können Zinsen nur für die ungetilgten Kapitalbeträge ausbedungen werden; soweit sie auch für getilgte Kapitalbeträge entrichtet sind, gelten sie nicht als Zinsen, sondern als weitere Tilgungsraten.

Beschluß des Kammergerichts I. Ziv.-Sen. vom 11. Juli 1914 (OLG. Rspr. Bd. 29, S. 356).

Es handelt sich um eine Amortisationshypothek, bei deren erster Eintragung vermerkt worden ist, daß das ganze Kapital ohne Rücksicht auf die allmähliche Tilgung bis zu deren Beendigung mit dem festgesetzten Zinsfuße verzinst werden soll ... Wäre es dahin zu verstehen, daß auch von dem amor-

tisierten Teil Zinsen im eigentlichen Sinne zu entrichten seien, so würde die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung zu beanstanden sein. Die Zinsforderung ist rechtlich von dem Bestande der Hauptforderung abhängig, sie bleibt es auch, wenn sie einem anderen Gläubiger zusteht als die Hauptforderung; auch in diesem Fall erlischt das Zinsrecht, wenn das Hauptrecht erlischt (KGJ. 42 S. 270, RG. 74 S. 81). Es ist daher begrifflich ausgeschlossen, daß der Gläubiger sich für den Fall der Tilgung der Hauptforderung die Fortzahlung der Zinsen für den getilgten Teil ausbedingt. Es kommt aber nicht auf den von den Beteiligten gebrauchten Ausdruck, sondern auf ihren wahren Willen an. Daher ist die Auslegung geboten, daß zwar bis zur vollständigen Tilgung des Kapitals eine vom vollen ursprünglichen Betrage berechnete Jahresleistung fortentrichtet werden soll, hiervon jedoch Zinsen im eigentlichen Sinne nur auf den nicht getilgten Betrag entfallen, der Rest auf das Kapital zu verrechnen ist. Daraus ergibt sich weiter ..., daß von dem getilgten Betrage keine Zinsen zu entrichten sind. Das ist rechtlich dahin zu beurteilen, daß das dingliche Zinsrecht durch die Tilgung der Forderung auflösend bedingt ist.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist nicht zu bezweifeln (vgl. RG. 70, S. 245, KG. in Pos. MSchr. 1904 S. 126, KGJ. 33 S. 238, 28 S. 141). Eine Hypothek kann aufschiebend oder auflösend bedingt bestellt werden ... Was für die Hypothek überhaupt gilt, muß auch für ihre Verzinslichkeit gelten; auch sie kann auflösend bedingt sein. Daraus folgt, daß der die Forderung durch Amortisation tilgende Eigentümer den amortisierten Teil der Hypothek zwar nach allgemeinen Grundsätzen als Eigentümergrundschuld erwirbt (RG. 54, S. 88, RJA. 3 S. 137), jedoch als unverzinsliche Eigentümergrundschuld, da durch die Tilgung der Forderung hinsichtlich des auf ihn als Eigentümergrundschuld übergegangenen Teils der Hypothek die für das Erlöschen des Zinsrechts gesetzte auflösende Bedingung eingetreten ist.

Hiernach ist davon auszugehen, daß nach dem Inhalte des Grundbuchs und der eingereichten Urkunden die durch teilweise Tilgung der Hypothek entstandene Eigentümergrundschuld auf Grund der Abreden der Parteien als eine nicht verzinsliche entstanden ist. Eine an sich zulässige Erweiterung gemäß § 1119 hat nach den Unterlagen nicht stattgefunden. Es kann daher nicht in Frage kommen, ob der Grundstückseigentümer die Grundschuld, die ihm nach der Besonderheit des Falles nur als unverzinsliche zustand, dem neuen Gläubiger mit einem Zinsrechte abgetreten hat ...

§ II. Konkursrecht.

§ 18 Konkursordnung.

Wie ist bei „Nochgeschäften" der Preisunterschied nach § 18 KO. zu berechnen?

Urteil des Reichsgerichts. Zivilsenat III vom 19. Dezember 1914, Rep. III, 116/14[1]).

Tatbestand.

Laut Schlußnote vom 8. Mai 1912 verkaufte der Beklagte dem Bankier G. 30 000 M. Phönix-Bergbau-Aktien lieferbar Ultimo September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers, d. h. mit der dem Verkäufer eingeräumten Befugnis, noch weitere 60 000 M. Aktien gleicher Art zu liefern, zum Preise von 258 1/4. G. verstarb und am 13. August 1912 wurde über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter fordert von dem Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 18 der Konkursordnung in Höhe von 4142,75 M. nebst Zinsen. Das Landgericht erkannte demgemäß. Das Berufungsgericht verurteilte den Kläger zur Rückzahlung der vom Beklagten zufolge des vorläufig vollstreckbaren landgerichtlichen Urteils gezahlten 4237,64 M. und machte im übrigen die Entscheidung von der Leistung eines Eides des Klägers dahin abhängig, daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß der Beklagte wenige Tage nach dem Geschäftsschluß vom 8. Mai 1912 dem Bankier G. gesagt habe, er habe das Geschäft mit G. nur auf Anregung des R. gemacht, der ihm gesagt habe, G. sei glänzend fundiert, so daß er ein so langsichtiges Geschäft mit G. ruhig machen könne, und daß G. hierauf erwidert habe, R. habe den Beklagten zutreffend unterrichtet. Für den Fall der Leistung dieses Eides wurde die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 4142,75 M. nebst Zinsen, für den Fall der Nichtleistung des Eides die Abweisung der Klage ausgesprochen. Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

1. Die Angriffe der Revision, welche die Anfechtung des Geschäftes vom 8. Mai 1912 wegen arglistiger Täuschung betreffen, sind unbegründet. Die vom Berufungsgericht festgestellte Tatsache, daß G. zur Zeit des Abschlusses jenes Geschäftes bereits überschuldet gewesen sei und diese Ueberschuldung durch falsche Buchungen verdeckt habe, genügte an sich nicht, um die Annahme einer arglistigen Täuschung durch Verschweigung seiner Vermögenslage dem Beklagten gegenüber zu begründen. Der Beklagte hatte auch in den Vorinstanzen lediglich behauptet, daß G. ihn durch positive unrichtige Mitteilungen getäuscht habe.

2. Dagegen ist die Rüge der Verletzung des § 18 der Konkursordnung für begründet zu erachten.

Die Summe von 4142,75 M., zu deren Zahlung das Berufungsgericht den Beklagten für den Fall der Eidesleistung verurteilt, setzt sich zusammen aus dem Unterschiede zwischen dem in der Schlußnote vom 8. Mai 1912 festgesetzten Preise von 258 1/4 und dem Börsenpreise von 271 1/4, der am 15. August 1912, dem zweiten Werktage nach der Eröffnung des Konkurses über den G.schen Nachlaß, in Berlin für Ende September fest zu liefernde Phönixaktien bestand, in Höhe von 3900 M., und einer weiteren, hier nicht in Betracht kommenden Forderung. Zu der Zuerkennung des Unterschiedes von 3900 M. gelangt das Berufungsgericht auf folgendem Wege. Es nimmt an, daß die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 der Konkursordnung vorliegen, und daß sich daher durch den Ausbruch des Konkurses das Geschäft in ein Differenzgeschäft umgewandelt habe, falls auch die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 18 der Konkursordnung vorlägen, d. h. falls sich in Berlin ein Markt- oder Börsenpreis ermitteln lasse für ein am 15. August 1912 geschlossenes Geschäft dahin:

> 30 000 M. Phönixaktien zu liefern Ende September 1912 mit dem Recht des Verkäufers, weitere 60 000 M. dieser Aktien zu dem gleichen Zeitpunkt zum Kurse von 258 1/4 zu liefern.

Dieser Börsenpreis sei aber festzustellen. Allerdings nicht auf dem von dem Beklagten vorgeschlagenen Wege — den übrigens auch das Berufungsgericht in dem Beweisbeschluß vom 29. April 1913 zunächst betreten hatte —, daß der Börsenpreis für ein am 15. August 1912 geschlossenes Geschäft,

> „30 000 M. Phönixaktien zu liefern Ende September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers"

ermittelt werde, sondern in der Weise, daß man einerseits den Börsenpreis der festverkauften Aktien, andererseits den Markt- oder Börsenpreis des Nochengagements ermittle und durch Abziehen des letzteren Preises von dem ersteren den Marktpreis des Gesamtgeschäftes feststelle. Der Börsenpreis der festverkauften Aktien habe für den Lieferungstermin Ende September am 15. August 1912 271 1/4 betragen, das Recht des Verkäufers aber, Ende September 1912 60 000 M. gleicher Aktien zum Kurse von 258 1/4 zu liefern, sei nach der Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft wertlos gewesen, so daß der volle Unterschied zwischen den Kursen von 258 1/4 und 271 1/4 von den festverkauften Aktien mit 3900 M. der Konkursmasse gebühre.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht im wesentlichen auf dem von ihm eingeholten Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, und zwar insbesondere auch darin, daß für die Differenzberechnung nicht maßgebend sei der Börsenpreis, der ermittelt werde für ein am 15. August 1912 geschlossenes Geschäft,

> „30 000 M. Phönixaktien zu liefern Ende September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers."

Dieses Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft wurde erstattet auf folgende Anfrage des Berufungsgerichts:

> „Gab es in Berlin einen Markt- oder Börsenpreis für ein am 15. August 1912 geschlossenes Geschäft betreffend 30 000 M. Phönix-Bergbau-Aktien, zu liefern Ultimo September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers?"

und lautete wie folgt:

> „Nach unseren Ermittelungen waren an der Berliner Börse am 15. August 1912 Phönix-Bergbau-Aktien per ultimo September mit zweimal Noch in Wahl des Verkäufers zu etwa 267 3/4 zu handeln. Ein solcher Ab-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

schluß konnte aber zur Glattstellung des am 8. Mai 1912 geschlossenen Geschäfts betreffend 30 000 M. Phönix-Bergbau-Aktien à 258¹/₄ per ultimo September mit zweimal Noch in Wahl des Verkäufers und zur Feststellung der sich ergebenden Forderung deshalb nicht dienen, weil in dem einen Fall die Nochlieferung zu 258¹/₄, in dem andern zu 267³/₄ zu erfolgen hatte und hieraus sich ein erheblicher weiterer Verlust hätte ergeben können. Die Forderung aus dem in Frage stehenden Geschäft war am 15. August 1912 nur festzustellen durch

1. Eindeckung der ultimo September à 258¹/₄ zu liefernden 30 000 M. Phönix-Bergbau-Aktien, was laut Aktenblatt 65 à 271³/₄ geschehen ist [2]);
2. Verwertung des dem Verkäufer zustehenden Rechtes 60 000 M. Phönix-Bergbau-Aktien ultimo September à 258¹/₄ zu liefern.

Da, wie aus obigem Deckungskauf ersichtlich, der Kurs von Phönix-Bergbau-Aktien am 15. August 1912 271¹/₄ per ultimo September war, kann das letztgenannte Recht keinen Wert gehabt haben oder nur einen so geringen, daß er durch die aufzuwendenden Spesen, Maklerauslage und Schlußscheinstempel, aufgezehrt, wenn nicht übertroffen worden wäre."

Dieses Gutachten berücksichtigt die Vorschrift des § 18 der Konkursordnung nicht in ausreichender Weise.

Die für Fixgeschäfte gegebene Sondervorschrift des § 18 beruht allerdings auf der Erwägung, daß diese Geschäfte häufig nur ein Glied in der Kette gleichartiger Geschäfte bilden, daß die Beteiligten sich durch ein entsprechendes Gegengeschäft einzudecken pflegen, und daß es deshalb die Sicherheit des Verkehrs erfordert, daß bei dem Ausbruch des Konkurses über den einen Beteiligten eine sofortige, einheitliche Entscheidung über das Schicksal des Geschäftes getroffen werde, damit der andere Teil in der Lage sei, sich anderweit einzudecken, die durch den Konkursausbruch ihm erwachsenden Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden oder zu vermindern. Darum entfällt hier das sonst nach § 17 gegebene Wahlrecht des Konkursverwalters und es ist nur eine Forderung wegen Nichterfüllung gegeben — Motive zu § 16 des Entwurfs der Konkursordnung von 1874, Hahn Mater. Bd. 4 S. 88 ff. — Die Forderung wegen Nichterfüllung aber ist gerichtet auf den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergibt, also auf Erstattung des abstrakten Schadens. Die Regelung ist getroffen, damit der Gegner sich anderweit eindecken könne. Ob er sich aber tatsächlich eindeckt oder nicht und ob und welche Verluste er durch die anderweite Eindeckung möglicherweise noch erleiden kann, ist für die Anwendung des § 18 gleichgültig. Vgl. Jaeger (3./4. Aufl.) Anm. 21 zu § 18 der Konkursordnung. Deshalb kann es darauf gar nicht ankommen, ob ein am 15. August 1912 zu 267³/₄ erfolgter Abschluß mit zweimal Noch weitere Verluste für den Beklagten hätte ergeben können. Nicht um die „Glattstellung" des am 8. Mai 1912 geschlossenen Geschäftes handelte es sich, sondern lediglich um die Differenzberechnung nach § 18 der Konkursordnung. Die Art und Weise, wie nach dem Gutachten die Forderung aus diesem Geschäfte festzustellen gewesen wäre, durch Eindeckung wegen der fest zu liefernden 30 000 M. und Verwertung des Rechtes des Verkäufers, weitere 60 000 M. Phönix-Aktien zum Preise von 258¹/₄ zu liefern, würde der Vorschrift des § 18 durchaus nicht entsprechen, ganz abgesehen davon, daß nach dem, was das Gutachten über den Wert des dem Verkäufer zustehenden Rechtes zur Lieferung weiterer 60 000 M. Aktien sagt, von einem Markt- oder Börsenpreise dieses Rechtes nicht wohl die Rede sein kann. Die Erwägungen des Gutachtens rechtfertigen es deshalb nicht, von derjenigen Berechnung des Schadens abzugehen, welche sich aus der Art des in Rede stehenden Geschäftes in Verbindung mit § 18 der Konkursordnung ohne weiteres ergibt, und von der auch das Berufungsgericht, wie nach dem Inhalt des Beweisschlusses vom 29. April 1913 anzunehmen ist, zunächst hatte ausgehen wollen.

Das Nochgeschäft besteht aus einem festen Kaufgeschäft mit der Befugnis des einen Teiles, die gleiche Menge oder ein Mehrfaches der gleichen Ware zu demselben Preise zu kaufen oder zu verkaufen. Die Vergütung, die der Wahlberechtigte für die Einräumung des Wahlrechtes gewährt, besteht bei dem Wahlrecht des Käufers in einer Erhöhung, bei dem Wahlrecht des Verkäufers in einer Ermäßigung des Preises, der für den festen Abschluß sonst bestimmt wäre. Wirtschaftlich steht das Nochgeschäft einem festen Kaufe, verbunden mit einem Prämiengeschäfte hinsichtlich derjenigen Menge, bezüglich deren dem einen Teile das Wahlrecht zusteht, gleich. Rechtlich aber ist das Nochgeschäft ein einheitliches Geschäft. Es wird einheitlich abgeschlossen zu dem gleichen Preise und den im übrigen gleichen Lieferungsbedingungen für die fest verkaufte Ware und für diejenige Warenmenge, deren Lieferung oder Abnahme in die Wahl des einen Teiles gestellt ist. Kommt es zum Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des einen Teiles, so wird das ganze Geschäft in eine Differenzforderung aufgelöst, nicht etwa bloß der auf die feste Lieferung bezügliche Teil des Geschäftes. Es bleibt nicht etwa das Recht des Wahlberechtigten bestehen, nachträglich noch die Erfüllung des anderen, in seine Wahl gestellten, Teiles des Geschäftes zu fordern. Diese Differenz aber muß nach § 18 Abs. 2 der Konkursordnung in der Weise berechnet werden, daß festzustellen ist der Markt- oder Börsenpreis, welcher am zweiten Werktage nach der Konkurseröffnung für ein Geschäft gleicher Art mit der bedungenen Erfüllungszeit besteht, hier also für den Kauf von Phönix-Aktien lieferbar Ende September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers. Der Unterschied zwischen diesem Preise und dem bedungenen Kaufpreise ergibt den Betrag der Schadensforderung. Der Marktpreis für den Kauf von Phönix-Aktien per ultimo September 1912 mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers betrug am 15. August 1912 nach dem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft 267³/₄. Der Konkursmasse steht darnach die Differenz dieses Preises und des bedungenen Preises von 258¹/₄ mit 9¹/₂ vom Hundert, also von 2850 M. zu, während sie mit den mehrgeforderten 1050 M. abzuweisen ist.

Nachschrift:

Der Redaktion sind von sachkundiger Seite zu der hier mitgeteilten Entscheidung die nachfolgenden kritischen Ausführungen unterbreitet worden:

Die eigentlichen Gründe für die Auffassung des Reichsgerichts sind in dem Satze enthalten, daß der Markt- oder Börsenpreis festzustellen ist, der am zweiten Werktage nach der Konkurseröffnung für ein Geschäft gleicher Art mit der bedungenen Erfüllungszeit besteht, hier also für den Kauf von Phönix-Aktien lieferbar Ende September mit zweimal Noch nach Wahl des Verkäufers. Demzufolge stellt das Reichsgericht den Preis für ein am 15. August 1912 geschlossenes Geschäft über

30 000 M. Phönix-Aktien à 267³/₄ mit zweimal Noch zu 267³/₄ lieferbar Ende September

dem ursprünglichen Geschäft über

30 000 M. Phönix-Aktien à 258¹/₄ mit zweimal Noch zu 258¹/₄ lieferbar Ende September

gegenüber und berechnet die Differenz zu 9¹/₂ pCt. mit 2850 M.

In dieser Beweisführung sind Fehler enthalten: 1. Augenfällig ist der erste Fehler des Reichsgerichts. Der Schaden, der durch die Nichterfüllung eines Termingeschäfts entsteht und im Konkurs zu vergüten ist, setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: einerseits dem Betrag oder der Stückzahl der Papiere, andererseits der Differenz zwischen dem vereinbarten Kurs und dem Kurs vom zweiten Tage nach Konkurseröffnung. Nur der letztere Faktor wird von der Konkursordnung bestimmt. Den ersten Faktor bestimmen allein die Parteien in ihrem Geschäfte. Wenn sie demnach ein bedingtes Geschäft über 90 000 M. oder genauer 30 000 M. fest und 60 000 M. unter einer Bedingung abgeschlossen haben, so darf die vom Reichsgericht zugrunde gelegte Kursdifferenz nicht auf 30 000 M., sondern sie muß auf 90 000 M. bezogen werden. Das hat das Reichsgericht übersehen und für die bedingt zu liefernden 60 000 M. den Schadensersatz unberücksichtigt gelassen, obgleich in den Entscheidungsgründen ausgeführt ist, daß bei Ausbruch des Konkurses das ganze Geschäft, nicht etwa blos der auf feste Lieferung bezügliche Teil in eine Differenzforderung aufgelöst werden muß.

Damit, daß das Reichsgericht nicht für das ganze, sondern nur für einen Teil des Geschäfts den Schaden zuerkennt, hängt zusammen, was im Gutachten der Aeltesten angedeutet ist, daß das Geschäft, dessen Kurs vom 15. August das Reichsgericht zu Grunde legt, keinen Ausgleich bietet. Nimmt

[2]) Nach der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin 1913, Nr. 7, S. 190, muß es statt 271³/₄ 271¹/₄ heißen.

Digitized by Google

man an, nicht der Käufer G., sondern der Verkäufer F. wäre in Konkurs geraten, so würde § 18 der Konkursordnung ganz ebenso anzuwenden sein. Der Käufer G, der doch beim Abschluß am 8. Mai 1912 die 30 000 M. Phönix mit zweimal Noch auf Grund des Kurses von 258¼ weiter verkauft hatte, hätte sich, da F. nicht lieferte, nach Konkurseröffnung eindecken müssen. Es ist ausgeschlossen, daß er das in der vom Reichsgericht erwähnten Art hätte tun können. Er würde Gefahr gelaufen sein, daß sein Verkäufer auf Grund des Deckungsgeschäfts vom 15. August 90 000 M. zu 267¾ lieferte, während er, F., bei der Weitergabe auf Grund seines Weiterverkaufs vom 8. Mai nur 258¼ erhalten würde. Die entstehende Differenz würde ihm aber von der Konkursmasse nur für 30 000 M. und nicht für 90 000 M. vergütet sein, d. h. er würde das Dreifache von dem verlieren, was das Reichsgericht als seinen Schaden bezeichnet.

Wenn das Reichsgericht ausführt, „ob er (der Anspruchsberechtigte) sich aber tatsächlich eindeckt, oder nicht, und welche Verluste er durch die anderweitige Eindeckung möglicherweise noch erleiden könne, ist für die Anwendung des § 18 gleichgültig," so trifft das nicht den Kern der Sache. Nicht darum handelt es sich, ob er im Fall der Eindeckung mittels des vom Reichsgericht bezeichneten Geschäfts Verlust erleidet, sondern darum, ob er bei einem Schadensersatz für 30 000 M. hinsichtlich eines Geschäfts über 90 000 M. entschädigt ist.

2. Allerdings würde es auch falsch gewesen sein, wenn das Reichsgericht die Kursdifferenz von 9½ pCt. (258¼ bis 267¾) auf 90 000 M. bezogen hätte, und das hängt mit einem Fehler in den Voraussetzungen zusammen, von denen das Urteil ausgeht. Wenn man nämlich die Kursdifferenz von 9½ pCt. zwischen 258¼ und 267¾ der Schadensberechnung zugrunde legt, so soll der Kurs von 267¾ den Markt- oder Börsenpreis des Geschäftes darstellen, das nicht erfüllt wird. Das trifft aber keineswegs zu. Nicht erfüllt wird zunächst die Lieferung der fest verkauften 30 000 M. Weiter bleibt aber unerfüllt das Recht des Verkäufers, noch zweimal 30 000 M. zu 258¼ zu liefern. Ebenso wie ein Vorkaufsrecht niemals denselben Wert hat wie das Grundstück, auf das es sich bezieht, kann auch das Recht zu 258¼ zu liefern niemals selbst 258¼ wert sein. Der Schaden, der durch den Wegfall dieses Rechts entsteht, kann daher auch niemals der Differenz zwischen diesem Kurse und dem Tagespreise (267¾) gleich sein. Markt- und Börsenpreis für die „Lieferung" (genauer gesprochen für die Lieferungspflicht) und Markt- und Börsenpreis für das „Lieferungsrecht" sind verschiedene Dinge. Der Kurs der Nochgeschäfte ist demnach für die Ermittelung des Schadens unbrauchbar, der aus ihrer Nichterfüllung entsteht. Dafür ist vor allem der Kurs der festen Abschlüsse verbunden mit den Vor- oder Rückprämiengeschäften verwendbar.

3. Wenn dem das Reichsgericht entgegenhält, das Nochgeschäft sei nur wirtschaftlich, aber nicht rechtlich ein fester Abschluß, verbunden mit einem Vorprämiengeschäft, so ist das nur bedingt richtig, nämlich nur dann, wenn die beiden Geschäfte, der feste Abschluß und das Vorprämiengeschäft, von den Parteien nicht zu einer Einheit verbunden sind. Liegt aber diese Verbindung zu einer Einheit vor, so besteht auch rechtliche Identität. Das Nochgeschäft ist dann nur eine andere Rechenform für den festen Abschluß, verbunden mit Vor- oder Rückprämiengeschäft. Diese rechtliche Gleichheit wird vom Verkehr erwiesen. Die Nochgeschäfte werden als solche mündlich vereinbart. Die Schlußscheine werden aber vorzugsweise in der Form eines festen Kaufs verbunden mit dem Prämiengeschäft ausgeschrieben. Im vorliegenden Falle würde demnach der Schlußschein lauten: „Verkauf von 30 000 M. Phönix à 258¼, lieferbar Ende September," sowie „Verkauf von 60 000 M. Phönix à 258¼ dont 0 pCt. Rückprämie, lieferbar Ende September in Wahl des Verkäufers."

Die Frage, ob nur wirtschaftliche, oder auch rechtliche Identität besteht, ist übrigens völlig unerheblich. Wenn bei zwei wirtschaftlich einander gleichstehenden Geschäften die Berechnung des Schadens, der durch die Nichterfüllung entsteht, wegen der rechtlich verschiedenen Beurteilung der Geschäfte verschieden ausfällt, so darf man immer annehmen, daß in der rechtlichen Beurteilung ein Fehler enthalten ist. Das ist auch in der reichsgerichtlichen Darlegung der Fall. Das Gesetzt mißt den Schaden infolge unterbliebener Erfüllung durch den Vergleich des Kurses, zu dem abgeschlossen ist, mit dem Kurs von dem zweiten Tage nach Konkurseröffnung. Unumgängliche Voraussetzung ist dabei, daß die Geschäfte, deren Kurs herangezogen wird, genau zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen sind, da die Bedingungen den Preis bestimmen. Eine dieser Bedingungen ist beim Nochgeschäft das Wahlrecht der einen Partei. Es bedarf keiner Begründung, daß der Preis der festen Stücke umso höher ist, je niedriger der Kurs ist, zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann, und umgekehrt. Ein Geschäft, bei dem der Verkäufer zu 258¼ nach seiner Wahl liefern durfte, erzielte deshalb am 15. August für die festen Stücke einen höheren Preis, als ein Geschäft, bei dem er zu 267¾ liefern konnte. Darum hat der Käufer, wenn ein Geschäft mit Wahlrecht des Verkäufers zu 258¼ nicht erfüllt wurde, einen höheren Schaden erlitten, als wenn der Verkäufer nach seiner Wahl zu 267¾ hätte liefern dürfen. Das sind nicht nur theoretische Erwägungen, etwa deshalb, weil der Preis der festen Stücke und der unter das Wahlrecht fallenden Stücke immer gleich zu sein pflegte. Vielmehr werden in der Praxis, was dem Reichsgericht offenbar unbekannt ist, nicht selten die Kurse für die festen Stücke und die Kurse für das Wahlrecht verschieden bestimmt. Und so ergibt sich, auch wenn man auf die rechtliche Einheitlichkeit des Nochgeschäfts Wert legt, daß der Kurs von 267¾ der Schadensberechnung nicht zu Grunde gelegt werden kann; daß ein gleichartiges Geschäft im Sinne des § 18 im vorliegenden Falle nur ein solcher Kauf der 30 000 M. Phönix-Aktien per Ende September gewesen sein würde, bei dem dem Verkäufer das Recht eingeräumt wurde, 60 000 M. Phönix-Aktien Ende September mit 258¼ nachzuliefern.

Solche Preise festzustellen, ist häufig unmöglich, besonders dann, wenn sich seit dem Geschäftabsschluß der Kurs wesentlich verändert hat. Für diesen Fall enthalten die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse (§ 20) die wohlüberlegte Bestimmung: „Wird durch eine Zwangsregulierung ein Nochgeschäft betroffen, und ist nach dem Ausspruch der Dreimännerkommission (einer Unterkommission des Börsenvorstandes) die Regulierung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Erfüllungszeit und gleiche Kurslage gestelltes Geschäft nicht ausführbar gewesen, so kann der zur Zwangsregulierung berechtigte Teil das Geschäft sofort für fällig erklären".

Hierbei hätte sich in unserem Falle das gleiche Ergebnis wie im Gutachten der Aeltesten gezeigt: Beim Preise von 271¼ wäre das Recht der Nachlieferung zu 258¼ nicht ausgeübt worden, und die nichtgelieferten 30 000 M. hätten zum Kurse von 271¼ mit einem Schaden von 3900 M. eingedeckt werden können.

Die Konkursordnung will grundsätzlich der Konkursmasse oder der Gegenpartei, letzterenfalls unter Beschränkung auf die Dividende, den vollen Schaden ersetzen, der durch die Nichterfüllung des Geschäftes entstanden ist. Nach der Meinung geschäftskundiger Kreise betrug dieser Schaden im vorliegenden Falle 8900 M., während das Reichsgericht 1050 M. weniger zubilligt. Man darf aber wohl annehmen, daß in der rein wirtschaftlichen Frage, wie hoch sich der Schaden aus einem bestimmten Ereignis beläuft, der Verkehr, wie er sich nach dem Guachten der Aeltesten und der Börsenordnung abwickelt, genau Bescheid weiß. Wohin die reichsgerichtliche Auffassung führt, mag noch im Anschluß an den vorliegenden Fall dargetan werden, wenn nämlich angenommen wird, daß es sich nicht um einen Verkauf, sondern um einen Kauf von

30 000 M. Phönix-Aktien à 258¼ mit zweimal Noch in Wahl des Käufers

gehandelt hätte.

Wenn am zweiten Tage nach Konkurseröffnung der Preis für Phönixaktien 271¼ gewesen wäre, dann hätte sich, gleiche Verhältnisse wie beim in Frage stehenden Geschäft vorausgesetzt, der Preis für ein Geschäft über

30 000 M. Phönix-Aktien mit zweimal Noch in Wahl des Käufers

auf 274¾ gestellt. Nach Auffassung des Reichsgerichts mußte die Differenz 16½ pCt von 30000 M. Phönix-Aktien (258¼—274¾ =) 4950 M. betragen.

In Wirklichkeit aber würde sich eine Differenzforderung wegen Nichterfüllung von 90 000 M. Phönix-Aktien à 258¼ gegenüber dem Preis von 271¼=13 pCt. auf 90 000 M. d. i. 11 700 M. ergeben.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß eine Schädigung des Empfangsberechtigten um den Betrag von 6750 M. nicht im Willen des Gesetzgebers liegen kann.

Digitized by Google

Die Bank of England im sechsten Kriegsmonat (Januar 1915)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30 Dez. 1914
— 71 409 677	68 848 493 71 452 773	69 360 894 72 414 101	69 920 439 70 378 404	69 166 117 69 493 610

2. Notenumlauf
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 35 926 730	35 876 575 35 751 370	35 174 625 35 591 935	34 767 275 36 220 050	34 704 540 36 139 180

3. Oeffentliche Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6 Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 12 577 097	23 808 643 45 002 331	44 832 895 43 167 729	37 588 425 37 458 949	47 393 479 26 982 515

4. Private Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 167 970 906	133 548 529 120 904 048	116 055 097 122 736 426	126 284 737 115 405 743	117 593 833 128 055 376

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 180 548 003	157 157 172 165 906 379	160 887 992 165 904 155	163 873 162 152 864 692	164 987 312 154 987 891

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Dez. 1914		6. Jan. 1915 9. Dez. 1914		13. Jan. 1915 16. Dez. 1914		20. Jan. 1915 23. Dez. 1914		27. Jan. 1915 30. Dez. 1914	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
— 6,97	— 93,03	15,15 27,13	84,85 72,87	27,87 26,02	72,13 73,98	22,94 24,50	77,06 75,50	28,73 17,38	71,27 82,62

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6 Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16 Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 53 932 947	51 421 918 54 151 403	52 636 269 55 272 166	53 603 164 52 608 354	52 911 577 51 804 430

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914 %	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914 %	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914 %	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914 %	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914 %
— 29,87	32,72 32 64	32,72 33,32	32,71 34,41	32,07 32,42

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 31 289 646	14 810 345 11 959 187	18 068 460 11 968 674	18 068 460 14 805 529	21 824 358 14 907 551

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 113 121 447	108 921 870 117 600 464	108 220 545 116 481 844	110 264 501 103 293 843	108 836 570 106 236 107

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Dez. 1914	6. Jan. 1915 9. Dez. 1914	13. Jan. 1915 16. Dez. 1914	20. Jan. 1915 23. Dez. 1914	27. Jan. 1915 30. Dez. 1914
— 144 411 093	123 732 215 129 559 651	126 289 005 128 450 518	128 332 961 118 099 372	130 160 928 121 043 658

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Dez. 1914		6. Jan 1915 9. Dez. 1914		13. Jan. 1915 16. Dez. 1914		20. Jan. 1915 23. Dez. 1914		27. Jan. 1915 30. Dez. 1914	
Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr %	Andere Wert-papiere %
— 21,67	— 78,33	11,97 9,23	88,03 90,77	14,31 9,32	85,69 90,68	14,08 12,54	85,92 87,46	16,38 12,23	83,62 87,77

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1915	5	2,08	5	$2^{1}/_{2}$	5	$1^{1}/_{2}$
Dezember 1914	5	2,80	5	3	5	$2^{9}/_{16}$

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Karl Helfferich**, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1915.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Max Richter †.

Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit. Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Privatdozent an der Universität Berlin.

Rechtsfragen zum Londoner Remburs. Von Dr. Ernst Spiegelberg, Hamburg.

Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichem Staatsgebiete. Von Gerichtsassessor Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im siebenten Kriegsmonat (Februar 1915).

Max Richter †.

Am 9. März ist einer der besten Männer des Berliner und des deutschen Bankierstandes, Kommerzienrat Max Richter, Inhaber des Bankhauses Emil Ebeling, nach schwerem Leiden aus dem Leben geschieden. Er gehörte dem Aeltesten-Kollegium der Kaufmannschaft, dem Börsenvorstand und der Zulassungsstelle zu Berlin, sowie dem Direktorium des Hansa-Bundes als Mitglied an, führte den Vorsitz im Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin und hat dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der in ihm einen wahren und aufrichtigen Freund verloren hat, in einer Reihe wichtiger Fragen seine reiche Arbeitskraft und Sachkenntnis in selbstlosester Weise zur Verfügung gestellt.

Groß ist die Zahl derer, die den allzu frühen Hingang eines solchen Mannes beklagen, und auch unsere Zeitschrift trägt tiefe Trauer um ihn. Wir verdanken seiner über viele Jahre sich erstreckenden Mitarbeit eine Reihe sehr wertvoller Beiträge, insbesondere über Fragen aus dem Gebiete der Börsentechnik und des Handelsrechts. Die Kritik, welche er dabei vom Standpunkte des Praktikers aus vielfach an den Auffassungen der zünftigen Juristen geübt hat, ist von denen, welchen sie galt, stets hoch bewertet worden, in der Erkenntnis, daß die Mitwirkung von Kaufleuten mit dem Weitblick und der Erfahrung des Verstorbenen an der Weiterbildung des deutschen Handelsrechts für unser Wirtschafts- und Rechtsleben einen unschätzbaren Gewinn bedeutet.

Ein arbeitsfroher Mann, hatte er den Kreis seiner Pflichten weit gezogen, und er durfte das beglückende Bewußtsein haben, jeder von ihm übernommenen Aufgabe gerecht geworden zu sein. Auf diesem sicheren Bewußtsein beruhte nicht zuletzt die liebenswürdige Heiterkeit seines Wesens, die seine Persönlichkeit so anziehend machte und die er in Augenblicken ernster Entschließungen am meisten zu bewähren pflegte. Durch sein Leben und Tun legte er für die gute Sache seines Berufs, an die er glaubte und für die er kämpfte, das allerschönste Zeugnis ab: mit ihr werden darum auch sein Name und sein Andenken dauernd verbunden bleiben.

Digitized by Google

Bemerkungen zum Börsen- u. Effektenrecht der Kriegszeit.

Von Rechtsanwalt **Dr. Arthur Nußbaum**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Am 30. Juli 1914 hat die Berliner Fondsbörse den Verkehr eingestellt, nachdem noch am 29. Juli die Ultimoliquidation für Juli stattgefunden hatte. Seit dem Schluß der Börse finden wohl um dieselbe Zeit wie früher noch Zusammenkünfte der Börsenbesucher statt, die Beteiligung ist auch im Laufe des Krieges und im Zusammenhange mit der allmähligen Kräftigung des Wirtschaftslebens gestiegen, aber eine Börse im gesetzlichen Sinne gibt es auf dem Gebiet des Effektenhandels zurzeit nicht mehr. Die Vorschriften des Börsengesetzes und der Börsenordnung finden deshalb auf die im Börsengebäude stattfindenden Versammlungen keine Anwendung. Z. B. stehen dem Börsenvorstand gegenüber den Mitgliedern der Versammlung nicht die Disziplinarbefugnisse zu, die im § 8 BörsG. und § 11 der Berliner Börsenordnung umschrieben sind (Ausschließung aus der Börse, Verhängung von Geldstrafen). Personen, die aus der Börse disziplinarisch oder ehrengerichtlich ausgeschlossen waren, sind dadurch nicht gehindert, sich zu den jetzigen Versammlungen einzufinden. Natürlich kann aber diejenige Korporation, der in den Versammlungen das Hausrecht zusteht — in Berlin also die Korporation der Kaufmannschaft —, von diesem Recht in den ihr geeignet erscheinenden Fällen Gebrauch machen. Ueberhaupt ist die Börsenkorporation vom Rechtsstandpunkt aus niemandem gegenüber verpflichtet, den Zutritt zu den bisherigen Börsenräumen zu gestatten.

In den gegenwärtigen Versammlungen der Effektenhändler (im sogenannten „freien Verkehr") werden nicht unerhebliche Geschäfte abgeschlossen. Aber eine Feststellung von Kursen durch Börsenvorstand und Kursmakler findet nicht statt, jede Veröffentlichung der erzielten Preise ist durch die Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 untersagt. Daraus folgt allerdings noch nicht, daß es im freien Verkehr keinen Börsenpreis gäbe, denn ein solcher ist begrifflich weder von der staatlichen Anerkennung des Verkehrs[1]) als eines börsenmäßigen, noch von einer Veröffentlichung oder amtlichen Notierung abhängig.[2]) Aber aus anderen Gründen kann der in dem freien Verkehr sich ergebende Preis nicht ohne weiteres als Börsenpreis im gesetzlichen Sinne angesehen werden. Denn wohl die meisten Banken enthalten sich aus Gründen wirtschaftspolitischer Art der Teilnahme am freien Verkehr. Infolge dieser Einschränkung des Verkehrs können dessen Preise nicht als solche gelten, die der „wirklichen Geschäftslage" (§ 29 Abs. 3 BörsG.) entsprechen und den „gemeinen Wert der Ware" darstellen, wie dies jedenfalls prinzipiell von einem Börsenpreise (Kurse) verlangt werden muß.[3]) Fehlt sonach den Preisen des freien Verkehrs der rechtliche Charakter von Börsenpreisen, so kann ihnen nichtsdestoweniger eine gewisse Bedeutung für Bilanzen, Steuereinschätzungen usw. beigemessen werden. Denn überall, wo man zu einer Bewertung gezwungen ist, bieten die Ergebnisse des freien Verkehrs meist noch die verhältnismäßig sicherste Grundlage.

Nicht berührt durch den Schluß der Börse ist die Tätigkeit des Börsenehrengerichts. Denn dieses ist nicht ein Börsenorgan, sondern ein Organ der staatlichen Aufsichtsinstanz.[4]) Auch Vorgänge im Effektenhandel während des Krieges können m. E. einen Anlaß zum Einschreiten des Ehrengerichts bieten. Nach § 10 des BörsG. erstreckt sich die Zuständigkeit des Ehrengerichts zwar nur auf Börsenbesucher, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Aber erstens ist durch die Einstellung des Fondsbörsenverkehrs die auf der Zulassung zur Börse schlechthin beruhende Eigenschaft als Börsenbesucher nicht beseitigt, und zweitens legt die ehrengerichtliche Praxis die Worte „im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Börse" mit Recht sehr weit aus. Es genügt, daß die inkriminierte Tätigkeit in den Bereich der Wirksamkeit fällt, für die der Täter einen Rückhalt an der Börse sucht.[5]) Es haben daher auch schon Geschäfte in nicht börsengängigen Werten Anlaß zum Einschreiten des Ehrengerichts gegeben.[6]) Der ehrengerichtliche Ausschluß kann freilich erst mit der Wiedereröffnung der Börse wirksam werden, wie ja auch Ausschließungsfristen, die vor dem Krieg begonnen haben, in ihrem Laufe durch die Einstellung des Börsenverkehrs unterbrochen worden sind.

Was nun die zivilrechtliche Beurteilung der Effektengeschäfte während des Krieges anlangt, so ist zu unterscheiden, ob sie vor oder nach Einstellung des Börsenverkehrs abgeschlossen sind.

a) Von der ersteren Gruppe kommen heute fast nur noch die durch die Juli-Liquidation nicht erledigten Ultimogeschäfte in Betracht. Hinsichtlich derselben ist für die Berliner Börse die Fälligkeit durch Beschluß des Börsenvorstandes bisher allmonatlich immer wieder bis zum nächsten Ultimo verschoben worden; der erste Beschluß dieser Art ist von dem Börsenvorstand am 14. August 1914 gefaßt worden. Er spricht aus, daß die Fälligkeit aller auf Ultimo August 1914 abgeschloßenen Geschäfte und ferner der Zahltag für gegebene und genommene Ultimogelder auf Ultimo September verlegt werde. Gleichzeitig wurden die vereinbarten Zinsen im Hinblick auf die Veränderung des Reichsbankdiskonts um die Hälfte erhöht mit der Maßgabe, daß sie nicht weniger als $4^1/_2$ und nicht mehr als $5^1/_2$ pCt. betragen sollten. Die Festsetzung des Zinssatzes ist dann allmonatlich den Geldverhältnissen entsprechend verändert worden. Auch die Prämienerklärung für August wurde zunächst auf den September verschoben. Seit September (Beschluß des Börsenvorstandes vom 18. September 1914) müssen jedoch die Prämienerklärungen an den üblichen Prämienerklärungstagen — für September (einschließlich August) war es z. B. der 25. September — „entweder mündlich in den Börsenräumen oder schriftlich" stattfinden. In diesem Punkt ist also dem Verkehr in den Börsenräumen noch eine gewisse offizielle Bedeutung beigelegt worden, was man im Interesse der Klarheit besser vermieden hätte und auch leicht hätte vermeiden können. Soweit bei der Prämienerklärung Lieferung bezw. Abnahme der Effekten verlangt wurde, trat auch hier die allgemeine Stundung der Terminengagements in Kraft, verfallene Prämien dagegen waren und sind jeweils am Ultimo zu zahlen. Wegen der Einzelheiten ist auf die Veröffentlichungen der Tagespresse zu verweisen, die zum Teil den vollen Wortlaut der Beschlüsse wiedergegeben hat. In den amtlichen Organen der Korporation der Kaufmannschaft und der Handelskammer sind die

[1]) Wie ja auch zum Begriff der Börse nicht die staatliche Anerkennung gehört, OVG. (26. 11. 98) 34, 315. Die Frage war bekanntlich früher lebhaft bestritten, vgl. Nußbaum, BörsG. § 1 I. und dort zitierte Literatur.

[2]) Vgl. Nußbaum, a. a. O. § 29 I., § 1 II. bei Note 19; Bernstein, BörsG. S. 72 f.

[3]) Hierzu etwa: Bericht der Börsenenquetekommission (Heymann'sche Ausgabe) 208 ff.; Begründung zum Entwurf des Börsengesetzes, Reichstagsdrucksachen 1895 Nr. 14 zu § 30 des Entwurfs; RG. (23. 1. 95) Bd. 34, 118 ff.

[4]) Nußbaum, a. a. O. § 9, I.

[5]) So die bei O. Meyer, Börsengesetz, Note 2 zu § 10 zitierten Urteile der Berufungskammer vom 26. 5. 02 und 5. 12. 12.

[6]) Vgl. die bei Meyer a. a. O. zitierten Urteile der Berufungskammer vom 26. 10. 07 und 6. 12. 10.

Digitized by Google

Beschlüsse des Börsenvorstandes dagegen nicht veröffentlicht. Es wäre sehr erwünscht, wenn dies noch nachgeholt würde, schon damit für den Fall von Streitigkeiten eine authentische Fassung des Textes zu finden ist. Besonders hervorzuheben ist noch der Beschluß des Börsenvorstandes vom 19. Oktober 1914. Er bestimmt, daß bei allen Lombards, die nicht mit vereinbarter Deckung abgeschlossen waren, sowie bei sonstigen Wertpapiergeschäften der Geldnehmer oder der Käufer dem Geldgeber oder dem Verkäufer einen Einschuß von 5 pCt. des ausmachenden Geldbetrages in bar oder in an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapieren unter Zugrundelegung des Kurses vom 25. Juli zu leisten habe. Die Gründe für diesen Beschlus hat Richter in dem laufenden Jahrgange dieser Zeitschrift Seite 46 dargelegt. Man hat den Beschluß mehrfach als ungerechtfertigt bezeichnet. In rechtlicher Beziehung ist er jedenfalls, wie noch darzulegen sein wird, unvollkommen. Man hat ihn denn auch für die späteren Monate nicht wiederholt.

Dem Vorgange des Berliner Börsenvorstandes haben sich die Vorstände der anderen Effektenterminbörsen, nämlich der Frankfurter und der Hamburger, angeschlossen. Die Beschlüsse des Frankfurter und des Hamburger Börsenvorstandes (genauer der Frankfurter Handelskammer, Frankfurter Börsenordnung § 24, und der Hamburger Sachverständigenkommission für den Effektenhandel, Hamburger Börsenordnung § 5) stimmen mit den Berliner Beschlüssen im wesentlichen wörtlich überein.[7])

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, hat man bezüglich der bei Kriegsausbruch schwebenden Effektentermingeschäfte formell und sachlich einen vollständig anderen Weg eingeschlagen wie bei den Warenterminggeschäften. Für diese ist bekanntlich durch eines der Kriegsgesetze vom 4. August 1914 (Nr. 4452 RGBl. S. 336) eine Zwangsliquidation vorgeschrieben worden, für welche demnächst durch Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (RGBl. S. 381) die rechnungsmäßige Grundlage gegeben wurde.[8]) Die durch den Krieg eingetretene Umwälzung aller Produktions-, Verkehrs- und Absatzverhältnisse in den Gegenständen des Warenterminhandels machte eine so durchgreifende Maßnahme notwendig; auch Rücksichten auf den militärischen und volkswirtschaftlichen Massengüterbedarf sprachen dafür, die vorhandenen Bestände der Spekulation zu entziehen. Anders im Effektenhandel. Hier ergab es sich von selbst als geboten, sich vorsichtig und schrittweise in die neuen dunklen Verhältnisse hineinzufinden und gewaltsame Lösungen möglichst zu vermeiden. Es erschien nicht erforderlich, hierzu die Gesetzgebung zu bemühen. Die Börsenvorstände erachteten sich ohne gesetzliche Ermächtigung für zuständig zum Erlaß der oben wiedergegebenen Beschlüsse, und zwar der Berliner Vorstand auf Grund der §§ 6 und 42 für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.[9]) § 6 der Bedingungen bestimmt nämlich:

> „Trifft der Börsenvorstand .. .. infolge der Abtrennung eines fälligen Zins- oder Gewinnanteilsscheines, eintretender Bezugs- oder anderer Rechte oder aus anderen Gründen, die nach seinem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, besondere Festsetzungen, so gelten diese Festsetzungen für alle Geschäfte in den betreffenden Werten, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso als wären sie schon zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen."

§ 42 besagt, nachdem in den vorangegangenen Paragraphen die Bestimmungen über die Lieferbarkeit der börsenmäßig gehandelten Werte gegeben sind,

> „im übrigen gelten die jeweiligen vom Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, getroffenen Festsetzungen als zwischen den Parteien vereinbart."

Der Einwand liegt nahe, daß nach diesen Bestimmungen der Börsenvorstand Festsetzungen nur über solche Punkte treffen dürfe, die in den Vereinbarungen der Parteien und den bereits vorliegenden Usancen offen gelassen sind, daß er aber nicht von sich aus die für die Geschäfte wesentlichen, klar vereinbarten Fälligkeitstermine mit rückwirkender Kraft ändern könne. Die Handelskammer Berlin hat sich in ihrer Eigenschaft als Börsenaufsichtsbehörde bereits mit dem Einwand befassen müssen.[10]) Ein Börsenbesucher, der an eine Berliner Bankfirma Geld auf Ultimo August ausgeliehen hatte, und dem von der Firma die Rückzahlung unter Berufung auf den Beschluß des Börsenvorstandes verweigert wurde, erhob gegen den Beschluß Beschwerde bei der Handelskammer. Diese entschied, daß der Beschluß sich nach § 7 Ziffer 8 der Börsenordnung innerhalb der Zuständigkeit des Börsenvorstandes halte, zu einer Beanstandung von Aufsichtswegen sei kein Anlaß vorhanden. Die Handelskammer fährt dann wörtlich fort:

> „Die Frage, ob einzelne Geschäfte den vorgedachten Bedingungen (nämlich den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse) und der Beschlußfaßung des Börsenvorstandes unterliegen, kann von der Beschwerdeinstanz nicht entschieden, sondern muß erforderlichenfalls von den Parteien zur Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder das etwa zuständige Schiedsgericht gebracht werden."

Der von der Handelskammer angezogene § 7 Ziffer 8 der Berliner Börsenordnung besagt lediglich, daß der Börsenvorstand die Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen festzustellen habe. Daß der Börsenvorstand auch den unstreitigen und feststehenden Inhalt bereits abgeschlossener Geschäfte aus eigener Machtvollkommenheit abändern könne, ist daraus noch weniger zu entnehmen, als aus den §§ 6 und 42 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse. Die Handelskammer sagt korrekterweise auch nichts weiter, als daß zu einer Beanstandung der Beschlußfassung von Aufsichts wegen kein Anlaß vorhanden sei. Der zivilrichterlichen Entscheidung ist dadurch nach keiner Richtung hin vorgegriffen. Was die Unterfrage betrifft, ob die Ultimodarlehen überhaupt zu den nach Börsenbrauch zu beurteilenden Geschäften gehören, so verweist ja die Handelskammer hier ausdrücklich auf die richterliche Entscheidung. M. E. muß die Entscheidung bejahend ausfallen, denn die im Zusammenhange mit dem Börsenverkehr gegebenen Ultimodarlehen sind den Berliner Bedingungen durch § 26 derselben unterworfen; § 26 Abs. 3 spricht ausdrücklich von den „Darlehen, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist". Der Streitfall liegt deshalb, was in der Fachpresse mehrfach verkannt worden ist, bei den Ultimogeldern nicht anders wie bei den Effektenengagements. M. E. wäre es doch wohl

[7]) Die Hamburger Beschlüsse sind im „Hamburger Korrespondenten" und in den „Hamburger Nachrichten" amtlich bekannt gegeben. Bezüglich der Frankfurter Beschlüsse beruhen die obigen Mitteilungen auf einer dem Verfasser vom Börsenvorstand zu Frankfurt gütigst erteilten Auskunft

[8]) Lediglich auf den Warenterminhandel bezieht sich der Aufsatz von Hachenburg in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1914, S. 829 ff.

[9]) Für Frankfurt kommt die Frankfurter Börsenordnung § 24 und für Hamburg die Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse Art. III Ziffer 7 und Art. XI Ziffer 3 in Betracht. Eine Erörterung dieser Bestimmungen würde hier zu weit führen. Die Rechtsfrage liegt ganz ähnlich wie für Berlin.

[10]) Mitteilungen der Handelskammer Berlin 1914, 223.

Digitized by Google

sicherer gewesen, wenn den Börsenvorständen die gesetzliche Befugnis zur Abänderung sämtlicher Modalitäten schwebender Börsengeschäfte erteilt worden wäre. Eine solche Maßregel könnte nötigenfalls noch vom Bundesrat auf Grund seines bekannten allgemeinen Kriegsgesetzgebungsrechtes mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden. Soweit im übrigen die Kontrahenten sich entsprechend den Beschlüssen der Börsenvorstände über die Hinausschiebung der Fälligkeit einig geworden sind, kommt es auf die formelle Wirksamkeit der Beschlüsse nicht mehr an.

Stellen wir uns nun aber auf den Boden der Vorstandsbeschlüsse, so kennzeichnet sich die Hinausschiebung der Fälligkeit als eine unabhängig vom Willen der Parteien eintretende Veränderung des ursprünglichen Geschäftsinhalts. Die Hinausschiebung ist also keine Stundung, überhaupt kein neues Rechtsgeschäft und am wenigsten ein neues Reportgeschäft. Die Hinausschiebung erzeugt deshalb namentlich keine Stempelpflicht. In dieser Hinsicht scheint die Ausdrucksweise der Börsenvorstandsbeschlüsse mehrfach zu Irrtümern und überflüssigen Stempelausgaben geführt zu haben, denn in dem Beschluß vom 14. August war gesagt „laufende Engagements gelten als mit $5^1/_2$ pCt. geschoben." Geschoben ist aber der übliche Ausdruck für reportiert. Daß gleichwohl kein Reportgeschäft vorliegt, kann aus Rechtsgründen nicht zweifelhaft sein.

Die in ihrer Laufzeit verlängerten Ultimogeschäfte bleiben nun nach wie vor den Börsenbedingungen unterworfen. Doch läßt sich die Anwendung der letzteren zum Teil aus tatsächlichen Gründen nicht mehr durchführen. Die Börsenschiedsgerichte einschließlich der sogenannten Dreimännerkommission treten nicht mehr in Tätigkeit; Streitfragen, die an sich zu ihrer Zuständigkeit gehören würden, [11]) müssen deshalb vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Daß die einmal begründete Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nicht erlischt, wenn später einmal wieder die Börsenschiedsgerichte in Funktion treten, wird man aus dem Grundsatz entnehmen können, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. (§ 263 Abs. 2, Ziffer 2 CPO).

Besonders empfindlich wird die Rechtslage der schwebenden Ultimogeschäfte dadurch betroffen, daß es, wie erörtert, weder einen Börsenpreis noch eine amtliche Tätigkeit der Kursmakler gibt. Denn infolgedessen ist es tatsächlich unmöglich, schwebende Engagements zwangsweise (durch „Zwangsregulierung") zu lösen. Gemäß §§ 14, 19 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse hat die Zwangsregulierung entweder durch „Selbsteintritt" zum Einheitskurs oder aber durch Ein- oder Verkauf mittels eines Kursmaklers zu geschehen. [12]) Weder der eine noch der andere Weg ist gegenwärtig gangbar. Wenn also z. B. ein Kontrahent einen Einschuß nicht leistet, den er auf Grund des oben erörterten Börsenvorstandsbeschlusses vom Oktober 1914 oder auch auf Grund vorher getroffener Vereinbarungen zu gewähren hätte, so ist der andere Teil machtlos. Denn die Klage auf Leistung des Einschusses ist eine stumpfe Waffe; wirksam ist nur die Androhung und eventuelle Durchführung der Zwangsregulierung. Insbesondere für das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden konnte deshalb der Beschluß des Börsenvorstandes keine nennenswerte Bedeutung gewinnen, zumal seitens eines nicht termingeschäftsfähigen Kunden die Leistung des Einschusses nicht genügt hätte, sondern noch eine dem § 54 BörsG. entsprechende Sicherheitserklärung hätte abgegeben werden müssen. In dieser Hinsicht einen Zwang zu üben, hätte aber außerhalb der Macht des Börsenvorstandes gelegen und ist auch tatsächlich nicht versucht worden. Immerhin ist unter Börsenbesuchern dem Beschluß des Vorstandes wohl mit wenigen Ausnahmen Folge gegeben werden.

Auch im Falle der Zahlungseinstellung eines Kontrahenten läßt sich eine Zwangslösung schwebender Engagements nicht mehr erreichen. Zweifel entstehen, wenn ein Vertragsteil in Konkurs fällt. An sich hat nach § 18 der Konkursordnung bei Fixgeschäften, wie es die Ultimogeschäfte sind, eine Zwangsliquidation unter Zugrundelegung des am zweiten Werktage nach Konkurseröffnung bestehenden Börsen- oder Marktpreises stattzufinden, falls der Konkurs vor Fälligkeit des Geschäftes eintritt. Ein Börsenpreis wird also nicht erfordert, es genügt ein Marktpreis (§ 18 Abs. 3 KO.). Ob sich aber ein solcher zumal nach der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 noch ermitteln lassen wird, erscheint, vielleicht abgesehen von einigen wenigen Effekten, zweifelhaft. Jedenfalls wird sich die Ermittlung nicht mit derjenigen Sicherheit und Genauigkeit bewirken lassen, deren es bedarf, um einen Streit auszuschließen. Was soll dann aber geschehen, wenn sich der Marktpreis nicht feststellen läßt? Nach § 17 der Konkursordnung steht es dem Konkursverwalter frei, bei zweiseitigen Verträgen, die von einem Teil noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, die Erfüllung zu verlangen oder sie abzulehnen. Diese Vorschrift ist schon deshalb unanwendbar, weil sie fällige Geschäfte voraussetzt, während durch die Beschlüsse der Börsenvorstände die Fälligkeit immer wieder hinausgeschoben wird. Auch praktisch kommt man mit dem § 17 der Konkursordnung nicht weiter. Weder pflegen derartige Beträge in Geld und Effekten, wie sie für die Erfüllung von Ultimogeschäften erforderlich sind, zur freien Verfügung des Konkursverwalters zu stehen, noch würde der glückliche Konkursverwalter, der ausnahmsweise über derartige Mittel gebieten sollte, sie gerade zur Erfüllung von Ultimogeschäften verwenden. Andererseits wäre eine Ablehnung der Erfüllung für den Konkursverwalter da sehr verfehlt, wo auf dem Engagement für den Kunden ein Verlust liegt, und das ist gegenwärtig der Regelfall, weil der an der Börse spekulierende Kunde sich gewöhnlich in der Rolle des Käufers befindet, und durch den Krieg allgemein Kursrückgänge eingetreten sind. Wie dem auch sein mag — vom Rechtsstandpunkt aus ist weder der § 17 KO. noch, mangels der Ermittlung eines Marktpreises, der § 18 der Konkursordnung anwendbar. Die Engagements müssen deshalb trotz des Konkurses in der Schwebe bleiben. Dieses Ergebnis ist für beide Teile schon wegen des hohen Kursrisikos sehr unerwünscht, doppelt unangenehm aber für die Konkursmasse, weil dadurch die Abwicklung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob man nicht für Zahlungseinstellungen und Konkurse eine Zwangsliquidation der Engagements auf der Grundlage eines von Fall zu Fall durch den Börsenvorstand festzustellenden Kurses zulassen sollte. Solange eine derartige Anordnung nicht getroffen ist, bleibt nur das Auskunftsmittel, eine freie Einigung der Beteiligten über einen Kurs herbeizuführen, zu welchem das Engagement abzuwickeln ist. Dieser Rat ist freilich leichter gegeben als befolgt.

b) Effektengeschäfte, die nach Einstellung der Börse abgeschlossen sind — und diese Geschäfte sind von nicht geringer Bedeutung — unterliegen den Börsenusancen

[11]) Vgl. namentlich die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse § 7.

[12]) Entsprechend die Frankfurter Bedingungen §§ 13, 16 und mit einigen Abweichungen die Hamburger Bestimmungen Art. XIV und XV.

Digitized by Google

grundsätzlich nicht. Es wäre vielleicht theoretisch nicht unmöglich, auch heute durch Vereinbarung ein Effektengeschäft den Börsenusancen zu unterstellen. Aber man enthält sich in dem gegenwärtigen Effektenhandel, wie er sich in den bisherigen Börsenräumen konzentriert, solcher Vereinbarungen schon deshalb, weil sie den bestehenden inoffiziellen Verkehr zu einem echten Börsenverkehr stempeln und ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde herbeiführen würden. Die gelegentliche Verwendung eines alten Schlußscheinformulars, das noch den Aufdruck trägt „geschlossen nach Berliner Usance" wird demgegenüber nicht ohne weiteres die Annahme rechtfertigen, daß wirklich die Anwendung der Usancen gewollt sei. Angesichts der Unanwendbarkeit der Usancen sind die nach dem 30. Juli 1914 abgeschlossenen Effektengeschäfte schlechthin nach allgemeinem bürgerlichen und Handelsrecht zu beurteilen. Die praktische Bedeutung dieses Satzes liegt hauptsächlich darin, daß beim Erfüllungsverzug der § 326 BGB. ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen der Usancen zur Anwendung gebracht werden kann. Hat z. B. der Käufer der Effekten den Kaufpreis nicht gezahlt, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme des Kaufpreises ablehne. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, so kann der Verkäufer, ohne die Formvorschrift des § 373 HGB. beachten zu müssen,[13]) die Effekten für Rechnung des Käufers verkaufen. Den Hauptgesichtspunkt für die Beurteilung der Einzelheiten findet das Reichsgericht mit vollem Recht darin, daß der nicht säumige Teil mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren und das Interesse des säumigen Teils nicht außer Auge zu lassen habe.[14]) Diese Regel ist in der Kriegszeit ganz besonders zu beherzigen. Die Feststellung eines gerechten Ergebnisses wird daher gegenwärtig vorzugsweise von der Lage des einzelnen Falles abhängen. Allgemeine Regeln werden sich kaum aufstellen lassen, und selbst bei Verwertung der Friedensjudikatur des Reichsgerichts ist Vorsicht geboten. Die sogenannte abstrakte Schadensberechnung[15]) auf der Grundlage des Marktpreises (der sogenannte „Selbsteintritt" der das Geschäft lösenden Partei) dürfte z. B. mangels eines sicher feststellbaren Marktpreises gegenwärtig kaum je in Betracht kommen.

Wenn nun auch die Börsenusancen nicht unmittelbar auf die nach dem 30. Juli 1914 abgeschlossenen Effektengeschäfte zu beziehen sind, so werden sie doch vielfach analog angewendet werden können, z. B. wenn es sich um die Beurteilung der Lieferbarkeit eines Wertpapiers handelt. (Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse § 28 f.) Denn die hier aufgestellten Vorschriften sind der Niederschlag langjähriger Erfahrung und sorgfältiger Interessenabwägung, sie können deshalb auch über ihre formelle Geltung hinaus Beachtung fordern. Die bisherige Zuständigkeit der Dreimännerkommission für die Entscheidung eines Streits über die Lieferbarkeit (§ 7 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse) ist natürlich durch die Einstellung des offiziellen Börsenbetriebes erledigt.

Von erheblicher Bedeutung ist schließlich die Frage, wie die Effektengeschäfte zwischen Bankier und Kunden in der Kriegszeit zu beurteilen sind, ob als Kauf oder als Kommission.[16]) Der Gegensatz dieser beiden Begriffe war schon seit längerem auf dem Gebiet des Effektenhandels stark hervorgetreten. In der Kriegszeit hat er noch an Bedeutung gewonnen. Die Ergebnisse der früheren Rechtsprechung sind aber angesichts des völligen Wandels der Verhältnisse auch hier nur mit Vorsicht zu verwerten.

Für die Unterscheidung zwischen Kommission und Eigengeschäft kommt es auf die Auslegung des Parteiwillens an, nämlich darauf, ob der Bankier den Kauf oder Verkauf der Effekten lediglich für Rechnung des Kunden besorgen soll oder aber ob der Kunde vom Bankier die Effekten kaufen bezw. sie an ihn verkaufen will. Bringt der Kunde z. B. — ein heute nicht seltener Fall — ein bestimmtes Wertpapier zum Bankier, um von ihm einen möglichst günstigen Preis dafür zu erhandeln, so liegt ein Kauf vor. Sehr häufig wird die Entscheidung aber zweifelhaft sein. Ein Anzeichen für den Kommissionscharakter ist die Berechnung einer Provision. Auch die vom Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten[17]) erklären im § 28 die „Nettoaufgabe" im Zweifel für ein Anzeichen des Eigengeschäfts. Aber ausschlaggebend ist dieses Kriterium nicht.[18]) Auf die von den Parteien gewählte Bezeichnung des Geschäfts darf man sich um so weniger verlassen,[19]) als nicht selten ältere Formulare verwendet werden, ohne daß sich die Beteiligten ernstlich über deren rechtlichen Inhalt, zumal im Hinblick auf die gegenwärtige Lage, klar geworden wären. Im allgemeinen dürfte es sachgemäß sein, der Konstruktion des Eigengeschäfts den Vorzug zu geben. Denn alle Effekten haben gegenwärtig den Charakter amtlich nicht notierter, für die sich die Rechtsform des Eigenhandels schon seit geraumer Zeit als angemessen und üblich ergeben hat. Die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Kommission und Eigenhandel tritt z. B. in folgendem hervor:[20]) Beim Kauf entstehen Verpflichtungen beiderseits erst durch die Einigung über den Preis. Hat der Kunde sich bereit erklärt, X.-Y.-Aktien von dem Bankier zu kaufen, so ist er im Zweifel noch nicht gebunden; ein Vertragsangebot und zwar seitens des Bankiers liegt erst vor, wenn dieser den Preis nennt, der Kauf wird dann durch die Annahme dieses Angebots perfekt. Hat der Bankier also vorher im Hinblick auf den Wunsch des Kunden bereits X.-Y.-Aktien fest gekauft, so kann er im Zweifel von dem Kunden weder Befreiung von den eingegangenen Verpflichtungen noch Schadensersatz fordern. Anders bei der Kommission. Schon die Erteilung des Kommissionsauftrages begründet auf beiden Seiten Rechte und Pflichten. Zwar kann der Kommittent den Auftrag jederzeit widerrufen, aber er muß den Kommissionär von den bereits eingegangenen Verpflichtungen befreien und die bereits gemachten Aufwendungen erstatten.

Die vorstehenden Bemerkungen beabsichtigen nicht entfernt, die Fülle der Fragen auszuschöpfen, die der Krieg auf dem Gebiet des Börsen- und Effektenwesens in rechtlicher Beziehung hervorgerufen hat. So erscheint

---

[13]) RG. vom 28. IV. 05 zitiert im Kommentar der RG-Räte zum BGB. bei § 325.

[14]) RG. (22. IX. 05) Bd. 61 S. 281.

[15]) RG. (4. IV. 04) Bd. 60, S. 346.

[16]) Vgl. zum folgenden namentlich Bernstein, Vom Recht der amtlich nicht notierten Werte (in der Festgabe für Rießer), besonders S. 408 ff.

[17]) Abgedruckt in der Nummer dieser Zeitschrift vom 1. Januar 1913. — Im übrigen können die Usancen des Zentralverbandes für die bisher börsengängig gewesenen Werte keine unmittelbare Geltung beanspruchen. Sie sind für den besonderen Kreis der bisher nicht börsengängig gewesenen Werte berechnet, und sind auch hier nur auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung maßgebend.

[18]) So schon RG. (5. 1. 81) Bd. 3, S. 104.

[19]) Siehe auch schon ROHG. (30. 9. 75) Bd. 18, S. 201 und RG. (9. 1. 04) Bd. 56, S. 800.

[20]) Dazu Bernstein, a. a. O. S. 415 f.; ebenda S. 412 ff. über weitere Unterschiede in der praktischen Anwendung der beiden Begriffe.

Digitized by Google

es z. B. sehr zweifelhaft, ob der Effektenkommissionär bei dem Mangel eines feststellbaren Marktpreises sich, wie es oft geschieht, den Selbsteintritt rechtswirksam ausbedingen kann (ich möchte dies verneinen), und geradezu unentwirrbar sind die Probleme, die durch die — leider so beliebt gewesenen — Spekulationen des deutschen Publikums an der Londoner Börse infolge des Krieges entstanden sind. Ueberall gerät man ins Ungewisse; eindeutige und voll befriedigende Lösungen sind kaum je zu gewinnen. Das liegt nicht nur daran, daß Gesetzgebung und Geschäftsbedingungen lediglich auf die Friedenszeit zugeschnitten sind, sondern es liegt noch viel mehr an den Verhältnissen selbst. Es ist jetzt nicht die Zeit des starren Rechts. Ohne Unterordnung der privaten Rechte unter die großen Forderungen der Zeit, ohne wechselseitiges Verständnis der Parteien für ihre Lage und ohne Bereitwilligkeit zum Entgegenkommen ist nichts Ersprießliches zu erreichen. Diese höchst unjuristische Lehre erweist sich immer wieder als eine der wichtigsten des Rechtes der Kriegszeit.

Rechtsfragen zum Londoner Remburs.

Von Dr. **Ernst Spiegelberg,** Hamburg.

Die Beliebtheit des Londoner Bankakzepts, das bis zum Ausbruch des jetzigen Krieges in fast allen Ländern zu günstigeren Sätzen diskontierbar und auch gegen niedrigere Akzeptprovision zu erlangen war, als das deutsche Bankakzept, hat es mit sich gebracht, daß auch der Warenhandel zwischen deutschen Firmen in überseeischen Ländern einerseits und deutschen Firmen in Deutschland andererseits vielfach durch Londoner Bankakzepte finanziert wurde. Diese weit verbreitete Zahlungsweise hat mit Beginn des Krieges zu zahlreichen Schwierigkeiten zwischen den überseeischen Verkäufern und den deutschen Käufern geführt.

Den über die überseeischen Abladungen aufgetauchten Streitfragen liegen in der Regel Verträge folgender Art zu Grunde:

Die Ueberseefirma (im Folgenden „der Verkäufer" genannt) verkauft Waren cif oder c & f europäische Häfen an den deutschen Importeur (nachstehend „der Käufer" genannt). Für die Zahlung ist vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer einen „Prima Londoner Remburs" zur Verfügung stellt, d. h. der Verkäufer trassiert für Rechnung des Käufers auf einen als erstklassig anerkannten Londoner Bankier, der sich dem Käufer gegenüber verpflichtet hat, gegen Dokumente über bestimmte Abladungen die auf ihn von dem Verkäufer gezogenen Wechsel in einer bestimmten Höhe zu akzeptieren. In einigen Zweigen (z. B. im Salpeterhandel) ist es üblich, daß der Verkäufer demjenigen Londoner Bankier, der das Akzept leisten soll, auch direkt die Dokumente zusendet, während bei der Abwicklung anderer Remburskredite häufig der Verkäufer die Dokumente s e i n e m Vertrauensbankier übersendet und durch diesen das Akzept einholen und gegen Akzeptleistung die Dokumente an den Akzeptbankier aushändigen läßt.

Hinsichtlich der bei Ausbruch des Krieges bereits abgeladenen Partien sind jetzt dadurch Differenzen entstanden, daß die Londoner Bankiers die auf sie gezogenen Tratten nicht akzeptiert haben, da sie auf Grund der englischen Gesetze (vergl. insbesondere Proclamation relating trading with the enemy vom 9. September 1914) nach Kriegsausbruch nicht mehr für Rechnung einer deutschen Firma akzeptieren durften. Die Verkäufer verlangen nunmehr von den Käufern Zahlung in Mark oder Stellung anderer für sie realisierbarer Remburse, während die Käufer sich darauf berufen, daß sie die Nichtakzeptierung der Tratten der Verkäufer nicht zu vertreten und die Verkäufer daher zurzeit oder überhaupt keinerlei Ansprüche gegen sie haben.

Bei der Beurteilung der streitigen Rechtsverhältnisse ist davon auszugehen, daß der getätigte Kaufvertrag ein Versendungskauf im Sinne des § 447 BGB. ist, bei dem die Gefahr der Transporte der Ware auf den Käufer übergeht, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer, Reeder usw. ausgeliefert hat; die Entrichtung des Kaufpreises soll dabei in der Weise erfolgen, daß der Käufer dem Verkäufer einen Wechsel verschafft, der nicht von dem Käufer selbst, sondern für seine Rechnung von einem Dritten, dem vereinbarten Londoner Bankier, akzeptiert ist. Die Leistung des Akzepts soll in der Regel Zug um Zug gegen Lieferung der die Ware selbst repräsentierenden Dokumente erfolgen.

Der Verkäufer hat beim Versendungskauf die ihm in erster Linie obliegende Lieferungsverpflichtung erfüllt, wenn er die Ware vertragsmäßig und zur rechten Zeit zur Verschiffung gebracht hat. Zu seinen Verpflichtungen gehört ferner gemäß § 433 BGB., daß er dem Käufer das Eigentum an der verschifften Ware verschafft. Die Eigentumsverschaffung erfolgt im überseeischen Verkehr in der Regel anstatt durch die körperliche Uebergabe der Ware durch Uebergabe der die Ware repräsentierenden indossablen Dokumente mit Indossament. Uebersendet also der Verkäufer die Dokumente mit Indosso an den Käufer selbst, so hat er die ihm obliegenden Verpflichtungen in dem Augenblick erfüllt, in dem die Dokumente dem Käufer zugehen. Grundsätzlich muß das gleiche gelten, wenn der Verkäufer anstatt an den Käufer selbst die Dokumente mit Einwilligung des Käufers an den ihm vom Käufer aufgegebenen Londoner Bankier liefert. In den streitigen Fällen sind regelmäßig die Dokumente der Vereinbarung entsprechend an den Londoner Bankier gesandt worden. Es kann jedoch trotzdem zweifelhaft sein, ob hierdurch die Verpflichtung des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung erfüllt ist, weil der ausdrückliche oder stillschweigende Wille des Verkäufers dahin geht, daß der Londoner Bankier erst von dem Augenblik an, in dem dieser das Akzept leistet, die Dokumente dem K ä u f e r zur Verfügung stellen darf. Die Uebereignung findet also hier durch Vermittlung des Londoner Bankiers in der Weise statt, daß, wenngleich auch die tatsächliche Uebergabe an die vom Käufer bestimmte Persönlichkeit bereits stattgefunden hat, der Wille des Verkäufers zur Uebereignung doch erst durch den Londoner Bankier erklärt wird im Augenblick der Akzeptleistung. Der Londoner Bankier handelt hier also sowohl als Vertreter des Verkäufers als auch des Käufers; er erklärt den Eigentumsübertragungswillen des Verkäufers und nimmt die Eigentumsübertragungserklärung im Namen des Käufers an, indem er gleichzeitig für Rechnung des Käufers die ihn selbst verpflichtende Akzeptverbindlichkeit eingeht.

Es erhellt hieraus, daß der Käufer das Eigentum an der abgeladenen Ware nicht eher erwirbt, als bis der Londoner Bankier das Akzept geleistet hat, daß also bis dahin im Falle des Konkurses des Verkäufers die Ware noch zur Konkursmasse des Verkäufers gehört, im Falle des Konkurses des Londoner Bankiers der Verkäufer ein Aussonderungsrecht gegen die Konkursmasse des Bankiers und im Falle des Konkurses des Käufers der Konkursverwalter keinerlei dinglichen Anspruch auf die Ware, sondern höchstens obligatorische Ansprüche gegen den Verkäufer und möglicherweise gegen den Londoner Bankier hat.

Daraus, daß der Verkäufer seine Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung noch nicht erfüllt hat, darf aber noch nicht gefolgert werden, daß er zurzeit keinen Anspruch gegen den Käufer habe, denn der Verkäufer ist nicht zur Vorleistung verpflichtet, sondern es handelt sich um eine Leistung Zug um Zug gegen das Akzept des Londoner Bankiers.

Die Verpflichtung des Käufers geht dahin, den Kaufpreis zu zahlen. Ist zwischen den Parteien vereinbart, daß der Kaufpreis von dem Käufer anstatt in bar in anderer Weise entrichtet werden kann, so kommt es, falls der Käufer die ihm gestattete nicht bare Erfüllung gewählt hat, für die Frage, ob und inwieweit der Verkäufer auf seinen primären (gesetzlichen) Anspruch auf Barzahlung zurückgreifen kann, darauf an, ob die vom Käufer geleistete Erfüllung an Zahlungsstatt oder zahlungshalber erfolgte. Regelmäßig wird die Hingabe eines Akzepts, einerlei ob der Käufer sein eigenes Akzept oder einen von ihm nur indossirten Wechsel oder einen von ihm überhaupt

nicht gezeichneten, sondern nur für seine Rechnung von einem Dritten akzeptierten Wechsel[1]) gibt, nach dem in der Judikatur eingenommenen Standpunkt als eine Leistung zahlungshalber, nicht als Leistung an Erfüllungsstatt angesehen, so daß der Verkäufer grundsätzlich, falls der ihm gelieferte Wechsel aus irgendwelchen Gründen nicht zur Einlösung gelangt, auf seinen Kaufpreisanspruch zurückgreifen kann. In den hier zur Erörterung stehenden Fällen ist die Frage, ob die Hingabe eines Wechsels erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt erfolgt, jedoch nicht entscheidend, denn hier ist gerade die Hingabe eines Wechsels noch nicht erfolgt, das Akzept ist noch nicht geleistet, der Käufer hat bisher noch nichts weiter geleistet, als daß er einen Dritten (den Londoner Bankier) verpflichtet hat, die von dem Verkäufer auf den Dritten gezogene Tratte zu akzeptieren. Hierdurch allein aber hat der Käufer die Verpflichtung, „prima Londoner Remburs" zu stellen, noch nicht erfüllt; das dürfte wohl kaum zweifelhaft sein; es kann nicht als der Wille der Parteien angesehen werden, daß der Verkäufer nur einen Anspruch darauf habe, daß der Käufer den Londoner Bankier verpflichte, für Rechnung des Käufers Akzept zu leisten, so daß der Verkäufer allein vor und nach der Akzeptleistung das Risiko der Bonität des Londoner Bankiers laufen würde. Vielmehr gehört zur Stellung des Remburses zumindest, daß der Bankier die Tratte des Verkäufers auch tatsächlich a k z e p t i e r t. Bevor dies geschehen, hat der Käufer die Verpflichtung, Remburs zu stellen, noch nicht erfüllt, und es erübrigt sich die Frage, ob der Verkäufer das Akzept, wenn es geleistet wäre, an Erfüllungsstatt oder nur erfüllungshalber angenommen hätte. Was hier vorliegt, ist lediglich die Vereinbarung, daß der Verkäufer das Akzept des Londoner Bankiers nehmen werde, anstatt sogleich Barzahlung des Kaufpreises zu verlangen; diese bloße Vereinbarung hebt aber die ursprüngliche Obligation zur Entrichtung des Kaufpreises nicht auf; vielmehr kann der Verkäufer, wenn die Lieferung des Akzepts nicht erfolgt, den ursprünglichen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises geltend machen. Allerdings wird der Käufer dem Anspruch des Verkäufers auf Zahlung die Einrede, daß der Verkäufer sich zunächst mit dem Akzept des Londoner Bankiers begnügen müsse, entgegensetzen können, wenn der Londoner Bankier auf Präsentation der Tratte zur Akzeptleistung bereit sein würde. Sobald aber der Londoner Bankier das Akzept verweigert, sei es, daß er sich hierbei auf sein Rechtsverhältnis zum Käufer oder auf Gesetze seines Landes beruft, kann dem Verkäufer nicht zugemutet werden, daß er sich zunächst mit dem Londoner Bankier, gegen den i h m wohl keinerlei Ansprüche zustehen, auseinandersetzt oder abwartet, bis der Käufer sich mit seinem Londoner Bankier auseinandergesetzt hat. Auch wenn man den Kreditvertrag des Käufers mit dem Londoner Bankier rechtlich als Vertrag zu Gunsten eines Dritten ansehen wollte, durch den der Verkäufer einen unmittelbaren Anspruch gegen den Londoner Bankier auf Annahme seiner Tratte erlangt hat, so kann trotzdem hierdurch der ursprüngliche Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises nicht als untergegangen angesehen werden; denn der Londoner Bankier könnte dem Verkäufer alle Einwendungen aus dem Kreditvertrag entgegensetzen, die ihm gegenüber dem Käufer zustehen (§ 344 BGB.); und es kann nicht als stillschweigender Parteiwille angenommen werden, daß der Verkäufer mit Erlangung eines direkten Anspruchs auf Akzeptleistung gegen den Londoner Bankier seines Anspruchs auf Entrichtung des Kaufpreises gegen den Käufer verlustig gehen sollte.

Es ist hiernach daran festzuhalten, daß der Verkäufer, wenn der Londoner Bankier das Akzept nicht leistet, auf seinen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer zurückgreifen kann. Und zwar kann dieser Anspruch grundsätzlich geltend gemacht werden, sobald feststeht, daß der Londoner Bankier das Akzept in dem Augenblick, in dem das Akzept zu liefern war, nicht geleistet hat, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob der Käufer die Nichtakzeptierung zu vertreten hat oder nicht.

Daß in der Vereinbarung des Londoner Remburses gleichzeitig eine Stundung des Kaufpreises für den Käufer lag, da die Tratten in der Regel erst 90 Tage nach Sicht fällig werden und der Käufer dem Londoner Bankier regelmäßig erst kurz vor Fälligkeit der Tratte Deckung zu verschaffen hat, steht dem nicht entgegen. Der Verkäufer stundet den Kaufpreis im Hinblick auf das Akzept; denn er hat die Möglichkeit, die Tratte schon vor (oder spätestens nach) Akzeptierung zu diskontieren und erhält auf diese Weise den Kaufpreis abzüglich Zwischenzinsen tatsächlich schon alsbald nach der Abladung. Die infolge des Akzepts gegebene Diskontfähigkeit der Tratte, also die Möglichkeit, die Tratte in bares Geld umzusetzen, läßt den Verkäufer in die Stundung willigen, und nur für den Fall der Akzeptleistung kann der Kaufpreis als gestundet gelten — die Akzeptleistung ist also Bedingung für die Stundung. Wird die Tratte nicht akzeptiert, so ist die Bedingung der Stundung nicht eingetreten. Der Kaufpreis wird sofort fällig.

Fraglich kann sein, in welcher Weise die Zahlung des Kaufpreises verlangt werden kann. Der Kaufpreis ist regelmäßig in englischer Währung vereinbart, und auch das Akzept des Londoner Bankiers wäre in Pfund Sterling geleistet worden. Infolge der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 betr. das Zahlungsverbot gegen England darf der Käufer eine Zahlung nach England, wie sie regelmäßig mit einer Zahlung in Pfund Sterling verbunden ist, nicht leisten, und englisches Gold oder englische Noten wird der Käufer in Deutschland in sehr großen Beträgen, um die es sich bei den Remburskrediten meist handelt, nicht auftreiben können. Jedoch wird regelmäßig dem Käufer das Recht zustehen, den Kaufpreis in Mark zu zahlen; denn gemäß § 244 BGB. kann, wenn eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist, die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung, daß in Pfund Sterling gezahlt werden muß, liegt in der Regel bei den Kontrakten über überseeische Abladungen, mit denen ein Londoner Remburs verbunden ist, nicht vor; darin, daß der Preis der Ware in Shilling und Pence ausgedrückt wird, liegt noch nicht die Vereinbarung, daß effektiv in Pfund Sterling gezahlt werden müsse; auch im Binnenhandel wurden vielfach Waren, für deren Preis der Londoner Markt ausschlaggebend ist, vor Ausbruch dieses Krieges noch in Pfund Sterling gehandelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 244 BGB. ist aber ferner, daß es sich um eine i m I n l a n d e zahlbare Geldschuld handelt. Der Verkäufer verlangt regelmäßig „Londoner Remburs", weil Tratten auf London leichter und zu besseren Sätzen diskontierbar sind als deutsche Wechsel. Aus der Bedingung „Londoner Remburs" wird man aber noch nicht ohne weiteres folgern können, daß nun auch London Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers sein soll, woraus z. B. folgen würde, daß der deutsche Käufer in London verklagt werden könnte. Die Verpflichtung des Käufers ist vielmehr eine im Inlande zu erfüllende Geldschuld im Sinne des § 244 BGB. geblieben, da mangels gegenteiliger Vereinbarung und mangels besonderer Umstände, aus denen sich London als Erfüllungsort ergäbe, der Wohnsitz des Schuldners gemäß § 269 BGB. als Erfüllungsort anzusehen ist. Dem Käufer steht daher das Recht zu, den in Pfund Sterling vereinbarten Kaufpreis in Mark zu zahlen. Doch gibt der § 244 BGB. lediglich dem Schuldner das Recht, die in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld in Reichsmark zu zahlen, während dem Gläubiger nur ein Anspruch auf die ausländische Geldwährung zusteht. Es handelt sich um eine facultas alternativa, bei der es dem Schuldner überlassen ist, ob er in ausländischer Geldwährung oder in Reichsmark zahlen will. Der Verkäufer wird daher seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Pfund Sterling erheben können, den aber der Schuldner nur in Mark zu erfüllen braucht.

Unrichtig wäre es daher, von einer Unmöglichkeit der Leistung des Käufers zu sprechen und die sich daraus ergebenden Folgerungen der Aufhebung des ganzen Ver-

[1]) Abweichend anscheinend nur Kuhlenbeck, Der Scheck S. 144 ff.

Digitized by Google

trags zu ziehen, wenn der Käufer das Akzept des Londoner Bankiers zu leisten nicht imstande ist, weil der Bankier nicht akzeptieren darf und der Käufer diesen Umstand nicht zu vertreten hat. Es kann daher hier auch außer acht gelassen werden, ob die für die Dauer des Krieges etwa vorliegende Unmöglichkeit als eine vorübergehende und absehbare zu betrachten wäre oder ob sie als eine dauernde die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit im Sinne des BGB. nach sich ziehen würde.

Auch wenn etwa der Standpunkt eingenommen werden sollte, daß der Kaufpreis nur in Pfund Sterling zu leisten sei, und der Käufer nicht in der Lage wäre, jetzt sich den Pfund-Sterling-Betrag zu beschaffen, dürften kaum die Folgen der Unmöglichkeit der Leistung eintreten, sondern der Käufer würde doch wohl zur Zahlung in Mark verpflichtet sein, analog der Bestimmung des § 245 BGB., wonach, wenn eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen ist und diese sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, die Zahlung so zu leisten ist, als wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich: der Anspruch des Verkäufers beschränkt sich nicht darauf, daß der Käufer das Akzept des Londoner Bankiers zu liefern hat, sondern der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in bar bleibt ihm erhalten, und er kann ihn geltend machen, sobald das Londoner Akzept aus irgendwelchen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht geliefert wird.

Es sei noch bemerkt, daß dem Verkäufer nicht etwa ein Anspruch darauf zusteht, daß der Käufer ihm einen anderen Remburs als den vereinbarten Londoner Remburs stelle.[2]) Der Markremburs wäre gegenüber dem Londoner Remburs ein Aliud, dessen Lieferung der Verkäufer nicht verlangen kann, ebenso wenig wie auch der Verkäufer einen Markremburs anzunehmen braucht, falls der Käufer ihm einen solchen anbietet. Eine Verpflichtung, einen Markremburs zu stellen, kann dem Käufer nicht zugemutet werden, weil es ihm in solchen Zeiten, wie den jetzigen, vielfach gar nicht möglich wäre, bei denjenigen Banken oder Bankiers, die dem Verkäufer genehm sein würden, einen Remburskredit eingeräumt zu erhalten, zumal er diejenige Deckung, die dem Londoner Bankier für die Hergabe seines Akzepts zu liefern war — nämlich die Dokumente über die verschiffte Ware — dem deutschen Bankier wahrscheinlich nicht anbieten kann, weil die Dokumente, worauf noch näher einzugehen sein wird, nicht aus London zu bekommen sind oder keine Sicherheit mehr darstellen würden. Und zur Beschaffung einer anderen Deckung wird der Käufer häufig nicht in der Lage sein. Es wird sich daher weder aus § 242 BGB. noch aus einem anderen Rechtssatze die Verpflichtung zur Beschaffung eines Markremburses herleiten lassen. Fällt der vereinbarte Londoner Remburs fort, so beschränken sich die Ansprüche und Verpflichtungen des Käufers auf die bare Zahlung des Kaufpreises.

Wie aber der Käufer das Akzept des Londoner Bankiers nur gegen Lieferung der Dokumente zu liefern verpflichtet war, so kann der Verkäufer auch die Barzahlung nur gegen Lieferung der Dokumente verlangen. Die Dokumente liegen in den streitigen Fällen in der Regel bei dem Londoner Bankier, der das Akzept leisten sollte, und auf Grund der englischen Kriegsgesetze darf der Londoner Bankier nicht nur nicht an den in Deutschland ansässigen Käufer, sondern, wie es scheint, auch nicht an den im neutralen Ueberseelande ansässigen Verkäufer zurückliefern. Vielfach sind auch die Dokumente, ebenso wie die Ware selbst, soweit sie für die englische Regierung greifbar war, beschlagnahmt und enteignet worden. Jedenfalls ist der Verkäufer in den weitaus meisten Fällen nicht in der Lage, jetzt dem Käufer selbst die Dokumente zu liefern.

Fraglich ist aber, ob der Verkäufer, nachdem er die Dokumente der ursprünglichen Vereinbarung entsprechend dem vom Käufer bestimmten Londoner Bankier zugesandt hat, seine Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nicht jetzt noch perfizieren kann. Wie oben erörtert, ging die ausdrückliche oder stillschweigende Instruktion dahin, daß der Londoner Bankier die Dokumente erst zur Verfügung des Käufers halten, d. h. dem Käufer das Eigentum erst übertragen durfte, nachdem der Bankier das Akzept geleistet habe. Wenn jetzt der Verkäufer dem Käufer seine Ansprüche an den Dokumenten an den Käufer abtritt, so hat er damit das Eigentum auf den Käufer übertragen. Grundsätzlich wird sich allerdings ein Käufer nicht damit zufrieden zu geben brauchen, wenn ihm von dem Verkäufer das Eigentum an der gekauften Sache anstatt durch Uebergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übertragen werden soll, weil sich der Kaufgegenstand für Rechnung des Verkäufers im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindet; denn dem Dritten stehen möglicherweise irgendwelche Gegenansprüche gegen den Verkäufer zu, und der Dritte könnte alsdann gemäß § 986 Abs. 2 BGB. dem Käufer die Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den Verkäufer zustehen. Die Eigentumsübertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ist daher auch regelmäßig nur im Wege gegenseitigen Uebereinkommens möglich. Wenn aber, wie in den hier streitigen Fällen, die Dokumente gerade auf Verlangen des Käufers an den Dritten gesandt worden sind und nunmehr der Dritte, der Londoner Bankier, infolge eines Gesetzes seines Landes nicht mehr in der Lage ist, diejenige Rechtshandlung vorzunehmen, durch die der Verkäufer das Eigentum auf den Käufer übergehen lassen wollte, rechtlich aber die Eigentumsübertragung noch durch Abtretung des Herausgabeanspruchs möglich ist, so erfordern Treu und Glauben von dem Käufer, daß er sich auch mit dieser Art der Eigentumsübertragung begnügt. Allerdings müßte der Käufer dagegen geschützt werden, daß der Londoner Bankier auf Grund seiner Rechtsbeziehungen zum Verkäufer dem Herausgabeanspruch des Käufers nicht schlechthin zu entsprechen braucht. Daher muß der Verkäufer, wenn der Käufer geltend macht, der Londoner Bankier erhebe Ansprüche auf die Dokumente, zunächst dafür sorgen, daß alle Einreden des Londoner Bankiers beseitigt werden.

Hieraus ergibt sich, daß das Verlangen des Käufers, die Dokumente von dem Verkäufer dort geliefert zu erhalten, wo er den Kaufpreis zu zahlen verpflichtet ist, nicht gerechtfertigt sein dürfte; denn die vertragliche Vereinbarung, daß der Verkäufer die Dokumente an den Londoner Bankier liefern sollte, ändert dadurch, daß er jetzt von dem Käufer Barzahlung am Wohnsitze des Schuldners verlangt, seine Verpflichtung nicht dahin, daß er nunmehr auch die Dokumente am Wohnsitze des Schuldners liefern müßte.

Bisher ist davon ausgegangen, daß die zu den Dokumenten gehörigen Konnossemente, die bei dem Londoner Bankier liegen, noch die Ware repräsentieren und infolgedessen durch Uebertragung des Eigentums an den Dokumenten auch das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht. Das ist aber nur solange der Fall, als die Ware sich noch in den Händen des Schiffers befindet. Diese Voraussetzung wird gegeben sein, wenn das Schiff in einem neutralen Hafen liegt und die Ware noch nicht gelöscht ist. Wenn aber z. B. das Schiff, das die Ware trug, von den Engländern gekapert oder angehalten und die streitige Ware beschlagnahmt worden ist, so haben die Konnossemente ihre rechtliche Bedeutung verloren, und die Uebertragung des Eigentums an ihnen würde kaum mehr bedeuten als die Übertragung des Rechts an wertlosen Urkunden. Auch die zu den Dokumenten regelmäßig gehörige Versicherungspolice ist in diesen Fällen bedeutungslos geworden, sofern sie nicht das Kriegsrisiko, also insbesondere das Kaperrisiko, deckt. An die Stelle des Eigentums an der Ware sind diejenigen Ansprüche getreten, die dem bisherigen Eigentümer infolge der Beschlagnahme und der Enteignung zustehen. Der Verkäufer wird daher in diesen Fällen anstatt des Eigentums entweder denjenigen Ersatz leisten müssen, den er auf Grund der Beschlagnahme erlangt hat, oder diejenigen Ersatzansprüche abtreten müssen, die ihm infolge der Beschlagnahme und Enteignung zustehen. In welcher Weise die Abtretung dieser Ersatzansprüche zu erfolgen hat, wird nur von Fall zu Fall entschieden werden können.

[2]) Abweichend: M. Leo, Bank-Archiv vom 15. Dezember 1914 S. 95.

Digitized by Google

Der hier vertretene Standpunkt weicht in wesentlichen Punkten von einem Ende September 1914 von Hamburger Kaufleuten gefällten Schiedsspruch ab, in dem die Schiedsrichter sich auf den Standpunkt gestellt haben: der Käufer sei mit seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen, den Londoner Remburs zu stellen, nicht in Verzug gekommen, weil der Käufer den Umstand der Verweigerung des Akzepts durch den Londoner Bankier nicht zu vertreten habe; der Verkäufer könne daher erst, nachdem die Ursache der Verweigerung des Akzepts beseitigt, gegen Aushändigung der Dokumente von dem Käufer Ersatz verlangen.

Diesem Standpunkt ist nicht beizutreten. Richtig ist, daß der Käufer in den streitigen Fällen die Umstände, auf die die Nichtakzeptierung der Tratte zurückzuführen ist, nicht zu vertreten hat, und daß infolgedessen der Käufer nicht in Verzug geraten ist, da rechtlich ein Verzug nur eintritt, wenn ein Verschulden des Käufers vorliegt. Indessen bleibt der Vertrag in solchen Fällen nicht ohne weiteres in der Schwebe, bis derjenige Umstand, der die Nichtleistung des Schuldners verursacht hat, beseitigt ist. Dies würde, falls es sich nicht um eine dauernde oder in absehbarer Zeit nicht zu beseitigende Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners handelt, durch die die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen vollständig aufgehoben würden, nur dann der Fall sein, wenn die Verpflichtung des Käufers, das Londoner Akzept zu liefern, die einzige Verpflichtung des Käufers wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern der Käufer ist bei Nichtleistung des Londoner Akzepts unabhängig von seinem Verschulden zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (vgl. oben S. 208).

Uebrigens würde auch eine Akzeptierung der Tratten, was die Schiedsrichter außer acht gelassen haben, nach Beseitigung der gegenwärtigen Hinderungsgründe kaum mehr möglich sein. Die Tratte, die der Verkäufer auf den Londoner Bankier ausgestellt hat, befindet sich regelmäßig, da der Verkäufer sie sogleich nach der Abladung diskontiert hat, bereits im Umlauf, und wird mangels Akzepts durch den Bezogenen sicherlich in den meisten Fällen vor Beendigung des Krieges bereits auf ihn zurückgekommen sein, da er auf Grund des wechselrechtlichen Regresses dem Remittenten oder Indossanten die Wechselsumme erstatten muß; diejenige Tratte also, die der Verkäufer gegen die verschiffte Ware ausgestellt hatte, kann nach Beendigung des Krieges nicht mehr von dem Londoner Bankier akzeptiert werden. Zur Akzeptierung einer anderen Tratte aber ist der Londoner Bankier dem Käufer gegenüber nicht verpflichtet, zumal die Ware, gegen deren Verschiffung der Londoner Bankier das Akzept leisten wollte, in zahlreichen Fällen von der englischen Regierung beschlagnahmt und daher nicht mehr zur Deckung des Akzeptkredits geeignet ist. Dem Verkäufer könnte auch kaum zugemutet werden, daß er, nachdem er bereits für die erste von ihm für Rechnung des Käufers ausgeschriebene Tratte einmal regreßpflichtig geworden ist, nochmals eine Tratte mit eigener Regreßpflicht ausstellt. Deshalb können sich auch die Vertragsverhältnisse nicht in der Weise, wie die Hamburger Schiedsrichter vorgesehen haben, abwickeln.

Der Schiedsspruch entspricht auch nicht, wie es prima facie den Anschein haben könnte, weil er das Vertragsverhältnis so, wie es zur Zeit des Kriegsausbruchs sich darstellte, bestehen läßt, der Billigkeit. Der Verkäufer, der die Tratte begeben hat, ist als Aussteller infolge der Nichtakzeptierung der Tratte dem Remittenten und den Indossanten regreßpflichtig, und vielfach wird die Gefahr bestehen, daß die überseeischen Verkäufer infolge der Regresse, die vielleicht besonders englische Banken, soweit diese die Tratten diskontiert haben, gegen deutsche Häuser in den Ueberseeländern rücksichtslos ausüben werden, in die größten Schwierigkeiten geraten, falls sie nicht von dem Käufer Zahlung erhalten können. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß der Verkäufer die Tratte für Rechnung des Käufers ausgestellt hat, daß also nicht der Verkäufer den Akzeptkredit bei dem Londoner Bankier in Anspruch nahm, sondern der Käufer, und daß dieser lediglich die Tratte durch den Verkäufer ausschreiben ließ, weil er zur Abladungszeit an dem Abladungsorte keinen Vertreter seiner Firma hatte, der die Tratte für ihn hätte ausschreiben können. Hinzu kommt, daß bei dem Standpunkt der Schiedsrichter dem Verkäufer der ganze Zinsverlust für die Dauer des Krieges aufgebürdet wird. Es liegt daher auf der Hand, daß bei der von dem Schiedsgericht gegebenen Lösung der Verkäufer schwer gefährdet und benachteiligt wird, und gerade der Verkäufer hatte doch bereits alles getan, was zu tun er verpflichtet war. Zur Erfüllung der Verpflichtung der Eigentumsverschaffung bedurfte es keiner Handlung des Verkäufers mehr, vielmehr wäre diese noch übrig gebliebene Verpflichtung des Verkäufers automatisch in dem Augenblick kompletiert worden, in dem der Käufer seine Verpflichtung, das Akzept des Londoner Bankiers zu liefern, erfüllt hätte.

Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichem Staatsgebiete.[1])

Von Gerichtsassessor Dr. **Hans Wehberg**, Düsseldorf.

I.

Das Haager „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" vom 18. Oktober 1907 erwähnt die Banken mit keinem Worte; aber es gibt eine Fülle von Richtlinien für ihre Behandlung auf besetztem feindlichem Territorium, wenn man die für das Privat- und Staatseigentum allgemein geltenden Regeln auf die Banken anwendet. Hervorgehoben sei zuerst, daß das Abkommen in der Gestalt von 1907 keineswegs für alle Staaten gilt, da eine ganze Reihe noch nicht ratifiziert haben. Im gegenwärtigen Kriege z. B. haben von den Kriegführenden Serbien, Montenegro und die Türkei die Konvention noch nicht ratifiziert. Da nun das Abkommen nach einer besonderen Klausel nur gelten soll, wenn alle Kriegführenden Vertragsparteien sind, so ist es vom formellen Standpunkte nicht zweifelsfrei, ob die Bestimmungen von 1907 im gegenwärtigen Kriege zur Anwendung kommen. Die Reichsregierung und z. B. v. Liszt verneinen diese Frage. Dagegen haben andere hervorragende Juristen, z. B. Kohler in der Deutschen Juristenzeitung, Reichsgerichtsrat Neukamp in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht und Dr. Strupp in seinem oben genannten Werke, — meines Erachtens mit Recht — die gegenteilige Auffassung vertreten. Von großer Bedeutung ist dieser Streit, soweit die Banken in Betracht kommen, deswegen nicht, weil sich die auf das feindliche Eigentum beziehenden Vorschriften in der Hauptsache bereits in dem entsprechenden Haager Abkommen von 1899 finden. In seiner früheren Gestalt aber haben sämtliche Staaten das Abkommen ratifiziert.

Betrachten wir zunächst kurz die allgemeinen Vorschriften, aus denen wir die speziellen Regeln für die Banken abzuleiten haben. Aus Art. 46 Abs. 2 der Anlage[2]) zum Landkriegsabkommen, der lautet:

„Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden"

ergibt sich die prinzipielle Unantastbarkeit des Eigentums von Privatpersonen. Freilich bestehen von diesem Prinzipe einige Ausnahmen. Einmal wird sich eine versehentliche Beschädigung von Privateigentum nicht vermeiden lassen, wenn eine Schlacht in der Nähe tobt. Zweitens aber dürfen gewisse Gegenstände des Privateigentums, nämlich alle zur Beförderung dienenden Gegenstände sowie die Kriegsmittel — abgesehen jedoch von barem

---

[1]) Literatur: Dicker, Unterliegt die Reichsbank im Kriegsfalle dem Beuterecht des Feindes?, Erlanger Dissertation, Leipzig, 1912; Eiler, Die völkerrechtliche Stellung der Reichsbank im Krieg, Würzburger Dissertation, Bonn, 1913; Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre, in Revue Générale de droit international public, 1913, S. 657 ff.; Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle, Greifswalder Dissertation, Greifswald, 1902; Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, Frankfurt a. M., 1914.

[2]) Bemerkt sei, daß die eigentlichen Bestimmungen sich nicht in dem Abkommen selbst, sondern in einer ihm beigefügten Anlage befinden. Abkommen wie Anlage sind abgedruckt in meinem Bande „Haager Friedenskonferenz" in der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 99, Berlin, neue Ausgabe, 1915.

Digitized by Google

Gelde — vorübergehend beschlagnahmt werden, freilich nur gegen Entschädigung. Hierüber sagt Art. 53 Abs. 2 der Anlage zum Landkriegsabkommen:

„Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden."

Schließlich können noch gewisse Natural- und Geldleistungen, sogenannte Requisitionen und Kontributionen, von Privatpersonen eingefordert werden. Da es sich hier um eine unmittelbare Anwendung der Haager Bestimmungen, nicht nur um eine sinngemäße Anwendung auf die Banken, handelt, soll hiervon erst später ausführlicher die Rede sein und eine Wiedergabe der einzelnen Vorschriften geschehen.

Wichtig ist sodann, daß nach Art. 56 Abs. 1 a. a. O. das Eigentum der Gemeinden, wie der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten als Privateigentum selbst dann zu behandeln ist, wenn es dem Staate gehört.

Betreffs des Staatseigentums bestimmt, soweit es sich um Mobilien handelt, Art. 53 Abs. 1 folgendes:

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen."

Bei der Einziehung von Staatseigentum braucht niemals Entschädigung geleistet zu werden. Betreffs der Immobilien des Staates bestimmt Art. 55 a. a. O.:

„Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten."

Es ist leicht, hieraus zunächst abzuleiten, daß alles private Eigentum sowohl in Privat- wie Staatsbanken — mit den bestimmten Ausnahmen — unverletzlich ist, und daß alles bewegliche Eigentum des feindlichen Staates sowohl in Privat- wie Staatsbanken der Konfiskation unterworfen ist. Schwierigkeiten entstehen erst, wenn man die einzelnen Möglichkeiten näher prüft.

II.

Es fragt sich zunächst, ob der eindringende Feind berechtigt ist, die Verwaltung einer Bank an sich zu nehmen. Diese Frage wird bei privaten Banken nicht immer zu bejahen sein, während bei den öffentlichen Banken, denen die Banken gemischten Systems (wie z. B. die Reichsbank) in dieser Beziehung wegen ihrer besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung gleich zu ordnen sind, das Gegenteil anzunehmen ist. In Art. 43 der Anlage zum Landkriegsabkommen wird nämlich bestimmt:

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze."

Zu diesen Maßnahmen dürfte auch gehören, daß der Okkupant berechtigt ist, die Verwaltung einer Bank an sich zu nehmen, falls ein öffentliches Interesse dazu vorliegt. Er wird insbesondere die Leiter der Bank durch andere Personen ersetzen dürfen, wie dies auch Eiler a. a. O. S. 63 zutreffend betont. Ob diese Beamten, falls der Okkupant es wünscht, ihre Stellung behalten und weiter ausüben müssen, ist eine Streitfrage, die von der Mehrzahl verneint wird. Jedenfalls sprechen aber Zweckmäßigkeitsgründe dafür, daß diese im Interesse ihres Landes ihre Stellung beibehalten. Uebrigens wird diese Frage nur von Bedeutung sein, wenn es gelingt, eine Zentralstelle in Gewalt zu bekommen, da im Falle der Besetzung einer Filiale die Verbindung derselben mit der Zentrale regelmäßig aufhören dürfte und eine Weiterführung nicht möglich wäre. Praktisch wird man also dieses Problem in Belgien meist anders lösen als z. B. in den besetzten französischen Teilen.[1])

Wegen der ganz verschiedenen Behandlung von Privat- und Staatseigentum liegt es im dringenden Interesse des eindringenden Feindes, sich über alle einer Bank zustehenden Forderungen Klarheit zu verschaffen, gleichgültig ob die Bank privater oder öffentlicher Natur ist. Eine eingehende Ueberwachung des Bankbetriebes, wie sie von seiten Deutschlands im Kriege 1870/71, von seiten der Japaner im Russisch-Japanischen Kriege sowie in den Balkankriegen ausgeübt worden ist, rechtfertigt sich daher ohne weiteres. Ja, es darf sogar ein Zwang auf die Beamten der Bank ausgeübt werden, falls sie die nötige Auskunft verweigern. Zwar ist es nach Art. 44 a. a. O. einem Kriegführenden untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden und über dessen Verteidigungsmittel zu geben. Aber das hängt nur damit zusammen, daß man eine indirekte Teilnahme der Privatpersonen am Kriege verhindern wollte. Zudem ist der Art. 44 von einigen Staaten nicht ratifiziert worden. Er stellt auch ganz gewiß nur eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze dar, daß die Bewohner zu allen nötigen Auskünften gezwungen werden dürfen. (So auch Huber S. 696; Strupp S. 122.)

Ganz gewiß kann der Okkupant auch jede Zahlung einer Bank an den okkupierten Staat verbieten und evtl. gewaltsam verhindern, selbst wenn sie von einer Privatbank erfolgen sollte. Das folgt aus dem Rechte des Besetzenden, die Verstärkung der Hilfsmittel seines Gegners zu unterbinden. Durch Verordnung vom 29. August 1870 untersagte der Generalgouverneur im Elsaß alle Zahlungen oder Ueberweisungen von Geld oder Kassenbeständen an

---

[1]) Durchaus zulässig war nach dem Gesagten folgende Verordnung des Generalgouverneurs in Belgien vom 17. Februar 1915, wonach der Generalkommissar für die Banken in Belgien mit Zustimmung des Generalgouverneurs für Rechnung der Beteiligten solche Unternehmungen unter Zwangsverwaltung stellen kann:

1. die vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder 2. an deren Kapital, Ertrag oder Leitung zu mindestens einem Drittel Angehörige des feindlichen Auslandes beteiligt sind, oder 3. die wesentliche Teile ihres Betriebes im feindlichen Ausland unterhalten, oder 4. bei denen ein öffentliches Interesse des Deutschen Reiches oder der okkupierten Teile Belgiens an der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Betriebes besteht, oder 5. deren Betrieb den öffentlichen Interessen des Deutschen Reiches zuwiderläuft oder Abbruch zu tun geeignet ist. Die mit der Zwangsverwaltung beauftragten Personen werden vom Generalkommissar für die Banken ernannt und abberufen. Der Verwalter kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken.

Auf Grund dieser Verordnung sind durch Bekanntmachung des Generalkommissars für die Banken in Belgien vom 23. Februar 1915 die nachfolgenden Banken unter Zwangsverwaltung gestellt worden:

Crédit Lyonnais in Brüssel, (Zwangsverwalter: Berthold Kaufmann, Brüssel), Banque de Paris et des Pays-Bas in Brüssel, (Dr. Fritz Rühe, Brüssel), Comptoir National d'Escompte de Paris in Brüssel, (Dr. iur. Hans Reiber, Brüssel), Société Française de Banque et de Dépôts in Brüssel, (Edm. Wilberg, Brüssel), Société Française de Banque et de Dépôts in Antwerpen, (Dr. ing. Franz Herzberg, Antwerpen), Société Belge de Crédit Industriel et Commercial et de Dépôts in Brüssel, (Konsul Ernst Regensburger, Brüssel), Société de Dépôts et de Crédit in Brüssel, (Leon Schuch, Brüssel).

Digitized by Google

die französische Regierung oder die französische Armee aufs strengste, aus welchen Titeln sie auch immer hervorgehen sollten.

Was das Mobiliar einer Bank betrifft, so darf dies selbst bei einer Staatsbank nicht beschlagnahmt werden, da es nicht Kriegsmittel ist. Die gelegentlich geäußerte Ansicht, wonach jeder Gegenstand, der durch Verkauf in Geld umgesetzt werden könnte, bei einem staatlichen Institute konfisziert werden darf, ist unhaltbar. Noch weniger dürfen die Immobilien veräußert werden, selbst wenn es sich um eine Staatsbank handelt, wie aus dem obenerwähnten Art. 55 hervorgeht. Vermietet eine Staatsbank einen Teil ihrer Wohnräume, so darf der Okkupant den Mietzins für sich einziehen. Geeignetenfalls dürfen solche Räume jedoch aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit, z. B. zur Verwundetenpflege, benutzt werden, jedoch nur vorübergehend und solange der zwingende Grund andauert, da sonst eine Fortführung der Bank unmöglich wäre.

III.

Besonders bedeutsam ist die richtige Abgrenzung des Privat- und Staatseigentums. Daß das Eigentum der Gemeinden dem Privateigentum gleichzustellen ist, wurde bereits betont. Ebenso müssen aber auch die Gelder usw. der Selbstverwaltungsverbände, der Kreise, Bezirke und Provinzen, behandelt werden, während die der staatlichen Verwaltungsbezirke keine Sonderstellung beanspruchen können. Auch das Vermögen selbständiger Anstalten, die zwar staatliche Zwecke verfolgen, aber doch nicht vom Staate abhängig sind, muß ebenso behandelt werden wie Privateigentum. Doch wird man das Eigentum der zur Ausbeutung staatlicher Monopole bestimmten, ferner der rein militärischen Zwecken dienenden Anstalten wie Staatseigentum zu behandeln haben, während umgekehrt das Eigentum der der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, selbst wenn sie dem Staate gehören, wie Privateigentum zu behandeln ist. (Ausführlicher siehe darüber Huber S. 680 ff.)

Von dem Staatseigentum unterliegt zunächst das bare Geld der Konfiskation, sei es nun Metall- oder Papiergeld. Dieses dürfte sich freilich nicht oft in staatlichen Banken finden, da es von dem Feinde sogleich bei Beginn des Krieges für seine kriegerischen Zwecke beschlagnahmt werden wird. Der Nachweis, daß das bare Geld von dem Staate an die Bank gezahlt worden ist, wird zur Beschlagnahme nicht genügen; vielmehr wird darzutun sein, daß die Bank dem Staate gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet ist. So wurde im Kriege 1870/71 bei einer Filiale der Banque de France in Straßburg die Summe von 5 690 000 Francs von deutscher Seite zuerst beschlagnahmt, später aber wieder freigegeben, da es kein Depot des französischen Staates darstelite. Schiemann S. 57 berichtet darüber: Auf Grund der zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Münzkonvention von 1865 hatte Frankreich seine Zwei- und Ein-Franken-Stücke umprägen lassen, und zwar einen großen Teil derselben in Straßburg, welches neben Paris allein eine Münze besaß. Die Einziehung der Münzen wurde der Bankfiliale in Straßburg übertragen, welche dieselben einkassierte und zur Umprägung an die Münze lieferte, von der sie die neuen Münzen wieder zurückerhielt. Das erhaltene Geld schrieb die Bank in ihrem Kontokorrent dem Staate zugut und erwarb so das Eigentum an dem Gelde. Da aber die Finanzverwaltung für eine rechte Verteilung der neugeprägten Münzen zu sorgen hatte, so wurden dieselben nur auf staatliche Anweisung an den Generalempfänger herausgegeben, meist gegen Quittung, was dann dem Konto des Staates wieder abgeschrieben wurde. Diese Abhängigkeit der Bank in ihrer Verfügung über das Geld, verbunden mit den fälschlich gebrauchten Ausdrücken: „Depots" usw., sowie die durch die Eroberung entstandene Unordnung der Bücher berechtigte die Deutschen zur Annahme, staatliches Geld vor sich zu haben und veranlaßte sie, es mit Beschlag zu legen. Später erfolgte dann die Freigabe des Geldes.

Wenn es sich um die Beschlagnahme des Guthabens des Staates handelt, kann die Frage entstehen, wie groß das Guthaben ist und welche Gegenforderungen die Bank aufrechnen darf. Nur solche Gegenforderungen, die der Bank gegen den Schuldnerstaat in dem besetzten Territorium zustehen oder alle? Das kann sehr wichtig werden, wenn es sich um eine Zweigstelle handelt und der Zentrale eine Fülle anderer Forderungen zustehen, die sich nicht auf das okkupierte Territorium beziehen. Einige Autoren, insbesondere Schiemann (S. 59) und Eiler (S. 52), sind der Meinung, daß nur das Guthaben, das sich bei einer Verrechnung aller Forderungen in der Zentralstelle ergibt, konfisziert werden darf. Mit treffender Begründung hat sich Huber (S. 677) gegen diese Auffassung gewandt und ausgeführt: Bei Ausbruch eines Krieges leihe sich ein Staat bei seinen Banken so viel Geld, daß fast niemals von einem reinen Guthaben des Staates die Rede sein könne. Bei der Auffassung Schiemanns also würde für den Okkupanten fast nie etwas in den Zweigstellen einer Bank übrig bleiben. Es sei, so betont Huber, widersinnig, daß der eindringende Feind alle Schulden des okkupierten Staates gegen sich gelten lassen müsse, während er von seinen Forderungen nur einen Teil geltend machen könne, nämlich denjenigen, der sich an die Adresse der Filiale richte. Deshalb will Huber, wie mir sehr einleuchtend erscheint, dem eindringenden Feind das Beschlagnahmerecht über das dem Staate gerade gegen diese Zweigstelle zustehende disponible Guthaben des Staates gewähren. Dieses Beschlagnahmerecht würde sich aber nur auf die Forderungen erstrecken, die an dem Orte geltend gemacht werden können, den der Okkupant besetzt hält. Z. B. konnten sich die Russen, als sie eine Zweigstelle der Reichsbank in Ostpreußen besetzt hielten, von dieser nicht den dem Reiche zustehenden jährlichen Gewinnanteil, die jährliche Notensteuer usw. auszahlen lassen. Dazu wären sie nur imstande gewesen, wenn sie Berlin besetzt hätten, da dort der Anteil des Reiches am Reingewinn und die Notensteuer fällig werden. (Uebereinstimmend Eiler S. 54 ff.) Bemerkt sei, daß freilich die Staatenpraxis der Huberschen Auffassung bisher nicht gefolgt ist. Die deutsche Kriegführung von 1870/71 sowie das Verhalten der Serben in Üsküb entsprachen der Ansicht Eilers und Schiemanns. Interessant ist auch, was der preußische Assessor v. Cuny in einem offiziellen Berichte 1870 darüber ausführte: „Nur innerhalb des Generalgouvernements und nicht in ganz Frankreich sind wir Nachfolger des französischen Staates; nun sind es aber nicht die einzelnen Departementskassen, sondern nur der französische Staat und andererseits nicht die Zweigstelle, sondern die centrale Banque de France, welche in laufender Rechnung mit einander stehen. Da wir in diese laufende Rechnung nicht eingetreten sind, so können wir nicht bloß den Kredit nicht benutzen, welcher dem trésorier-payeur-général du Bas-Rhin bei der Straßburger Zweigstelle eröffnet war, sondern wir können auch aus den Zahlungen, welche er mit den Einkünften des Departements zur Zeit der französischen Herrschaft an die Zweigstelle geleistet hat, eine Forderung gegen sie nicht herleiten. Die Zahlungen, welche für Rechnung des trésor public innerhalb seiner laufenden Rechnung, sei es an die Bank in Paris, sei es an eine ihrer Zweigstellen geleistet worden, begründen nur insoweit eine Forderung des Staates, als sie sich nicht mit Gegenzahlungen der Bank und ihrer Zweigstellen kompensieren, mit anderen Worten: nur insoweit, als sich bei der Abrechnung ein Saldo zu Gunsten des Staates herausstellt. Ein Saldo zu Gunsten oder Lasten des trésor du département gibt es nicht; denn er hat gar keine laufende Rechnung bei der Bank oder ihrer Zweigstelle; was sie sich gegenseitig zahlen, wird von der Pariser Bank dem Staate zur Last resp. gut geschrieben. Wir haben demnach kein Interesse an den bisher besprochenen Verhältnissen zwischen Bank und Trésor; für uns begründen sie weder Verbindlichkeiten noch Rechte. Dagegen gehört uns der bei der hiesigen Bank im Verwahr befindliche Vorrat an neugeprägten Silberscheidenmünzen."

Digitized by Google

IV.

Bezüglich der Wertpapiere, die dem feindlichen Staate gehören, ist zwischen Inhaber- und Orderpapieren zu unterscheiden. Der Okkupant darf die Inhaberpapiere samt den Zins- und Dividendenscheinen an sich nehmen, ohne sie nach dem Friedensschlusse zurückgeben zu müssen. Was dagegen die Orderpapiere anlangt, so wird man mit Huber (S. 665; übereinstimmend Strupp S. 116) diese Frage verneinen müssen. Denn der Okkupant ist nicht Rechtsnachfolger, sondern nur Besitzer; er kann bezüglich der Orderpapiere nichts anderes tun, als die während seines Besitzes fällig werdenden Hauptsummen und Zinsen einzutreiben. Er muß die Orderpapiere, deren Hauptsummen während des Krieges nicht fällig geworden sind, nach dem Kriege wieder zurückgeben.

Gelangt der Staat, dessen Territorium besetzt ist, später wieder in die Gewalt, so muß er die von dem besetzenden Feinde vorgenommenen völkerrechtsmäßigen Akte als gültig anerkennen. Er muß also seine frühere Forderung an die Bank, die während der Okkupation fällig geworden ist und die der besetzende Staat eingezogen hat, als erloschen ansehen. Vom Feinde eingetriebene Forderungen, die erst nach der Beendigung der Okkupation fällig geworden sind, bleiben bestehen, und die Bank, die evtl. völkerrechtswidrig zur Bezahlung der Summe gezwungen worden ist, wird die Hilfe ihres Staates zwecks einer völkerrechtlichen Reklamation beanspruchen können.

Interessant ist noch folgender, von Huber (S. 666) erwähnter Spezialfall. Als die serbische Armee im ersten Balkankriege Monastir besetzte, ersah der serbische Kommandant bei der Prüfung der Bücher der Zweigstelle der Ottomanischen Bank, daß der türkische General ein hohes Konto bei der Bank besaß. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser türkische General fast gar kein Privatvermögen besaß und daß er lediglich, um das Geld der Beschlagnahme zu entziehen, bei dem Rückzuge der türkischen Armee das in der Kriegskasse befindliche Geld auf seinen Namen bei der Bank hinterlegt hatte. Serbien brauchte diese Scheinübertragung nicht gelten zu lassen und durfte das Geld konfiszieren.

Findet der eindringende Feind bei einer Bank nicht emittierte Obligationen, so darf er sie nicht in Zirkulation setzen, da er sonst auf Kosten seines Gegners Schulden machen würde, was nicht statthaft erscheint. (Huber S. 670.)

Beschränkt sich nun das Recht der Beschlagnahme auf Wertpapiere oder auf alle Geldforderungen eines Staates, seien sie öffentlich-rechtlicher oder privater Natur? Die Konstruktion hat früher geschwankt. In der Praxis hat Deutschland im Kriege 1870/71 alle Forderungen eingezogen; ebenso die Alliierten des ersten Balkankrieges alle Forderungen des Feindes, insbesondere auch die Forderungen der Post- und Zollverwaltungen an Private. Im Russisch-Japanischen Kriege dagegen haben die Japaner nur die Wertpapiere beschlagnahmt. Man wird wohl Strupp (S. 116) zustimmen dürfen, wenn er die Meinung vertritt, daß alle Forderungen des Staates beschlagnahmt werden dürfen. Eine Ausnahme wird nur dann zu machen sein, wenn es sich um eine Kreditgewährung handelt. Denn dem Gläubiger kann es nicht gleichgültig sein, wem gegenüber er sich in dieser Weise verpflichtet hat. Dem Schuldner macht es nichts aus, an wen er leistet, wohl aber dem Gläubiger, wen er zum Schuldner hat. (Huber S. 673.)

Wichtig ist, daß in allen Fällen die Forderungen „eintreibbar" sein, d. h. während der Besetzung fällig werden müssen. Nicht zutreffend ist wohl die Ansicht von Stier-Somlo (Zeitschrift für Völkerrecht, 1914, S. 606), daß eintreibbar solche Forderungen wären, „die nicht zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung führen, mögen sie jetzt oder später fällig werden." (Richtig dagegen Huber S. 675.)

V.

Das Privateigentum darf auch in Staatsbanken nicht beschlagnahmt werden. Doch muß es möglich sein, aus den Büchern oder durch Hinterlegungsscheine zu erweisen, daß es sich um Privateigentum handelt. Das wird, im Falle die Bücher vernichtet sind, keineswegs leicht sein. Hat eine Privatperson eine Forderung an die Staatsbank, so wird bei der Beschlagnahme des Eigentums dieser Bank auf das Bestehen der Forderung keine Rücksicht genommen werden können. Denn der Staat bemächtigt sich der Staatsbank kraft des Beuterechts. Er ist kein Universalnachfolger in die Rechte des Staates, dessen Gebiet besetzt ist. (Huber S. 694; Strupp S. 122.)

Dürfen von privaten Banken Lebensmittel oder sonstige Requisitionen eingefordert werden? Die Frage ist zu verneinen, da die Bank als solche über derartige Gegenstände nicht verfügt. Anders dagegen steht es mit den Kontributionen, den Zwangsauflagen in Geld. Diese dürfen auch von Privatbanken erhoben werden, jedoch muß dies möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben vorhandenen Vorschriften geschehen. Es dürfen sowohl die gewöhnlichen Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren erhoben werden, wie besondere Auflagen, falls dies zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des Gebietes erforderlich ist. Würde man andere als die für die Steuererhebung vorhandenen Grundsätze anwenden, so würden, wie Eiler (S. 60) treffend bemerkt, die Privatpersonen, die in dem okkupiertem Gebiete ihren Wohnsitz haben, doppelt getroffen werden. Auch Strafen in Geld, die über die ganze Bevölkerung verhängt werden, können einer Privatbank sehr wohl auferlegt werden, da hier in wirksamer Weise durch die Einziehung eines kleinen Teiles des Bankvermögens die Bevölkerung des besetzten Gebietes getroffen wird. Unzulässig war es jedoch, daß Davoust 1813 dem Hamburger Handelsstande 6—7 Millionen Francs Kontributionen auferlegte und als Pfand hierfür die gesamte Hamburger Bank in Beschlag nahm, die er dann, als die Kontributionen nicht rechtzeitig gezahlt wurden, vollkommen ihres Geldes beraubte. Maßgebend sind in dieser Richtung die Art. 48—51 der Anlage zum Landkriegsabkommen, die folgendermaßen lauten:

> „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung undVerteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war." (Art. 48.)
>
> „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen." (Art. 49.)
>
> „Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann." (Art. 50.)
>
> „Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen. Ueber jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt." (Art. 51.)

Wird der dem Privateigentum zustehende Schutz verletzt, so hat der Staat, dem die geschädigte Person angehört, einen Schadensersatzanspruch nach Art. 3 des Abkommens. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen des Abkommens verletzt, ist darnach schadensersatzpflichtig und für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Kein Schadensersatzanspruch aber ist gegeben, falls das Privateigentum in Ausübung einer Vergeltungsmaß-

Digitized by Google

regel verletzt wird. Macht sich nämlich die eine Partei eines völkerrechtlichen Delikts schuldig, so kann die Gegenpartei etwas, das sonst verboten wäre, in Erwiderung dieses Unrechts begehen, ohne dabei rechtswidrig zu handeln. Die Repressalien haben gerade im gegenwärtigen Kriege keine geringe Rolle gespielt.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn (Bosnien).

Der Bericht des Kaiserl. Konsulats in Sarajewo lautet:

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina vom 31. Januar veröffentlicht das neue, am 30. Januar ergangene Gesetz über die Stundung privatrechtlicher Forderungen, ferner die neue Stundungsverordnung für das Invasionsgebiet.

Die neuen Moratorienbestimmungen sind denen gleich, die in Oesterreich unter dem 25. Januar[1]) neu ergangen sind, erster Moratorienstichtag bleibt jedoch für Bosnien und die Herzogowina der 2. (nicht 1.) August 1914.

Rußland (Russisch-Polen).

Das Moratorium für das Königreich Polen ist um vier Monate verlängert worden.

B. Neutrale Staaten.

Bulgarien.

Durch ein in Nr. 241 der Bulgarischen Staatszeitung vom 24. Januar (a. St.) 1915 kundgemachtes Gesetz ist das Moratorium verlängert worden. Es soll solange in Kraft bleiben, bis es durch Königliche Verordnung oder durch Gesetz abgeändert wird.

Schweden.

Die Regierung hat am 20. Februar 1915 Beschluß gefaßt über eine Verlängerung des Moratoriums für ausländische Forderungen, ferner über die Frage einer Verlängerung des gegenwärtig geltenden Verbots der Zwangsverkäufe von festem Eigentum und Wertpapieren. Das auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1914 bis zum 1. März 1915 geltende Moratorium für Forderungen des Auslandes soll um drei Monate, bis zum 31. Mai 1915, verlängert werden. Wie schon gegenwärtig soll das Moratorium keine Anwendung finden auf Gläubiger, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, den Niederlanden, Spanien und Norwegen wohnhaft sind, ferner in Zukunft auch nicht auf Gläubiger, die in der Schweiz wohnen, da in den genannten Ländern kein Moratorium für ausländische Forderungen besteht.

Gemäß der Verordnung vom 26. November 1914 sind gegenwärtig, mit Geltung bis zum 1. März 1915, Zwangsverkäufe von festem Eigentum und von Fonds verboten, für die Zinsen geschuldet werden, ferner von Hypotheken und gewöhnlichen Forderungsbelegen. Für festes Eigentum ist das Verbot um drei Monate verlängert worden, indessen zum Beginn eines Abbaues mit der Maßgabe, daß vom 1. März 1915 ab kein Schutz gegen Zwangsverkauf mehr gewährt werden soll, sofern die Zinsen nicht beglichen worden sind. Für Fonds ist ein stufenweiser Abbau in drei Abschnitten beschlossen worden, so daß das Verkaufsverbot am 16. Mai 1915 endgültig aufhört. Ueber diese drei Abschnitte ist im einzelnen nachstehendes beschlossen worden:

Ist die Begleichung der Forderung während der Zeit vom 16. Juli bis zum 30. September 1914 fällig geworden, so darf der Verkauf nicht vor dem 16. März 1915 stattfinden.

Ist die Begleichung der Forderung während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 1914 fällig geworden, so darf der Verkauf nicht vor dem 16. April 1915 stattfinden.

Ist die Begleichung der Forderung nach dem 15. Dezember 1914 fällig geworden, so darf der Verkauf nicht vor dem 16. Mai 1915 stattfinden.

[1]) Vgl. Bank-Archiv XIV, S. 163.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempelrecht.

Zu § 9 Abs. 2, Tarif-Nr. 3 Aa RStempG. v. 15. Juli 1909.

Die in der obigen Vorschrift vorgesehene Kürzung der Steuer für Gewinnanteilscheinbogen ist zulässig, wenn zwar für ein oder mehrere Jahre des letztvergangenen Jahrzehnts ein Gewinnanteil gezahlt ist, die Zahlung aber erst nach Ablauf des Jahrzehnts aus einem nach Ablauf des Jahrzehnts erzielten Gewinn erfolgt ist.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 13. November 1914 (Warneyers Jahrb. 1915 S. 81).

Aus den Gründen:

....Es bleibt zu entscheiden, ob hinsichtlich der acht Geschäftsjahre 1902/03 bis 1909/10 dem beklagten Fiskus ein Steueranspruch aus der Tarif-Nr. 3 A a des RStempG. vom 15. Juli 1909 zusteht, oder ob, wie die klagende Aktiengesellschaft in Anspruch nimmt, für diese Zeit die Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 2 (§ 16 Abs. 2 der Fassung vom 3. Juli 1913) daselbst Platz greift. Die Frage ist mit dem Berufungsrichter im letzteren Sinne zu bejahen.

Nach der Tarifnummer 3 A a unterliegen einer Abgabe von 1 v. H. vom Nennwerte der Wertpapiere „Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien". Unter diese Vorschrift fallen auch die von der Klägerin ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen für die Zeit 1. April 1911/31. März 1921, um deren Versteuerung es sich im jetzigen Rechtsstreit handelt. Ihre Stempelpflichtigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bogen für Vorzugsaktien ausgegeben sind, und zwar für solche Vorzugsaktien ,denen ein Nachbezugsrecht zusteht (vgl. RGZ. 82, 137 ff.), denn auch bei solchen Aktien sind die Bogen Urkunden über den Anspruch auf Gewährung eines Anteils an dem von der Aktiengesellschaft zu erzielenden Gewinn. Die dem Steueranspruch des Beklagten von der Klägerin entgegengehaltene Vorschrift des § 9 Abs. 2 lautet: „Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, daß der im Durchschnitte der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens vier vom Hundert betragen hat." Von der Ausnahmebestimmung, die in dem mit den Worten „es sei denn" beginnenden Satzteil enthalten ist, kann hier abgesehen werden, denn unstreitig hat der in dem zehnjährigen Zeitraum 1901/02 bis 1910/11 verteilte Gewinn zusammen weniger als vier vom Hundert betragen. Im übrigen ist die Vorschrift des § 9 Abs. 2 nach dem zum Abdruck bestimmten Urteil des erkennenden Senats vom 2./27. Oktober 1914 (VII 158/14) dahin zu verstehen, daß die Abgabe für jedes einzelne gewinnlose Jahr des in Betracht kommenden Jahrzehnts um ein Zehntel der Abgabe zu kürzen, also in Fortfall zu bringen ist. Damit ist klargestellt, was das Gesetz unter dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Begriff „entsprechende Kürzung" versteht. Streitig unter den Parteien ist aber weiter, unter welchen Voraussetzungen die Kürzung zu erfolgen hat. Nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Abs. 2 ist sie nur zulässig, wenn der Nachweis geführt wird, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist. Eine Kürzung ist daher ausgeschlossen, wenn und soweit zur Zeit der Entstehung des Steueranspruchs aus Tarifnummer 3 A a für ein oder mehrere Jahre des vorhergehenden Jahrzehnts die Zahlung eines Gewinnanteils schon erfolgt ist, und zwar innerhalb dieses Jahrzehnts erfolgt ist. Die Kürzung ist aber zulässig, wenn zwar „für" ein oder mehrere Jahre dieses Jahrzehnts ein Gewinnanteil gezahlt ist, die Zahlung aber erst nach Ablauf des Jahrzehnts aus einem Gewinn erfolgt ist, der ebenfalls erst nach Ablauf des Jahrzehnts von der Gesellschaft erzielt worden ist. Das muß auch gelten, wenn eine Zahlung von Gewinnanteilen überhaupt noch nicht erfolgt ist, aber wie bei Nachdividenden die Möglichkeit besteht, daß später einmal für irgend ein Jahr des vorhergehenden Jahrzehnts

Digitized by Google

ein Gewinnanteil nachbezahlt wird. Es handelt sich bei dieser Auslegung des § 9 Abs. 2 keineswegs um ein bloß äußerliches Kleben am Wortlaute des Gesetzes, vielmehr ist diese Auslegung die einzige, die dem inneren Zweck der Vorschrift gerecht wird. Dieser ging, wie der Berufungsrichter zutreffend auf Grund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift darlegt, dahin, solchen Gesellschaften, die bisher keinen oder nur geringen Gewinn erzielt haben, den Fortbetrieb dadurch zu erleichtern, daß von ihnen die nicht unerhebliche Abgabe auf die neu ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen nicht erfordert wird. Wenn, so fährt der Berufungsrichter weiter aus, solche Gesellschaften sich später günstiger entwickeln — wozu ihnen durch die Befreiung von der Stempelabgabe hilfreiche Hand geboten werden soll — könne der nicht erhobene Stempel nicht nachgefordert werden. Das müsse auch gelten, wenn die Gesellschaft von vornherein mit späterer gewinnbringender Entwickelung gerechnet und dies in der Satzung zum Ausdruck gebracht hat. Durch die spätere bessere Geschäftslage der Gesellschaft werde die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die Gesellschaft in den in Betracht kommenden früheren zehn Jahren Not gelitten hat. Die Steuer der Tarifstelle 3 A a treffe auch nicht den durch die Nachzahlung besser gestellten dividendenberechtigten Aktionär, sondern die den Gewinnanteilscheinbogen ausgebende Gesellschaft. Diesen Ausführungen des Berufungsrichters ist überall lediglich beizupflichten. Von einer ausdehnenden Auslegung einer Steuervorschrift — wie sie hier der Beklagte behufs Begründung seines Steueranspruchs für gerechtfertigt erklärt — darf nur dann die Rede sein, wenn der Inhalt des Gesetzes oder sein klar erkennbarer Zweck dazu zwingt. Dieser letztere Fall war bei der oben bezeichneten Entscheidung des Senats vom 2./27. Oktober 1914 gegeben. Damals stand die Anwendbarkeit der im § 10 RStempG. enthaltenen, den jetzigen Streitfall nicht treffenden Vorschrift in Frage, nach der inländische Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheinbogen ausgeben, hinsichtlich der Steuerpflicht so behandelt werden sollen, als wenn sie für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten. Für solche Gesellschaften sollte also auch die Vorschrift der Tarifnummer 3 A a und des § 9 Abs. 2 RStempG. gelten. Die letztere Vorschrift hätte aber mit Rücksicht auf die Worte darin: „daß ..... ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist" bei nur wörtlicher Auslegung zu dem vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Erfolge führen müssen, daß die Steuer der Tarifnummer 3 A a von solchen Gewinn erzielenden Gesellschaften niemals gefordert werden könnte, die Gewinnanteilscheinbogen nicht ausgeben und bei denen eine laufende Gewinnverteilung nach der Satzung überhaupt nicht stattfindet, die Verteilung vielmehr nach der Satzung, wie das vielfach für Terraingesellschaften zutrifft, erst bei der Liquidation stattzufinden hat. Nur für solche Gesellschaften sollen nach jenem Urteile die Worte des § 9 Abs. 2, daß „ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist" ausnahmsweise dahin verstanden werden, daß ein Gewinn nicht erzielt ist. Jenes Urteil ergibt aber, daß für den Regelfall, also wenn eine laufende Gewinnverteilung stattfindet, eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift des § 9 Abs. 2 nicht gerechtfertigt ist. Für diesen Regelfall dürfen also die Worte „nicht gezahlt ist" nicht durch die Worte „nicht erzielt ist" ersetzt werden. Uebrigens würde im vorliegenden Fall ein solches Ersetzen die Lage der Revision nicht verbessern, denn im vorliegenden Fall steht es fest, daß in den in Betracht kommenden acht Jahren ein Gewinnanteil gerade deshalb an die Vorzugsaktien Lit. A nicht gezahlt wurde, weil in ihnen ein Gewinn nicht erzielt worden war.

Die Erfordernisse der Kürzung der Abgabe sind hiernach für diese acht Jahre gegeben, denn es steht fest, daß für sie in dem Jahrzehnt 1901/02 bis 1910/11 Gewinnanteile auf die Vorzugsaktien nicht gezahlt sind. Diese Tatsache ist inhalts des Berufungsurteils unstreitig, es bedurfte daher nicht eines besonderen Nachweises hierfür. Ein Steueranspruch besteht daher für jene acht Jahre nicht.

Der vorstehenden Auslegung des § 9 Abs. 2 sucht die Revision vergebens durch die Ausführung entgegen zu treten, durch sie werde die Umgehung der Steuervorschrift gefördert, da die Aktiengesellschaften es in der Hand hätten, die Verteilung eines erzielten Gewinns für ein oder mehrere Jahre auf eine spätere Zeit hinauszuschieben. Schon im oben angeführten Urteil (RGZ. 82 S. 141, 142) ist ausgeführt, die Aktiengesellschaft werde durch ihre eigenen Bedürfnisse so sehr dahin gedrängt, um die Gewinnerzielung bemüht zu sein, daß eine Verhinderung des Gewinns, nur um nicht Dividendenausfälle nachvergüten zu müssen, nur selten befürchtet zu werden brauche. Dasselbe wie von der Gewinnerzielung muß auch von der Gewinnverteilung gelten. Regelmäßig werden die Aktionäre es nicht dulden, daß ein erzielter Gewinn, um eine immerhin nicht sehr erhebliche Abgabe für die Gesellschaft zu sparen, ihnen vorenthalten und seine Verteilung auf eine Zeit verschoben wird, zu der sie vielleicht nicht mehr Aktionäre sind, auch der Gewinn durch spätere Verluste wieder aufgezehrt sein kann.

Auch die vom Beklagten erhobene Einrede der Aufrechnung ist vom Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen. Der Beklagte rechnet nämlich gegenüber dem Rückzahlungsanspruch der Klägerin mit dem angeblichen Stempelanspruch auf, der ihm für die Vorzugsaktien Lit. B. zustehen soll. Zwar ist diese Aufrechnung prozessual zulässig (RGZ. 47, 330), aber dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die zur Aufrechnung gestellte Forderung, ebenso wie der für die Aktien Lit. A erhobene Steueranspruch, nicht besteht, weil auch für die Aktien Lit. B. in dem in Betracht kommenden zehnjährigen Zeitraum ein Gewinnanteil nicht gezahlt worden ist...

II. Handelsrecht.

Zu §§ 1, 149, 146, GenG.

Effektenspekulationsgeschäfte für eigene Rechnung liegen grundsätzlich nicht außerhalb der dem Geschäftsbetrieb einer Genossenschaftsbank gesetzlich gezogenen Grenzen; ein Vorstand, welcher für die Genossenschaft solche Geschäfte abschließt, kann sich jedoch, bei entsprechend gelagerten Umständen, wegen Untreue strafbar machen.

Urteil des RG. V. Straf-Sen. vom 22. Mai 1914 (Ztschr. für Rechtspfl. in Bayern 1915 S. 61).*)

Nach den Feststellungen des LG. hat der Angeklagte als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Volksbank A., einer eingetragenen Genossenschaft von Handwerkern zur Förderung ihres Erwerbs- und Wirtschaftsbetriebes durch Bankgeschäfte, in den Jahren 1909 und 1910 zur Erhöhung des Gewinns der Genossenschaft und seiner Tantiemen seine Stellung dazu benützt, namens der Genossenschaft eine Reihe von bedeutenden und gewagten Spekulationsgeschäften in ausländischen Papieren zu machen, die der Genossenschaft den Konkurs, den Genossen den Verlust der Haftsummen gebracht haben. Das LG. ist zu der Anschauung gelangt, daß diese Geschäfte der Satzung der Genossenschaft und dem § 1 GenG. zuwidergelaufen seien und hat den Angeklagten auf Grund des § 149 GenG. zu 400 M. Geldstrafe verurteilt. Die Revision stellt sich auf den Standpunkt, daß § 149 GenG. nur solche Handlungen bedrohe, die unmittelbar gegen das Gesetz verstießen, nicht auch bloße Verstöße gegen die Satzung der Genossenschaft, ferner, daß er sich nur gegen den Mißbrauch der Genossenschaft zu politischen Zwecken richte, endlich, daß Börsenspekulationen, die der Förderung des Erwerbs der Genossen zu dienen bestimmt seien, nach § 1 des Gesetzes Gegenstand des Genossenschaftsbetriebes sein könnten. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die von der Revision behauptete Einschränkung des § 149 GenG. und die von ihr aufgestellte Unterscheidung zwischen gesetzwidrigen und satzungswidrigen Handlungen der Vorstandsmitglieder zutreffend ist oder nicht. Denn dem LG. kann darin nicht beigetreten werden, daß es sich hier um einen Mißbrauch der Genossenschaftsform zu wesensfremden, gesetzwidrigen Zwecken handle und daß die fraglichen Geschäfte gegen die Satzungen der Genossenschaft verstießen. Die Geschäfte,

*) (Anm. der Red.): Aus obiger Entscheidung ergibt sich, daß eine Genossenschaftsbank, in deren Geschäftsbetrieb Effektenspekulationsgeschäfte für Rechnung der Genossenschaft schlechterdings ausgeschlossen sein sollen, dies in ihrem Statut besonders zum Ausdruck bringen muß, da andernfalls dem Ermessen des Vorstandes ein gewisser Spielraum gelassen ist.

Digitized by Google

deren Vornahme dem Angeklagten zur Last gelegt wird, waren ihrer Art nach Kauf und Verkauf von Wertpapieren zur Erzielung eines Gewinns für die Genossenschaft und ihre Mitglieder, wenn schon der Endzweck die Erhöhung der Tantiemen des Angeklagten sein mochte. Daß es sich um reine Differenzgeschäfte gehandelt hätte, bei denen die Lieferung ausgeschlossen war, ist nicht festgestellt. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zur Erzielung von Gewinn für die Genossenschaft und die Genossen gehören aber ihrer Art nach gerade zu den natürlichen Geschäften eines Bankgeschäfts und damit auch einer Genossenschaftsbank. Solche Geschäfte sind daher weder auf andere als auf die in § 1 GenG. erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet, noch auf satzungsfremde Zwecke. Durch sie wird die Genossenschaftsform nicht zu genossenschaftswidrigen Zwecken mißbraucht. Das geschieht auch dann nicht, wenn derartige Geschäfte wie hier zu gewagten und gefährlichen Spekulationen ausarten, denn sie erleiden dadurch allein noch keine Veränderung in ihrer Natur und in den Zwecken, die mit ihnen verfolgt werden. Die Verurteilung aus § 149 GenG. konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. Eine Freisprechung, wie sie die Revision beantragt, konnte aber nicht eintreten. Denn es bleibt noch zu prüfen, ob das Verhalten des Angeklagten nicht gegen eine andere Strafbestimmung des GenG. — gegen § 146 — verstößt. Wer als Vorstandsmitglied die Geschäfte einer Genossenschaft führt, ist verpflichtet, als getreuer Verwalter fremder Vermögensstücke alles zu vermeiden, was der Genossenschaft zum Nachteile gereicht. Wilde Spekulationsgeschäfte, welche die Gefahr großer Verluste oder gar des geschäftlichen Ruins in sich schließen, können bereits um dieser ihrer Eigenschaften willen einen Nachteil darstellen, den die Genossenschaft erleidet. Wer als Vorstandsmitglied der Genossenschaft sich dessen unmittelbar bewußt ist, oder insoweit auch nur mit bedingtem Vorsatz handelt, schädigt die Gesellschaft i. S. des Gesetzes wissentlich. (RG. 1. 172, 329, 334.)

Bücherbesprechung.

Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung von Friedrich Edlen von Braun, Ministerialrat und Vorstand der Abteilung für Landwirtschaft im K. Bayer. Staatsministerium des Inneren. München 1914, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Carl Gerber. gr. 8°. 79 S. Preis 3 M.

Die Ernährungsfrage ist durch die planmäßige Aushungerungspolitik Englands dermaßen in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, daß jeder sachkundige Beitrag dazu der eingehendsten Beachtung sicher sein kann. Als hervorragender Sachverständiger aber ist der Verfasser dieser „Kriegsbetrachtung" durch seine Stellung wie seine bisherigen Leistungen anzusehen. Die schon im Oktober veröffentlichte Schrift nimmt natürlich zu den inzwischen ergangenen Bundesratsverordnungen noch keine Stellung; sie behandelt das Problem im wesentlichen statistisch und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkt des bisherigen und des Kriegsverbrauchs an Lebensmitteln in Deutschland. v. Braun geht dabei, wie bei einem Autor seines Ranges von vornherein anzunehmen ist, durchaus besonnen-kritisch vor und weist selbst auf die Unsicherheit vieler Zahlen der landwirtschaftlichen Statistik hin, insbesondere der Ernteschätzungen. Immerhin wird man die eine oder andere seiner Annahmen nach den bisherigen Erfahrungen auch noch etwas einschränken müssen. So schon die erste These, daß nämlich entgegen der herrschenden Ansicht der Bedarf während des Krieges geringer sein werde als im Frieden. Er begründet dies damit, daß einmal unsere Heere sich zum erheblichen Teile im Feindesland verproviantieren können und daß dies bei weiterem siegreichen Vorgehen in steigendem Maße der Fall sein werde. Soweit darüber Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, hat diese Erwartung wohl etwas enttäuscht. Es hätte für den Westen zutreffen können, wenn der Vormarsch im Tempo der ersten Wochen weiter gegangen wäre; Polen wäre aber wohl dazu von vornherein (abgesehen von seinem Kartoffelbestand) nicht in der Lage gewesen. Ebenso sind die russisch-polnischen Wanderarbeiter, mit deren Abzug v. B. rechnet, (glücklicherweise!) zum recht großen Teile im Land geblieben.

Sehr wichtig ist der Hinweis auf die oft übersehene Tatsache, daß die Rekordernte von 1913 qualitativ mäßig war und zum großen Teil verfüttert werden mußte, so daß eine Vergleichung der Ernte von 1914 (geringerer Umfang, bessere Qualität) mit ihr nicht am Platze ist. Wertvoll ist der Nachweis der Bedeutung unserer vorzüglichen Futterernte; im übrigen kann auch wohl gesagt werden, daß auch die Tiere bei uns, ähnlich wie die Menschen, vielfach überernährt und, was v. B. nicht erwähnt, in vielen Fällen unrationell gefüttert worden sind.

Der Verfasser kam, was für seine Einsicht in die Zusammenhänge das beste Zeugnis ablegt, schon im Oktober zu den Forderungen der Verwendung des Brotgetreides ausschließlich zu Zwecken der menschlichen Ernährung, der teilweisen Ersetzung des Weizens durch Roggen, Gerste und Kartoffeln, der schärferen Ausmahlung, der Heranziehung des Zuckers zu Futterzwecken, des Verzichts auf Vermehrung des Viehstapels. Bezüglich des Viehs ist man jetzt bekanntlich weiter gegangen und verlangt eine Abschlachtung größeren Umfangs, wobei darauf hingewiesen wird, daß das Vieh für seinen Lebensprozeß beträchtliche Futtermengen verlangt, die auf diesem Umweg der menschlichen Ernährung verloren gehen; übrigens laufen auch bei diesen Forderungen Uebertreibungen unter, zumal wir doch das Grünfutter gar nicht anders verwenden können.

In einem umfassenden Anhang gibt v. B. die wichtigsten Zahlen der landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsstatistik. Diese übersichtliche Zusammenfassung wird vielen besonders willkommen sein, auch solchen, denen die statistischen Quellenwerke zur Verfügung stehen, da man dort die Zahlen erst mühsam zusammensuchen muß. Wenn auch die eine oder andere Ausführung des Verfassers durch das Eiltempo der Ereignisse überholt worden ist, bleibt das Buch doch immer noch einer der wichtigsten Beiträge für das behandelte Problem.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im siebenten Kriegsmonat (Februar 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	2 240 931	2 276 058	2 302 989	2 314 255
Jan.	1915	2 153 428	2 177 032	2 196 742	2 213 981

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	2 195 057	2 228 566	2 254 281	2 270 682
Jan.	19 5	2 111 847	2 129 710	2 145 050	2 163 753

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	27. %
Feb.	1915	97,95	97,91	97,89	98,12
Jan.	1915	98,07	97,83	97,65	97,73

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	200 332	153 746	188 898	216 020
Jan.	1915	547 065	413 757	323 943	265 485

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	27.
Feb.	1915	10 343	22 733	31 165	6 194
Jan.	1915	9 118	24 047	29 949	5 111

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	2 451 606	2 452 537	2 523 052	2 536 469
Jan.	1915	2 709 611	2 614 836	2 550 634	2 484 577

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6. an Metall	6. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	6. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	27. an Metall	27. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	27. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Feb.	1915	91,41	8,17	0,42	92,80	6,27	0,93	91,28	7,49	1,23	91,24	8,52	0,24
Jan.	1915	79,47	20,19	0,34	83,26	15,82	0,92	86,13	12,70	1,17	89,11	10,68	0,21

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	27.
Feb.	1915	4 671 970	4 637 404	4 635 353	4 862 704
Jan.	1915	4 779 290	4 591 893	4 483 688	4 658 588

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	27. %
Feb.	1915	46,98	48,06	48,63	46,69
Jan.	1915	44,19	46,38	47,84	46,45

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	27. %
Feb.	1915	47,97	49,08	49,68	47,59
Jan.	1915	45,06	47,41	48,99	47,52

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	27. %
Feb.	1915	52,25	52,40	53,76	52,03
Jan.	1915	56,50	56,42	56,22	53,22

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	1 450 650	1 498 100	1 723 676	1 581 527
Jan.	1915	1 630 143	1 642 474	1 624 588	1 452 612

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Gold %	6. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	27. Gold %	27. Metall %
Feb.	1915	35,85	36,60	36,32	37,10	35,45	36,22	35,24	35,91
Jan.	1915	32,95	33,60	34,16	34,92	35,12	35,96	35,41	36,23

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	3 859 662	3 862 396	4 026 780	4 094 624
Jan.	1915	3 801 948	3 770 074	3 720 092	3 783 946

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	27.
Feb.	1915	41 864	40 893	37 466	43 349
Jan.	1915	63 841	39 490	40 745	42 367

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	15 813	15 518	15 712	18 497
Jan.	1915	31 483	18 640	16 253	15 759

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 6. in Wechseln u. Schecks	6. in Lombardforderung.	6. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	27. in Wechseln u. Schecks	27. in Lombardforderung.	27. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Feb.	1915	98,53	1,07	0,40	98,56	1,04	0,40	98,70	0,92	0,38	98,51	1,04	0,45
Jan.	1915	97,55	1,64	0,81	98,48	1,03	0,49	98,49	1,08	0,43	98,49	1,10	0,41

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) **Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen**

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	6 049 346	6 092 958	6 114 983	6 110 917
Jan.	1915	6 060 550	6 061 567	6 079 286	6 050 467

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	28.
Feb.	1915	7 298 601	8 431 290	8 311 404	7 197 899
Jan.	1915	7 572 425	9 146 265	8 468 055	6 938 064

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	14 712 800	16 113 700	15 779 700	15 408 800
Jan.	1915	14 708 200	15 871 100	16 062 700	14 632 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	28. Metallbestand %	28. Barvorrat %
Feb.	1915	41,12	49,61	37,81	52,32	38,75	52,67	39,66	46,71
Jan.	1915	41,21	51,48	38,19	57,63	37,85	52,72	41,35	47,42

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28
Feb.	1915	+ 2 585 801	+ 2 317 590	+ 2 531 704	+ 1 789 099
Jan.	1915	+ 2 864 225	+ 3 275 165	+ 2 405 355	+ 2 305 464

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	18 786 530	20 100 665	22 143 915	21 884 520
Jan.	1915	13 017 724	16 404 214	18 153 492	17 784 106

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	28 Metallbestand %	28 Barvorrat %
Feb.	1915	18,06	21,79	16,82	23,28	16,12	21,92	16,39	19,30
Jan.	1915	21,86	27,31	18,78	28,34	17,77	24,75	18,66	21,40

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	15 135 223	15 611 871	16 122 227	16 124 686
Jan.	1915	13 148 315	13 142 821	14 059 301	14 758 844

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	14 289 173	14 993 748	15 041 128	15 238 778
Jan.	1915	9 555 198	10 747 073	12 755 398	13 409 648

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	31 351 000	31 683 000	31 045 000	30 826 000
Jan.	1915	30 831 000	31 010 000	31 063 000	31 151 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	38 537 000	38 930 000	37 445 000	37 168 000
Jan.	1915	40 469 000	39 676 000	38 826 000	36 923 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	56 777 000	56 091 000	56 158 000	57 071 000
Jan.	1915	55 118 000	62 057 000	59 588 000	57 220 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	27. Metallbestand %	27. Barvorrat %
Feb.	1915	55,22	67,87	56,48	69,41	55,28	66,68	54,01	65,13
Jan.	1915	47,35	62,15	49,96	63,92	52,13	65,16	54,44	64,53

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	+ 13 760 000	+ 14 839 000	+ 13 287 000	+ 12 097 000
Jan.	1915	+ 7 351 000	+ 9 609 000	+ 11 238 000	+ 11 703 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	6 296 000	6 102 000	6 495 000	5 765 000
Jan.	1915	6 024 000	6 638 000	7 335 000	5 976 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	27. Metallbestand %	27. Barvorrat %
Feb.	1915	49,71	61,10	50,94	62,60	49,55	59,77	49,06	59,15
Jan.	1915	43,34	56,88	45,13	57,75	46,42	58,02	49,29	58,43

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	31 637 000	31 133 000	34 043 000	34 636 000
Jan.	1915	38 145 000	36 788 000	35 164 000	33 145 000

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	27.
Feb.	1915	3 141 000	2 973 000	1 990 000	1 986 000
Jan.	1915	3 145 000	3 143 000	3 096 000	3 122 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	22 485 229	22 797 015	23 034 517	23 038 980
Jan.	1915	21 355 200	21 739 417	22 066 544	22 205 442

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	39 377 220	46 862 240	53 122 665	30 488 339
Jan.	1915	54 847 275	54 759 063	55 637 680	32 481 453

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	26 920 600	36 402 800	43 426 900	28 817 200
Jan.	1915	31 418 100	41 907 600	44 677 500	24 733 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	28. Metallbestand %	28. Barvorrat %
Feb.	1915	83,52	146,27	62,62	128,73	53,04	122,33	79,95	105,80
Jan.	1915	67,97	174,57	51,87	130,67	49,39	124,53	89,78	131,33

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	+ 29 227 620	+ 27 230 440	+ 26 466 765	+ 18 442 139
Jan.	1915	+ 40 200 175	+ 29 622 463	+ 27 731 180	+ 24 519 353

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	35 642 845	43 070 068	42 360 147	24 892 429
Jan.	1915	35 769 865	33 922 167	43 884 623	31 532 069

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	28. Metallbestand %	28. Barvorrat %
Feb.	1915	35,94	62,94	28,69	58,97	26,85	61,92	42,90	56,77
Jan.	1915	31,78	81,63	28,67	72,21	24,92	62,82	39,47	57,73

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	28.
Feb.	1915	41 100 890	39 438 462	38 082 468	36 837 384
Jan.	1915	54 429 503	50 287 164	45 868 148	43 990 215

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	27 469 280	37 890 680	37 864 950	37 990 760
Jan.	1915	4 781 940	17 441 430	26 022 010	26 724 250

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	28.
Feb.	1915	9 632 074	9 801 667	9 976 772	9 900 369
Jan.	1915	9 312 720	9 424 569	9 490 758	9 463 935

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	16 554 123	16 631 355	16 576 326	13 395 364
Jan.	1915	18 017 838	16 693 449	16 317 879	13 901 647

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	20 341 200	20 122 060	20 313 900	20 053 600
Jan.	1915	19 804 500	19 117 200	19 280 900	19 571 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	28. Metallbestand %	28. Barvorrat %
Feb.	1915	47,35	81,38	48,71	82,65	49,11	81,60	49,37	66,80
Jan.	1915	47,02	90,98	49,30	87,32	49,22	84,63	48,36	71,03

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	+ 6 212 923	+ 6 509 355	+ 6 262 426	+ 3 341 764
Jan.	1915	+ 8 213 338	+ 7 576 249	+ 7 036 979	+ 4 330 447

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1914	32 326 368	37 185 482	43 807 329	40 466 706
Jan.	1915	31 985 040	34 598 426	36 482 371	30 777 981

7 Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	28. Metallbestand %	28. Barvorrat %
Feb.	1915	18,29	31,43	17,10	29,02	15,56	25,85	16,36	22,13
Jan.	1915	17,98	34,79	17,55	31,08	17,02	29,26	18,80	27,61

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	14 455 782	14 439 767	14 964 533	15 583 812
Jan.	1915	15 155 631	14 800 571	16 702 442	14 450 319

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Feb.	1915	17 446 235	17 190 993	18 308 981	19 304 634
Jan.	1915	14 526 993	14 471 495	17 042 097	17 182 572

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M.
[2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3 [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M.
[5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6% wurde am 23. Dezember auf 5% herabgesetzt.
Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 070 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. dasel[illegible] 2—5.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; **Dr. Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang | **Berlin, 1. April 1915.** | **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Deutsche Kraft
Von Bankdirektor Dr. August Weber, Berlin.

Auskünfte des Bankiers über seine Kunden.
Von Dr. Max Jacusiel, Berlin.

Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten.
Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Cöln.

Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn.
Von Dr. jur. et pol. Bèla Havas, Budapest.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Krieges erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Pfändung von Banksicherheiten.

Statistischer Teil.
Die Bank of England im achten Kriegsmonat (März 1915).

Deutsche Kraft.

Von Bankdirektor Dr. **August Weber**, Berlin.

„Das heute vorliegende Ergebnis der Kriegsanleihe-Zeichnung erreicht 9 Milliarden Mark“,

so meldete am 21. März mittags das Wolffsche Telegraphen-Bureau. Unser Kaiser kleidete die Gefühle, die das ganze deutsche Volk anläßlich dieses gigantischen Resultates erfüllte, in die Worte:

> „In dem alle Erwartungen übertreffenden, in der Finanzgeschichte aller Zeiten beispiellosen Ergebnis der Zeichnungen auf die zweite Kriegsanleihe sehe ich die Bekundung des zu jedem Opfer und jeder Leistung entschlossenen Siegeswillens und der gottvertrauenden Siegeszuversicht des deutschen Volkes.“

Neun Milliarden Mark! In der Tat, diese Summe stellt nicht allein in der Geschichte des jetzigen Weltkrieges, sondern in der Finanzgeschichte der ganzen Kulturwelt ein noch nicht dagewesenes Ergebnis dar. Wenn auch die uns allen bekannte Verdrehungskunst unserer Feinde versuchen wird, das glänzende Resultat zu verkleinern oder gar in Abrede zu stellen, für die Bewohner des Reiches und besonders für alle Fachleute ist der Beweis erbracht, daß das deutsche Volk in seiner Gesammtheit nicht allein den Willen hat, der Regierung die für die Durchführung des Krieges notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch imstande ist, selbst für den Fall, daß die bisher aufgebrachten 13,6 Milliarden Mark verbraucht sein sollten, die weiteren Mittel zu beschaffen. Mit der ersten Kriegsanleihe wurden 4,6 Milliarden Mark aufgebracht und bereits damals haben Inland und Ausland gestaunt. Die zweite Kriegsanleihe erbringt einen doppelten Betrag. Und niemand bezweifelt bei uns im Lande, daß damit die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands noch längst nicht erschöpft ist. Mit Energie und mit dem alten Mute steht Deutschland trotz mannigfacher Verluste und Schäden seinen Feinden gegenüber. Die Kämpfe an den verschiedenen Fronten nehmen ihren langsamen aber sicheren Fortgang und auch unsere Gegner haben sich, wenn auch wider Willen, überzeugt, daß sie uns militärisch nicht unterbekommen können. Sie werden sich nunmehr sagen, daß unsere Nation auch auf finanziellem Gebiete nicht mehr zu besiegen ist. Wir sind von allen kriegführenden Staaten der einzige, welcher imstande ist, wirtschaftlich, finanziell und in allen militärischen Bedürfnissen sich selbst zu erhalten. Der Plan der Engländer, uns auszuhungern, ist zunichte geworden; ihr Traum, uns mit silbernen Kugeln erschießen zu können, ist ausgeträumt, und voll stolzer Zuversicht blicken wir in die Zukunft.

Von den rund neun Milliarden Mark Kriegsanleihe

Digitized by Google

entfallen 1600 Millionen auf Schuldbucheintragungen, 750 Millionen auf Schatzanweisungen und der Rest auf freie 5proz. Anleihestücke.

Vergleichen wir das Resultat der ersten Kriegsanleihe-Zeichnung mit demjenigen der zweiten, so ergibt sich folgendes Bild:

Es wurden gezeichnet

	bei der ersten Kriegsanleihe	bei der zweiten Kriegsanleihe
auf Anleihe . .	30 %	73 %
mit Schuldbucheintragung . .	27 %	18½ %
auf Schatzanweisungen . . .	43 %	8½ %
zusammen	100 %	100 %

Diese kleine Gegenüberstellung gewährt einen interessanten Einblick in die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Geldmarkt. Die Zeichner haben bei der letzten Kriegsanleihe ein wesentlich größeres Interesse für die Anleihe gezeigt als für die Schatzanweisungen. Die Höhe der Schuldbucheintragungen ist zurückgegangen und zwar aus dem Grunde, weil seitens der Reichsregierung wiederholt aufs entschiedenste darauf hingewiesen worden ist, daß nur diejenigen sich für Reichsschuldbucheintragungen entschließen sollten, welche unter allen Umständen die Anleihe bis zu ihrer Fälligkeit als Besitztum zu bewahren beabsichtigen. Der größte Teil der Zeichnung entfällt auf Anleihestücke, und, da die Schatzscheine längstens bis zum 1. Juli 1922, die Anleihestücke aber bis zum Juli 1924 befristet sind, gibt sich auch in dieser verschiedenartigen Bewertung seitens der großen Zahl der Zeichner der Wille kund, die ausgezeichnete Kapitalsanlage auf möglichst lange Zeit zu genießen. Der Regierung wird die Bevorzugung der länger laufenden Kriegsanleihe nicht unangenehm gewesen sein, weil sie dadurch Zeit gewinnt, ihren in 9 Jahren beginnenden Zahlungsverpflichtungen allmählich nachzukommen. Die Einzahlungstermine sind auf mehrere Monate befristet und der Status der Reichsbank wird in Kürze die Folgen der Riesenemission zum Ausdruck bringen.

An der zweiten Kriegsanleihe haben sich alle Schichten der Bevölkerung, reich und arm, gleichmäßig beteiligt. Nach dem kürzlich bekanntgegebenen Endergebnis gruppieren sich die Zeichnungen nach der Größe wie folgt:

		Zahl der Zeichnungen		Betrag in Millionen M.	
		II. Anleihe	I. Anleihe	II. Anleihe	I. Anl.
	bis M. 200	452 113	231 112	71	36
von M. 300	bis M. 500	581 470	241 804	254	111
„ „ 600	„ „ 1 000	660 776	455 143	604	587
„ „ 1 100	„ „ 2 000	418 861		733	
„ „ 2 100	„ „ 5 000	361 459	157 591	1 354	579
„ „ 5 100	„ „ 10 000	130 903	56 438	1 057	450
„ „ 10 100	„ „ 20 000	46 105	19 313	745	307
„ „ 20 100	„ „ 50 000	26 407	11 584	926	410
„ „ 50 100	„ „ 100 000	7 742	3 629	648	315
„ „ 100 100	„ „ 500 000	4 361	2 050	1 066	509
„ „ 500 100	„ „ 1 000 000	538	361	440	287
über „ 1 000 000		325	210	1 162	869
	zusammen	2 691 060	1 177 235	9 060	4 460

Von den Zeichnungen wurden vermittelt

durch die	in Millionen M.
Reichsbank und ihre Zweiganstalten . .	565
Banken und Bankiers	5 592
öffentliche Sparkassen	1 977
Lebensversicherungsgesellschaften . . .	384
Kreditgenossenschaften	430
Post	112

„Wenn gegenüber diesem glänzenden Resultat der „Messsagero" behauptet, daß Deutschland auch bei dieser neuen Kriegsanleihe, ebenso wie bei der ersten besondere Mittel angewandt habe, um den Erfolg zu erzielen, so ist dieser Gedankengang ebenso kindisch und für jeden Kenner unserer Verhältnisse lächerlich, wie die Räubergeschichten des „Temps" oder des Pariser „Economiste français" oder die Verdrehungen und absichtlichen Entstellungen der in London erscheinenden Blätter, speziell des „Statist" und „Economist". Der „Messagero" reitet wieder sein altes Steckenpferd von der Beihilfe der Darlehnskassen und scheint immer noch nicht, ebensowenig wie der Londoner „Economist" begreifen zu können, daß das Institut der deutschen Darlehnskasse lediglich zu dem Zwecke geschaffen worden ist, um unter den allerstrengsten Vorschriften die Beleihung unserer besten Wertpapiere zu vermitteln. Während die Bank von Frankreich Wertpapiere bis zu 95 pCt. beleiht und die Bank von England ihre letzte Kriegsanleihe sogar zu pari als Lombard hereinnimmt, beleiht die deutsche Darlehnskasse Wertpapiere lediglich bis zur äußersten Höhe von 75 pCt. des Wertes. Und es sollte unseren Feinden, oder unseren „sogenannten" Freunden im neutralen Auslande schon daraus, daß die deutschen Darlehnskassen auf die erste Kriegsanleihe z. Zt. nur noch den Betrag von rund 300 Millionen Mark, das sind rund 6½ pCt. der seinerzeit gezeichneten Summe von 4,6 Milliarden Mark, als Vorschuß gewährt haben, ersichtlich sein, daß derartige Einwände nicht ernst zu nehmen sind.

Der große Erfolg unserer Riesenanleihe fordert zu Vergleichen mit den finanziellen Verhältnissen in den uns feindlichen Staaten geradezu heraus. Und wenn es uns auch fern liegt, selbst in dieser Beziehung unsere Gegner zu unterschätzen, so dürfen wir doch, nach dem kläglichen Resultate aller Anleiheversuche Frankreichs, nach dem fast gänzlichen Scheitern der russischen Finanzpläne, die es mit seinen Verbündeten gemeinsam durchzusetzen hoffte, und weiter nach dem nicht übermäßig glänzenden Gelingen verschiedener finanzieller Bemühungen Englands, sagen, daß unsere Feinde in der Beschaffung der notwendigen Mittel weit größeren Schwierigkeiten begegnen als wir sie haben.

Eines Umstandes wollen wir an dieser Stelle vor allen Dingen noch Erwähnung tun. Ebenfalls im Gegensatz zu allen unseren Feinden verbleibt bei uns fast der Gesamtbetrag der der Heeresverwaltung zugeführten Mittel im deutschen Lande selbst. Während Rußland, Frankreich und auch England einen wesentlichen Teil ihrer Bezüge aus dem Auslande heranholen, ist das Deutsche Reich der einzige Staat, der alle Hilfsmittel aus sich selbst hervorbringt. Das Geld aus der Anleihe wirkt befruchtend in der Volkswirtschaft weiter; es schafft neue Kapitalien und ermöglicht dadurch die Bereitstellung weiterer Mittel, wenn solche notwendig werden. Rußland kann seine ausländischen Bedürfnisse kaum, zum mindesten nur mit der nicht gern gewährten und überdies an die Verpfändung großer in Rußland lagernder Warenbestände geknüpften Mithilfe seiner Bundesgenossen bezahlen. In seiner Kalamität hilft es sich jetzt angesichts des bisherigen Mißerfolges seiner neuen Anleihe mit der Emission einer weiteren ungedeckten Milliarde Noten. Frankreichs finanzielle Position ist, trotz der Lobpreisungen des „Economiste français" vom 20. März 1915, eine wenig glänzende und nur England ist ein ebenbürtiger Gegner auf diesem Gebiete.

Die starke Kraft, die unsere Volkswirtschaft stützt und unterhält, drückt sich auch in den in den letzten Tagen veröffentlichten Abschlüssen unserer großen Banken aus. Der Abschluß der Dresdner Bank mit

Digitized by Google

seinen großen Ziffern, derjenige der Disconto-Gesellschaft und besonders die Bilanz der Deutschen Bank mit ihren gigantischen Zahlen spiegeln das Bild unserer gesunden Wirtschaft wieder. Daneben der glänzende Abschluß der Reichsbank, bei dessen Beratung in der am 29. März abgehaltenen Generalversammlung der Präsident Havenstein mit Recht betonen konnte, daß nicht nur das Vertrauen zur Banknote und zur Reichsbank unerschütterlich fest stehe, sondern auch das Verständnis für ihre Aufgaben Gemeingut unseres ganzen Volkes geworden sei, so daß die Reichsbank mit jedem weiteren Kriegsmonat nur immer stärker werde und heute jedem Ansturm und jedem Anspruch für jede Dauer des Krieges gewachsen sei. Gewiß ein stolzes Wort, wohl berechtigt aber und begründet in der Lage unseres Geldmarktes und in der finanziellen Kriegsrüstung, die vorausschauende Männer, zu denen vor allen Dingen Havenstein gehört, in kluger Weise vorbereitet und gesichert haben. Denn fragen wir uns nach den Gründen, aus denen heraus Deutschland imstande war, noch nicht sechs Monate nach der Auflegung der ersten Kriegsanleihe eine derartige, selbst dem größten Optimisten erstaunliche Leistung zu vollbringen, so liegen diese zunächst in der langjährigen systematisch betriebenen Vorbereitung für kritische Zeiten. In keinem Staate der Erde, sicher aber nicht in Rußland und Frankreich, ist die wirtschaftliche und finanzielle Organisation mit der unseren vergleichbar. Und genau so wie beim Heere das richtige Funktionieren und Ineinandergreifen aller Instanzen Vorbedingung für den Sieg bildet, wie bei der Eisenbahn bis in den letzten Winkel hinein alles vorgesehen sein muß, genau so ist auf wirtschaftlichem Gebiete vorsorgende Organisation die notwendige Grundlage für jeden Erfolg. Deutschland arbeitet ohne Moratorium, unter dem so viele Staaten leiden; bei uns traten noch nicht eine Woche nach Kriegsausbruch die neuen Dahrlehnskassen in Betrieb; die Reichsbank sorgte für Umlaufmittel, kurz überall ruhiges Schaffen und Arbeiten. Um die glänzende Reichstagsrede des neuen Staatssekretärs Helfferich in den Schatten zu stellen, hat sein französischer Kollege Ribot vor acht Tagen im Parlament die französischen wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend beleuchtet und hat dabei durch die von ihm aufgeführten Zahlen, ohne daß er dies wollte, nachgewiesen, daß es eben nicht gut um sein Land steht. Wen könnte das bei der in Frankreich immer mehr um sich greifenden parlamentarischen Korruption und dem dadurch bedingten Fehlen jeder autoritativen Führung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet Wunder nehmen.

Neben dieser guten Organisation ist weiter der von unseren Gegnern unterschätzte Wohlstand des Landes, der vielleicht größer ist, als derjenige Englands und Frankreichs, das Fundament unserer enormen finanziellen Leistungsfähigkeit. Es ist hier nicht der Ort, die schon so oft angestellten Berechnungen über die Frage des Nationalreichtums der einzelnen Staaten zu erörtern. Das eine ist gewiß: wir in Deutschland sind reicher, als die meisten unter uns selbst geglaubt, als unsere Gegner angenommen haben, so reich, daß wir nunmehr kaum einem ernsthaften Zweifel bei uns oder jenseits unserer Grenzen begegnen dürften, daß wir nicht auch noch weitere Milliarden bequem aufbringen können und, wenn verlangt, auch aufbringen werden.

Daneben hat gewiß das Gefühl des vollen Vertrauens in die Erfolge unserer Waffen mitgeholfen. 2 691 000 verschiedene Zeichnungen von der kleinsten bis zur Millionenzeichnung sind eingegangen. Ist das nicht ein durchschlagender Beweis dafür, daß das gesamte Volk zur Stelle war, als es galt, neue Mittel zu schaffen? Die Soldaten draußen im Felde und die Zurückgebliebenen in der Heimat, sie alle sind von dem einen Gedanken durchdrungen, daß jeder hergeben muß, was er hat, um den endgültigen Sieg an unsere Fahnen zu heften. Als bei der ersten Kriegsanleihe die Zahl der Zeichner mehr als eine Million betrug, nannte jemand dies eine „levée en masse". Weit mehr als die doppelte Zahl von Personen hat diesmal ihre Zeichnung eingereicht, und die oben abgedruckten Ziffern sprechen eine beredte Sprache. Mehr als zwei Millionen Deutsche haben sich mit einer Zeichnung bis zur Summe von 2000 M. beteiligt! Wahrlich ein Zeichen dafür, daß der Wille zu jedem Opfer und zu jeder Leistung und „die gottvertrauende Siegeszuversicht" das ganze deutsche Volk erfaßt und erfüllt. Und da schreibt in seiner Nummer vom 20. März 1915 der „Statist" (London) anläßlich der Besprechung der erwähnten Rede Dr. Helfferichs, daß der deutsche Kriegsminister und zweifellos auch alle wirklich gut informierten Personen in Deutschland einzusehen begännen, daß alle Kalkulationen, auf welche die Kriegspolitik gegründet sei, falsch seien, und daß Deutschland sich einer Katastrophe gegenübersehe, wie sie sich ihm seit dem Dreißigjährigen Kriege nicht entgegengestellt habe.

Neun Milliarden Kriegsanleihe! Ein Sieg, der sich würdig an die großen Taten unserer Armee anreiht, ein Geburtstagsgeschenk, wie es das deutsche Volk nicht würdiger und machtvoller dem Andenken unseres großen Kanzlers Bismarck zum ersten April, dem Tag der hundertjährigen Wiederkehr seiner Geburt, hätte darbringen können. Bismarck kannte sein Volk und hatte wie wenige Staatsmänner die große Gabe, die Gefühle und Strömungen der einzelnen Schichten der Bevölkerung zu erfassen und in das richtige Bett zu leiten. Er hat uns in den Sattel gesetzt in der festen Zuversicht, daß „wir das Reiten dann schon lernen würden." Diesen Beweis hat das Volk erbracht. Immer mehr haben wir alle uns seine großen Gedanken und Hoffnungen zu eigen gemacht und uns in sie hineingelebt. Er war seinen Zeitgenossen und bleibt uns, der Nachwelt, das Sinnbild deutscher Kraft auf allen Gebieten. Und was Bismarck selbst an einem großen Tage mit Stolz aussprach, das können auch wir angesichts seines hundertjährigen Geburtstages, im Bewußtsein unserer Macht und Stärke in wirtschaftlicher, militärischer und finanzieller Beziehung sagen:

„Wir Deutschen fürchten Gott,
sonst nichts auf der Welt."

Auskünfte des Bankiers über seine Kunden.

Von Dr. **Max Jacusiel**, Berlin.

„. . . Ein Auskunftsbureau ist das Bankhaus aber nicht. Einen rechtsgeschäftlich verpflichtenden Auftrag enthält eine Anfrage um Auskunft, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht. Eine Auskunft ist keine Geschäftsbesorgung. . . . . ." Diese charakteristischen und zutreffenden Worte stammen aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1910 (Bank-Archiv X, S. 11, J. W. 10, S. 808). Charakteristisch nenne ich sie um deswillen, weil das Reichsgericht es überhaupt für notwendig hielt und halten durfte, festzustellen, daß die Auskunftserteilung über Personen und Firmen nicht in den Geschäftskreis des Bankgewerbes fällt. Die damals schon bestehende und seitdem in ständigem Wachsen begriffene Uebung unserer

Digitized by Google

Fabrikanten- und Kaufmannswelt, sich über die Vermögensverhältnisse der Kundschaft bei dem Bankier des betreffenden Kunden zu erkundigen, war und ist geeignet, diese unbestreitbare und jedem Bankier als selbstverständlich erscheinende Tatsache zu verdunkeln; um so schärfer muß sie immer wieder betont werden. Der Bankier, der Auskunft über seine Kunden erteilt, erweist dem Anfragenden hiermit eine reine Gefälligkeit, ohne rechtsgeschäftliche Pflichten übernehmen zu wollen und zu übernehmen; die Bitte des Anfragenden um Auskunft ist keine „rechtsgeschäftliche Handlung". Da die Auskunft unentgeltlich erteilt wird, könnte als Rechtsgeschäft nur Auftrag in Frage kommen. Das Vorliegen eines solchen verneint darum das RG. noch ausdrücklich.

Wenn man in der Auskunftserteilung überhaupt mit dem Reichsgericht einen Rat oder eine Empfehlung nach § 476 BGB. erblicken will — ich halte dies nicht einmal für richtig, da die Auskunft in ihrer normalen Form lediglich eine Wiedergabe von Tatsachen und ein Urteil darstellt und nicht dadurch zum Rat oder zur Empfehlung werden kann, daß der Anfragende auf Grund der Mitteilung seine Entschlüsse faßt —, so liegt ihr jedenfalls kein Vertragsverhältnis zugrunde. Dies gilt nicht nur, wenn der Bankier die Auskunft über einen seiner Kunden einem Fremden, sondern auch wenn er sie einem anderen Kunden erteilt, denn seine sonstigen Geschäftsbeziehungen zu diesem anfragenden Kunden stehen außer jeder Verbindung mit der Auskunftserteilung. Diese kann nicht als Nebenleistung des Bankiers zu seinen sonstigen bankgeschäftlichen Leistungen betrachtet werden, etwa wie die Ratserteilung bei der Effektenanlage vom Reichsgericht in steter Praxis als Nebenleistung des Kauf- oder Kommissionsgeschäftes betrachtet wird. Eine Uebertragung dieser Praxis auf die Auskunftserteilung über Kunden, die ich im folgenden der Kürze halber „Kreditauskunft" nennen will, lehnt das Reichsgericht mit Recht in der zitierten Entscheidung ab, denn die Kreditauskunft steht in keiner Beziehung zu den normalen Geschäften des Bankiers (Verzinsung von Geldern, Kredithergabe, Wechseldiskontierung und -einziehung, Zahlungsvermittlung, Effektenkommission usw.). Denkbar wäre natürlich ein besonders gearteter Fall, in dem sich die Kreditauskunft als Nebenleistung zu einem anderen speziellen Geschäft des Bankiers darstellt, so etwa, wenn der betreffende Bankier eine Geschäftsbeteiligung zwischen zwei Kunden gegen Vergütung vermittelt und hierbei als Beauftragter des Beteiligungssuchers über den Beteiligungsnehmer eine Auskunft erteilt. Jedenfalls zu weit geht in dieser Beziehung die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. November 1914 (Bank-Archiv XIV, S. 164), die die Ratserteilung schon dann als vertragliche Nebenleistung ansehen will, wenn der Bankier als Verkaufskommissionär im Auftrage des Kunden dessen Wertpapiere versilberte in Kenntnis der Tatsache, daß der Kunde sich mit dem Erlöse an einem Geschäfte beteiligen will, bezüglich dessen er eine gute Auskunft erteilt hat. M. E. kann von einem rechtsgeschäftlichen Charakter der Auskunft infolge der Eigenschaft als Nebenleistung in einem solchen Falle nur dann gesprochen werden, wenn man die Auskunft als Nebenleistung bei der Neuanlage des Geldes betrachten kann, mit anderen Worten, wenn der auskunfterteilende Bankier bei dieser Neuanlage im eigenen Interesse mitwirkt. Das werden aber nur seltene Ausnahmefälle sein, denen gegenüber unverändert die Regel gilt, daß der Kreditauskunft keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zugrunde liegt. Dies gilt auch in gleicher Weise, wenn der auskunfterteilende Bankier von seinem Kunden mit seinem Einverständnis dem Anfragenden als Referenz aufgegeben worden ist. Auch hierdurch erhält die Auskunftserteilung keine vertragliche Grundlage. Die Zusage, eine Gefälligkeit auszuüben zu wollen, ändert an dem Rechtscharakter derselben nichts (vgl. RG. 5. Dez. 1910, Hans. Ger.-Ztg. 1911, S. 70).

Nachdem somit die Rechtsnatur der vom Bankier über seinen Kunden erteilten Auskunft festgelegt ist, komme ich zu den beiden praktisch interessierenden Fragen: Wie hat sich der Bankier dem Auskunftsersuchen gegenüber zu verhalten, und welche Rechtsfolgen können aus der Erteilung der Auskunft für ihn erwachsen? Der angefragte Bankier befindet sich der Anfrage gegenüber in zwiespältiger Stellung. Einmal ist er der Vertraute seines Kunden und diesem gegenüber zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht nur moralisch, sondern auch juristisch verpflichtet. Auf der anderen Seite kann er das Auskunftsersuchen in den meisten Fällen sowohl seinetwegen wie seines Kunden wegen nicht ablehnen: Seinetwegen aus prinzipiellen Gründen nicht, da er selbst bei Führung seines Geschäftes darauf angewiesen ist, von Dritten Auskünfte einzuziehen, seines Kunden wegen nicht, da die Verweigerung einer Auskunft über seinen Kunden diesem selbst im allgemeinen schweren Schaden zufügt. Die Geschäftswelt erblickt mit Recht in der Verweigerung der Auskunft die denkbar schlechteste Auskunft selbst, auch wenn die Verweigerung mit anderen Gründen motiviert wird. Dieses Dilemma hebt das Oberlandesgericht Hamm in der vom Reichsgericht gebilligten Entscheidung vom 13. Dezember 1913 (Bank-Archiv XIII, S. 328) richtig hervor, und auch das Oberlandesgericht Colmar hat in der Entscheidung vom 17. Februar 1914 (Bank-Archiv XIII, S. 296) die Folgen einer Verweigerung der Auskunft zutreffend geschildert. Wie weit geht nun zunächst die Diskretionspflicht dem Kunden gegenüber? Die Kenntnisse über die Vermögenslage des Kunden sind teils direkt teils indirekt durch den Geschäftsverkehr erworben. Bei Einräumung von Krediten pflegt der Bankier die regelmäßige Vorlegung der Bilanzen zu fordern, aus denen er, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, über die Vermögensverhältnisse nahezu erschöpfend orientiert sein kann. Aus den Schwankungen des Kontos, aus den eingehenden Zahlungen, den eingereichten Wechseln und deren Eingang, kann sich der Bankier indirekt ein Bild über den Geschäftsgang, den Geschäftsumfang und die Art des Geschäftes machen, und man muß m. E. so weit gehen, daß auch das, was der Bankier auf diesem indirekten Wege erfährt, als ihm anvertraut anzusehen ist, da ihm diese Kenntnisse nur auf Grund des ihm von dem Kunden mit der Uebertragung des Kontos entgegengebrachten Vertrauens erwachsen sind. Den gleichen Standpunkt hat jüngst das Reichsgericht in der Entscheidung vom 28. April 1914 (Bank-Archiv XIII, S. 310) eingenommen, welches Urteil auch die früheren hierher gehörenden Entscheidungen zitiert. Diese Geheimhaltungspflicht der ihm anvertrauten Tatsachen hindert jedoch den Bankier nicht überhaupt an der Erteilung der von ihm verlangten Auskunft, denn der Auskunftssucher verlangt von dem Bankier gar nicht die Mitteilung bestimmter Tatsachen — ein solches Verlangen kann, da es dem Bankier ein gegen seine Berufspflichten verstoßendes Verhalten zumuten würde, in keinem Falle unterstellt werden —*), sondern sein allgemeines Urteil über die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Kunden. Zur Abgabe dieses Urteils, dem ja naturgemäß der aus dem Geschäftsverkehr gewonnene Eindruck zugrunde liegen muß, ist aber der Bankier, ohne gegen seine Schweigepflicht zu verstoßen, berechtigt. Es wäre eine Ueberspannung des Prinzipes, wenn man ihm neben der Pflicht zur Geheimhaltung der ihm aus dem Geschäfts-

*) Vgl. dazu RGE. v. 25. Okt. 1914 (Bankarchiv XIV S. 196), wo auch mit Recht die Pflicht des Anfragenden zu sorgfältiger Auslegung der ihm erteilten Auskunft hervorgehoben wird.

Digitized by Google

verkehr bekannt gewordenen Tatsachen die weitergehende Verpflichtung auferlegen wollte, kein Gesamturteil über den Kunden abzugeben. Der Bankier ist in dieser Beziehung etwa dem Anwalt zu vergleichen, der wohl bei einer Anfrage über einen Klienten tatsächliche Mitteilungen über dessen Prozesse und aus denselben nicht machen darf, dem aber ein allgemeines Urteil, etwa dahingehend, daß der betreffende Klient streitsüchtig sei, nicht verwehrt werden kann. Ueberschreitet der Bankier bei Erteilung der Auskunft die ihm hiernach gezogenen Grenzen, und teilt er einzelne Vorgänge aus dem Geschäftsverkehr unbefugt mit, so haftet er, und zwar, da die Schweigepflicht ein Teil der ihm obliegenden Vertragspflicht ist, vertraglich gemäß § 276 BGB. dem Kunden für jeden aus der Verletzung entstehenden Schaden, selbst wenn sein Handeln nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gewesen ist. Diese Folgerung hat auch das Reichsgericht in der oben zitierten Entscheidung vom 28. April 1914 gezogen. Die Haftung kann auch eintreten, wenn das Mitgeteilte objektiv durchaus richtig ist. Es ist ja z. B. möglich, daß der Auskunftbegehrende aus der unbefugt mitgeteilten Tatsache dem Beauskunfteten ungünstige weitergehende Schlüsse zieht, als diese Tatsache, objektiv betrachtet, rechtfertigt, und hierdurch dem Kunden Schaden erwächst.

Ich bin auf die Frage der Schweigepflicht des Bankiers und seines Auskunftsrechtes deshalb so ausführlich eingegangen, weil die Beantwortung dieser Frage unbedingt die Grundlage bilden muß für die nunmehr zu beantwortende Frage der Haftung des Bankiers für die erteilte Auskunft dem Auskunftssuchenden gegenüber. Zwischen dem Bankier und dem Auskunftssuchenden entsteht durch die Erteilung der Auskunft, wie dargetan, kein Vertragsverhältnis. Will demnach der Auskunftssucher den Bankier für die Erteilung der Auskunft im einzelnen Falle haftbar machen, so kann er dies nur auf Grund der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen. In Betracht kommen hierfür die §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. (vgl. RG., Bank-Archiv Bd. X S. 12). Die Voraussetzungen einer Haftung aus § 823 BGB. und § 263 StGB. lägen vor, wenn der Bankier zu Betrugszwecken vorsätzlich falsche Auskunft erteilt, d. h. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, während nach § 826 BGB. eine Schadenshaftung dann begründet ist, wenn durch die Auskunftserteilung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zugefügt worden ist. Eine Bereicherungsabsicht setzt § 826 nicht als notwendig voraus. Ein weiteres Eingehen auf die Schadenshaftung auf Grund Betruges kann unterbleiben, da derartige Fälle wohl zu den Seltenheiten gehören dürften und andererseits die geringeren Voraussetzungen des § 826 BGB. immer vorliegen werden, wenn gegen den Betrugsparagraphen verstoßen ist, so daß es genügt, diese letzteren Voraussetzungen zu besprechen. § 826 BGB., der nach der obigen Inhaltsangabe ganz allgemein gehalten ist, bedarf einer weiteren Erläuterung mit Rücksicht auf den hier vorliegenden Anwendungsfall. Das Reichsgericht hat die Frage, wann die Voraussetzungen des § 826 bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft gegeben sind, grundlegend und zutreffend in der Entscheidung vom 27. Mai 1911 (Bd. 76 S. 318/19) mit folgenden Worten beantwortet: „§ 826 setzt voraus, daß die in der Auskunft kundgegebenen Tatsachen objektiv unwahr sind, daß der die Auskunft Erteilende dieser Unwahrheit sich bewußt war, und daß er sich ferner bewußt war, daß die Auskunft einen schädlichen Erfolg für den Auskunftsempfänger haben werde oder doch haben könne, im letzteren Falle, wenn er diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt hat; endlich muß die Handlungsweise des Auskunftserteilenden sittlich verwerflich sein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlaufen.“ Hieraus folgt, daß eine selbst objektiv unrichtige Auskunft den auskunfterteilenden Bankier nur zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich falsche Auskunft erteilt hat, da nur in diesem Falle ein Handeln „wider besseres Wissen“ vorliegt. Es genügt also nicht, wenn dem Bankier Fahrlässigkeit oder selbst grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann, d. h. mit anderen Worten, er haftet selbst dann nicht, wenn er die Unrichtigkeit dieser Auskunft bei Anwendung gehöriger Sorgfalt oder auch nur bei Anwendung ganz geringer Sorgfalt hätte kennen müssen. Die Auskunft enthält ein Urteil über den Beauskunfteten. Dieses Urteil gründet sich auf die dem Bankier bekannten Tatsachen. Eine Auskunft wider besseres Wissen liegt nur dann vor, wenn der Bankier aus den ihm bekannten Tatsachen einen dem Beauskunfteten ungünstigen Schluß gezogen hat und das Gegenteil hiervon beauskunftet hat oder wenigstens seinen ungünstigen Schluß dolos verschwiegen hat. Es genügt nicht, daß er aus den ihm bekannten Tatsachen einen ungünstigen Schluß hätte ziehen müssen. Hat er dies nicht getan, sondern den Beauskunfteten trotz dieser Tatsachen für gut gehalten, so handelt er nicht vorsätzlich, gibt seine Auskunft nicht wieder besseres Wissen, sondern höchstens grob fahrlässig, und dies genügt nicht, um ihn haftbar zu machen. Auch diese Schlußfolgerungen hat das Reichsgericht in aller Schärfe in der zitierten Entscheidung gezogen. Es ist dies um so mehr zu betonen, als aus einer früheren Reichsgerichtsentscheidung vom 12. April 1911 des gleichen Senates (J.-W. 1911 S. 4013, 16) leicht die Schlußfolgerung gezogen werden könnte, daß auch schon bei grober Fahrlässigkeit § 826 BGB. zur Anwendung kommen könnte. Dies lehnt das Reichsgericht in der jüngeren Entscheidung ausdrücklich und mit Recht ab. Wenn in einzelnen Entscheidungen in Fällen grober Verletzung einer Berufspflicht schon bei bloßer gröbster Fahrlässigkeit der Tatbestand des § 826 vom Reichsgericht als gegeben angesehen worden ist, so kommt dies, wie in der zitierten Entscheidung auch zutreffend hervorgehoben wird, hier nicht in Betracht, da der Bankier ja, wie dargetan, keine Berufspflicht ausübt, wenn er Auskünfte erteilt, da die Erteilung von Auskünften nicht zu seinem Geschäftskreise gehört.

Für die Beurteilung der weiteren Frage, wann durch die Erteilung der falschen Auskunft wider das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen ist, ist in erster Linie wieder daran zu erinnern, daß der Bankier nicht befugt ist, einzelne Tatsachen, die ihm aus dem Geschäftsverkehr bekannt geworden sind, Dritten mitzuteilen. Es kann danach auch in dem Verschweigen derartiger Tatsachen an sich ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden werden. Als solche einzelnen Tatsachen kommen insbesondere Wechselproteste, Nichtrückzahlung fälliger Kredite, Kreditkündigung oder -herabminderung seitens des Bankiers in Frage. Auch die noch nicht in die Tat umgesetzte Absicht des Bankiers, das Konto zu lösen, braucht er dem Anfragenden nicht mitzuteilen. Diese Schlußfolgerungen zieht auch das Oberlandesgericht Hamm unter Billigung des Reichsgerichts in der im Bank-Archiv Bd. XIII S. 328 abgedruckten Entscheidung. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß der Bankier, wenn er überhaupt eine Auskunft erteilt, die ihm bekannten Tatsachen in seinem Urteil berücksichtigen muß, d. h., daß, wenn er sie auch nicht mitteilt, doch bei Abgabe seines Urteils nicht außeracht lassen darf. In dieser Beziehung ist hervorzuheben,

Digitized by Google

daß es keine Entlastung für den Bankier bedeutet, wenn er eine günstige Auskunft trotz entgegenstehender ihm bekannter Tatsachen erteilt, in dem Gedanken, daß der Beauskunftete sich vielleicht noch aus seinen Schwierigkeiten herauswickeln könnte. Rechnet er mit der Möglichkeit einer Gefahr, so muß er bei Abgabe seines Urteils dieser Möglichkeit Rechnung tragen (vgl. RG. Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1022). Aus dem eigenen Verhalten des Bankiers wird im übrigen in vielen Fällen sich ergeben, ob er einzelnen Tatsachen selbst Bedeutung beigelegt hat. Man wird dem Bankier, der mehrfach Kreditüberschreitungen, ohne schärfere Maßnahmen zu treffen, geduldet hat, nicht vorwerfen können, daß er bei Auskunfterteilung die Tatsache der Kreditüberschreitung in seinem Urteil nicht nach der ungünstigen Seite hin zum Ausdruck gebracht hat. Es kann auch eine erfolgte Kreditentziehung oder -herabsetzung dem Bankier nicht ohne weiteres als ein Zeichen dafür entgegengehalten werden, daß er ein ungünstiges Urteil gehabt hat, da derartige Maßnahmen auf anderen Gründen beruhen können. Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine vorsätzliche und sittenwidrige Schadenzufügung nur vorliegt, wenn das Gesamturteil, das der Bankier abgibt, mit seiner tatsächlichen Meinung nicht übereinstimmt, natürlich auch dann, wenn er bewußt unrichtige tatsächliche Behauptungen aufstellt. Stets ist bei der Prüfung der Frage der Sittenwidrigkeit zu berücksichtigen, daß der Bankier die Diskretionspflicht dem Kunden gegenüber hat, daß er es vermeiden muß, den Kredit des Kunden zu gefährden (vgl. Oberlandesgericht Colmar, Bank-Archiv XIII S. 295), schließlich, daß er in gewissem Maße auch seine eigenen Interessen zu berücksichtigen hat, letzteres natürlich nur, soweit dadurch nicht Dritte bewußt geschädigt werden (vgl. hierzu auch Oberlandesgericht Karlsruhe, Badische Rechtspraxis 1908 S. 270). An diesen Grundsätzen ändert sich auch nichts, wenn der Bankier im einzelnen Falle als Referenz aufgegeben war, denn die hierin liegende Aufforderung an den Dritten, sich bei dem Bankier Auskunft zu holen, bedeutet m. E., wenn nicht besondere Umstände vorliegen, nichts anderes, als daß der zu Beauskunftende seinem Geschäftsfreund die Stelle bezeichnet, die über ihn orientiert ist, um ihm weitere Nachfragen zu ersparen. Nicht hingegen enthält die Benennung der Referenz etwa eine Entbindung des Bankiers von der ihm obliegenden Schweigepflicht; eine solche müßte vielmehr stets ausdrücklich erfolgen.

Die vorsätzliche Erteilung einer falschen Auskunft verpflichtet den Bankier allein jedoch noch nicht zum Schadensersatz. Es muß hinzukommen, daß der Bankier den später entstandenen Schaden als sicher oder möglich voraussah. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß der Bankier, der eine Auskunft über seinen Kunden erteilt, damit rechnen muß, daß der andere sein Verhältnis zu diesem Kunden mit Rücksicht auf die erteilte Auskunft gestaltet, also z. B. bei günstiger Auskunft Kredit einräumt (RG. Sächs. Arch. XIII, S. 209, Bank-Archiv XI, S. 195). Nicht damit zu rechnen braucht der Bankier, daß eine von ihm erteilte Auskunft an dritte Personen weitergegeben wird. Es widerspricht dies im Gegenteil der vertraulichen Natur jeder Auskunftserteilung, auch wenn der Auskunftserteilende nicht ausdrücklich den diskreten Gebrauch der Auskunft vorschreibt. Ein Dritter, der die Auskunft nicht direkt vom Bankier erhalten hat, kann Ansprüche aus der Auskunft gegen den Bankier nicht herleiten (RG. Bank-Archiv III, S. 63). Anders würde der Fall natürlich liegen, wenn bei Einholung der Auskunft dem Bankier ausdrücklich erklärt wird, daß sie für einen bestimmten Dritten eingeholt wird. Weiterhin muß zwischen der falschen Auskunft und dem erwachsenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, um den Bankier für den Schaden haftbar zu machen, d. h. der Auskunftssucher muß z. B. den von ihm eingeräumten Kredit auf Grund der Auskunft gewährt haben. Im Prozesse wird sich die Lage des Bankiers in dieser Beziehung allerdings gewöhnlich ungünstig gestalten, da man wohl nach den Erfahrungen des Lebens grundsätzlich annehmen muß, daß, wenn der Auskunftssucher nach Empfang der unrichtigen günstigen Auskunft Kredit erteilt hat, dies mit Rücksicht auf die Auskunft geschehen ist (post hoc, ergo propter hoc), wenn auch tatsächlich dies nicht immer der Fall zu sein braucht. Es ist sehr wohl mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Auskunftssucher schon bei seiner Bitte um Auskunft die schlechte Lage des Beauskunfteten gekannt hat und sich hier nur eine Rückversicherung schaffen wollte, um im Falle des Zusammenbruches Schadensersatzansprüche zu erheben. Mir ist ein Fall bekannt, daß bei einer Bank eine Auskunft nachgesucht und mündlich im ungünstigen Sinne erteilt wurde. Trotzdem wurde seitens des Fragenden ein größerer Kredit gewährt, während einige Monate darauf der Zusammenbruch des Beauskunfteten erfolgte. Hätte die Auskunft der Bank günstig gelautet, so wäre zweifellos ein Regreßanspruch erhoben worden, während der Tatbestand wohl klar beweist, daß die Kreditgewährung auch in diesem Falle nicht auf Grund der Auskunft erfolgt wäre; äußerte doch der betreffende Anfragende gegenüber der ungünstigen Auskunft, „er kenne das Geschäft des Angefragten ganz gut und beurteile es nicht so ungünstig wie die Bank". Beweise nach dieser Richtung dürften für den Bankier allerdings schwer zu führen sein. — Was nun den Umfang der Haftung angeht, so kann der Bankier bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur für den voraussehbaren Schaden regreßpflichtig gemacht werden. Ist zum Beispiel eine bestimmte Summe in der Anfragegenannt worden, — ob X für einen Betrag von 20 000 M. gut ist —, so kann der Bankier nicht damit rechnen, daß man X 100 000 M. Kredit gibt. Seine Haftung wird sich in diesem Falle auf den Betrag von 20 000 M. beschränken (vgl. RG. Bank-Archiv VIII, S. 42). Die Vorschrift des § 254 BGB. über konkurrierendes Verschulden ist stets zu beachten. Ein konkurrierendes Verschulden des Geschädigten liegt vor, wenn er beabsichtigt, einen besonders hohen Kredit zu gewähren, sich am Geschäfte zu beteiligen oder dergleichen, ohne hierauf den Auskunft erteilenden Bankier aufmerksam zu machen. Ein konkurrierendes Verschulden liegt aber auch dann vor, wenn der Auskunftssucher aus anderen Umständen annehmen konnte und annehmen mußte, daß der Beauskunftete sich nicht in guter Vermögenslage befand. Besonderen Wert muß man bei dieser Frage auf den Umstand legen, welche Preise etwa der Beauskunftete dem Auskunftssucher für Ware gezahlt hat. Sind diese Preise übermäßig gewesen, wie es bei Schwachsituierten häufig vorkommen wird, so muß hieran schon der Auskunftssucher und Schadensersatzverlangende Anstand genommen haben. Tat er dies nicht, so fällt ihm ein konkurrierendes Verschulden zur Last, ebenso auch, wenn etwa der Angefragte ganz allgemein in Fachkreisen, denen auch der Anfragende angehört hat, für schlecht gegolten hat. Dies gilt natürlich erst recht, wenn der Schadensersatzfordernde selbst mit dem Beauskunfteten schon früher in Geschäftsverbindung gestanden und dabei ungünstige Wahrnehmungen gemacht hat. Er kann in diesem Falle den Schaden nicht oder jedenfalls nicht allein auf den Bankier abwälzen, und es muß eine Abwägung des geringeren oder größeren Verschuldens auf beiden Seiten stattfinden, wobei zu beachten ist, daß die Fahrlässigkeit auf Seiten des Schadensersatzfordernden in solchen Fällen sehr wohl auch dem vorsätzlichen

Digitized by Google

Handeln des Bankiers gegenüber ein konkurrierendes Verschulden bilden kann (vgl. RG. Bd. 76, S. 323), und es stets in Fällen, in denen der Bankier für Handlungen seiner Angestellten haftbar gemacht wird, bildet (s. u.).

Zu einer Richtigstellung der von ihm irrtümlich erteilten unrichtigen Auskunft ist der Bankier im allgemeinen nicht verpflichtet. Die Unterlassung der Richtigstellung, macht ihn daher nicht schadensersatzpflichtig (vgl. RG. Hans. Ger.-Ztg. 1911, S. 70). Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen eine solche Richtigstellung zur Pflicht werden kann, jedoch ist hierbei jedenfalls Voraussetzung, daß der Bankier, als er seinen Irrtum bemerkte, auch an die erteilte Auskunft gedacht hat, denn eine Pflicht zur Prüfung, ob er früher über den Betreffenden Auskünfte erteilt hat, hat er nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist es Frage des Einzelfalles, ob man in der Nichtrichtigstellung der früheren Auskunft ein Handeln gegen die guten Sitten erblicken muß. Hierbei werden auch die eigenen Interessen des Bankiers berücksichtigt werden müssen. Keinesfalls aber ist der Bankier verpflichtet, eine Auskunft nachträglich nach der ungünstigen Seite hin zu ergänzen, wenn nach Erteilung der Auskunft Umstände eintreten, die die Vermögenslage des Betreffenden ändern, da Rat und Empfehlung selbstverständlich nur nach der augenblicklichen Sachlage erteilt und entgegengenommen werden (vgl. RG. Sächs. Arch. Bd. XI, S. 466).

Nach dem Gesagten bleibt noch übrig die Frage der Haftung des Bankiers für Auskünfte, die seine Angestellten erteilt haben, zu behandeln, und die Möglichkeit eines Ausschlusses der Haftung durch besondere Vereinbarung. In den oben gezogenen Grenzen haftet der Bankier für die von ihm selbst erteilten Auskünfte unbeschränkt und unbeschränkbar, da er ja nur bei vorsätzlichem Handeln verantwortlich gemacht werden kann und ein Ausschluß der Haftung wegen Vorsatzes gemäß § 276 Abs. 2 BGB. unwirksam ist. Ein Vermerk auf der schriftlichen Auskunft, daß jede Haftung für dieselbe abgelehnt wird, ist also in diesem Falle nutzlos, da eine Haftung für Fahrlässigkeit auch ohne den Vermerk nicht besteht, die Haftung für Vorsatz aber nicht ausschließbar ist. Bei Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen steht es diesem Falle gleich, wenn ein Vorstandsmitglied die Auskunft erteilt, da gemäß § 31 BGB. das Institut für den Schaden verantwortlich ist, den ein Mitglied des Vorstandes zugefügt hat, und zwar auch dann, wenn ein nur kollektiv vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die unrichtige Auskunft allein erteilt hat (vgl. RG. Bd. 57 S. 93). Voraussetzung ist für die Haftung, daß die Auskunft seitens des Vorstandsmitgliedes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, d. h. im Geschäftsbetriebe erteilt worden ist. Den Vorstandsmitgliedern stehen verfassungsmäßig berufene Vertreter gleich, also z. B. Filialdirektoren, wenn das Statut Zweigniederlassungen mit derartigen Vertretern vorsieht. RG. 14. 1. 07 VI. 200. 06. 11. 7. 07 VI. 497. 06. Durch statutarische Bestimmung kann eine Haftung Dritten gegenüber nicht ausgeschlossen werden. Aber auch vertraglich kann im Falle der Haftung für Auskunftserteilung ein Ausschluß derselben nicht vereinbart werden, da hier wiederum nur vorsätzliches Handeln in Frage kommt, das dem betreffenden Institut wie eigenes Handeln angerechnet wird. Anders liegen Fälle, in denen Angestellte des Bankiers oder des Bankinstitus unrichtige Auskünfte erteilen. Die Haftung des Bankiers und der Bank für diese Handlungen ist nicht nach § 54 HGB. zu beurteilen, da, wie dargetan, die Auskunftserteilung nicht zum Geschäftskreise des Bankiers gehört, mithin der Betrieb „eines derartigen Handelsgewerbes“ die Vornahme von Auskunftserteilungen nicht mit sich bringt[1]). Gestützt kann die Haftung lediglich auf § 831 BGB. werden. Zwar hat das Reichsgericht früher den Standpunkt vertreten, daß der Prinzipal aus § 831 BGB. nicht haftbar gemacht werden könne, wenn das Handeln des Angestellten erst durch die subjektive Willensrichtung überhaupt rechtswidrig wurde wie im Falle des § 826 (Warneyer 1909 Nr. 484). Das Reichsgericht hat aber diesen Standpunkt mit Recht und zwar gerade in einem Falle der Auskunftserteilung aufgegeben und die Haftbarkeit des Geschäftsherrn ausgesprochen, wenn die Auskunftserteilung objektiv in Ausführung der Verrichtungen des Angestellten ausgeführt ist (Urteil vom 12. April 1911 J. W. 1911 S. 403 [16]). Der Bankier bzw. die Bank haftet aber für die Auskunft eines Angestellten nicht, wenn dieselbe nur bei Gelegenheit der Ausführung seiner Verrichtungen und nicht im innerlichen Zusammenhang mit denselben erteilt wird. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Bankangestellter, der Auskunft erteilt, dies stets in Ausübung seiner Verrichtungen für den Geschäftsherrn tut. Dies ist nur anzunehmen, wenn der Betreffende mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn im allgemeinen Auskünfte beantwortet. Da die Erteilung von Auskünften nicht zum eigentlichen Bankbetriebe gehört, und andererseits besondere Erfahrung oder Kenntnisse erfordert, muß stets vorausgesetzt werden, daß der Bankier oder die Bank Auskünfte nur erteilen lassen will durch diejenigen Personen, die hierfür besonders ausgewählt sind oder üblicherweise im Betriebe diese Auskünfte erteilen. In den größeren Bankinstituten pflegen hierfür besondere Auskunftsabteilungen eingerichtet zu sein. Für die Auskünfte anderer Angestellten haftet der Bankier nach § 831 nicht, da diese nicht in Ausführung ihrer Verrichtungen handeln. Wird der Bankier für Auskünfte eines zur Erteilung derselben bestellten Angestellten verantwortlich gemacht, so kann er sich noch durch den Nachweis, daß er den betreffenden Angestellten sorgfältig ausgewählt und seine Verrichtungen in der üblichen Weise überwacht hat, von der Haftung befreien. Hierbei ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß es bei größeren Instituten natürlich genügt, wenn nachgewiesen wird, daß eine ausreichende Organisation geschaffen ist, und daß der oder die Leiter dieser Organisation mit der genügenden Sorgfalt bestellt sind, während sich der Sorgfaltsbeweis in einem solchen Falle nicht auf jeden einzelnen der unteren Angestellten auszudehnen braucht (RG. in konstanter Rechtspr. vgl. Komm. der RGR. 5c zu 831). Zu betonen ist, daß die Haftung des Bankiers für seine Angestellten aus § 831 BGB. zwar ein vorsätzlich rechtswidriges Handeln der Angestellten voraussetzt, daß aber die Haftung des Bankiers selbst keine Haftung für vorsätzliche Schadenzufügung ist, sondern eine Haftung für fahrlässige Auswahl seiner Angestellten, wie dies auch das Reichsgericht Bd. 71 S. 218 hervor-

[1]) Der Ausnahmefall, daß die Auskunft als Nebenleistung eines anderen Geschäftes erscheint, und daher vertragliche Haftung begründet, ist oben erwähnt worden. Selbstverständlich entsteht eine vertragliche Verpflichtung des Bankiers durch seinen Angestellten nur dann, wenn der betreffende Angestellte die entsprechende Vertretungsmacht hat So müssen bei einer Kollektivvertretung auch die beiden Vertreter zusammenwirken. Völlig willkürlich ist es, wenn das Reichsgericht in der oben erwähnten Entscheidung vom 10. November 1914 hier einen Unterschied zwischen mündlicher und schriftlicher Auskunft machen will. Der Bankier, der einem Angestellten nur kollektive Vertretungsbefugnis gibt, will dies selbstverständlich auch auf Rechtsgeschäfte angewandt wissen, die mündlich erledigt werden, um so mehr, als die Gefahr für ihn ja in diesem Falle eine viel größere ist. Ob der betreffende Angestellte innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht handelt, bestimmt sich im übrigen in diesem Ausnahmefalle nach § 54 HGB.

Digitized by Google

hebt. Hieraus folgt zweierlei, einmal, daß ein konkurrierendes Verschulden des Geschädigten in diesen Fällen, in denen also Fahrlässigkeit gegen Fahrlässigkeit steht, schärfer zu bewerten ist als in Fällen, in denen der Bankier selbst die Auskunft erteilt hat, und auf seiner Seite vorsätzliches Handeln in Frage kommt (RG. a. a. O.). Ferner aber greift auch § 276 Abs. 2 BGB. hier nicht Platz, d. h. der Bankier ist in der Lage, seine Haftung vertraglich auszuschließen. Nun wird dies allerdings praktisch schwer möglich sein, bei mündlich erteilten Auskünften überhaupt nicht, da der betreffende Angestellte natürlich selbst den Ausschluß der Haftung für sein vorsätzliches Handeln nicht vereinbaren kann. Hierin läge ja selbst wieder ein doloses zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln. Bei der Erteilung schriftlicher Auskünfte haben einige Firmen den Weg gewählt, daß sie in einem gedruckten Anschreiben dem Anfragenden mitteilen, daß er von der in der Anlage erteilten Auskunft nur dann Kenntnis nehmen solle, wenn er mit dem Ausschluß jeglicher Haftung der Firma für die erteilte Auskunft einverstanden sei. Wenn ein derartiges Verfahren geübt wird, so kann man wohl diesen Begleitbrief als von der Firma, nicht von dem betreffenden Angestellten abgehend, betrachten und ein Vertragsabkommen als zustandegekommen ansehen, inhalts dessen die Haftung der betreffenden Firma für die ev. unerlaubten Handlungen des Angestellten aus § 831 BGB. ausgeschlossen wird. Höchstrichterliche Entscheidungen über die Möglichkeit eines solchen vertraglichen Ausschlusses der Haftung für Angestellte aus § 831 BGB. liegen zurzeit m. W. allerdings noch nicht vor.

Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Seyffert,** Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Cöln.

Gegen die von mir im Bank-Archiv vom 15. Januar d. J. (Jahrgang 14 S. 137 rechts) vertretene Auffassung, daß die einem einberufenen Angestellten fortgewährten Bezüge auch dann nicht steuerpflichtig sind, wenn der Dienstvertrag nicht durch Kündigung aufgehoben wurde, hat sich mehrfach Widerspruch erhoben (Handelszeitung des Berliner Tageblatts vom 17. Januar 1915 Nr. 30, Steuer-Archiv Jahrgang 18 Nr. 3 S. 45 ff.). Ich muß trotz Prüfung der gegen meine Auffassung vorgebrachten Gründe an ihr festhalten.

1. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ich nicht, wie es im Berliner Tageblatt heißt, behauptet habe, der Anstellungsvertrag werde durch die längere Behinderung des Angestellten ohne weiteres aufgehoben. Ich bin im Gegenteil davon ausgegangen, daß § 616 den Fortbestand des Anstellungsvertrages voraussetzt. In meiner Abhandlung sage ich nämlich auf S. 137 rechte Spalte Abs. 5:

> „Der Verlust des Anspruches auf das Gehalt tritt nach § 616 BGB. auch ohne Aufhebung des Dienstvertrages durch Kündigung ein."

2. Die Steuerpflichtigkeit der ohne Rechtspflicht weitergewährten Bezüge wird nun im Steuer-Archiv a. a. O. damit begründet, daß diese Bezüge auf Grund des fortbestehenden Dienstverhältnisses gewährt werden. Aus diesem Grunde könne keine Rede von einer Schenkung sein. Aus der Fassung des § 616 BGB. ergibt sich, daß das Gesetz davon ausgeht, daß der Angestellte des Anspruches auf eine Vergütung verlustig wird, wenn er für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. § 616 Satz 1 stellt eine Ausnahme von dieser in den Vorschriften über den Dienstvertrag selbst nicht besonders ausgesprochenen Regel dar, indem er bestimmt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruches nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. Es handelt sich also nicht um ein Recht des Dienstherrn, die Gehaltszahlung zu verweigern, das etwa als Einrede gegen den an und für sich begründeten Anspruch des Angestellten geltend zu machen wäre, vielmehr steht dem Angestellten, der für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert ist, überhaupt kein Anspruch zu. Gewährt ihm der Dienstherr trotzdem Bezüge irgendwelcher Art, so leistet er damit etwas, was außerhalb seiner Pflichten und der Rechte des Angestellten liegt. In diesem Sinne habe ich daher die Gehaltszahlungen an einberufene Angestellte als Schenkungen bezeichnet, wobei hier nicht zu erörtern ist, ob eine solche Schenkung einer sittlichen Pflicht im Sinne des § 534 BGB. entspricht.

Der Hinweis darauf, daß die fraglichen Bezüge infolge des Anstellungsvertrages gewährt würden, zielt anscheinend darauf ab, darzutun, daß der Anstellungsvertrag zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten auch nach der Einberufung als Vertrag mit gegenseitigen Leistungen fortbesteht. Die Bezüge würden dann die Gegenleistung des Dienstherrn dafür sein, daß der Angestellte sich an den Vertrag gebunden hält.

Eine derartige Abrede ist denkbar. Sie kommt in Frage, wenn jemand für einen späteren Zeitpunkt als Angestellter verpflichtet und ihm für die Zeit bis zum Dienstantritt eine laufende Vergütung gewährt wird, damit er sich auch ja an den für die Zukunft eingegangenen Vertrag hält. Aehnlich liegt der Fall, wenn ein ausgeschiedener Angestellter für die Einhaltung eines Wettbewerbsverbotes noch eine Zeitlang durch eine fortlaufende Vergütung entschädigt wird. In solchen Fällen steht sich Leistung und Gegenleistung auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages gegenüber. Die Bezüge des Angestellten sind daher in solchen Fällen auch steuerpflichtig.

So liegt die Sache in unserem Fall jedoch nicht. Zwischen dem Dienstherrn und dem einberufenen Angestellten, dem tatsächlich und wohl in der Regel widerruflich ein Teil seiner Bezüge fortgewährt wird, ist nicht vereinbart, daß der Angestellte wegen dieser Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist, den Vertrag aufrecht zu erhalten und daher insbesondere nicht etwa von dem ihm infolge seiner Einberufung zustehenden, ihm während der Dauer des Krieges verbleibenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Allerdings wird der Dienstherr vielfach erwarten, daß ein einberufener Angestellter, der seine Bezüge ganz oder zum Teil weiter erhält, nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst die frühere Tätigkeit bei dem Dienstherrn wieder aufnimmt. Einen Rechtsanspruch darauf, daß der Angestellte den Dienstvertrag nicht inzwischen durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung aufhebt, hat aber der Dienstherr nicht und kann ihn auch nicht erwerben, wenn er nicht selbst eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Gewährung der fraglichen Bezüge eingeht.

Hiernach stehen keine gegenseitigen Leistungen auf Grund des Dienstvertrages in Frage, wenn der Dienstherr das bisherige Gehalt ganz oder zum Teil unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Widerrufes fortzahlt. Derartige Zahlungen haben vielmehr die Natur von Unterstützungen, denen rechtlich keine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht.

3. Hieraus ergibt sich für die steuerliche Beurteilung folgendes:

Die fraglichen Bezüge können nicht als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angestellten im Sinne des Artikel 21 Z. 2 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz angesehen werden. Der Rechtsgrund der Steuerpflichtigkeit von Gratifikationen und sonstigen, in Anerkennung der Leistungen eines Angestellten herkömmlich gewährten Nebenbezügen, trifft hier also nicht zu; denn die Steuerpflicht derartiger Nebeneinnahmen hängt nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. u. a. davon ab, daß sie dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit gewährt werden.

> So OVG. in St. Band 1 S. 241, Bd. 9 S. 160 (Ueberschrift) Bd. 14 S. 166, Bd. 15 S. 138 und vom 12. 5. 1914 im Steuer-Archiv Bd. 17 S. 304;
>
> Mrozek, Handkommentar zum Einkommensteuergesetz N. 3 Ba zu § 14 S. 316.

Digitized by Google

Auch von einer Herkömmlichkeit, die als Grund der Steuerpflicht der Gratifikationen gefordert wird, — so OVG. in St. Band 1 S. 241;

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Nr. 26 S. 3;

Mrozek a. a. O. 3 Bc und d zu § 14 S. 314;

Handwörterbuch der Preuß. Einkommensteuer und Ergänzungssteuer 1915 S. 593 („Gratifikationen") — kann bei den fraglichen Bezügen nicht die Rede sein, da ihre Gewährung in allen Geschäftszweigen verschieden gehandhabt wird und vielfach sogar in den einzelnen Betrieben nicht auf festen Grundsätzen beruht.

Die Bezüge können infolgedessen nur als Unterstützungen angesehen werden, die mangels einer Gegenleistung auch dann steuerfrei sind, wenn sie sich tatsächlich wiederholen.

So Ausführungsanweisung Art. 23 Z. 2 Abs. 2;

Mrozek a. a. O. N. 17a zu § 14 S. 357;

Handwörterbuch S. 1030 („Unterstützungen" A).

Die steuerliche Beurteilung folgt daher denselben Grundsätzen, die für das Ruhegeld eines Privatangestellten gelten, das ohne Rechtspflicht gewährt wird und deshalb steuerfrei ist.

Zu vergl. Mrozek N. 15 b, c, 16 b, c und d zu § 14 S. 352 ff.;

OVG. in St. Band 1 S. 154, Bd. 8 S. 117, Bd. 14 S. 184.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 17. November 1914, J.-N. II Nr. 14129 ausgesprochen, daß die Unterstützungen oder teilweisen Lohnfortzahlungen, welche etwa von den seitherigen Arbeitgebern der Einberufenen deren Familienangehörigen bewilligt werden, als auf reiner Liberalität beruhende steuerpflichtige Zuwendungen zu behandeln sind. Im Steuer-Archiv wird bei der Bekämpfung meiner Ansicht eine einschränkende Auslegung dieses Finanz-Ministerial-Erlasses empfohlen. Nach den obigen Darlegungen dürfte kein Anlaß zu einer solchen Einschränkung bestehen, vielmehr trägt der Erlaß dem oben entwickelten Gedanken, daß die Gewährung von Zuschüssen an einberufene Angestellte oder ihre Familien keine Gegenleistung für eine Tätigkeit des einberufenen Angestellten darstellt und daher nicht nach Art. 21 Z. 2 der Ausführungsanweisung zu besteuern ist, Rechnung. Sollte in einem einzelnen Falle zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden sein, daß sich der Dienstherr zu gewissen Zahlungen, der Angestellte zur Aufrechterhaltung des Vertrages, insbesondere zum Wiedereintritt nach Entlassung aus dem Heeresdienst verpflichtet, dann würden die fraglichen Zahlungen auch steuerpflichtig sein. Derartige Vereinbarungen können nicht ohne weiteres vermutet werden, es ist auch kaum anzunehmen, daß sich die Dienstherren zur Fortzahlung des Gehaltes für die ganze Kriegsdauer rechtlich verpflichten wollen, ebenso wenig wie die Angestellten aus diesem Anlaß eine möglicherweise auf lange Zeit hinaus wirkende rechtliche Bindung über die Verwertung ihrer Arbeitskraft nach dem Kriege werden treffen wollen.

Im Steuer-Archiv wird nun auf S. 46 rechts Abs. 3 angeführt, daß Unterstützungen an einen Angestellten, die bei ihm nicht steuerpflichtig sind, das steuerpflichtige Einkommen des Arbeitgebers nicht verkürzten. Hieraus ergebe sich die Verpflichtung zur Versteuerung derartiger Bezüge auf seiten des Dienstherrn. Dem kann ich nicht beistimmen. Die Frage, ob derartige Aufwendungen eines Dienstherrn den steuerpflichtigen Ertrag seines Einkommens verkürzen, ist nicht darnach zu beurteilen, ob er zur Leistung der fraglichen Aufwendungen verpflichtet ist oder nicht, sondern darnach, ob die fraglichen Aufwendungen sich als Werbungskosten im Sinne des § 8 I des Einkommensteuergesetzes darstellen. Bei einem größeren gewerblichen Betrieb wird dies aber in der Regel anzunehmen sein; denn wenn bei den fraglichen Aufwendungen auch die Unterstützungsbedürftigkeit der Angestellten berücksichtigt wird — was ja auch bei den Teuerungszulagen geschieht — so stehen die Aufwendungen doch in einem inneren Zusammenhang zu dem gewerblichen Unternehmen und suchen es durch die Erhaltung der Anhänglichkeit und Arbeitsfreudigkeit der Angestellten (der einberufenen und der tätig bleibenden) zu fördern. Ein Unternehmen, das seine einberufenen Angestellten während des jetzigen Krieges günstig stellt, erlangt dadurch in den in Betracht kommenden Kreisen einen Ruf, der ihm nach dem Kriege nicht nur die Anhänglichkeit der bisherigen Angestellten sichert, sondern auch bei Besetzung neuer Stellen einen Reiz auf neue Anwärter ausübt. Auf diese Weise dienen die Zahlungen an einberufene Angestellte im Sinne des § 8 I des Einkommensteuergesetzes der Sicherung und Erhaltung des gewerblichen Ertrages des Unternehmens.

Wie schon erwähnt, kommt es für die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten nicht darauf an, ob die einzelne Aufwendung auf Grund einer Rechtspflicht geschah. Im gewerblichen Leben wird nicht bei jeder Leistung untersucht, ob und wieweit sie rechtlich geschuldet wird, die Leistung geschieht vielmehr häufig schon dann, wenn sie herkömmlich ist oder durch eine Anstandsrücksicht oder sittliche Pflicht geboten erscheint (z. B. Neujahrsgelder, freiwillige Erhöhung der Vergütung eines Rechtsbeistandes für erfolgreiche Durchführung eines umfangreichen Rechtsstreites). Auch infolge unterlassener Prüfung und Beanstandung von Gebühren oder Steuerforderungen werden bisweilen Zahlungen geleistet, für die keine Rechtspflicht bestand. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dergleichen Zahlungen, soweit sie ihrer Natur nach überhaupt abzugsfähig sind (§ 8 I Z. 3 EStG.) in vollem Umfange, ohne Untersuchung, wieweit sie rechtlich begründet waren, als Unkosten eines gewerblichen Betriebes und daher als Werbungskosten im Sinne des § 8 I EStG. anzusehen sind und den steuerpflichtigen Ertrag des Unternehmens verkürzen.

Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn.

Von Dr. jur. et pol. **Béla Havas**, Budapest.

Die Bilanz- und Dividendenfrage der Banken während des Krieges erregte bei den beteiligten Kreisen auch in Ungarn große Meinungsverschiedenheiten. Auch hier wurde die Frage erörtert, ob man den Dingen gänzlich freien Lauf lassen sollte, oder ob der ganze Fragenkomplex durch die Regierung mit strikten Verordnungsmaßnahmen zu regeln sei. Wie man aus dem am 14. Januar 1915 erschienenen Erlaß[1]) Nr. 130/1915 des ungarischen Gesamtministeriums und aus der gleichzeitig in den Tagesblättern erschienenen halbamtlichen Verlautbarung ersieht, wurde in der oberwähnten Frage der Mittelweg gewählt. Die ungarische Regierung verwirklichte mit diesem Erlaß, der nur aus zwei meritorischen Paragraphen besteht, einen Teil der Maßregeln, welche Professor Geheimrat Rießer in seinem ersten Artikel über die Kriegsbilanzen[2]) vorschlug. Bezüglich der Rücklagen erließ die Regierung keine bindenden Vorschriften, da sie, vertrauend in die den Banken vorgeschriebene Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns, die nötigen Maßnahmen zu treffen den Institutsleitungen überließ und sich damit auf denselben Standpunkt stellte, den Professor Rießer in seinem zweiten Artikel über dieses Thema einnahm.[3])

Der § 1 der erwähnten Verordnung bestimmt, daß sämtlichen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ihr letztes Bilanzjahr am 1. oder nach dem 1. August 1914 schließen, ein Aufschub von 6 Monaten zur Abhaltung ihrer Generalversammlung gewährt wird, wenn auch in ihren Statuten die Abhaltung derselben zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschrieben ist. Sollte der Ablauf dieser 6 Monate aber vor dem 30. Juni 1915 eintreten, so kann die Abhaltung der Generalversammlung bis zum 30. Juni verschoben werden.

Obige Maßregel ist vollkommen gerechtfertigt, da sie solchen Gesellschaften, die infolge Personalmangels ihre Bilanz sowieso schwerlich zum üblichen Zeitpunkte fertig gestellt

[1]) Der Erlaß wurde auf Grund der im § 12 des G. A. 50. 1914 enthaltenen Ermächtigung gegeben, welcher besagt: Das Ministerium wird ermächtigt, bezüglich der Kaufleute und Handelsgesellschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer allgemeinen Verpflichtungen, insbesondere in Hinsicht der Aufstellung des Inventars, der Anfertigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Einberufung und Abhaltung der Generalversammlungen der Gewinn-Verteilung und Dividendenzahlung, von den bestehenden Rechtsnormen und gesellschaftlichen Statuten abweichende Vorschriften zu bestimmen.

[2]) Siehe Bankarchiv Nr. 3, 1914, 1. Nov.

[3]) Siehe Bankarchiv Nr. 7, 1. Januar 1915.

Digitized by Google

hätten, einen Aufschub gewährt. Auch wird durch den inzwischen automatisch eintretenden stärkeren Abbau des bestehenden Moratoriums, den Gesellschaften die genauere Bewertung ihrer Außenstände durch einen Aufschub von einigen Monaten ermöglicht, da doch, besonders bei minder gefestigten Instituten, die klarere Uebersicht ihrer Vermögenslage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

Der Erlaß verfügt über die Werteinstellung der an der Börse eingeführten Wertpapiere, indem er bestimmt, daß dieselben gemäß § 199 des Ung. Handelsgesetzes mit dem Werte zu bilanzieren sind, den sie am letzten Tage des Geschäftsjahres hatten; diesbezüglich aber gleichzeitig eine Höchstgrenze bestimmt, indem er verbietet, die Papiere zu einem höheren Kurse zu bewerten, als welchen sie an der Börse am 25. Juli 1914 (der letzte halbwegs normale Börsentag) hatten. Sollte an diesem Tage kein Börsenkurs notiert sein, so ist der Kurs des letzten Vorfalles maßgebend. (§ 2.)

Der behördliche Eingriff in die Bilanzierungsfrage durch diesen kurzen ministeriellen Erlaß ist, wie man sieht, nicht einschneidend. Interessant ist es aber, daß man aus der halbamtlichen Ankündigung, welche — bei Erscheinen der Verordnung — bezüglich der Beschränkung der Geldinstitutsdividenden verlautbart wurde, ersehen kann, daß in der Kernfrage, ob es den Banken überlassen bleiben soll, die Höhe ihrer Dividenden auch diesmal selbst zu bestimmen, oder ob dies durch die Obrigkeit geschehe, der behördliche Eingriff nur schwer vermieden wurde. In dieser Verlautbarung heißt es bezüglich der Dividenden-Einschränkung wie folgt: „Eine Beschränkung der Dividenden würde zweifellos zu einer Stärkung der Geldinstitute führen, da jedoch die Regelung im Verordnungswege überflüssig wäre, wenn die Geldinstitute zu einer die Interessen der Volkswirtschaft befriedigenden Vereinbarung in dieser Frage gelangen, hat die Regierung die Entscheidung der Frage vorläufig in Schwebe gelassen."

Zum vollen Verständnis dieser Frage muß man aber die jetzige allgemeine bankwirtschaftliche Lage Ungarns in Betracht ziehen. Ungarns Wirtschaftslage, die vorherrschenden Zustände mit in Rechnung gezogen, ist entschieden zufriedenstellend. Ungarn wurde im Gegensatz von Oesterreich, wo große, in wirtschaftlicher Hinsicht sehr wichtige Gebiete, (Galizien, Bukowina) vom Feinde teilweise besetzt, teilweise verheert wurden und brach daniederliegen, auf einem territorial viel kleinerem und in wirtschaftlicher Bedeutung kaum in Betracht kommenden Landstrich von den Kriegsereignissen unmittelbar betroffen. Wohl haben auch die ungarischen Banken in den verwüsteten Teilen Oesterreichs Außenstände und Schuldner, doch verhältnismäßig in geringem Maßstabe, so daß der Entgang ihrer galizischen Forderungen ihren Status in keiner ernsthaften Weise berührt.

Ungarn selbst ist noch immer hauptsächlich Agrikulturstaat und das Jahr 1914 ist für die Landwirte infolge der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte als ein gutes zu bezeichnen, umsomehr, da der landwirtschaftliche Betrieb mit Aushilfskräften in normaler Weise weiter arbeitet und zeitgemäße Störungen (Waggonmangel, Verkehrsbeschränkung usw.) noch immer rechtzeitig behoben wurden. — Somit ist in einem Agrarstaat die Grundlage für das wirtschaftliche Gedeihen gegeben, was natürlich auch seine Wirkung auf den Geschäftsgang der Banken ausübt. Die Industrie Ungarns, die ja mit der Bankwelt eng, ja vielleicht zu eng, verkettet ist, ist größtenteils mit Heereslieferungen betraut und damit teilweise für den Ausfall des Balkan- und Ueberseegeschäftes entschädigt. Natürlich gibt es einzelne Industriezweige, bei welchen die beteiligten Banken gut daran tun werden, tüchtige Abschreibungen vorzunehmen, da sie unter der Kriegslage schwer litten. (Zement, Ziegel, auch Zucker- und Spiritusindustrie.) Erwähnenswert wäre noch, daß Ungarn auch bei Friedenszeiten mit längerem Kredit, als die westlichen Staaten zu arbeiten gewohnt ist, welcher Umstand die hemmende Wirkung des Moratoriums (mit dessen Abbau übrigens bereits begonnen wurde) um vieles milderte.

Um zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, ist festzustellen, daß die Banken, speziell die Großbanken, da doch die Spanne zwischen dem aktiven und passiven Zinsfuße auch ziemlich groß war, in Ungarn ein zufriedenstellendes Geschäftsjahr hatten. Nun bildeten sich zwischen den Großbanken zwei Gruppen: die konservativere, die den schweren Zeiten durch Dividendenermäßigung Rechnung tragen wollte, und eine andere, die gestützt auf ihren befestigten Status und auf die guten Jahresergebnisse, ostentativ die vorjährige Dividende aufrecht zu erhalten gedachte.

Die Regierung vertrat den vollkommen richtigen Standpunkt, daß derzeit zu krasse Bankdividendengegensätze nicht erwünscht sind, da doch die Dividenden durch das Publikum als Qualitätsmesser der betreffenden Institute betrachtet werden. Die reinliche Scheidung von gut und mindergut, die daraus entstehen könnte, steht derzeit im Gegensatz mit dem Allgemeininteresse und würde die schwächeren Institute veranlassen, ihre Bilanzbewertungen nicht so streng als nötig vorzunehmen, um dadurch eine annehmbarere Bilanz samt höherer Dividende auszuweisen.

Andererseits mußte man in Betracht ziehen, daß eine strikte Verordnung bezüglich der Höhe der Dividendenausschüttung ziemlich schwer durchführbar ist. Auch durfte die Dividende nicht zu sehr gekürzt werden, da doch bei der Ausgabe einer neueren Kriegsanleihe, die aus Dividendeneinkommen fließenden Summen stark in Betracht kämen. Schließlich ist es auch gerechtfertigt, daß dem Aktionär durch, wenn auch nur befürchtete künftige Verluste, der Anspruch auf die bilanzmäßige Jahresdividende nicht gekürzt werden darf, wie dies doch durch Justizrat Pinner und in dem diesbezüglichen Hartungschen Artikel[4]) an dieser Stelle schon ausgeführt wurde.

Es gelang, nach längeren internen Besprechungen der Regierung mit den Bankdirektoren, ein einheitliches Vorgehen in der Dividendenfrage zu erzielen, indem sich sämtliche Budapester Geldinstitute bereit erklärten, weniger Dividende als im Vorjahre auszuschütten und in diesem Sinne auch auf die Provinzinstitute einzuwirken. Infolge dieser Verhandlungen wurde durch den Präsidenten des Verbandes der ungarischen Geldinstitute ein Rundschreiben an die Provinzmitglieder gerichtet, in welchem dieselben aufgefordert wurden, auch im Falle eines günstigen Jahresergebnisses die Dividenden mit 25 pCt. zu schmälern, im entgegengesetzten Falle natürlich damit noch weiter herunterzugehen.

Mit dieser gemeinsamen und internen Vereinbarung wurde ein doppelter Zweck erreicht. Es wurde vermieden, eine amtliche Verordnung zur Kürzung der Dividende zu erlassen, welche Maßnahme in weiteren Kreisen möglicherweise zur Beunruhigung und zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hätte. Andererseits wurde die Dividendenausschüttung allgemein verringert und dabei wurde den Instituten dennoch ein entsprechend freier Spielraum gelassen, in welchem sie sich ihren Verhältnissen gemäß frei bewegen können.[5]) Schließlich ist es nur zu billigen, daß den Geldinstituten, die auf Grund des Moratoriums ihren Einlegern die gänzliche oder teilweise Auszahlung ihrer Einlagen, die dieselben möglicherweise dringend benötigen, verweigern dürfen, die Möglichkeit genommen ist, an ihre Aktionäre unverhältnismäßig große Gewinne in Dividendenform auszuzahlen.

Da die ungarischen Banken auf einer vollkommen gesunden Grundlage stehen, (der Reinigungsprozeß unter den schwachen Instituten war schon vor dem Kriege fortgeschritten) dürften außergewöhnlich große Dividendenausfälle nur vereinzelt vorkommen, welche Einzelerscheinungen das günstige wirtschaftliche Bild, welches die ungarische Bankwelt derzeit bietet, nicht trüben können.

Diese Vereinbarung ermöglicht den schwächer fundierten Instituten vorsichtig zu bilanzieren und ohne damit Schaden an ihrem Kredit zu erleiden, auch für solche Geschäfte Abschreibungen vorzunehmen, die sich für sie schon bei Friedenszeiten verlustreich gestaltet hatten; welche Verluste jetzt unter der Flagge der Kriegsbilanzen in das Meer der Abschreibungen versenkt werden können. — Es ließe sich ja erwidern, daß jene Banken, die die vorjährigen Dividenden ausschütten wollten, sich sowieso für alle Eventualitäten ge-

[4]) Vergleiche Bankarchiv 1915, I., 1, „Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges".

Vergl. Bankarchiv 1. November 1914: „Dividendenpolitik in Kriegszeiten".

[5]) Wie die Neue Freie Presse erfährt (Nr. 18115, 28. Januar 1915), wurde das Mindestmaß der Dividendenkürzung mit 12 pCt. der vorjährigen ausbezahlten Dividende bestimmt, während das Höchstmaß der Verminderung den Institutsleitungen anheimgestellt ist.

Digitized by Google

festigt gezeigt haben und so keine neuerlichen stärkeren Reservierungen vorzunehmen gezwungen wären; aber wie gesagt, soll ja in erster Reihe den schwächeren Banken das Kriegsjahr erleichtert werden, das verlangt diesmal das Staatsinteresse. Die Solidität einer Bank kann ja auch durch andere Mittel dargelegt werden: sehr nachahmenswert ist das Beispiel eines der ersten Budapester Sparkasseninstitute und der mit ihr eng verbundenen Bank, in deren Jahresberichten auch die Kurse mitgeteilt werden, mit welchen die im Portefeuille befindlichen fest verzinslichen Wertpapiere eingestellt wurden, Kurse, die so beim Aktionär, wie auch beim Einleger nur angenehme Gefühle erwecken können. Auch wird nach dem Kriege die Zeit kommen, wo man durch Nachtragsdividenden oder Dividendenerhöhungen seine wirtschaftliche Stärke beweisen kann.

Wir verdanken sehr viel der erwähnten maßvollen Einwirkung der Regierung, indem sie das Sonderinteresse auf einem Gebiet dem Allgemeinwohl unterordnete, auf welchem ein ausgesprochener behördlicher Eingriff, trotz Kriegszeiten, nicht gänzlich zu rechtfertigen gewesen wäre. Es ist eine Maßnahme, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt und mit verhältnismäßig geringen Opfern eine neuere Stütze zur wirtschaftlichen Durchhaltung des Krieges bietet.

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

1. Durch Verordnung des Banus von Kroatien-Slavonien ist unterm 27. Januar 1915 für diese Länder ein Sondermoratorium erlassen worden (der Text desselben ist in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 20. März 1915 S. 2 ff. abgedruckt).

2. Eine Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915 für Oesterreich lautet:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Landesgoldmünzen der Kronenwährung lauten, können im Nennbetrage mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft beglichen werden.

§ 2. Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Goldgulden, Dukaten, auf eine ausländische Währung oder auf bestimmte Zahlungsmittel ausländischer Währung lauten, können mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft unter Anwendung jenes Umrechnungsmaßstabs beglichen werden, den der Finanzminister jeweils festsetzt.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung beziehen sich sowohl auf bereits bestehende, als auch auf die erst nach dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung entstehenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

§ 4. Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. August 1914 am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Gesamtministerium betraut.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 25. Februar 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober und 15. Dezember 1914 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 60 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. Mai 1915 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober und 15. Dezember 1914, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung der Artikel 2 Abs. 2 und 3 und des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914 betreffend die Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen infolge von Verkäufen im Handelsverkehr oder infolge von Vorschüssen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der erwähnten Frist von 60 Tagen aufgehoben.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

Belgien.

1. Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 20. Februar 1915 lautet:

Die durch die Verordnung vom 20. Januar 1915 (Nr. 35 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) bis zum 28. Februar 1915 verlängerte Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen wird hierdurch bis zum 31. März 1915 verlängert.

2. Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 27. Februar 1915 lautet:

Die Verordnung vom 10. November 1914 wird, wie folgt, abgeändert:

Der Lauf aller zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Fristen, ebenso der Lauf der Verjährung ist, soweit diese Fristen und Verjährungen gegen Deutsche, Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten in den okkupierten Landesteilen Belgiens laufen oder geltend gemacht werden können, für die Zeit vom 1. August 1914 bis 15. November 1914 gehemmt.

3. Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 20. Februar 1915 lautet:

Die Verordnung des Königs der Belgier vom 8. August 1914, betreffend die Abhebung von Bankguthaben, bleibt mit der Einschränkung, die sie durch Verordnung des Königs der Belgier vom 6. August 1914 und mit der Erweiterung, die sie durch Verordnung vom 23. September 1914 (Nr. 4 des Gesetz- und Verordnungsblatts für die okkupierten Gebiete Belgiens) erfahren hat, bis zum 31. März 1915 in Kraft.

B. Neutrale Staaten.

Portugal.

1. Mit Rücksicht darauf, daß die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu dem Erlaß des Gesetzes Nr. 289 vom 8. Januar 1915[1]) geführt haben, noch fortbestehen, hat die Portugiesische Regierung nach Anhörung des Ministerrats auf Grund der Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes folgenden am 4. März 1915 verkündeten Beschluß gefaßt:

Artikel 1. Für die Zahlbarmachung aller Wechseltermingeschäfte, die an den Börsen von Lissabon und Porto bis zum 3. August 1914 bewirkt worden sind, wird vom nächsten 8. April (1915) ab ein weiterer Zahlungsaufschub von 90 Tagen gewährt.

Artikel 2. Für weitere 90 Tage vom nächsten 8. April (1915) ab wird die Frist verlängert, während welcher die zwangsweise Beitreibung oder die Zahlung der Darlehen von im Lande gangbarer Münze, auf Kreditpapiere, oder die Zahlung von Zinsen zu einem höheren Zinsfuße verboten ist, als für diese Darlehen am 10. August 1914 zu zahlen war.

Artikel 3. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Die Portugiesische Regierung hat auf Vorschlag des Ministers der Kolonien nach Anhörung des Ministerrats unter dem 12. Februar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Gouverneure der überseeischen Provinzen werden ermächtigt, mit Zustimmung des Regierungsrats für einen Zeitraum von 90 Tagen einen weiteren Zahlungsaufschub ohne Protest für Zahlungen in ausländischer Münze zu gewähren, die in Wechseln, Schecks, laufender Rechnung und Geldgeschäften bestehen, nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 289 vom 8. Januar 1915[1]).

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Peru.

Der Wortlaut der Moratoriumsverordnungen vom 13. Oktober 1914 und 17. Dezember 1914 ist in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 17. März 1915 S. 4 zum Abdruck gelangt.

[1]) Bank-Archiv XIV S. 179.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 155, 119 BGB.

Ein Kauf von Wertpapieren ist, wenn trotz scheinbar übereinstimmender Erklärungen über den Kaufpreis die eine Partei die genannte Ziffer als Betrag in Mark, die andere als den Prozentsatz vom Nennwert ansah, wegen sogen. versteckten Dissenses unwirksam, sofern nicht der Wortlaut der äußerlich übereinstimmenden Erklärungen sprachlich durchaus eindeutig ist, in welchem Falle die Partei, welche das Geschäft nicht gelten lassen will, auf die Anfechtung desselben wegen Irrtums angewiesen wäre.

Urteil des OLG. München vom 18. Dezember 1914 (Leipziger Zeitschr. 1915 S. 454.)

Durch Brief vom 20. November 1913 hat die Klägerin bei dem Beklagten angefragt, ob er ihr fünf Stück Aktien der K-Fabrik zum Preise von 150 M. verkaufen könne. Diese Aktien existieren lediglich in Stücken zum Nennwerte von 1000 M; ihr Kurs stand um jene Zeit erheblich unter Pari. Der Beklagte hat das Angebot der Klägerin dahin aufgefaßt, daß diese 1500 M. für jede Aktie zu zahlen bereit sei, und von dieser Annahme ausgehend geantwortet, er stelle die verlangten fünf Aktien „zu dem gebotenen Kurse von 150 M." zur Verfügung. Das Antwortschreiben des Beklagten hat nun wiederum die Klägerin irrtümlich dahin aufgefaßt, daß der Beklagte zum Verkauf von fünf Aktien zum Preise von 150 M. für jedes Stück bereit sei, und in dieser Annahme am 25. November 1913 telegraphiert, sie akzeptiere das Angebot der fünf Aktien zum Preise von „150 M. pro Stück". Der Beklagte hat daraufhin sofort telegraphisch und brieflich erklärt, es liege ein Irrtum vor, er habe zum Kurs von 150, also von 1500 M., nicht von 150 M. pro Stück offeriert. Die Klägerin bestand jedoch auf Lieferung. Da sich der Beklagte hierauf nicht einließ, hat sie nach Ablauf einer von ihr gestellten Nachfrist die fünf Aktien durch Selbsthilfekauf angeschafft und auf Ersatz des Preisunterschieds nebst Spesen und Kosten Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen: Es fragt sich in erster Linie, ob trotz des beiderseitigen Mißverständnisses ein Vertrag zwischen den Parteien zustandegekommen ist, oder ob ein versteckter Dissens vorliegt, der mangels der erforderlichen Willensübereinstimmung das Zustandekommen eines Vertrages ausgeschlossen hat. Dabei ist von folgenden rechtlichen Grundsätzen auszugehen. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs muß jede Partei sich gefallen lassen, daß ihre Erklärung, so wie sie von der Allgemeinheit aufgefaßt wird, auch vom Vertragsgegner verstanden wird. Daher kann sich, wer eine an sich klare und bestimmte Erklärung abgegeben hat, die sein Gegner nur so verstehen konnte, wie er sie wirklich verstanden hat, nicht darauf berufen, er selbst habe seiner Erklärung innerlich einen anderen Sinn beigelegt. Haben also die sich äußerlich deckenden Erklärungen beider Parteien überhaupt nur einen objektiv bestimmten und klaren Sinn, so wird das Zustandekommen des Vertrags nicht dadurch gehindert, daß sich jeder Teil bei den Erklärungen etwas anderes gedacht hat als der andere; der Irrende ist in diesem Fall auf die Anfechtung des Vertrags nach § 119 angewiesen. Demgemäß kann das Zustandekommen eines Vertrags nicht in Zweifel gezogen werden, wenn die Erklärungen beider Teile überhaupt nur eindeutig waren, während, wenn sie mehrdeutig waren, die Entscheidung davon abhängt, ob die Parteien in Wirklichkeit je etwas Verschiedenes gewollt haben und ob ihnen auch der abweichende Wille des Gegners verborgen geblieben ist (RGRKomm. 2. Aufl. Bem. 2 zu § 155 und die angef. Entsch. des RG.). Mit Unrecht behauptet die Klägerin, die Erklärung des Beklagten, er stelle die fünf Aktien „zum Kurse von 150 M." zur Verfügung, könne im Verkehr nur dahin aufgefaßt werden, daß er jede Aktie zum Preise von 150 M. abzugeben bereit sei. Denn wenn es auch einzelne Wertpapiere gibt, bei welchen als Kurs der Preis des einzelnen Stückes bezeichnet wird (so z. B. Lose), so wird doch in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Kurs eines Wertpapiers in Prozenten ausgedrückt, so daß als Kurs der Preis erscheint, der für je einhundert Valutaeinheiten des Nennwerts zu entrichten ist. In diesem Sinn ist das Wort „Kurs" auch in dem dem Schreiben der Klägerin vom 20. November 1913 beiliegenden Formular und in dem Briefe der Klägerin vom 6. Dezember 1913 gebraucht. Hätte der Beklagte die Aktien „zum Kurse von 150 pCt." angeboten, so könnte kein Zweifel darüber bestehen, daß er das Wort „Kurs" in dem zuletzt erwähnten Sinne gebraucht habe. Naheliegend wäre diese Auffassung auch, wenn er lediglich „zum Kurse von 150" angeboten hätte. Sprachlich möglich aber ist diese Auffassung auch bei der vom Beklagten gewählten Ausdrucksweise: „zum Kurse von 150 M." (? Die Red.) Ob das fragliche Wertpapier an der Börse notiert ist oder nicht, kann in dieser Hinsicht einen Unterschied nicht begründen. Demgemäß bleibt nur noch die Frage zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Falles die Möglichkeit dieser Auffassung ausgeschlossen ist. Das ist zu verneinen. Daß die Aktiengesellschaft seit mehreren Jahren mit Verlust arbeite, war dem Beklagten als Aufsichtsrat der Gesellschaft selbstverständlich bekannt und es mußte ihm gewiß zunächst auffallen, daß für dieses Papier ein dem Kurse von 150 pCt. entsprechender Kaufpreis geboten werde. Seine Erklärung aber, er habe mit Rücksicht auf die in letzter Zeit erfolgten, wenn auch zunächst gescheiterten Fusionsverhandlungen für möglich gehalten, daß ein Dritter für den Erwerb solcher Aktien besonderes Interesse zeige, klingt nicht unwahrscheinlich. Andererseits war der innere Wert des Unternehmens um jene Zeit nicht so gering, daß ein Kurs von nur 15 pCt sich ohne weiteres als gerechtfertigt dargestellt hätte. (Wird näher dargelegt.) Demgemäß schließen auch die Umstände des Falles die Deutung nicht aus, daß mit den Worten „zu dem gebotenen Kurse von 150 M." im Briefe des Beklagten ein Preis von 1500 M. für jede Aktie gemeint war. Daß dem Beklagten der Wille der Klägerin, nur 150 M. für jede Aktie zu zahlen, verborgen geblieben ist, wurde schon ausgeführt. Ein Vertrag ist sohin unter den Parteien wegen versteckten Dissenses nicht zustandegekommen.

II. Angestelltenversicherung.

Zu §§ 93, 373 AVG., § 399 BGB, § 851 ZPO.

1. Ansprüche eines nach dem AVG. versicherungspflichtigen Angestellten aus dem Versicherungsverhältnis bei einer vom Bundesrat zugelassenen Ersatzkasse sind unpfändbar, und zwar auch insoweit, als sie die Rückzahlung von Beiträgen zum Gegenstand haben, welche vor dem Inkrafttreten des AVG. geleistet worden waren.

2. Gewährt die Satzung einer für die Versicherung der Angestellten bestimmter Firmen errichteten Kasse einem aus dem Dienst seiner Anstellungsfirma ausscheidenden Versicherten ein Wahlrecht zwischen Fortsetzung der Versicherung unter eigener Beitragsleistung, beitragsfreier Fortsetzung und Rückforderung gezahlter Beiträge, so kann der letzterwähnte Anspruch, sofern er nicht schon aus dem unter 1. erwähnten Gesichtspunkt unpfändbar ist, jedenfalls erst dann gepfändet werden, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht im Sinne dieser Alternative Gebrauch gemacht hat. Das Wahlrecht als solches ist unübertragbar und unpfändbar.

Urteil des Kammergerichts, 9. Ziv.-Sen. vom 2. März 1915 — 9. U 9542.14 —,

Der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.), welcher vom Bundesrat als Ersatzkasse gemäß § 372 AVG. zugelassen ist, gewährte in § 10 seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihrer ursprünglichen Fassung den aus den Diensten ihrer Anstellungsfirma nach dreijährigem Bestehen der Versicherung ausscheidenden Beamten ein Wahlrecht zwischen Rückvergütung der von ihnen eingezahlten Beiträge, Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie und selbständiger Fortsetzung der Versicherung unter eigener Beitragsleistung. Durch die mit dem 1. Januar 1913, dem Inkrafttreten des AVG. wirksam

Digitized by Google

gewordenen neuen Versicherungsbedingungen ist das alternativ eingeräumte Recht auf Beitragsrückgewähr für nach dem 1. Januar 1913 gezahlte Beiträge weggefallen, es ist jedoch für Beiträge, welche vor diesem Zeitpunkt entrichtet waren, bestehen geblieben.

Der bei dem Verein versicherte Bankbeamte Sch. hatte bei der Klägerin, seiner Anstellungsfirma, Veruntreuungen verübt und sich nach deren im Jahre 1913 erfolgten Entdeckung heimlich entfernt. Die Klägerin hat am 31. Oktober 1913 gegen Sch. einen Arrestbefehl erwirkt; auf Grund desselben ist ihr durch Beschluß des Amtsgerichts H. vom 25. April 1914 der Anspruch des Sch. gegen den Beamtenversicherungsverein auf Rückzahlung der von Sch. vor dem 1. Januar 1913 eingezahlten Beiträge zur Einziehung überwiesen worden. Da der Beamtenversicherungsverein aus rechtlichen Gründen Bedenken trug, dem Verlangen der Klägerin auf Auszahlung der überwiesenen Summe zu entsprechen, hat die Klägerin gegen ihn den Klageweg beschritten. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. In den Gründen des Kammergerichtsurteils heißt es:

Die Beklagte ist eine Ersatzkasse im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Nach § 98 dieses Gesetzes unterliegen Ansprüche des Versicherungsnehmers in der Art des hier in Frage stehenden nicht der Pfändung. Daß die Beitragszahlungen des Sch., deren Rückzahlung von der Klägerin begehrt werden, bereits vor dem 1. Januar 1913, also vor dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes geleistet worden sind, ist, wie der Vorderrichter mit Recht ausführt, unerheblich. Sch. war am 1. Januar 1913 noch Angestellter und unterlag daher der Versicherungspflicht. Das Angestelltenversicherungsgesetz umfaßt aber das gesamte Versicherungsverhältnis bei den Ersatzkassen, und es ist völlig unerheblich, zu welcher Zeit die Beitragszahlungen geleistet worden sind. Nach § 93 dieses Gesetzes muß daher die Pfändung für nichtig erachtet werden.

Durchschlagend ist aber auch der weitere im Vorderurteil ausgeführte Gesichtspunkt. Gepfändet und überwiesen ist nur ein Zahlungsanspruch. Sch. hat aber nicht schlechthin einen Zahlungsanspruch, sondern ein Wahlrecht auf Rückzahlung der von ihm selbst geleisteten Beiträge oder Gewährung einer beitragsfreien Versicherung oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung. Bevor dieses Wahlrecht nicht ausgeübt ist, besteht ein Geldzahlungsanspruch des Sch. nicht. Daß Sch. dieses Wahlrecht nicht ausgeübt hat, ist unbestritten. Der von der Klägerin gepfändete Zahlungsanspruch ist daher nicht existent und der Klägerin steht um deswillen auch kein Anspruch gegen die Beklagte zu. Der Anspruch auf Ausübung des Wahlrechts des Sch. ist von der Klägerin nicht gepfändet, kann aber auch nicht gepfändet werden, da er ein rein persönlicher, von einem Dritten nicht ausübbarer, und daher der Abtretung nicht unterliegender Anspruch ist. Die Berufung war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

III. Stempelrecht.

1. Zu Tarifnummer Ia RStempG. vom 15. Juni 1909.

Bei Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ist der Kurswert, welcher die Aktien der aufgenommenen Gesellschaft unmittelbar vor dem Bekanntwerden der geplanten Verschmelzung hatten, nicht unbedingt maßgebend für die Berechnung des Werts der Gegenleistung, welche für die für die Stempelung in Frage kommenden jungen Aktien der aufnehmenden Gesellschaft gewährt wurde.

Urteil des RG. 7. Ziv.-Sen. vom 10. Juli 1914 (Holdheim XXIII, S. 258).

Die Revision hatte geltend gemacht, der Wert des in dem Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft bestehenden Gegenleistung gegen die jungen Aktien der aufnehmenden Gesellschaft habe hier auf das zuverlässigste durch den Kurs der Aktien der aufgenommenen Gesellschaft vor Bekanntwerden der geplanten Verschmelzung festgestellt werden können; die vom Berufungsgericht vorgenommene Ermittelung jenes Wertes durch den Wert der jungen Aktien der aufnehmenden Gesellschaft sei nicht gerechtfertigt. Das Reichsgericht erklärte diesen Einwand für unberechtigt in folgender Ausführung:

Das Vermögen einer Aktiengesellschaft wird nicht schlechthin durch den Kurswert ihrer Aktien dargestellt. Der Kurswert der Aktien braucht sich weder mit dem objektiven, noch mit dem subjektiven Werte des Vermögens der Gesellschaft zu decken, er kann in einem gegebenen Zeitpunkte höher oder niedriger sein. Der Berufungsrichter war deshalb, um zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen, nicht genötigt, bei Ermittelung des Wertes des vom D. Bankverein eingebrachten Vermögens den Kurswert der Aktien dieses Vereins zugrunde zu legen. Im übrigen hatte er allerdings zu prüfen, ob nicht eine unmittelbare Schätzung der Gegenleistung in anderer Weise möglich und angezeigt war. Dieser Aufgabe hat er sich aber auch unterzogen. Seine Erwägungen gehen dahin, daß sich die Vorteile, die der M. Privatbank durch Aufnahme des D. Bankvereins zugeflossen seien, im Werte der eingebrachten Sachen und Rechte nicht erschöpften. Es kämen hierbei vielmehr noch andere Umstände in Betracht, die ihrer Natur nach einer zuverlässigen Abschätzung nicht zugänglich seien. So habe sich die aufnehmende Gesellschaft neue Wirtschafts- und Betätigungsgebiete eröffnet, sei von der Konkurrenz der aufgenommenen Gesellschaft befreit worden und habe ihren Kundenkreis bedeutend erweitert. Auf diese Vorteile der Fusion habe die aufnehmende Gesellschaft selbst in ihrem Geschäftsberichte noch besonders aufmerksam gemacht. Es sei aber nicht zu bezweifeln, daß auch hierin ein Teil der Gegenleistung zu erblicken sei.

Diese Ausführungen stehen im Einklange mit dem Urteil RG. 80, 119 und rechtfertigen die mittelbare Wertermittelung. Ist auf diesem Wege als Wert des eingebrachten Vermögens des D. Bankvereins ein Betrag ermittelt, der den Kurswert der Aktien dieses Vereins übersteigt, so beweist das höchstens, daß die M. Privatbank für den Erwerb jenes Vermögens Aufwendungen gemacht hat, die ein Dritter vielleicht nicht gemacht haben würde; dagegen fehlt es an jedem Grunde zu bezweifeln, daß zur Zeit der Fusion das Vermögen des D. Bankvereins für die M. Privatbank tatsächlich den Wert hatte, der dem dafür hingegebenen Betrage entsprach, und daß demnach zu jener Zeit den Aktien des D. Bankvereins für jeden Besitzer ein den Kurswert übersteigender Wert zukam.

2. Zu Tarifnummer 3 A RStempG.

Die Erhebung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes wird weder dadurch ausgeschlossen, daß Gesellschaften keine Gewinnanteilscheinbogen ausgeben, noch dadurch, daß eine laufende Gewinnverteilung satzungsgemäß unzulässig ist. Insoweit demgemäß eine Gewinnverteilung nicht stattfindet, kommt für die Anwendung der Ermäßigungsvorschrift des § 16 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (§ 9 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909) auf solche Gesellschaften nicht der gezahlte (verteilte), sondern der erzielte Gewinn in Betracht. Bei Kürzung der Abgabe ist für jedes der gewinnlosen Jahre die Abgabe um $^1/_{10}$ herabzusetzen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Ziv.-Sen., vom 27. Oktober 1914 (VII. 158. 1914*)).

Tatbestand.

Die klagende Aktiengesellschaft ist im Jahre 1900 errichtet und in das Handelsregister eingetragen worden. Das Grundkapital betrug 3 600 000 M., wurde aber im Jahre 1905 auf 5 000 000 M. erhöht. Gewinnanteilscheine hat die Klägerin nicht ausgegeben, eine Gewinnverteilung ist durch ihre Satzung ausgeschlossen. Nur in vier von den ersten zehn Jahren ihres Bestehens hat die Klägerin Gewinn erzielt, der sich im Geschäftsjahre 1902/3 auf 1,3 pCt., im Geschäftsjahre 1903/4 auf 0,6 pCt., im Geschäftsjahre 1906/7 auf 1,2 pCt. und im Geschäftsjahre 1909/10 auf 2,3 pCt. des jeweiligen Aktienkapitals belief. Durch Schreiben vom 14. Oktober 1913 setzte die zuständige Oberzolldirektion den von der Klägerin auf Grund der Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zu entrichtenden Stempel (in der Verkehrsübung als Talonstempel bezeichnet) auf 14 400 M. fest. Die Klägerin hat diesen Betrag gezahlt und fordert ihn mit der vorliegenden Klage zurück. Das Landgericht hat den beklagten Fiskus zur Zahlung

*) Vgl. Bank-A. vom 15. März 1915 S. 213.

Digitized by Google

von 18 914 M. nebst 4 pCt. Prozeßzinsen an die Klägerin verurteilt, diese mit der Mehrforderung abgewiesen. Der Beklagte legte Berufung ein. Die Klägerin schloß sich der Berufung an. Das Kammergericht hat, in Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, den Beklagten zur Zahlung von 9540 M. nebst 4 pCt. Prozeßzinsen an die Klägerin verurteilt, deren Mehrforderung abgewiesen, den weitergehenden Berufungsantrag des Beklagten und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil ist von beiden Teilen Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin verworfen, dagegen der des Fiskus stattgegeben.

Entscheidungsgründe.

Der durch das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 neu eingeführten Abgabe aus Tarifnummer 3 A unterliegen nach der dort unter a getroffenen Bestimmung „Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien"; die Abgabe beträgt 1 vom Hundert vom Nennwert der Wertpapiere, für die die Bogen ausgegeben werden, in Abstufungen von 1 M. für je 100 M. Der für diese Abgabe verkehrsüblich gewordene Ausdruck „Talonstempel" mag der Kürze halber hier beibehalten werden, obwohl er sie, auch soweit sie nach der Bestimmung unter a in Betracht kommt, nicht richtig bezeichnet, da sie durch diese Bestimmung nicht an den Erneuerungsschein (Talon), sondern an den Gewinnanteilscheinbogen geknüpft ist.

Regelmäßig geschieht die Ausgabe der Gewinnanteilscheinbogen bei den Aktiengesellschaften auf einen Zeitraum von 10 Geschäftsjahren. Die durch die Verfügung der Oberzolldirektion vom 14. Oktober 1918 festgesetzte Abgabe bezieht sich nun nicht etwa auf die ersten 10 Geschäftsjahre der Klägerin (von 1900/01 bis 1909/10); für diesen Zeitraum griff, auch abgesehen davon, daß der Talonstempel erst durch das Gesetz vom Jahre 1909 in Geltung gesetzt ist, jedenfalls die Befreiungsvorschrift Nr. 8 zur Tarifnummer 8 A Platz. Nach Ablauf dieses Zeitraums war für die folgenden 10 Geschäftsjahre die Abgabe im voraus zu entrichten, da sie, immer die Ausgabe von Gewinnanteilscheinbogen vorausgesetzt, als Urkundenstempel an diese geknüpft ist. Daß hierbei die Oberzolldirektion für die Berechnung der Abgabe nur das ursprüngliche Grundkapital ohne Berücksichtigung der 1905 erfolgten Kapitalerhöhung angesetzt hat, beruht vermutlich darauf, daß bezüglich der Erhöhungssumme ebenfalls die entsprechende Freizeit gewährt wird, vgl. § 40 (jetzt 53) Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Greiff, Reichsstempelgesetz, 2. Auflage S. 821).

Die Frage ist nun, ob die Klägerin, die unstreitig Gewinnanteilscheine nicht ausgibt noch ausgegeben hat, gleichwohl die Abgabe zu entrichten hat, was sie in den Vorinstanzen bestritten hat und auch mit ihrer Revision in Abrede stellt. Wäre der Charakter der Abgabe als eines Urkundenstempels im Gesetze festgehalten, so müßte die Frage ohne weiteres verneint werden. Daß jenes aber nicht der Fall ist, zeigt der § 10 (in der späteren Gesetzesfassung vom 3. Juli 1913 § 17), wonach inländische Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Steuerpflicht so zu behandeln sind, als wenn sie von dem Zeitpunkt der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten. Es fragt sich aber ferner, ob nicht die Anwendbarkeit des § 10, wie die Revision der Klägerin geltend macht, dadurch ausgeschlossen wird, daß nach der Satzung der Klägerin auch eine Gewinnverteilung überhaupt nicht stattfindet. Gemeint ist dabei natürlich eine laufende Gewinnverteilung; denn bei der Liquidation, die bei Terraingesellschaften von vornherein ins Auge gefaßt zu sein pflegt, wird der vorhandene Gewinn schließlich doch verteilt. Das Landgericht meint: unter dem Umstand, daß „aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsgründen die Verteilung unterbleibt", könne „das Steuerinteresse . . . nicht leiden"; diese Erwägung kann als ein rechtlicher Entscheidungsgrund nicht gelten. Das Kammergericht versagt jenem Umstand eine Bedeutung gegen die Anwendbarkeit des § 10 darum, weil dieser Paragraph keinen Unterschied mache „zwischen Aktiengesellschaften, die Gewinnanteile auszahlen, ohne Gewinnanteilscheine ausgegeben zu haben, und solchen, die die erzielten Gewinne nicht auszahlen". Die Auffassung des Kammergerichts ist als zutreffend anzuerkennen.

Wäre der Talonstempel als eine Kapitalrentensteuer anzusehen, so würden sich freilich Bedenken ergeben, weil es an dem Gegenstande solcher Besteuerung, an der Kapitalrente, fehlt, wenn eine Verteilung laufenden Gewinns von dem Kapital, also eine Rente, satzungsgemäß überhaupt ausgeschlossen ist. Aber die Frage ist eben, ob es sich um eine Kapitalrentensteuer handelt. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gewährt keinen sicheren Anhalt für eine Feststellung in dieser Richtung, wie sie denn überhaupt als Erkenntnisquelle für die Lösung von Zweifeln über die Bedeutung der in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften ganz oder nahezu ganz versagt. Die Einführung des Talonstempels beruht auf einem aus der Mitte des Reichstags eingebrachten Antrag (Drucksache Nr. 1573), zu dem eine schriftliche Begründung nicht gegeben ist. Auch von der Kommission, die den Antrag zu beraten hatte, ist ein schriftlicher Bericht nicht erstattet. Man ist also lediglich auf die Aeußerungen in der Vollversammlung des Reichstags angewiesen, die aber überwiegend politische, nicht rechtliche Gesichtspunkte behandelten. In dem Umstand, daß der Talonstempel sich nicht nach dem Gewinne, sondern nach dem Nennwert der Aktien, also im Gesamtbetrage nach dem Grundkapital bestimmt, ist eine Unterstützung zu finden für die bei der Steuerverwaltung (vgl. Greiff, a. a. O. S. 74 in der „Vorbemerkung", auch S. 251) herrschende Auffassung, diese Abgabe sei nichts anderes als eine in zehnjährigen Zeiträumen wiederkehrende Kapitalbesteuerung, nämlich eine vom Ablauf der ersten zehn Jahre (Befreiungsvorschrift Nr. 8) beginnende, wenn auch geringer bemessene Wiederholung der früher in der Form des Aktienstempels, jetzt (Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 Tarifnummer 1 A zu a) in anderer Form verordneten Steuer von dem in Aktien angelegten Kapital. Jedenfalls aber fehlt es nach alledem an einem sicheren Anhalt für die Annahme, daß die Abgabe als eine auf den jährlichen Gewinn gelegte Steuer gedacht und gewollt sei und darum, wie Greiff a. a. O. S. 74 und Weinbach, Reichsstempelgesetz, 2. Aufl. Anm. 8 zu § 17 annehmen, diejenigen Gesellschaften nicht treffen könne, bei denen eine Verteilung des im Geschäftsjahr erzielten Gewinnes satzungsgemäß nicht stattfindet. Allerdings ist, wie von der Revision der Klägerin betont wird, in § 9 (16) Abs. 2 der Ausdruck „gezahlt", nicht „erzielt", gebraucht. Daraus ist aber keineswegs zu entnehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes der Grundsatz gelten solle: wo keine Gewinnzahlung, da keine Talonsteuer. Der § 9 Abs. 2 geht von dem Regelfall aus, daß die Gewinnverteilung stattfindet und daß Gewinnanteilscheine ausgegeben werden; innerhalb dieses Rahmens schreibt er vor, daß, wenn für ein oder mehrere Jahre des vorangegangenen zehnjährigen Zeitraums ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist (z. B. ein Gewinn ist nicht erzielt oder die erzielte Gewinnsumme wird, soweit das nicht nach § 262 HGB. ohnehin zu geschehen hat, dem Reservefonds überwiesen oder wegen geringen Betrages auf nächstjährige Rechnung vorgetragen), eine Ermäßigung der bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen fällig werdenden Abgabe eintreten soll. Der Ausnahmefall, daß Gewinnanteile nicht ausgegeben werden, wird erst in dem nachfolgenden § 10 behandelt. Aus der Vorschrift des § 9, die eben jenen Regelfall im Auge hat, kann aber nicht für die Auslegung des den Ausnahmefall betreffenden § 10 gefolgert werden, daß dieser Paragraph nur gelten solle, wenn die Gesellschaft Gewinnanteile zahlt, ohne Gewinnanteilscheine auszugeben, nicht aber auch, wenn sie satzungsgemäß überhaupt keine Gewinnanteile zahlt. Die tatsächlich erzielten, aber nicht laufend verteilten Gewinne fließen, wie schon erwähnt, sofern sie nicht etwa in späteren Jahren wieder verloren gehen, den Aktionären in der einen oder anderen Form schließlich doch zu, äußerstenfalls bei der Liquidation. Mit der von der Revision der Klägerin vertretenen Auslegung würde in den § 10 eine Unterscheidung hineingetragen werden, die er nicht enthält und von der auch nicht erkennbar ist, daß Sinn und Zweck des Gesetzes sie fordere. Das im § 10 angegebene Merkmal, daß sie „keine Gewinnanteilscheine ausgeben", trifft für Aktiengesellschaften, bei denen satzungsgemäß eine Gewinnverteilung und darum natürlich auch eine Ausgabe von Gewinnanteilscheinen nicht stattfindet, nicht minder zu als für solche, die Gewinnanteilscheine nicht ausgeben, obwohl der Gewinn gegebenenfalls verteilt wird.

Digitized by Google

Hiernach kann es auf die Erwägung, von der die Revision meint, daß sie „höchstens“ einzutreten hätte: ob nämlich die erzielten Gewinne, auch wenn es die Satzung nicht ausgeschlossen hätte, tatsächlich verteilt worden wären, nicht ankommen.

Dem Rechtsmittel der Klägerin mußte nach alledem der Erfolg versagt werden. Anders dagegen verhält es sich mit der Revision des Beklagten, mit der gefordert wird, daß die Abgabe, wie es durch die erwähnte Verfügung der Oberzolldirektion geschehen war, entsprechend der Zahl der (vier) Gewinnjahre auf $^4/_{10}$ pCt. des Grundkapitals festgesetzt werde.

In dem schon angeführten § 9 Abs. 2 ist für den Fall, daß im voraufgegangenen zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, „eine entsprechende Kürzung der Abgabe“ vorgeschrieben. Das Kammergericht nimmt an, daß diese Ermäßigungsvorschrift auch denjenigen Gesellschaften zugute zu kommen hat, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben, aber auf Grund der bereits erörterten, in § 10 verordneten Fiktion gleichwohl die Abgabe zu entrichten haben. Hiergegen hat die Revision des Beklagten nichts eingewendet. Bei der uneingeschränkten Fassung des § 10 ist es in der Tat rechtlich zu billigen, daß die dort bezeichneten Gesellschaften, wie bezüglich der Steuerpflicht an sich, so auch bezüglich der Vergünstigung aus § 9 Abs. 2 den Gewinnanteile ausgebenden Gesellschaften gleich behandelt werden. Nur sind hierbei den Jahren, für die eine sonst Gewinne verteilende Gesellschaft Gewinnanteile nicht gezahlt hat, bei den die Gewinnverteilung nach Satzungsvorschrift überhaupt ausschließenden Gesellschaften sinngemäß diejenigen Jahre gleichzusetzen, in denen ein Gewinn nicht erzielt ist. Die Frage ist aber, was unter der durch das Gesetz verordneten „entsprechenden“ Kürzung der Abgabe zu verstehen ist. Auch hier geben die Verhandlungen des Reichstags keinerlei Aufschluß über das, was mit dem Ausdrucke gemeint sein sollte. Bestünde die Vorschrift nur aus den ersten zwei Satzteilen, hätte sie also nur folgenden Wortlaut: „Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein“, so würde der Sinn einem berechtigten Zweifel kaum begegnen können. Für den zehnjährigen Zeitraum bemißt der Tarif die Abgabe auf 1 pCt. des Grundkapitals, so daß auf ein jedes Jahr eines pro Mill entfällt. Sollte also, wenn und weil zu jenem Zeitraum ein oder mehrere Jahre ohne Gewinnverteilung oder ohne Gewinnerzielung gehören, eine Ermäß(gung der Abgabe Platz greifen, so müßte die „entsprechende“ Kürzung darin gefunden werden, daß eben für jedes dieser Jahre eins pro Mill des Grundkapitals, also $^1/_{10}$ der Abgabe, außer Ansatz bliebe. Das Kammergericht legt für die entsprechende Kürzung nicht diesen Maßstab an, sondern setzt die Abgabe in dem Verhältnis herab, „in dem der im Durchschnitt der zehn Jahre wirklich erzielte, an sich auszahlungsfähige Gewinn zu dem die volle Stempelabgabe rechtfertigenden Jahresdurchschnitt von 4 pCt. steht.“ Eine nähere Begründung hierfür gibt das Kammergericht nicht; es verweist nur auf sein in einer anderen Streitsache ergangenes, hier nicht vorliegendes Urteil vom 8. April 1913. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es die Stütze für seine Auffassung in den Gesetzesworten erblickt, die den vorhin wiedergegebenen Satzteilen der Vorschrift noch hinzugefügt sind und die wie folgt lauten: „es sei denn, daß der im Durchschnitt der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4 pCt. betragen hat“. Indes kann nicht anerkannt werden, daß dieser Zusatz die Auffassung des Kammergerichts rechtfertige. Die hinzugefügten Worte haben den klaren Sinn, daß, wenn der Mindestdurchschnitt von 4 pCt. erreicht ist, die vorher verordnete Kürzung nicht eintreten soll, oder mit anderen Worten: daß sie nur eintreten soll, wenn jener Mindestdurchschnitt nicht erreicht ist. Dem Zusatz ist somit eine Voraussetzung, nicht aber der Maßstab für die Kürzung zu entnehmen. Den Maßstab enthält die Kürzungsvorschrift selbst, für deren Verständnis in diesem Punkte der Zusatz eine Bedeutung nicht hat. Für die Auffassung des Kammergerichts ist aber auch ein sie stützender Grund nicht erkennbar. Die Klägerin hat das Gegenteil an einem Beispiel darzutun versucht, indem sie geltend machte, daß nach der Gesetzesauslegung des Beklagten die volle Abgabe mit 1 pCt. des Grundkapitals zu erheben sein würde, wenn in jedem der zehn Jahre nur überhaupt ein Gewinn, sei er auch noch so gering, verteilt worden wäre, so daß die Abgabe leicht den gesamten verteilten Gewinn übersteigen könnte. Diesem Bedenken wird der Boden schon dadurch entzogen, daß, wie in anderem Zusammenhange die Klägerin selbst hervorgehoben hat, geringe Gewinne von den Aktiengesellschaften nicht verteilt zu werden pflegen; diese haben es in solchen Fällen in der Hand, die im § 9 Abs. 2 angegebene Voraussetzung, daß ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, zu verwirklichen. Ueberdies ist es aber nicht schwer, an anderen Beispielen zu zeigen, daß die Auffassung des Beklagten unter Umständen den Gesellschaften günstiger ist als die des Kammergerichts. Wäre in acht von den 10 Jahren kein Gewinnanteil, in den übrigen zwei Jahren aber ein solcher von je 10 pCt gezahlt, so würde die Abgabe nach der Auffassung des Kammergerichts auf $^5/_{10}$, nach der des Beklagten aber nur auf $^2/_{10}$ pCt. des Grundkapitals zu bestimmen sein. Hiernach ist aus den Ergebnissen, zu denen, je nachdem, die einander gegenüberstehenden Auffassungen in der praktischen Anwendung führen, nichts für oder gegen die Richtigkeit der einen oder der anderen zu entnehmen. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Auffassung des Beklagten eine gewisse Stütze findet in Abs. 3, 5 und 7 der Bestimmungen in Spalte 4 der Tarifnummer 3 A, wo geschrieben ist, daß für Bogen, die Anteilscheine (in den Fällen von Abs. 5 und 7 Zinsscheine) für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, die Abgabe sich für jedes fernere Jahr um ein Zehntel erhöht; es spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß in demselben Verhältnis, in dem für die angegebenen Fälle die Erhöhung der Abgabe einzutreten hat, auch ihre Kürzung in den Fällen des § 9 Abs. 2 gewollt ist.

Aus den dargelegten Gründen ist der vom Beklagten vertretenen Gesetzesauslegung der Vorzug zu geben. Gewinnlos waren sechs von den in Betracht kommenden zehn Jahren; danach ergibt sich die Kürzung der Abgabe um $^6{}_{10}$, so daß die Herabsetzung des dem Regelmaß entsprechenden Abgabebetrages von 36 000 M. (1 pCt. des Grundkapitals von 3 600 000 M.) auf den erhobenen Betrag von 14 400 M. dem richtig verstandenen Gesetz entspricht.

Pfändung von Banksicherheiten.

Ein Bankkunde hat für den ihm eingeräumten Kontokorrentkredit eine Hypothek verpfändet; ein Gläubiger pfändet diese Hypothek und verlangt deren die Bankforderung übersteigenden Teil.

Dieses Verlangen ist schon deshalb ungerechtfertigt, weil der — allein maßgebende — Realisationswert der Hypothek nicht feststeht; aber auch prinzipiell kann dem pfändenden Gläubiger nicht das Recht zugestanden werden, dem Geschäftsverkehre der Bank mit dem Schuldner gewaltsam ein Ende zu bereiten. Die Hypothek dient auch zur Sicherung der zukünftigen Forderungen der Bank; das Entstehen solcher Forderungen kann aber durch die Pfändung nicht ausgeschlossen werden, die Bank ist also nicht gehindert, dem Kunden weiteren Kredit auf die verpfändete Hypothek zu gewähren — ob sie ein Interesse daran hat, ist eine Frage für sich. § 357 HGB. (Saldopfändung) kann keine analoge Anwendung finden, da ein Handeln des Schuldners zum Nachteile des Gläubigers nicht in Frage kommt.

Darf die Bank den Kreditverkehr mit dem Kunden fortsetzen, so ist sie auch durch die Pfändung in der Art der Verwertung der Hypothek nicht beschränkt und kann sie z. B. wenn ihr sonst dieses Recht zusteht, mit einem Nachlasse verkaufen, wenn sie nur nicht absichtlich zum Nachteile des pfändenden Gläubigers handelt. Dieser hat lediglich Anspruch auf den sich nach Beendigung der Geschäftsverbindung und nach Befriedigung der Bank etwa ergebenden Ueberschuß. Zur Sicherung dieses Anspruchs kann er verlangen, daß die Bank den Hypothekenbrief dem Grundbuchamte zwecks Vermerkung der Pfändung vorlege.

Nur diese Ergebnisse sind praktisch befriedigend; wollte man der Ansicht des pfändenden Gläubigers folgen, so würde eine schwer erträgliche Belästigung des Bankverkehrs eintreten, der sich die Banken allerdings bald entziehen würden, indem sie in noch höherem Maße als bisher an die Stelle der Verpfändung die Sicherungszession setzen würden.

Dr. iur. W. Friedemann, Elberfeld.

Digitized by Google

Die Bank of England im siebenten Kriegsmonat (Februar 1915)[1].

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
67 648 582	67 204 485	65 545 972	63 871 540	—
—	68 848 493	69 360 894	69 920 439	69 166 117

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
34 826 925	34 415 270	34 167 265	34 222 880	—
—	35 876 575	35 174 625	34 767 275	34 704 540

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6 Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
38 611 418	46 446 042	40 316 039	26 924 591	—
—	23 808 642	44 832 895	37 588 425	47 393 479

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
123 936 641	115 880 196	117 617 623	132 868 891	—
—	133 348 529	116 055 097	126 284 737	117 593 833

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
162 548 059	162 276 238	157 933 662	159 793 482	—
—	157 157 172	160 887 992	163 873 162	164 987 312

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Feb. 1915		10. Feb. 1915		17. Feb. 1915		24. Feb. 1915		—	
—		6. Jan 1915		13. Jan. 1915		20. Jan. 1915		27. Jan. 1915	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
23,75	76,25	28,62	71,38	25,53	74,47	16,85	83,15	—	—
—	—	15,15	84,85	27,87	72,13	22,94	77,06	28,73	71,27

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6 Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
51 271 657	51 239 215	49 828 707	48 098 660	—
—	51 421 918	52 636 269	53 608 164	52 911 577

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
%	%	%	%	%
31,54	31,58	31,55	30,10	—
—	32,72	32,72	32,71	32,07

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
21 324 358	24 578 738	24 562 642	26 924 284	—
—	14 810 345	18 068 460	18 068 460	21 324 358

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
108 088 718	104 615 640	101 700 537	102 931 679	—
—	108 921 870	108 220 545	110 264 501	108 836 570

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Feb. 1915	10. Feb. 1915	17. Feb. 1915	24. Feb. 1915	—
—	6. Jan. 1915	13. Jan. 1915	20. Jan. 1915	27. Jan. 1915
129 413 076	129 194 378	126 263 179	129 855 963	—
—	123 732 215	126 289 005	128 332 961	130 160 928

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Feb. 1915		10. Feb. 1915		17. Feb. 1915		24. Feb. 1915		—	
—		6. Jan 1915		13. Jan. 1915		20. Jan. 1915		27. Jan. 1915	
Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
16,48	83,52	19,02	80,98	19,45	80,55	20,73	79,27	—	—
—	—	11,97	88,03	14,31	85,69	14,08	85,92	16,38	83,62

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar	1915	5	1,41	5	1 1/2	5	1 5/16
Januar	1915	5	2,08	5	2 1/2	5	1 1/2

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1915.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher.
Von Max Schinckel, Hamburg.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger.
Von Professor Dr. Wilhelm Kaufmann, Berlin.

Nachtrag zur Zusammenstellung der infolge des Kriegausbruchs erlassenen Moratorien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechung.
Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im achten Kriegsmonat (März 1915).

Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher.

Von **Max Schinckel**, Hamburg.

Der Vortrag, der am 6. März 1915 im Industrie-Klub Düsseldorf gehalten wurde, ist uns vom Verfasser freundlichst zur Wiedergabe überlassen worden.

Sie haben bei Ihren beiden letzten Tagungen wertvolle Vorträge von zwei gewiegten Politikern gehört, und ich bin Ihnen dankbar, daß Sie heute mit mir, einem Empiriker von der Wasserkante, einen Erkundungsritt durch das sehr viel nüchternere Gelände der Geldwirtschaft antreten wollen. Mars regiert die Stunde, ja jede Minute des ganzen Denkens und Trachtens eines jeden Deutschen, und so ist es unsere Geldwirtschaft vor, während und nach dem Kriege, die ich meiner Betrachtung zugrunde legen will.

Ich halte das Geld nicht für den nervus rerum des Krieges, sondern die Menschen, die den Krieg führen, und zwar nicht ihre Quantität, sondern ihre Qualität. Wenn Montecuccoli noch nach Geld, Geld und nochmals Geld verlangte, um seine Kriege erfolgreich führen zu können, so kam das daher, weil man damals noch so viele Soldaten kaufen konnte, wie man Geld hatte. Heute sehen wir, daß es nicht die Ueberzahl von Herdenmenschen ist, die die Schlachten gewinnt, sondern der Geist, der die Truppe beseelt, und daß nur dasjenige Volk, das nicht um Geld, sondern um höhere Güter kämpft, allein imstande ist, den größten Opfermut aufzubringen, und in schlichtem Heldentum seinen Willen zum Sieg schließlich in die Tat umzusetzen.

Wenn auch Lloyd George bei Beginn des Krieges gesagt hat, daß dasjenige Land obsiegen werde, das die letzten 200 Millionen herzugeben habe, so glaube ich doch nicht, daß wegen Mangel an Geld dieser Krieg, in dem es sich um Sein oder Nichtsein ganzer Nationen handelt, beendigt werden wird; aber die traurige Wahrheit, daß unser Hauptgegner England diesen Krieg tatsächlich um des wirtschaftlichen Gewinns halber gegen uns angezettelt hat, zwingt uns doch, auch die geldwirtschaftlichen Ursachen und Wirkungen scharf ins Auge zu fassen, gerade weil sie bei unseren Gegnern die Hauptsache bilden.

Werfen wir also zunächst einen Rückblick auf unsere Geldwirtschaft vor dem Kriege. Wir werden dabei immer nur dann den richtigen Gesichtswinkel erfassen, wenn wir die Geldwirtschaft unserer Nachbarn und namentlich diejenige unserer Konkurrenten auf dem Weltmarkt in Vergleich ziehen.

Noch im Jahre 1870 war England der alleinige Bankier der Welt. Frankreich glich schon damals dem wohlhabenden Rentner, der wohl ab und zu einen kleinen Teil seines Geldes in waghalsigen Spekulationen riskierte, seine Ersparnisse im großen und ganzen aber in Staatsrenten anlegte. Oesterreich-Ungarn befand sich infolge von unglücklich verlaufenen Kriegen in mißlicher Vermögenslage. Rußland war gänzlich der Papierwirtschaft verfallen, und der Geldmarkt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika basierte auf Silber und hatte infolge-

Digitized by Google

dessen nur lokale Bedeutung. Die deutsche Handelsflotte verfügte über 1 000 000 Tons gegenüber 5 860 000 Tons englischer und 1 084 000 Tons französischer Schiffe. Eine deutsche Kriegsflotte gab es nicht. Das war der Zustand, den das neuerstandene Deutsche Reich im Jahre 1871 vorfand.

Die 5 Milliarden Francs französischer Kriegsentschädigung bedeuteten damals eine gewaltige Summe; man hatte bis dahin von Milliarden überhaupt noch nichts gehört, und die Frage, ob denn Frankreich soviel Geld überhaupt aufbringen könne, schwebte in aller Munde. Nun, Frankreich ist schnell genug damit fertig geworden, und Deutschland auch. Das zur Weltmacht aufstrebende Deutschland hätte weit mehr Nutzen aus diesem Geldstrom ziehen können. Es war wohl keine ganz weise Maßregel, daß z. B. Preußen damals den größten Teil seiner Kriegsentschädigung dazu benutzte, den größten Teil seiner Konsols zurückzuzahlen und seine Kapitalisten dadurch zu neuen Kapitalanlagen zwang, die dann das unglückselige Gründungsfieber zu Anfang der 70er Jahre entfachten. Aber nachdem sich nach großen Verlusten die Spreu vom Weizen gesondert hatte, blieben doch auch aus der Gründungszeit noch viele gute Anlagen zurück: ein großes Eisenbahnnetz, Banken, die sich aus den Ueberbleibseln der verkrachten mächtig gestärkt hatten, Bergwerke und industrielle Unternehmungen, die nur aus der neugegossenen Form der Aktiengesellschaft heraus sich zu den gewaltigen Gebilden entwickeln konnten, die wir heute vor uns sehen. Langsam, aber um so sicherer wuchsen die Reedereien und Schiffswerften empor, in stetem, eines jeden Schutzwalls entbehrenden Konkurrenzkampf mit dem übermächtigen England.

Im Jahre 1875 ward die Deutsche Reichsbank als ein mit staatlichem Monopol ausgerüstetes, unter Staatsaufsicht stehendes Privatinstitut gegründet. Ihr Kapital betrug anfangs nur 120 Millionen Mark, ihr Goldbestand nur 286 Millionen Mark. Ihre erste Aufgabe bestand in der Durchführung der Goldwährung, deren treue Hüterin sie geblieben ist, sie hat sich unendlich viele Freunde erworben, und man kann von ihr sagen, daß sie während ihres Lebens nur drei Feinde gehabt hat: die Silberwährung, die Neigung, sie zu verstaatlichen und die Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit des Deutschen, der nicht davon ablassen wollte, viel zu viel Gold in seiner Geldtasche mit sich umherzutragen. Den ersten dieser Feinde wurde die Reichsbank unbegreiflicherweise erst los, als die Goldfunde in Transvaal ihr zur Hilfe kamen; die wiederholten Angriffe des zweiten Feindes zerschellten an der tadellosen Leitung der Bank, und der dritte Feind hat sich erst jetzt in den Tagen der Not ergeben, da er sein Gold in die Reichsbank trägt; bezeichnenderweise in dem Moment, in dem es zum erstenmal seit Bestehen der Bank mehr wert ist als die Banknote.

Die Privatbanken haben stets einen starken Rückhalt an der Reichsbank gehabt, die jeden Augenblick bereit war, ihre Wechselportefeuilles zu diskontieren und, wenn es sein mußte, Gold herzugeben. Die Privatbanken verdanken die hohe Entwicklung, die sie zum Segen des ganzen Wirtschaftslebens genommen haben, überhaupt dem in Deutschland herrschenden Bankensystem.

Die Reichsbank, die in erster Linie nicht dazu da ist, ihren Aktionären hohe Dividenden herauszuwirtschaften, sondern den Geldumlauf zu regeln und zu erleichtern, hat in striktem Gegensatz zu andern Zentralbanken niemals die ihr als einem privilegierten Noteninstitut gezogenen engeren Grenzen überschritten. Die Privatbanken haben mit Ausnahme der Sparkassen und der Hypothekenbanken, die nur ihre speziellen Geschäftszweige zu pflegen haben, das System der gemischten Banken im Gegensatz zu England festgehalten.

Als nach der Einführung der Goldwährung die heikle Frage der Errichtung deutscher überseeischer Banken auf die Tagesordnung kam und die ersten Versuche: die deutsch-belgische Laplata-Bank und die deutsch brasilianische Bank sehr schnell mit einem Fiasko geendet hatten, tauchte der Plan auf, daß mit Hilfe der Reichsbank ein System von überseeischen Bankniederlassungen errichtet werden sollte. Mit Recht hat die Reichsbank solchem Ansinnen widerstanden. Die Geschichte der von der Regierung besonders propagierten Deutsch-Asiatischen Bank, die ihre gesamten Anlagen in Ländern mit Silberwährung machen mußte, und erst recht die Erlebnisse der in Südamerika errichteten deutschen Banken, die mit stark schwankenden Papiervaluten zu rechnen hatten, haben den Beweis erbracht, daß es Sache der Privatbanken war, überseeische Banken zu errichten, sie von hier aus mit Kredit zu versehen, und sie daher auch von hier aus zu leiten. Nur die gemischten Banken sind dieser schwierigen Aufgabe gewachsen, weil sie ein Depositen- und Diskontierungsgeschäft, ein Valuten-, ein Kredit-, Akzept- und Emissionsgeschäft in sich vereinigen und daher keinen dieser Geschäftszweige ohne Rücksicht auf die andere Zweige über ein gewisses Maß hinaus ausdehnen dürfen; im Gegensatz zu den englischen Akzeptfirmen.

Die im Laufe der letzten 30 Jahre erzielten großen Erfolge auf wirtschaftlichem, namentlich industriellem Gebiet in unserer Exportfähigkeit und damit auch in unserer gesamten Geldwirtschaft sind von den Privatbanken — das darf man ohne Ueberhebung sagen — kräftig unterstützt worden. Ich werde nie vergessen, wie mir vor einigen Jahren der Leiter eines der bedeutendsten englischen Stahlwerke mit Neid und Wehmut klagte: Wir stehen vor der Frage, ob wir unser Werk stillegen oder von Grund aus neu aufbauen sollen. Mit den großen modernen Werken von Gelsenkirchen, Phönix, Thyssen u. a. können wir nicht mehr konkurrieren. Wir sind finanziell so gut konsolidiert, daß wir, wenn wir liquidieren, unseren Aktionären ihr Kapital zu pari zurückzahlen können; aber wer sollte uns das Geld für ein ganz neues großes Werk geben. In England gibt es keine einzige Bank, die sich mit derartiger Geldbeschaffung befaßt, während in Deutschland eine ganze Reihe von Banken den industriellen Boden wie mit einem großen Dampfpflug durchfurchen und ihn für den Export fruchtbar machen.

Wenn es aber den Banken in viel zu geringem Maße gelang, das Pfund Sterling im Weltverkehr zu verdrängen und der Reichsmarkwährung mehr Geltung zu verschaffen, so lag dies vor allem auch wieder gerade an dieser schnellen und großartigen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, die immer wieder größere Geldmittel erforderte als die zurückbleibende Industrie in England und Frankreich. Infolgedessen war der Zinsfuß für lange Wechsel fast immer in Deutschland höher als in London und Paris, und der Londoner Wechsel war daher immer etwas mehr wert als der deutsche. Wollen wir uns jetzt von dieser Vorherrschaft Londons befreien, so werden wir es uns ab und zu etwas kosten lassen müssen. Kaufleute und Industrielle müssen sich unter Verzichtleistung auf kleine Kursgewinne dahin verständigen, daß sie im überseeischen Verkehr nur in Reichsmark kaufen, verkaufen, fakturieren, zahlen und Zahlung empfangen wollen. Wir werden auch in dieser Beziehung noch deutscher werden müssen.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt die wirtschaftliche Lage unmittelbar vor Ausbruch des großen Krieges.

Eine Hochkonjunktur hatte im Jahre 19 2/13 ihren Höchstpunkt erreicht. Der Geldmarkt war infolgedessen sehr gespannt geworden; der Bankdiskont stieg bis 6 pCt.; die zahlreichen an den Markt kommenden Anleihen

Digitized by Google

konnten nur noch schleppend und zu immer niedrigeren Kursen begeben werden. Auch in England war der Emissionsmarkt so demoralisiert, daß viele Anleihen zum größeren Teil den Emissionshäusern verblieben und alsbald nach der Emission nach dortigem Brauch mit Disagio gehandelt wurden. Südamerika wurde von einem förmlichen Spekulationsfieber befallen. Das berüchtigte, alles ihm in den Weg kommende aufkaufende Farquhar-Syndicat trieb dort sein Unwesen; eine Flut von exotischen Werten überschwemmte den Pariser Markt. Die überseeischen Märkte erwiesen sich mit Exportartikeln aus Europa und den Vereinigten Staaten überlastet; die Rimessen gingen immer langsamer ein, die Schiffsfrachten fielen, und die Konjunktur ebbte 1913 sichtlich ab. Alsbald wurde Geld wieder flüssiger; aber die Unternehmungslust war auch unter dem Druck der verstärkten militärischen Rüstungen auf dem europäischen Festland einem gewissen Pessimismus gewichen. Zwar konnten die Aktiengesellschaften im Frühjahr 1914 noch hohe Dividenden ausschütten, und die deutschen Anleihen fanden bei niedrig bemessenen Emissionskursen willige Abnehmer; aber neues wurde nicht unternommen. Jeder suchte seine Engagements einzuschränken, und man sah einer flauen Geschäftsperiode entgegen. Unbeschäftigtes Geld fing wieder an zusammenzuströmen; der Bankdiskont konnte am 5. Februar 1914 auf 4 pCt. herabgesetzt werden; die Börsenengagements waren im Juli soweit zurückgegangen, daß selbst noch Ende Juli Geld für Effektenbeleihungen mit nur $3^1/_2$ bis 4 Prozent weggegeben wurde. Mittlerweile war die deutsche Handelsflotte auf 3 153 000 Tons angewachsen, hat sich also seit 1870 verdreifacht; die englische auf 11 878 000 Tons, war also verdoppelt, und die französische auf 1 462 000 Tons. Diese war also nur um 40 pCt. gewachsen und war sogar um 30 000 Tons kleiner als 1885.

Da brach, häufig besprochen und doch niemals ernstlich geglaubt und deshalb allen unerwartet schnell, der große Weltkrieg aus und stellte die Geldwirtschaft der ganzen Welt plötzlich auf den Kopf.

Wie sah es mit unserer finanziellen Vorbereitung auf den Krieg aus? Diese konnte naturgemäß nur allgemeiner Art sein; denn wer an der Spitze eines großen Bankinstituts oder eines großen industriellen Unternehmens oder einer großen Reederei stehen und jederzeit auf den Ausbruch eines Weltkrieges gefaßt sein will, der tut besser, seine Stellung niederzulegen, denn er würde für die Entwicklung seines Unternehmens alles versäumt und für den Moment des wirklichen Kriegsausbruches wenig gewonnen haben.

Zwar war ja in den letzten Jahren vielfach von der Bereitschaft der Banken die Rede gewesen; aber wer ehrlich sein will, wird zugeben, daß dabei doch meist an wirtschaftliche Krisen und Katastrophen und nur in allerletzter Linie an den wirklichen Ausbruch eines allgemeinen Krieges gedacht wurde. Auch in der Bankenquete von 1908 wurde der Krieg nur geheimnisvoll gestreift, wenn von dem Golde im Juliusturm, von der zu errichtenden Darlehnskasse und den von dieser auszugebenden Darlehnskassenscheinen mit der Zahlkraft von Reichskassenscheinen die Rede war. Im übrigen galten die von der Enquete befürworteten Maßnahmen doch in erster Linie den Friedensbedürfnissen, so: die Stärkung der Goldbestände der Reichsbank durch eine umfassendere Valutenpolitik: die Nichtbelastung der Reichsbank mit verzinslichen Depositen noch neben den ihr im Ernstfall ohnehin in vermehrtem Maße zuströmenden Girogeldern; die Herbeiführung einer größeren Liquidität der Großbanken gemischten Systems, damit diese in kritischen Zeiten nicht allzusehr auf die Reichsbank zurückzufallen brauchen, so endlich die Veröffentlichung von zweimonatlichen Zwischenbilanzen, damit der Reichsbank und der Oeffentlichkeit eine bessere Kontrolle über ein vorsichtiges und solides Gebaren der Privatbanken ermöglicht werde.

Aber es soll nicht geleugnet werden, daß alle diese Maßnahmen auch für eine bessere Kriegsbereitschaft erwünscht waren und dieser letzteren jetzt zugute gekommen sind.

Das beste Spiegelbild der geldwirtschaftlichen Mittel, mit denen die jetzt kriegführenden Länder in den Krieg eingetreten sind, ergeben nicht nur die Monatsausweise ihrer Zentral-Bank-Institute, sondern auch deren Struktur. Gestatten Sie mir daher, Ihnen diese in möglichster Kürze vorzuführen:

Die Deutsche Reichsbank

Aktiengesellschaft, Kapital 180 Mill. Mark, Reserve 75 Mill. Mark. Die Noten müssen zu $^1/_3$ durch Gold gedeckt sein, der Rest durch Wechsel, die nicht länger als 3 Monate laufen.

Am 23. Juli: Gold 1357 Mill., Wechsel 750 Mill., Noten 1891 Mill., sonstige Verpflichtungen 944 Mill. Mark.

Am 27. Febr. 1915: Gold 2200 Mill., Wechsel 4094 Mill., Noten 4862 Mill., sonstige Verpflichtungen 1581 Mill. Mark.

Die Reichsdarlehnskasse darf zurzeit 3000 Millionen Mark Darlehnskassenscheine ausgeben.

Am 7. Oktober waren ausgegeben: 949 Millionen Mark
„ 27. Februar nur noch: 758 „ „
davon lagen 208 Millionen Mark in der Reichsbank.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank,

Aktiengesellschaft,

Kapital ca. 170 Millionen Mark, Reserven ca. 21 Millionen Mark. Die Noten müssen mit mindestens 40 pCt metallisch gedeckt sein, sie hat auch in Friedenszeiten keine Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Gold, muß aber die Parität der ausländischen Wechselkurse aufrechterhalten.

Am 23. Juli: Gold 1000 Millionen, Silber 240 Millionen, Wechsel 615 Millionen, Noten 1750 Millionen Mark.

Die Bank von England

Aktiengesellschaft,

Kapital 300 Millionen Mark, Reserven 60 Millionen Mark. Sie hat der Regierung ursprünglich für das Privileg 225 Mill. Mark gegen $2^1/_2$ pCt. Zinsen geliehen und besitzt 150 Mill. Konsols, für diese zusammen 375 Mill. Mark darf sie ungedeckte Noten ausgeben, alle weiteren Noten müssen metallisch voll gedeckt sein

Am 22 Juli: Gold 824 Mill, Wechsel 689 Mill., Noten 600 Mill., Notenreserve 599 Mill., sonst. Verpfl. 1146 Mill. Mark.
„ 29. Juli: Gold 770 Mill, Wechsel 960 Mill., Noten 620 Mill., Notenreserve 525 Mill, sonst. Verpfl. 1350 Mill. Mark.
„ 25. Febr. 1915: Gold 1305 Mill, Wechsel 2099 Mill., Noten 698 Mill., Notenreserve 951 Mill., sonst. Verpfl. 3260 Mill. Mark.

Nicht alles Gold liegt in London. Die Bank hat seit Ausbruch des Krieges an sich genommen:
aus der indischen Währungsreserve 60 Mill. M., wahrsch. mehr,
„ dem ägyptischen Staatsfonds 185 „ „
„ der russischen Staatsbank 160 „ „
„ Canada nach New York 420 „ „
„ der belgischen Nationalbank 160 „ „ die gesamten Goldbestände,
ob und wieviel aus der Bank von Frankreich, ist unbekannt. Der Rest des Goldzuwachses muß aus Transvaal und Australien stammen.

Die Bank von Frankreich

Aktiengesellschaft,

Kapital 150 Millionen Mark, Reserven 30 Millionen Mark. Ein bestimmtes Verhältnis für die Bedeckung der Noten ist nicht vorgeschrieben.

Der Staat bestimmt den Höchstbetrag der auszugebenden Noten
vor dem Krieg 5 440 Mill Mark
dann 9 600 „ „

Am 22. Juli: Gold 2659 Mill., Wechsel 1000 Mill., Noten 3830 Mill., sonstige Verpflichtungen 870 Mill Mark.
„ 4. Febr. 1915: Gold 3429 Mill., Wechsel 2775 Mill., Noten 8483 Mill., sonstige Verpflichtungen 1983 Mill. Mark.

Die Russische Reichsbank

reine Staatsbank,

Kapital 100 Millionen Mark, Reserven 10 Millionen Mark.

Digitized by Google

Die über 600 Mill. Mark hinaus ausgegebenen Noten sollen metallisch bedeckt sein. Diese Summe ist jetzt auf 3200 Millionen Mark erhöht worden.

Am 29. Juli: Gold 3360 Mill., Wechsel 840 Mill., Noten 3423 Mill., sonstige Verpflichtungen 2415 Mill. Mark.

„ 5. Januar 1915: Gold 3263 Mill., Wechsel 1306 Mill., Noten 6266 Mill., sonstige Verpflichtungen 2020 Mill. Mark.

Die New York Federal Reservebank

umfaßt die 12 nationalen Notenbanken, die gegen Einbringung von Geld und Wechseln Noten der Federal Reservebank erhalten. Die Noten müssen mit 40 pCt. in Gold und außerdem mit 100 pCt. in Ia. Wechseln gedeckt sein. Außerdem haftet der Staat für die Noten.

Die Bank hat erst im November 1914 ihre Tätigkeit begonnen.

Sie hatte bisher nur 70 Millionen Mark Noten im Umlauf, von denen 62 Millionen Mark in Gold gedeckt waren.

Die Noten + vista Verpflichtungen der Zentralbanken sind zurzeit durch **Gold** gedeckt:

in England mit 38,8 pCt.
„ Frankreich „ 34,3 „
„ Deutschland „ 36,3 „

Die Noten + allen Verpflichtungen, — Gold und Wechsel — lassen durch weniger liquide Sicherheiten gedeckt erscheinen:

in England 698 Millionen Mark
„ Frankreich 8 966 „ „
„ Deutschland 1 946 „ „

Schätzt man die vista Verpflichtungen der englischen Privatbanken auf 1000 Mill. £ und ihren Goldvorrat auf 50 Mill. £, und diejenigen der deutschen Privatbanken auf 5000 Mill. Mark, so sind einschließlich der Zentralbanken die gesamten vista Verpflichtungen in England nur mit 7,8 pCt. in Gold gedeckt; in Deutschland aber mit 18,8 pCt.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges stockte der gesamte ausländische Geldverkehr; alle Geldmärkte, auch die neutralen, sahen mit mißtrauischen Blicken auf uns, die wir plötzlich von allen Seiten angefallen wurden und doch an allem schuld sein sollten. Unvermittelt setzten die englischen Maßnahmen für einen erbitterten Handelskrieg gegen uns ein: Zahlungsverbote gegen uns; Sperrung des eigenen und Erschwerung des neutralen Postverkehrs; Kontrollierung auch der Privatkabel; rücksichtslose Unterdrückung der deutschen Kabeldepeschen auch an den überseeischen Empfangsstellen unter Einbehaltung der dafür bezahlten Gebühren.

Kein Wunder, daß auch in Deutschland selbst in den ersten 14 Tagen niemand sich recht ein Bild davon machen konnte, wie eigentlich unser Zahlungsverkehr aufrecht erhalten werden solle; kein Wunder, daß mancher nervös wurde, wenn er daran dachte, wie er angesichts dieser Absperrung von der Außenwelt seine Verpflichtungen erfüllen solle. Das erste war, daß alle Welt zu den Sparkassen oder zu den Banken lief, um Geld aufzunehmen; daß diese bald auf die Reichsbank zurückfallen mußten, und daß die Reichsbank infolgedessen ihren Diskont von 4 pCt. auf 6 pCt. erhöhte. Das zweite war, daß unter Hinweis auf die Moratorien, hinter denen sich sofort das ganze Ausland verschanzte, ängstlich, aber sehr vernehmlich nach einem allgemeinen Moratorium auch bei uns verlangt wurde.

Als die Leute sahen, daß sie alles Geld, das sie für ihren täglichen Bedarf brauchten, anstandslos von den Sparkassen und Banken erhalten konnten, ließ der Ansturm alsbald nach. Die Stimmung beruhigte sich; aber ein Moratorium wurde von vielen für unerläßlich gehalten; es wurde nach allen Seiten hin diskutiert, bis sich endlich die Ueberzeugung Bahn brach, daß ein allgemeines Moratorium das größte Unglück für unsere Geldwirtschaft bedeuten würde, und daß selbst der am stärksten betroffene überseeische Handel mit einem Teilmoratorium für gewisse vom Ausland gezogene Wechsel, für die weder Deckung noch Umsatzgelegenheit hereinzubekommen waren, auskommen müsse. Der Leiter der Reichsbank hat sich bei dieser in den ersten Tagen nach Kriegsausbruch notwendig werdenden Umwertung aller Geldverhältnisse die größten Verdienste erworben. Mit klarem Kopf, mit fester Hand und zähem Willen hat er das von ihm gesteuerte Schiff, das den Grundstock für die Geldgebarung ganz Deutschlands über ein vom Sturmwind des Krieges wildbewegtes Meer trägt, auf den neuen Kurs gesetzt und dem sicheren Hafen zugeführt.

Zunächst wurde der Gold-Kriegsfonds von 205 Millionen Mark aus dem Juliusturm in die Reichsbank gebracht, sodann wurde die Reichsbank der Verpflichtung, ihre Noten in Gold einzulösen, für die Kriegsdauer entbunden. Es wurde die Reichsdarlehnskasse errichtet, die gegen Verpfändung von Waren und Effekten Darlehnskassenscheine mit gesetzlicher Zahlkraft ausgibt, welche die Reichsbank bei Berechnung ihrer Notendeckung ihren Beständen an Reichskassenscheinen hinzurechnen darf; andererseits diskontierte die Reichsbank in der entgegenkommendsten Weise alle ihr zufließenden Wechsel, auch wenn sie nur zwei gute Unterschriften trugen, und alle kurzfristigen Schatzanweisungen, deren Erlös die Reichsregierung für ihre gewaltigen Ankäufe von Proviant und Material vom ersten Tage an bedurfte.

Der Leiter der Reichsbank vertrat mit aller Energie den Standpunkt, daß alle Zahlungen lückenlos aufrecht erhalten werden müßten, wenn nicht einzelne Lücken große nicht wieder zu stopfende Löcher in unsere Geldwirtschaft reißen sollten, und er gehörte daher auch zu den entschiedensten Gegnern eines Moratoriums. Seine Notenausgabe wuchs in wenigen Tagen von 2 Milliarden Mark auf über 4 Milliarden Mark; aber die Struktur der Reichsbank erwies sich als solide und elastisch genug, um diese ungeheure Belastungsprobe eines völlig veränderten Geldumlaufs glänzend zu bestehen.

Die Mehrausgabe von Reichsbanknoten blieb im Lande; die Noten füllten nicht nur die Kassen der Industriellen, der Landwirte und der Händler, die ihre Waren an die Regierung verkauften, sondern bald auch wieder diejenigen der Banken, ja sogar der Sparkassen, und in wenigen Wochen floß ein großer Teil der neu ausgegebenen Noten der Reichsbank wieder zu; zunächst dadurch, daß, wie zu erwarten gewesen war, von Beginn des Krieges an, die täglich kündbaren Gelder in erhöhtem Maße der Reichsbank zuströmten; später dadurch, daß die Bestände an diskontierten Wechseln sich nicht erneuerten, sondern wesentlich abnahmen.

So gelang es der Reichsbank, ohne weitere Erhöhung ihres Diskontsatzes, jegliche Störung im Geldmarkt zu vermeiden, und ihn in wenigen Monaten in den jetzigen Zustand großer Geldreichlichkeit hinüberzugeleiten. Am 23. Dezember 1914 konnte die Reichsbank den Diskontsatz auf 5 pCt. herabsetzen, und, unterstützt durch den moralischen Eindruk der Waffentaten unserer siegreichen Heere und unserer schneidigen Marine, konnte sie im September/Oktober 1914 nicht weniger als über $4^1/_2$ Milliarden Mark Kriegsanleihe in feste Hände unterbringen. Ein glänzender Erfolg, dem — von Rußland und Frankreich ganz zu schweigen — auch England nichts Aehnliches an die Seite zu stellen hat.

Inzwischen war auch dem durch den Kriegszustand bedingten besonderen Kreditbedürfnis der verschiedensten Kreise durch die Errichtung von Kriegskreditbanken, von Hypotheken- und andern Darlehnskassen erfolgreich begegnet worden. Schon die Ankündigung, daß derartige Erleichterung jederzeit in Anspruch genommen werden könne, genügte meist, um es zu wirklicher Inanspruchnahme in größerem Maße gar nicht kommen zu lassen. Auch das Anfang August verordnete und nach drei Monaten verlängerte Moratorium für vom Auslande gezogene Wechsel wurde nur deshalb in erheblichem Umfange in Anspruch genommen, weil die Banken und größeren Privat-

Digitized by Google

firmen sich untereinander dazu verpflichtet hatten, um dadurch auch den wirklich bedrängten Akzeptanten die Inanspruchnahme des Moratoriums ohne Rückwirkung auf ihre Kreditfähigkeit zu ermöglichen. Die Zweckmäßigkeit einer abermaligen Verlängerung Anfang Februar begegnete den größten Zweifeln, denn mit ganz wenigen Ausnahmen wird kein Gebrauch mehr davon gemacht.

Und so ergibt sich denn das überraschende Bild, daß Deutschland, das durch diesen Krieg wirtschaftlich vernichtet werden soll, pünktlicher als alle anderen kriegführenden Länder, seine Geldverpflichtungen erfüllt hat und im Gegensatz selbst zu den meisten der neutralen Länder eines Moratoriums, wie sie alle es haben, nicht bedurfte und trotzdem von Zahlungseinstellungen, die etwa das gewöhnliche Maß überstiegen, verschont blieb.

Etwas Beunruhigendes könnte ja für den Nichteingeweihten das Disagio haben, welches zurzeit die Reichsmark gegenüber einigen andern Valuten bald in höherem, bald in geringerem Maße ausweist. Es ist dieses aber nur eine durch die gestörten Verkehrsverhältnisse bedingte Erscheinung, die nichts mit dem inneren Wert unserer Valuta, sondern nur mit den augenblicklichen Wechselkursen zu tun hat. Es gibt Länder, nach denen unser Export zurzeit ganz aufgehört hat, in denen wir aber doch noch mehr zu zahlen als zu empfangen haben, wie z. B. in der Schweiz und namentlich in New York, das heute an Stelle Londons den Geldverkehr der Welt kontrolliert, ohne eigentlich bisher noch in europäischem Sinne ein Wechselmarkt zu sein. Da von deutschen Anleihen glücklicherweise so gut wie gar nichts sich im Auslande befindet, während wir namhafte Zinsforderungen an das Ausland haben, so würde sich selbst während des Krieges diese Disharmonie der Wechselkurse zugunsten Deutschlands verschieben, wenn nur überall im Auslande die Zinsen an uns abgeführt würden. Den besten Beweis hierfür bietet Schweden; der Kronenkurs war wegen großer Zahlungen nach Schweden zu ungunsten der Reichsmark auf 119 gestiegen; als größere Zinsbeträge von schwedischen Anleihen zahlbar wurden, ging der Wechselkurs auf 114 zurück. Die Valuten von Ländern, die uns mehr zu zahlen haben, als wir ihnen, wie Oesterreich-Ungarn, weisen dagegen, weil überall Gold-Ausfuhrverbote bestehen, ein Agio für Reichsmark auf. Als belgische Noten für die Ausgaben unserer Heere in Belgien begehrt in Deutschland waren, standen sie höher im Kurse als Reichsbanknoten, und doch wird wohl niemand den inneren Wert der belgischen Noten, deren Ausgeberin ihr Gold nach England geschickt und ihren Sitz nach Havre verlegt hat, höher einschätzen als denjenigen der Reichsbanknoten.

Daß die Schwankungen der Valuten-Kurse während des Krieges nicht den sonst gewohnten, sofortigen Ausgleich finden, darf uns nicht mit Besorgnis um die Vollwertigkeit unserer Valuta erfüllen.

Im Gegenteil, die Reichsbank konnte ihren Goldbestand seit Beginn des Krieges von 1253 Millionen Mark auf 2195 Millionen Mark, also um 80 pCt., erhöhen. Zwar kontrolliert sie jetzt ihre Goldausgänge und läßt sie nur für ganz bestimmte Zwecke zu; aber ebenso ist ihr auch die Goldeinfuhr aus dem Ausland gänzlich verschlossen, und sie würde nicht soviel Gold aus dem Umlauf herausziehen können, wenn sie dabei nicht durch das vaterländische Empfinden der ganzen Bevölkerung unterstützt würde, die endlich einzusehen gelernt hat, wie sehr sie durch das gewohnheitsmäßige Verstecken von Gold in Truhen, Strümpfen und Spartöpfen und durch die unnötige Verwendung von Goldmünzen zu Zahlungszwecken die Geldwirtschaft der Reichsbank beeinträchtigt. Immerhin sind dieser Goldzufluß zur Reichsbank und der abermalige Erfolg der jetzt zur Ausgabe gelangenden Kriegsanleihe Beweise für die Einsicht und für die Gewissenhaftigkeit unserer Bevölkerung, aber auch für ihr felsenfestes Zutrauen zu der Unbesiegbarkeit unserer Heere und zu der Unversiegbarkeit unserer Geldmittel.

Wie sieht es dagegen in den feindlichen Ländern aus? Am meisten hat die Geldwirtschaft Englands die Welt enttäuscht. Der Londoner Geldmarkt versagte vollständig. Schon in den Tagen vor Ausbruch des Krieges hörte die Bank von England auf, zu diskontieren; alles Gold verschwand wie mit einem Zauberschlage aus dem Verkehr; die Fremden, die aus London abreisen wollten, balgten sich vor den Schaltern der American Expreß Co. um einige Souvereigns. Bei Ausbruch des Krieges erhöhte die Bank von England ihren Diskont auf 10 pCt., diskontierte aber auch dazu nur bevorzugten Firmen; die andern konnten Geldgeber suchen gehen. Der schwärzeste Tag für die Londoner City war der Sonnabend vor Ausbruch des Krieges. Die Börse mußte geschlossen werden; money on call wurde nicht mehr zurückgezahlt; Wechsel waren infolgedessen nirgends mehr zu diskontieren, und die fälligen Wechsel hätten am Montag nicht mehr eingelöst werden können, wenn nicht drei Bankfeiertage eingelegt und während dieser drei Tage Moratorien dekretiert worden wären. Damit waren alle ihrer Zahlungssorgen zunächst enthoben; unter dem Schutz dieser Moratorien konnte die Bank ihren Diskont am 6. August auf 6 pCt. und am 8. August auf 5 pCt. ermäßigen. Erst ganz allmählich wurden die Zahlungen im Kleinverkehr wieder aufgenommen; aber der weltberühmte Wechsel auf London gelangte erst Anfang Dezember zur Einlösung und auch dann nur mit Hilfe der Bank von England, die dem Akzeptanten das Geld für die Einlösung seiner Wechsel bis zu einem Jahre nach Friedensschluß zu 2 pCt. über Bankdiskont vorstreckte. Diese dem Akzeptanten gewährte Krediteinräumung ist aber nicht das einzige, für eine Notenbank doch recht ungewöhnliche, Geschäft, dessen die Bank von England sich jetzt während des Krieges schuldig gemacht hat. Sie gewährt auch Vorschüsse auf überseeische Ausstände der Exporteure; sie gewährt den Zeichnern von Kriegsanleihe Vorschuß des vollen Wertes der übrigens mit 1 bis $1^1/_2$ pCt. Disagio notierenden Kriegsanleihe zu 1 pCt. unter Banksatz auf drei Jahre, damit der Zeichner ohne Geldauslage eine Zwischenzinse genießen kann. Sollten sich ohne dieses Lockmittel keine Zeichner finden? Auch auf die Anleihen der Verbündeten, namentlich Rußlands, muß die Bank von England erhebliche Vorschüsse leisten. Aber so prekär auch alle diese Transaktionen für eine Notenbank sein mögen, die englische Regierung kommt ihr für einen Ausfall auf, und darüber dürfen wir uns nicht täuschen: Englands Staatskredit und seine Steuerkraft sind unerschöpflicher als diejenigen irgend eines andern Landes, und die Engländer sind viel zu gute Kaufleute, als daß sie sich in ihrer Geldwirtschaft solidarisch mit ihren Verbündeten erklären werden. Das haben die jüngsten Verhandlungen über das echt russische Projekt einer gemeinsamen Kriegsanleihe bewiesen. Im Gegenteil, die Engländer werden es schon verstehen, die Kriegskosten schließlich ihren Verbündeten aufzubürden. England hat seine Staatsschulden seit dem Burenkrieg nicht vergrößert, sondern erheblich vermindert, und Lloyd George wird noch lange nicht bei den letzten 200 Millionen Pfund angekommen sein: es fragt sich nur, ob sein Nachfolger es noch als ein rentables Geschäft ansehen wird, sie herzugeben.

Weit schlechter steht es um die Geldwirtschaft Frankreichs. Dort war schon die vor dem Kriege angebotene Rüstungsanleihe von 800 Millionen Francs in den Händen der Banken geblieben; die Einzahlungen auf diese Anleihe waren beim Kriegsausbruch noch rückständig und werden

Digitized by Google

schwerlich inzwischen geleistet worden sein. Auch die französischen Kriegsanleihen sind nach allem, was man hört — und das ist sehr wenig — vom Publikum nicht in nennenswerten Beträgen aufgenommen worden. Womit sollte das Publikum sie auch bezahlen? Das Moratorium ist in Frankreich ein so vollständiges, daß die geringfügigen Teilbeträge, die die Banken und selbst die Sparkassen auf die Guthaben nur auszahlen, kaum zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen. Auch die Bank von Frankreich wird nach jeder Richtung für die Bedürfnisse der Regierung vorgespannt, und da sie durch ein Portefeuille von 3 Milliarden Francs infolge des Moratoriums unbezahlt gebliebener Wechsel blockiert ist, so ist sie einstweilen ziemlich lahmgelegt und nicht imstande, das Land mit vollwertigen Zahlmitteln ausreichend zu versorgen. Es erscheinen im Verkehr die bedenklichsten Wertzeichen, u. a. Bons, die von Städten und Kommunalverbänden ausgegeben werden, Auch die Zinsen auf die in Frankreich placierten 12 Milliarden Francs russischer Anleihen muß Frankreich sich selbst vorschießen; und drohend erhebt sich am französischen Anleihehimmel das Gespenst dermaleinst vielleicht uneingelöst bleibender russischer Zahlungsversprechen.

Denn am allerschlechtesten sieht es mit Rußlands Geldwirtschaft aus. Wir haben schon gesehen, ein wie großes Leck dem russischen Goldschatz durch die freundnachbarlichen Goldentnahmen Englands beigebracht worden ist. Es gibt Leute, die überhaupt nicht an das Vorhandensein des ausgewiesenen Goldbestandes der russischen Staatsbank glauben. Ich habe niemals zu diesen Ungläubigen gehört, weil es doch gar nicht schwer sein konnte, mit Hilfe der alljährlich im Auslande gemachten enormen Anleihen soviel Gold anzusammeln. Aber angesichts des Verlaufs dieses Krieges wird wohl schwerlich noch mit einem erheblichen Nachbleibsel zu rechnen sein. Rußland hat jetzt so phantastisch große Zahlungen an das Ausland zu leisten, und es ist notorisch, daß zu keiner Zeit in Rußland soviel abhanden kommt, wie in Kriegszeiten, daß für das Land selbst wohl nur noch papierene Rubel nachbleiben werden.

Und nun noch ein Wort über das Geschick unserer überseeischen Banken, die bei Ausbruch des Krieges in eine um so schwierigere Lage geraten mußten, als von englischer Seite alles geschah, um die Neutralen gegen sie einzunehmen, und um ihnen den Garaus zu machen. Nach allem, was man bisher erfahren konnte, haben aber die deutsch-überseeischen Bankniederlassungen den Ansturm glänzend bestanden und mit Hilfe ihrer Mutterinstitute nicht nur von keinem Moratorium Gebrauch gemacht, sondern in der kulantesten Weise allen gerechten Ansprüchen ihrer Kundschaft genügt. Anfang Oktober wurden wir durch die Nachricht überrascht, daß das Home office in London eine Deklaration erlassen habe, nach welcher die überseeischen Niederlassungen feindlicher Banken nicht mehr als feindlich zu betrachten seien. Englische Banken erboten sich sogleich, ihnen wieder ihre Rechnungen weiterzuführen und waren dabei auch sicherlich bona fide. Unsere Banken deckten infolgedessen ihre ins Debet geratenen Rechnungen ab und schufen sich wieder ein Guthaben in England, soweit ihr laufendes Geschäft es erforderte. Nachdem England dieses Geld hereinbekommen hatte, dekretierte das Home office Anfang Januar plötzlich: von heute an sind die überseeischen Niederlassungen der feindlichen Länder wieder feindlich; jeder Verkehr mit ihnen ist verboten. Unsere Banken waren ganz froh, aus der Debetzinse in London herausgekommen zu sein und hatten dem englischen Burgfrieden so wenig getraut, daß sie sich auf das Notwendigste beschränkt hatten. Aber man sieht auch hieraus, wie dieser Nation jeder Begriff für Treu und Glauben und für geschäftlichen Anstand abhanden gekommen ist.

Ich komme zu unserer Geldwirtschaft nach dem Kriege und kann mich, da ich kein Prophet bin, jetzt kurz fassen.

Wir alle sind fest davon überzeugt, daß wir den Krieg siegreich zu Ende führen werden, und ich hoffe, Sie davon überzeugt zu haben, daß auch unsere Geldwirtschaft uns in bezug auf die dafür erforderlichen Mittel nicht im Stich lassen wird. Darüber dürfen wir uns natürlich nicht täuschen, daß der jetzige überaus reichliche Geldstand weder in Deutschland, noch in England der Ausfluß wachsenden Wohlstandes ist, sondern auf den durch den Krieg verursachten Rückgang von Handel und Verkehr, von industrieller und gewerblicher Tätigkeit zurückzuführen ist. Das beschäftigungslos gewordene Kapital strömt in den Kassen und Banken zusammen. Das könnte es aber natürlich nicht, wenn wir es nicht besäßen, wenn wir nicht so große Kapitalisten und eine so große Anzahl von Sparern hätten, die jetzt ihr Geld für eine energische Kriegführung, für eine tadellose Kriegsausrüstung und für eine beispiellos opferwillige Liebestätigkeit zur Verfügung stellen.

Im großen und ganzen aber leben wir jetzt von diesem, unserem Kapital, und auch der Staatssäckel, der jetzt so viele ernährt, muß letzten Endes immer wieder aus diesem mobilen Betriebskapital aufgefüllt werden.

Allerdings wenn es nach den Lehren der Kathedersozialisten gegangen wäre, die uns in den letzten Jahren mit ihren Brandreden gegen den Mammonismus, gegen den Kapitalismus, gegen die zu große Produktion und dergleichen mehr bombardiert, und versucht haben, uns an unserem gesunden Erwerbssinn irre zu machen, so würde weder die Wehrsteuer 1 Milliarde Mark für unsere verstärkte Rüstung aufgebracht haben, noch würden wir soviel Geld gehabt haben, wie wir jetzt zusetzen müssen, um den Krieg zu einem guten Ende zu führen; und erst recht würden wir nicht genug Geld nachbehalten, um nach dem Kriege die schweren Schäden auszubessern, die jetzt unserem Wirtschaftskörper an allen Ecken und Enden zugefügt werden.

Niemand kann wissen, wie der Friedensschluß aussehen wird, und es wäre daher töricht, schon heute ins einzelne gehende Zukunftsprogramme aufstellen zu wollen.

Aber sicher ist, daß jetzt in der ganzen Welt täglich ganz enorme, sich jeder Schätzung entziehende Werte vernichtet werden, die nach dem Friedensschluß wieder ersetzt werden müssen. Sicher ist, daß zur Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Lebens gewaltige neue Geldmittel erforderlich sein werden. Sicher ist endlich, daß die meisten Staaten über alle Maßen verschuldet aus dem Kriege hervorgehen werden. Mehr als wahrscheinlich ist es daher, daß sie nicht imstande sein werden, große bare Kriegsentschädigungen aufzubringen, um Landesteile, die beim Friedensschluß etwa besetzt sein werden, auslösen zu können. Hierauf werden auch wir unsere Geldwirtschaft einzurichten haben.

Wir haben jetzt ein Stück Staatssozialismus kennen gelernt; es würde zu weit führen, wenn ich auf seine höchst bedenklichen Begleiterscheinungen näher eingehen wollte. Es wird eine Hauptaufgabe nach dem Kriege sein, mit allen Staatsmonopolen und Subventionen wieder aufzuräumen und eine individuelle Erwerbstätigkeit wieder herzustellen; dann, aber auch nur dann, wird die Geldwirtschaft nach dem Kriege nicht versagen.

Wie immer aber die Friedensbedingungen ausfallen mögen, wir werden ärmer geworden sein an Geld und Gut und Blut; aber reicher an moralischer Kraft, einiger in unseren politischen Anschauungen, genügsamer in unseren Ansprüchen, ernster in unserer Lebensauffassung,

Digitized by Google

und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden wir näher zu Gott gekommen sein.

Die Verluste an Geld und Gut werden wir wieder einholen. Vergegenwärtigen wir uns doch, in welch kurzer Spanne Zeit uns ein Bismarck und sein kaiserlicher Herr hinausgeführt haben aus dem materiellen und geistigen Elend der deutschen Zerrissenheit, und die gesegnete Regierung unseres jetzigen vorwärtsstrebenden Kaisers uns hinübergeleitet hat in eine Aera des höchsten materiellen Wohlstandes und einer achtunggebietenden, nicht wieder aus der Welt zu schaffenden Seegeltung, unter voller Aufrechterhaltung unserer militärischen Stärke und Schlagfertigkeit.

Unendlich viel schwerer wird der Verlust soviel edlen Blutes zu verschmerzen sein, das die Felder unserer siegreichen Schlachten tränkt, und das uns mit Recht unersetzlich erscheint; wir werden dieses Blut an unseren Feinden in der ritterlichen Weise rächen, die ihnen am allerempfindlichsten ist. Wir werden ihnen beweisen, daß wir zwar keine Weltherrschaft in ihrem Sinne anstreben; aber kein Haß und keine Mißgunst unserer Feinde, keine Isolierung und keine Einkreisung wird uns daran hindern, unsere geistige Vorherrschaft in der Welt zu behaupten und zu befestigen.

Wir wollen in ernster Arbeit Deutschlands Mission in der Welt erfüllen, die darin besteht, daß wir, gestützt auf eine solide und ehrliche Geldwirtschaft, den Weltverkehr mit deutscher Gründlichkeit und deutscher Wissenschaftlichkeit durchdringen, vor allem aber Wahrheit, Treu und Glauben in der Welt wieder zur Geltung bringen.

Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger.

Herr Professor Dr. Wilhelm Kaufmann zu Berlin schreibt uns:

> Auf Ihren Wunsch gestatte ich mir nachstehend den Inhalt meiner gerade erscheinenden Abhandlung „Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger (Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.)“ nach einigen Hauptrichtungen kurz zu skizzieren. Ich tue dies umso bereitwilliger, weil sich erst im Laufe der Bearbeitung des Themas herausstellte, daß eine eingehende Erörterung desselben im Bank-Archiv, um welche ich zunächst von Ihnen angegangen war, aus räumlichen Gründen nicht möglich ist.

In oberster Linie ist die Gestaltung der Rechtsverhältnisse kriegführender Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger vom Völkerkriegsrecht abhängig, unbeschadet des Umstandes, daß diese Rechtsverhältnisse an sich zum großen Teile durch staatliches Recht reguliert werden.

I. Stände der Satz von der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums im Kriege in seiner ganzen Tragweite restlos und allgemein als geltendes Völkerkriegsrecht fest, und käme nichts anderes in Betracht, so blieben die Forderungen der Privaten an den feindlichen Staat vom Kriege unberührt und unverändert.

Aber dem ist nicht so:

1. wegen des Zusammenhanges zwischen diesen Verhältnissen und anderen durch den Krieg zweifellos veränderten Verhältnissen (so den Verhältnissen des feindlichen Staatgutes), und

2. weil die Unverletzlichkeit des feindlichen Privatgutes im Kriege völkerrechtlich noch nicht allgemein in ihrer ganzen Tragweite anerkannt und durchgeführt ist. Namentlich noch nicht nach der Kriegspraxis und -theorie des britisch-nordamerikanischen Völkerkreises. Die Haager Konventionen, speziell die 4. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, haben nicht ausgereicht, um den Gegensatz zwischen der britisch-nordamerikanischen und der europäisch-festländischen Auffassung im Sinne der letzteren zu überwinden.

Als Ausnahme von dem von ihm bezüglich der Schulden (von Privatschuldnern) an feindliche Staatsangehörige vertretenen allgemeinen Satze hatte bisher allerdings auch Großbritannien, ebenso wie die europäischen Festlandsstaaten, als Völkerrechtsbrauch erachtet, daß Schulden des Staates (Kapital und Zinsen) an feindliche Staatsangehörige auch während des Krieges bezahlt werden müssen und die Zahlung nicht aufgeschoben oder gar aufgehoben werden darf.

Aber im gegenwärtigen Kriege haben nach dem Vorgang Großbritanniens die Deutschland feindlichen Staaten (mit Ausnahme Japans?) durch ihre allgemeinen Zahlungsverbote usw. auch diese Zahlungen suspendiert und Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf diese Verletzung des Völkerkriegsrechtes durch entsprechende Vergeltungsmaßregeln reagiert.

Selbst wenn es unter diesen Umständen rechtlich zulässig sein sollte, während des Krieges im Inland den Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung aus Forderungen gegen die fremden feindlichen Staaten zu eröffnen, wäre damit für die Gläubiger praktisch wenig gewonnen. Denn das im Inland befindliche feindliche Staatsgut würde doch in erster Linie von dem diesseitigen Staate für ihn selbst kraft seines kriegerischen Beschlagnahmerechtes in Anspruch genommen.

II. Forderungen eines kriegführenden Staates gegen feindliche Staatsangehörige unterliegen mit Ausbruch des Krieges bedeutenden Veränderungen teils infolge tatsächlicher Maßnahmen und teils unmittelbar infolge von Rechtsanordnungen. Aber zu beachten ist, daß Veränderungen, welche der Staat des Schuldners in dieser Hinsicht eintreten läßt, sich als Kriegsakte gegen den feindlichen Staat darstellen. Auch wenn dieselben nach Völkerkriegsrecht statthaft sind, wirken sie daher im Zweifel nur soweit, als die tatsächliche Macht und Gewalt des dieselben vornehmenden kriegführenden Staates reicht. Die Folge ist, daß jene Forderungen daher möglicherweise im feindlichen Gläubigerstaate und in neutralen Staaten trotzdem in ihrem ursprünglichen Bestande geltend gemacht und durchgeführt werden können oder in diesen letzteren Staaten nur in dem beschränkten Maße Veränderungen erfahren, in welchem auch diese Staaten nach Völkerkriegsrecht der Treuepflicht der feindlichen Staatsangehörigen gegenüber ihrem Heimatstaate Rechnung tragen müssen.

Mit Rücksicht auf den Einfluß des Krieges ist besonders der Unterschied zwischen folgenden beiden Gruppen von Schuldverpflichtungen feindlicher Staatsangehöriger gegen einen kriegführenden Staat wichtig:

1. Schuldverpflichtungen, bei welchen es sich um die Herausgabe eines in den Händen des Schuldners befindlichen tatsächlich-ökonomischen Vermögenswertes des Gläubigerstaates handelt: z. B. Deposita von dem Gläubigerstaate gehörenden Wertpapieren, Kostbarkeiten, Geld; Kontokorrentguthaben des kriegführenden Staates bei feindlichen Banken.

2. Verpflichtungen des Schuldners, welche bestehen, ohne daß sich in den Händen des Schuldners bereits ein Vermögenswert befindet, der tatsächlich-ökonomisch ein Vermögenswert des Gläubigerstaates ist: z. B. Wechselverpflichtungen des Schuldners, für welche er erst später Deckung erhalten soll. Ein Kredit, den kraft Vertrages Banken dem jetzt feindlich gewordenen Staate

Digitized by Google

bis zu einer gewissen Höhe zu gewähren verpflichtet sind, ohne Deckung in Händen zu haben. Verpflichtungen aus beiderseits noch unerfüllten Lieferungsverträgen und darunter speziell aus Verträgen auf Lieferung von Kriegsmaterial.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen ist so wichtig, weil im Krieg (speziell beim Beuterecht) Voraussetzung der Rechtsveränderung vielfach vor allem die reale Möglichkeit und Vollziehung der Vergewaltigung ist. In Hinsicht auf die erste Gruppe jener Schuldverpflichtungen bestehen solche reale Möglichkeiten, die in Hinsicht auf die zweite Gruppe nicht vorhanden sind. Daher ist der diesseitige Staat nach Völkerrecht bezüglich der ersten, nicht aber bezüglich der zweiten Gruppe von Verpflichtungen vielfach in der Lage, durch Maßnahmen gegen den diesseitigen Schuldner des feindlichen Staates sein Beuterecht gegenüber dem letzteren wirksam auszuüben.

Der Unterschied ist ferner auch für die Auslegung der zugrunde liegenden Verträge (BGB. § 157) wichtig:

Infolge der durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen Veränderung der Verhältnisse werden die Verträge, welche der zweiten Gruppe zugrunde liegen, häufig als aufgehoben, bzw. ein Rücktrittsrecht eines jeden Vertragsteiles als gegeben und bei dessen Ausübung die aus den Verträgen erwachsenen Verbindlichkeiten als erloschen zu erachten sein.

Dagegen wird die Auslegung nicht dahin führen, daß infolge solcher Aufhebung der Verträge oder solchen Rücktrittes von denselben auch die daraus erwachsenen Verbindlichkeiten der ersten Gruppe erloschen sind.

III. Kriegerischer Aneignung unterliegen feindliche Staatsgüter

1. im Gefecht,
2. im okkupierten feindlichen Staatsgebiet,
3. im eigenen Staatsgebiet des kriegführenden Staates.

Die Beschlagnahmeaktion, durch welche die diesseitige Staatsgewalt sich die tatsächliche Verfügung über feindliche Staatsgüter zu sichern sucht, ist, wenn sie im okkupierten Feindesgebiet oder im eigenen Staatsgebiet gegenüber den der Staatshoheit unterworfenen Personen vorgenommen wird, gegenüber diesen nicht blos, wie gegenüber feindlichen Truppen, als Gewaltaktion, sondern darüber hinaus als rechtlich verbindende Aktion wirksam. Sie kann daher gegenüber jenen Personen — mit völkerrechtlicher Wirksamkeit im Verhältnis zum feindlichen Staate — auch unter Anwendung juristischer Mittel und nicht blos in Beziehung auf körperliche feindliche Staatsgüter, sondern auch in Beziehung auf unkörperliche Rechte, speziell Forderungsrechte des feindlichen Staates erfolgen. Dabei bestehen aber noch wieder wichtige Verschiedenheiten zwischen der Beschlagnahme im okkupierten feindlichen Staatsgebiet und der im eigenen Staatsgebiet.

Weil, wenn und insoweit die Beschlagnahme im Verhältnis zum feindlichen Staate sich als eine tatsächlich wirksame Ingewaltnahme von Staatsgütern desselben darstellt, ist sie ein kraft Völkerrecht zulässiger Kriegsakt gegen den feindlichen Staat. Sie ist daher kraft Völkerrecht unbeschadet des Umstandes zulässig, daß sie sich sekundär gleichzeitig als ein — unvermeidlicher — Eingriff in Rechte feindlicher oder diesseitiger privater Staatsangehöriger darstellt.

„Grundrechte" der Individuen bestehen auch während des Krieges dergestalt, daß die Staatsgewalt bei ihren gegenüber den Individuen als solchen vorgenommenen Verwaltungsakten die gesetzmäßigen Grenzen und Formen innehalten muß.

Aber für Kriegsakte der Staatsgewalt gegen den feindlichen Staat gelten jene gesetzmäßigen Beschränkungen der Staatsgewalt nicht.

Akte der Staatsgewalt gegen das feindliche Staatsgut, die sekundär mit Eingriffen in Rechte von Privatpersonen verknüpft sind, sind in erster Linie und hauptsächlich Kriegsakte gegen den feindlichen Staat.

Daher sind die zuständigen Staatsorgane bei Vornahme derselben nicht an die Beobachtung der gesetzlichen Formen und Verfahrensweisen gebunden, welche bei entsprechenden lediglich gegen Privatpersonen als solche gerichteten Akten nach Völkerrecht, bzw. nach staatlichen Gesetzen auch in Kriegszeiten innezuhalten wären.

Trotz Mangels besonderer Formen wirkt die hochpolitische, im Interesse der staatlichen Allgemeinheit erfolgende kriegerische Beschlagnahme feindlichen Staatsgutes derart, daß Private nicht mehr damit unvereinbare Rechte, sei es im Wege der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung oder sonstwie, an den Gegenständen jener Beschlagnahme erwerben können.

Staatsbürgerliche Pflicht der diesseitigen Staatsangehörigen ist es, die zuständigen Staatsorgane bei ihren Kriegsmaßnahmen gegen feindliches Staatsgut durch Auskunfterteilung, Vorlage ihrer Bücher und Korrespondenz und Herausgabe solchen feindlichen Staatsgutes zu unterstützen. Diesen öffentlichrechtlichen Pflichten können sie sich nicht durch Berufung auf privatrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit, zur Wahrung der Interessen des feindlichen Staates, mit dem sie in Geschäftsverbindung gestanden haben, entziehen. Sonst können sie sich leicht des Verbrechens der landesverräterischen Begünstigung (RStG. § 89) schuldig machen.

Der Durchführung der Beschlagnahmemaßnahmen gegen feindliches Staatsgut müssen sich Privatpersonen, die davon mit betroffen werden, zunächst unbedingt fügen. Es fragt sich aber

1. welches sind die materiellrechtlichen Grundsätze, nach denen sich die Zulässigkeit jener Beschlagnahmemaßnahmen ihnen gegenüber bestimmt;
2. welches formelle Verfahren steht gegenüber der durchgeführten Beschlagnahme den betroffenen Privatpersonen offen.

In Preußen ist nach der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus Kriegsbeschädigungen, die durch Hoheitsakte und deren Folgen und Wirkungen verursacht sind, ausgeschlossen.

Nach § 35 des deutschen Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 kann für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, für welche nicht schon jenes Gesetz die Entschädigung regelt, eine solche nur durch Reichs-Spezialgesetz bestimmt werden.

Der Begriff der Kriegsbeschädigung nach der Kabinettsorder reicht weiter, als der nach dem Reichsgesetz. Daher in gewissen wichtigen Fällen der Rechtsweg zwar ausgeschlossen ist, aber eventuell eine Entschädigung gewährt werden kann, ohne daß vorgängiger Erlaß eines Reichs-Spezialgesetzes erforderlich ist.

Die Kabinettsorder schließt aus, daß die betroffene Privatperson gegen den beschlaglegenden Staat im Rechtsweg einen Anspruch auf Herausgabe der beschlagnahmten Sache oder einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen kann. Aber sie schließt m. E. nicht eine Feststellungsklage der betroffenen Privatperson aus, daß sie Eigentümerin, oder daß der feindliche Staat nicht Eigentümer der bei ihr beschlagnahmten Sache ist.

Das Reichsgesetz bezieht sich nur auf die Fälle, in

Digitized by Google

welchen berechtigter und bezweckter Weise die Sachen oder die privatrechtlichen dinglichen Rechte der Privatpersonen der Kriegsgewalt erliegen. Dagegen, wenn z. B. nach der Beschlagnahme die Reichsbehörden selbst sich überzeugen, daß die beschlagnahmte Sache nicht dem feindlichen Staat, sondern der Privatperson gehört, so können sie auch ohne Reichs-Spezialgesetz die Sache oder die dafür erlangte Bereicherung an die Privatperson herausgeben.

Der kriegführende Staat, welcher körperliches Staatsgut oder Forderungen des feindlichen Staates für sich beschlagnahmt, muß dingliche Rechte und zwar speziell auch Pfandrechte berücksichtigen, die im eigenen Staatsgebiet vor Kriegsbeginn oder im okkupierten feindlichen Staatsgebiet vor Beginn der Okkupation zugunsten privater Dritter an jenen Gegenständen gültig begründet waren. Aber die geschädigten Privatpersonen haben nur ein Recht, daß der die Beute machende Staat sie aus dem Wert oder Erlös der erbeuteten Sachen entsprechend entschädigt.

Beschlagnahmt der kriegführende Staat ein Guthaben, welches der feindliche Staat bei einer inländischen Bank zur Befriedigung gewisser inländischer Gläubiger unterhielt, so ist er den letzteren nicht privatrechtlich verpflichtet. Aber auch eine öffentliche Rechtspflicht zur Entschädigung der letzteren ist nicht allgemein, aber wohl z. B. dann anzunehmen, wenn das Guthaben zur Befriedigung inländischer Gläubiger aus einer Anleihe des feindlichen Staates dienen sollte und der beschlaglegende inländische Staat früher vor Zulassung der Emission der Anleihe im Inlande oder vor Zulassung derselben zum inländischen Börsenhandel es zur öffentlich bekannt gemachten Bedingung der Zulassung gemacht hatte, daß seitens des feindlichen Staates jenes ausländische Guthaben zur Befriedigung der Ansprüche der inländischen Anleihegläubiger unterhalten werden müsse.

Kriegerische Beschlagnahme von Forderungen des feindlichen Staates ist nur möglich, wenn der beschlaglegende Staat Gewalt über die Person des Drittschuldners hat. Aber außerdem kommt es dabei darauf an, ob

1. die Gesamtheit der Vermögensobjekte des Drittschuldners sich auch unter der tatsächlichen Gewalt des beschlaglegenden Staates, oder
2. ein Teil derselben sich unter der Gewalt des feindlichen Staates, oder
3. ein Teil derselben sich in neutralen Ländern

befindet.

Unter der ersten Voraussetzung trifft die Beschlagnahme erfolgreich das Gut des feindlichen Staates. Im zweiten und dritten Falle trifft sie, wenn der Drittschuldner ein eigener Angehöriger des beschlaglegenden Staates ist, möglicherweise nur das Gut des Drittschuldners und hindert den feindlichen Staat nicht, seine Forderung trotzdem gegenüber dem letzteren zu realisieren. Dann muß der beschlaglegende Staat den zweimal zur Zahlung der Schuld genötigten Drittschuldner entschädigen. Aber in Preußen steht dem Drittschuldner dieserhalb der Rechtsweg nicht offen. Anderseits kann aber die Entschädigung seitens des Deutschen Reiches als beschlaglegendem Staate auch ohne Reichs-Spezialgesetz gewährt werden.

Im Wege kriegerischer Beschlagnahme kann sich der beschlaglegende Staat nur fällige oder noch während des Krieges fällig werdende Forderungen des feindlichen Staates aneignen.

Kriegerische Beschlagnahme von Forderungen des feindlichen Staates, welche sich — als Wertobjekt aufgefaßt — nicht im Vermögen des Drittschuldners befinden, ist nicht auf dem Wege über den Drittschuldner und daher überhaupt nicht möglich. So z. B., wenn dem feindlichen Staate ein vertragsmäßiger Kredit bei einer Bank ohne vorgängige Deckung der letzteren eröffnet war.

Speciell ergeben sich unter diesen Gesichtspunkten wichtige Unterscheidungen hinsichtlich der Möglichkeit, Wechsel- oder Scheckforderungen des feindlichen Staates kriegerisch mit Beschlag zu belegen.

Kriegerisch beschlagnahmte Inhaberpapiere des feindlichen Staates können durch Einziehung der Forderung aus dem Papier oder durch Veräußerung verwertet werden, es sei denn, daß der feindliche Staat in der Lage ist, eine Zahlungssperre anzuordnen oder das Papier kraftlos zu erklären.

Hat der kriegführende Staat bei einen Gläubiger des feindlichen Staates eine dem letzteren gehörige und dem ersteren verpfändete Sache kriegerisch beschlagnahmt, so kann der feindliche Staat gegenüber der Forderung seines Gläubigers den Wert der Pfandsache aufrechnen. Er kann aber nicht die Befriedigung des Gläubigers von der Rückgabe der Pfandsache abhängig machen. Anderseits braucht er nicht den Gläubiger voll zu befriedigen.

Hat der kriegführende Staat bei einer diesseitigen Bank ein Guthaben des feindlichen Staates beschlagnahmt, so kann der feindliche Staat daraus nicht allgemein einen Einwand gegen die Forderungen seiner diesseitigen Gläubiger herleiten. Auch dann nicht, wenn der feindliche Staat sich gegenüber der Bank zur Unterhaltung jenes inländischen Guthabens im Interesse seiner inländischen Gläubiger verpflichtet hatte. Er kann dies aber vielleicht, wenn er sich gegenüber seinen diesseitigen (Anleihe- oder sonstigen) Gläubigern selbst zur Unterhaltung jenes Guthabens zum Zwecke der Befriedigung derselben im Inlande verpflichtet hatte. Er kann es m. E. bestimmt gegenüber seinen diesseitigen Anleihe-Gläubigern, wenn der diesseitige Staat inländischen Anleihedienst und inländische Unterhaltung eines entsprechenden Guthabens seinerzeit zur Bedingung der Zulassung inländischer Zeichnungen oder zur Bedingung der Zulassung der Anleihe zum inländischen Börsenhandel gemacht hatte.

Gölte der Grundsatz der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums nicht für private Forderungen an den feindlichen Staat, so bedeutete die Unterhaltung eines inländischen Guthabens zur Befriedigung jener Forderungen nicht bloß eine tatsächliche, sondern für den Fall des Ausbruches eines Krieges zwischen dem Schuldnerstaate und dem Heimatstaate der Gläubiger auch eine rechtliche Sicherung der Fortdauer der Existenz der den letzteren zustehenden Forderungen. Dann würde dem Heimatstaate der Gläubiger, welcher das feindliche Staatsguthaben kriegerisch mit Beschlag belegt, aber auch weitergehend, als wie oben ausgeführt, eine öffentliche Rechtspflicht zur Entschädigung der diesseitigen Gläubiger des feindlichen Staates erwachsen.

Nachtrag zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

1. Eine Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 31. März 1915 lautet:

Auf Grund des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Januar 1915, RGBl. Nr. 18, werden folgende Bestimmungen dieser Verordnung abgeändert:

§ 1. § 18 Absatz 5 hat zu lauten:

„(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt."

Digitized by Google

§ 2. § 19 hat zu lauten:

„(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18 Absatz 1 bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung."

§ 3. Dem § 23 ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat."

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. § 1 findet auch auf frühere gefällte Entscheidungen Anwendung, wenn die Rechtsmittelfrist am Tage der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht abgelaufen war.

2. Eine Verordnung des österreichischen Justizministers vom 28. März 1915 lautet:

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 227) wird verordnet:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten April, Mai und Juni 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahltage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Wirksamkeit.

3. Der ausführliche Wortlaut einer Verordnung vom 27. März 1915 betr. Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina ist in Nr. 26 der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 8. April 1915 abgedruckt.

4. In Ungarn ist die sechste Regierungsverordnung über das Moratorium ergangen. Sie tritt an die Stelle der fünften Moratoriumverordnung und verlängert das bisherige Moratorium um vier Monate. Alle Schulden, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli ablaufen, werden — insofern sie vom Moratorium nicht ausgenommen werden — bis zum 31. Juli gestundet. Gegenüber der fünften Moratoriumverordnung enthält das sechste Moratorium die folgenden wesentlicheren Abweichungen: Nach Warenschulden, auf die laut des bisherigen Moratoriums zumindest fünf Raten zu 10 v. H. getilgt wurden, ist bis zu einer neuerlichen Verfügung der Regierung keine weitere Rate zu zahlen. Ist die Schuld vertragsmäßig in mehr als zehn Raten zu bezahlen, so sind hinsichtlich der ferneren Raten — sofern sie 25 Kronen nicht übersteigen — die Bestimmungen des Vertrags gültig. Hinsichtlich der Wechselschulden sind die folgenden Bestimmungen geltend: Nach Wechseln mit Ablauf vor dem 1. Oktober oder auf Sicht sind weitere 10 v. H. im Monat Mai 1915 zu zahlen, nach Wechseln, die im Oktober und November 1914 fällig waren, sind im Juni 1915 weitere 10 v. H., nach solchen mit Ablauf im Dezember 1914 oder Januar 1915 sind weitere 10 v. H. im Juli 1915, nach solchen, die im Februar und März fällig wurden, 10 v. H. im Monat Mai 1915, und schließlich nach solchen, die im April und Mai ablaufen, 10 v. H. im Monat Juli zu bezahlen. Die zehnprozentigen Raten sind stets nach der ursprünglichen Summe der Schuld zu berechnen. Die neue Verordnung spricht aus, daß das Moratorium am 31. Juli aufhört. Nach diesem Zeitpunkt wird die Zahlung aller später fälligen Schulden zum Zeitpunkt der Fälligkeit im vollen Betrage gefordert werden können. Die laut der sechsten Moratoriumverordnung gestundeten, bis zum 31. Juli abgelaufenen Schulden werden jedoch in Raten zu zahlen sein, welche das Ministerium in einer rechtzeitig herauszugebenden Verordnung bestimmen wird.

Türkei.

Nach Zeitungsnachrichten ist das Moratorium bis zum 13. Juli d. J. verlängert. Die Schuldner sind verpflichtet, 5 pCt der Fälligkeiten am 14. April zu begleichen. Am 28. Mai soll eine weitere Abzahlung erfolgen.

B. Neutrale Länder.

Schweiz.

In teilweiser Abänderung des Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung vom 28. September 1914, betreffend Ergänzung und Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren, ist vom Schweizerischen Bundesrat am 30. März 1915 folgender Beschluß gefaßt worden:

Artikel 1. Weist sich ein Schuldner, dem vor dem 1. April 1915 eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, darüber aus, daß die Gründe, die zu ihrer Bewilligung führten, ohne sein Verschulden noch fortdauern, so kann er bei der Nachlaßbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens Ende Dezember 1915 verlangen.

Für die Entscheidung über das Gesuch sind die Bestimmungen der Artikel 12—16 der Verordnung vom 28. September 1914 entsprechend anwendbar.

Artikel 2. Die Geltungsdauer einer nach dem 1. April 1915 bewilligten allgemeinen Betreibungsstundung kann sich bis Ende Dezember 1915, darf sich aber nicht über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken.

Artikel 3. Der vorstehende Bundesratsbeschluß tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 355 HGB., § 269 BGB., Art. II EGBGB.

Bei einem Kontokorrentverhältnis zwischen einer deutschen und einer ausländischen Firma bestimmt sich das im Streitfalle anzuwendende Recht im Zweifel nach dem Wohnsitz derjenigen Partei, zu deren Lasten sich bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses ein Saldo ergibt.

Urteil des Reichsgerichts, II. ZivS. vom 17. März 1914. (Warneyer's Jahrbuch 1914, Seite 430).

II. Börsenrecht.

Zu § 826 BGB.

Unter welchen Umständen kann ein Kunde, der dem Bankier gegenüber gegen dessen Ansprüche aus Börsentermingeschäften mit Erfolg den Spieleinwand erhoben hat, auf Grund des § 826 BGB. auf Ersatz des aus der Geschäftsverbindung dem Bankier entstandenen Schadens von diesem in Anspruch genommen werden?

Urteil des R.-G., VI. Ziv.-Senat vom 8. Februar 1915, VI 566/14.*

Tatbestand.

Die Klägerin hat durch Vermittelung des Beklagten Sch. mit dem Beklagten W. Börsentermingeschäfte in an der Londoner Börse gehandelten Wertpapieren abgeschlossen. Die Geschäftsverbindung dauerte vom November 1908 bis zum 10. November 1909. Der Beklagte W. war der Klägerin schließlich einen größeren Betrag schuldig geworden und gab über den größten Teil seiner Terminschuld Wechsel, die die Klägerin weiterbegab. Die von ihren Rechtsnachfolgern angestellten Wechselklagen wurden jedoch sämtlich abgewiesen, weil die der Wechselschuld zugrunde liegenden Geschäfte unwirk-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

same Börsentermingeschäfte waren. Einer vom Beklagten W. gegen die Klägerin auf Freihaltung von den Wechselverbindlichkeiten angestrengten Klage wurde (im Vorprozesse Landgericht Hamburg Z. III 132/1910) in allen drei Instanzen stattgegeben.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin nunmehr auf Grund der §§ 823, 826 BGB. von den beiden Beklagten Ersatz des Schadens, den sie durch tatsächliche Aufwendungen und Einbußen auf Grund der Geschäftsverbindung erlitten habe und den sie zunächst auf insgesamt 94 958,29 M., dann nach Abzug von 23 492,54 M. Prozeßkosten — auf 71 465,75 Mark beziffert.

Der Beklagte Sch. ist bereits in erster Instanz durch Versäumnisurteil rechtskräftig dem Klagantrag gemäß verurteilt worden. Gegenüber dem Beklagten W. ist die Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Hiergegen hat die Klägerin die Revision eingelegt.

Diese blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Vortrag der Klage wird dem Beklagten W. ein unerlaubtes Verhalten (§§ 823, 826 BGB.) in doppelter Richtung zur Last gelegt: er soll in erster Reihe

1. an der vom Mitbeklagten Sch. als Agenten („Vertreter") der Klägerin dieser gegenüber begangenen Untreue zum Nachteil der Klägerin teilgenommen haben. In bewußtem Zusammenwirken hätten die beiden Beklagten die Klägerin durch betrügerische Vorspiegelungen zur Eingehung der Geschäftsverbindung, zur Aufrechthaltung der Engagements und Eingehung neuer Geschäfte verleitet. Sch. sei an den Geschäften W. beteiligt gewesen, der sich im übrigen für die ihm von Sch. geleisteten Dienste auch dadurch erkenntlich gezeigt habe, daß er der Ehefrau Sch. ein großes Geldgeschenk gemacht habe. Um die Geschäfte mit der Klägerin ohne flüssige Mittel überhaupt machen zu können, habe sich W. des Sch. bedient. Dabei seien der Klägerin über die persönlichen Verhältnisse W.'s bewußt unrichtige Angaben gemacht worden. Auch sei die Klägerin durch fortgesetzt unwahre Angaben hingehalten und bewogen worden, W. weiter Kredit zu gewähren. Dieser sei im Bündnis mit Sch. von vornherein darauf ausgegangen, im Verlustfalle den „Spieleinwand" zu erheben. In gleicher Weise sei er einer Reihe anderer Bankhäuser gegenüber verfahren, die gleichzeitig oder ungefähr gleichzeitig mit ihm in Geschäftsverbindung gestanden hätten.

Nach Rechtsgrundsätzen, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt zum Ausdruck gelangt sind (vgl. K. v. RGR. 2 I S. 797 Erl. 5 e zu § 826), kann in der Herbeiführung eines vertragswidrigen Verhaltens und in der Teilnahme daran ein Sittenverstoß im Sinne des § 826 BGB. auf Seiten desjenigen, der nicht in dem — gestörten — Vertragsverhältnisse steht, gefunden werden. Hätte W., wie behauptet, arglistig und um seines Vorteils willen den Sch. dazu verleitet, zum Nachteil der Klägerin tätig zu werden, oder hätte W. ein solches sich ihm darbietendes Verhalten unter Mißbrauch der Eigenschaft Sch.'s als „Vertreters" der Klägerin auch nur ausgenützt, so würde darin nach den im übrigen festgestellten Umständen des Falles mit Recht ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gefunden worden sein. Und zwar gleichviel, ob etwa das Dienstverhältnis Sch.'s zur Klägerin als zu Recht bestehend anzusehen ist (vgl. RG. Bd. 34 S. 266; VII. 163/02, IV. 414/05), was insbesondere dann zu bezweifeln wäre, wenn, worüber indessen nichts festgestellt ist, Sch. nur zur Vermittelung unerlaubter Geschäfte angestellt gewesen sein sollte.

Das Berufungsgericht hält indessen ein den Beklagten W. belastendes Verhalten in der hier in Rede stehenden Richtung insgesamt für nicht erwiesen. Nicht erwiesen sei im besonderen inwieweit Sch. der Klägerin die Beziehungen W.'s zu anderen Banken verheimlicht habe; daß W. um diese Verheimlichung gewußt habe, sei nicht einmal behauptet. Nicht dargetan sei auch, daß Sch. dem W. Dienste gelistet habe, durch die jener seine Pflichten gegenüber der Klägerin verletzt hätte: nicht erwiesen sei, daß Sch. den W. als einen Mann mit flüssigen Mitteln empfohlen, daß W. darum gewußt habe, nicht einmal behauptet, daß Sch. den W. für einen Mann von großem Vermögensbesitz ausgegeben habe. Ein Hinhalten der Klägerin durch W. mit Hilfe Sch.'s hält das Berufungsgericht nicht für ausreichend, weil nicht bewiesen sei, daß damit die endgültige Befriedigung der Klägerin habe hintertrieben werden sollen. In der Verheimlichung endlich der Streitigkeiten W.'s mit den Bankhäusern S. & Cie. sowie Sp. & Sp. würde das Berufungsgericht eine W. belastende Pflichtverletzung Sch.'s nur dann finden, wenn ein Komplott der beiden, auf Schädigung der Klägerin gerichtet, als vorliegend angenommen werden könnte, sodann, wenn etwa Sch. gewußt hätte, W. wolle s. Z. für den Verlustfall den „Spieleinwand" erheben. In dieser Beziehung wird aber die Beweisführung der Klägerin als mißlungen bezeichnet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den angeführten Punkten sind frei von Rechtsirrtum. Die Revision erhebt dagegen unter Berufung auf § 286 ZPO. den Vorwurf, das Verhandlungs- und Beweisergebnis sei hierbei unzulänglich gewürdigt worden. Weder für die Beteiligung Sch.'s an Gewinn und Verlust der W.'schen Geschäfte mit der Klägerin noch für das Geschenk W.'s an Frau Sch. finde das Berufungsgericht eine ausreichende Beurteilung. Nach Vortrag der Klage stehe Sch. mit W. derart, daß er in dessen Abwesenheit in seiner Wohnung Briefe an sich nehmen und öffnen könne. Sch. habe W. allen Bankgeschäften, mit denen dieser Geschäfte ähnlicher Art gemacht habe, zugeführt, seine Interessen wahrgenommen, einseitig stets seine Partei ergriffen, inhaltlich der vorgelegten Korrespondenz in Streitfällen bei Auseinandersetzungen mit den Banken dieselben unwahren Angaben wie W. gemacht. Die Klägerin würde sich auf die Geschäftsverbindung mit W. nicht eingelassen haben, wenn ihr bekannt geworden wäre, daß W. bei zahlreichen anderen Firmen auch spekuliere, bei diesen mit Einschüssen säumig sei, den Terminseinwand erhoben habe und daß Sch. „Gesellschafter und Bestochener" W.'s sei.

Dieses, des näheren noch mit einer Reihe hier nicht nochmals einzeln aufzuzählender Tatumstände substanzierte Vorbringen wird dem Inhalt der berufungsgerichtlichen Urteilsbegründung nicht völlig gerecht. Es besteht kein Anhalt dafür, daß das Berfungsgericht die von der Revision hervorgehobenen Einzeltatsachen, die übrigens nahezu alle auch ausdrücklich in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils erwähnt sind, übersehen oder sonsthin ungewürdigt gelassen hätte. Das Berufngsgericht verkennt die Bedenklichkeit der Beziehungen W.'s zu Sch. im Sinne der Klagebehauptungen keineswegs: ohne Rechtsirrtum aber geht das Berufungsgericht davon aus, daß hierauf allein der Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht gestützt werden kann. Deshalb untersucht es, welche die Klägerin schädigenden Pflichtverletzungen Sch. zugunsten W.'s verübt habe, dies mit dem bereits zusammenfassend angeführten Ergebnis. Im besonderen dem Vorbringen der Klage, daß W.

> ohne den treulosen Sch. mit der Klägerin gar nicht ins Geschäft gekommen wäre,

ist das Berufungsgericht ausdrücklich gefolgt: aber daraus, daß die Klägerin, wenn sie um die von der Revision hervorgehobenen Tatumstände gewußt hätte, die Beziehungen zu W. abgebrochen hätte, folgt, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, noch nicht ohne weiteres, daß — nicht bloß Sch., sondern auch W. — ein unerlaubtes Verhalten, insbesondere W. eine unerlaubte Verleitung Sch.'s zum Vertragsbruch oder eine unerlaubte Teilnahme sonstiger Art daran zur Last fällt und ihn zum Schadensersatz verpflichten könnte. Entsprechendes gilt auch von der Ausführung endlich, der Schaden sei besonders durch die Prolongation der im Juni und Juli laufenden Engagements entstanden, also zu einer Zeit, wo W. bereits bewiesen habe — gegenüber S. & Cie. — daß er im Verlustfalle sich nicht scheuen würde, den Terminseinwand zu erheben, und wo aus seinem Verhalten gegenüber Sp. und Sp. erkennbar gewesen sei, daß W. auch dort nicht die Absicht habe, zu leisten. Auch wenn Sch. von alledem zu der in Frage stehenden Zeit erfahren haben sollte, folgt daraus noch kein Komplott der beiden zum Nachteil der Klägerin. Dazu wäre festzustellen gewesen, daß Sch. im Einverständnis mit W. jene Tatsachen der Klägerin verschwiegen und W. trotz seines Wissens von diesem Verhalten Sch.'s sich seiner weiter zur Vermittlung mit der Klägerin bedient habe. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, eine Feststellung dieses Inhalts zu treffen, wie die Urteilsbegründung ergibt, aus Erwägungen, die einen Prozeßverstoß oder einen sonstigen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, im übrigen rein tatsächlichen Inhalt aufweisen und insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sind.

Digitized by Google

2. Aber auch abgesehen von seinen Beziehungen zu Sch. hat W. sich der Klägerin gegenüber nach deren Behauptung eines trügerischen Verhaltens schuldig gemacht, insofern als er

> sich als ehrenwerten und vermögenden Mann ausgegeben habe, während er von vornherein mit der Absicht umgegangen sei, im Verlustfalle den „Spieleinwand" zu erheben,

und weiter, insofern als er

> trügerische Versprechungen abgegeben habe, wodurch die Klägerin in den Glauben versetzt worden sei, daß sie unter ausreichender Sicherheit oder Deckung die Engagements durchhalten könne.

In der erstangeführten Richtung bezeichnet es das Berufungsgericht als nicht erwiesen, daß W. von Anfang an die Absicht gehegt habe, den etwaigen Gewinn einzustreichen und sich der Zahlung eines Verlustsaldos durch Erhebung des „Spieleinwandes" zu entziehen. Diese Behauptung müsse aber auch für unerheblich erachtet werden. DieErhebung des bezeichneten Einwandes sei unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzliches Recht, dessen Ausnutzung nicht sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. sei. Ob und wann der Terminsschuldner den Entschluß fasse, sich des Rechtes zu bedienen, sei gleichgültig. Der Bankier, der unwirksame Börsengeschäfte abschließe, müsse stets auf den Einwand gefaßt sein. Wenn es ihm nicht gelinge, gültige Sicherheiten zu erlangen, sei er völlig auf den guten Willen, das Anstandsgefühl seines Kunden angewiesen. Auch wenn, wie des näheren behauptet war, W. zu Anfang der Verbindung mit der Klägerin auf seine Ehrenämter und seine gesellschaftliche Stellung hingewiesen haben sollte, so würde auch dieser Umstand nicht von Belang sein: auf die Ehrenhaftigkeit W.'s sei Klägerin schon ohnehin angewiesen gewesen. Daß etwa der Beklagte mehr aus seiner Person gemacht hätte, als ihm zukam, und dadurch die Klägerin arglistig in Sicherheit gewiegt hätte, sei nicht einmal behauptet worden.

Richtig ist, daß die Behauptung, W. habe von vornherein die Absicht gehabt, die Unklagbarkeit der mit der Klägerin geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, für sich allein zur Begründung eines Vorwurfes im Sinne des § 826 BGB. nicht ausreichen würde. Eine andere Frage ist, ob dies auch dann zutreffen würde, wenn W. geflissentlich durch Hinweis auf ihm übertragene Ehrenämter und geachtete gesellschaftliche Stellung den Anschein erweckt haben sollte, von ihm sei ein solches Verhalten nicht zu gewärtigen — während er in Wahrheit die Absicht hatte, die Unklagbarkeit einzuwenden — und durch ein solches Auftreten die Klägerin zur Eingehung der Geschäfte mit ihm bestimmt wurde. Das Berufungsgericht nimmt an, ein Vorwurf dieses — weitergehenden — Inhalts habe nicht einmal behauptungsweise erhoben werden sollen. Daß damit das Berufungsgericht dem Inhalt des Klagvorbringens völlig gerecht geworden sei, bestreitet die Revision, nicht ohne Grund. Hierauf braucht indessen näher nicht eingegangen zu werden, weil die tatsächliche Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht bewiesen, daß W. von Anfang an die Absicht gehabt habe, den „Spieleinwand" zu erheben, für sich allein ausreicht, das Urteil zu tragen, sofern ihr kein Prozeßverstoß zugrunde liegt. Einen solchen darzutun, hat die Revision ohne Erfolg versucht. Ungewürdigt soll nach ihren Ausführungen namentlich das widerspruchsvolle Verhalten W.'s geblieben sein, dessen Widersprüche nur durch Arglist zu erklären seien. Je nachdem es ihm angezeigt erscheine, betone er die Eigenschaft als wohlhabender Rentner — so um Stundung oder Verzicht auf Sicherung zu erlangen — dagegen erscheine er in den Prozessen als „Braumeister. Im Vergleich mit Sp. und Sp. vom 1. Februar 1909 unterwerfe er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung, lasse aber sofort Vollstreckungsgegenklage erheben und Einstellung der Vollstreckung beantragen. Im Prozesse suche er, wenn es ihm günstig erscheine, seine Geschäfte mit der Klägerin als Differenzgeschäfte erscheinen zu lassen, während er in Briefen, als er exekutiert wurde, auf effektive Lieferung dringe.

Nicht minder belastend für W. sei das Systematische seines Vorgehens: die Verteilung seiner Geschäfte auf mehrere Bankhäuser — das übereifrige Abheben seiner Gewinne im Anfang der Geschäftsverbindung, während in der Folge ein Depot von wirklichem Werte von ihm nicht zu erlangen sei — der Hinweis auf seine Ehrenämter und eine geachtete gesellschaftliche Stellung, zumal nachdem er bereits S. & Cie. gegenüber den „Spieleinwand" erhoben hatte.

Bezüglich aller in den angeführten Richtungen aus dem Parteivorbringen der Vorinstanzen hervorgehobenen Einzelheiten ist indessen auch hier zu sagen, daß kein Anhalt dafür besteht, das Berufungsgericht habe sie einzeln oder zum Teil übersehen oder sonsthin ungewürdigt gelassen. Sie haben insgesamt nicht ausgereicht, dem Berufungsgericht die Ueberzeugung von der tatsächlichen Berechtigung der klägerischen Vorwürfe zu erbringen; dieses Ergebnis zu jedem einzelnen der angeführten Tatumstände unter Wiederholung desselben stets erneut auszusprechen, war nicht geboten. Auch den — bereits oben angeführten — Hinweis auf Ehrenämter und gesellschaftliche Stellung lehnt das Berufungsgericht ab, als Inzicht für das Vorhandensein einer von vornherein bestandenen arglistigen Gesinnung gelten zu lassen: insoweit auf Grund rein tatsächlicher Würdigung, die dem Revisionsangriff Stand hält. Und wenn das Berufungsgericht weiter befindet,

> auch die Darlegung der Geschäftsverbindung, welche der Beklagte mit anderen Bankhäusern unterhielt, sei nicht geeignet, eine unerlaubte Handlungsweise W.'s gegenüber der Klägerin darzutun, durch die diese zur Anknüpfung und Fortsetzung des Geschäftsverkehrs bestimmt worden sei,

so bewegt sich auch diese Erwägung ausschließlich auf dem Gebiet der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung und umfaßt alle die erneut von der Revision vorgebrachten Einzelheiten. In den hierbei angefügten Satze,

> selbst wenn man . . . . zu dem Schlusse gelangen müßte, daß das Gesamtverhalten des Beklagten als ein unanständiges und gewissenloses zu kennzeichnen sei, so würde damit auch nicht der Beweis geliefert sein, daß der Beklagte durch arglistiges und sittenwidriges Verhalten die Klägerin zur Anknüpfung und Fortsetzung der schadenbringenden Geschäftsverbindung gebracht hat,

glaubt die Revision, einen materiellen Rechtsverstoß finden zu müssen: ein unanständiges und gewissenloses Verhalten sei auch arglistig und sittenwidrig. Dabei wird das Berufungsurteil offenbar mißverstanden: die beiden letztangeführten Bezeichnungen sollen zu den beiden anderen nicht in einen Gegensatz gestellt werden. Vielmehr liegt der Gegensatz in der Gegenüberstellung der Klägerin einerseits, der übrigen Bankhäuser andererseits. Auch wenn sich W. diesen gegenüber in der bezeichneten Weise verhalten habe, folge daraus noch nicht, daß er solches auch der Klägerin gegenüber getan habe. — — — —."*)

*) Anm. der Red.: Die Bedeutung der obigen RGE. liegt darin, daß sie eine Schadensersatzpflicht des planmäßigen Differenzeinwändlers aus § 826 BGB. jedenfalls nicht grundsätzlich verneint, wiewohl das RG. sich im vorliegenden Falle an die — u. E. wenig einleuchtende — Tatsachenwürdigung des Oberlandesgerichts formal gebunden erachtet hat.

Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Martin Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs, ein Beitrag zur Zentralkassenfrage. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1914 (93 S.).

Unter den literarischen Streitfragen im Genossenschaftswesen steht heute die Zentralkassenfrage obenan. Nachdem diese Frage durch zwei im Jahre 1912 erschienene Aufsätze in Schmollers Jahrbuch von Dr. Crüger und Dr. Wegener angeschnitten worden war, ist eine zahlreiche Literatur zu dieser Frage erschienen, wobei besonders der Aufsatz von Hugo Jost in Schmollers Jahrbuch 1913 „Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisationen. Genossenschaftliche Zentralkassen" zu erwähnen ist. Die vorliegende Arbeit von Dr. M. Wuttig befaßt sich im weitgehendem Maße mit dieser Jostschen Arbeit und kommt in vielen Fällen zu einem anderen Ergebnis. Der Zweck vorliegender Arbeit geht aber weiter auch dahin, die Stellung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der anderen Zentralkassen innerhalb des Genossenschaftswesens zu würdigen. Die Arbeit bedeutet in gewisser Beziehung gleichzeitig eine Rechtfertigung der Stellung der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zur Preußenkasse. Bei der Prüfung der Frage, welche Tatsachen

Digitized by Google

innerhalb des Genossenschaftswesens zur Schaffung von Geldausgleichorganisationen, d. h. Zentralkassen geführt haben kommt Wuttig zu dem Ergebnis, daß nur im ländlichen Genossenschaftswesen die Voraussetzungen für die Schaffung von Geldausgleichsorganisationen gegeben seien, hingegen bei den städtischen Genossenschaften nicht. Denn die ländlichen Genossenschaften, die auf bestimmte Berufsstände beschränkt, und nach den Raiffeisenschen Grundsätzen auf einen engen Bezirk begrenzt sind, besitzen nicht in dem Bezirke selber schon einen genügenden Ausgleich von Geldentnahme- und Anlagegelegenheiten, wie sie bei den städtischen Genossenschaften infolge der Mischung der Bedürfnisse nach Geldentnahme und Anlage, infolge der Größe der Genossenschaften, ihres Wirkungskreises usw. gegeben sind. Die Geldausgleichsstelle bei den ländlichen Genossenschaften dient einmal als Ergänzung der Geldanlagegelegenheit suchenden Genossenschaften, zum anderen als Ergänzung der Geldentnahmegelegenheit (kredit)suchenden Genossenschaften. Während die erste Aufgabe vielleicht noch durch eine sachkundige Anwaltschaft gelöst werden kann, ist dies für die zweite Aufgabe nicht möglich. Vor allem aber für junge Kreditgenossenschaften bildet die Geldausgleichsstelle vielfach zunächst die einzige Kreditquelle, bis die Genossenschaft es verstanden hat, im eigenen Bezirk die Kreditquelle fließend zu machen. Der ideale Zustand für eine Geldausgleichsstelle ist der, daß ihre Tätigkeit sich über das gesamte Deutsche Reich erstreckt, um auf diese Weise die entgegengesetzten Bedürfnisse von anlage- oder kreditsuchenden Genossenschaften auszugleichen. Die bei einem so großen Wirtschaftsgebiete notwendige verschiedenartige Behandlung im Wirtschaftsgebiete, z. B. bei Festsetzung des Zinssatzes könne erreicht werden, durch Schaffung von Filialen, als Verwaltungsstelle der Zentral-Ausgleichsstelle. Es ist richtig, wenn Wuttig für eine solche Geldausgleichsstelle die Beschaffung eines eigenen Vermögens, und zwar eines eigenen gleichbleibenden Vermögens verlangt, einmal mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einlagen von Genossenschaften, zum andern um jederzeit fähig zu sein, angeforderte Kredite gewähren zu können. Wenn hierbei der Verfasser die Interessen der Anlage- und der Kredit suchenden Genossenschaft gleich bewertet, und aus diesen Gesichtspunkten heraus für beide Arten von Genossenschaften eine gleichmäßige Beteiligung an der Kapitalausstattung der Geldausgleichsstelle verlangt, so geht diese Behauptung doch etwas weit. Der Verf. hat sich bei dieser Behauptung scheinbar durch die Konsequenzen leiten lassen, die sich für die Kapitalausstattung der Geldausgleichsstelle dann ergeben, wenn dieselbe lediglich auf die Schuldner-Genossenschaften aufgebaut ist. Diese Konsequenzen vor allen Dingen ein schwankendes eigenes Kapital, sind bei der Bewertung der Geldausgleichsstelle so beachtlich, da ein solches schwankendes Kapital den Verkehr der Ausgleichstelle mit dem Geldmarkte erschwert, daß man, um diese Konsequenzen zu vermeiden, die Geldausgleichsstelle mit Recht auf eine gleichmäßige Ausstattung seitens der Schuldner- und Gläubiger-Genossenschaften aufbaut, selbst wenn die Interessen dieser beiden Arten von Genossenschaften in der Geldausgleichsstelle nicht gleich bewertet sein sollten. Bei dieser Art der Kapitalausstattung der Zentralkasse ergibt sich dann als geeignete Rechtsform für diese nicht die genossenschaftliche, sondern kapitalistische der Aktiengesellschaft. Mit Rücksicht darauf, daß auch die meisten Genossenschaften nicht als vorübergehende Erscheinungen für das Wirtschaftsleben eines einzelnen Bezirkes anzusehen sind, kann auch von einer die einzelnen Genossenschaften schädigenden Bindung durch dauernde Beteiligung an der Geldausgleichsstelle nicht gesprochen werden.

Auf Grund der theoretischen Erörterungen über eine Idealzentralausgleichsstelle prüft der Verfasser im zweiten Teil seiner Arbeit, inwieweit die bestehenden genossenschaftlichen Zentralkassen den theoretischen Anforderungen gerecht werden. In diesem Teil bietet der Verfasser interessantes, teilweise neues Material aus der Geschichte der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland, der Reichsgenossenschaftsbank und der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Aus der Geschichte der ersteren weist er mit Nachdruck die Behauptung zurück, als ob die landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse nach ihrem Verzicht auf den weiteren Verkehr mit der Preußenkasse die Verbindung mit dem Geldmarkt nicht aufgenommen habe, sich vielmehr hierbei der Vermittelung einer kapitalistischen Großbank bediene. In vorsichtiger Weise prüft Wuttig sodann, ob die bestehenden Zentralorganisationen auch in gleichmäßiger Weise den Anforderungen, die man an eine Geldausgleichsstelle notwendig stellen muß, gerecht geworden sind. Die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse bietet nach dem von Wuttig vorgebrachten Material sowohl für eine genossenschaftliche Geldanlagestelle genügende Sicherheit, als auch ein den Bedürfnissen der Gläubigergenossenschaften entsprechendes Maß von Rückzahlungsbereitschaft. Die Rentabilität der Geldanlage der Gläubigergenossenschaften erscheint als durchaus genügend. Auch den kreditsuchenden Genossenschaften ist diese Kasse seit ihrem Bestehen durchaus gerecht geworden, ja es ist ihr möglich gewesen, auf Grund ihres eigenen Vermögens den erforderlichen Kredit zu beschaffen, zeitweise (1905—1909) in Verbindung mit der Preußenkasse. Die Bezirksausgleichsstellen der Genossenschaften Offenbacher Richtung haben nach den Angaben des Verf. die an Geldausgleichsstellen zu stellenden Anforderungen erfüllt, wobei diese nach Auflösung der Reichsgenossenschaftsbank auf die preußische Zentral-Genossenschaftskasse angewiesen waren. Die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung der Geldausgleichsstellen seitens der angeschlossenen Genossenschaften gewährten Kapitalien haben aber eine größere Belastung der Genossenschaften nicht mit sich gebracht, da die Geldausgleichsstellen immerhin eine durchschnittliche Verzinsung dieser Kapitalien zu 3½ pCt. bis 4 pCt. gebracht haben. Mit Recht betont dabei der Verfasser, daß die Geschichte der Reichsgenossenschaftsbank nicht hiergegen spreche, denn diese sei nicht an einer Unmöglichkeit der Rentabilität, sondern an der Unmöglichkeit ausreichender genossenschaftlicher und der dadurch veranlaßten, allerdings besonders unglücklichen außergenossenschaftlichen Geldanlagen, zugrunde gegangen.

Man wird dem Verfasser auch in seinem zusammenfassenden Urteil folgen können, daß dem nach beachtlichen Gesichtspunkten entwickelten System des genossenschaftlichen Geldausgleichs nicht die Existenzfähigkeit abzusprechen ist, dies um so weniger, als die ganzen Erörterungen des Verfassers lediglich auf das ländliche Genossenschaftswesen abgestellt sind.

Charlottenburg. Gerichtsassessor Dr. Meyer.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im achten Kriegsmonat (März 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	2 335 177	2 358 090	2 374 996	2 377 690
Feb.	1915	2 240 931	2 276 058	2 302 989	2 314 255

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	2 293 614	2 315 895	2 329 888	2 337 528
Feb.	1915	2 195 057	2 228 566	2 254 281	2 270 634

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23 %	31. %
März	1915	98,22	98,21	98,10	98,31
Feb.	1915	97,95	97,91	97,89	98,12

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	203 955	185 920	175 425	563 427
Feb.	1915	260 332	153 746	188 898	216 020

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	31.
März	1915	10 891	10 113	11 947	18 642
Feb	1915	10 343	22 733	31 165	6 194

6. Barvorrat[1])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	2 550 023	2 554 123	2 562 368	2 959 759
Feb.	1915	2 451 606	2 452 537	2 523 052	2 536 469

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6.			15.			23.			31.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
März	1915	91.57	8.00	0,43	92.32	7,28	0,40	92.69	6 94	0,47	80.33	19.04	0.63
Feb.	1915	91,41	8,17	0,42	92,80	6,27	0,93	91,28	7,49	1,23	91,24	8,52	0,24

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
März	1915	4 905 145	4 937 223	4 944 067	5 624 026
Feb.	1915	4 671 970	4 637 404	4 685 353	4 862 704

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15 %	23. %	31 %
März	1915	46,76	46,91	47,12	41,56
Feb.	1915	46,98	48,06	48,63	46,69

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
März	1915	47,61	47,76	48.04	42,28
Feb.	1915	47,97	49,08	49,68	47,59

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
März	1915	51,76	51,53	51.59	52,30
Feb.	1915	52,25	52,40	53,76	52,08

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31
März	1915	1 711 802	1 895 893	2 380 330	4 036 988
Feb.	1915	1 450 650	1 498 100	1 723 676	1 581 527

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder

Monat		Ausweistage 6 Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
März	1915	34,66	35.29	33,89	34,51	31.81	32,43	24.20	24 61
Feb.	1915	35,85	36,60	36,32	37,10	35,45	36,22	35,24	35,91

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31
März	1915	4 260 587	4 436 580	4 875 432	6 859 900
Feb.	1915	3 859 662	3 862 386	4 026 780	4 094 624

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31
März	1915	37 421	37 274	35 780	16 742
Feb.	1915	41 864	40 893	37 466	43 349

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	25 466	57 306	26 591	16 870
Feb.	1915	15 813	15 518	15 712	18 497

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 6.			15			23.			31		
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
		in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
März	1915	98,54	0,87	0.59	97,91	0,82	1,27	98,74	0,72	0,54	99,51	0,24	0,25
Feb.	1915	98,53	1,07	0,40	98,56	1,04	0,40	98,70	0,92	0,38	98,51	1,04	0,45

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 5 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
März	1915	6 140 746	6 171 452	6 189 729	6 185 265
Feb.	1915	6 049 346	6 092 958	6 114 983	6 110 917

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	31.
März	1915	7 330 380	7 684 692	8 252 761	8 014 313
Feb	1915	7 298 601	8 431 290	8 311 404	7 197 899

3. Notenumlauf
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	14 874 800	15 166 100	15 391 900	17 316 700
Feb.	1915	14 712 800	16 113 700	15 779 700	15 408 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15 Metallbestand %	15 Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	41,28	49,28	40,72	50,70	40,21	53,62	35,72	46,28
Feb.	1915	41,12	49,61	37,81	52,32	38,75	52,67	39,66	46,71

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31
März	1915	+ 2 455 580	+ 2 528 592	+ 2 860 861	+ 697 613
Feb.	1915	+ 2 585 801	+ 2 317 590	+ 2 531 704	+ 1 789 099

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	23 197 408	24 117 691	23 566 551	11 716 715
Feb.	1915	18 786 830	20 100 665	22 143 915	21 884 520

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
März	1915	16,13	19,25	15,71	19,57	15,89	21,18	21,30	27,60
Feb.	1915	18,06	21,79	16,82	23,28	16,12	21,92	16,39	19,30

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
März	1915	16 390 183	15 959 907	15 314 343	14 324 427
Feb.	1915	15 135 223	15 611 371	16 122 227	16 124 686

9. Lombardanlage.
in M

Monat		Ausweistage. 7.	15	23.	31.
März	1915	16 465 753	16 423 080	16 390 830	10 898 185
Feb.	1915	14 289 173	14 993 748	15 041 128	15 238 778

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M

Monat		Ausweistage 6	15	23.	31
März	1915	31 036 000	30 743 000	30 943 000	31 018 000
Feb.	1915	31 351 000	31 683 000	31 045 000	30 826 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	37 398 000	38 431 000	41 602 000	36 042 000
Feb.	1915	38 537 000	38 930 000	37 445 000	37 168 000

3. Notenumlauf
in M

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
März	1915	58 073 000	59 175 000	60 714 000	63 878 000
Feb.	1915	56 777 000	56 091 000	56 158 000	57 071 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	53,44	64,40	51,95	64,94	50,97	68,52	48,56	56,42
Feb.	1915	55,22	67,87	56,48	69,41	55,28	66,68	54,01	65,13

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	31.
März	1915	+ 11 325 000	+ 11 256 000	+ 12 888 000	+ 4 164 000
Feb.	1915	+ 13 760 000	+ 14 839 000	+ 13 287 000	+ 12 097 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	5 865 000	5 905 000	6 563 000	5 541 000
Feb.	1915	6 296 000	6 102 000	6 495 000	5 765 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Metallbestand %	6. Barvorrat %	15 Metallbestand %	15 Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
März	1915	48,54	58,49	47,24	59,05	45,99	61,84	44,68	51,92
Feb.	1915	49,71	61,10	50,94	62,60	49,55	59,77	49,06	59,15

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
März	1915	34 664 000	35 017 000	34 167 000	38 537 000
Feb.	1915	31 637 000	31 133 000	34 043 000	34 636 000

9. Lombardanlage.
in M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	31.
März	1915	1 945 000	1 899 000	1 867 000	3 499 000
Feb.	1915	3 141 000	2 973 000	1 990 000	1 986 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [2]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [3]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 320 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	23 092 577	23 241 771	23 355 382	23 337 479
Feb.	1915	22 485 229	22 797 015	23 034 517	23 038 980

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	51 828 098	59 453 439	63 184 478	33 414 043
Feb.	1915	39 377 220	46 862 240	53 122 665	30 488 339

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	30 631 100	27 841 200	27 711 300	48 411 600
Feb.	1915	26 920 600	36 402 800	43 426 900	28 817 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	75,39	169,18	83,48	213,54	84,28	228,01	48,21	69,02
Feb.	1915	83,52	146,27	62,62	128,78	53,04	122,33	79,95	105,80

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	+ 37 967 998	+ 48 383 239	+ 52 244 178	+ 1 773 443
Feb.	1915	+ 29 227 620	+ 27 230 440	+ 26 466 765	+ 18 442 139

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	33 958 953	36 181 206	39 316 288	30 422 249
Feb.	1915	35 642 845	43 070 068	42 360 147	24 892 429

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	35,75	80,24	36,30	92,86	34,34	94,27	29,60	42,39
Feb.	1915	35,94	62,94	28,69	58,97	26,85	61,92	42,90	56,77

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	39 628 252	38 215 677	34 667 954	43 239 603
Feb.	1915	41 100 890	39 438 462	38 082 468	36 837 384

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	28 309 820	8 466 430	12 962 420	17 409 030
Feb.	1915	27 469 280	37 890 680	37 864 950	37 990 760

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	9 957 765	10 051 593	10 101 598	9 284 260
Feb.	1915	9 632 074	9 801 667	9 976 772	9 900 369

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	17 501 807	16 317 173	19 160 897	12 916 249
Feb.	1915	16 554 123	16 631 355	16 576 326	13 395 364

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	20 935 800	20 810 400	20 753 100	21 840 900
Feb.	1915	20 341 200	20 122 060	20 313 900	20 053 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	47,56	83,60	48,30	78,41	48,68	92,33	42,51	59,14
Feb.	1915	47,35	81,38	48,71	82,65	49,11	81,60	49,37	66,80

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	+ 6 566 007	+ 5 506 773	+ 8 407 797	+ 1 075 349
Feb.	1915	+ 6 212 923	+ 6 509 355	+ 6 262 426	+ 3 341 764

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	43 145 813	44 696 668	52 628 345	24 270 442
Feb.	1915	32 326 368	37 185 482	43 807 329	40 466 706

7 Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
März	1915	15,54	27,31	15,34	24,91	13,77	26,11	20,14	28,02
Feb.	1915	18,29	31,43	17,10	29,02	15,56	25,85	16,36	22,13

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	17 144 668	17 612 914	19 791 015	16 297 335
Feb.	1915	14 455 782	14 439 767	14 964 533	15 583 812

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März	1915	20 348 423	20 604 326	20 946 030	22 089 063
Feb.	1915	17 446 235	17 190 993	18 308 981	19 304 634

Anmerkungen

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6% wurde am 23. Dezember auf 5% herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]–5]) [illegible] Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schlesckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1915.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs. Von F. Köbner, Berlin.

Der Krieg und die Börse. II. Von Kommerzienrat A. Moser, Berlin.

Zur deutschen Emissionsstatistik. Von Dr. B. Breslauer, Berlin.

Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken durch die deutschen Hypothekenbanken.

Abwesenheitspflegschaft für am Kriege teilnehmende Grundstückseigentümer.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil.

Die Bank of England im achten Kriegsmonat (März 1915).

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique in den Monaten Februar und März 1915.

Der Einfluss des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs.

Von **F. Köbner**, Berlin.

Im Economiste Français vom 24. April d. J. beschäftigt sich Raffalovich mit der Stellungnahme des Bank-Archivs gegenüber den staatsfinanziellen Problemen, die der Krieg gezeitigt hat. Dem Bank-Archiv wird eine chauvinistische Parteinahme gegenüber der französischen Finanzwirtschaft vorgeworfen. Wir freuen uns, den sachlichen Ausführungen, die wir bereits in früheren Nummern des Bank-Archivs gebracht haben, in der vorliegenden Nummer die folgenden Erörterungen über die Finanzen Frankreichs vor, während und nach dem Kriege anschließen zu können.

Die Schriftleitung.

I. Die Finanzen Frankreichs vor dem Kriege.

Die französische Staatsschuld setzt sich zusammen aus

1. der konsolidierten Schuld (Dette consolidée),
2. der sog. rückzahlbaren Schuld (Dette remboursable),
3. der schwebenden Schuld (Dette flottante).

Die konsolidierte Schuld betrug am 1. Januar 1913 in 3 pCt. ewiger Rente . . . . . Frcs. 21 922 Millionen

Die rückzahlbare Schuld stellte sich auf . . . . . „ 9 633 „

von denen Frcs. 3 388 Millionen auf 3 pCt. amortisable Rente

und restliche Frcs. 6 245 Millionen in der Hauptsache auf kapitalisierte Eisenbahn-Annuitäten entfallen.

Die unter dem Titel „Schwebende Schuld“ zusammengefaßten Schulden des Staates an Departements und Kommunen, kurzfristigen Schatzbons etc. betrugen rund . . „ 1 600 „

Der Gesamtbetrag der Schulden belief sich somit auf rund . . Frcs. 33 100 Millionen

Als Jahreserfordernis für die „Oeffentliche Schuld“ waren in dem Budget für 1914 (s. Anlage 2) Frs. 1 306,5 Millionen vorgesehen, von denen

Frcs. 655,8 Millionen Zinsen der konsolidierten Schuld

„ 310,3 „ Zinsen und Tilgung der rückzahlbaren Schuld

zusammen Frcs. 966,1 „

und die restlichen Frcs. 340,4 „

die Ausgaben für die Dette Viagère (Pensionen) darstellen.

Die französische Regierung hatte schon lange vor Ausbruch des Krieges mit finanziellen Sorgen zu kämpfen.[1]) Es handelte sich nicht allein um Schwierigkeiten, die die Bilanzierung des Etats für 1914 verursachten, sondern

[1]) Vgl. „Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg“, von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung im Bank-Archiv 1914 S. 116 ff.

Digitized by Google

auch um die Deckung von außerbudgetären Ausgaben, die in Höhe von etwa 2 Milliarden Frcs. für die Einführung der dreijährigen Dienstzeit, Mehraufwendungen für Heer und Marine, sowie für die militärische Besetzung von Marokko in Aussicht genommen waren. Ein Ministerium nach dem anderen scheiterte an der fast unlösbar scheinenden Aufgabe, Ordnung in die Finanzen zu bringen, und erst dem Ministerium Viviani gelang es, einen Ausweg aus den Budget-Schwierigkeiten zu finden. Das Gleichgewicht des Budgets für 1914 wurde in etwas gewaltsamer Weise dadurch hergestellt, daß unter die Einnahmen des ordentlichen Etats

Frcs. 112,5 Millionen erwartete aber durchaus noch nicht sichere Budgetüberschüsse aus den vergangenen Jahren

und

„ 298 „ Einnahme aus dem Erlös auszugebender, kurzfristiger Schatzscheine

eingesetzt wurden. Der in Wahrheit vorhandene Fehlbetrag in Höhe von

Frcs. 410 Millionen

wurde also nicht aus der Welt geschafft, sondern nur notdürftig überklebt.

Die außerhalb des Etats vorhandenen Schwierigkeiten wurden dadurch zunächst beseitigt, daß die Verausgabung sowohl als die Deckung der insgesamt verlangten 2 Milliarden Frcs. auf mehrere Jahre verteilt wurden, und der im Jahre 1914 zu verausgabende Teilbetrag auf 800 Millionen Frcs. festgesetzt wurde. zu deren Deckung die Aufnahme einer $3^1/_2$proz., steuerpflichtigen, in 25 Jahren amortisierbaren Anleihe von nom. rund 900 Millionen Frcs. beschlossen wurde.

Von den in das Finanzgesetz aufgenommenen neuen Steuern ist als wesentlich zu erwähnen:

Impôt général sur le revenu.

Diese Steuer ist, im Gegensatz zu ihrem Namen, keine allgemeine Einkommensteuer nach preußischem Muster, sondern lediglich eine Zuschlagssteuer für höhere Einkommen. Sie besteuert nämlich nur die 5000 Frcs. übersteigenden Einkommen und auch diese nur mit zahlreichen Abzügen und Nachlässen (der Ehemann darf für seine Frau 2000 Frcs., für jedes Kind 1000 Frcs. von den zu versteuernden Beträgen in Abzug bringen).

Die Steuersätze sollten betragen:

0,40 %	für die Einkommen zwischen	5 000 u.	10 000 Frcs.
0,80 „	„ „ „ „	10 000 „	15 000 „
1,20 „	„ „ „ „	15 000 „	20 000 „
1,60 „	„ „ „ „	20 000 „	25 000 „
2,00 „	„ „ „ „	25 000 „	darüber, „

und die Einführung der Steuer am 1. Januar 1915 erfolgen. Dieser Termin wurde aber später um ein Jahr verschoben. — Da auf nennenswerte Erträge aus der Steuer — man schätzt das Ergebnis auf etwa 70 Millionen Frcs. — kaum gerechnet werden kann, wird wahrscheinlich in der Folge von ihrer Einführung ganz Abstand genommen und dafür die von Caillaux seinerzeit vorgeschlagene große allgemeine Einkommensteuer zur Durchführung gelangen.

Ferner wurde durch einige neue Bestimmungen die bestehende Kapitalrentensteuer mit Gültigkeit ab 1. Juli 1914 wie folgt abgeändert:

Französische Werte:		
Einkommensteuer	4 %	(wie früher)
Uebertragungssteuer für Inhaberwerte	0,30 „	(früher 0,25 %)
Uebertragungssteuer für auf Namen lautende Werte.	0,90 „	(0,75)
Stempel für Abonnement	0,09 „	(0,06 %)
Fremde Werte:		
Einkommensteuer auf abonnierte Aktien und Obligationen . . .	4 „	(wie früher)
Einkommensteuer auf auswärtige Staatsfonds.	5 „	(früher frei)
Nicht abonnierte Aktien und Obligationen	5 „	(frei)
Jährliche Uebertragungssteuer. . .	0,30 „	(0,25 %)
Stempel für Abonnement	0,09 %	(0,06 %)
timbre au comptant für Aktien und Obligationen	2 „	(wie früher)
timbre au comptant für Staatsfonds	3 „	(wie früher).

Die Steuereinnahmen aus diesen Erhöhungen sind auf annähernd 100 Millionen geschätzt. (Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Staaten in Schanz' Finanz-Archiv 1915 S. 171.)

Der große Erfolg, den die Anleihe hatte — sie wurde 40mal überzeichnet — stellte sich später als ein Scheinerfolg heraus. In der Tat war nur ein verhältnismäßig recht geringer Teil der Anleihe von dem Sparpublikum gezeichnet worden; den Hauptteil bildeten spekulative Zeichnungen, die in der Hoffnung auf eine geringe Zuteilung und eine rasche Steigerung des Kurses erfolgt waren. Ein Beweis für die schlechte Klassierung der Anleihe war der langsame und schleppende Eingang der Zahlungen. Von den 805 Millionen Frcs., die die Anleihe insgesamt erbringen sollte, waren nämlich bis 1. September nur 387 Millionen Frcs. gezahlt worden und die Regierung sah sich schließlich, um ein gänzliches Fiasko zu vermeiden, genötigt, den Zeichnern den Umtausch gegen höher verzinsliche Werte (s. S. 253) unter Anrechnung der $3^1/_2$ proz. Anleihe zum Emissionspreis von 91 pCt. freizustellen.

II. Die Deckung der Kriegskosten bis 15. März 1915.

Als der Krieg ausbrach, waren die Staatskassen buchstäblich leer, da die Eingänge aus der 800-Millionen-Anleihe zur Bezahlung fälliger Schatzbons verwandt werden mußten. Und die Regierung, die sich seit Jahresfrist vergeblich um die Beschaffung von den zur Durchführung ihres Rüstungsprogrammes erforderlichen 2 Milliarden Frcs. bemüht hatte, sah sich jetzt der ungleich schwereren Aufgabe gegenüber, die zur Führung des größten Krieges aller Zeiten benötigten enormen Mittel flüssig zu machen.

An die Aufnahme von Kriegsanleihen im großen Stile konnte die Regierung nach den Erfahrungen, die man soeben mit der verhältnismäßig kleinen 800-Millionen-Anleihe gemacht hatte, nicht denken. Sie mußte daher zunächst und in erster Linie die Hilfe der Bank von Frankreich zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel in Anspruch nehmen. — Die Bank war verpflichtet, der Regierung auf deren Wunsch in Friedenszeiten bis zu 200 Millionen Frcs. und in Kriegszeiten darüber hinaus bis zu 2900 Millionen Frcs., die neuerdings auf 6000 Millionen Frcs. erhöht wurden, vorzustrecken. Es wurde fernerhin sofort nach Ausbruch des Krieges die Höchstgrenze des Notenumlaufs, die 6800 Millionen Frcs. betragen hatte, auf 12 000 Millionen Frcs. erhöht, mit der Maßgabe, daß dieses Maximum auf Beschluß des Ministerrats überschritten werden darf.

Da sich bald zeigte, daß die Bank von Frankreich allein unmöglich die gesamten Kriegskosten finanzieren konnte, schritt die Regierung im weiteren Verlaufe des Krieges zur Ausgabe von Schatzbons, die man, um sie dem ängstlichen französischen Publikum schmackhaft zu machen, mit ganz kurzen Lauffristen — 3, 6 und 12 Monate — ausstatten und bei der Bank von Frankreich diskontierbar machen mußte.

Zur Ausgabe einer langfristigen Kriegsanleihe entschloß man sich erst nach sechsmonatiger Kriegsdauer.

Die Kriegskosten beliefen sich nach französischen offiziellen Angaben in der Zeit von Kriegsbeginn bis Mitte Dezember auf

rund 6 500 Millionen Frcs., denen aber

„ 1 000 „ „ Budgetersparnisse gegenüberstanden, so daß die Mehrausgaben

Digitized by Google

auf etwa . Frcs. 5500 Millionen bis zum 15. Dezember
und, unter Hinzuziehung
von . . „ 600 „ für die zweite Hälfte Dezember,
auf . . Frcs. 6100 Millionen bis zum 31. Dezember 1914 zu beziffern sind.

Für die ersten Monate des Jahres 1915 wurden die Kosten, die sich durch die Dardanellenexpedition und die Einberufung der Jahrgänge 1915 und 16 erhöhten, auf je Frcs. 1450 Millionen pro Monat beziffert.

Bis Mitte März 1915, bis wohin einigermaßen zuverlässige Ziffern über die Kriegsausgaben und deren Deckung vorliegen, dürfte demnach der Krieg dem französischen Staate

$6100 + 2^1/_2 \times 1450 =$ rund . . Frcs. 9700 Millionen

gekostet haben. Beschafft wurden hiervon bis 15. März

1. durch Vorschüsse bei der Bank von Frankreich . . . . . Frcs. 4800 Millionen
2. durch Ausgabe von Bons de la Défense Nationale mit 3-, 6- und 12monatiger Laufzeit . . „ 3800 „
   und zwar wurden hiervon unter gebracht
   in Frankreich Frcs. 3450 Millionen
   in England u. Nordamerika . . „ 350 „
3. durch Ausgabe von 5proz. Obligations de la Défense Nationale mit 10jähriger Laufzeit . „ 300 „
   Das Gesamtergebnis der Subskription auf diese Obligationen hatte sich bis Mitte März auf rund 1000 Millionen Frcs. belaufen. Es entfielen aber hiervon
   575 Millionen Frcs. auf den Umtausch der im Juli 1914 emittierten $3^1/_2$proz. amortisablen Anleihe, die, wie schon oben (S. 252) erwähnt, trotz der inzwischen eingetretenen Kursminderung zum Emissionskurs von 91 pCt. in Zahlung genommen wurde,
   150 Millionen Frcs. auf den Umtausch von Bons de la Défense Nationale,
   so daß dem Tresor an neuem Gelde nur etwa 300 Millionen Frcs. aus der Emission zuflossen.

Die Beträge zu 1., 2. und 3. erbrachten insgesamt 4800 + 3800 + 300 = ... „ 8900 „
so daß also zur Deckung der bis Mitte März entstandenen Kriegskosten noch etwa . . . . . „ 800 „ fehlten.

III. Die Finanzierung des Krieges nach dem 15. März 1915.

Um für unsere weiteren Berechnungen über die Finanzierung des Krieges seitens Frankreichs eine Basis zu haben, soll davon ausgegangen werden, daß der Krieg im ganzen ein Jahr, d. i. bis zum 1. August d. J., dauern wird. Dieser Termin wird auch Optimisten kaum zu weit gesteckt erscheinen. Es wird gezeigt werden, daß selbst bei Annahme einer nur 12monatigen Kriegsdauer die Finanzkraft Frankreichs auf das allerschwerste erschüttert wird.

Die Kriegskosten Frankreichs haben sich, wie wir oben gesehen haben, in der Zeit bis 31. Dezember 1914 auf 6100 Millionen Frcs. und in den ersten Monaten d. J. auf je 1450 Millionen Frcs. belaufen und dürften sich bis 1. August mindestens auf dieser Höhe halten. Zu den bis Mitte März entstandenen Kriegskosten von zusammen . . . . . Frcs. 9700 Millionen
werden also bis zum 1. August noch $4^1/_2 \times 1450 =$ rund . . . „ 6500 „
hinzutreten, wodurch sich die Gesamtheit der direkt durch den Krieg verursachten Kosten auf . „ 16200 „ erhöht[2]).

Bieten bis zum 15. März d. J. neben den Veröffentlichungen über den Status der Bank von Frankreich die Nachrichten der Presse über Fortschritte in der Begebung von Nationalverteidigungs-Bons und -Obligationen einen einigermaßen sicheren Anhalt über die Art der Kriegskostendeckung, so sind seit diesem Zeitpunkte keine ziffernmäßigen Angaben mehr über die Zeichnung der genannten Bons und Obligationen in der Presse enthalten. Es dürfte nicht verfehlt sein, hieraus den Rückschluß zu ziehen, daß die Subskription auf diese Werte inzwischen nennenswerte Fortschritte nicht gemacht hat.

Es ist lediglich gemeldet worden, daß in Amerika durch Vermittlung von Morgan, National City Bank und First National Bank 50 Doll. Millionen = 250 Millionen Frcs. einjährige französische Schatzbons zur Zeichnung aufgelegt worden sind, deren Erlös zur Bezahlung eines Teiles der amerikanischen Kriegslieferungen dienen soll[3]).

Nach wie vor wird also die Hauptlast der Finanzierung des Krieges von der Bank von Frankreich getragen, und in der Tat sind die von diesem Institut der Regierung gewährten Vorschüsse, wie aus den Wochenausweisen hervorgeht (s. Anlage 3), in der Zeit vom 18. März bis 15. April um weitere 500 Millionen gestiegen, sodaß sie also jetzt die Höhe von 5300 Millionen Frcs. erreichen.

Ins Ungemessene kann diese Inanspruchnahme der Bank und die damit zusammenhängende fortgesetzte Erhöhung des Notenumlaufs natürlich nicht gehen. Sunt certi denique fines. Schon der jetzige Stand der Bank zeigt die ausserordentlich gespannte Lage des Instituts. Der Notenumlauf hat die phantastische Höhe von 11500 Millionen Frcs. erreicht, denen 4228 Millionen Frcs. in Gold gegenüberstehen. Das Deckungsverhältnis stellt sich demnach auf 36,8 pCt. und hat sich gegenüber dem 30. Juli (61,9 pCt.) um 25,1 pCt. verschlechtert.

Bei der Deutschen Reichsbank hat

	am 31. Juli 1914	am 15. April 1915
der Goldbestand	1253,1 Mill. M.	2355,4 Mill. M.
der Notenumlauf	2909,4 „ „	5125,6 „ „
die Notendeckung durch Gold	43,0 pCt.	45,9 pCt.

betragen. Es hat also seit dem 31. Juli nicht nur keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung des Deckungsverhältnisses stattgefunden.

In ganz kurzer Zeit wird der für den Notenumlauf der Bank von Frankreich festgesetzte Maximalbetrag von

---

[2]) Nicht berücksichtigt sind hierbei die von Frankreich an seine Verbündeten Rußland, Belgien und Serbien — zum Teil sicher à fonds perdu — gewährten Vorschüsse, da über die Höhe dieser Darlehne genaue Angaben nicht vorliegen.

[3]) Gegenwärtig sollen Verhandlungen wegen Erhöhung dieser Schatzscheinanleihe auf 100 Millionen Doll. schweben.

Digitized by Google

12 Millarden Frcs. erreicht sein und weiter erhöht werden müssen. Da es aber der Bank von Frankreich im Gegensatz zur Deutschen Reichsbank, deren Goldvorrat ständig im Wachsen ist, bisher nicht gelungen ist und aller Voraussicht nach auch im weiteren Verlauf des Krieges nicht gelingen wird, Gold in nennenswerten Beträgen heranzuziehen, so hat jede Vermehrung des Notenumlaufs eine entsprechende Verschlechterung des Deckungsverhältnisses zur Folge. Man kann daher in Anbetracht der Schwierigkeiten, die die Regierung hat, sich auf andere Weise Geld zu beschaffen, fast mit mathematischer Genauigkeit den Zeitpunkt vorausbestimmen, an welchem die Regierung vor die Wahl gestellt sein wird, entweder die französische Valuta für absehbare Zeit zu ruinieren oder auf eine Fortführung des Krieges zu verzichten.

Wie dem aber auch sein möge, bis zum 1. August wird sich die französische Regierung so oder so behelfen. Sie wird bei der Bank von Frankreich in mässigen Beträgen weiter borgen, wird, dank der eifrig gerührten Reklametrommel, vielleicht auch noch einige hundert Millionen Frcs. in Kriegs-Bons oder -Obligationen absetzen und die von Amerika gelieferten Kriegsmaterialien in Schatzscheinen bezahlen, will sagen, schuldig bleiben. Sicher ist jedenfalls, dass die grössten Schwierigkeiten erst nach Friedensschluss beginnen werden, wenn es sich darum handelt, die während des Krieges kontrahierten schwebenden Schulden zu konsolidieren.

IV. Konsolidierung der schwebenden Schulden nach Beendigung des Krieges.

Es wird nach Friedensschluss die erste Sorge der französischen Regierung sein müssen, die Vorschüsse der Bank von Frankreich sobald als möglich zurückzuzahlen, die ausgegebenen kurzfristigen Schatzbons einzulösen und nicht sowohl diese Beträge als auch die indirekt durch den Krieg entstandenen und noch entstehenden Kriegskosten durch eine oder mehrere langfristige Anleihen zu konsolidieren.

Im 70er Kriege hat die Regierung die Bank von Frankreich mit rund 1500 Millionen Frcs. in Anspruch genommen, die sie ihr nach Friedensschluß in acht Jahresraten zurückzahlte. Ungefähr ebenso lange blieb der Zwangskurs für die Noten bestehen.

Ob die Regierung wiederum in ähnlicher Weise die Rückzahlung über eine längere Reihe von Jahren verteilen wird, erscheint angesichts der Höhe des Betrages und der Notwendigkeit, den normalen Status der Bank sobald als möglich wieder herzustellen, zweifelhaft. In jedem Fall würde aber eine solche Tilgung der Schuld nur durch Aufnahme entsprechender Anleihen möglich sein, da eine Rückzahlung aus ordentlichen Einnahmen kaum in Frage kommen kann.

Von den bis 1. August 1915 entstehenden direkten Kriegskosten in Höhe von . . . . Frcs. 16 200 Mill.
(vgl. S. 253) sind durch langfristige Anleihen bisher erst Frcs. 1000 Mill. gedeckt, von denen indes „ 575 „ in Tausch gegen früher emittierte $3^1/_2$ proz. Anleihescheine gegeben worden sind, sodaß für diese Rechnung nur . . . . . „ 425 „
in Betracht kommen. Zu konsolidieren verbleiben also . . . . . Frcs. 15 775 Mill.

Die französische Regierung hat ferner Vorsorge zu treffen für

1. die an Kommunen, Eisenbahngesellschaften und Private für Beschädigung und Zerstörung von Eigentum zu gewährenden Entschädigungen in Höhe von schätzungsweise . . . . „ 2 000 „

Für eine auch nur annähernd sichere Schätzung dieses Betrages fehlt natürlich jeder Anhalt. Wenn man aber in Betracht zieht, daß der Landkrieg zwischen Deutschland auf der einen und England und Frankreich auf der anderen Seite fast ausschließlich auf belgischem und französischem Gebiete geführt wird, und dass die von uns besetzten und vom Krieg heimgesuchten französischen Landesteile zu den industriereichsten Frankreichs gehören (vgl. die Aufstellung auf Anlage 1) und daß trotz aller Schonung von Land und Leuten, die von deutscher Seite geübt wird, und trotz unserer Bemühungen, soweit als möglich Werke und Fabrikanlagen intakt zu erhalten, die Beschädigung und Zerstörung von enormen Werten gar nicht zu vermeiden ist, so wird der in die Rechnung eingesetzte Betrag nicht zu hoch erscheinen; zumal wenn man ihn in Vergleich zieht mit dem von der preußischen Regierung für die Heilung der Schäden in Ostpreußen ausgesetzten Betrag von 500 Millionen M. und berücksichtigt, daß es sich bei den in Frage stehenden ostpreußischen Gebietsteilen von räumlich weit geringerer Ausdehnung um rein agrarische Ländereien handelt, die zerstörten Werte also leichter und mit weitaus geringerem Aufwand wiederherzustellen sind als die Anlagen und Fabriken in den französischen Industriegebieten.

2. Neubeschaffung von Kriegsmaterial mindestens . . . . . „ 3 000 „

Frankreich hat nach dem Krieg 1870/71, der im ganzen nur 6 Monate gedauert hat, für Neubeschaffung von Kriegsmaterial 1100 Millionen Frcs. ausgegeben. Unter Waffen haben damals nur etwa $^1/_3$ der heutigen Armee gestanden. Hiernach dürfte der für den Ersatz von Kriegsmaterial unter Annahme einer 12 monatigen Dauer des Krieges veranschlagte Betrag von 3000 Millionen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

3. die Deckung der durch Mindereingänge von Steuern etc. entstandenen und noch entstehenden Defizite für die Jahre 1914 und 1915.

Bis Ende 1914 sind die Erträge aus direkten und indirekten Steuern gegenüber dem Voranschlag um rund 900 Millionen Frcs. zurückgeblieben. Die Rückgänge sind aber im ständigen Abnehmen begriffen und man wird daher das Minderergebnis für die 7 Monate vom 1. Januar bis 1. August nur auf etwa 600 Millionen veranschlagen dürfen. Das Defizit der beiden Jahre aus Mindererträgen dürfte daher insgesamt auf . . . . . „ 1 500 „ zu veranschlagen sein.

4. die Deckung der bereits bewilligten Kredite für Heeresreform, Einführung der dreijährigen Dienstzeit, militärische Besetzung von Marokko von insgesamt 2000 Millionen Frcs., von denen erst 800 Millionen im Anleihewege flüssig gemacht worden sind, (vgl. S. 252), sodaß noch . . . . „ 1 200 „ verbleiben.

5. eine an Deutschland zu leistende Kriegsentschädigung . . . . . pro memoria

Mit der Möglichkeit, daß durch eine völlig überraschende Wendung des Krieges die Verbündeten in die Lage kommen, den Zentralmächten die Leistung einer Kriegsent-

Uebertrag Frcs. 15 775 Mill.

Uebertrag Frcs. 15 775 Mill.

Uebertrag Frcs. 23 475 Mill.

Digitized by Google

Uebertrag Frcs. 23 475 Mill.

schädigung in den Friedensbedingungen aufzuerlegen, braucht ernstlich nicht gerechnet zu werden. Wahrscheinlicher, um nicht zu sagen sicher ist, daß Deutschland seinerseits den Ententemächten und insbesondere Frankreich eine Kriegsentschädigung auferlegen wird. Da aber z. Zt. über die Höhe und die Art der Leistung einer solchen Entschädigung irgend welche Vermutungen nicht aufgestellt werden können, sollen die weiteren Berechnungen ohne Rücksicht auf einen hierfür aufzuwendenden Betrag vorgenommen werden.

Insgesamt wird also die französische Regierung nach Beendigung des Krieges zur Konsolidierung ihrer Finanzen . Frcs. 23 475 Mill. durch Aufnahme von Anleihen zu beschaffen haben.

Es ist zweifellos sicher, daß das französische Sparpublikum nach erfolgtem Friedensschluß aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustreten und sich nach Kräften an der Uebernahme der Anleihen beteiligen wird. Fraglicher aber ist, ob diese Kräfte dazu ausreichen werden, so gewaltige Anheihebeträge aufzunehmen, wie sie die französische Regierung zur Rückzahlung ihrer Schulden und Regelung ihrer Finanzen in kürzester Frist nach dem Kriege zu begeben gezwungen sein wird. Auf eine Beteiligung des Auslandes bei der Unterbringung der Konsolidierungsanleihe wird Frankreich in nennenswertem Umfang kaum rechnen dürfen. In Betracht kämen von fremden Ländern überhaupt nur England und Nordamerika. England hat nach Friedensschluß mit der Finanzierung der eigenen Kriegskosten so reichlich zu tun, daß es für den Verbündeten sicherlich nicht viel mehr übrig haben wird, und die Vereinigten Staaten brauchen ebenfalls ihr Geld für sich und werden im günstigsten Falle die bisher übernommenen französischen Schatzbons in Anleihescheine umtauschen. Frankreich wird also so gut wie ausschließlich auf sich selbst angewiesen sein.

Auch die Möglichkeit, sich durch den Verkauf fremder Anleihen auf den ausländischen Märkten Kapitalien zu verschaffen, dürfte außerordentlich gering sein, da von den 40 Milliarden Frcs., die Frankreich an fremden Werten besitzt, 20 Milliarden Frcs. in russischen Werten bestehen, die ihm heute sicherlich niemand abkauft, und die restlichen 20 Milliarden Frcs. sich in der Hauptsache aus exotischen Werten von zum Teil recht zweifelhafter Qualität zusammensetzen, für die jetzt ebenfalls schwerlich Käufer zu finden sein werden.

Der deutschen Regierung, die mitten im Krieg und in Zwischenräumen von wenigen Monaten über $13^1/_2$ Milliarden M., d. s. etwa 17 Milliarden Frs., im Anleihewege beschaffen konnte, ist die Aufbringung dieser großen Beträge — abgesehen von der überlegenen Organisation des deutschen Finanz- und Wirtschaftslebens und dem patriotischen Opfermut des deutschen Publikums — nicht in letzter Linie dadurch erleichtert worden, daß infolge der Isolierung Deutschlands die für die Kriegführung aufgewendeten Beträge fast restlos im Lande blieben und daher direkt oder indirekt zum Erwerb von Kriegsanleihen Verwendung finden konnten. Im Gegensatz hierzu hat Frankreich mit seinen Verbündeten recht erhebliche Beträge für Kriegsmaterialien und Lebensmittel außerhalb des eigenen Landes, hauptsächlich in den Vereinigten Staaten, bezogen, deren Gesamtwert während des ersten Kriegsjahres auf mindestens 5 Milliarden Frcs. geschätzt wird. Der hiervon auf Frankreich entfallende Teil, der mit 1500 Millionen Frcs. sicherlich nicht zu hoch beziffert wird, geht also, abzüglich des etwaigen Teilbetrages, der durch Käufe französischer Rententitres seitens Amerika kompensiert wird, außer Landes und vermindert die zum Kauf von Konsolidationsanleihen verfügbare Summe.

Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, daß das bewegliche und unbewegliche französische Volksvermögen auf 287 Milliarden Frcs. geschätzt worden ist. Hiervon würde also die nach Friedensschluß zur Finanzierung des Krieges aufzunehmende Anleihe im Betrage von rund 23 Milliarden Frcs., die letzten Endes den Gegenwert bilden von vernichteten Werten und geleisteter unproduktiver Arbeit,

über 8 pCt.

ausmachen.

Rechnet man zu alledem, daß nach Beendigung des Krieges große Kapitalien erforderlich sein werden, um die ins Stocken geratene Wirtschaftsmaschine wieder in Gang zu bringen, und berücksichtigt man ferner, daß Frankreich seinen russischen Verbündeten in weitestgehendem Maße finanziell unterstützen muß, um dessen finanziellen Zusammenbruch zu verhüten, so kann man ermessen, daß es der französischen Regierung, wenn überhaupt, nur unter Gewährung ganz außerordentlich günstiger Bedingungen gelingen wird, die Konsolidierungsanleihen unterzubringen. Sie wird mindestens eine Verzinsung von 5 pCt. (sei es durch Fixierung des Emissionskurses einer 5 proz. Anleihe mit 100 pCt. oder einer $4^1/_2$ proz. Anleihe mit 90 pCt.) aller Wahrscheinlichkeit nach aber noch günstigere Zinsbedingungen gewähren müssen.

V. Berechnung des künftigen Mehrerfordernisses für den Schuldendienst.

	Millionen
Das Jahreserfordernis für den Schuldendienst und für Pensionen hat bisher . . (vgl. S. 251) betragen.	Frcs. 1306,5
Hierzu treten künftig:	
1. für Zinsen und Tilgung (zus. 6 pCt.) der im Juli 1914 ausgegebenen $3^1/_3$ proz. Anleihe von rund nom. Frcs. 900 Mill., von denen indes später „ 575 „ Obligationen umgetauscht wurden (vgl. S. 253)	
Frcs. 325 Mill. zu 6 pCt. =	Frcs. 19,5 Mill.
2. für Zinsen und Tilgung (zus. 6 pCt.) der während des Krieges ausgegebenen rund Frcs. 1000 Millionen 5 pCt. Obligationen, 1000 zu 6 pCt. = . . .	„ 60 „
3. für 5 pCt. Zinsen[4]) auf die nach Friedensschluß aufzunehmenden 23475 Millionen (vgl. S. 254) = . .	„ 1173,8 „
4. die an Invalide und die Hinterbliebenen Gefallener zu gewährenden Pensionen und Unterstützungen, schätzungsweise	„ 250 „
Berechnungen, die mutatis mutandis angestellt worden sind, einmal auf Grund der von Deutschland nach dem Kriege 1870/71 gezahlten Pensionen und zweitens an Hand von englischen Schätzungen, die eine einjährige Kriegsdauer	
Uebertrag	Frcs. 1306,5

[4]) Es soll angenommen werden, daß die Tilgung sich über einen sehr langen Zeitraum erstrecken wird und daher hier außer Ansatz bleiben kann.

Digitized by Google

Uebertrag Frcs. 1306,5

und eine Gesamtarmee von 2 Millionen mit einem Totalverlust von 22 pCt. als Grundlage nehmen, ergeben eine jährliche gleichmäßige Ausgabe von 300 Millionen Frcs. während der nächsten Jahrzehnte. Vorsichtigerweise ist aber nur die geringere Ziffer von 250 Millionen in die Rechnung eingesetzt, wobei natürlich zu beachten ist, daß in den ersten Jahren die Ausgaben weitaus höher und in den späteren Jahren entsprechend geringer sein werden.

Insgesamt sind also die künftigen Mehraufwendungen für den Schuldendienst und für Pensionen auf rund „ 1503,3

und das künftige Gesamterfordernis für diese Zwecke auf rund . . . . . Frcs. 2810,0 zu beziffern.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß schon im Voranschlag für 1914 die ordentlichen Einnahmen um rund

Frcs. 410 Millionen

(vgl. S. 252) hinter den Ausgaben zurückgeblieben sind, also auch für diesen Betrag, wenn die französische Regierung ihre Finanzen in Ordnung bringen will, neue Einnahmequellen geschaffen werden müssen. Hierdurch erhöht sich das Gesamtmehrerfordernis auf

Frcs. 1913 Millionen.

Ob es der Regierung möglich sein wird, ihre Ausgaben für Rüstungszwecke und Kulturaufgaben in nennenswerter Weise zurückzuschrauben, kann bezweifelt werden. Jedenfalls würden diese Ersparnisse, wenn sie tatsächlich möglich sein sollten, nicht nur ausgeglichen, sondern weit übertroffen werden von den gar nicht zu schätzenden Mindereinnahmen, welche die Steuererträgnisse infolge der ungeheuren Verluste Frankreichs an erwerbsfähigem Menschenmaterial für absehbare Zeit aufzuweisen haben werden. Es muß also damit gerechnet werden, daß die Regierung genötigt sein wird, Mittel und Wege zu finden, um neue Einnahmen in Höhe von 1913 Millionen Frcs. zu schaffen.

Natürlich kann es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, in eine Erörterung über neue Steuer- und Monopol-Projekte einzutreten. Es sollen hier lediglich die Schwierigkeiten angedeutet werden, die die französische Regierung haben wird, um eine so enorme Steigerung der Staatseinnahmen herbeizuführen:

Die Steuerlast, die die französische Bevölkerung schon jetzt zu tragen hat, ist eine höhere als die fast aller anderen europäischen Großmächte. Es betragen in Frcs. pro Kopf der Bevölkerung

	direkte Steuern (einschl. Erbsch.-St.)	indirekte Steuern	zusammen
Staatssteuern (nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1912)	25	73	98
Kommunalsteuern[5]) . . .	18	8	26
zusammen . .	43	81	124

während in Deutschland

in Frcs. pro Kopf der Bevölkerung

	direkte Steuern	indirekte Steuern	zusammen
Staatssteuern[5])	13	35	48
Kommunalsteuern[5]) . . .	20	2	22
zusammen . .	33	37	70

also nur etwas mehr als die Hälfte zu zahlen sind. Am ungünstigsten für Frankreich fällt der Vergleich bei den indirekten Steuern aus und eine Erhöhung dieser Steuern wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach in geringerem Umfange in Frage kommen als diejenige der direkten Steuern.

Der Gesamtertrag der direkten und indirekten Steuern einschließlich Monopole ist für das Etatsjahr 1914 mit . . Frcs. 4120 Mill. veranschlagt worden. Die Notwendigkeit für „ 1913 „ erhöhte Einnahmen zu schaffen, würde demnach eine Steigerung der Steuererträge auf . . . . . „ 6033 „ d. i. **um etwa 50%**, zur Folge haben.

* * *

Das Ergebnis der vorstehenden Berechnungen läßt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

Die französische Staatsschuld erhöht sich von Frcs. 33,1 Milliarden (vor dem Krieg)

um 325 + 1000 + 23 475 Millionen (vgl. S. 255) unter 1), 2), 3) = „ 24,8 „

auf Frcs. 57,9 Milliarden nach dem Krieg.

Das Jahreserfordernis für die öffentliche Schuld, das bisher Frcs. 1306,5 Millionen, d. i. 25 pCt. der gesamten Staatsausgaben von 5191 Mill. Frcs., betragen hat, steigert sich auf Frcs. 2810 Millionen, d. i. 42% der gesamten Staatsausgaben von 6694 Millionen (5191+1503), wobei, wie nochmals hervorgehoben werden soll, weder ein Betrag für die event. an Deutschland zu zahlende Kriegsentschädigung in die Rechnung eingestellt, noch eine Tilgung der Konsolidierungsanleihen von rund Frcs. 23 Milliarden (die bei 30jähriger Dauer weitere Frcs. 350 Millionen, bei 40jähriger Dauer Frcs. 190 Millionen erfordern würde) vorgesehen ist.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Steuerkraft des Landes werden bis an die äußerste Grenze angespannt werden müssen, um eine der gewaltigen Steigerung der Staatsausgaben entsprechende Einnahmeerhöhung zu erzielen. Frankreich wird für absehbare Zeit seine Finanzmacht nicht mehr, wie es in den letzten Jahren zu seinem eigensten Nachteile getan hat, als politischen Faktor verwenden können.

Anlage 1

Der Anteil, den die von den deutschen Armeen besetzten französischen Landesteile an der Gesamterzeugung Frankreichs von Kohle und Eisen haben, wird von Dr. Jng. E. Schroedter, wie folgt, geschätzt:

Kohlen	68,8	pCt.
Koks	78,3	„
Eisenerz	90,0	„
Roheisen	85,7	„
Schweißeisen und Puddelstahl	62,4	„
Stahlblöcke	76,0	„
Schienen und Schwellen . .	76,6	„
Träger	88,3	„
Bleche	63,2	„
Draht	52,2	„
Röhren	100,0	„
Stahlguß	76,9	„

[5]) Der Berechnung zu Grunde gelegt sind die von O. Schwarz in seinem „Finanzsysteme der Großmächte, 1909" ermittelten Ziffern.

Digitized by Google

Anlage 2

Allgemeines Budget für das Jahr 1914. (Gesetz vom 15. Juli 1914)

Einnahmen.			Millionen Francs
Grundsteuer	211,9		
Tür- und Fenstersteuer	72,5		
Personal- und Mobiliarsteuer	114,2	574,4	
Gewerbesteuer	174,7		
Steuerrollentaxe	1,1		
Von den Gütern der toten Hand	20,3		
Bergwerkssteuer	7,7		
Pferde- und Wagensteuer	22,7	61,5	
Gewichte und Maße	6,0		
Andere Taxen	4,8		4120,7
Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen		149,5	
Enregistrement		839,9	
Stempel		257,3	
Börsensteuer		17,0	
Zölle		721,5	
Indirekte Steuern		696,8	
Zuckerzoll und -steuern		192,0	
Zündhölzer-, Tabaks- und Pulvermonopol		611,3	
Post		295,3	
Telegraphen und Telephone		115,5	420,2
Verschiedenes		9,4	
Außerordentliche Einnahmen			410,5
Verschiedene Einnahmen			68,4
Durchlaufende Einnahmen			105,0
zusammen			5124,8

Ausgaben.	Millionen Francs
Oeffentliche Schuld	1306,6
Oeffentliche Gewalten	20,0
Ministerium der Finanzen	51,2
Ministerium der Justiz	60,4
Ministerium des Aeußern	22,8
Ministerium des Innern	177,0
Kriegsministerium	1208,7
Ministerium der Marine	610,9
Ministerium des öffentl. Unterrichts und der schönen Künste	869,7
Ministerium des Handels, der Post und Telegraphen und der Industrie	21,6
Ministerium der Arbeit und sozialen Fürsorge	106,7
Ministerium der Kolonien	109,7
Ministerium des Ackerbaues	48,5
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	358,9
Regie-, Betriebs und Erhebungskosten	675,1
Ausfälle und Rückzahlungen	49,3
zusammen	5191,6

Anlage 3

Ausweise der Bank von Frankreich.

	In Millionen Frcs.								
	30. Juli	24. Dez.	28. Jan.	11. Febr.	25. Febr.	18. März	1. April	8. April	15. April
Aktiva.									
Metallvorrat: Gold	4 141	4 158	4 233	4 284	4 239	4 244	4 275	4 258	4 228
Silber	625	366	365	374	376	377	377	377	377
Auslandsguthaben	?	?	?	?	213	548	?	612	583
Wechsel: unverfallene	2 444	258	243	212	233	229	231	226	230
gestundete		8 477	3 182	3 117	3 053	2 879	2 700	2 681	2 655
Vorschüsse an den Staat	205	3 900	4 100	4 100	4 600	4 800	5 000	5 200	5 300
an Private	—	745	724	856	809	688	?	672	667
Vorschüsse a. ausländische Regierungen	—	—	—	—	—	71	81	91	100
Passiva.									
Noten-Umlauf	6 683	10 042	10 478	10 750	10 962	11 109	11 250	11 423	11 500
Guthaben d. Staatssch.	382	450	70	161	70	118	74	64	102
Lauf. Rechn.	947	2 650	2 378	2 223	2 356	2 451	?	2 408	2 324
Notendeckung durch Gold . . . pCt.	61,9	41,4	40,4	39,4	38,8	38,2	38,0	37,2	36,8

Der Krieg und die Börse.

Von Kommerzienrat **A. Moser**, Berlin.

II.

Als der erste Artikel über das Thema „Der Krieg und die Börse“ in der Nummer 24 des Bank-Archivs vom 15. September 1914 erschien, glaubte ich nicht, daß die Schließung der Börse so viele Monate andauern würde. Indessen ist sie nach neunmonatiger Dauer des Krieges auch heute noch geschlossen und bei der der Börse vorgesetzten Behörde ist auch weiter der Gedanke vorherrschend, daß diese Maßregel notwendig ist, damit nicht durch übertriebene Gerüchte nach der einen oder anderen Seite, die an der Börse und außerhalb leicht entstehen können, den allgemeinen Interesssen Abbruch getan werden könnte.

Der Börsenvorstand mußte sich mit dieser Tatsache abfinden und von Monat zu Monat fortfahren, Bestimmungen über die Hinausschiebung der laufenden Engagements festzusetzen. So wurde die Mitte August erlassene Bestimmung, daß die Fälligkeit aller per Ende August geschlossenen Geschäfte auf Ende September hinausgeschoben wird, allmonatlich bis jetzt (Ende Mai) von neuem getroffen. Ebenso wurde der Zahltag für gegebene und genommene Ultimogelder in gleicher Weise hinausgeschoben. Gegen Ende jeden Monats werden vom Börsenvorstand für alle diese Geschäfte Zinssätze für hineingegebene und hereingenommene Effekten und Ultimogelder festgesetzt, wobei ich bemerken möchte, daß diese Zinssätze von allen Beteiligten für durchaus zutreffend angesehen werden; sie haben sich immer auf dem richtigen Niveau bewegt, so daß Geldnehmer und Geldgeber stets zufrieden waren.

Ende Oktober trat gegenüber den bisherigen Festsetzungen eine Aenderung ein. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß eine allmähliche Verringerung der Engagements in die Wege geleitet werden müßte, wurde von dem Börsenvorstande bestimmt, daß „bei allen Wertpapiergeschäften und bei Börsenlombards, die nicht mit vereinbarter Ueberdeckung abgeschlossen waren, der Geldnehmer oder Käufer dem Geldgeber oder Verkäufer bis zum 30. Oktober einen Einschuß von 5 pCt. des ausmachenden Betrages in bar oder in an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapieren, berechnet zum Kurse vom 25. Juli 1914 zu leisten habe; der Bareinschuß wurde zum gleichen Zinssatz wie die hinausgeschobenen Geschäfte verzinst“.

Im großen und ganzen ist dieser Einschuß sowohl von den Berliner Börsenbesuchern wie von der aus-

Digitized by Google

wärtigen und hiesigen Bankierkundschaft geleistet worden. Dem Wunsche weiter Kreise, daß auf diesem Wege nicht mehr fortgefahren werden sollte, ist indessen Rechnung getragen worden.

Dagegen wird eine Verringerung der Engagements dadurch erstrebt, daß es seit November 1914 dem Käufer gestattet ist, dem Verkäufer zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz oder teilweise in den Mindestbeträgen des Ultimohandels abnehmen wolle. Wird eine Erklärung seitens des Verkäufers hierauf nicht abgegeben oder lehnt er die Lieferung der Stücke ab, so ist für diese Engagements ein meist um 1 pCt. niedrigerer Zinssatz zu bezahlen.

Diese Bestimmung hat es zuwege gebracht, daß die Engagements sich von selbst an jedem Ultimo verringern.

Um einen Ueberblick über die Höhe der bestehenden Lombards und Engagements zu gewinnen, hat der Börsenvorstand im Dezember 1914 eine Rundfrage an alle Berliner Banken und Bankfirmen gerichtet, die, obgleich sie wohl nicht von allen Firmen beantwortet worden ist, doch als Resultat Ziffern brachte, welche wesentlich unter den allgemeinen Schätzungen blieben (ca. 200 Millionen). Es ist ohne jeden Zweifel anzunehmen, daß die schwebenden Verpflichtungen jetzt noch wesentlich geringer geworden sind.

Neue Pläne zur rascheren Verringerung der Engagements sind wiederholt von den verschiedensten Seiten aufgetaucht und, teilweise zu Vorschlägen verdichtet, beim Börsenvorstand eingebracht worden, doch ist bisher seitens des letzteren all diesen Anregungen nicht Folge gegeben worden, was wohl auch das richtigste sein dürfte.

Man sollte in Ruhe die allmähliche Abwickelung der Engagements der Zeit überlassen und erst, wenn die Börse wieder eröffnet ist und sich ein kräftiges Reportgeschäft entwickelt hat — was nur bei einem regulären Börsenverkehr möglich ist — an die Abwickelung der alten Geschäfte herantreten. Selbst dann würde es sich empfehlen, zwecks Schonung der schwächeren Kreise die Liquidation nicht auf einmal, sondern allmählich, auf Monate verteilt, vorzunehmen.

Alles was ich bisher erwähnt habe, bezog sich auf die Aufrechterhaltung der noch aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Engagements.

Abgesehen von diesen schwebenden Geschäften hat sich aber in den offengehaltenen Börsenräumen ein irregulärer Handel entwickelt, der sich anfangs nur auf Aktien weniger Gesellschaften erstreckte, welche durch Heeresbedarf, besonders Waffenlieferungen, große Gewinne infolge des Krieges erzielten.

Dieser Verkehr — an welchem die Banken, einem Wunsche der Aufsichtsbehörden gemäß, sich nicht beteiligten — war anfangs recht unregelmäßig und bezog sich auf vielleicht ein halbes Dutzend Papiere, in welchen das Geschäft manchmal sehr lebhaft war, während es dann wieder gänzlich ruhte.

Allmählich gewann aber dieser Handel größere Bedeutung und erstreckte sich immer mehr auf eine erhöhte Anzahl von Effekten aller Art.

Die Aufsichtsbehörden wollten diesen Handel nicht unterdrücken; sie wünschten lediglich, daß er sich in bescheidenem Rahmen ohne viel Geräusch und ohne allzu gewaltige Sprünge vollziehe. Man wünschte nicht, daß das gesamte deutsche Publikum sich an diesem Effektenhandel beteilige, namentlich nicht in spekulativer Hinsicht, aber es wurde diesem Handel nichts in den Weg gelegt, da es durch denselben ermöglicht wird, daß einzelne Effektenbesitzer ihre Papiere verkaufen können, teilweise sogar mit Gewinn.

Der Börsenvorstand sorgte für äußere Ruhe, doch brachten die Zeitungen bald animierende Berichte über die lebhaften Kursbewegungen und allmählich versandten sogar die Bankiers an ihre Kundschaft und solche, die es werden sollten, mechanisch vervielfältigte Kurszettel.

Eine derartige Ausdehnung entsprach nicht den Ansichten und Wünschen des Handelsministeriums und durch Verordnung des Bundesrats wurde verboten, in Zeitungen Kurse zu nennen und Kurslisten zu versenden. Seitdem bewegt sich der Handel wieder in ruhigeren Bahnen, die Umsätze sind weit geringer geworden und die Kurssteigerungen passen sich mehr den tatsächlich gebesserten Verhältnissen der betr. Aktiengesellschaften an.

Die in der Stempelvereinigung vereinigten Berliner Großbanken und Großbankfirmen nehmen nach wie vor keinen Anteil an diesem Geschäft; sie führen keinerlei Orders ihrer Kundschaft aus, es sei denn, daß sich diese auf Kriegsanleihen erstrecken. Dagegen aber finden Effektenaufträge in den meisten Fällen durch die hiesigen Bankiers ihre Erledigung.

Zum mindesten gibt dieser jetzige Börsenverkehr einer großen Anzahl von Bankiers und Maklern wieder eine Verdienstmöglichkeit und leistet wertvolle Dienste für die langsame Anbahnung normaler Verhältnisse, die für das Bankgewerbe in der Wiedereröffnung der Börse zu suchen sind.

Dieses Ziel ist immer wieder seitens der Börsenbehörden, der Vereine und der maßgebenden Persönlichkeiten der Bankwelt zu erstreben; der patriotische Sinn der Börsenbesucher wird diese sicher über die unvermeidlichen Schwierigkeiten bei der Wiederaufnahme des offiziellen Verkehrs hinwegbringen. Die andauernd günstig lautenden Nachrichten aus Ost und West werden es hoffentlich in nicht allzu langer Zeit ermöglichen, den amtlichen Börsenhandel aufs neue einzurichten und damit das Bank- und Bankiergewerbe wieder zu normalen Verhältnissen zurückzuführen.

Zur deutschen Emissionsstatistik.

Von **Dr. B. Breslauer**, Berlin.

Die Methoden der deutschen Emissionsstatistik sind von volkswirtschaftlichen Theoretikern und Praktikern des öfteren kritischer Prüfung unterzogen worden. Die Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission in den Jahren 1892 und 1893 hatten sich diesem Zweige der Wirtschaftsstatistik, der damals noch in den ersten Anfängen seiner Entwicklung stand, verschiedentlich zugewandt und selbst zu einer Reihe emissionsstatistischer Arbeiten Veranlassung gegeben. Eine sehr wertvolle Durcharbeitung der Methoden deutscher Emissionsstatistik brachten dann die Untersuchungen, die der Bank-Enquête-Kommission in den „Materialien zur Frage des Depositenwesens“ von der statistischen Abteilung der Reichsbank vorgelegt wurden. Von wissenschaftlicher Seite lieferten beachtenswerte Beiträge zu diesem Problem Lotz (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 sub „Emissionsgeschäft“) und vornehmlich A. Arnold (in der „Statistik des Geldes und der Börse“ im Sammelwerk „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand“, Bd. 2, Seite 490 ff.). Eine selbständige Schrift widmete dem Gegenstand Martin Marx in der Freiburger Doktor-Dissertation „Die Emissionsstatistik in Deutschland und einigen ausländischen Staaten“ (1913), die sich der methodologischen Fragen mit Sorgfalt annimmt und ihren besonderen Wert darin hat, daß sie die Methoden der belgischen, englischen und französischen Emissionsstatistik ebenfalls in den Kreis der Erörterungen zieht.

Das Gesamtproblem der deutschen Emissionstatistik in allen seinen Verzweigungen wird nun in einer kürzlich

Digitized by Google

erschienenen Abhandlung von Hermann Kleiner „Emissions-Statistik in Deutschland“ (Stuttgart und Berlin 1914) aufs gründlichste behandelt. Mit einem großen Fleiß, der keine Mühe scheut, die methodische Kritik auf die Einzelheiten umfangreichsten statistischen Materials zu erstrecken, mit feinem statistischen Spürsinn und ruhigem, objektiven Urteil hat Kleiner eine wirklich anerkennenswerte wissenschaftliche Leistung vollbracht.

Kleiner richtet sein kritisches Augenmerk gleichermaßen auf die private Emissionsstatistik des Deutschen Oekonomist und der Frankfurter Zeitung wie auch auf die bezüglichen Veröffentlichungen des Kaiserlich Statistischen Amts. Aus seiner eingehenden Analyse der Methoden und Resultate treten mit eindringlicher Deutlichkeit die Schwierigkeiten entgegen, die der Erstellung jener privaten Wertpapierstatistik die ungreifbare, in ihrer unsteten Wandelbarkeit sich der exakten zahlenmäßigen Erfassung entziehende Stoffmasse bereitet. Es ist daher unvermeidlich, wenn Deutscher Oekonomist wie auch Frankfurter Zeitung oft an Stelle sicherer tatsächlicher Angaben mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen bringen, und daß als natürliche Folge dieser Unvollkommenheit die begrenzte Verwertbarkeit der statistischen Uebersichten sich ergibt. Dieser Mängel sind sich am besten die Bearbeiter der Statistik bewußt, die bei der Deutung und Benutzung ihrer Tabellen auf die lückenhafte Verfassung des statistischen Urmaterials hingewiesen haben.

Die amtliche Reichsstatistik stützt sich auf die Zulassungen der Wertpapiere zum Handel und zur Notiz an den deutschen Börsen. Sie gibt also lediglich eine Statistik der amtlichen Börsenzulassungen. In den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs bietet sie eine jährliche Uebersicht der an den deutschen Börsen zugelassenen Wertpapiere, und am nämlichen Orte wie auch im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich werden die Zulassungen in der Gesamtsumme und nach bestimmten Wertpapiergattungen gesondert in Tabellenform zur Darstellung gebracht. Diese Zahlenbilder sind für eine genauere Erkenntnis des Kapitalmarktes nicht zu verwerten. Lotz sagt mit Recht von ihnen: „Man darf aus den erwähnten Ziffern noch fast nichts schließen.“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band III, sub „Emissionsgeschäft“). Und Kleiner urteilt: „Im ganzen gilt für die Zusammenstellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes: als Material sind die Zulassungsverzeichnisse unanfechtbar; soweit sie addiert sind, als Statistik, irreführend.“

Zu ganz besonderen Mißdeutungen müssen diese Ziffern hinsichtlich der ausländischen Wertpapiere führen. Es dürfte sich daher wohl empfehlen, im Statistischen Jahrbuch, das seiner Anlage nach auch fachunkundigen Kreisen als statistisches Nachschlagebuch dienen soll, für die Auslandsemissionen die ziffernmässige Tabellenform aufzugeben und diese durch Zusammenstellungen der zugelassenen ausländischen Werte zu ersetzen, die nach dem Muster der in den „Materialien zur Frage des Depositenwesens“ der Bank-Enquête-Kommission vorgelegten „Uebersichten über die an deutschen Börsen zugelassenen ausländischen Wertpapiere“ (siehe daselbst S. 267 ff.) anzufertigen wären.

Die eben erwähnte Gefahr, die in der unkritischen und mißverständlichen Benutzung der amtlichen Zulassungsstatistik für Prüfung und Feststellung des deutschen Besitzes an ausländischen Effekten besteht, beleuchtet Kleiner mit interessanten Schlaglichtern am Schluße seines Buches in einem Sonderteil, der, anknüpfend an einen Antrag Rösicke-Hahn im preussischen Abgeordnetenhause vom 9. März 1914, des Erstgenannten Ausführungen über die Notwendigkeit einer Einschränkung der deutschen Kapitalausfuhr vom statistischen Standpunkt nachprüft. Kleiner ist es gelungen, den völlig einwandfreien Nachweis zu erbringen, daß Rösickes Methode, die Zulassungsstatistik als Maßstab für den Umfang des deutschen Kapitalexports zu verwenden, seinen Darlegungen und Folgerungen jede Stütze entziehen muß. Kleiner sagt treffend: „Die Methode, mit der Zulassungsstatistik die Kapitalausfuhr abzumessen, hat bereits Freiherr von Gamp in der Bankenquête befolgt, und es ist nicht zu verwundern, daß die so gewonnenen Ziffern „erschreckend“ auf ihn und andere gewirkt haben. Aber nicht die Kapitalausfuhr ist es, was hier erschreckend wirkt, sondern die Methode, deren Höhe festzustellen.“

Kleiners sorgfältige Forschungen zeigen eindrucksvoll, mit welchen Schwierigkeiten die statistische und volkswirtschaftliche Erfassung der Bewegungen auf dem Kapitalmarkt zu kämpfen hat, und sie enthalten damit die ernste Mahnung, bei der Bildung eines Urteils auf diesem heiklen Gebiete besondere Vorsicht und Zurückhaltung zu üben. Daß diese Mahnung auch gegenwärtig nicht überflüssig ist, beweisen die Aeußerungen der Kölnischen Zeitung vom 10. April (Nr. 362), die dem deutschen Besitz an Auslandswerten nach den jüngsten Kriegserfahrungen jeden Wert für Deutschlands Kriegsbereitschaft absprechen wollen, und die — mit den beliebten bank- und börsenfeindlichen Spitzen versehen — von der Post (Nr. 190) und der Deutschen Tageszeitung (Nr. 202) wiedergegeben werden. Wenn irgend ein Zeitpunkt für die Erörterung der nationalen Nützlichkeit des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren ungeeignet erscheint, so ist es der Kriegszustand mit seinen gewaltigen seelischen Erschütterungen, die den Blick und die Urteilskraft gerade für internationale Vorgänge naturgemäß trüben müssen. Neben diesem psychologischen Grund sprechen gegen eine Behandlung des Problems die gewichtigsten politischen Rücksichten, die der freien Ausbreitung und öffentlichen Vorlegung des Materials ein striktes Verbot entgegensetzen. Die Kölnische Zeitung sucht ihren Standpunkt durch den Hinweis zu begründen, daß die ausländisehen Wertpapiere infolge der allgemeinen Einstellung des Börsenverkehrs vor und bei Ausbruch des Krieges unverkäuflich waren. Dieser Mangel an marktgängiger Verkäuflichkeit war aber nicht bloß den ausländischen Effekten eigen, sondern traf alle Börsenpapiere — Aktien, Obligationen, Wechsel und Banknoten — gleichermaßen und kann nicht als Beweis dafür angeführt werden, daß der Besitz von ausländischen Effekten für unsere finanzielle Kriegführung wertlos sei. Vielmehr haben diese Effekten ihre Fähigkeit als goldersparende Zahlungsmittel auch nach der allgemeinen Aufhebung des Börsenhandels öfters erweisen können, doch wird die Darlegung der Wege und Formen dieses Wertpapierverkehrs, dessen Umfang schon heute einen weit höheren Betrag erreicht, als die genannten Zeitungen vermutlich annehmen, erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müssen. Es sei hier nur soviel erwähnt, daß während des Krieges außerordentlich große Summen amerikanischer und skandinavischer Werte ins Ausland abgestoßen und durch diese Verkäufe Guthaben geschaffen werden konnten, die für die Besserung der deutschen Wechselkurse erhebliche Mittel zur Verfügung stellten. Durchaus abwegig ist aber der Vergleich mit Frankreich, den die „Kölnische Zeitung“ in die Worte faßt: „Wären aber auch die Börsen offen geblieben, so wäre dennoch manches selbst bei billigstem Angebot und ungeheurem Kursverlust unverkäuflich gewesen. Frankreich z. B., das einen großen Teil seines Vermögens auf eine Karte gesetzt, auf den russischen Wenzel gewettet hatte, wäre nimmermehr seine etwa 14 Milliarden Franken

Digitized by Google

russischer Anleihen oder auch nur einen nennenswerten Bruchteil davon losgeworden, hätte sich niemals durch den Verkauf Geld zur Kriegführung beschaffen können. Kanns auch jetzt noch nicht, so gern es vielleicht möchte.“ Nun ist bekanntlich gerade Frankreich dasjenige Land, dessen Emissionspolitik von deutschen Banksachverständigen den schärfsten Angriffen ausgesetzt war. Frankreich hat — am Gängelbande der amtlichen Bevormundung — die Wahl seiner ausländischen Kapitalanlagen nicht von den Erfordernissen seiner Volkswirtschaft abhängig gemacht, sondern stets auf Befehl seines Auswärtigen Amtes dessen Geschäftspolitik untergeordnet. Das Beispiel Frankreichs sollte wirklich auch gewissen Kreisen bei uns die Augen öffnen, wohin die behördliche Leitung des Kapitalverkehrs, die jene gleichfalls für Deutschland erstreben, die heimische Volkswirtschaft führen kann.

Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken durch die deutschen Hypothekenbanken.

Der vorliegende Gegenstand hat, seiner Wichtigkeit entsprechend, in letzter Zeit zu verschiedentlichen Erörterungen in der Tagespresse sowie in den Fachorganen des Haus- und Grundbesitzes geführt. Neben Darstellungen von einwandfreier Objektivität hat es auch an solchen nicht gefehlt, die in den Kreisen der Hypothekarkreditinstitute lebhaftes Befremden hervorgerufen haben, da gegen die Hypothekenbanken in ihrer Gesamtheit Vorwürfe erhoben wurden, die zum Teil auf einseitigen, verschiedentlich als unrichtig oder unvollständig nachweisbaren tatsächlichen Informationen, zum Teil auf ungenügender Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten auf dem Gebiete des deutschen Grundkredits zu beruhen scheinen. Unsere Zeitschrift betrachtet es als ihre Aufgabe, auch in dieser Frage unter Ausscheidung aller in gegenwärtiger Zeit doppelt unangebrachten Polemik zur tatsächlichen Aufklärung beizutragen. Auf Grund von Material, welches uns durch Vermittelung des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zugänglich geworden ist, sind wir in der Lage, folgendes festzustellen:

1. Nach den uns vorliegenden Zuschriften besteht bei den dem Centralverbande angehörenden deutschen Hypothekenbanken durchgängig die Auffassung, daß von einer Heimforderung während des Krieges fällig gewordener Hypothekenkapitalien, soweit irgend angängig, Abstand zu nehmen ist. Es ist indessen klar, daß es besonders geartete Fälle gibt, in denen auf Ausübung des Rechts, das fällige Kapital ganz oder teilweise zurückzufordern, nicht verzichtet werden kann, z. B. wenn eine wesentliche Entwertung des Objekts in dem Sinne eingetreten ist, daß die Sicherheit des Kapitals selbst gefährdet erscheint oder wenn eine unwirtschaftliche Handlungsweise das Objekt wesentlich zu schädigen droht. Die gleiche Maßnahme kann auch dann in Frage kommen, wenn der Schuldner das Zustandekommen einer Einigung über die Bedingungen des Stehenbleibens der Hypothek vereitelt, z. B. dadurch, daß er sich zu Verhandlungen hierüber mit der Bank überhaupt nicht herbeiläßt, oder daß er sich weigert, der Bank das zu deren Vorbereitung erforderliche Material zu liefern. Daß es in solchen Fällen in der Regel unmöglich ist, dem Schuldner durch Stehenlassung der Hypothek entgegenzukommen, darüber dürfte kein Streit sein.

2. Was die Bedingungen anlangt, unter denen die Hypothekenbanken das Stehenbleiben während des Krieges fällig gewordener Hypotheken bewilligen, so muß unterschieden werden zwischen einer kurzfristigen Verlängerung, welche den Schuldner lediglich der Notwendigkeit entheben soll, im gegenwärtigen ungünstigen Zeitpunkt Kapitalien zur Rückzahlung des Darlehns bzw. zur Ablösung der Hypothek flüssig zu machen, und einer langfristigen Verlängerung, bei welcher dem Schuldner das Kapital von neuem für die bisherige Laufzeit, regelmäßig also auf weitere 10 Jahre belassen wird. Ob bei der derzeitigen Unsicherheit der Entwickelung der Geld- und Zinsverhältnisse im weiteren Verlauf des Krieges und nach dessen Beendigung eine weitere Festschreibung der Hypothek auf 10 Jahre zu Bedingungen, wie sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, oder eine kurzfristige Verlängerung das Vorteilhaftere sei, darüber gehen bei den Schuldnern selbst die Meinungen sicher oft auseinander; wo aber eine 10jährige Festlegung den Wünschen des Schuldners entspricht, wird sie demselben von den dem Centralverbande angehörenden Hypothekenbanken in der Regel bewilligt, soweit die dingliche Sicherheit die Bindung auf so lange Zeit gestattet.

Wo aus diesem Grunde oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die erneute langfristige Festschreibung bestehen, oder wo der Schuldner selbst eine solche zurzeit nicht wünscht, weil er die Verlängerung oder Ablösung der Hypothek nach dem Kriege unter günstigeren Bedingungen erreichen zu können glaubt, wird ihm in der Regel eine kurzfristige Verlängerung zugestanden. Die Fristen hierfür bewegen sich zwischen 6 Monaten und 2 Jahren; bei Bewilligung sechsmonatiger Fristen wird meist dem Schuldner kein Zweifel darüber gelassen, daß die Bank nach Ablauf der Frist einer weiteren Verlängerung wohlwollend gegenübertreten wird, sofern die Umstände, welche zu dem Verlängerungsgesuch des Schuldners Veranlassung gegeben haben, fortbestehen und Verhältnisse, welche die Sicherheit der Gläubigerin gefährden, inzwischen nicht eingetreten sind.

Die von den Hypothekenbanken bei derartigen kurzfristigen Verlängerungen für deren Dauer beanspruchten Zinsen bewegen sich im allgemeinen zwischen 4½ und 5 pCt.; besondere Provisionen oder sonstige Entschädigungen werden in solchen Fällen regelmäßig nicht ausbedungen. Diese Bedingungen entsprechen unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus der Billigkeit, was von den beteiligten Hypothekenschuldnern auch durchgängig anerkannt wird.

Was die langfristigen Verlängerungen betrifft, so werden den Hypothekenschuldnern nach unseren Feststellungen in Ansehung der während des Krieges fällig gewordenen Kapitalien durchweg keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt, als solche vor dem Kriege üblich waren. Die Ausnutzung einer Zwangslage des Schuldners durch Ausbedingung höherer Zinsen und Provisionen wird also von den Hypothekenbanken allgemein perhorresziert, ganz abgesehen davon, daß von einer gegenwärtigen Zwangslage des Schuldners gar keine Rede sein kann, wenn ihm, wie es die Regel ist, eine kurzfristige Verlängerung zu den erwähnten billigen Bedingungen freigestellt wird, sofern sich eine Einigung über Festschreibung des Kapitals auf längere Zeit nicht erzielen läßt. Daß die Hypothekenbanken bei erneuter Festschreibung auf 10 Jahre neben einer Verzinsung von 4½—4¾ pCt. auf eine mäßige Provision nicht verzichten können, ergibt sich einmal aus der bei jeder langfristigen Verlängerung notwendig werdenden erneuten Prüfung der dinglichen und persönlichen Sicherheit und den durch sie bedingten Unkosten, andererseits aus dem Zusammenhang, in welchem das Beleihungsgeschäft der Hypothekenbanken mit ihrem Pfandbriefgeschäft steht. Die Hypothekenbanken haben die Verpflichtung, die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe nach Maßgabe der Ausgabebedingungen zurückzuerwerben und sind dieser Verpflichtung auch während des gegenwärtigen Krieges durchweg nachgekommen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kommen nun aber in erster Linie die aus fälligen Hypotheken zurückfließenden Kapitalien in Betracht. Werden nun diese Kapitalien prolongiert, so müssen die erforderlichen Mittel von den Hypothekenbanken auf andere Weise flüssig gemacht werden, also entweder durch Ausgabe neuer Pfandbriefe, was stets mit erheblichen Kosten für Stempel usw. verbunden, in Zeiten wie den gegenwärtigen indessen überhaupt nicht oder doch nur mit ganz erheblichem Disagio möglich ist, oder durch Lombardierung ihrer Effekten, was ebenfalls erhebliche

Digitized by Google

Kosten verursacht. Es ist mithin wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, wenn auch in jetziger Zeit von den Hypothekenbanken bei langfristigen Prolongationen Provisionen mäßiger Höhe verlangt werden. Daß sich diese Bedingungen gerade für die heutige Zeit in mäßigen Grenzen halten, beweist die Feststellung, daß ganz allgemein von den Hypothekenbanken nicht höhere Ansprüche gestellt werden, als sie bereits nach den vor Ausbruch des Krieges maßgebenden Geldverhältnissen berechtigt und üblich waren.

In der hier geschilderten Weise verläuft nach dem uns zugegangenen Material im allgemeinen die Behandlung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken bei den dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehörenden Hypothekenbanken. Daß es neben den hier in Betracht gezogenen Normalfällen besonders geartete Einzelfälle gibt, die eine besondere Behandlung finden, ist selbstverständlich, nicht minder selbstverständlich ist es, daß über die Angemessenheit von Bedingungen, bei deren Festsetzung die Frage der dinglichen Sicherheit des Objekts und der persönlichen Sicherheit des Eigentümers eine so erhebliche Rolle spielt, Meinungsverschiedenheiten zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zu vermeiden sind. Bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse wird man indessen den deutschen Hypothekenbanken in ihrer Gesamtheit das Zeugnis nicht versagen dürfen, daß sie es in der gegenwärtigen Zeit an der nicht allein durch das vaterländische Interesse, sondern auch durch eine weitsichtige Geschäftspolitik gebotenen weitgehenden Rücksichtnahme auf die Lage des Haus- und Grundbesitzes nicht haben fehlen lassen. Daß die Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ihnen diese Rücksichtnahme nicht gerade erleichtert, daß vielmehr die ungeachtet aller Eingaben und Vorstellungen auch während des Krieges in Kraft gebliebenen verfehlten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Vorausverfügung über Miet- und Pachtzinsen in dieser Hinsicht ein Hemmnis bedeuten und demnach oft gerade den Interessen des durch den Krieg in Notstand geratenen Hausbesitzers schweren Abbruch tun, ist in diesem Zusammenhange nur andeutungsweise zu erwähnen.

Abwesenheitspflegschaft für am Kriege teilnehmende Grundstückseigentümer.

In den am Grundkredit beteiligten Kreisen sind bekanntlich bald nach Ausbruch des Krieges Klagen über die unbefriedigende Rechtslage laut geworden, die sich im Hinblick auf die Bestimmungen des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes ergibt, wenn durch Verwahrlosung eines Grundstücks, dessen Eigentümer im Felde steht, der Wert des Grundstücks vermindert und die Sicherheit der Realgläubiger gefährdet wird. In einem Bescheide des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. Dezember v. J. an den Deutschen Handelstag (Handel und Gewerbe vom 2. Januar 1915, Seite 160) war darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften des BGB. über die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) eine Handhabe zur Abwendung derartiger Nachteile bieten.

Daß es immerhin nicht ganz leicht ist, gerichtliche Maßnahmen dieser Art zu erwirken, zeigt folgender Fall: Ein zurzeit im Felde befindlicher Bauunternehmer Z. hatte vor seinem Auszuge seiner Ehefrau am 6. August 1914 Vollmacht zur Wahrnehmung seiner Interessen hinsichtlich seiner in dem Berliner Vorort E. belegenen Hausgrundstücke erteilt. Auf den zu E. belegenen Grundstücken waren für die N. N. Hypothekenbank erststellige Darlehnshypotheken eingetragen. Die am 31. Oktober 1914 fälligen Hypothekenzinsen wurden nicht bezahlt. Von der Hypothekengläubigerin wurde unter Glaubhaftmachung, daß Frau Z. sich um das Grundstück sowie dessen Vermietung und Instandhaltung in keiner Weise bekümmere, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für Z. unterm 18. Dezember 1914 beantragt. Durch Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 29. Januar 1915 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, daß Z. seiner Ehefrau Vollmacht erteilt und diese danach mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe, weshalb die Voraussetzungen des § 1911 BGB. nicht gegeben seien. Auf die hiergegen von der Gläubigerin eingelegte Beschwerde hat das Landgericht Berlin II durch Beschluß vom 19. Februar 1915 — 5. T. 67. 15 — die angefochtene Verfügung aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, dem Antrage der Beschwerdeführerin auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den Grundstückseigentümer Z. zu entsprechen.

In den Gründen des landgerichtlichen Beschlusses heißt es: „Nach § 1911 BGB. erhält ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt zwar bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner „Vermögensangelegenheiten verhindert ist, für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Dieser Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe der Vollmacht Anlaß geben. Derartige Umstände liegen hier zweifellos vor. Danach hat sich die bevollmächtigte Ehefrau nicht um die zu E. belegenen Grundstücke gekümmert und daher müssen diese Grundstücke und die darauf ruhenden Hypotheken notleiden. Zur Abwendung der Schädigungen, die hierdurch für Z. und für die Beschwerdeführerin entstehen können, ist daher die Bestellung des Abwesenheitspflegers dringend geboten."

Das Landgericht hat demnach mit Recht nicht allein die gesetzliche Zulässigkeit, sondern auch die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Abhilfe anerkannt. Dessenungeachtet ist die Verpflichtung des Abwesenheitspflegers durch das Amtsgericht nach wiederholter Erinnerung seitens der Hypothekengläubigerin, die darauf hinwies, daß auch die Feuerversicherung der Grundstücke mangels Zahlung der fälligen Prämie zu erlöschen drohe, erst am 12. April 1915 vorgenommen worden, also nahezu 4 Monate, nachdem der Antrag auf Einsetzung des Abwesenheitspflegers gestellt worden war!

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 23. März 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Verordnungen vom 29. August 27. Oktober und 21. Dezember 1914 bewilligten Fristen werden unter denselben Bedingungen auf die Einlösung der Schuldverschreibungen, die Auszahlung der Losgewinne, die Tilgung der Aktien, die Einlösung der Zinsscheine und die Zahlung der Dividenden und Zinsen ausgedehnt, die bis zu einem nach Einstellung der Feindlichkeiten festzusetzenden Tage fällig werden.

Artikel 2. Die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung, da sie einzulösen waren, mit dem 1. Juli 1914 aufgehört hatte, sollen von neuem unter denselben Bedingungen wie früher Zinsen tragen von dem Tage ab, da sich die schuldnerische Gesellschaft, nachdem bei ihr seitens des Inhabers die Einlösung beantragt ist, die Wohltat der durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 1914 (abgeändert durch die Verordnungen vom 27. Oktober, und 21. Dezember 1914 und durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Frist in Anspruch genommen hat.

Rußland.

A. Ein Kaiserlicher Erlaß an den Senat vom 17. März a. St. 1915 verordnet folgendes:

In Anbetracht der Kriegsumstände haben Wir es, gestützt auf den Art. 87 der Reichsgrundgesetze (Gesetzsammlung, Band I, Teil I, Ausg. 1906), zwecks Abänderung und Ergänzung Unserer den 5. Oktober und 11. November 1914 sowie den 13. Januar 1915 an den Senat gerichteten Erlasse, betreffend Einführung eines allgemeinen Moratoriums in den Gouvernements des Zartums Polen, und betreffend Verlängerung seiner Wirkung, für nützlich erachtet, folgende zeitweilige Regeln aufzustellen:

I. Die in der Abteilung I des Namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 festgesetzten Vergünstigungstermine werden auf 5 Monate verlängert.

Digitized by Google

II. Die Wirkung des Namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 wird ausgedehnt auf alle vertraglichen Verpflichtungen, die bis zum 17. Juli 1914 eingegangen sind, mit Termin zwischen dem 17. November 1914 und dem 17. April 1915 einschließlich, deren Zahlungsorte sich in den in der Abteilung I des genannten Erlasses erwähnten Gouvernements befinden, wobei die Einleitung der Beitreibung für Schulden, deren Termin zwischen dem 17. November 1914 und dem 17. Januar 1915 einschließlich liegt, auf 5 Monate verschoben wird, von Schulden mit Termin zwischen dem 17. Januar 1915 und dem 17. März 1915 — auf 3 Monate und von Schulden mit Termin zwischen dem 17. März und dem 17. April 1915 einschließlich — auf einen Monat, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden Wechsels an gerechnet.

III. Die Wirkung der unter a, Punkt 2, Abteilung III des Namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 dargelegten Bestimmung erstreckt sich gleichfalls auf die Leistung von Zahlungen von Wechseln, deren im Allerhöchsten Erlasse vom heutigen Tage an den Finanzminister festgesetzten Aufschubtermine abgelaufen sind.

IV. Die Wirkung der unter Abteilung VII, VIII des Namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 dargelegten Bestimmungen erstreckt sich auf die bis zum 17. Juli 1914 entstandenen Privatschulden, welche durch Hypotheken auf städtische in den unter Abteilung I des erwähnten Erlasses aufgezählten Gouvernements gelegenen Immobilien gedeckt sind und deren Zahlungstermin bis zum 17. April 1915 einschließlich abläuft. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Prozente für diese Schulden, noch auf die Bezahlung der Hypothekenanleihen der Städtischen Kreditanstalten.

Der Senat wird nicht verfehlen, die zur Ausführung des Vorstehenden nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

B. Ein Kaiserlicher Erlaß an den Finanzminister vom 17. März a. St. 1915 verordnet folgendes:

In Ergänzung Unserer an den Finanzminister den 20. und 25. Juli, den 12. und 19. September und den 11. November 1914 sowie den 13. Januar 1915 gerichteten Erlasse, betreffend Einräumung des Rechts, Wechselproteste aufzuschieben, und betreffend zeitweilige Aufhaltung von Protesten und Beitreibungsmaßregeln gegen bestimmte Wechsel, geruhen Wir zu befehlen:

1. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen diesem Datum und dem 17. November 1914 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den Gouvernements von Warschau, Kalisch, Kieltzy, Lomsha, Ljublin, Petrokow, Plotzk, Radom, Suwalki und Cholm befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf 9 Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

II. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschließlich ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. November 1914 und dem 17. Januar 1915 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf 5 Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

III. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli einschließlich ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. Januar und dem 17. März 1915 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und die Betreibungsmaßregeln auf 3 Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

IV. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschließlich ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. März und dem 17. April 1915 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und die Betreibungsmaßregeln auf 1 Monat, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

V. Bei Wechseln, auf welche sich die Wirkung des gegenwärtigen Erlasses erstreckt, sind die in der Abteilung II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

VI. Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abteilungen I bis V des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, betreffend Protest und Betreibung von bis zum 17. Juli 1914 ausgestellten Wechseln, nötigenfalls auch auf andere Gegenden des Reichs auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abteilungen für den Wechselprotest und die Wechselbetreibungen festgesetzten Aufschubtermine zu verlängern.

C. Eine Verordnung des deutschen Oberbefehlshabers Ost vom 21. März 1915 bestimmt folgendes:

§ 1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen wird das von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassene Moratorium aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündigung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 3. Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Gericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4. Das Gericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 2, 3 bestimmt worden, so findet § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

D. Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 12. März 1915 bestimmt folgendes:

§ 1. Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis zum 31. Mai 1915 verlängert.

§ 2. Diese Vorschrift tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Belgien.

Die im Bankarchiv vom 1. April d. J. S. 229 unter 1 und 3 mitgeteilten Fristverlängerungen für Protesterhebungen usw. sowie Abhebung von Bankguthaben haben durch Verordnung des deutschen Generalgouverneurs eine erneute Ausdehnung bis zum 31. Mai 1915 erfahren.

B. Neutrale Staaten.

Chile.

Ein Gesetz Nr. 2980 vom 5. Februar 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die aus Handelsgeschäften mit dem Ausland herrührenden Verbindlichkeitserklärungen zu Lasten von im Inland ansässigen Personen und Firmen und zugunsten von Firmen, die in Ländern ansässig sind, welche sich im Moratorium oder im Kriege befinden, gelten als um 4 Monate, gerechnet vom Tage der Fälligkeit ab, hinausgeschoben.

Verbindlichkeitserklärungen aus Handelsgeschäften mit dem Ausland, die ohne Annahme oder Zahlung aus Ländern zurückkommen, die sich im Moratorium oder im Kriege be-

Digitized by Google

finden, werden in gleicher Weise ohne das Recht der Forderung um dieselbe Zeitdauer hinausgeschoben.

Die Wohltaten dieser Bestimmung sind nicht anwendbar zugunsten des Ausstellers eines Wechsels hinsichtlich des Annehmers und des Indossaten, die in Chile ihren Sitz haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf Verbindlichkeitserklärungen aus der Zeit vor dem 1. August 1914 Anwendung.

Der Präsident der Republik wird diejenigen Länder bekannt geben, welche sich in der in den vorbezeichneten Abschnitten gekennzeichneten Lage befinden, und kann den Aufschub in Zeitläuften, welche 30 Tage nicht überschreiten, bis zum 1. September 1915 weiter hinausschieben.

Artikel 2. Die vor dem 1. August 1914 eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung in Gold verbleiben ohne Forderungsrecht, wie es das Gesetz Nr. 2929 vom 7. September 1914 bestimmt, dessen Gültigkeit hiermit um 90 Tage verlängert wird.

Der Präsident der Republik kann die Geltung dieses Gesetzes in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten von längstens 60 Tagen bis zum 1. September 1915 ausdehnen.

Artikel 3. Die in dem Gesetze vom 7. September 1914 bezeichneten Vergütungen sind auch auf die Fälle des Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Artikel 4. Das Gesetz tritt vom Tage seiner Veröffentlichung im Diaro oficial ab in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 676, 278, 276 Abs. 2 BGB.

Hat eine Bank einem Kunden, mit dem sie in ständiger Geschäftsverbindung steht, eine unzutreffende Kreditauskunft über einen Dritten erteilt, so haftet sie dem Auskunftsempfänger hierfür auf vertraglicher Grundlage, es sei denn, daß sie eine solche Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen hat. Auf Grund einer solchen Klausel tritt eine Befreiung von der Verantwortung auch dann ein, wenn die von der Zentrale erteilte Auskunft auf einer vorsätzlich unrichtigen Information seitens der von ihr befragten zuständigen Filiale beruhte. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der für diese Information verantwortliche Filialleiter zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien betriebenen Bank gehörte.

Urteil des OLG. Hamburg vom 1. Februar 1915 (Hans. Gerichts-Ztg. 1915, Hauptblatt S. 84).

Anfang Oktober 1912 hat der Inhaber der Klägerin die Beklagte, die auf Grund von Geschäftsbedingungen als ihr Bankier mit ihr in Verbindung stand, ersucht, der Klägerin über die Verhältnisse und Kreditwürdigkeit der Firma S. in D. eine zuverlässige Auskunft zu erteilen. Die Beklagte richtete an ihre Zweigniederlassung in D. eine Anfrage und gab der Klägerin am 10. Oktober 1912 eine Auskunft. § 1 b der Geschäftsbedingungen besagt: „Auskünfte, Empfehlungen und dergleichen, auch solche über den An- und Verkauf von Wertpapieren werden wir eintretenden Falles stets nach bestem Wissen erteilen, jedoch unter Ausschluß jeglicher Haftung."

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die Auskunft wissentlich falsch erteilt und verlangt Schadensersatz. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Vom OLG. wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Auf Grund der Geschäftsverbindung, in der die Parteien standen, ist die in deren Rahmen erfolgte Auskunftserteilung der Beklagten an die Klägerin als auf einem Vertragsverhältnis beruhend zu erachten.

Gegenstand des Vertrages war nicht eine bloße Vermittlung einer Auskunft der Filiale, wenn der Beweggrund für das Ersuchen der Klägerin auch der gewesen sein mag, daß die Beklagte in D. eine Filiale besaß, und ebensowenig handelt es sich um die Verpflichtung der Beklagten, für eine übermittelte Auskunft der Filiale als solche einzustehen. Dagegen spricht nicht, daß die Auskunft mit den Worten „Wir hören von D." eingeleitet war. Gegenstand des Vertrages war vielmehr das Ergebnis einer von der Beklagten anzustellenden Ermittelung.

Es mag im übrigen davon ausgegangen werden, daß sich § 278 BGB. nicht auf ein bei der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeit bezogenes Verschulden beschränkt, als zur Erfüllung der Verbindlichkeit gehörig vielmehr alles anzusehen ist, was aus dem Vertrage vom Schuldner überhaupt verlangt werden kann (Leipz. Zeitschr. Bd. 10 S. 927, Rechtsspruch des OLG. Bd. 22 S. 191). Es mag — da mithin nicht nur ein Verschulden, das bei einem die unmittelbare Erfüllungshandlung begleitenden Handeln oder Unterlassen vorfällt, sondern auch ein bei Handlungen oder Unterlassungen, die die Erfüllungshandlung lediglich vorbereiten, sich ereignendes Verschulden in gewissen Grenzen unter § 278 zu begreifen ist — bei einer Auskunftserteilung nicht nur das Verschulden desjenigen zu vertreten sein, der die Auskunft für den Geschäftsherrn erteilt, sondern schon ein solches, das bei der Vorbereitung der Auskunft einem mit der Herbeischaffung und Sichtung des Materials befaßten Angestellten unterläuft. Gleichwohl versagt die Haftung der Beklagten, weil sie vertraglich jegliche Haftung für ihre Auskünfte ausgeschlossen hat. Bei solcher Fassung der Vertragsbedingung kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wenn das Gesetz den Ausschluß der Haftung nach gewissen Richtungen nicht anerkennt, die Haftung doch soweit als ausgeschlossen gelten sollte, als es gesetzlich zulässig war. Da zwar nach § 276 Abs. 2 BGB. die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner im übrigen im voraus nicht erlassen werden kann, solcher Erlaß jedoch im Rahmen des § 278 BGB. nach Satz 2 daselbst zulässig ist, so folgt als Ergebnis, daß die Beklagte die Haftung für Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen rechtswirksam ausgeschlossen hat. Die Frage, ob eine Kommanditgesellschaft auf Aktien für das Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters nach § 278 BGB. haftet, oder ob dessen Handeln ein Handeln der Gesellschaft selbst ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn selbst wenn, wie Klägerin behauptet, die Auskünfte der Filiale von dem Leiter derselben, M., der als persönlich haftender Gesellschafter gesetzlicher Vertreter der Beklagten ist, an die Klägerin erteilt waren, so ist doch Voraussetzung der Haftung für einen gesetzlichen Vertreter, daß der Vertretene für ihn nicht allgemein, sondern nur dann haftet, wenn dieser als Vertreter für ihn auftritt (zu vergl. Oertmann 2a zu § 278 BGB.). Das liegt hier aber nicht vor, da die Abgabe der Auskünfte der Filiale an die beklagte Zentrale eine innere Angelegenheit war und jedenfalls nicht in Vertretung der Zentrale erfolgte.

2. Zu § 1 BauFG. v. 1. Juni 1909.

Darlehen für ein zu bebauendes Grundstück. Das Gesetz beschränkt die Darlehnsparteien nicht in der Vereinbarung darüber, wie das Darlehen, das für ein zu bebauendes Grundstück gegeben wird, verwendet werden soll.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 26. Jan. 1914 VI. 492/13. (L.-Z. VIII, 1869.)

Die Bekl. verkauften ein Grundstück zur Bebauung. Der Käufer K. übernahm eine darauf ruhende Hypothek von 20 000 M. und ließ dahinter für die Bekl. wegen verschiedener Forderungen eine Hypothek von 37 000 M. eintragen Er erhielt sodann von einem Kreditverein zur Bauausführung ein Hypothekdarlehen von 68 000 M., mit dem er die Hypothekforderungen von 20 000 M. und 37 000 M. bezahlte. Diese Hypotheken wurden gelöscht und die Hypothek des Kreditvereins an erster Stelle eingetragen. Mehrere Handwerker hatten für den Neubau Bauarbeiten ausgeführt, aber keine volle Befriedigung erhalten. K. geriet in Konkurs. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks fielen die Handwerker mit ihren Restforderungen aus und nahmen nunmehr die Bekl. auf Ersatz des Ausfalls in Anspruch, weil das vom Kreditverein als Baugeld gegebene Darlehen von K. gesetzwidrig zur Befriedigung der Forderungen des Bekl. verwendet worden sei. Alle Instanzen wiesen die Klage ab.

Aus den Gründen des RUrt.: Das BauFG. bestimmt im § 1 Abs. 1, wie der Empfänger von Baugeld dieses zu verwenden habe, und es setzt im § 1 Abs. 3 fest, was unter Bau-

Digitized by Google

geld zu verstehen sei. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit enthält das Gesetz aber nicht, und es hängt von dem Willen der Vertragschließenden auch bei Rechtsgeschäften über die Hergabe von Geld (Darlehen) für ein zu bebauendes Grundstück ab, welche Bestimmung sie dem darzuleihenden Kapital geben wollen. Nur wenn und insoweit diese vertragsmäßige Bestimmung den Voraussetzungen entspricht, die nach § 1 Abs. 3 den zu gewährenden Geldbeträgen den Charakter als Baugeld verleihen, ist § 1 Abs. 1 und mit diesem § 5 anwendbar. Daß aber ein Kapital als Baugeld gegeben und empfangen sei, hat der Kläger zu beweisen, der daraus auf Grund des Gesetzes Rechte für sich ableitet. Das OLG. stellt nun fest, das Darlehen des Kreditvereins von 68 000 M. habe vereinbarungsgemäß in erster Linie zur Befriedigung der Gläubiger dienen sollen, zu deren Gunsten das zu beleihende Grundstück vorbelastet war. Damit entfällt, soweit die vertragsmäßige anderweite Bestimmung des Darlehenskapitals reicht, sein Charakter als Baugeld im Sinne des Gesetzes.

Buchbesprechung.

Dr. G. Zoepfl, Weltwirtschaftliche Forschung. Berlin 1915. Carl Heymanns Verlag.

Obgleich in Kriegszeiten Bestrebungen, die gegenwärtig nur einen mehr theoretischen Charakter tragen können, nicht allzu hoch im Kurse stehen, so ist es doch mit Dank zu begrüßen, daß die „Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft" den Vortrag, den der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Reichs-Kolonialamt, a. o. Professor an der Universität Berlin, Dr. Gottfried Zoepfl, am 12. Mai v. Js. über die „Weltwirtschaftliche Forschung" gehalten hat, im Druck hat erscheinen lassen.

Um unsere Weltstellung geht der Kampf, den wir zu führen gezwungen sind. Mit ihrem Ausbau werden wir uns, wenn uns weiterhin ein gütiges Schicksal führen wird, vor allem in den kommenden Zeiten zu beschäftigen haben. Und da ist es im hohen Maße lehrreich, zu sehen, wie er den Begriff und die Bedeutung der weltwirtschaftlichen Forschung aufnimmt und bestimmt. Er sagt, „die Weltwirtschaft ist der Inbegriff der wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der Staatsgrenzen und der dadurch geschaffenen wirtschaftlichen Beziehungen der Volkswirtschaften untereinander."

Ich glaube, daß mit diesen Worten wohl das richtige getroffen ist. Die Art und Weise der wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des eigenen Vaterlandes und ebenso die durch den stetig wachsenden Weltverkehr immer stärker werdende Einwirkung der verschiedenen nationalen Volkswirtschaften aufeinander zu erforschen und festzustellen, dürfte in der Tat die Begriffsbestimmung dieses Zweiges der nationalökonomischen Wissenschaft sein.

Zoepfl bespricht dann zunächst die elementaren Grundlagen der Weltwirtschaft, wie er sie findet im Individuum, in Natur, Gesellschaft, Recht und Staat. Er betont zutreffend die große Bedeutung der Völkerpsychologie für die Weltwirtschaft, und man muß ihm zugestehen, daß sich tatsächlich hier der Forschung noch weite Gebiete öffnen. Untersuchungen darüber, welchen Einfluß der Volkscharakter der einzelnen Nationen auf deren Weltwirtschaftspolitik gehabt hat, entbehren in der Tat nicht des Reizes einer fast vollständigen Neuheit, und der Verfasser weist darauf hin, daß dies umso eigentümlicher ist, weil wir doch im Zeitalter des Reiseverkehrs stehen und Entfernungen auf der Welt aufgehört haben, eine hindernde Rolle zu spielen. Bei den natürlichen Grundlagen der Volkswirtschaften kommen selbstverständlich in erster Linie die geographische Lage und das Klima in Betracht, die möglichen Verbindungen zu Lande und zur See, gewissermaßen Fragen einer mehr praktischen Geographie.

Ein weites Gebiet ergibt natürlich die Betrachtung des Einflusses der Politik der Staaten auf die Weltwirtschaft. Hier ist es Zoepfl bei dem ihm zur Verfügung stehenden Raum nicht anders möglich, als sich mit Andeutungen zu begnügen. Der politische Einfluß der einzelnen Länder auf die Gestaltung und den Ausbau ihrer weltwirtschaftlichen Interessen ist ein ungemein vielseitiger. Er weist auf die große Bedeutung der internationalen Kapitalinvestitionen in dieser Beziehung hin. Mit Recht wird von [illegible] daß bis dem Studium dieses Zweiges der Weltwirtschaft auf alle Einzelheiten Gewicht gelegt werden müsse, und daß auch die bei äußerer Betrachtung in ihrer Wirkung als noch so unscheinbar erscheinenden staatlichen Maßregeln oft die weittragendsten Folgen weltwirtschaftlicher Art haben können. Er führt hier als Beispiel an, und man wird ihm darin durchaus beistimmen können, daß eine einzige innere Tarifmaßnahme auf Wasserstraßen oder Eisenbahnen unter Umständen die Wirkung eines ganzen Handelsvertrages paralysieren könne.

Am Schlusse seiner Betrachtungen weist Zoepfl darauf hin, welch eine Fülle von weltwirtschaftlichen Fragen, zum großen Teil noch ungelösten, sich bei der Erörterung von Produktion und Erwerb in und aus der Weltwirtschaft ergeben könne. Und es wird in ruhigen Zeiten einmal ungemein lohnend für unsere wirtschaftliche Forschung an unseren Hochschulen sein, hier mit grundlegenden Arbeiten, insbesondere statistischer Art, zu beginnen. Ohne dies wird man sich über so einschneidende Fragen des gesamten Wirtschaftslebens der Welt, wie es beispielsweise die auch von der Verfasser erwähnte, immer mehr zunehmende Vertrustung dem Weltmarktes ist, niemals klar werden können. Eine praktische Weltwirtschaftspolitik kann ohne solche theoretischen Grundlagen nicht auskommen; sie zu schaffen, wird eine wissenschaftliche Notwendigkeit sein und nicht wenig dazu beitragen, uns das erforderliche Rüstzeug in dem wirtschaftlichen Wettkampfe der Nationen zu liefern.

Wenn man Zoepfls Schrift gerade in den jetzigen Zeiten zur Hand nimmt, so findet man manche Anregung darin, von der man gewünscht hätte, sie wäre früher bereits in die Tat umgesetzt worden. Wem unter uns, der sich mit auswärtiger Politik beschäftigt, ist es nicht aus der Seele gesprochen, wenn Zoepfl darauf hinweist, wie notwendig es ist, das große Gebiet der Kabelpolitik eingehend zu studieren, und hinzufügt, wie stiefmütterlich bisher dasselbe von der Wissenschaft, wie von der Oeffentlichkeit behandelt worden sei. Und eine andere Frage von noch weit überragender Bedeutung ist es, die Zoepfl in dem seinem Vortrag angefügten Anhange unter der Ueberschrift „Promemoria über ein Institut und Ordinariat für auswärtige Volkswirtschaftspolitik zur Heranbildung von Beamten des auswärtigen Dienstes" bespricht. Jeder, der sich mit diesen Angelegenheiten, sei es als Beamter oder als Berufspolitiker, ja sei es nur als Deutscher, der im Auslande gelebt oder Interessen größerer Art an unseren Betätigungen im Auslande oder an unseren Beziehungen zum Auslande gehabt hat, wird dem, was Zoepfl hier in diesem Promemoria gesagt hat, so gut wie ausnahmslos zustimmen können. Sein Promemoria trägt das Datum vom 24. Juli 1910. Ungefähr seit dieser Zeit haben bei uns in Deutschland die Bemühungen zu einer Reform des auswärtigen Dienstes mit größerer Energie als vorher eingesetzt. Und gerade wenige Monate vor Ausbruch des Krieges schien es, als ob, wenigstens teilweise, die Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein sollten. Man konnte die Hoffnung hegen, daß Regierung und Parlament anfangen würden, gemeinsam an die Lösung dieser großen Frage heranzugehen, einer Frage, deren beispiellose Bedeutung leider in unserem Volke viel zu wenig gewürdigt worden ist. Inzwischen ist der Krieg gekommen und hat solchen Bemühungen Stillstand geboten. Jetzt heißt es zunächst, mit dem Gegebenen zu arbeiten. Nach dem Kriege aber werden, wohl unterstützt durch noch viel beweiskräftigere Erwägungen als früher, diese Fragen für einen jeden, der die Bedeutung der Weltwirtschaft für Deutschland zu würdigen in der Lage ist, noch dringender werden und damit wird auch der Ausbau einer weltwirtschaftlichen Forschung ungefähr in dem Rahmen, den ihr Geheimrat Zoepfl in seinem Vortrage gesteckt hat, zu einer zwingenden Notwendigkeit werden.

Die Weltwirtschaft als Wissenschaft ist das Rüstzeug, welches wir allen denen, die, sei es als Beamte, Kaufleute usw., berufen sind, die Vertreter der deutschen nationalen Wirtschaft in der Weltwirtschaft zu sein, werden mitgeben müssen. Nicht mit Unrecht kann man schon heute sagen, daß die großen Erfolge unserer Heere auf den Schlachtfeldern ihren festen Untergrund in der wissenschaftlichen Durchforschung und Ausbildung aller für die Verteidigung des Vaterlandes geeigneten Mitteln und Kräfte haben. Für die friedliche Tätigkeit im Wettkampfe der Nationen nach dem Kriege muß das gleiche gelten.

Legationsrat a. D. Frh. v. Richthofen, M. d. R., Berlin.

Digitized by Google

Die Bank of England im achten Kriegsmonat (März 1915)[1].

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10 Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
59 992 087 / 67 648 582	59 876 955 / 67 204 485	59 465 251 / 65 545 972	57 248 528 / 63 871 540	53 868 251 / —

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24 Feb. 1915	31. März 1915 / —
34 532 920 / 34 826 925	34 296 300 / 34 415 270	34 065 470 / 34 167 265	34 165 070 / 34 222 880	35 173 465 / —

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
51 872 482 / 38 611 418	50 126 012 / 46 446 042	70 955 454 / 40 316 039	92 048 677 / 26 924 591	113 690 199 / —

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
118 841 851 / 123 936 641	129 763 979 / 115 830 196	100 403 688 / 117 617 623	93 080 678 / 132 868 891	89 713 596 / —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
170 714 333 / 162 548 059	179 889 991 / 162 276 288	171 354 142 / 157 933 662	185 129 355 / 159 793 482	208 403 795 / —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. März 1915 / 3. Feb. 1915		10. März 1915 / 10. Feb. 1915		17. März 1915 / 17. Feb. 1915		24. März 1915 / 24. Feb 1915		31. März 1915 / —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
30,39 / 28,75	69,61 / 76,25	27,86 / 28,62	72,14 / 71,38	41,41 / 25,53	58,59 / 74,47	49,72 / 16,85	50,28 / 83,15	55,89 / —	44,11 / —

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
43 909 167 / 51 271 657	44 030 655 / 51 239 215	43 849 781 / 49 828 707	41 533 458 / 48 098 660	37 144 786 / —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10 März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
%	%	%	%	%
25,72 / 31,54	24,48 / 31,58	25,59 / 31,55	22,43 / 30,10	18,26 / —

9. Bestand an britischen Staats-Schuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3 März 1915 / 3 Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
26 917 424 / 21 324 338	27 137 797 / 24 578 738	30 049 177 / 24 562 642	35 351 777 / 26 924 284	44 606 158 / —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
118 173 868 / 108 088 718	127 010 017 / 104 615 640	115 749 996 / 101 700 537	126 599 004 / 102 931 679	140 003 581 / —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. März 1915 / 3. Feb. 1915	10. März 1915 / 10. Feb. 1915	17. März 1915 / 17. Feb. 1915	24. März 1915 / 24. Feb. 1915	31. März 1915 / —
145 091 287 / 129 413 076	154 147 814 / 129 194 378	145 799 173 / 126 263 179	161 950 781 / 129 855 963	184 609 789 / —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. März 1915 / 3. Feb. 1915		10. März 1915 / 10. Feb. 1915		17. März 1915 / 17. Feb. 1915		24. März 1915 / 24. Feb. 1915		31. März 1915 / —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
18,55 / 16,48	81,45 / 83,52	17,61 / 19,02	82,39 / 80,98	20,61 / 19,45	79,39 / 80,55	21,83 / 20,73	78,17 / 79,27	24,16 / —	75,84 / —

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1915	5	1,95	5	2 3/4	5	1 7/16
Februar	1915	5	1,41	5	1 1/2	5	1 5/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique in den Monaten Februar und März 1915.[1])

1. Notenumlauf
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4 Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25. Februar 1915 25. März 1915
94 322 060 124 124 885	109 905 155 160 833 435	119 340 945 160 826 502	117 572 080 159 516 111

2. Giroguthaben
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4. Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25. Februar 1915 25. März 1915
9 861 665 22 521 979	34 176 665 44 873 787	24 271 665 54 505 775	27 870 565 58 135 234

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4 Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25 Februar 1915 25. März 1915
24 183 233 26 619 610	24 067 663 45 650 914	23 590 341 52 525 612	25 416 430 51 533 780

4. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4. Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25. Februar 1915 25. März 1915
— —	— —	— 2 750 000	— 3 172 000

5. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4. Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25. Februar 1915 25. März 1915
80 000 000 120 000 000	120 000 000 160 000 000	120 000 000 160 000 000	120 000 000 160 000 000

6. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —			
4. Februar 1915 4. März 1915	11. Februar 1915 11. März 1915	18. Februar 1915 18. März 1915	25. Februar 1915 25. März 1915
104 183 233 146 619 610	144 067 663 205 650 914	143 590 341 215 275 612	145 416 430 214 705 780

7. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Ausweistage — Donnerstag —

4. Februar 1915 4. März 1915			11. Februar 1915 11. März 1915			18. Februar 1915 18. März 1915			25. Februar 1915 25. März 1915		
Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
23,21 18,16	— —	76,79 81,84	16,71 22,20	— —	83,29 77,80	16,43 24,40	— 1,28	83,57 74,32	17,48 24,00	— 1,48	82,52 74,52

8. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —

4. Februar 1915 4. März 1915			11. Februar 1915 11. März 1915			18. Februar 1915 18. März 1915			25. Februar 1915 25. März 1915		
Es betragen in % des Notenumlaufs											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
25,64 21,45	— —	84,82 96,68	21,90 28,38	— —	109,19 99,48	19,77 32,66	— 1,71	100,55 99,49	21,62 32,31	— 1,99	102,07 100,30

9. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Ausweistage — Donnerstag —

4. Februar 1915 4. März 1915			11. Februar 1915 11. März 1915			18. Februar 1915 18. März 1915			25. Februar 1915 25. März 1915		
Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
23,21 18,15	— —	76,79 81,83	16,70 22,19	— —	83,29 77,78	16,43 24,39	— 1,28	83,56 74,30	17,48 23,67	— 1,46	82,51 73,49

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche und beginnen im Februar 1915.

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4 und 5 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, sind nur Wechsel und Schecks auf belgische Plätze — im letzten Ausweis (vom 25. März) erstmals, und zwar mit 3 000 000 Franken, aufgeführt — erwähnenswert. Die übrigen Vermögenswerte treffen lediglich ganz geringfügige Beträge an.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Fernow, A. Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. (Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze, Nr. 11). J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1915. 400 S. Geb. 4,50 M.

Hobson, C. K. The Export of Capital. Constable and Company, Ltd. London 1914. 261 S.

Külpe, Oswald. Die Ethik und der Krieg (Zwischen Krieg und Frieden, Heft 20). S. Hirzel, Leipzig 1915, 43 S. M. 0,80.

Lenz, K. Die Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen (Aus Natur und Geisteswelt, 490). B. G. Teubner, Leipzig. Berlin 1915, 114 S. 1 M.

Weber, Adolf. Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915, 384 S. 10 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

Debet — Gewinn- und Verlust-Konto 1914. — Kredit.

	M.	Pf.		M.	Pf.
Effekten-Verlust	21 585	89	Saldo-Vortrag	67 025	53
Depositen-Zinsen	353 478	25	Fremde Wechsel	14 608	29
Handlungs-Unkosten	258 219	27	Wechsel-Zinsen	729 506	69
Abgaben	133 611	15	Zinsen	753 909	91
Talon-Steuer	10 000	—	Provisionen	91 143	10
Neubau-Konto, Auslagen für Vorarbeiten	16 548	64	Kupons und Sorten	8 716	68
Abschreibung auf Außenstände	193 489	11			
Reingewinn des Jahres 1914 M. 610 962,36					
zuzüglich Vortrag aus 1913 „ 67 025,53	677 987	89			
davon:					
5% Dividende auf M. 10 000 000 Aktien M. 500 000,—					
Tantieme an den Aufsichtsrat und den Vorstand und Gratifikationen „ 88 936,80					
Unterstützungsfonds für Angestellte „ 10 848,72					
Vortrag auf 1915 „ 78 203,37					
M. 677 987,89	1 664 910	20		1 664 910	20

Aktiva. — Bilanz ultimo Dezember 1914. — Passiva.

	M.	Pf.		M.	P
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—	Aktienkapital	10 000 000	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons M. 130 839,02			Reserven:		
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken „ 214 124 99	344 964	01	Reserve-Fonds M. 1 200 000,—		
			Extra-Reserve-Fonds „ 900 000,—	2 100 000	—
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:			Baureserve	275 000	—
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 2 778 918,41			Talonsteuer-Reserve	60 000	—
b) eigene Akzepte „ —,—			Kreditoren:		
c) eigene Ziehungen „ 9 989 000,—			a) Nostroverpflichtungen M. 2 000,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —,—	12 767 913	41	b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ 11 490,—		
			c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 867 398,91		
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	944 528	95	d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
Reports u. Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	2 013 877	23	1. innerhalb 7 Tagen fällig „ 5 575 542,51		
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, davon am Bilanztage gedeckt:			2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 2 763 086,52		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 328 372,15			3. nach 3 Monaten fällig „ 1 885 329,46		
b) durch Sicherheiten „ —,—	328 872	15	e) sonstige Kreditoren:		
			1. innerhalb 7 Tagen fällig „ 4 930 963,54		
Eigene Wertpapiere:			2. darüber hinaus bis zu 8 Monaten fällig „ 321 395,—		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 910 251,—			3. nach 3 Monaten fällig „ 799 351,78	16 656 557	72
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 17 600,—			Akzepte und Schecks:		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 402 139,50			a) Akzepte M. 42 038,91		
d) sonstige Wertpapiere „ 279 475,—	1 609 465	50	b) noch nicht eingelöste Schecks „ 5 253,59	47 292	50
Konsortialbeteiligungen	121 036	84	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen „ 5 012 768,24		
Dauernde Beteiligungen bei andern Banken u. Bankfirmen	—	—	Eigene Ziehungen „ 9 989 000,—		
Debitoren in laufender Rechnung:			Dividende pro 1910	84	—
a) gedeckte M. 4 583 277,33			„ „ 1912	420	—
b) ungedeckte „ 7 073 897,97	11 657 175	30	„ „ 1913	840	—
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 5 012 768,24			Unterstützungsfonds für Angestellte	239 151	28
Bankgebäude	275 000	—	Reingewinn pro 1914	677 987	89
	30 057 333	39		30 057 333	39

Königsberg i. Pr., den 31. Dezember 1914.

Königsberger Vereins-Bank.

Frech. Berger.

Die auf 5 pCt. festgesetzte Dividende für 1914 kann vom 15 cr. ab bis 15. Mai d. J. gegen Dividendenschein Serie V Nr. 1 unserer Aktien und zwar

mit 30 Mark für die Aktien von 600 Mark,
in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,**
„ „ „ „ **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
„ „ „ „ **Dresdner Bank,**

mit 60 Mark für die Aktien von 1200 Mark
hier an unserer Kasse, Vordere Vorstadt Nr. 48/52,
„ **bei unserer Depositenkasse,** Paradeplatz Nr. 9,
in **Tilsit bei unserer Filiale,** Hohe Straße Nr. 34

in Empfang genommen werden.

Vom 17. Mai d. J. findet die Einlösung ausschließlich an unseren Kassen statt.

Königsberg i. Pr. den 13. April 1915.

Königsberger Vereins-Bank.

Digitized by Google

Wiener Bank-Verein.

Netto-Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.		Kronen	
Barbestände:			
Kassa und Giro-Guthaben	K 49 458 653,15		
Kupons und Sorten	„ 7 475 819,53		
diskontierte verloste Effekten	„ 85 593,48	57 020 066	16
Wechsel:			
in Kronen-Währung	K 246 796 922,62		
ab 5½% Eskompte	„ 1 235 992,71		
	K 245 560 929,91		
in fremder Währung	„ 5 745 195,36	251 306 125	27
Vorschüsse auf Effekten (Report)		37 109 755	41
Debitoren:			
Guthaben bei Bankfirmen	K 61 844 735,41		
„ „ Diversen, durch Effekten bedeckt	„ 264 816 229,83		
Guthaben bei Diversen, durch Geschäftswechsel, Konnossements, Warrants und Bürgschaften bedeckt	„ 62 879 430,42		
Guthaben bei Diversen, durch Hypothek bedeckt	„ 25 528 787,55		
diverse andere Guthaben	„ 165 039 842,—	580 109 025	21
Wertpapiere:			
Eisenbahn-Aktien	K 3 135 275,71		
Eisenbahn-Prioritäten, Anlehens-Obligationen, Staatsrenten und Lose	„ 12 241 094,13		
Bank-Aktien	„ 5 053 021,84		
Bergwerks- und Industrie-Aktien	„ 16 272 439,51		
	K 36 701 831,19		
Effekten der Zweigniederlassungen und Depositenkassen, in Staatsrenten, Prioritäten, Pfandbriefen und Anlagewerten bestehend	„ 3 922 692,64	40 624 523	83
Einzahlungen auf Konsortialgeschäfte		62 341 903	98
Immobilien und Einrichtungen: Bankgebäude Wien, Budapest, Aussig, Biala, Brünn, Lemberg, St. Pölten, Konstantinopel *) und sonstige Immobilien		18 794 296	57
		1 047 305 696	43

Passiva.			Kronen	
Aktienkapital			150 000 000	—
Reservefond:				
Konto I	K	15 673 794,56		
Konto II ex 1897—1913	„	7 056 884,71	22 730 679	27
Reserve aus Kapitalsvermehrung 1899, 1905, 1906 und 1914			20 482 061	76
Immobilien-Reserve			5 000 000	—
Dividenden-Konto			7 064	—
Akzepte und Anweisungen			67 671 146	02
Aval-Tratten			8 807 257	48
Kassenscheine und Einlagebücher			167 946 373	11
Kreditoren			594 902 079	13
Gebarungsüberschuß	K	9 759 115,67		
Verwendung:				
Zuweisung des Vortrages aus dem Vorjahre an den Reservefond Konto II	K	618 589,59		
Ueberweisung an den Pensionsfond der Angestellten des Wiener Bank-Verein	„	400 000,—	1 018 589	59
Kriegsverlust-Reserve			8 740 526	08
			1 047 305 696	43

*) Das Prager Bankgebäude ist Eigentum des Pensionsfonds der Angestellten

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Vorstehende Bilanz mit den Haupt- und Hilfsbüchern übereinstimmend befunden.

Die Zensoren: **Dr. Gustav Bloch, Dr. Karl Ritter von Feistmantel, Dr. Ignaz Neumann, Dr. Julius Pfeiffer.**

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1914.

Soll.		Kronen	
Konto der Gehalte		8 390 190	45
Spesen-Konto		4 168 848	38
Vertragsmäßige Zuwendungen und Gratifikationen an die Leiter der Zweigniederlassungen sowie die Prokuristen und Abteilungsvorstände der Zentrale		520 000	—
Pensionsfond und Krankenkassen		431 230	69
Abschreibungen an Immobilien und Einrichtungen		625 502	18
Steuern und Gebühren		3 047 013	27
Kursverminderung an Wertpapieren		766 462	36
Abschreibungen an Konsortialgeschäften		325 535	39
Gebarungsüberschuß	K 9 759 115,67		
Verwendung:			
Zuweisung des Vortrages aus dem Vorjahre an den Reservefond Konto II	K 618 589,59		
Ueberweisung an den Pensionsfond der Angestellten des Wiener Bank-Verein	„ 400 000,—		
Kriegsverlust-Reserve	„ 8 740 526,08	9 759 115	67
		28 033 898	39

Haben.	Kronen	
Gewinn-Vortrag	618 589	59
Zinsen-Konto	19 289 864	91
Gewinne an Valuten und Devisen	1 167 988	68
Provisions-Konto	6 957 455	21
	28 033 898	39

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Hierdurch gestatten wir uns, unsere Mitglieder zu der

am Sonntag, den 6. Juni 1915, vormittags 10½ Uhr,

in dem Generalversammlungssaal der Börse zu Berlin C, St. Wolfgangstr. 2, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin

einzuladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des damit vorgelegten Rechnungsabschlusses;
2. Genehmigung der Maßnahmen der Verwaltung zugunsten der im Kriege gefallenen Versicherten und ihrer Hinterbliebenen;
3. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
4. Wahlen der Mitglieder des Rechnungsausschusses;
5. Wahlen der Beisitzer des ständigen Schiedsgerichts.

A. In den Rechnungsausschuß sind zu wählen:

a) zwei Vorstandsmitglieder von Mitgliedsbanken von den Mitgliedsfirmen;

b) zwei Privatbankiers von den Mitgliedsfirmen;

c) vier Mitgliedsbeamte von den Mitgliedsbeamten,

von denen je die Hälfte ordentliche, die Hälfte stellvertretende Mitglieder sind. Sämtliche vorzuschlagende Personen müssen in Berlin oder innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern um Berlin wohnen und dürfen dem Aufsichtsrat des Vereins nicht angehören.

B. Als Beisitzer des ständigen Schiedsgerichts sind zu wählen:

a) 6 Vertreter von Mitgliedsfirmen von den Mitgliedsfirmen;

b) 6 Mitgliedsbeamte von den Mitgliedsbeamten,

von denen je die Hälfte ordentliche, die Hälfte stellvertretende Mitglieder sind.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und zwar im Wege der Verhältniswahl, nach der vom Aufsichtsrat gemäß § 12 der Satzung erlassenen Wahlordnung vom 21. April 1913.

Die Wahl zum Rechnungsausschuß erfolgt in drei Wahlgängen (vgl. oben A., a, b und c), die Wahl der Beisitzer des ständigen Schiedsgerichts erfolgt in zwei Wahlgängen (vgl. oben B., a und b). Für jeden dieser fünf Wahlgänge können Vorschlagslisten bis zum 22. Mai 1915 einschließlich an den Vorstand des Vereins eingereicht werden. Jede Vorschlagsliste muß so viel Namen enthalten als in dem betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der fraglichen Gruppe unterzeichnet sein.

Berlin, den 1. Mai 1915.

Beamtenversicherungsvereisn des Deutschen Bank- und Bankiergewerbe (a. G.) zu Berlin.

Dr. Riesser
als Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1915.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane. Von Oskar Meyer, Syndikus der Handelskammer, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Von Bankdirektor Dr. Walter Immerwahr, Berlin.

Die Entwertung des Sterlingkurses in New-York. Von Dr. Peter Aretz, Berlin.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Statistischer Teil. Die deutschen Notenbanken im neunten Kriegsmonat (April 1915)

Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane.

Von **Oskar Meyer**, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Während in den Jahren 1870/71 der Verkehr an den deutschen Börsen ohne Aenderung in der äußeren Form seinen Fortgang nahm, hat der jetzige Weltkrieg auf deren Organismus tiefgreifend eingewirkt. An allen Fondsbörsen ist der offizielle Börsenhandel zum Stillstande gekommen; die Geschäfte, welche, die sich zur Börsenzeit an der Börse einfindenden Kaufleute dort machen, sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen (Kursmakler, Börsenschiedsgerichte usw.) ausgeschlossen und dürfen insbesondere nicht Gegenstand einer amtlichen Preisfeststellung sein. Wesentlich anders liegen allerdings die Dinge an den Produkten- und Warenbörsen: hier ist der offizielle Handel nicht eingestellt worden, wenngleich die verschiedenen Beschlagnahmen seiner Ausübung vielfach tatsächlich ein Ziel gesetzt haben.

Die eigenartigen Verhältnisse an den Wertpapiermärkten, die, wie so zahlreiche andere in dem Weltkrieg, ohne Vorgang sind, haben die Auffassung gezeitigt, daß es jetzt in Deutschland gar keine Fondsbörsen im Rechtssinne gibt, und daher auch die Börsenorgane nicht mehr fungieren können. Am schärfsten tritt diese Auffassung in einem Artikel der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung[1]) unter der Spitzmarke „Die wilde Börse“ — einem jüngst vom Handelsminister im Abgeordnetenhaus auf die jetzigen Zusammenkünfte an der Berliner Fondsbörse angewendeten Worte — hervor, in dem es ohne jede Einschränkung heißt: „Nach dem freiwillig gefaßten Beschlusse der Schließung der Börse gab es keine Börse und infolgedessen keinen Börsenvorstand mehr.“ Weniger weit geht Nußbaum in seinem Aufsatze: „Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit“[2]); aber auch er verneint immerhin ganz allgemein, daß es auf dem Gebiete des Effektenhandels zurzeit eine Börse im Rechtssinne gibt, und daß die Vorschriften des Börsengesetzes und der Börsenordnung auf die im Börsengebäude stattfindenden Versammlungen Anwendung finden.

Im nachfolgenden wird der Versuch gemacht werden, die entgegengesetzte Anfassung über das, an sich dem öffentlichen Börsenrecht zugehörige, aber zugleich für die Beurteilung vieler zivilrechtlicher Beziehungen überaus wichtige Problem zu vertreten. Die Darlegungen beschränken sich unmittelbar auf die Berliner Börse; doch werden hieraus ohne weiteres die Schlüsse auf die übrigen deutschen Fondsbörsen gezogen werden können.

Vorausgeschickt mag werden, daß die Beantwortung der Frage, ob die Organe der Berliner Börse noch fungieren können, nicht unbedingt davon abhängt, ob es auf dem Gebiete des Effektenhandels eine Börse im Rechtssinne gibt. Denn die Berliner Fondsbörse ist keine selbständige Börse, sondern nur eine der drei Abteilungen (Fondsbörse, Produktenbörse, Metallbörse) der Berliner Börse. Diese einheitliche Organisation tritt schon räumlich in Erscheinung, indem alle drei Abteilungen in miteinander zusammenhängenden und nicht gegeneinander abgeschlossenen Börsensälen tagen; vor allem aber findet

[1]) Nr. 192 vom 16 April 1915.

[2]) Bank-Archiv XIV. Jahrg., Nr. 12, S. 202 ff.

Digitized by Google

sie ihren Ausdruck darin, daß für die gesamte Börse ein Börsenvorstand (wieder mit drei Abteilungen) und ein Börsenehrengericht gebildet sind, und daß die Besucher der Börse nicht etwa nur zu einer Abteilung zugelassen werden, vielmehr durch die Zulassung die Fähigkeit erwerben, sich an jedem ihrer Märkte zu betätigen. Mithin würde selbst der völlige Wegfall der einen oder der anderen Abteilung keineswegs zugleich den Funktionen der Börsenorgane ein Ende bereiten, sofern es sich nicht um solche handelt, die nur für die wegfallende Abteilung Bedeutung haben.

Das Hauptgewicht ist aber darauf zu legen, daß die Prämisse der hier bekämpften Auffassung unrichtig ist, m. a. W., daß die Abteilung Fondsbörse durch die Einstellung des amtlichen Handels nicht weggefallen ist oder den Charakter einer Börse im Rechtssinne verloren hat. Der Börsenbegriff setzt nach der heute in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung herrschenden Anschauung nichts anderes voraus, als „Veranstaltungen behufs Abhaltung von täglich oder in sonstigen kurzen Zwischenräumen zu festbestimmter Zeit und an festbestimmtem Orte stattfindenden Versammlungen von Interessenten, namentlich von Kaufleuten oder kaufmännischen Hilfspersonen, zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften, vornehmlich Geschäften in Wertpapieren und Großhandelsgeschäften in Waren". Niemand wird bezweifeln, daß diese Begriffsbestimmung auf die gegenwärtigen Zusammenkünfte in den dem Wertpapierverkehr dienenden Sälen der Berliner Börse zutrifft. Daß die Vermittlung der Geschäftsabschlüsse durch Kursmakler und die amtliche Preisfeststellung fehlt, ist für den Börsenbegriff unerheblich; es sind staatlich genehmigte Börsen vorhanden, die diese Einrichtungen auch in normalen Zeiten nicht besitzen. Nach der bekannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Feenpalastbörse[3]) gehört zum Begriff „Börse" theoretisch nicht einmal die staatliche Anerkennung. Also: die Berliner Fondsbörse hat auch als „wilde Börse" oder, milder ausgedrückt, als eine nur dem freien Verkehr in Wertpapieren dienende Versammlung den rechtlichen Börsencharakter nicht eingebüßt.

Gelangt man somit zu dem klaren Ergebnisse, daß es auch auf dem Gebiete des Effektenhandels in Berlin nach wie vor eine Börse im Rechtssinne gibt, so folgt daraus zwingend, daß alle Börsenorgane grundsätzlich fortbestehen und in ihren Funktionen nur insoweit einer Aenderung unterworfen sind, als infolge der gegenwärtigen besonderen Verhältnisse im einzelnen die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dafür verschoben oder entzogen sind. Das ist auch von den Aufsichtsbehörden der Börsen fortdauernd tatsächlich anerkannt worden, wie u. a. daraus hervorgeht, daß der Staatskommissar an allen Sitzungen der Börsenorgane, namentlich auch des Börsenvorstandes Abteilung Fondsbörse, während des Krieges teilgenommen hat, daß die Handelskammer im Dezember v. J. die Neuwahl der Zulassungsstelle vorgenommen und Ergänzungswahlen für alle Abteilungen des Börsenvorstandes anberaumt hat usw.

Welche Aenderungen sind nun in den Funktionen der Börsenorgane im einzelnen eingetreten?

Der Börsenvorstand kann von seinen ihm im Börsengesetz und im § 7 der Börsenordnung zugewiesenen Aufgaben unzweifelhaft nicht erfüllen die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel, der seit Ende Juli v. J. aufgehört hat, und — auf Grund seiner eigenen Beschlüsse — die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse für Wertpapiere. Ebensowenig vermag er seine Befugnis, Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen festzustellen, bezüglich des gegenwärtigen Wertpapierhandels auszuüben; denn dieser Handel ist ein „freier Verkehr" und entzieht sich jeder sachlichen Einwirkung amtlicher Organe. Dagegen ist diese Befugnis unberührt hinsichtlich der vor Einstellung des offiziellen Wertpapierhandels nach Börsenusancen abgeschlossenen Effektengeschäfte, was zivilrechtlich besonders wichtig ist, weil nach den §§ 6 und 42 der Geschäftsbedingungen für die Fondsbörse der Börsenvorstand aus allen, nach seinen Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischenden Gründen für Geschäfte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, besondere Festsetzungen wirksam zu treffen vermag. Unverändert sind — u. z. in bezug auf alle Abteilungen der Börse — die im § 8 BörsG. und im § 7 Ziff. 1 u. 2 BörsO. gekennzeichneten Aufgaben des Börsenvorstandes, die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Vorschriften zu überwachen und die Ordnung in der Börse zu handhaben, und das gleiche gilt von der hiermit zusammenhängenden Ausübung der Disziplinargewalt i. S. des § 19 BörsO. Nußbaum[4]) bestreitet dem Börsenvorstand allerdings die Fähigkeit zu allen Verwaltungsmaßnahmen für die Fondsbörse, solange der offizielle Verkehr an dieser ruht und weist sie der Börsenkorporation — also den Aeltesten der Kaufmannschaft — zu; er kommt infolgedessen zu der Ansicht, daß die Aeltesten einerseits berechtigt sind, Personen, die disziplinarisch oder ehrengerichtlich ausgeschlossen waren, den Eintritt zu den jetzigen Zusammenkünften zu gestatten, andererseits aber niemandem — auch nicht den zugelassenen Börsenbesuchern — gegenüber hierzu verpflichtet sind. Er geht dabei eben von der irrigen Anschauung aus, daß es eine „Börse im gesetzlichen Sinne auf dem Gebiete des Effektenhandels zurzeit nicht mehr gibt", und er verkennt ferner, daß, selbst wenn er damit Recht hätte, es doch mindestens auf dem Gebiete des Produktenhandels noch eine Börse im gesetzlichen Sinne gibt, und die Verwaltungs- und Disziplinarbefugnisse des Börsenvorstandes sich auf die gesamte Börse — nicht auf einzelne Abteilungen, Besucherkategorien oder gar Räume — erstrecken. Was die Zulassung zum Börsenbesuch anlangt, so vermeidet der Börsenvorstand es jetzt im allgemeinen, solche Personen zuzulassen, die ihr Betätigungsfeld an der Fondsbörse suchen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß während der abnormen Verhältnisse nicht auf ein vollzähliges Erscheinen der Besucher der Fondsbörse zu rechnen ist und deshalb der Aushang der Zulassungsanträge nicht in dem wünschenswerten Umfange zur Kenntnis des Hauptinteressenten kommen könnte. Eine weitere, Zweckmäßigkeitsgründen entspringende Verwaltungsübung geht dahin, bei Bestrafung von am Handel mit Wertpapieren beteiligten Börsenbesuchern durch befristeten Ausschluß von der Börse den Lauf der Frist während des Ruhens des offiziellen Effektenverkehrs nicht beginnen zu lassen; Ausschließungsfristen, die vor dem Kriege bereits begonnen haben, werden jedoch in ihrem Laufe mangels eines Rechtsgrundes hierfür nicht unterbrochen[5]).

Die Zulassungsstelle ist zur Untätigkeit verurteilt, solange ein amtlicher Börsenhandel, zu dem Wertpapiere zuzulassen sind, fehlt. Umgekehrt ist das Ehrengericht unvermindert tätig, da seine Zuständigkeit zur Ahndung ehrwidriger Handlungen keineswegs auf solche beschränkt ist, die im offiziellen Börsenverkehre verübt sind[6]).

Die vom Börsenvorstande gebildeten Börsenschiedsgerichte haben natürlich die dem zivilrechtlichen Walten

[3]) Von Nußbaum a. a. O. angeführt.

[4]) a. a O. S. 202.

[5]) A. M Nußbaum a. a. O.

[6]) Vgl. Nußbaum a. a. O.

Digitized by Google

des Börsenvorstandes gezogenen Grenzen innezuhalten, d. h. sich nicht mit den im jetzigen freien Fondsbörsenverkehr abgeschlossenen Geschäften zu befassen. Eine Ausnahme hiervon kann nur dann zulässig erscheinen, wenn die Parteien sich nach Entstehung eines Streitfalls aus einem derartigen Geschäft ihn freiwillig dem Börsenschiedsgerichte unterbreiten; dieses ist dann nicht als Börsenschiedsgericht, sondern als besonders vereinbartes Schiedsgericht von Berufsgenossen tätig. Daß die Disziplinarkommission nach wie vor zur Untersuchung aller Ordnungsstörungen an der Börse berufen ist, gleichviel, in welchem Saale sie sich ereignet haben, folgt aus dem oben über die Fortdauer der Disziplinargewalt des Börsenvorstandes gesagten.

Schließlich sei noch eine Frage aufgeworfen: ist das hier aus juristischen Deduktionen gewonnene und der Berliner Praxis entsprechende Ergebnis auch sachlich befriedigend? Diese Fragestellung könnte leicht dazu verführen, die „wilde Börse" gegen Vorwürfe zu verteidigen, deren Urheber nur ihre vereinzelten Ausschreitungen ins Auge fassen und darüber die finanz- und wirtschaftspolitische Existenzberechtigung, ja vielleicht Existenznotwendigkeit eines konzentrierten, sei es auch nur inoffiziellen, Wertpapierhandels übersehen. Das würde aber abseits von dem Thema liegen. Dagegen kann, ohne den Rahmen zu überschreiten, für die Bejahung jener Frage geltend gemacht werden, daß es, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem der Börse zur Verhütung unnötiger Störungen während des Krieges erwünscht sein muß, daß dieselben Organe, die vorher fungiert haben, ihre früheren Funktionen, soweit es möglich ist, weiter ausüben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen.

Von Bankdirektor Dr. **Walter Immerwahr**, Berlin.

Der in der Ueberschrift genannte Gesetzentwurf bezweckt vornehmlich eine Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn man weiß, mit wie berechtigtem Widerstreben unsere gesetzgebenden Faktoren an eine solche herantreten, so müssen sich offenbar auf Grund der bestehenden Rechtslage hier Verhältnisse herausgebildet haben, deren baldige Beseitigung im allgemeinen Interesse notwendig erscheint. Und dies ist allerdings in so starkem Maße der Fall, daß schon seit über 10 Jahren immer wiederkehrende Klagen der betroffenen Kreise in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, die sich schließlich zu Petitionen an Bundesrat und Reichstag verdichtet haben. In den Reichstagsverhandlungen vom 8. bis 13. Februar 1913 sind diese Dinge eingehend zur Sprache gekommen, und das Reichsjustizamt hat dann einen Gesetzentwurf vorbereitet, welcher die andauernden Schädigungen durch Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen abstellen sollte. Infolge des Kriegsausbruches mußte jedoch die Einbringung und Beratung dieses Entwurfes im Reichstage vorläufig unterbleiben.

Nun hat aber gerade die Einwirkung des Krieges auf die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse ein so bedrohliches Anschwellen der beklagten Mißstände gezeitigt, daß von den verschiedensten Seiten abermals um schleunige Abhilfe dringlichst gebeten wurde. So hat z. B. der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes noch unter dem 1. März dieses Jahres die Sachlage dem Bundesrat wiederum unterbreitet und gebeten, im Wege der Verordnung nach Maßgabe der Kriegsnotgesetze die abändernden Bestimmungen des vorbereiteten Gesetzentwurfes schon jetzt für die Dauer des Kriegszustandes in Kraft zu setzen.

Um so freudiger ist es begrüßen, daß der Bundesrat sich entschlossen hat, anstatt dessen den Gesetzentwurf selbst dem wieder zusammentretenden Reichstage vorzulegen, was nunmehr am 28. April 1915 geschehen ist.

Der bestehende Rechtszustand ist folgender: Nach dem Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß bei Grundstücken „Kauf Miete nicht bricht", tritt dem Mieter gegenüber, welchem das vermietete Objekt überlassen ist, nach der Veräußerung des Grundstücks der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Uebergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Eigentumsüberganges laufende und das nächstfolgende Kalendervierteljahr bezieht (BGB. 573).

Diese Bestimmung sollte einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Erwerbers und denen dritter Personen gegenüber Vorausverfügungen des Vermieters über den Mietzins schaffen. Das bedeutet: des Erwerbers, wenn ihm verschwiegen blieb, daß über den Mietzins, auf den er vertragsgemäß mit dem Tage seines Erwerbs Anspruch haben sollte, bereits anderweitig vom Veräußerer verfügt worden war. Weiterhin des Mieters, der seinen Mietzins vertrauensvoll vorzeitig an den Vermieter gezahlt hatte, ohne an eine inzwischen mögliche Veräußerung des Grundstücks zu denken. Endlich derjenigen, die in gleicher Meinung den Anspruch auf künftig fällig werdende Mietsraten vom Vermieter durch Abtretung oder im Pfändungswege erworben hatten. Ein solcher Ausgleich war gegenüber den Wirkungen des Grundsatzes, daß Kauf nicht Miete bricht, geboten. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche stets ein unredliches Verhalten des Vermieters voraussetzen, würden an sich keine Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben. Sie haben dies aber, wie wir gleich sehen werden, in Verbindung mit anderen Vorschriften des Gesetzbuches in erheblichstem Maße bewirkt.

Wie das Grundstück selbst, so sind auch seine Erträge dem Hypothekengläubiger pfandmäßig verhaftet, denn nach § 1123 BGB. erstreckt sich die Hypothek auch auf die Miet- oder Pachtzinsforderung. Wird aber der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder ist er im Voraus zu entrichten, oder wird endlich vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so muß der Hypothekengläubiger dies gegen sich gelten lassen, außer wenn die Verfügung sich auf eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. (BGB. 1124). Beschlagnahme im Sinne des Gesetzes ist aber die Pfändung der Grundstücksmieten oder die Einleitung der Zwangsverwaltung des Grundstückes zu Gunsten des Hypothekengläubigers.

Wirtschaftlich bedeutet dies, daß, wenn der Hypothekengläubiger wegen nicht befriedigter Vertragsansprüche die Beschlagnahme erwirkt, er für das laufende und folgende Kalendervierteljahr auf die Grundstückserträge verzichten muß, soweit rechtsgültig darüber schon verfügt ist, und daß seine Zinsrückstände sich um den Betrag für den gleichen Zeitraum vermehren. Um diesen Betrag erhöht sich ebenmäßig sein Risiko am Pfandgrundstück, falls er sich genötigt sieht, dessen Zwangsversteigerung zu betreiben, und es erhöht sich weiterhin natürlich auch um den Betrag der Grundstückslasten — und Unkosten, die für die gleiche Zeit

Digitized by Google

aus den Erträgen hätten Deckung finden müssen. Um denselben Betrag aber verteuert sich auch der Kaufpreis für den Ersteher des Grundstücks in der Zwangsversteigerung, insbesondere für denjenigen, welcher es zur Rettung seiner Forderung gegen den Eigentümer erstehen muß.

Das ist aber noch nicht alles. Das Reichsgericht hat in seiner juristisch nicht angreifbaren Entscheidung vom 28. Mai 1904 (Entsch. d. RG. Bd. 58 S. 181) erkannt, daß nach Erlöschen der Beschlagnahme durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung die oben erwähnten Bestimmungen des § 573 BGB. auch gegen den Ersteher, wie gegen jeden vertragsmäßigen Erwerber des Grundstücks wirksam sind, auch wenn er selbst Hypothekengläubiger war, weil eben Kauf grundsätzlich Miete nicht bricht. Das heißt, die durch die Beschlagnahme über das laufende und folgende Kalendervierteljahr hinaus unwirksam gewordenen Verfügungen über den Miet- und Pachtzins leben vom Erlöschen der Beschlagnahme ab gegen den Ersteher für den damit beginnenden Zeitraum bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalendervierteljahres wieder auf. Sein Erwerbspreis erhöht sich also nachträglich um den Betrag der Grundstückserträge für den gleichen Zeitraum. Wenn man nun bedenkt, daß zu seinem Meistgebot, in welchem die Kosten und die Zinsrückstände der ausgebotenen Hypotheken bereits enthalten sind, außerdem noch die sehr erheblichen Stempel-, Umsatz- und sog. Wertzuwachssteuern hinzutreten, so sieht man, daß der Erwerb in der Zwangsversteigerung ein ungeahnt kostspieliger werden kann, weil der Preis von vornherein den Wert der ausgebotenen Kapitalbelastung des Grundstücks je nach Lage des Falles um 12 bis 15 Prozent übersteigt. Hierbei sind die unausbleiblichen Kosten der Wiederherstellung eines notleidend gewordenen und deshalb vernachlässigten Grundstücks noch gar nicht veranschlagt. Dieser gesamte Mehraufwand stellt sich in der Regel so hoch, daß der Gläubiger einer normalen, zweitstelligen Hypothek sich vor die Wahl gestellt sieht, entweder eine seiner Hypothek fast gleichkommende Summe in das Grundstück anläßlich seines Erwerbes noch hineinzustecken, oder seine Hypothek ausfallen zu lassen. Daß durch solche Verhältnisse der unentbehrliche Realkredit für zweitstellige Hypotheken aufs schwerste erschüttert wird, bedarf keiner Erörterung.

Nun ist das Bürgerliche Gesetzbuch von der an sich verständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß die Vorausverfügung über den Miet- und Pachtzins einen Ausnahmefall darstellt. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat aber diese Voraussetzung nicht bestätigt. Vielmehr ist seit Beginn des Jahrhunderts die Lage der städtischen Haus- und Grundbesitzer aus hier nicht zu erörternden Gründen bekanntermaßen eine sehr mißliche und nunmehr durch die Kriegswirkungen beinahe katastrophal geworden. Um sich über Wasser zu halten, griffen die Hausbesitzer immer häufiger zu diesen Vorausverfügungen, und selbstverständlich machten weniger ehrbare Elemente sich die gesetzlichen Möglichkeiten eifrig zu Nutze, um ihre Hypothekengläubiger zu benachteiligen. Daß sich für derartige Schiebungen genügende Helfershelfer fanden, kann den Praktiker nicht wunder nehmen.

In seiner oben erwähnten Eingabe an den Bundesrat hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Blütenlese derartiger Fälle zusammengestellt. Vorauszahlungen der Miete über den Zeitraum der gesetzlichen Wirksamkeit hinaus sind natürlich selten, weil so vertrauensselige Mieter nicht häufig vorkommen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind aber Verabredungen zwischen Mieter und Vermieter zum Nachteile der Gläubiger häufig zu beobachten. Gegen Abtretung der Grundstückserträge an Dritte wurden die Gerichte in Erkenntnis der Sachlage allmählich mißtrauischer und gaben der Anfechtungsklage des benachteiligten Gläubigers einen weiteren Spielraum. Da griffen die erfinderischen Schieber zum Mittel der Scheinpfändungen. Auf Grund irgend einer wirklichen oder angeblichen Forderung unterwarf sich der Vermieter einem Zahlungsbefehl des Helfers, der daraufhin die Mieten pfändete und sich überweisen ließ. Dies ging soweit, daß sogar der Bruder oder die Ehefrau des Vermieters derartige Mietspfändungen erwirkten, wenn nicht bei erheblicheren Objekten gewitzigtere Elemente sich die Unkosten einer hierfür begründeten Gesellschaft m. b. H. leisteten.

Diesen, den ganzen Realkredit zerrüttenden Machenschaften einen Riegel vorzuschieben, war die höchste Zeit, und der vorliegende Gesetzentwurf hat hierfür einen glücklichen, allen berechtigten Interessen gerecht werdenden Weg gefunden.

Man erkannte, daß der Spielraum für die Vorausverfügungen mit annähernd zwei Vierteljahren und insbesondere mit seiner Verdoppelung durch die vorerwähnte Reichsgerichtsentscheidung zu weit gegriffen war. Mit einer schematischen Verkürzung dieser Frist allein war es aber nicht getan, sondern die gerechte Abwägung der sich vielfach kreuzenden Interessen aller Beteiligten machte eine ganze Anzahl neuer Bestimmungen erforderlich. Denn eine solche Abkürzung trifft nicht nur unlautere Schiebungen, sondern auch an sich einwandfreie, einem berechtigten Kreditbedürfnisse des Eigentümers dienende Verfügungen über seine Mietforderungen. Den Maßstab gab hier die Erwägung, daß — abgesehen von dem erheblichen Interesse gerade der Grundbesitzer an einer Gesundung des Beleihungswesens — die Beschaffung persönlichen Kredits nur sehr beschränkt gerechtfertigt erscheint, wenn hierfür ein Vermögensbestandteil verwendet wird, aus dem wirtschaftlicher Weise vor allem die wiederkehrenden Leistungen aus den Grundstückslasten bestritten werden sollen. Ferner kam in Betracht, daß früher der gewährte Zeitraum überwiegend kürzer bemessen war, als im Bürgerlichen Gesetzbuche. So erklärte z. B. § 31 des Preußischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 alle derartigen Vorausverfügungen zum Nachteile der eingetragenen Gläubiger für unwirksam, soweit sie auf mehr als ein Vierteljahr getroffen waren.

Diese letztgenannte Frist für die Verfügungsmöglichkeit hält auch der neue Entwurf im Allgemeinen für ausreichend und beschränkt sie daher in der abgeänderten Fassung der §§ 573, 574, 1123, 1124 BGB. auf das zur Zeit des Eigentumsüberganges oder der Beschlagnahme laufende Kalendervierteljahr. Würde diese Verkürzung jedoch ausnahmslos durchgeführt werden, so stände eine unbillige Schädigung derjenigen Mieter zu befürchten, die ihren Mietzins vertragsmäßig in kürzeren als vierteljährlichen Terminen im Voraus zu entrichten haben, oder welche ihn schon einige Tage vor Fälligkeit zu bezahlen pflegen. Im ersteren Falle würde bei nicht mit dem Quartalsbeginn zusammentreffenden Mietzahlungsterminen der auf das neue Vierteljahr entfallende und bereits beglichene Mietzins unter Umständen nochmals zu zahlen sein. Im zweiten Falle geriete der Mieter gar in die Gefahr, den einige Tage vor dem Quartalsersten bereits beglichenen ganzen Mietzins für das neue Vierteljahr zweimal zahlen zu müssen. Mit Rücksicht auf die erwähnten, wirtschaftlich durchaus einwandfreien Gepflogenheiten bestimmt der Entwurf, daß, wenn der Mieter von dem Eigentumswechsel erst innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahres Kenntnis erlangt, oder

Digitized by Google

wenn die Beschlagnahme der Mieten erst innerhalb dieser Zeit erfolgt, die Befreiung von der Haftung gegenüber dem Grundstückserwerber oder dem Hypothekengläubiger für Zahlungen und Verfügungen sich auch auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr erstreckt. Hierdurch wird auch in Ansehung des Kreditbedarfes erreicht, daß der Grundstückseigentümer sich von der Mitte des letzten Quartalsmonats ab durch Abtretung der Mieten die notwendigsten Mittel beschaffen kann, und andererseits der Hypothekengläubiger in der Lage ist, bei Nichtzahlung der regelmäßigen Vierteljahreszinsen die Wirksamkeit der Verfügung durch schleunige Beschlagnahme auf das begonnene Quartal zu beschränken.

Hält sich nun danach die Entziehung der Grundstückserträge gegenüber dem Erwerber oder dem Hypothekengläubiger innerhalb des Zeitraumes von höchstens $3^1/_2$ Monaten, so erscheint dieser Ausfall doch dann immer noch zu hoch, wenn im Falle der Zwangsversteigerung diese Zeitspanne sich verdoppelt. Das heißt, wenn die Befreiung zuerst nach der Beschlagnahme dem Hypothekengläubiger und dann nach dem Zuschlage nochmals dem Ersteher gegenüber geltend gemacht werden könnte. Der Ausfall würde, wie wir oben gezeigt haben, unter diesen Umständen stets voll den Ersteher treffen, sei es, daß er selbst Hypothekengläubiger war, oder daß sich sein Erwerbspreis um die angewachsenen Zinsrückstände erhöht.

Auch hier hat der Entwurf durch Abänderung des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einen glücklichen Ausweg eröffnet. Dieser Paragraph bestimmt in seiner jetzigen Fassung im Sinne der notwendigen Ueberstimmung mit den Bürgerlichen Gesetzbuche, daß die hier besprochenen §§ 571 – 575 BGB. auch im Falle des Grundstückserwerbes im Wege der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung finden. An diesem Grundsatz wird auch nicht gerüttelt, es wird aber unter Zerlegung des § 57 in drei besondere Paragraphen, 57, 57a und 57b eine Sonderbestimmung für das Zwangsversteigerungsverfahren getroffen, welche die grundsätzliche Uebereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche unberührt läßt. § 57b lautet nämlich:

„Soweit nach den Vorschriften des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften über den Miet- oder Pachtzins der Uebergang des Eigentums in Betracht kommt, ist an dessen Stelle die Beschlagnahme des Grundstücks maßgebend. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt; die Zustellung erfolgt auf Antrag des Gläubigers an die von ihm bezeichneten Personen. Das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks Ermittelungen zu veranlassen; es kann damit einen Gerichtsvollzieher oder einen sonstigen Beamten beauftragen, auch die zuständige örtliche Behörde um Mitteilung der ihr bekannten Mieter und Pächter ersuchen.

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung steht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung gleich, wenn sie bis zum Zuschlage fortgedauert hat. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschluß, durch den ihm verboten wird, an den Schuldner zu zahlen, zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt.

Auf Verfügungen und Rechtsgeschäfte des Zwangsverwalters finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Zur Erläuterung diene folgendes: Wie schon bemerkt, erfolgt die Beschlagnahme der Miet- und Pachtzinsforderungen für den dinglich berechtigten Gläubiger — abgesehen von der Forderungspfändung auf Grund eines dinglichen Vollstreckungstitels gemäß §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung — im allgemeinen nur durch die Einleitung der Zwangsverwaltung. (§ 148 des Zwangsversteigerungsgesetzes.) Nicht aber wird eine solche Beschlagnahme bereits durch die Anordnung der Zwangsversteigerung erreicht, denn die Beschlagnahme des Pfandgrundstücks im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens umfaßt laut ausdrücklicher Bestimmung des § 21 Abs. 2 des eben genannten Gesetzes nicht die Miet- und Pachtzinsforderungen. Aus diesem Grunde wird gewöhnlich zur Sicherung dieser letzteren neben der Zwangsversteigerung auch die Zwangsverwaltung betrieben, und zwar auch in solchen Fällen, wo sie einen eigenen wirtschaftlichen Zweck im übrigen nicht verfolgt, im Gegenteil sogar erhöhte Kosten und Unzuträglichkeiten bewirken kann. Man muß sich nämlich darüber klar sein, daß die Zwangsverwaltung ein durchaus selbständiges Rechtsverfahren mit eigenen wirtschaftlichen Zwecken darstellt, unter denen vielfach auch gerade die Vermeidung der Zwangsversteigerung eine Rolle spielt. Die Zwangsverwaltung wird in der Regel da angebracht sein, wo ein unwirtschaftliches Verhalten des Grundstückeigentümers Gefahren für das Pfandobjekt selbst befürchten läßt und daher eine geordnete Verwaltung durch eine staatlich bestellte Vertrauensperson empfiehlt. Wird aber gleichzeitig eine voraussichtlich schnell durchführbare Zwangsversteigerung eingeleitet, so stehen für den kurzen Zeitraum bis zum Eigentumswechsel die mit der Zwangsverwaltung unumgänglich verbundenen Umstände und Kosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

Diese Erkenntnis und die Häufung der Zwangsverwaltungen bei sinkender Konjunktur haben z. Zt. die ganze Einrichtung in einen nicht ganz verdienten Mißkredit gebracht. Aber gegenüber der allgemeinen Klage, daß die Grundstücke dadurch geradezu geschädigt, und durch nötige und überflüssige Kosten die Einnahmen aus der Verwaltung weit überstiegen werden, muß man gerechterweise doch bedenken, daß es sich hier um die Kosten eines Heilverfahrens handelt, und daß ein augenblicklicher größerer Aufwand darum erforderlich ist, weil eben während der unwirtschaftlichen Verwaltung des Eigentümers zu wenig für die Erhaltung des Grundstücks geschehen war. Selbstverständlich ist der beste und wirtschaftlichste Verwalter immer der gewissenhafte Grundstückseigentümer selbst, und es läßt sich auch nicht leugnen, daß durch die zeitweilige Ueberlastung der gerichtlich bestellten Administratoren mit Zwangsverwaltungen die Behandlung der einzelnen Objekte leicht eine schematische und oberflächliche wird. Dem hat auch die vorjährige Verfügung des preußischen Justizministers, die Anträge der Realkreditinstitute zu berücksichtigen, welche sich zur Präsentation eines geeigneten, nicht zu honorierenden Zwangsverwalters aus den Reihen ihrer Beamten erboten, Rechnung getragen. Einen weiteren Schritt in dieser Richtung hat ferner die Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 getan, welche die Möglichkeit einer gebührenfreien Zwangsverwaltung durch den Eigentümer selbst unter geeigneter Beaufsichtigung durch eine Vertrauensperson eröffnet. Alle diese Verbesserungen sind dankbar zu begrüßen, ohne daß man darum die ganze Einrichtung der bisherigen Zwangsverwaltung in Grund und Boden zu verdammen braucht.

Bietet somit die gleichzeitige Einleitung der Zwangsverwaltung dem die Zwangsversteigerung betreibenden

Digitized by Google

Hypothekengläubiger einen — freilich oft teuer erkauften — Schutz gegen die gesetzliche Wirksamskeitsfrist überschreitende Verfügungen wegen des Miet- und Pachtzinses, so ist sie doch für den Ersteher des Pfandgrundstücks in dieser Hinsicht ohne jede Wirkung. Nach Lage der Rechtsprechung können sogar auch noch nach Einleitung der Zwangsverwaltung rechtsgeschäftliche (allerdings nicht im Pfändungswege erfolgende, vgl. § 865 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung), Verfügungen darüber mit Wirkung gegen den Ersteher für das zur Zeit des Zuschlages laufende und das folgende Kalendervierteljahr getroffen werden. (Entsch. d. R. G. v. 5. 12. 1906 Bd. 64 S. 415 u. O. L. G. Hamburg, Rechtspr. d. Oberlandesgerichte Bd. 27 S. 214).

Hier setzt nun unser Entwurf mit seinem oben wiedergegebenen Zusatzparagraphen 57b zum Zwangsversteigerungsgesetz ein. Nicht mehr der Zuschlag, also der Eigentumsübergang, sondern schon die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren soll die Wirksamkeitsfrist beginnen lassen, sofern der Einleitungsbeschluß dem Mieter oder Pächter zugestellt worden ist. Mit dieser Zustellung gilt die Beschlagnahme dem Mieter oder Pächter von Rechtswegen als bekannt. Damit wird in glücklicher Weise an den aufrecht erhaltenen Grundsatz des § 574 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeknüpft, welcher die Wirksamkeitsfrist mit dem Zeitpunkte beginnen läßt, in welchem der Mieter von dem Eigentumsübergange Kenntnis erlangt. Daß aber ein Eigentumswechsel bevorsteht, wird dem Mieter durch die Zustellung des die Zwangsversteigerung anordnenden Beschlusses bekannt gemacht. Zur Erleichterung der Zustellung weist der Entwurf das Gericht an, auf Antrag des Gläubigers die erforderlichen Ermittelungen zur Feststellung der in Betracht kommenden Mieter und Pächter zu veranlassen.

Auch für die Zwangsverwaltung wird die neue Bestimmung nutzbar gemacht, insofern als dem in diesem Verfahren schon jetzt ergehenden Zahlungsverbote an die Mieter und Pächter dieselbe Wirkung wie der oben erwähnten Zustellung beigelegt wird, vorausgesetzt, daß die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortgedauert hat.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Aenderungen ist die, daß nach Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung Verfügungen zu ungunsten des Erstehers überhaupt nicht mehr getroffen werden und daß frühere Verfügungen nach dem Zuschlage kaum noch Wirksamkeit äußern können, da die Frist durch die Dauer des Zwangsversteigerungsverfahrens wohl stets erschöpft sein dürfte. Natürlich wird daran nichts geändert, daß die Grundstückserträge dem Ersteher erst vom Zuschlage ab zukommen, also ihm gegenüber die Wirksamkeit von Verfügungen für die bis zum Zuschlage entfallende Zeit unberührt bleiben.

Nur für Verfügungen und Rechtsgeschäfte des Zwangsverwalters sollen die Aenderungen des § 57b keine Anwendung finden, um nicht die Durchführung einer angeordneten Zwangsverwaltung zu erschweren. Denn wenn der Zwangsverwalter im Hinblick auf die Rechte des Erstehers jedem Dritten gleichgestellt wäre, so dürfte der Mieter zu seiner Sicherung keine ihm nicht zweifelsfrei erscheinenden Zahlungen etc. jenem gegenüber vornehmen, sondern würde sich zu einer umständlichen und zeitraubenden Hinterlegung veranlaßt sehen. Dafür, daß durch diese Ausnahmestellung des Zwangsverwalters dem Ersteher kein Nachteil erwachsen kann, ist durch die schon bisher geltenden Vorschriften über die Geschäftsführung und Abrechnung in der Zwangsverwaltung ausreichend gesorgt.

Schließlich ist noch die Einwirkung des Entwurfes auf einige andere Rechtsverhältnisse, die zu dem behandelten Rechtsgebiete in gesetzlicher Beziehung stehen, zu betrachten.

Mit der Aenderung der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden ohne weiteres die Fristen der Wirksamkeit von Vorausverfügungen entsprechend verkürzt, bei denen das Gesetz auf die abgeänderten Paragraphen Bezug nimmt. Es sind dies die Fälle der Beendigung des Nießbrauchs (§ 1056), der ehelichen Güterstände der Verwaltung und Nutznießung (§ 1423), der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft (§§ 1546, 1550), der elterlichen Nutznießung (§§ 1663, 1686), der Fall des Eintritts der Nacherbfolge (§ 2135) und der Aufrechnungsmöglichkeit (§ 1125).

Dagegen hat sich eine ausdrückliche Bestimmung darüber erforderlich gezeigt, daß die neuen §§ 57a und b des Zwangsversteigerungsgesetzes auf die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung keine Anwendung finden. Denn schon im § 183 des geltenden Gesetzes werden die Sondervorschriften des bestehenden § 57 für dieses Verfahren ausgeschlossen.

Das gleiche mußte hinsichtlich des Konkursverfahrens geschehen. Hier ist zwar in dem einschlägigen Paragraphen 21 der Konkursordnung die Wirksamkeitsfrist für Verfügungen über den Miet- und Pachtzins entsprechend der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeändert worden. Im Falle der freihändigen Veräußerung eines Grundstücks durch den Konkursverwalter, wofür die Konkursordnung auf das Zwangsversteigerungsverfahren im 3. Absatz des genannten Paragraphen Bezug nimmt, wären jedoch die Abänderungen des § 57b des Zwangsversteigerungsgesetzes unangebracht. Der Entwurf bestimmt daher, daß sie außer Betracht bleiben sollen.

Der Entwurf hat endlich auch nicht vergessen, die erforderlichen Uebergangsvorschriften zu treffen. Der Beginn der Wirksamkeitsfrist richtet sich natürlich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den neuen Bestimmungen, einerlei, ob eine in einem schwebenden Verfahren laufende Frist dadurch zeitlich früher abläuft, als dies sonst geschehen wäre. Dagegen soll die angeordnete Verkürzung der Fristzeit selbst auf schwebende Verfahren keinen Einfluß haben, um nicht wohlerworbene Rechte stärker zu beschränken, als bei ihrer Begründung erwartet werden konnte. Derartige Verfügungen bleiben also auch noch für das folgende Kalendervierteljahr wirksam. Das gleiche gilt selbstverständlich für Rechtsgeschäfte zwischen den Mietsparteien selbst aus vor dem Inkrafttreten des Entwurfes begründeten Mietsverhältnissen nach Maßgabe der zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Die Entwertung des Sterlingkurses in New York.

Von Dr. **Peter Aretz**, Berlin.

An der bald nach Ausbruch des Krieges sich bemerkbar machenden Ungunst der Wechselkurse Deutschlands auf das Ausland hat die englische Fachpresse bis hinauf zum Statist und Economist gehässige Kritik geübt. Sie hat behauptet, diese Ungunst sei die Folge der „Ueberschwemmung" Deutschlands mit Papiergeld und ein augenfälliges Zeichen unseres „finanziellen Verfalls". Indessen seit Ende vorigen Jahres erleidet auch die englische Währung, die bisher als unerschütterlich galt, eine Entwertung von 2 bis 3 pCt., wie der Stand des Sterlingkurses in New York, seit Kriegsbeginn die maßgebende Devise Englands, zeigt. Dieser Kurs notierte nämlich (bei einer Parität von 4,86$^3/_4$ und einem unteren Goldpunkte von etwa 4,85) Ende Dezember 4,82. Im Januar erholte er sich durchschnittlich ein wenig, und zwar bis auf 4,828 am 30. Januar, ging aber im Februar erneut zurück und betrug am 1. März 4,78$^1/_4$.

Digitized by Google

Die Besserung im März war nicht von langer Dauer; Ende März stand er wiederum auf ca. 4,78 und hat diese Höhe seitdem nur wenig überschritten.

Man wäre nun versucht, den Spieß umzukehren und zu sagen, auch das Disagio der englischen Währung sei durch Ueberschwemmung Englands mit Papiergeld verschuldet und bedeute den drohenden finanziellen Zusammenbruch dieses Landes. Allein, so einfach wie die Herren Engländer wollen wir uns die Beweisführung nicht machen. Wir wissen, daß in England, ähnlich wie auch in Deutschland, die Noten der Zentralnotenbank zusammen mit den ausgegebenen „Notstandsnoten" reichlich durch Gold gedeckt sind, daß die vermehrte Papiergeldausgabe in England sowohl als in Deutschland im wesentlichen einem gesteigerten Bedarf des Verkehrs, und zwar hauptsächlich an kleinen Zetteln, entspricht, und daß der Staat hier wie dort bisher sehr zurückhaltend in der Inanspruchnahme der Notenpresse gewesen ist, während er z. B. in Rußland und Frankreich seine schwere Hand auf die Zentralnotenbank gelegt hat. Die ausschlaggebenden Gründe für die Unterwertung der Pfundnote gegenüber dem Sovereign sind vielmehr zweierlei Art. Einmal ist die Handelsbilanz Englands im allgemeinen und mit den Vereinigten Staaten im besonderen aus den Fugen geraten. Es bezieht bekanntlich seit mehreren Monaten gewaltige Mengen von Lebensmitteln und Kriegsmaterial aus der Union, während seine Warenausfuhr dorthin beharrlich zurückgeht. Nach der englischen Handelsstatistik betrug der Einfuhrüberschuß Englands seit Kriegsanfang (in Millionen Pfundsterling)

Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
13,7	13,1	15,8	25,7	35,4	32,3	32,3	45,4	41,5

Obgleich in dieser Statistik die bedeutenden Käufe der englischen Regierung im Auslande nicht enthalten sind, läßt sich die wachsende Passivität der englischen Handelsbilanz deutlich an ihr ablesen. In erster Linie ist diese Entwicklung auf die Handelsbewegung Englands mit der Union zurückzuführen.

Außer der starken Passivität der Handelsbilanz (in Deutschland sozusagen die alleinige Ursache für die Ungunst der Wechselkurse) gibt es für die Minderbewertung des Sterlings in New York noch eine andere, wenn auch weniger schwer wiegende, nämlich die Verlegung von Guthaben fremder Länder von Lombardstreet nach Wallstreet, was wohl zum Teil mit dem von Anfang August bis Anfang November (für Wechsel bis Anfang Dezember) jenseits des Kanals in Geltung gewesenen Moratorium in Zusammenhang zu bringen ist. Während dieser Zeit hatten nämlich die auswärtigen Gläubiger, die sich der Zahlungsvermittlung Englands bei ihrem Ueberseehandel bedienten, das Verfügungsrecht über ihre Guthaben verloren; und um eine solche Gefahr nicht noch einmal zu laufen, haben manche dieser Gläubiger ihre Gelder von London nach New York gebracht, das ihnen wenigstens bis nach dem Kriege den Zahlungsausgleich vermitteln soll.

Neben diesen speziellen Ursachen für die Entwertung der Sterlingdevise in New York könnte man vielleicht noch eine solche allgemeiner Natur anführen, nämlich den Rückgang einiger der „unsichtbaren Exporte" Englands infolge des Krieges, z. B. der vom Auslande an das Inselreich zu zahlenden Bankprovisionen, Versicherungsprämien, Zinsen und Dividenden auf englische Kapitalanlagen in anderen Ländern. Inwieweit hier eine Verminderung eingetreten ist, läßt sich allerdings schwer beurteilen. Ein Teil derartiger Einnahmen, so die Schiffsfrachten, hat wahrscheinlich sogar einen Zuwachs erfahren dank der hohen Frachtsätze, die die englischen Schiffe gegenwärtig berechnen. Jedenfalls aber ist das Disagio des Sterlings in New York nicht in erster Linie durch ein Einschrumpfen der „unsichtbaren Exporte" Englands hervorgerufen, wie jüngst bei uns angenommen wurde. Denn diese Erklärung gibt keine befriedigende Antwort auf die Frage, weshalb der Kurs erst im Dezember eine ungünstige Richtung eingeschlagen hat, während er in den ersten vier Kriegsmonaten zugunsten Englands stand.

Das eigenartige an der gegenwärtigen Lage ist nun, daß England, das sich stets gerühmt hat, der einzig freie Goldmarkt der Welt zu sein, zögert, seine Schuld an die Union in Gold abzutragen. In früheren Zeiten, und zwar in jedem Spätherbste, wenn die Einfuhr Englands aus der Dollarrepublik seine Ausfuhr dorthin beträchtlich überstieg und der Wechselkurs eine Kleinigkeit unter die Parität sank, wurde sofort eine hinreichende Menge Gold ausLondon nach New York verladen, um den Kurs zu korrigieren. Aber die paar Millionen Pfundsterling, die die Bank von England in den letzten Monaten aus ihrer kanadischen Goldhinterlegungsstelle in die amerikanische Hauptstadt geleitet hat, stehen in keinem Verhältnis zu den gegenwärtigen großen Verpflichtungen Englands an die Union. Die Bank hat sich freilich, um ihren eigenen Goldbestand — in welchen das in Kanada deponierte Gold eingerechnet wird — in Anbetracht der ihm gegenüberstehenden riesigen Noten- und Depositenverbindlichkeiten nicht zu sehr zusammenschmelzen zu lassen, die Goldvorräte der französischen und russischen Zentralnotenbank zur Verfügung stellen lassen, falls ihr eigener Goldschatz unter einen gewissen, nicht näher bekannt gegebenen Punkt sinken sollte. Trotzdem erfolgen die Goldabgaben nach New York nur zögernd, wahrscheinlich weil die Bank einsieht, daß bei ihrer französischen und russischen Kollegin die Notenpresse aufs äußerste angestrengt ist und eine empfindliche Schmälerung der Goldreserve dieser beiden Institute vielleicht zu einer finanziellen Katastrophe in den betreffenden Ländern führen könnte. Aus diesem Grunde und weil man in England allem Anschein nach mit einer längeren Dauer der Kriegs- und Lebensmittel-Lieferungen der Union rechnet, nimmt es zu anderen Maßnahmen seine Zuflucht. Eine solche Maßnahme ist die Sperrung des Londoner Kapitalmarktes für ausländische Borger, soweit sie nicht dem politischen Konzern des Inselreiches angehörende Staaten sind. Ein nachhaltigeres Mittel zur Hebung des Sterlingkurses ist die Aufnahme einer Anleihe in New York. Bereits am 15. Januar hatten Londoner und New Yorker Bankiers „als Ergebnis einer Beratung des britischen Schatzkanzlers mit Londoner Finanzleuten" die Erklärung erlassen, daß „zwar gegenwärtig der Wechselkurs zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sich auf einem normalen Niveau behaupte und Schritte irgendwelcher Art für jetzt nicht erforderlich seien. Wenn aber der Kurs zwischen beiden Ländern sich während des Krieges und des ersten Jahres nach seiner Beendigung derart gestalte, daß Goldverschiffungen in einem ungewöhnlichen Umfange einsetzen könnten, so sollten Ausschüsse von Bankiers im Vereinigten Königreich sowohl wie in den Vereinigten Staaten gebildet werden, um über Maßregeln zu beratschlagen, die im beiderseitigen Interesse liegen." Man darf wohl sagen, daß diese Erklärung mehr auf Betreiben Londons als New Yorks zustande gekommen war; denn der Wechselkurs bewegte sich Mitte Januar nicht eigentlich auf einem „normalen Niveau", sondern er tendierte bereits seit mehr als einem Monat zu ungunsten Englands, und die Yankees brauchten im Hinblick auf ihre enorme Ausfuhr dorthin Goldabflüsse nicht zu befürchten. Wie dem auch sei, es verlautet, daß führende New Yorker Finanzmänner ihren Kollegen an der Themse größere Trassierungskredite und vielleicht auch direkt der englischen Regierung einen Kredit einräumen werden.

Derartige Kredite im Gesamtbetrage von mehreren Hundert Millionen Dollar würden wahrscheinlich denSterlingkurs auf eine angemessene Höhe bringen. Vielleicht gibt es sogar gegenwärtig kaum einen andern sichern Weg zur Erreichung dieses Zieles, wenn England seine Schuld an die Union nicht mit klingendem Gold begleichen will. Man

Digitized by Google

könnte an die Abstoßung größerer Mengen von amerikanischen Werten denken, namentlich seitdem an der New Yorker Börse Anfang April die Mindestkurse, die als Abwehrmaßregel gegen Effektenverkäufe des Auslandes festgesetzt worden waren, aufgehoben sind, und ungefähr gleichzeitig von den durch das britische Schatzamt verordneten Ausnahmebestimmungen für die Londoner Börse das Arbitrageverbot wieder beseitigt worden und nunmehr dieser ebenfalls Verkäufe in New York ermöglicht sind, während solche vorher nur von Outsidern unter Umgehung des Verbotes getätigt werden konnten. Auch ist zu berücksichtigen, daß der hohe Stand des Dollars bei Effektenrealisierungen einen Devisengewinn bietet. Bisher haben die Rückflüsse amerikanischer Wertpapiere in das Heimatland allerdings den erwarteten günstigen Einfluß auf den Sterlingkurs nicht geäußert, wenngleich sie zu der kleinen Befestigung des Kurses im April und Anfang Mai wahrscheinlich am meisten beigetragen haben. Als eine wirksame Maßregel zur Besserung der Sterlingdevise wurde in einer vielgelesenen deutschen Finanzzeitschrift die Hinaufsetzung der englischen Bankrate empfohlen. Denn dann werde, wenn der Marktsatz sich entsprechend bewege, die Bank von England in stand gesetzt, einen kräftigen Goldstrom nach Amerika zu lenken, ohne ihre Goldreserve stark zu lichten, weil ihr, wie immer, so auch gegenwärtig, Gold „aus aller Welt" zugeführt werde, trotz der durch die deutsche Unterseeboots-Aktion verteuerten Fracht- und Versicherungsraten —. Aber diese Behauptung dürfte doch etwas gewagt sein, selbst wenn man von der Tätigkeit unserer wackeren Unterseeboote in diesem Zusammenhang einmal absieht und ferner davon, daß es der Bank von England, wie ihre Bemühungen in dieser Hinsicht übrigens gezeigt haben, nicht leicht fallen wird, den Marktsatz durch Begebung von Schatzwechseln usw. emporzutreiben, sowohl wegen der herrschenden Geldflüssigkeit in London als auch infolge der Anordnung, daß die Bank von England die englische Kriegsanleihe 1 pCt. unter Banksatz bevorschußt und der Geldmarkt sich also auf diese Weise Geld billiger durch Lombardierung als durch Diskontierung beschaffen kann. Gewiß hat der Diskontsatz der Bank von England in der Regel eine mächtigere Anziehungskraft auf das internationale Geldkapital ausgeübt als der Diskontsatz irgend einer anderen Zentralnotenbank; gewiß ist aus einem Diskontkriege dieser Institute die „Old Lady" durchweg als Siegerin hervorgegangen[1]). Jedoch — aus welchen Ländern würden wohl gegenwärtig Gelder nach England wandern, um dort von dem erhöhten Diskontsatz Nutzen zu ziehen? Bezüglich der Vereinigten Staaten haben die Times vom 9. April bereits richtig bemerkt, daß „bei einer Erhöhung der Londoner Geldsätze über die in New York es sich darum handeln würde, Kredite von drüben herbeizuziehen, also um eine Entwicklung, die, obgleich sie dahin strebe, den Goldabfluß zu stauen, kaum logisch erscheine angesichts der Ueberfülle der Kredite in London." Was Frankreich und Rußland anlangt, so stehen deren Wechselkurse schon seit längerer Zeit erheblich zugunsten Englands, ohne daß infolgedessen nennenswerte Goldbeträge dorthin geflossen sind, und eine Versteifung der englischen Zinssätze würde wohl nicht viel mehr Gold über den Kanal führen; denn die Zentralnotenbanken beider Länder, die schon in Friedenszeiten ihre Goldschätze, wie Molières Harpagon seine Geldkassette, ängstlich hüten und der privaten Goldarbitrage Schwierigkeiten bereiten, werden dieser — unabhängig von den oben erwähnten besonderen Vereinbarungen mit der Bank von England — in den jetzigen Zeiten erst recht keine Anzapfungen erlauben. Es bleiben also außer Deutschland und Oesterreich, aus denen Goldverladungen nach England gegenwärtig natürlich nicht in Frage kommen, noch die finanziell schwächeren und die kleinen Länder, die, selbst wenn die meisten von ihnen keine Goldausfuhrverbote erlassen hätten, nur verhältnismäßig geringe Beträge des gelben Metalls an England abgeben könnten. — Das Anziehen der englischen Diskontschraube würde demnach den gewünschten Erfolg schwerlich zeitigen, wohl aber der englischen Handelswelt den Kredit verteuern.

Für ein Land wie England, dessen ganzes Wirtschaftsleben auf den Außenhandel eingestellt ist, das keinen so ausgedehnten Inlandsmarkt hat wie Deutschland, und das außerdem auf seine souveräne Herrschaft über die Meere pocht, fällt die Entwertung seiner Währung viel schwerer ins Gewicht als für uns. Wir in Deutschland mußten damit rechnen, daß im Falle eines Konfliktes mit England unser Ausfuhrhandel einschrumpfen und die Wechselkurse sich gegen uns drehen würden. Die Engländer hingegen, und mit ihnen die übrige monetäre Welt, haben an die Wahrscheinlichkeit einer Entwertung des Sterlings während eines Krieges mit Deutschland wohl kaum gedacht. Mag auch mit Hilfe amerikanischer Kredite und sonstiger Finanzkunststücke der wankende Sterlingskurs gestützt werden: die Einbuße, die Englands Währungsprestige in den letzten Monaten erlitten hat, wird noch lange unvergessen bleiben und ihm dem nach Abschluß des Völkerringens einsetzenden Wettkampf um die Vorherrschaft auf dem internationalen Geldmarkte erschweren.

[1]) Vgl. den Artikel des Verfassers: „Die Goldreserve der Bank von England" im Bank-Archiv vom 15. August 1913.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 15. April 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914 und 25. Februar 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. August 1915 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines auf Grund der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels aufs neue verlängerten Handelspapiers ist verpflichtet, dem Schuldner vor dem 31. Mai 1915 mitzuteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapier bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. mit dem 31. Mai 1915 auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Hinsichtlich der Handelspapiere, die regelrecht nach dem 30. April 1915 fällig werden und deren Fälligkeit auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung um 90 Tage verlängert ist, muß die Vorlage oder die Benachrichtigung innerhalb eines Monats, vom Tage ihres regelrechten Ablaufs ab gerechnet, in denselben Formen und unter derselben Bestätigung, wie oben angegeben, erfolgen.

Artikel 3. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914 und 25. Februar 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Digitized by Google

Jedoch ist die Anwendung des Artikel 2 Abs. 2 und 3 und des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

Artikel 5 usw.

Türkei.

Ein vorläufiges türkisches Gesetz vom 26. März/8. April 1915 bestimmt folgendes:

Artikel 1. Die Fälligkeit aller durch die Gesetze vom 20 Juli/2. August 1914, 18./31. August 1914, 18. September/1. Oktober 1914 und 21. Dezember 1914/8. Januar 1915 gestundeten Schulden, Geldverpflichtungen und Bankguthaben wird abermals bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 verlängert.

Die Schuldner sind indes verpflichtet, außer den Beträgen, die sie gemäß diesen Gesetzen zu zahlen hatten, eine Abzahlung von 5 v. H. am 1./14. April 1915 und eine weitere von 5 v. H. am 15./28. Mai 1915 zu leisten.

Artikel 2. Von den im Laufe des ersten und zweiten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Schulden sind 5 v. H. bei der Fälligkeit, weitere 5 v. H. einen Monat später einklagbar; der Rest wird bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet. Von den im dritten Monat fällig werdenden Schulden sind 5 v. H. bei der Fälligkeit einklagbar; der Rest wird bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet.

Artikel 3. Zahlungen, die nach dem 21. Juli/3. August 1914 auf gestundete Schulden geleistet worden sind, gelten als Abschlagszahlungen auf die gemäß dem vorliegenden Gesetze einklagbaren Beträge. Jedoch sind die als Aktiengesellschaften gegründeten Banken gehalten, ihren Gläubigern einen Betrag von 10 Türkischen Pfund am 1./14. April 1915 und weiter 10 Türkische Pfund am 15./28. Mai 1915 zu zahlen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der vorher von diesen bereits erhobenen Beträge und selbst wenn die 5 v. H. der Guthaben weniger als 10 Türkische Pfund betragen.

Artikel 4. Der Umstand, daß bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 mangels Annahme und Zahlung gesetzlich vorgeschriebene Wechselprotesterklärungen für die Nichtzahlung des nach diesem Gesetze einklagbaren Teiles der auf den Schuldpapieren angegebenen Beträge nicht eingereicht worden sind, berührt in keiner Weise die Rechtsansprüche der Beteiligten; ebenso wird die Möglichkeit der Einleitung eines Prozesses wegen Sicherung des Rechtes der Entsagung bis zum 15./28. Juli 1915 aufrechterhalten. Die Protestfrist wird bei Handelspapieren, die am 30. Juni/13. Juli 1915 fällig werden, bis zum 15./28. Juli 1915 verlängert. Falls eine der nach diesem Gesetze einklagbaren Zahlungen protestiert wird, sind neue Proteste für später fällig werdende Zahlungen nicht weiter erforderlich.

Die Protestgebühren werden indes nach Maßgabe des gesamten, auch nicht protestierten Betrags des Papiers erhoben.

Artikel 5. Die Gerichte dürfen bis zum 15./28. Juli 1915 Konkurseröffnungen für die nach diesen Gesetzen einklagbaren Schuldbeträge nicht beschließen. Die Beträge werden im Wege des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens eingeklagt und beigetrieben. Pfändungen und Verkäufe, die dieserhalb angeordnet werden, beschränken sich auf die einklagbaren Summen. Ist aber das Gericht der Ueberzeugung, daß der Schuldner sich zum Nachteil des Gläubigers seiner Habe zu entäußern versucht, so erstreckt sich die Pfändung auf den gesamten Schuldbetrag.

Artikel 6. Das Moratorium bezieht sich nicht auf Forderungen der Staatskasse, auf Forderungen und Guthaben der Sonderverwaltung der Wilajets, der Flottengesellschaften, des Roten Kreuzes und der Nationalverteidigung, der Stadtverwaltungen, der Landwirtschaftsbank, der Guthaben der toten Hand (Evkaf) und der Waisenkasse sowie auf Dotal- und Alimentationsforderungen.

Artikel 7. Von den Mietbeträgen für die zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke sind 5 v. H. einklagbar. Mietbeträge für Grundstücke zu anderen als Wohnzwecken unterliegen nicht dem Moratorium.

Die bis zum 31. März/13. April 1915 gemäß den Moratoriumsgesetzen gestundeten Mietbeträge werden weiter bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundet.

Artikel 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die nach dem 21. Juli/3. August 1914 eingegangenen Schulden, Verträge und Verbindlichkeiten.

Artikel 9. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1914/8. Januar 1915 bleiben in Geltung.

Artikel 10. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Artikel 11. Mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes werden der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für Handel und Landwirtschaft beauftragt.

B. Neutrale Staaten.

Dänemark.

Ein Gesetz vom 23. April 1915 verordnet folgendes:

§ 1.

Bis zum 31. Dezember 1915 kann keine Zahlung von Geldschulden, die durch Pfand an unbeweglichem Eigentum gesichert sind, mittels Aufsage seitens des Gläubigers gefordert werden, es sei denn, daß der Schuldner die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder vereinbarten Abzahlungen unterläßt oder in anderer Weise die Bestimmungen des Pfandbriefs nicht beachtet. Der Schuldner ist indessen gehalten, wenn sich der Gläubiger dieserhalb an ihn wendet, innerhalb der Frist von 14 Tagen eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er von seinem Rechte gemäß dem gegenwärtigen Paragraphen Gebrauch machen will.

§ 2.

Der Justizminister kann, wenn die Umstände besonders dafür sprechen, eine Ausnahme von der Bestimmung in § 1 machen, ferner kann er unter entsprechenden Bedingungen bestimmen, daß die Geldschuld von dem Zeitpunkt ab, zu dem sie — abgesehen von der Bestimmung in § 1 — gesetzmäßig hätte gekündigt werden können, nach der Fälligkeitszeit zu einem bis um 1 v. H. höheren als dem im Pfandbrief festgesetzten Zinsfuß zu verzinsen ist.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft.

Rumänien.

Eine im Monitorul oficial vom 7./20. April 1915 kundgemachte Königliche Verordnung vom 6./19. April 1915 bestimmt:

Den Handels- oder Privatgesellschaften, Banken, Kaufleuten sowie jedweder andern Person wird für die Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus kaufmännischen oder Privatgeschäften, die mit dem Ausland unmittelbar oder durch Vertreter oder Geschäftsführer in Rumänien vor dem Tage der Einreichung des Sondergesetzes über außerordentliche Maßnahmen abgeschlossen worden und im In- oder Ausland zu erfüllen sind, vom Ablauf des durch Artikel 1 dieses Gesetzes eingeführten Moratoriums ab gerechnet, ein neuer Zahlungsaufschub von vier Monaten gewährt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 306 HGB., 135 BGB., § 31 Nr. 1 KO.

Hat eine Aktienbank Hypotheken aus dem Vermögen einer anderen, unter Ausschluß der Liquidation von ihr aufgenommenen Aktienbank vor Ablauf des Sperrjahrs an eine dritte Bank zur Sicherung eines von dieser ihr gewährten und noch zu gewährenden Kredits abgetreten und ist nachträglich sowohl Konkurs über das Vermögen der aufnehmenden, als auch Sonderkonkurs über dasjenige der aufgenommenen Bank eröffnet worden, so ist eine Klage des im Sonderkonkurs der aufgenommenen Bank bestellten Verwalters gegen die Zessionarin auf Rückgewähr der abgetretenen Hypotheken zur Konkursmasse nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der konkursmäßigen Anfechtung begründet.

Digitized by Google

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 28. Februar 1914 (RG. Ziv. 84 S. 242).

Durch Vertrag vom 10. November 1909 wurde die B. Volksbank, Aktiengesellschaft in H., mit der N.Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in D., unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien der N. Bank mit Wirkung vom 1. Januar 1910 rechtsgültig verschmolzen. In den notariellen Urkunden vom 28. Januar, 2. und 11.Februar 1910 trat die N. Bank eine große Anzahl Hypotheken an die beklagte Bank zur Sicherheit für alle Forderungen ab, welche die Beklagte aus ihrer Geschäftsverbindung mit der N. Bank bereits erworben habe oder in Zukunft noch erlangen werde. Zu den abgetretenen Hypotheken gehörten auch die streitigen 6 Briefhypotheken im Gesamtbetrage von 30 100 M., deren Gläubigerin die B. Volksbank gewesen war. Die Hypothekenbriefe wurden der Beklagten ausgehändigt und die Hypotheken auf sie im Grundbuch umgeschrieben. Im Juli 1910 wurde über das Vermögen der N. Bank der Konkurs eröffnet. Das Vermögen der B. Volksbank wurde zunächst mit als Konkursmasse behandelt. Am 16. August 1910 wurde aber dann auf Grund des § 207 KO. in Verbindung mit § 306 Abs. 4 HGB. ein Sonderkonkurs über dieses Vermögen eröffnet.

Im November 1910 erhob der Verwalter des Sonderkonkurses Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, der Uebertragung der vorgenannten 6 Hypotheken an die Konkursmasse zuzustimmen. Zur Begründung der Klage berief er sich auf § 306 Abs. 2, 4 HGB. und machte geltend: Der Beklagten sei bekannt gewesen, daß die Hypotheken aus dem Vermögen der übernommenen B. Volksbank herrührten, und daß das nach § 301 HGB. vorgeschriebene Sperrjahr noch nicht abgelaufen sei, daß also die Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft noch zu beobachten gewesen seien. Tatsächlich seien diese Schutzvorschriften aber von der aufnehmenden N. Bank nicht beobachtet worden; die Hypotheken seien zur Deckung von Schulden der N. Bank verwendet worden, und der Gegenwert für die Abtretung der Hypotheken sei nicht in das Vermögen der früheren B. Volksbank gelangt. Wegen dieses der Beklagten bekannt gewesenen Verstoßes gegen § 306 HGB. rechtfertige sich das Klagebegehren einmal aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB., zum andern aber auch deshalb, weil die Verfügung des Vorstandes der N. Bank über die Hypotheken der früheren B. Volksbank als Verfügung eines Nichtberechtigten anzusehen und daher für die nicht gutgläubige Beklagte nicht wirksam sei. Zudem enthalte § 306 HGB. ein gesetzliches Veräußerungsverbot, weswegen § 135 BGB. zur Anwendung komme.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Der Berufungsrichter wies die Klage ab. Auf die Revision des klagenden Konkursverwalters ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Zuzugeben ist, daß die Klage des Verwalters in dem Konkurs über das Vermögen der früheren Volksbank weder wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 flg. BGB. noch unmittelbar auf Grund des § 306 HGB. sich rechtfertigen läßt. Die Feststellung des Berufungsgerichts ergibt, daß durch die drei Abtretungserklärungen Hypotheken im Gesamtbetrage von ungefähr 740 000 M. an die Beklagte übertragen worden sind. Die zu diesen Hypotheken gehörenden 6 Hypotheken im Gesamtbetrage von 30 100 M., welche Gegenstand des Rechtsstreits sind, gehörten unstreitig zum Vermögen der früheren Volksbank und waren auch noch zur Zeit der Abtretungen auf den Namen der Volksbank im Grundbuch eingetragen. In der Klagschrift ist dies, wie die Revision bemerkt, von allen abgetretenen Hypotheken behauptet. Etwas Gegenteiliges ist vom Berufungsgerichte nicht festgestellt worden. Daher ist zu unterstellen, daß sämtliche abgetretenen Hypotheken zur Zeit der Abtretung noch für die Volksbank eingetragen waren. Danach aber würde die Beklagte, falls die abtretende N. Bank nicht Berechtigte bezüglich der Hypotheken gewesen wäre, diese selbst dann nicht erworben haben, wenn sie in gutem Glauben über die Berechtigung der N. Bank gewesen wäre. Da Gegenstand der Verfügung nicht bewegliche Sachen, sondern eingetragene Rechte waren, stände der Beklagten der für jene Sachen geltende Schutz des guten Glaubens an die Berechtigung des Verfügenden nicht zur Seite; **vielmehr könnte sie sich nur darauf berufen, daß sie die ein** getragenen Rechte in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworben habe. Nach dem Inhalte des Grundbuchs aber war die Volksbank die Berechtigte. Der Schutz des Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchinhalts gemäß § 892 BGB. erstreckt sich nicht auf Mängel des Rechtsgeschäfts, durch das ein eingetragenes Recht am Grundstück erworben wird, mithin auch nicht auf das Fehlen der Berechtigung eines nicht als Berechtigter Eingetragenen zur Uebertragung des Rechtes (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 69 S. 268).

Tatsächlich jedoch war die N. Bank bezüglich der Hypotheken die Berechtigte. Da das Vermögen der Volksbank-Aktiengesellschaft als Ganzes an die N. Bank, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, gegen Gewährung von Aktien dieser übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1910 übertragen und vereinbart worden war, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden solle, war nach § 306 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 304, 305 HGB. das Vermögen der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen, hatte die Rechtspersönlichkeit der Volksbank-Aktiengesellschaft aufgehört und war das berechtigte Rechtssubjekt bezüglich der gesamten vereinigten Vermögensmassen die durch die Vereinigung erweiterte N. Bank (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 9 S. 18, Bd. 28 S. 363, Bd. 80 S. 171, Bd. 81 S. 154; Warn. Rechtsspr. 1909 Nr. 116, 415). Während in den Fällen der Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft ohne Ausschließung der Liquidation gemäß § 303 und § 305 HGB. das Vermögen der übertragenden Aktiengesellschaft zunächst von dem Vermögen des Uebernehmers getrennt bleibt, die Führung der Geschäfte der übertragenden Gesellschaft durch deren Liquidatoren als Liquidationsverwaltung nach §§ 149, 298 HGB., insbesondere zur Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung auf Uebertragung des Vermögens, erfolgt und erst nach Erledigung der zugunsten der Gläubiger in den §§ 297, 301 HGB. gegebenen Schutzvorschriften die Uebertragung des Vermögens durch die Liquidatoren an den Uebernehmer stattfindet, tritt im Falle des § 306 HGB. der Uebergang des Vermögens der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft ein sofort mit der Eintragung des vorbezeichneten Beschlusses (und des Beschlusses der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft auf eine dem Fusionsvertrage entsprechende Kapitalserhöhung) in das Handelsregister (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. a. a. O., ferner Bd. 62 S. 73, Bd. 77 S. 271 flg.). Grundsätzlich war daher die N. Bank zufolge der Vereinigung der beiden Vermögensmassen in ihrer Person berechtigt, über das Vermögen der früheren Volksbank-Aktiengesellschaft ebenso wie über ihr eigenes bisheriges Vermögen zu verfügen, insbesondere auch Vermögensstücke, die der Volksbank gehört hatten, an Dritte zu veräußern.

Allerdings darf nach § 306 Abs. 2, 4, 5 HGB. die tatsächliche Vereinigung der beiden Vermögen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 77 S. 272) erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft nach Maßgabe des § 297 HGB. zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und sie darf nur unter Beobachtung der nach § 301 für die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften, insbesondere also nach Ablauf des im § 301 Abs. 1 HGB. bestimmten Sperrjahrs stattfinden. Ferner ist bis zu der Vereinigung das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten, und gilt bis zu demselben Zeitpunkt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft. Daraus ist jedoch nicht zu entnehmen, daß für die Zeit bis zur Erledigung der Maßregeln, deren Vornahme im Absatz 5 des § 306 HGB. angeordnet ist, ein Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 BGB. zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft gegeben ist. Von einem Verbote, Vermögensstücke der aufgelösten Gesellschaft zu veräußern, enthält § 306 HGB. nichts. Bei der Vermögensübertragung ohne Liquidation soll das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft werbend und werterzeugend weiterarbeiten (Entsch. des RG.'s

Digitized by Google

in Zivils. Bd. 9 S. 18, Bd. 77 S. 272). Würde der aufnehmenden Gesellschaft bis zu dem genannten Zeitpunkte die Verfügung über das übernommene Vermögen untersagt sein, so würde sie dieses Vermögen längere Zeit hindurch nicht nutzbringend zum Geschäftsbetriebe verwenden können.

Gemäß Abs. 4 des § 306 HGB. gilt nur zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft gegenüber der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern, daß das übernommene, an sich auf die übernehmende Gesellschaft übergegangene Vermögen noch Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sei. Nach der Denkschrift zum § 297 des Entwurfs des neuen Handelsgesetzbuchs (S. 168) sollte durch diese Bestimmung gegenüber Art. 247 alten HGB.'s klargestellt werden, daß den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem getrennt zu verwaltenden Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zustehe, das sie im Konkursverfahren über das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft geltend machen könnten, und das ihnen Schutz gegen Zwangsvollstreckungen außerhalb des Konkursverfahrens biete, und es sollte dieses Recht der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft gegenüber allen sonstigen Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft, auch gegenüber denjenigen anerkannt werden, deren Forderungen erst nach der Vereinigung der beiden Gesellschaften entstanden wären, weil auch diese Forderungen für die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft außer Betracht geblieben sein würden, wenn die Liquidation stattgefunden hätte. Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft können also aus dem getrennt zu verwaltenden Vermögen ihrer Gesellschaft unter Hintansetzung der übrigen Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft Befriedigung in gleicher Weise suchen, wie wenn ein Uebergang des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht erfolgt wäre und die Liquidation dieser Gesellschaft stattfände. Die Beendigung dieses Rechtes tritt mit der tatsächlichen Vereinigung der beiden Vermögensmassen ein. Jedoch ergibt sich aus den die Bestimmung in § 306 Abs. 5 HGB. einleitenden Worten: „Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen", daß eine vor Erledigung der im § 306 Abs. 5 HGB. bezeichneten Maßregeln geschehene Vereinigung den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft gegenüber unwirksam ist. Daher bestehen die Rechte dieser Gläubiger an dem übernommenen Vermögen trotz solcher Vereinigung fort. Außerdem können sich übrigens nach § 306 Abs. 6 HGB. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft wegen des ihnen durch die pflichtwidrige Vereinigung entstandenen Schadens verantwortlich machen.

Läge der Abtretung ein Kaufgeschäft zugrunde, das die N. Bank mit der Beklagten als einer hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens unbeteiligten Dritten geschlossen hätte, so wäre die Veräußerung unbedingt wirksam, da die Hypotheken in das Vermögen der N. Bank übergegangen waren und nur im Verhältnis zwischen den Gläubigern der aufgelösten Volksbank zu der übernehmenden N. Bank und deren übrigen Gläubigern gemäß § 306 Abs. 4 HGB. das übernommene Vermögen bis zur rechtswirksamen Vereinigung der beiden Vermögen noch als Vermögen der Volksbank galt. Es wäre auch gegenüber der Beklagten als Käuferin ohne Bedeutung, ob der Vorstand der N. Bank den entrichteten Kaufpreis dem getrennt zu verwaltenden Vermögen der früheren Volksbank oder etwa pflichtwidrig dem ursprünglichen Vermögen der N. Bank zugeteilt hätte. Nach den Abtretungserklärungen vom 28. Januar, 2. und 11. Februar 1910 hat aber die N. Bank die Hypotheken zur Sicherheit für alle Forderungen, welche die Beklagte aus ihrer Geschäftsverbindung mit der Bank bereits erworben habe oder in Zukunft noch erlangen werde, an die Beklagte abgetreten. Hierauf gründet der klagende Verwalter in dem über das Vermögen der Volksbank eröffneten Sonderkonkurse seinen Anspruch auf Rückübertragung der Hypotheken an die Konkursmasse der Volksbank, indem er geltend macht, die Abtretungen der zum Vermögen der Volksbank gehörig gewesenen Hypotheken zur Sicherheit für die Forderungen der Beklagten gegen die N. Bank sei den Gläubigern der Volksbank gegenüber unwirksam.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nach § 306 Abs. 4 HGB. Uebereignungen von Vermögensstücken der aufgelösten Gesellschaft zur Sicherheit für Forderungen eines Gläubigers der übernehmenden Gesellschaft gegenüber den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft unwirksam sind und diese verlangen können, daß das von dem anderen Gläubiger Erlangte an die übernehmende Gesellschaft zur getrennten Verwaltung, für die aufgelöste Gesellschaft zurückgewährt werde, oder doch ob sie die Duldung verlangen können, daß sie aus den weggegebenen Vermögensstücken die Befriedigung wegen ihrer Forderungen ebenso suchen, wie wenn die Uebereignung an den anderen Gläubiger nicht erfolgt wäre. Keinesfalls kann im Falle des über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft eröffneten Sonderkonkurses der Verwalter in diesem Konkursverfahren für befugt erachtet werden, Vermögensstücke der aufgelösten Gesellschaft, die vor der Konkurseröffnung an einen Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft zur Sicherheit übereignet worden sind, auf Grund des § 306 Abs. 4 HGB. zur Konkursmasse der aufgelösten Gesellschaft zurückzuverlangen. Nach §§ 1, 6 KO. steht dem Konkursverwalter grundsätzlich nur für das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehörige Vermögen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht zu. Vermögensstücke, die vor der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner veräußert worden sind, kann er in der Regel nur dann zur Konkursmasse zurückverlangen, wenn die Veräußerung derart unwirksam ist, daß die Uebereignung an den Erwerber als rechtlich nicht erfolgt und die veräußerten Vermögensstücke als noch zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörig zu gelten haben. Eine solche Unwirksamkeit einer Uebereignung von Vermögensstücken der aufgelösten Gesellschaft zur Sicherheit für Forderungen eines Gläubigers der übernehmenden Gesellschaft läßt sich aus § 306 Abs. 4 HGB. nicht entnehmen. Wenn, wie schon erwähnt, nach dieser Vorschrift das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gilt, so ist dies nur zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft, nicht auch zugunsten dieser Gesellschaft selbst bestimmt worden. Jene Gläubiger sind im Sonderkonkurse der aufgelösten Gesellschaft Konkursgläubiger. Daß der Konkursverwalter die vorbezeichneten etwaigen Rechte dieser Konkursgläubiger auf die durch die Sicherungsübereignung aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Vermögensstücke wahrzunehmen befugt wäre, ergibt sich ebenfalls weder aus Vorschriften der Konkursordnung noch aus § 306 HGB.

Zwar wird das Recht zur Anfechtung von Rechtshandlungen, die vor der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner zum Nachteile der Konkursgläubiger vorgenommen worden sind, nach Maßgabe der §§ 29 flg. KO. von dem Konkursverwalter ausgeübt und, da die Anfechtung nach § 37 KO. auf Rückgewähr des durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners Weggegebenen gerichtet ist, erfolgt die Anfechtung im Interesse der Konkursgläubiger. Jedoch wird dem Konkursverwalter dieses Recht zur Anfechtung durch besondere Bestimmung im § 36 KO. beigelegt. Auch sonst ist in Fällen, in denen der Konkursverwalter Rechte der Konkursgläubiger wahrzunehmen berechtigt sein soll, dies besonders vorgeschrieben, so in den Fällen der §§ 171 Abs. 2, 217 Abs. 2 HGB., wonach im Konkurse einer Kommanditgesellschaft und einer Aktiengesellschaft gewisse Rechte der Gesellschaftsgläubiger durch den Konkursverwalter ausgeübt werden. Allerdings wird auch angenommen, daß die in §§ 241 Abs. 4, 249 Abs. 3, 298 Abs. 2 HGB. den Gläubigern einer Aktiengesellschaft gewährten Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsvertreter vom Konkursverwalter an Stelle der Gläubiger zu verfolgen sind; aber diese Annahme wird darauf gegründet, daß die gleichen Ersatzansprüche auch der Gesellschaft zustehen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 39 S. 62, Bd. 74 S. 428). Im § 306 HGB. ist eine Sonderbestimmung nach der vorbezeichneten Richtung nicht enthalten; auch werden darin, wie bemerkt, der aufgelösten Gesellschaft nicht gleiche Rechte wie nach Absatz 4 ihren Gläubigern gewährt. Danach ist der klagende Konkursverwalter, auch wenn unterstellt wird, daß die vor der Konkurseröffnung erfolgte Abtretung der streitigen Hypotheken an die Beklagte, weil sie zur Sicherheit für die Forderungen der Beklagten gegen die N. Bank vorgenommen worden, gegenüber den Gläubigern der Volksbank unwirksam ist, auf Grund des § 306 HGB. nicht für befugt zu erachten, im Klagewege die Rückübertragung der Hypotheken an die von ihm ver-

Digitized by Google

waltete Konkursmasse zu verfolgen. Ebensowenig steht dem Konkursverwalter das Recht zu, wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 flg. BGB. Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der den Gläubigern der aufgelösten Volksbank zufolge Entziehung von Befriedigungsgegenständen durch die Abtretung der streitigen Hypotheken an die Beklagte entstanden sein soll, gegen die Beklagte mit dem Begehren der Rückübertragung der Hypotheken an die Konkursmasse geltend zu machen.

Indes daraus folgt noch nicht, daß die Klage des Konkursverwalters überhaupt hinfällig ist. Wenn die vom Konkursverwalter zur Begründung des Klageanspruchs vorgebrachten Tatsachen richtig sind, stellen sich die am 28. Januar, 2. und 11. Februar 1910 erfolgten Abtretungen der zum Vermögen der aufgelösten Volksbank gehörig gewesenen Hypotheken an die Beklagte durch die N. Bank als nach § 31 Nr. 1 KO. anfechtbare Rechtshandlungen dar, nämlich als solche Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Gemeinschuldner im Sinne dieser Vorschrift ist hier in dem Sonderkonkurse über das der Volksbank gehörig gewesene Vermögen die N. Bank. Denn mit der Verschmelzung der beiden Gesellschaften ist, wie oben ausgeführt worden ist, das Vermögen der Volksbank auf die N. Bank übergegangen, hat die Rechtspersönlichkeit der Volksbank aufgehört und ist die N. Bank für die gesamten vereinigten Vermögensmassen das berechtigte Rechtssubjekt geworden. Konkursgläubiger in dem Sonderkonkurse sind, wie bereits erwähnt ist, die Gläubiger der aufgelösten Volksbank. Da diese Gläubiger nach § 306 Abs. 4 HGB. ein Recht auf Befriedigung aus dem von der Volksbank übernommenen Vermögen unter Hintansetzung der übrigen Gläubiger der N. Bank hatten und also zu ihrer Befriedigung, wenigstens in erster Linie, dieses Vermögen von der N. Bank verwendet werden mußte, hätte die N. Bank, wenn sie die zum Vermögen der Volksbank gehörig gewesenen Hypotheken, wie der klagende Konkursverwalter behauptet hat, zur Sicherheit für die Forderungen der Beklagten gegen sie an die Beklagte abgetreten hätte, Rechtshandlungen in der Absicht, jene Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen. Die N. Bank hätte diesen Gläubigern Befriedigungsgegenstände zugunsten eines anderen, der ihr Gläubiger bezüglich ihres ursprünglichen, nicht von der Volksbank erlangten Vermögens war, entzogen.

Ferner könnte, wenn die Beklagte, wie der Konkursverwalter weiter behauptet hat, zur Zeit der Abtretungen gewußt hätte, daß die Verschmelzung der beiden Gesellschaften erst am 1. Januar 1910 eingetreten und also das in §§ 306 Abs. 5, 301 Abs. 1 HGB. zugunsten der Gläubiger der aufgelösten Volksbank bestimmte Sperrjahr noch nicht abgelaufen war, sowie, daß die Hypotheken zum Vermögen der Volksbank gehört hatten, und wenn sie trotzdem die Hypotheken sich zur Sicherheit für ihre Forderungen gegen die N. Bank hätte übereignen lassen, angenommen werden, daß sie die Absicht der N. Bank, ihre Gläubiger, soweit sie Gläubiger der aufgelösten Volksbank waren, zu benachteiligen, gekannt hat. Der Konkursverwalter wäre auch gemäß § 36 KO. zur Ausübung des Anfechtungsrechts befugt, und ferner wäre er nach § 37 KO. berechtigt, zu beanspruchen, daß die aus dem der aufgelösten Volksbank gehörig gewesenen Vermögen der N. Bank, der Gemeinschuldnerin, veräußerten Hypotheken zu der von ihm verwalteten Konkursmasse zurückgewährt würden.

Hiernach hätte der Berufungsrichter die vom klagenden Konkursverwalter gegen die Abtretungen vom 28. Januar, 2. und 11. Februar 1910 erhobenen Angriffe von dem Gesichtspunkte der Anfechtung auf Grund des § 31 Nr. 1 KO. beurteilen und sich der Feststellung unterziehen müssen, ob und inwieweit die hierfür in Betracht kommenden Behauptungen des Konkursverwalters auf Wahrheit beruhten. Anderseits wären die Gegenbehauptungen der Beklagten, insbesondere die Behauptung, daß die Uebertragung der Hypotheken nicht zur Deckung von früheren Schulden der N. Bank gedient habe, sondern daß sie die Hypotheken zum vollen Werte gegen Hingabe eines neuen Darlehns gekauft habe, nach der Richtung einer Prüfung zu unterziehen gewesen, ob sich aus ihnen ergebe, daß die Absicht der N. Bank, ihre Gläubiger, soweit sie Gläubiger der aufgelösten Volksbank waren, zu benachteiligen, oder die Kenntnis der Beklagten von der Benachteiligungsabsicht oder überhaupt eine Benachteiligung der Gläubiger, welche Voraussetzung des Anfechtungsrechts ist (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 33 S. 122, Bd. 48 S. 45, Bd. 52 S. 229), zu verneinen sei. Dazu ist zu bemerken, daß zwar nach der vom Berufungsrichter getroffenen Feststellung die Beklagte der N. Bank gegen die Abtretung der Hypotheken von zusammen ungefähr 740 000 M. ein Darlehn von ungefähr 615 000 M. gegeben hat und diese Gegenleistung wirtschaftlich ungefähr gleich der Leistung der N. Bank sein soll, daß aber durch diese Tatsachen jedenfalls die Annahme einer Benachteiligung der genannten Gläubiger dann nicht ausgeschlossen wäre, wenn, wie der Konkursverwalter behauptet hat, nichts von dem Darlehnsbetrage an Stelle der weggegebenen Hypotheken zu dem Sondervermögen der N. Bank, das früher der Volksbank gehört hat, gelangt ist." . . .

Bücherbesprechung.

Somary, Dr. Felix, Mitglied der Kaiserlich deutschen Zivilverwaltung in Brüssel. Bankpolitik. Verlag von J. T. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1915.

Obst, Dr. Georg, Bankdirektor a. D., Dozent an der Handelshochschule Leipzig. Das Bankgeschäft. Bd. I Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen. Bd. II Das Bankgeschäft. Verlag Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1914.

Zufällig liegen zurzeit zwei Werke aus berufener Hand vor, die das gleiche Thema der „Bankpolitik" behandeln. Die wesentliche Verschiedenheit liegt darin, daß Obst in seiner bekannten anschaulichen Art mit der Darlegung der Grundzüge des Bankwesens beginnt und so auch für denjenigen, der bisher diesem Gebiet fernstand, in seinem ersten Band die Möglichkeit schafft, durch Vertiefung in alle Einzelheiten des praktischen Bankwesens den Inhalt des zweiten Bandes, der der Bankpolitik selbst gewidmet ist, voll zu verstehen. Somary setzt die genaue Kenntnis der Grundlagen des Bankwesens voraus. So ist Obsts Werk nicht nur für Fachleute, sondern auch für diejenigen, die es werden wollen, insbesondere anscheinend für Akademiker, denen die intimere Kenntnis des Bankwesens täglich mehr zu wünschen ist, bestimmt, während Somary von vornherein von dem Wunsch geleitet erscheint, nur an Kenner sich zu wenden. Somary und Obst beweisen beide eine außerordentlich umfangreiche Einzelkenntnis des Noten- und Privatbankwesens in allen wesentlichen Kulturländern. Erst eine solche Einzelkenntnis, die Vergleiche ermöglicht, gibt die Fähigkeit, zwischen Licht und Schatten zu unterscheiden.

Aber nicht nur Somary, sondern auch Obst legt anscheinend den Schwerpunkt in die Fragen der Bankpolitik. Dabei ist es auffallend, daß die beiden Verfasser teilweise von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und doch in den Schlußfolgerungen einander außerordentlich nahe kommen.

Es ist ja erst eine Erscheinung der letzten wenigen Jahrzehnte, daß die Bankpolitik hinausgreift über die Fragen der Noten- bzw. Zentralbanken. Früher kannte die Wissenschaft von der Bankpolitik nichts anderes als die Politik der Notenbanken, und das Wort Bankpolitik war fast identisch mit dem Wort Notenbanken-Politik. Erst die Erstarkung der Kreditbanken, in manchen Ländern auch der Hypothekenbanken, Depositenbanken und Sparkassen, erweiterte das Gebiet, und die Bedeutung, die insbesondere die Kreditbanken innerhalb der Volkswirtschaft erlangten, zwang die Wissenschaft, auch diese Institute in den Rahmen ihrer Beleuchtung aufzunehmen. Inzwischen haben die früher teilweise schwankenden Systeme der Notenbanken in den einzelnen Ländern zu einer festen Form geführt, und im Großen und Ganzen haben sich — je nach den verschiedenartigen Bedürfnissen der verschiedenartigen Länder — die festen Systeme als zweckmäßig erwiesen; aber auch da, wo die Zweckmäßigkeit nicht absolut feststeht, z. B. in England, ist das System so sehr in Fleisch und Blut der Volkswirtschaft übergegangen, daß eine Aenderung nicht zu erwarten steht, und die Wissenschaft deshalb mit einem feststehenden Typ zu rechnen begonnen hat. Besonders hat das System der Deutschen Reichsbank sich für die deutschen Verhältnisse als so vorzüglich erwiesen, daß es

Digitized by Google

jetzt wohl über jede Diskussion erhaben ist. Anders auf dem Gebiet der übrigen Banken, insbesondere der Kreditbanken.

Diese Expansion der Kreditbanken zu ihrer heutigen Machtentfaltung ist ja relativ ganz jungen Datums, und besonders in Deutschland ist die Entwicklung noch nicht zu ihrem Ende gelangt; einstweilen ist noch alles im Fluß, und die Konstatierung muß sich beschränken auf die Tendenzen, die innerhalb der Entwicklungslinien erkennbar sind. Konzentration ist das Schlagwort, ist das nach außen hin am stärksten erkennbare Symptom, welches seit 20 Jahren, besonders in Deutschland, aber auch in mehreren anderen Ländern die Politik der Kreditbanken fühlen läßt, und die Diskussion wird demgemäß beherrscht von der Frage, ob die Vorteile oder die Nachteile dieser Tendenz überwiegen. Somary und Obst bringen zum Ausdruck, daß die Konzentrationstendenz, die ja nicht nur im Bankwesen die augenblickliche Entwicklungslinie kennzeichnet, eine naturnotwendige Folgeerscheinung des jetzigen volkswirtschaftlichen Entwicklungsniveaus darstellt; und solche notwendigen Konsequenzen lassen sich bekanntlich auf keine Weise, auch nicht durch Gesetze (wofür die Vereinigten Staaten von Nordamerika das beste Beispiel bieten) zurückschrauben. Aber Somary und Obst sind sich einig darüber, daß der Staat sich auf die Dauer nicht einer Einflußnahme auf die Entwicklung der Kreditbanken enthalten kann und darf. Somary erkennt mit Recht noch stärker als Obst an, daß die Entwicklung noch im Flusse ist und glaubt deshalb, daß vielleicht erst in einem Menschenalter das Verhältnis zwischen Staat und Kreditbanken in Deutschland zur gesetzlichen Regelung reif sein wird. Obst empfiehlt schon heute — in der Art des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung — ein ähnliches Zentralaufsichtsamt für die Kreditbanken und zeigt in dieser Weise die Linie, wie er sich die Einflußnahme des Staates auf die Kreditbanken denkt. Beide Verfasser sind sich aber einig darüber, daß für Deutschland die Frage der Trennung zwischen Depositenbanken und Kreditbanken wohl nicht mehr ernstlich zur Diskussion stehen werde, und das System, wie es geworden ist, eben den spezifisch deutschen Verhältnissen entwachsen und ihnen angepaßt ist — wobei übrigens die Vorteile des deutschen Systems — gegenüber dem englischen System der Trennung — in England ebenso gewürdigt werden, wie man bei uns zeitweise das englische System als das begehrenswerteste hinstellte. Man sieht eben, wie bei so vielen Dingen, beim Nachbar stets nur die Lichtseiten wie im eigenen Hause nur die Schattenseiten.

Wenn man sich den Schlußfolgerungen der beiden Verfasser nicht vollständig anschließen kann, so resultiert dies insbesondere daraus, daß es nicht leicht ist, ihren Voraussetzungen lückenlos zuzustimmen. Somary betrachtet als Banken alle Institute, deren Beruf es ist, Kredit zu nehmen; hierin, in der Passivseite, sieht er das Wesen der Banken. Diese Definition, die in weitestgehendem Maße deduktiv ist, dürfte doch dem Bankbegriff nicht voll gerecht werden. Die Notenbanken, die früher fast die einzigen Banken waren, sahen ihre Funktion und erhielten ihre Existenzberechtigung nicht durch die Tatsache und die Art, daß sie Kredit nahmen, sondern dadurch, daß sie — neben der Funktion der Währungserhaltung — die Vermittler des Zahlungsverkehrs waren. Wenn man — wie es auch die beiden Verfasser in ihrem Werke zum Ausdruck bringen — zwischen Geldmarkt und Kapitalmarkt eine scharfe Scheidung macht, dann war und ist es in erster Reihe die Funktion der Notenbanken, den Geldverkehr des Geldmarkts zu vermitteln. Aber die moderne Volkswirtschaft mit ihrem jährlich steigenden Kapitalüberschuß braucht nicht nur Institute, welche den Geldverkehr des Geldmarkts vermitteln, sondern auch solche, welche den Geldverkehr des Kapitalmarktes vermitteln und es dürfte wohl zutreffend sein, wenn man bei den übrigen Banken, mögen es nun Kreditbanken, Hypothekenbanken, Sparkassen oder Lebensversicherungsgesellschaften sein, nicht die wesentliche Funktion darin sieht, daß sie Kredit in Anspruch nehmen, sondern darin, daß sie die Vermittler des Geldverkehrs des Kapitalmarkts sind: daß sie auf der einen Seite die frei werdenden Kapitalien an sich heranziehen und daß sie auf der anderen Seite diese Kapitalien in jene Kanäle lenken, welche ihnen am besten geeignet erscheinen, dem wirtschaftlichen Zweck zu entsprechen. Wenn aber die Banken den Inbegriff derjenigen Institute darstellen, die den Zahlungsverkehr des Geldmarkts und des Kapitalmarkts vermitteln, dann ergeben sich für ihre volkswirtschaftliche Bewertung teilweise veränderte Grundlinien. Der Einfluß der Notenbanken ist bei Somary und Obst treffend charakterisiert. Der Einfluß der übrigen Banken aber ist im volkswirtschaftlichen Sinn doch wesentlich weitergehend: besonders die Großbanken haben durch die Stärke ihrer Position es erreicht, daß ihnen eine bedeutende Rolle zufiel, dahingehend, in welche Kanäle sie die frei werdenden Mittel des Kapitalmarkts lenken wollen. Oder wäre das Hypothekenwesen in Deutschland je zu seiner heutigen Entwicklung gelangt, wenn nicht die Hypothekenbanken, teilweise durch Vermittlung der Kreditbanken, die Möglichkeit gehabt hätten, so enorme Summen von Pfandbriefen unterzubringen? Oder wenn nicht die Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften in der Lage und berechtigt gewesen wären, so hohe Summen in Hypotheken anzulegen? Oder liegt nicht gerade darin das Wesen des staatlichen Eingriffs bei der Einführung ausländischer Wertpapiere — sowohl bei uns wie im Ausland —, daß eben die Banken freie Kapitalien in einen gewissen Kanal leiten wollen, der vom Staat als nicht der Volkswirtschaft entsprechend angesehen wird?

Deshalb muß auch die Frage des Einflusses der Banken auf die Volkswirtschaft in ihrem wesentlichen Punkt gleichbedeutend mit der Frage sein, ob die Kanäle, in welche die Banken die freien Kapitalien gelenkt haben und lenken, die richtigen sind. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Wissenschaft auch dieser Frage ihre Aufmerksamkeit widmen würde.

Dr. N. E. Weill, Frankfurt a. M.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im neunten Kriegsmonat (April 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
April	1915	2 387 404	2 401 825	2 411 858	2 416 729
März	1915	2 335 177	2 358 090	2 374 996	2 377 690

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	2 347 419	2 355 437	2 361 761	2 368 526
März	1915	2 293 614	2 315 895	2 329 888	2 337 528

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1915	98,33	98,07	97,93	98,01
März	1915	98,22	98,21	98,10	98,81

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	589 548	946 194	799 105	768 540
März	1915	203 955	185 920	175 425	568 427

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
April	1915	30 597	39 578	42 075	11 417
März	1915	10 891	10 113	11 947	18 642

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	3 007 549	3 387 597	3 253 038	3 196 686
März	1915	2 550 023	2 554 123	2 562 368	2 959 759

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
April	1915	79,38	19,60	1,02	70,90	27,93	1,17	74,14	24,57	1,29	75,60	24,04	0,36
März	1915	91,57	8,00	0,43	92,32	7,28	0,40	92,69	6,84	0,47	80,33	19,04	0,63

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	5 378 531	5 125 619	5 055 021	5 310 282
März	1915	4 905 145	4 937 223	4 944 067	5 624 026

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1915	43,64	45,95	46,72	44,60
März	1915	46,76	46,91	47,12	41,56

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1915	44,39	46,86	47,71	45,51
März	1915	47,61	47,76	48,04	42,28

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1915	55,35	65,32	63,52	59,98
März	1915	51,76	51,53	51,59	52,30

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	1 787 683	1 643 631	1 431 418	1 463 852
März	1915	1 711 802	1 895 893	2 380 330	4 036 958

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
April	1915	32,76	33,31	34,80	35,48	36,41	37,18	34,96	35,68
März	1915	34,66	35,29	33,89	34,51	31,81	32,43	24,20	24,61

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	4 341 020	3 551 617	3 434 828	3 787 936
März	1915	4 260 587	4 436 580	4 875 432	6 859 900

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	23 944	23 782	18 257	19 262
März	1915	37 421	37 274	35 780	16 742

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	17 120	26 578	23 494	21 156
März	1915	25 466	57 306	26 591	16 870

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
April	1915	99,06	0,55	0,39	98,60	0,66	0,74	98,80	0,52	0,68	98,95	0,50	0,55
März	1915	98,54	0,87	0,59	97,91	0,82	1,27	98,74	0,72	0,54	99,51	0,24	0,25

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	23 461 251	23 663 232	23 821 048	23 862 467
März	1915	23 092 577	23 241 771	23 355 382	23 337 479

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	39 245 843	44 611 896	43 986 729	31 546 250
März	1915	51 828 098	59 453 439	63 184 478	33 414 043

3. Notenumlauf
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	49 338 200	55 063 400	56 167 500	40 141 500
März	1915	30 631 100	27 841 200	27 711 300	48 411 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	47,55	79,54	42,97	81,02	42,41	78,31	59,45	78,59
März	1915	75,39	169,18	83,48	213,54	84,28	228,01	48,21	69,02

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	+ 6 678 643	+ 6 319 496	+ 4 590 229	+ 8 175 750
März	1915	+ 37 967 998	+ 48 383 239	+ 52 244 178	+ 1 773 443

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	37 233 370	36 702 916	30 081 025	27 923 207
März	1915	33 958 953	36 181 206	39 316 288	30 422 249

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	27,10	45,33	25,79	48,61	27,62	51,00	35,06	46,35
März	1915	35,75	80,24	36,30	92,86	34,34	94,27	29,60	42,39

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	41 680 939	40 448 029	40 423 794	38 939 880
März	1915	38 628 252	38 215 677	34 667 954	43 239 003

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	17 426 600	24 788 100	24 683 555	24 776 445
März	1915	28 309 820	8 466 430	12 962 420	17 409 030

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	9 354 797	9 413 831	9 475 752	9 526 872
März	1915	9 957 765	10 051 593	10 101 598	9 284 260

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	15 015 966	13 558 963	15 040 905	18 691 288
März	1915	17 501 807	16 317 173	19 160 897	12 916 249

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	21 644 800	22 555 200	23 235 000	19 319 000
März	1915	20 935 800	20 810 400	20 753 100	21 840 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	43,22	69,37	41,74	60,11	40,78	64,73	49,31	70,87
März	1915	47,56	83,60	48,30	78,41	48,68	92,33	42,51	59,14

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	+ 3 371 166	+ 1 003 763	+ 1 805 905	+ 4 372 233
März	1915	+ 6 566 007	+ 5 506 773	+ 8 407 797	+ 1 075 349

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	25 437 939	21 881 761	23 176 808	20 632 722
März	1915	43 145 813	44 696 668	52 628 345	24 250 442

7 Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	19,87	31,89	21,18	30,51	20,42	32,41	23,85	34,27
März	1915	15,54	27,31	15,34	24,91	13,77	26,11	20,14	28,02

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	16 706 838	16 890 236	16 298 474	15 507 831
März	1915	17 144 668	17 612 914	19 791 015	16 297 335

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	19 337 661	18 499 145	16 831 813	15 542 433
März	1915	20 348 423	20 604 326	20 946 030	22 089 063

Anmerkungen

[1]) **Sächsische Bank zu Dresden.** Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 8. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 8. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6 % wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]–5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	6 204 550	6 213 741	6 238 969	6 240 009
März	1915	6 140 746	6 171 452	6 189 729	6 185 265

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	8 289 616	7 516 617	7 702 597	7 844 040
März	1915	7 330 380	7 684 692	8 252 761	8 014 513

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	17 902 100	17 235 300	16 122 100	15 825 500
März	1915	14 874 800	15 156 100	15 391 900	17 316 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	34,66	46,03	36,05	43,61	38,62	47,78	39,43	49,57
März	1915	41,26	49,28	40,72	50,70	40,21	53,62	35,72	46,28

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
April	1915	+ 387 516	+ 261 817	+ 1 580 497	+ 2 018 540
März	1915	+ 2 455 580	+ 2 528 592	+ 2 860 861	+ 697 613

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	10 248 300	8 789 530	9 940 415	7 528 855
März	1915	23 197 408	24 117 691	23 566 551	11 716 715

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
April	1915	22,04	29,27	23,88	28,88	23,89	29,55	26,72	33,59
März	1915	16,13	19,25	15,71	19,57	15,89	21,18	21,30	27,60

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	30
April	1915	13 580 746	12 542 773	11 941 924	12 316 963
März	1915	16 390 183	15 959 907	15 314 843	14 324 427

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	30.
April	1915	10 766 035	9 750 735	8 584 580	7 467 760
März	1915	16 465 753	16 423 080	16 390 830	10 898 185

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30
April	1915	30 996 000	31 089 000	31 162 000	31 180 000
März	1915	31 036 000	30 743 000	30 943 000	31 018 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	36 042 000	35 633 000	36 167 000	36 379 000
März	1915	37 398 000	38 431 000	41 602 000	36 042 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	64 479 000	64 644 000	65 682 000	65 813 000
März	1915	58 078 000	59 175 000	60 714 000	63 878 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	48,06	55,90	48,09	55,12	47,44	55,06	47,88	55,28
März	1915	53,44	64,40	51,95	64,94	50,97	68,52	48,56	56,42

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	+ 3 563 000	+ 2 989 000	+ 2 485 000	+ 2 566 000
März	1915	+ 11 325 000	+ 11 256 000	+ 12 888 000	+ 4 164 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	5 189 000	4 655 000	4 586 000	4 272 000
März	1915	5 865 000	5 905 000	6 563 000	5 541 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
April	1915	44,48	51,78	44,86	51,42	44,35	51,47	44,49	51,91
März	1915	48,54	58,49	47,24	59,05	45,99	61,84	44,68	51,92

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1915	37 581 000	38 647 000	38 771 000	37 505 000
März	1915	34 664 000	35 017 000	34 167 000	38 537 000

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
April	1915	3 836 000	4 176 000	4 334 000	4 077 000
März	1915	1 945 000	1 899 000	1 867 000	3 499 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank Anmerkung 5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1915.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande.
Von Dr. jur. Erich Alexander, Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin.

Zur Frage der Tilgungshypothek.
Von Regierungsrat a. D. Dr. Schwartz, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin.

Kriegsanleihe und Einkommensteuer.
Von Rechtsanwalt Heinrich Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil.
Die Bank of England im neunten Kriegsmonat (April 1915).

Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande.

Von Dr. jur. **Erich Alexander**,
Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin.

In den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges ist der Wunsch laut geworden, einen allgemeinen zwangsweisen Ausgleich der deutschen Guthaben und Schulden gegenüber jedem der feindlichen Länder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sollte als Zentralstelle eine Art Clearinghaus errichtet werden, an welches mit befreiender Wirkung für die Schuldner alle Schulden an das feindliche Ausland zu zahlen, wohingegen die eingegangenen Beträge den deutschen Gläubigern des betreffenden feindlichen Landes zur Verfügung zu stellen wären. Nach dem Kriege sollte die Abwicklung des Ausgleichs mit dem betreffenden feindlichen Lande erfolgen, indem die geschuldeten zur Befriedigung deutscher Gläubiger verwandten Beträge nunmehr den feindlichen Gläubigern auszufolgen wären und zwar nach Maßgabe und dem Umfange der Beträge, die bei der deutschen Zentralstelle von den feindlichen Schuldnern einbezahlt würden.

In dem zweiten Nachtrag der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, welcher dem Reichstag am 8. März d. J. vorgelegt wurde, und dem die vorgehende Darstellung entnommen ist, befindet sich auf Seite 86 ff. eine Zusammenstellung der Gründe, welche gegen die Möglichkeit eines derartigen Zwangsclearings sprechen; es ist seitdem die Forderung, einen allgemeinen zwangsweisen Zahlungsausgleich während des Krieges zu schaffen, nicht von neuem gestellt worden.

Dagegen hat neuerdings der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten dem Reichsamt des Innern eine Denkschrift über die „Wahrung der durch den Krieg betroffenen Auslandsinteressen der deutschen Maschinenindustrie“ überreicht, welche, von dem Grundsatze ausgehend, daß beim Friedensschluß zur Vermeidung schwieriger Rechtsstreitigkeiten „gleichheitlich gültige Rechtssätze“ für die vertragschließenden Länder aufgestellt werden müssen, eine Reihe von Forderungen für die demnach notwendige Regelung des internationalen Privatrechtes aufstellt, unter welchen sich als eine der wesentlichsten die eines internationalen Zahlungsausgleichs unter gleichzeitiger Errichtung von „Inlandausgleichstellen“ befindet.

Der Zweck dieser Inlandausgleichstellen soll der sein, „nach Beendigung des Krieges durch zwischenstaatliche, öffentlichrechtliche Einrichtungen die Befriedigung der privaten Forderungen unter den Angehörigen des deutschen Reiches und je eines feindlichen Staates herbeizuführen.“

Die Zahlung von Schulden an die Angehörigen des feindlichen Staates kann befreiend nur an die Inlandausgleichstelle, die Einziehung von Forderungen gegen Angehörige des feindlichen Staates nur durch die entsprechende Inlandausgleichstelle des anderen Landes geschehen. Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre sämtlichen, gegen einen feindlichen Staat und dessen Angehörige bestehenden Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen

Digitized by Google

Frist bei der Inlandausgleichstelle ihres Landes anzumelden, die die Forderungen vorprüft und unberechtigte oder nicht in den Rahmen des Ausgleichs fallende Forderungen von vornherein zurückweist. Ebenso müssen die Inlandschuldner ihre Schulden an das betreffende Ausland bei der Inlandausgleichstelle anmelden und einzahlen; die Inlandausgleichstelle ist befugt, die fälligen Schulden gegebenenfalls zwangsweise einzuziehen.

Bestrittene Ansprüche werden von der Inlandausgleichstelle unter Mitwirkung von Kommissaren der Inlandausgleichstelle des betreffenden fremden Landes geprüft. Gegen deren Entscheidungen wäre eventuell eine internationale Berufungsstelle zu schaffen. Sobald eine Forderung als berechtigt anerkannt ist, wird die Inlandausgleichstelle mit Unterstützung des schuldnerischen Staates sie einziehen.

Der Ausgleich soll sich in der Weise vollziehen, daß durch Umwandlung der erlassenen Zahlungsverbote in Zahlungsgebote sämtliche festgestellten Forderungen mit befreiender Wirkung an die Inlandausgleichstellen abgeführt werden. Die Beträge der eingegangenen Forderungen sind von der schuldnerischen Inlandausgleichstelle derjenigen des Gläubigers zur Auszahlung an diesen zu überweisen.

Zur Sicherung der noch nicht bei den Ausgleichstellen eingezahlten Restbeträge hätte, sofern eine staatliche Ausfallsgarantie nicht zu erlangen sein sollte, die Inlandausgleichstelle ein Zurückbehaltungsrecht an den bereits eingezahlten Beträgen, bezw. an einem Teil derselben auszuüben.

Da hierdurch die endgültige Abwicklung sich außerordentlich lange hinziehen würde, müßte inzwischen durch Teilausschüttungen für eine teilweise Befriedigung der Inlandsgläubiger Sorge getragen werden. Bereits während des Krieges wären die deutschen Inlandausgleichstellen einzurichten und die Zahlungsgebote zu erlassen, wobei zur Vermeidung von Härten gegenüber den Inlandschuldnern Stundungsbestimmungen vorzusehen wären, und die auf diese Weise während des Krieges eingegangenen Kapitalien müßten durch besondere, mit den Inlandausgleichstellen verbundene Krediteinrichtungen zur Bevorschussung von deutschen Auslandsforderungen verwendet werden.

Dies im wesentlichen der Vorschlag des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten, welcher für die Inlandausgleichstellen eine Organisation in 4 Abteilungen vorsieht, und zwar: eine Anmelde-Abteilung, eine Prüfungsabteilung, eine Finanzabteilung und eine Kredit-Abteilung.

Zweifellos ist dem Grundgedanken der Denkschrift beizutreten. Der Weltkrieg übertrifft nicht nur, was seine Ausdehnung anbetrifft, alle Kriege der Vorzeit, sondern er greift auch in einer vorher nicht geahnten Weise in das wirtschaftliche Leben der Völker ein. In den letzten 40 Jahren hat der internationale Verkehr eine derartige Intensität angenommen, es sind die Fäden zwischen den einzelnen Ländern so zahlreich und engmaschig geworden, daß der jetzt erfolgte Eingriff in den wirtschaftlichen Organismus die tiefgehendsten Störungen zur Folge haben mußte. Soll daher nicht nach dem Krieg im privatrechtlichen Verhältnis der einzelnen Länder zueinander eine tiefgehende Rechtsunsicherheit eintreten, so muß gleichzeitig mit dem Friedensschluß unter den vertragschließenden Staaten ein wirtschaftliches Abkommen getroffen werden, welches gleichmäßige Rechtsgrundsätze für große Teile des Privatrechts für die Vertragschließenden feststellt; mit dem bloßen Grundsatze, daß alle Privatrechte wieder so aufleben sollen, wie sie bei Ausbruch des Krieges bestanden haben, ist nicht auszukommen.

Der Zahlungsausgleich unter den einzelnen Ländern, welcher wirtschaftlich einen sehr wichtigen, jedoch nicht den alleinigen Gegenstand derartiger Maßnahmen zu bilden hätte, würde rein theoretisch betrachtet am ersten den Grundsatz vertragen, daß alle Privatrechte wieder so aufzuleben haben, wie sie zurzeit des Krieges bestanden haben, d. h. der Auslandsschuldner hätte seine Schuld an den Inlandgläubiger nebst Zinsen — über deren Höhe gegebenenfalls eine gesetzliche Bestimmung zu treffen wäre — zu zahlen, und ebenso umgekehrt.

Praktisch stehen diesem einfachsten Wege leider große Schwierigkeiten entgegen, welche sich aus der Rechtsverfolgung und der Rechtshandhabung in den einzelnen Ländern ergeben.

Bereits vor Ausbruch des Krieges war es für den deutschen Kaufmann, welcher im Auslande arbeitete, eine altbekannte Erscheinung, daß das deutsche Gerichtsverfahren bei weitem das billigste und einfachste ist. Selbst in Ländern, in welchen Rechtssicherheit herrschte, wie in England oder Frankreich, unterließen größere Häuser es lieber, mit einem böswilligen Schuldner Prozesse um einige tausend Mark zu führen und zogen es vor, ihre Forderungen abzuschreiben, da im Falle des Gewinnes die nach fremdem Recht dem Sieger nicht zu ersetzenden Anwalts- und Prozeßkosten derartig hohe waren, daß im günstigsten Falle die eingehende Forderung vollkommen durch die zu zahlende Kosten aufgezehrt wurde.

In zahlreichen anderen Ländern war stets eine Voreingenommenheit der Gerichte gegenüber der ausländischen Partei festzustellen, und es gab Staaten, von welchem in kaufmännischen Kreisen nicht ganz mit Unrecht der Satz ging, daß dort eine Prozeßführung für den Ausländer von Anfang an so gut wie aussichtslos sei.

Es ist infolge der durch den Krieg eingetretenen Verwilderung der Anschauungen zu befürchten, daß diese Auffassung in einer großen Anzahl von feindlichen Ländern sich derart steigern wird, daß der deutsche Gläubiger, welcher sein Recht im Auslande verfolgen will, einem böswilligen Schuldner gegenüber — und infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse werden viele Schuldner böswillig werden — selten wird zu seinem Recht kommen können. Auf der anderen Seite werden die deutschen Gerichte nach wie vor peinlich gerecht entscheiden, so daß mit großer Sicherheit vorausgesagt werden kann, daß ohne eine entsprechende internationale Abmachung beim Abschluß der Friedensverhandlungen auf jeden Fall Deutschland um große Summen, welche es zurzeit im Ausland zu fordern hat, geschädigt werden wird.

Es fragt sich also, ob ein Weg gefunden werden kann, welcher in möglichst einfacher Weise die vorerwähnten Bedenken beseitigen kann, und ob das vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten vorgeschlagene Verfahren dieser zweckmäßige Weg ist.

Die letztere Frage muß meines Erachtens verneint werden. Zunächst ist das ganze Verfahren der Inlandausgleichstellen ein überaus kompliziertes. Die Anmeldung und Nachprüfung der Forderungen wird außerordentlich schwierig und teilweise unmöglich sein. Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen Forderungen, welche bereits vor dem Kriege „faul" waren und daher von dem Ausgleichsverfahren auszuschließen wären, und solchen, welche erst durch den Krieg „faul" geworden sind, in sehr vielen Fällen kaum zu treffen. Es ist durchaus menschlich, daß alle beteiligten Kreise auch die Forderungen zur Anmeldung bringen werden, welche

Digitized by Google

sie schon früher als uneinbringlich hätten betrachten müssen, um den Versuch zu machen, auf dem Wege über die Inlandausgleichstellen doch zu ihrem Gelde zu gelangen.

Es ist im Interesse aller beteiligten Länder, wenn nach dem Kriege normale wirtschaftliche Beziehungen wieder so schnell als möglich aufgenommen werden. Die Prüfung durch die Inlandausgleichstellen wird jedoch einen derartig langen Zeitraum erfordern, daß dieses Ziel geradezu illusorisch gemacht werden würde. Der vom Verein gemachte Vorschlag, die Inlandausgleichstellen bereits während des Krieges zu errichten, erscheint mir schon um deswillen unpraktisch, weil diese ja nur dann einen Zweck hätten, wenn später mit Friedensschluß auch die anderen Staaten sich diesen Vorschlägen vollinhaltlich anschließen würden, was bei der großen Zahl der Vertragschließenden auf keinen Fall zu gewärtigen ist. Es würde also in diesem Fall durch die Errichtung der Ausgleichstellen bereits während des Krieges ein großer Aufwand an Kraft, welche gerade jetzt besser benutzt werden könnte, fruchtlos vertan werden.

Zur Anknüpfung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern ist weiterhin aber gerade erforderlich, daß die direkten Beziehungen zwischen den Kaufleuten und Industriellen der verschiedenen Länder möglichst unangetastet bleiben. Durch die Ausgleichstellen würde dieser persönliche Zusammenhang jedoch zum großen Teil unterbunden und zerrissen werden.

Es wird z. B. nach Eintritt des Friedens der deutsche Lieferant, welcher eine langjährige Verbindung, sagen wir mit einem russischen Geschäftsfreund hat, auf dessen durch den Krieg eingetretene Vermögensverhältnisse ganz andere Rücksicht nehmen können, als die Ausgleichstelle, selbst wenn sie genötigt ist, innerhalb gewisser Grenzen dem Verlangen des Gläubigers, Stundung zu gewähren etc., nachzukommen. Für alle derartige Konzessionen wird bei den Ausgleichstellen, wenn ihre Tätigkeit nicht völlig unabsehbar werden soll, ein ziemlich eng begrenzter Rahmen gegeben werden müssen, sehr gegen das Interesse des Schuldners und des Gläubigers. Ueberhaupt ist der Ausgleichstelle das individuelle Eingehen auf die Verhältnisse des Schuldners, durch das allein der verständige Gläubiger sich vor Schaden bewahren und eine vielleicht wünschenswerte Verbindung sich dauernd erhalten kann, beinahe unmöglich gemacht.

Man denke an die zahlreichen Fälle, in denen z. B. ein deutscher Schuldner seine Schuld durch Aufkauf von Forderungen an das feindliche Ausland zweckentsprechend wird begleichen können, oder in denen er durch vielleicht komplizierte Warentransaktionen eine Kompensation schaffen kann. Alle diese Fälle, welche nicht nur für den einzelnen, sondern gerade für den dauernden Zusammenhang zwischen Abnehmer und Lieferanten und damit für die Exportmöglichkeit Deutschlands von größter Wichtigkeit sind, werden vollkommen ausgeschaltet, und es wird durch das Zerreißen vieler derartiger Beziehungen z. B. dem englischen Handel, dessen Hauptwunsch es ist, die Stellung des deutschen Konkurrenten einzunehmen, der Weg geebnet werden.

Daß das Zurückbehaltungsrecht der Inlandausgleichstellen dem Ausland gegenüber nur dauernd zu neuen Komplikationen führen und die endgültige Regelung der internationalen Beziehungen weiterhin in die Länge ziehen müßte, bedarf nur eines Hinweises.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, daß es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus garnicht erwünscht sein kann, sozusagen, eine völlige Aufrechnung zwischen den einzelnen Ländern vorzunehmen, daß vielmehr gerade das Fortbestehen von Kreditbeziehungen den Eintritt normaler Verhältnisse nur beschleunigen kann.

Um der vom Verein der Maschinenbaufabrikanten weiterhin geforderten Krediteinrichtungen willen kann die Einrichtung der Inlandausgleichstellen erst recht nicht gefordert werden, denn die diesen Krediteinrichtungen zugewiesene Tätigkeit wird heute bereits vielfach von den zahlreichen Kriegskreditbanken ausgeübt. Die Kriegskreditbank für Groß-Berlin z. B., deren Vorstand der Verfasser dieser Zeilen angehört, hat von Anfang an ihre Hauptaufgabe in der Bevorschussung von Außenständen im feindlichen Ausland gesehen. Soweit seitens einzelner Kriegskreditbanken noch nicht in diesem Sinne vorgegangen werden sollte, wäre es leicht, das Entsprechende zu veranlassen. Ebenso wäre es erwünscht, die Kriegskreditbanken noch eine zeitlang nach Beendigung des Krieges arbeitend weiter bestehen zu lassen, damit sie gerade auf diesem Gebiete segensreich wirken könnten.

Muß demnach der Vorschlag der Denkschrift abgelehnt werden, so ist auf der anderen Seite, wie bereits erwähnt, wegen der Rechtsungleichheit in den verschiedenen Ländern eine gleichmäßige internationale Regelung im deutschen Interesse erforderlich. Diese dürfte am einfachsten dahin gehen, daß auf Grund internationaler Vereinbarungen für je zwei vertragschließende Länder Gerichte, aus neutralen (Schweizer) Richtern bestehend, geschaffen werden, welche über die hier in Betracht kommenden Fragen zu entscheiden haben, und deren Urteile in den vertragschließenden Staaten ohne weiteres volle Rechtskraft besitzen. Ob und inwieweit auch hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen ähnliche Abmachungen zu treffen wären, würde über den Rahmen dieser Besprechung ebenso hinausführen, wie eine Auseinandersetzung über die neutralen Gerichte im einzelnen.

Zum Schluß soll noch hervorgehoben werden, daß — wie bereits bemerkt — die viel erwähnte Denkschrift außer der Frage des Zahlungsausgleichs noch eine große Reihe von anderen Punkten behandelt, bezüglich deren beim Friedensschluß eine internationale Abmachung erfolgen müßte. Ohne mich mit deren Ausführungen im einzelnen identifizieren zu wollen, möchte ich ausdrücklich betonen, daß auch meines Erachtens bereits jetzt seitens der zuständigen Stellen Vorarbeiten stattfinden sollten, um eine Grundlage dafür zu schaffen, welche Punkte des Privatrechts in seiner internationalen Anwendung beim Friedensschlusse einer vertraglichen Regelung unbedingt bedürfen, damit im gegebenen Moment die Reichsregierung ein fertiges Material zur Hand hat.

Zur Frage der Tilgungshypothek.

Von Regierungsrat a. D. Dr. **Schwartz**, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin.

In dem Organ des Centralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands — Deutsche Hausbesitzer-Zeitung Nr. 19 vom 13. Mai — äußert sich Herr Justizrat Dr. Baumert, der geschäftliche Leiter dieses Verbandes, über die Bedeutung der Tilgungshypotheken. Dieser nicht ganz 4 Spalten füllende Aufsatz zeigt einen derartigen Mangel an Vertiefung in den Gegenstand und eine solche Unkenntnis der Lage, daß man sich wundern muß, wie in einer Fachzeitung über dieses schwierige Problem des Grundbesitzes in dieser Weise gehandelt werden kann. Ich behalte mir vor, auf die „Bedeutung der Tilgungshypothek", für die ich selbst oft genug eingetreten bin, in einem der Wichtigkeit dieser Frage entsprechenden Aufsatze später ein-

zugehen, möchte aber doch nicht unterlassen, mein obiges Urteil über die Baumertschen Ausführungen durch einige Feststellungen schon heute zu begründen:

1. Herr Dr. Baumert schreibt:

„Ja, das Neue Brandenburgische Kreditinstitut, die Landschaft für die Bauerngüter der Mark, geht so weit, in ihren Satzungen (§§ 39 und 40) klar und deutlich zu bestimmen:

daß der Schuldner jederzeit ohne vorgängige Aufkündigung das Hypothekendarlehen nach seiner Wahl in bar oder in Pfandbriefen zurückzahlen darf.

Das Entgegenkommen seitens der Landschaft ist sehr wesentlich. Sie kann dies mit Hilfe der Ritterschaftlichen Darlehnskasse sehr wohl bewirken, da sie, wenn die Hypothek zurückgezahlt wird, ohne weiteres die zur Löschung der Hypothek erforderlichen Pfandbriefe an der Börse aufkaufen läßt."

Das Statut des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts läßt allerdings Rückzahlung der Hypothek in Pfandbriefen oder bar jederzeit ohne Kündigung zu. Hätte Herr Dr. Baumert den § 40 der Statuten bis zu Ende gelesen, so würde sein Urteil wohl etwas anders lauten. Denn wer in bar zahlt, muß seine Hypothek „bis zum Einlösungstermin der gekündigten Pfandbriefe" verzinsen; vor der tatsächlichen Einlösung der gekündigten Pfandbriefe findet eine Löschung der Hypothek nicht statt. In der Zwischenzeit behält Schuldner einmal die zinspflichtige Hypothek auf seinem Grundstücke, hat aber auch den Gesamtbetrag der Hypothek in bar bei dem Kreditinstitut einzahlen müssen. Das ist oft schlimmer als ein sechs- oder gar neunmonatliche Kündigung. Auch ist dem Verfasser anscheinend der Unterschied zwischen Barzahlung und Rückzahlung in Pfandbriefen nicht recht klar. Stehen die Pfandbriefe unter pari, wird jeder in Pfandbriefen zahlen, stehen die Pfandbriefe aber über pari, so erfolgt wirtschaftlich richtiger Rückzahlung in bar; dann gibt es aber wirklich keine Gelegenheit, die Pfandbriefe mit demselben Geldbetrage an der Börse aufzukaufen. Hierzu dürfte selbst die Ritterschaftliche Darlehnskasse nicht im Stande sein. Das Agio müßte allemal zugelegt werden.

2. Herr Dr. Baumert schreibt:

„Nach dem Erlaß des preußischen Hypothekenbankgesetzes sind die Klagen verstummt und möchte ich deshalb annehmen, daß die Hypothekenbanken jetzt, wenn nicht sämtlich, so doch in überwiegender Mehrzahl auch bei Tilgungshypotheken die Rückzahlung des Kapitals im ganzen zulassen."

Nach § 18 des deutschen — ein preußisches gibt es nicht — Hypothekenbankgesetzes ist dem Schuldner urkundlich — auch für Amortisations-Hypotheken — das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Angesichts dieser positiven Bestimmung sollte ein Jurist nicht schreiben:

„ich möchte annehmen, daß die Hypothekenbanken in überwiegender Mehrzahl auch bei Tilgungshypotheken die Rückzahlung des Kapitals im ganzen zulassen."

3. Herr Dr. Baumert sagt sodann:

„Immerhin fragt es sich, ob und nach welcher Kündigung Tilgungshypotheken jetzt bei den Hypothkenbanken ganz zurückgezahlt werden können,"

und macht dazu die Anmerkung:

Ueber die notwendige Annahme von Teilzahlungen enthält das Hypothekenbankgesetz in § 21 eingehende Vorschriften, aber nichts über die Kündigungsfrist für eine Abzahlung des ganzen Kapitals.

Allerdings enthält der § 21 des Hypothekenbankgesetzes nur Bestimmungen über die teilweise Rückzahlung der Tilgungshypotheken. Die von Herrn Dr. Baumert vermißte Bestimmung enthält der § 18, der schon oben angezogen ist, in Absatz 3, dort heißt es nämlich:

„Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten."

Also bei einseitig kündbaren, d. h. Tilgungshypotheken, darf sie keinesfalls länger als 9 Monate sein. Diese Bestimmung hätte Herrn Dr. Baumert bekannt sein müssen, zumal ich selbst in einem an den Centralverband der Haus- und Grundbesitzervereine gerichteten, diese Frage erörternden Schreiben vom 31. März d. J. auf diese Frist in dem § 18 hingewiesen habe.

4. Endlich sagt Herr Dr. Baumert bei der Besprechung der durch § 1179 BGB. eingeführten Möglichkeit, daß die II. Hypothek in die durch die Tilgungsbeiträge frei gewordene Stellung des I. Hypothekengläubigers von Jahr zu Jahr aufrückt, wörtlich:

„Noch weniger konnte ich es allerdings verstehen, daß sogar der frühere Direktor des Berliner Pfandbriefinstituts meine Bitte um Einreichung der Hypothekenbriefe bei Gericht trotz aller meiner Gegenvorstellungen rundweg ablehnte, während die meisten Hypothekenbanken derartigen Anträgen ohne weiteres stattgeben."

Anmerkung dazu: Wie sich der jetzige Direktor zu dieser Frage stellt, weiß ich nicht.

Herr Dr. Baumert übersieht offenbar die Konstruktion des Berliner Pfandbriefamtes und seiner Darlehne nicht, obwohl er gerade für diese, den Landschaften ganz gleichgestellten Einrichtungen eintritt, denn sonst würde ihm die obige Bemerkung nicht entschlüpft sein. Das Berliner Pfandbriefamt gibt Pfandbriefdarlehne, die auch in Pfandbriefen zurückgezahlt werden müssen und bei denen ganz wie bei den Landschaften die Tilgungsbeiträge zu Fonds angesammelt werden, die in Pfandbriefen anzulegen sind. Es findet also dort nicht wie bei den Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken mit jeder Tilgungsquote eine Rückzahlung auf die Schuld statt, es entsteht also auch keine Eigentümer-Grundschuld, sondern es bleibt die Hypothek voll bestehen bis der Amortisationsfonds die ganze Pfandbriefschuld deckt. Es ist also, wie jedem sich mit der Materie beschäftigenden Juristen sofort klar wird, gar kein Platz für Anwendung des § 1179. Deshalb kann ich Herrn Dr. Baumert auch verraten, daß sich der jetzige Direktor des Berliner Pfandbriefinstituts zu dieser Frage noch genau so stellt, wie sein Vorgänger, weil er sich eben so stellen muß.

Diese Unstimmigkeiten in dem Baumertschen Aufsatze mögen heute genügen, um den Wert der von Herrn Dr. Baumert für die Amortisations-Hypothek vorgetragenen Auseinandersetzung einzuschätzen. Daß Herr Dr. Baumert den Unterschied zwischen Hypothekenbank und Pfandbriefinstitut nur sehr wenig beherrscht, wenn er sagt: „ähnlich

— nämlich wie das Neue Brandenburger Pfandbriefinstitut, Rückzahlung in bar oder in Pfandbriefen angeblich jederzeit annimmt —

könnten vielleicht auch die Hypothekenbanken handeln", werde ich später einmal darlegen.

Nur zum Schluß heute die Bemerkung, daß Hypothekenbanken ihre Darlehne in bar geben, also selbstverständlich auch bare Zurückzahlung verlangen können

Digitized by Google

und müssen. Sollten die Hypothekenbanken, dem landschaftlichen Ideal des Herrn Dr. Baumert entsprechend, die Darlehne einst in Pfandbriefen geben, also dem Hausbesitzer und namentlich dem Erbauer des Hauses — und jedes Haus muß doch einmal erbaut werden — das Risiko des Pfandbriefkurses zwischen Abschluß des Darlehns und Auszahlung desselben nach Fertigstellung des Hauses aufbürden, so würde das erste sein, daß die von Herrn Dr. Baumert vertretene Vereinigung die Beseitigung dieser für sie ganz unerträglichen Einrichtung verlangen müßte und würde.

Durch so anfechtbare Behandlung der Sache kann der Amortisationshypothek nur geschadet, nicht genützt werden. Noch weniger kann aber durch solche Darlegungen die Schuld der Hypothekenbanken an der unzureichenden Verbreitung der Amortisationshypothek begründet werden, wie dies die Tendenz der Baumertschen Ausführungen ist.

Kriegsanleihe und Einkommensteuer.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Seyffert**, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

Im Anschluß an meine Abhandlung „Krieg und direkte Steuern" in Nr. 8 des laufenden Jahrganges (XIV Seite 136 ff.), wo ich unter II 4 die Einwirkungen des Krieges auf die Staatseinkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915/16 in großen Zügen dargestellt habe, sollen hier einige Fragen erörtert werden, die sich bezüglich Besteuerung der Zinsen der Kriegsanleihe ergeben haben. Die Fälle, in denen die Mittel zu den auf die zugeteilte Kriegsanleihe zu leistenden Einzahlungen durch Darlehn oder Bankkredit aufgebracht wurden, werden dabei berücksichtigt werden.

1. Nach § 9 Z. 1 des Staatseinkommensteuergesetzes (E. St.-G.) ist für die Veranlagung der physischen Personen der Bestand der einzelnen Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahres maßgebend. Dies gilt nicht nur für die Aktivquellen, d. h. die ertragbringenden, sondern auch für die Passivquellen, d. h. diejenigen, aus denen sich eine laufende Belastung des Gesamteinkommens ergibt, z. B. Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten, Versicherungsbeiträge.

So Mrozek, Handkommentar zum Preuß. Einkommensteuergesetz Anm. 6 zu § 9 S. 154.

Liegt für eine Aktiv- oder Passivquelle noch kein Ergebnis eines vollen Kalenderjahres vor, so ist nach § 9 Z. 2 E.St.G. ein Jahresergebnis durch Mutmaßung (Schätzung) zu ermitteln. Diese Schätzung hat sich auf das Ergebnis des neuen Steuerjahres zu richten, so Mrozek a. a. O. Anm. 9 c zu § 9 S. 160; OVG. in St. Bd. 13, S. 45.

Eine solche Schätzung des im Steuerjahr zu erwartenden Jahresergebnisses ist auch dann erforderlich, wenn sich der Bestand einer Aktiv- oder Passivquelle seit Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum Beginn des neuen Steuerjahres (also in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. März 1915 einschließlich) wesentlich verändert hat. Es kommt dann nicht mehr auf das Ergebnis des abgelaufenen Kalenderjahres, sondern auf das mutmaßliche Ergebnis des neuen Steuerjahres an. Als Aenderung einer Passivquelle kommt insbesondere die Erhöhung oder Verringerung einer Darlehns- oder Bankschuld in Betracht. Die Bankzinsen sind daher in der Regel nicht etwa mit den von der Bank für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellten Beträgen abzugsfähig, vielmehr ist der Zinsbetrag (einschließlich der laufenden Provision) zu ermitteln, den der Steuerpflichtige auf Grund des Bestandes seiner Bankschuld z. Z. der Steuererklärung voraussichtlich für das neue Steuerjahr zu entrichten haben wird. Die Berücksichtigung der Bankzinsen und Provisionen in der für das vergangene Kalenderjahr entrichteten Höhe käme nach der Regel des § 9 Z. 1 E.St.G. nur dann in Betracht, wenn die Bankschuld während des abgelaufenen Kalenderjahres und darüber hinaus bis zum Beginn des neuen Steuerjahres in unveränderter Höhe bestanden hat.

Hiernach kann derjenige, der im März zu irgend einem Zweck Geld aufnimmt, dessen Verzinsung ihm spätestens mit dem 1. April zur Last fällt, den Jahresbetrag dieser Zinsen von seinem Gesamteinkommen kürzen. Hat er als Gegenwert für dieses Geld eine ertragbringende Einkommensquelle (Wertpapiere, Hausgrundstück) erworben und beginnt sein Recht auf den Ertrag der neuen Quelle vor oder spätestens mit dem 1. April, so ist der Ertrag, den die neue Quelle im Steuerjahr bringen wird, steuerpflichtig.

2. Die vorstehenden Darlegungen gelten nicht für solche Zinseinnahmen oder Schulden, die zum Betrieb von Handel, Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft gehören. Der Gewinn aus solchen Betrieben ist nach näherer Vorschrift des § 9 Z. 3 und 4 E.St.G. zu beurteilen. Dabei gilt jeder einzelne Gewerbebetrieb usw. als eine einheitliche Einkommensquelle. Etwaige Zinseinnahmen oder -ausgaben, die zu dem Betrieb gehören, bilden nur unselbständige Bestandteile des Betriebsgewinnes und kommen daher nur nach Maßgabe des durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelten Betriebsgewinnes in Betracht. Die Erhöhung oder Verringerung einer Bankschuld, die einem Gewerbebetrieb dient, führt daher, sofern sie nicht auf einer wesentlichen Umgestaltung des Betriebes überhaupt beruht, zu keiner Veränderung des Quellenbestandes. Infolgedessen sind hier die Bankzinsen mit den in den maßgebenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen enthaltenen, tatsächlich verausgabten Beträgen zu berücksichtigen, auch wenn die Bankschuld nicht oder nicht mehr in der früheren Höhe besteht.

Wegen dieser Einheitlichkeit der Quelle sind die in einem Betrieb zu entrichtenden Zinsen nicht gemäß § 8 II Z. 1 in Verbindung mit § 27 Z. 4 E.St.G. besonders in der Steuererklärung aufzuführen. Sie stellen sich vielmehr als Werbungskosten im Sinne des § 8 I E.St.G. dar und verkürzen unmittelbar den steuerpflichtigen Ertrag des Betriebes.

Einnahmen aus Wertpapierzinsen, die zu einem Betrieb gehören, sind kein Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 6 Z. 1 und 11 E.St.G., sondern unselbständige Einnahmekosten, die für die Besteuerung nur nach Maßgabe des Geschäftsgewinnes des Gesamtbetriebes in Betracht kommen — zu vgl. Mrozek Anm. 1 d und 3 b zu § 11 S. 186 und 189.

3. Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Bergwerksgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gewisser Genossenschaften und Vereine ist nach § 9 Z. 6 E.St.G. abweichend von der Besteuerung der physischen Personen geregelt. Für sie gilt nicht die Quellentheorie, sie erfolgt vielmehr stets nach dem Ergebnis der Vergangenheit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen.

Die Zinseinnahmen und -ausgaben kommen daher nur innerhalb des Rahmens der Geschäftsabschlüsse in Betracht. Der durch den Geschäftsabschluß ausgewiesene Ueberschuß bleibt auch dann maßgebend, wenn sich die Quellen, aus denen die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden juristischen Personen fließen, verändert haben oder fortgefallen sind.

4. Die Besteuerung der Zinseinnahmen aus Kriegsanleihe und die Berücksichtigung der Zinsausgaben für Aufnahme fremden Geldes regelt sich nach obigem dann einfach, wenn die Kriegsanleihe zu einem Betriebsvermögen im Sinne des § 9 Z. 3 und 4 E.St.G. gehört. Hier entscheidet schlechthin die ordnungsmäßige Buchführung. Einfach liegt die Sache auch bei den oben Z. 3 bezeichneten Rechtspersonen, deren Besteuerung auf den Geschäftsabschlüssen für die Vergangenheit beruht. Bei der Besteuerung physischer Personen, für die die Zinseinnahmen aus dem Erwerbe von Kriegsanleihe Einkommen aus Kapitalvermögen darstellen, entsteht eine Reihe weiterer Fragen. Zunächst bedarf es der Erörterung, was als Bestand der Einkommensquelle gemäß § 9 Z. 1 und 2 E.St.G. anzusehen ist. Nicht etwa das Kapitalvermögen im ganzen, sondern

Digitized by Google

jedes einzelne Wertpapier oder jede einzelne Hypothek oder Darlehnsforderung ist als Einkommensquelle zu beurteilen.

So Mrozek a. a. O. Anm. 2a zu § 9 S. 150.

Es bedarf also der genauen Feststellung aller zum Kapitalvermögen gehörigen, einen Ertrag bringenden Werte. Als Zeitpunkt dieser Feststellung kommt zunächst die Abgabe der Steuererklärung in Betracht, sofern sie vor Beginn des Steuerjahres geschieht. Im anderen Falle würde der 1. April entscheiden, da Aenderungen nach diesem Zeitpunkt auch dann außer Betracht bleiben, wenn ihr Eintritt schon vorher feststeht. Aendert sich das Kapitalvermögen in der Zeit von der Steuererklärung bis zum 1. April, so sind diese Aenderungen zu berücksichtigen und können vom Steuerpflichtigen durch Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden (§ 9 Z. 1 Abs. 2 E.St.G.).

Für die Feststellung des Bestandes einer Einkommensquelle ist nicht das juristische Eigentum entscheidend, es kommt vielmehr auf den ein Nutzungsrecht gewährenden Eigentumsbesitz (Eigenbesitz) an.

So Mrozek a. a. O. Anm. 3c und d zu § 9 S. 151.

Wer ein Grundstück am 27. März verkauft und übereignet, sich aber Besitz und Nutzungen bis zum 2. April vorbehält, ist beim Anfang des Steuerjahres am 1. April noch nutzungsberechtigter Quelleninhaber, obwohl er juristisch nicht mehr Eigentümer ist. Sein Rechtsnachfolger hat noch keinen Nutzen bringenden Eigenbesitz. Das Einkommen aus dem fraglichen Grundstück ist daher für das auf den Verkauf und die Uebereignung folgende Steuerjahr noch in der Person des Veräußerers steuerpflichtig.

So OVG. in St. Bd. 13 S. 45 ff.

Diese Unterscheidung zwischen juristischem Eigentum und nutzbringendem Eigenbesitz kommt für die erste Kriegsanleihe nicht weiter in Frage. Diejenigen, die diese Anleihe im Herbst 1914 gezeichnet haben, hatten bei Beginn des Steuerjahres am 1. April 1915 in der Regel nicht nur juristisches Eigentum, sondern auch Eigentumsbesitz. Dagegen ist diese Unterscheidung für die zweite Kriegsanleihe von Bedeutung, da bei dieser die Zuteilung in der Regel wohl schon vor dem 1. April erfolgt ist, während der nutzbringende Besitz vielfach erst mit einem späteren Zeitpunkt begann. Diejenigen Zeichner, die die gesamte Einzahlung zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkt, dem 31. März 1915, leisteten, befanden sich bei Beginn des Steuerjahres im Besitz einer nutzbringenden Kapitalanlage, wobei es unerheblich ist, daß sie die Stücke am 1. April noch nicht ausgeliefert erhalten hatten; denn den Ertrag bringt nicht das Wertpapier als solches, sondern das darin verkörperte Recht. Bei demjenigen, der bereits am 31. März die gesamte Einzahlung leistete, ist nach dem oben Z. 1 Gesagten daher der einjährige Zinsbetrag steuerpflichtig. Hat er die Mittel zur Leistung der Einzahlung durch Veräußerung anderer, einen Ertrag bringender Kapitalwerte beschafft, so scheiden diese für die Besteuerung im Jahre 1915/16 aus; denn sie waren bei Beginn des Steuerjahres nicht mehr vorhanden. Je nachdem diese Werte einen höheren oder geringeren Jahresertrag als die Kriegsanleihe brachten, ermäßigt oder erhöht sich daher das steuerpflichtige Gesamteinkommen durch den Erwerb der Kriegsanleihe. Hat derjenige, der die volle Einzahlung auf die Anleihe am 31. März leistete, sich die Mittel dazu durch Aufnahme eines Darlehns oder vom Bankkredit beschafft, so ist ihm durch diese Maßnahme eine bei Beginn des 1. April bestehende Passivquelle erwachsen, die entsprechend der dafür erlangten Aktivquelle des Wertpapierbesitzes mit dem im Steuerjahr zu erwartenden Jahresbetrage an Zinsen und etwaiger Provision zu berücksichtigen ist. Darauf, ob die den Vorschuß zur Einzahlung gewährende Bank dem Zeichner bereits vor dem 1. April eine Belastungsaufgabe für den vorauslagten Betrag gemacht hat, kommt es nicht an. Zur Begründung des Abzuges der Jahreszinsen und Provision genügt es, daß eine verzinsliche und provisionspflichtige Schuld bei Beginn des 1. April bestand oder daß eine schon vorher vorhandene Bankschuld durch die Einzahlung auf die Kriegsanleihe erhöht wurde.

In zahlreichen Fällen sind nun die Einzahlungen auf die Kriegsanleihe erst nach dem 31. März geleistet worden. War bei Beginn des 1. April überhaupt noch nichts eingezahlt, dann scheidet die Kriegsanleihe für die Besteuerung im Steuerjahr 1915/16 gänzlich aus. Dem Anleihezeichner stand, da der Zinsgenuß erst mit der Einzahlung beginnt, bei Beginn des 1. April noch kein Nutzungsrecht an der Anleihe zu. Sofern er die Mittel zur späteren Einzahlung durch Veräußerung sonstiger Werte aufbringen wollte, besaß er diese Werte noch und bezog ihre Nutzungen über den Beginn des Steuerjahres hinaus. Sofern er die Einzahlung aus dargeliehenen Mitteln bestreiten wollte, war er bei Beginn des Steuerjahres noch nicht zur Entrichtung von Darlehns- oder Bankzinsen verpflichtet. Aus dieser Wechselwirkung der neuen und bisherigen Kapitalanlage ergibt sich die notwendige Folgerung, daß die Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe bei der jetzigen Steuerveranlagung nur soweit zu berücksichtigen ist, als der Zeichner bereits vor Beginn des 1. April eine Einzahlung auf die gezeichneten Werte geleistet hat. Hat er die Werte voll gezahlt, so ist ihm ein Jahreszinsbetrag darauf für das neue Steuerjahr anzurechnen, wogegen der Ertrag veräußerter Werte fortfällt, oder der Jahresbetrag neu aufgenommener Darlehn- oder Bankzinsen nebst etwaiger Provision zu kürzen ist. Ist vor dem 1. April noch nichts eingezahlt, dann ändert der Erwerb der zweiten Kriegsanleihe nichts an den im Steuerjahr 1915 zu berücksichtigenden Aktiv- und Passiv-Quellen.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich auch die Regelung in den Fällen, in denen vor dem 1. April 1915 ein Teilbetrag auf die neue Kriegsanleihe eingezahlt wurde. Wer am 31. März 1915 die nach den Anleihebedingungen spätestens am 14. April 1915 zu entrichtende erste Einzahlung von 30 pCt. (oder eine sonstige höhere oder geringere Einzahlung) leistete, ist für den entsprechenden Teil des Nennbetrages der gezeichneten Werte bei Beginn des 1. April nutzungsberechtigt gewesen und hat daher den Jahresbetrag auf diesen Teil der gezeichneten Werte zu versteuern. Entsprechend scheiden die Erträge der zwecks Einzahlung veräußerten sonstigen Werte bei der Besteuerung im Rechnungsjahr 1915/16 aus und sind die Zinsen des zur Leistung der Teilzahlung aufgenommenen fremden Geldes mit ihrem Jahresbetrag anzusetzen. Es würde nicht angehen, den Anleihezeichner in diesen Fällen bereits wegen des Jahreszinsbetrages auf den vollen gezeichneten Anleihebetrag zu besteuern, denn es braucht am 1. April 1915 noch nicht festzustehen, woher er die Mittel zur Aufbringurg der weiteren Einzahlungen nehmen wird. Man kann daher nicht wissen, welche bisherigen Einkommenquellen (Kapitalanlagen) etwa wegfallen oder welche Belastungen (Bankzinsen) erwachsen werden.

5. Bei meinen bisherigen Erörterungen habe ich die eigenartige Gestaltung des Zinsbeginnes der zweiten Anleihe absichtlich nicht berücksichtigt. Ich habe vielmehr unterstellt, daß der Erwerb der Anleihe bereits mit der Einzahlung, und zwar nach Maßgabe der Einzahlung, ein Recht auf den Bezug der Anleihezinsen ergibt. Nach den Bedingungen der zweiten Anleihe beginnt nun die Verzinsung erst mit dem 1. Juli 1915. Es ergibt sich daher die Frage, ob nicht die Anleihewerte am 1. April noch als keine Zinsen bringend anzusehen sind und daher bei der Besteuerung im Rechnungsjahr 1915/16 ganz außer Betracht bleiben müssen; denn eine zinslose Kapitalforderung ist ebensowenig eine Einkommensquelle wie bares Geld.

So Mrozek a. a. O. Anm. 2b und c zu § 9 S. 150.

Für den Steuerfiskus wäre diese Folgerung sehr schädlich. Da der Bestand der Quelle am 1. April entscheidet, würde der spätere Beginn der Verzinsung nichts daran ändern, daß die Quelle, nämlich die Kriegsanleihe, am 1. April noch kein Zinsrecht gewährte. Wenn man hiernach die zweite Kriegsanleihe bei Beginn des Steuerjahres als ertraglos ansehen müßte, so würden dennoch die Erträge der bisherigen, zwecks Einzahlung auf die Anleihe vor dem 1. April veräußerten Kapitalwerte bei der jetzigen Besteuerung ausscheiden, das Gesamteinkommen würde durch

Digitized by Google

die nach dem Stande bei Beginn des Steuerjahres in Betracht kommenden Schuldenzinsen verkürzt werden.

Dieses auf jeden Fall unbefriedigende Ergebnis wird meines Erachtens durch die besondere Vorschrift des § 11 Abs. 2c E.St.G. ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen solche Zinsen, die in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind. Nun bestimmt Z. 4 Abs. 2 der vom Reichsbank-Direktorium im Februar 1915 bekannt gegebenen Bedingungen, folgendes:

„Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5 pCt. Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5 pCt. Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahltage zu entrichten."

Die Anleihezeichner haben hiernach bei ihren Einzahlungen vor dem 1. Juli 1915 einen um die Stückzinsen verminderten Betrag zu zahlen. Der künftigen Anleiheverzinsung liegt nicht dieser verminderte Betrag, sondern der volle Nennwert der Anleihe zugrunde. Der Abzug stellt sich daher als die Gewährung von 5 pCt. Zinsen für die Zeit von der Einzahlung bis zum 30. Juni dar. Im Sinne des erwähnten § 11 Abs. 2c des Gesetzes liegt die Gewährung der Zinsen für die Zeit bis zum 1. Juli darin, daß dem Zeichner ein Anleihebetrag gewährt wird, der seine Einzahlungen um die Zinsen der Zwischenzeit übersteigt.

Hiernach sind die Anleihewerte, soweit sie entsprechend den vor dem 1. April 1915 geleisteten Einzahlungen überhaupt für die Besteuerung im Rechnungsjahre 1915/16 in Frage kommen, bereits als vom 1. April 1915 ab zinstragend anzusehen.

6. Das nach obigem steuerpflichtige Jahreseinkommen aus Kriegsanleihe ist, sofern es nicht bereits in der Steuererklärung berücksichtigt wurde, der Veranlagungs-Kommission mitzuteilen. Nach Zustellung der Steuer-Veranlagung hat die Mitteilung in Verbindung mit der etwa gebotenen Einlegung der Berufung zu geschehen. Aber auch wenn der Steuerpflichtige kein Interesse an der Einlegung der Berufung hat, wird er gut daran tun, seine Steuererklärung zu berichtigen, um sich für alle Fälle die Vergünstigung des § 72 Abs. 3 E.St.G. (Straffreiheit bei freiwilliger Anzeige) zu sichern. Mit der Angabe des Zinseinkommens aus der erworbenen Anleihe sind die Angaben über die etwa weggefallenen bisherigen Kapitalanlagen und neu erwachsene Bank- und Darlehnszinsen zu verbinden. Selbstverständlich können gleichzeitig auch sonstige, bei der Steuererklärung unterlaufene Irrtümer berichtigt werden, mögen sie nun zu einer Erhöhung oder Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens führen.

Der nachträglichen Angabe und Berücksichtigung von Bank- oder sonstigen Schuldenzinsen steht § 27 Z. 4 E.St.G., wonach derartige Lasten in der Steuererklärung anzugeben sind, nicht entgegen. Diese Angabe ist vielmehr solange zulässig und beachtlich, als neue Tatsachen vorgebracht werden dürfen, d. h. während des Berufungsverfahrens. Es empfiehlt sich daher, die infolge des Erwerbes von Kriegsanleihe eingetretene Veränderung der Kapitalanlage mit ihren Einzelheiten und der Wirkung auf das Jahreseinkommen genau festzustellen und der Veranlagungs-Kommission mitzuteilen. Ist eine solche Mitteilung im Veranlagungsverfahren erfolgt, aber, sei es mit oder ohne Beanstandung, nicht oder nicht voll berücksichtigt worden, dann kann sich der Steuerpflichtige ihre Berücksichtigung nur durch Einlegung der Berufung sichern. Dies ist besonders in den Fällen zu beachten, in denen die Steuererklärung erst nach der Beschlußfassung der Veranlagungs-Kommission, wenn auch vor Zustellung der Steuerzuschrift, berichtigt wurde.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 278 BGB.; § 386 ZPO.**

1. Haftung des Bankiers für von seinem Angestellten Angestellten vor Vertragsschluß dem Kunden erteilten Rat. 2. Würdigung der für ein Verschulden des Angestellten sprechenden Umstände. 3. Nachträgliche Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen, die eine Haftung für Ratserteilung ausschließen, berührt die Haftung aus früher erteiltem Rate nicht.

Urteil des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen. vom 20. April 1915. III. 472/14[1]).

Der Kläger und vier andere Personen, die ihre Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte dem Kläger abgetreten haben, kauften im November und Dezember 1905 von der Beklagten 4½proz. Obligationen der E.-Aktiengesellschaft in T., und zwar zusammen im Nennbetrage von 8000 M., 1000 M. zum Kurse von 101,50, die übrigen zum Kurse von 101,25. Das Hamburger Hauptgeschäft der Beklagten hatte von dieser durch eine zweite Hypothek (hinter 1 075 000 M.) gesicherten hypothekarischen Anleihe im September 1905 75 000 M. zu 95 pCt. und im Dezember 1905 weitere 28 000 M. fest übernommen. Das Unternehmen der E.-Aktiengesellschaft brach im Jahre 1909 zusammen, die Inhaber der Obligationen, die vom 1. April 1909 ab Zinsen nicht mehr erhalten hatten, fielen mit ihrem Anspruche bis auf einen Teilbetrag von etwa 7 pCt. aus.

Der Kläger beansprucht nun Ersatz des ihm und seinen vier Rechtsvorgängern erwachsenen Schadens von der Beklagten mit der Begründung, die Beklagte habe die ihr als Bankier obliegende Vertragspflicht zu sorgfältiger Ratserteilung bei den Verhandlungen über den Ankauf dieser Papiere verletzt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, insoweit der Kläger den ihm selbst und den einem seiner Rechtsvorgänger erwachsenen Schaden geltend macht, und nur im übrigen die Beklagte verurteilt. Das Oberlandesgericht hat dagegen unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers dem Klagantrag im vollen Umfange stattgegeben.

Die Beklagte hat Revision erhoben und beantragt:

1. das Berufungsurteil vom 2. Juli 1914 aufzuheben,
2. unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil vom 8. Februar 1914 dahin abzuändern, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision des Klägers ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Rechtsgrundsätze, von denen der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung ausgeht, stehen mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange. Er nimmt nicht nur mit Recht an, daß der Bankier, der in Verbindung mit einem Veräußerungsgeschäft über Wertpapiere den Erwerber fahrlässig falsch berät und ihn dadurch zu dem Erwerbe der Wertpapiere veranlaßt, auf Grund des zwischen ihnen nach der Ratserteilung zustande gekommenen Vertrags dem Erwerber auf Schadensersatz haftet, sondern auch daß, wenn die Ratserteilung nicht durch den Bankier selbst, sondern durch einen seiner Angestellten erfolgt ist, die Vorschrift des § 278 des BGB. Anwendung findet.

Vgl. RG. 42, 131; 67, 394; JW. 1905, 502 Nr. 35; 1910, 183 Nr. 6; 808 Nr. 22, 1911, 809 Nr. 14; Warneyer, Rechtsprechung 1908, Nr. 462, 350, Nr. 463, 353, 1915, 18, Nr. 16.

Es handelt sich hierbei um die Erfüllung einer Nebenverpflichtung aus dem Kauf- oder sonstigen Veräußerungsvertrage, die nach den Grundsätzen dieses Vertrags zu beurteilen ist, obwohl sie schon vor dessen Abschlusse zu erfüllen ist. Daß der § 278 auch auf vor dem Vertragsschlusse zu erfüllende Pflichten Anwendung finden kann, ist von dem erkennenden

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipig

Digitized by Google

Senate nicht nur für den hier gegebenen Fall (Warneyer a. a. O. 1915, 18, Nr. 16), sondern auch für den der Haftung wegen Verschuldens bei den Verhandlungen über einen demnächst zustande gekommenen Vertrag ausgesprochen worden (JW. 1915, 240).

Dem Berufungsrichter ist ferner beizupflichten, wenn er unter den von ihm eingehend dargelegten Umständen des Falles ein Verschulden des Angestellten der Beklagten bei der Ratserteilung bejaht, obwohl die Gutachten der beiden Sachverständigen der Beklagten günstig sind. Er hat auch nicht, wie die Revision meint, durch eine ungenügende Widerlegung der Gutachten, durch eine mangelhafte Begründung der Ansicht, daß sie auf die entscheidenden Gesichtspunkte nicht eingingen, gegen den § 286 ZPO. verstoßen; dieser Vorschrift ist dadurch genüge geschehen, daß die Gutachten berücksichtigt sind; außerdem sind die Gesichtspunkte, die der Vorderrichter für entscheidend erachtet und deren Berücksichtigung er in den Gutachten vermißt, von ihm eingehend dargelegt.

Er stellt weiter einwandfrei fest, daß der Kläger und seine Rechtsvorgänger in Industriepapieren keinerlei Erfahrung hatten, wie sich der Angestellte der Beklagten habe sagen müssen, und daß sie dessen Angaben als im wesentlichen richtig vertraut hätten.

Auch die Ausführungen, daß die Haftung der Beklagten nicht durch § 13 ihrer Geschäftsbedingungen („Ratschläge und Auskünfte erteile ich nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluß jeglicher Haftung") ausgeschlossen werde, sind frei von Rechtsirrtum. Die Rüge der Revision, dabei sei unerwogen geblieben, ob der Kläger und seine Rechtsvorgänger nicht wenigstens nachträglich die Geschäftsbedingungen kennen gelernt und stillschweigend genehmigt hätten, ist nicht begründet; der Berufungsrichter erklärt eine etwaige nachträgliche Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen für gleichgültig, weil jedenfalls eine Ausschließung der Haftung für eine bereits vorher erfolgte Vertragsverletzung nicht vorliegen würde.

Endlich enthält es auch keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht ein stillschweigendes Einverständnis der Parteien darüber annimmt, daß die von einigen Rechtsvorgängern des Klägers für die E.-Obligationen in Tausch gegebenen Wertpapiere nicht mehr in Natur zurückgegeben werden könnten; diese Annahme findet darin eine Stütze, daß die Beklagte gegen ihre erstinstanzliche Verurteilung zur Zahlung der statt dieser Papiere geforderten Geldsumme keinen Einwand erhoben hatte.

2. §§ 652, 654 BGB.

1. Der Anspruch auf Provision eines Gütermäklers kann vertragsmäßig vom Nachweis eines Kaufliebhabers oder von der Vermittlung eines Kaufs abhängig gemacht werden. 2. Der Mäklerlohn ist nicht nur verdient, wenn der Auftraggeber Kenntnis von der Vermittlung erlangt hatte. 3. Ein Mäkler kann auch für beide Teile tätig sein.

Urteil des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen vom 26. Januar 1915, III. 323/14.

Die Klägerin verlangt als Zessionarin des Gütermäklers von G. auf Grund eines Provisionsscheines den Mäklerlohn für die Vermittlung des Verkaufes eines der Beklagten gehörenden Rittergutes. Die erste Instanz gab der Klage im vollen Umfange statt. Das Berufungsgericht änderte bezüglich eines für die Revision belanglosen Teilbetrages ab und wies im übrigen die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Gründe: Nach dem Provisionsschein sollte der Mäkler die Provision für Nachweis und Vermittelung eines Käufers erhalten. Das Berufungsgericht nimmt an, daß Nachweis oder Vermittelung genügen sollte, um den Anspruch zu begründen. Diese Auslegung ist mit dem Wortlaut der Urkunde vereinbar und läßt auch eine Berücksichtigung von Treu und Glauben (§ 157 BGB.) nicht vermissen. Sie beruht keineswegs ausschließlich auf dem inneren Willen des Mäklers, der die Urkunde entworfen hatte, und das Berufungsgericht erachtet als erwiesen, daß auch die Beklagte früher eine andere Auffassung nicht gehabt habe.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß von G. den Kaufvertrag durch seine Tätigkeit vermittelt habe. Damit ist der Anspruch nach § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet. Ob auch ein Dritter an der Vermittlung sich beteiligt und einen Mäklerlohn zu beanspruchen hat, ist belanglos. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Mäklerlohn nur dann zu entrichten ist, wenn der Auftraggeber beim Abschlusse des vermittelten Vertrages Kenntnis gehabt hat, daß der Mäkler für den Abschluß tätig geworden ist (RG. Bd. 83, 32, 36). Die Beklagte wußte, daß der von ihr beauftragte Mäkler sich bemühte, den Vertrag zustande zu bringen. Sie mußte also damit rechnen, daß dies für sie oder doch mindestens auch für sie geschah, und wenn sein Verhalten bei ihr den Zweifel erregte, daß er nur im Auftrage des Käufers handle, so war es nach Treu und Glauben ihre Sache, eine Aufklärung herbeizuführen, bevor sie den Vertrag abschloß, und nicht zulässig, sich nachträglich darauf zu berufen, sie habe gemeint, der Mäkler sei nicht für sie tätig gewesen.

Ein Fall des § 654 BG. liegt nach dem festgestellten Sachverhalt nicht vor. Daß der Mäkler für beide Teile tätig wird, kommt gerade bei Grundstücksvermittelungen häufig vor. Eine besondere Vertrauensstellung, die das ausgeschlossen hätte, hatte von G., wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, nicht. Auch die Höhe der Provision zwingt nicht zu einer anderen Auffassung. Was die Einwirkung des Mäklers auf die Festsetzung des Kaufpreises betrifft, so ist vor allem zu beachten, daß neben den entgegenstehenden Interessen des Käufers und des Verkäufers an der Höhe des Preises ein gemeinsames Interesse beider Teile daran besteht, daß ein Abschluß zu einem angemessenen Preise überhaupt zustande kommt. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat von G. nicht bloß auf eine Ermäßigung des von der Beklagten geforderten, sondern auch auf eine Erhöhung des vom Käufer angebotenen Preises mit Erfolg hingewirkt und selbst die Ermäßigung, wie im Urteil näher dargelegt ist, im wohlverstandenen eigenen Interesse der Beklagten erstrebt. Die Tätigkeit des Mäklers lief also dem Inhalte des mit der Beklagten geschlossenen Vertrages nicht zuwider.

Das Berufungsgericht hat die Glaubwürdigkeit des Zeugen von G., dessen Aussage es an verschiedenen Stellen verwertet, geprüft und bejaht. Seine Auffassung kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden.

3. Zu § 826 BGB.

Eine plötzliche Kreditentziehung kann sich, bei besonders gelagerten Umständen, als ein zum Schadensersatz verpflichtender Verstoß gegen die guten Sitten darstellen.

Urteil des R.-G. III. Ziv.-Sen. vom 20. November 1914 (Holdheim's Monatsschr. 1915 S. 77).

Die Beklagte hatte dem Kläger im Jahre 1907 einen festen Kredit von mindestens 20 000 M. vertragsmäßig eingeräumt. Zur Sicherheit hatte Kläger der Beklagten Sicherungshypotheken im Betrage von 30 000 M. bestellt und Hypotheken im Betrage von 28 000 M. verpfändet. Auch stellte der Kläger der Beklagten Wechsel aus, die stets prolongiert wurden. Die gesamte Schuld des Klägers an die Beklagte belief sich im Februar 1908 auf 19 000 M. Am 7. Februar 1908 ließ sich die Beklagte vom Kläger noch dessen Bauforderungen im Gesamtbetrage von 13 700 M. abtreten. Am 11. Februar 1908 forderte die Beklagte den Kläger auf, für Deckung der am 13. Februar 1908 fällig werdenden Wechsel von 12 000 M. zu sorgen. Am 13. Februar 1908 ließ die Beklagte die Wechsel protestieren, klagte sie ein, ließ die Holzvorräte usw. bei dem Kläger pfänden und versteigern. Kläger erhob gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch, indem er behauptete, daß ihm durch das Vorgehen der Beklagten, insbesondere die plötzliche Kreditentziehung ein erheblicher Schaden erwachsen sei. Dieser Anspruch wurde von allen Instanzen für berechtigt erklärt. Das RG. sagt: Das OLG. geht bei Anwendung des § 826 BGB. davon aus, es müsse objektiv ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten und subjektiv das Bewußtsein des Täters vorliegen, daß der andere infolge seiner Handlungsweise Schaden erleiden könne, sofern der Täter diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt habe. Das ist nicht rechtsirrtümlich. Ins-

Digitized by Google

besondere gehört nicht zum Tatbestande des § 826, daß der Täter sich dessen bewußt gewesen sei, er verstoße mit seiner Handlung gegen die guten Sitten (RG. 79, 17; IW. 1910, 18/26). Wie das RG. in dem erstegenannten Urteil ausgesprochen hat, würde der Zweck des § 826 nicht erreicht werden können, wenn dem Täter das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit seines Tuns innewohnen müßte. Nur wenn die Ueberzeugung des Täters von der Erlaubtheit der von ihm getroffenen Maßnahmen auf einem tatsächlichen Irrtum beruht und das Verhalten des Täters aus dieser irrtümlichen gutgläubigen Annahme entspringt, liegt eine sittlich verwerfliche Handlung nicht vor (RG. 71, 112). Insofern ist allerdings zu prüfen, ob der Täter mit Rücksicht auf die Lage, in der er sich befand, also nach seiner Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse die Handlung als gerechtfertigt ansehen durfte. Von einem solchen tatsächlichen Irrtum der Beklagten kann hier nicht die Rede sein. Das OLG. legt dar, daß alle Verhältnisse, die für die Zugänglichkeit der in den Händen der Beklagten befindlichen Sicherheiten in Betracht kamen, dieser bekannt waren und daß sie eine etwa plötzlich eingetretene Gefährdung des Kredits des Klägers nach den tatsächlichen Verhältnissen zurzeit der Kündigung des Kreditverhältnisses gar nicht annehmen konnte, weil in diesen Verhältnissen, die ihr sämtlich bekannt waren, sich nichts geändert hatte. Gerade darin, daß die Beklagte sich am 7. Februar 1908, ohne dem Kläger die alsbaldige Lösung des Kreditverhältnisses irgendwie anzukündigen, auch noch die Bauforderungen des Klägers abtreten ließ, also den Kläger in den Glauben versetzte, das Kreditverhältnis werde noch weiter fortgesetzt werden und dann trotzdem plötzlich, obwohl sie tatsächlich hinreichende Sicherheiten in Händen hatte, das Kreditverhältnis kündigte in dem Bewußtsein, daß Kläger unter den vorliegenden Umständen gar nicht in der Lage sein werde, innerhalb zweier Tage vor der Fälligkeit der beiden Wechsel den zu deren Deckung erforderlichen Betrag zu beschaffen, hat das OLG. das Sittenwidrige des Verhaltens der Beklagten erblickt.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 223 HGB.

Die Eintragung eines neuen Aktionärs ins Aktienbuch, mag sie auch auf Antrag des Eingetragenen und mit Willen des Vorstandes der Gesellschaft vollzogen sein, hat nicht die Kraft, eine nicht geschehene Abtretung zu ersetzen oder Mängel der Abtretung zu heilen; der Gesellschaft gegenüber kann sich jedoch der Eingetragene auf derartige Mängel der Abtretung nicht berufen.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 29. Januar 1915 (J. W. 1915 S. 332).

Im September 1912 wurde die klagende P.-G. A.-G. mit einem Grundkapital von 150 000 M. gegründet; im November darauf erfolgte die Eintragung im Handelsregister. Die 1500 Aktien zu je 1000 M., über welche man Aktienurkunden oder Interimsscheine einstweilen nicht ausgab, wurden von den fünf Gründern übernommen. Der eine davon, Techniker Emil P., sollte künftig die Aktienurkunden Nr. 1 bis 900 erhalten, der Rest sollte unter die vier andern Gründer verteilt werden. Der Beklagte, der nicht zu den Gründern gehörte, hatte vor der Gründung von P. Bezugsrechte auf 8 Aktien erworben, und zwar unter der Angabe von Nummern, die auf die von den vier andern Gründern übernommenen Aktien hinwiesen. Nach der Gründung wurde er mit seiner eigenen Zustimmung und mit der des Vorstandes im Aktienbuch eingetragen. Der Vorstand zog ihn darauf zur Entrichtung der aufgerufenen Einlageteilzahlungen heran. Nachdem er 30 pCt. geleistet hatte, weigerte er die Zahlung des Restes, weil er nicht Aktionär geworden sei. Das führte zur Erhebung der Klage, deren Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 5600 M. mit Zinsen gerichtet war. Beide Instanzen gaben der Klage statt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Die eigentlichen Rechtszweifel der Parteien betreffen die Veräußerung unbeurkundeter Namensaktien sowie die Bedeutung der Eintragung im Aktienbuch. In erster Beziehung geht der BerR. mit Recht davon aus, daß auch Aktien, über welche Aktienurkunden nicht ausgestellt sind, veräußert werden können (vgl. RG. 34, 115 f.; 52, 423). Es entspricht auch den §§ 398, 413 BGB., wenn er die Veräußerung durch formlosen Abtretungsvertrag stattfinden läßt und eine Abtretung von Aktien durch die Gründer insbesondere in deren Zustimmung zur Eintragung eines Nichtgründers im Aktienbuche erblickt. Das BU. führt sodann aus, warum die Frage der Abtretung der Aktien durch die Gründer habe unentschieden bleiben dürfen. Diesen Darlegungen kann in der Begründung nicht beigepflichtet werden. Das OLG. meint, wenn der Beklagte nicht durch abgeleiteten Erwerb als Rechtsnachfolger der Gründer in deren Rechtsstellung eingetreten sei, habe er doch jedenfalls ursprünglich eigenes Aktienrecht erworben. Wie das RG. in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen habe, mache eine Eintragung im Aktienbuch, die im Einverständnis zwischen dem angeblichen Erwerber und dem Vorstande vorgenommen werde, den ersteren mit selbständiger rechtsbegründender Wirkung zum Aktionär. Es ist richtig, daß eine solche Auffassung in einzelnen Urteilen des RG. vorkommt. In den Entscheidungen, RG. 3, 163; 41, 17; vgl. auch noch Rep. II 460/05 vom 11. Mai 1906 (J. W. 1906, 433), ist von einem Vertrage die Rede, der durch die Eintragung im Aktienbuch geschlossen werden und den Erwerb gegenseitiger Rechte und Pflichten zum Inhalt haben soll. Das mag für ältere ausländische Gesetzgebungen auch berechtigt gewesen sein. Danach lag der Schwerpunkt des Aktienrechts in der Umschreibung im Aktienbuche; bis sie erfolgte, bestanden nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Kontrahenten des Veräußerungsvertrages (vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 87 ff.). Allein mit den Art. 220, 182, 183 ADHGB. und mit §§ 222, 223 HGB. ist die Annahme eines originären Erwerbs durch Umschreibung im Aktienbuche nicht mehr vereinbar. Die Eintragung im Aktienbuch hat nach den angezogenen Bestimmungen nur Bedeutung für die Legitimation des Erwerbers gegenüber der Aktiengesellschaft. Der Erwerb des Aktienrechts, der einen Wechsel der Mitgliedschaft enthält, geschieht durch Indossament oder Abtretung, verbunden mit der Uebergabe der etwa ausgestellten Aktienurkunde. Dem entspricht es, daß die Mitgliedschaft da, wo Aktienurkunden fehlen, durch Abtretung auf den Erwerber übergeht. Originär kann Aktienrecht überhaupt nur von den Personen erworben werden, die im Augenblick der Entstehung der Gesellschaft Aktionäre sind oder diese Eigenschaft bei Erhöhung des Grundkapitals durch Uebernahme noch nicht übernommener Aktien erlangen. Jeder Erwerb schon bestehenden Aktienrechts ist abgeleiteter Erwerb; die Eintragung im Aktienbuch aber, mag sie auch auf Antrag des Eingetragenen und mit Willen des Vorstandes der Gesellschaft vollzogen sein, hat nicht die Kraft, eine nicht geschehene Abtretung zu ersetzen, oder Mängel der Abtretung zu heilen. Dieser Ansicht, die in der Literatur die herrschende ist, hat kürzlich auch das RG. entschiedenen Ausdruck verliehen. In dem Urteile RG. 79, 162 wird anerkannt, daß die Eintragung im Aktienbuch jeder rechtsbegründenden Wirkung entbehrt und der Eintritt des neuen Aktionärs in den gesellschaftlichen Verband durch Erwerb der Aktie ohne rechtsgeschäftliche Beteiligung der Gesellschaft stattfindet. Es ist danach auch nicht zu billigen, wenn der BerR. es für Aufgabe der Aktiengesellschaft erklärt, sich mit den durch die Eintragung eines Unbefugten ihres Aktienrechts verlustig gehenden Gründern abzufinden. Die Gründer können ihr Recht auf solche Weise nicht verlieren; für einen Schaden aber, den sie durch die unrichtige Eintragung erleiden, hat ihnen nach § 816 oder §§ 823, 826 BGB. der eingetragene Nichtberechtigte aufzukommen. Die Begründung des angefochtenen Urteils geht danach fehl. Das Ergebnis ist gleichwohl nicht zu beanstanden. Nach § 223 Abs. 3 HGB. gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Die Tragweite dieser Vorschrift wird unterschätzt, wenn der Beklagte einwenden zu können glaubt, daß er in Wahrheit kein Aktienrecht erworben habe. Dient die Bucheintragung, wie erwähnt, dem Bedürfnis nach Erleichterung des Rechtsausweises, so folgt doch daraus nicht, daß sich ihre Wirkung in einer durch Gegenbeweis entkräftbaren Vermutung für das Bestehen der Aktionäreigenschaft erschöpfen müßte. Vielmehr liegt einer der Ausnahmefälle vor, in denen eine Duplizität des Rechtssubjektes angenommen werden muß. Die Rechtslage ist ver-

Digitized by Google

wandt mit der Gestaltung, die durch ein relatives Veräußerungsverbot (§ 135 BGB.) oder durch die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 392 Abs. 2 HGB. herbeigeführt wird. Während Dritten gegenüber Aktionär ist, wer die Mitgliedschaft entweder ursprünglich durch Uebernahme (Zeichnung) oder durch Abtretung von seiten eines Rechtsvorgängers erworben hat, wird im Verhältnis zur Gesellschaft der im Aktienbuch Eingetragene als solcher behandelt (vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil des Bürg. Rechts Bd. 1 S. 70). Die hier vertretene Auffassung scheint geboten, wenn anders die Zwecke erreicht werden sollen. Aus den Materialien freilich läßt sich ein unmittelbarer Beweis dafür nicht erbringen. Bei Schaffung sowohl des § 223 Abs. 3 HGB. wie auch schon des sachlich übereinstimmenden Art. 183 Abs. 2 der älteren Fassung („werden nur diejenigen als Eigentümer angesehen") hat man zunächst vollbezahlte Aktien im Auge gehabt und eine Vorschrift darüber geben wollen, wen die Gesellschaft zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zuzulassen habe. Immerhin geht aus dem Worte „nur" soviel hervor, daß es nicht im Belieben der Gesellschaft steht, von dem Erfordernis der Eintragung Abstand zu nehmen; einem Nichteingetragenen darf der Genuß der Rechte nicht verstattet werden. Das wird durch die Denkschrift zum HGB. S. 136 außer Zweifel gestellt. Die natürliche Kehrseite aber muß sein, daß die Gesellschaft bei nicht vollbezahlten Aktien — oder, sofern es sich um Nebenleistungen nach dem neuen § 212 handelt, auch bei vollbezahlten — schlechthin das Recht hat, den Eingetragenen zur Erfüllung der Pflichten heranzuziehen. Wie unumgänglich diese Folgerung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über die rückständigen Kapitaleinlagen (§§ 218 ff. HGB.). Unstreitig ist es die im Aktienbuche gegenwärtig eingetragene Person, bei der die Zahlung gesucht werden muß; die Rechtsvorgänger haften nur bedingt hinter ihr (vgl. § 220 Abs. 1 und 2). Auf der andern Seite kann die Gesellschaft nicht verlangen, daß sich der wirkliche Aktionär eintragen läßt; nur durch Vorenthaltung der Rechte vermag sie einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Die gegenteilige Ansicht des I. Ziv.-Sen. des RG. (RG. 79, 164), auf die dort ein Anspruch gegen den Nichteingetragenen auf Nebenleistungen nach § 212 HGB. gestützt wird, ist nicht näher begründet und fällt um so weniger ins Gewicht, als die damalige Entscheidung von der grundsätzlichen Auffassung des II. Ziv.-Sen. (J. W. 1906, 433) nicht abweichen sollte. Darf nun die Gesellschaft allein den Eingetragenen haftbar machen, weil nur er legitimiert ist, hat sie zugleich aber auf die Eintragung des Berechtigten kein Recht, so ist es praktisch ausgeschlossen, ihren Anspruch, wenn auch mit Umkehrung der Beweislast, an die Voraussetzung der Berechtigung des Eingetragenen zu knüpfen. Gewiß muß sie sich von diesem entgegen setzen lassen, daß die Legitimation auf solcher Grundlage beruhe, indem er der Eintragung nicht zugestimmt habe oder die Zustimmung nichtig sei (vgl. RG. bei Bolze Bd. 10 Nr. 543; J. W. 1906, 433). Ist aber der Rechtsausweis ordnungsmäßig beschafft, so kommt es auf die Berechtigung nicht an, gleichviel ob das Aktienrecht durch Uebertragung vom Eingetragenen aufgegeben oder trotz der Eintragung nicht erlangt sein soll. Der Einwand des Eingetragenen, er sei nicht mehr Aktionär, und der andere Einwand, er sei es nie gewesen, sind beide unstatthaft. Und vollends kann, was diesen letzteren Einwand betrifft, nicht nach den Gründen unterschieden werden, die an der Nichterlangung der Berechtigung schuld sind. Eine solche Unterscheidung, an die sich Anklänge in der Literatur finden, entbehrt der inneren Rechtfertigung und liegt der Rechtssprechung des RG. fern. Das RG. hat gegenüber Ansprüchen der Gesellschaft an Eingetragene nicht nur die Berufung auf Mängel des kausalen Veräußerungsgeschäfts abgeschnitten (RG. 72, 295), sondern auf die Versäumung der vorgeschriebenen Uebertragungsform (RG. 77, 276 f.) sowie bei Kleinaktien außer dem Formmangel das Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung (RG. 41, 16 f.) für unerheblich erklärt. Folgerichtig darf der Eingetragene auch dann nicht gehört werden, wenn er, wie hier, die Vornahme einer Abtretung an ihn einfach in Abrede nimmt. Der entwickelten Auffassung widerspricht es nicht, wenn man der Gesellschaft das Recht zugesteht, einem eingetragenen Nichtberechtigten die Anerkennung als Aktionär zu versagen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats Rep. II 360/14 vom 29. Januar 1915). Die Vorschrift des § 223 Abs. 3 HGB. ist im Interesse der Gesellschaft gegeben; findet sie sich bewogen, die Nichtberechtigung des Legitimierten aufzudecken, so ist ihr dies nicht verwehrt. Nur der Eingetragene darf ihr mit einer solchen Behauptung nicht kommen. Damit erledigt sich auch die Bemerkung der Revision, das Gesetz bestimme, daß im Verhältnis zur Gesellschaft „nur", nicht aber, daß in diesem Verhältnis „stets" der Eingetragene als Aktionär gelte. Daß der Legitimierte nicht der Berechtigte ist, kann allerdings geltend gemacht werden, aber lediglich von der Gesellschaft, nicht vom Eingetragenen selbst.

2. Zu §§ 606, 607 HGB.

Hat sich eine Reederei aktiengesellschaft bei Uebernahme des Transports von gemünztem Gold für eine Bank von der Haftung für Diebstahl und Baratterie sowie für Verschulden ihrer Angestellten freigezeichnet, so ist sie für einen erfolgten Diebstahl nur bei schuldhaftem Verhalten ihrer Direktoren schadensersatzpflichtig.

Urteil des OLG. Hamburg vom 13. Juli 1914 (Hans. Ger.-Ztg. Hauptbl. 1915 S. 109).

Die Klägerin fordert als Zessionarin der Anglo-South America Bank Ersatz für eine von der letzteren der Beklagten zum Transport nach Montevideo übergebenen, im Dezember 1912/Januar 1913 per Dampfer „Cap Blanco" beförderten Kiste mit 100 000 M. in gemünztem deutschem Golde, die die Beklagte der als Konnossements-Inhaberin zum Empfange berechtigten Absenderin nach Ankunft des Dampfers in Montevideo nicht hat ausliefern können. Daß auf den Streitfall deutsches Recht anzuwenden ist, ist unbestritten und folgt aus der Bedingung Nr. 14 des beklagtischen Konnossements. Laut §§ 606, 607 HGB. haftet die Beklagte der Anglo South America Bank, welche der Beklagten Wert und Beschaffenheit der Sendung bei der Abladung angegeben hatte, für den durch den Verlust der Sendung entstandenen Schaden, wenn die Beklagte nicht beweist, daß der Verlust auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. Beklagte kann sich jedoch auf die zum Inhalt des Frachtvertrages gewordenen Bestimmungen des Konnossements vom 10. Dezember 1912 berufen, wonach sie weder für „Räuber- oder Diebeshandlungen zu Wasser und zu Lande" noch für „Baratterie" noch für irgend welche Handlungen, Fehler oder Nachlässigkeiten von Lotsen, Kapitänen, Steuerleuten, Matrosen, Stauern oder sonstigen Angestellten oder Agenten oder anderen Personen, für deren Führung die Gesellschaft sonst verantwortlich sein würde, sei es in bezug auf Navigierung, Führung oder Steuerung des beförderten Schiffes oder in irgend einer anderen Beziehung haftet. Andererseits ist es Sache der Beklagten, ehe sie eine dieser Klauseln vorschützt, zu beweisen, daß einer von den ihre regelmäßige Haftbarkeit für verloren gegangenes Frachtgut ausschließenden Ausnahmefällen vorliegt.

Auf Grund der landgerichtlichen Beweisaufnahme in Verbindung mit den Ergebnissen der in Anlaß des fraglichen Verlustfalles eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Untersuchung sieht das Gericht es für erwiesen an, daß die verschwundene Kiste während der Fahrt des „Cap Blanco" nach Montevideo, vermutlich zwischen Santos und Montevideo, aus dem Geldschrank in der Postkammer des Dampfers unter Benutzung der dazu gehörigen Schlüssel gestohlen worden ist, ohne daß die Person des Täters sich bislang hätte feststellen lassen.....

Ob der Dieb unter den Personen der Schiffsmannschaft oder unter den Passagieren zu suchen ist, bedarf keiner Feststellung, vielmehr genügt es, wie mit dem LG. anzunehmen ist, daß überhaupt ein Diebstahl die Ursache des Verschwindens der Kiste ist, um die Beklagte auf Grund der Konnossementsklauseln von der Haftung aus §§ 606/607 HGB. zu befreien. Es liegt entweder ein Fall von „Baratterie" oder eine „Diebeshandlung zu Wasser oder Lande" vor, für die Beklagte nach ihren Konnossementsbedingungen nicht einzustehen braucht; Aufklärung, welcher von beiden Fällen vorliegt, ist nicht erforderlich.

Dafür, daß zur Ausführung des Diebstahls Nachlässigkeiten der beklagtischen Schiffsangestellten mitgewirkt haben, braucht die Beklagte nach ihren Konnossementsklauseln nicht einzustehen, dagegen fragt sich noch, ob sie selbst alle

Digitized by Google

Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters beobachtet hat. Daß sie es an der Beschaffung der für so wertvolle Sendungen erforderlichen Gelasse und Vorrichtungen habe fehlen lassen, wird von der Klägerin nicht geltend gemacht.....

Daß eine allgemeine Instruktion an die Kapitäne und die Schiffsoffiziere, die Schlüssel zum Kontantenschrank und zur Postkammer nicht offen hängen zu lassen und im Falle vorhandener Kontanten die mehreren Schlüssel zum Kontantenschrank nicht in einer Hand zu lassen, durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters geboten gewesen wäre, kann nicht zugegeben werden. Daß man die Schlüssel zu Wertsachen auf einem mit Hunderten von Menschen aller Gesellschaftsklassen besetzten Schiff nicht offen herumhängen lassen darf und daß man die vorhandenen mehreren Schlüssel zu einem Geldschrank mit großen Werten verschiedenen Personen übergibt, ist etwas so selbstverständliches, daß man es der Beklagten nicht als Sorgfaltsverletzung anrechnen darf, wenn sie dies nicht noch besonders eingeschärft und kontrolliert hat. Nicht nur die Kapitäne, sondern auch die Offiziere sind Leute, die die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt haben und die Posten bekleiden, die unter Umständen das Eintreten des ganzen Mannes erfordern. Solchen Persönlichkeiten gegenüber muß die besondere Einschärfung und Kontrollierung solcher Selbstverständlichkeiten als überflüssig erscheinen. Die Beklagte konnte es vielmehr ihren Kapitänen überlassen, dafür zu sorgen, daß bei Kontantensendungen die mehreren Schlüssel des Kontantenschranks sich in verschiedenen Händen befanden und den Offizieren, die Schlüssel zur Postkammer und zu den Kontanten in geeigneter Weise zu verwahren. Daß das Vertrauen auf die Sorgfalt der Beteiligten im vorliegenden Falle getrogen hat, und daß die Beklagte nachträglich zur Erteilung von Instruktionen über die Verteilung und die Verwahrung der Schlüssel geschritten ist, beweist nicht, daß die Nichterteilung solcher Vorschriften und die Nichtkontrollierung ihrer Beobachtung vor dem Unfalle gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters verestoßen habe.

Etwas anderes würde es sein, wenn den Direktoren der Beklagten selbst — nicht nur den Inspektoren, für deren Nachlässigkeit Beklagte ebensowenig wie für die der Schiffsoffiziere haftet — ein Schlendrian in der Verwahrung der Schlüssel, wie er auf dem Dampfer „Cap Blanco" geherrscht hat, sei es bezüglich dieses Schiffes, sei es bezüglich eines anderen aus der beklagtischen Reederei, bekannt geworden sein sollte, ohne daß sie dagegen eingeschritten wären. Dann würde der Beklagten in der Tat der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht erspart werden können. Die Klägerin behauptet dies und über diese Behauptung war demnach Beweis zu erheben. Die Zeugenvernehmung hat jedoch nichts darüber ergeben.....

Danach liegt kein Grund für die Annahme vor, daß auf den Schiffen der Beklagten im allgemeinen oder auf dem „Cap Blanco" im besonderen in einer von der Direktion der Beklagten nicht zu übersehenden Weise leichtfertig mit Kontanten oder mit den Schlüsseln zur Postkammer und zum Kontantenschrank umgegangen worden sei. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß den Direktoren der Beklagten bis zu dem fraglichen Diebstahl bekannt geworden sei, daß Schiffsoffiziere die Schlüssel zur Postkammer und zum Kontantenschrank so, wie H. es gemacht hat, in ihrer Kammer aufzuhängen pflegten. Da das Nichteinschreiten der Direktion in diesem Falle als Verstoß gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters anzusehen sein würde, so ist der darüber von der Klägerin zugeschobene Eid für die drei Direktoren der Beklagten zu normieren.

3. §§ 7 Nr. 2, 131, 132 GenGes.; § 138 BGB.

1. Es gibt unheilbar nichtige Beschlüsse einer Genossenschaft, die keiner Anfechtung bedürfen. 2. Die Erhöhung von Geschäftsanteilen und Haftsumme einer Genossenschaft m. b. H. durch Genossenschaftsbeschluß zum Zweck der Vermeidung des Konkurses verstößt nicht gegen die guten Sitten. 3. Ist ein solcher Beschluß durch Täuschung der Genossen zustande gekommen, so ist er deshalb noch nicht unsittlich.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 19. Februar 1915, VI. 319/14[1]).

Der Kläger ist seit dem 17. Juli 1912 mit einem Geschäftsanteil Genosse der W. Bank, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, über deren Vermögen am 12. Januar 1914 das Konkursverfahren eröffnet ist. In der Generalversammlung vom 11. Juli 1913, die von 196 Genossen besucht war, hat die Bank mit 192 gegen 4 Stimmen den Beschluß gefaßt, die Geschäftsanteile von bisher 500 M. auf 2500 M. und die Haftsumme von bisher 1000 M. auf 5000 M. zu erhöhen. Der Beschluß ist in das Genossenschaftsregister eingetragen. Bei der Eröffnung des Konkurses hatte die Bank eine sehr erhebliche Unterbilanz, zu deren Deckung der beklagte Konkursverwalter die Genossen, darunter den Kläger, dem Beschluß vom 11. Juli 1913 gemäß in Anspruch genommen hat. Der Kläger, der den Beschluß auf Grund des § 51 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht angefochten und auch nicht zu behaupten vermocht hat, daß der Beschluß anderweitig auf Grund des § 51 angefochten und für nichtig erklärt sei, erachtet den Beschluß auch ohne eine solche Anfechtung für absolut nichtig, weil er dem Wesen der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht widerspreche und bei der alles Maß übersteigenden Höhe der festgesetzten Beträge gegen die guten Sitten verstoße. Der Kläger hat deshalb beantragt, festzustellen, daß

1. der die Höhe des Geschäftsanteils und die Haftsumme festsetzenden Beschluß nichtig,

2. der Beklagte nicht berechtigt sei, den Kläger auf Grund des Beschlusses zur Einzahlung auf den Geschäftsanteil und zur Deckung des in der Konkursbilanz der W. Bank bezeichneten Fehlbetrages anzuhalten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, die Revision des Klägers ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß der in § 51 GenG. gewiesene Weg der Anfechtungsklage nicht in allen Fällen beschritten werden muß, wenn sich Genossen einem gesetzwidrigen Versammlungsbeschluß entziehen wollen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß es unheilbar nichtige Beschlüsse gibt, zu deren Entkräftung eine Anfechtung nicht erforderlich ist. Der Grund für solche Nichtigkeit kann auch im Inhalt eines Beschlusses gefunden werden und insbesondere darin liegen, daß dieser den Machtbereich der Generalversammlung überschreitet oder gegen die guten Sitten verstößt. Beide Mängel sollen der Klage zufolge dem hier streitigen Beschlusse vom 11. Juli 1913 anhaften. Dem Berufungsrichter ist aber beizupflichten, daß keiner der Vorwürfe in Wirklichkeit zutrifft.

Grundsätzlich läßt das Gesetz den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht freie Hand, wie hoch sie die Geschäftsanteile und die Haftsummen der Genossen bestimmen wollen (§ 7 Nr. 2, § 132 GenG.). § 131 schreibt nur vor, daß die Haftsumme nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil; im übrigen ist eine Grenze nicht gezogen. Da sogar die Umwandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht durch Mehrheitsbeschluß zulässig ist (§ 144), könnte, selbst wenn ein Beschluß auf Erhöhung der Geschäftsanteile und der Haftsumme seitens einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in seinen Wirkungen für eine Reihe von Genossen einem solchen Umwandlungsbeschluß gleichkäme, wie dies hier von dem Kläger behauptet wird, daraus nichts für eine Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses entnommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob, wie der Kläger weiter behauptet hat, keine einzige andere deutsche Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Geschäftsanteile und die Haftsummen ihrer Genossen auf die hier in Betracht kommende Höhe von 2500 bzw. 5000 M. bestimmt hat. Es ist Sache jeder einzelnen Genossenschaft, auf wie hoch sie die betreffenden Summen bemessen will; diese Summen werden naturgemäß, zumal bei städtischen Verhältnissen und wo es sich um einen ausgeprägten Bankbetrieb handelt, bei fortschreitendem Verkehr leicht höher werden, als sie es früher gewesen sind. Uebrigens wird von Parisius-Crüger (GenossenschGes., 7. Aufl, 1911, S. 102 in Anm. 3 zu § 7) bezeugt, daß in der Praxis bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Geschäftsanteilsbeteiligungen vorge-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

kommen seien, die eine Haftsumme von einer Million Mark und mehr bedeuteten.

Auch der angebliche Sittenverstoß (§ 138 BGB.) schwebt völlig in der Luft. Der Beschluß vom 11. Juli 1913 verdankt seine Entstehung dem Bestreben, der Bank über ihre damals schon schwierige finanzielle Lage hinwegzuhelfen. Der Konkurs sollte vermieden, die Forderungen der Gläubiger sollten befriedigt werden. Die Erhöhung von Geschäftsanteil und Haftsumme zu solchen Zwecken stellt eine durchaus zulässige, in den meisten Fällen auch von Erfolg gekrönte Maßregel dar. Besondere Umstände, die hier eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wenn der Kläger auf die verhängnisvollen Folgen des Beschlusses für die Vermögensschicksale der Genossen verwiesen hat, so liegt doch die Sache nicht etwa so, als ob eine in beschränkten Verhältnissen lebende Minderheit von einer kapitalkräftigeren Mehrheit vergewaltigt worden wäre. Wie der Kläger selber ausführt, werden fast alle Genossen durch den Beschluß gleich hart betroffen. Wollten sie es daraufhin nicht wagen, so hätten sie die Erhöhung nicht beschließen sollen. Freilich rügt die Revision Uebergehung der Behauptung, die Genossen seien über die Bedeutung des zu fassenden Beschlusses getäuscht worden; man habe sie beschwichtigt, die Erhöhung werde nur auf dem Papier stehen, die Sanierung erfolge durch ein Darlehen der Gemeinde. Allein für die Frage der Anwendung des § 138 BGB. kann auf diese Behauptung nichts ankommen. Ist der Beschluß durch Täuschung der Genossen zustande gebracht, so ist er doch um deswillen kein unsittlicher Beschluß. Die Genossen würden darauf angewiesen sein, die Personen, die ihnen die Unwahrheit gesagt hatten, zum Schadenersatz heranzuziehen.

III. Wechselrecht.

1. **Zu Art. 4 Nr. 5 WO. §§ 140, 780, 783, 792 BGB.**

Ein von mehreren Personen lediglich unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung als Erben eines Dritten ausgestellter gezogener Wechsel ist unwirksam; er erzeugt für die Aussteller auch unter dem Gesichtspunkt des abstrakten Schuldversprechens, der Anweisung oder des Kreditauftrages keine rechtliche Verbindlichkeit.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 27. November 1914 (Leipziger Zeitschrift 1915, S. 441).

Edmund M. hatte mit Erwin W. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma W. & M. gegründet. Die Gesellschaft erhielt Kredit von der jetzt klagenden Bank, die dafür zwei von Karl Theodor M., dem Vater Edmunds, auf die Gesellschaft gezogene Wechsel über je 10000 M. empfing. Karl Theodor M. starb und wurde, außer von Edmund, von seinen drei anderen Kindern, den Bekl. unter 1—3, beerbt. Diese erteilten ihrem Bruder Edmund für alle mit dem Nachlaß des Vaters zusammenhängenden Rechtsgeschäfte schriftlich Generalvollmacht. Hierauf gestützt, fertigte Edmund M. wiederholt in Höhe von 20000 M. Prolongationswechsel für die beiden älteren Wechsel an. Der letzte Prolongationswechsel ist vom 5. Dezember 1912 datiert, am 1. Februar 1913 fällig und, wie die früheren, auf die Firma W. & M. gezogen. Der Ausstellervermerk dieses Klagwechsels lautet: „In Generalvollmacht für die Erben C. Th. M.s Edmund M."; ebenso lautet das an Order der Klägerin gerichtete Giro. Der Wechsel wurde mangels Zahlung protestiert. Die Klägerin verlangt von den Bekl. 1—3 gesamtschuldnerische Zahlung der Wechselsumme usw. Der Wechsel sei trotz seiner ungewöhnlichen Unterschrift formgültig; eventuell sei er als Schuldschein aufrechtzuhalten; auch habe Karl Theodor M. der Klägerin nicht nur die ursprünglichen Wechsel gegeben, sondern nebenher auch einen Kreditauftrag erteilt.

Gründe: Der Wechsel verstößt gegen Art. 4 Nr. 5 WO. Daß mehrere Personen, die zusammen einen Dritten beerbt haben, nicht unter der Bezeichnung als Erben des Dritten unterschreiben können, ist schon mehrfach ausgesprochen (RG. 68, 155 mit Nachw.). Wollte man an eine altrechtliche Firma „Erben C. Th. M.s" denken (Art 22 EG. HGB.), so wäre zwar die Form gewahrt; die Bekl. würden aber gleichwohl aus dem Wechsel nicht haften, weil sie eine solche Firma unstreitig nicht bilden. Von einem abweichenden Handelsgewohnheitsrecht, wie die Revision meint, kann keine Rede sein. Auch die Berufung auf Konversion führt nicht zum Ziele. Allerdings kann nach § 140 BGB., wie ein formnichtiger eigener Wechsel als kaufmännischer Verpflichtungsschein (RG. 48, 231), so eine formnichtige Tratte als Anweisung aufrechterhalten werden. Aber der Klägerin ist hiermit nicht gedient, denn die Bekl. würden die Rolle der Anweisenden spielen, und der Anweisende als solcher haftet nach den §§ 783 ff. BGB. nicht. Daran würde auch das Indossament nichts ändern, selbst wenn man dieses in eine Uebertragung der Anweisung i. S. des § 792 BGB. umdeuten wollte; auch derjenige, welcher eine Anweisung überträgt, übernimmt dadurch allein keine Verpflichtung. Wenn aber die Revision darauf zurückkommt, daß der Wechsel trotz seiner Anweisungsform wie ein „Schuldschein" — soll wohl heißen: wie ein abstraktes Schuldversprechen nach § 780 BGB. — aufgefaßt werden könne, so ist dies abwegig. Der § 780 setzt ein Leistungsversprechen, d. h. eine Erklärung, selbst leisten zu wollen, voraus; durch die an einen anderen gerichtete Aufforderung, zu leisten, wird dem Erfordernisse nicht entsprochen. Ohne Rechtsirrtum abgelehnt ist schließlich die Begründung der Klage auf einen Kreditauftrag. Wie das OLG. (Dresden) festgestellt hat, wurde ein solcher Vertrag zwischen Karl Theodor M. und der Klägerin nicht vereinbart. Die Klägerin habe der Firma W. & M. Darlehen gegeben und, bevor sie weiteren Kredit gewährte, Sicherheit verlangt. Die Sicherheit sei ihr durch die Wechselunterschrift des Vaters des Firmenmitinhabers zuteil geworden. Dafür, daß der Vater außer der Wechselschuld noch eine bürgerlich-rechtliche Verpflichtung hätte eingehen wollen, sei ein Anhalt nicht zu finden. Diese Erwägungen enthalten keine Gesetzesverletzung. Auch ist ein Kreditauftrag unter Verhältnissen der geschilderten Art durchaus nicht üblich; er liegt hier um so ferner, als nicht nur keine Urkunde aufgenommen, sondern auch in den Geschäftsbüchern der Klägerin nichts darüber vermerkt ist. Steht aber fest, daß Karl Theodor M. einen Kreditauftrag nicht erteilt hat, so würde die Möglichkeit, daß Edmund M. namens der Erben eine solche Verpflichtung neu eingegangen wäre, schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil ihn seine auf die Nachlaßregulierung beschränkte Vollmacht hierzu nicht ermächtigte.

2. **WO. Art. 9, BGB. § 273.**

1. Bestellung einer Sicherungshypothek für die aus Wechseldiskontgeschäften dem Bankier erwachsenden Ansprüche, wenn gefälschte Wechselakzepte diskontiert und dann Prolongationswechsel gegeben worden sind.
2. Zurückbehaltungsrecht an einem Separatkonto.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1914, V 407, 13[1]).

Tatbestand:

Zwischen dem Kläger und dem im September 1912 in Konkurs geratenen Bankier J. einerseits und der Beklagten andererseits hatte seit einer Reihe von Jahren eine Geschäftsverbindung derart bestanden, daß J. Wechsel, die von ihm ausgestellt und vom Kläger angenommen waren, bei der Beklagten diskontieren ließ. Auf Grund der Urkunde vom 21. März 1903 bestellte darauf der Kläger der Beklagten zu deren Sicherung „wegen aller Ansprüche, welche sie aus diesem Rechtsverhältnisse an ihn und J. oder an einen von ihnen beiden bereits erlangt habe und noch erlangen werde", auf seinen näher bezeichneten Grundstücken eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 150000 M. Außerdem unterhielt der Kläger bei der Beklagten ein eigenes laufendes Konto, das zur Befriedigung seiner Kunden im Wege der Ueberweisung dienen sollte. Der Kläger behauptet, daß die zuerst bezeichnete Geschäftsverbindung beendigt sei, die Beklagte wegen ihrer Forderungen aus dem Diskontgeschäfte auch bereits volle Befriedigung erhalten habe, und daß seine laufende Rechnung bei der Beklagten für ihn ein Guthaben von 5000 M. ergebe. Er hat infolgedessen beantragt, die Beklagte 1. zur Zahlung von 5000 M. nebst 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagezustellung sowie 2. zur Bewilligung der Lö-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

schung ihrer Sicherungshypothek zu verurteilen. Die Beklagte ist diesem Begehren zunächst mit dem Einwenden entgegengetreten, daß sie dem J. fünf näher bezeichnete Wechsel über zusammen 65 000 M. diskontiert habe, wegen deren ihr Befriedigung noch nicht zuteil geworden sei. Seien die auf den Namen des Klägers lautenden Akzepte gefälscht, so hafte der Kläger nichtsdestoweniger, weil die Sicherungshypothek zur Deckung auch derjenigen Forderungen bestellt worden sei, die sie, die Beklagte, nur gegen J. erlangen würde. Später führte die Beklagte noch folgendes aus: Die Hypothek hafte nach der Urkunde vom 21. März 1903 nicht nur für wechselmäßige Forderungen, sondern für a l l e aus dem Wechselverkehr hervorgegangenen Ansprüche, mithin auch für durch Kreditgewährung begründete Darlehnsforderungen sowie für Bereicherungsansprüche. Die in Rede stehenden 5 Wechsel seien nunmehr bloße Prolongationswechsel. Der Kläger hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, daß die Hypothek lediglich für wechselmäßige Verpflichtungen hafte, und daß für ihn infolge der gefälschten Akzepte keine derartige Verbindlichkeit entstanden sein könne, während jede Verbindlichkeit aus seinen früheren Akzepten durch die Rückgabe der Wechsel an J. erloschen sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage, und das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision stellt jetzt die Beklagte den Antrag: den Kläger zur Zahlung von 2040,75 M. nebst 5 pCt. Zinsen von 1284,80 M. seit dem 12. August 1913 und von 755,95 M. seit dem 15. August 1913 zu verurteilen, indem sie behauptet, 1284,80 M. an Gerichtskosten und 755,95 M. an Anwaltskosten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlt zu haben.

Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Gründe:

1. Nach der Annahme des Berufungsurteils haftet der Kläger aus den näher bezeichneten 5 Wechseln deswegen nicht, weil die auf seinen Namen lautenden Akzepte festgestelltermaßen gefälscht sind, und weil es auch ausgeschlossen sei, daß der Kläger eine Haftung für Ansprüche aus der Diskontierung von gefälschten Akzepten habe übernehmen wollen. Eine Haftung sodann aus den voraufgegangenen echten Akzepten bestehe auch insoweit nicht, als sich jene 5 Wechsel lediglich als Prolongationswechsel darstellten, weil jede Wechselhaftung infolge der Zurückgabe der echten Wechsel erledigt sei. Etwaige zugrunde liegende Darlehnsansprüche könnten um deswillen nicht in Betracht kommen, weil die Wechseldiskontierung regelmäßig einen Kauf enthalte, nicht aber ein Darlehnsgeschäft, und daß vorliegend tatsächlich der letztere Fall gegeben sei, habe die Beklagte nicht dargelegt. Endlich aber habe die Beklagte auch nicht das Vorhandensein einer Bereicherung beim Kläger dargetan; eine solche Bereicherung sei vielmehr als widerlegt zu erachten, da diejenigen ersten Akzepte des Klägers, an deren Stelle demnächst die Prolongationswechsel getreten seien, erwiesenermaßen bloß aus Gefälligkeit für J. gegeben worden seien, ohne daß dem Kläger etwas zugeflossen wäre.

Demgegenüber führt die Revision zuvörderst aus: Durch das Rechtsgeschäft vom 21. März 1903 habe sich die Beklagte für ihre Ansprüche an J. eine doppelte Sicherung versprechen lassen, einmal die p e r s ö n l i c h e Haftung des Klägers mittels Abgabe seiner Wechselunterschrift, sondern auch die d i n g l i c h e Haftung vermöge der Sicherungshypothek; käme nun auch die persönliche Haftung des Klägers aus den gefälschten Akzepten in Wegfall, so werde dadurch doch nicht die entsprechende dingliche Haftung berührt. Diese Rüge scheitert an der ohne erkennbaren Rechtsirrtum vom Berufungsgerichte getroffenen Feststellung, daß eine Haftungsübernahme auch für Ansprüche aus der Diskontierung von gefälschten Akzepten nicht gewollt war.

Durchgreifen mußte dagegen die weitere Rüge, die geltend macht, daß das Gericht den Beweis über die Behauptung, es seien mindestens ein Teil der die gefälschten Akzepte enthaltenden Wechsel, jedenfalls aber die drei Wechsel zum 14. September 1911, 9. November und 14. November 1912 Prolongationswechsel, nicht erhoben hat. Richtig ist es allerdings, daß die Beklagte auf Grund der ursprünglichen, echten Akzepte keinesfalls mehr Ansprüche erheben könnte, nachdem diese Wechsel an J. zurückgegeben und anstatt ihrer von J. neue Wechsel gewährt worden sind. Das verkennt auch die Revision nicht. Wenn sie des weiteren aber meint, die Beklagte habe die in der Annahme der gefälschten Prolongationswechsel liegende Erklärung sicherlich kondizieren können, da sie doch getäuscht worden sei, so ist übersehen, daß niemals behauptet worden ist, die Beklagte habe von ihrem etwaigen Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht. Tat sie das aber nicht, ließ sie vielmehr das in der Hingabe und Annahme der Prolongationswechsel enthaltene Rechtsgeschäft fortbestehen, dann fehlt es auch an der Grundlage für den vorgeschützten Rückforderungsanspruch. Aber darauf kommt es nicht an. Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Sicherstellung durch die Hypothek sich nicht auf wechselmäßige Ansprüche beschränken sollte, und seine Auslegung der Urkunde vom 21. März 1903 läßt sich dem Anscheine nach nur dahin auffassen, daß auch solche nicht wechselmäßigen Ansprüche gegen den Kläger oder gegen J. unter die Hypothekenhaftung fallen, die in rechtlichem Zusammenhange mit den diskontierten echten Wechselakzepten des Klägers stehen, die auf diese zurückzuführen sind. Hat nun J. für zurückerhaltene echte Akzepte des Klägers, anstatt sie durch Barzahlung einzulösen, Prolongationswechsel gegeben, so würde insoweit keine Wechseldiskontierung, sondern eine Hingabe an Erfüllungsstatt vorliegen, und auf Grund der Tatsache, daß auf diesen Prolongationswechseln die Unterschriften des Klägers gefälscht, die Wchsel daher mit einem Mangel im Rechte behaftet waren, würde die Beklagte zwar keine Rechte mehr unmittelbar aus den zurückgegebenen echten Wechselakzepten des Klägers geltend machen können, wohl aber nach §§ 365, 437 BGB. Gewährleistungsansprüche gegen J. haben. Diese Gewährleistungsansprüche würden aber nur einen Ersatz darstellen für die verloren gegangenen Ansprüche aus den echten Wechselakzepten des Klägers und deshalb als solche Forderungen anzusehen sein, die nach der unterstellten Vertragsauslegung des Berufungsgerichts zu den durch die Hypothek gesicherten gehören.

Daß das Berufungsgericht auf die den Wechseln etwa zugrunde liegenden Schuldverhältnisse nicht zurückgegangen ist, darf ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Hätte die Beklagte Ansprüche aus solchen Verhältnissen herleiten wollen, dann wäre es ihre Sache gewesen, ihr Vorhandensein nachzuweisen. Das ist nicht geschehen. Die tatbestandsmäßige Ausführung der Beklagten, daß die Hypothek „also auch Bereichungs- und Darlehnsansprüche decke", stellt sich nur als eine allgemeine Schlußfolgerung betreffs des etwaigen Umfangs der Haftung dar, dagegen enthält sie nicht die Behauptung, daß die ursprünglichen, echten Wechsel wirklich als Deckung für, sei es dem J., sei es dem Kläger gewährte Darlehne gegeben und genommen worden seien. Daß derartiges hat behauptet sein sollen, hat übrigens auch die Revision nicht einmal geltend gemacht.

Wenn die Revision endlich meint, der Kläger sei auch deshalb haftbar, weil er durch die Rückgabe der ursprünglichen, echten Akzepte bereichert sei, so scheitert dieser Angriff schon an der Feststellung des Urteils, daß dem Kläger aus den echten Akzepten auch nichts zugeflossen ist, und daß jene Akzepte nur aus Gefälligkeit gegen J. gegeben worden sind. Daß das Berufungsgericht bei dieser Feststellung mit sich selbst in Widerspruch geraten sei, kann nicht zugegeben werden, wie auch die Revision selbst nur anzuführen vermocht hat, das Berufungsgericht habe anderseits das Vorhandensein einer engen geschäftlichen Verbindung zwischen dem Kläger und J. angenommen.

Soweit dem Anspruche des Klägers auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung der Sicherungshypothek durch das landgerichtliche Urteil stattgegeben und die Berufung der Beklagten dieserhalb zurückgewiesen worden ist, mußte mithin der Revision stattgegeben werden. In diesem Punkte ist die Sache aber auch noch nicht spruchreif.

2. Anders verhält es sich mit dem Anspruche auf Auszahlung des dem Kläger unstreitig zustehenden Bankguthabens von 5000 M. Hier hat sich die Revision besonderer Einwendungen enthalten, und es ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb die Verurteilung der Beklagten beanstandet werden könnte Sie hat die Rückzahlung des Bankguthabens nur aus den nämlichen Gründen verweigert, aus denen sie die Löschungsbewilligung ablehnt. Daß aber das Guthaben des Klägers a b r e d e g e m ä ß für die in der Urkunde vom 21. März 1903 bezeichneten Forderungen ebenfalls hafte, hat

Digitized by Google

sie nicht zu behaupten vermocht. Es könnte daher allein ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. in Frage kommen, und auch für ein solches fehlt es an der erforderlichen Voraussetzung des rechtlichen Zusammenhangs. Der § 273 verlangt freilich nur, daß die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte in einem solchen natürlichen, wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, daß die Geltendmachung des einen Anspruchs ohne Rücksicht auf den anderen gegen Treu und Glauben verstieße (RG. 72, 10, 34). Indessen, daß hier die Sache so liege, ergibt der Sachverhalt nicht. Nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers hat er sein Separatkonto bei der Beklagten deswegen angelegt, weil hieraus seine Gläubiger im Wege der Ueberweisung befriedigt werden sollten. Demnach aber ging er darauf aus, dieses Befriedigungsmittel jederzeit zu seiner freien Verfügung zu haben, während aus nichts erhellt, daß die Beklagte dem Kläger eine laufende Rechnung nur deswegen bewilligt hätte, weil außerdem das andere Wechseldiskontverhältnis mit J. bestand.

IV. Stempelrecht.

Zu Tarifnummmer Id RStempG. vom 15. Juli 1909 (Tarifnummer IB der Fassung vom 3. Juli 1913).

Sacheinlagen, welche auf Kuxe einer Gewerkschaft zwecks Beteiligung am Betriebe einer anderen Bergwerksunternehmung geleistet werden, gelten als stempelpflichtige Einzahlungen.

Urteil des RG. VII, Ziv.-Sen. vom 17. März 1914 (Holdheim, XXIII S. 260).

Die klagende Gewerkschaft hatte mit einer Anzahl ihrer neu ausgegebenen Kuxe Kuxe einer anderen Gewerkschaft erworben und zwar dergestalt, daß für 2 je auf 8700 M. bewertete Kuxe der letzteren ein Kux der Klägerin und eine bare Zuzahlung von 2700 M. gewährt wurde. In der Hingabe der Kuxe der anderen Gewerkschaft auf die Kuxe der Klägerin wurde eine stempelpflichtige „Einzahlung" i. S. der Tarif-Nr. 1 d erblickt. Im Urt. RG. 74, 186 hatte der VII. Ziv.-Sen. ausgesprochen, daß unter „Einzahlungen" i. S. der Tarif-Nr. 1 d auch Sacheinlagen befaßt seien. Im jetzigen Urteil hält der Senat an dieser Auslegung fest und sagt:

1. In dem früheren Urteil ist das Bedenken, das sich aus der Fassung der Vorschrift ergibt, nicht verkannt. Es ist aber aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und aus seinem erkennbaren Zwecke der Schluß gezogen, daß es über seinen Wortlaut hinaus auch in Fällen Platz greifen müsse, in denen die Gegenleistung für den Erwerb gewerkschaftlicher Anteile nicht in Geld, sondern in anderen Dingen besteht. Die Grenzen zulässiger Auslegung sind dabei nicht überschritten, wofern erwogen wird, daß es sachlich keinen Unterschied machen kann, ob die Gewerkschaft bare Einzahlungen auf alte oder neue Kuxe vorschreibt, um dadurch die Mittel für den Erwerb anderweiter Gegenstände zu gewinnen, oder ob sie diese Gegenstände unmittelbar gegen die Gewährung gewerkschaftlicher Anteile eintauscht. Auch in dem letzteren Falle handelt es sich um Einzahlungen in einem weiteren Sinne; nur wird der Umweg vermieden, daß die Gewerken eine Barzahlung zu leisten haben, die ihnen sofort zum Zwecke der Erlangung der von der Gewerkschaft als Ziel ihrer Maßnahme ins Auge gefaßten Gegenstände zurückgegeben werden müßte. Eine bloße Vermehrung der Kuxenzahl steht dabei nicht in Frage; ihr entspricht die für den Erwerb der Kuxe aufzuwendende Gegenleistung, nur daß diese nicht in Geld, sondern in anderen Werten ausgedrückt ist. Daß diese Auffassung unter Umständen gegenüber der Besteuerung der Aktien zu einer stärkeren Belastung der Kuxe führen kann (Stenglein Nebengesetze 4 II S. 708), mag richtig sein. Das ist aber nur eine Folge der Gleichstellung der Steuersätze für Aktien und für Kuxe, die vor der Neufassung des RStempelG. im Jahr 1909 nicht bestand. Wenn bei Aktien etwaige Nachschüsse im Falle von Sanierungen unversteuert bleiben, so sind solche Nachschüsse ohne die Erlangung besonderer Vorteile nur als freiwillige zu denken und werden nicht häufig vorkommen (Wolff-Birkenbihl, die Praxis der Finanzierung usw. S. 167).

Daß für die neu ausgegebenen Kuxe der Klägerin nicht Sachen, sondern Gegenstände, Kuxe gewährt worden sind, die zu den „anderen Rechten" im Sinne des BGB. (vgl. §§ 413, 437, 1009) gehören, ist ohne Belang. Auch sie stellen eine der Besteuerung unterliegende Vermehrung des Gewerkschaftskapitals dar. Es würde das gleiche gelten, wenn nicht Kuxe, sondern Aktien eingetauscht worden wären. Zum Zwecke des Erwerbs sind neue Kuxe ausgegeben worden und auf diese Weise ist die Hingabe der anderen Kuxe erfolgt; die von der Klägerin geleistete bare Zuzahlung von 2700 M für den Kux ist nicht versteuert, weil insoweit die vorhandenen Mittel ausreichten. Eine Kapitalvermehrung hat nur in Höhe des Ueberschusses stattgefunden und nur von ihm ist die Steuer berechnet.

2. Das Gesetz erklärt nun die Einzahlungen für steuerfrei, die zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt und verwendet sind, und hier muß es sich um den Bergwerksbetrieb im technischen Sinne handeln (RG. 52, 189). Es ist aber nicht gesagt, daß auch die Einzahlungen steuerfrei sein sollen, mit deren Hilfe nicht der (technische) Betrieb des eigenen Bergwerks gefördert, sondern eine Beteiligung an fremden Bergwerksunternehmungen erworben und damit der Betrieb im weiteren (wirtschaftlichen) Sinne gewinnbringender gestaltet wird. Kommt es aber bei bar ausgeschriebenen Einzahlungen, wofern sie nur auf Kuxe erfolgen, nicht auf den Verwendungszweck an, so muß es auch unerheblich sein, welcher Art die den Einzahlungen gleichzustellenden anderweiten Einlagen sind. Es reicht aus, daß sie einen gewerkschaftlichen, gegen Hingabe von Kuxen erlangten Vermögenszuwachs bilden. Darum ist der Erwerb der anderen Kuxe mit Recht für steuerpflichtig erklärt worden.

Bücherbesprechungen.

Max Breit, Rechtsanwalt: 1500-Mark-Verträge zur Ausschließung von Gehaltspfändungen. (144 Seiten.) Leipzig 1914.

Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt: Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen? (31 Seiten.) Berlin 1914.

In den letzten Jahren hat eine neue Erscheinung im Wirtschaftsleben eine ebenso große wie unerfreuliche Popularität erlangt, der 1500-Mark-Vertrag, d. h. der Vertrag zwischen Dienstherrn und Angestellten, der dem Angestellten ein dem Zugriff der Gläubiger nach den gesetzlichen Vorschriften entzogenes Gehalt von 1500 M. zubilligt, während ein weiterer Betrag an seine Frau oder Kinder oder andere Verwandte gezahlt wird. Die wahrhaft erschreckende Verbreitung dieses Vertrages wurde durch zwei Faktoren begünstigt. Einmal passen die alten Vorschriften unserer Zivilprozeßordnung nicht mehr auf die jetzt maßgebenden Lebensverhältnisse, und die für die Unpfändbarkeit des Gehaltes gezogene Grenze von 1500 M. ist mit Rücksicht auf die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhaltes zu niedrig bemessen*), und ferner auch dadurch vollkommen ungeeignet, daß sie für verheiratete, unverheiratete, kinderreiche und kinderlose Angestellte in gleicher Weise gilt. Auf der anderen Seite ist die Zahl der schiffbrüchigen Existenzen im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwicklung eine immer größere geworden. Seit dem Tage, an dem die Reichsgerichtsentscheidung vom 8. März 1908 bekannt wurde, die zuerst die rechtliche Gültigkeit und Unanfechtbarkeit dieses Vertrages aussprach, von dem Grundsatze ausgehend, daß der Gläubiger keinen Anspruch darauf habe, daß der Schuldner für ihn arbeite, und daß das Bestreben des Schuldners, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu sichern vom Sittlichkeitsstandpunkte nicht zu tadeln, sondern zu billigen sei, sind eine Menge Verträge nach diesem Muster geschlossen worden, und nicht nur Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sondern auch Laien, speziell die Kaufleute, haben sich unausgesetzt mit dem neuen Problem befaßt und kritisch zu ihm Stellung genommen. Von der Fülle der erschienenen Literatur scheinen mir die beiden am Eingang bezeichneten Schriften besondere Beachtung zu verdienen.

Die Breitsche Abhandlung gibt in verdienstvoller Weise eine gute Zusammenstellung des tatsächlichen und juristischen Materials, das für die Beurteilung der Frage in Betracht kommt. Es sind hier zum ersten Male eine ganze Reihe von 1500-Mark-Verträgen aus der Praxis im Wortlaut wiedergegeben und

*) Anm. der Red.: Bei der durch die Bundesratsverordnung vom 17. Mai d. J. (R. G. Bl. S. 285) vorgenommenen Erhöhung dieser Summe auf 2000 M. handelt es sich einstweilen nur um eine vorübergehende Kriegsmaßnahme.

Digitized by Google

ferner 28 richterliche Entscheidungen unterer, mittlerer und höchster Instanzen vollinhaltlich zum Abdruck gebracht, wodurch der Praktiker einen Ueberblick über die augenblickliche Stellung der Judikatur gewinnt. Der Verfasser mißbilligt den vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkt, daß der 1500-Mark-Vertrag nur insoweit sittenwidrig sei, als die Vergütungen, die der Schuldner sich und seiner Familie sichert, die angemessenen Grenzen zum Nachteil der Gläubiger übersteigen. Auf dem Wege der kritischen Untersuchung der Rechtsgrundlage des 1500-Mark-Vertrages als Vertrages zugunsten eines Dritten gelangt er zur Anfechtbarkeit des Vertrages. Ich kann hierin dem Verfasser nicht beipflichten, da ich die für seine Konstruktion nötige Auseinanderzerrung des einheitlichen Vertrages in zwei Teile (angeblich verspricht einmal der Prinzipal dem Angestellten 5000 M. Gehalt zu zahlen, sodann vereinbaren beide, daß 3500 M. nicht an den Angestellten, sondern einem Dritten zu zahlen sind) für willkürlich halte. Der Wert der Schrift wird hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, da der Verfasser als Praktiker, der für die Praxis geschrieben hat, trotz seines theoretisch abweichenden Standpunktes vom Boden der herrschenden Meinung aus dem Praktiker dankenswerte Winke für die Stellungnahme zu den 1500-Mark-Verträgen gibt.

Einen ganz anderen Weg beschreitet die Abrahamsche Schrift. Mit der Reichsgerichts-Judikatur rechnend und sie auch billigend, sucht Abraham einen Weg, Gläubiger-, Schuldner- und Prinzipalsinteressen auszugleichen und geordnete Verhältnisse zu schaffen. Er hält hierfür die Bestellung eines Treuhänders für geeignet, an den der über 1500 Mark hinausgehende Gehaltsteil gezahlt wird und der von sich aus nach seinem billigen Ermessen diese Beträge teilweise der Familie des Schuldners zum Lebensunterhalt zur Verfügung stellt, teilweise zur Schuldentilgung frei verwendet. Der knappen, interessanten und wohldurchdachten Darstellung sind die nötigen Vertragsformulare als Anhang beigefügt. Man muß wohl zugeben, daß diese Art der Regelung jedenfalls dem sittlichen Empfinden entspricht und alle Beteiligten befriedigen kann. Es entstehen lediglich zwei Bedenken; einmal wird die Auswahl des Treuhänders Schwierigkeiten machen. Die vom Verfasser auch in Erwägung gezogenen Treuhand-Gesellschaften dürften sich kaum für diese Zwecke eignen, wohl auch ein derartiges Amt nicht übernehmen wollen. Bei anderen Persönlichkeiten wird, wenn man die Zuverlässigkeit als Voraussetzung ansieht, jedenfalls die Honorierung eine schwierige Rolle spielen. Sodann wird die freie Ueberlassung des Verteilungsmodus an den Treuhänder sicherlich zu ständigen Reibungen der Gläubiger untereinander und mit diesem führen und das Amt für den Treuhänder selbst sich nicht gerade angenehm gestalten. In einzelnen Fällen aber, insbesondere bei größerem Einkommen und nicht allzu großer Anzahl von Gläubigern, namentlich von kapitalkräftigen Gläubigern, dürfte der vorgeschlagene Weg gangbar sein und jedenfalls einen Versuch lohnen. — Die vom Verfasser außerdem gegebene Anregung zu einer Novelle zur Konkursordnung, die dem Gemeinschuldner ermöglicht, die Fortdauer des Konkurses derart zu bewirken, daß er verpflichtet bleibt, die Erträge seiner Arbeit in bestimmtem Umfange an die Konkursmasse zwecks Verteilung an die Gläubiger zu zahlen und auf diesem Wege zu einem Akkorde zu gelangen, d. h. also, als Akkordquote nicht präsente Geldmittel, sondern späteren Erwerb darzubieten, halte ich für recht erwägenswert.

Dr. Max Jacusiel, Berlin.

S. Herzog, Ingenieur, Technischer Konsulent, Handbuch der industriellen Finanzierungen. Ratgeber für die Durchführung von Kapitalbeschaffungen und Finanzierungen von industriellen Unternehmungen. Mit 53 Formularen. Stuttgart 1914. 424 S.

Der Verfasser, ein Schweizer Ingenieur, hat schon über „Industrielle Begutachtungen" und „Industrielle Verwaltungstechnik" umfangreiche ökonomisch-technische Arbeiten veröffentlicht. In dem vorliegenden Werke behandelt er streng vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus die Gesichtspunkte, die bei der Beschaffung von Kapital für industrielle Unternehmungen zu beachten sind. Aber nicht nur der Interessent und Unternehmer, auch der Volkswirt wird die „allgemeinen Betrachtungen" (S. 1—73) mit Vorteil lesen, in denen alle Momente zusammengestellt sind, die ein Unternehmer oder Kapitalist bei der Errichtung einer Unternehmung oder der Beteiligung daran zu berücksichtigen hat: Art und Größe des zu beschaffenden Kapitals, Amortisation desselben, Erweiterung des Kapitals bei verschiedenen Konjunkturen, Standortsverhältnisse der Industrie (diese hätten noch eingehender besprochen werden können), Zollverhältnisse, ausländische Filialen, Verkaufsorganisation, Beteiligung an anderen Unternehmungen, Finanzierung von Erfindungen: das sind so einige Punkte, die hier mit großer Sachkenntnis behandelt werden. Ueberall ist maßgebend ausschließlich der private Rentabilitätsgesichtspunkt, und volkswirtschaftliche Momente wie das so wichtige, daß infolge der Konzentrationstendenz im Bankwesen die Finanzierung kleinerer Unternehmungen immer schwieriger wird, werden höchstens gestreift.

In dem Abschnitt: Grundbegriffe (S. 75 ff.) werden die ersten Erörterungen, die wirklich ökonomische Grundbegriffe behandeln, kaum allgemeine Zustimmung finden. Der Grundsatz (S. 76): „die Rentabilität einer Unternehmung ist gegeben, wenn sie neben einer Verzinsung, die die landesübliche übersteigt, eine Kapitalvermehrung ermöglicht", sagt gar nichts, heißt vielmehr die Rentabilität durch die Rentabilität erklären. Denn die Kapitalvermehrung hängt ja ab von der Rentabilität, geschieht nur im Hinblick auf sie; man kann sie also nicht gut zum Kriterium der Rentabilität machen. Auch hängt sie ja ab von der Rentabilität anderer Unternehmungen bzw. der Aussichten für sie bei einer Kapitalvermehrung dort, und schließlich kann eine Unternehmung, wie der Verfasser selbst betont, bisher unrentabel gewesen sein, aber durch eine Kapitalvermehrung rentabel gemacht werden, z. B. indem ein neuer Produktionszweig angegliedert wird.

Viel zu optimistisch erscheinen mir die Bemerkungen (S. 282), daß syndizierte Unternehmungen bei Finanzierungen fast nie auf Schwierigkeiten stoßen. Man braucht nur auf die Kaliindustrie zu verweisen. Richtig ist, daß jedes Syndikat sowohl bei den Mitgliedern wie bei den Außenstehenden einen sehr starken Anreiz zu Vergrößerungen bietet. Aber wenn dann die bei vielen Syndikaten vorhandene Ueberproduktion da ist, ist das Kapital natürlich in einer solchen Industrie ebensowenig zu weiterer Investierung bereit wie in anderen. Ganz falsch ist daher die Behauptung (S. 283), daß der Umsatz der syndizierten Firmen ein gewisses Minimum habe, was bei den Preiskartellen nicht der Fall sei. Auch bei den Syndikaten kann die wirkliche Absatzziffer auf einen an sich unbegrenzt kleinen Teil der Beteiligungsquote fallen (beim Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikat 40 pCt., beim Kalisyndikat, wenn man die ursprünglichen Beteiligungsziffern zugrunde legt, noch weniger). In den meisten Fällen wird sich freilich ein Kartell, wenn die Absatzziffer zu sehr herabgeht auflösen.

Auf der folgenden Seite sind einige Verallgemeinerungen zu beanstanden, welche in einem für die Praxis bestimmten Buche nicht ungefährlich sein dürften. „Man kann sagen, daß gut geleitete Konservenfabriken sowie Fabriken der Nahrungsmittelbranche, die über eine gewisse Größe hinausgewachsen sind, mit guten Renditen rechnen können. Obenan stehen die Unternehmungen, die kondensierte Milch herstellen, hinter ihnen rangieren jene, die Suppenwürfel erzeugen, nach diesen die Schokoladenfabriken. Ebenso weiß alle Welt, daß gewisse Zweige der Bekleidungsindustrie, an erster Stelle die Schuhfabriken, wenn sie eine gewisse Mittelgröße überschritten haben, gut verdienen und, weil der Bedarf immer steigt, auch weiterhin gut verdienen werden"! Namentlich zu dem letzten Satze werden wohl manche mit Recht ein Fragezeichen machen. Auch die Empfehlung der Gothaischen Gewerkschaft (S. 91) wäre wohl besser unterblieben.

Das sind aber alles nur kleine Ausstellungen, welche es nicht beeinträchtigen, daß das Buch für den Unternehmer, der sich Kapital beschaffen will, eine große Zahl nützlicher Winke und Ratschläge enthält. Zahlreiche Finanzierungs- und Gründungsverträge, Statuten, Prospekte, Geschäftsberichte, Options- und Lizenzverträge, Rentabilitätsberechnungen und Bilanzen liefern praktische Beispiele für alles, was mit der Finanzierung von Unternehmungen zusammenhängt. Im Anhang sind noch die wichtigsten Bestimmungen des deutschen, österreichischen und Schweizer Handelsrechts über die Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften m. b. H. und Kommanditgesellschaften abgedruckt.

Prof. Dr. R. Liefmann.

Digitized by Google

Die Bank of England im neunten Kriegsmonat (April 1915)[1].

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 59 992 087	53 751 028 59 876 955	55 311 986 59 465 251	55 640 385 57 248 528	55 314 389 53 868 251

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 34 532 920	34 940 930 34 296 300	34 586 345 34 065 470	34 332 370 34 165 070	34 685 560 35 173 465

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 51 872 482	105 270 184 50 126 012	104 156 735 70 956 454	125 413 672 92 048 677	132 067 216 113 690 199

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 118 841 851	97 649 301 129 763 979	102 969 283 100 403 688	88 749 742 93 080 678	87 030 100 89 713 596

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 170 714 333	202 919 485 179 889 991	207 126 018 171 354 142	214 163 414 185 129 355	219 097 316 203 403 795

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —															
— 3. März 1915		7. April 1915 10. März 1915		14. April 1915 17. März 1915		21. April 1915 24. März 1915		28. April 1915 31. März 1915	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
— 30,39	— 69,61	51,88 27,86	48,12 72,14	50,29 41,41	49,71 58,59	53,56 49,72	41,44 50,28	60,28 55,89	39,72 44,11

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 43 909 167	37 260 098 44 030 655	39 175 641 43 849 781	39 758 015 41 533 458	39 078 829 37 144 786

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915 %	7. April 1915 10. März 1915 %	14. April 1915 17. März 1915 %	21. April 1915 24. März 1915 %	28. April 1915 31. März 1915 %
— 25,72	18,36 24,48	18,91 25,59	18,56 22,43	17,84 18,26

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 26 917 424	44 605 970 27 137 797	47 860 350 30 049 177	47 810 181 35 351 777	51 063 491 44 606 158

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 118 173 863	138 763 872 127 010 017	137 813 066 115 749 996	144 322 534 126 599 004	146 693 662 140 003 581

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 3. März 1915	7. April 1915 10. März 1915	14. April 1915 17. März 1915	21. April 1915 24. März 1915	28. April 1915 31. März 1915
— 145 091 287	183 369 842 154 147 814	185 673 416 145 799 173	192 132 715 161 950 781	197 757 153 184 609 739

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 3. März 1915		7. April 1915 10. März 1915		14. April 1915 17. März 1915		21. April 1915 24. März 1915		28. April 1915 31. März 1915	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
— 18,55	— 81,45	24,33 17,61	75,67 82,39	25,78 20,61	74,22 79,39	24,88 21,83	75,12 78,17	25,82 24,16	74,18 75,84

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1915	5	2,96	5	3¼	5	2½
März	1915	5	1,95	5	2½	5	1 7/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1915.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Italien und der Krieg.
Von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung in Berlin-Dahlem.

Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne.
Von Regierungsrat L. Buck, Vorsitzendem der Steuerveranlagungskommission, Düsseldorf.

Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs.

Kaufgeschäfte über Aktien in Kriegszeiten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im zehnten Kriegsmonat (Mai 1915)

Italien und der Krieg.

Von Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung** in Berlin-Dahlem.

Der Staat, welcher es über sich gewonnen hat, nach neunmonatlicher Vorbereitung seinem Verbündeten in den Rücken zu fallen, blickt auf eine so erfolgreiche finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung zurück, wie sie kaum einem andern Staatswesen beschieden gewesen ist. Allerdings hat das Land, seitdem es sich zum Einheitsstaate zusammengeschlossen hat, zunächst zwei Perioden finanzieller Bedrängnis durchzumachen gehabt. Die erste erstreckte sich über die sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts; die andere setzte vor Eintritt in dessen letztes Jahrzehnt ein. Aber nach deren Ueberwindung gelang es verhältnismäßig schnell, die Folgen zu beseitigen. Sie äußerten sich in einer starken finanziellen Belastung infolge hoher Verzinsung der Staatsschuld, in einem Fehlbetrag des Staatshaushalts, und in einer Verschlechterung der Währung, welche sich in einem Goldagio ausdrückte. Die Mittel, welche zum Siege im Kampfe gegen diese Uebel führten, bestanden in größter Zurückhaltung von unnötig scheinenden Ausgaben, in der Abwendung von aller Schuldenwirtschaft und in der Pflege des wirtschaftlichen Gedeihens des Landes. Ihre Anwendung setzte friedliche Zeiten voraus; in der Tat hielt sich auch Italien bis auf die neueste Zeit von kriegerischen Abenteuern fern.

Unterstützt wurde der wirtschaftliche Aufschwung des Landes durch die Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit seiner Bevölkerung und durch seine maritime Lage. Allerdings stehen der Entwicklung großer Industrien das Fehlen reicherer Kohlen- und Erzlager entgegen. Zum Teile wird die Kohle aber, namentlich in Norditalien, durch die Nutzbarmachung der Wasserkräfte behufs Erzeugung von Elektrizität ersetzt. Als Heimat der alten Seiden-Industrie hat Italien lange Jahre erheblichen Nutzen aus diesem sonst in Europa wenig betriebenen Betätigungszweige zu erzielen vermocht. Erst in neuester Zeit leidet diese Industrie stark unter der japanischen Konkurrenz. Zu einer in dauernder Ergiebigkeit fließenden Einkommensquelle hat sich der Fremdenbesuch gestaltet. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft wirkt die Latifundienbildung einerseits, und der zum großen Teile gebirgige Charakter des Landes andererseits stark hemmend. Das wichtigste Agrarprodukt ist der Weizen. Die Bevölkerung bedarf des Weizenmehls in allen Formen zur täglichen Nahrung; ihr Brot, ihre maccheroni sind Erzeugnisse aus Weizenmehl. Es ist aber nicht gelungen, auch nur annähernd die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Menge von Weizen im Lande zu gewinnen; alljährlich gehen große Beträge für eingeführten Weizen über die Landesgrenzen. Mit der mangelhaften landwirtschaftlichen Entwicklung des Landes hängt auch die sehr bedeutende Auswanderung (1913: 872 598 Personen, davon 559 566 nach überseeischen Ländern) zusammen. Zwar steht ihr nicht nur eine beträchtliche Rückwanderung

Digitized by Google

gegenüber, sondern es erwächst dem Lande auch durch die Heimsendung der Ersparnisse der Ausgewanderten (zu schätzen auf mindestens 60—100 Millionen, in guten Jahren sogar auf 300 Millionen und mehr Lire jährlich) eine ständige Vermögensvermehrung. Da indessen der Geburten-Ueberschuß sich trotz der fortschreitenden Assanierung des Landes nur zwischen 350 000 und 450 000 im Jahre bewegt, so gehört das Auswanderungsproblem zu den dringendsten Aufgaben, welche der Lösung harren.

Die der Entwicklung des Landeswohlstandes günstigen Faktoren überwogen aber seit Ende der neunziger Jahre bei weitem. Der Staatshaushalt wies schon von 1898—99 bis 1901—02 hübsche Ueberschüsse auf. Infolge der in diese Jahre fallenden Schritte zu einer weitgehenden Reform der Steuern gestaltete sich von da an die Staatswirtschaft so günstig, daß von 1902—03 bis 1910—11 jedes Jahr Ueberschüsse erbrachte. Erst die Expedition nach Libyen und der Krieg mit der Türkei störte diese Entwicklung, und das Finanzjahr 1911—12 brachte Mindererträgnisse. Immerhin gelang es noch, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten, indem 57 Mill. Lire aus den Ueberschüssen des Vorjahres mit verwendet wurden. Auch das Jahr 1912—13 litt noch unter den Folgen des Krieges mit der Türkei; dazu traten aber die in Italien stark fühlbaren Wirkungen der Balkankriege auf das Wirtschaftsleben. Um einen kleinen Ueberschuß von 3,29 Mill. Lire zu errechnen, waren schon budgetäre Künste notwendig. In den Ziffern dieses Haushalts stecken 242 Mill. Kriegs- und 53 Mill. außerordentliche Marine-Ausgaben, welche in Höhe von 200 Mill. Lire durch fünfjährige Schatzscheine gedeckt worden waren[1]).

Zu denjenigen Posten, welche den Staatshaushalt im übrigen am stärksten beeinflussen, gehört auch in Italien die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld. Es zählt zu den größten Erfolgen der klugen und sparsamen Politik früherer Ministerien, daß es im Jahre 1906 gelang, eine Konversion der 5proz. steuerpflichtigen in eine zunächst $3^3/_4$proz. steuerfreie, von 1912 ab sogar nur $3^1/_2$ pCt. Rente durchzuführen. Anstatt der damals zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen 479,4 Mill. für das Jahr waren zunächst nur noch 380,1 Mill. Lire notwendig; das bedeutete eine Ersparnis von 99,3 Mill. Lire für das Jahr. Die Wirkung der großen Finanz-Operation zeigte sich in einer glänzenden Klassifizierung der Rente an den Börsen. Deren Kurs, welcher seit 1899 bereits die Parität überschritten hatte und 1905 im Durchschnitt 105,29 pCt. notierte, sank trotz der starken Zinsverkürzung nur unerheblich. Der Durchschnittskurs 1906 betrug 103,97 pCt., und fiel auch später bis 1911 nicht merklich, wie nachstehende Tabelle der Durschnittskurse ergibt:

1907	. . .	102,42 pCt.
1908	. . .	103,69 „
1909	. . .	104,52 „
1910	. . .	104,63 „
1911	. . .	103,17 „
1912	. . .	98,11 „
1913	. . .	98,59 „

Der Rückgang in den Jahren 1912 und 1913 ist zweifelsohne nur zum Teile auf die Erhöhung des Zinsfußes in der ganzen Welt zurückzuführen; die in der libyschen Politik bekundete Neigung der Staatslenker zu kriegerischer Betätigung ist jedenfalls nicht ohne Einfluß auf die Kursentwicklung geblieben, zu einem anderen Teile dürfte die Gestaltung der innerpolitischen Verhältnisse auf die Kursbildung eingewirkt haben.

Die öffentliche Schuld des Staates ist seit Jahren nur bezüglich der schwebenden Verpflichtungen (durch Ausgabe von Schatzscheinen, meist mit fünfjähriger Laufzeit) erhöht werden. Am 30. September 1914 stellte sie sich wie folgt:

Konsolidierte Schuld (Nominalkapital):			
3 pCt. Rente	L.	160 071 965,67	
$3^1/_2$ „ „	„	943 385 338,20	
$3^3/_4$ „ „ (jetzt $3^1/_2$ pCt.)	„	8 098 015 876,57	
$4^1/_2$ „ „ (nur im Besitze wohltätiger Anstalten)	„	721 013 815,36	L. 9 922 486 995,80
Rente für den heiligen Stuhl			„ 64 500 000,00
Verschiedene feste Verpflichtungen			„ 64 179 772,97
			L. 10 051 166 768,67
Tilgbare Schuld:			
Dienst der allgemeinen öffentlichen Schuld	L.	1 965 106 695,00	
„ des Schatzamts	„	2 911 398 377,55	L. 4 876 505 072,55
		zusammen	L. 14 927 671 841,22

In der Summe der tilgbaren Schuld des Schatzamts stecken nicht weniger als 1 232 090 000 L. fünfjährige Schatzanweisungen, ferner 24 Mill. Lire Tresorbons, fällig 1926; den Rest bilden 858,7 Mill. Südbahn-Annuitäten und 855,6 Mill. 3,65 pCt. und 3,50 pCt. Eisenbahnschulden, fällig 1946—47.

Zugenommen hatte die kündbare Schuld seit 1912 um etwa 700 Millionen, wovon aber ein sehr großer Teil auf Eisenbahn-Ausgaben entfällt, während der libysche Krieg im wesentlichen aus laufenden Mitteln bestritten worden ist, aber auch das Budget in arge Unordnung gebracht hat. — Der Staat besaß am Schlusse 1913 einen Barbestand von 461,5 Mill. Lire, davon 355,2 Mill. in Gold; von ihm galten 102,8 Mill. als Garantiefonds für die biglietti di Stato, von denen weiter unten die Rede sein wird; von dem Reste gehörten 322,9 Mill. Lire der Provinzial-Schatzverwaltung. Außer der eigentlichen Staatskasse ist noch die staatliche Cassa dei Depositi e Prestiti zu erwähnen, welche als ständiger Abnehmer von staatlichen Wertpapieren (für die Sparkassen) Bedeutung besitzt. Ihr Bestand an derartigen Wertpapieren belief sich am 30. Juni 1914 auf 1468,1 Mill. Lire.

Erfreute sich hiernach Italien bis in die neuere Zeit hinein einer günstigen Finanzlage, so ist doch das Steuersystem nicht einwandfrei. Zwar sind durch verschiedene Reformen manche der stärksten Ungleichheiten abgerundet worden, es fehlt aber doch noch viel, um einen wirklichen Ausgleich herbeizuführen. Den Nachdruck legt das System auf die indirekten Steuern und Monopole (Tabak- und Salz-Monopol), zu welchen das staatliche Lotto hinzutritt. Bei den Zöllen, welche dem schutzzöllnerischen Gedanken entsprechen, spielen die — entsprechend dem durch den Ausfall der heimischen Ernte bedingten Bedarfe — stark

[1]) Nach den Abrechnungen hat der Staatshaushalt ergeben (das Budgetjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni):

	Einnahme:	Ausgabe:	Unterschied:
1909—10	2602,1	2551,3	+ 50,8 Mill. Lire
1910—11	2833,1	2753,6	+ 79,5 „ „
1911—12	2949,0	2949,0	—
1912—13	3252,1	3248,8	+ 3,3 „ „
1913—14	2693,9	2648,7	+ 35,2 „ „

Digitized by Google

schwankenden Getreidezölle eine Rolle. — Die direkten Steuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Einkommensteuer vom mobilen Vermögen) gelten als sehr reformbedürftig, namentlich die hohe und, wie behauptet wird, ungerecht wirkende Einkommensteuer. Die Erbschaftssteuer zählt zu den Verkehrssteuern. Nachstehend die Hauptposten des Budgets von 1913—14 und 1914—15:

	1913/14	1914/15
Direkte Steuern:		
Grundsteuer	81,6	81,8
Gebäudesteuer	112,8	113,5
Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen	346,2	342
Verbrauchssteuern und Monopole		
Zölle	342,6	344
Fabrikationssteuer (Branntwein, Bier Zucker)	230	236,4
Konsumsteuer	52,6	52,3
Tabak- und Salz-Monopol	440	455
Lotto	107,1	107
Chinin-Verkauf	3,1	2,9
Verkehrssteuern:		
Erbschaft	50,4	50
Tote Hand	6	5,8
Registriergebühren	94,4	94
Stempel	81,9	82
Stempel- und Registrier-Zuschläge	28,6	28,5
Hypotheken	11,1	11,2
Post-, Telegraphen-, Telephon-Einnahmen	170	170

Aus der Automobilsteuer wurden für 1914—15 7 Mill. Lire erwartet.

Die Steuerlast an sich ist nicht groß. Als Vergleich seien hier die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Steuern für 1907—08 nach der Berechnung vom Geh. Rat Professor Eheberg, sowie das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern nach Geh. Rat O. Schwarz[2]) wiedergegeben:

in Frankreich	66,12 M.	29,4 : 70,6	
„ England	61,20 „	44,9 : 55,1	
„ Oesterreich	38,95 „	31 : 69	
„ Ungarn	29,80 „		
„ Deutschland	34,60 „	30,2 : 69,8	
„ Rußland	17,93 „	14,5 : 85,5	
dagegen			
„ Italien	32,90 „	33,5 : 66,5	

Die italienischen Staatsausgaben teilen sich in ordentliche und außerordentliche; letztere haben nur bei dem Schatzministerium, auf dessen Etat die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld steht, eine wirkliche Bedeutung. Für 1914—15 waren vorgesehen:

Zinsen der konsolidierten Schuld	359,6	Mill. Lire
Zinsen der tilgbaren Schuld	65,2	„ „
Annuitäten für Eisenbahnen	23,5	„ „
Schwebende Schuld	155,6	„ „
Schuldentilgung	49,1	„ „

Im übrigen figurierten

Ministerium d. öffentl. Unterrichts	151,2	„ „
„ „ „ Arbeiten	210,7	„ „
Kriegsministerium	468,9	„ „
Marineministerium	309,7	„ „

Krieg und Marine nahmen im Jahre 1907—08 28,7 pCt. der gesamten Ausgaben, oder 9,53 M. auf den Kopf der Bevölkerung in Anspruch, gegen

26,42 M. in Großbritannien
24,81 „ „ Frankreich
8,49 „ „ Oesterreich-Ungarn
18,44 „ „ Deutschland[3]).

Ohne Zweifel hat der Wohlstand in Italien seit etwa 10 Jahren erheblich zugenommen. Dafür spricht zunächst die fortschreitende Ansammlung von Ersparnissen in den Sparkassen. Deren gibt es neben den gewöhnlichen Sparkassen (Casse di Risparmio ordinarie) auch Postsparkassen. Ende 1912 waren für den Spargelderverkehr geöffnet 9709 Postanstalten und 186 gewöhnliche Kassen. Die Zahl der Einleger bei ersteren betrug 5 780 010, bei letzteren 2 363 832. Die Statistik über Spargelder umfaßt in Italien die Einlagen bei Kreditinstituten jeder Art und beruht auf einer vermutlich ziemlich oberflächlichen Unterscheidung zwischen „zinstragenden Konten“ und „Spargeldern“. Trotzdem sind die Angaben nicht bedeutungslos. Am 30. Juni 1914 sind danach an „Spargeldern“ in Italien vorhanden gewesen:

bei Kreditbanken	297,43	Mill. Lire
„ Volksbanken	465,68	„ „
„ Korporativ-Banken	359,79	„ „
„ gewöhnlichen Sparkassen	2648,10	„ „
„ Postsparkassen	2121,28	„ „
„ Leihämtern	107,65	„ „

In der Landwirtschaft steht, wie bereits erwähnt, Italien zurück. Immerhin nahm in den Jahren 1912—13 von der benutzbaren Fläche von 26,4 Millionen ha der Anbau von

Weizen	4,7	Mill. ha
Mais	1,4	„ „
Reis	0.2	„ „
Wein	4,3	„ „ einschl. gemischter Benutzung
Oliven	2,3	„ „ „ „ „

in Anspruch. Geerntet wurden

	1913	1914	
Weizen	58,3	46,1	quintals zu 100 kg
Hafer	6,3	3,9	„
Oliven	9,8	11,2	„
Mais	27,5	26,7	„
Reis	5,4	5,5	„
Wein	52,2 hl	43 hl	

Der Wert aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammen wird auf mehr als 7000 Millionen Lire geschätzt. — Als Sonder-Industrien kommen noch Schwefel- und Marmorbrüche in Betracht.

Die Handelsbilanz ist, wie nahezu in allen Kulturländern, passiv. Es betrugen

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Waren	Edelmetall	Waren	Edelmetall
1911	3389,3	28,9	2204,3	78,7
1912	3701,9	25,9	2396,9	84
1913	3637,8	21	2503,9	?
1914	2882	?	2218	?[4])

Die Hauptgegenstände der Einfuhr sind Getreide (Weizen), Kohle, Baumwolle, die der Ausfuhr Seide und Seidewaren, Baumwollgewebe, Früchte, Wein, Olivenöl.

[2]) Handwörterbuch d. Staatswissenschaften (Jena 1911), Bd. VII, S. 978 und Bd. IV, S. 258.

[3]) Nach O. Schwarz im Handwörterbuch Bd. IV, S. 242. Ugo Ancona berechnet (nach einem in der „Münchener Post“ vom 28. April 1915 inhaltlich wiedergegebenen Artikel des „Giornale d'Italia“ vom 20. April) die Ausgaben für Heer und Flotte im Jahre 1914 auf den Kopf der Bevölkerung:

in England	32,90 M.
„ Frankreich	30,— „
„ Oesterr.-Ungarn	12.— „
„ Deutschland	22,— „
„ Italien	15,50 „

[4]) Für 1914 nach der „Frankf. Ztg.“ vom 22. Mai 1915.

Digitized by Google

Trotz der passiven Handelsbilanz ist die Zahlungsbilanz des Landes offenbar günstig gewesen. Dafür spricht nicht nur die Entwicklung der ausländischen Wechselkurse[5]), sondern auch die Tatsache, daß der überwiegende Teil der früher im Auslande befindlichen Rententitel nach der Heimat zurückgeflossen sind. Während 1892—93 noch 50,38 pCt. der Zins- und Amortisationszahlungen der Staatsschuldenverwaltung an das Ausland geleistet werden mußte, ist das Verhältnis im Jahre 1912—13 auf 19,05 pCt. zurückgegangen. Deutschland, wo früher viel italienische Rente untergebracht war, besitzt anscheinend nur noch verhältnismäßig geringfügige Beträge davon.

Ein wichtiges Glied in der Kette der wirtschaftlichen Reformen, welche in dem geeinten Italien nach den Perioden schwerer Verschuldung und harter ökonomischer Fehlschläge getroffen wurden, bildet die Ordnung des Währungs- und Bankwesens. Noch mancher der lebenden Generation wird sich der trübseligen Verhältnisse des italienischen Geldwesens zu Beginn der 80 er Jahre des vorigen Jahrhunderts erinnern. Sie ähnelten den Zuständen in Deutschland zur Zeit der „wilden Scheine". Im Jahre 1883 ging man in Italien zunächst an die Beseitigung des übermäßig ausgegebenen Papiergeldes, indem durch die von Hambro unter mancherlei Fährlichkeiten durchgeführte Währungsanleihe gegen 500 Millionen Lire Gold und Silber in das Land eingeführt und von den umlaufenden 940 Millionen Lire Staatspapiergeld 600 Millionen eingezogen wurden.[6]) Gleichzeitig wurde der Zwangskurs der Staatsnoten aufgehoben. Freilich durfte sich das Land nicht allzulange der Wohltat, daß das umlaufende Zettelgeld dem Metallgeld gleich bewertet wurde, erfreuen. Anfangs der neunziger Jahre zeigte sich das berüchtigte Agio wieder, und im Jahre 1893 hatte es die Höhe von etwa 8% erreicht.[7]) Eine der stärksten Ursachen dieses Verfalls lag in dem recht ungeordneten Bankwesen. Die Konkurrenz der damals bestehenden 6 Notenbanken unter einander hatte zu heillosen Verhältnissen geführt. Mit dem Notengelde unterstützte man die Bauspekulation, rief lebensunfähige Industrien hervor, korrumpierte die einflußreichen Schichten, alles das vielfach unter offener Mißachtung der Gesetze. Der Zusammenbruch der römischen Notenbank, der Banca Romana, brachte endlich den Stein ins Rollen. Durch Gesetz vom 10. August 1893 fand eine völlige Neuordnung des Notenbankwesens statt. Drei von den 6 Notenbanken verschwanden, zwei durch Fusion mit der Banca d'Italia, die römische Bank trat in Liquidation. Seitdem bestehen noch 3 Notenbanken

die Banca d'Italia (Aktiengesellschaft mit 240 Mill. Lire Grundkapital, auf das 180 Mill. eingezahlt sind),
der Banco di Napoli
der Banco di Sicilia

beide autonome öffentliche Kreditanstalten, die erstere mit 50, die andere mit 12 Mill. Lire eigenem Vermögen).

Die Ordnung des Notenausgaberechts erfolgte in der Weise, daß man jeder Bank einen sog. normalen Notenumlauf zuwies, der mindestens zu 40 pCt. mit Bargeld gedeckt sein soll. Diese normale Grenze darf aber überschritten werden mit beliebigen vollständig bar gedeckten Notenbeträgen, sowie ferner bei 40 pCt. Deckung gegen Zahlung einer gestaffelten, im Höchstbetrage bis zu 7½ pCt. gehenden Umsatzsteuer auf die Ueberschreitung. Soweit die ausgegebenen Noten zu Vorschüssen an den Staat dienen, genügt eine Bardeckung von 33 pCt. Als Bardeckung wird nicht nur Gold in Barren und Münzen und Silberkurantgeld der Lateinischen Münzunion, sondern auch der Bestand von Wechseln auf das Ausland, von ausländischen Schatzscheinen und von Zertifikaten über Kontokorrentguthaben bei ausländischen Banken angesehen. Die „Bardeckung" darf niemals unter

400 Mill. Lire bei der Banca d'Italia,
120 „ „ „ dem Banco di Napoli,
28 „ „ „ „ Banco di Sicilia

sinken. Diese Minimalreserven stehen unter besonderer Verwaltung und Staatsaufsicht. Da sie nicht in Angriff genommen werden dürfen, so haben sie auch nicht die Natur von Einlösungsfonds, sondern die von Garantiefonds für die Noten. Den Noteninhabern steht überhaupt kein Recht auf Bareinlösung zu, wenigstens so lange nicht, als das Staatspapiergeld Zwangskurs hat. Die Banken können Anträgen auf Einlösung von Noten durch Umtausch gegen Staatsnoten entsprechen, sie können aber auch, wenn es ihnen beliebt, die Bareinlösung aus denjenigen Metallbeständen vornehmen, welche über die unverminderbaren Metallreserven hinaus vorhanden sind. Die Banknoten-Inhaber besitzen aber ein Vorzugsrecht auf gewisse Aktiva der Ausgabebank.[8]) Die Banknoten haben die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels. Die normale Maximalgrenze der Notenausgabe betrug zuletzt

660 Mill. Lire für die Banca d'Italia,
200 „ „ „ den Banco di Napoli,
48 „ „ „ „ Banco di Sicilia

908 Mill. Lire. Der Banco di Sicilia darf außerdem noch für 10 Mill. Lire Noten ausschließlich zur Unterstützung des Schwefelhandels ausgeben.

Sind diese Bestimmungen auch nicht ohne eine gewisse Künstlichkeit, so ist andrerseits die Regelung der wichtigen Frage, welche Geschäfte den Notenbanken gestattet sein sollen, im wesentlichen nach vernünftigen und soliden Grundsätzen erfolgt. Unverbürgte Kontokorrentkredite und Grundkreditgeschäfte wurden ausgeschlossen. Für fremde Gelder soll 40 pCt. Bardeckung nach den Regeln der Notendeckung gehalten werden. Interessant ist, daß der normale Diskontsatz, welcher bei allen 3 Notenbanken gleich sein muß, ohne Genehmigung der Regierung nicht geändert werden darf.[9]) Dafür können aber die Banken zu ermäßigten Sätzen bankmäßigen Kredit gewähren, und zwar zum Vorzugssatze (sconto di favore), welcher höchstens 1 pCt, unter Banksatz sinken darf, bei gewissen Geschäften gemeinnützigen Charakters[10]), und zum reduzierten Satze (sconto a saggio

[5]) Der Wechselkurs auf Paris betrug im Jahresdurchschnitt

1903	99,95 %	1906	99,94 %	1909	100,44 %
1904	100,14 „	1907	99,97 „	1910	100,52 „
1905	99,92 „	1908	100,02 „	1911	100,54 „
1912	101 %				
März 1913:	102,20 bis 102,75 %				

[6]) Nach dem Gesetze vom 7. April 1881 sollten 444 Mill. Lire in Gold und 200 Mill. Lire in Silberkurantmünzen der Latein. Union beschafft werden. Der Vorgang fiel aber in die Zeit der Währungswirren und erregte die Geldmärkte sehr. Wirklich an Italien abgeliefert wurden dann schließlich 401,2 Mill. Lire Gold und 82,7 Mill. Lire in Silbermünzen.

[7]) Am 22. Februar 1894 wurde die Einlösbarkeit der biglietti di Stato „vorläufig" wieder aufgehoben und zugleich die Erhöhung der Gesamtsumme auf 600 Mill. Lire dekretiert.

[8]) Das „diritto di prelazione" auf dasjenige Gold und Silber, welches über die unverminderbaren Reserven hinaus vorhanden ist, ferner auf die italienischen Schatzscheine und die sonstigen Staats- oder staatsgarantierten Papiere der Bank, auf die ausländischen Wechsel, soweit sie nicht schon als Barbestand haften, auf die Lombardforderungen und die Forderungen an den Staat, endlich auf die Inlandswechsel des freien Portefeuilles.

[9]) Hiermit steht die auffallende Unbeweglichkeit des offiziellen Bankdiskonts in Italien im Zusammenhange. Zuweilen wird er jahrelang nicht geändert. Z. B. betrug der Normalsatz vom November 1894 bis zum November 1907 (also 13 Jahre lang) und vom Januar 1908 bis Oktober 1910 unverändert 5 pCt.

[10]) Aber nur bis zum Betrage von 100 Mill. Lire bei der Banca d'Italia, 30 Mill. bei dem Banco di Napoli und 9 Mill. bei dem Banco di Sicilia. Mittels Dekrets vom 28. November 1914 sind diese Beträge um die Hälfte erhöht.

ridotto), der niemals unter 3 pCt. betragen soll, beim Ankauf von Wechseln mit ersten Unterschriften.

Die Klippe, welche für Notenbanken in dem möglichen Mißbrauche durch den Staat liegt, hatte man durch die Festsetzung eines Höchstbetrages, bis zu welchem jede einzelne Bank dem Staate Kredit einzuräumen habe, zu vermeiden gesucht. Diese Höchstbeträge beliefen sich bis zum Jahre 1912

bei der Banca d'Italia auf 115 Mill. Lire
„ dem Banco di Sicilia „ 10 „ „ und

wurden dann durch ein Gesetz vom 29. Dezember auf 155 Mill. Lire erhöht. Hierfür war ein fester Zinssatz von $1^1/_2$ pCt. vorgesehen. Allerdings sollte die Banca d'Italia noch verpflichtet sein, der staatlichen Casse dei Depositi e Prestiti (Depositen- und Leih-Kasse) bis zu 50 Mill. Lire gegen Unterpfand zu höchstens 3 pCt. Zinsen vorzuschießen.

Wenn die in diesen Vorschriften zum Ausdrucke gebrachten Grundsätze nicht ausreichten, die völlige Gesundung des Bankwesens herbeizuführen, so war dafür die Handhabung verantwortlich zu machen. Die Banken gaben sich zwar mit dem auch in Italien besonders verlust- und gefahrenreichen Grundkreditgeschäft nicht mehr unmittelbar ab, sie gewährten aber den diese Geschäfte betreibenden, teilweise nur Abteilungen der Banken selbst darstellenden Unternehmungen[11]) in ungesundem Maße Kredite. Schließlich blieb ihnen nur die Wahl, die beliehenen Objekte selbst zu übernehmen oder die damit zusammenhängenden, nicht flüssig zu machenden Wechsel im Portefeuille fortzuschleppen. Ueberdies besaßen die Notenbanken noch erhebliche Aktivbestände aus der Zeit vor Erlaß des Bankgesetzes von 1893, welche in Gemäßheit des letzteren bei Notenbanken nicht vorhanden sein durften. Diesen Zuständen suchte die Bankreform von 1897/98 ein Ende zu machen. Mittels einer Reihe von Bestimmungen wurde die Mobilisierung der festliegenden Posten herbeizuführen gesucht, und für deren bilanzmäßige Behandlung in der Zwischenzeit Vorsorge getroffen. Seit 1900, wo eine Codifikation der auf das Notenbankwesen bezüglichen Bestimmungen stattfand, hat der Ausbau der inneren Einrichtungen der drei Noteninstitute stete Fortschritte gemacht. Sie wußten sich im allgemeinen den steigenden Anforderungen, welche die Entwicklung der Industrie, namentlich in Nord- und Mittel-Italien stellte, anzupassen und haben den Aufschwung des italienischen Handels in zweckmäßiger Weise unterstützt. Freilich haben sie nicht verhindert oder nicht verhindern können, daß die Betriebsweise einiger großer Kreditbanken sich von soliden Grundsätzen entfernte. Im ganzen aber erfüllten die Noten-Institute ihren Daseinszweck in einwandfreier Weise, so daß ihre Privilegien am 10. August 1913 auf 10 Jahre verlängert wurden. Vornehmlich war es die Banca d'Italia, welche dem Staate und dem Lande während des Tripolis-Krieges wertvolle Dienste geleistet hatte, denen auf diese Weise die gebührende Anerkennung zuteil wurde.[12])

Das Kreditbanksystem Italiens leidet zwar an manchen Unvollkommenheiten, hat sich aber im ganzen nicht gerade unbefriedigend entwickelt. Abgesehen von einigen Großbanken haben sich aber die Aktienbanken nicht zu der beherrschenden Bedeutung durchzusetzen vermocht, welche diese Form der Kapitalsassociation in anderen Ländern erreicht hat. Man hat das, ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt, auf Schwächen der Aktiengesetzgebung zurückführen wollen[13]). Dagegen spricht freilich die Entwicklung einzelner Großbanken in Aktienform. Die Tatsache, daß die auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Cooperativ- und Volksbanken einen breiten Boden im Volke gefunden haben, muß jedenfalls beachtet werden. Man hat die Vorliebe für diese Form der Vergesellschaftlichung mit der Neigung des Italieners, sein Kapital in Anteilen von Cooperativ-Körperschaften anzulegen, zu erklären versucht; richtig ist auch, daß auf allen möglichen Gebieten der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betätigung außerordentlich viele derartige Genossenschaften entstanden sind[14]). Aber ohne Zweifel hat sich die Genossenschaftsform auch seit langem der besonderen Begünstigung der Regierung zu erfreuen gehabt.

Die offizielle Statistik verzeichnet

1898: 158 Kreditbanken, 696 Volks- u. Cooperativ-Banken
1906: 166 „ 832 „ „ „ „
1912: 207 „ 862 „ „ „ „

Die Zahlenangaben über die genossenschaftlich betriebenen Institute sind indessen mit großer Vorsicht aufzunehmen; anscheinend wird bei der Zählung der Unterschied zwischen diesen und den landwirtschaftlichen oder ländlichen Genossenschaften (Casse cooperative rurali und Consorzi agrari e società di acquisto) nicht streng festgehalten.

Gegenwärtig gelten als Großbanken folgende fünf in Aktiengesellschafts-Form betriebene Institute:

die Banca Commerciale Italiana, Akt.-Kapital 156 Mill. Lire
der Credito Italiano „ „ 75 „ „
„ Banco di Roma „ „ 200 „ „
(neuerdings auf 150 Mill. herabgesetzt)
die Società Bancaria Italiana, Akt.-Kapital 50 Mill. Lire
„ Società Italiana di Credito Provinciale „ „ 15 „ (und Reserve 10 Mill) Lire.

Die beiden erstgenannten Banken waren auf internationaler Grundlage errichtet worden; es hatten sich auch deutsche Finanzleute bei der Gründung beteiligt und ein nicht unerheblicher Teil des Aktienkapitals war von Deutschen gezeichnet worden. Die Banca Commerciale, mit dem Hauptsitze in Mailand, hat eine glänzende Entwicklung hinter sich. Sie entstand im Jahre 1894 aus der Banca Generale. Diese, wie eine Reihe anderer Banken sahen sich damals infolge verunglückter Spekulationen, namentlich auf dem Grundstücksmarkte und in Bauunternehmungen, zur Liquidation gezwungen. Es entstand eine schwere Krisis, deren Beendigung nicht zum wenigsten dem Eingreifen des neuen Instituts zu verdanken war. In schneller Folge vergrößerte die Banca Commerciale ihr Aktienkapital, schuf zahlreiche Zweiganstalten und konnte stets gute Dividenden verteilen. Nicht ganz so glänzend, aber doch ähnlich erfolgreich war der Aufstieg des 1895 in Genua gegründeten Credito Italiano, bei dem ebenfalls Deutschland mit Kapital und Intelligenz beteiligt war. Einen Anhalt für die Bemessung der Bedeutung der beiden Banken geben die ihnen anvertrauten fremden Gelder. Sie betrugen Ende 1913:

	Kreditoren	Depositen
Banka Commerciale .	516,2 Mill.	232,8 Mill.
Credito Italiano . . .	260,7 „	182,2 „

[11]) Sowohl bei dem Banco di Napoli wie bei dem Banco di Sicilia bestehen besondere Abteilungen für Agrarkredit.

[12]) Unter anderem auch durch Ermäßigung der Notensteuer.

[13]) Ein Recht der Aktionäre, bei Kapitalserhöhungen und Fusionen die Pari-Rückzahlung ihrer Aktien zu verlangen, ist erst im März 1915 beseitigt worden (Voss. Ztg. v. 25. März).

[14]) Am 30. Juni 1914 bestanden an Cooperativ-Gesellschaften (außer den Bankgeschäfte betreibenden) 7429.
Von ihnen waren
2255 Konsum-Gesellschaften,
1242 Agrar- und Weinbau-Gesellschaften,
1158 Arbeits-Gesellschaften.

Digitized by Google

Gegen beide Banken setzte vor etwa Jahresfrist eine heftige nationalistische Agitation ein. Man denunzierte die Banken als rein deutsche Unternehmungen. Sie befänden sich in deutschen Händen, würden nach Anweisungen Deutscher geleitet und zögen Kapitalien aus Italien heraus. Der publizistische Feldzug hatte zur Folge, daß den Banken, insbesondere der Banca Commerciale, die fremden Gelder in besorgniserregender Weise entzogen wurden[15]). In Wirklichkeit war der deutsche Einfluß in der Verwaltung der Bank äußerst gering und sicher nicht größer als derjenige der französischen Mitglieder. Mit den österreichischen und deutschen schieden in der Folge übrigens auch die französischen Verwaltungsräte aus. Unzweifelhaft waren damals schon dieselben Elemente am Werke, welche später Italien zum Kriege hetzten.

Die rein italienischen Großbanken — diese Bezeichnung im Gegensatze zu denen internationalen Charakters gebraucht — haben in ihrer geschäftlichen Gebahrung nicht selten zu Bedenken Veranlassung gegeben. Namentlich hat die Kritik sich viel mit dem Banco di Roma beschäftigen müssen. Aehnlich wie die (bei den Emissionsbanken erwähnte) Banca Romana unseligen Angedenkens hat die Bank ihre Mittel in geradezu leichtfertiger Weise Geschäften zugewandt, welche nicht zu den Aufgaben einer nationalen Kreditbank gehören. Sie errichtete Filialen an zahlreichen ausländischen Plätzen und zeigte einen ungebändigten Expansionsdrang. Ende 1914 gab sie ihre Verluste selbst auf 53,2 Millionen Lire an und schritt dann zu der (bereits erwähnten) Verringerung ihres Aktienkapitals um 50 Millionen Lire[16]).

In ähnlicher Weise hat die Società Italiana di Credito Provinciale ihren Ruf in Gefahr gebracht. Das Institut verstand es nicht, mit dem an sich freilich bescheidenen Eigenkapital Haus zu halten. Es häufte Verbindlichkeiten auf sich, welche außer Verhältnis zu seiner Bedeutung standen[17]). Auch die dritte rein italienische Großbank, die Società Bancaria Italiana, genießt nicht den Ruf eines soliden Unternehmens. Aber sie gilt als Trägerin des Entente-Gedankens; ihre Aktien sind, obwohl ihre Geschäfte sich kaum über die italienischen Grenzen hinziehen, an der Pariser Börse zugelassen worden. Es wird sich zeigen müssen, ob es dem Gedeihen der italienischen Wirtschaft zuträglich gewesen ist, daß man die Banktätigkeit politischen Einflüssen preisgab. — Neben den genannten 5 Großbanken wurden 1911 noch 28 Aktienbanken mit einem Kapital von mehr als 1 Million Lire gezählt. Es handelt sich bei diesen durchweg um kleinere Institute mit lokalem Wirkungskreise[18]). Sie haben kaum eine andere Bedeutung, wie die Kooperativ- und Volksbanken. Diese Banche popolari und cooperative verfügen immerhin über recht beträchtliche Mittel. Die fremden Gelder bei ihnen betrugen am 30. Juni 1914

	Volksbanken	Kooperativ-Genossenschaften
Gewöhnliche Einlagen	237,8 Mill. Lire	148 Mill. Lire
Spargelder	465,7 „ „	359,8 „ „[19]).

Ein im Jahre 1913 in Rom gegründetes Zentralinstitut, das Istituto Nazionale di Credito per la Cooperazione, soll die Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften fördern, mithin wird es auch in die Kreise dieser Banken einzudringen sich bemühen.

In dieser Verbindung ist zu erwähnen, daß auch der Staat seine Fürsorge dem Grundkredit und dem Agrarkredit zugewendet hat. Es bestehen gegenwärtig fünf öffentlichrechtliche und zwei in der Form der Aktiengesellschaft betriebene Gesellschaften zur Unterstützung des Grundkredits. Im Jahre 1913 hatten diese sieben Gesellschaften 62,8 Mill. Lire Darlehne gewährt. Der Darlehnsbestand betrug am Jahresschlusse 601,5 Mill. Lire auf Grund von 1344,8 Mill. Lire Hypotheken. An Hypotheken-Pfandbriefen liefen 580,5 Mill. Lire um.

Dem Agrarkredit widmeten sich ferner die bereits kurz erwähnten, besonders hierfür errichteten Abteilungen des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia, sowie eine Reihe von Provinzial-Instituten. Die von ihnen im Jahre gewährten Agrar-Darlehne beliefen sich auf 55,4 Mill. Lire; sie sind in der Hauptsache an genossenschaftliche Verbände ausgeliehen.

Wie in den meisten, am Weltkriege zunächst nicht unmittelbar beteiligten Ländern erfuhr die friedliche Fortentwicklung auch in Italien zu Anfang August 1914 eine jähe Unterbrechung. Allerdings trafen hier mehrere Umstände zusammen, die in ihrer Gesamtheit fälschlich als reine Wirkungen des Weltkrieges angesehen worden sind. Schon 1913 hatten Ausstände stattgefunden, welche die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes dartaten. Die Ernten waren unbefriedigend ausgefallen. Das Land litt noch unter den Ausstrahlungen des libyschen Abenteuers und den Schädigungen, welche es durch die Balkankriege erfahren hatte. Der Generalstreik in der ersten Junihälfte des Jahres 1914 charakterisierte sich als Reaktion gegen die unerfreulichen ökonomischen Zustände im Lande.

In dieser Lage wurde Italien vom Weltkriege angetroffen. Die zunächst von der Regierung ergriffenen Maßregeln holten recht weit aus. Als wichtigstes Gebiet kam daß des Notenbankwesens in Betracht. Die hier getroffenen Anordnungen waren von so einschneidender Bedeutung, daß sie denen kriegführender Staaten recht nahe kamen. Bereits am 4. August ordnete ein Dekret die Erhöhung des Normal-Umlaufs von Banknoten für jede der drei Emissionsbanken um ein Drittel an; am 13. August wurde die Erhöhung um ein zweites Drittel dekretiert, und mittels Dekrets vom 23. November kam das dritte Drittel hinzu. Sonach erfuhr von da ab die Ziffer des Normal-Umlaufs eine Verdoppelung, d. h. sie stieg von 908 auf 1816 Mill. Lire, wovon auf die Banca d'Italia allein 1320 Mill. Lire entfielen. Man belegte diese Erhöhung mit einer Abgabe von 1 pCt. (auf das Jahr gerechnet) für die ersten beiden Drittel, von 2 pCt. für das letzte Drittel. Damit sollte aber nicht etwa eine erzieherische Wirkung gegenüber zu weit gehenden Kreditansprüchen der Erwerbsstände ausgeübt werden; man hat die Abgabe vielmehr als rein fiskalische Maßregel aufzufassen. Denn

[15]) An Depositengeldern und Kreditoren besaß die Banca Commerciale

Ende 1913	748,9	Mill. Lire
„ 1914	668,5	„ „
31. März 1915 . . .	568,1	„ „

Die Depositen und Kreditoren bei der Banca Commerciale, dem Credito Italiano (und der Società Bancaria) sind namentlich zwischen Juli und Oktober stark vermindert worden.

[16]) Bis Anfang Mai 1915 war nur der Ausweis vom 31. Dezember 1914 erschienen; ihm fehlt die (in den früheren Ausweisen enthaltene) Angabe des Aktienkapitals. (Vergl. Economista d'Italia v. 2. Mai 1915.)

[17]) Noch kurz vor Ausbruch des Weltkrieges versuchte die Bank, ihre verfahrene Lage durch Gründung eines neuen Instituts, der Banca Italiana di Sconto, zu verbessern. (Vergl. Plutus v. 28. April 1915, Artikel „Fusionstendenzen".)

[18]) Ende 1918 hatten 162 Kreditbanken

556,1	Mill. Lire	Kapital
97,3	„ „	Reserven
156,7	„ „	Kasse
1 835,1	„ „	Wechsel
307,8	„ „	Vorschüsse
1 017,6	„ „	Debitoren
1 340,4	„ „	Kreditoren
1 060,5	„ „	Spargelder.

Vergl. Cenni Statistici sul Movimento Economico dell'Italia, Milano 1915, S. 181.

[19]) Cenni Statistici S. 126. — Eine eingehende Statistik über 541 derartige Institute befindet sich daselbst S. 132.

Digitized by Google

die Notenpresse wurde in erster Linie dem Staatsinteresse dienstbar gemacht. Durch Dekrete vom 18. August und 19. September 1914 wurde nämlich angeordnet, daß die Grenzen der von den Notenbanken dem Staate zu leistenden Vorschüsse auf 310 Millionen, nämlich:

230 Mill. Lire für die Banca d'Italia
60 „ „ „ den Banco di Napoli
20 „ „ „ „ Banco di Sicilia

auszudehnen seien. Der Banco di Napoli war bis dahin zu Staatsvorschüssen überhaupt nicht verpflichtet gewesen. Bereits am 22. September erfolgte eine weitere Erhöhung des Gesamtbetrages um 200 Millionen, und mittels Dekrets vom 23. November wurden anstatt dieser 200 Millionen das Doppelte, also 400 Mill. Lire, dem obigen Betrage von 310 Mill. Lire hinzugefügt. Die Verteilung dieses Mehrbetrages sollte besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Ohne Zweifel hat aber die Banca d'Italia den Löwenanteil zu tragen. Ende 1914 war der für Staatsrechnung bei ihr erhobene Betrag bereits auf 435 Mill. Lire gestiegen und hat sich seitdem noch weiter erhöht[20]), obwohl der Staat inzwischen eine große Anleihe aufgenommen hat. Hierin liegt ein deutliches Anzeichen dafür, daß die Regierung entschlossen ist, gleich der französischen, ihre Schuld an die Notenbanken einstweilen nicht zu decken.

Der feste Wille der Regierung, sich die erforderlichen Mittel, wenn irgend möglich, mit der Notenpresse zu verschaffen, hat sich auch auf einem anderen Gebiete kundgetan. Der Höchstbetrag des Papiergeldes, der biglietti di Stato, war erst durch Gesetz vom 9. Juli 1914 auf 525 Mill. Lire festgesetzt worden. Gegen früher bedeutete dies schon eine kleine Verschlechterung. Denn bis dahin hatte das Maximum 500 Millionen betragen.[21]) Am 18. August 1914 ordnete ein Dekret zunächst die Ausgabe von 250 Mill. Lire in Staatsnoten und Kassenscheinen (buoni di cassa), erstere zu 10 und 5, letztere zu 2 und 1 Lire an, welche in gleichem Betrage durch italienische Silberscheidemünzen und Prägesilber gedeckt werden sollten. Ein Ministerialdekret vom 20. August bestimmte, daß 80 Millionen biglietti und 120 Millionen buoni zu emittieren seien. Durch ein Dekret vom 19. September wurde aber dann festgesetzt, daß die vollen 250 Mill. Lire nur in Kassenscheinen zu 1 und 2 Lire zur Ausgabe kommen sollten — zu dem offenbaren Zwecke, der Thesaurierung von Silberscheidemünzen zu steuern —; dafür wurde die Höchstsumme der Staatsnoten auf 700 Mill. Lire (also um 175 Mill.) erhöht. Von einer Erhöhung der dagegen anzusammelnden Metallreserve war nicht die Rede.

Von Mitte Juli 1914 ab gerechnet war sonach die Steigerung der Papiergeldmenge um

200 Mill. Lire in biglietti di Stato,
250 „ „ „ buoni di cassa,
908 „ „ „ Banknoten,

zusammen 1358 Mill. Lire für zulässig erklärt worden, noch bevor die Nationalanleihe von einer Milliarde zur Emission gelangte. Zwar sah die Behörde für die buoni di cassa die Hinterlegung von Silberscheidemünze und Prägesilber (letzteres höchstens bis 30 Mill. Lire) vor, indessen besitzen die ausgegebenen Geldzeichen die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels und können als Banknotendeckung verwandt werden. Es ist daher nicht zuzugeben, daß, wie von italienischer Seite behauptet worden ist, es sich hierbei um den einfachen Austausch zweier gleichwertiger Geldgattungen gehandelt habe.

Ueberraschen mußte es angesichts dieser Entwicklung, daß der Finanzminister am 7. November 1914 die Herabsetzung des Normaldiskontsatzes von 6 auf $5^1/_2$ pCt. mit Wirkung vom 9. November ab verfügte. Seit Mai 1912 hatte der Normalsatz auf 5 pCt. gestanden, und war im Juni 1913 mit Rücksicht auf die Ungunst der allgemeinen Verhältnisse auf $5^1/_2$ pCt. erhöht worden. Am 12. Mai 1914 erfolgte eine Ermäßigung auf 5 pCt., schon am 3. August wurde aber der Satz wieder auf 6 pCt. erhöht. Man wird aber um so mehr berechtigt sein, die erwähnte — nach der ganzen Struktur der italienischen Bankverhältnisse nicht viel mehr als scheinbare — Diskontherabsetzung auf Rechnung der geplanten Renten-Emission zu setzen, als sich der Finanzminister durch ein Dekret vom 23. November die Berechtigung erteilen ließ, die Zinssätze für Depositengelder, welche bei den Emissionsbanken eingelegt werden, seinerseits — natürlich recht hoch — festzusetzen; mit dem gleichen Dekret wurde überdies eine Vermehrung der Beträge, welche zum Diskont a saggio di favore bereitzustellen sind, um die Hälfte angeordnet. (Vgl. Anm. 10).

Als vorbereitende und unterstützende Maßnahme für die Renten-Emission darf auch die am 20. Dezember 1914 verfügte Bildung eines „Konsortiums zur Stützung industrieller Werte," gebildet von den Emissionsbanken unter starker Beteiligung der Sparkassen und ähnlicher Institute aufgefaßt werden. Der angegebene Zweck der Einräumung von Kredit bis zu 250 Mill. Lire auf Wechsel, auch solche mit nur einer Unterschrift bei Pfandbestellung mit industriellen Werten, schließt jene erste Annahme keineswegs aus, zumal besondere Zinsfußerleichterungen bei der Rediskontierung solcher Wechsel vorgesehen waren. Trotz der Bezeichnung als „Konsortium" ergiebt das Statut, daß es sich um eine Schöpfung handelt, welche im Ziele vieles mit der deutschen Kriegsdarlehnskasse gemein hat.

Die Wirkungen der Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Geldschöpfung lassen sich am klarsten in den Ausweisen des führenden Emissions-Instituts, der Banca d'Italia, erkennen. Ihre baren Mittel haben sich zwar seit den Julitagen 1914 erhöht, indessen nur in bezug auf die Silber- und Staatsnotenbestände.

Sie besaß	20. Juli 1914	31. Dezbr. 1914	10. April 1915
Gold	1106,5	1226	1134,9
Golddevisen .	85,3	117,7	71
	1191,8	1343,7	1205,9
Silber	90,4	107,9	121,7
Staatsnoten u. Scheidemünze	11,6	74,9	68,1
	1293,8	1526,5	1390,7

Dagegen betrug der Notenumlauf:

20. Juli 1914 1661,1 Mill.
31. Dezbr. 1914 2162,4 „
10. April 1915 2268,5 „

woraus eine erhebliche Verschlechterung des Deckungsverhältnisses hervorgeht.

Die Notenbanken sind natürlich auch von den Er-

[20]) Nach dem Ausweise der Banca d'Italia vom 31. März 1915 hatte sie folgende Vorschüsse für Staatsrechnung geleistet:

Vereinbarter Vorschuß an den Schatz	230	Mill. Lire,
Vorschuß für den Staat	61,7	„ „
Anschaffungen für den Staat . . . (somministrazioni)	295.5	„ „
	587,2	Mill. Lire.

[21]) Ursprünglich war gegen dieses Staatspapiergeld eine Metallreserve von 240 Mill. Lire gehalten worden. Aber 1912 wurden bereits 125 Millionen entnommen, welche innerhalb 8 Jahren wiedererstattet werden sollten. Ende 1913 betrug der Garantiefonds, wie oben erwähnt, 102,8 Mill. Lire.

Digitized by Google

werbsständen stark in Anspruch genommen worden.[22]) Aber sie konnten zu diesem Zwecke nicht nur das Notenschöpfungsrecht ausnützen, sondern erfreuten sich auch des starken Anwachsens der fremden Gelder. Zwischen diesem und der Inanspruchnahme des Notenbankkredits besteht eben ein gewisser Zusammenhang. Die fremden Gelder stellten sich bei der Banca d'Italien allein

auf 211,9 Mill. am 20. Juli 1914
„ 595,7 „ „ 20. April 1915.

Aber das Steigen der Einlagen allein reicht nicht aus, um das Verhältnis zu erklären. Man wird vielmehr zu der Annahme gezwungen, daß sich hier Wirkungen des gleich zu Beginn des Weltkrieges dekretierten Moratoriums zeigen.

Bereits am 4. August wurde verfügt, daß die Kreditinstitute, Sparkassen usw., mit Ausnahme der Notenbanken und der Postsparkasse, zunächst bis 20. August berechtigt seien, auf jedes Einlegerkonto nur 5 pCt. der schuldigen Summe, mindestens aber 50 Lire, zu zahlen. Ebenso wurden die Fälligkeitstage der bis 20. August zahlbar werdenden Wechsel um 20 Tage hinausgerückt. Ein Dekret vom 16. August ordnete ein „zweites" Moratorium an. Fristen für weitere Zahlungen, weitere Hinausschiebungen der Wechselzahltage, die Ordnung der Rückzahlung von Report und Vorschüssen bildete den Inhalt. Es folgte noch eine Reihe von Dekreten (vom 27. Septb., 24. Novbr., 20. Dezbr. 1914), mittels deren ein fortschreitender Abbau des Moratoriums in die Wege geleitet wurde; zuletzt wurde bestimmt, daß am 1. April 1915 das Moratorium zu bestehen aufhören solle.[23])

Auch in Italien hat sich erwiesen, daß das Moratorium ein keineswegs zuverlässiges Mittel zur Beseitigung der in Kriegszeiten sich geltend machenden Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr darstellt. In der heutigen Wirtschaft ist nahezu jeder Schuldner auch gleichzeitig Gläubiger. Wird der Schuldner von der Verpflichtung der rechtzeitigen Bezahlung befreit, so ist auch der Gläubiger außerstande, pünktlich seinen Verpflichtungen nachzukommen. Am eindringlichsten zeigt sich dieser Zusammenhang, sobald es sich um Stundung der Auszahlung von Spar- und Depositengeldern handelt. Alsdann geht auch die Einlösung der Wechsel, die Erfüllung der kaufmännischen und bürgerlichen Verpflichtungen nicht pünktlich vor sich u. a. m., der Kreditmechanismus gerät ins Stocken. Sind nun gar, wie in Italien, gewisse Kategorien von der Maßregel ausgenommen — hier insbesondere die Notenbanken —, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das Publikum diese Institute in betreff der Einzahlung unbenutzter Gelder bevorzugt, zumal jene, eben wegen des in dieser Weise sich vollziehenden Zuwachses von Kraft, auch stark genug sind, neue Wechsel- und Darlehnsgeschäfte abzuschließen.

Tatsächlich haben die Ausweise der Kreditbanken in Italien erkennen lassen, daß die Dinge sich in dieser Weise abspielten. Die Lage der größeren Aktien-Institute litt unter der Entziehung der Depositengelder[24]); jene waren deshalb nicht imstande, den kleinen Banken die gewohnten Kredite weiter einzuräumen, und letztere sahen sich gezwungen, ihr Wechseldiskontgeschäft erheblich einzuschränken oder gänzlich aufzugeben. In der Moratoriumszeit konnten schließlich auch bei den großen Banken Wechsel nur zu einem den normalen Bankdiskont um 1 — 2 pCt. überschreitenden Satze untergebracht werden.

Von den Wirkungen der steigenden Bewegung des Zinsfußes in der ganzen Welt konnte Italien im übrigen nicht unberührt bleiben. Sie wurden dort aber noch durch den Umstand verschärft, daß die auf 5—700 000 Köpfe zu schätzenden italienischen Staatsangehörigen, welche in gewöhnlichen Zeiten als „Saison-Arbeiter" im Auslande ihr Brot gefunden und noch erhebliche Ersparnisse heimgesandt hatten, wegen des Kriegszustandes im Lande bleiben mußten und zur Mehrung der Arbeitslosen beitrugen. Die Regierung sah sich infolgedessen schon am 30. August gezwungen, den Kommunen einen Kredit von 3 Mill. Lire zur Eröffnung von Notstandsarbeiten zur Verfügung zu stellen und auch später noch hat sie Maßregeln zur Erleichterung der Ausführung öffentlicher Arbeiten treffen müssen.

Zu den wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln der Regierung hatte ein bereits am 1. August erlassenes Dekret gehört, mittels dessen ein umfassendes Ausfuhrverbot erfolgte. Es bezog sich in der Hauptsache auf Getreide, Mehl, Nahrungsmittel, aber schloß auch Kohle, Leuchtmaterial, Chemikalien ein. Daran reihten sich weitere Ausfuhrverbote (Dekrete vom 6. August, 28. Okt., 13. Novbr., 22. Novbr. 1914), dergestalt, daß der Exporthandel nahezu völlig gelähmt wurde. So notwendig an sich Maßregeln dieser Art in einem gewissen Umfange sein mögen, so muß das Uebermaß für ein Land, das hinsichtlich wichtiger Rohstoffe stark auf die Einfuhr angewiesen ist, zu mißlichen Zuständen führen. Nicht bloß ist, wenn Goldexport nicht in Betracht kommen kann, wie es in Italien der Fall ist, mit einer empfindlichen Währungsverschlechterung zu rechnen, sondern es droht auch für die Verarbeitungs-Industrie Hypertrophie und Krisis. Darauf ist offenbar die Bildung einer besonderen Ministerial-Kommission zurückzuführen, welche, wenn auch nur als beratendes Organ bezeichnet, doch augenscheinlich dazu bestimmt war, die entstehenden Schwierigkeiten tunlichst aus dem Wege zu schaffen (Dekret vom 24. Novbr. 1914).

Aber auch die Einfuhr stockte. Obwohl gegen $^3/_5$ der arbeitenden Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt sind,[25]) hat, wie schon erwähnt, die Produktion bei weitem nicht hingereicht, den Bedarf an Brotgetreide zu decken. Auch in normalen Zeiten mußten etwa 18 Mill. dz jährlich importiert werden.[26]) Die Ernte im Jahre 1914 war überdies mit 46,1 Mill. dz erheblich hinter dem Durchschnitt der letzten Jahre (1909—13: 49,9 Mill. dz) zurückgeblieben. Die von den Engländern ersonnenen Schwierigkeiten der Verladung amerikanischen Weizens nach Europa, sowie die Sperre der Durchfuhr russischen Weizens vom Schwarzen nach dem Mittelländischen Meere bereiteten der Versorgung Italiens in immer steigendem Maße Hindernisse. Aehnliche Anstände erwuchsen im Frühjahr 1915 der Getreide-Einfuhr aus Argentinien. Zunächst versuchte die Regierung durch Herabsetzung der Eingangszölle die Getreide- und Cerealien-Einfuhr anzuregen. Mittels Dekrets vom 18. Oktober erfolgte eine Reduktion des Weizen- und des Maiszolls um 3 Lire, der übrigen Getreidearten um 2 Lire, der Mehle und sonstigen Produkte in entsprechender

[22]) Wechsel- und Vorschuß-Bestände bei

	der Banca d'Italia:		d. Banco di Napoli:		d. Banco di Sicilia:	
	Wechsel auf Italien:	Vorschüsse:	Wechsel a. Italien:	Vorschüsse:	Wechsel a. Italien:	Vorschüsse:
31. Juli 14	510,9	115	145,6	82,9	68.5	6,5
31. Dezb. 14	706,6	151,6	220	107	69,1	10,7
20. April 15	797,5	263,8	222,4	52,2	76,6	15,1

[23]) Vgl. Bankarchiv v. 1913/14 S. 397, von 1914/15 S. 17 und S. 164; ferner „Uebersicht über die Moratorien usw.", herausgegeben von der Handelskammer zu Berlin, S. S. 17/18 — Uebrigens verlautet, daß vom 24. Mai an ein neues Moratorium, zunächst auf 5 Tage, angeordnet sei. (Frankf. Ztg. 25. Mai).

[24]) Vgl. Anmerkung 15.

[25]) Von 25,4 beschäftigten Einwohnern arbeiteten 9,6 Millionen in Land- und Forstwirtschaft (Kastanien- und Oliven-Wälder) und Viehzucht. Vgl. Statesmans Yearbook 1914 S. 1019.

[26]) Tatsächlich eingeführt wurde Weizen im Werte von
399,7 Mill. Lire im Jahre 1912
406,2 „ „ „ 1913.

Digitized by Google

Höhe. Ursprünglich sollte diese Ermäßigung am 31. März 1915 aufhören; die Fortdauer der Einfuhrschwierigkeiten, noch vermehrt durch eine völlige Desorganisation der Entladungsverhältnisse im Hafen von Genua, nötigten schon am 1. Dezember zu einer Fristverlängerung bis zum 30. Juni. Durch Dekret vom 20. Dezember 1914 wurde dann die Bildung von Provinzial-Gruppen in die Wege geleitet, zum Zwecke des Aufkaufs und der gewinnlosen Verteilung von Körnerfrüchten und Mehl über das ganze Land. Bei Beurteilung dieser Maßregel darf man nicht außer Betracht lassen, daß Italien damals nicht zu den kriegführenden Mächten gehörte. Wenn auch vermutlich bei der Regierung bereits der Beschluß feststand, sich später am Kriege zu beteiligen, und sonach eine Handlung der Vorsorge in dem erwähnten Dekret zu erblicken ist, so darf es doch auch als sicher gelten, daß damals schon die Besorgnis vor einer Hungersnot unter den ärmeren Klassen der Bevölkerung auftauchte.

Sehr ungünstig gestaltete sich auch die Einfuhr von Kohle. Die eigene Produktion Italiens ist gering; sie wird auf 600—700 000 tons geschätzt. Infolgedessen ist die aufblühende Industrie, soweit sie nicht Wasserkräfte nutzbar machen kann, fast ausschließlich auf eingeführte Kohle angewiesen. Deren Import stieg bisher von Jahr zu Jahr.[27]) In der Hauptsache wurde englische Kohle verwandt,[28]) deren Lieferung naturgemäß seit Kriegsbeginn nicht in zureichender Menge erfolgte, zumal England selber durch die Forderungen der Gruben- und Hafenarbeiter in Schwierigkeiten geriet. Es mögen auch mannigfache Schikanen untergelaufen sein. Die Mindereinfuhr aus England betrug 1914 im Vergleich zu 1913 1 022 000 t, also mehr als 10%. Der Prozentsatz für August/Dezember stellte sich sogar auf 20%. Der hieraus entstehenden ernsten Lage der Industrie durch die vermehrte Zufuhr deutscher Kohle abzuhelfen, was man in norditalienischen Kreisen versuchte, konnte ein Erfolg schon deshalb nicht beschieden sein, weil der Seeweg völlig verschlossen war. Die Versendung mit der Bahn vermochte nur teilweise den hierdurch bedingten Entgang auszugleichen. Als Gesamtergebnis der Einfuhr deutscher Kohle im Jahre 1914 ergab sich im Vergleich zu 1913 noch ein Minus von 254 000 t,[29]) obwohl November und Dezember eine Zunahme gebracht hatten.

Unter diesen Verhältnissen litten natürlich die sämtlichen auf Kohlenverbrauch angewiesenen Industrien, selbst der Eisenbahnbetrieb, empfindlich. Der in Friedenszeiten oft beklagte Mangel einer heimischen starken Eisenindustrie erwies sich in diesem Falle als Vorteil. Dagegen hatte die ohnehin durch die Schwierigkeiten der Einfuhr von Rohbaumwolle schon hart getroffene Baumwollen-Industrie sehr zu leiden. Die Lage würde noch düsterer gewesen sein, wenn die bereits seit Herbst 1914 betriebene Heeresvermehrung nicht die Zahl der feiernden Kräfte vermindert hätte.

Den Maschinenbau- und Eisen verarbeitenden Industrien kamen die, wie jetzt als sicher angesehen werden kann, außerordentlich umfangreichen Staatsaufträge auf Kriegsmaterial sehr zu Hilfe. Aber sie steigerten auch die Staatsausgaben in das Riesenhafte.

Die Gesamtlage mußte sich naturgemäß in einer empfindlichen Verschiebung des Außenhandels äußern. Geht man von dem Jahre 1913 aus, welches eine

Einfuhr L. 3645,5 Mill.
Ausfuhr „ 2511,6 „ gebracht hatte,

also L. 1134,0 Mill. Einfuhrplus aufwies, so zeigte die Handelsbilanz des Jahres 1914 sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr eine gewaltige Abnahme. Letztere bezifferte sich

bei der Einfuhr auf L. 763 Millionen
„ „ Ausfuhr „ „ 294 „

Wesentlich stärker sind die Verschiebungen innerhalb der fünf letzten Monate des Jahres, diese für sich betrachtet. Das Minus stellte sich allein für diese Zeit auf

721 Mill. Lire in der Einfuhr
366 „ „ „ „ Ausfuhr.

Im Jahre 1915 veränderte sich der Charakter des Außenhandels etwas. Er stellte sich nämlich im ersten Quartale:

1. Quartal 1914
die Einfuhr auf L. 685 Mill. (gegen 882 Mill.),
also weniger 197 Mill. Lire,
1. Quartal 1914
die Ausfuhr auf L. 625 Mill. (gegen 606 Mill.),
also mehr 19 Mill. Lire[30]).

Das Bild verliert durch die geringe Erhöhung der Ausfuhrziffern im 1. Quartal 1915 nichts an seiner Grundfarbe.

Den ungeheuren Ausfall in der Zahlungsbilanz des Landes, welcher infolge der geschilderten Verschiebung der Außenhandelsverhältnisse eintreten mußte, konnten die staatlichen Bedürfnisse nur vergrößern, obwohl, wie wir gesehen haben, im Inlande überwiegend mittels Papiergeldes gezahlt wurde. Aber was in Rußland lange ungestraft geschehen konnte, ließ sich in Italien nicht ohne merkbare Wirkung auf das Zahlungsverhältnis zum Auslande durchführen. Die Verschlechterung der Währung machte Fortschritte. Während Mitte Januar 1915 der Wechsel auf Paris noch $103\frac{1}{2}$ notierte, stellte sich der Kurs z. B. am 11. Mai auf 111,34 bis 111,85. Dem entsprach auch das Goldagio, das am 13. Januar noch 5,95 pCt. betragen hatte; am 11. Mai war es auf $11—11\frac{1}{2}$ pCt. gestiegen. Damit ist der Beweis geliefert, daß eine tiefgehende Verschlechterung der Zahlungsbilanz, trotz Neutralität, eingetreten ist, vermutlich auch — im Unterschiede zu Deutschland, das ja auch unter ungünstigen Auslandswechselkursen zu leiden hat — der ökonomischen Verhältnisse Italiens überhaupt. Das von der Regierung angewandte Mittel, die Wechselkurse durch besondere Kommissionen (also wohl mit sanfter Retouche) festsetzen zu lassen, ist ohne Erfolg geblieben[31]).

Die Staatsfinanzen haben in hohem Maße darunter gelitten, daß die Regierung weit über die von dem Verharren in der Neutralität geforderten Umrisse hinaus Rüstungen betrieb. Ueber den wirklichen Stand der finanziellen Gebahrung hatte sich Anfang Dezember der frühere Schatzminister Ferraris in der Turiner „Stampa“ dahin geäußert, daß das voraussichtliche Defizit des ordentlichen Budgets für das laufende Finanzjahr 200 Millionen Lire betragen werde, dem man noch

---

[27]) Einfuhr 1909 9,804 Mill. t
1910 9,389 „ „
1911 9,596 „ „
1912 10,057 „ „
1918 10,834 „ „

[28]) Einfuhr 1918 9,647 Mill. t
1914 8,625 „ „ (ohne Koks und Brikets)

[29]) Einfuhr 1918 1,073 Mill. t
1914 0,819 „ „

[30]) Die Zahlen sind einem Artikel der „Voss. Ztg.“ vom 20. Mai 1915, welcher eine Statistik des Corriere della Sera wiedergiebt, entnommen.

[31]) Ursprünglich hatte die mittels Dekrets vom 30. August und Ministeralreskripts vom 1. September 1914 angeordnete Maßregel den Zweck, den Handel in Devisen möglich zu machen. Der am 1. August vollzogene Schluß aller italienischen Börsen hatte natürlich die Einstellung der amtlichen Kursnotizen zur Folge.

Digitized by Google

1000 Millionen Lire außerordentliche Ausgaben für Heer und Marine und 835 Mill. für Libyen zuzuschlagen hätte[32]). Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt eine Darlegung aus den Kreisen der Banca Commerciale Italiana[33]). Danach erbringt das zuerst mit 57,9 Mill. Ueberschuß veranschlagte Jahr 1913—14 ein Defizit von 163,9 Mill. Lire, lediglich infolge militärischer Ausgaben[34]). Für 1914—15 wird das Defizit von derselben Stelle mit 1446,8 Mill. Lire beziffert.

Behufs Beschaffung der Mittel für die Staatsausgaben wurde mittels Dekrets vom 19. Dezember 1914 die Emission der mehrerwähnten (inneren) Anleihe im Betrage von 1000 Mill. Lire genehmigt. Sie ist tilgbar innerhalb 25, aber nicht vor Ablauf von 10 Jahren, und mit einem Zinsfuße von $4^1/_2$ pCt. bei Steuerfreiheit ausgestattet. Die Subskription erfolgte zum Kurse von 97 pCt. Obwohl man, wie selbstverständlich, alle Mittel in Bewegung setzte, um die Zeichnung erfolgreich zu gestalten — wozu die Beleihung der neuen Anleihe durch die Notenbanken zu $5^1/_2$ pCt. (Bankdiskont $6^1/_2$ pCt.) ohne Marge zählt —, hat das Publikum doch nicht den vollen Betrag subskribiert, vielmehr mußte von einem Garantie-Konsortium, an dessen Spitze die Banca d'Italia steht, ein nicht unerheblicher Teil übernommen werden.[35])

Ob hiermit der Staatsbedarf für längere Zeit gedeckt sein wird, muß selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, daß weder die Vorschüsse an die Banken zurückgezahlt, noch eine Verminderung des Papiergeldes in Aussicht genommen ist, als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Bereits im April hat der frühere Finanzminister Luzzatti die Aufnahme einer Anleihe in den Vereinigten Staaten befürwortet.[36]) Vermutlich wird nunmehr England als Geldgeber einzutreten haben.

Wie sich die Lage der Staatsfinanzen durch die Agressionspolitik verschlechtert hat, dafür gibt die letztveröffentlichte Uebersicht über die Höhe der Staatsschuld einen Anhalt. Gegenüber dem Stande vom 30. September, welcher (wie oben dargelegt) die Ziffer von 14 927,7 Mill. Lire ergab, stellte sich die entsprechende Zahl am 31. Dezember 1914 auf 14 939,5 Mill. Außerdem werden aber angeführt:

Neue $4^1/_2$ pCt. Anleihe . .	L.	1 030 000 000,—
Gewöhnliche Tresorbons . .	„	371 879 000,—
Staatsnoten-Umlauf	„	522 307 239,93
Andere Schulden des Schatzes	„	2 240 416 260.14

sodaß der Gesamtstand der Staatsschuld am Jahresschlusse 1914 L. 19 104 050 405,60 betragen hat.[37]) Von ganz besonderem Interesse ist dabei der an letzter Stelle aufgeführte Milliardenposten, über dessen Natur man kaum im Zweifel sein kann.

Da der Kredit des Landes voraussichtlich immer stärker angespannt werden wird, ist natürlich auch ein scharfes Anziehen der Steuerschraube zu erwarten. Bereits hat eine Erhöhung des Preises der Tabakfabrikate und der Alkohol-Abgabe stattgefunden. Ferner sind die Schenkungs- und Erbschaftssteuern, verschiedene Stempel (darunter der Wechselstempel) erhöht, ein Zuschlag von 5 pCt. (statt der bisherigen 2 pCt.) auf die indirekten Steuern und ein solcher von 10 pCt. auf die Grundsteuern beschlossen, endlich Kinematographen, Automobile usw. mit empfindlichen Steuern belegt worden.[38]) Wenn es aber richtig ist, daß schon bis zum 31. März 1914 die Mehrausgaben des Kriegsministeriums über $^1/_2$ Milliarde, die des Marineministeriums etwa $156^1/_2$ Millionen, die aller Ministerien zusammen rund 1500 Millionen Lire gegenüber den Ausgaben der gleichen Periode des Vorjahres betragen haben[39]), dann kann die finanzielle Zukunft des Landes unmöglich freundlich sein. Denn selbst in dem — nach unserer deutschen Ueberzeugung vollständig ausgeschlossenen — Falle, daß Italien an der Seite des Dreiverbandes dazu gelangte, sich neue Gebiete anzugliedern, darf doch selbst die kühnste Phantasie der Kriegsfreunde nicht mit einer baren Kriegsentschädigung rechnen. Es wird also auf jeden Fall die ungeheuern wirtschaftlichen Nachteile und Schäden des Kriegszustandes selbst zu tragen, vielleicht sogar noch Aufwendungen für Zwecke zu machen haben, welche zu dem Lande und seinen Bewohnern in gar keiner Beziehung stehen. Das bedeutet einen Rückschlag von noch gar nicht zu übersehendem Umfange. Die Ergebnisse der klugen Finanzpolitik zweier Jahrzehnte sind nicht etwa in Frage gestellt, sondern heute schon endgültig verloren. Mehr als ein Menschenalter dürfte notwendig sein, um die schlimmen Folgen einer ebenso kurzsichtigen wie treulosen Politik wieder zu beseitigen[40]).

Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne.

Von Regierungsrat **L. Buck,**
Vorsitzendem der Steuerveranlagungskommission, Düsseldorf.

Die Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne ist wohl eine derjenigen Steuern, die dem Empfinden des ganzen Volkes am allernächsten stehen. Aber gerade weil hier leicht das Gefühl allzusehr mitspricht, desto wichtiger ist es, die Frage rein vom verstandesmäßig nüchternen Standpunkt sine ira et studio auf seine Durchführbarkeit hin zu prüfen. Steuergesetze sind leicht gemacht, viel zu leicht sogar, aber ihre Mängel und Lücken pflegen sich, je schneller und oberflächlicher ein solches Gesetz zustande kam, alsbald schon im ersten Augenblick empfindlich fühlbar zu machen, so daß die Besteuerung leicht auf eine Besteuerung der Ehrlichkeit oder derjenigen hinausläuft, die man mit dem Gesetz gar nicht treffen wollte, während die Unehrlichen und die, auf die das Gesetz gemünzt ist, gar nicht oder unzureichend erfaßt werden.

Bei der Veranlagung der Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche eine den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende ordnungsmäßige Buchführung haben, erfolgt die Veranlagung gemäß § 9 Ziff. 3 des preußischen Einkommensteuergesetzes nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre. Folglich sind der Veranlagung für 1915 die Ergebnisse der Geschäftsjahre 1914, 1913 und 1912 zugrunde zu legen. In den Geschäftsjahren 1912 und 1913 sind Kriegsgewinne überhaupt noch nicht, im Geschäftsjahre 1914 nur in geringem Teile enthalten und so weiter. Wo der Geschäftsabschluß von Juli zu Juli geht, sind

---

[32]) Vgl. „Voss. Ztg." v. 4. Dezbr. 1915.

[33]) Cenni Statistici, S. 17 ff.

[34]) Im Ordinarium 287 Mill. Ueberschuß,
„ Extraordinarium 451 „ Defizit!

[35]) Es sollen 1300 Mill. Lire gezeichnet sein, davon 200 Mill. von dem Banken-Konsortium. Die Zuteilung ist indessen (u. a. nach dem „Berl. Tageblatt" vom 14. Januar 1915) in der Weise erfolgt, daß 880 Mill. dem Publikum zufielen, während 120 Mill. Lire das Konsortium übernahm.

[36]) Vgl. „Die Zeit" (Wien) vom 27. April 1915.

[37]) Vgl. „Economista d'Italia" vom 2. Mai 1915.

[38]) Dekrete vom 27. September, 15. Oktober, 22. Oktober, 12., 15., 19., 22. November und vom 16. Dezember 1914.

[39]) Vgl. „Berl. Tageblatt" vom 6. Mai 1915.

[40]) Seit dem aktiven Eintritte Italiens in den Weltkrieg sind nach den Tageszeitungen nachstehende Maßregeln finanzieller Natur in Vollzug gesetzt worden:

a) Erhöhung des Betrages, bis zu welchem die Notenbanken dem Staate Vorschüsse zu leisten haben, von 310 auf 500 Mill. Lire;

b) Erhöhung der Umlaufsgrenze für die biglietti di Stato von 700 auf 1000 Mill. Lire;

c) Ermächtigung der Emissionsbanken zur Ausgabe von 600 Mill Lire ungedeckter Banknoten behufs Hilfeleistung für die Sparkassen.

Ob es sich, namentlich bezüglich des Punktes c, um gesetzliche Anordnungen (Dekrete) handelt, muß abgewartet werden.

Digitized by Google

Kriegsgewinne auch im Geschäftsjahre 1913/14 noch nicht enthalten gewesen. Bei der Veranlagung für 1916 kommen die Geschäftsjahre 1915, 1914 und 1913 in Betracht, von denen auch nur die beiden ersteren Geschäftsgewinne enthalten können und erst im Jahre 1917 kommen die Kriegsgewinne der Jahre 1914, 1915 voll und vielleicht auch Kriegsgewinne des Jahres 1916 (nachträglich eingegangene Außenstände, Zahlungen aus verwickelten Abrechnungen, Prozessen mit dem Militärfiskus usw.) als das Einkommen günstig beeinflussend in Betracht. Zu bemerken ist ferner, daß eine große Anzahl von Kaufleuten, weil ihnen zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung (anfangs Januar) der Bücherabschluß regelmäßig nicht möglich ist, mit ihrer Durchschnittsberechnung immer um ein Jahr zurück ist, also bei ihnen bei der Veranlagung 1915 die Geschäftsjahre 1913, 1912, 1911 usw. usw. zugrunde gelegt worden sind.

Schon diese großen Verschiedenheiten der Zeiträume, nach welchen das Einkommen bemessen wird, zeigen die Undurchführbarkeit — zum mindesten aber die außerordentlich schwere Durchführbarkeit — der Kriegsgewinnbesteuerung der natürlichen Personen im Rahmen der Einkommensteuergesetze der deutschen Bundesstaaten.

Es kommt noch eins hinzu.

Die Bilanzen, welche nach Kriegsausbruch angefertigt sind, beruhen mangels geeigneter Unterlagen über die Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz vielfach auf ganz vagen Schätzungen. Gerade die Frage der richtigen Bilanzierung ist ja in dieser Zeitschrift seinerzeit eingehend erörtert worden. Weder die Bewertung der Außenstände im Inland und Ausland, noch die Bewertung der Waren- und Lagerbestände, die teilweise (Leder, Wolle, Baumwolle, Getreide, Lebensmittel) seit dem Kriegsausbruch eine ungeheure Wertsteigerung erfahren haben, teilweise irgendwo auf der See schwimmen, beschlagnahmt, verbrannt oder vernichtet sind, ohne daß der Steuerpflichtige genaue Kenntnis über ihr Schicksal hat, kann Anspruch auf auch nur einigermaßen annehmbare Richtigkeit erheben. Die Kurse der Wertpapiere sind seit dem 26. Juli 1914 überhaupt nicht mehr notiert worden und wenn in den Bilanzen der Großbanken und größeren Geschäfte der Kurs vom 26. Juli 1914 zugrunde gelegt worden ist, so kann diese Bewertung ebenso gut bedeutend zu hoch wie zu niedrig sein. Das ganze Verfahren war nur ein mangelhafter Notbehelf. Haben sich diese Mängel schon bei der Einkommensteuerveranlagung in empfindlicher Weise bemerkbar gemacht, wie vielmehr werden sie sich bei einer Kriegsgewinnbesteuerung bemerkbar machen, die sich doch nicht mit verhältnismäßig niedrigen oder doch wenigstens erträglichen Tarifsätzen wie das Einkommensteuergesetz begnügen kann, sondern, weil sie eben einen Kriegsgewinn fassen soll, ganz erheblich schärfer dazwischenfahren muß.

Was von der Berechnung des Einkommens der Kaufleute gilt, gilt sinngemäß, wenn auch nicht in gleichem Maße für die Berechnung des Einkommens der Landwirte. (§ 9 Ziff. 3 Pr.E.St.G.).

Bei den andern Einkommensquellen (Kapital, freie Berufe) sowie beim Einkommen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, soweit hier keine ordentliche Buchführung vorliegt, wird der Veranlagung das Ergebnis des jeweils letzten Kalenderjahres, also ein ganz anderer Zeitraum wie oben, zugrunde gelegt.

Vielfach, soweit nämlich Quellenänderungen eingetreten sind, erfolgt die Veranlagung für 1915 nach dem Ertrage des Steuerjahres 1915, die Veranlagung für 1916 nach dem Ertrage von 1916 usf.

Ist also schon aus diesen Gründen das bei der Veranlagung für 1915 oder 1916 für die Zwecke der bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung festgestellte Einkommen kein besonders geeigneter Maßstab für eine Kriegsgewinnbesteuerung, so kommt noch hinzu, daß, selbst wenn das für die Veranlagung für 1915 und 1916 maßgebliche Einkommen des Kalenderjahres 1914 und das des Kalenderjahres 1915 ein besonders gutes gewesen ist, dies keineswegs eine Folge des Krieges gewesen zu sein braucht, vielmehr können hierbei sehr viele Umstände mitgewirkt haben, die mit dem Kriege auch nicht das geringste zu tun haben.

Was ist ferner, um einmal die Tariffrage zu streifen, ein „außergewöhnlich hoher" Gewinn?

Wie soll er mit dem Risiko verglichen werden, das der Betreffende bei dem Geschäft gehabt hat, oder wie soll er in einen Vergleich zu dem gesetzt werden, was Steuerpflichtiger normalerweise in Friedenszeiten verdient haben würde? Daß auch eine Vergleichung des nach dem Kriege erzielten Einkommens mit dem vor dem Kriege erzielten Einkommen fast unmöglich[1]) ist, hat Verfasser bereits an anderer Stelle hervorgehoben (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft Heft vom 25. April 1915 S. 109 ff.).

Man kann bei der Beurteilung der Verhältnisse auch nicht in der Weise vorgehen, daß man eine gesetzliche Vermutung dafür aufstellt[2]), daß alle Gewinne, die eine vergleichsweise höhere Summe darstellen, als sie bei der Veranlagung der Vorjahre angenommen war, Kriegsgewinne seien, und es dem Steuerpflichtigen überläßt nachzuweisen, daß der Verdienst auch ohne den Krieg so hoch ausgefallen wäre. Das ist ein ganz unmöglicher Beweis.

Angenommen, der Konkurrent eines Geschäftsmannes sei im Kriege gefallen, der Geschäftsmann macht seitdem glänzende Geschäfte, bis sie ihm vielleicht ein noch tüchtigerer wieder entreißt. Wieweit liegt hier Kriegsgewinn vor? Und wer will sagen, ob nicht der Konkurrent auch ohne den Krieg krank geworden, gestorben oder durch Ausfall fauler Forderungen kapitalschwach und nicht mehr so konkurrenzfähig wie früher geworden wäre. Es wird irgendwo eine militärische Bahn gebaut, ein Gefangenenlager errichtet. Die Bedürfnisse werden möglichst im Nachbarort gekauft. Wieweit Kriegsgewinn für die Geschäftsleute der betreffenden Stadt?

Oder wie soll es mit der Hilfe der russischen Gefangenen auf den großen Gütern oder wie mit der Oedlandkultivierung durch Gefangene gehalten werden? Diese Maßregeln bedeuten für die betreffenden Landwirte ganz enorme Gewinne, aber die Erträge der Bodenverbesserung usw. treten erst allmählich im Laufe der nächsten Jahre oder Jahrzehnte richtig in Erscheinung.

Die Vermutung, daß das, was im Kalenderjahr 1914 und 1915 im Vergleich zu den Vorjahren an höheren Ertrag erzielt worden sei, Kriegsgewinn sei, ist also keineswegs zutreffend.[3])

Noch ein weiteres Moment kommt hinzu.

Wie soll es bei Besteuerung der Kriegsgewinne im Rahmen des Einkommensteuergesetzes der Bundesstaaten mit den einmaligen überhaupt nicht wiederkehrenden Einnahmen[4]) gehalten werden oder mit denen, die zwar erzielt sind, aber als Einkommen nicht mehr steuerpflichtig sind, weil der Betreffende genug verdient hat und sein Geschäft einstellt oder es (vielleicht noch dazu nach Einheimsung der Kriegsgewinne zu einem riesigen Preis) verkauft oder sein Geschäft vielleicht nochmals mit einem riesigen Gewinn, der ebenfalls nicht Einkommen, sondern einkommensteuerfreier Vermögenszuwachs ist, in eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. umwandelt?

Da versagt die Besteuerung vollkommen!

Daß ganz außergewöhnlich große Gewinne gerade in der ersten Zeit nach der Kriegserklärung

---

[1]) Schon deshalb, weil die Veranlagung der Kaufleute bei den Veranlagungen für 1915 und 1916 Zeiträume umfaßt, die vor und in die Kriegszeit fallen.

[2]) Vergl. Bamberger im neusten Heft des Grenzboten.

[3]) Vergl. hierüber die Ausführungen des Verfassers im Juni-Heft der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft", wo eine Einzelaufzählung gegeben wird, was alles zweifellos nicht Kriegsgewinn ist, aber wenn die Besteuerung durch eine Vorausbelastung des Einkommens der Jahre 1914 und 1915 durchgeführt würde, ganz zu Unrecht als „Kriegsgewinn" mit erfaßt würde.

[4]) Einerlei ob sie durch den Krieg oder aus irgend welchen andern Gründen erzielt sind!

Digitized by Google

erzielt worden sind, wo ein ganz unvorhergesehen großer Bedarf der Heeresverwaltung mit größter Schnelligkeit gedeckt werden mußte, erzielt worden sind, nicht etwa von Gewerbetreibenden, sondern von recht zweifelhaften Gelegenheitsspekulanten, ist auch von dem Herrn Kriegsminister besonders hervorgehoben worden. Diese Gewinne sind tatsächlich meistens von den sogenannten Zwischenhändlern gemacht worden, also gerade von denjenigen, die am allerschwersten oder gar nicht durch eine besondere Kriegssteuer im Rahmen des Einkommensteuergesetzes zu treffen sind.

Worauf aber noch ganz besonders hingewiesen werden muß, das ist die naheliegende Gefahr der Unterschätzung der technischen Schwierigkeiten, die der richtigen Erfassung des Einkommens nicht nur überhaupt, sondern auch derjenigen Personen entgegenstehen, die ihre Geschäfte in dem von uns besetzten feindlichen Gebietsteilen machten, ohne daß die inländischen Steuerbehörden hiervon Kenntnis haben. Ganz abgesehen sei einmal davon, daß noch nicht einmal die besonderen Garantien, mit welchen die Einkommensteuergesetze aller deutschen Bundesstaaten die Steuerhinterziehung schützend umgeben haben (Auskunftsverweigerungsrecht des Reichs- und Staatsschuldbuchs und der Sparkassen) bisher gefallen sind.[5])

Der Weg, der für die Besteuerung der Kriegsgewinne mehr Erfolg verspricht, ist die Besteuerung im Rahmen des Besitzsteuergesetzes v. 3. Juli 1913 (RGBl. 524 ff.).

Hierbei würde der in der Zeit vom 31. 12. 1913 bis 31. 12. 1916 erzielte Vermögenszuwachs in seinen höheren Stufen mit einer Extrabesteuerung belegt werden.

Dabei würde es allerdings notwendig sein, negativ durch eine möglichst erschöpfende Aufzählung festzustellen, was nicht Kriegsgewinn ist. Dies ist an der Hand der bisherigen Rechtsprechung der bundesstaatlichen Verwaltungsgerichte durchaus möglich. Es handelt sich außer Ersparnissen, Erbschaften, Schenkungen usw. vielleicht nur um ein Dutzend solcher Einnahmen, die zweifellos keine Kriegsgewinne sind und keine Kriegsgewinne sein können. Werden diese herausgeschält, so spricht bei einem sehr großen Vermögenszuwachs, welcher in der Zeit vom 31. 12. 1913 bis 31. 12. 1916 gemacht wird, eine große starke Vermutung dafür, daß er direkt oder indirekt irgendwie eine Folge davon ist, daß sich die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen infolge des Krieges verbessert hat.[6])

Man soll aber auch hier nicht die Bewertungsschwierigkeiten unterschätzen.

Solange es das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 zweifelhaft läßt und solange nicht klipp und klar durch das Gesetz selbst festgestellt wird, daß die Vermögensbewertung, wie sie für die Zwecke des Wehrbeitrags nach dem Stichtag vom 31 Dezember 1913 rechtskräftig festgestellt wurde, unter keinen Umständen nachträglich mehr anfechtbar ist, weder nach oben noch nach unten, so lange es dem Steuerpflichtigen freisteht, sich für die erzielten Kriegsgewinne Rittergüter, parkähnliche Landsitze mit etwas Wirtschaftsbetrieb oder junge Forsten anzuschaffen, die ihm nicht nur den Lebensgenuß erhöhen, sondern die er bei einem Ankaufswert von vielen Hunderttausenden Mark am 31 Dezember 1916 mit einem Ertragswert ansetzen kann, der sich vielfach nicht weit von Null Mark entfernt, solange er auch noch nach dem 31. Dezember 1913 (Stichtage des Wehrbeitrages) für die Zwecke der Besitzsteuer beliebig, sozusagen zwischen Anschaffungswert, gemeinem Wert und Ertragswert hin und her pendeln darf (§§ 18, 19, *20*, 21, 28, *29*, 30, 31, 33 Bes.St.G.), so lange ist auch keine genügende Gewähr dafür geboten, daß die Kriegsgewinne im Rahmen der Vermögens-Zuwachsbesteuerung (Besitzsteuergesetz) richtig erfaßt werden.[7]) [8])

Der Zweck der Verbindung des Besitzsteuergesetzes mit dem Wehrbeitragsgesetz war der, durch Schaffung einer genialen Zwickmühle den Steuerpflichtigen zu einer möglichst genauen Bewertung seiner Vermögensgegenstände für die Zwecke des Wehrbeitrags zu veranlassen, indem ihm nur die Wahl blieb zwischen einem hohen Wehrbeitrag oder einer hohen Besitzsteuer. Sollte nun die Besteuerung der Kriegsgewinne im Rahmen des Besitzsteuergesetzes durchgeführt werden, so wäre es doppelt und dreifach nötig, der Rechtsunsicherheit bezüglich der Anfechtbarkeit der Bewertung vom Stichtage des 31. Dezember 1913 und der Rechtsunsicherheit über das gegenseitige Verhältnis von gemeinem Wert, Ertragswert und Gestehungskosten im Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetz durch eine authentische Interpretation des Gesetzes von vornherein vorzubeugen.

Ueberhaupt wäre zu erwägen, ob nicht das Besitzsteuergesetz, eine überaus schwierige Materie, die, trotzdem ihre finanzwissenschaftlichen Grundlagen vorher in keiner Weise erörtert worden waren, in fliegender Hast in einem Reichsgesetz zusammengestellt worden ist, noch einmal einer genauen Revision unterzogen werden könnte, bevor seine Veranlagung zum erstenmal durchgeführt wird.

Bei einer solchen Revision wird auch die Besteuerung der Kriegsgewinne eher zu ihrem Recht kommen, da der Vermögenszuwachs jetzt aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus beurteilt werden wird, als vor dem Kriege.

Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs.

Die Betätigung der Bankiers als Eigenhändler in der gegenwärtigen Zeit des fehlenden amtlichen Börsenverkehrs hat in der Tagespresse verschiedentlich eine abfällige Kritik gefunden, insbesondere seit die der „Stempelvereinigung" angehörenden Berliner Banken und Bankhäuser sich zur Teilnahme am freien Börsenverkehr unter Anwendung der erwähnten Geschäftsform entschlossen haben. Bei allem anerkennenswerten Eifer, den Interessen

---

[5]) Für die Banken besteht bereits eine Auskunftspflicht (Zeugniszwang), wenn auch nicht im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren, so doch nach richtiger Ansicht im gerichtlichen Strafverfahren.

[6]) Soweit die Besteuerung im Rahmen des Besitzsteuergesetzes erfolgt wäre noch zu prüfen, wie es mit den Vermögenszuwächsen gehalten werden soll, die entweder vor dem 31. Dezember 1917 wieder verloren oder (durch Erbschaft oder Abtretung unter Lebenden) auf andere, insbesondere bisher überhaupt nicht veranlagte Personen übergegangen sind. Schiebungen, die leider bei der Einführung des Wehrbeitragsgesetzes in großem Umfange stattgefunden haben, müßten unter allen Umständen rechtzeitig vorgebeugt werden.

[7]) S. u. a. Hoffmann, Kommentar zum Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetz zu § 20 Bes.St.G. Seite 131. Dagegen durchaus mit Unrecht Lion, I. W. 1914 Nr. 2, S. 64, 65, wonach noch immer das Wahlrecht bestehen soll (§§ 30, 33 Bes.St.G., § 17 Wg.). Daß man in der Kommission hierüber durchaus verschiedener Ansicht war, ergibt sich aus Nr. 276, Ziffer 3 der Kommissionsdrucksachen. Vergl. auch die eingehenden Darlegungen des vortrefflichen Kommentars von Hoffmann, a. a. O. S. 132, wonach ganz erhebliche Zweifel und Unklarheiten hierüber bestehen.

Daß diese Zweifel durchaus begründet sind, ergibt sich auch aus § 73 Abs. 2, Bes.St.Ges., wonach eine Neuveranlagung zu erfolgen hat, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. Diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn der jeweils für die Wehrsteuer (bzw. für die Besitzsteuer) rechtskräftig festgestellte Wert, die unanfechtbaren Grundlagen für die nachfolgenden Besitzsteuerveranlagungen wären.

[8]) Die Arbeit, die von allen Beteiligten bei der Redaktion des Besitzsteuergesetzes geleistet worden ist, soll dabei in keiner Weise herabgesetzt werden, im Gegenteil, was geleistet worden ist trotz der Kürze der Zeit und der völligen finanzwissenschaftlichen Ungeklärtheit des Problems, ist ungeheuer. Das schließt aber nicht aus, daß das Gesetz in wesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig ist, wie das nicht nur vom Verfasser behauptet worden ist, sondern auch von vielen anderen, Theoretikern wie Praktikern.

Digitized by Google

des Publikums und der Allgemeinheit zu dienen, hat man bei dieser Kritik doch vielfach tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung nicht oder nicht genügend beachtet. In besonderem Maße gilt dies leider von den Auslassungen eines angesehenen börsenrechtlichen Schriftstellers, des Rechtsanwalts und Privatdozenten Dr. Arthur Nußbaum, welche im „Plutus" vom 9. Juni d. J. auf S. 231 unter der Ueberschrift „Großbanken und freier Börsenverkehr" veröffentlicht sind. Warum gerade Nußbaums Stellungnahme zu vorliegender Frage einigermaßen überraschen muß, wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben, in denen der Versuch einer sachlichen Klarstellung gemacht werden soll.

Ueber die „Eigenhändlerklausel" bestand bereits vor Ausbruch des Krieges und der dadurch bedingten Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs eine umfangreiche Literatur. Vor etwa 9 Jahren hatte ein seitdem verstorbener Finanzschriftsteller Dr. Georg Zadig in einem „Praktischen Leitfaden des Börsenrechts" dem Bankier den Rat gegeben, allen „Fußangeln des Kommissionsgeschäfts" dadurch zu entgehen, daß er prinzipiell und in allen Fällen als Eigenhändler auftrete. Dieser Rat wurde von den deutschen Banken und Bankiers in ihrer weit überwiegenden Mehrheit abgelehnt und diese Zeitschrift veröffentlichte damals (Band V S. 269 ff.) einen Aufsatz des Rechtsanwalts Dr. James Breit zu Dresden unter der Ueberschrift „Kommissionsgeschäfte und Propergeschäfte", wo, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Auffassungen maßgebender Bankkreise, die Bedenklichkeit und Unbrauchbarkeit jenes Zadigschen Vorschlages dargetan wurde. Sowohl dieser Vorschlag, als auch dessen Zurückweisung setzten jedoch in tatsächlicher Hinsicht das Vorhandensein eines normalen Börsenverkehrs mit amtlicher Kursnotierung in Gemäßheit der Vorschriften des Börsengesetzes, des Handelsgesetzbuchs und der Börsenordnungen voraus, und es ist deshalb durchaus unangängig, wenn man den Breitschen Artikel und namentlich auch dessen Veröffentlichung in der vorliegenden Zeitschrift zu Folgerungen für die gegenwärtigen völlig anders liegenden Verhältnisse zu verwerten gesucht hat[1]).

In der Folge ist denn auch bei Besprechung der durch jene Diskussion angeregten Frage von denjenigen Schriftstellern, die sich auf den Standpunkt der Breitschen Ausführungen stellten, regelmäßig die Einschränkung gemacht worden, daß sich alles, was gegen die Zulässigkeit der Eigenhändlerklausel zu sagen sei, lediglich auf den Geschäftsverkehr in amtlich notierten Werten erstrecke, daß dagegen auf dem Gebiet der amtlich nicht notierten Werte das Auftreten des Bankiers als Eigenhändler aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen durchaus angemessen sei. In unzweideutiger Weise hat dies namentlich Nußbaum mehrfach zum Ausdruck gebracht. In Nr. 7 der Holdheimschen Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen vom 9. Juli 1910 schreibt er wörtlich:

> „Der reelle Bankier pflegt sich nämlich die Rechte des Eigenhändlers nicht allgemein, sondern nur für solche Werte auszubedingen, die an der Börse nicht amtlich notiert werden. Denn hier würde ihm nach § 400 HGB. als Kommissionär das Recht des Selbsteintritts versagt sein, der Kunde könnte deshalb nicht nur den vom Bankier gezahlten bzw. — beim Verkaufsauftrag — erzielten Originalpreis, sondern auch Rechnungslegung und Namhaftmachung des Gegenkontrahenten des Bankiers verlangen, vgl. § 384 Abs. 2 HGB. Wenn der Bankier sich einem derartigen Eindringen in die Interna seines Geschäfts nicht aussetzen will, so ist dieses durchaus zu begreifen, und auch der höhere Gewinn des Eigenhändlers ist hier nicht zu beanstanden, da im Handel mit nicht notierten Werten das Risiko des Bankiers im allgemeinen ein stärkeres ist und die Ausführung des Kundenauftrags größere Bemühungen erfordert."

[1]) So Arthur Norden im Berliner Tageblatt vom 5. Juni d. J. Abendausgabe.

In ähnlichem Sinne lauten die Aeußerungen Nußbaums in seinem Aufsatz über Geschäfte in Kuxen zwischen Bankier und Kunden in Nr. 7 der Leipziger Zeitschrift vom 1. Juli 1910 S. 498 sowie in seinem Kommentar zum Börsengesetz S. 371.

In einer Abhandlung über das Recht der amtlich nicht notierten Werte[2]) hat der Unterzeichnete näher ausgeführt, aus welchen Gründen für das Kundengeschäft in amtlich nicht notierten Werten lediglich die Rechtsform des Eigenhandels in Betracht kommen kann. Es ist daselbst ausführlich auseinandergesetzt, daß zwar, worauf jetzt in verschiedenen Artikeln des Berliner Tageblattes besonderes Gewicht gelegt worden ist, auch beim Fehlen einer amtlichen Preisnotiz die Ausbedingung des Selbsteintrittsrechts durch besondere Abmachung zwischen Kommittenten und Kommissionär an sich rechtlich zulässig ist[3]), daß jedoch praktisch der Selbsteintritt des Kommissionärs beim Nichtvorhandensein eines amtlichen oder im Wege autoritativer Feststellung ermittelten Börsenpreises zu unabsehbaren Schwierigkeiten führt, welche die Rechtsform der Selbsteintrittskommission für den Verkehr in amtlich nicht notierten Werten tatsächlich ungeeignet machen. Auf der anderen Seite ist im einzelnen dargelegt, warum die Rechtsform des Eigenhandels den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs in amtlich nicht notierten Werten am meisten entspricht. Besonders zu betonen war dabei, daß es zur Vermeidung von Nachteilen für beide Kontrahenten vor allen Dingen darauf ankommt, daß die Absicht des Bankiers, dem Kunden als Eigenhändler gegenüberzutreten, in klarer und unzweideutiger Weise in Erscheinung tritt; denn die Bedenken, welche seinerzeit gegen den von Zadig und anderer Seite gemachten Vorschlag des generellen Auftretens als Eigenhändler auch für Geschäfte in amtlich notierten Werten geltend gemacht worden waren, richteten sich ja in der Hauptsache dagegen, daß der Kunde, wo er nach Lage der bestehenden Verkehrsgewohnheit es mit einem Kommissionär zu tun zu haben glaubte, sich plötzlich auf Grund einer versteckten, ihm in ihrer Bedeutung nicht hinlänglich klar gewordenen Geschäftsbedingungsklausel einem Eigenhändler gegenüber befinden könnte.

Der Ausbruch des Krieges und die mit ihm zusammenhängenden Maßnahmen der Börsenorgane und der Reichs- und Staatsbehörden haben die Folge gehabt, daß es gegenwärtig in Deutschland nur noch Wertpapiere ohne amtliche Börsennotiz gibt. Zwischen den zum Börsenhandel zugelassenen und den zum Börsenhandel nicht zugelassenen Wertpapieren besteht praktisch ein Unterschied nur in einer Hinsicht: die zugelassenen Wertpapiere sind in Ansehung der Ermittlung und Bekanntgabe von Kursen auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Februar 1915 noch wesentlich ungünstiger gestellt, als die überhaupt nicht zugelassenen Werte nach § 43 des Börsengesetzes; denn das Verbot der Bundesratsverordnung reicht über das Kursveröffentlichungsverbot des § 43 Satz 3 weit hinaus, da es sich nicht bloß auf die Mitteilung von Preisen abgeschlossener Geschäfte, sondern auf alle zahlenmäßigen Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz des Wertpapiers in Betracht kommt, erstreckt, da es sich ferner nicht nur auf Preise von Geschäften an der Börse, sondern auch von Geschäften außerhalb derselben bezieht, und endlich nicht allein die Verbreitung von Kurszetteln in mechanisch hergestellter Vervielfältigung, sondern überhaupt Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wenn sie zahlenmäßige Angaben der in Frage stehenden Art enthalten, unter Strafe stellt. Es ist also in einem noch

[2]) In der Festgabe zum 60. Geburtstage Rießers, Berlin, J. Guttentag, 1913, S. 408 ff.

[3]) Das Gesetz betrachtet jedoch die Selbsteintrittsabrede in solchen Fällen als eine von der Norm abweichende Ausnahme und schon um deswillen ist es verfehlt, gegen den Bankier, der von dieser ausnahmsweise zugelassenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht, sondern dem Kunden von vornherein als Eigenhändler gegenübertritt, den Vorwurf der Umgehung der für die Selbsteintrittskommission bestehenden schutzrechtlichen Vorschriften zu erheben.

Digitized by Google

viel weiteren Umfange, als für das Gebiet der zum Börsenhandel nicht zugelassenen Werte, die Bekanntgabe von Preisen verboten und damit auch der Entstehung von privaten Einrichtungen, die in gewissem Umfange die amtliche Preisermittlung ersetzen könnten, ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Die Gründe, welche vor dem Kriege im Handel in amtlich nicht zugelassenen Werten zum Ueberwiegen der Rechtsform des Eigengeschäfts Veranlassung gaben, bestehen demnach für das Geschäft in amtlich zugelassenen Werten während des gegenwärtigen anormalen Zustandes in gesteigertem Maße. Völlig zutreffend bemerkt denn auch Nußbaum im Bank-Archiv vom 15. März d. J. S. 205 bei Besprechung der Frage, ob die Effektengeschäfte zwischen Bankier und Kunden in der Kriegszeit als Kauf oder als Kommission zu beurteilen seien:

> „Im allgemeinen dürfte es sachgemäß sein, der Konstruktion des Eigengeschäfts den Vorzug zu geben. Denn alle Effekten haben gegenwärtig den Charakter amtlich nicht notierter, für die sich die Rechtsform des Eigenhandels schon seit geraumer Zeit als angemessen und üblich ergeben hat."

Wenn aber dann der nämliche Verfasser, keine drei Monate später, im „Plutus" vom 9. Juni d. Js. wörtlich ausführt:

> „Meiner Ansicht nach müßte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur der Eigenhandel, sondern auch der Selbsteintritt in Bezug auf die im freien Verkehr gehandelten Effekten ausgeschlossen werden,"

so ist die stillschweigende Uebergehung der früheren gegenteiligen Stellungnahme nicht zu billigen; ein mit solcher Flinkheit vollzogener Meinungswechsel ist selbst in unserer Zeit des „Umlernens" so auffällig, daß der Verfasser dem Leser die Gründe hierfür nicht hätte schuldig bleiben dürfen.

Davon, daß etwa die in der Zwischenzeit von den Banken aufgenommene Beteiligung am freien Börsenverkehr zu einer veränderten Beurteilung der Frage Anlaß gäbe, kann keine Rede sein. Der freie Verkehr an der Börse hat durch die Beteiligung der Banken weder seine rechtliche, noch — worin alle Berichte übereinstimmen — seine tatsächliche Gestalt verändert. Daß die Gefahr einer Benachteiligung des Kunden durch die Rechtsform des Eigenhandels eine Steigerung erführe, wenn dem Kunden als Gegenkontrahent eine Großbank anstelle einer Privatbankfirma gegenübertritt, wäre eine zu sinnlose Behauptung, als daß sie von irgend einer Seite aufgestellt worden wäre; beide Gruppen des Bankgewerbes haben in gleicher Weise das Interesse und das Bestreben, das Vertrauen ihrer Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in welche sich die Geschäftsabschlüsse im einzelnen kleiden, zu rechtfertigen und die rege Konkurrenz, wie sie im Bankgewerbe besteht, sorgt, von allem anderen abgesehen, schon allein dafür, daß die Interessen der Kundschaft nicht vernachläßigt werden. Ebensowenig wie die Privatbankfirmen haben die Banken zu der Rechtsform des Eigenhandels wie zu einer willkommenen Handhabe gegriffen, sich auf Kosten des Kunden zu bereichern. Nach eingehenden Beratungen und nach Prüfung und Erörterung der verschiedensten Auffassungen gewann vielmehr in ihrem Kreise die Ueberzeugung die Oberhand, daß unter den verschiedenen Uebeln, zwischen denen man angesichts der durch den Krieg hervorgerufenen Störungen des Börsenorganismus zu wählen hatte, wenn man dem freien Börsenverkehr nicht länger zum eigenen Nachteil und zu dem der Kundschaft fern bleiben wollte, der Abschluß der in Frage kommenden Käufe und Verkäufe in der Form des Eigengeschäftes schließlich noch das kleinste sei. Der Uebernahme von Kommissionsaufträgen, gleichviel ob mit oder ohne Selbsteintrittsbefugnis, stand in erster Linie das Bedenken gegenüber, daß damit eine Pflicht zur Geschäftsbesorgung übernommen wird, bei welcher die Bank für die Ausführung des erteilten Auftrages unter Wahrnehmung aller vorhandenen Möglichkeiten verantwortlich ist. Eine solche Verpflichtung können Banken und Bankiers bei einem ordnungsmäßigen Funktionieren der Börseneinrichtungen und des Börsenverkehrs unschwer übernehmen: unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo es an den entsprechenden Einrichtungen fehlt, und wo auch der Verkehr in amtlich zugelassenen Effekten sich, wie früher bloß derjenige in „unnotierten Werten", zu einem namhaften, wenn nicht überwiegenden Teil außerhalb der Börsenräume und der Börsenzeit vollzieht,[4]) würde eine solche Verpflichtung zu den ärgerlichsten und unerfreulichsten Differenzen und Prozessen Veranlassung geben.[5]) Die Provision für eine mit solcher Verantwortung und Mühwaltung verbundene Tätigkeit müßte billigerweise nicht allein die vor dem Krieg im Börsenkommissionsgeschäft üblichen Provisionssätze, sondern auch die von den Bankiers als Eigenhändlern in angemessener Höhe berechneten Zuschläge zum Selbsterwerbspreis erheblich übersteigen. Eine Ordnung des Effektengeschäfts auf solcher Basis hätte somit für das Publikum eher eine Verteuerung zur Folge gehabt, und insbesondere der Provinzbankier hätte unter den Unzuträglichkeiten, die sich bei der Abwälzung solcher Provisionen auf seinen Kommittenten ergeben haben würden, leiden müssen.

Bei Kommissionsaufträgen ohne Selbsteintrittsbefugnis, — welche Nußbaum im Plutus entgegen seiner anderwärts vertretenen Ansicht für die allein den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Geschäftsform erklärt —, hätte die damit verbundene unbegrenzte Rechnungslegungspflicht schon angesichts der dadurch vermehrten Mühewaltung eine weitere Steigerung der Provision bedungen[6]). Die Gründe, aus denen im Uebrigen dem Bankier die Uebernahme von Kommissionsaufträgen ohne Selbsteintrittsbefugnis nicht angesonnen werden kann, hat Nußbaum selbst in den oben S. 311 wiedergegebenen Sätzen in Holdheim's Monatsschrift zutreffend dargetan. Was aber die Kommission mit vertraglich ausbedungenem Selbsteintrittsrecht betrifft, so bildet sie hier die Quelle einer mindestens ebenso großen rechtlichen Unsicherheit, wie auf dem Gebiete der amtlich nicht zugelassenen Werte; denn beim Fehlen einer amtlichen Kursfeststellung und der Unzulässigkeit privater Kurszettel ist ein der Abrechnung des Kommissionärs zu Grunde zu legender Markt- oder Börsenpreis, selbst wo er vorhanden ist, kaum je beweisbar, und wo er nicht beweisbar oder nicht einmal vorhanden ist, wird die Selbsteintrittsbefugnis, wie an anderer Stelle[7]) dargelegt ist, zu einem inhaltlosen Phantom.

Die Banken haben in vollster Offenheit ihre Kunden über ihre Absicht, als Eigenhändler aufzutreten, und über deren rechtliche Tragweite unterrichtet. Damit wird für den vorliegenden Fall das hauptsächlichste Bedenken gegenstandslos, welches in normalen Zeiten gegen die „heimlich eingeschmuggelte" Eigenhändlerklausel erhoben wurde. Daß dieses offene und ehrliche Vorgehen der Banken auch wirtschaftlich gute Wirkungen in sich trägt, kommt in folgenden Sätzen der Frankfurter Ztg. vom 3. Juni d. J. zum Ausdruck, denen durchaus zuzustimmen ist:

> „Jedenfalls sollte der Kundschaft aus all diesen Vorbehalten und Rückendeckungen immer wieder das Menetekel hervorleuchten, daß wir in keineswegs geordneten Börsenverhältnissen leben, daß das Wagnis namentlich für den Wertpapierkäufer in

[4]) Wie bestritten der Umfang der Sorgfaltspflicht des Kommissionärs hinsichtlich der Wahrnehmung außerbörslicher Abschlußmöglichkeiten ist, darüber vgl. Breit im Verbandskommentar zum Börs. G. S. 418 und dort Zitierte.

[5]) Mit Recht deutet die Frankf. Ztg. vom 8. Juni an, daß gegenwärtig eine Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung auch mit der unter Umständen sich ergebenden Notwendigkeit, aus höheren Gesichtspunkten den Markt zu schonen, in Widerspruch treten könne.

[6]) Wenn gleichwohl eine Berliner Firma inseriert hat, sie werde sich als Kommissionärin ohne Selbsteintrittsrecht mit einer Provision von 1 vom Tausend begnügen, so handelt es sich dabei um eine Methode bankgeschäftlichen Wettbewerbs, deren Würdigung an dieser Stelle zu weit führen würde. Fälle solcher Art sind natürlich nicht gegen, sondern umgekehrt für die Richtigkeit des oben Gesagten beweiskräftig.

[7]) Rießer-Festgabe S. 410.

Digitized by Google

solcher Zeit ein ganz besonders großes ist, daß der Markt auch künftig nur eine beschränkte Zahl von Werten kennt und nur ein beschränktes Maß von Kräften in sich hat, und daß vor allem für reine Spekulationen, erst recht für Spekulationen mit fremdem Gelde und solche schwach bemittelter Elemente in dieser ernsten Zeit kein Raum ist."

Gerade die entgegengesetzte Wirkung würde erzielt werden, wenn die Bestrebungen, unter den gegenwärtigen besonders gearteten Verhältnissen einen Kommissionshandel normalen Gepräges, oder richtiger den Schein eines solchen wiederherzustellen, Erfolg hätten.

In dem vielbesprochenen Rundschreiben der Stempelvereinigungsmitglieder heißt es ausdrücklich:

„Die von uns während des freien Verkehrs beobachteten neuen Gewohnheiten oder Handelsgebräuche sind nicht geeignet, nach Wiedereröffnung der Börse die bisherigen außer Kraft zu setzen."

Damit ist in entschiedenster Weise gegen die von einem besonders wohlwollenden Kritiker den Banken unterstellte Absicht Verwahrung eingelegt, die für die ausnahmsweisen Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit geschaffenen Geschäftsformen stillschweigend in normale Verhältnisse mit hinüberzunehmen. Daß dieser normale Zustand bald wiederkehrt und damit die Notbehelfe, zu denen man in diesen Tagen nur ungern gegriffen hat, beiseitegetan werden können, ist der allgemeine Wunsch aller bankgewerblichen Kreise. Bis dahin bieten die Grundsätze von Treu und Glauben, die den Eigenhandel in Wertpapieren ebensogut, wie alle sonstigen Geschäfte des bürgerlichen Rechts beherrschen,[8]) einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Mißbräuche; ein noch wirksamerer liegt freilich in der Rücksicht der Banken und Bankiers auf ihren geschäftlichen Ruf und die Erhaltung einer zufriedenen Kundschaft. Und da im heutigen Deutschland das Bewußtsein von der Verpflichtung der einzelnen Glieder und Stände der Volksgemeinschaft zu gegenseitiger Achtung allmählich durchzudringen scheint, werden auch die Banken auf eines Anspruch erheben können: daß man sie für Mißstände nicht schon praenumerando, sondern erst dann verantwortlich macht, wenn sich solche wirklich gezeigt haben. Bernstein.

Kaufgeschäfte über Aktien in Kriegszeiten.

Werden von einer Bankfirma an ein anderes Bankgeschäft Aktien einer Gesellschaft verkauft, die angesichts der Kriegsverhältnisse von einer Gewinnfestsetzung für das abgelaufene Geschäftsjahr abgesehen und die Entscheidung über nachträgliche Ausschüttung einer späteren Generalversammlung vorbehalten hat, so muß der Verkäufer dem Käufer den Dividendenschein für das vergangene Geschäftsjahr auch ohne besondere Vereinbarung mitliefern. Geschieht dies nicht, so muß der Käufer diesen Mangel der Lieferung unverzüglich rügen; anderenfalls geht er des Rechts auf Nachlieferung verlustig.

Entscheidung der Schiedskommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten vom 31. Mai/5. Juni 1915.

Die Direktion der Motorenfabrik D. Aktiengesellschaft hat in ihrem vom 30. September 1914 datierten Geschäftsbericht über das vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 laufende Geschäftsjahr hinsichtlich der Gewinnverteilung der Generalversammlung folgende Vorschläge unterbreitet:

„Da wir zurzeit nicht in der Lage sind, zu übersehen, welchen Einfluß der Krieg auf unser Unternehmen ausüben wird, so müssen wir vorsorglich von Verteilung einer Dividende leider Abstand nehmen.

Sollte jedoch der Krieg früher zu Ende gehen, als man bis jetzt erwarten kann, bzw. die Geschäftsentwicklung durch den Krieg nicht zu starke Einbuße erleiden, so behalten wir uns vor, einer nochmals einzuberufenden Generalversammlung Vorschläge betreffs Verteilung einer Dividende aus dem in nachstehendem Vorschlag gewahrten Kriegsreservefonds zu unterbreiten.

Wir schlagen die Verteilung des Reingewinns von M. 36 785,04 wie folgt vor:

Reservefonds	4 000,00 M.
Delkrederefonds	8 000,00 „
Talonsteuer-Reservefonds . .	1 500,00 „
Kriegsreservefonds	15 000,00 „
Vortrag auf neue Rechnung .	8 285,04 „
	36 785,04 M."

Die am 29. Oktober 1914 stattgehabte ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat diesen Vorschlag zum Beschluß erhoben.

Am 18. März 1915 kaufte die klagende Bankfirma von der beklagten Bank 2000 M. Vorzugsaktien der genannten Gesellschaft, ohne hinsichtlich der beizugebenden Dividendenscheine mit der Beklagten eine besondere Abrede zu treffen.

Am 22. März 1915 wurden der Klägerin von der Beklagten demgemäß 2 Vorzugsaktien der Motorenfabrik D. mit Dividendenschein für 1914/15 geliefert. Die Klägerin hat diese Lieferung unbeanstandet angenommen.

Am 15. Mai 1915 hat die Klägerin die Beklagte um Nachlieferung des Dividendenscheins für 1913/14 zu den beiden gekauften Aktien ersucht. Da die Beklagte die Erfüllung dieses Ersuchens ablehnte, beantragt die Klägerin mit der vorliegenden Klage:

das Schiedsgericht möge die Beklagte zur Nachlieferung des Dividendenscheins 1913/14 zu den beiden der Klägerin am 18. März d. J. verkauften Motorenfabrik D.-Vorzugsaktien verurteilen.

Die Klägerin begründet diesen ihren Anspruch damit, daß nach § 5 Absatz 2 der von der Ständigen Kommission festgestellten Usancen der Dividendenschein für das abgelaufene Jahr erst dann nicht mehr mitgeliefert werden muß, wenn der Wert des Dividendenscheins 2 Tage vor dem Kaufabschlusse oder früher von der Generalversammlung festgestellt worden sei. Eine solche Feststellung sei jedoch durch den oben wiedergegebenen Generalversammlungsbeschluß bisher nicht getroffen worden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich auch daraus, daß die Motorenfabrik D. im Begriff stehe, eine Generalversammlung zwecks Verteilung einer Dividende gegen den Dividendenschein 1913/1914 einzuberufen.

Die Beklagte beantragt:

die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen.

Sie steht in erster Linie auf dem Standtpunkt, daß durch die Generalversammlung der mehrerwähnten Gesellschaft vom 29. Oktober 1914 der Wert des Dividendenscheins 1913/14 festgestellt worden sei, und zwar mit 0 pCt. oder, falls es spätere Ereignisse zulassen sollten, mit dem aus dem Betrage des Kriegsreservefonds sich ergebenden Prozentsatz, welcher sich bei dem Aktienkapital von 600 000 auf $2^1/_2$ Cpt. belaufen würde.

Nach Ansicht der Beklagten hätte die Klägerin unbedingt beim Kauf der Beklagten gegenüber erklären müssen, daß sie nur einschließlich Dividende 1913/14 die Aktien kaufe, dies um so mehr, als die klagende Firma zu den Gründern der Gesellschaft gehört habe und früher durch einen ihrer Teilhaber im Aufsichtsrat vertreten gewesen sei, so daß ihr die Verhältnisse der Gesellschaft und namentlich die Beschlußfassung der Generalversammlung vom 29. Oktober 1914 genau bekannt gewesen seien.

Zum mindesten hätte die Klägerin, wie dies unter Bankiers allgemein üblich sei, sofort bei Empfangnahme der Stücke den angeblich zu Unrecht fehlenden Dividendenschein reklamieren müssen, in welchem Falle die Beklagte vielleicht in der Lage gewesen wäre, die Reklamation gegenüber ihrem Verkäufer, einem Privatmann, zu vertreten, was der Beklagten jetzt völlig unmöglich sei.

Die Schiedskommission ist auf Grund folgender Erwägungen zur Abweisung der erhobenen Klage gelangt:

Im Gegensatz zu der Beklagten und in Uebereinstimmung mit der Klägerin nimmt die Schiedskommission an, daß von der Generalversammlung der Motorenfabrik D. am 29. Oktober 1914 ein endgültiger Beschluß hinsichtlich der Dividendenverteilung für das Geschäftsjahr 1913/14 nicht gefaßt worden ist; denn nach dem unstreitigen Wortlaut des Beschlusses, wie er oben im Tatbestand wiedergegeben ist,

[8]) In der neueren Rechtsprechung hat dies in zahlreichen Fällen praktischen Ausdruck gefunden. (Vgl. z. B. O.L.G. Hamburg im Bankarchiv IV. S. 141, ferner Rießer-Festgabe S.413 f.)

Digitized by Google

stand auf Grund desselben weder fest, daß der Dividendenschein für 1913/14 wertlos sei, noch daß eine Dividende und in welcher Höhe auf den Dividendenschein zur Auszahlung gelangen werde. Es war allerdings ein Kriegsreservefonds gebildet und dessen Ausschüttung für den Fall des Eintritts günstigerer Verhältnisse vorbehalten worden, aber ein Anrecht auf Auszahlung einer Dividende aus diesem Fonds war den Inhabern des Gewinnanteilscheins für 1913/14 damit nicht gewährt, einer späteren Generalversammlung blieb es vielmehr völlig freigestellt, über die Verwendung dieses Kriegsreservefonds, sei es zu gunsten der Inhaber des Gewinnanteilscheins 1913/14, sei es gunsten der Inhaber der Gewinnanteilscheine späterer Geschäftsjahre, sei es in anderer Weise, zu beschließen.

Da hiernach bis zum Tage des Abschlusses des streitigen Geschäfts eine Feststellung des Wertes des Gewinnanteilscheins für das Geschäftsjahr 1913/14 nicht erfolgt war, so war derselbe nach § 5 Absatz 2 der von der Ständigen Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen vom 11. Dezember 1912 mitzuliefern, ohne daß ein besonderer Hinweis hierauf von Seiten der Klägerin beim Kaufabschluß hätte zu erfolgen brauchen. Die unterbliebene Aushändigung des als Zubehör der verkauften Aktien anzusehenden Dividendenscheins stellte sich mithin als ein Mangel der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufgeschäfts dar.

Wegen dieser mangelhaften Erfüllung kann jedoch die Klägerin gegen die Beklagte Ansprüche nicht mehr geltend machen, nachdem sie es versäumt hat, unverzüglich nach der unstreitig am 22. März d. J. erfolgten Aushändigung der Stücke der Beklagten gegenüber die Unvollständigkeit der Lieferung zu rügen. Eine Verpflichtung zu solcher unverzüglichen Rüge lag ihr nicht allein nach kaufmännischen Gepflogenheiten und insbesondere nach denjenigen des Bankverkehrs ob, sondern auch nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 377 in Verbindung mit § 381 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs). Die Frage, binnen welcher Zeit bei Geschäften in Wertpapieren ein Mangel der Lieferung gerügt werden muß, ist allerdings in gegenwärtiger Zeit unter Berücksichtigung der durch den Krieg eingetretenen besonderen Verhältnisse zu entscheiden es muß billigerweise darauf Bedacht genommen werden, daß wohl in sämtlichen Bankbüros das Personal stark gemindert ist, und daß Posten, welche früher durch sachverständige Angestellte besetzt waren, die jeden Mangel sofort erkannten, jetzt vielfach durch minder erfahrene Personen versehen werden. Die Schiedskommission hält jedoch die von der Klägerin geltend gemachte Rüge der unvollständigen Lieferung auch dann für erheblich verspätet, wenn den erwähnten, durch die gegenwärtigen Zeitumstände gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Noch weniger kann die Klägerin sich darauf berufen, daß die Usance, auf welche sie jetzt ihren Anspruch stützt, ihr erst nachträglich bekannt geworden sei, oder darauf, daß der Besitz des Dividendenscheines 1913/14 erst nachträglich mit der Einberufung der Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Verteilung einer Nachdividende für sie praktische Bedeutung erlangt habe; denn mit der Möglichkeit, daß eine Generalversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden würde, konnte und mußte die Klägerin schon bei Lieferung der Stücke im März d. J. rechnen, und sie wäre deshalb wohl in der Lage gewesen, ihren Standpunkt bereits bei Empfang der Stücke der Beklagten gegenüber geltend zu machen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 105 BGB.

Rechtsgeschäfte Geisteskranker sind in jedem Falle nichtig, auch wenn festgestellt werden kann, daß das Geschäft den Interessen des Geisteskranken nicht nachteilig oder gar vorteilhaft war.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 10. März 1915 (J. W. 1915, S. 570).

In einer von Notar G. in L. am 5. Oktober 1912 aufgenommenen Urkunde haben die klagenden Eheleute dem Beklagten oder einem von ihm zu benennenden Dritten ein Verkaufsangebot hinsichtlich ihres Gutes Schm. Bl. 218 zum Preise von 95 000 M. gemacht, und in einer weiteren von dem gleichen Notar an dem gleichen Tage aufgenommenen Urkunde haben sie dem Beklagten eine Vollmacht zur Vornahme aller Rechtshandlungen in bezug auf das Gut erteilt. Das Angebot und die Vollmacht sollten bis mindestens 31. März 1918 Gültigkeit haben. Mit der erhobenen Klage haben sie Feststellung beantragt, daß das Angebot und die Vollmacht nichtig seien, sowie Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der Ausfertigung der notariellen Verhandlungen vom 5. Oktober 1912 und zur Räumung des Gutes. Sie haben diese Anträge mit der Behauptung begründet, daß der klagende Ehemann bei Abgabe der Willenserklärungen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, welcher seine freie Willensbestimmung ausschloß und nicht nur vorübergehend war. Das LG. Breslau hat den Klageanträgen entsprechend erkannt. Die Berufung des Beklagten ist vom OLG. durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und, nachdem er Einspruch erhoben hatte, durch das jetzt angefochtene Urteil die Entscheidung des Versäumnisurteils aufrecht erhalten worden Mit der Revision beantragt der Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Aus den Gründen: Wenn die Revision die Nichterhebung der angetretenen Zeugenbeweise über die Angemessenheit des Vertragsinhalts, wie sich aus dem Hinweise auf die Literatur über die Notwendigkeit eines besseren Schutzes gutgläubiger Vertragsgegner von nicht erkennbar Geisteskranken entnehmen läßt, unter dem Gesichtspunkt rügen will, daß durch die Führung des angetretenen Beweises die Anwendbarkeit der §§ 104 Abs. 2, 105 BGB. ausgeschlossen werden würde, so kann ihr auch hierin nicht gefolgt werden. Es ist anzuerkennen, daß die durch § 105 BGB. gebotene unbedingte Nichtigkeit der Vertragserklärungen geschäftsunfähiger Personen erhebliche Nachteile sowohl für ihre Vertragsgegner wie auch unter Umständen für sie selbst zur Folge haben kann (vgl. die Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Bank-Archiv 5, 153; Neubecker, Haftung für Wort und Werk; Rümelin, die Geisteskranken im Rechtsverkehr, S. 54 ff.; Leonhard im Bank-Archiv 5, S. 158 ff.; Kuhlenbeck ebenda S 285 ff.). Das berechtigt aber den Richter nicht, auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die von geschäftsunfähigen Personen abgegebenen Vertragserklärungen in irgendeiner Beziehung als rechtswirksam zu behandeln, insbesondere auch nicht, wenn festgestellt werden kann, daß die Verträge, denen sie als Grundlage dienen sollen, den Interessen des Geschäftsunfähigen nicht nachteilig oder gar vorteilhaft sind. Einen solchen Unterschied macht das Gesetz nicht, und der Richter darf ihn nicht in das Gesetz hineintragen. Allerdings ist von beachtenswerter Seite in der Literatur (E. Danz, Sind alle Geschäfte eines Geisteskranken nichtig? (J.-W. 1913, 1016) versucht worden, aus dem erkennbaren Zwecke des Gesetzes, der in dem Schutze der Geisteskrankheit bestehe, auf dem Wege der „modernen Methode der Rechtsprechung“ durch eine Auslegung, für deren Statthaftigkeit sogar auf die Rechtsprechung des RG. hingewiesen wird, den Satz herzuleiten, daß nur solche Geschäfte eines Geisteskranken nichtig seien, die er nicht in dieser Weise vorgenommen haben würde, wenn er nicht geisteskrank gewesen wäre. Aber diese Art der Auslegung kann nicht gebilligt werden und wird auch durch die von Danz in bezug genommenen Urteile des RG. nicht gerechtfertigt. Wo das Gesetz eine gebietende und zwingende Anordnung für einen seinem Inhalte und Umfange nach klaren und bestimmten Tatbestand trifft, kann ihm die Anwendung auf einen diesen Tatbestand erfüllenden Fall nicht unter Berufung auf den nach der Meinung des Richters von dem Gesetze verfolgten Zweck, der im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat, versagt werden, es sei denn, daß mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte, daß das Gesetz, ungeachtet seines allgemeinen Wortlauts, diesen Fall nicht hat treffen wollen, daß also eine Lücke besteht, die durch den Richter ausgefüllt werden muß. Das ist aber keineswegs in allen Fällen anzunehmen, für die der dem Gesetze unterstellte Zweck nicht zuzutreffen scheint. Das Gesetz kann sehr wohl, um einen bestimmten Erfolg sicherzustellen, eine allgemeine Anordnung treffen, deren unterschiedslose Anwendung auch auf solche Fälle, für die der verfolgte Zweck die Anwendung an sich nicht erfordern würde, seiner Absicht entspricht. Andernfalls würde man, worauf gegenüber Danz schon hingewiesen worden ist (vgl. Wolff, die moderne Art der Rechtsprechung eine Erwiderung (J.-W. 1914, 564) dazu gelangen, auch Verträge, für welche die Formvorschrift des § 318 BGB. zutrifft; ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form für rechtswirksam zu erklären, wenn sie dem Verkäufer nicht ungünstig sind, da der Zweck der Vorschrift anerkanntermaßen darin besteht, den Verkäufer vor übereilten, ihn schädigenden [illegible]

Digitized by Google

äußerungen von Grundeigentum zu schützen. Daß aber eine einschränkende Auslegung des § 105 BGB. den Absichten des Gesetzgebers entsprechen würde, ist durchaus nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Vorschrift verfolgt keineswegs lediglich den Schutz der Geschäftsunfähigen, sondern beruht auf dem (aus den deutschen Partikularrechten und dem gemeinen Rechte übernommenen) Rechtsgedanken, daß dem Willen eines Kindes oder eines ihm als gleichstehend anzusehenden Geisteskranken Bedeutung für das Rechtsleben nicht zukomme. Daß dieser Rechtsgedanke der Vorschrift zugrunde liegt, lassen die Motive zum ersten Entwurf eines BGB. (I S. 129, 130) erkennen, in denen hervorgehoben wird, daß eine Person, welche des Vernunftgebrauchs beraubt ist, eine Vertragserklärung nicht abzugeben vermöge, und zwar unter Ablehnung der „eigenartigen" Vorschriften des französischen Rechts, welche die Geltendmachung der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften wegen Geisteskrankheit in einer mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen schwer vereinbaren, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht ausreichend gerechtfertigten Weise beschränken."[1]) Der Standpunkt des Gesetzes ergibt sich auch deutlich daraus, daß im Gegensatze zu der unbedingten Nichtigkeit der von Geschäftsunfähigen abgegebenen Willenserklärungen die von den in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen abgegebenen Willenserklärungen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtswirksamkeit erlangen können (§§ 106 ff., 114 BGB.). Die Frage, ob und in welchen Richtungen der Grundsatz der Nichtigkeit von Willenserklärungen Geschäftsunfähiger im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs oder im eigenen Interesse der Geschäftsunfähigen einer Einschränkung bedarf — etwa, wie schon vorgeschlagen ist, durch eine dem § 122 BGB. entsprechende Vorschrift (vgl. Rümelin a. a. O. S. 58 ff.; Püschel in der J.-W. 1914, 564) —, ist eine Frage der Gesetzgebung, welche durch den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Richter nicht gelöst werden kann. Die Revision mußte aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Nachschrift der Redaktion: Das hier mitgeteilte Urteil bestätigt die von uns ständig vertretene Ansicht (vgl. namentlich Bank-Archiv Bd. XIII S. 143 f. und S. 189 f.), daß eine Abhilfe gegenüber den auch vom Reichsgericht nicht geleugneten Mängeln des gegenwärtigen Rechtszustandes nur im Wege der Gesetzesänderung, nicht aber vermittels einer „freirechtlichen" Gesetzesauslegung möglich ist. Nach dieser Richtung ist somit jetzt eine Klärung herbeigeführt, wie sie der Staatssekretär des Reichsjustizamts bei der letzten Behandlung des Gegenstandes im Reichstage (vgl. Bank-Archiv XIII S. 185) noch vermißte. Hoffentlich hat diese Klärung nun auch ein baldiges gesetzgeberisches Vorgehen zur Folge. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses ist, abgesehen von den in dieser Zeitschrift bekannt gegebenen Fällen, auch durch die in der J.-W. 1914 S. 1015 ff. veröffentlichten Ergebnisse einer vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins veranstalteten Rundfrage überzeugend nachgewiesen worden.

II. Handelsrecht.

Zu § 347 HGB.

Sorgfaltspflicht des Bankiers bei Ratserteilung.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 6. Oktober 1914, Rep. III. 214/14.[1])

Tatbestand.

Die Beklagte übersandte dem Kläger am 10. Februar 1910 den Prospekt der Ober-Aegyptischen Bewässerungs-Aktiengesellschaft (Upper Egypt Irrigation Co.) in Kairo „behufs Kenntnisnahme und evtl. Beteiligung" mit einem — in dem erstinstanzlichen Tatbestande wörtlich wiedergegebenen — Begleitschreiben, in dem sie die Aussichten der Gesellschaft überaus günstig schilderte. Daraufhin kaufte der Kläger ohne weiteres von der Beklagten 10 Aktien dieser Gesellschaft über je 1050 M. zu 110 pCt. und bezahlte dafür Ende März 1910 an die Beklagte einschließlich der Stückzinsen 11 708,75 M. Diesen Betrag nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 1. April 1910 fordert er jetzt von der Beklagten — gegen Rücknahme der Aktien — zurück, nachdem das Unternehmen der Gesellschaft mißglückt ist. Er hat den Kaufvertrag durch Brief vom 4. April 1912 wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten, seine Klage aber in der Berufungsinstanz nur noch auf arglistige Täuschung und auf fahrlässige Verletzung der Pflichten des Bankiers bei der Empfehlung der Aktien gestützt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat die Klage, soweit diese auf fahrlässige Verletzung der Pflichten eines Bankiers durch Empfehlung der Aktien gestützt ist, aus zwei Gründen abgewiesen, einmal weil die Beklagte dem Kläger einen verbindlichen Rat überhaupt nicht erteilt, und ferner weil sie nicht gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen habe. Ob der erste Grund zutrifft oder nicht richtiger anzunehmen ist, daß die Beklagte durch ihr Schreiben vom 10. Februar 1910 aus der Rolle eines reinen Verkaufslustigen herausgetreten ist und zugleich die eines Beraters des Klägers angenommen hat, wenn auch eine Geschäftsverbindung zwischen ihnen nicht bestand, kann dahingestellt bleiben; ein Verschulden der Beklagten ist von dem Vorderrichter jedenfalls ohne Rechtsirrtum verneint worden. Das Berufungsgericht nimmt einwandfrei an, daß die Beklagte alles getan habe, was ihr billigerweise zugemutet werden konnte, um die Berechnungen des Gründers W. auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen und sich selbst ein Urteil über den Wert der Aktien zu bilden; die Artikel in der Frankfurter Zeitung vom 10. und 14. April 1910, auf die sich die Revision beruft, beweisen durchaus nicht, daß die Beklagte es an der erforderlichen Prüfung habe fehlen lassen. Die eigenen Zusätze ferner, welche die Beklagte nach den Ausführungen der Revision zu den Angaben des Zeugen W. gemacht hat, finden nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts in W.s Angaben eine genügende Unterlage; unerwähnt läßt dieses nur die Behauptung in dem Briefe vom 10. Februar 1910, das Unternehmen ähnele mehr einer städtischen Wasserleitung, sie bildet aber nur einen unerheblichen Zusatz zu der auf W.s Mitteilung beruhenden, vorausgehenden Angabe, das Unternehmen dürfe nicht mit einem industriellen Etablissement mit seinen Absatzschwierigkeiten, Konjunktur- und Preisschwankungen verglichen werden.

Mit der Verneinung eines Verschuldens der Beklagten fällt auch der Klagegrund der arglistigen Täuschung.

[1]) Vgl. die von Rümelin in der vom R.G. zitierten Schrift S. 10, 11 an dieser doktrinären Auffassung der Motive geübte zutreffende Kritik.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zehnten Kriegsmonat (Mai 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	2 421 806	2 424 459	2 428 377	2 431 515
April	1915	2 387 404	2 401 825	2 411 858	2 416 729

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
Mai	1915	98,00	98,01	97,94	97,86
April	1915	98,83	98,07	97,92	98,01

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	22.	31.
Mai	1915	18 125	21 548	25 642	8 879
April	1915	30 597	39 578	42 075	11 417

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	3 069 238	2 963 143	2 978 708	2 885 700
April	1915	3 007 549	3 387 597	3 253 038	3 196 686

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	22. an Metall	22. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	22. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Mai	1915	78,91	20,50	0,59	81,82	17,45	0,73	81,52	17,62	0,86	84,26	15,43	0,31
April	1915	79,38	19,60	1,02	70,90	27,93	1,17	74,14	24,57	1,29	75,60	24,04	0,36

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	5 242 302	5 198 980	5 142 718	5 317 878
April	1915	5 378 531	5 125 619	5 055 021	5 310 282

12. Fremde Gelder[2])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	1 484 427	1 547 605	1 548 939	1 506 861
April	1915	1 787 683	1 643 631	1 431 418	1 463 852

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
Mai	1915	45,27	45,70	46,25	44,74
April	1915	43,64	45,95	46,72	44,60

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	22. Gold %	22. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Mai	1915	35,28	36,00	35,22	35,94	35,54	36,29	34,87	35,63
April	1915	32,76	33,31	34,80	35,48	36,41	37,18	34,96	35,68

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
Mai	1915	46,20	46,63	47,22	45,72
April	1915	44,39	46,86	47,71	45,51

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	3 849 706	3 988 654	3 982 113	4 147 639
April	1915	4 341 020	3 551 617	3 434 828	3 787 936

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[3])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
Mai	1915	58,20	56,58	57,42	54,10
April	1915	55,35	65,32	63,52	59,98

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	16 988	17 102	15 460	16 755
April	1915	23 944	23 782	18 257	19 262

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	24 383	19 677	22 222	21 609
April	1915	17 120	26 578	23 494	21 156

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	22. in Wechseln u. Schecks	22. in Lombardforderung.	22. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Mai	1915	98,94	0,43	0,63	99,09	0,42	0,49	99,06	0,39	0,55	99,08	0,40	0,52
April	1915	99,06	0,55	0,39	98,60	0,66	0,74	98,80	0,52	0,68	98,95	0,50	0,55

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens **3 Monaten.** Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) **Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen**

[7]) **Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.**

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	23 936 126	24 005 166	24 194 139	24 325 854
April	1915	23 461 251	23 663 232	23 821 048	23 862 467

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	34 198 637	37 928 980	43 081 707	30 301 410
April	1915	39 245 843	44 611 896	43 986 729	31 546 250

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	42 633 300	43 103 500	45 141 600	36 486 300
April	1915	49 338 200	55 063 400	56 167 500	40 141 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	56,14	80,22	55,69	88,00	53,60	95,44	66,67	83,05
April	1915	47,55	79,54	42,97	81,02	42,41	78,31	59,45	78,59

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	+ 8 336 337	+ 11 596 480	+ 14 711 107	+ 10 586 110
April	1915	+ 6 678 643	+ 6 319 496	+ 4 590 229	+ 8 175 750

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	24 768 999	25 743 409	26 336 286	22 915 780
April	1915	37 233 370	36 702 916	30 081 025	27 923 207

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	35,51	50,74	34,87	55,09	33,85	60,27	40,95	51,01
April	1915	27,10	45,33	25,79	48,61	27,62	51,00	35,06	46,35

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	38 027 453	36 848 396	36 587 687	36 589 584
April	1915	41 680 939	40 448 029	40 423 794	38 939 880

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1915	24 791 605	25 036 145	24 747 545	25 077 875
April	1915	17 426 600	24 788 100	24 683 555	24 776 445

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	9 547 651	9 585 848	9 653 335	9 759 091
April	1915	9 354 797	9 413 831	9 475 752	9 526 872

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	15 427 325	17 695 331	19 323 911	15 774 713
April	1915	15 015 966	13 558 963	15 040 905	13 691 233

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	20 106 100	20 048 300	20 532 500	19 876 200
April	1915	21 644 800	22 555 200	23 235 000	19 319 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	47,49	76,73	47,81	88,26	47,01	94,11	49,10	79,36
April	1915	43,22	69,37	41,74	60,11	40,78	64,73	49,31	70,87

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	+ 5 321 225	+ 7 647 031	+ 8 791 411	+ 5 893 513
April	1915	+ 3 871 166	+ 1 003 763	+ 1 805 905	+ 4 372 233

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	24 134 327	28 553 706	31 185 928	28 599 738
April	1915	25 437 939	21 881 761	23 176 808	20 632 722

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat ‰	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	21,5	34,87	19,72	36,41	18,67	37,36	20,13	32,54
April	1915	19,87	31,89	21,18	30,51	20,42	32,41	23,85	34,27

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	15 424 491	14 393 535	14 654 237	15 082 472
April	1915	16 706 838	16 890 236	16 298 474	15 507 831

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	15 400 908	13 266 327	13 546 795	14 429 614
April	1915	19 337 661	18 499 145	16 831 813	15 542 433

Anmerkungen

[1]) **Sächsische Bank zu Dresden.** Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M.
[2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3 [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M.
[5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6 % wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	6 284 125	6 320 146	6 346 751	6 374 023
April	1915	6 204 550	6 213 741	6 226 969	6 240 909

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	7 155 974	7 192 947	7 257 793	7 056 186
April	1915	8 239 616	7 516 617	7 702 597	7 844 040

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	15 916 900	15 624 500	15 609 100	15 426 700
April	1915	17 902 100	17 235 300	16 122 100	15 825 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	39,48	44,96	40,45	46,04	40,66	46,50	41,32	45,74
April	1915	34,66	46,03	36,05	43,61	38,62	47,78	39,43	49,57

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Mai	1915	+ 1 239 074	+ 1 568 447	+ 1 648 693	+ 1 629 488
April	1915	+ 337 516	+ 281 317	+ 1 580 497	+ 2 018 540

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	8 166 380	8 849 173	9 717 182	9 547 646
April	1915	10 248 300	8 789 530	9 940 415	7 528 855

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	26,09	29,71	25,82	29,39	25,06	28,66	25,52	28,25
April	1915	22,04	29,27	23,88	28,88	23,89	29,55	26,72	33,59

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	11 875 779	11 797 911	11 896 792	12 629 880
April	1915	13 580 746	12 542 773	11 941 924	12 316 963

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Mai	1915	6 980 030	6 952 530	7 131 630	6 755 880
April	1915	10 766 035	9 750 735	8 584 580	7 467 780

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	31 215 000	31 249 000	31 275 000	31 263 000
April	1915	30 986 000	31 089 000	31 162 000	31 180 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	37 648 000	37 728 000	37 940 000	37 184 000
April	1915	36 042 000	35 633 000	36 167 000	36 379 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	65 954 000	66 497 000	66 033 000	65 641 000
April	1915	64 479 000	64 644 000	65 682 000	65 813 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	47,33	57,08	48,99	56,74	47,36	57,46	47,63	56,65
April	1915	48,06	55,90	48,09	55,12	47,44	55,06	47,38	55,28

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	+ 3 694 000	+ 3 231 000	+ 3 907 000	+ 3 543 000
April	1915	+ 3 563 000	+ 2 989 000	+ 2 485 000	+ 2 566 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	5 020 000	5 758 000	5 596 000	5 165 000
April	1915	5 189 000	4 655 000	4 586 000	4 272 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Mai	1915	43,98	53,04	43,25	52,22	43,66	52,97	44,15	52,52
April	1915	44,48	51,73	44,86	51,42	44,35	51,47	44,49	51,91

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22	
Mai	1915	38 040 000	38 152 000	38 548 000	37 906 000
April	1915	37 581 000	38 647 000	38 771 000	37 505 000

9. Lombardanlage. in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	31.
Mai	1915	3 987 000	3 853 000	3 640 000	3 777 000
April	1915	3 836 000	4 176 000	4 334 000	4 077 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1915.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft.
Von Professor Dr. Edgar Jaffé (München), zurzeit Brüssel.
Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege.
Vom Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Dr. Elemér Hantos, Direktor des Reichsverbandes ungarischer Finanzinstitute, Budapest.
Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs.
Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil.
Die Bank of England im zehnten Kriegsmonat (Mai 1915).

Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft.

Von Professor Dr. **Edgar Jaffé** (München), z. Zt. Brüssel.

I. Die allgemeinen Grundlagen der belgischen Volkswirtschaft.

Belgien hat bis zum Ausbruch des Weltkrieges sowohl auf dem Gebiete der Industrie wie auf dem der internationalen Finanz eine Stellung eingenommen, die weit über das hinausgeht, was seiner territorialen Ausdehnung, seiner Bevölkerungsmasse und seinem Kapitalbesitz entsprechen würde.

Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der günstigen geographisch-politischen Lage, in den Bodenschätzen und vor allem in gewissen Charakterzügen des Volkes und seiner führenden Schichten. Belgien ist — ganz im Gegensatz zu Frankreich — kein Kapitalisten- und Rentner-, sondern ein Unternehmerland par excellence; es zeigt in dieser Beziehung viel Aehnlichkeit mit England, nur mit dem Unterschiede, daß es ihm nicht gelungen ist, seinen Kapitalreichtum so stark zu steigern, wie dies in England möglich war, das auf Grund seiner politischen Machtfülle, seines ungeheueren Kolonialbesitzes und seiner Welthandelsstellung sich zum reichsten Lande der Erde gemacht hat.

Demgegenüber war Belgien im Nachteil. Nicht nur infolge seiner schmalen wirtschaftlichen und politischen Basis, sondern auch dadurch, daß es — zum Teil infolge seiner volkswirtschaftlich ungünstigen Vermögensverteilung — den größten Teil seiner Jahreseinnahme konsumieren muß und die Kapitalbildung dadurch beeinträchtigt hat. Dies gilt nicht nur mit Bezug auf die breiten Volksmassen, sondern auch für die höheren Einkommensschichten, die die Tendenz zeigen, den größten Teil ihres Einkommens zu verbrauchen.

Die vergleichsweise glänzende Entfaltung des belgischen Wirtschaftslebens beruht also auf Grundlagen ganz besonderer Art.

Das nur 29 455 qkm umfassende Land ist mit 7 657 924 (1913) Einwohnern das dichtbevölkertste Europas. (260 Einwohner per qkm, gegen 120,4 in Deutschland und 238 in England mit Wales.) Trotz der großen Fruchtbarkeit des agrarisch genutzten Bodens, der in Verbindung mit der intensiven Bebauung (Hackbau, Gartenbau, Gemüse- und Obstzucht) eine vergleichsweise höhere Rente abwirft als in anderen hochstehenden Agrarländern und trotz des relativ bedeutenden Reichtums an mineralischen Schätzen wäre das Land außerstande, die vorhandene Bevölkerung zu ernähren, wenn es lediglich auf den Austausch von auf eigenem Boden gewachsenen Agrarprodukten gegen die Erzeugnisse seiner gewerblichen Bevölkerung angewiesen wäre.

In der Landwirtschaft, die zum großen Teile Spezialitäten produziert, soll sich neuerdings Arbeitermangel fühlbar machen, vor allem, weil das flache Land große Mengen von Arbeitskräften an die Industrie abgibt; zum kleineren Teil so, daß eine Abwanderung der Landbevölkerung in die Industriebezirke stattfindet, zum größeren

Digitized by Google

Teil dadurch, daß mit Hilfe eines engmaschigen Vollbahn- und Vizinalbahnnetzes mit ihren ungemein billigen Tarifen die auf dem Lande ansässigen Arbeiter ganzjährig oder saisonweise industriell tätig sind, indem sie entweder täglich oder, bei größeren Entfernungen, nur zum Wochenende nach Hause zurückkehren. Haben sie, wie dies häufig der Fall ist, ein kleines Besitztum, so wird dessen Bestellung den anderen Familiengliedern überlassen. Wichtige Nebenerscheinungen dieser Tatsache sind einmal die weitgehende Uebereinstimmung der Höhe des gewerblichen Arbeitslohnes in den Städten und auf dem flachen Lande (die agrarischen Löhne sind bedeutend niedriger als die industriellen) und zweitens die andauernde starke Abwanderung belgischer Arbeiter nach den nordfranzösischen Industriebezirken.

Das Problem der belgischen Wirtschaft spitzt sich seit Jahrzehnten darauf zu, für den überschießenden Bevölkerungsteil Verdienstmöglichkeiten zu schaffen durch die Förderung der Ausfuhr von Agrar- und Industrieprodukten, gegen die dann die für die Ernährung der Gesamtbevölkerung erforderlichen Mengen an Nahrungsmitteln, sowie an im Lande selbst nicht vorhandenen Rohstoffen für die Industrie eingetauscht werden können.

Dies ist prinzipiell die gleiche Aufgabe, wie sie anderen Industriestaaten, z. B. England und Deutschland, gestellt ist: Beschaffung eines Mehrwertes durch Export hochwertiger Produkte aller Art, mit dessen Hilfe derjenige Teil der Bevölkerung ernährt werden kann, der im gegenseitigen Austausch von gewerblichen Produkten gegen Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft keinen Platz findet.

Dieses allgemeine Problem aller Industriestaaten ist aber im Falle Belgiens ganz besonders schwer zu lösen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Prozentsatz der auf ausländische Nahrungsmittel und Rohstoffe angewiesenen Bevölkerung ist infolge der bereits erwähnten Bevölkerungsdichtigkeit viel größer als in den angrenzenden Ländern (Frankreich, Holland, Deutschland). Nur in England ist dies Verhältnis, wenigstens scheinbar, noch ungünstiger als in Belgien, aber eben doch nur scheinbar, weil erstens England doch mit seinen Kolonien im gewissen Sinne eine Einheit bildet und mit deren Hilfe dies Verhältnis in sein Gegenteil verwandelt, und zweitens aus Gründen, die weiter unten unter 3. behandelt werden.

2. Der Reichtum Belgiens an Mineralien aller Art ist kein sehr bedeutender. Nur Kohle ist in großen Mengen vorhanden, aber auch hier gehen die alten Lagerstätten ihrer Erschöpfung entgegen und die Ergiebigkeit der neu in Angriff genommenen (Limburg) ist noch sehr zweifelhaft. Andere Mineralien sind zum Teil schon völlig erschöpft, so das Zink, infolgedessen diese Industrie bereits seit längerer Zeit mit aus dem Auslande eingeführten Rohstoffen arbeiten muß.

3. Belgien ist — wie bereits erwähnt — kein kapitalreiches Land, wie England und Frankreich es seit langem sind und wie Deutschland es zu werden im Begriffe steht. Das belgische Nationalvermögen betrug nach den neuesten Schätzungen vor Ausbruch des Weltkrieges etwa 40 Milliarden Francs[1]). Es bleibt damit, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hinter demjenigen Englands, Frankreichs und Deutschlands zurück[2]). Das bewegliche, zinstragende Vermögen beläuft sich nach der erwähnten Berechnung auf etwa 15—17 Milliarden Francs. Da die Bevölkerung $7^1/_2$ Millionen beträgt, so ergibt sich bereits hieraus, daß der allergrößte Teil des Volkseinkommens reines Arbeitseinkommen ist, das zum überwiegenden Teil wieder konsumiert wird. Die jährliche Vermehrung des Volksvermögens dürfte infolgedessen allerhöchstens 4—500 Millionen Francs betragen. Das bedeutet aber, daß Belgien nicht in demselben Maße wie Frankreich oder England in der Lage ist, durch großzügige Anlage eigener Kapitalien im Auslande sich dort in Form von Zinsen, Dividenden oder Geschäftsgewinnen Jahr für Jahr so große Guthaben zu schaffen, daß aus diesen allein die von draußen bezogenen Nahrungsmittel und Rohmaterialien restlos bezahlt werden könnten. Belgien ist vielmehr darauf angewiesen, sich einen bedeutenden Teil der hierfür erforderlichen Kapitalien selbst erst wieder aus dem Auslande (Frankreich) zu verschaffen und anderseits die Ausfuhr seiner Produkte um jeden Preis zu steigern. Als ein Zeichen dafür, daß dies in den letzten Jahren nicht mehr in zureichendem Umfange möglich war, ist wohl die Tatsache anzusehen, daß ein dauerndes Agio der französischen Währung in Belgien bestand, das im Kurs auf Paris zum Ausdruck kommt.

Zu diesen seit langer Zeit wirkenden Gründen allgemeiner Natur traten etwa seit Anfang der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts noch zwei weitere als Erschwerung der Lage hinzu.

4. Die Exportmöglichkeiten der belgischen Industrie, die in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts eigentlich nur mit dem englischen Wettbewerb zu rechnen hatte, sind seither eingeschränkt worden durch die Konkurrenz der neu hinzutretenden deutschen und nordamerikanischen Industrie; erstere als gefährliche Wettbewerberin auf den kontinentalen, letztere vor allen Dingen auf den überseeischen Märkten. Dazu kommt ferner die Erschwerung der belgischen Ausfuhr infolge der Neuorientierung der Zollpolitik der wichtigsten Länder, beginnend mit dem Uebergange Deutschlands zur Schutzzollpolitik im Jahre 1879. Von besonderer Bedeutung in dieser Hinsicht wurde der französische Zolltarif vom Jahre 1910, der eine Reihe belgischer Unternehmungen zur Uebersiedelung nach dem Norden Frankreichs zwang, um den dortigen Absatz nicht zu verlieren.

5. Die Tatsache, daß die belgische Industrie auch innerlich dem neu entstehenden Wettbewerb, vor allem demjenigen Deutschlands, unterlegen ist,

a) weil die belgischen Werke infolge ihres Alters zum Teile unmodern sind, mit veralteten Maschinen arbeiten, infolge nicht genügender Abschreibungen usw. nicht in der Lage oder nicht willens sind, sich durchgreifend zu modernisieren, um so der jüngeren und besser ausgerüsteten Industrie die Spitze bieten zu können. Gewisse sicher vorhandene Ausnahmen bestätigen hier nur die Regel.

b) Auch die belgische Arbeiterschaft kann zugestandenermaßen, sowohl was ihre Allgemeinbildung, ihre gewerbliche Schulung wie ihre Arbeitsdisziplin betrifft, in ihrer Masse den Vergleich mit der deutschen nicht aushalten. Die Zahl der ungelernten resp. angelernten Arbeiter gegenüber derjenigen der gelernten ist in Belgien besonders groß; dazu tritt — wenigstens bei den Vlamen — eine gewisse Unbeweglichkeit und Anpassungsschwierigkeit. Bei den Wallonen liegen die Bedingungen in dieser Beziehung günstiger, dafür wird bei ihnen aber besonders über Disziplinlosigkeit geklagt. Diese Konstatierungen beziehen sich allerdings vorwiegend auf die ungelernte Schicht; mit Bezug auf die gelernte wird im Gegenteil über große Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit berichtet. Von seiten der Regierung ist wenig

[1]) Da es in Belgien weder Vermögens- noch allgemeine Einkommensteuern und daher auch keine entsprechende Statistik gibt, so ruhen alle derartigen Berechnungen auf einer unsicheren Grundlage.

[2]) Die Berechnung ergibt für Belgien rund 4200 Mark, gegen 4900 Mark für Deutschland, 5500 Mark Vereinigte Staaten, 5800 Mark England, 5900 Mark Frankreich pro Kopf.

Digitized by Google

für die allgemeine und noch weniger für die berufliche Ausbildung des Nachwuchses der Gesamt-Arbeiterschaft geschehen; nur für die hochstehende Schicht und deren Nachwuchs sorgen zahlreiche, gut geleitete Fachschulen, an deren Kosten sich die Unternehmer weitgehend beteiligen. Was die Arbeiterschaft selbst aus eigener Kraft auf dem Gebiete des Erziehungswesens geleistet, ist anerkennenswert, aber nicht genügend gegenüber der Größe der Aufgabe.

c) Auch bei den Unternehmern sind im ganzen die für die moderne Großindustrie erforderlichen Qualitäten weniger ausgebildet als bei ihren deutschen oder nordamerikanischen Konkurrenten. Der Belgier ist, trotz seiner anscheinenden Radikalität in politischen Dingen, in seinem persönlichen Verhalten äußerst konservativ. Neuerungen aller Art, besonders solche, die geeignet sind, seine Bequemlichkeit zu stören, akzeptiert er meist erst unter dem Druck der Verhältnisse. Anderseits ist er überzeugter Individualist, will sein Unternehmen möglichst nach seinem eigenen Kopfe gestalten, ordnet sich dem Allgemeininteresse nur widerstrebend unter. Er ist somit aller Kartellierung und Syndizierung, allem Zusammenfassen verschiedener Unternehmungen unter gemeinsamer Leitung und Kontrolle wenig geneigt. Die Folge ist, daß die Kartellbewegung in Belgien zu keiner großen Bedeutung gelangt ist, viele Verbände sich nach einiger Zeit wieder aufgelöst haben.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, daß das zentrale wirtschaftliche Problem Belgiens sich im Laufe der Jahre verschoben hat, und zwar vor allem durch das Auftreten neuer Konkurrenten und die etwa gleichzeitig erfolgte Aenderung der Zollpolitik der Nachbarstaaten. Damit gliedert sich das charakteristische Bild der Entwicklung des belgischen Wirtschaftslebens in der Neuzeit in zwei große Epochen:

von 1820 bis etwa 1880 (charakterisiert durch den Export hochwertiger Fertigfabrikate),

von 1880 bis zur Gegenwart (teilweiser Uebergang zur Ausfuhr von Halbfabrikaten zwecks Fertigstellung im Auslande).

II. Die historische Entwicklung der belgischen Industrie.

Im folgenden soll kurz dargestellt werden, auf welchem Wege und mit Hilfe welcher Mittel die Lösung des oben aufgezeigten Problems in diesen beiden Perioden vollzogen wurde. Dabei kann gleich vorausgeschickt werden, daß sich in der zweiten Periode die Aufgabe bedeutend schwieriger gestaltete und es deshalb zu ihrer Lösung besonderer Maßnahmen bedurfte.

Die moderne Industrie ist zwischen 1770 und 1810 in England entstanden. Andere große europäische Länder sind diesem Beispiel erst in großem zeitlichen Abstande gefolgt; Frankreich etwa seit 1850, Deutschland seit 1871.

Nur das kleine Belgien hat frühzeitig und noch dazu in einem besonders günstigen Augenblick die Grundlagen zur Entwicklung einer großen Industrie geschaffen und sich so auf ein halbes Jahrhundert eine besonders günstige Vorzugsstellung auf dem Kontinent von Europa geschaffen, indem es dort zum Vermittler der in England gemachten Fortschritte wurde.

König Wilhelm I. der Niederlande hat diese Zukunftsmöglichkeit mit klarem Blicke erfaßt und mit Energie und Geschick in die Praxis umgesetzt.

Zwei der für die moderne Industrieentwicklung erforderlichen Momente waren im Lande vorhanden: das Rohmaterial (vor allem Kohle und Eisen) und eine geschulte Arbeiterschaft; diese letztere sich aufbauend auf der Nachkommenschaft der Träger der glänzendsten gewerblichen Entwicklung, die das Mittelalter gesehen hatte, und deren Reste sich in Handwerk und Hausindustrie in die Neuzeit herübergerettet, die alten Fertigkeiten — besonders in der Textilbranche — bewahrt hatten (Flandern!), während die Lütticher Gegend von alters her an die Erzeugung von Eisen aus den Erzen und dem Holzreichtum jener Distrikte gewöhnt war.

Zwei andere Elemente fehlten: ein technisch geschultes und hochstehendes Unternehmertum und die Hilfe des Kapitals in der modernen Form der Assoziation.

Ersteres war zu jener Zeit nur in England vorhanden und dem König gelang es, zwei ungemein tüchtige Männer von dort herüberzuziehen, die Brüder Cockerill. Für das zweite fehlte jedes Vorbild und es ist eine nicht hoch genug anzuschlagende wirtschaftliche Großtat, daß damals fast auf den ersten Wurf das richtige Organisationsprinzip gefunden und zur Anwendung gebracht wurde. Ein System finanzieller Kooporationen, das fast unverändert erhalten und zum Vorbild geworden ist für die heute herrschende Technik der Finanzierung der Großindustrie. Es ist die Gründung der ersten großen Crédit-Mobilier-Bank, der Société Générale de Belgique. Der neuen Unternehmung kam zweifellos die Tatsache der damaligen engen Verbindung Belgiens mit Holland, dem Lande des konzentriertesten Kapitalbesitzes in jener Zeit, zu gute, während gleichzeitig die benachbarten Länder, vor allem Frankreich und Deutschland, durch die Folgen der napoleonischen Kriegsperiode finanziell noch sehr schwach waren.

Mit der Gründung der Cockerill'schen Werke in Seraing b. Lüttich (1817) und der Société Générale (1822) beginnt nicht nur die moderne Industriegeschichte Belgiens, sondern zugleich diejenige des Kontinents von Europa überhaupt. Auf Grund der erwähnten Vorteile entwickelten sich dann in Belgien eine Reihe bedeutender Großindustrien: die Textil- (besonders Leinen-) Industrie in Gent, die Glasindustrie (Val St. Lambert), die Montan- und Maschinenindustrie in Lüttich, Charleroi, Mons.

All diese Industrien konnten sich schnell zu großen Exportgewerben auswachsen, indem sich ihnen in den benachbarten Ländern, Holland, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, bedeutende Absatzgebiete erschlossen, die einerseits keine, oder doch nicht sehr hohe Zollschranken aufwiesen, andererseits in ihrer technischen, finanziellen und organisatorischen Ausrüstung auf wirtschaftlichem Gebiete noch so rückständig waren, daß ihre zum großen Teil handwerksmäßig arbeitenden Gewerbe in der Konkurrenz mit der belgischen Großindustrie unterlegen waren, gewisse Produkte, wie Maschinen, Eisenbahnschienen, Lokomotiven, Wagen überhaupt nicht liefern konnten.

Die Folge war, daß in den nächsten Jahrzehnten die Ausrüstung der umliegenden Länder mit derartigen Bedürfnissen zum großen Teil den Belgiern anheimfiel. Sie lieferten Schienen und rollendes Material für die ersten deutschen, französischen und holländischen Eisenbahnen, sie besorgten die Ausrüstung der auch in diesen Ländern entstehenden Industrien mit Maschinen aller Art. Sie lieferten auch damals schon zum Teil das Kapital für derartige Unternehmungen, indem sie Transport- und Fabrikationsgesellschaften im Auslande gründeten und finanzierten, wozu die Erträgnisse ihrer Industrie ihnen die Möglichkeit boten, nachdem durch die politische Trennung Belgiens von Holland anfangs der 30er Jahre der Kapitalmarkt des letzteren Landes nicht mehr in gleicher Weise zur Verfügung stand.

Digitized by Google

Auf dieser Basis entwickelte sich Belgien zu einem der führenden Industriestaaten Europas, und so gelang es ihm, seinen rasch wachsenden Bevölkerungsmassen eine einigermaßen auskömmliche Lebenshaltung zu sichern, wenn auch im Laufe der Jahrzehnte gefährliche Konkurrenten sich einstellten. Der erste war Frankreich, dessen Regierung nach der Errichtung des zweiten Kaiserreichs ihr möglichstes tat, das Land wirtschaftlich und finanziell zu fördern, um so das Interesse der Franzosen von den innerpolitischen Fragen abzulenken.

Zwischen 1852 und 1870 wurde Frankreich neben England das wichtigste und fortschrittlichste europäische Land auf diesen beiden Gebieten, so daß Belgien in Gefahr geriet, von den französischen Märkten verdrängt zu werden. Noch gefährlicher erwies sich in dieser Hinsicht die nach 1871 einsetzende deutsche Konkurrenz, und als nun noch Ende der 70er Jahre der schon erwähnte Umschwung in der Zollpolitik der kontinentalen Großmächte, ihr Uebergang vom Freihandel zum Schutzzoll, das auf den ersteren angewiesene Belgien noch aus weitern Absatzgebieten zu verdrängen begann, sah sich dieses genötigt, Ersatz für das Verlorengegangene oder Bedrohte zu suchen.

Es wäre hier einzuschalten, daß das wirtschaftliche Erstarken Deutschlands auf der andern Seite für Belgien auch große Vorteile mit sich brachte: die Entwickelung Antwerpens zu einem der wichtigsten Handels- und Umschlagsplätzen der Welt ist nicht Belgien selbst, sondern vielmehr der Entwickelung des deutschen Hinterlandes zu verdanken. An dieser Stelle hat Belgien also einen Ersatz und vielleicht mehr als einen solchen gefunden für das, was es in anderer Hinsicht an Deutschland verlor.

Die für Belgien nach Ablauf der 70er Jahre unumgänglich erforderlich werdende Ersetzung verloren gegangener Absatzmärkte durch andere war nur möglich durch die Eroberung überseeischer Absatzmöglichkeiten an Stelle der älteren kontinentalen. Hierzu fehlt es Belgien aber sowohl an eigenen Kolonien, in denen das Mutterland sich stets eine Vorzugsstellung gegenüber fremden Konkurrenten sichern kann, wie auch an der erforderlichen kaufmännischen Organisation hüben und drüben, die imstande gewesen wäre, dem Lande Aufträge in genügender Menge zuzuführen.

Den ersten Mangel suchte Leopold II. durch die Gründung des Kongostaates abzuhelfen, der zweite wurde nicht behoben, und heute noch leidet der belgische Export schwer an dem Fehlen belgischer Ueberseefirmen, da die Antwerpener Häuser durchgehends in deutschen Händen sind und eher deutsche als belgische Interessen vertreten.

Die Abhilfe wurde auf einem anderen Wege gesucht und gefunden: Es beginnt die Periode großzügigster Heranziehung fremden, d. h. nicht belgischen Kapitals, um mit dessen Hilfe der belgischen Industrie die notwendigen Aufträge zu verschaffen.

Die erste Phase dieser Entwickelung, die wir als die industrielle bezeichnen möchten, ist auf's engste mit dem Namen des Baron Empain verknüpft. Dieser, zugleich Bankier und Industrieller, setzte es sich zum Ziele, nicht nur den mit ihm in Verbindung stehenden belgischen industriellen Etablissements auswärtige Kapitalien bei der Gründung oder Ausdehnung ihrer Betriebe zuzuführen, sondern vor allem auch, den bereits bestehenden Werken Aufträge dadurch zu verschaffen, daß er mit von ihm kontrollierten Kapitalien Tochtergesellschaften im Auslande gründete, die dann die benötigte Ausrüstung mit Maschinen, Schienen, rollenden Materialien usw. unter Ausschluß fremder Konkurrenz bei der belgischen Muttergesellschaft bestellen mußten.

Ursprünglich mag sich das Verhältnis häufig so gestaltet haben, daß die belgischen Werke gegenüber der Konkurrenz die Aufträge von unabhängigen Gesellschaften hereinholten, indem sie sich bereit erklärten, statt Zahlung in bar Aktien und Obligationen der bestellenden Gesellschaften in Zahlung zu nehmen. Sie blieben dann an jenen beteiligt, bis es ihnen gelang, die so hereingenommenen Werte zu verkaufen.

Später aber ist das System in der Weise ausgebaut worden, daß man sich Aufträge verschaffte, indem man die Gesellschaften, die diese Aufträge geben sollten, selbst ins Leben rief und finanzierte. Meist in der Form, daß man direkt oder von Dritten Konzessionen erwarb und zu deren Ausnutzung dann besondere Gesellschaften gründete.

Wenn wir, trotz dieser starken finanziellen Seite, diese erste Phase als die industrielle bezeichnen, so geschieht dies, weil solche Gründungen doch durchgehends von industriellen Etablissements (z. B. Ateliers de construction de Charleroi) ausgingen, während in der zweiten, weiter unten geschilderten Phase, die die Gegenwart beherrscht und die wir als die finanzielle ansprechen möchten, derartige Gründungen von besonderen Finanzgesellschaften nach der Art der amerikanischen Holding-Companys vorgenommen wurden. Diese behalten die Aktien der gegründeten Tochtergesellschaften meist dauernd in ihrem Portefeuille, um sich völlige Herrschaft über jene zu sichern; sie geben die Aufträge für solche Tochtergesellschaften dann an Konstruktionsgesellschaften weiter, an denen die Hintermänner jener Holding-Companys interessiert sind. Dieses System ergibt die Möglichkeit, durch Erwerb einer Majorität der Anteile der Finanzgesellschaft sich dieser und damit der von ihr abhängenden Aufträge zu bemächtigen, letztere also eventuell einer ausländischen, d. h. in unserem Falle nicht belgischen Industrie zuzuführen.

Demgegenüber ist Empain Vertreter des Systems der industriellen Phase geblieben, weil es ihm vor allem darauf ankam, seinen Werken die Aufträge zu sichern. Er ist so zum Vorkämpfer der national-belgischen Industrieinteressen auf seinem Spezialgebiet (Elektrizitätswerke, Trambahnen) geworden, gegenüber den mehr kosmopolitischen resp. zum Teil im Interesse deutscher Industrieller arbeitenden Finanzgesellschaften.

An dieser Stelle wäre nachzutragen, welche besonderen Verhältnisse es Empain und anderen in gleicher Weise tätigen (hier ist vor allem auch die Société Générale selbst zu nennen) ermöglichten, etwa seit Mitte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts und seither in immer steigendem Maße fremde, vor allem französische, Kapitalien heranzuziehen und diese nicht zugunsten ihrer einheimischen, sondern der belgischen Industrie zu verwenden. Die, allerdings sehr schneidig und geschickt ausgenutzten Vorbedingungen ergaben sich als Folge aus der völligen Veränderung des Wirtschaftslebens Frankreichs nach dem Kriege von 1870/71. Dieser lähmte auf der einen Seite die in den vorhergehenden Jahrzehnten so glänzend bewiesene Energie Frankreichs auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete. Der wagemutige Unternehmungsgeist der 50er und 60er Jahre verwandelte sich schnell in eine vorsichtige Zurückhaltung, besonders gegenüber neuen industriellen Unternehmungen, während gleichzeitig die durch die Milliardenanleihe der Kriegsjahre zum Teil zum ersten Male aus dem Strickstrumpf hervorgeholten Sparkapitalien der Mittel- und Unterschichten immer stärker nach Verwendung in fest verzinslichen Anlagepapieren drängten.

Dies führte zunächst zu einer ungesunden Gründungs- und Spekulationsperiode, die mit dem Zusammenbruch

Digitized by Google

der „Union Générale“ (Bontoux) 1882, derjenigen des Comptoir d'Escompte 1885 und dem Panamakrach ihren unrühmlichen Abschluß fand. Das Resultat war eine völlige Reorganisation des gesamten französischen Bank- und Finanzsystems im Sinne der Arbeitsteilung zwischen regulären und Emissions-Bankwesen nach englischem Muster. Die großen Depositenbanken, wie der Crédit Lyonnais und andere zogen sich von dem eigentlichen Gründungsgeschäft so gut wie ganz zurück und beschränkten sich darauf, die anlagesuchenden Kapitalien ihrer Kundschaft in fest verzinslichen Staatspapieren (Russen!) anzulegen, während das eigentliche Gründungsgeschäft einer besonderen Gruppe von Instituten, den Banques d'Affaires (Banque de Paris et des Pays-Bas, Banque de l'Union Parisienne) zufiel, die keine Depositen annehmen, dagegen aber über die großen Kapitalien der ihnen angehörenden Bankier- und Kapitalistengruppen in ganz anderer Weise verfügen konnten, als dies den reinen Depositenbanken möglich ist.

Für die Banques d'Affaires war es von größter Wichtigkeit, Verbindungen anzuknüpfen, die ihnen aussichtsreiche Gründungsmöglichkeiten und damit Gelegenheit zu Emissionsgewinnen aller Art bieten konnten. Dies ist die Quelle, aus der Belgien durch die Geschicklichkeit seiner Finanziers die großen Summen regelmäßig schöpfen konnte, mit denen es zum kleineren Teil seine Industrie direkt befruchtete, zum anderen eine große Menge von Unternehmungen in aller Herren Länder gründete, die ihre Bestellungen in Belgien machten, deren Aktien und Obligationen aber zum allergrößten Teil wieder in Frankreich untergebracht wurden. So gelang es, auf Jahrzehnte die Lücke auszufüllen, die durch die wachsende Konkurrenz und die zollpolitische Abschließung vieler Märkte in die Absatzmöglichkeit Belgiens gerissen worden war.

Etwa mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts tritt die Entwicklung in ihre neueste, für die gegenwärtige Lage entscheidende Phase: die finanzielle.

Diese charakterisiert sich, wie bereits oben angedeutet, dadurch, daß der in der ersten („industriellen“) Phase im Vordergrund stehende Zweck, der belgischen Industrie Aufträge zuzuführen, zurücktritt hinter demjenigen, durch Gründungsgeschäfte, Börsenoperationen aller Art, die zeitweise und in gewissen Kreisen in die allerbedenklichste Agiotage ausarteten, vor allem Gewinne rein finanzieller Natur zu machen.

Während die erste Phase den Anschluß gab zur Gründung zahlreicher industrieller Unternehmungen im Auslande mit Hilfe belgischen oder durch Belgier kontrollierten Kapitals (besonders Verkehrsunternehmungen, wie Sekundärbahnen, Dampf- und elektrische Trambahnen, Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaften u. a. m. in Spanien, Italien, Balkan, Rußland, Südamerika, Kongo, ferner Unternehmungen der Montan- und Maschinenbaubranche, vor allem in Rußland usf.) treten in der zweiten Phase in den Vordergrund: die Gründungen von finanziellen Trusts (Holding Cos.) zur Zusammenfassung und Beherrschung einer ganzen Reihe von derartigen Einzelunternehmungen, ferner von überseeischen Hypothekenbanken und Landgesellschaften (Südamerika, Mexiko, Canada, Aegypten) von Kautschukgewinnungsgesellschaften in Zentralafrika sowie von Kautschukplantagengesellschaften in Hinterindien und den holländischen Kolonien.

(Fortsetzung folgt.)

Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege.

Vom Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Dr. **Elemér Hantos**, Direktor des Reichsverbandes ungarischer Finanzinstitute, Budapest.

Im Gegensatz zu den meisten kriegführenden Staaten ist das Gebiet der heiligen Stephanskrone von den unmittelbaren Schrecken des Krieges fast ganz verschont geblieben. Seiner wirtschaftlichen Struktur nach vorwiegend Agrarland, dessen Ein- und Ausfuhr nur Oesterreich gegenüber von Bedeutung ist, hat Ungarn nach einigen unsicheren Wochen den Uebergang in den Zustand des vielberufenen „geschlossenen Handelsstaates“ leicht vollzogen.

Der Stoß des Krieges traf das Land überdies in einer starken wirtschaftlichen Depression. Die wirtschaftliche Konjunktur, die wir nach der scharfen Senkung von 1907 langsam wieder hinansteigen sahen, hatte mit Ende 1911 schon ihren Zenith erreicht; seit dem Frühjahr 1912 war der Umschwung offenkundig und allgemein. Die Friedensmonate des Jahres 1914 standen ebenso wie die zwei vorangehenden Jahre im Zeichen der Depression. Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, folglich steigende Auswanderung, Ueberproduktion, folglich Preisrückgänge, Betriebseinschränkungen oder Ansammlung von Lagern waren ihre Merkmale. Der Balkankrieg hat die Lage nur verschärft. Dem Brennpunkt der Verwicklungen am allernächsten, war Ungarn sowohl als auch Oesterreich zu großen Aufwänden gezwungen. Nicht nur die direkten Ausgaben der Heeresverwaltung, die im Jahre 1913 die Monarchie mit mehr als einer Milliarde Kronen belasteten, fielen mit vollem Gewichte in die Wagschale, sondern auch die Hunderttausende kräftiger Arme, die, von der Arbeit weggezogen, an den Grenzen Wache hielten. Leider haben sich dazu noch viele, höchst fatale Umstände gestellt, wie die schlechten Ernten in der Theißgegend und die furchtbaren Elementarereignisse in dem südungarischen und siebenbürgischen Landesteil, die nach vielen Millionen gehende Schäden angerichtet haben.

Die Veränderung auf den Kapitalmärkten, mit welcher ein nicht vorherzusehendes Sinken der Staatspapiere und festverzinslicher Obligationen einherging, führte zur Verhinderung großer nützlicher Investitionen, zum nahezu vollständigen Stillstand eines der wichtigsten Industriezweige, nämlich des Baugewerbes. Die Kommunen hatten ihre Unternehmungen eingeschränkt, weil sie ihre Anleihen höchstens noch zu drückenden Bedingungen hatten unterbringen können. Die der gesamten Wirtschaft Ungarns aus der Herrschaft des hohen Zinssatzes erwachsene Belastung läßt sich kaum annähernd abschätzen, jedenfalls war sie so bedeutend, daß sie die Unternehmungslust fast gänzlich eingeschüchtert hat.

Den traurigsten Abschnitt der Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahre gibt aber die Zahl der Opfer, welche die geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse gefordert haben. Nicht weniger als 1026 Zahlungseinstellungen sind im Jahre 1913 zur Anmeldung gelangt, gegen 907 im Jahre 1912 und 577 im Jahre 1911. Innerhalb zweier Jahre ist demnach die erschreckende Zunahme von 85 pCt. der Fälle eingetreten. Die Zahl der Konkurse ist von 868 im Jahre 1912 auf 1048 im Jahre 1913 angewachsen. Am markantesten charakterisiert aber die Situation, daß in den zweieinhalb Jahren vor Kriegsausbruch ungefähr 150 Geldinstitute teils durch Fusion, teils durch Liquidation, in mehreren Fällen aber auch durch Konkurs eingegangen sind.

So war der Stand der ungarischen Volkswirtschaft, als mit der Mobilmachungsorder vom 31. Juli eine neue

Digitized by Google

Zeitrechnung der Welt begann. Nach jahrelanger Gewitterschwüle konnte man erwarten, daß sich unser Wirtschaftsleben schnell, weil nicht unvermittelt, auf die neuen Verhältnisse einrichten werde. Der Staats- und Privatwirtschaft Ungarns blieben die starken Rückwirkungen des Kriegsausbruches dennoch nicht erspart. Es war eine Art Starrkrampf, von dem das ganze wirtschaftliche Leben befallen wurde, ein Zustand, der die schwersten Befürchtungen aufkommen ließ. Aber alsbald trat ein allmählicher Lösungsprozeß ein. Die wirtschaftliche Lebenskraft des Landes hat sich weitaus zäher und widerstandsfähiger erwiesen, als alle Prognostiker, als selbst ihre Kenner angenommen haben. Es hat sich herausgestellt, daß die allgemeine starke Depression der letzten Jahre die Grundlagen unserer Wirtschaft nicht angegriffen hat.

Im Anfang freilich war das Chaos. In der nervösen Hast, die unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar nach Kriegsausbruch kennzeichnete, entstand die tiefeinschneidendste Maßnahme, die erste Moratoriumsverordnung. Sie war zu allgemein gefaßt und hatte in das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger tiefer eingegriffen, als das tatsächliche Bedürfnis es erheischte. Vierzehn Tage später wurde sie bekanntlich durch eine zweite ersetzt, deren Struktur und Charakter für die weiteren diesbezüglichen Verfügungen maßgebend wurde. Wiederholt erneuert, trat am 1. April 1915 die sechste ungarische Moratoriumsverordnung in Kraft. Mit dem fünften österreichischen Moratorium hat sie das gemein, daß sie einen längeren Zeitraum, ebenfalls vier Monate, umfaßt. Sonst aber ist sie wiederum gänzlich verschieden von der analogen österreichischen Verordnung. Die Tendenz ist wohl der weitere Abbau der Forderungen, allein das System ist ein anderes. Während früher der Abbau stufenweise erfolgte, d. h. die früheren Fälligkeiten zuerst daran kamen und bei Behaltung dieses Systems auch zuerst vollständig beglichen worden wären, herrscht nunmehr offensichtlich das System der Nivellierung. Der Abbau wird so angeordnet, daß nach Ablauf des sechsten Moratoriums von allen Warenforderungen 50 pCt. beglichen sind, mit Ausnahme der Fälligkeiten vor Oktober 1914, von denen 60 pCt. getilgt sein werden und der nach 31. März 1915 fällig werdenden Forderungen, die einstweilen gar nicht abgebaut werden. Die Zahl dieser letzten Forderungen dürfte aber keine allzu bedeutende sein, denn es werden wohl nur wenige Branchen ein längeres als achtmonatiges Respiro gewährt haben. Das Moratorium soll am 31. Juli 1915 gänzlich erlöschen. Die nach diesem Tage fällig werdenden, also über ein Jahr offenen Forderungen sollen sofort bezahlt werden, wobei sich allerdings die Regierung die Festsetzung bestimmter Ausnahmen vorbehalten hat.

In Oesterreich wurde das Moratorium von vielen mit schelen Augen angesehen und als eine Maßregel betrachtet, welche besser vermieden worden wäre. Es wurde dem Moratorium der Vorwurf gemacht, daß es künstlich eine Geldnot hervorrufe und das hat, vom monetären Standpunkte aus, in gewissem Sinne auch die Oesterreichisch-Ungarische Bank bestätigt, indem sie Beschwerden, daß nicht genügend kleine Noten und Münzen im Verkehr seien, mit der Erklärung beantwortete, daß an dem eingetretenen Uebelstand in erster Linie das Moratorium Schuld trage, weil es das Publikum geradezu nötigte, große Geldsummen zu Hause aufzustapeln, die sonst den Banken und Sparkassen zugeflossen wären. Nichtsdestoweniger war die Verhängung des Moratoriums bei Kriegsbeginn und unter der drängenden Not der Stunde bei uns eine fast unentbehrliche Maßnahme.

Für das Moratorium war in erster Reihe die Möglichkeit weitgehender Rückforderungen der Spareinlagen, wie Entziehungen mobiler Kapitalien und deren Thesaurierung ein hinreichender Grund gewesen. Die Erfahrung, die wir im Herbste 1912 bei Ausbruch des Balkankrieges gemacht haben, war hierbei ausschlaggebend. Mehr als eine Viertelmilliarde Einlagen wanderten in den altväterlichen Wollstrumpf zurück. Ungarn, das schon bei Ausbruch des Krieges seine eigenen Wege gewandelt ist, hat das Moratorium deshalb in erster Reihe auf die Bedürfnisse seiner von den Krisen der letzten Jahre schwer mitgenommenen Geldinstitute zugeschnitten und diese Richtungslinie auch weiter beibehalten. Der Abstand zwischen dem österreichischen und ungarischen Moratorium ist durch diese Umstände erheblich gewachsen. Den Abbaubestrebungen wurden in Ungarn weit weniger Zugeständnisse gemacht als in Oesterreich.

Nach Verhängung des Moratoriums wurde die zweite außerordentliche Finanzmaßnahme getroffen, die am 5. August erfolgte: Aufhebung der Bankakte. Der Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 ermächtigte die ungarische Regierung, „außerordentliche Maßnahmen wegen der Geschäftsführung der Bank zu treffen und zu diesem Zwecke Abweichungen in den geltenden Bankstatuten zu verfügen". (§ 16.) Diese gesetzliche Ermächtigung war absichtlich ganz allgemein gefaßt und hat es in der Hauptsache auf die Deckungsvorschrift des Bankstatutes abgesehen, die eine Deckung des Notenumlaufes mit mindestens zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld unter Festsetzung eines steuerfreien Notenkontingents in der Höhe von 600 Millionen Kronen anordnete. Diese Bestimmung wurde sistiert, wodurch die Bank die Möglichkeit erhielt, auch einen größeren Notenbetrag in Umlauf zu setzen, unter der Voraussetzung, daß dieser Umlauf bankmäßig, d. h. durch Wechsel, Devisen oder Effekten gedeckt ist. Außerdem wurde die Bank, deren kleinste Note bisher auf 10 Kronen lautete, ermächtigt, auch Banknoten von 2 Kronen zur Ausgabe zu bringen. Ersteres war eine Maßnahme von außerordentlicher Schärfe, die aber dank des unumschränkten Vertrauens, dessen sich die Bank stets erfreute, zu keiner Besorgnis Anlaß gab. Schon dreimal war früher die Aufhebung der Bankakte in Oesterreich verfügt worden, nämlich während des Krieges der Jahre 1859 und 1866 und zuletzt während der Börsen- und Finanzkrise im Jahre 1873. Aber damals hatte das Noteninstitut noch keine dualistische Verfassung, auch besaß es keine elastische Emissionsgrenze, sondern ein der Peel-Akte ähnliches starres Notenemissionsrecht der Plenerschen Bankakte, nach welcher der den Betrag von 200 Millionen Gulden übersteigende Notenumlauf in Gold und Silber vorhanden sein mußte. Seit der Umwandlung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank (1. Juli 1878), also seit nahezu 40 Jahren, war eine Maßnahme, wie die nun verfügte, nicht erforderlich. Sie ist trotzdem mit Beruhigung aufgenommen worden, da die Bevölkerung die Gewißheit erhielt, daß ihr genügend Zahlungsmittel zur Verfügung stehen werden, und auch die Geldinstitute, die Einlagen verwalten, sind dadurch in die Lage versetzt worden, den durch das Moratorium zwar eingeschränkten, aber dennoch sehr bemerkenswerten Abhebungen leichter zu entsprechen. Die ziffernmäßige Höhe der der Privatwirtschaft gewährten neuen Kredite ist noch nicht bekannt, belief sich aber in den ersten Augusttagen gewiß auf viele Hunderte Millionen. Die Bank war imstande, nicht nur als Kriegsbank der Monarchie zu wirken, sondern daneben auch als der feste Rückhalt des Wirtschaftskredits und des Wirtschaftslebens tätig zu sein. Sie hat überall gleichmäßig die von ihr erwartete Unterstützung gewährt, Ungarn das volle Maß des Kredits ohne Bedenken zur Verfügung gestellt, dadurch den Uebergang zu einem geordneten Wirtschaftsleben die Wege geebnet, die Gemeinsamkeit des Notenwesens für lange Zeit gesichert.

Aber schon Ende September fängt das ungarische Wechselportefeuille der Notenbank an, stark zusammenzuschmelzen infolge der glänzenden Verwertung, die die Landwirtschaft für sämtliche Produkte erhalten hat. Das ergibt sich zunächst aus dem Schlüssel, laut welchem die beiden Staatskassen an dem Gewinnanteil der Notenbank partizipieren. Dieser Anteil wird bekanntlich auf die beiden Staatsverwaltungen in jenem Verhältnisse aufgeteilt, in welchem das Einkommen der Bank in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war. Auf die österreichische Staatsverwaltung entfielen Ende 1914 von der gesamten Gewinnquote 7 043 557 Kronen oder 54,62 pCt., auf die ungarische Staatsverwaltung 5 852 021 Kronen oder 45,38 pCt. Dieses Verhältnis ist deswegen besonders interessant, weil zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren der prozentuelle Anteil Oesterreichs wieder größer ist, als jener Ungarns. Im vorigen Jahre bezog nämlich Oesterreich aus dem Anteile am Gewinne der Bank nur 44,6 pCt., Ungarn 55,4 pCt. Dieses Ueberwiegen des ungarischen Anteils hatte seine Ursache darin, daß das kommerzielle Geschäft der Bank, insbesondere die Wechseleskomptierung, mit dem Schwerpunkte immer stärker nach Ungarn abgerückt war.

Wenn schon die Inanspruchnahme der Notenbank nach Kriegsausbruch stark nachgelassen hat, so war es vorauszusehen, daß die Darlehenskassen, die nach langwierigen Verhandlungen verspätet ins Leben gerufen worden sind, ihren Zweck nicht mehr erreichen konnten. In Ungarn hätte die Darlehenskasse zu Kriegsbeginn tatkräftige Hilfe leisten können, als sie aber Mitte Oktober ihre Geschäftstätigkeit begann, hörte man als einziges Ziel die Finanzierung der Zuckerernte nennen.

Es muß hierbei daran erinnert werden, daß Ungarn nur ungefähr ein Viertel seiner sehr bedeutenden, im Jahre 1914 auf $4^1/_2$ Millionen Meterzentner geschätzten Zuckerproduktion selbst verzehrt und den übrigen Teil der Zuckererzeugung auf dem Weltmarkte verwerten muß und hauptsächlich auf England und dessen Kolonien als Käufer angewiesen ist. Da mit Ausbruch des Krieges jedoch der Export auch ohne Ausfuhrverbot als fast ausgeschlossen zu betrachten war, mußte für entsprechende Lagerräume zur Aufstapelung des Zuckers und ferner auch für die Finanzierung der eingelagerten Ware gesorgt werden. Das letztere sollte durch die Kriegsdarlehenskasse versehen werden. Die Feststellung der den Zucker betreffenden Normen der Kriegsdarlehenskasse zog sich jedoch so lange hin, bis die Kampagne zu Ende war, und so mußte sich die Zuckerindustrie über die schwierigsten Zeiten selbst hinweghelfen. Die Kriegsdarlehenskasse wurde demzufolge in außerordentlich engen Grenzen in Anspruch genommen. Ihre höchste Inanspruchnahme überstieg nur ein einziges Mal die Summe von 800 000 Kronen, sie beträgt gegenwärtig rund 750 000 Kronen, deren größter Teil zur Lombardierung der Kriegsanleihe dienen dürfte.

Um den durch den Krieg erschütterten Kredit der kleinen Industriellen und Kaufleute zu fördern, wurde gegen Ende des vorigen Jahres die ungarische Kriegskreditanstalt ins Leben gerufen. Das Aktienkapital wurde mit 4 Millionen Kronen festgesetzt, wobei die ungarische Regierung bis zur Höhe von 3 Millionen und die Hauptstadt Budapest bis zur Höhe von 1 Million Kronen die Haftung für eventuelle gefährdete Kredite übernahmen, während die österreichisch-ungarische Bank der Anstalt einen Eskomptkredit bis zur Höhe des fünffachen Betrages des eingezahlten Kapitals sowie der Verlustgarantie einräumte. Der Erfolg der Kriegskreditbank war auch kein größerer als der der Darlehenskasse. Nach mehr als viermonatigem Bestand hat sie bis heute in der Zentrale und bei ihren Provinzfilialen nicht ganz $^1/_2$ Million Kronen flüssig gemacht.

Endlich wurde zur Belebung der daniederliegenden Bauindustrie ein Banksyndikat gegründet, welches effektiv 50 Millionen Pfandbrief-Darlehen zu einer verhältnismäßig geringen Verzinsung flüssig machen soll, wobei allerdings die Regierung 20 Millionen Pfandbriefe zu übernehmen sich verpflichtet hatte. Aber auch dies Unternehmen hat keine Aussicht auf entsprechende Betätigung.

Der Grund dafür, daß alle diese teilweise von Wohlfahrtsgedanken diktierten, jedenfalls aber altruistisch geplanten Einrichtungen keinen wirklichen Erfolg hatten, dürfte darin zu suchen sein, daß es Ungarn nie an Kreditquellen gemangelt hat und daß die bestehenden Geldinstitute zurzeit, als die erwähnten Gründungen vorgenommen wurden, jedem irgenwie berechtigten Kreditanspruch gewachsen waren.

Damit kommen wir auf den charakteristischen Zug unserer Kreditorganisation zu sprechen. Wer von dem Stande des ungarischen Kreditwesens nicht mehr weiß, als die statistische Tatsache, daß wir trotz unserer verhältnismäßigen Kapitalsarmut mehr Banken besitzen als Oesterreich und Deutschland zusammen, weiß gerade genug, um feststellen zu können, daß wir einer Ueberwucherung des Kreditwesens gegenüberstehen, die die Institute notwendigerweise zu Kreditüberschreitungen und manchmal auch zu abenteuerlichen Unternehmungen verleitet. Obzwar infolge der hartnäckigen Krise von 1912 und 1913 nicht weniger als 122 Aktienbanken eingegangen sind, betrug ihre Zahl Ende 1913 in Ungarn, Kroatien und Slavonien mitinbegriffen, noch immer 2033, neben denen noch 3964 genossenschaftliche Geldinstitute in Tätigkeit waren. Der weit überwiegende Teil dieser Geldinstitute ist berufen, den Kreditbedürfnissen der Landwirtschaft zu dienen, deren Hauptmittel der Agrarwechsel mit seiner immer erneuten Prolongation ist. Dies ließ anfangs die düsteren Befürchtungen aufkommen, daß die Institute infolge ihrer geringen Liquidität dem Ansturm des Publikums trotz des Moratoriums nicht würden standhalten können. Diese Furcht erwies sich als grundlos. Nur in den ersten Tagen nach der Ablehnung der Note an Serbien gab es Schwierigkeiten. Aber als die erste Erschütterung überwunden war, ging wieder alles seinen regelmäßigen Gang. Das Publikum war weder durch den Ausbruch des Krieges, noch durch das Moratorium im geringsten von einer Panik ergriffen, die Abhebungen waren zwar bedeutend, aber hauptsächlich durch die wirklichen Zahlungsbedürfnisse, vor allem der Einberufenen, verursacht worden. Im weiteren Verlaufe der Kriegskrise hat sich die Volkswirtschaft mit großer Elastizität in die neuen Verhältnisse hineingefunden. Industrie und Handel haben sich reorganisiert, die Landwirtschaft eine nie geahnte Konjunktur erfahren. Die Kreditorganisation hat sich auf die Befriedigung der aus dem Kriege entstandenen neuen Ansprüche und auf die Behebung der mit dem Uebergang verbundenen Nachteile eingerichtet. Den schlagendsten Beweis für diese Entwicklung bietet die Bewegung in den Geldeinlagen, dem größten Bilanzposten der ungarischen Geldinstitute. Während in den Krisenjahren 1912 und 1913 die Sparkraft nicht nur einen Stillstand, sondern einen Rückgang aufwies, lassen die Bilanzen vom Jahre 1914 die sichtbare Wiederkehr der allgemeinen Sparkraft erkennen. Die Geldeinlagen, welche Ende 1913 insgesamt 5067 Millionen Kronen ausmachten, sind, wenn man von den Entziehungen für Kriegsanleihezwecke absieht, erheblich gewachsen. Die hauptstädtischen Banken, sowie die größeren Provinzinstitute konnten den großen Teil ihres Impegnos bei der Notenbank zurücklösen, konnten Zahlungen vielfach über das verpflichtete Ausmaß des Moratoriums vornehmen und dürften dennoch heute liquider sein, als jemals zuvor. Die Stockung des Weltverkehrs war infolge der bescheidenen internationalen Kreditbeziehungen ebensowenig von Belang wie die feindliche Besetzung eines

Digitized by Google

großen Teiles von Galizien und der Bukowina. In ihren internationalen Beziehungen sind nämlich die ungarischen Banken eher Kreditnehmer als Gläubiger. Dennoch tragen die Bilanzen der meisten Geldinstitute den Stempel des Kriegsjahres an sich.

Die Zinseinnahmen waren geringer, da die Notwendigkeit erhöhter Bereitschaft die Haltung großer Kassenbestände erforderte. Das Provisionsergebnis wurde durch die Schließung der Börsen, das Finanzierungsgeschäft durch den fast gänzlichen Entfall von Emissions- und Konsortialtransaktionen beeinträchtigt. Außerdem sind viele Kredite, auf deren Eingang man ohne Krieg und Moratorium hätte rechnen können, für lange Zeit offen geblieben. Nichtsdestoweniger entfernt sich das Geschäftsergebnis nicht allzuweit von den in den Vorjahrsbilanzen ausgewiesenen Ertragsziffern. Einzelne hauptstädtische Banken und viele Provinzinstitute hatten sogar einen größeren Gewinn aufzuweisen, als im Jahre 1913. Wenn die Dividende trotzdem durchweg geringer bemessen wurde, so geschah dies nicht immer aus eigenem Triebe, sondern unter dem moralischen Zwang, den die Regierung in dieser Richtung ausüben konnte. Anfangs befaßte sich die Regierung mit dem Gedanken einer gesetzlichen Einschränkung der Dividende auf dreiviertel der vorjährigen. Später zog sie es vor, mit den Führern der Finanzwelt ein Uebereinkommen zustande zu bringen, wonach diese die Herabsetzung der heurigen Dividende durch ihre Beziehungen zu den Instituten durchzusetzen sich verpflichtete. Als Erfolg dieser Regierungsaktion haben die Budapester Banken im Durchschnitte eine Dividende von 79,1 pCt. des Vorjahres ausgeschüttet. Nur einzelne große Provinzinstitute hielten an ihrer vorjährigen Dividende fest. In Zahlen bedeutet das folgendes: Der Gewinn der ungarischen Bankinstitute stellte sich im Jahre 1913 auf 214 Millionen Kronen, wovon Dividenden im Betrage von 160 Millionen ausgezahlt sein dürften. Demzufolge bedeutet die heurige Dividendenbemessung ein Ersparnis und zugleich eine Stärkung von 30 bis 35 Millionen Kronen für die Institute. Einzelne Institute zeigten gegenüber den Erträgnissen der vorangegangenen Jahre größere Ausfälle, im allgemeinen jedoch war die Widerstandfähigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Verschiebungen größer, als man erwartet hätte. Besonders stark zeigte sich die Kreditorganisation aus dem Anlasse der Kriegsanleihe. Mit den führenden Banken an der Spitze, haben die Geldinstitute ein leuchtendes Beispiel patriotischer Pflichterfüllung geboten. Für die Großbanken, bei denen durch den Krieg Hunderte von Millionen aufgestapelt waren, gestalteten sich die Aufgaben leichter, aber auch die Mittel- und Kleinbanken sind nicht zurückgeblieben und haben die Rücksicht beiseite gelassen, welche das Eigeninteresse unter gewissen Umständen erheischt hätte. Die Aufmachung aller Einlagen von dem Moratorium hat anfangs Bedenken wachgerufen, die jedoch durch die Tatsachen beseitigt erscheinen. Der Siegeszug der Kriegsanleihe fand keine Hindernisse, sondern nur Förderung. So konnte die gewaltige Summe von 1170 Millionen Kronen aufgebracht werden, von welcher mehr als eine Milliarde aus Sparguthaben herrühren.

Die Finanzinstitute haben die Feuerprobe, die die Kriegsanleihe ihnen auferlegte, fast durchwegs sehr gut bestanden. Nichtsdestoweniger können die Uebel, die sich in den letzten Jahren gezeigt haben, nicht als behoben betrachtet werden. Das Moratorium hat das Aufbrechen dieser wirtschaftlichen Wunden zwar verhütet, aber diesbezüglich liegt nur ein Aufschub des Klärungsprozesses bis nach dem Krieg vor. Da aber die Wiederumstellung des Wirtschaftslebens auf den Frieden vielleicht schwerer sein wird, als die Umstellung auf den Krieg es war, weil jetzt manche Konsequenzen doch nicht gezogen werden, für die es nachher keinen Aufschub mehr gibt, hat die ungarische Regierung beschlossen, noch vor Beendigung des Krieges die Reform der Geldinstitute durchzuführen.

Zu diesem Zwecke soll eine Zentrale der Geldinstitute als Genossenschaft mit großer Leistungsfähigkeit ins Leben gerufen werden. An der Zentrale beteiligt sich der ungarische Staat mit nicht weniger als 100 Millionen Geschäftsanteil und einer weiteren Einlage von 25 Millionen zur Bildung einer Verlustreserve. Die der Zentrale beitretenden Institute haben für 1,6 pCt. ihres Eigenkapitals, das sich Ende 1913 bei sämtlichen Aktienbanken auf 2183 Millionen belief, Geschäftsanteile zu zeichnen. Im Falle eines Anschlusses sämtlicher Institute würde die Zentrale hierdurch ihren Betriebsfonds um weitere 33,9 Millionen erhöhen. Das neue Institut soll in erster Reihe berufen sein, unter außerordentlichen Umständen auftretende Kreditansprüche ihrer Mitglieder zu befriedigen und, wo dies erforderlich ist, Fusionierungen, Liquidierungen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, welche in der Praxis kurz als Sanierungen bezeichnet werden. Es soll also eine Art finanzielles „Rotes Kreuz" geschaffen werden, um den durch Krieg, Moratorium oder durch ältere Fehler geschwächten und gelähmten Geldinstituten auf die Beine zu verhelfen. Ueber diesen Gelegenheits- und Verlegenheitszweck hinaus plant die Zentrale die systematische Durchführung der Kreditreform. In diesem Berufe wird es ihre Aufgabe sein, die fachmännische Revision der Geschäftsführung und Rechnungsführung sowie der Bilanzierung ihrer Mitglieder durchzuführen. Der Plan ist groß angelegt und geeignet, zur Stärkung des ungarischen Kreditwesens viel beizutragen.

Allerdings kann nicht bestritten werden, daß das neue Institut samt dem geplanten dreijährigen Verbot von Gründungen neuer Geldinstitute ein Abschwenken von der bisherigen Handelspolitik des freien ungarischen Aktienwesens bedeutet.

Dieses freie Aktienwesen hat trotz mancher Auswüchse zur imposanten Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft viel beigetragen. Sein Wesen wurde wohl von keinem treffender bezeichnet, als vom besten Kenner des europäischen Aktienwesens, dem ehemaligen Justizminister Franz Klein, der im Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein das ungarische, deutsche und österreichische Aktienrecht in folgender Weise einander gegenüberstellte:

„Wenn man den Unterschied der drei Aktienrechte mit Schlagworten bezeichnen sollte, so wären es ungefähr die: Das ungarische Aktienrecht ist von einem leicht beschwingten, vertrauensvollen Optimismus erfüllt, das deutsche Aktienrecht von einem tief eingefressenen, ich möchte sagen staatsanwaltschaftlichen Mißtrauen und Pessimismus; das österreichische Recht dagegen steht im Zeichen des Bureaukratismus, und zwar kann man — eine beliebte politische Bezeichnung hier anwendend — sagen: augenblicklich, seit der Erlassung des Aktienregulativs, im Zeichen des aufgeklärten Bureaukratismus!"

Mit dem leicht beschwingten, vertrauensvollen Optimismus des ungarischen Aktienwesens soll es nun ein Ende haben, zumindest auf dem weitesten Betätigungsfelde, der Gründung von Geldinstituten. Diese Richtungsänderung wird jetzt nicht in dem Maße beachtet und gewertet, wie es wohl in ruhigeren Zeiten geschehen würde. Denn weit über das Feld des Zahlungs- und Kreditwesens hinaus reckt heute der Staat seine Arme; schiebt den Einzelwillen und das freie Spiel der Kräfte zur Seite, die bisher hier herrschten. Gleichwohl bleibt die Frage offen, ob das, was jetzt in Kriegszeiten not-

Digitized by Google

wendig und nützlich erscheint, auch in Friedenszeiten sich bewähren kann. Mag auch jetzt der Staatssozialismus eine stärker hervortretende Rolle spielen, so bleibt darum der Individualismus doch noch immer am Leben und eine der stärksten treibenden Kräfte allen wirtschaftlichen Lebens.

Stärker als die Privatgeldwirtschaft sind die Staatsfinanzen vom Kriege beeinflußt. Die ungarischen Staatsfinanzen befanden sich Ende 1911 wieder in voller Ordnung. Die Rechnungsüberschüsse und Staatskassenbestände lieferten ein reiches Betriebskapital, während man in den folgenden Jahren eine ganze Reihe schwebender Schulden zu kontrahieren hatte. Die abgeschlossenen Rechnungsergebnisse, sowie die durchgeführten Anleiheoperationen von 1912 und 1913 weisen eine absteigende Linie auf. An die Stelle der Kronenvaluta mußte die Goldvaluta, an die Stelle des 4prozentigen Zinsfußes der $4^1/_2$prozentige, teilweise sogar der 5-, $5^1/_2$- und 6prozentige, an die Stelle der Renten die Staatskassenscheine treten. Bezeichnend für den Rückfall sind die Schlußrechnungen der Länder der heiligen ungarischen Krone für das Jahr 1913.

Wenn man die Gebarung auf Grund des Budgetgesetzes und auf Grund der besonderen gesetzlichen Ermächtigungen summiert, kommt man zu folgendem Resultat:

	Mill. Kronen	
An Einnahmen wurden präliminiert	2 594,018	
An Einnahmen wurden schlußrechnungsmäßig vorgeschrieben	2 597,053	
Die Mehreinnahmen betrugen daher		3,035 Mill. Kronen.
An Ausgaben wurden präliminiert	2 241,579	
An Ausgaben wurden effektiv angewiesen	2 345,036	
Die Mehrausgaben betrugen daher		103,457 „ „

Die Gebarung hat sich sonach dem Präliminare gegenüber um 100,422 Millionen Kronen ungünstiger gestaltet. Die Kassenbestände haben im Laufe des Jahres 1913 um 8,944 Millionen abgenommen und beliefen sich Ende des Jahres 1913 auf 205,011 Millionen Kronen.

Auf die Erwerbung von Liegenschaften, nützlichen Rechten, Produkten, Materialien, Gerätschaften und Wertpapieren sowie auf die Tilgung der Staatsschulden und auf solche Ausgaben, welchen gegenüber dem Staate Forderungen erwuchsen, hat die Regierung 443,146 Millionen Kronen verwendet.

Demgegenüber beliefen sich die aus der Abnahme des Staatsvermögens stammenden Einnahmen auf 757,374 Millionen Kronen.

Das gesamte Reinvermögen des Staates hat im Jahre 1913 netto um 46,845 Millionen Kronen abgenommen, was die Folge der in diesem Jahre kontrahierten großen, neuen Schuld ist. Der Wert des staatlichen Reinvermögens betrug zu Ende des Jahres 1913 2482,577 Millionen Kronen.

Das Konto der Staatsschulden weist im Jahre 1912 einen Nettozuwachs von 668,920 Millionen Kronen auf; sie beliefen sich Ende des Jahres auf 6195,975 Millionen Kronen.

Im Laufe dieses Jahres wurden nicht weniger als vier Anleiheoperationen im Nominalwert von 726,336 Millionen Kronen vorgenommen. Allerdings wurden vom Erlöse 250 Millionen Kronen zur Einlösung der am 1. Januar 1914 abgelaufenen $4^1/_2$prozentigen Kassenscheine d. d. 1. Oktober 1913 verwendet.

Das Anwachsen der schwebenden Schulden in den letzten Jahren ist zum großen Teile auf die Aufwendungen von Heer und Flotte zurückzuführen, die das Wettrüsten europäischer Staaten notwendig machte. Ungarns Heeresausgaben betrugen im Jahre 1913 rund 398 Millionen Kronen, wovon 274 Millionen auf das gemeinsame Heer, 124 Millionen auf die Honvéd entfallen. Rechnet man noch die im Wege der quotenmäßigen Verrechnung auf Ungarn entfallenden 82 Millionen Kronen Zolleinnahmen hinzu, so beziffern sich Ungarns militärische Lasten im genannten Jahre mit 480 Millionen Kronen. Das bedeutet 20,4 pCt. sämtlicher Staatsausgaben. Wie schon erwähnt, hielt die Einnahmevergrößerung mit dem Steigen der Ausgaben nicht Schritt und die Differenz mußte durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden.

Die allgemeine Wirtschaftslage hat sich Anfang 1914 derart gebessert, daß die ungarische Regierung im Monat Februar 1914 nach vielen Jahren zum ersten Male wieder eine amortisable Staatsrente von 500 Millionen zu einem $4^1/_2$prozentigen Satz mit vollem Erfolge plazieren konnte. Auch die Finanzgebarung gestaltet sich günstiger und ergab in der ersten Hälfte 1914 einen Ueberschuß von 72 Millionen Kronen gegenüber der entsprechenden Periode des Vorjahres. Man hoffte aus der Wirtschaft mit schwebenden Schulden endlich herauskommen zu können. Alle guten Aussichten und alle guten Vorsätze wurden jedoch durch den Weltkrieg über den Haufen geworfen.

Im Anfang des Krieges hat man sich auch bei uns, wie in den meisten Ländern, mit Staatsscheinen und mit der Notenpresse beholfen.

Dem ungarischen Finanzminister standen ungefähr 300 Millionen Kronen Kassenvorräte zur Verfügung, die aber rasch verausgabt wurden. Schon in den ersten Augusttagen mußte er 350 Millionen Kronen durch das Budapester Banksyndikat auf Kassenscheine aufnehmen, die von der Notenbank lombardiert wurden. Im September wandte er sich wieder an die Notenbank, aber diesmal bereits ohne Intervention der Banken, da mittlerweile die Bankakte aufgehoben wurde. Die Höhe dieses Kredits wurde nicht bekanntgegeben, dürfte aber den früheren nicht überstiegen haben. Der Kredit der Notenbank kostet dem Staate bloß 1 pCt., weil die nach den emittierten Noten zu zahlende 5prozentige Steuer dem Staate gehört. Eine andere Kreditoperation diente eigentlich zur Erleichterung der Devisennot. Die österreichische und die ungarische Regierung begaben zusammen 300 Millionen Mark einjährige Schatzscheine, deren Erlös in Berlin zur allmählichen Verwendung für den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln stehen blieb. Der ungarische Teil der Anleihe betrug 100 Millionen Mark.

Gesondert von dieser Anleihe griff man im Monat November zur ersten Kriegsanleihe. Als sie zur Zeichnung aufgelegt wurde, und zwar als innere Anleihe, zum ersten Male ohne Appell an das ausländische Kapital, da rechnete man bei optimistischer Schätzung auf ein Ergebnis von ungefähr einer halben Milliarde. Mehr als das Doppelte von dem, was man im besten Falle erhoffte, ist zusammengekommen. Wenngleich hierbei außer der materiellen Bereitschaft auch die Triebfeder ethischer Momente mitbestimmend war, so bedeutet doch der Zeichnungsbetrag von 1170 Millionen Kronen ein epochales Ereignis in der Geschichte unserer Volkswirtschaft. Wonach unsere Finanz- und Wirtschaftspolitiker seit Jahrzehnten gestrebt, nach der Popularisierung der Rente, durch welche sich der Staat in finanzielle Unabhängigkeit von fremdem Kapital zu stellen vermag, das ist inmitten des Krieges, in schwerster Zeit, mit einem mächtigen Schlage gelungen. Von welcher Bedeutung diese Aenderung für unseren Staatskredit werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Wenn ein Staat

Digitized by Google

den überwiegenden Teil seines Anlehensbedarfes durch die Kraft seiner eigenen Bürger aufbringt, muß das Vertrauen zu demselben sich steigern und damit gewinnt er eine nicht genug hoch einzuschätzende Stütze zu seinen Finanzoperationen.

Daß eine solche Entwicklung bei uns im Zuge ist, beweist eine Gegenüberstellung der territorialen Verteilung der Staatsschuldobligationen am Ende der Jahre 1903, 1913 und 1914. Es entfielen bei einer Staatsschuld von

	Mill. K. 4667,9 Ende 1903	Mill. K. 6195,9 Ende 1913	Mill. K. 8685,9 Ende 1914
auf Ungarn . .	34,12 %	45,17 %	52,75 %
auf Oesterreich .	26,68 %	21,83 %	18,46 %
auf Deutschland	32,87 %	25,62 %	22,19 %
auf Frankreich .	4,12 %	5,69 %	4,04 %
auf England. .	1,59 %	1,34 %	2,12 %
auf Holland . .	0,62 %	0,24 %	0,16 %
auf Belgien . .	—	0,02 %	0,02 %
auf die Schweiz	—	0,09 %	0,06 %

Diese Daten sprechen dafür, daß die Zeit hoffentlich nicht allzufern ist, in welcher man den ungarischen Staatskredit und die ungarischen Staatsgläubiger nicht mehr in fernen Landen suchen wird, sondern zu Hause wird finden können.

Mit der Kriegsanleihe sind die Kredittransaktionen des Krieges vorläufig abgeschlossen. Für Ungarn bedeuten sie eine Verschuldung von ungefär 2040 Millionen Kronen. Die genaue Höhe der aufgenommenen Schulden ist jedoch ziffermäßig nicht bekanntgegeben worden. Auch ist die tatsächliche Belastung Ungarns nicht feststehend, weil die Kriegskosten und die Rüstungsausgaben bisher für beide Staaten der Monarchie gemeinsam bestritten wurden und erst nach dem Kriege die quotenmäßige Aufteilung nach dem bestehenden Schlüssel, der 63.6 pCt. an Oesterreich und 36.4 pCt. an Ungarn zuweist, wird erfolgen müssen. Die Geldbeschaffung vollzog sich in beiden Staaten nach übereinstimmenden Grundsätzen und durch Anleihen, die so ziemlich zur gleichen Zeit aufgenommen wurden, aber doch in gesonderten Operationen.

Die Höhe der bisherigen Kriegskosten ist ebenfalls nicht genau bekannt. Ungarn hat bis 31. Januar 1915, d. i. in dem ersten Kriegshalbjahr, für Mobilmachung und Kriegsführungszwecke rund 2 Milliarden verausgabt. Setzen wir voraus, daß diese Summe dem quotenmäßigen Anteil Ungarns entspricht, so würden die Kriegskosten der Monarchie in den ersten sechs Monaten 5.49 Milliarden ausmachen, welche Summe man für den Fall eines ganzjährigen Krieges verdoppeln müßte, da im zweiten Halbjahr zwar die Mobilisierungskosten entfallen, dieser Ausfall aber durch den erhöhten Heeresstand sowie durch die allgemeine Teuerung ausgeglichen wird. Die direkten Kriegskosten der Monarchie würden sich auf diese Weise für ein Jahr auf 10,98 Milliarden belaufen, worin die Unterstützung der heimgebliebenen Familienmitglieder, welche in Ungarn bisher monatlich durchschnittlich 36 Millionen Kronen beträgt, nicht inbegriffen ist.

Diesen immensen Mehrausgaben gegenüber stehen die Ersparnisse des Friedensetats, die zur Verwendung für den Kriegsetat flüssig werden. Die ungarische Regierung hat die budgetmäßigen Ausgaben seit Ausbruch des Krieges sehr eingeschränkt und die für öffentliche Bauten und Meliorationen suspendiert. Auf diese Weise wurden gegenüber dem Budget für 1914/15 bis Ende Februar, also in den ersten acht Monaten des Finanzjahres, bei den ordentlichen Ausgaben rund 720 Millionen Kronen, bei den Investitionen 260 Millionen erspart. Anderseits ist die Kriegszeit nicht ohne Einfluß auf die Staatseinnahmen geblieben. Das Ergebnis ist jedoch günstiger, als man erwarten konnte. Die Steuereinnahmen erreichen ungeachtet der außerordentlichen Verhältnisse nahezu die präliminierte Summe. Auch der Ertrag der Gebühren bewegt sich in normalen Grenzen. Die bedeutendsten Ausfälle wurden bei den Erträgnissen der Staatseisenbahn erwartet. Die Verkehrseinnahmen sind aber trotz der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Personen- und Güterverkehrs nicht sehr stark gesunken. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr betrugen vom 1. Juli 1914 (Beginn des Etatsjahres) bis Ende Februar 70 139 303 (gegen das Vorjahr — 3 382 060) Kronen, jene des Eil- und Frachtgutverkehrs 151 454 406 (— 53 139 424) Kronen, insgesamt 221 801 709 Kronen. Der Ausfall gegen das Vorjahr beträgt 56 521 484 Kronen. Die durch die Kriegsereignisse stark gestörten Betriebseinnahmen erreichen somit bereits bei dem Personen- und Gepäckverkehr 95.4 pCt., bei dem Eil- und Frachtverkehr 73.9 pCt., insgesamt 79.7 pCt. der entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres. Der Ausfall ist somit verhältnismäßig gering.

Die Wirtschaft des Staates zeigt im allgemeinen, gleich der privaten Volkswirtschaft, eine sehr bemerkenswerte Zähigkeit und Widerstandskraft. Dennoch muß für die Zinsen der aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anleihen vorgesorgt werden, und der Staat muß neue, dauernde Einnahmen erhalten, um das Gleichgewicht in seinem Haushalte in keiner Weise zu gefährden. Leicht wird die Aufgabe nicht sein.

Denn Ungarns Staatsschulden werden sich bei einjähriger Kriegsdauer zumindest um $3^1/_2$ Milliarden vermehren, was einer Zinsenlast von ungefähr 210 Millionen Kronen entspricht.

Für diese staatsfinanziellen Lasten müssen die notwendigen Bedeckungen gefunden werden. Daß dies nur durch Steuern geschehen kann, ist eine Selbstverständlichkeit, die auch in allen anderen Staaten, die am Kriege beteiligt sind, als solche allgemein angesehen wird. Der Krieg wird eine starke Belastung der Steuerkraft bedeuten. Selbst ein günstiger Ausgang, wie wir ihn für sicher annehmen, wird die neuen Steuern nicht überflüssig machen, bloß minder drückend und demgemäß erträglicher gestalten. Ungarn hat die nötige Steuerkraft, besitzt aber ein veraltetes Steuersystem, das keine entsprechende Steigerungsmöglichkeit der Einnahmen aufweist. Das bestehende Steuersystem, welches im wesentlichen aus dem Jahre 1875 herrührt, ist wie jedes Ertragssteuersystem starr, unschmiegsam und nicht genug entwicklungsfähig. Die Erkenntnis dieser Mängel führte im Jahre 1909 zur parlamentarischen Verabschiedung des Weckerleschen Reformwerkes, das ein kombiniertes System von auf objektiven Grundlagen beruhenden Ertragssteuern und einer Personaleinkommensteuer darstellt. Das neue System der direkten Steuern sollte demnach mit den Ertragssteuern auf objektiver Grundlage jedes Einkommen, richtiger jeden Ertrag belasten, den die einzelnen Vermögensquellen unmittelbar gewähren; in zweiter Reihe und außerdem wird mit der neuen Enkommensteuer das aus jeder Quelle entstehende Gesamteinkommen jeder einzelnen Person besteuert. Die durchgreifendste Aenderung im Steuersystem hätte durch die Einkommensteuer herbeigeführt werden sollen. Als vollständige neue Steuerart war sie doch keine völlig neue Steuerlast für die Gesamtheit der Bevölkerung, da sie einerseits an Stelle des allgemeinen Einkommensteuerzuschlags getreten, anderseits aber hätte sie die kleineren Steuerzahler, infolge der Freilassung des Existenzminimums, gar nicht berührt. Als neue Last galt sie nur für die leistungsfähigeren Elemente sowohl durch Anwendung eines stufenweise steigenden Steuerschlüssels als auch aus dem Grunde, daß auch solche Einkommenselemente zu den öffentlichen

Digitized by Google

Leistungen herangezogen wurden, die sich der Steuer entzogen haben (z. B. das Einkommen aus den von der Ertragsteuer befreiten Wertpapieren, aus steuerfreien Häusern usw.). Doch ist das Inkrafttreten dieser Reform, die am 1. Januar 1913 erfolgen sollte, zum zweiten Male, und zwar auf unbestimmte Zeit, wieder hinausgeschoben worden.

Nur Bruchstücke traten ins Leben, die aber die Steuereinnahmen eher vermindert als vermehrt haben. So ist seit 1. Januar 1913 das neue Grundsteuergesetz [1]) in Geltung, welches das Grundsteuerprozent mit 20% des Katastralreinertrages feststellt, anstatt der früheren 25½%. Das Gesetz suchte die Herabsetzung des Grundsteuerschlüssels um mehr als den fünften Teil (21, 5%) durch Ermittlung des tatsächlichen Bodenertrages, durch die Berichtigung des Grundsteuerkatasters auszugleichen, wozu noch die neue Personaleinkommensteuer hätte treten sollen. Daß das Gesetz diesen Erwartungen nicht entsprochen hat, beweisen die Schlußrechnungen der letzten Jahre. Während im Jahre 1911 unter Geltung des früheren Gesetzes die Grundsteuer noch 72,84 Millionen Kronen betrug, ist ihr Erträgnis in 1912 auf 69,67 Millionen und 1913 gar auf 61,91 Millionen zurückgegangen und hat daher in zwei Jahren mit 10,93 Millionen, d. h. 15% ihre frühere Höhe eingebüßt.

Aus dem Reformwerke von 1909 wurde nebst der Grundsteuer noch das neue Haussteuergesetz ins Leben gerufen. Dieses beseitigte die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer und sicherte im Haussteuersystem eine gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Steuerlast. Die Interessen des Aerars wurden aber nicht besonders gefördert. Den Schlußrechnungen zufolge stellte sich das Erträgnis der Haussteuer im Jahre 1911 auf 44.78 Millionen Kronen, im Jahre 1912 auf 45.52 Millionen, im Jahre 1913 auf 48.84 Millionen. Auch diese bescheidene Steigerung ist teilweise auf den Umstand zurückzuführen, daß das Gesetz in mehreren Städten solche Steuerkreise aufstellte, in denen anstatt der bisherigen Hausklassensteuer die höhere Hauszinssteuer eingeführt werden konnte.

Endlich wurde noch ein Teil der Steuerreform im Laufe des Krieges verwirklicht. Während der Kriegstagung des Parlaments im Dezember 1914 wurde ein Gesetzentwurf „Ueber die zeitweilige und teilweise Einführung der Einkommensteuer zu Zwecken der Kriegsfürsorge" verabschiedet. Damit tritt die Einkommensteuer des Gesetzes von 1909, allerdings mit wichtigen Abänderungen, ins Leben. Sie belastet nur in dem einzigen Jahre 1915 ein für allemal diejenigen, die aus jedwelcher Einnahmsquelle im Jahre 1914 ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 20 000 K. aufzuweisen haben. Das Gesetz hat eine caritative Tendenz, welche schon daraus erhellt, daß nur auf einen Ertrag von beiläufig 15 Millionen gerechnet wird. Die Bedeutung des Gesetzes besteht aber nicht in seinem materiellen Erfolg, sondern darin, daß die Wohltätigkeitssteuer nach dem Kriege leicht in eine allgemeine Einkommensteuer umgewandelt werden kann. Finanzminister von Teleszky hat sich zwar im Abgeordnetenhause [2]) gegen den Vorwurf verwahrt, daß er durch Unterbreitung des Gesetzentwurfes die Einkommensteuer in das ungarische Steuersystem „einschmuggeln" wolle, aber er hat zugegeben, daß ein Zweck der provisorischen Einführung derselben ist: „die Finanzverwaltung und das Publikum an die Steuer zu gewöhnen und zu zeigen, daß die Nervosität und Furcht, die hinsichtlich der progressiven Einkommensteuer in gewissen Kreisen in der Vergangenheit zu beobachten war, unberechtigt ist".

Es ist auch wahrscheinlich, daß wir ähnlich den übrigen Staaten dermaßen verschuldet aus dem Kriege hervorgehen werden, daß wir die Einkommmensteuer nicht entbehren können. Bei ihrer Einführung werden wir die Erfahrung mit der Grund- und Haussteuer beherzigen müssen. Wir dürfen nicht den Fehler begehen, an den Ertragssteuern Nachlässe zu bewilligen, um den Steuerträgern die Zahlung der neuen Einkommensteuer zu erleichtern. Dagegen sollte die moderne Einkommensteuer mit niedrigen Sätzen eingeführt werden, damit sich die Bevölkerung an diese Steuer gewöhnt. Zur Milderung der Ungerechtigkeiten des bestehenden Ertragssteuersystems müßte aber der allgemeine Einkommensteuerzuschlag aufgehoben werden. Die Einführung dieser Steuerart war bekanntlich ein notwendiges Zwangsmittel im Interesse der raschen und wirksamen Vermehrung der Staatseinnahmen und nichts anderes als ein die bereits bestehenden Fundamentalsteuern um einen gewissen Prozentsatz erhöhender und somit die in denselben enthaltenen Ungleichmäßigkeiten noch steigernder Zuschlag. Sie sind durch eine richtig veranlagte Einkommensteuer vielfach ersetzt.

Der hier angegebene Weg konnte zu einem Mehrerträgnis von ungefähr 60 Millionen der im Jahre 1913 im Betrage von 326.18 Millionen Kronen eingeflossenen direkten Steuern führen. Damit allein können aber die Kosten des Krieges bei weitem nicht liquidiert werden.

Es wird deshalb zu ihrer weiteren Deckung an die Erhöhung bestehender oder an die Schaffung neuer indirekter Steuern zu denken sein. Die Verzehrungssteuern (ohne Salz und Tabak) betrugen im Jahre 1913 den Schlußrechnungen gemäß 294.9 Millionen Kronen. Die Branntweinsteuer könnte trotz wiederholter Erhöhung (auf 1.60) noch weiter heraufgesetzt oder in ein Monopol umgewandelt werden. Zur Steigerung dieser Einnahmequelle wird bedeutend beitragen die in der Frühjahrstagung des ungarischen Parlamentes (am 6. Mai 1915) beschlossene gesetzliche Verfügung, in welcher nicht nur den Besitzern von Branntweinvorräten die Verpflichtung auferlegt wird, daß sie die Differenz zwischen dem Höchstpreis den die Regierung für den Verkauf vorschreibt, und den gleichfalls amtlich festgesetzten Nettopreis dem Staatsaerar abzuliefern haben. Diese Differenz beträgt derzeit 40 Heller pro Hektolitergrad und wird nach dem versteuerten Spiritus eingehoben. Der Produktionssteuer unterliegende Spiritusbrennereien haben demnach außer der bestehenden Branntweinsteuer (K. 1.60) gleichzeitig mit diesem und in identischer Weise unter dem Titel der Beteiligung des Aerars an dem Verkaufspreise des Spiritus pro Hektograd 40 Heller zu bezahlen. Der Staat übt daher nicht nur Kontrolle über die Spirituspreise, er fordert den Erzeugern oder Besitzern des Branntweines auch einen Teil des Erlöses ab. In seiner finanziellen Wirkung läuft dieser Eingriff des Staates auf eine Erhöhung der Spiritussteuer hinaus, scheint jedoch den Keim eines für später möglicherweise ins Auge gefaßten Monopols in sich zu bergen. Wenn nicht einer direkten Steuererhöhung die Form der Gewinnbeteiligung vorgezogen wurde, so geschah dies deshalb, weil die ganze Verfügung nicht als definitiv gedacht ist, sondern vorläufig blos für die Kriegsdauer und noch sechs Monate nachher in Geltung bestehen soll. Ihre materielle Bedeutung geht aus der Tatsache hervor, daß in Ungarn bei eingeschränktem Verbrauch jährlich eine Million Hektoliter versteuerter Branntwein konsumiert wird, was die für das Jahr 1914/5 mit 146.7 Millionen präliminierte Einnahme aus der Branntweinsteuer um weitere 40 Millionen erhöhen würde. Da der Gewinnanteil des Staats, angesichts

[1]) „Ueber die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und Feststellung des Grundsteuerprozentes" (Gesetz-Artikel V. v. J. 1909.)

[2]) In seiner Rede vom 30. November 1914.

Digitized by Google

der verhältnismäßig viel zu hohen Nettopreise, noch immer steigerungsfähig ist, könnte nach dem Kriege, im Falle eines größeren Konsums und der Beibehaltung der heutigen Maximalpreise, das doppelte Ergebnis erzielt werden.

Zu den indirekten Steuern gehören die Stempelgebühren, die im Jahre 1913 den reichlichen Betrag von 156.2 Millionen abgeworfen haben, aber trotzdem noch entwicklungsfähig sind. Kurz vor Ausbruch des Krieges wurden die Justizgebühren neu geregelt, wovon eine Mehreinnahme von 6 bis 8 Millionen erwartet wird. Die Ausgestaltung der Erbschaftsgebühr zu einer selbständigen Erbschaftssteuer mit wirksamer Progression des Steuerfußes für höheres Erbvermögen würde auch eine beträchtliche Mehreinnahme gewähren.

Das ganze Steuerbukett würde aber den enormen Anforderungen nach dem Kriege noch entfernt nicht genügen. Es muß in der ganzen Staats- und Privatwirtschaft Wandel geschaffen werden. Staat, Komitate, Städte und Gemeinden wetteiferten in den letzten Jahren in der Vergrößerung ihrer Ausgabenbudgets und haben sich von der Leichtigkeit, mit der die moderne Bank- und Finanztechnik Anlehen begeben ließ, verleiten lassen. In den letzten zwei Jahren vor Kriegsausbruch ist die Staatsschuld um $1\,^1/_2$ Milliarden gewachsen. Die beständigen Neuemissionen haben auf den Kursstand der Renten und auf den Begebungskurs ungünstig eingewirkt.

Aber nicht nur der Staat und öffentliche Körperschaften, sondern auch viele Private leben über ihre Verhältnisse. Es wird zu viel konsumiert, oder, was mehr sagen soll, zu wenig produziert. Auch für Ungarn gelten die Worte, welche Exzellenz Plener in einer denkwürdigen Rede gesprochen hat: „Das Land wird mehr als früher auf sich selbst angewiesen sein und eine gesteigerte industrielle und landwirtschaftliche Güterproduktion wird eines der nächsten Ziele sein". In welchem Maße die Steigerungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion in Ungarn noch vorhanden ist, das sollen nur einige Daten beweisen.

In Ungarn belief sich schon vor 100 Jahren der durchschnittliche Ertrag an Weizen pro Hektar auf 9,2 Meterzentner, in Böhmen auf 10,4 Meterzentner. Seit dieser Zeit stieg der Ertrag an Weizen in Ungarn pro Hektar auf 12,7 Meterzentner oder um 38,04 pCt., in Böhmen auf 21,2 Meterzentner, also um 103,83 pCt.

In Ungarn erntete man vor 100 Jahren pro Hektar 8,79 Meterzentner Roggen, in Böhmen 11,1 Meterzentner. Im Jahre 1913 belief sich der Durchschnitt in Ungarn auf 11,6 Meterzentner, in Böhmen auf 18,7 Meterzentner. Der Ertrag an Roggen stieg demnach in Ungarn um 31,96 pCt., in Böhmen um 68,46 pCt.

Aehnlich steht es mit dem Erträgnis der Brotfrucht des Krieges, mit dem Mais. Ungarn ist das erste Maisland in Europa, dessen Maisernte von 1914 annähernd auf 50 Millionen Doppelzentner geschätzt wird. Die wirkliche Ernte ist damit eher zu niedrig, als zu hoch eingeschätzt. Diese riesige Quantität könnte bei intensiver Kultur verdoppelt werden.

Auf den ersten Blick wird es wohl jedem klar, daß Ungarn in seiner Landwirtschaft große Rücklagen besitzt. Auf der Anbaufläche von 1913 könnte bei intensiver Verwirtschaftung, des Durchschnittspreises der letzten Jahre vorausgesetzt, das ungarische Nationaleinkommen, jährlich bloß in den drei wichtigsten Getreidesorten, um zwei Milliarden Kronen erhöht werden. Viehzucht, Forstwirtschaft, Bodenschatz bieten ähnliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Aber wir haben nicht nur schlummernde Reserven, sondern auch verfügbare Geldmittel. Eine beträchtliche Summe jener aufgebrachten Milliarden ist im Lande geblieben und hat unsere Volkswirtschaft befruchtet. Sie befindet sich teils bei industriellen Firmen, teils bei großen und kleinen Landwirten. Eine neue Anleihe wird deshalb denselben Erfolg haben, wie die frühere. An das Ende haben bei Ausbruch des Krieges und in den ersten Kriegswochen viele mit Bangen gedacht. Ein großer Zusammenbruch wurde vorausgesagt, oder zumindest wurde von wirtschaftlichen Erschütterungen geredet. Die finanziellen Ereignisse während des bisherigen Kriegsverlaufes widerlegen in erfreulicher Weise jede Vorhersage. Noch sind wir zwar nicht am Ende, noch tobt der Krieg, aber der Verlauf von neun Kriegsmonaten erlaubt die Aufstellung einer Bilanz, deren Endergebnis ist: Wir sind nicht zusammengebrochen, wir sind gewachsen.

Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs.

Von Herrn Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. Arthur Nußbaum ist der Schriftleitung des Bank-Archivs folgende Erklärung übersandt worden:

Der Redakteur des Bank-Archivs, Herr Rechtsanwalt Bernstein, wendet sich in der vorigen Nummer gegen die Kritik, die von verschiedenen Seiten und darunter auch von mir an den neuen Effektengeschäfts-Bedingungen der Großbanken geübt worden ist. Bernstein beruft sich darauf, ich hätte mich früher in anderem Sinne geäußert. Dies ist jedoch nicht der Fall.

In der Friedenszeit hatte sich neben dem börsenmäßigen Effektenhandel ein irregulärer Effektenhandel in nicht notierten Werten, wie insbesondere Kuxen und Bohranteilen, entwickelt. Nur für diesen hatte ich in den von Bernstein zitierten Aeußerungen aus dem Jahre 1910 die Rechtsform des Eigenhandels als sachgemäß hingestellt[1]). Auf demselben Standpunkt stehe ich auch heute noch. Sodann hatte ich im Bank-Archiv vom 15. März 1915 die Frage behandelt, wie unter den damaligen Verhältnissen Effektengeschäfte zwischen Bankier und Kunden im Zweifel rechtlich zu beurteilen seien, also in Fällen, in denen aus den Begleitumständen des Vertragsschlusses ein sicherer Schluß auf den Parteiwillen nicht gezogen werden könne. Diese reine Auslegungsfrage beantwortete ich dahin, daß mit Rücksicht auf das Fehlen einer amtlichen Kursnotiz entsprechend der bisherigen Rechtsentwicklung im Zweifel ein Eigengeschäft als vorhanden angenommen werden müsse. Auch an dieser Ansicht halte ich fest.

Eine vollständig andere Frage behandelte der von Bernstein angegriffene Plutus-Artikel. Ich ging hier von der neuen Lage aus, die durch den Eintritt der Banken[2]) und der Kursmakler in den freien Verkehr geschaffen ist. Angesichts dieser bedeutsamen Erweiterung des Börsenverkehrs erschienen mir die von den Großbanken aufgestellten Geschäftsbedingungen nicht sachgemäß, soweit es sich um die früher amtlich notierten Werte handelt, und namentlich wandte ich mich gegen die in den neuen Bedingungen auf die Spitze getriebene, auf eine durchgängige Verstümmelung der Kundenrechte hinauslaufende Durchführung des Eigenhandelsprinzips. Auch zu diesem Standpunkt bekenne ich mich trotz der Ausführungen Bernsteins noch heute. Daß meine Kritik auf der neu geschaffenen Sachlage beruhe, habe ich in dem

[1]) In meinem Kommentar zum Börsengesetz, S. 371, ist entgegen der Behauptung Bernsteins über die Angemessenheit der Eigenhändlerklausel nichts gesagt.

[2]) Wie wesentlich mir die Teilnahme der Banken für die Beurteilung des ganzen Börsenverkehrs erscheint, geht schon aus meinem Aufsatz im Bank-Archiv vom 15. März 1915, S. 202, Spalte 1, hervor.

Digitized by Google

Plutus-Artikel übrigens noch besonders dadurch hervorgehoben, daß die Worte „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" (müsse der Selbsteintritt ausgeschlossen werden), durch Sperrdruck hervorgehoben sind. In der Wiedergabe meiner Ausführungen durch Bernstein ist dies allerdings nicht erkennbar gemacht.

Der Widerspruch, den Bernstein behauptet, besteht deshalb nicht. Es ist nur der Schein des Widerspruchs dadurch hervorgerufen, daß Bernstein zwei aus dem Zusammenhang gerissene Sätze einander gegenüberstellt.

Ich will aber noch hinzufügen, daß in den letzten Monaten vor der neuen Gestaltung des Börsenverkehrs Anzeichen für einen Mißbrauch der Eigenhändlerklausel hervorgetreten waren. Gerade aus Bankierkreisen konnte man vielfach ungünstige Urteile über die im Kriege aufgekommene Art des Effektenhandels hören; auch die Tages- und Fachpresse hat sich mit ihr beschäftigt[3]).

Angesichts dieser Vorgänge, die Bernstein nicht unbekannt geblieben sein können, wäre es ganz und gar nicht verwunderlich, wenn jemand gerade in letzter Zeit zu einer ungünstigeren Auffassung über die Bewährung der Eigenhändlerklausel im Handel mit den früher amtlich notierten Werten gelangt wäre; es handelt sich ja um Dinge, die noch durchaus im Flusse sind.

Wenn Bernstein mir gar einen durch seine „Flinkheit" „auffälligen" Meinungswechsel unterschiebt, den er sich sachlich überhaupt nicht erklären kann, so beabsichtige ich nicht, auf diese Art der Polemik einzugehen. Nur scheint mir diese Polemik dem Selbstzeugnis nicht ganz zu entsprechen, das sich Bernstein sogleich bei Beginn seiner Erklärung ausstellt, und demzufolge seine Ausführungen lediglich der „sachlichen Klarstellung" dienen sollen.

Auf die von Bernstein zur Rechtfertigung der neuen Geschäftsbedingungen angeführten Gründe werde ich an anderer Stelle zurückkommen.

Dr. Nußbaum.

Ob der in dieser Erklärung versuchte Nachweis, daß zwischen den Aeußerungen Nußbaums im Bank-Archiv vom 15. März d. J. und im Plutus vom 9. Juni d. J. kein Widerspruch bestehe, geglückt ist, mögen die Leser beider Zeitschriften entscheiden. Wie die Dinge liegen, ist zunächst der Vorwurf, ich hätte die erwähnten Aeußerungen aus ihrem Zusammenhange gerissen, nicht am Platze. Ich habe nicht unerwähnt gelassen, daß der Artikel im „Plutus" vom 9. Juni d. J. die Beteiligung der Großbanken am freien Börsenverkehr zum Gegenstand hat[4]) und ich habe bei Wiedergabe des Ausspruchs aus dem "Bank-Archiv" vom 15. März d. J. ausdrücklich bemerkt, daß derselbe bei Besprechung der Frage getan sei, ob die Effektengeschäfte zwischen Bankier und Kunden in der Kriegszeit als Kauf oder als Kommission zu betrachten sind. Wenn aber auch die damalige Stellungnahme Nußbaums unstreitig eine Auslegungsfrage betraf, so diente ihr doch als Grundlage — und dies allein ist wesentlich — die Feststellung, daß während der Kriegszeit alle Effekten den Charakter amtlich nicht notierter hätten, für die sich die Rechtsform des Eigenhandels schon seit geraumer Zeit als angemessen und üblich ergeben habe. Hier ist denn doch mit einer jede andere Deutung ausschließenden Klarheit der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Rechtsform des Eigenhandels auch für den freien Verkehr während der Kriegszeit angemessen und daß dies der Grund sei, warum sie im Zweifel als parteiseitig gewollt zu gelten habe. (Erfahrungen über den freien Verkehr während der Kriegszeit lagen damals für mehr als 6 Monate, also keine ganz unbeträchtliche Zeit, vor.) Da nun im allgemeinen Aufsätze, welche in der vorliegenden Zeitschrift erscheinen, von deren Lesern als Niederschlag einer durch sorgfältige sachliche Prüfung gewonnenen und gefestigten Ueberzeugung bewertet zu werden pflegen, so würde es wohl zu verstehen sein, wenn sich manche Banken und Bankiers gerade auch unter dem Einfluß der Nußbaumschen Darlegungen im „Bank-Archiv" vom 15. März d. J. für die Beteiligung am freien Verkehr in der Form des Eigenhandels entschieden haben sollten, ohne mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der nämliche Schriftsteller diesen ihren Entschluß kurz darauf in einer anderen Zeitschrift unter gänzlicher Uebergehung seiner früheren mindestens objektiv abweichenden Stellungnahme zum Gegenstand einer abfälligen Kritik machen könnte. Aus diesem Grunde war es eine zwar durchaus nicht angenehme, aber unerläßliche Pflicht, im Rahmen der sachlichen Zurückweisung einer solchen Kritik auch diese persönliche Seite der Angelegenheit zu berühren.

Soweit die oben abgedruckte Erklärung Nußbaums auf sachliche Gesichtspunkte zur Rechtfertigung der Ausführungen des Plutus-Artikels hinweist, sind diese von mir bereits im wesentlichen im Bank-Archiv vom 15. Juni d. J. erörtert worden; insbesondere ist dort ausführlich dargelegt worden, daß durch die Beteiligung der Banken der freie Börsenverkehr und damit auch die Eigenhändlerfrage in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung kein anderes Gesicht bekommen haben. Die gegenteilige Behauptung entbehrt bisher der Begründung und des Beweises. Die einzelnen Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen der Banken bezwecken in der Hauptsache eine Klarstellung der Rechtslage sowie eine Sicherung gegen Ansprüche, deren Erfüllung den Banken unter den besonderen Zeitumständen verständigerweise nicht zugemutet werden kann. Soweit die Banken in Gemäßheit dieser Bedingungen zur Bestimmung des Kaufpreises nach billigem Ermessen ermächtigt werden, unterliegt die Billigkeit der von ihnen getroffenen Bestimmung nach § 315 Abs. 3 BGB. richterlicher Nachprüfung und demzufolge sind die Rechte des Kunden in weitgehendem Umfange gewahrt; von ihrer „Verstümmelung" zu sprechen, ist außerdem auch vom Standpunkte desjenigen, der an dem einen oder anderen Punkte der Bedingungen Ausstellungen zu machen hat, verfehlt, weil die Bedingungen offen bekannt gegeben sind und niemand gezwungen oder verleitet wird, gegen seinen Willen auf Grund derselben Geschäfte abzuschließen.

Wirkliche Mißbräuche der Eigenhandelsform würden in diesen Spalten selbstverständlich nie verteidigt oder beschönigt werden: bisher sind jedoch weder gegen eine Bank noch gegen eine achtbare Privatfirma begründete Beschwerden nach dieser Richtung erhoben worden. Soweit Elemente anderer Art zu solchen Beschwerden Veranlassung gegeben haben sollten[5]), würde damit gleichwohl die Tatsache nicht aus der Welt geschafft sein, daß beim Fehlen eines normalen Börsenverkehrs auch ein normales Börsenkommissionsgeschäft unmöglich und die Geschäftsform des Eigenhandels eine Notwendigkeit ist. Man sollte aber auch nicht immer wieder in den alten Fehler verfallen, die in den Personen und ihrer Zuverlässigkeit liegenden Garantien zu unter- und die in den Rechtsformen liegenden zu überschätzen[6]). In der Einleitung zu seinem Depotgesetz-Kommentar hat Rießer drastische Beispiele dafür mitgeteilt, wie groß gerade bei weniger empfehlenswerten Bankfirmen vielfach die Neigung und

[3]) Vgl. z. B. das „Berliner Tageblatt" vom 11. Mai 1915 (Nr. 289), 12. Mai 1915 (Nr. 241), 26. Mai 1915 (Nr. 264), und Maiheft der „Bank" S. 490 („das Publikum ist während der Zeit des bankenlosen Börsenverkehrs ganz schmählich übervorteilt, oft geradezu ausgeraubt worden. Da offizielle Kursnotizen fehlten, haben sich viele Bankiers nicht gescheut, dem Verkäufer 5, ja 10 Prozent von dem erzielten Preise zu kürzen, wozu sie formell berechtigt waren, da sie nicht als Kommissionäre, sondern als Eigenhändler auftraten").

[4]) Die auch von mir im Sperrdruck wiedergegebenen Worte „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" konnten dem Zusammenhange nach nur als gleichbedeutend mit „unter den Verhältnissen der Kriegszeit" verstanden werden.

[5]) Die Erweiterung des Kreises der am freien Verkehr teilnehmenden soliden Firmen durch das Hinzutreten der Banken sollte in erster Linie gerade der Zurückdrängung derartiger Elemente dienen.

[6]) Vgl. dazu die treffenden Ausführungen von Kommerzienrat A. Moser im „Berliner Aktionär" vom 16. Juni 1915.

Digitized by Google

Bereitwilligkeit gewesen ist, gegenüber der Kundschaft freiwillig besonders strenge, über Gesetz und Verkehrsübung hinausgehende Sicherungs- und Rechenschaftspflichten zu übernehmen. Das Vertrauen, welches durch solche Erbietungen erweckt wurde, hat sich schlecht belohnt, und die Lehren hieraus sollten vom Publikum und dessen Beratern nicht vergessen werden.

Bernstein.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

1. Unterm 25. Mai 1915 ist als sechste Stundungsverordnung eine Kaiserliche Verordnung über den weiteren Abbau des Moratoriums ergangen, die in Nr. 42 der „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" wörtlich abgedruckt ist. Ebenda findet sich auch der Text einer neuen Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom gleichen Datum über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina. Eine Ausführungsverordnung des österreichischen Finanzministeriums vom 26. Mai 1915 zur sechsten Stundungsverordnung ist in Nr. 43 der erwähnten Nachrichten mitgeteilt.

2. Das bosnische Moratorium ist durch Gesetz vom 30. Mai 1915 bis zum 31. August 1915 verlängert worden. Näheres über die Abweichungen dieses Gesetzes von der österreichischen sechsten Stundungsverordnung ist in Nr. 46 der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft mitgeteilt.

Rußland.

1. Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 14. Mai 1915 bestimmt folgendes:

Der Lauf aller zivil-, straf- und prozeßrechtlichen Fristen, ebenso der Lauf der Verjährungen ist, soweit diese Fristen und Verjährungen gegen Deutsche, Oesterreicher Ottomanen und Angehörige neutraler Staaten in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete von Russisch Polen laufen oder geltend gemacht werden können, für die Zeit vom 1. August 1914 bis 1. April 1915 gehemmt.

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

2. Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 14. Mai 1915 bestimmt folgendes:

Die in der Verordnung vom 21. März 1915, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts näher bezeichneten Fristen werden über den 31. Mai 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 30. September 1915, verlängert.

Belgien.

Durch Verordnung des deutschen Generalgouverneurs sind die im „Bank-Archiv" vom 1. April d. J., S. 229, unter 1 und 3 mitgeteilten Fristverlängerungen für Protesterhebungen sowie Abhebung von Bankguthaben erneut bis zum 30. Juni 1915 verlängert worden.

B. Neutrale Staaten.

Schweden.

1. Durch Königliche Verordnung vom 25. Mai 1915, betreffend gewisse Einschränkungen des Rechts zum Zwangsverkauf und zum Verkauf von Pfändern, wird nach Anhörung von Bevollmächtigten der Reichsbank und des Reichsschuldenkontors, unter Bezugnahme auf das Gesetz über Aufschub der Schuldenzahlung (Moratorium) vom 18. September 1914, folgendes bestimmt:

§ 1. Unbewegliches Eigentum, das gepfändet ist oder über dessen Verkauf ohne vorhergehende Pfändung eine Verordnung gemäß § 28 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung erlassen worden ist, darf nicht verkauft werden:

vor dem 1. Juli 1915, wenn während der Zeit vom 16. Juli einschließlich bis 31. Oktober einschließlich 1914 die Pfändung stattgefunden hat oder die Vollstreckung der Vorordnung beantragt worden ist,

vor dem 1. August 1915, wenn während der Zeit vom 1. November 1914 einschließlich bis zum 15. Februar 1915 einschließlich die Pfändung stattgefunden hat oder die Vollstreckung der Verordnung beantragt worden ist,

vor dem 1. September 1915, wenn nach dem 15. Februar 1915 die Pfändung stattgefunden hat oder die Vollstreckung der Verordnung beantragt worden ist.

Gleichwohl darf ein Verkauf, der zur Begleichung von Zinsen einer eingetragenen Forderung erforderlich ist, zu anderer Zeit, als oben gesagt worden ist, erfolgen.

§ 2. Gehört unbewegliches Eigentum zu einer Konkursmasse, so darf der Verkauf des Eigentums auf Antrag der Gläubiger gemäß § 51 des Konkursgesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung nicht stattfinden:

vor dem 1. Juli 1915, wenn der Verkauf während der Zeit vom 16. Juli einschließlich bis zum 31. Oktober einschließlich 1914 verlangt worden ist,

vor dem 1. August 1915, wenn der Verkauf während der Zeit vom 1. November 1914 einschließlich bis zum 15. Februar 1915 einschließlich verlangt worden ist,

vor dem 1. September 1915, wenn der Verkauf nach dem 15. Februar 1915 verlangt worden ist.

§ 3. Hat jemand Hypotheken oder andere Forderungsbelege als Schuldverschreibungen als Pfand im Besitze, so dürfen diese Pfänder während der Zeit vom 1. Juni einschließlich bis zum 31. August einschließlich 1915 vom Pfandbesitzer nicht verkauft werden; auch dürfen während der nämlichen Zeit keine gepfändeten Wertpapiere der soeben bezeichneten Art verkauft werden, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner darüber einig sind oder daß der Oberexekutor dies für zweckmäßig befindet.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

2. Durch eine weitere Königliche Verordnung vom gleichen Tage wird nach Anhörung von Bevollmächtigten der Reichsbank und des Reichsschuldenkontors auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1914, betreffend Aufschub der Schuldenzahlung (Moratorium), folgendes über eine weitere Verlängerung des Zahlungsaufschubs in gewissen Fällen bestimmt:

Aufschub gemäß § 1 der Verordnung vom 18. September 1914, betreffend weitere Verlängerung des Aufschubs für gewisse Fälle der Schuldenzahlung soll weiterhin bis zum 1. Oktober 1915 gewährt werden; die übrigen Vorschriften in den §§ 1 bis 7 der nämlichen Verordnung sollen auch auf den in dieser Weise verlängerten Aufschub Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft, soll aber, bis anderes verordnet wird, keine Anwendung finden, wenn der Gläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Niederlanden, in Norwegen, in der Schweiz oder in Spanien wohnhaft ist. Hat ein in anderen Auslandplätzen wohnhafter Gläubiger nach dem 4. August 1914 seine Forderung einem Gläubiger überlassen, wie er eben erwähnt worden ist, so hat dieser gleichwohl in der Hinsicht, wovon hier die Rede ist, keine besseren Rechte als der andere ausländische Gläubiger.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 437, 823, 826 BGB.; § 286 ZPO.

1. Garantieübernahme eines Bankiers für die Umwandlung eines Geschäfts in eine andere Form und daß es eine glänzende Sache sei.
2. Rat und Empfehlung eines Bankiers beim Kauf von Geschäftsanteilen.
3. Würdigung der hierbei in Betracht kommenden Umstände und Beweismittel.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 2. Februar 1915. II. 222/14[1]).

Laut Briefwechsel vom 20. und 21. Januar 1910 kaufte die offene Handelsgesellschaft Siegmund S., deren Gesellschafter der Kläger ist, von dem Beklagten Anteile der Deutschen Beckbogenlampengesellschaft m. b. H. zum Nennwerte von 100 000 M. Die Beck-Gesellschaft, die namentlich die Ausbeutung der Patente auf eine von dem Ingenieur Heinrich B. er-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

fundene Bogenlampe betrieb, war von der Firma J. A. H. und dem Ingenieur Fred C. im Dezember 1905 mit einem Stammkapital von 100 000 M. gegründet und C. war zum Geschäftsführer bestellt worden. Die Gesellschaft hatte sodann durch Beschluß vom 9. August 1906 ihr Stammkapital um 50 000 M. erhöht und am 15. Januar 1910 eine weitere Erhöhung um 1 565 000 M. beschlossen. Das Kaufgeschäft zwischen dem Beklagten und der Firma Siegmund S. wurde in der Weise ausgeführt, daß die Firma Siegmund S. dem Beklagten den auf 98 pCt. des Nennwertes vereinbarten Kaufpreis zahlte und daß der Beklagte den C. veranlaßte, im März 1910 von seinem Stammanteil 100 000 M. teils an die Firma Siegmund S., teils an deren Abnehmer, und zwar 20 000 M. an den Kläger und 25 000 M. an den Direktor Otto N., in notarieller Form zu übertragen. Nachdem am 23. Februar 1912 über das Vermögen der Beck-Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden war, focht die Firma Siegmund S. durch Brief vom 23. März 1912 den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Auch trat sie ihre sämtlichen Ansprüche gegen den Beklagten hinsichtlich des dem Kläger überlassenen Anteils von 20 000 M. an den Kläger ab. Dieser erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 19 600 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit 1. März 1910 an ihn zu verurteilen. Er machte in erster Linie geltend, daß der Beklagte infolge der durch die Anfechtung herbeigeführten Nichtigkeit des Vertrages um den eingeklagten Betrag ungerechtfertigt bereichert sei. Für den Fall der Gültigkeit des Vertrages nahm er den Beklagten aus einem Garantieversprechen und wegen fahrlässig falscher Ratserteilung in Anspruch. Endlich gründete er die Klageforderung auf eine unerlaubte Handlung des Beklagten. Dieser beantragte die Abweisung der Klage.

Nach Beweisaufnahme erkannte das Landgericht durch Urteil vom 10. Juli 1913 dem Klagebegehren entsprechend. Es verneinte die Rechtmäßigkeit der Anfechtung und die Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung, hielt aber im übrigen die Klage für begründet. Auf die Berufung des Beklagten wies dagegen das Oberlandesgericht die Klage ab.

Die Revision des Klägers ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Die ausführliche Begründung der angefochtenen Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum. Die Angriffe der Revision erscheinen unbegründet.

Der Vorderrichter hat für nicht dargetan erachtet, daß der Beklagte durch den Vertragschluß mit der Firma S. eine über die gesetzliche Haftung des § 437 BGB. hinausgehende Haftung dafür übernommen habe, daß die Deutsche Beck-Bogenlampengesellschaft m. b. H. binnen 6 Monaten in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden würde, und daß die Gesellschaft eine glänzende Sache sei, an der viel Geld verdient werde. Er ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Beklagte bei den dem Vertragschlusse vorausgegangenen Verhandlungen zwar Erklärungen dieses Inhalts abgegeben, damit aber nur seine Meinung über die Weiterentwicklung des Unternehmens zum Ausdruck gebracht habe, ohne hierdurch eine, von der Firma S. auch gar nicht verlangte Gewähr für das Eintreffen des vorausgesagten Erfolges übernehmen zu wollen. Bei der Begründung seiner Auffassung ist er allerdings auf die Ausführungen des Klägers, daß der große, bei dem Verkauf an die Firma S. erzielte Gewinn den Beklagten sehr wohl zur Uebernahme einer so weitgehenden Garantie habe bestimmen können, und daß der Beklagte seine Erklärungen noch durch die Angabe unterstützt habe, er kenne die Gesellschaft von jeher, sie sei immer gut gegangen, auch kenne er die Branche ganz genau, und er besitze selbst ein Elektrizitätswerk, nicht besonders eingegangen. Es erhellt aber ohne weiteres, daß diese Ausführungen weder für sich allein, noch im Zusammenhange mit den vom Berufungsgericht erörterten Umständen dahin hätten führen können, die Garantie als von der Firma S. verlangt oder sogar als ohne ein solches Verlangen von dem Beklagten übernommen anzusehen.

Der Revision kann ferner nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht bei der Verneinung der Haftung des Beklagten für Rat und Empfehlung von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen wäre oder erhebliche Tatsachen und Umstände unberücksichtigt gelassen hätte. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß auch der Bankier, der als Verkäufer auftritt, nicht schon dann, wenn er auf Befragen des Käufers oder aus freien Stücken seine Ware anpreist, für Rat oder Empfehlung haftet, und es stellt von diesem Standpunkt aus fest, daß zwischen dem Beklagten und der Firma S. ein auf Ratserteilung gerichtetes Abkommen weder ausdrücklich getroffen worden, noch aus den Umständen zu entnehmen sei. In letzterer Beziehung legt es nicht etwa, wie die Revision meint, darauf Gewicht, daß die Firma S. den ersten Schritt zum Abschlusse des Kaufvertrages getan, sondern zutreffend darauf, daß bis zur Einleitung der Vertragsverhandlungen keinerlei Geschäftsverbindung zwischen der Firmg S. und dem Beklagten bestanden habe, sowie daß diese Verhandlungen von vornherein auf den Kauf von Geschäftsanteilen der Beck-Gesellschaft gerichtet gewesen und beschränkt geblieben seien. Das Berufungsgericht meint auch keineswegs, daß der Bankier nur dann für Rat und Empfehlung hafte, wenn ihm eine geschäftsunerfahrene Person gegenüberstehe. Vielmehr vertritt es die durchaus richtige Ansicht, daß die Geschäftsunerfahrenheit des Käufers allerdings einen Grund abgeben könne, in dem Bankier nicht nur den Verkäufer, sondern zugleich den zu kaufmännischer Sorgfalt verpflichteten Berater zu erblicken, und es fordert deshalb hier, wo eine, seiner Ueberzeugung nach, geschäftskundige Käuferin mit einem ihr fremden Bankier außerhalb jeder Geschäftsverbindung ausschließlich über den Kauf bestimmter Werte verhandelt hat, den Nachweis besonderer Umstände, aus denen sich die Erstreckung der Verkäuferpflicht des Bankiers auf die Haftung für Rat und Empfehlung folgern ließe. Es stellt aber fest, daß solche Umstände nicht zutage getreten, daß insbesondere die der Firma S. vom Beklagten, sei es unaufgefordert, sei es auf Befragen gemachten Angaben über die bisherigen Erfolge des Unternehmens und über die Aussichten für die Zukunft nichts anderes gewesen seien, als unverbindliche, den Kaufabschluß vorbereitende Verkäufererklärungen. Wenn es hierbei nicht alle einzelnen von der Revision hervorgehobenen Umstände, insbesondere nicht die verschiedenen, bei den Unterredungen mit N., als Mittelsperson, und mit den Gesellschaftern der Firma S. persönlich gefallenen Aeußerungen besonders besprochen hat, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß es sie sämtlich gerade daraufhin geprüft hat, ob sie über den Rahmen bloßer Verkäuferanpreisungen hinausgegangen seien, ob namentlich der Beklagte das Bewußtsein gehabt habe oder gehabt haben müsse, daß die Firma S. sie von ihm als besondere auf Ratserteilung oder Empfehlung gerichtete Vertragsleistungen verlangt oder entgegengenommen habe, und wenn es bei dieser Prüfung mit Rücksicht auf die eigene Geschäftserfahrenheit der Inhaber der Firma S. zu einem anderen Ergebnisse gelangt ist, als das Landgericht, so kann darin eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Der Vorwurf, daß es die Begriffe vorübergehender Anlage von Geld und Anlage von Geld zu spekulativen Zwecken verwechselt habe, ist unbegründet, für die hier allein in Betracht kommende Frage der rechtsgeschäftlichen Bedeutung der Angaben des Beklagten aber auch unerheblich. Selbst wenn deshalb der Beklagte, was das Berufungsgericht gleichfalls verneint, hinsichtlich der Richtigkeit seiner Angaben fahrlässig gehandelt haben sollte, würde er hierdurch in Ermangelung einer vertraglichen Verpflichtung zur Sorgfalt, der Firma S. nicht haftbar geworden sein, und es bedarf deshalb keines Eingehens auf die von der Revision gegen die Verneinung der Fahrlässigkeit erhobenen Bedenken.

Vielmehr bleibt nur zu prüfen, ob die Revision mit Recht geltend macht, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung aller vom Kläger bei der mündlichen Verhandlung (§ 286 ZPO.) oder in einem vorbereitenden Schriftsatze (§ 139 das.) vorgebrachter Umstände ein für den Vertragschluß ursächliches arglistiges Verhalten des Beklagten hätte feststellen müssen. Allein auch in dieser Hinsicht gehen ihre Angriffe fehl. Die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte schon bei den Vertragsverhandlungen erklärt habe, er verdiene bei dem Verkaufe nur die Dividende des Jahres 1909, hält das Berufungsgericht zwar deshalb für widerlegt, weil N. bekundet habe, die Aeußerung sei erst nach dem Vertragschlusse gefallen. Da es aber trotzdem die Behauptung als richtig unterstellt, so kann ihm nicht mit Erfolg zum Vorwurfe gemacht werden, daß es nicht noch den Zeugen B. darüber gehört habe. Die Erwägung ferner, daß der vom Beklagten erzielte Zwischen-

Digitized by Google

verdienst keinen Schluß auf den wirklichen Wert der Anteile zugelassen habe und daß die Angabe des tatsächlich gemachten Verdienstes eher geeignet gewesen wäre, die Firma S. von der günstigen Lage des Unternehmens und der Wertsteigerung der Anteile zu überzeugen, entspricht zwar nicht der von dem Kläger in seinem Schriftsatze vom 2. Januar 1914 vertretenen Auffassung, sie ist aber trotzdem rechtlich nicht zu beanstanden. Ueberdies hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt, daß dem Beklagten das Bewußtsein von der Wahrheitswidrigkeit seiner Verdienstangabe jedenfalls nicht nachzuweisen sei. Wenn sodann das Berufungsgericht in der Erklärung des Beklagten, er sei bei der Beck-Gesellschaft mit über 300 000 M. beteiligt, während er über 289 000 M. erst ein formloses Abkommen mit C. getroffen hatte, keine Unrichtigkeit erblickt und wenn es außerdem einen genügenden Anhalt für die Annahme vermißt hat, daß diese Erklärung auf die Entschließungen der Firma S. von Einfluß gewesen sei, so ist auch insoweit eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar. Auf die Behauptung des Klägers, daß die Firma S. die Erklärung des Beklagten in Verbindung mit seiner Angabe, ihm seien die Verhältnisse der Gesellschaft genau bekannt, dahin verstanden habe und habe verstehen müssen, als handle es sich um einen festen Besitz von über 800 000 M., brauchte das Berufungsgericht um so weniger einzugehen, als es für erwiesen ansah, daß der Beklagte schon am 18. Januar 1910 an C. 150 000 M. auf den Kaufpreis für die neuen Anteile gezahlt habe. Weiter hat das Berufungsgericht keineswegs unterlassen, die unter Eideszuschiebung behauptete Kenntnis des Beklagten von dem hohen Prozentsatze der als mangelhaft retournierten Fabrikate der Beck-Gesellschaft und von der Höhe ihrer Spesen im Zusammenhange mit den dem Beklagten angeblich von G. gemachten ungünstigen Mitteilungen zu würdigen, es hat sogar am Schlusse seiner Ausführungen noch besonders hervorgehoben, daß es alle vom Kläger für die Arglist des Beklagten geltend gemachten Umstände nicht nur einzeln, sondern auch zusammengenommen berücksichtigt habe. Auch hat es sich keineswegs dadurch allein, daß der Beklagte noch im Jahre 1911 im Besitze von 175 000 M. Anteilen gewesen ist, zur Verneinung der behaupteten Arglist bestimmen lassen. Es hat vielmehr die Gutgläubigkeit des Beklagten daraus gefolgert, daß dieser von den günstigen Ergebnissen der Gesellschaft während der Jahre 1907, 1908, 1909 überzeugt gewesen sei, daß er sogar einen kleineren Betrag von Anteilen zu 150 pCt. des Nennwerts angekauft habe, daß er ferner trotz der Mitteilungen des G. und trotz der unter Eideszuschiebung behaupteten Kenntnis der Retouren und Spesen im Januar 1910 Anteile im Nennwerte von 289 000 M. für sich übernommen habe, statt sich des geringen Betrages der früher erworbenen Anteile zu entledigen, und daß er endlich vom März 1910 ab jahrelang Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft gewesen sei. Diese Erwägungen sind rechtlich bedenkenfrei, auch wenn der Beklagte, wie die Revision betont, nicht Jahre hindurch, sondern nur ein Jahr im Aufsichtsrate geblieben sein sollte; denn auch dann rechtfertigt sich der Schluß, daß der Beklagte zurzeit des Vertrages mit der Firma S. von den guten Ergebnissen und Aussichten des Unternehmens überzeugt war. Die Revision weist dann schließlich noch darauf hin, daß der Beklagte bei den Vertragsverhandlungen erklärt habe, die Gesellschaft habe von jeher gut gearbeitet, während sie im ersten Jahre mit Verlust gearbeitet, im zweiten nur einen geringen Gewinn erzielt und nur im dritten Jahre 100 pCt. Dividende abgeworfen habe. Es ist richtig, daß sich das Berufungsgericht auch mit dieser Erklärung des Beklagten nicht besonders befaßt hat, der Grund hierfür liegt aber offenbar darin, daß es die Erklärung als der Ueberzeugung des Beklagten entsprechend angesehen hat. Denn es beurteilt selbst die Lage des Unternehmens, wie sie sich nach den bilanzmäßigen Ergebnissen darstellte, trotz des Verlustes des ersten Jahres als sehr günstig, und betont dabei, daß der Beklagte trotz der G.schen Mitteilungen und trotz seiner Kenntnis von der Höhe der Retouren und Spesen sie ebenso günstig beurteilt habe.

II. Börsenrecht.

Börsengesetz §§ 50, 53, 58.

Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts: „Wesentliche" Abweichungen der Schlußnotenbedingungen von der amtlich festgesetzten Schiedsgerichtsklausel. Zulässigkeit des Spiel- und Differenzeinwandes gegenüber „inoffiziellen" Börsentermingeschäften.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat III, vom 14. Mai 1915, Rep. III 196/14 *).

Tatbestand.

Die Klägerin schloß durch einen Agenten mit dem in Oesterreich wohnenden Beklagten gemäß Schlußscheinen zwei Börsentermingeschäfte über Rübenrohzucker. In den auf der Rückseite der Schlußscheine abgedruckten „Bedingungen der Herren J. & Co., Hamburg" heißt es u. a., der Klägerin solle das Recht der „sofortigen bestmöglichen Liquidation" der „sämtlichen Engagements" des Beklagten „oder eines Teils derselben" zustehen „im Falle von Zahlungseinstellung, Zahlungsschwierigkeiten, Fallissement oder Exekution" des Beklagten „durch ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus". Ferner enthält der Aufdruck die folgende Bestimmung:

> „Bei allen aus diesem Geschäft entspringenden Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile nach unserer Wahl entweder dem Schiedsgericht des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen oder der örtlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg oder dem Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien."

Die Klägerin klagte bei dem Landgericht Hamburg 8993,20 M. aus den Geschäften gegen den Beklagten ein, dieser erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts, weil die ganzen Geschäfte und damit auch die Zuständigkeitsvereinbarung, da es sich um Differenzgeschäfte handle, unwirksam seien. Das Landgericht wies wegen Unzuständigkeit die Klage ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück.

Entscheidungsgründe.

Die auf einer Würdigung des Beweisergebnisses beruhende Annahme des Oberlandesgerichts, daß die beiden zwischen den Streitteilen abgeschlossenen Verträge Differenzgeschäfte im Sinne des § 764 BGB. darstellen, ist rechtlich bedenkenfrei und von der Revision nicht angegriffen.

Die abgeschlossenen Börsentermingeschäfte sind als solche für den Beklagten deshalb verbindlich, weil er im Inlande zurzeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hatte. (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908.) Er kann deshalb den Spiel- und Differenzeinwand aus §§ 762, 764 BGB. gegen den Klageanspruch dann nicht erheben, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des § 58 des Börsengesetzes gegeben sind. Der § 58 versagt diesen Einwand gegenüber Ansprüchen aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung, vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen. (§ 50 des Börsengesetzes.)

Daß die „Schlußscheinbestimmungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg für Geschäfte frei an Bord Hamburg in Rübenrohzucker erstes Produkt" sowie die Geschäftsbedingungen, die in den von der Warenliquidationskasse erlassenen „Regulativen für Termingeschäfte in Rübenrohzucker und Zuckertermingeschäft auf Prämien" als Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zucker in einer dem Gesetze entsprechenden Weise „festgesetzt" sind, hat das Berufungsgericht zum Teil auf Grund der irrevisiblen Hamburgischen Börsenordnung, im übrigen jedenfalls ohne Rechtsirrtum ausgeführt. Auch insoweit ist ein Revisionsangriff nicht erhoben. Darüber, daß die zu den Akten überreichten neueren Regulative und Schluß-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig. — Eine Besprechung der Entscheidung und ihrer Begründung im Bank-Archiv bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

scheinbedingungen, die es seinen weiteren Ausführungen zugrunde legt, an Stelle der unter dem 13. Februar 1897 für den Terminhandel in Zucker für maßgebend erklärten früheren als Geschäftsbedingungen amtlich festgesetzt sind, hat das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen, allein in dieser Beziehung herrscht unter den Streitteilen stillschweigendes Einverständnis.

Außer diesen Geschäftsbedingungen haben die Streitteile noch die den Schlußnoten aufgedruckten Bedingungen vereinbart. Dem Berufungsgerichte ist darin beizupflichten, daß der § 58 des Börsengesetzes nur auf den im § 50 näher bestimmten, sog. offiziellen, Börsenterminhandel anwendbar ist, und daß einem unter anderen als den amtlich festgesetzten Bedingungen geschlossenen Börsentermingeschäfte der Spieleinwand jedenfalls dann entgegengesetzt werden kann, wenn die Abweichung als wesentlich erscheint. Denn das Gesetz will, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (Entscheidungen Bd. 76 S. 371; Bd. 79 S. 386) nur den Börsenterminhandel vor dem Spieleinwande schützen, der alle aus der Beachtung des § 50 des Gesetzes sich ergebende Gewähr bietet. Nach der Begründung zum Abänderungsgesetze vom 8. Mai 1908 hat die in der Versagung des Spiel- und Differenzeinwandes liegende Begünstigung nur dem offiziellen Börsenterminhandel zuteil werden sollen. „Der ohne vorherige Prüfung der Bedürfnisfrage und nach frei gebildeten Geschäftsbedingungen sich abspielende Börsenterminhandel kann einen besonderen Schutz nicht beanspruchen" (Drucksachen des Reichstags Nr. 483 Session 1907/8 S. 30 f.).

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine von den amtlich festgesetzten Bedingungen abweichende Vertragsbestimmung als so wesentlich anzusehen ist, daß sie dem Vertrage die Eigenschaft eines offiziellen Börsentermingeschäfts nimmt, ist neben den allgemeinen Merkmalen des Börsentermingeschäfts — Abschluß nach typischen, schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäfts entbehrenden Bedingungen zu einem festen Termin und zu einem an einer bestimmten Börse gebildeten Preise (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 44 S. 113; Bd. 47 S. 111 ff.) — der Zweck des § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes zu beachten. Durch diese Vorschrift soll nicht nur den Vertragschließenden die Möglichkeit gewährt werden, sich jederzeit durch ein gleichartiges Gegengeschäft einzudecken, sie bezweckt auch — wie das Berufungsgericht mit Recht betont — den dem Börsenhandel fernerstehenden Personen einen gewissen Schutz zu verleihen, und zwar durch Festlegung der als billig und angemessen erachteten Bedingungen. Dementsprechend sind solche Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen als wesentlich zu erachten, die entweder mit jenen Eigentümlichkeiten des Börsentermingeschäfts unvereinbar oder diesen Zweck des § 50 Abs. 2 zu vereiteln oder zu beeinträchtigen geeignet sind. Dahin gehören insbesondere auch solche Bedingungen, die den Zusammenhang des Geschäfts mit der bestimmten Börse, z. B. durch Unterwerfung unter Geschäftsbedingungen einer anderen Börse, lösen, oder die für die Preisbemessung von Bedeutung sind und deshalb den Börsenpreis als nicht angemessen erscheinen lassen, oder die sonst die Rechtslage des einen Vertragsteils nicht unerheblich verschlechtern.

Wendet man diese Sätze auf den gegebenen Fall an, so muß die Annahme des Oberlandesgerichts zutreffend erscheinen, daß die Schlußnotenbedingungen der Klägerin von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen in mehrfacher Hinsicht wesentlich abweichen. Dies gilt zunächst von der Bestimmung, wonach der Klägerin das Recht sofortiger, bestmöglicher Liquidation sämtlicher Engagements oder eines Teils davon ausbedungen wird „im Falle von Zahlungseinstellung, Zahlungsschwierigkeiten, Fallissement oder Exekution eines Gegenkontrahenten durch ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus". Die amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen (Regulativ der Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Rübenrohzucker § 16) geben ein solches Glattstellungsrecht nicht für die Fälle von Zahlungsschwierigkeiten oder von Exekutionen durch einen anderen, sondern — abgesehen vom Erfüllungsverzuge — nur für den Fall der Zahlungseinstellung. In der Gleichstellung jener Fälle mit dem der Zahlungseinstellung liegt eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage des anderen Teils. Denn die Klägerin erhält dadurch das Recht zur sofortigen Glattstellung in einem jeden Falle der sog. Zwangsliquidation, insbesondere in den Fällen eines Selbsthilfeverkaufs oder Selbsthilfekaufs durch einen Dritten ohne Rücksicht auf den Anlaß dieser Maßnahmen. Die Schlußnotenbedingung enthält weiter auch insofern noch eine Abweichung von den amtlichen Geschäftsbedingungen, als sie der Klägerin bei nicht sofortiger Erfüllung von Verbindlichkeiten ein uneingeschränktes Liquidationsrecht gibt, während nach § 24 der Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen der Vertrag im Falle der Nichterfüllung durch eine näher bestimmte Zurückrechnung zum Austrage zu bringen ist.

Ob auch eine wesentliche Abweichung darin zu finden ist, daß die Schlußnotenbedingungen das Glattstellungsrecht „auch bei nicht sofortiger Zurücksendung der ordnungsmäßig vollzogenen Schlußnota" geben, mag auf sich beruhen. Dagegen findet das Oberlandesgericht mit Recht eine wesentliche Abweichung in der von den Schlußnotenbedingungen vorgesehenen Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Nach § 25 Abs. 1 und 3 der Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg unterliegen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter Ausschluß des Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins. Falls dies Schiedsgericht in Wegfall kommt, soll das Landgericht Hamburg zuständig sein. Und § 30 des Regulativs bestimmt, daß sich die Vertragschließenden für alle Streitigkeiten mit der Warenliquidationskasse der Entscheidung der zuständigen Hamburgischen Gerichte unterwerfen. Ob die davon abweichende Schlußnotenbestimmung eine Begünstigung des in Oesterreich wohnenden Beklagten enthält, hat das Berufungsgericht mit Recht für nicht ausschlaggebend erklärt. Es ist keine Gewähr dafür gegeben, daß das Wiener Schiedsgericht die Streitigkeit nach den für Geschäfte an der Hamburger Börse geltenden Grundsätzen entscheiden würde, die Zulassung seiner Zuständigkeit steht schon deshalb mit der für die Börsentermingeschäfte zu erfordernden Gleichmäßigkeit im Widerspruch, während die abweichende Regelung des Glattstellungsrechts gegen den Schutzzweck des § 50 verstößt.

Die Revision vermißt eine Prüfung des Berufungsgerichts dahin, ob die von ihm festgestellten Abweichungen der Schlußnotenbedingungen von den allgemeinen derart erheblich waren, daß sie die Geschäfte zu inoffiziellen Termingeschäften stempelten. Die Grundlosigkeit dieser Bemängelung liegt auf der Hand: die Ausführungen des angefochtenen Urteils gipfeln darin, daß wegen der Abweichungen den Geschäften die Eigenschaft offizieller Börsentermingeschäfte abgesprochen wird, und das Berufungsgericht bemerkt zutreffend, derartige erhebliche Abweichungen könnten die Termingeschäfte nicht lediglich deshalb „zu offiziellen machen", weil die Abweichungen im Interesse des Kommissionsgeschäfts lägen. Zur Vergleichung mit den Vertragsbedingungen heranzuziehen sind die vom Vorstande der Börse festgesetzten Bedingungen, an der der Terminhandel stattfindet. Denn die Zulassung (§ 50) erfolgt für die einzelne Börse und unter den festgesetzten Bedingungen (§ 50 Abs. 2). Ob die Schlußnotenbedingungen der Klägerin, wie die Revision behauptet, mit den vom Vorstande anderer Börsen für den Terminhandel mit Rübenrohzucker festgesetzten Bedingungen „fast" übereinstimmen oder von ihnen nur unwesentlich abweichen, ist daher gleichgültig.

Da hiernach der § 58 des Börsengesetzes auf die hier vorliegenden beiden Verträge wegen ihrer wesentlichen Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäfts-Bedingungen keine Anwendung findet, ist der vom Beklagten erhobene Spiel- und Differenzeinwand zuzulassen. Eine Verbindlichkeit aus diesen Verträgen besteht für den Beklagten, der den Einwand geltend gemacht hat, nicht. Die Unverbindlichkeit des Hauptgeschäfts ergreift auch die eine Nebenabrede bildende Zuständigkeitsvereinbarung (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 56 S. 20 f.), die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ist deshalb mit Recht angenommen worden.

Digitized by Google

Die Bank of England im zehnten Kriegsmonat (Mai 1915)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
56 303 827 / 53 751 028	63 628 442 / 55 311 986	61 706 934 / 55 640 385	61 737 814 / 55 314 389

2. Notenumlauf
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
34 944 955 / 34 940 930	35 002 715 / 34 586 345	34 002 225 / 34 332 370	32 947 290 / 34 685 560

3. Oeffentliche Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
134 165 149 / 105 270 184	127 864 334 / 104 156 735	130 382 328 / 125 413 672	132 088 558 / 132 067 216

4. Private Depositen
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
86 128 999 / 97 649 801	95 614 594 / 102 969 283	94 624 846 / 88 749 742	87 742 135 / 87 030 100

5. Gesamtbedarf der fremden Gelder[3])
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19 Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
219 294 148 / 202 919 485	223 478 928 / 207 126 018	225 007 174 / 214 163 414	219 830 693 / 219 097 316

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —							
5. Mai 1915 / 7. April 1915		12. Mai 1915 / 14. April 1915		19. Mai 1915 / 21. April 1915		26. Mai 1915 / 28. April 1915	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
61,18 / 51,88	38,82 / 48,12	57,22 / 50,29	42,78 / 49,71	57,95 / 58,56	42,05 / 41,44	60,09 / 60,28	39,91 / 39,72

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
39 808 872 / 37 260 098	47 075 727 / 39 175 641	46 154 709 / 39 758 015	47 240 524 / 39 078 829

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915 %	12. Mai 1915 / 14. April 1915 %	19. Mai 1915 / 21. April 1915 %	26. Mai 1915 / 28. April 1915 %
18,15 / 18,36	21,06 / 18,91	20,51 / 18,56	21,49 / 17,84

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
51 043 491 / 44 605 970	51 043 491 / 47 860 350	51 043 491 / 47 810 181	51 043 491 / 51 063 491

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26. Mai 1915 / 28. April 1915
146 152 679 / 138 763 872	143 072 712 / 137 813 066	145 533 510 / 144 322 534	139 290 022 / 146 693 662

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £

Ausweistage — Mittwoch —			
5. Mai 1915 / 7. April 1915	12. Mai 1915 / 14. April 1915	19. Mai 1915 / 21. April 1915	26 Mai 1915 / 28. April 1915
197 196 179 / 183 369 842	194 116 203 / 185 673 416	196 577 031 / 192 132 715	190 333 513 / 197 757 153

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —							
5. Mai 1915 / 7. April 1915		12 Mai 1915 / 14. April 1915		19. Mai 1915 / 21. April 1915		26. Mai 1915 / 28. April 1915	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
25,89 / 24,33	74,11 / 75,67	26,30 / 25,78	73,70 / 74,22	25,97 / 24,88	74,03 / 75,12	26,82 / 25,82	73,18 / 74,18

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Mai	1915	5	2,86	5	$2^{15}/_{16}$	5	$2^{13}/_{16}$
April	1915	5	2,96	5	$3^{1}/_{4}$	5	$2^{3}/_{4}$

[1]) **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.**
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen:

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Becker, C. H. Deutsch-türkische Interessengemeinschaft. (Bonner Vaterl. Reden u. Vorträge während des Krieges. II). Verlag von Friedrich Cohen, Bonn 1914. 23 S. M. 0,40.

Faltz, Siegfr. Alfred. Kriegs-Dividenden- und Kurse-Vergleichs-Tabellen 1914/1915. Paul Franke, Berlin 1915. 44 S. M. 2,00.

Frankl, O. Die neuen österreichischen Konkursgesetze. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1915. 126 S. M. 3.80.

Levy, Hermann. Die neue Kontinentalsperre. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht? Verlag von Julius Springer, Berlin 1915. 50 S. M. 1,00.

Levy, Hermann. Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Verlag von Julius Springer, Berlin 1915. 59 S. M. 1,00.

Lexis, Wilhelm. Das Kredit- und Bankwesen. (Sammlung Göschen.) G. J. Göschensche Verlagshandlung G. m. b. H., Berlin und Leipzig 1914. 165 S. M. 0,90.

Liszt, Franz von. Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. Verlag von Jnlius Springer, Berlin 1915. 560 S. M. 12.00.

Ludewig, Hans. Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 181) Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. 148 S. M. 4,00.

Pacher, Gust. von. Die Dreiverbandspresse. Ihr Anteil an der Kriegsentfachung und ein Weg zu ihrer Bekämpfung. (Zwischen Krieg und Frieden, Heft 25.) S. Hirzel, Leipzig 1915. 79 S. M. 1,00.

Preische, Eugen. Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft. Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. Hörischs kaufmännische Bücherei, Band 5.) Verlag von Otto Herm. Hörisch, Dresden 1915. 64 S.

Roy, Bruno von. Die Finanzen der Großmächte im Kriege. L. Schellenbergsche Hofbuchdruckerei in Wiesbaden 1915. (Im Selbstverlag des Verfassers.) 46 S.

Schowalter, A. Buren, Engländer und Deutsche. (Zwischen Krieg und Frieden, Heft 24.) Verlag S. Hirzel, Leipzig 1915. 77 S. M. 1,00.

Sell, Karl Recht und Würde des Krieges. (Bonner Vaterl. Reden und Vorträge während des Krieges. I) Verlag von Friedrich Cohen, Bonn 1914. 19 S. M 0,40.

Sieghart, Rudolf. Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Manzsche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1915. 413 S. M. 10,20.

Stresemann, Gustav. Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege (Zwischen Krieg und Frieden, Heft 28.) Verlag S. Hirzel, Leipzig 1915. 59 S. M. 1,00.

Wygodzinski, W. Der englische Handelskrieg. (Bonner Vaterl. Reden und Vorträge während des Krieges. III.) Verlag von Friedr. Cohen, Bonn 1914. 28 S. M. 0,50.

Einbruchsdiebstahl.

In der Nacht vom 28. zum 24. Juni d. J. ist in den Kontorräumen der Firma Wandel zu Danzig, Ackerschmiedegasse Nr. 16/17, ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt worden, wobei aus einem dort befindlichen Geldschrank die Summe von 8528,47 M., bestehend aus Rollen mit 50-, 25-, 2- und 1-Pfennigstücken im Gesamtbetrage von 52,50 M., 230 M. in Gold zu 10- und 20-Markstücken und der Rest in Papiergeld und losem Silber und Nickel sowie

Schwetzer Zuckerfabrikgeschäftsanteile von Nr. 501—580 à 500 M. im Gesamtbetrage von 40 000 M.

gestohlen worden sind.

Banken und Bankgeschäfte, welchen das gestohlene Gut irgendwo angeboten werden sollte, werden ersucht, für die Sicherstellung der angebotenen Werte sowie der beteiligten Personen in geeigneter Weise Sorge zu tragen und vom Veranlassten dem **Königlichen Polizei-Präsidium zu Danzig** zur **Journ.-Nr. 371 I. W. 15** Mitteilung zu machen.

Berlinische Boden-Gesellschaft.

Bilanz per ult. Dezember 1914.

Aktiva	M.	Pf	M.	Pf
An Kassa und verfügbares Guthaben .			750 005	09
„ Effekten			2 361 907	60
„ Immobilien und Konsortial-Beteiligung	5 676 419	01		
abzüglich Hypotheken-Kreditoren	2 603 000	—	3 073 419	01
„ Haus Charlottenstr. Ecke Mohrenstr.	1 586 400	—		
1% Abschreibung rund	16 200	—		
	1 570 200	—		
abzüglich Hypothek	1 000 000	—	570 200	—
„ Hypotheken-Debitoren	7 157 154	96		
abzüglich Baugeld-Kreditoren . .	1 250 000	—	5 907 154	96
„ Diverse Debitoren			2 388 238	43
„ Mobilien abgeschrieben bis auf . .			1	—
„ Dubiose Forderungen abgeschrieben bis auf			1	—
			15 050 927	09

Passiva	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktien-Kapital			1 000 000	—
„ Gesetzliche Reserve	100 000	—		
„ Delcrederefonds für Hypothekenbesitz usw.	150 000	—		
„ Spezial-Reserve zur evtl. späteren Bildung eines Pensionsfonds . . .	237 297	—	487 297	—
„ Rückstellungen			16 779	28
„ Diverse Kreditoren			13 388 504	75
„ Jahresgewinn			163 846	06
			15 050 927	09

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet	M.	Pf	M.	Pf
An Steuern			86 549	28
„ Unkosten			65 946	15
„ Zinsen			104 571	71
„ Haus Charlottenstr. Ecke Mohrenstr., Abschreibung			16 200	—
„ Kursverlust			90 588	80
„ Jahresreingewinn			163 846	06
Der zur Verfügung stehende Betrag von M. 163 846,06 wird wie folgt verteilt				
für die Spezial-Reserve zur evtl. späteren Bildung eines Pensionsfonds	10 000	—		
als Tantieme für den Aufsichtsrat 6% desjenigen Reingewinns, welcher nach Abzug von 4% des Grundkapita's, sowie nach Abzug sämtlicher Rücklagen und des Vortrages verbleibt	4 103	56		
als Tantieme für den Vorstand den vertragsmäßigen Anteil an dem nach Abzug sämtlicher Rücklagen und des Vortrages verbleibenden Reingewinn	10 839	28		
10% Dividende auf M. 1 000 000,— Aktienkapital	100 000	—		
Vortrag pro 1915	38 403	22		
	163 846	06		
			527 201	50

Kredit	M.	Pf	M.	Pf
Per Vortrag			44 953	28
„ Gewinn aus im laufenden Geschäftsjahr zur Abrechnung gelangten früheren Terrain-Verkäufen . . .			482 248	22
			527 201	50

Berlin, im März 1915.

Der Aufsichtsrat.
Eugen Gutmann, Vorsitzender.

Die Direktion.
Georg Haberland.

Vorstehende Bilanz sowie das Gewinn- und Verlust-Konto habe ich geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden.

Berlin, im März 1915.

E. Ohme, beeideter Bücher-Revisor.

Digitized by Google

Deutscher Anker

Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1914.

Aktiva.	M.	Pf.
1. Forderungen an Aktionäre	6 000 000	—
2. Grundbesitz	783 558	36
3. Hypotheken und Wertpapiere	20 042 075	—
4. Polizendarlehen	1 819 806	80
5. Guthaben bei Banken und Versicherungsnehmungen	482 574	09
6. Gestundete Prämien	1 333 105	24
7. Rückständige Zinsen	202 292	11
8. Ausstände	341 171	11
9. Barer Kassenbestand	47 230	70
10. Sonstige Aktiva	325 669	28
	31 377 482	69

Passiva.	M.	Pf.
1. Aktienkapital	8 000 000	—
2. Kapital-Reservefonds	186 980	44
3. Prämienreserven	21 217 402	61
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	808 038	71
5. Gewinn und sonstige Reserven	221 023	59
6. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	199 025	49
7. Barkautionen und sonstige Passiva	50 718	50
8. Gewinn	694 293	35
	31 377 482	69

Die Direktion.
C. Schnell.

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.	M.	Pf
An Grundst.- u. Gebäude-Kto.	3 487 570	—
„ Güterschuppen-Konto	2 500	—
„ Pferde-Konto	42 500	—
„ Rollwag., Pläne, Geschirre und Stallutensilien	1	—
„ Patent-Möbelwagen	1	—
„ Inventarien-Kt.	1	—
„ Formular-Kto.	1	—
„ Kautions- u. Effekten-Konto	402 732	25
„ Konto für Beteiligungen	109 500	—
„ Hypotheken-Amortis.-Konto	148 660	14
„ Hypotheken-Kt.	45 000	—
„ Debitoren inkl. Filialen	388 103	63
„ Bankguthaben	287 383	—
„ Wechsel- und Kassa-Konto	91 315	38
„ Lager-Konto	9 938	73
„ Futter-Konto	5 235	15
„ Assekuranz-Kt.	185	—
	5 015 627	28

Passiva	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Konto	2 000 000	—
„ Reservefonds-Konto	200 000	—
„ Talonsteuer-Reserve-Konto	12 500	—
„ Hypotheken-Kt.	1 859 100	—
„ Kreditoren inkl. Filialen	396 974	78
„ Aval-Konto	380 830	—
„ Dividenden-Kt.	300	—
„ Gewinn M. 232 252,65 Abschreibg. M. 66 330,10	165 922	55
	5 015 627	28

Vorstehende Bilanz habe ich geprüft und mit den ordnungsmässig geführten Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden.

Berlin, im Mai 1915.

B. Bauer, Oeffentlich angestellter vereidigter Bücherrevisor.

Die auf 6% festgesetzte Dividende gelangt vom 25. d. M. ab gegen Dividenden-Schein Nr. 29 bei den Herren **Georg Fromberg & Co.** zu Berlin sowie an unserer Gesellschaftskasse zur Auszahlung.

Berlin, den 24. Juni 1915

BERLINER SPEDITIONS- UND LAGERHAUS-AKTIEN-GESELLSCHAFT (vormals Bartz & Co.).
Der Vorstand.

Die am **1. Juli 1915**
fälligen Zinsscheine bzw. rückzahlbaren Schuldverschreibungen der nachstehend bezeichneten Wertpapiere:

3½% Aarhus Stadt-Anleihe von 1897,
4 % Aarhus Stadt-Anleihe von 1899,
3½% Aarhus Stadt-Anleihe von 1902,
4% u. 4½% Asbest- und Gummiwerke Alfr. Calmon A.-G., Vorrechts-Anleihe.
4 % Augsburger Stadt-Anleihe von 1913,
4 % Bergener Stadt-Anleihe von 1901,
Berliner Hypothekenbank-Pfandbriefe u. Kommunal-Obligat.,
4½% Brauerei Germania Prioritäten per 15. Juli,
5½% Cacao Plantagengesellschaft Puga A.-G. Prioritäts-Obligationen,
3½% u. 4% Charlottenburger Stadt-Anleihen,
5 % Chines. Reorganisations-Staatsanleihe von 1913,
3½% u. 4% Cölner Stadt-Anleihen,
3½% u. 4% Dänische Inselstift-Pfandbriefe (Zinsen garantiert),
3½% Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen I. Serie,
3½% Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen IV. Serie,
4 % Dänische Landmannsbank Hypoth.-Obligationen IV. Serie,
4½% „De danske Sukkerfabrikker" Actien-Gesellschaft Schuldverschreibungen,
5½% Deutsche Ecuador Cacao-Plantagen- u. Export-Ges. Prioritäten,
3½% u. 4% Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha, Pfandbriefe,
3½% do. do. do. Prämien-Pfandbr.,
Abteilung II,
3½% u. 4% Deutsche Hypothekenbank (Meiningen) Pfanddriefe,
3½% Flensburger Stadt-Anleihen (sämtl. Ausgaben),
5 % Guatemala Plantagen-Gesellschaft, Prioritäten,
3½% Hamburgische Staats-Anleihe von 1893,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1909 per 15. Juli,
4 % Hamburgische Staats-Anleihe von 1911,
3½% Hannoversche Provinzial-Anleihen (nur Zinsscheine),
5 % Hanseatische Plantagen-Gesellschaft Guatemala-Hamburg, Schuldverschreibungen,
3½% conv. Helsingborger Stadt-Anleihe von 1886,
3½% Helsingborger Stadt-Anleihe von 1889,
3½% conv. Helsingborg-Hessleholms Eisenb.-Prioritäts-Oblig.,
3½% u. 4% Hessische Landes-Hypothekenbank Pfandbriefe,
3½% u. 4% do. do. do. Kommunal-Obligationen,
3½% u. 4% Jütländische Bodencredit-Pfandbriefe (Zinsen garant.),
3½% Kieler Stadt-Anleihen von 1873, 1881 u. 1904, Serie I—V,
4½% Königin-Marien-Hütte, Actien-Gesellschaft, Obligationen,
4 % Königsberger Stadt-Anleihen von 1901 Serie I u. von 1907,
3½% Königsberger Stadt-Anleihe von 1901 Serie III,
4 % Kristians Amts-Kommune-Anleihe von 1906,
4 % Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. I. u. II. Ausg.,
4½% Kristiania Hypothek- u. Realkreditbank Pfdbr. III. u. IV. Ausg.
4½% Kristiania Stadt-Anleihe von 1914,
3½% Lübeckische Staats-Anleihe von 1899,
3½% Münchener Stadt-Anleihen von 1894 u. 1904,
4 % Neumünster Stadt-Anleihe von 1907,
4 % Norw. Hypothekenbank Obligationen v. 1893, 1894, 1900 u. 1909,
3½% conv. Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1885, 1886 u. 1892,
3½% Norweg. Hypothekenbank Oblig. v. 1887, 1889, 1891, 1895, 1898, 1902, 1904, 1905 u. 1907,
4 % Oesterr. Central-Bodencredit-Bank Pfandbr.,
4½% Oesterreich. Staatsschatzanweisungen von 1914,
3 % Oesterr. Südbahn (Lombardische E.-B.) Prioritäts-Obligationen,
5 % do. do. do. do.
5 % Osuna Rochela Plantagen-Gesellschaft Prioritäts-Obligationen,
5½% Plantagen-Gesellschaft „Clementina" Prioritäten,
3 % u. 4½% Portugiesische Eisenbahn-Prioritäten,
3½% u. 4% Preussische Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen (nur Zinsscheine),
3½% u. 4% Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Pfandbriefe,
5 % Sao Paulo Staats-Anleihe von 1913,
3½% Stettiner Stadt-Anleihen,
4 % Südnorddeutsche Verbindungsbahn-Obligationen von 1892,
4 % Ungarische Goldrente,
3½% Ungarische Kronenrente von 1897,
4 % Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen, I. u. II. Ausgabe,
4½% Ungarische Lokal-Eisenbahn Obligationen IV. Ausgabe,
5 % Ungar. Lokal-Eisenbahn-Obligationen Ausgabe V,
4 % Vereinigte Königs- u. Laurahütte Hypothek-Anleihe,
3½% conv. Wormser Stadt-Anleihen von 1892 u. 1894

werden nach Massgabe der erlassenen Separat-Bekanntmachungen **vom Fälligkeitstage ab von uns eingelöst.** Die Zinsscheine und Schuldverschreibungen sind mit den erforderlichen Nummern-Verzeichnissen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr an unserer Zinsschein-Kasse einzureichen.

L. Behrens & Söhne, Bankgeschäft, Hamburg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; **Dr. Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1915.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vom panamerikanischen Kongreß.
(Mitteilung einer von Herrn Paul M. Warburg, Mitglied des Federal Reserve Board, auf der panamerikanischen finanziellen Tagung in Washington über die künftige finanzielle Entwicklung der amerikanischen Nationen gehaltenen Rede.)

Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft.
Von Professor Dr. Edgar Jaffé (München), zurzeit Brüssel. (Fortsetzung.)

Die Verlängerung fälliger Hypotheken.
Von Stadtrat a. D. A. Düring, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verdeutschung von Fachausdrücken im Bankgewerbe

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im elften Kriegsmonat (Juni 1915)

Vom panamerikanischen Kongress.

Wir bringen nachstehend eine auf unsere Veranlassung angefertigte vollständige und wortgetreue Uebersetzung der Rede zum Abdruck, die Herr **Paul M. Warburg**, Mitglied des Federal Reserve Board auf der panamerikanischen finanziellen Tagung in Washington am 25. Mai 1915 gehalten hat. Den Lesern des Bank-Archivs wird es von Interesse sein, die Ansichten kennen zu lernen, die ein an so hervorragender Stelle stehender amerikanischer Finanzmann auf diesem Kongreß über die künftige finanzielle Entwicklung der amerikanischen Nationen geäußert hat.

Es gereicht mir zur großen Ehre, vor einer Versammlung zu sprechen, welche hervorragende Männer der Regierung, der Finanz- und der Geschäftswelt eines ganzen Kontinents umfaßt. Es muß jedoch zugegeben werden, daß es sich bei der Besprechung einer so schwierigen Angelegenheit, wie die künftige finanzielle Entwicklung der Völker des amerikanischen Kontinents, vor einer so erlesenen Versammlung, um eine Aufgabe handelt, die nur sehr zögernd und zweifelnd unternommen werden kann.

Alle, die wir hier zusammengekommen sind, befinden uns unter dem Eindruck des nie dagewesenen Kampfes, der alle führenden europäischen Völker in Mitleidenschaft gezogen hat, und sind uns der Tatsache bewußt, daß wir am Anfange einer der wichtigsten Umwälzungen in der Weltgeschichte stehen.

Wir können zu dieser Stunde nicht voraussehen, ob sich aus diesem Kampf eine drastische Umgestaltung der Weltkarte ergeben wird oder ob die nationalen Linien in der Hauptsache unverändert bleiben werden. Aber wir wissen schon jetzt, daß die wirtschaftlichen Folgen dieses verhängnisvollen Kampfes tief gehen und die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres eigenen Kontinents in außerordentlich großem Maße beeinflussen werden.

Der Zweck dieser Rede ist, zu versuchen, einige Gedanken zu vertiefen, welche uns allen gekommen sein müssen, die wir mit Ueberraschung und Sorge dem plötzlichen Ausbruch und der raschen Ausbreitung dieses fürchterlichen Völkerkampfes über den atlantischen Ozean hinüber beigewohnt haben.

Ehe ich Ihnen diese Gedanken darlege, möchte ich Ihnen im Namen des Federal Reserve Board die große Befriedigung aussprechen, welche meine Kollegen und ich darüber empfinden, daß es uns vergönnt ist, mit Ihnen das Problem zu besprechen, dem wir alle bei dieser folgenschweren Wendung in unserer Geschichte gegenüberstehen.

Woher und wohin?
Die künftige finanzielle Entwicklung der amerikanischen Nationen.

Im August 1914 brach der Krieg zwischen sechs europäischen Mächten aus. Die merkwürdige Folge dieser Tatsache war, daß sie eine akute finanzielle und kommerzielle Störung in allen amerikanischen Nationen hervorbrachte.

Digitized by Google

Würde es möglich gewesen sein, eine so folgenschwere Wirkung auf Völker zu vermeiden, die kein direktes Interesse an diesem Kampfe hatten und Tausende von Meilen von den Kriegsschauplätzen entfernt waren? Und, weiter, durch welche Mittel dürfen wir hoffen, in Zukunft die Wiederholung eines so verhängnisvollen Begebnisses zu vermeiden?

Diese Fragen sind es wert, von dieser Versammlung auf das gründlichste untersucht zu werden. Das Problem berührt uns alle. Wir haben alle zusammen gelitten, einerlei, ob wir im nördlichen, mittleren oder südlichen Teil der westlichen Halbkugel zu Hause sind. Es ist von der allerhöchsten Wichtigkeit, daß, wenn es überhaupt möglich ist, ein geeignetes Heilmittel gefunden werde.

Unsere Leiden hatten ihren Ursprung in Störungen der Schiffahrt, des Handels und des Kreditwesens.

Diese drei Zweige unseres wirtschaftlichen Lebens stehen in so inniger Verbindung miteinander, daß ein Zusammenbruch des einen den anderen ohne weiteres in Mitleidenschaft zieht. Ein Zusammenbruch des Kreditwesens unterbindet den Handel und daher auch die Schiffahrt. Anderseits wird durch die Unterbrechung der Schiffahrt und des Handels notwendigerweise das ganze Kreditwesen in Unordnung gebracht, da durch diese Unterbrechung das Gebäude des Bankwesens erschüttert wird, welches auf der Erfüllung von Verträgen und auf dem richtigen Eingang von Rimessen und Zahlungen, deren Grundlage Handelsgeschäfte sind, beruht.

Wenn angesichts unglücklicher Ereignisse die erlangte Erfahrung eine feste Grundlage bietet, auf der fußend es möglich ist, sich über Ursache und Wirkung klar zu werden, so erscheint es für den Kritiker eine leichte und oft vielleicht sogar sich erübrigende Aufgabe, zu sagen, welche Schritte hätten unternommen werden müssen. Ueber Vergangenes reden ist leichter als über Zukünftiges! Doch setzen uns nur solche Analysen in den Stand, ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Indem wir die Begebnisse des letzten Sommers unter diesem Gesichtspunkte betrachten, sind wir berechtigt, zu sagen, daß die Folgen der Störung der Schiffahrt, des Handels und des Kreditwesens in den Ländern dieses Kontinents weniger schwerer Natur gewesen wären, wenn die amerikanischen Völker, statt sich ausschließlich auf Europa für ihre Schiffahrts- und Kreditbedürfnisse zu verlassen, zur rechten Zeit daran gedacht hätten, ihre eigenen großen Hilfsmittel zu entwickeln und zu organisieren.

Es ist nicht die Absicht dieser Betrachtungen, die interessanteste und wichtigste Frage zu behandeln, nämlich die, was die amerikanischen Nationen in der Vergangenheit hätten tun können, oder was sie in Zukunft tun sollten, um ihre eigenen Transportverhältnisse unabhängig von denjenigen anderer zu gestalten. Indem wir uns auf das Kredit- und Bankwesen beschränken, dürfen wir vertrauensvoll sagen, daß, wenn die Vereinigten Staaten ihr Federal Reserve System vor drei Jahren aufgestellt und in Betrieb genommen hätten, unser Land den Sturm nicht nur ohne solche weitreichenden Störungen überstanden haben würde, sondern daß wir in der Lage gewesen wären, unseren amerikanischen Schwesterrepubliken große Verluste und Ungelegenheiten zu ersparen.

Damit dieser Punkt ganz klar erscheint, dürfte es sich empfehlen, kurz die Begebnisse des letzten Jahres, welche nun ein Kapitel der Finanzgeschichte der Welt bilden, zusammenzufassen. Bei Anfang des Krieges war die strategische Finanzlage Englands eine außerordentlich günstige. England war der Bankier der ganzen Welt, besonders dank seines Akzeptkreditwesens; es finanzierte so den bei weitem größten Teil aller Handelsgeschäfte, welche die Ein- und Ausfuhr von Waren zwischen den Völkern zum Gegenstand haben. Der Hindu, der Chinese, der Japaner, der Australier, der Afrikaner von der Kapkolonie bis nach Aegypten, der Kanadier, der Südamerikaner, der Bürger der Vereinigten Staaten und diejenigen einer großen Anzahl europäischer Staaten hatten alle den englischen Kreditmarkt benutzt.

Aber bei Ausbruch des Krieges wurde plötzlich an alle Länder das Verlangen gestellt, ihre Schulden zu bezahlen und ihre Handelsgeschäfte von jetzt an da zu finanzieren, wo sie die besten Bedingungen dafür finden würden. England befand sich so in der Lage eines Gläubigers der von der ganzen Welt die Zahlung von fälligen Schulden verlangt zu einer Zeit, da Schiffahrt und Handel desorganisiert sind. Es war daher innerhalb der kurzen für diese Zahlungen gegebenen Zeit unmöglich, den Verpflichtungen durch Warenverschiffungen nachzukommen, selbst wenn diese Waren vorher vertraglich verkauft waren. Gleichzeitig wurde die englische Verschuldung an fremde Länder durch ein Moratorium geschützt, so daß der Fremde, der England Geld schuldete, aber gleichzeitig seine Guthaben in England nicht eintreiben konnte, seine eigenen Schulden England gegenüber nur dadurch, daß er Sterling-Rimessen zu außerordentlich hohen Preisen kaufte, oder durch Goldverschiffungen ablösen konnte. Die britischen Börsen waren geschlossen worden; folglich waren sogar diejenigen ausländischen Schuldner, welche britische Wertpapiere oder Wertpapiere, welche in normalen Zeiten einen Markt in England hatten, besaßen, durch deren Verkauf sie sich sonst hätten Guthaben in England schaffen können, um ihre Schulden zu bezahlen, außer Stande, diese Aktiva für die Ablösung ihrer Verpflichtungen zu verwenden.

Sämtliche Länder waren in Verwirrung. Nicht eins von ihnen war so wenig in Mitleidenschaft gezogen, daß es in der Lage gewesen wäre, den andern zu helfen.

Ein jetzt in offizieller Verbindung mit dem britischen Schatzamt stehender englischer Schriftsteller hat ein sehr gutes und interessantes Buch geschrieben, in dem er die so geschaffene Lage in folgender Weise zusammenfaßt:

> „London war so stark, daß es nicht wußte, wie stark es war. Daher beging es, ein wenig beunruhigt durch die Plötzlichkeit des Kriegsausbruches, in einer Ausdehnung, die die Welt niemals gesehen hatte, den Fehler, an seine Schuldner das Ansinnen zu stellen, ihre Schulden zurückzuzahlen, nicht die Tausende von Millionen, welche es in Gestalt dauernder Anlagen ausgeliehen hatte, sondern den verhältnismäßig kleinen Betrag — vielleicht 150 oder 200 Millionen (Pfund Sterling) — den es in Gestalt von auf sich gezogenen Wechseln und in Gestalt von kurzen Krediten ausgeliehen hatte. Dadurch verursachte es die zeitweilige Zahlungsunfähigkeit der übrigen wirtschaftlich zivilisierten Welt, und dann, als es fand, daß keiner seiner Schuldner bezahlen konnte, hielt es sich verpflichtet, seine eigenen inländischen Gläubiger um Zahlungsaufschub zu bitten."

Es steht uns nicht zu, England den Vorwurf zu machen, daß es aus reiner Selbstsucht so gehandelt habe. Es mag wohl seine Pflicht gewesen sein, so zu handeln. Seine Lebensinteressen standen auf dem Spiel, und angesichts der großen Katastrophe, der es sich gegenüber befand, war es notwendig, daß es von allen Teilen der Welt nicht nur seine militärischen, sondern auch seine finanziellen Reserven an sich zog. Es ist auch nicht viel damit gewonnen, wenn man, wie es der britische bereits erwähnte Gewährsmann tut, behauptet, daß einige der

Digitized by Google

drastischen Maßnahmen, welche England für nötig fand anzuwenden, und selbst sein Moratorium, sich hätten vermeiden lassen, wenn es in ausreichender Weise vorbereitet gewesen wäre, sogleich bei Ausbruch der Störung ohne Zögern eine genügende Menge von Notstandsgeld auszugeben.

Wir müssen nicht England tadeln; wir müssen uns selbst tadeln, weil wir uns leichtsinnigerweise in diese wirtschaftlich gefährliche Lage begeben haben.

Ohne uns der heiklen Aufgabe zu unterziehen, die Probleme anderer Länder zu analysieren, möge es uns gestattet sein, mit Bezug auf die Vereinigten Staaten zu sagen, daß die Verantwortung dafür, daß wir mit gefesselten Händen und Füßen von dem Krach überrascht worden sind, uns in zweifacher Weise trifft. Wie schon erwähnt, hätten wir vor mehreren Jahren unser finanzielles System so organisieren müssen, daß wir unser Gold unter unserer eigenen effektiven Kontrolle gehabt hätten und daß wir imstande gewesen wären, unsere Ein- und Ausfuhrgeschäfte mit unseren eigenen Mitteln zu finanzieren. Wir hätten es außerdem vermeiden müssen, im Auslande Geld aufzunehmen, solange wir die nötigen Mittel für unsere Bedürfnisse im Inlande hätten auftreiben können, selbst wenn die ausländische Hilfe zu einem etwas vorteilhafteren Zinssatze zu haben war.

Die Hauptlehre, welche alle amerikanischen Völker aus der Erfahrung des letzten Jahres zu ziehen haben werden, besteht darin, daß die Welt nicht klug daran tut, sich in finanzieller Beziehung auf ein einziges Volk zu verlassen, und daß diejenigen, in deren Macht es steht, es zu tun, wie z. B. die Vereinigten Staaten, von dieser Zeit an sich mehr und mehr nur auf ihre eigenen Hilfsmittel verlassen sollten. Die Länder, welche nicht mit ihren eigenen Mitteln auskommen können, sollten es sich angelegen sein lassen, die Gefahren der finanziellen Abhängigkeit so viel und so gleichmäßig als möglich zu verteilen.

Die finanzielle Abhängigkeit kommt auf zwei verschiedene Weisen zum Ausdruck: 1. in den, einzelnen Personen gewährten kurzfristigen Krediten, und 2. in den langfristigen und Korporationskrediten, besonders in denjenigen, die den Regierungen gewährt werden.

Was zunächst das Problem der individuellen Kredite anbelangt, so haben die Vereinigten Staaten alle Ursache, außerordentlich dankbar zu sein, daß gerade zu dieser Zeit ihr neues Banksystem errichtet worden ist. Der Eröffnungstag unserer Federal Reserve Banken wird den Advent unserer finanziellen Unabhängigkeit bedeuten. Wir sind jetzt in der Lage, vermittels amerikanischer Akzepte unsere eigene Ein- und Ausfuhr zu finanzieren. Ja, es ist uns möglich, den Handel anderer Nationen zu finanzieren und in dieser Beziehung die Rolle eines internationalen Bankiers zu übernehmen, die bis jetzt fast ausschließlich England zugefallen ist. Während Deutschland und Frankreich allerdings in der Zeit der letzten Generation damit begonnen haben, einen großen Teil ihres eigenen Handels durch Akzepte ihrer eigenen Banken zu finanzieren, ist der größte Teil der Finanzierung bis jetzt von England besorgt worden. Beim Friedensschluß wird ohne Zweifel bei vielen Völkern das Bestreben vorhanden sein, sich in dieser Beziehung frei zu machen. Und wir möchten unserer vollen Ueberzeugung Ausdruck verleihen, daß es gerade auf diesem Gebiet den Vereinigten Staaten beschieden sein wird, eine sehr wichtige Rolle zu spielen.

Wir sind uns natürlich bewußt, daß es eine schwierige Aufgabe sein wird, unseren amerikanischen Akzepten auf den Weltmärkten dieselbe Geltung zu verschaffen, deren sich jetzt die Akzepte solcher Völker erfreuen, welche seit Generationen diesen Geschäftszweig gepflegt haben. Ihre Handels- und Finanzbeziehungen sind fest verankert, und den Bankiers im Auslande sind die Namen von europäischen Akzeptanten vertrauter als diejenigen von amerikanischen. Außerdem sind die für den Verkauf oder den Diskont von Akzepten nach europäischen Bankinstituten führenden Wege viel betreten und gegenwärtig leichter zugänglich, als die neuen, nach den Bankinstituten der Vereinigten Staaten führenden.

Es ist schwer, seit langer Zeit bestehende bankgeschäftliche Gewohnheiten zu ändern. Wir sind uns daher bewußt, daß dies Land sich wird bemühen müssen, den weitgehendsten Beistand zu leisten, um eine Entwicklung zu erleichtern, die für den zukünftigen Schutz dieser großen Kontinente so außerordentlich wünschenswert erscheint. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden:

Zunächst durch die Bereitwilligkeit unserer Banken und Bankiers, sich dieser neuen Aufgabe im Dienste des Patriotismus in liberalster Weise zu unterziehen. Sie müssen sich klar darüber sein, daß es für die finanzielle Unabhängigkeit ihres Landes und für die Sicherheit unserer amerikanischen Schwesterrepubliken unumgänglich notwendig ist, daß Ein- und Ausfuhrgeschäfte mit Bezug auf dies Land in Zukunft nur von uns selbst finanziert werden.

Es dürfte angezeigt sein, in dieser Beziehung hervorzuheben, daß das Federal Reserve-Gesetz genügenden Spielraum für die Entwicklung dieses Geschäftszweiges läßt, wenn auch eine Erweiterung der in Betracht kommenden Befugnisse sich später als notwendig herausstellen mag.

„Member" Banken dürfen Wechsel, die aus Ein- und Ausfuhrgeschäften von Waren herrühren, akzeptieren, und Federal Reserve-Banken dürfen sie diskontieren. Der Federal Reserve Board ist von seinem juristischen Beirat dahin belehrt worden, daß die Worte „Einfuhr" und „Ausfuhr" in dieser Verbindung nicht nur für die Einfuhr nach oder die Ausfuhr von den Vereinigten Staaten gelten, sondern daß es sich bei diesen Geschäften auch um Verschiffungen zwischen fremden Ländern handeln kann. Wir werden daher in der Lage sein, als Bankiers für unsere amerikanischen Schwesterrepubliken nicht nur in ihren Handelsbeziehungen mit uns, sondern sogar in ihrem Handel mit anderen tätig zu sein.

Um dies neue Gebiet des amerikanischen Bankwesens zu entwickeln, sind wir nicht einmal gezwungen, auf die bis jetzt für die Finanzierung unserer eigenen Bedürfnisse verwandten Mittel zurückzugreifen. Der Goldvorrat der Vereinigten Staaten beläuft sich auf die phänomenale Summe von ungefähr 1890 Millionen Dollars, von welchem Betrage bis jetzt nur rund 300 Millionen Dollars in den Federal Reserve-Banken konzentriert sind. Die Federal Reserve-Banken haben nur nötig, mit dem jetzt begonnenen Prozeß fortzufahren, das jetzt im Umlauf befindliche Gold und die im Umlauf befindlichen Goldzertifikate durch Federal Reserve-Noten zu ersetzen, um so die Verfügung über eine außerordentlich große, weitere finanzielle Kraft zu erlangen, welche jetzt brach liegt. Wir dürfen daher zuversichtlich erwarten, daß die Vervollkommnung unserer Organisation und das Zusammenfassen unseres unbenutzt liegenden Goldes genügen werden, um ausreichende Mittel für den Betrieb dieses Geschäftes zu erlangen.

Aber um in ausländischen Märkten erfolgreich konkurrieren zu können, müssen wir nicht nur Banken und Bankiers von unzweifelhaftem Ansehen haben, die fähig und geneigt sind, diese Akzeptgeschäfte zu machen, sondern wir müssen auch Diskontsätze haben, die denjenigen der konkurrierenden Völker nichts nachgeben.

Die Tatsache, daß innerhalb weniger Monate unsere Banken imstande gewesen sind, insgesamt einen Betrag

Digitized by Google

zu akzeptieren, den man mit über 120 Millionen Dollars angibt, gestattet den Schluß, daß wir auf einer geeigneten Grundlage und mit Erfolg die Arbeit aufgenommen haben. Aber die Probe auf das Exempel wird gemacht werden müssen, wenn der Friede wieder hergestellt sein wird, und wir werden dann alles, was in unseren Kräften steht, aufzubieten haben, um unsere Position aufrecht zu erhalten und zu kräftigen. Es wird dann eine der Funktionen der Federal Reserve-Banken sein, dafür zu sorgen, daß die Diskontsätze für diese Akzepte niedrig genug sind, um die gewünschten Diskontgeschäfte unserem Markte zuzuführen.

Die Federal Reserve-Banken können in dieser Beziehung noch in einer anderen Richtung einen großen Dienst leisten, indem sie die Notierung von sog. „Lieferungs-Diskontsätzen" erleichtern. Beim Kauf eines Dollarakzeptes muß eine ausländische Bank hinsichtlich des Satzes, zu welchem der Wechsel diskontiert werden kann, wenn er unser Land erreicht, sicher gehen. Von diesem Satz wird es zum großen Teil abhängen, ob der ausländische Verschiffer von seinem europäischen oder von seinem amerikanischen Kredit Gebrauch macht. Die Federal Reserve-Banken sind sich der Wichtigkeit dieser Frage vollauf bewußt, und ich bin in der Lage, im Namen einiger der bedeutendsten dieser Banken zu erklären, daß sie bereit sein werden, den weitestgehenden Beistand durch die Notierung günstiger Lieferungsdiskontsätze zu leisten, die bis zu einem gewissen Datum oder bis zur Ablieferung bei Ankunft der Post mit einem gewissen Dampfer gültig sein werden.

Der Federal Reserve Board und die Federal Reserve-Banken sind noch zu keinem Beschluß gekommen betreffs der besten Art und Weise, diese Sätze festzusetzen und zu übermitteln; ob man sie nur rein örtlich an den Niederlassungsplätzen der Federal Reserve-Banken notieren soll oder ob es besser sein würde, sie an die hauptsächlichen Bankzentren im Auslande zu telegraphieren. Wir hoffen, daß sowohl unsere Gäste als auch unsere Bankiers sich die Sache überlegen und uns ihre Vorschläge mitteilen werden.

Das Federal Reserve-Gesetz ermächtigte die Nationalbanken zum ersten Male seit der Festlegung unseres Nationalbankensystems, Zweigniederlassungen im Auslande zu gründen. Wichtige Zweigniederlassungen sind bereits eröffnet und andere werden bald folgen. Man hofft, daß das Gesetz in einer nahen Zukunft zwecks größerer Erleichterung der Begründung solcher Zweigniederlassungen weiter ausgebaut werden wird. Es herrscht die allgemeine Ueberzeugung, daß diese direkten Verbindungen mit dem Auslande dazu dienen werden, eine bessere Kenntnis und ein besseres Verständnis der lokalen Verhältnisse und Probleme sowie die für die Entwicklung von freundschaftlichen und gegenseitig befriedigenden Geschäftsbeziehungen nötige größere Intimität herbeizuführen.

Die weitgehenden Machtbefugnisse der Federal Reserve-Banken werden sie in den Stand setzen, eine sehr wichtige Rolle zu spielen, und sie werden alles, was in ihren Kräften steht, tun, um die allmähliche Ausbildung eines in Wahrheit amerikanischen Banksystems auf unserer ganzen Halbkugel zu fördern.

Die so beschriebene Politik mit Bezug auf individuelle Handelsgeschäfte ist auch auf die Finanzierung von Korporationen und Regierungen anzuwenden. Es ist eine Quelle der Schwäche, wenn eine Nation zu sehr von einem einzigen oder von mehreren eng miteinander verbundenen ausländischen Märkten abhängt, einerlei, wie anziehend die Bedingungen sein mögen, zu denen ihre Anleihen dort begeben werden können. Denn wie die Erfahrung gelehrt hat, besteht die Gefahr, daß solche Papiere zu ihren Schöpfern zurückfließen, wenn es ihnen am wenigsten paßt. Wenn zu einer kritischen Zeit ein einziger Markt oder eine Gruppe von Märkten versagt, während Schuldscheine eines Schuldnerlandes fällig werden, oder Bedürfnisse dringender Art befriedigt werden müssen, so befindet sich das schuldende Land in einer sehr kritischen Lage.

Ein Land kann zwar ein anderes nicht daran verhindern, seine Wertpapiere zu kaufen, auch würde es nicht ratsam sein, aus Furcht, daß das Schließen der einen Börse das Schließen der anderen nach sich ziehen würde, eine Börse hermetisch gegen an einer anderen Börse notierte Wertpapiere abzuschließen. Im Frieden ist der Vorteil freier internationaler Wechselbeziehungen ein so großer, daß wir uns mit den Nachteilen, die sich hieraus in Kriegszeiten ergeben, abfinden müssen. Aber, um sicher zu gehen, muß jedes Land auf eine solche Eventualität vorbereitet sein. Der finanzielle Bau eines Landes setzt sich aus drei Hauptteilen zusammen, — fundierte, langfristige Papiere und die Organisation für ihre Begebung, nämlich die Börse; individuelle, kurzfristige Kredite und die Organisation für ihre Verwendung, nämlich der Diskontmarkt und die Depositenbanken; und schließlich die Noten ausgebenden Reservebanken. Jedes Land muß damit rechnen, daß in ernsten Zeitläufen das erste dieser drei Organe den Dienst versagt und die Börse geschlossen wird, aber es muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß das Geschäft des Landes in diesem Falle durch die beiden anderen Einheiten fortgesetzt wird. In dieser Beziehung fand uns der letzte Augustmonat noch unvorbereitet. Die Tatsache, daß unsere Börsenlombardgeschäfte nicht mehr möglich waren, brachte unseren ganzen Markt in Unordnung. Unser Federal Reserve-System ist seitdem in Kraft getreten, unsere Organisation ist jetzt gegründet, und Katastrophen werden uns künftighin gut vorbereitet finden.

Es kann jedoch kein Zweifel über die Verwundbarkeit eines Landes bestehen, dessen Wertpapiere sich in zu großer Menge im Besitze eines anderen Landes befinden. Es ist gewiß, daß die Lage der Vereinigten Staaten eine sicherere sein wird, wenn wir bei zukünftigen Begebungen der für die Entwicklung unseres Besitzes zu schaffenden Papiere in einem höheren Grade als bisher die Dienste unserer eigenen Märkte in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, diesen Grundsatz ausdrücklich festzulegen, wenn auch der ungeheuere Betrag der durch die verschiedenen europäischen Regierungen ausgegebenen neuen Anleihen und das außerordentliche Anschwellen des Geldumlaufes in fast jedem Teil Europas sowie die enormen Eigentumsverluste dieser Länder es als unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß Europa im Laufe der nächsten Jahre in der Lage sein wird, große Mengen unserer Wertpapiere zu kaufen. Ja, es ist wohl zu erwarten, daß von jetzt an die Vereinigten Staaten nicht allein zum großen Teil auf ihre eigenen Mittel für ihre innere Entwicklung angewiesen sein werden, sondern daß es sich für uns darum handeln wird, Mittel bereitzustellen, um die Wertpapiere wieder zu übernehmen, die wir früher in Europa begeben haben, die aber jetzt zu uns zurückkommen. Es ist unmöglich, vorher zu sagen, wieweit der jetzt in Europa wütende tödliche Kampf noch fortschreiten muß, bevor ein Ende gemacht wird, und es ist daher unmöglich, sich ein Bild von der Ausdehnung der Zerstörung von Eigentum und Wohlhabenheit zu machen. Aber schon jetzt muß es jedem, der sich mit diesem Problem beschäftigt, einleuchten, daß anleihebedürftige Nationen haushälterisch mit ihren Mitteln umgehen müssen und nur langsam in der weiteren Entwicklung der Hilfsquellen ihrer Länder fortschreiten können, bis die Sparkraft einiger der kriegführenden

Digitized by Google

Nationen sich wieder erholt hat und europäisches Geld wieder auf der Suche nach Gelegenheiten für überseeische Anlagen zu finden sein wird. Die Rolle, welche wir zu spielen haben werden, nicht nur mit Bezug auf unsere eigenen Geschäfte, sondern auch mit Bezug auf die anderer, wird von dem Grade abhängen, bis zu welchem die Zerstörung fortschreiten wird. Ohne Zweifel wird bei anderen Ländern und besonders bei den amerikanischen Nationen eine starke Neigung vorhanden sein, von den Bankiers der Vereinigten Staaten Regierungs- und Korporationen-Kredite zu erbitten. Man hat kürzlich mit der Begebung einiger großer ausländischer Anleihen, deren Gesamtbetrag sich auf mehr als 200 Mill. Dollars beläuft, einen Anfang gemacht. Unser Land wird sich bemühen, sehr große Dienste in dieser Beziehung zu leisten, aber wir müssen berücksichtigen, daß, um einen weiten Markt für Schuldscheine fremder Nationen zu schaffen, es nicht genügt, daß nur unsere Bankiers diese Länder genau kennen. Es ist nötig, daß der Anleger aus eigener Kenntnis Vertrauen in die Verhältnisse des anleihesuchenden Landes und ein sympathisches Verständnis für sie hat. Mit anderen Worten, um einen weiten Markt für ausländische Wertpapiere zu schaffen, müssen intime Geschäftsverbindungen mit den Ländern bestehen, welche solche Papiere zur Anlage anbieten. Man hört oft sagen, daß ausländische Anleihen ausländische Geschäftsbeziehungen schaffen. Das trifft zu, aber mit gleichem Recht kann gesagt werden, daß ausländische Geschäftsbeziehungen zum Abschluß ausländischer Anleihen führen. Wir können zuversichtlich sagen, daß die Vereinigten Staaten sich als ein starker Markt für die Anleihen der fremden Länder, mit denen wir Geschäftsverbindungen unterhalten, erweisen werden, und daß die Bedeutung des amerikanischen Marktes von Jahr zu Jahr zunehmen wird. —

Europa hat viel zur Entwicklung der nördlichen, der mittleren und der südlichen Teile dieser Halbkugel beigetragen. Europäische Banken und Bankiers sind in der Vergangenheit unsere zuverlässigen und loyalen Freunde gewesen. Es würde uns schlecht anstehen und gleichzeitig illoyal sein, wenn wir dies vergessen würden, oder wenn wir versuchen würden, aus ihrem Unglück Nutzen zu ziehen. Aber unser eigenes Wachstum und unsere eigene Entwicklung und das unglückliche Los, das Europa zuteil geworden ist, haben zusammengewirkt, um uns an eine Schicksalswende in unserer Wirtschaftsgeschichte zu bringen. Unser stetig sich mehrender Einfluß und Europas verhältnismäßig geschwächte Lage bringen es mit sich, daß die neue Welt in Zukunft sich nicht mehr so schwer auf die alte stützen darf.

Ich glaube mit Recht sagen zu können, daß es unter den konservativ Denkenden keine Meinungsverschiedenheit darüber gibt, daß die Vereinigten Staaten nicht dahin streben, jetzt den Platz der führenden finanziellen Kräfte Europas einzunehmen. Unser eigenes Geschäftsgebiet ist noch zu groß, um uns zu gestatten, oder um es auch nur wünschenswert erscheinen zu lassen, daß wir an diesem Punkte unserer eigenen Entwicklung der Bankier der ganzen Welt werden. Aber die Sicherheit aller Länder — und wir schließen England in diese Zahl ein — fordert, daß, wenn letzteres wieder gezwungen sein sollte, von seinen Schuldnern sofortige Zahlung zu verlangen, es wenigstens ein Land geben wird, das stark und unabhängig genug ist, um einen bedeutenden Teil der Last auf seine Schultern zu nehmen.

Die Entwicklung aller amerikanischen Nationen bewegt sich in derselben Richtung, obgleich es Gradverschiedenheiten geben wird. Es muß das Streben der Vereinigten Staaten von jetzt an sein, rasch gänzliche finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen. Es muß das Streben ihrer Schwesterrepubliken sein, die für ihre künftige Entwicklung nötigen Kredite so zu verteilen, daß das zeitweilige Zusammenbrechen eines Gläubigerlandes sie nicht ernstlich in Verlegenheit setzen kann. Sie werden in dieser Beziehung am sichersten gehen, wenn die Nationen, denen sie schulden, geographisch, politisch und wirtschaftlich soweit als möglich auseinanderliegen, so daß, im Falle eine von ihnen betroffen wird, die anderen voraussichtlich nicht dadurch berührt werden. Obgleich sie in normalen Zeiten in enger Verbindung mit Europa stehen, sollten die amerikanischen Kontingente so organisiert sein, daß sie in kritischen Zeiten eine für sich bestehende und unabhängige Einheit bilden — eine Einheit, deren Transport- und Kreditsysteme ungebrochen bleiben werden, wenn auch ganz Europa sich im Kriegszustande befinden sollte.

Eine amerikanische Vereinigung dieser Art wird für alle in Betracht kommenden Nationen die größten wirtschaftlichen Vorteile mit sich bringen. Wenn man eine solche Vereinigung für wünschenswert hält, muß jedoch an jedem Tage des Jahres an ihr geschmiedet und genietet werden. Wenn sie die Probe von Zeit und Bedrängnis bestehen soll, so muß sie ein Bau sein, der allmählich wächst, der mit aller Sorgfalt geplant und aufgerichtet wird und der auf sicheren Grundmauern ruht.

Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft.

Von Professor Dr. **Edgar Jaffé** (München), z. Zt. Brüssel.

(Fortsetzung.)

III. Das belgische Emissions- und Gründungswesen vor dem Kriege.

Die im vorhergehenden geschilderte Entwicklung die Brüssel in den letzten Jahrzehnten zu einem führenden Platze im internationalen Gründungs- und Finanzierungsgeschäfte gemacht hat, wurde besonders erleichtert durch eine Reihe von günstigen Bedingungen, die Belgien für diesen Geschäftszweig bot.

1. Die geographische Lage zwischen den wichtigsten Großstaaten und seine politisch-neutrale Stellung machten es zu einem besonders geeigneten Standorte für internationale Betätigung finanzieller Art, die nicht — wie die industrielle — durch natürlich-technische Bedingungen an bestimmte Gebiete geknüpft ist, sondern sich frei ihre Heimat wählen kann.

Zweifellos übte auch das angenehme und ungebundene Leben Brüssels mit seiner vergleichsweise billigen Lebenshaltung eine starke Anziehungskraft auf manche der internationalen Finanz nahestehende Kreise aus.

2. Bot die belgische Steuer- und Börsengesetzgebung sowie die Gestaltung des Aktienrechtes, die sich bis vor kurzem noch ganz auf dem in anderen Ländern bereits mehr oder weniger überwundenen Standpunkt der weitgehendsten Freiheit des einzelnen bewegte, den denkbar günstigsten Boden für das Gründungs- und Finanzierungsgeschäft.

Erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1913 sind auf diesem Gebiete größere, wenn auch durchaus nicht grundlegende Aenderungen geschaffen worden.

A. Die Aktiengesetzgebung.

Bis zum Erlaß des neuen Gesetzes vom 25. Mai 1913 beruhte das Recht der Gesellschaften in Belgien auf dem Gesetze vom 18. Mai 1873, das entsprechend den Ansichten der Zeit, aus der es stammte, das Wirtschaftsleben so weit als irgend möglich sich selbst zu

Digitized by Google

überlassen für richtig hielt und die gesetzlichen Bestimmungen auf ein Minimum reduzierte.

Belgien besaß damit bis in die allerneueste Zeit wohl das freieste Gesellschaftsrecht aller europäischen Staaten, sowohl mit Bezug auf die Errichtung von Aktiengesellschaften, wie auf die Verantwortlichkeit ihrer Leiter, wie besonders auch auf die Möglichkeit, mehr oder minder versteckte Gewinne für die an der Gründung und Leitung beteiligten Kreise sicherzustellen.

Das auf ähnlichen Anschauungen sich aufbauende Recht Englands hat aber doch auch schon frühzeitig sich bestrebt, das Prinzip der Publizität einigermaßen durchzuführen, dessen Ziel es ist, sich zwar der direkten Einmischung in das Gebaren der Gesellschaften möglichst zu enthalten, dafür aber eine weitgehende Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem zur Beteiligung aufgeforderten Publikum zu erzwingen.

Aber selbst nach dieser Richtung hin hat die ältere belgische Gesetzgebung sich der äußersten Zurückhaltung befleißigt. Was in dieser Hinsicht vorgeschrieben, war so wenig, daß man mit Recht sagen kann: Der Gesetzgeber habe die Richtlinien für das Verhalten aufgestellt, aber in keiner Hinsicht für deren Einhaltung Sorge getragen. Soweit positive Vorschriften gegeben sind, bezwecken sie in erster Linie den Schutz der Gläubiger der Gesellschaft, die Wahrung der Interessen der Aktionäre dagegen scheint dem Gesetzgeber kaum erforderlich zu sein.

Die einschlägigen Vorschriften beschränken sich auf die folgenden Anforderungen:

Gründung: Das Gesetz gestattet sowohl die Simultangründung (Emission) wie die Sukzessivgründung (Subskription). Im ersteren Falle muß das Kapital voll gezeichnet und 10 pCt. desselben eingezahlt sein. Ueber Art, Preis, Kontrolle der Einlagen sagt das Gesetz kein Wort, ebenso fehlen alle Bestimmungen über Prospekte, Zirkulare, Annoncen, Reklame. Solange man nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt, kann man sagen, schreiben oder drucken lassen, was man will.

Im Falle der Sukzessiv-Gründung, die wie in England auch in Belgien sehr beliebt war, gilt die vorgeschriebene Veröffentlichung nur als Projekt. Die Subskriptionserklärung soll enthalten: Zweck der Gesellschaft, Höhe des Kapitals, Zahl der Aktien. Die Namen der Gründer, die Höhe, Qualität, Belastung und Preis der Einlagen usw. brauchen nicht genannt zu werden. Die Einzahlung auf die Subskription soll mindestens 10 pCt. betragen, die konstituierende Versammlung der Gesellschaft muß innerhalb 3 Monaten vom Datum der Subskription erfolgen. Wenn die Majorität der dann anwesenden Subskribenten (soweit sie nicht Gründer sind) keinen Einspruch erhebt, gilt die Gesellschaft als definitiv konstituiert.

Mit Bezug auf Publizität wird in beiden Fällen lediglich die einmalige Veröffentlichung der „Acte de Société" in vorgeschriebener Form gefordert.

Im Auslande gegründete Gesellschaften oder solche, die dort ihren Hauptsitz haben, können in Belgien arbeiten, klagen und verklagt werden. Wenn sie ihren Hauptsitz in Belgien haben, unterstehen sie dem belgischen Gesetz, auch wenn sie im Ausland gegründet wurden; wenn sie eine Agentur oder Sitz irgendeiner Art in Belgien haben, sind sie betreffs Publizität und Haftung ihrer Verwaltung den gleichen Bestimmungen unterworfen wie die belgischen.

Verwaltung und Ueberwachung: Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Das Mandat erlischt spätestens nach sechs Jahren, Wiederwahl ist gestattet. Die Verwalter müssen als Garantie eine bestimmte Anzahl Aktien der Gesellschaft hinterlegen. Mitglieder der Verwaltung haften jeder einzeln für die ihm übertragenen Pflichten, solidarisch für Schaden bei Zuwiderhandeln gegen das Statut.

Die Ueberwachung erfolgt durch Commissaires, die durch die Generalversammlung gewählt und abberufen werden.

Generalversammlung: Ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte des Kapitals vertreten ist, Statutenänderungen erfordern $^3/_4$ Majorität. Kein Aktionär kann für mehr als $^1/_5$ aller Aktien oder $^2/_5$ der vertretenen Aktien abstimmen (man hilft sich mit Strohmännern).

Bilanz: Muß der Reserve mindestens 5 pCt. zuweisen, bis diese 10 pCt. des Kapitals erreicht; ist in dem „Annexes du Moniteur" zu veröffentlichen. Die Generalversammlung kann durch den Conseil d'Administration auf drei Wochen vertagt werden, wodurch alle ihre Beschlüsse hinfällig werden, die zweite Versammlung beschließt dann definitiv über den Abschluß.

Obligationen: Die Ausgabe von Obligationen ist in keiner Weise gesetzlich geregelt, nur die Ausgabe von solchen, die auslosbar und zu höherem als dem Emissionspreise rückzahlbar sind, unterliegt gewissen Beschränkungen. Die Obligationäre können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Dauer: Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre beschränkt, kann auf weitere 30 Jahre verlängert werden. Wenn die Hälfte des Kapitals verloren ist, muß der Generalversammlung die Auflösung vorgeschlagen werden; sind $^3/_4$ verloren, so kann diese von $^1/_4$ des vertretenen Kapitals erzwungen werden.

Die Bedeutung dieser älteren Bestimmungen liegt vor allem in den Punkten, über die sie sich ausschweigen und in denen sie somit den Beteiligten die allerweitgehendste Freiheit gelassen haben. Eine Freiheit, die ihre Grenzen lediglich an den Bestimmungen des Strafrechtes über Betrug usw. fand. Diese Grenze war aber tatsächlich nur rein formaler Natur, da es sich in Belgien in vielleicht noch höherem Grade als in anderen Ländern gezeigt hat, mit welcher Leichtigkeit einigermaßen geschickte Gründer und Spekulanten durch die Lücken solcher allgemeinen Vorschriften schlüpfen können.

In den 40 Jahren zwischen 1873 und 1913 ist mit Ausnahme einer kleinen Novelle von 1881 so gut wie nichts geschehen, um auch nur das grundlegende Prinzip der Publizität mit Bezug auf Gründung und Emission durchzuführen und dies, trotzdem z. B. der Zusammenbruch der südamerikanischen Werte anfangs der 90er Jahre Machenschaften schlimmster Art aufgedeckt und zu Interpellationen und Verhandlungen in der Kammer geführt hatte.

Die Reform von 1913:

Erst das Gesetz vom 25. Mai 1913 hat versucht, ziemlich einschneidende Reformen in die Wege zu leiten. Der Gesetzgeber hat sich auch jetzt von dem mehrfach erwähnten Grundsatz der Publizität nicht entfernt, vielmehr weiterhin auch ängstlich jede Einmischung oder Kontrolle der Gesellschaften durch öffentlich-rechtliche Organe vermieden. Das neue Gesetz läßt die früheren Bestimmungen zum allergrößten Teile unverändert bestehen, ergänzt sie aber durch eine Reihe weiterer, deren Zweck es ist, den Aktionären und sonstigen Interessenten zu erleichtern, sich über die Verhältnisse der Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind oder sich beteiligen wollen, genauer zu informieren. Es tritt damit in dem neuen Gesetze der Schutz der Aktionäre und Obligationäre mehr in den Vordergrund als derjenige der Gläubiger, auf den die in Kraft bleibenden Bestimmungen der alten Gesetzgebung ausgehen. Das neue Gesetz dehnt diesen Schutz besonders auch auf die Obligationäre aus, die in den älteren Bestimmungen überhaupt kaum erwähnt waren, und schafft für diese die Möglichkeit einer besonderen Vertretung.

Die wichtigsten neu hinzutretenden Bestimmungen sind die folgenden:

Digitized by Google

Simultangründungen: Bei Simultangründungen muß die Bareinzahlung 20 pCt., statt der früheren 10 pCt. betragen. In den Veröffentlichungen müssen die Einlagen spezifiziert, die Bedingungen und der Name des Einbringers angegeben werden, ebenso jeder Besitzwechsel, infolge dessen die eingebrachten Grundstücke innerhalb der letzten 5 Jahre belastet worden sind. Die auf den Einlagen ruhenden Hypotheken müssen angegeben werden. Ferner sind bekanntzugeben Grund und Umfang der den Gründern zugestandenen Vorteile, sowie der Betrag der zu Lasten der Gesellschaften gehenden Gründungsspesen.

Sukzessivgründungen: Bei Sukzessivgründungen gelten die Unterzeichner des Gründungsplanes als Gründer. Ihre Namen sind zu nennen, ebenso alle Einzelheiten, wie bei der Simultangründung, zu veröffentlichen. Bei Subskription sind mindestens 20 pCt. einzuzahlen oder doch das bindende Versprechen der Einzahlung zu geben. Prospekte und Zirkulare müssen die sämtlichen oben erwähnten Angaben enthalten. Das gleiche gilt für Affiches und Anzeigen in Zeitungen.

Kapitalvermehrung: Diese darf nur unter den gleichen Bedingungen erfolgen, wie Gründung und Subskription. Im Falle einer solchen haften die Verwalter in der Weise, wie es die Gründer bei einer neuen Gesellschaft tun.

Verkauf der Anteile usw. Ein öffentlicher Verkauf der Anteile, offizielle Börsenkotierung und Börsenhandel, sind erst gestattet nach Veröffentlichung einer Reihe von Angaben (Höhe des Kapitals, Höhe der nicht eingezahlten Kapitalteile, Namen der Verwaltungsmitglieder, letzte Bilanz) in den „Annexes du Moniteur."

Aktien: Aktien können ausgegeben werden mit oder ohne Nennung des Nominalbetrages. Neben den Aktien können Genußscheine ausgegeben werden. Das Statut bestimmt deren Rechte.

Die Aktien können erst nach Einzahlung von mindestens 20 pCt. des Nominalwertes an andere übertragen werden.

Aktien, die als Entschädigung für Sacheinlagen gewährt werden, dürfen erst nach Veröffentlichung der zweiten Jahresbilanz verkauft werden (vorher nur durch notariellen oder schriftlichen Akt mit Siegel, wenn der Gesellschaft Mitteilung davon gemacht wird), gleiche Bestimmungen für die Genußscheine. Beide Arten von Papieren müssen bei der Gesellschaft deponiert bleiben bis nach Veröffentlichung der zweiten Jahresbilanz.

Ueberwachung: Die Generalversammlung setzt Zahl und zu leistende Vergütung der Commissaires fest. Letztere sind berechtigt, Sachverständige zuzuziehen, die von der Gesellschaft akzeptiert werden müssen.

Die Generalversammlung, die gegen Verwaltungsräte oder Commissaires vorgehen will, darf zu diesem Zwecke Beauftragte wählen.

Generalversammlung: Kann über Veränderungen des Statuts nur beschließen, wenn entsprechende Ankündigung auf der Tagesordnung steht.

Wenn verschiedene Arten von Aktien vorhanden sind, deren Rechte durch eine Abstimmung berührt werden, muß von jeder Art die Hälfte des Kapitals vertreten sein und können innerhalb jeder Gruppe Statutenänderungen nur mit ¾ Majorität beschlossen werden. Nötigenfalls findet eine zweite Versammlung statt, in der jede Kategorie mit ¾ Majorität Statutenänderungen beschließen kann, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals.

Gleiche Bestimmungen für Vermehrung oder Verminderung des Kapitals. In keinem Falle dürfen Aktien, auf die die betreffende Einzahlung nicht geleistet ist, mitstimmen.

Bilanz: Muß auf der Aktivseite gesondert aufführen: actif immobilisé und réalisable. Auf der Passivseite: Schulden bei sich selbst, ausgegebene Obligationen, Hypothek- oder Pfandschulden und reine Buchschulden. Die einmal jährlich aufzustellende Inventur muß besonders aufführen: die etwaigen Schulden der Direktoren, Aufsichtsräte und Commissaires bei der Gesellschaft. 15 Tage vor der Generalversammlung können die Aktionäre bei der Gesellschaft einsehen: Bilanz, Portefeuille-Verzeichnis, Bericht der Commissaires.

Obligationen: Ausgabe von Obligationen ist nur gestattet, wenn alle vorgeschriebenen Einzelheiten in den „Annexes" veröffentlicht sind. Hierher gehören: Spezifikation aller früheren Obligationen und deren Rechte, letzte Bilanz usw.

Im Falle der Subskription müssen Prospekte, Zirkulare usw. die obigen Angaben enthalten, Börsenhandel und Kotierung erst gestattet nach Veröffentlichung der vorgeschriebenen Einzelheiten, jede Obligation muß dieselben Angaben enthalten.

Der Conseil d'Administration kann eine Generalversammlung der Obligationäre einberufen, er muß es tun, wenn $^1/_5$ des Obligations-Kapitals es fordert. Diese Versammlung hat das Recht, neue Sicherheiten für die Obligationen zu akzeptieren oder alte aufzugeben, Zinszahlungen aufzuschieben, den Zinsfuß zu vermindern, Aktien im Austausch für Obligationen zu akzeptieren, Bevollmächtigte zur Ausführung derartiger Beschlüsse und zur Vertretung der Obligationäre zu ernennen. Beschlüsse sind bindend, wenn von $^2/_3$ des Obligationskapitals gefaßt. Wenn verschiedene Arten von Obligationen vorhanden sind, so gelten die gleichen Bestimmungen, wie oben mit Bezug auf verschiedene Aktienarten. Die Gesellschaft kann als Sicherheit für die Obligationen Hypothek bestellen im Namen der Gesamtheit der Obligationäre.

Fremde Gesellschaften: Müssen, wie die belgischen, alle vorgeschriebenen Einzelheiten in den „Annexes" publizieren.

Emissionen und Börsenkotierungen unter den gleichen Bedingungen wie bei den belgischen Gesellschaften. Fremde Gesellschaften, deren Papiere bereits an der Börse kotiert werden, müssen die vorgeschriebenen Veröffentlichungen nachholen, sonst erfolgt Streichung.

Sämtliche Bestimmungen des neuen Gesetzes gelten, mit Ausnahme gewisser, die Obligationen betreffenden Einzelheiten auch für alle auf Grund der älteren Gesetze geschaffenen Gesellschaften. Diese haben also die vorgeschriebenen Veröffentlichungen usw. nachzuholen.

Die tatsächlichen Wirkungen der neuen Gesetzgebung werden sich erst nach einer Reihe von Jahren feststellen lassen. Die seit dem Inkrafttreten verflossene Zeit ist zu kurz, um irgendwelche Anhaltspunkte hierfür zu liefern.

Nach den Erfahrungen zu urteilen, die man in anderen Ländern, welche ebenfalls auf dem Standpunkte der Publizität und der Nichteinmischung stehend (England), gemacht hat, werden diese Wirkungen keine sehr weitgehenden sein. Erstens, weil der größere Teil der Beteiligten sich nicht der Mühe unterzieht, die zugänglichen Informationen auch wirklich zur Kenntnis zu nehmen, und selbst, wenn sie dies tun, nicht in der Lage sind, aus den veröffentlichten Ziffern die richtigen Folgerungen zu ziehen. Zweitens, weil es trotz aller Publikationspflicht leicht ist, die wirklich ausschlaggebenden Punkte zu verheimlichen oder zu verschleiern, falls daran ein Interesse besteht.

Immerhin stellt das neue Gesetz einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen da und schränkt in gewissem Umfange die zugunsten Belgiens früher stark ins Gewicht fallende Bewegungsfreiheit der Gründer und Leiter der Gesellschaften entsprechend ein.

Eine der wichtigsten Materien, die Frage der Ausgabe und der Rechte der Genußscheine, ist durch das neue Gesetz nicht berührt worden.

Im ganzen gilt bei belgischen Gründungen ein ähnliches Prinzip wie wir es in Amerika finden: als Entschädigung für die Sacheinlagen werden Vorzugs- oder gewöhnliche Aktien gegeben, gegen die Bareinlagen kommen gewöhnliche Aktien zur Ausgabe, während die bei der Gründung geleisteten Dienste durch Genußscheine

Digitized by Google

verschiedener Art entschädigt werden[1]). Sind weitere Barmittel erforderlich, so werden vorzugsweise Obligationen ausgegeben, deren Inhaber keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft haben.

Das neue Gesetz läßt, wie erwähnt, den Gesellschaften gleiche Freiheit in bezug auf die Vorteile und Rechte, die den Inhabern der Genußscheine eingeräumt werden, wie das alte. Hierbei ist besonders zu beachten, daß derartige Vorteile ja nicht in einer Generalversammlung ausdrücklich beschlossen werden, sondern den Subskribenten als ein fait accompli gegenübertreten. Die Folge ist gewesen, daß in Belgien das System der Genußscheine eine besonders weitgehende Ausgestaltung erfahren hat mit dem Resultate, daß die Interessen der eigentlichen Aktionäre, d. h. derjenigen, die das Barkapital eingebracht haben, fast überall hinter denjenigen der Gründer und Inhaber von Vorzugs- und Genußaktien zurücktreten müssen.

Dazu kommt noch, daß das belgische Recht den Inhabern von Genußscheinen ganz besondere Rechte einräumt. Während diese z. B. im französischen Rechte keinen Teil des Gesellschaftskapitals bilden, nicht an der Generalversammlung und der Abstimmung über die Bilanz, noch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Commissaires teilnehmen, räumt das belgische Recht ihnen die gleiche Stellung ein wie den gewöhnlichen Aktien. Wenn das Statut nicht ausdrücklich anders bestimmt, haben die Inhaber von Genußscheinen das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen und dort zu stimmen. Sie sind infolgedessen auch an die Entscheidungen der Generalversammlungen gebunden, soweit diese nicht eine Schmälerung ihrer Rechte in sich schließen.

Diese Rechte sind aber zum Teil sehr weitgehender Art und stellen für die Gesellschaft eine Bindung dar, die nur in Uebereinstimmung aller Inhaber von Genußscheinen abgeändert werden kann. Daher ist eine solche Einmütigkeit der Genußaktien die Voraussetzung für alle Schritte, wie Fusion, Liquidation usw., die in irgendeiner Weise jene Vorzugsrechte in Mitleidenschaft ziehen können.

Die den Genußaktien eingeräumten Vorteile umfassen meist:

1. bedeutenden — häufig überwiegenden — Anteil am Reingewinn nach Absetzung einer mäßigen Dividende für die gewöhnlichen Aktien;
2. entsprechenden Anteil am Superkapital (Ueberschuß der Aktiven über das ursprüngliche Kapital) im Falle der Liquidation;
3. Bestimmungen, nach denen neue Genußscheine nicht, oder nur in ganz besonderen Fällen ausgegeben werden können.

Die Folgen dieses Systems sind:

1. Möglichkeit einer sehr reichlichen Entschädigung von meist nicht übermäßig wertvollen Diensten;
2. Beherrschung der Gesellschaft ohne Einschuß von Barkapital;
3. Beschlagnahme jedes größeren zukünftigen Erfolges zugunsten der Gründer, die ev. keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an dem Zustandekommen der Erfolge haben.

Es ist wohl bezeichnend, dsß bei Beratung des neuen Gesetzes der Justizminister ausdrücklich bestätigt hat, daß dieses weder die bestehenden Rechte der Genußaktien berühre, noch auch für die Zukunft irgend etwas an der bisherigen Uebung ändert.

Eine etwaige weitere Reform hätte unzweifelhaft hier einzusetzen.

B. Die Börsen-Ordnung.

In noch weitgehenderem Maße, als dies bei dem Gesellschaftsrecht der Fall ist, hat der belgische Gesetzgeber sich mit Bezug auf Börsenordnung und Börsengesetzgebung der äußersten Zurückhaltung befleißigt.

Die heutige Regelung des Börsenwesens in Belgien beruht auf einigen Paragraphen des Gesetzes von 1867, das alle früher bestehenden Bindungen abschaffte und eine völlige Freiheit der Börsen und des Berufes der Börsenmakler (Courtiers, Agents de Change) brachte. Hierdurch wurde Belgien zu einem besonders geeigneten Standort für einen weit über die inneren Bedürfnisse und die Kapitalkraft Belgiens hinausgehenden Börsenverkehr.

Organisation der Börsen:

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1867 unterlagen die belgischen Börsen den strengen Bestimmungen des französischen Rechtes. Sie standen unter direkter Aufsicht der Regierung, ohne deren ausdrückliche Sanktion keine Börse eröffnet werden konnte, und die sich das Recht vorbehielt, die Börse zu schließen, wenn sie ihrer Ansicht nach nicht mehr von Nutzen war. Die Regierung bestimmte ferner, welche Personen die Börse benutzen durften, verbot jeden börsenmäßigen Verkehr außerhalb der Börse und außerhalb der Börsenstunden. Es bestand ferner ein Monopol der Börsenmakler, die eine geschlossene Korporation bildeten.

Demgegenüber unterstehen die Börsen nach dem Gesetze vom Jahre 1867 lediglich der Kontrolle der Kommune, in der sie sich befinden und die ihnen gegenüber das „Droit de police" ausübt. Die Gründung der Börse an sich ist aber eine reine Privatsache, doch haben tatsächlich die Gemeinden das Börsengebäude in ihrem Besitz.

In Brüssel, dessen Wertpapierbörse im folgenden allein behandelt werden soll, hat die Gemeinde ihrerseits ihre Aufsichtsbefugnisse einer Kommission übertragen. Diese Kommission soll ernannt werden vom Collége Echévinal auf Grund zweier Listen, von denen die eine vom Handelsgericht, die andere in einer Versammlung aller Börsenmakler aufgestellt wird, die seit drei Jahren das Recht haben, an der Kursfeststellung teilzunehmen. Weil die vom Handelsgericht aufgestellte Liste einmal nicht durchging, hat dieses auf Einreichung weiterer Listen verzichtet, so daß seither die von der Versammlung der Börsenmakler geführte Liste stets entscheidend gewesen ist. Mit anderen Worten: Trotzdem formal die Kommune die Kommission wählt, wird sie in Wirklichkeit von den Maklern selbst gewählt und von der Kommune lediglich bestätigt, die sich damit jeder weiteren Einwirkung begibt. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei jährlich ausscheiden. Sie ist beschlußfähig, wenn die

[1]) In Belgien werden die folgenden Arten von Aktien und Anteilscheinen unterschieden:

1. Actions de capital = werden gegen Sacheinlagen oder Barzahlung ausgegeben.

2. Actions de dividende = werden meist ohne feststehenden Nominalbetrag ausgegeben, sie haben lediglich ein Recht auf Teilnahme an der Dividende.

3. Parts de fondateur = Gründeraktien, haben meist Recht auf Dividende sowie auf bestimmten Anteil des Superkapitals (Ueberschuß der Aktiva über nominellen Kapitalwert bei Liquidation).

4. Actions de jouissance = werden meist als Ersatz für ausgeloste Actions de capital gegeben; haben Anteil an der Dividende.

Actions de dividende und Parts de fondateur werden für bei der Gründung geleistete „Dienste" gegeben, einen in wirklicher Leistung bestehenden Gegenwert erhält die Gesellschaft aber durchgehends nicht dafür. Meist ist in den Statuten bestimmt, daß beide Kategorien nie vermehrt werden dürfen, damit nicht auch andere an ihren Vorteilen teilnehmen; sie stellen eine dauernde Belastung der Gesellschaften zu ungunsten der wirklichen Aktionäre und zugunsten von Personen dar, für die die Gesellschaft in vielen Fällen lediglich Ausbeutungsobjekt ist.

Digitized by Google

Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Kommission unterstehen auch die anderen Börsen Brüssels.

Die Stadt Brüssel überträgt der Kommission speziell die folgenden Aufgaben:

a) Zulassung der Werte zur Kotierung und Festsetzung der Bedingungen, unter denen die tägliche Notierung stattfindet.
b) Zulassung der Börsenmakler zum und Ausschließung derselben vom Parquet (abgeteilter Raum, in dem allein die notierten Kurse gemacht werden). Außerhalb des Parquets steht der Besuch der Börse und der Abschluß von Börsengeschäften für eigene oder fremde Rechnung jedermann frei, aber nur die zum Parquet zugelassenen Makler haben das Recht, die von ihnen getätigten Abschlüsse in die offizielle Notiz aufnehmen zu lassen.

Zulassung von Wertpapieren: Die Kommission entscheidet souverän über die Zulassung von Werten zur Notiz auf Grund der einzureichenden Dokumente. Die Kommission hat ferner das Recht, wenn $^2/_3$ der Anwesenden dafür stimmen, bereits notierte Werte zu streichen, deren Notiz zwecklos oder den öffentlichen Interessen zuwiderlaufend erscheint.

Die Notierung erfolgt auf die Weise, daß zwischen $12^3/_4$ und 2 Uhr die Makler die Kurse der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte feststellen lassen können. Es müssen zu diesem Zwecke mindestens 10 Stück im Werte unter 1000 Frs. oder 5 Stück im Werte über 1000 Frs. gehandelt oder das Geschäft mindestens 5000 Frs. effektiv wert sein. Die Makler können ferner die Kurse feststellen lassen, zu denen sie kaufen oder verkaufen wollen.

Die Zulassung neuer Werte ist schriftlich bei der Kommission zu beantragen unter Nennung des Ausgabekurses und bei belgischen Werten der Firma, die die Kupons in Brüssel einlöst.

Fremde Werte können nur zugelassen werden, wenn sie es in ihrem Heimatlande sind; bei Anteilen von Aktiengesellschaften müssen Statuten und letzter Abschluß eingereicht werden. Außerdem müssen alle solche Unterlagen eingereicht werden, die die Kommission für erforderlich erachtet. Ein Verzeichnis der Werte, deren Zulassung beantragt ist, soll 8 Tage angeschlagen werden. Während dieser Zeit können schriftliche Bemerkungen bei der Kommission eingereicht werden. Nach Ablauf der Zeit beschließt die Kommission über Zulassung oder Ablehnung. Es können nur Aktien oder Obligationen von Gesellschaften zugelassen werden, die eine Million Franks Kapital oder darüber haben.

Zulassung der Makler zum Parquett: Die Kommission entscheidet souverän über Zulassung zum und Entfernung aus dem Parquett und den Liquidationsräumen. Tatsächlich wird jeder zugelassen, der bisher seinen kaufmännischen Verpflichtungen nachgekommen, keine gerichtliche Strafe erlitten, keine Disziplinarstrafe von der Kommission auferlegt erhalten und die entsprechende Taxe bezahlt hat. Vertreter (Angestellte) der Makler werden unter gleichen Bedingungen zugelassen. Angehörige fremder Staaten müssen Domizil in Brüssel haben.

Schiedsgericht: Die Kommission fungiert als fakultatives Schiedsgericht in allen Börsenangelegenheiten (d. h. wenn sie von beiden Seiten angerufen wird). Ihre Entscheidung ist endgültig. Die Kommission kann Eingreifen verweigern, falls der betreffende Makler bei einer früheren Gelegenheit die Kompetenz der Kommission nicht anerkannt hat.

Börsenmakler: Die Tätigkeit der Börsenmakler stellt also ein völlig freies Gewerbe dar, das allen zugänglich ist ohne Prüfung, ohne Erfüllung irgendwelcher besonderer Vorbedingungen, ohne Stellung von Kaution usw. Sie sind auch völlig frei in ihrer sonstigen Geschäftsführung, ihre Provisionsberechnung ist nicht mehr gesetzlich geregelt. Sie dürfen Bank- und Handelsgeschäfte aller Art treiben, Teilhaber in solchen werden, die Ausführung vermittelter Geschäfte garantieren.

Die einzige Einschränkung ihres Gewerbes besteht darin, daß die Zulassung in das Parquet und damit die Teilnahme an den offiziellen Kursfestsetzungen an die oben erwähnten Bedingungen geknüpft ist.

Kandidaten müssen durch zwei Makler, welche mindestens 5 Jahre das Recht der Kotierung gehabt haben, vorgeschlagen werden. Die Namen des Kandidaten und seiner Sekundanten werden 15 Tage lang angeschlagen. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn ein Makler falsche Kurse oder fiktive Operationen angibt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu kriminellen Strafen verurteilt wird oder Unordnung veranlaßt.

Bei der Entscheidung müssen $^2/_3$ der Kommissionsmitglieder anwesend sein und der Ausschließungsbeschluß mit $^2/_3$ Majorität gefaßt werden; der Betroffene ist zu laden. Erfolgt Ausschließung innerhalb zweier Jahre nach Zulassung, so können die Namen der Sekundanten bekannt gegeben werden. Wegen Schulden Ausgeschlossene können nur wieder zugelassen werden, wenn sie ihre Gläubiger durch Vermittlung der Kommission befriedigen. Ausschluß des Prinzipals trifft auch dessen Beamte und umgekehrt.

Beamte werden ausgeschlossen, die 1. für eigene Rechnung, 2. ohne Wissen ihres Prinzipals für fremde Rechnung Geschäfte abschließen, 3. andere Prinzipale oder Beamte, die heimlich solches begünstigen, 4. Prinzipale oder Beamte, die der Spekulation von Angestellten anderer Börsenmakler oder von Bankbeamten Vorschub leisten.

Tatsächlich werden alle diese Bestimmungen sehr milde gehandhabt. Die Zulassung ist eine reine Formalität und die Ausschließung ein ganz besonders seltener Fall. So ist es nicht verwunderlich, daß die Zahl der Börsenmakler, die zum Parquet zugelassen sind, Ende der 60er Jahre etwa 30, heute aber über 1000 beträgt, von denen allerdings nur der vierte Teil Geschäfte von einiger Bedeutung macht.

Makler und Kunde: Der Makler steht zu seinem Kunden im Verhältnis des Kommissionärs, d. h. er schließt mit jenem das Geschäft im eigenen Namen ab. Er ist somit dem Kunden für die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten verantwortlich, es sei denn, daß der Kunde diesen als Gegenpartei ausdrücklich akzeptiert hat. Nur ausnahmsweise fungiert der Makler als Mandataire (besoldeter Beauftragter, der den Abschluß nicht im eigenen Namen, sondern in demjenigen seines Auftraggebers abschließt).

Nach der herrschenden Uebung kann der Makler die Geschäfte auch als Selbstkontrahent („in sich") machen, es sei denn, daß dies ausdrücklich ausgeschlossen wird, was selten vorkommt.

Die übliche Courtage beträgt 1 v. T. für Werte, die pari oder darüber stehen, oder 10 Centimes pro Stück bei solchen, die unter pari stehen. Bei nicht vollgezahlten Stücken wird Courtage auf den Nennwert berechnet.

Die weitgehende Liberalität der genannten Bestimmungen und deren noch liberalere Handhabung hat zu wenig erfreulichen Zuständen an der Brüsseler Wertpapierbörse geführt, die in dieser Hinsicht wohl von keiner der großen europäischen Börsen übertroffen wird.

Als der bedenklichste Punkt hat sich jedenfalls die so gut wie keiner Kontrolle unterliegende Zulassung der Makler zum Parquet und damit zur Mitwirkung bei und Einwirkung auf die offizielle Notierung erwiesen. Die Folge ist, daß sich unter den zugelassenen Maklern neben einer großen Zahl ehrbarer Geschäftsleute eine Menge von Menschen der allerzweifelhaftesten oder, besser gesagt, der allerunzweifelhaftesten Art haben eindrängen und halten können. Die Aufgabe einer Börsenreform würde in erster Linie die Hebung des persönlichen Niveaus dieses Standes sein müssen, die wichtiger wäre, als formale Aenderungen jeder Art. Die Folge des bisherigen Zustandes war besonders auch die Unterstützung, die die zweifelhaftesten Gründungen und Gründer für ihre Geschäfte in der Komplizität bezahlter Makler fanden. Dazu trat dann der Mißbrauch der käuflichen

Digitized by Google

Finanzpresse, und auch die Rolle der an den Emissionen beteiligten Banken ist durchaus nicht immer eine völlig einwandsfreie gewesen. Hierüber wären zu vergleichen die parlamentarischen Verhandlungen der Jahre 1893/94, z. B. „Annales parlamentaires" S. 1703 u. f.

Bei diesen wie bei späteren Anlässen ist es nur in den allerseltensten Fällen möglich gewesen, betrügerische Manipulationen und Gründungen aufzudecken und die Schuldigen wirklich strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und dadurch andere von ähnlichen Handlungen abzuschrecken.

Ueber die Möglichkeit solcher strafrechtlichen Verfolgungen führte der Generalstaatsanwalt in der Kammer am 2. Juni 1894 das folgende aus: Um ein Verfahren auf Grund des § 496 des Strafgesetzes eröffnen zu können, muß festgestellt werden nicht nur, daß die im Prospekt gegebenen Angaben falsch sind, sondern auch daß die ausgebenden Banken hiervon Kenntnis hatten und nicht gutgläubig handelten. Anderseits muß man sehr vorsichtig sein, ehe man von Gerichtswegen in ein finanzielles Unternehmen eingreift; denn man ruiniert dadurch nicht nur dieses, sondern kann auch eine allgemeine Panik heraufbeschwören, die die Sparer schwer schädigt. Außerdem waren die belgischen Banken in diesen Geschäften nur die Vermittler zwischen den großen ausländischen Banken und dem Publikum. Sie konnten daher keine sehr genauen Informationen erhalten und ihre Verantwortlichkeit war um so geringer, als sie aus diesen Operationen nur einen bescheidenen Nutzen zogen. (!)

Wenn der Herr Generalstaatsanwalt in der Kammer solche Ansichten äußert, so darf man sich nicht wundern, wenn die ihm unterstehenden Organe noch viel „vorsichtiger" sind.

Die Börsengeschäfte.

Die Brüsseler Börse kennt sowohl Kassa- wie Termingeschäfte. Letztere unterliegen keiner besonderen Beschränkung, mit Ausnahme derjenigen des Strafgesetzes (Art. 311) gegen „Agiotage" und derjenigen des Bürgerlichen Rechts (Art. 1965—67) über Spielschulden, die diesen den rechtlichen Schutz verweigern.

Die Gerichte haben sich im Laufe der Zeit auf den Standpunkt gestellt, den Spieleinwand nur zuzulassen, wenn der Nachweis geführt wird, daß bei Abschluß des Geschäfts auf beiden Seiten die Absicht bestand, lediglich ein Differenzgeschäft zu machen. Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen ist dann sogar so weit gegangen, unter Umständen auch Kassageschäfte, bei denen Aehnliches nachgewiesen werden konnte, unter den Spieleinwand fallen zu lassen.

Die Makler haben versucht, sich gegen diese Gefahren zu schützen, indem sie sich von ihren Kunden Wertpapiere als Deckung für zukünftige Differenzgeschäfte verpfänden ließen; die Gerichte erkennen aber derartige Verpfändungen nicht als zu Recht bestehend an. Wie bereits erwähnt, haben die Ereignisse der Jahre 1890/91 (Südamerikanischer Krach) zu Enqueten, Beratungen und Interpellationen über die Frage einer Börsenreform geführt, die jedoch völlig im Sande verliefen. Die seit etwa 1904 wieder besonders stark einsetzende Gründungs- und Spekulationsbewegung hat dann im Laufe der Jahre wiederum die Notwendigkeit einer solchen erwiesen. Während man aber in der Frage der Aktiengesetzgebung im Jahre 1913 zu wichtigen Reformmaßregeln kam, ist in Sachen der Börsengesetzgebung und Börsenordnung bisher nichts Abschließendes erfolgt. Lediglich die Besteuerung der Börsenumsätze ist im Jahre 1913 eingeführt worden. (Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt über die Steuergesetzgebung.)

Die unterm 24. Februar 1905 gegründete „Union professionelle des Agents de Change" hat noch im gleichen Jahre ein Reformprojekt ausgearbeitet, das vor allem darauf ausging, die Börsenmakler zu einer geschlossenen Korporation nach Art der englischen Börsenorganisation zusammenzuschließen und dieser die Entscheidung über Zulassung von Maklern sowie die Kontrolle und Ordnung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu übertragen.

Das Projekt scheiterte, weil es als „undemokratisch" empfunden wurde. Besonders die Forderung, daß jeder Börsenmakler eine Kotisation von 10 000 Frcs. zu zahlen habe, stieß auf stärksten Widerstand der kleinen Makler, trotzdem oder vielleicht gerade weil von den etwa 250 bedeutenderen Firmen 220 ihre Zustimmung zu dieser Klausel gegeben hatten.

Im Jahre 1914 hat dann die Stadt Brüssel ein neues Börsenreglement erlassen, das sich einen Teil der Vorschläge der „Union Professionelle" von 1905 zu eigen machte und besonders eine dauernde Vertretung der Stadt in der ständigen Börsenkommission vorsah. Da sich auch gegen dieses Reglement starke Widerstände geltend machten, so hat der Justizminister Carton de Wiart eine Sachverständigen-Kommission berufen, die die ganze Frage der Börsenreform eingehend erörtern sollte. Die Arbeiten dieser Kommissionen sind jedoch durch den Ausbruch des Krieges zum Stillstand gekommen, ehe sie eigentlich begonnen hatten; es haben nur einige einleitende Sitzungen stattgefunden.

C. Die Steuergesetzgebung.

Belgien war bisher das Paradies derjenigen, die ungern Steuern zahlen. Das wirkte nicht nur als starke Anziehungskraft auf Rentiers und Kapitalisten, die hier den vergleichsweise höchsten materiellen Genuß gegen die geringste Geldaufwendung fanden, sondern vor allem auch auf die kaufmännischen und finanziellen Unternehmungen, die hier unter den günstigsten Steuerbedingungen arbeiten konnten.

Die belgische Steuergesetzgebung — wie übrigens diejenige so ziemlich aller romanischen Staaten — geht von dem Grundsatze aus, daß der Staat sich in die Privatangelegenheiten seiner Bürger so wenig wie möglich einzumischen habe. Infolgedessen baut sich das Steuersystem vor allem auf indirekten Abgaben (Zölle, Verbrauchssteuern) und Umsatzsteuern (Stempelabgaben) auf. Soweit direkte (Personal-) Steuern vorhanden sind, knüpfen sie an bestimmte äußere Merkmale an (Mietsteuer, Fenstersteuer, Dienstbotensteuer, Klassengewerbesteuern) und sind in ihrem Ausbau nach oben hin stark beschränkt. Der moderne Grundsatz der Belastung nach der Leistungsfähigkeit kommt daher in keiner Weise zur Geltung.

Von den bisherigen belgischen direkten Steuern konnte im Gegenteil gesagt werden, daß sie um so niedriger waren, je leistungsfähiger der Steuerträger ist. Als im Jahre 1907 der französische Finanzminister Caillaux sein Einkommensteuergesetz der Deputiertenkammer vorlegte, stellte Paul de Laveleye[1]) die für Frankreich geplante Belastung der in Belgien bestehenden gegenüber und kam dabei zu folgendem Resultat:

		Frankreich:	Belgien:
Einkommen:	100 000 Frcs.	15 pCt.	3 pCt.
	50 000 „	11,7 „	3,10 „
	20 000 „	7,5 „	3 „
	10 000 „	6 „	2,5 „
	5 000 „	3 „	0,80 „

[1]) Moniteur des intérêts materiels; 1907 — II. — p. 2821.

Digitized by Google

Auch die Reform vom Jahre 1913 hat mit diesem Prinzip nur in bezug auf einige ganz bestimmte Personenklassen (Bankiers, Börsenmakler, Versicherungsgeschäfte) und grundsätzlich eigentlich nur im Falle der Aktiengesellschaften gebrochen, für welche die bisherige Steuer verdoppelt wurde, eine Progression nach oben findet auch jetzt nicht statt.

Auf die hier behandelte Frage haben drei Steuerarten Einfluß: die Gewerbesteuer, die Stempelabgaben auf Aktien, Obligationen usw. und endlich die Börsenumsatzsteuer, da nur diesen eine direkte Einwirkung auf den Betrieb gewerblicher und speziell finanzieller Unternehmungen zukommt.

Gewerbesteuer: Die Gewerbetreibenden der Hauptorte (Brüssel, Antwerpen, Gent usw.) werden je nach der Größe und Bedeutung ihrer Betriebe in die 17 Klassen des Tarifs A eingereiht. Für die mittleren und kleineren Orte verringern sich die 17 Tarif-Positionen in absteigender Linie nach dem Tarif B. Die beiden Tarife wurden im Jahre 1819 aufgestellt, 1829 herabgesetzt, 1849 wieder erhöht, ohne jedoch die Höhe derjenigen von 1819 zu erreichen. Der Höchstsatz (oberste Tarifklasse in den Hauptorten) beträgt 423 Frs. Die Steuer stellt also für die großen Betriebe eine einfach lächerlich geringe Belastung dar. Die Sätze von 1849 gelten noch heute für den größten Teil aller Gewerbe, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften. Im Laufe der Jahrzehnte sind nur geringfügige Zuschläge für bestimmte Gewerbeklassen eingeführt worden so zahlen die Ladeninhaber, die für mehr als 300 000 Frs. im Jahre verkaufen, einen Zuschlag von 75 Frs. für je 50 000 Frs. Mehrverkauf.

Auf die Tarifsätze werden regelmäßig Zuschläge für den Staat erhoben (Centimes additionelles), deren Höhe jährlich im Budget festgesetzt wird. Für 1913/14 waren es 20 pCt. Dazu treten dann weitere Zuschläge der Provinzen und der Kommunen. Die Gesamtbelastung war trotzdem äußerst gering.

Die Bergwerke zahlen an Stelle des Droit de Patente eine sehr niedrig bemessene Sonderabgabe (Rédevance sur les mines) mit (1913/14) 25 pCt. staatlichem Zuschlag.

Die steigenden Militärausgaben haben nun endlich im Jahre 1913 die Regierung gezwungen, diese so schwach belastete Steuerquelle etwas stärker heranzuziehen. Es ist jedoch keine allgemeine Reform erfolgt, sondern man hat

Gewerbesteuer: 1. für Bankiers und Börsenmakler, also zwei als besonders tragfähig erachtete Gewerbezweige, eine erhöhte Steuer eingeführt;

2. für die Aktiengesellschaften das Droit des Patentes sowie für die Bergwerksunternehmungen die Rédevance ersetzt durch eine Steuer auf den Reingewinn. Der gleichen Steuer unterliegen auch die Gehälter, Tantiemen usw. der Aufsichtsräte, Vorstände, Commissaires aller Aktiengesellschaften.

Es ist damit für die letzteren die Anomalie geschaffen, daß im gleichen Gewerbe und bei gleichen Gewinnen die Steuer eine sehr geringfügige ist, wenn die Inhaber Privatleute sind, dagegen eine relativ hohe, wenn das Geschäft von einer Aktiengesellschaft betrieben wird. Ein gewisser Ausgleich liegt in den ziemlich hohen Sätzen der belgischen Erbschaftssteuer, die die physischen Personen im Gegensatz zu den juristischen trifft.

Aktienstempel, Durch ein Gesetz vom 25. März 1891 wurden die Aktien und Obligationen belgischer Gesellschaften einer Stempelabgabe in Höhe von 1 v. T. unterworfen. Fremde Gesellschaften wurden von dieser Abgabe nicht betroffen, da sie ihr nur unterworfen waren, wenn von ihren Aktien usw. „usage" in Belgien gemacht wurde. Kauf und Verkauf galt aber nicht als „usage". Erst das Gesetz von 1913 trifft auch die Papiere der fremden Gesellschaft, und zwar mit dem zehnfachen Betrage.

Ferner wurde für belgische Gesellschaften der Errichtungsstempel, der bisher nur 7 Frs., bzw. 2,40 bei Verlängerung betragen hatte, und zwar ohne jede Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft, ersetzt durch eine ½ prozentige Abgabe auf Einlagen, Kapitalserhöhungen und Verlängerungen.

Für die fremden Gesellschaften wurde die Eintragungsgebühr erhöht von 7 Frs. auf 500 Frs. pro Act und ferner die Errichtung von Filialen fremder Gesellschaften in Belgien mit recht empfindlichen Abgaben belegt, die bis zu 20 000 Frs. pro Filiale steigen, wenn das Aktienkapital der errichtenden Gesellschaft über 50 Millionen Frs. beträgt.

Börsenumsatzsteuer. Während die Börsenumsätze bisher frei waren, werden sie durch das Gesetz von 1913 mit einer Abgabe von 30 Cts. für 1000 Frs. getroffen, die sich für belgische Rente und ähnliche Papiere auf den halben Betrag reduziert. Auch eine Kuponsteuer wurde eingeführt.

Die neuen Steuerbestimmungen sind in zwei Gesetzen enthalten: Gesetz vom 30. August 1913, betreffend Erhöhung der Stempelabgaben bei Errichtung von Gesellschaften, sowie für Hypotheken, Börsenumsätze und Erbschaften, und Gesetz vom 1. September 1913, betreffend Ersetzung der bisherigen Gewerbesteuer und der Bergwerksabgaben durch eine Einkommensteuer usw.

1. Errichtungsgebühren (belgische Gesellschaften).

	Neues Gesetz:	Altes Gesetz:
Errichtung: ½ pCt. auf die Sacheinlagen		7 Francs.
Kapitalvermehrung: ½ pCt. auf die Vermehrung		7 „
Verlängerung der Gesellschaftsdauer: ½ pCt. vom Kapital		2,40 „

2. Eintragung fremder Gesellschaften.

500 Frs. für jeden Akt.		7 „
Kapitalvermehrung 500 Frs. für jeden Akt.		7 „
Verlängerung der Gesellschaftsdauer: 500 Frs.		2,40 „
Errichtung einer Filiale:		
1 000 Frs.	bei Kapital über 5 Millionen	7 „
2 000 „	bei Kapital von 5 bis 10 Millionen	7 „
4 000 „	bei Kapital von 10 bis 20 Millionen	7 „
10 000 „	bei Kapital von 20 bis 50 Millionen	7 „
20 000 „	bei Kapital von über 50 Millionen	7 „

3. Börsenumsatzsteuer.

30 Centimes pro 1000 Frs., zahlbar je zur Hälfte vom Verkäufer und Käufer (Kassenumsätze in belgischer Rente und eine Anzahl ähnlicher Papiere zahlen die halbe Taxe).	Nichts.
Subskriptionen: 15 Centimes pro 1000 Frs.	Nichts.

4. Aktienstempel (trifft Aktien, Genußscheine, Obligationen usw.)

belgische Gesellschaften 1 v. T.	1 v. T.
fremde Gesellschaften 1 pCt. bei Emission oder Verkauf.	tatsächl. frei.
Kupons: 20 Jahre frei, dann für jede fünfjährige Periode ⅛ des Aktienstempels.	frei.

5. Einkommensteuer für Aktiengesellschaften.

Bis zur Reform des Jahres 1913 betrug die Einkommensteuer der Aktiengesellschaften:

Digitized by Google

a) für inländische Gesellschaften, die nur im Auslande sich betätigen resp. für die besonderen Niederlassungen im Auslande:
1 pCt. plus 20 pCt. staatlichen Zuschlag; provinzielle und kommunale Zuschläge finden nicht statt;

b) für inländische Gesellschaften:
2 pCt. plus 20 pCt. staatlichen Zuschlag; ohne Obergrenze für provinzielle und kommunale Zuschläge;

c) für ausländische Gesellschaften ebenfalls:
2 pCt. plus 20 pCt. staatlichen Zuschlag für die in Belgien gemachten Gewinne nebst Zuschlägen wie oben;

d) die Vorstände, Verwaltungsräte und Commissaire der Aktiengesellschaften ebenfalls:
2 pCt. plus 20 pCt. staatlichen Zuschlag, Zuschläge wie oben;

e) alle Versicherungsgeschäfte, ob private oder Aktiengesellschaften:
2 pCt. plus 20 pCt. nebst Zuschlägen;

f) die Besitzer von Bergwerken:
2½ pCt. plus 20 pCt. nebst Zuschlägen wie oben.

Das Gesetz von 1913 hat die folgenden Erhöhungen gebracht:

1. Gesellschaften, die ihren Hauptsitz in Belgien haben, zahlen auf ihren Reingewinn (dem aber auch die Zinsen der Obligationen zugerechnet werden) 4 pCt.
Zuschläge der Kommunen usw. dürfen 50 pCt. des staatlichen Steuersolds nicht übersteigen. Kein Zuschlag auf Obligationszinsen.

2. Auf die im Auslande oder im Kongo gemachten Gewinne der dortigen separat verwalteten Etablissements: . 2 pCt. (ohne Zuschlag).

3. Fremde oder Kolonialgesellschaften, die in Belgien operieren, sowie belgische Bergwerks- und Versicherungsunternehmungen aller Art . . . 4 pCt. (Kommunale usw. Zuschläge bis 50 pCt.).

Für die Bankiers wird ein neuer, 12 Klassen umfassender Gewerbesteuer-Tarif geschaffen, der ohne Rücksicht auf den Wohnort von 100 Frs. Minimum bis 10 000 Frs. Maximum je nach Größe der Geschäfte (dazu die üblichen Zuschläge), beträgt.

Die übrigen Großkaufleute, Kommissionäre und Börsenmakler zahlen wie bisher, soweit sie der obersten Tarifklasse unterworfen sind, für ihre 35 000 Frs. übersteigenden Gewinne 100 Frs. Zuschlag für jede 10 000 Frs. Wenn sie aber regelmäßig an einer oder mehreren Börsenversammlungen teilnehmen, so bezahlen sie außerdem: 200 Frs.,

	dazu weiter
für einen Vertreter,	200 „
für einen weiteren	500 „
für jeden über zwei hinaus	1000 „

Die die Börse besuchenden Bankiers zahlen die gleiche Summe als Zuschlag.

Das Hauptgewicht der Reform von 1913 liegt also in folgenden Punkten:

1. Bedeutende Erhöhung der Errichtungs- resp. Eintragungsgebühr für belgische wie für ausländische Gesellschaften, die bisher eine rein nominelle Abgabe zahlten.

2. Schaffung einer Börsenumsatzsteuer für sämtliche gehandelten Papiere, gegenüber bisheriger völliger Freiheit von derartigen Abgaben.

3. Einführung eines Aktienstempels von 1 pCt. auf fremde Werte, die bisher praktisch von jeder solchen Abgabe befreit waren.

4. Erhöhung der Einkommensteuer für Aktiengesellschaften jeder Art (fremde wie belgische) auf 4 pCt. aller Gewinne; nur die von den besonderen Etablissements im Auslande gemachten Gewinne zahlen 2 pCt.

(Schluß folgt.)

Die Verlängerung fälliger Hypotheken.

Von Stadtrat a. D. **A. Düring**, Berlin.

In den lebhaften Erörterungen über die Lage des städtischen Grundbesitzes, die augenblicklich gepflogen werden, ist in neuerer Zeit auch die Frage der Verlängerung der fälligen Hypotheken und der dabei insbesondere von den Hypothekenbanken gestellten Bedingungen in den Vordergrund getreten. Man hat namentlich die dabei übliche Erhebung einer Provision bemängelt, man ist soweit gegangen, diese als einen reinen Finanzgewinn zu bezeichnen, scheint sie sogar als einen besonderen Kriegsgewinn anzusehen. Um nachzuweisen, wie gänzlich ungerechtfertigt diese Auffassung ist, ist es nötig, sich etwas näher mit dem Wesen des Darlehnsvertrages in der Form der 10jährigen Festschreibung der Hypothek, die bekanntlich vielfach üblich ist, zu beschäftigen. Dies geht freilich nicht an ohne eine gewisse Vertiefung, wobei sich aber zugleich die Möglichkeit bietet, den ebenfalls sich gelegentlich findenden Vorwurf zu streifen, der daraus hergeleitet wird, daß gegenwärtig „trotz der Kriegszeit" bei Verlängerung fälliger Hypothekenkapitalien eine Zinserhöhung beansprucht wird.

Die Arbeit der Hypothekenbank ist eine vermittelnde. Im Gegensatz zum Privatmann, der aus eigenem Vermögen Geld ausleiht, führen die Hypothekenbanken fremdes Geld aus dem allgemeinen Kapitalmarkt dem Grundbesitz zu. Es besteht also von vornherein ein innerer Zusammenhang zwischen dem Kapitalmarkt und der Tätigkeit der Hypothekenbanken. Es ist nötig, diese schlichte Tatsache in Erinnerung zu bringen. Denn jedermann, ohne daß er ein besonderer Kenner wirtschaftlicher Verhältnisse zu sein braucht, muß sich nach Feststellung jener Tatsache darüber im Klaren sein, daß solcher Zusammenhang niemals ohne Schädigung der Sache unterbrochen werden kann. Aus der Abhängigkeit der Banken vom Kapitalmarkt folgt unabweisbar demnach, daß die Hypothekenbanken ihre Bedingungen nach den allgemeinen Bedingungen des Geldmarktes richten müssen. Diese sind bekanntlich Schwingungen unterworfen, daher können auch die Darlehnsbedingungen der Hypothekenbanken nicht starr für alle Zeiten einmalig festgesetzt werden, sondern sind Veränderungen unterworfen.

Man verlangt überhaupt etwas unmögliches, wenn man fordert, daß dem Grundbesitz Geld zu Bedingungen, die in voller Unabhängigkeit von dem allgemeinen Geldmarkt sich bewegen, zur Verfügung gestellt werden soll. Dies gilt nicht nur für die vermittelnde Tätigkeit der Hypothekenbanken sondern für jede andere Form der Geldbeschaffung nicht minder. Daß er die allgemeine Konjunktur mitempfindet und mitträgt, ist dem Hausbesitz so gut wie jedem anderen Inhaber von Vermögenswerten nicht zu ersparen.

Aufgabe der Hypothekenbanken ist einmal die erstmalige Beschaffung des dem Grundbesitz zur Verfügung zu stellenden Kapitals, andererseits die dauernde Vorhaltung dieses Kapitals. Auch die entstehenden Kosten lassen sich gliedern in die erstmaligen Kosten der Beschaffung des Kapitals und die Kosten der Vorhaltung des Kapitals. An der Oeffentlichkeit pflegt man mit Vorliebe diesen letzteren Aufwand ganz außer acht zu lassen. Es wird gern die Meinung vertreten, daß die Arbeit der Bank mit der erstmaligen Beschaffung des Kapitals abgeschlossen sei, und

Digitized by Google

nur von diesem Standpunkt aus ist es begreiflich, daß man namentlich für die im Falle einer Prolongation in Ansatz gebrachte Provision eine Unbilligkeit erblicken und sie als einen unberechtigten Finanzgewinn bezeichnen kann.

Nun wird auch der den Dingen sehr fern stehende schwerlich die von keinem Nachdenken unterstützte Vorstellung haben, als wenn die Bank an dem Tage, wo sie ein Darlehen von 30 000 M. beispielsweise bewilligt. an der Börse den Betrag von 30 000 M. durch entsprechenden Verkauf von Pfandbriefen sich verschafft, und als wenn mit dieser einfachen Handlung alles erledigt sei. Aber über den Umfang der seitens der Bank zu tätigenden Leistung herrscht in weiten Kreisen ein außerordentlich unklares Bild, das nicht viel von der eben gekennzeichneten Vorstellung abweicht. Wenn man einmal annehmen wollte, daß die Sache sich nur in der eben erwähnten Art abspielte, und daß die Bank dem darlehensuchenden Eigentümer die Gesamtheit der beim Verkauf der Pfandbriefe sich ergebenden Verluste und Aufwendungen mit einem Male in Rechnung stellen wollte, so würde der Schuldner mit Befremden die stark eingeschränkte Summe betrachten, die er statt des gewünschten Darlehens erhielte. Daß ein ähnlicher Weg bei anderen Instituten vorkommt, ist bekannt. Bei den Hypothekenbanken ist dagegen die Verteilung des Geldbeschaffungsaufwandes üblich und gerade die so geschaffene Erleichterung führt den Schuldner vielfach zur Hypothekenbank und macht deren Wirksamkeit unentbehrlich. Diese Verteilung erfolgt bekanntlich in der Form des — über den seitens der Bank an den Pfandbriefinhaber zu gewährenden Zins hinausgehenden — Zinszuschlages und in der Form der Provision. Zinszuschlag und Provision gemeinschaftlich sollen die der Bank erwachsenden Kosten ausgleichen und schließlich auch ihr in gewissem Maße einen Gewinn sichern. Dabei können die beiden Faktoren, Zins und Provision, üblicherweise in ein gewisses Verhältnis gesetzt werden, insofern als je nach seiner persönlichen Lage dem Schuldner die Wahl bleibt, den Aufwand zum größeren Teil durch einmalige Entrichtung einer entsprechend höheren Provision oder bei geringerer Provision unter entsprechender Erhöhung des Zinssatzes zu tragen.

Um zunächst die Frage des den Aktionären der Hypothekenbanken erwachsenden Gewinns vorweg zu nehmen, so wird auch darin das Bild durch Veröffentlichungen merkwürdigen Inhaltes getrübt. Man greift die von einer einzigen Hypothekenbank — nebenbei bemerkt einer Bank, die zugleich Kreditbank ist — gezahlte Dividende heraus, die höchste von allen vorkommenden, und unterschlägt die Dividendenziffern der anderen Banken, die sich zum Teil in der Höhe der Hälfte jener Dividendenziffer und darunter bewegen. Schon das muß natürlich ein völlig unrichtiges Bild geben. Noch mehr aber fällt ins Gewicht, daß die Dividendenhöhe gerechterweise verglichen werden muß mit dem Stande der betreffenden Bankaktien. Es ist deshalb zur Beseitigung von Irrtümern doch nötig, einmal festzustellen, daß sich, nachdem ein großer Teil der Hypothekenbanken mit Rücksicht auf die Kriegszeit die Dividende verkürzt hat, an der Hand des Kurspreises vor Kriegsbeginn einerseits und der nach Kriegsbeginn festgesetzten Dividende andererseits eine Verzinsung der Aktien zurzeit für die überwiegende Mehrzahl der Hypothekenbanken ergibt, die sich in der Höhe zwischen $4^1/_2$ bis 5 pCt. hält. Daß dies ein für eine Aktie gewiß mäßiger Ertrag ist, lehrt schon der Vergleich mit der aus der 5 prozentigen Kriegs-Reichs-Anleihe sich ergebenden Verzinsung. Die Aktien der Hypothekenbanken sind keine Spekulationspapiere; sie liegen in der Hand von Leuten, denen es nicht auf Spekulationsgewinne, sondern auf den ruhigen Besitz einer Rente ankommt. Erst recht darf der bescheidene Nutzen, der den Inhabern gegenwärtig verbleibt, als ein berechtigter angesehen werden, der nicht ohne weiteres einer ferneren Verkürzung fähig ist. Wenn blindlings Maßnahmen getroffen werden sollten, die auf eine solche weitere Verkürzung im Endergebnis hinauslaufen müssen oder doch diese bescheidene Verzinsung gefährden müssen, so sollten sich die Rufer im Streite darüber doch keinen Täuschungen hingeben, als wenn eine solche Verkürzung für den Realkredit gleichgültig bleiben könnte. Auch der den Dingen so fern wie denkbar stehende Laie wird sich darüber wohl schwerlich im Zweifel sein, daß man solche Beeinträchtigungen und schon die Beunruhigung der wichtigen Träger des Realkredits ohne Schädigung des Grundbesitzes selbst nicht vornehmen kann.

Was bisher gesagt ist, beschäftigt sich mit dem nach Abzug aller Unkosten restlich aus der Tätigkeit der Banken zu erwartenden Gewinn. Wichtiger ist es vielleicht, eine größere Klarheit, als sie bisher offenbar vielfach herrscht, darüber zu verbreiten, welche Unkosten den Banken ersetzt werden müssen, ehe sie von einem Gewinn sprechen können.

Um auf das oben gegebene, dem Außenstehenden meist vorschwebende Bild zurückzukommen, so ist nach Verkauf des Pfandbriefes die Tätigkeit der Hypothekenbank natürlich keineswegs erschöpft. Zunächst darf sich niemand in der Vorstellung bewegen, daß der einmal ausgegebene Pfandbrief nunmehr in der Hand des Käufers sein Dasein ohne Wandelung fortführt. Nach gewissen Erfahrungssätzen berechnet, kehrt vielmehr das Pfandbriefmaterial in großem Umfange in die Hand der ausgebenden Bank in längerer oder kürzerer Frist zurück. Diese Tatsache geht mit der Erfahrung zusammen, daß die niedrig verzinslichen Pfandbriefe die größere Vorliebe zur Rückkehr zeigen, während naheliegenderweise die niedrig verzinslichen Hypotheken das gleiche „Heimweh“ nicht erkennen lassen. Die Bank ist ihrerseits genötigt, das zum Rückerwerb der Pfandbriefe notwendige Kapital zu beschaffen. Nur jemand, der den wirtschaftlichen Dingen ohne jedes Verständnis gegenübersteht, kann der Meinung sein, daß die Bank keinerlei Anlaß habe, die auf den Markt kommenden Pfandbriefe aufzunehmen. Ein solches Verfahren hieße, daß die Banken dem Kurse der Pfandbriefe völlig gleichgültig gegenüberstehen wollten, und es ist befremdlich, daß es in der Tat Personen geben soll, die meinen, daß es für den Grundbesitz bedeutungslos sein könnte, trotz der fortwährend sich ergebenden Notwendigkeit neuer Kapitalbeschaffung den Kurswert des im gewissen Sinne doch den Grundbesitz verkörpernden Wertpapieres dem Spiel des Zufalles zu überlassen.

Neben dieser Notwendigkeit des anscheinend, sozusagen freiwilligen Ankaufes von Pfandbriefen hat die Bank fortlaufend die Verpflichtung, die satzungsmäßig auszulosenden Pfandbriefe gegen Bezahlung aus dem Verkehr zu nehmen. Für die eine wie die andere Form des Rückflusses von Pfandbriefen bedarf es barer, und zwar hoher Aufwendungen. Woher sind diese zu nehmen? Je nach ihrem Bedarf zu diesem Zweck Hypothekenkapitalien zurückzufordern, ist die Bank nicht in der Lage.

Bei den Amortisationsdarlehen werden die durch Amortisationsquoten zurückfließenden Mittel bestenfalls den Geldbedarf für die satzungsmäßige Auslosung decken, nicht aber für etwa weiter aufzunehmende Pfandbriefe. Für die letztere Aufgabe bieten die unkündbaren Darlehen überhaupt keine Mittel während ihrer ganzen Laufzeit.

Bei den kündbaren Darlehen ist die Rückforderung regelmäßig für einen zehnjährigen Zeitraum, also für längere Zeit, ausgeschlossen. Es verbleiben demnach in erster Linie diejenigen Darlehen, deren Festschreibungsfrist eben in demjenigen Zeitraum abläuft, in dem für die Bank der Geldbedarf eintritt. Schon aus dieser einfachen Ueberlegung ergibt sich, wie sehr die Vorwürfe an der Oberfläche bleiben, die den Banken daraus schlechthin einen Vorwurf machen wollen, wenn sie auf der Rückforderung eines Kapitals

Digitized by Google

bestehen, nachdem dessen vertragsmäßige Ueberlassungsfrist abgelaufen ist.

Es bleibt ferner für die Bank die Möglichkeit, sich das zu dem gedachten Zwecke erforderliche Kapital durch Verausgabung neuer Pfandbriefe zu verschaffen.

Diese Möglichkeit liegt zunächst keineswegs immer vor. Zur Jetztzeit bleibt z. B. für die Bank lediglich der Weg anderweiter Geldbeschaffung. Daß diese Geldbeschaffung dann zumeist, wie auch gerade jetzt, ganz besonders hohe Kosten verursacht, ist einleuchtend. Regelmäßig aber erfolgt die fortgesetzt — ganz abgesehen von dem Neuabschluß von Hypotheken — den Banken obliegende Geldbeschaffung, die, wie wir dargelegt haben, auch der Vorhaltung des Kapitals früher bewilligter Darlehen dient, durch Pfandbriefausgabe. Die damit verbundenen Kosten sind erhebliche; als solche kommen in Betracht Disagio, Stempel-, Druck-, Vertriebskosten u. dgl. Die Höhe dieses Kostenaufwandes ist nicht allezeit gleichbleibend. Die Entwickelung der Pfandbriefkurse, die das Agio oder Disagio bestimmen, ging bekanntlich zuletzt und zwar seit Jahren, der allgemeinen Neigung auch der Staatspapiere usw. entsprechend, nach unten, d. h. das durch die Neuausgabe von Pfandbriefen zu beschaffende Geld ist für die Hypothekenbanken in den letzten Jahren stetig teurer geworden. Sie müssen es zurzeit höher verzinsen als dies früher der Fall war; die Verzinsung der Pfandbriefe, nach ihrem Ausgabekurs berechnet, hat sich in den Zwischenjahren in aufsteigender Richtung bewegt, sie ist heute höher als vor 8—12 Jahren.

So ergibt sich das Bild, daß die für die Hypothekenbanken als Schuldner maßgeblichen Verzinsungsbedingungen, auf Grund deren sie vor 8—12 Jahren Hypotheken vergaben, heute in keiner Weise mehr zutreffen. Die Voraussetzungen mithin, unter denen damals die Bedingungen für die Begebung der Hypothek festgesetzt wurden, haben sich zu Lasten der Bank seit längerer Zeit verändert; die damals festgesetzte und für die ganze Vertragsdauer maßgebliche Verzinsung der Hypothek weicht erheblich von den jetzt für die Bank maßgeblichen Zinssätzen des allgemeinen Kapitalmarktes ab. Für den Grundbesitz aber heißt dies, praktisch ausgedrückt, daß diejenigen Eigentümer, die vor 8—12 Jahren bei der Hypothekenbank die Hypothek aufnahmen, einen Zinssatz ausbedingen konnten, der sich für sie in den letzten Jahren bereits gegenüber den sonst auf dem Grundstücksmarkt üblichen Zinsbedingungen erheblich günstiger stellte. So wiesen diejenigen Hypotheken, deren Festschreibungsfrist in letzter Zeit abgelaufen ist, der Regel nach einen Zinssatz von $4^1/_8$ pCt., $4^1/_6$ pCt., $4^1/_4$ pCt. bis höchstens $4^1/_3$ pCt. auf. Das sind Sätze, über die der allgemeine Markt für Hypothekendarlehen bekanntlich seit längerer Zeit nicht unerheblich hinausging.

Nicht nur in dieser Art haben sich ferner die Kosten der Kapitalbeschaffung seit der Zeit der Bewilligung der jetzt fälligen Darlehen geändert, sondern auch noch in mannigfacher anderer Weise. Kosten, mit denen vor 10 Jahren niemand gerechnet hat, sind inzwischen den Banken erwachsen und auferlegt. Es braucht da gar nicht von der inzwischen eingetretenen allgemeinen Verteuerung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse gesprochen zu werden, die sich auch für die Banken u. a. in der Erhöhung der Betriebskosten, vorzugsweise in der Erhöhung der Beamtengehälter widerspiegelt. Es soll nur erinnert werden an die Einführung der Talonsteuer. Um die Höhe dieser Last zu würdigen, ist es vielleicht angezeigt, als ein Beispiel zu erwähnen, daß, wie uns bekannt geworden, in dem laufenden Jahre bei einer Bank die Talonsteuer rund den Betrag von 230 000 M. ausmachte. Vergleichsweise verdient die Ziffer der direkten Steuern gegenübergestellt zu werden, die im gleichen Jahre noch nicht 180 000 M. betrug. Die Möglichkeit einer sofortigen Umlegung dieser neuen Steuer, der Talon-Steuer, auf alle Beteiligten war bekanntlich nicht gegeben. Aber auch die allmähliche anteilmäßige Umlegung ist bei den für viele Hypothekenbanken gewaltigen Betrag der unkündbar vergebenen Amortisationsdarlehen überhaupt nicht möglich. So sehen wir auch hier einen die Dinge erheblich umgestaltenden Faktor, der sich während der Laufzeit der älteren Hypotheken eingestellt hat. Auch die im Jahre 1909 stattgehabte Erhöhung des Emissionsstempels von 0,20 auf 0,50 pCt., also um das $1^1/_2$fache fällt in dieselbe Zeit.

Es muß nach alledem festgestellt werden, daß während der zehnjährigen Laufzeit der jetzt fällig gewordenen Hypothekenkapitalien die Bedingungen der Hypothekenbanken bei Begebung ihrer Pfandbriefe und ebenso bei der Aufnahme und Wiederbegebung also für die ihnen obliegende Kapitalbeschaffung und wie wir es nannten, Kapitalvorhaltung sich schwerer, das heißt teurer gestaltet haben. Dies geschah zu Zeiten, die wir gegenüber den jetzigen Kriegszeiten trotz mancher unverkennbarer Vorboten und schlechten Anzeichen, die die Vergangenheit aufwies, immerhin noch als normal bezeichnen können. Wenn aber gegenwärtig die Hypothekenbank sich bemühen muß, den nach der voraussichtlichen Entwicklung der Dinge für die nächsten 10 Jahre zu erwartenden Stand des Geldmarktes zu veranschlagen, so darf sie, wenn sie den Anspruch auf vorsichtige Geschäftsführung machen will, unmöglich an denjenigen Tatsachen vorübergehen, die das zukünftig sich ergebende Bild kennzeichnen. Es läßt sich natürlich heute nicht mit absoluter Gewißheit voraussagen, wie sich die Kapitalbeschaffungsbedingungen nach dem Kriege gestalten werden. Mit dem günstigen Ausgang des Krieges dabei zu rechnen ist nicht nur ein patriotisches Bedürfnis, sondern dank der Tapferkeit unserer Truppen und der unüberwindlichen inneren Kraft unseres Vokes eine berechtigte Grundlage für die Vorausschätzung des zukünftigen Ganges der Dinge. Aber auch diesen Sieg der Deutschen vorausgesetzt ist doch schwerlich zu bestreiten, daß die z. Zt. auf $13^1/_2$ Milliarden sich belaufende Summe der 5 prozentigen Reichsanleihe als eine Anlagemöglichkeit bei Mündelsicherheit unmöglich ohne Rückwirkung auf den allgemeinen Zinsfuß bleiben kann. Auch ist vorauszusehen, daß der oben schon erwähnte, selbst in ruhigen Zeiten als eine Erfahrung erwiesene Rückfluß der ausgegebenen Pfandbriefe durch das Gegengewicht der höher verzinslichen, — auf die Reichs-Kriegs-Anleihe allein vermutlich nicht beschränkten — Anlagewerte sich in weit größerem Umfange äußern wird. So muß gewissenhafterweise damit gerechnet werden, daß infolge starken Pfandbriefrückflusses nicht nur die Deckung für neue Hypotheken, sondern auch die Deckung für einen erheblichen Betrag der in früherer Zeit abgeschlossenen und dann prolongierten Hypotheken durch Neuausgabe von Pfandbriefen geschaffen werden muß, die in ihrem Zinsfuß den Zinsfuß der älteren Hypotheken übersteigen.

Nicht also aus besonderer Gewinnsucht und erst recht nicht aus der Absicht „Kriegsgewinne" zu erzielen, sondern aus zwingenden sachlichen Erwägungen, an denen man nicht vorübergehen kann, folgt demnach die wirtschaftliche Berechtigung und die geschäftliche Notwendigkeit, bei der Verlängerung der jetzt fällig gewordenen Hypotheken andere, und zwar höhere Bedingungen zu stellen, als sie dem Darlehen in der abgelaufenen Festschreibungsfrist zugrunde lagen. Daß dabei Zins und Provision, zusammen betrachtet, diejenigen Leistungen des Schuldners sind, die als Gegenwert für die Kapitalvorhaltung zu gewähren sind, daß sie beide also den einheitlichen Charakter einer Gegenleistung besitzen, ist oben dargelegt.

Merkwürdigerweise wird nun aber trotz alledem, auch entgegen dem tatsächlichen und rechtlichen Wesen der Dinge in der öffentlichen Erörterung der Versuch gemacht, es so darzustellen, als wenn die jetzt erfolgende Neufestsetzung der Bedingungen für die weitere Laufzeit von Hypo-

theken auf einer anderen als der bisherigen Grundlage etwas unberechtigtes, außerhalb der Sache liegendes bedeute. Solche Darstellung verdient als im Widerspruch mit dem ganzen Darlehnsgeschäft und den getroffenen Parteivereinbarungen stehend gekennzeichnet zu werden.

Wenn Gläubiger und Schuldner sich auf einen zehnjährigen Zeitraum für die Festschreibung des Darlehens einigen, so kann das nur den Sinn haben, beiden Teilen für die Zeit nach Ablauf der bedungenen Festschreibung die Freiheit für die Zukunft offen zu halten. Lediglich den Zeitraum von 10 Jahren haben beide Teile bei der Abmachung im Auge, und jeder Teil bemüht sich, die für den Zeitraum von 10 Jahren abschätzbaren Verhältnisse seiner Berechnung zugrunde zu legen. Keiner der beiden Beteiligten will, nach seinen Absichten beim Abschluß zu urteilen, über die vertragsmäßige Frist hinaus in irgend einer Form gebunden sein. Beide Teile wollen vielmehr nichts anderes, als daß nach 10 Jahren eine neue Verständigung wegen Rückzahlung oder Belassung des Darlehens eintritt.

Mit dieser Beurteilung der Dinge stimmt es denn auch völlig zusammen, daß erfahrungsgemäß die große Mehrzahl der Grundbesitzer bei den jetzt geführten Verhandlungen wegen der zukünftigen Belassung der Hypothek durchaus nicht unvorbereitet auf den Plan tritt. Der wirtschaftlich vorsorgende Schuldner hat vielmehr erfahrungsgemäß sowohl mit einer gewissen Erhöhung des Zinsfußes bei seinem Anschlag gerechnet als sich regelmäßig auch mit den zur Entrichtung einer Provisionszahlung erforderlichen Mitteln versehen. Daß natürlich trotzdem im Einzelfalle eine Verständigung und eine Rücksichtnahme auf Seiten des Gläubigers notwendig und angebracht ist, ergibt sich aus der verschiedenen Gestaltung der einzelnen Fälle von selbst. Soweit unsere Kenntnis reicht, ist man auch gerade bei den Hypothekenbanken überall bemüht, den Einzelfällen durch Entgegenkommen Rechnung zu tragen.

Festzuhalten aber ist vor allem die Tatsache, daß die vertragsmäßige Festschreibung der Hypothek auf 10 Jahre nach übereinstimmender Absicht beider Teile die Entschließung in sich birgt, nach Ablauf jener Frist die Dinge neu nach den sodann gegebenen Verhältnissen durch anderweite Vereinbarung zu regeln.

Keineswegs bedeutet diese in tausenden von Fällen getroffene Vereinbarung nun etwa nur den Vorteil des einen Teiles, oder namentlich nicht, wie es jetzt dargestellt zu werden beliebt, den offenbaren Nachteil des Schuldners. In diesem Zusammenhange mag das Interesse des Schuldners gerade an dieser Form der Darlehnsgewinnung erörtert werden. Denn in seinem Interesse wird jetzt angegriffen, was bisher recht und billig war. Nicht nur daß der Schuldner aus der zehnjährigen Dauer des Vertrages den Vorteil genießt, der, wie oben ausgeführt, gerade in den letzten Jahren ihm handgreiflich erwachsen ist, daß nämlich unbekümmert um ein Anwachsen des Zinssatzes auf dem allgemeinen Kapitalmarkt die für ihn in der Vergangenheit festgesetzten Zins- und Provisionsbedingungen keiner Abänderung fähig waren. Sondern der Schuldner hat auch das wichtige Recht der Kündigung nach Ablauf der 10 Jahre sich für den Fall zu seinem Vorteil ausbedungen, daß nach Ablauf der Frist der Zinssatz herabgegangen sein sollte. Auch dieser Vorteil ist kein in der bloßen Theorie gedachter. Er ist in der Tat in früherer Zeit, wie sattsam bekannt, den Schuldnern erwachsen. Sie haben, als die Lage des Geldmarktes in der Vergangenheit ihnen diesen Nutzen bot, kein Bedenken getragen, die Kündigung des Kapitals ihrerseits in dem Sinne geltend zu machen, daß sie das Kapital zur Rückzahlung brachten oder aber eine Herabsetzung des früheren Zinsfußes durch Verhandlung erreichten. Es ist im heute gegebenen Zusammenhang doch geraten, sich einmal die Möglichkeit auszumalen, daß bei jener Situation durch gesetzliches Eingreifen dem Schuldner hätte versagt werden sollen, von seinem Recht der Kündigung und Rückzahlung Gebrauch zu machen.

Mit gleichem Rechte, wie ein solcher Gedanke in seiner ganzen Unbilligkeit von jedermann ohne weiteres erfaßt wird, sollte auch umgekehrt der entgegengesetzte Schluß nicht jetzt zu Ungunsten des Gläubigers ernstlich in Betracht kommen.

Daß trotz alledem, was hiernach bei Festsetzung der Verlängerungsbedingungen als gegeben angesehen werden muß, Raum genug bleibt für die auch von uns befürwortete Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles, ist selbstverständlich. Von den Hypothekenbanken wird solche Rücksicht auch tatsächlich in weitgehendem Umfange ausgeübt.

Nur ist es nach jeder Richtung hin ein billiges Gebot, daß man an die Behandlung der Sache überall herangeht mit Verständnis und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundlagen, die man zwar negieren kann, die man aber dadurch nicht beseitigt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu § 58 BörsG.

Wer als Kommissionär für einen börsentermingeschäftsfähigen Kommittenten Terminaufträge über zum Börsenterminhandel zugelassene Waren übernimmt, ist gegen den Spiel- bzw. Differenzeinwand (§§ 762, 764 BGB.) nicht geschützt, sofern die zwischen ihm und seinem Kommittenten vereinbarten Geschäftsbedingungen von den amtlichen Bedingungen für den Terminhandel in wesentlichen Punkten abweichen.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 14. Mai 1915, III. 502/1914*).

Der Beklagte hat der Klägerin im Jahre 1912 Aufträge zur kommissionsweisen Ausführung von Börsentermingeschäften in Kaffee, Zucker und Kupfer erteilt, welche die Klägerin durch Selbsteintritt unter den in ihren Schlußnoten angegebenen Bedingungen ausgeführt hat. Beide Parteien sind im Handelsregister eingetragene Kaufleute. Die Klägerin beansprucht Zahlung ihres Guthabens aus diesen Geschäften. Der Beklagte wendet ein, die Geschäfte seien als Spiel- oder Differenzgeschäfte nach §§ 762, 764 des BGB. unwirksam, da die Voraussetzungen des § 58 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 nicht gegeben seien, und behauptet auch die Nichtigkeit der Geschäfte wegen Verstoßes gegen den § 94 dieses Gesetzes.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Hamburg den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde dies Urteil vom Reichsgericht unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat, ohne in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Voraussetzungen des § 764 des BGB. gegeben sind, den Spieleinwand des Beklagten auf Grund des § 58 des Börsengesetzes für unbegründet erklärt. Der Beklagte hält dagegen den § 58 für unanwendbar, und zwar zunächst deshalb, weil die Zulassung von Kaffee, Zucker und Kupfer zum Börsenterminhandel an der Hamburger Börse nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfolgt sei. Dieses begründet die Revision hinsichtlich der beiden ersten Waren damit, deren bereits vor 1908 geschehene Zulassung hätte nach dem Erlasse des neuen Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 erneut erfolgen müssen. Demgegenüber ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß es nach dem Erlasse dieses Gesetzes weder einer erneuten Zulassung von Kaffee und Zucker zum Börsenterminhandel, noch einer nochmaligen Festsetzung der Geschäftsbedingungen bedurfte. Die Meinung der Revision findet in dem Gesetze keine Stütze; das Gesetz vom 8. Mai 1908 schreibt die Erneuerung der Zulassung oder der Festsetzung nicht ausdrücklich vor, und die neuen Vorschriften

*) Vgl. die im Bank-Archiv vom 1. Juli d. J., S. 334 ff. abgedruckte R. G. E. vom gleichen Tage, III 196/1914.

Digitized by Google

des § 50 dieses Gesetzes weichen von den Bestimmungen der §§ 48/49 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 nicht so erheblich ab, um die Wiederholung des Zulassungsverfahrens als notwendig erscheinen zu lassen. Der Berufungsrichter beruft sich auch mit Recht auf den Satz der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes von 1908 (S. 21, Schlußsatz zu § 48): „Für Waren und Wertpapiere, die zum Börsenterminhandel bereits zugelassen sind, bezüglich deren der Börsenvorstand aber bisher Geschäftsbedingungen nicht festgesetzt hat, wird die Festsetzung nunmehr zu erfolgen haben."

Die im Jahre 1911 erfolgte Zulassung von Kupfer zum Börsenterminhandel wird von der Revision deshalb für ungesetzmäßig und wirkungslos erklärt, weil sie nur durch den Vorstand einer Abteilung der Hamburger Börse erfolgt sei, während nach dem Börsengesetze, § 50, nur der Gesamtvorstand hierzu befugt wäre. Auch dieser Angriff geht fehl. Das Börsengesetz hat „über die Börsenleitung und ihrer Organe" grundsätzlich keine Bestimmungen getroffen, sondern diese in § 5 den Börsenordnungen überlassen, weil es die bestehenden Börsenverfassungen möglichst erhalten wollte; in der Begründung des Entwurfs zu dem Börsengesetze, S. 20, heißt es ausdrücklich: „Ob etwa der Vorstand behufs sachgemäßer Wahrnehmung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen sich in mehrere Abteilungen zu zerlegen hat, überläßt der Entwurf der Regelung durch die Börsenordnungen." Der § 50 überträgt nun die Entscheidung über die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel nicht etwa ausdrücklich dem Gesamtvorstande, sondern dem „Börsenvorstande nach näherer Bestimmung der Börsenordnung". Daher liegt kein Grund für die Annahme vor, daß hier von jenem Grundsatz abgewichen und die Befugnis, die Zuständigkeit innerhalb des Vorstandes durch die Börsenordnungen zu regeln, gesetzlich beschränkt werden soll. Demnach stehen die Bestimmungen der Hamburger Börsenordnung vom 22. Juni 1908, §§ 29, 80, nach denen die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel durch die allgemeine Abteilung des Börsenvorstandes (Börsenkommission), die Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in den einzelnen Warenarten durch die betreffende Abteilung des Börsenvorstandes erfolgt, mit dem § 50 des Börsengesetzes durchaus im Einklange. Der Vorderrichter stellt nun freilich nicht ausdrücklich fest, daß die Zulassung des Kupfers durch die allgemeine Abteilung des Börsenvorstandes, sondern nur, daß sie durch den Vorstand einer Abteilung der Börse erfolgt ist und daß der Vorstand der Metallbörse die Geschäftsbedingungen bekannt gemacht hat; er beachtet den in den §§ 29 f. gemachten Unterschied zwischen der Zulassung und der Festsetzung der Geschäftsbedingungen nicht bei seinen Ausführungen. Da in dieser von der Revision nicht gerügten Ungenauigkeit aber höchstens ein Verstoß gegen die Hamburger Börsenordnung, eine nicht revisible Rechtsnorm liegen könnte, kommt sie für das Revisionsgericht nicht weiter in Betracht.

Ebensowenig ist daran Anstoß zu nehmen, daß das Berufungsgericht keine Feststellung darüber getroffen hat, daß die zu den Akten überreichten neuen Regulative und Schlußscheinbedingungen, die es seinen weiteren Ausführungen zugrunde legt, anstelle der 1897 für den Terminhandel in Kaffee und Zucker für maßgebend erklärten früheren gemäß § 50 des Börsengesetzes als Geschäftsbedingungen amtlich festgestellt sind; denn hierüber herrscht zwischen den Parteien stillschweigendes Einverständnis.

Den Einwand, daß eine genügende Veröffentlichung der Zulassung der hier fraglichen Waren zum Börsenterminhandel oder der festgesetzten Geschäftsbedingungen nicht erfolgt sei, hat die Revision nicht wiederholt; er ist von dem Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich die Revision gegen die Annahme des Vorderrichters, daß nur diejenigen in den Regulativen der Warenliquidationskasse enthaltenen Bestimmungen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Kaffee und Zucker seien, welche sich auf die Geschäfte als solche beziehen, also die Bestimmungen über den Gegenstand des Geschäfts, die Art und die Zeit der Ausführung und die Folgen der Nichterfüllung, daß dagegen die Notwendigkeit, die Verträge mit der Warenliquidationskasse abzuschließen, sowie die Bestimmungen über die Sicherung dieser Kasse durch Einschüsse oder Nachschüsse nicht zu den festgesetzten Geschäftsbedingungen zu rechnen seien. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Auslegung der Anordnungen des Börsenvorstandes, die einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm nicht erkennen läßt. Uebrigens ist eine solche Art der Festsetzung der Geschäftsbedingungen insofern nicht unbedenklich, als sie zu Zweifeln Anlaß gibt, welche der für die Verträge mit der Warenliquidationskasse geltenden Bedingungen für den offiziellen Börsenterminhandel in Betracht kommen und wie sie sinngemäß auf nicht mit dieser Kasse abgeschlossene Geschäfte zur Anwendung zu bringen sind, während es dem Sinne und Zwecke des Börsengesetzes mehr entspricht, wenn die amtlich festgestellten Geschäftsbedingungen, da sie auch für mit dem Börsenhandel nicht näher vertraute Personen bestimmt sind, klar, einfach und leicht verständlich sind. Wenn es demnach auch als durchaus wünschenswert bezeichnet werden muß, daß die für den Börsenterminhandel maßgeblichen Geschäftsbedingungen selbständig festgesetzt werden, wie dies inzwischen im Dezember 1913 auch für den Terminhandel in Zucker an der Hamburger Börse geschehen ist, so kann doch die Festsetzung, wie sie nach der Auslegung des Berufungsgerichts hier getroffen ist, nicht als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden.

Endlich ist dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, wenn er den § 58 des Börsengesetzes nur auf den im § 50 näher bestimmten, sog. offiziellen Börsenterminhandel für anwendbar erklärt und daraus folgert, daß einem Börsentermingeschäfte, das unter anderen als den amtlich festgesetzten Bedingungen geschlossen ist, der Spieleinwand jedenfalls dann entgegengesetzt werden kann, wenn die Abweichung einen wesentlichen Punkt betrifft. Denn das Gesetz will, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 76, S. 371, Bd. 79, S. 386), nur denjenigen Börsenterminhandel vor dem Spieleinwande schützen, welcher alle die Garantien bietet, wie sie der § 50 dieses Gesetzes umschreibt.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmung als so wesentlich anzusehen ist, daß sie dem Vertrage die Eigenschaft eines offiziellen Börsentermingeschäfts nimmt, sind einmal die Merkmale des Börsentermingeschäfts, — der Abschluß nach typischen, schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäfts entbehrenden Bedingungen zu einem festen Termin und zu einem an einer bestimmten Börse gebildeten Preise (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 44 S. 113, Bd. 47 S. 111 ff.), — und ferner der Zweck des § 50 Abs. 2 zu beachten; durch diese Vorschrift soll nicht nur den Vertragsparteien die Möglichkeit gewährt werden, sich jederzeit durch ein gleichartiges Gegengeschäft einzudecken, sondern sie bezweckt auch, durch Festsetzung der als billig und angemessen erachteten Bedingungen den dem Börsenhandel fernerstehenden Personen einen gewissen Schutz zu gewähren. Dementsprechend sind solche Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen als wesentlich zu erachten, die entweder mit jenen Eigentümlichkeiten des Börsentermingeschäfts unvereinbar oder diesen Zweck des § 50 Abs. 2 zu vereiteln oder zu beeinträchtigen geeignet sind. Dahin gehören insbesondere auch solche Bedingungen, die den Zusammenhang des Geschäfts mit der bestimmten Börse, z. B. durch teilweise Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen einer anderen Börse, lösen, oder welche für die Preisbemessung von Bedeutung sind und deshalb den Börsenpreis als nicht angemessen erscheinen lassen (? Die Schriftleitung.), oder welche sonst die Rechtslage des einen Vertragsteils nicht unerheblich verschlechtern.

Wendet man diese Sätze auf den gegebenen Fall an, so ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Schlußnotenbedingungen der Klägerin von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen nur unwesentlich abweichen, jedenfalls hinsichtlich der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen nicht zu billigen. Hier wird der Klägerin das Recht, ohne vorherige Anzeige, ohne Hinzuziehung eines beeidigten Auktionators und ohne Gerichtsverfahren die für den Vertragsgegner laufenden Engagements ganz oder teilweise an einem der Klägerin geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu liquidieren, für die Fälle der Nichteinzahlung des Einschusses oder der erforderlichen Nachschüsse von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellungen, Fallissements oder Exekution des Kommittenten durch ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus sowie bei nicht

Digitized by Google

sofortiger Erfüllung von Verbindlichkeiten gewährt. Die amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen (Regulativ der Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Rüben-Rohzucker § 16, Regulativ der Warenliquidationskasse für Termingeschäfte in Kaffee § 16, Schlußschein-Bedingungen für Geschäfte in Kupfer §§ 20, 21) geben dagegen ein solches Recht nicht für die Fälle von Zahlungsschwierigkeiten oder Exekutionen durch einen anderen. In der Gleichstellung dieser Fälle, namentlich des letzteren Falles, mit dem der Zahlungseinstellung liegt eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage des Vertragsgegners der Klägerin, da diese dadurch das Recht, zur sofortigen Liquidation in einem jeden Falle einer sogenannten Zwangsliquidation, insbesondere eines Selbsthilfeverkaufs durch einen Dritten, erhält, ohne Rücksicht darauf, wodurch diese Maßnahme veranlaßt ist. Sie steht daher mit dem oben erwähnten Zwecke der Vorschrift des § 50 im Widerspruch und entzieht den Verträgen die Eigenschaft offizieller Börsentermingeschäfte; daß der Kommissionär sie, wie der Vorderrichter hervorhebt, getroffen hat, um jedes Risiko auszuschließen, fällt nicht ins Gewicht.

Die obige Schlußnotenbestimmung Nr. 5 der Klägerin enthält weiter auch insofern eine Abweichung von den amtlichen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zucker, als sie der Klägerin bei nicht sofortiger Erfüllung ein uneingeschränktes Liquidationsrecht gibt, während nach § 24 der Schlußschein-Bedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen der Vertrag im Falle der Nichterfüllung durch eine näher bestimmte Zurückrechnung zum Austrage zu bringen ist, und von den amtlichen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Kaffee weicht sie darin ab, daß sie, anders als der § 25 des Regulativs für Termingeschäfte in Kaffee, bei Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises den Selbsthilfeverkauf nicht von einer vorgängigen Anzeige an den Käufer abhängig macht. Auch diese Abweichungen verschlechtern die Rechtslage des Vertragsgegners der Klägerin nicht unerheblich und stehen deshalb mit dem Zwecke des § 50 in Widerspruch.

Da demnach der § 58 des Börsengesetzes auf die hier vorliegenden Verträge wegen ihrer erheblichen Abweichungen von den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen keine Anwendung findet, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 762, 764 des BGB. gegeben sind, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nicht gerechtfertigt ist der letzte Revisionsangriff, der sich gegen die Begründung richtet, mit der das Berufungsgericht den Einwand der Nichtigkeit der zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte wegen Verstoßes gegen den § 94 des Börsengesetzes zurückweist. Dieser Einwand ist mit Recht als nicht genügend begründet bezeichnet; für die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn des Beklagten und für eine Ausbeutung dieses oder jener durch die Klägerin ist nichts vorgebracht. Deshalb bedarf es keines Eingehens auf die Streitfrage, ob die nach § 94 strafbare Verleitung die Nichtigkeit des infolge der Verleitung abgeschlossenen Börsenspekulationsgeschäfts zur Folge hat.

Verdeutschung von Fachausdrücken im Bankgewerbe.

Die Bestrebungen, den Gebrauch überflüssiger Fremdwörter in der deutschen Geschäftssprache zu beseitigen, erfreuen sich auch in den Kreisen des Bankgewerbes weitgehender Zustimmung. Dabei erachtet man es jedoch für in hohem Maße wichtig, daß bei der Verdeutschung bisher üblicher Fremdwörter einheitlich und unter sorgfältiger Berücksichtigung der maßgebenden rechtlichen und kaufmännischen Gesichtspunkte vorgegangen wird, damit nicht durch die Einführung willkürlicher und mißverständlicher Neubildungen und durch die Herausbildung eines besonderen Sprachgebrauchs an bestimmten Plätzen oder in bestimmten Gegenden die Rechts- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Erwägungen dieser Art haben den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits vor einiger Zeit zur Inangriffnahme von Vorarbeiten für Verdeutschungsvorschläge veranlaßt, welche binnen kurzem dem Ausschuß des Verbandes und nach dessen Beschlußfassung der Oeffentlichkeit unterbreitet werden sollen. Dabei wird es selbstverständlich notwendig sein, alle Fachausdrücke fremdsprachlichen Ursprungs, welche in deutschen Gesetzen Anwendung finden oder welche unstreitig Bestandteile der deutschen Sprache geworden sind, beizubehalten. Dagegen wird für die Beseitigung aller unnötigen und namentlich solcher fremdsprachlichen Ausdrücke Sorge zu tragen sein, welche im Laufe der Entwicklung in Deutschland einen mit der sprachlichen Bedeutung nicht mehr übereinstimmenden Begriff angenommen haben und welche auch in ihrem Ursprungslande gegenwärtig in einem von der deutschen Verkehrsübung abweichenden Sinne gebraucht werden. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß die vom Centralverbande übernommene Arbeit durch Entfernung mißverständlicher und mehrdeutiger Ausdrücke auf der einen, durch Fernhaltung ungeeigneter Neubildungen auf der anderen Seite die Klarheit und Genauigkeit der bankgeschäftlichen Verkehrssprache fördern und wahren wird. Der Erfolg dieser Bemühungen wird nicht allein dem inländischen Geschäftsverkehr, sondern auch demjenigen mit dem Auslande zugute kommen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im elften Kriegsmonat (Juni 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Juni	1915	2 431 690	2 433 468	2 436 275	2 434 344
Mai	1915	2 421 808	2 424 459	2 428 377	2 431 515

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	2 381 976	2 382 215	2 384 572	2 387 607
Mai	1915	2 373 348	2 376 156	2 378 360	2 379 455

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	30. %
Juni	1915	97,96	97,89	97,88	98,08
Mai	1915	98,00	98,01	97,94	97,86

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	297 187	263 669	338 949	507 932
Mai	1915	629 305	517 186	524 689	445 306

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	12 531	17 381	19 829	6 523
Mai	1915	18 125	21 548	25 642	8 879

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	2 741 408	2 714 518	2 795 053	2 948 799
Mai	1915	3 069 238	2 963 143	2 978 708	2 885 700

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Juni	1915	88,70	10,84	0,46	89,65	9,71	0,64	87,16	12,13	0,71	82,55	17,23	0,22
Mai	1915	78,91	20,50	0,59	81,82	17,45	0,73	81,52	17,62	0,86	84,26	15,43	0,31

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	5 289 679	5 244 018	5 224 910	5 840 334
Mai	1915	5 242 302	5 198 980	5 142 718	5 317 878

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1915	45,08	45,43	45,64	40,88
Mai	1915	45,27	45,70	46,25	44,74

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1915	45,97	46,40	46,63	41,68
Mai	1915	46,20	46,63	47,22	45,72

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1915	51,59	51,43	53,12	50,38
Mai	1915	58,20	56,58	57,42	54,10

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	1 437 907	1 508 015	1 613 844	1 799 296
Mai	1915	1 484 427	1 547 605	1 548 939	1 506 861

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Juni	1915	35,41	36,15	35,28	36,04	34,87	35,62	31,25	31,86
Mai	1915	35,28	36,00	35,22	35,94	35,54	36,29	34,87	35,63

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	4 202 738	4 294 119	4 220 117	4 917 753
Mai	1915	3 849 706	3 988 654	3 982 113	4 147 639

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	15 344	16 168	15 027	15 660
Mai	1915	16 988	17 102	15 460	16 755

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	20 961	23 831	21 197	20 339
Mai	1915	24 383	19 677	22 222	21 609

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Juni	1915	99,14	0,36	0,50	99,08	0,37	0,55	99,15	0,35	0,50	99,37	0,32	0,41
Mai	1915	98,94	0,43	0,63	99,09	0,42	0,49	99,06	0,39	0,55	99,08	0,40	0,52

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	6 388 755	6 431 813	6 438 497	6 430 057
Mai	1915	6 284 125	6 320 146	6 346 751	6 374 023

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	7 051 909	7 677 422	7 068 931	6 975 183
Mai	1915	7 155 974	7 192 947	7 257 793	7 056 188

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	15 597 300	16 758 200	16 192 600	16 032 700
Mai	1915	15 916 900	15 624 500	15 609 100	15 426 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	40,96	45,21	38,38	45,81	39,76	43,66	40,11	43,51
Mai	1915	39,48	44,96	40,45	46,04	40,66	46,50	41,32	45,74

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	+ 1 453 709	+ 919 222	+ 876 331	+ 942 483
Mai	1915	+ 1 239 074	+ 1 568 447	+ 1 648 698	+ 1 629 488

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	9 425 696	10 929 038	11 826 789	10 589 527
Mai	1915	8 166 380	8 849 173	9 717 182	9 547 646

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	25,53	28,18	23,23	27,73	22,98	25,23	24,20	26,25
Ma	1915	26,09	29,71	25,82	29,39	25,06	28,66	25,52	28,25

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	12 707 365	12 896 103	13 488 252	14 052 701
Mai	1915	11 875 779	11 797 911	11 896 792	12 629 880

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	6 863 380	7 419 630	8 445 290	9 008 430
Mai	1915	6 980 030	6 952 530	7 131 630	6 755 880

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	31 279 000	31 343 000	31 320 000	31 319 000
Mai	1915	31 215 000	31 249 000	31 275 000	31 263 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	38 103 000	37 507 000	36 065 000	36 488 000
Mai	1915	37 648 000	37 728 000	37 940 000	37 184 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	65 850 000	65 796 000	65 617 000	66 454 000
Mai	1915	65 954 000	66 497 000	66 083 000	65 641 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	47,50	57,86	47,64	57,00	47,73	54,96	47,13	54,91
Mai	1915	47,33	57,08	46,99	56,74	47,36	57,46	47,63	56,65

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	+ 4 253 000	+ 3 711 000	+ 2 448 000	+ 2 034 000
Mai	1915	+ 3 694 000	+ 3 231 000	+ 3 907 000	+ 3 543 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	5 094 000	6 195 000	5 291 000	4 898 000
Mai	1915	5 020 000	5 758 000	5 596 000	5 165 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	44,09	53,71	43,54	52,10	44,17	50,86	43,89	51,14
Mai	1915	43,98	53,04	43,25	52,22	43,66	52,97	44,15	52,52

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	37 844 000	38 936 000	40 079 000	39 816 000
Mai	1915	38 040 000	38 152 000	38 548 000	37 206 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	3 496 000	3 312 000	3 509 000	3 646 000
Mai	1915	3 987 000	3 853 000	3 640 000	3 777 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	24 350 147	24 424 035	24 487 206	24 428 196
Mai	1915	23 936 126	24 005 166	24 194 139	24 325 854

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	39 299 044	43 256 610	46 521 278	34 582 863
Mai	1915	34 198 637	37 928 980	43 081 707	30 301 410

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	36 855 700	39 521 900	40 783 200	38 078 800
Mai	1915	42 633 300	43 103 500	45 141 600	36 486 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	66,07	106,63	61,80	109,45	60,04	114,07	64,15	90,69
Mai	1915	56,14	80,22	55,69	88,00	53,60	95,44	66,67	83,05

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	+ 19 214 344	+ 20 505 710	+ 22 509 078	+ 13 225 063
Mai	1915	+ 8 336 337	+ 11 596 480	+ 14 711 107	+ 10 586 110

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	25 660 813	26 323 188	28 936 691	22 951 862
Mai	1915	24 768 999	25 743 409	26 336 286	22 915 780

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	38,95	62,86	37,09	65,69	35,12	66,78	40,03	56,58
Mai	1915	35,51	60,74	34,87	55,09	33,85	60,27	40,95	51,01

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	33 915 934	33 073 433	31 717 172	32 366 716
Mai	1915	38 027 453	36 848 396	36 587 637	36 589 584

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	25 297 275	25 671 785	26 243 625	26 277 605
Mai	1915	24 791 605	25 036 145	24 747 545	25 077 875

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	9 738 628	9 794 707	9 825 245	9 847 774
Mai	1915	9 547 651	9 585 848	9 653 335	9 759 091

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	15 963 623	16 060 466	16 069 476	14 820 612
Mai	1915	15 427 325	17 695 331	19 323 911	15 774 713

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	20 453 000	20 892 500	21 930 800	21 900 300
Mai	1915	20 106 100	20 048 300	20 532 500	19 876 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	47,66	78,13	46,88	76,87	46,06	75,53	44,97	67,67
Mai	1915	47,49	76,73	47,81	88,26	47,01	94,11	49,10	79,36

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	+ 5 530 623	+ 5 167 966	+ 4 738 676	+ 2 920 312
Mai	1915	+ 5 321 225	+ 7 647 031	+ 8 791 411	+ 5 898 513

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	26 373 460	26 393 048	27 562 728	27 709 788
Mai	1915	24 134 327	28 553 706	31 185 928	28 599 738

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat ‰	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Juni	1915	20,81	34,11	20,71	33,96	20,10	32,87	19,85	29,87
Mai	1915	21,58	34,87	19,72	36,41	18,67	37,36	20,13	32,54

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	13 841 246	13 748 495	14 655 999	14 991 694
Mai	1915	15 424 491	14 393 535	14 654 237	15 082 472

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1915	13 630 019	13 129 365	13 797 540	14 767 671
Mai	1915	15 400 908	13 266 327	13 546 795	14 429 614

Anmerkungen:

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6 % wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von **Geh. Justizrat** Prof. **Dr. Riesser, Berlin,**

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove, M. d. R.**, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1915.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegsanleihen.
Von Arthur von Gwinner, Mitglied des Herrenhauses, Direktor der Deutschen Bank.

Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft.
Von Professor Dr. Edgar Jaffé (München), zurzeit Brüssel. (Schluß.)

Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek. Von Dr. Fritz Pabst, Berlin, stellv. Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke. Mit einer Entgegnung von Regierungsrat a. D. Dr. Schwartz, Berlin.

Der Zweck der Sparkassen.
Von Dr. W. Hoffmann, Halle a. S.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im elften Kriegsmonat (Juni 1915)
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1915.

Kriegsanleihen.

Von **Arthur von Gwinner**, Mitglied des Herrenhauses, Direktor der Deutschen Bank.

Daß zum Kriegführen Geld, viel Geld und abermals Geld gehört, ist eine alte Weisheit, die aber niemals zuvor in solchem Maße bestätigt worden ist, wie in diesem Weltkriege. Die von den beteiligten Völkern täglich aufzubringenden Kriegskosten sind zurzeit auf nicht weniger als 250 Millionen Mark zu veranschlagen, das sind 7500 Millionen monatlich oder 90 Milliarden auf ein Jahr berechnet; das Siebenfache der seitherigen englischen Staatsschuld, das Achtfache der Anlagekosten des gesamten preußischen Eisenbahnnetzes. Die jährlichen Zinsen dieser Summe zu 5 pCt. übersteigen den Betrag der französischen Kriegsentschädigung von 4 Milliarden Mark. Wie diese Unsummen nach dem Kriege verzinst und im Laufe von Menschenaltern getilgt werden sollen, bleibt ein schweres Problem. Heute schon läßt sich überblicken, daß keineswegs alle Teilnehmer an dem Kriege imstande sein werden, ihre Staatsschulden zu tragen; die Schwächeren verfallen zweifellos dem Staatsbankerott. Inmitten solcher unerhörten Kapitalzerstörung ist es für Deutschland, das reichlich den fünften Teil der gesamten Kosten des Weltkrieges aufzubringen hat, ein Trost, daß wir nicht nur in militärischer Beziehung, sondern auch auf dem finanziellen Kampfplatz gefestigter dastehen als unsere Feinde. Sie gedachten es böse zu machen und haben, gegen ihren Willen, für Deutschland „das Gute geschaffen". Durch die Unterbindung unseres Außenhandels haben die Engländer uns gezwungen, uns auf die eigene Kraft zu konzentrieren, und sie haben sicherlich nicht gewollt, wenn auch erreicht, daß das deutsche Volk sparsamer, nüchterner, einiger, besser organisiert, erfinderischer, politisch reifer, seiner Kraft und seines Sieges bewußter geworden ist. Von den Milliarden, die aus unserm alten Europa nach den Vereinigten Staaten abfließen, hat Deutschland so gut wie nichts zu bezahlen, Dank unsern Feinden. Die Zahlen des amerikanischen Außenhandels seit dem Kriegsausbruch sprechen eine deutliche Sprache. Es betrugen nämlich in Millionen Dollars:

		Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhrüberschuß
August	1914	110,37	129,77	— 19,40
Sept.	„	156,05	139,71	+ 16,34
Okt.	„	194,71	138,08	+ 56,63
Nov.	„	205,88	126,47	+ 79,41
Dez.	„	245,63	114,66	+ 130,98
Januar	1915	267,88	122,15	+ 145,73
Febr.	„	299,81	125,12	+ 174,68
März	„	296,61	157,98	+ 138,63
April	„	294,47	160,58	+ 133,89
Mai	„	273,77	142,28	+ 131,48

Den ganzen ungeheuren Ausfuhrüberschuß, der für die Vereinigten Staaten eine Befruchtung und außerordentliche Gewinnquelle darstellt, zahlen unsere Feinde.

Digitized by Google

Der letzte Monatsausweis zeigte, daß die Ausfuhr nach Deutschland auf sehr nahe an Null gesunken ist.

Wie bestreiten nun unsere Gegner ihre Kriegskosten? Alle, auch die scheinheiligen Engländer, durch Vermehrung des Papiergeldumlaufes und durch Anleihen. Die Starken borgen auf dem eigenen Markt, die Schwachen bei dem stärkeren Verbündeten. Beginnen wir mit den Schwächsten.

Serbien und Montenegro leben von großen und kleinen Geschenken. Italien ist schon tief in der Zettelwirtschaft drin; seine erste Kriegsanleihe scheint noch nicht einmal eine Milliarde Lire eingebracht zu haben. Non raggionam di lor. Die Bundesbrüder, England voran, müssen kräftig zahlen und werden in dieser Beziehung mit Italien noch ihr blaues Wunder erleben.

Rußland hat vom Kriegsbeginn an seine bis dahin vortrefflich goldgedeckten Banknoten in solchem Umfange vermehrt, daß die russische Währung, wie vor 40 Jahren im Orientkriege, ernstlich erschüttert und entwertet ist. Von einem Tage auf den anderen fiel an der Londoner Börse in voriger Woche beim Eintreffen der ersten Nachrichten von den letzten russischen Niederlagen der russische Wechselkurs um über 10 pCt. Auf dem inneren Markt scheint Rußland bis jetzt annähernd 3 Milliarden Rubel aufgebracht zu haben. Darunter waren zuletzt kleine Anleihestücke von 25 Rubel, denen die Eigenschaft als umlauffähiges Geld beigelegt worden ist. Auch abgesehen von den Kriegskosten ist das russische Budget durch die Aufhebung des staatlichen Alkoholmonopols in völlige Unordnung geraten. Die Franzosen werden sich sehr ernstlich fragen, ob es gute Politik gewesen ist, aus Haß gegen Deutschland 20 Milliarden Franken nach Rußland zu leihen, die zum weitaus größten Teil für Heeresvermehrung und den Bau strategischer, gegen Deutschland gerichteter Bahnen gedient haben.

Frankreich hatte bis zum Kriegsbeginn eine wohlbefestigte Währung; in der Bank von Frankreich lagen 4 Milliarden Franken Gold, zwei Drittel der umlaufenden 5 bis 6 Milliarden Banknoten. Aber im Gegensatz zu der opferwilligen Haltung der deutschen Bevölkerung, die ihr Gold in so großem Umfange in die Reichsbank brachte, hat der Franzose alles Gold, Silber und Banknoten, deren er habhaft werden konnte, thesauriert. So konnte der Goldschatz in der Bank nicht vermehrt werden, fiel vielmehr zeitweilig um rund 250 Millionen, die sich der vorsichtige Verbündete an der Themse gegen in Amerika eröffnete Kriegskredite ausbat. Der Goldbestand in der Bank von Frankreich ist also auf etwas unter 4 Milliarden gefallen; der Banknotenumlauf hat sich aber auf über 12 Milliarden verdoppelt und steigt weiter. Während also das französische Publikum auf der einen Seite Geld anhäufte und verbarg, hatte es sich auf der anderen bei der Uebernahme von Kriegsanleihen äußerst zurückhaltend gezeigt. Die im Mai 1914 ausgegebene $3^1/_2$proz. französische Staatsanleihe mußte von der Regierung zurückgenommen werden, weil die im Laufe des vorigen Sommers fällig gewesenen Einzahlungen in solchem Maße ausblieben, daß der noch nie dagewesene Mißerfolg der Anleihe einer Großmacht zugedeckt werden mußte durch die Zurücknahme der Stücke und Verrechnung der eingezahlten Beträge auf neue Kriegsanleihen. Von diesen kamen zuerst kurzfristige Schatzwechsel, dann kurz befristete, mit Rückzahlung nach wenigen Jahren ausgestattete, Schuldscheine auf den Markt. Von diesen „bons“ und „obligations de la Défense Nationale“ sind erst rund 3 Milliarden Franken untergebracht worden. Eine erste, länger befristete Kriegsanleihe von 6 Milliarden Franken wird erst jetzt in nahe Aussicht gestellt. Ihr Erfolg ist zu bezweifeln, da in dem Lande der „Fraternité“ ein jeder an sich selbst zuerst zu denken pflegt.

Was nun die Kriegsfinanzen unseres gefährlichsten Feindes angeht, so muß anerkannt werden, daß England auf dem finanziellen Gebiete Bedeutendes mit Kraft geleistet hat. Zwar wurden auch in England Currency notes, (staatliche Noten mit gesetzlicher Zahlkraft), über kleine Nominalbeträge von 1 Lstr. und 10 sh lautend, ausgegeben, wie in Deutschland die Darlehenskassenscheine. Von den Currency Noten sind im Umlauf 946 Millionen Mark, während von den Darlehenskassenscheinen bekanntlich 698 Millionen Mark im Publikum sich befinden und nach dem letzten Ausweis der Reichsbank 251 Millionen Mark bei dieser liegen. Die Currency Noten waren zu Anfang ohne Deckung ausgegeben; allmählich ist für dieselben anerkennenswerterweise eine Golddeckung von jetzt 61 pCt. angesammelt worden, nicht ohne Inanspruchnahme der indischen Goldreserve, welche dafür „gilt-edged securities“ erhalten hat, durch deren Wertverminderung die indische Währungsreserve nicht reicher geworden ist. Die deutschen Darlehenskassenscheine sind bekanntlich dreifach gedeckt, durch einen solventen Schuldner, durch ein mit vorsichtiger Begrenzung beliehenes, einwandfreies Unterpfand und durch die Garantie des Reiches. Hätten wir unsere Grenzen offen und den Goldmarkt frei, so hätten wir's vielleicht anders machen können; aber unsolide kann man mit Grund die deutsche Einrichtung nicht nennen, wenn es auch Londoner Blättern und Rednern beliebt, Kritik zu üben. Ein käufliches Börsenblatt der City entblödet sich nicht, die Ausweise der deutschen Reichsbank bei jeder Veröffentlichung als schwindelhaft zu bezeichnen, und nach New York wird von London fleißig gekabelt, man wisse nicht, wieviel Papiergeld in Deutschland umlaufe, es fehle an glaubhaften Ausweisen über den Goldbestand der Reichsbank usw.

Ueberaus interessant ist nun der Vergleich zwischen den Anstrengungen, die Deutschland und England gemacht haben, um sich durch Anleihen die zur Kriegführung erforderlichen gewaltigen Mittel zu sichern. Zuerst kam im vorigen Spätherbst die erste 5proz. deutsche Kriegsanleihe zu $97^1/_2$ pCt. auf den Markt. Der Erfolg von $4^1/_2$ Milliarden schlug jede bis dahin vorgekommene Zahl einzelner Anleiheemissionen um das Doppelte. Bald aber folgte die $3^1/_2$proz. erste englische Kriegsanleihe von 350 Millionen Pfund oder rund 7 Milliarden Mark. Sie wurde genommen, ging aber schon bald unter den Emissionskurs von 95, obgleich die Bank von England 1 pCt. unter dem jeweiligen Banksatz auf drei Jahre den vollen Betrag des Emissionskurses zu leihen verpflichtet worden war. Die Anleihe war eben keineswegs gut untergebracht und hat den Emissionskurs nicht wiedergesehen.

Das erste Frühjahr brachte dann die zweite 5proz. deutsche Kriegsanleihe, die um 1 pCt. höher als die erste, nämlich zu $98^1/_2$pCt., aufgelegt werden konnte und abermals einen Rekordbetrag von bekanntlich 9 Milliarden Mark, doppelt so viel, wie die erste Anleihe, einbrachte. Die beiden deutschen Kriegsanleihen haben sich fortwährend über ihrem Emissionskurse gehalten und sind bekanntlich zu über 99 pCt. in den größten Summen gefragt und anzubringen.

Inzwischen hatte der englische Schatzkanzler, weil der Markt für die alte Kriegsanleihe sich so ungünstig entwickelt hatte, seine Zuflucht zu der Ausgabe von Schatzscheinen genommen, die in beliebigen Abschnitten, und mit Verfallterminen von 3 bis 15 Monaten, täglich durch die Bank von England begeben wurden. So waren rund 330 Millionen Lstr. in Umlauf gesetzt worden, und der Sommer nahte. Es wurde klar, daß ein neuer Weg gesucht werden müsse, denn ins Unendliche ließen sich

Digitized by Google

die ganz kurzfristigen Wechselschulden des Schatzamts nicht steigern. Es muß dem neuen englischen Schatzkanzler recht schwer geworden sein, einen höheren Zinsfuß zu bewilligen. Um nun die niedriger verzinslichen britischen Staatsschulden nicht völlig zu deklassieren, wurde diesen ein Konversionsrecht angeboten. Den Besitzern der ersten Kriegsanleihe wurde bei Zuzahlung von 5 pCt. die Erhöhung des Zinsfußes ihrer vor wenigen Monaten ausgegebenen $3^1/_2$proz. Anleihe der Umtausch gegen den gleichen Nominalbetrag neuer $4^1/_2$proz. Kriegsanleihe angeboten, sofern sie von letzterer neu den gleichen Nominalbetrag zu pari weniger 3 Monate Zinsen, also zu $98^7/_8$ zeichnen wollten. War eine solche „Hinaufkonvertierung" schon etwas sehr Ungewöhnliches, so bedeutet die gleichzeitig angebotene Umwandlung der englischen Consols noch Seltsameres. Unter der gleichen Voraussetzung nämlich, also der Zeichnung gegen Geld auf 100 Lstr. der neuen englischen Kriegsanleihe, ist den Besitzern englischer Consols das Recht eingeräumt, 75 Lstr. $2^1/_2$proz. Consols in 50 Lstr. $4^1/_2$proz. Anleihe umzutauschen; zu deutsch, die Regierung erhöht die Verzinsung der Consols von $2^1/_2$ pCt. auf 3 pCt. Die neue Kriegsanleihe aber ist spätestens nach 30 Jahren zu pari rückzahlbar, (sie kann schon nach 10 Jahren heimbezahlt werden), während englische Consols bekanntlich eine ewige Rente ohne Rückzahlungsverpflichtung des Staates für das Kapital darstellen. England hat sich also gezwungen gesehen, um neues Geld für die Kriegführung zu beschaffen, den von ihm selbst eingeführten, als höchste Form der Staatsschuld einer Großmacht angesehenen Typ der dauernden Rente zu verlassen. Beiläufig sei erwähnt, daß in dem theoretisch möglichen, aber kaum wahrscheinlichen Falle der Konvertierung aller Consols, der ihnen ähnlichen sogenannten Annuitäten und der $3^1/_2$proz. ersten Kriegsanleihe annähernd 750 Millionen Lstr. (15 Milliarden Mark) neuer $4^1/_2$proz. Schuld aus diesem Titel geschaffen werden müßten. Die Frist zu dieser Umwandlung ist noch nicht abgelaufen, und es bleibt also abzuwarten, wie viele Besitzer den höheren Zinsgenuß vorziehen werden und wie viele die Hoffnung auf ein späteres Sinken des Zinsfußes. Wer nicht konvertiert und sich mit den seitherigen Zinsen begnügt, hat dafür die Möglichkeit, das Opfer des dritten Teils seines Kapitals zu vermeiden. Um die Jahrhundertwende hatten englische Consols den Kurs von 114 pCt. überschritten. Gerade die Hälfte dieses Kurses ist der heutige Wert der englischen Consols, wie er sich ohne die willkürliche Festsetzung von Minimalkursen im Vergleich zu der neuen Kriegsanleihe ungefähr stellen müßte. Machen alle Consols- und Annuitätenbesitzer von dem Umtauschrechte Gebrauch, so würde der Staatsschatz künftig 60 Millionen Mark mehr jährlich an Zinsen aufbringen müssen; ein englischer Finanzschriftsteller hat dagegen trostweise hervorgehoben, daß doch die stark erhöhte Income Tax von dem Gesamtbetrag der Zinsen dem Staatsschatze eingehen werde.

Während so durch Zinsaufbesserung die Besitzer aller älteren englischen Staatsschulden animiert wurden, auf die neue Kriegsanleihe zu zeichnen, ergingen gleichzeitig alle erdenklichen Aufforderungen zur Zeichnung an das Kapital. Den kleinsten Sparern bot man sogar 5 pCt. Zinsen an und gab nach russischem Vorbild diesen kleinen Zwischenscheinen von 5 Shilling den Geldcharakter. Das hätten die Deutschen tun sollen! Es wäre erheiternd gewesen, die sittliche Entrüstung der englischen Presse und Volkswirte zu sehen, wenn Deutschland sich derartige Mittelchen erlaubt hätte. Ganz neu war auch die Form der Einladung zu der Zeichnung. In täglich abgeänderter Weise brachten alle Blätter eine volle Seite Prospekt. Neben der trockenen sachlichen Ankündigung die merkwürdigsten Anfeuerungen; z. B. die eigentümliche Wendung aus einer Rede des Schatzkanzlers, Herrn McKenna: Wer auf die Kriegsanleihe zeichne, der erzeige seinem Lande „an act of mercy". An die Frauen, an juristische Personen, an reich und arm wurde appelliert. Mit durch starken Druck gesteigerter Hilfe der Banken ist es denn auch gelungen, über 585 000 000 Lstr. an Barzeichnungen zu erlangen. Dieser gewaltige Betrag von annähernd 12 Milliarden Mark stellt einen neuen Rekord dar und ist ein Beweis von Englands finanzieller Kraft. Aber weit über die Hälfte dieser Summe ist „vorgegessen Brot" und müßte füglich zur Bezahlung der umlaufenden 6600 Millionen Mark ganz kurzfristiger Schatzwechsel dienen. Wenn wir nun ferner bedenken, daß an Italien, Frankreich, Rußland, Serbien und alle die kleinen anhängenden oder umworbenen Trabanten große Subsidien bezahlt werden müssen, so dürften die 600 Millionen des Herrn McKenna bald genug zur Neige gehen und der britische Staatsschatz schon zum Beginn des nächsten Quartals wiederum in erhöhtem Maße mit Schatzwechseln arbeiten müssen. Es naht aber auch der Herbstbedarf, und die Schulden Englands für Nahrungsmittel und Waffen mehren sich in steigender Progression. Schon bedingt der Sterlingkurs in New York ein paar Prozent Disagio; das wäre unmöglich, wenn, wie die Engländer fingieren, jeder Gläubiger noch prompt sein Geld und sein Gold in London bekommen könnte. Dabei erinnern wir uns Napoleons Aeußerung an den Bürgermeister von Erfurt: „Il n'y aura pas de paix dans le monde aussi longtemps que les Anglais auront l'argent pour corrompre les nations." Die Zeichen der Zeit weisen aber darauf hin, daß die Fähigkeit Englands, die Welt durch sein Geld zu verderben, ihrem Ende naht. Londoner Großbanken vergüten auf Einlagen seit einigen Tagen 3 pCt. Zinsen, doppelt so viel wie die deutschen Großbanken. In London ist der Zinsfuß gestiegen, in Deutschland ist er gefallen. Während in Deutschland Kriegsanleihen dauernd über Emissionskurs in den größten Summen gehandelt werden, hat die Regierung in London sich ernstlich den Kopf zerbrochen, ob man überhaupt wagen dürfe, einen Kurs für die neue Kriegsanleihe zu notieren. Das Leibblatt des Herrn Asquith, die „Westminster Gazette", brachte am 17. Juli darüber eine Notiz, die wir uns nicht versagen können, wörtlich wiederzugeben. Die Ueberschrift lautet: „Eine andere Art von Einbruch", und der Text:

> „In der City spricht man beiläufig von der Möglichkeit eines feindlichen Angriffes gegen den Preis der neuen Kriegsanleihe, sobald der Markt in diesem Wertpapier eröffnet wird, eines Einbruchs zu dem Zweck, den Kredit des Landes zu schädigen, ganz besonders in den Augen der Neutralen. Die Möglichkeit einer solchen Sache wird vielfach besprochen. Es ist schwer zu sehen, durch welche Mittel solch Einbruch auf den Markt ausgeführt werden könnte. Indessen ist doch die entfernte Möglichkeit des Versuchs einer solchen Operation vorhanden; und da die feindlichen Methoden in finanziellen Dingen gerade so skrupellos sind wie in militärischen, so verdient diese Erörterung eine gewisse Aufmerksamkeit. Es wird angeführt, daß zu dem Zweck, einen solchen Einbruch jenseits der Grenze des Möglichen zu bringen, ein Minimalpreis für die neue Kriegsanleihe etabliert werden sollte, sobald der Markt darin eröffnet wird; das Schachmatt-Setzen feindlicher Anschläge wird als genügende Rechtfertigung betrachtet, um ein Vorgehen anzuwenden, das jedenfalls zeitweilig allerdings das Versprechen vernichten würde, daß für die

Digitized by Google

Kriegsanleihe ein freier Markt bestehen soll. Es darf angenommen werden, daß jede Vorsorge getroffen werden wird, um einen solchen Einbruch unmöglich zu machen, und wahrscheinlich wird die Gefahr eines Einbruchs dieser Art überschätzt."

Diese heuchlerisch gewundene Auslassung in dem Regierungsblatt soll die Schuld auf die bösen Deutschen schieben, wenn man etwa doch für klüger erachten sollte, das Versprechen der Regierung, die neue Kriegsanleihe werde einen freien Markt bekommen, nicht einzulösen. Seitdem ist verkündet worden, ein Minimalpreis solle nicht eingeführt werden; aber eine Notierung des Kurses der neuen Anleihe gibt es auch noch nicht. Die Wahrheit ist aber diese: da die alte $3^1/_2$proz. Kriegsanleihe noch immer $1^1/_2$ pCt. unter dem Ausgabe- und Anrechnungskurs für die Konversion, von 95, notiert, und da für den Umtausch noch eine Zinsdifferenz von 1,17 pCt. bewilligt ist, so steht die neue englische Kriegsanleihe bereits heute, je nachdem man das Disagio auf die gezeichneten 100 Lstr. und die eingetauschten 100 Lstr., oder nur auf diese letzteren rechnet, $1^3/_4$ bis $3^1/_2$ pCt. Disagio; sie wird zwar nicht notiert, aber sie ist zu haben einige Prozente unter dem angeblichen Emissionskurs von 100.

Demgegenüber dürfen wir mit aller Zuversicht hoffen und erwarten, daß die dritte deutsche Kriegsanleihe, die für den September angekündigt ist, wiederum ein durchschlagender Erfolg werden wird, dank unseren Siegen, wie unserer wohlbefestigten Volkswirtschaft, nicht durch Zeichnungen „aus Erbarmen", sondern durch den einmütigen Willen eines starken, seiner Zukunft vertrauenden Volkes.

Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft

von Professor Dr. **Edgar Jaffé** (München), z. Zt. Brüssel.

(Schluß.)

IV. Die Brüsseler Börse.

Auf Grund der geschilderten günstigen Verhältnisse hat sich in den letzten Jahrzehnten in Belgien, vor allem in Brüssel, daneben aber auch in Antwerpen und Lüttich, ein Gründungs- und Emissions-Geschäft entwickelt, das weit über die wirtschaftliche Bedeutung und die eigene Kapitalkraft des Landes hinausgeht. Besonders bemerkenswert ist die große Anzahl von Gründungen belgischer Gesellschaften, deren Tätigkeitsgebiet vorwiegend oder ausschließlich im Auslande liegt, sowie die Einführung an der Brüsseler Börse von Werten zahlreicher ausländischer Gesellschaften.

Nach einer Zusammenstellung im „Moniteur des Intérêts Matériels" (1913, Nr. 147, S. 1552) wurden an der Brüsseler Börse eingeführt Aktien und Obligationen ausländischer Gesellschaften und solcher belgischer Gesellschaften, die ihren Hauptsitz im Auslande oder im Kongo haben:

1891—1896	1620000000
1896 - 1901	2326000000
1901 - 1906	1501000000
1906—1911	3089000000
	8536000000

(Unter Ausschluß von Staatsanleihen u. ä.)

In den Jahren 1910—1913 belief sich die Totalsumme für Gründungen, Kapitalserhöhungen und Obligationenausgabe belgischer Gesellschaften (also ohne Berücksichtigung der Börseneinführung fremder, nicht in Belgien etablierter Gesellschaften) auf 3493600000 Frcs.[1]). Davon entfielen:

auf vorzugsweise in Belgien arbeitende Gesellschaften	1486700000 Frcs.
auf vorzugsweise im Auslande arbeitende belgische Gesellschaften	1996800000 Frcs.

Von den so emittierten Summen wurden subskribiert:

	v. Belgiern	v. Ausländern
Belgische Gesellschaften, die vorzugsweise in Belgien arbeiten	635,0	413,6 Mill. Frcs.
belgische Gesellschaften, die vorzugsweise im Auslande arbeiten	349,6	534,2 Mill. Frcs.

Die Teilnahme fremden Kapitals an der Subskription belgischer Werte ist in fortwährendem Steigen begriffen; sie betrug 1890 11,93%, 1913 22,23%. Wenn man die kleinen Gesellschaften (mit einer Million Kapital oder weniger), bei denen natürlich der belgische Anteil überwiegt, nicht berücksichtigt, so ergibt sich für die anderen:

1913: Fremde Subskriptionen aller Art (Bar- und Sacheinlagen) 38%
„ Barsubscriptionen 51%

Im Jahre 1912 betrug die Gesammtsumme der Emissionen und Einführungen an den Börsen von Brüssel und Antwerpen (zum Emissionspreis) Frcs. 1130129303[2]), davon entfielen auf belgische Gesellschaften die im Auslande arbeiten . . . . . 161234080 Frcs.
fremde Staatsanleihen . . . . . 72787848 „
fremde Gesellschaften . . . . . 509803560 „

Leider ist es nicht möglich, genaue Ziffern für die Beteiligung belgischen Kapitals an diesen Summen zu geben; sie wird von sachverständiger Seite nur auf etwa 20 pCt. aller emittierten und eingeführten Papiere geschätzt.

Nach Angabe von Praktikern gibt es eine Menge fremder, in Belgien an der Börse notierter oder sogar in Belgien begründeter Gesellschaften, an denen belgisches Kapital überhaupt nicht interessiert ist, die also lediglich aus fiskalischen oder börsentechnischen Gründen Brüssel als Sitz oder Emissionsplatz gewählt haben, und von denen manche der ersteren dort nur durch einen einzigen Beamten, eintretendenfalls auch nur durch ein Firmenschild repräsentiert sind.

Die Gesammtsumme der an der Brüsseler Börse notierten Werte beläuft sich nach dem „Moniteur des Intérêts Matériels"[3]) zum Kurswerte vom 1. Mai 1914 berechnet, auf 13819816000 Frcs., die sich lt. Anlage (unten S. 364) verteilen.

Wenn man dem gegenüberhält, daß nach den neuesten Berechnungen das gesamte bewegliche belgische Nationalvermögen vor Kriegsausbruch auf 15 bis allerhöchstens 17 Milliarden Frcs. geschätzt wird, so erhält man wiederum ein Bild davon, in welchem Grade Brüssel ein internationaler Platz allerwichtigster Art ist.

Der Zustrom dieser fremden Kapitalien stammt — wie bereits oben erwähnt — vor allem aus Frankreich, besonders aus dessen nördlichen wohlhabenden Industriedepartements. In den letzten Jahren war es besonders die Furcht vor der drohenden Einkommensteuer (Caillaux), die die französischen Kapitalisten veranlaßte, ihre Barguthaben und ihre Effektendepots den Brüsseler Filialen der französischen Großbanken (Crédit Lyonnais, Comptoir d'Escompte, Société Française de Banques et de Dépôts, Société Belge de Crédit Industriel et Commercial et de

---

[1]) Report du Commissaire des Monnaies, 14ième année 1913, Brüssel 1914.

[2]) Gérard. L' Exportation de capitaux belges. Revue économique Internationale 1913, I. S. 57.

[3]) Nummer vom 7. Juni 1914, S. 2149.

Digitized by Google

Dépôts, Banque de Paris et des Pays-Bas) oder den belgischen Banken anzuvertrauen. Nichts war dann naheliegender, als die verfügbaren Summen in an der Brüsseler Börse notierten Papieren anzulegen und diese dann in Belgien zu belassen, wo die Aktien belgischer Gesellschaften nur eine Abgabe von 10 pro mille (= 1 pro mille), diejenigen ausländischen Gesellschaften bis 1913 keiner Abgabe unterworfen waren, und die Börsenumsätze ebenfalls bis 1913 von keiner Steuer getroffen wurden.

An dem Gründungsgeschäft selbst waren die eigentlichen Kreditbanken Belgiens, einheimische wie fremde, im ganzen nur indirekt beteiligt. Sie stellten für die Gründungen lediglich ihre Schalter als Subskriptionsstellen und später als Zahlstellen für Kupons usw. gegen eine Provision zur Verfügung, sie halfen ferner durch ev. Empfehlung zum Erwerb derartiger Papiere in ihrer Kundschaft nach und endlich beteiligten sie sich an den besseren Gründungen gelegentlich durch Hereinnahme größerer Posten der emittierten Papiere zwecks späterer Abstoßung.

Doch lag auch hier das Hauptgeschäft viel weniger in den Händen der Aktienbanken als in denjenigen der bedeutenderen Privatbankiers wie Cassel, Allard, Philippson, Mathieu u. a. m. Dagegen wurden die Aktienbanken zur wichtigsten Stütze des ganzen Effektengeschäfts durch die sehr liberale Beleihung von Papieren aller Art, die auf diese Weise „flottant" gehalten wurden. Die fälligen Einzahlungen oder Kaufsummen wurden zum allergrößten Teil durch sofortige Verpfändung der Papiere bei den Banken aufgebracht. Hieran beteiligte sich auch vor allem die Caisse Générale de Reports et de Dépôts, die bei einem Aktienkapital von 20 Millionen Frcs. und einer Obligationenschuld von 31 Millionen sowie 346 Millionen Depositeneinlagen Ende 1913 nicht weniger als 188½ Millionen in reportierten Effekten angelegt hatte.

Eine Sonderstellung nimmt auch hier die älteste und bedeutendste Bank Belgiens, die Société Générale de Belgique insofern ein, als sie das Schwergewicht ihrer Betätigung auf dauernde Beteiligung an industriellen und finanziellen Unternehmungen aller Art legt und daher dauernd ein entsprechend großes Portefeuille an Aktien und Obligationen durchgehends erstklassiger Gesellschaften besitzt[4]).

Während früher nur der Brüsseler Platz für das Gründungsgeschäft von Bedeutung war, haben neuerdings auch zahlreiche Einführungen und Gründungen an der Antwerpener Börse stattgefunden (besonders Kautschukunternehmungen, argentinische und kanadische Landgesellschaften, Kongowerte und ähnliches), wodurch auch die Beteiligung der Antwerpener Banken an derartigen Geschäften an Wichtigkeit gewonnen hat.

Der allergrößte Teil der Gründungen und Emissionen vollzieht sich aber ohne direkte Beteiligung von Banken und Bankiers einerseits durch die Börsenmakler (Courtiers, Agents de Change), anderseits durch die in den letzten Jahren zu immer größerer Bedeutung gelangten Finanztrusts.

Die Agents de Change, deren es vor der Reform des Börsenwesens Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts etwa 30 gab, zählen heute 1000, von denen etwa 250 Geschäfte von größerer Bedeutung machen. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, daß sie ihre sich aus in- und ausländischen Kapitalistenkreisen zusammensetzende Kundschaft auf alle Weise zum Kauf resp. zur Subscription der neu herauskommenden Börsenwerte zu veranlassen suchen, für die sie auf mehr oder minder fiktive Weise einen „Markt" an der Börse zu schaffen wissen.

Die bedeutenderen Firmen stehen in engster Beziehung zu den verschiedenen finanziellen Trustgesellschaften, von denen die meisten größeren Gründungen ausgehen, und in denen sie oft eine ausschlaggebende Rolle spielen. Eine große Anzahl der umfangreichsten, aber auch zum Teil der bedenklichsten Finanzgeschäfte dieser Art ist in den letzten Jahren von der Firma Stallaerts & Löwenstein ausgegangen, die unter anderem für die Einführung der Werte der Pearson & Farquhar (Brazil Railway) Gruppe, auf denen Riesenverluste ruhen, verantwortlich sind. (Näheres über die Trusts weiter unten bei der Erörterung über die Finanzgruppen.)

Es dürfte von Interesse sein, das belgische Gründungsgeschäft an dem typischen Beispiel einer soliden Gründung zu schildern: Wir wählen als solches die „Compagnie Générale des Tramways d'Anvers". Die Gesellschaft wurde 1899 mit einem Kapital von 10 Millionen Frcs. gegründet, das 1900 auf 12 Millionen, eingeteilt in 120 000 actions de capital à 100 Frcs. erhöht wurde. Es gelangten ferner 100 000 actions de dividende und 10 000 parts de fondateurs zur Ausgabe. Die beiden letzten Kategorien dürfen nicht vermehrt werden. Von den ersten 100 000 actions de capital wurden übernommen:

45 950 von der Compagnie Mutuelle des Tramways (Finanztrust),
45 950 von der Gruppe Thys & van der Linde und F. L. J. Jacobs,

von denen 50 000 zur öffentlichen Subskription aufgelegt wurden. Das eigentliche Arbeitskapital verschaffte sich die Gesellschaft dann durch Ausgabe von nicht weniger als 28 Millionen Frcs. 4proz. Obligationen. Vom Gewinn sind zunächst 5 pCt. an die Reserve zu übertragen, dann erhalten die actions de capital 4 pCt., vom Rest gehen 10 pCt. an die Verwaltung, 45 pCt. an die actions de capital (davon 10 pCt. zu deren Auslosung zu verwenden), 25 pCt. an die actions de dividende, 30 pCt. an die parts de fondateurs. Von der Dividende auf die zurückgekauften actions de capital entfallen 4 pCt. auf die parts de fondateurs und nur der überschießende Rest auf die Genußscheine, die an Stelle der ausgelosten actions de capital treten.

Im Jahre 1913 erhielten die actions de capital 8½ pCt., die Genußscheine 4½ pCt., die actions de dividende 3,85 pCt., die parts de fondateurs 46,50 Frcs. pro Stück. Im ganzen entfallen von dem pro 1913 zur Auszahlung gelangenden Jahresgewinn auf die actions de capital 951 575 Frcs., auf die anderen weder mit Kapital noch mit Sacheinlagen beteiligten Aktiengruppen 885 415 Frcs., davon allein 465 000 auf die parts de fondateurs. Es erhalten also in diesem einen Jahre diejenigen Personen, deren Leistung für die Gesellschaft lediglich in der Gründung bestanden hat, fast ebensoviel wie diejenigen, die das Kapital hergegeben haben. Gar nicht zu sprechen von den Obligationären, die sich mit einer 4proz. Verzinsung zufrieden geben müssen.

Dabei handelt es sich in diesem Falle um eine seriöse Gründung, während das von den allermeisten in den letzten Jahren emittierten Werten leider nicht behauptet werden kann. Soll doch allein auf den von Belgiern in Rußland ins Leben gerufenen Unternehmungen ein Verlust ruhen, der verschieden als 600 bis 900 Millionen Frcs. betragend angegeben wird.

Das Bedenklichste war die Leichtigkeit, mit der Gesellschaften mit nom. hohem Aktienkapital durch Aufwendung ganz minimaler Barsummen ins Leben treten konnten. Handelte es sich z. B. um eine Gesellschaft mit nom. 10 Millionen Frcs. actions de capital, so genügte

[4]) Bei 32,8 Millionen Kapital, 68,4 Millionen Reserven und 39,2 Millionen Obligationen besaß diese Bank Ende 1914 nicht weniger als 185,8 Millionen Franken Aktien verschiedener Gesellschaften.

Digitized by Google

bisher eine Bareinlage von 100 000 Frcs. Die Sache vollzog sich dann, wie folgt:

Von dem Aktienkapital werden 9 Millionen Frcs. als „vollgezahlt" in Austausch für die Sacheinlagen gegeben. Auf die restlichen 1 Million Aktien müßten nach dem alten Gesetz 10 pCt. — 100 000 Frcs. — bar eingezahlt werden, nach dem Gesetz von 1913 jetzt 20 pCt. Etwa drei Wochen erfordern die notariellen Akte und die Veröffentlichung im Amtsblatt, dem „Moniteur", dann konnte sofort die Einführung aller Anteilscheine (auch der actions de dividende, Gründeranteile usw., denen keinerlei Bar- oder Sacheinlagen gegenüberstehen) an der Börse erfolgen. Von den gegen Sacheinlagen geschaffenen vollgezahlten Aktien werden dann zunächst 5 Millionen Frcs., etwa zu 125 pCt., zur Subskription aufgelegt. Dies bedeutet bereits einen schönen Zwischengewinn für die Gründer, der allerdings dadurch vermindert wird, daß, um eine möglichst schnelle Unterbringung in die Wege zu leiten, hohe Provisionen an die Vermittler erforderlich sind. Die Agents de change erhalten rund 5 pCt. auf alle durch sie subskribierten Stücke. Ferner sind die Pressespesen mit weiteren 10 pCt. nicht zu billig angesetzt, da es bei jeder Emission gilt, ein ganzes Rudel von Revolverblättchen zu gewinnen. Nach Aeußerungen von Fachleuten hat es in Brüssel bisher überhaupt kein einziges wirklich unabhängiges Finanzblatt gegeben, und jede größere neue Emission wird Veranlassung zur Gründung von Dutzenden von Blättern, die dann sofort wieder verschwinden, nachdem sie die erforderliche Abfindung erhalten haben. Es war dann auch etwas in Brüssel noch nicht dagewesenes, als die Deutsche Bank bei Eröffnung ihrer Brüsseler Filiale sich glatt weigerte, irgendwelche „Presseunterstützungen", sei es auch nur in der Form von Annoncen, zu gewähren.

Falls man Gründe hat, das Publikum durch eine besondere „bonne bouche" anzulocken, so wird ev. bei bei 5 actions de capital eine action de dividende umsonst gegeben oder sogar 2 actions de capital plus 1 action de dividende zu 300 Frcs. angeboten, was bei einem Emissionspreise von 125 pCt. immer noch 50 Frcs. Gewinn auf letztere für die Emittenten bedeutet.

Um die etwa bei der Subskription noch nicht untergebrachten Papiere loszuschlagen, werden dann seitens der beteiligten Courtiers Scheinkäufe und Verkäufe oder solche für ganz geringe Posten zu steigenden Preisen abgeschlossen und so ein Agio erzeugt, das weitere Käufer anlockt.

Das neue Gesetz von 1913 hat nun allerdings zwar nicht für die actions de capital, wohl aber für die actions de dividende und die parts de fondateur eine zweijährige Sperrfrist eingeführt, diese wird aber umgangen, indem man statt der gesperrten Stücke die Quittungen über solche handelt.

Die letzten Brüsseler Börsenjahre sind für den Kleinkapitalisten besonders verhängnisvoll geworden, besonders durch die Einführung riesiger Mengen von fest verzinslichen Obligationen der bereits erwähnten großen kanadischen Finanzgruppen (Pearson & Farquhar), die bereits vor dem Kriege zum größten Teil notleidend waren. Ihr Absatz wurde dadurch ermöglicht, daß man die $4^1/_2$ pCt. 500-Frcs.-Obligationen zum Kurse von etwa 90 pCt. ausgab und dafür den absetzenden Bankiers und Courtiers 7 bis 10 pCt. (!) Kommission zahlte. Ein gewisser Trost für Belgien mag es allerdings gewesen sein, daß diese und andere exotischen Papiere zum größten Teil von den ausländischen Kunden der Brüsseler Courtiers, vor allem Franzosen, erworben wurden.

V.

Die finanziellen Gruppen und Trusts.

Die Bedeutung des belgischen Finanzierungs- und Gründungsgeschäfts beruht vor allem auf der Tätigkeit einer Reihe führender Persönlichkeiten, die für die eine oder andere Gruppe industrieller Werte eine ausschlaggebende Stellung einnehmen. Ihre Einwirkung vollzieht sich entweder so, daß der Betreffende an fast jeder neuen Gründung seiner Branche selbstverständlicherweise sich beteiligt, oder dadurch, daß er eine führende Stellung in der jeweils maßgebenden finanziellen Trustgesellschaft einnimmt, die ihrerseits die Gründungen in die Wege leitet und die von ihr gegründeten Tochterunternehmungen dauernd unter Kontrolle hält.

Wir können eine Reihe solcher Gruppen und führenden Persönlichkeiten unterscheiden. Einige von ihnen sind hervorgewachsen aus den überseeischen Verbindungen Antwerpens: So die Gruppe E. Bunge & Co., die in einer Reihe von Unternehmungen, meist Kautschukgewinnungsgesellschaften (Zentral-Afrika) und Kautschuk-Plantagen-Gesellschaften (holländisch Indien) eine führende Stellung einnimmt. Die wichtigste, dieser Gruppe zugehörige Finanzgesellschaft ist die Société Financière de caoutchouc mit 20 000 000 Franken Kapital und Beteiligung an 24 (1913) Plantagengesellschaften in Java, Sumatra und in den malayischen Staaten.

Eine mindest gleichgroße Wichtigkeit kommt der Gruppe de Bary in Antwerpen zu, für südamerikanische, speziell argentinische sowie kanadische Land- und Hypothekengesellschaften großen Stils.

In Brüssel haben dagegen diejenigen Gruppen ihren Sitz, die sich aus den rein finanziellen Beziehungen ihrer Leiter heraus entwickelt haben.

1. Die Gruppe des kürzlich verstorbenen Generals Thys, der eine führende Rolle in fast allen mit dem Kongo und Katanga in Verbindung stehenden Eisenbahn-, Minen-, Land- und Handelsgesellschaften inne hatte. Eine Stellung, die dem Zusammenarbeiten von Thys mit dem König Leopold II. seit Gründung des Kongostaates entsprang. Thys war lange Jahre hindurch sozusagen die rechte Hand des Königs für alle Kongoangelegenheiten. In späteren Jahren ist es dann zu tiefgehenden Differenzen zwischen den beiden gekommen.
2. Die Gruppe der Société Générale de Belgique, die bei einer großen Reihe der wichtigsten belgischen Unternehmungen im In- und Auslande eine maßgebende Rolle spielt und mit den meisten anderen Gruppen engere Beziehungen unterhält. Ausschlaggebend ist sie für eine Reihe von ihr direkt abhängiger provinzieller belgischer Kreditbanken, für die belgischen Auslandsbanken, für wichtige Teile des belgischen Trambahn- und Vizinalbahnwesens, für die Elektrizitätsindustrie, für die belgischen Eisenbahnkonzessionen in China u. a. m.
3. Von besonderem Interesse sind ferner diejenigen Gruppen, welche sich den Einfluß auf das in- und ausländische Tram- und Kleinbahnwesen und damit zusammenhängend auf Gas- und Elektrizitätswerke und Konstruktions-Werkstätten streitig machen. Die frühzeitige Entwicklung des Trambahnwesens in Belgien, die eine Folge der dichten Bevölkerung war, hat es mit sich gebracht, daß die Belgier auch heute noch auf diesem Gebiete fast in der ganzen Welt an erster Stelle stehen. Allein in Rußland gab es im Jahre 1913 in nicht weniger als 126 Städten belgische oder von Belgien aus gegründete und finanzierte Trambahnunternehmungen.

Digitized by Google

Die führenden Gruppen auf diesem Gebiete haben jede eine bedeutendere Trustgesellschaft hinter sich. Die wichtigsten unter diesen sind:

a) Société Générale Belge d'Entreprises Electriques (Gruppe Cicogna), an der auch die Gesellschaft für Elektrische Unternehmungen in Berlin beteiligt ist. Kapital 15 Millionen Franken, Portefeuille und Beteiligungen (Ende 1913) 19384000 Franken in über 35 verschiedenen Beteiligungen (meist Trambahnen und Elektrizitätswerke).

b) Société Financière de Transports et d'Entreprises Industrielles (Gruppe Heinemann), Kapital 20000000 Franken, Obligationen 8615000 Franken; hat sich neuerdings einen weitgehenden Einfluß auf die unter a) genannten Gruppen gesichert. Portefeuille (1913) 17508000 Franken, in 45 Beteiligungen, meist Trambahnen und Elektrizitätswerke; daneben weist die Bilanz für 1913 nicht weniger als 24465000 Franken Bankguthaben auf.

c) Compagnie Mutuelle de Tramways (Gruppe Francqui), steht neuerdings auch in Verbindung mit Gruppe a) Cicogna und Gruppe b) Heinemann. Kapital 15500000 Franken, Obligationen 19151000 Franken, Portefeuille (Ende 1913) 38150000 Franken in über 61 Beteiligungen (Trambahnen und Elektrizitätswerke).

d) Compagnie Générale de Railways et d'Electricité (Gruppe Empain), Kapital 33463000 Franken, Obligationen 26721000 Franken, Portefeuille (Ende 1913) 64050000 Franken in 42 Beteiligungen, die jedoch nach dem gleichzeitigen Kurswert 94 Millionen Franken repräsentieren (Trambahnen, elektrische Kleinbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke, elektrische Konstruktionswerkstätten).

e) Société Générale des Chemins de fer économiques steht der Banque de Paris et des Pays-Bas nahe. Kapital 24 Millionen Franken, Obligationen 16 Millionen Franken, Portefeuille (1913) 31768000 Franken in über 45 Beteiligungen. Die Gesellschaft unterscheidet sich insofern von den Vorhergehenden, als sie nicht nur Finanz-, sondern auch Betriebsgesellschaft ist und sechs Linien selbst betreibt.

f) Compagnie Générale de Chemins de fer secondaires (Philippson, Société Générale), Kapital 15000000 Franken, Obligationen 25,7 Millionen Franken, Portefeuille und Beteiligungen (1913) über 30 Millionen Franken (dazu ca. 14 Millionen Bankguthaben) in 33 Beteiligungen.

Ein weiteres Zentrum des Finanzierungsgeschäfts hat sich im Anschluß an die dort bestehenden Werke der Montan- und Eisen-Industrie in Lüttich entwickelt. Seine Haupttätigkeit lag in der Industrialisierung Rußlands durch Errichtung von Beteiligungen an den großen Werken der russischen Montan- und Eisenindustrie. Es sind dies die Werte, an denen Belgien die oben erwähnten großen Verluste erlitten hat, und deren Aktien und Obligationen heute zum großen Teil in andere, vielfach russische, Hände übergegangen sind. Durch diese Entwicklung ist die finanzielle Bedeutung des Lütticher Platzes neuerdings stark zurückgegangen.

VI.

Die belgische Nationalbank.
(Banque Nationale de Belgique.)

Es liegt auf der Hand, daß die geschilderte Gestaltung der internationalen Finanzbeziehungen Belgiens nicht ohne Einfluß auf die Stellung der Zentral- und Notenbank dieses Landes bleiben konnte.

Auf der einen Seite hat die wachsende Bedeutung des Gründungs- und Finanzierungsgeschäfts immer größere Teile des belgischen Bankkapitals für sich in Anspruch genommen und damit festgelegt. Das Resultat war, daß die laufenden Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie im Inlande nicht mehr in genügender Weise von den bestehenden Banken gefördert werden konnten. Die betroffenen Kreise sahen sich daher genötigt, in steigendem Maße die Hilfe der ausländischen Bankfilialen, besonders der französischen, in Anspruch zu nehmen. Ferner sah sich die Nationalbank genötigt, ihrerseits die sich ergebende Lücke zu füllen, so daß sich ein immer größerer Teil des inneren Kapitalbedarfs bei ihr konzentriert.

Die Folge war, daß die Nationalbank nicht, wie dies die naturgemäße Entwickung der Zentralbanken in Deutschland, Frankreich, England usw. mit sich gebracht hat, zur „Bank der Banken" wurde, sondern, daß sie in weitgehendem Maße als hauptsächliche Kreditquelle der Unternehmer diente. Damit war naturgemäß eine dauernde, sehr starke Anspannung ihres Status gegeben, ein vergleichsweise sehr hoher Notenumlauf und die Ansammlung in ihrem Portefeuille einer großen Menge von Wechseln, die nicht auf Warenumsätzen, sondern auf direkter Kreditgewährung beruhend, sich als Finanzwechsel charakterisieren und deshalb nicht als einwandfreie Deckung für die Notenausgabe angesehen werden können.

Dazu kommt ferner, daß infolge des Mangels an größeren Genossenschaftsbanken sowie aus einer Reihe von anderen Gründen auch der Kleinkredit die Bank stark in Anspruch nahm. In dem anfangs 1915 68188 Wechsel umfassenden Portefeuille befanden sich nicht weniger als 53838 unter 1000 Frcs.

Aber noch eine weitere und schwerwiegendere Folge ergibt sich für die Nationalbank aus der steigenden weltwirtschaftlichen Verpflechtung Belgiens.

Die Tatsache, daß das Land alle seine Kräfte anspannen mußte, um der Kapitalnachfrage für Finanzierungen im Auslande zu genügen, hat zu einem seine Kräfte übersteigenden dauernden Abfluß von Kapital geführt. Da die Bankleitung jedoch in ihrer Diskontopolitik die notwendige Konsequenz aus dieser Lage, die in einer dauernden Erhöhung des Diskontsatzes hätte bestehen müssen, nicht ziehen wollte, so war in den letzten Jahren vor dem Kriege die dauernde Verschlechterung der belgischen Valuta die unausbleibliche Folge. Diese machte sich in der Weise geltend, daß in Belgien zum Zwecke der Zahlung an das ausschlaggebende Nachbarreich Frankreich eine fortdauernde Nachfrage nach denjenigen Zahlungsmitteln bestand, die dort auf Grund der lateinischen Münzunion für voll angenommen werden mußten.

Da das Gold seit langem aus dem belgischen Verkehr fast vollständig verschwunden war, weil die Nationalbank prinzipiell die Herausgabe von Gold verhinderte oder erschwerte, die belgischen Banknoten aber in Frankreich nicht gesetzmäßige Zahlungsmittel sind, so konzentrierte sich diese Nachfrage auf die 5-Frankstücke, die in beiden Ländern die Qualität des gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen. Die Folge war ein fortwährender Abstrom dieser Münzen aus den Bankkassen und aus dem freien Verkehr nach Frankreich, der zu einem derartigen Mangel an Stücken im Lande führte, daß die Nationalbank sich genötigt sah, regelmäßig große Mengen von 5-Frankstücken in Frankreich zu kaufen, die dann mit der gleichen Regelmäßigkeit dorthin wieder abströmten.

Da die Nationalbank diese Stücke nur auf Grund von Guthaben in Frankreich erwerben konnte, die besonders zu diesem Zwecke geschaffen werden mußten,

Digitized by Google

und auch die anderen Banken fortwährend Rimessen nach Paris zur Begleichung von Dividendenbezügen französischer Kapitalisten usw. machen mußten, so entwickelte sich — mangels des Eingreifens einer den Umständen entsprechenden veränderten Diskontpolitik — eine dauernde Prämie der Devise Paris, die zeitweise bis auf 5 pro Mille stieg und eine entsprechende Entwertung der belgischen Währung gegenüber der französischen darstellt.

In diese bereits gespannte Situation ist dann der Krieg hereingebrochen und hat zunächst das ganze Getriebe zum Stillstand gebracht. Wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege entwickeln werden, läßt sich z. Zt. in keiner Weise voraussagen. Die künftige Gestaltung wird natürlich in erster Linie von den politischen Veränderungen abhängen, welche der Frieden bringt, aber so viel kann man wohl als sicher annehmen, daß die Bedeutung, die Belgien und vor allem der Brüsseler Platz bisher in den internationalen Finanzbeziehungen eingenommen haben, nicht mehr die gleiche sein wird.

Die Vorbedingungen, auf denen jene ruhte, werden zum größeren Teil nicht mehr vorhanden sein. Die finanzielle „Neutralität" wird gerade so der Vergangenheit angehören wie die politische. Der Zustrom fremden Kapitals wird auf lange Jahre hinaus eingeschränkt werden oder fast ganz aufhören, weil der Krieg an die Kapitalkraft der benachbarten Nationen ungeheure Ansprüche gestellt hat, denen in erster Linie Rechnung zu tragen ist. Die bisher schon unzureichende Kapitalkraft Belgiens selbst ist stark geschwächt. Die bisher so günstigen steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich bereits durch die Gesetzgebung von 1913 weitgehend verändert, und neue dauernde steuerliche Lasten werden als Folge des Weltkrieges hinzutreten.

Anderseits bedarf das internationale Finanzgeschäft, das eine Notwendigkeit für die Entwicklung der weniger kapitalreichen Länder ist und deshalb auch nach dem Kriege nicht aufhören wird, eines Platzes, wie ihn Brüssel bisher darstellte, so daß mit der Aufrechterhaltung wenigstens eines Teiles der bisherigen Beziehungen gerechnet werden darf, und was für Brüssel gilt, kann man vielleicht verallgemeinernd für die gesammte künftige wirtschaftliche Stellung Belgiens sagen. Bisher beruhte diese einmal auf den sich aus geographischer Lage, Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungsdichtigkeit, Volkscharakter und ähnlichen dauernden Grundlagen ergebenden Möglichkeiten, und zweitens auf der Gunst besonderer Verhältnisse, die dem Wandel unterworfen sind.

Diese besonderen Vorteile werden zum allergrößten Teil durch den Krieg und seine Folgen beseitigt oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt, die Zukunft wird daher — zunächst wenigstens — nur mit den dauernden Faktoren des belgischen Volksstandes zu rechnen haben. Wieweit aus einer neuen vollkommen veränderten politischen Lage, etwa aus dem Anschluß an ein mächtiges Nachbarreich und dessen ausgedehntes Absatzgebiet, neue wirtschaftliche Möglichkeiten sich ergeben würden, kann heute noch nicht erörtert werden.

Die wirtschaftliche Lage während des Krieges selbst spiegelt sich vielleicht am besten in einer kurzen Schilderung der Tätigkeit der deutschen Bankverwaltung in Belgien, die den Inhalt eines besonderen Aufsatzes bilden wird.

Anlage (vgl. S. 360).

Die an den belgischen Börsen notierten Werte nach den Kursen vom 1. Mai 1914.

Staats-, Provinzial- und Kommunal-Anlehen	5 066 373 000,—
Obligationen usw. mit fester Verzinsung	1 866 128 000,—
Uebertrag	6 932 501 000,—
Obligationen mit wechselnder Verzinsung	22 092 000,—
Banken, Versicherungs- und Hypothekenunternehmungen . .	1 088 820 000,—
Eisenbahnen und Kanäle	338 680 000,—
Trambahnen und Vizinalbahnen . .	1 129 759 000,—
Eisenwerke, Maschinenfabriken und Hochöfen	814 595 000,—
Koksöfen	51 115 000,—
Kohlenbergwerke	812 586 000,—
Zink-, Blei- und sonstige Minen . .	329 092 000,—
Spiegelglasfabriken	98 728 000,—
Glashütten	49 294 000,—
Wasserwerke	58 452 000,—
Gas- und Elektrizitätswerke	412 784 000,—
Textilfabriken	106 441 000,—
Baugewerbe	67 234 000,—
Chemische Fabriken	25 296 000,—
Kolonialwerte	310 306 000,—
Verschiedene Werte	600 571 000,—
Aktien fremder Gesellschaften . . .	541 500 000,—
Gesamtsumme:	13 819 846 000,—

Die Anwendbarkeit des § 1179 BGB. bei der Tilgungsfondshypothek.

Von Dr. **Fritz Pabst** in Berlin,
stellv. Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke.

In seinen in Nr. 17 des „Bank-Archivs" vom 1. Juni 1915 veröffentlichten Ausführungen: „Zur Frage der Tilgungshypothek" vertritt Herr Regierungsrat a. D. Dr. Schwartz die Ansicht, daß die Darlehen des Berliner Pfandbriefinstituts aus dem Grunde die Anwendung von § 1179 BGB. ausschließen, weil bei diesem Kreditinstitut „ganz wie bei den Landschaften die Tilgungsbeiträge zu Fonds angesammelt werden, die in Pfandbriefen anzulegen sind. Es findet also dort nicht, wie bei den Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken mit jeder Tilgungsquote eine Rückzahlung auf die Schuld statt, es entsteht also auch keine Eigentümergrundschuld, sondern es bleibt die Hypothek voll bestehen, bis der Amortisationsfonds die ganze Pfandbriefschuld deckt." Es sei deshalb gar kein Platz für Anwendung des § 1179.

Dazu sei hervorgehoben, daß auch die Tilgungsfondshypothek, wie man die bei den Landschaften und den landschaftsähnlichen Kreditanstalten zur Anwendung gelangende Art der Tilgungshypothek gegenüber der gewöhnlich bei den Hypothekenbanken üblichen Form bezeichnet (vgl. z. B. Nußbaum, „Deutsches Hypothekenwesen", S. 67 und 240), so gestaltet werden kann, daß der Darlehnsnehmer berechtigt ist, in Höhe der im Tilgungsfonds angesammelten Guthaben über die Hypothek zu verfügen, und zwar, bevor das Guthaben am Tilgungsfonds die volle Höhe der Hypothek erreicht hat.

So ist z. B. beim Brandenburgischen Pfandbriefamt der Darlehnsnehmer nach § 16 der Satzung berechtigt, bei Teilzahlungen von 10 v. H. der Gesamtschuld — und im Falle der Veräußerung schon bei 5 v. H. — löschungsfähige Quittung über den getilgten Teil der Schuld unter Vorbehalt des Vorrechts für den Rest des Pfandbriefdarlehns zu fordern und auf Grund der Quittung befugt, die getilgte Schuldsumme löschen zu lassen oder über das derselben zustehende Pfandrecht zu verfügen.

Auch beim Berliner Pfandbriefinstitut bleibt die Hypothek nicht unter allen Umständen in voller Höhe, d. h. so lange bestehen, bis der Tilgungsfonds den Betrag der Hypothek erreicht hat, vielmehr hat der Darlehnsnehmer beim Berliner Pfandbriefinstitut das Recht, über die Guthaben, die für sein Darlehn im Reservefonds und im Amortisationsfonds angesammelt sind, schon vor der

Digitized by Google

gänzlichen Tilgung des Darlehns zu verfügen. Er ist auch hier berechtigt, abgesehen von dem Fall der Krediterneuerung, wobei er Pfandbriefe in der Höhe seiner Guthaben erhält, löschungsfähige Quittung oder eine Abtretungsurkunde zu verlangen (vgl. § 49, 6. Nachtrag, B XVI). Danach dürfte § 1179 BGB. auch beim Berliner Pfandbriefinstitut an sich anwendbar sein.

Allerdings müßte ein Nachgläubiger, der von der Bestimmung des § 1179 Gebrauch machen will, die dem Schuldner nach der Satzung zustehende Möglichkeit der Krediterneuerung, also der Abhebung der Guthaben in Pfandbriefen, durch eine Vereinbarung mit diesem ausschließen. Zur Wahrung der Rechte des betreffenden Nachgläubigers wäre es weiter erforderlich, daß das Pfandbriefinstitut von der Verpflichtung des Schuldners, nicht ohne Genehmigung des nacheingetragenen Gläubigers über sein Guthaben an der Sicherheits- oder Tilgungsmasse zu verfügen und ferner die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, Kenntnis und Vermerk zu den Akten nimmt.

Die Satzung des Brandenburgischen Pfandbriefamtes enthält hierüber eine Bestimmung im § 15, Abs. 3. In der Satzung des Berliner Pfandbriefinstituts sind entsprechende Bestimmungen nicht enthalten. Zu prüfen wäre also die Frage, ob trotzdem das Berliner Pfandbriefinstitut dem Nachgläubiger denselben Schutz gewähren kann, wie dies dem Brandenburgischen Pfandbriefamt auf Grund von § 15 in Verbindung mit § 16 seiner Satzung möglich ist. Diese Frage dürfte u. E. zu bejahen sein.

Jedenfalls erhellt aus dem Dargelegten, daß auch die Konstruktion der Amortisationshypothek in der Form einer Tilgungsfondshypothek es nicht unmöglich macht, den § 1179 BGB. anzuwenden.

* * *

Von Herrn Regierungsrat a. D. Dr. Schwartz, dem wir von vorstehenden Ausführungen Kenntnis gaben, erhielten wir darauf folgende Zuschrift:

In seinen Darlegungen läßt Herr Dr. Pabst den Unterschied, welchen die Amortisationshypotheken der Hypothekenbanken und die der landschaftlich aufgebauten Kreditinstitute, welche Nußbaum und er mit „Tilgungsfondshypotheken" bezeichnen, für die Anwendung des § 1179 bieten, nicht scharf genug erkennen, wenn er ihn auch zugibt. Ich glaube deshalb die Frage durch Abdruck des nachstehenden Briefwechsels klären zu helfen, welcher zwischen Herrn Dr. Pabst als stellvertretendem Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes und mir aus Anlaß meiner Ausführungen, an welche Herr Dr. Pabst anknüpft, stattgefunden hat:

Brandenburgisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke
Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand. Berlin W. 10, den 8. Juni 1915.
Viktoriastr. 20.

Euer Hochwohlgeboren!

Ich möchte mir erlauben, ergebenst darauf hinzuweisen, daß Ihre Ausführungen in Nr. 17 des „Bank-Archiv" vom 1. d. M. „Zur Frage der Tilgungshypothek" zu Punkt 4 zwei Irrtümer enthalten.

1. Es wird dort gesagt, daß das Berliner Pfandbriefamt Pfandbriefdarlehen gibt, die auch in Pfandbriefen zurückgezahlt werden müssen. Dies ist nicht der Fall. Der Darlehnsnehmer des Berliner Pfandbriefamtes ist vielmehr genau so wie die Mitglieder des Brandenburgischen Pfandbriefamtes berechtigt, das Darlehen nach seiner Wahl in Pfandbriefen oder in barem Gelde nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Beleihung zurückzuzahlen (vgl. § 48, 6. Nachtrag B XV des Berliner Pfandbriefamtes und § 13, Abs. 1, des Brandenb. Pfandbriefamtes). Dieses Recht hat der Darlehnsnehmer meines Wissens bei allen landschaftlich organisierten Kreditinstituten.

2. Die Tilgungsbeträge werden beim Berliner Pfandbriefamt allerdings zu Fonds angesammelt, die in Pfandbriefen anzulegen sind, so daß also nicht wie bei den Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken mit jeder Tilgungsquote eine Rückzahlung auf die Schuld stattfindet. Jedoch bleibt die Hypothek nicht unter allen Umständen in voller Höhe so lange bestehen, bis der Tilgungsfonds den Betrag der Hypothek erreicht hat, vielmehr hat der Darlehnsnehmer beim Berliner Pfandbriefamt das Recht, über die Guthaben, die für seine Darlehen im Reservefonds und im Amortisationsfonds angesammelt sind, schon vor der gänzlichen Tilgung des Darlehns zu verfügen. Er erhält zu diesem Zwecke entweder Berliner Pfandbriefe in der Höhe seiner Guthaben auf dem Wege der sogen. Krediterneuerung, er ist aber auch berechtigt, in der Höhe der Guthaben eine löschungsfähige Quittung oder eine Abtretungsurkunde zu verlangen (vgl. § 49, 6. Nachtrag B. XVI). Im letzteren Falle erlangt er also eine Eigentümer-Grundschuld, und es entsteht auf diese Weise die Möglichkeit der Anwendung des § 1179 BGB.

Beim Brandenburgischen Pfandbriefamt hat der Darlehnsnehmer dieses Recht zwar nicht, soweit es sich um sein Guthaben an der Sicherheitsmasse handelt; aber er ist auch hier berechtigt, bei Teilzahlung von 10 pCt. der Gesamtschuld eine löschungsfähige Quittung über den getilgten Teil der Schuld zu fordern, auf Grund deren er berechtigt ist, über das der getilgten Schuldsumme zustehende Pfandrecht zu verfügen. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 15 der Satzung des Brandenburgischen Pfandbriefamtes, daß für einen nacheingetragenen Hypothekengläubiger nach Erfüllung gewisser Vorbedingungen auf Antrag des Schuldners zu den Akten zu vermerken ist, daß der Schuldner sich verpflichtet, nicht ohne Genehmigung des nacheingetragenen Gläubigers über sein Guthaben an der Sicherheits- oder Tilgungsmasse zu verfügen und ferner die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentümer in einer Person vereinigt. Zur Sicherung dieser letzten Verpflichtung wird eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
Der Direktor.
I. V.:
(gez.) Dr. Pabst.

Berlin, den 9. Juni 1915.

An
den Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes
für Hausgrundstücke
Berlin W 10,
Viktoriastr. 20.

Euer Hochwohlgeboren

danke ich verbindlichst für die gefälligen Zeilen vom 8. d. M., von denen ich mit Interesse Kenntnis genommen habe.

Die darin unter 1 und 2 mitgeteilten Verhältnisse sind mir bekannt gewesen, sie stehen m. E. mit den von mir im Bank-Archiv gemachten Ausführungen aber nicht in Widerspruch. Herr Dr. Baumert, dessen Ausführungen in der Deutschen Hausbesitzer-Zeitung vom 13. Mai d. J. den Anlaß zu meiner Veröffentlichung gaben, sagt wörtlich:

> „Eine Art dieser Verfügung besteht darin, daß dem nachstehenden, also zweiten Hypothekengläubiger diese jährlichen Tilgungsarten dadurch zugute kommen, daß er immer mit seiner Hypothek von selbst aufrückt, daß sich also die zweite Hypothek von Jahr zu Jahr schon dadurch verbessert, daß die erste Hypothek eben eine Tilgungshypothek ist. Um dies zu erreichen, muß bei der ersten Hypothek ein diesbezüglicher Vermerk, nämlich eine Vormerkung zugunsten des Gläubigers der zweiten Hypothek eingetragen werden, welche unser Bürgerliches Gesetzbuch in § 1179 auch vorgesehen hat. Indes, damit die Eintragung einer solchen Vormerkung erfolgen kann, ist die Einreichung des Hypothekenbriefes seitens des ersten Hypothekengläubigers bei Gericht erforderlich. Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 19. März 1908 (Deutsche Juristen-Ztg. von 1908, S. 1023) ist aber der erste Hypothekengläubiger nicht verpflichtet, zu diesem Behufe seinen Hypothekenbrief bei Gericht einzureichen. Ich hatte von Anfang an das Gegenteil

Digitized by Google

angenommen und konnte jene Auslegung nicht verstehen. Noch weniger konnte ich es allerdings verstehen, daß sogar der frühere Direktor des Berliner Pfandbriefinstituts meine Bitte um Einreichung der Hypothekenbriefe bei Gericht trotz aller meiner Gegenvorstellungen rundweg ablehnte, während die meisten Hypothekenbanken derartigen Anträgen ohne weiteres stattgeben."

Es handelt sich ihm also im wesentlichen darum daß der 2. Hypothekengläubiger

„immer mit seiner Hypothek von selbst aufrückt, daß sich also die zweite Hypothek von Jahr zu Jahr schon dadurch verbessert, daß die erste Hypothek eben eine Tilgungshypothek ist."

Dieser Rechtszustand kann selbstverständlich nur bei Amortisationshypotheken eintreten, bei denen jede Tilgungsrate die Hypothek selbst zu ihrem Anteil tilgt, nicht aber bei eigentlichen Pfandbrief-Darlehen, bei denen die Tilgungsbeiträge nicht auf die Hypothek abgeschrieben, sondern zu Fonds angesammelt werden, die in Pfandbriefen anzulegen sind. Es kam mir allein darauf an, diesen Unterschied hervorzuheben, weil sich daraus ergibt, daß die von Herrn Dr. Baumert gewünschte Rechtsfolge bei Pfandbriefdarlehen auch dann nicht eintreten würde, wenn ein Zwang zur Vorlage des Hypothekenbriefes bestände.

Deshalb habe ich allein an die „Konstruktion" des Berliner Pfandbriefamtes erinnert und ausgeführt, daß nicht für jede Tilgungsquote eine Eigentümergrundschuld entsteht. Wenn Sie freundlichst darauf hinweisen, daß sowohl beim Berliner Pfandbrief-Institut wie auch bei Ihrem werten Institut, welches ich übrigens zu erwähnen keinen Anlaß hatte, da Herr Dr. Baumert nur das Berliner Pfandbrief-Institut genannt hat, „unter gewissen Umständen" der Eigentümer Anspruch auf eine löschungsfähige Quittung hat, so ist das eine allgemein-rechtliche Folge, die mit der Tilgungshypothek nichts zu tun hat, sondern bei jeder, auch der kündbaren Hypothek, eintritt, auf die sich aber die Baumertschen Ausführungen und damit auch die meinigen nicht beziehen. Aber die gerade von Ihnen noch hervorgehobene Möglichkeit, daß der Schuldner beim Berliner Pfandbrief-Amt statt der löschungsfähigen Quittung oder Zession auch im Wege der Krediterneuerung ein neues Pfandbriefdarlehen verlangen kann (§ 49), zeigt, daß sogar in diesem Falle für § 1179 keine Anwendung ist, also ein Vorrücken des 2. Hypothekengläubigers auch dann nicht eintritt, wenn eine Vormerkung nach § 1179 eingetragen wäre, da ja die hypothekarische Vorbelastung durch diese Operation in keiner Weise geändert wird. Es hat mich s. Z. lebhaft interessiert, aus Ihrem Statut zu ersehen, wie dasselbe in den §§ 15/16 unter voller Anerkennung der Natur der Eigentümer-Grundschuld und der durch die Fondsansammlung gegebenen Rechtslage bei Pfandbrief-Darlehen die für den 2. Hypothekengläubiger erstrebenswerte Aufbesserung seiner Lage durchgeführt hat. Eine solche Bestimmung fehlt aber bei dem Berliner Pfandbrief-Amt, meines Wissens auch bei den Landschaften.

Daß die Darlehne des Berliner Pfandbrief-Instituts auch in bar zurückgezahlt werden können, glaubte ich in diesem Zusammenhange übergehen zu können, da ich ja nicht über die gesamte Frage zu handeln beabsichtigte, im Gegenteil erkennen ließ, daß dieses sehr schwierige und äußerst mannigfache Gebiet überhaupt nicht im Rahmen einer derartigen Erörterung gefaßt werden könne. Ich glaubte, wenn ich auf den Unterschied in der „Konstruktion" hinwies, deren Richtigkeit mir Ihre wertvollen Ausführungen bestätigen, für die vorliegende Frage die Möglichkeit einer baren Rückzahlung beiseite lassen zu können, da sie ja mit der zur Erörterung stehenden Frage des jährlichen, langsamen Vorrückens der 2. Hypothek nichts zu tun hat. Ich muß auch meine Bemerkung:

„sondern es bleibt die Hypothek voll bestehen, bis der Amortisationsfonds die ganze Pfandbriefschuld deckt"

in diesem Zusammenhange zu verstehen bitten, nämlich: unter der Voraussetzung, daß sich die Amortisation des Darlehns obligationsmäßig abwickelt, was ich meines Erachtens mit den von mir gewählten Worten: „Konstruktion des Berliner Pfandbrief-Amtes und seiner Darlehne" erkennen ließ und aus dem durchaus nur gelegentlichen, nicht aber erschöpfenden Charakter meiner Ausführungen gefolgert werden sollte. Deshalb konnte ich auch auf die Rückzahlung der landschaftlichen Pfandbriefe nicht näher eingehen, obwohl mir hinreichend bekannt ist, daß die früher meist nur in Pfandbriefen zulässige Rückzahlung jetzt bei der Mehrzahl der Institute auch in bar geleistet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
(gez.) Dr. Schwartz,
Regierungsrat a. D.

Der Zweck der Sparkassen.

Von **Dr. W. Hoffmann**, Halle a. S.

Die Sparkassen sind gemeinnützige Einrichtungen und haben als solche in erster Linie den Zweck, den unteren Volksschichten zur Kapitalbildung behilflich zu sein und ihnen unbedingte Sicherheit für Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren. Die Sparkassen sollen ferner den Sparsinn und den Spartrieb der unteren Klassen nach Möglichkeit fördern, damit diese an Ordnung im Wirtschaftsleben und an soliden Lebenswandel gewöhnt werden und sich in Zeiten des Ueberflusses für die Zeiten der Not und Bedrängnis etwas zurücklegen. Diese kleinen, durch Arbeit und Sparsamkeit errungenen Kapitalien bilden auf der anderen Seite in ihrer Gesamtheit ein mächtiges Mittel zur Hebung des Kreditwesens, indem sie auf dem Wege des Real- und Personalkredits wieder fruchtbar gemacht werden. Die Sparkassen sollen also in erster Linie die Spargelder des kleinen Mittelstandes und der unteren Volksschichten annehmen und an sich zu ziehen suchen, um die Spartätigkeit zu heben und um auch dem kleinsten Mann eine Kapitalbildung zu ermöglichen. Daß die Sparkassen, um dies zu erreichen, die Aktivgeschäfte pflegen, soll aber niemals Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein.

Die folgende, einer mitteldeutschen Tageszeitung entnommene Anzeige scheint jedoch gerade das Gegenteil zu beweisen, daß nämlich die Sparkassen — wenigstens teilweise — die Aktivgeschäfte nicht als Mittel zum Zweck, sondern wie die Banken als Selbstzweck pflegen. Es heißt hier:

„Wir suchen größere Spareinlagen, nicht unter 5000 M., zu $4^1/_2$ pCt. verzinslich bei monatlicher Kündigung. Unsere Kasse ist mündelsicher. Tägliche Verzinsung. Sparkasse der Stadt W. in W."

Natürlich geht aus dieser Anzeige nicht hervor, wozu die Sparkasse „größere Spareinlagen" braucht. Aber das kann wohl mit einiger Sicherheit aus der vorstehenden Anzeige geschlossen werden, daß die Sparkasse in W. beabsichtigt, größere Aktivgeschäfte, für die ihre Mittel nicht ausreichen, zu tätigen. Für einen langfristigen Kredit, den ja die Sparkassen infolge des ihnen eigentümlichen Charakters in erster Linie zu pflegen berufen sind, ist die Kündigungsfrist zu kurz bemessen. Aus demselben Grunde ist auch die von Seiten der Sparkassen aufgestellte Behauptung, daß die kleineren Einlagen desto höher verzinst werden können, je größere Einlagen die Sparkassen annehmen, hinfällig. Und so dürfte eben wohl nur darin der Grund für die Anzeige erblickt werden können, daß die Sparkasse, um ihre Aktivgeschäfte zu tätigen, größere „Kapitalien" braucht. Denn als Spargelder sind Summen von M. 5000.— an aufwärts gerade nicht anzusprechen; es sind weiter nichts als Depositen mit einmonatiger Kündigungsfrist, die die Sparkasse in W. sucht. Damit aber greift die Sparkasse in das Arbeitsgebiet der Banken bzw. Genossenschaften über.

Nun mag man vielleicht einwenden, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit auch die Sparkassen in gewissem

Digitized by Google

Umfange zur Gewährung von Kredithilfe berufen seien. Ein solcher Einwand kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Banken und Genossenschaften haben dank der Unterstützung der Reichsbank jedes wirtschaftlich berechtigte Kreditbedürfnis befriedigen können. Der beste Beweis dafür ist die volkswirtschaftlich nur zu begrüßende ungünstige Entwicklung der Kriegskreditbanken. Gemeinnützige Aktivgeschäfte durch Heranziehung hoher Einlagen zu tätigen, kann ebenfalls nicht gebilligt werden. Hier mag der Weg der Anleihe oder der Kreditnahme bei einer Bank beschritten werden.

Eine etwas bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen ist nicht zu verwerfen. Sie darf aber auf jeden Fall nur so weit gehen, als es im Interesse der unteren Volksklassen und des kleinen Mittelstandes, denen die Sparkassen zu dienen berufen sind, liegt. Sonst ist die Gefahr gegeben, daß die Sparkassen aus sozialpolitischen Einrichtungen zu „Mittelstandsbanken" werden und ihre sozialen Ziele aus dem Auge verlieren. Die Pflege des Aktivgeschäfts hat sich in den Grenzen zu halten, die der Umfang der Einlagen den Sparkassen vorschreibt. Keineswegs ist die Pflege der Aktivgeschäfte als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck zu betrachten.

Auch die folgende, einer ostdeutschen Tageszeitung entnommene Anzeige der Kreissparkasse zu S. dürfte nicht zu billigen sein.

„Die Kreissparkasse zu S. verzinst neue Spareinlagen von 10000 Mark und darüber mit 4¾ pCt. gegen dreimonatliche Kündigung. S., den 14. Juni 1915. Der Vorstand der Sparkasse des Kreises S. I. V.: ..... Kostenfreie Einzahlung auf Postscheckkonto .... Nr. ...."

Im Gegensatz zu der Anzeige der Sparkasse W., die höhere Einlagen geradezu sucht, enthält diese Anzeige lediglich eine Ankündigung des Inhalts, daß die Kreissparkasse zu S. Spareinlagen über 10000 Mark mit 4¾ pCt. bei dreimonatlicher Kündigung verzinst. Zunächst ist hier wiederum entgegenzuhalten, daß man Einlagen von 10000 Mark und darüber nicht als Spareinlagen ansprechen kann. Derartige Summen können ohne Zweifel zu selbständigen Kreditgeschäften benutzt werden, sind also keine Spareinlagen. Die Sparkassen verteidigen ja, wie schon gesagt, die Annahme von „hohen Spareinlagen" allgemein damit, daß die kleineren Einlagen desto höher verzinst werden können, je größere Einlagen die Sparkassen annehmen. Dies trifft nur dann zu, wenn diese hohen Einlagen dauernde Anlagen sind. (Mündelgelder, Gelder von Stiftungen usw.). Depositengelder, auch mit dreimonatlicher Kündigungsfrist, bringen nur dann einen höheren Zinsfuß, wenn sie langfristig angelegt werden, und dies darf eben nicht sein; werden sie kurzfristig angelegt, so dürfte die Sparkasse schwerlich Anlaß haben, den Zinsfuß höher zu bemessen. Bei allen Kreditgeschäften muß eben immer der oberste Grundsatz sein, die Bank und auch die Sparkasse darf keinen anderen Kredit geben, wie sie selbst genommen hat.

Weiterhin ist es eine völlige Verkennung der sozialpolitischen Aufgabe der Sparkassen, wenn Sparkassenreformer in einer möglichst bankartigen Ausgestaltung der Sparkasse das höchste Ziel sehen. Soweit eine solche im Interesse der Sparer liegt, ist sie durchaus nicht zu verurteilen. Die Sparkassen sollen ihren schwerfälligen Betrieb aufgeben, aber nicht ihren eigentlichen Zweck, d. i. die Ansammlung von Spargeldern. Ebenso wie es zu bekämpfen ist, wenn Banken sich zur Annahme von Spargeldern empfehlen, so ist auf der andern Seite nicht zu billigen, wenn Sparkassen durch entsprechende Reklame Depositen bzw. „hohe Spareinlagen" heranzuziehen suchen. Die Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen darf nicht noch weiter verwischt werden. Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Banken und der Sparkassen sind zu verschieden, als daß man eine gegenseitige Konkurrenz zwischen ihnen als berechtigt anerkennen könnte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 164, 783, 787, Abs. 2, BGB.

1. Der Aussteller eines Vollmachtsblanketts muß dessen mißbräuchliche Ausfüllung durch den zu Bevollmächtigenden einem gutgläubigen Dritten gegenüber gegen sich gelten lassen.

2. Die seitens des Gläubigers an den Schuldner gerichtete Aufforderung, den geschuldeten Betrag für seine, des Gläubigers, Rechnung an einen Dritten zu zahlen, enthält im Zweifel keine Anweisung, sondern eine Einziehungsvollmacht: der Schuldner wird daher von seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger gegenüber nicht dadurch befreit, daß er den geschuldeten Betrag dem bei ihm bestehenden Konto des Dritten gutbringt.

Urt. des RG., III. Ziv.-Sen., vom 15. Juni 1915 (Warneyers Jahrb. 1915, S. 801).

Der früher bei dem Getreidehändler B. in G. als Reisender angestellte Kläger, der im Herbst 1912 aus Amerika einen Scheck über 1000 Dollar erhalten hatte, hat diesen Scheck durch seinen Dienstherrn der Beklagten mit dem Auftrag übergeben, denselben für ihn — den Kläger — einzuziehen. Der Beklagten, die in Ausführung des Auftrags den Scheck einem Frankfurter Bankhause zum Einzug übersandt hatte, ist am 15. Oktober 1912 der Scheckbetrag mit 4518 M. 20 Pf. gutgeschrieben worden. Der Kläger hat seinem Dienstherrn Vollmacht zur Abhebung des Betrages bei der Beklagten gegeben und ihm zur Herstellung einer schriftlichen Vollmacht ein seine Unterschrift tragendes Blankett ausgefolgt. Dieses hat B., der damit umging, sich selbst in den Besitz des Geldes zu setzen, mit dem an die Beklagte gerichteten Ersuchen ausgefüllt, den Scheckbetrag nach Eingang „für Rechnung des Klägers an B." auszuzahlen. Dieser, der selbst im Kontokorrentverhältnis mit der Beklagten stand, hat die Urkunde der Beklagten ausgehändigt und den von einem der Inhaber darauf gesetzten Vermerk unterschrieben, daß die Schecksumme seinem Konto bei der Beklagten gutgeschrieben werde, was in der Folge geschehen ist. Ende 1912 ist B. in Konkurs geraten und wegen mehrfacher Delikte zu längerer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Der Kläger verlangte nun mit der Klage von der Beklagten die Bezahlung des für ihn eingezogenen Scheckbetrags, und diesem Verlangen ist in beiden Vorinstanzen entsprochen worden.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Durch die Uebergabe des Schecks seitens des von seinem Dienstherrn B. vertretenen Klägers an die Beklagte zum Zweck der Einziehung des Schecks ist ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden, das die Beklagte zur Erstattung des eingezogenen Betrags an den Kläger vorbehältlich ihrer Auslagen und Gebühren verpflichtete. Diese Verpflichtung hat die Beklagte bisher weder unmittelbar gegenüber dem Kläger noch auch gegenüber dem B., der nach der Feststellung des Berufungsgerichts zur Einziehung des Geldes vdm Kläger bevollmächtigt war, erfüllt. Die Gutschrift des Betrags auf dem Kontokorrentkonto des B. bei der Beklagten ist lediglich eine Leistung der Beklagten an B., nicht eine solche an den Kläger zu Händen des B. Die gegenteilige Meinung der Revision ist rechtsirrtümlich. Freilich hätte der Kläger, wenn die Beklagte den Betrag an B. als den Bevollmächtigten des Klägers ausbezahlt und B. hierauf den Betrag veruntreut hätte, diese Leistung kraft der erteilten Einziehungsvollmacht gegen sich gelten lassen müssen; es wäre in solchem Falle die Leistung der Beklagten mit einer sie befreienden Wirkung erfolgt und die Veruntreuung durch den Bevollmächtigten auf Kosten des Klägers gegangen. Allein die Beklagte hat keine für das Vermögen des Klägers bestimmte Leistung gemacht, die ihrer Verbindlichkeit entsprach und deshalb imstande war, diese Verbindlichkeit zu tilgen, sondern sie hat durch die Gutschrift des Betrags auf dem Konto des B. lediglich an diesen in eigener Person, nicht als Bevollmächtigter des Klägers geleistet.

Anders wäre allerdings die Rechtslage, wenn die Urkunde vom 26. Oktober 1912 eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB.

Digitized by Google

enthielte, durch die der Kläger als Anweisender den B. als Anweisungsempfänger ermächtigt hätte, den Scheckbetrag bei der Beklagten als der Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und durch die Beklagte vom Kläger ermächtigt worden wäre, für Rechnung des Klägers an B. zu leisten. Denn in diesem Falle wäre die Beklagte gemäß § 787, Abs. 2, BGB. durch ihre Leistung an B. von ihrer Schuld gegenüber dem Kläger befreit worden. Geht man nun auch mit dem Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger den Inhalt der Urkunde, für die er lediglich seine Blankounterschrift abgegeben hatte, im Verhältnis zur Beklagten gegen sich gelten lassen müsse, so ist doch dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Beklagte in der Urkunde keine Anweisung, sondern nur eine Einziehungsvollmacht erblicken durfte. Daß die Urkunde sich nicht als Anweisung bezeichnet, ist zwar nicht von entscheidender Bedeutung. Nach der zutreffenden Bemerkung des Berufungsgerichts bringt auch das in der Urkunde enthaltene Ersuchen, den Scheckbetrag für Rechnung des Klägers an B. auszuzahlen, weder das Kennzeichen der Anweisung zum Ausdruck, daß der Empfänger die freie Verfügungsbefugnis über die gemachte Leistung erwerben solle, noch das Merkmal der Einziehungsvollmacht, daß dem Empfänger nur die Berechtigung zur Abhebung des Betrages zugunsten seines Vollmachtgebers zukomme. Allein schon der Umstand, daß der Kläger vor der Uebergabe der Urkunde in mehrfachen an die Beklagte gerichteten Anfragen sich nach dem Eingang des Scheckbetrags erkundigt hat, ließ, wie das Berufungsgericht einwandfrei angenommen hat, die Beklagte erkennen, daß der Kläger den Betrag für sich haben und ihn nicht an B. übertragen wollte. Außerdem enthält die Urkunde nicht bloß die Aufforderung, an den Empfänger zu leisten, sondern zugleich die genaue Bezeichnung der Schuld, die durch die Leistung getilgt werden sollte. In solchem Falle entspricht es regelmäßig dem Parteiwillen, nicht eine Anweisung, sondern eine Einziehungsvollmacht anzunehmen (vgl. von Tuhr in Jahrb. für Dogmatik 48, 1 ff., insbesondere S. 11). Der Angewiesene leistet auf Grund und in Befolgung der Anweisung; zur Begründung seiner Anweisung bedarf es nicht der Hervorhebung des Schuldgrunds.

Endlich ist die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger die Gutschrift des Scheckbetrags auf dem Konto des B. nachträglich genehmigt habe, ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden. Die Beklagte erblickt die Genehmigung darin, daß der Kläger auf ihren Brief vom 30. Oktober 1912, der die Anzeige der Gutschrift enthält, ihr gegenüber keinen Widerspruch erhoben habe, daß ferner der Kläger sich von B., dem er schon früher ein Darlehn von 6000 M. gegeben hatte, am 1. November 1912 einen Schuldschein über ein Darlehn von 10000 M. habe ausstellen lassen und daß er diese Darlehnsforderung im Konkurse des B. angemeldet habe. Allein alle diese Tatsachen wären nur dann von Erheblichkeit, wenn sie einen sicheren Schluß auf die Genehmigung des Klägers zuließen und so als Verzicht des Klägers auf seine vertragsmäßigen Rechte gegen die Beklagte aufzufassen wären. Nach den nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landgerichts, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, finden aber die erwähnten Umstände ihre ausreichende Erklärung darin, daß der Kläger, der auf den Brief der Beklagten dem B. heftige Vorwürfe über die Gutschrift gemacht hat, von der Annahme ausging, dieser habe dem Blankett, dessen Inhalt damals dem Kläger nicht bekannt war, einen Inhalt gegeben, der die Beklagte zu der Gutschrift berechtigt habe, und er selbst sei der Beklagten gegenüber an diesen Inhalt gebunden..."

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung ist u. E. in hohem Maße bedenklich. Der Verkehrsauffassung entspricht es, nach unserer Kenntnis derselben, weit mehr, das Ersuchen des Gläubigers: „für seine Rechnung den geschuldeten Betrag an einen Dritten zu zahlen", als Anweisung, statt als Einziehungsvollmacht anzusehen. Hält man indessen den Ausdruck für doppeldeutig, so entspricht es der Billigkeit und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ihn im Zweifel zum Nachteil desjenigen auszulegen, der die zweideutige Willenserklärung abgegeben hat, oder der, wie im vorliegenden Falle, eine von einem Dritten abgefaßte zweideutige Erklärung infolge unvorsichtiger Ausstellung eines Blanketts als die seinige gelten lassen muß. Die Annahme, daß die in dem Ersuchen enthaltene genaue Bezeichnung der zu tilgenden Schuld eine Vermutung für das Vorliegen einer Einziehungsvollmacht und gegen das einer Anweisung begründe, scheint uns willkürlich, und es berührt einigermaßen seltsam, daß zum Belege für eine solche Vermutung nicht die Auskunft einer Handelskammer oder einer sonstigen mit der Verkehrsübung vertrauten Stelle, sondern eine rechtswissenschaftliche Abhandlung herangezogen wird[1]). Am allermeisten befremdet jedoch die vom Reichsgericht gebilligte Ausführung des Oberlandesgerichts, die Beklagte habe daraus, daß der Kläger sich vor der Uebergabe der Urkunde bei ihr mehrfach nach dem Eingang der Schecksumme erkundigt habe, erkennen müssen, daß der Kläger den Betrag für sich haben und nicht an B übertragen wollte! Als ob nicht auch derjenige, welcher eine Anweisung auf Schuld auszustellen beabsichtigt, ein sehr lebhaftes Interesse daran haben kann, zu erfahren, ob die Anweisung honoriert werden wird, so z. B., wenn die Anweisung zwecks Tilgung einer dringenden Schuld des Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger ausgestellt wurde und ihr Nichteingang für den Anweisenden Verzugsfolgen schwerwiegender Art nach sich ziehen kann.

Für Banken und Bankfirmen enthält der vorliegende Fall jedenfalls die Mahnung, bei Kontoüberschreibungen auf Grund von Zahlungsaufträgen der hier vorliegenden Art unter Berücksichtigung der in der RGE. enthaltenen Gesichtspunkte besondere Vorsicht walten zu lassen. Dies um so mehr, als das Reichsgericht im vorliegenden Fall nicht einmal in der widerspruchslosen Entgegennahme der Benachrichtigung des Beklagten über die dem B erteilte Gutschrift eine stillschweigende Genehmigung dieser Gutschrift durch den Kläger erblickt hat, obwohl u. E. das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis dem Kläger nach Treu und Glauben die Verpflichtung auferlegt hätte, diese Gutschrift als auftragswidrig zurückzuweisen, wenn er sie nicht als auftragsmäßig erfolgt gegen sich gelten lassen wollte.

II. Handelsrecht.

Zu § 347 HGB., § 254 BGB.

Haftung des Bankiers bei fahrlässiger Ratserteilung. Mitwirkendes Verschulden des Kunden.

Urteil des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 23. April 1915. Rep. III 548/14[1])

Tatbestand:

Die Klägerin verlangte mit dem allein noch in Betracht kommenden Teil der Klage die Bezahlung von 4003 M. 25 Pfg. für Heldburg-Aktien, die der Beklagte im Juli 1912 auf Veranlassung der Klägerin gekauft hatte. Der Beklagte verweigerte die Zahlung, weil H. als persönlich haftender Gesellschafter der Klägerin bei den Verhandlungen von 4 pCt. Dividende gesprochen hatte, obgleich dies nur für 1911 zutraf und sowohl in den 9 oder 10 Jahren vor 1911 als auch nachher für 1912 eine Dividende nicht verteilt wurde.

---

[1]) von Tuhr geht a. a. O. davon aus, daß die Anweisung des BGB. im Gegensatz zu der des preußischen Landrechts, unter welchem eine Urkunde, wie die hier vorliegende, auch von seinem Standpunkte aus ohne weiteres als Anweisung anzusehen gewesen wäre (vgl. die von ihm zitierte RGE. Bd. 11, S. 136), notwendig abstrakter Natur sei. (Vgl. hiergegen Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB., II. Aufl., Bd. II, S. 552, Anm. 20.) Im gewöhnlichen Leben wird jedoch der Aussteller einer Anweisung auf Schuld den Schuldgrund stets dann angeben, wenn er dies für der Ordnung entsprechend und vor allem im Interesse einer glatten Erledigung der Sache für zweckmäßig erachtet (ist z. B., wie anscheinend im vorliegenden Falle, der Angewiesene eine größere Firma, bei der der Anweisende kein laufendes Konto besitzt, so würde, ohne Angabe des Schuldgrundes in der Anweisung, der Angewiesene oft erhebliche Zeit brauchen, um den für die Honorierung der Anweisung maßgeblichen Sachverhalt festzustellen). Hieraus ergibt sich klar, daß die Angabe des Schuldgrundes dem auf Ausstellung einer Anweisung gerichteten Willen in keiner Weise zuwiderläuft und nicht einmal geeignet ist, eine Vermutung im gegenteiligen Sinne zu begründen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

Die erste Instanz verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Bezahlung von 4003 M. 25 Pf.g und durch Schlußurteil zu einem weiteren Betrag und zu den Kosten. Der Beklagte legte gegen beide Urteile Berufung ein, nahm sie aber bezüglich des Schlußurteiles in der Hauptsache zurück. Das Berufungsgericht wies die Klage bezüglich der 4003 M. 25 Pfg. ab und legte die Kosten zu 29/30 der Klägerin, zu $^1/_{30}$ dem Beklagten auf. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin in der ersten Instanz zugegeben habe, H. habe dem Beklagten gesagt, die Aktien brächten 4 pCt. Dividende. Das entspricht dem Inhalt der im Berufungsurteil erwähnten Schriftsätze und dem im Tatbestand des Teilurteils der ersten Instanz als unstreitig bezeichneten Sachverhalt. Inwiefern demgegenüber, wie die Revision meint, noch eine Aufklärung und Beweisaufnahme erforderlich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin selbst hat sich in der Berufungsinstanz gegen die Schilderung des Beklagten nur insofern gewendet, als dieser eine Zusicherung der Dividende behauptet hatte. Eine solche Zusicherung nimmt aber das Berufungsgericht gar nicht an.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß ein Bankier, der seinem Kunden den Ankauf eines Wertpapiers angeraten oder empfohlen und ihn dadurch zum Abschlusse des Geschäfts bestimmt hat, für die Erteilung eines sachgemäßen Rates nicht bloß wegen Arglist, sondern auch wegen Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (§ 276 BGB., § 347 des Handelsgesetzbuchs) haftet. Vgl. Entscheidungen des I. Senates in der Deutschen Juristen-Zeitung 1904, 650, Bayerische Zeitschrift 2, 489, Juristische Wochenschrift 1905, 502[35] und 1909, 360[4], Leipziger Zeitschrift 1909, 543[6]; des II. Senates in Warneyer 1909 Nr. 85, Juristische Wochenschrift 1911, 809[14]; des III. Senates in Warneyer 1908 Nr. 463.

Dagegen lassen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Schädigung des Beklagten auf ein pflichtwidriges Verhalten des H. zurückführt und ein eigenes Verschulden des Beklagten ablehnt, eine erschöpfende Würdigung des Sachverhalts vermissen. Das Berufungsgericht findet eine grobe Pflichtverletzung darin, daß H., als er von einer Dividende von 4 pCt. sprach, die frühere Ertraglosigkeit der Aktien verschwieg, und führt weiter aus, daß genügende Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Beklagten vom wirklichen Sachverhalt nicht vorhanden seien, und daß auch H. eine solche Kenntnis bei dem Beklagten nicht habe voraussetzen können. Dabei hat es aber Umstände, deren Erörterung durch die Sachlage geboten war, unberücksichtigt gelassen.

Es handelt sich um Kaliaktien, also um Wertpapiere, deren Ertrag und Wert erheblichen Veränderungen ausgesetzt ist, die eben wegen dieser Unsicherheit zum Gegenstande der Spekulation gemacht werden und auch hier zu diesem Zwecke gekauft wurden. Das Geschäft wurde in Düsseldorf abgeschlossen, also in einer Stadt, die selbst eine Börse für den Handel mit Industriepapieren hat. Es ist schon an sich kaum anzunehmen, daß der Beklagte, der dort als Rechtsanwalt tätig ist, und, wie das Berufungsgericht unterstellt, selbst hie und da spekuliert hat, von jenen Verhältnissen keine Kenntnis gehabt haben sollte. Dazu kommt aber noch, daß er auf die Unsicherheit der Aktien gerade durch die Aeußerung des H. ,wonach die Aktien bei 4 pCt. Dividende einen Kurs von 72 pCt. hatten, also weit unter pari standen, hingewiesen wurde. Der Beklagte mußte unter diesen Umständen damit rechnen, daß die Aktien nicht immer die gleich Dividende gehabt haben würden, und es war, wenn er bei einem solchen Spekulationskauf, dem ein baldiger Wiederverkauf folgen sollte, auf die frühere Entwicklung der Unternehmung Wert legte, in seinen eigenen Interesse geboten, sich danach zu erkundigen. Noch weniger durfte er, wenn es nicht gelang, die Aktien mit dem von ihm erhofften Gewinn alsbald wiederzuverkaufen, der späteren Abwärtsbewegung der Kurse untätig zusehen, ohne einen Versuch zu machen, durch Veräußerung der Aktien den Schaden, wenn nicht abzuwenden, so doch zu mindern. Soweit aus den bisherigen Feststellungen ersichtlich ist, hat der Beklagte nach dieser Richtung nichts getan, vielmehr ohne sich um die Entwickelung des Kurses, der bis auf 34 pCt. herabsank, zu kümmern, gewartet, bis im Sommer 1913, also ein Jahr nach dem Ankauf, bekannt wurde, daß für das Jahr 1912 eine Dividende nicht verteilt werde. Alle diese Umstände aber sind nicht bloß für die Frage von Bedeutung, ob und inwieweit die Schädigung des Beklagten auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Sie dürfen auch nicht außer Betracht bleiben bei der Würdigung, ob H. bei den Verhandlungen mit dem Beklagten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beobachtet hat. Wie das Berufungsgericht selbst annimmt, wollte H. mit der Bemerkung, die Aktien brächten 4 pCt. Dividende nur sagen, sie hätten zuletzt 4 pCt. gebracht. Würde also unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände anzunehmen sein, daß der Beklagte über die Verhältnisse wenigstens im allgemeinen unterrichtet war, so durfte auch H. mit einer solchen Kenntnis des Beklagten rechnen, und es würde weiter zu erwägen sein, ob er nicht bei Beobachtung der ihm obliegenden Sorgfalt davon ausgehen durfte, daß der Beklagte, wenn er überhaupt auf die Kenntnis der früheren Erträgnisse Wert legte, danach fragen würde. Diese Würdigung könnte dann dazu führen, daß die Nichterwähnung der früheren Erträgnisse dem H. entweder überhaupt nicht zum Verschulden anzurechnen oder doch nicht für so schwerwiegend anzusehen wäre, wie das Berufungsgericht angenommen hat.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes kann daher, soweit zu ungunsten der Klägerin erkannt worden ist, nicht aufrechterhalten werden. Das Berufungsgericht wird die Frage des beiderseitigen Verschuldens unter Beachtung der erwähnten Gesichtspunkte einer neuen Würdigung zu unterziehen haben.

III. Wechselrecht.

Zu Art. 82 WO.

Eine Bank, welche einen Wechsel durch Vermittlung eines für sie tätigen Agenten erwirbt, muß Verabredungen, welche der Agent hierbei mit dem Wechselschuldner getroffen hat, gegen sich gelten lassen, auch wenn der Agent zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Bank nicht befugt war.

Urt. des OLG. Rostock vom 29. Januar 1915 (OLG. Rspr. XXX S. 396).

Den von X. ausgestellten eigenen Wechsel hat der Beklagte an zweiter Stelle unterschrieben. Gegen die Klage der Bank aus der Wechselbürgschaft hat er vorgebracht, der Klagewechsel sei ein Prolongationswechsel für einen anderen Wechsel gewesen, bei dessen Unterschrift er dem Bankagenten A. erklärt hgbe, seine Unterschrift solle nur gelten, wenn M. und N. mitunterschreiben würden. Diese Erklärung ist rechtserheblich. Zwar verträgt sich die Wechselunterschrift wegen ihrer formalen und abstrakten Natur grundsätzlich nicht mit Vorbehalten der bezeichneten Art, die eine Bedingung der Wirksamkeit der Wechselunterschrift enthalten würden — die aufschiebende Bedingung wäre das Hinzukommen zweier weiterer Unterschriften. Es gehört zum Wesen des Wechsels, daß das Wechselversprechen die Bedingungen der Zahlungspflicht erschöpfend enthält. Allein der Aussteller eines eigenen Wechsels kann im Wege obligatorischer Bindung bei Abgabe der Wechselunterschrift mit dem Wechselgläubiger vereinbaren, daß dieser den Wechsel nur solle geltend machen dürfen, wenn bestimmte Tatsachen eintreten, also unter einer Bedingung (ROHG. 23 S. 302; Bolze 15 Nr. 251). Daraus entsteht allerdings nur ein persönlicher Einwand gegen den Wechselgläubiger. Hier ist die Klägerin jedoch die Remittentin des Wechsels; sie muß sich also auch persönliche Einreden gefallen lassen.

Weiter fragt sich, ob sie sich diesen Einwand auch gefallen lassen muß, obwohl die Erklärung nur ihrem „Agenten" gegenüber abgegeben ist. Hätte ein zum Abschlusse von Verträgen berechtigter Vertreter der Bank die Erklärung des Beklagten entgegengenommen, so würde darin der Abschluß eines Begebungsvertrags mit der bezeichneten Nebenbestimmung unbedenklich zu finden sein. Aber ein Bankagent ist im allgemeinen nicht zum Abschluß von Verträgen für die Bank berechtigt. Aber die Bank bedient sich des Agenten bei dem Geschäftsverkehr mit ihren Kunden als einer Vertrauensperson, besonders zur Entgegennahme von Wechselunterschriften, wie auch der Vordruck des Klagewechsels zeigt, wonach die Agentur bezeugt, daß die Wechselunterschriften in ihrer Gegenwart vollzogen seien. Leitet eine Bank aus einem solchen Wechsel Rechte her, dessen Unterschrift vor einem ihrer Bankagenten vollzogen ist, so muß den Vorbehalten, die die Unterzeichner bei Abgabe der Wechselunterschrift machen, dieselbe rechtliche Bedeutung

Digitized by Google

beigemessen werden, wie wenn er einem zu Vertragschlüssen berechtigten Vertreter gegenüber abgegeben wäre. Wird der Wechsel von dem Agenten an die Bank eingereicht, so erwirbt sie ihn nur nach Maßgabe der vom Aussteller dem Bankagenten gegenüber abgegebenen Erklärung; denn will sie Rechte aus dem Wechsel herleiten, so hat sie diese Rechte doch nur erworben auf Grund der von dem Bankagenten vollzogenen Wechselerklärung und muß sich dann die Einschränkungen gefallen lassen, von denen die Wirksamkeit der Wechselerklärung ihrem Agenten gegenüber abhängig gemacht ist. Es müssen hier dieselben Grundsätze gelten, wie wenn der Agent eines Handlungshauses einen Vertragschluß vermittelt hat. Will es aus dem vom Agenten im Rahmen seiner Handelstätigkeit vermittelten Geschäft Rechte herleiten, so muß es das Geschäft so gegen sich gelten lassen, wie es der Agent mit dem Kunden beredet hat (RG. 51 S. 147, 60 S. 187), gleichviel, ob der Agent seinem Hause die Nebenbestimmung mitgeteilt hat oder nicht.

Es muß weiter dem Beklagten darin zugestimmt werden, daß eine solche Bedingung, wenn sie bei Ausstellung eines früheren Wechsels ausgesprochen ist, sich von selbst versteht, wenn an Stelle desselben später ein Prolongationswechsel ausgestellt wird; denn das Rechtsverhältnis zwischen dem Wechselaussteller und dem Empfänger bleibt dasselbe, wenn nur zu Prolongationszwecken ein neuer Wechsel ausgestellt wird. Die Klägerin hat allerdings bestritten, daß es sich um einen Prolongationswechsel handle und daß sie einen früheren Wechsel erhalten habe. Der Beklagte hat aber unter Beweis gestellt, daß er bereits im Juni 1911 einen Wechsel wegen der Schuld des X. zu Händen des Bankagenten A. ausgestellt habe. Wird dieser Beweis geführt, so sollte der Klagewechsel dazu dienen, den früheren Wechsel wegen derselben Schuld zu ersetzen durch einen solchen mit einem späteren Fälligkeitstermin. Daß der Wechsel vom Juni 1911 in die Hände der Klägerin gelangt sei, ist nicht erforderlich. Denn nach der Stellung der Agenten der Klägerin muß es genügen, daß ein solcher Wechsel zu Händen des Bankagenten ausgestellt war; damit war das Rechtsverhältnis, das später zur Unterschrift des Klagewechsels durch den Beklagten führte, bereits so weit geschaffen, daß die Klägerin die bei Ausstellung des früheren Wechsels vom Beklagten wegen der Geltendmachung der Wechselschuld getroffenen Beredungen auch in betreff des Klagewechsels gegen sich gelten lassen muß, wenn sie aus ihm Rechte gegen den Beklagten herleiten will; war schon ein Wechsel mit dem 15. September 1911 als Fälligkeitstag in Händen des Agenten A., so sollte durch Ersetzung dieses Wechsels durch einen solchen mit dem 15. Oktober 1911 als Fälligkeitstag nicht ein neues Rechtsverhältnis geschaffen, sondern das alte fortgesetzt werden. Anders wäre es wohl, wenn der erste Wechsel von A. an die Klägerin eingesandt, seine Annahme aber von ihr abgelehnt wäre; das liegt aber gerade nicht vor.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Ungarn.

Das „Amtsblatt" veröffentlicht eine Regierungsverordnung über eine stufenweise Aufhebung des Moratoriums. Sämtliche nach dem 31. Juli 1915 fälligen Schulden sind ohne Rücksicht darauf, wann sie enstanden sind, am Verfalltage zu bezahlen, insofern die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme macht.

Jene Schulden, welche auf Grund der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter die Stundung fallen, sind in drei Raten zu tilgen, und zwar je 25 pCt. im Oktober 1915, im März 1916, und der Rest im Oktober 1916. Aus Versicherungsgeschäften stammende Schulden sind je nach der Fälligkeit bis zum 31. Dezember 1915 zu tilgen. Mietzinsen für Wohnungen und sonstige Oertlichkeiten fallen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit, im ganzen unter die Stundung, wenn der Schuldner Kriegsdienste leistet, ausgenommen, wenn der Schuldner Quartiergeld erhält. Auf Wechseln, Handelsanweisungen, Lagerscheinen und Schecks beruhende Schulden, welche am 31. Juli 1915 unter die Stundung fielen, sind, wenn die Papiere auf Sicht lauten oder vor dem 1. November 1914 fällig geworden sind, in zwei Raten im Oktober 1915 und im Oktober 1916, die übrigen Papiere im November 1915 und im November 1916 zahlbar. Ueber die auf Kontokorrent bei Geldinstituten vor dem 1. August 1914 erlegten Einlagen kann der Eigentümer frei verfügen. Von auf Sparkassenbuch eingelegten Beträgen kann, wenn die Einlage am 1. August 1914 nicht mehr als 2000 Kr. betrug, der Einleger 200 Kr. fordern, doch nicht über 10 pCt. der am 1. August 1914 bestehenden Einlage. Die zum Lebensunterhalt des Einlegers und seiner Angehörigen nötigen Beträge müssen unbeschränkt ausgefolgt werden.

Die Verordnung tritt am 1. August in Kraft. Die festgestellten Termine haben auch in dem Falle Geltung, wenn sie sich bis in die Zeit nach Beendigung des Krieges erstrecken.

Frankreich.

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 24. Juni 1915 bestimmt:

Artikel 1. Die durch die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. August 1914 bewilligten und durch Artikel 1 der Verordnungen vom 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar und 15. April 1915 verlängerten Fristen werden unter denselben Voraussetzungen und Vorbehalten um einen neuen Zeitraum von 90 vollen Tagen verlängert.

Die Vergünstigung dieses Aufschubs erstreckt sich auf jene Handelspapiere, die vor dem 1. November 1915 fällig werden, vorausgesetzt, daß sie vor dem 4. August 1914 ausgestellt sind.

Artikel 2. Der Inhaber eines Handelspapiers, auf das zum ersten Male die Vergünstigung der Fristverlängerung anzuwenden ist, muß dem Schuldner mitteilen, daß er im Besitze des genannten Papiers ist und daß die Zahlung an ihn geleistet werden kann.

Diese Mitteilung kann bestätigt werden entweder durch einen mit Unterschrift und Datum versehenen Sichtvermerk des Schuldners auf dem Handelspapier bei dessen Vorlage oder durch eingeschriebenen Brief.

Erfüllt der Inhaber diese Förmlichkeiten nicht innerhalb eines Monats, von der gewöhnlichen Ablauffrist ab gerechnet, so hören die zu seinen Gunsten durch Verordnung vom 29. August 1914 eingeführten Zinsen von 5 v. H. vom Ablauf dieser Frist auf zu laufen.

Jedoch sind diese Förmlichkeiten nicht erforderlich, wenn der Inhaber nachweisen kann, daß der Schuldner bereits früher benachrichtigt war.

Artikel 3. Alle Bestimmungen in den Verordnungen vom 29. August, 27. September, 27. Oktober, 15. Dezember 1914, 25. Februar und 15. April 1915, die mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Jedoch ist die Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3, und des Artikels 3, Abs. 2, der Verordnung vom 27. Oktober 1914, betreffend Einlösung der Handelspapiere und der Schuldforderungen für Warenlieferungen oder für Darlehen auf Wertpapiere, bis zum Ablauf der genannten Frist von 90 Tagen aufgehoben.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung ist auf Algerien anwendbar.

Rußland.

1. Ein Kaiserl. Erlaß an den Senat vom 16. April a. St. 1915 verordnet folgendes:

In Anbetracht der Kriegsumstände haben Wir, gestützt auf den Art. 87 der Reichsgrundgesetze (Gesetzessammlung Band I, Teil I, Ausgabe 1906), zwecks Abänderung und Ergänzung Unserer den 5. Oktober und 11. November 1914 sowie den 13. Januar und 17. März 1915 an den Senat gerichteten Erlasse, betreffend Einführung eines allgemeinen Moratoriums in den Gouvernements des Zartums Polen und betreffend Verlängerung seiner Wirkung, für nützlich erachtet, folgende zeitweilige Regeln aufzustellen:

I. Die in der Abteilung I des namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5 Oktober 1914 fessgesetzten Vergünstigungstermine werden auf sieben Monate verlängert.

II. Die Wirkung des namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 wird ausgedehnt auf alle vertraglichen Verpflichtungen, die bis zum 17. Juli 1914 eingegangen sind, mit Termin zwischen dem 17. November 1914 und dem 17. April 1915 einschließlich, deren Zahlungsorte sich in den in der Abteilung I des genannten Erlasses erwähnten Gouvernements befinden, wobei die Einleitung der Beitreibung für Schulden, deren Termin zwischen dem 17. November 1914 und dem 17. Januar 1915 einschließlich liegt, auf sieben Monate

verschoben wird, von Schulden mit Termin zwischen dem 17. Januar 1915 und dem 17. März 1915 auf fünf Monate, von Schulden mit Termin zwischen dem 17. März und dem 17. April 1915 einschließlich auf drei Monate und von Schulden mit Termin zwischen dem 17. April und dem 17. Juni 1915 auf zwei Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden Wechsels an gerechnet.

III. Die Wirkung der unter a, Punkt 2, Abteilung III des namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 dargelegten Bestimmung erstreckt sich gleichfalls auf die Leistung von Zahlungen von Wechseln, deren im Allerhöchsten Erlasse vom heutigen Tage an den Finanzminister festgesetzte Aufschubtermine abgelaufen sind.

IV. Die Wirkung der unter Abteilung VII und VIII des namentlichen Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober 1914 dargelegten Bestimmung erstreckt sich auf die bis zum 17. Juli 1914 entstandenen Privatschulden, welche durch Hypotheken auf städtische in den unter Abteilung I des erwähnten Erlasses aufgezählten Gouvernements gelegene Immobilien gedeckt sind und deren Zahlungstermin bis zum 17. Juni 1915 einschließlich abläuft. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Prozente für diese Schulden, noch auf die Bezahlung der Hypothekenanleihen der städtischen Kreditanstalten.

Der Senat wird nicht verfehlen, die zur Ausführung des Vorstehenden nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Ein Kaiserl. Erlaß an den Finanzminister vom 16. April a. St. 1915 verordnet folgendes:

In Ergänzung Unserer an den Finanzminister den 20. und 25. Juli, den 12. und 19. September und den 11. November 1914 sowie den 13. Januar und 17. März 1915 gerichteten Erlasse, betreffend Einräumung des Rechtes, Wechselproteste aufzuschieben, und betreffend zeitweilige Aufhaltung von Protesten und Beitreibungsmaßregeln gegen bestimmte Wechsel, geruhen Wir zu befehlen:

I. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen diesem Zeitpunkt und dem 17. November 1914 einschließlich, deren Zahlungsort sich in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kieltzy, Lomsha, Ljublin, Petrokow, Plotzk, Radom, Suwalki und Cholm befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf elf Monate vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

II. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschl. ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. November 1914 und dem 17. Januar 1915 einschl., deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf sieben Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

III. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschl. ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. Januar und dem 17. März 1915 einschl., deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und die Beitreibungsmaßregeln auf fünf Monate vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

IV. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschl. ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. März und dem 17. April 1915 einschl., deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und die Beitreibungsmaßregeln auf drei Monate, vom jeweilgen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

V. Gegen Wechsel, die bis zum 17. Juli 1914 einschl. ausgestellt worden sind, mit Termin zwischen dem 18. April und 17. Juni 1915 einschl., deren Zahlungsort sich in den in der Abteilung I des gegenwärtigen Erlasses aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und die Beitreibungsmaßregeln auf zwei Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines jeden solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

VI. Bei Wechseln, auf welche sich die Wirkung des gegenwärtigen Erlasses erstreckt, sind die in den Abteilungen II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

VII. Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abteilungen I—VI des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, betreffend Protest und Beitreibung von bis zum 17. Juli 1914 ausgestellten Wechseln, nötigenfalls auch auf andere Gegenden des Reiches auszudehnen sowie die in den erwähnten Abteilungen für den Wechselprotest und die Wechselbeitreibungen festgesetzten Aufschubtermine zu verlängern.

B. Neutrale Staaten.

Portugal.

Die Portugiesische Regierung hat unter dem 5. Juni 1915 auf Grund der Ermächtigung durch das Gesetz Nr. 292 vom 15. Januar 1915, welches durch das Gesetz Nr. 317 vom heutigen Tage aufrecht erhalten worden ist, mit Bezug auf das Gesetz Nr. 289 vom 8. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Für die Zahlbarmachung aller Wechseltermingeschäfte, die an den Börsen von Lissabon und Porto bis zum 3. August 1914 bewirkt worden sind, wird ein letzter Aufschub unter folgenden Bedingungen bewilligt:

a) 10 v. H. der betreffenden Summen sind am 6. September 1915 zahlbar;
b) 15 v. H. am 6. Oktober 1915;
c) 25 v. H. am 6. Januar 1916;
d) 25 v. H. am 6. April 1916;
e) die übrigen 25 v. H. am 6. Juli 1916.

§ 1 Die Zahlungen haben unter den vertraglichen Bedingungen und mit den üblichen Auflagen zu erfolgen.

§ 2. usw.

Artikel 2. Für die Zahlbarmachung der Wechselgeschäfte zwischen den Börsen von Lissabon und Porto und derjenigen von Funchal sollen die Prozentsätze für den Zahlungsaufschub und die Zahlbarmachung nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels das Doppelte der in diesem Artikel in den Absätzen a), b) und c) festgesetzten Prozentsätze betragen, so daß auf diese Weise die Geschäfte am 6. Januar 1916 vollständig abgewickelt sind, unter Aufrechterhaltung usw. . . . der nach § 1 des genannten vorhergehenden Artikels auferlegten Verpflichtung.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Mexiko.

Am 19. April d. J. hat die Regierung der Souveränen Konvention ein Moratorium von drei Monaten angeordnet. Das Moratorium bezieht sich nur auf Verpflichtungen aus Verkaufsverträgen mit ausbedungenem Rückkaufsrecht sowie auf Verpflichtungen, welche durch Hypothek oder Pfand sichergestellt sind; bei den Verpflichtungen der erstgenannten Art bewirkt das Moratorium eine entsprechende Verlängerung der Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts. Durch einen Runderlaß des Verwesers des Justizministeriums vom 24. April sind die Richter auf Grund derselben Erwägungen, die den Erlaß des Moratoriums veranlaßt haben, angewiesen worden, während der Dauer des Moratoriums keine Räumungsurteile wegen nicht erfolgter Zahlung des Mietzinses zu erlassen. Den Gläubigern der vorbezeichneten Arten von Forderungen bleibt es unbenommen, sich für letztere gemäß den bestehenden Vorschriften größere Sicherheiten zu beschaffen. Versteigerungstermine dürfen erst nach dem Ablauf der dreimonatigen Frist stattfinden. Vertragszinsen sind während dieser Frist weiter zu entrichten, doch dürfen sie während derselben einen auf Jahr berechneten Zinsfuß von 8 v. H. nicht übersteigen; gegebenenfalls sind sie also für die Dauer des Moratoriums auf 8 v. H. herabzusetzen. Ausdrücklich ausgenommen von dem Moratorium sind die Regierung und die Wohltätigkeitsanstalten.

Paraguay.

Das durch Gesetz vom 14. August 1914 angeordnete und durch Gesetz vom 11. Dezember 1914 bis zum 31. Mai 1915 verlängerte Maratorium für Zahlungen in Gold oder fremder Münze ist durch ein am 31. Mai 1915 von den Kammern verabschiedetes Gesetz weiter verlängert worden.

Nach dem neuen Gesetze sollen von den in Betracht kommenden Forderungen diejenigen, bezüglich derer Fälligkeitsvereinbarungen nicht getroffen worden sind oder die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 30. Juni 1915 fällig werden. Diejenigen Forderungen aber, die zwischen dem 14. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind, sollen 30 Tage später zahlbar werden, als durch das Gesetz vom 11. Dezember 1914 für sie angeordnet war.

Digitized by Google

Die Bank von England im elften Kriegsmonat (Juni 1915)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
58 643 601	59 385 241	56 529 572	54 157 167	52 091 894
—	56 303 827	63 628 442	61 706 934	61 737 814

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5 Mai 1915	12. Mai 1915	19 Mai 1915	26. Mai 1915
33 530 875	33 152 700	32 946 850	33 129 655	34 636 280
—	34 944 955	35 002 715	34 002 225	32 947 290

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
131 752 578	123 341 653	113 042 229	99 578 264	81 514 428
—	134 165 149	127 864 334	130 382 328	132 088 558

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
84 025 076	91 442 555	101 759 087	109 562 874	140 654 115
—	85 128 999	95 614 594	94 624 846	87 742 135

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
215 777 654	214 784 208	214 801 316	209 141 138	222 168 543
—	219 294 148	223 478 928	225 007 174	219 830 693

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —								
2. Juni 1915		9. Juni 1915 5. Mai 1915		16. Juni 1915 12 Mai 1915		23. Juni 1915 19. Mai 1915		30. Juni 1915 26. Mai 1915	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
61,06	38,94	57,43	42,57	52,63	47,37	47,61	52,39	36,69	63,31
—	—	61,18	38,82	57,22	42,78	57,95	42,05	60,09	39,91

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12 Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
43 562 726	44 682 541	42 032 722	39 477 512	35 905 614
—	39 808 872	47 075 727	46 154 709	47 240 524

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
2 Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
%	%	%	%	%
20,19	20,80	19,57	18,88	16,16
—	18,15	21,06	20,51	21,49

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
51 043 491	51 043 491	51 043 491	51 043 491	51 043 491
—	51 043 491	51 043 491	51 043 491	51 043 491

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
138 883 108	136 816 139	139 488 965	136 393 328	152 914 703
—	146 152 679	143 072 712	145 533 540	139 290 022

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Juni 1915	9. Juni 1915	16. Juni 1915	23. Juni 1915	30. Juni 1915
—	5. Mai 1915	12. Mai 1915	19. Mai 1915	26. Mai 1915
189 926 599	187 859 630	190 532 456	187 436 814	203 958 194
—	197 196 170	194 116 203	196 577 031	190 333 513

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Juni 1915		9. Juni 1915 5. Mai 1915		16. Juni 1915 12. Mai 1915		23. Juni 1915 19. Mai 1915		30. Juni 1915 26. Mai 1915	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
26,88	73,12	27,17	72,83	26,79	73,21	27,23	72,77	25,03	74,97
—	—	25,89	74,11	26,30	73,70	25,97	74,03	26,82	73,18

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1915	5	3,42	5	4½	5	2⅞
Mai	1915	5	2,86	5	2 15/16	5	2 13/16

[1]) **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.**
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1915.[1])

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
158 029 430	166 076 152	172 075 703	170 522 452	178 788 488
	206 113 891	244 099 522	248 780 953	251 472 171
254 567 487	293 358 611	297 333 027	298 872 813	

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
61 934 076	52 336 649	86 491 239	87 533 081	82 995 762
	67 668 459	82 477 910	86 255 988	82 298 231
93 661 185	106 824 200	113 089 818	109 001 000	

3. Metallbestand und deutsches Geld

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
51 494 127	48 563 076	48 716 197	48 185 940	51 425 748
	52 805 951	55 507 087	62 248 259	62 679 599
75 182 436	78 526 691	74 848 963	75 988 273	

4. Darlehne gegen Guthaben im Auslande

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
5 462 000	5 462 000	5 462 000	5 462 000	5 893 598
	5 996 243	6 237 302	6 519 377	6 745 859
8 077 774	10 762 917	12 547 902	12 554 220	

5. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
	1 360 000	1 360 000	1 360 000	
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	

6. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8 April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10 Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
160 000 000	160 000 000	200 000 000	200 000 000	200 000 000
	200 000 000	240 000 000	240 000 000	240 000 000
240 000 000	280 000 000	280 000 000	280 000 000	

7. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
1. April 1915	8. April 1915	15. April 1915	22. April 1915	29. April 1915
	6. Mai 1915	12. Mai 1915	20. Mai 1915	27. Mai 1915
3. Juni 1915	10. Juni 1915	17. Juni 1915	24. Juni 1915	
216 956 127	215 385 076	255 538 197	255 007 940	258 679 346
	260 162 194	303 104 389	310 127 636	310 785 458
324 620 210	370 649 608	368 756 865	369 902 493	

8. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Ausweistage — Donnerstag —

1. April 1915 / 3. Juni 1915				8. April 1915 / 6. Mai 1915 / 10 Juni 1915				15. April 1915 / 12. Mai 1915 / 17. Juni 1915			
Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf											
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
23,73	2,52	—	73,75	22,55	2,54	0,63	74,28	19,06	2,14	0,53	78,27
				20,30	2,30	0,52	76,88	18,31	2,06	0,45	79,18
23,16	2,49	0,42	73,93	21,19	2,90	0,37	75,54	20,30	3,40	0,37	75,93

Ausweistage — Donnerstag —

22. April 1915 / 20. Mai 1915 / 24. Juni 1915				29. April 1915 / 27. Mai 1915			
Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf							
Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
18,90	2,14	0,53	78,43	19,88	2,28	0,52	77,32
20,07	2,10	0,44	77,39	20,17	2,17	0,44	77,22
20,54	3,39	0,37	75,70				

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.

Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:

a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:

1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.

b) bis höchstens zum einfachen Betrage:

7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.

c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:

8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).

Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

Digitized by Google

9. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —

1. April 1915 / 3. Juni 1915	8. April 1915 / 6. Mai 1915 / 10. Juni 1915	15. April 1915 / 12. Mai 1915 / 17. Juni 1915

Es betragen in % des Notenumlaufs

Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
32,59	3,46	—	101,25	29,24	3,29	0,82	96,34	28,31	3,17	0,79	116,23
				25,62	2,91	0,66	97,03	22,74	2,56	0,56	98,32
29,53	3,17	0,53	94,28	26,77	3,67	0,46	95,45	25,17	4,22	0,46	94,17

Ausweistage — Donnerstag —

22. April 1915 / 20. Mai 1915 / 24. Juni 1915	29. April 1915 / 27. Mai 1915

Es betragen in % des Notenumlaufs

Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
28,26	3,20	0,80	117,29	28,76	3,30	0,76	111,86
25,02	2,62	0,55	96,47	24,93	2,68	0,54	95,44
25,42	4,20	0,46	93,69				

10. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Ausweistage — Donnerstag —

1. April 1915 / 3. Juni 1915	8. April 1915 / 6. Mai 1915 / 10. Juni 1915	15. April 1915 / 12. Mai 1915 / 17. Juni 1915

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
23,41	2,48	—	72,74	22,23	2,50	0,62	73,26	18,84	2,11	0,53	77,35
				19,29	2,19	0,50	73,05	17,00	1,91	0,42	73,49
21,59	2,32	0,39	68,92	19,62	2,69	0,34	69,97	18,24	3,06	0,33	68,22

Ausweistage — Donnerstag —

22. April 1915 / 20. Mai 1915 / 24. Juni 1915	29. April 1915 / 27. Mai 1915

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Metallbestand und deutsches Geld	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
18,67	2,12	0,53	77,50	19,64	2,25	0,52	76,40
18,58	1,95	0,41	71,63	18,78	2,02	0,41	71,91
18,63	3,08	0,33	68,65				

11. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —

1. April 1915 / 3. Juni 1915	8. April 1915 / 6. Mai 1915 / 10. Juni 1915	15. April 1915 / 12. Mai 1915 / 17. Juni 1915	22. April 1915 / 20. Mai 1915 / 24. Juni 1915	29. April 1915 / 27. Mai 1915
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000
	3 238 474	15 162 308	16 617 626	14 726 520
15 383 197	21 344 146	33 595 169	29 945 175	

12. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —

1. April 1915 / 3. Juni 1915	8. April 1915 / 6. Mai 1915 / 10. Juni 1915	15. April 1915 / 12. Mai 1915 / 17. Juni 1915	22. April 1915 / 20. Mai 1915 / 24. Juni 1915	29. April 1915 / 27. Mai 1915
5 021	5 021	5 021	5 021	5 021
	10 338 821	8 325 421	8 317 721	8 287 321
8 259 221	8 247 621	8 218 721	8 183 499	

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen nur Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 11) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 12) in Betracht. Die übrigen Vermögenswerte treffen lediglich ganz geringfügige Beträge an.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1915.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

An die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.
Vom Geheimen Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin, Hauptmann d. R., z. Z. im Heeresdienst.

Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?
Von Rechtsanwalt H. Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Cöln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im zwölften Kriegsmonat (Juli 1915).

An die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Dem Vernehmen nach soll im Laufe des nächsten Monats die dritte deutsche Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt werden.

Nach einjähriger Kriegsdauer steht Deutschland wirtschaftlich und finanziell in ungeschwächter Kraft da. Es besteht demnach begründete Hoffnung, daß das Ergebnis der neuen Anleihe hinter dem glänzenden, unter wesentlicher Mitwirkung der deutschen Banken und Bankfirmen erzielten Erfolg der beiden ersten Kriegsanleihen nicht zurückbleiben wird.

Darauf, daß diese Erwartung sich erfülle, hinzuarbeiten, ist schon jetzt Ehrenpflicht unserer Berufsgenossen. Welche Möglichkeiten sich für den Bankier als Berater seiner Kundschaft bieten, um darauf hinzuwirken, daß es derselben im gegebenen Zeitpunkt an bereiten Mitteln nicht fehle, um ihrer vaterländischen Pflicht zu genügen, ist unseren Mitgliedern hinlänglich bekannt. Hervorheben möchten wir dabei jedoch, daß es nicht in letzter Linie auch im Interesse der Erreichung dieses uns allen am Herzen liegenden Zieles geboten ist, der sich im Publikum verschiedentlich bemerkbar machenden, in jetziger Zeit auch aus anderen Gründen bedenklichen Neigung zu spekulativen Effektenkäufen entgegenzuwirken. In Uebereinstimmung mit den Berufsvertretungen der Banken und Bankiers des hiesigen Platzes und, wie wir überzeugt sind, auch mit der Gesamtheit unserer Mitglieder halten wir es namentlich in gegenwärtiger Zeit nicht für angebracht, Effektengeschäfte mit Kunden anders als gegen bare Kasse vorzunehmen. Nicht minder muß es u. E. vermieden werden, in den Berichten an die Kundschaft deren Aufmerksamkeit auf die Kursentwicklung bestimmter Werte im freien Börsenverkehr zu lenken oder auf andere Weise die spekulative Beteiligung weiterer Kreise an diesem Verkehr zu begünstigen. Es scheint uns im allgemeinen Interesse wie in unserem Standesinteresse zu liegen, daß einer unerwünschten Entwicklung der angedeuteten Art auch unsererseits beizeiten und nach Kräften vorgebeugt wird.

Wir sind gewiß, daß unsere vorstehenden Ausführungen der Zustimmung unserer Mitglieder im ganzen Deutschen Reich begegnen werden.

Berlin, den 12. August 1915.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Dr. Riesser, Vorsitzender.

Digitized by Google

Ersatz deutscher Auslandsschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen.

Vom Geheimen Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat in Berlin, Hauptmann d R., z. Z. im Heeresdienst.

Wenn man jetzt in den Zeitungen die durch den Pöbel im feindlichen Auslande erfolgten Zerstörungen deutschen Eigentums liest, da drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie sollen die Schäden ersetzt werden? Die Beantwortung wird nicht schwer fallen, wie wir unten sehen werden. Schwieriger ist die Frage des Ersatzes der sonstigen durch den jetzigen Weltkrieg herbeigeführten Schäden, insbesondere der dem deutschen Handel zugefügten, welche weniger plastisch uns vor die Augen treten. Welche Werte hier in Frage stehen, kann man sich ausrechnen, wenn man berücksichtigt, daß allein die deutsche Maschinenbauindustrie ihren im Auslande erlittenen Schaden auf Hunderte von Millionen Mark schätzt.

I. Unsere Erörterung soll sich beschränken auf die sog. Auslandsschäden, also diejenigen, die im feindlichen Auslande entstanden sind[1]). Dazu sind nicht zu rechnen die Verluste, welche erwachsen sind dadurch, daß das Reich die Ausfuhr vor dem Kriege fertiggestellter Waren verweigerte, obwohl diese Artikel für das Ausland besonders gefertigt und in Deutschland nicht verwendbar sind. Das sind Inlandsschäden, über welche das in § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 verheißene und schon jetzt vorbereitete Entschädigungsgesetz des Reiches Vorschriften zu treffen haben wird. Der § 35 bestimmt: „... für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung ... durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt". Bei der allgemeinen Fassung des § 35 a. a. O. muß angenommen werden, daß jenes Spezialgesetz auch Auslandsschäden berücksichtigen kann. Ueberdies ist der Reichsgesetzgeber ja gar nicht gehindert, über die Grenzen des § 35 hinaus Entschädigung zu gewähren[2]).

Von den Auslandsschäden scheiden wir aus die Verluste an Schiffen und deren Ladung. Die Behandlung dieser Schäden würde über den unserer Abhandlung bewilligten Raum weit hinausgehen.

a) Bei dem Ersatz des Schadens werden nur deutsche Reichsangehörige zu berücksichtigen sein. Ob und inwieweit sog. Schutzgenossen in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Entschädigung gewährt werden soll, diese Frage wird man im Gesetz nicht zu regeln brauchen, sondern dem Bundesrat zur Erledigung überweisen können. Einen Unterschied zwischen Reichsangehörigen, welche im Inlande, und solchen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, zu machen, erscheint nicht angezeigt. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die mit dem Vaterlande nicht so eng verwachsenen Auslandsdeutschen, welche in fremden Ländern regelmäßig besonders hohe Einkünfte haben, dafür auch ein erhöhtes Risiko tragen müssen. Allein der Gedanke, daß es Deutsche mit verschiedenen Rechten geben soll, erscheint nach dem nationalen Aufschwung des Deutschtums in diesem Weltkriege unerträglich, auch würde die Unterscheidung im Auslande keinen guten Eindruck machen. Auch die Bevorzugung hinsichtlich der Entschädigung nur auf die Auslandsdeutschen, welche noch Steuern ans Inland zahlen, zu beschränken, ist nicht empfehlenswert. Wenn ich in den erwähnten Abhandlungen hinsichtlich der Inlandsschäden eine Unterscheidung vorgeschlagen habe, so hatte das seinen besonderen Grund; insbesondere handelte es sich dort um Inanspruchnahme von Mitteln des Reiches, nicht der Kriegskostenentschädigung. Ausgeschlossen von der Entschädigung sind dagegen diejenigen Personen, welche erst auf Grund eines nach Ausbruch des Krieges oder kurz vorher (als Stichtag dürfte der 25. Juli 1914, Tag der Ablehnung des Ultimatums durch Serbien anzunehmen sein) gestellten Antrages Deutsche geworden sind, ferner solche früheren Deutschen, welche erst, als der Krieg drohte, sich des Mutterlandes erinnerten und unter dessen schützende Fittiche krochen, selbst wenn ihnen ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der deutschen Reichsangehörigkeit zustand (vgl. § 40 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 und Delius, Kom. zu demselben).

b) Welche Schäden sollen ersetzt werden? Es leuchtet von vornherein ein, daß alle durch den Krieg verursachten nachteiligen Folgen, insbesondere vermögensrechtlicher Art, beim Friedensschluß nicht beseitigt werden können. Dabei braucht man gar nicht einmal allein an durch die Kriegslage entgangene Gewinne oder Konjunkturschäden, endlich an Zusammenbruch des Schuldners zu denken. Solche enormen Summen sind ja gar nicht aufzutreiben. Es spricht sich so leicht aus, der besiegte Staat zahlt alles. Hier muß viel Wasser in den brausenden Wein gegossen werden. Kriegsschäden sind Unglücksfälle, die derjenige tragen muß, welchen sie treffen. Es gilt hier eben noch der alte römische Rechtssatz: „casum sentit dominus". Auch der durch Erdbeben, Hagel, Feuersbrünste usw. verursachte Schaden fällt dem Eigentümer zur Last. Abzulehnen ist eine Haftung des feindlichen Staates lediglich deshalb, weil er den Krieg zu Unrecht begonnen, also ihn verschuldet habe.

Nicht zu ersetzen sind die Schäden, welche durch eine im Rahmen des Völkerrechts erfolgende Kriegführung, also ohne Verschulden, z. B. durch Inbrandschießung usw., welche durch die Kriegslage notwendig wurde, entstanden sind. Denselben Gedanken bringt bereits § 3 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 107) zum Ausdruck, indem er bestimmt, daß diejenige Kriegspartei, welche die zwischen den vertragschließenden Staaten inhaltlich festgelegte „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" verletzen, also kurz gesagt völkerrechtswidrig handeln sollte, zum Schadenersatze verpflichtet ist, sowie daß jene Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich ist, welche von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Das Haager Abkommen gilt zwar, da es nicht von allen jetzt Krieg führenden Staaten ratifiziert ist, im gegenwärtigen Kriege nicht, sein § 3, welcher einen Grundsatz des Völkerrechts enthält, wird aber beim künftigen Friedensschluß wohl als gültiges Recht anerkannt werden.

---

[1]) Wegen der Inlandsschäden vgl. meine Abhandlungen in der „Preuß. Gemeindezeitung" v. 11. Mai 1915, S. 157 ff., und in der „Zeitschrift f Pol. u. Verwaltungsbeamte" 1915, S. 197 ff.

[2]) Die Bestellung des „Reichskommissariats zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland" läßt darauf schließen, daß das Reich wegen der Tötungen, Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen und Eigentumsschädigungen, die anläßlich des Krieges gegen Deutsche verübt sind, Rechenschaft fordern will. Auch zur Anmeldung anderer Kriegsschäden sind Behörden bestimmt. Ueber den Umfang des zu gewährenden Schadenersatzes verlautet aber überall noch nichts. Eine amtliche Erklärung besagt weiter: „Außer Betracht bleiben für die Anmeldung zur Kriegsentschädigung alle diejenigen Nachteile, welche durch Wiederherstellung des vorigen Standes beseitigt werden können, was bei den Friedensverhandlungen in weitestem Umfang erstrebt werden wird. Dies gilt namentlich für alle Schädigungen, welche durch feindesländische Moratorien, Zahlungsverbote, Einziehungen u. dgl., ferner durch Eingriffe feindlicher Regierungen in die ihnen gegenüber deutscherseits bestehenden privatrechtlichen Ansprüche, die an Deutsche erteilten Konzessionen, Patente, Urheberrechte u. dgl. entstanden sind, sowie namentlich auch für schwebende deutsche Forderungen an ausländische Firmen oder Privatpersonen."

Digitized by Google

Der § 3 gibt der geschädigten Privatperson gegen den feindlichen Staat keinen direkten Anspruch, sondern nur dem Staat, welchem sie angehört. Aber auch dieser wird den Anspruch schwerlich vor den Gerichten des feindlichen Staates geltend machen, vielmehr wird im Friedensvertrage hierüber Bestimmung zu treffen sein.

Der Staat haftet aber nach allg. Rechtsgrundsätzen über den § 3 hinaus nicht nur für den durch seine Soldaten (z. B. bei Diebstahl, Plünderung, Brandstiftung) angerichteten Schaden, sondern auch für den durch seine Zivilbeamten und Angestellten verursachten, sofern das Völkerrecht dabei verletzt ist. Völkerrechtswidrig ist die Beschädigung (oder auch nur die Beeinträchtigung) fremden Privateigentums auf dem Lande (zur See gelten andere Grundsätze), es sei denn, daß die Kriegsraison einen Eingriff erfordert, in welchem Falle dann aber auch Entschädigung zu leisten ist. Diese Ausnahme greift aber bei der fast überall erfolgten Beschlagnahme deutscher Häuser, Fabriken usw. im feindlichen Auslande, bei Erlaß von Zahlungsverboten usw. nicht Platz. Es liegt hier eine unerlaubte Maßnahme des feindlichen Staates vor und er haftet, auch ohne Verschulden, für jeden Schaden, welcher ohne die Beschlagnahme nicht erfolgt wäre. Sollte die Beschlagnahme (was allerdings eines strikten Beweises bedürfte) in guter Absicht erfolgt sein, z. B. um die Sache gegen den eigenen Pöbel zu sichern, so würde der Staat nur haften, wenn der Schaden durch Verschulden des bestellten Verwalters z. B. bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung usw. herbeigeführt würde. (Es soll die Villa Kaiser Wilhelms in Frascati (Italien) in eine derartige staatliche Obhut genommen sein). Ist keine Beschlagnahme erfolgt, so hat der feindliche Staat doch für genügende Ueberwachung des deutschen Eigentums zu sorgen, wenn der Besitzer oder seine Beauftragten durch den Krieg z. B. durch Ausweisung oder Internierung in der Wahrung ihrer Interessen behindert sind. Verschulden macht den Staat schadenersatzpflichtig.

Der feindliche Staat ist ferner ersatzpflichtig für den durch eine überstürzte Ausweisung Deutscher oder durch eine Festhaltung solcher (z. B. in Konzentrationslagern) verursachten Schaden, sofern dabei Regeln des Völkerrechts nicht befolgt sind. Näher kann hierauf nicht eingegangen werden. Vgl. aber D. Jur. Ztg. 1915, Sp. 20. Auch für den durch seine Zivilbevölkerung verursachten Schaden, z. B. Tötung oder Verwundung von Soldaten durch sog. Franktireurs, oder bei Pöbelexzessen muß der Staat aufkommen, denn es trifft ihn insofern ein Verschulden, als er diese völkerrechtswidrigen Handlungen durch seine Organe nicht verhindert hat. Der Entlastungsbeweis, daß ihm dies nicht möglich gewesen sei, kann nicht gestattet werden.

Allerdings haften nach dem Rechte der meisten Völker bei Tumulten die Gemeinden, ähnlich wie in Preußen nach dem sog. Tumultgesetz vom 11. März 1850. Aber die Haftung ist keine unbedingte, daher muß der Staat für haftbar erklärt werden; auch würde es nicht genügen, wenn dem Staate im Friedensvertrage aufgegeben würde, die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, da bei illoyaler Handhabung dabei doch nichts herauskommen würde. Sollte nach dem Rechte des feindlichen Staates eine größere Entschädigung gefordert werden können, so bleibt es natürlich dem Geschädigten unbenommen, dieselben persönlich gegen die Gemeinden usw. geltend zu machen.

Die Kommission des Deutschen Handelstages will nur solche Schäden für entschädigungspflichtig erklären, die sich als Sachschaden oder als Schäden an Leib und Leben darstellen und durch Gewalttätigkeiten der feindlichen Bevölkerung oder der feindlichen Regierungen herbeigeführt sind. Das ist insofern zu eng, als nicht bloß Gewalttätigkeiten, sondern schon ein schuldhaft völkerrechtswidriges Verhalten genügt. Der Schaden bedarf auch insoweit noch der Einschränkung, als z. B. Schmerzensgeld oder sonstiger immaterieller Schaden (§ 847 BGB.) ausgeschlossen ist. And. Ans. Zitelmann (Deutsche Jur.-Ztg. 1915, S. 16.) Dagegen möchte ich in Uebereinstimmung mit Zitelmann den bei Tötungen den Hinterbliebenen entstandenen Schaden zu dem erstattungspflichtigen erklären. Sind infolge der Beschlagnahme deutscher Unternehmungen Forderungen verloren gegangen, z. B. durch Abtretung an gutgläubige Dritte u. dgl., so sind auch diese zu ersetzen. Den physischen Personen stehen deutsche juristische Personen gleich. Vgl. Delius, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens, 4. Aufl., S. 357 ff. In zahlreichen Fällen haben Deutsche im Auslande die sämtlichen oder doch die meisten Aktien oder Anteile einer bereits bestehenden oder neu gegründeten Gesellschaft erworben oder aber selbst im Auslande Gesellschaften, sei es unter eigenen oder unter fremdem Namen, gegründet. Es geschah dies wegen des ausländischen Rechts, welches Fremde vom Erwerb des Eigentums ausschloß, oder ihnen die Gründung von Gesellschaften verbot, oder wegen der im Auslande gegen das Deutschtum bestehenden Abneigung. Die Rechte an solchen Gesellschaften müssen dem Eigentum an dem Gesellschaftsvermögen gleichgestellt werden. Tatsächlich sind dies deutsche Gesellschaften, die auch jetzt im feindlichen Auslande als solche behandelt worden sind. Erfreulich ist die amtliche Erklärung, daß beim Friedensschlusse darauf Bedacht genommen werden soll, Verluste zu ersetzen, welche den deutschen Eigentümern von staatlich oder staatlich garantierten Wertpapieren feindlicher Staaten aus der Nichteinlösung ausgeloster Stücke, der Zinsscheine usw. während des Krieges entstehen. Dieses Versprechen ist ganz folgerichtig, denn auch hier liegt ein Verhalten des feindlichen Staates vor, welches gegen das Völkerrecht verstößt.

Sind Schäden dadurch entstanden, daß Handelsgüter usw. während des Versandes angehalten worden sind, ausgeladen werden mußten oder aus irgendeinem Grunde nicht, oder nur in beschädigtem Zustande an den Empfänger ausgeführt werden konnten, so haftet für derartige, auf Transportunterbrechung zurückzuführende Schäden nicht der Frachtführer (oder die transportierende Bahn), denn dieser hat doch nur auf Anordnung des Staates gehandelt. Letzterer ist aber nur haftpflichtig, wenn er völkerrechtswidrig gehandelt hat. Die Kriegslage kann es nun aber mit sich bringen, daß der Güterverkehr wegen der Militärtransporte ganz ausgeschaltet oder erheblich eingeschränkt wird.

Auch aus dem Erlaß von Moratorien kann kein Anspruch gegen den feindlichen Staat hergeleitet werden. Moratorien zu erlassen, ist erlaubt, haben doch sogar neutrale Staaten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Natürlich muß der Schuldner die üblichen Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung (ohne Dazwischentreten des Moratoriums) zahlen, denn er hat ja das Geld genutzt. Weitere Ansprüche kann der Gläubiger aber gegen seine Schuldner nicht geltend machen.

c) Aus welchen Mitteln soll der Schaden ersetzt werden? Aus eigenen Mitteln kann das Reich sie nicht ersetzen, denn es ist bereits durch die Inlandschäden zu stark in Anspruch genommen. Es bleibt nichts anderes übrig, als alle diese Forderungen zu der Kriegskostenentschädigung hinzuzurechnen. Gelingt es nicht, einen solchen Betrag in voller Höhe im Friedensschlusse durchzudrücken, so muß entsprechende Herabsetzung der Entschädigung erfolgen. Weigert der feindliche Staat jede Entschädigung, so muß versucht

Digitized by Google

werden, ihm das Versprechen aufzuerlegen, diese Schäden ersetzen zu wollen.

Die Geschädigten werden nicht aus der Gesamtsumme der in allen Friedensverträgen für Kriegsschäden ausgeworfenen Teile der Kriegskostenentschädigung einheitlich befriedigt, sondern jeder erhält nur Entschädigung aus dem Betrage desjenigen Staates, durch den er geschädigt ist.

II. Wir kommen nun zu der wichtigen Frage, wie soll sich das Reich stellen zu denjenigen Forderungen, welche Deutsche gegen Angehörige feindlicher Staaten haben und durch den Krieg in irgendeiner Weise beeinträchtigt sind. Es ist selbstverständlich, daß der Staat hier nicht die Hände in den Schoß legen darf, sondern alles, was erlaubt ist, tun muß, damit seine Angehörigen zu ihrem Gelde kommen.

Man hat in dieser Beziehung aber geradezu abenteuerliche Vorschläge gemacht. Für uneinziehbare Forderungen soll der feindliche Staat eine Gewähr für die Befriedigung übernehmen, dabei soll die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, daß nach dem Kriege uneinziehbare Forderungen, die vor dem Kriege nicht bereits „faul" waren, durch den Krieg, d. h. also durch ein Verschulden des feindlichen Staates „faul" gemacht worden sind. Der Vorschlag scheitert an der Tatsache, daß das Kriegführen einem Staate völkerrechtlich nicht als Verschulden ausgelegt werden kann. Sodann will man das gesamte Vermögen der feindlichen ausländischen Unternehmungen beschlagnahmen und dazu verwenden, um die Forderungen, die das Inland an das feindliche Ausland hat, zu begleichen. Ein solcher Eingriff in das Privatrecht wäre völkerrechtswidrig. Deutschland darf, wenn auch das Ausland völkerrechtswidrig handelt, nicht gegen das Völkerrecht verstoßen, es darf „keinen Fleck auf seiner weißen Weste" bekommen. Es erscheint auch nicht angezeigt, an den feindlichen Guthaben und Vermögensstücken im Inlande zugunsten der Gesamtheit deutscher Ansprüche eine Art Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht auszuüben. Selbstverständlich wird die Freigabe dieser Guthaben usw. erst erfolgen, wenn auch das feindliche Ausland die deutschen Guthaben usw. freigegeben hat. Damit wird ein wirksamer Druck auf den feindlichen Staat ausgeübt.

Vorweg seien folgende Bemerkungen allgemeiner Natur gestattet. Man darf nicht alles vom Staate erwarten. Am besten ist es, wenn der deutsche Geschäftsmann sich nach dem Friedensschluß direkt an seine früheren Kunden zwecks Wiederaufnahme des Geschäftsverkehrs wendet. Neue Geschäftsbeziehungen dauernder Art wird er nicht viele angeknüpft haben, denn wer tut das in Kriegszeiten, zumal während eines Weltkrieges. Die Geschäftslage ist dazu viel zu unsicher. Mag auch die hetzerische deutschfeindliche Presse spaltenlange Berichte von dem Haß und der Wut bringen, welche angeblich die ganze Welt gegen die Deutschen hat, und mag auch ein gut Teil davon wahr sein, nach dem Friedensschluß kühlt sich erfahrungsgemäß die Stimmung erheblich ab, am ersten bei den Geschäftsleuten, die doch alle wieder verdienen wollen. Da kommt der gesunde Egoismus zum Vorschein. Warum soll der Feind nicht von dem Deutschen kaufen, der ihn vorher so gut und billig bedient hat? Es kommt hinzu, daß viele Artikel nur in Deutschland zu haben sind. Der deutsche Kaufmann wird seinen früheren Besitzstand auf dem Weltmarkt bald zurückerobert haben. Ein praktischer Geschäftsmann schreibt: „Auch manchmal böswillige Kunden sind es nicht immer dauernd. Gerade der Umstand, daß die Kundschaft alte Schulden zu begleichen haben wird, erleichtert die Wiederaufnahme der alten Verbindung. Man wird auf diesem Wege viel dazu beitragen können, die Spannung zu beheben, und auch wenn dies kleine Opfer erfordert, so wird uns das Ergebnis im ganzen befriedigen." Daß alte Schulden die Wiederaufnahme erleichtern sollen, ist mir zweifelhaft. Ich glaube aber auch, daß die alten Beziehungen baldigst wieder angeknüpft werden und sich in zahlreichen Fällen die Regulierung der Schulden auf friedlichem Wege vollziehen wird.

Gleichwohl muß der Staat Vorsorge treffen[3]). Der deutsche Geschäftsmann wird mit böswilligen und faulen Kunden nichts mehr zu tun haben wollen und sie abstoßen. Deutsche Reichsangehörige auf Prozesse vor den Gerichten des feindlichen Auslandes zu verweisen, ist nicht gut möglich. Wenn man bedenkt, daß Richter, also Leute, die doch zu allererst einen kühlen Kopf behalten sollen, in dem Musterlande England die Plünderer deutscher Geschäfte, wenn überhaupt, zu lächerlich geringen Strafen verurteilt haben, dann ist bei Schadenersatzansprüchen, wo es um das den Engländern so liebe Geld geht, kaum ein Erfolg zu erwarten. Es muß deshalb eine mit richterlicher Gewalt ausgestattete Behörde geschaffen werden, deren Vorsitzender Mitglied eines neutralen Staates (Schweiz, Schweden, Holland) ist und deren Beisitzer je zur Hälfte aus Mitgliedern der gerade in Betracht kommenden feindlichen Länder bestehen. Diese Behörde entscheidet in der Besetzung von 5, bei Objekten über 5000 M. 7 Mitgliedern in einem summarischen Verfahren, für welches die deutsche Zivilprozeßordnung maßgebend ist und geringe Kosten erhoben werden, endgültig. Das Urteil ist gleich rechtskräftig und in allen am Kriege beteiligten Ländern ohne weiteres vollstreckbar. Die Vollstreckung geschieht im Wege der Rechtshilfe zwischen den beiderseitigen Gerichten. Es ist praktisch hierfür eine Zentralstelle in jedem Staate einzurichten. Zuständig ist die Behörde für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche durch den Krieg beeinträchtigt sind. Alte Forderungen, d. h. solche, welche schon vor Kriegsausbruch fällig waren, scheiden aus, es wäre doch auch zu wunderbar, wenn für „faule" Forderungen der Krieg die gute Wirkung haben sollte, daß sie vollstreckbar werden, also beigetrieben werden können. Hier bleibt es bei dem bisherigen Recht. Natürlich darf sich die Behörde nicht etwa auf die Beurteilung der Einwirkung des Krieges beschränken, sondern muß die Forderung auch nach anderen Richtungen, z. B. Verjährung, Anfechtung wegen Betruges, prüfen, da über den Anspruch einheitlich entschieden werden muß. Das wird allerdings viel Arbeit geben, aber man kann ja für jeden Staat (England, Rußland, Frankreich usw.) eine besondere Behörde bestellen und diese sogar in verschiedene Senate zerlegen. Es muß stets im Auge behalten werden, daß zwei köstliche Güter gewährleistet werden: ein unparteiischer Richterspruch und die unbedingte Vollstreckbarkeit im feindlichen Auslande.

Man hat nun geglaubt, einheitlich gültige Rechtsgrundsätze des Privatrechts für die vertraglichen Beziehungen der Deutschen und der Angehörigen der feindlichen Staaten aufstellen zu sollen. Es sollen dadurch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Ja, wenn man auch noch so fleißig ist, alle Fälle wird man doch nicht regeln können, so daß für Streitigkeiten immer noch Raum bleibt. Wir selbst haben in Deutschland zahllose Gesetze, eine Abnahme der Prozesse ist deshalb aber noch nicht zu spüren. Warum will man aber auch Verhältnisse, die unter verschiedenen Rechten entstanden, unter verschiedenen Sternen geboren sind, plötzlich scha-

[3]) Für Streitigkeiten Deutscher mit den Angehörigen verbündeter oder neutraler Staaten kann es bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben.

Digitized by Google

blonenhaft nachträglich auf das Prokrustesbett einheitlichen Rechts strecken, wo es bald heißen wird, zu kurz oder zu lang? Warum den gewiß schon recht langen Friedensvertrag noch mit der Kodifikation eines neuen Privatrechts belasten? Die Denkschrift des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten über die Wahrung der durch den Krieg betroffenen Auslandsinteressen schlägt z. B. folgende Sätze vor: 1. Durch den Krieg sind Verträge nicht aufgelöst worden. 2. Die Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme bleibt nach wie vor bestehen. 3) Die Nichterfüllung der Verträge infolge von gesetzlichen oder administrativen Anordnungen hat keinen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge oder 3a.: trotz der Erfüllung entgegenstehender Anordnungen bleibt der Nichterfüllende schadenersatzpflichtig. 4. Die Gefahrentragung wird durch die Einwirkungen des Krieges nicht berührt. 5. Die Gewährfrist wird durch den Krieg nicht unterbrochen.

Ich frage: wie kommen die Staaten dazu, in das bürgerlich-rechtliche Verhältnis zweier Privatpersonen sich einzudrängen und dem einen Vertragschließenden eine Abnahmeverpflichtung aufzubürden, da nach Ablauf der langen Kriegsdauer die Ware keinen Wert mehr für ihn hat, oder eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen, weil der von ihm nicht verschuldete und auch gar nicht herbeigewünschte Krieg ihn an der Erfüllung seiner Pflichten zwangsweise verhindert hat? Warum das Kriegsrisiko dem einen Vertragschließenden aufbürden? Die vertraglichen Beziehungen stehen unter der Herrschaft der im Frieden geltenden Rechtssätze, welche ja auch den Kriegsfall vorsehen, z. B. § 275 BGB.: „Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung in Folge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird", und daran darf nicht gerüttelt werden.

Vielfach findet sich in den Verträgen die sog. Kriegsklausel. Wo sie fehlt, tritt das Gesetz ein. Wir brauchen uns nicht mit Aufstellung neuer Privatrechtssätze zu quälen, wo uns Rechtssätze schon in Hülle und Fülle zur Verfügung stehen. Warum soll die Behörde, welche oben vorgeschlagen wird, durch neue Rechtssätze eingeschnürt werden, wo sie doch nicht nach strengem Recht, sondern mehr ex aequo et bono urteilen soll? Das sog. internationale Privatrecht ist nicht, wie etwa das BGB. ein in sich geschlossenes Rechtssystem, das aus sich heraus die Beantwortung einer Rechtsfrage ermöglicht, sondern ist der Inbegriff der Normen, gewissermaßen der Schlüssel, nach denen zu entscheiden ist, welches nationale Recht im internationalen Verkehr für die Beurteilung der einzelnen Rechtsverhältnisse maßgebend zu sein hat.

Die oben erwähnte Behörde wird also, wenn der Vertrag über die Anwendung eines bestimmten Rechts nichts enthält, zunächst ermitteln, welchem Recht der Vertrag nach den Regeln des internationalen Privatrechts untersteht, ob deutschem oder französischem Recht, und dann unter Anwendung dieses Rechts entscheiden.

Die Normen des internationalen Privatrechts und das Privatrecht des feindlichen Auslandes sind ja bekannt. Der Privatmann kann also die Chance eines Prozesses berechnen.

Da die Deutschen wohl mehr Forderungen an das Ausland haben, als umgekehrt, so wird, zumal der Krieg sich in vielen Fällen als berechtigter Grund, den Vertrag nicht oder nicht gehörig zu erfüllen, herausstellen wird, der Schaden wohl meistens auf die Deutschen fallen. Das darf uns aber nicht veranlassen, die Privatpersonen des feindlichen Auslandes unrechtmäßig zu behandeln. Das Reich wird die Handelsverträge wieder herstellen und auch in ihnen günstigere Bedingungen durchdrücken müssen. Dann wird der Handelswelt vom Reich ein Darlehn zu geringem Zinsfuß zu gewähren sein, um Kapital für die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zu schaffen. Mehr kann leider nach dem Friedensschluß nicht getan werden. Die mehrerwähnte Behörde setzt im Urteil auch die Höhe der Vorzugszinsen, die Währung, in welcher zu zahlen ist, die Zeit der Zahlung, damit der Kurs feststeht, fest, bestimmt ferner, wer die Gefahr trägt und bei aufgehobenem Vertrage, wie die bereits erfolgten Leistungen zurückzugewähren sind usw.

Wird alles friedlich reguliert, so braucht man keine Rechtssätze. Kommt es zum Streit, so genügt es, wenn die Behörde mit den Rechtssätzen vertraut ist. Allzuviele Bestimmungen hindern oft ein Gericht an ersprießlicher Tätigkeit. Wo sich Lücken im Recht herausstellen sollten, wird sie die Behörde in freier Rechtsfindung an der Hand des konkreten Falles besser als der Gesetzgeber am grünen Tisch ausfüllen. Die Entscheidungen der obenerwähnten Behörde werden überall schnell veröffentlicht werden müssen, damit die Interessenten ihr ferneres Verhalten danach einrichten können. Einen bestimmten Berechnungskurs aufzustellen (1 Frank = 0,80 Mark) ist nicht zweckmäßig, da hier Angebot und Nachfrage regulierend einwirken.

Unzuträglichkeiten können sich ergeben, wenn eine rechtsgeschäftliche Erklärung, z. B. eine Kündigung, eine Mängelrüge, wegen der durch den Krieg herbeigeführten Verkehrsstockungen dem anderen Teile nicht oder nicht rechtzeitig hat zugestellt werden können. Die vorerwähnte Denkschrift schlägt folgenden Satz vor: „Im Verhältnis der deutschen Unternehmungen zu ihren Angestellten im feindlichen Auslande muß der Kriegsausbruch die außerordentliche Kündigung ersetzen. Die hieraus den Angestellten erwachsenden Schädigungen hat der feindliche Staat zu vertreten." Den feindlichen Staat haftbar zu machen, erscheint mir nicht angängig, da ihn kein Verschulden trifft. Ungerecht wäre es aber auch, die Angestellten büßen zu lassen. Der Erklärende wird den Schaden vielmehr tragen müssen. Ueberdies war ja bald nach Kriegsausbruch ein brieflicher oder telegraphischer Verkehr durch Vermittlung des neutralen Auslandes mit den feindlichen Ländern wieder hergestellt, so daß großer Schaden wohl kaum in Frage kommen kann.

Bestechend auf den ersten Blick wirkt der Vorschlag, einen allgemeinen zwangsweisen Ausgleich der deutschen Guthaben und Schulden gegenüber jedem der feindlichen Länder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen. Es soll eine Art Clearinghouse eingerichtet werden, öffentlichrechtliche Ausgleichstellen. Diesen sollen durch Umwandlung der bereits erlassenen Zahlungsverbote in Zahlungsgebote mit befreiender Wirkung die an das Ausland fälligen Schulden zugeführt und erst dann an die ausländischen Gläubiger ausgezahlt werden, wenn die gleichartigen ausländischen Schuldner ihre Verbindlichkeiten gegenüber den deutschen Gläubigern an entsprechende, mit den deutschen Ausgleichstellen zusammenarbeitende Ausgleichstellen des feindlichen Auslandes erfüllt haben.

Schon Alexander hat in dieser Zeitschrift (Nr. 14 S. 283) auf zahlreiche Bedenken aufmerksam gemacht. Zutreffend bemerkt er: „Zur Anknüpfung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern ist erforderlich, daß die direkten Beziehungen zwischen den Kaufleuten und Industriellen der verschiedenen Länder möglichst unangetastet bleiben. Durch die Ausgleichstellen würde dieser persönliche Zusammenhang jedoch zum größten Teile unterbunden und zerissen werden."

Der oben erwähnte praktische Geschäftsmann hält ebenfalls die Ausgleichstelle nur für praktisch, wenn man nicht allzuviel auf das fernere Geschäft gibt.

Aber abgesehen hiervon müssen doch die Forderungen mindestens anerkannt oder ausgeklagt sowie ferner auch

Digitized by Google

gut, d. h. auf ihren Eingang zu rechnen sein, wenn die Ausgleichung erfolgen soll.

Ich glaube die Arbeit, welche man den Ausgleichstellen zuweisen will, besorgen auf private Veranlassung unsere Großbanken auch.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß in den Friedensverträgen bestimmt werden muß:

Beschlagnahme oder Einziehung privaten Eigentums gilt mit rückwirkender Kraft als wieder aufgehoben. Verfügungen zu Ungunsten des Eigentümers sind nichtig, auch gegenüber gutgläubigen Dritten.

Die Beschlagnahme von Privateigentum ist eine so ungewöhnliche Maßregel, daß auch energische Mittel dagegen am Platze sind. Wer sich in Geschäfte mit der eingesetzten Verwaltung einließ, der riskierte etwas, und so mag er denn den Schaden tragen oder sich an den fremden Staat halten.

Alle gewerblichen und ähnlichen Schutzrechte, welche während des Krieges aufgehoben sind, leben wieder auf. Entgegenstehende, während des Krieges erworbene Rechte werden aufgehoben. Alle Schäden, welche aus der Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes entstanden sind, sind den Geschädigten von den Beteiligten (Bereicherten) zu ersetzen und übernimmt der Staat (weil er die Schäden veranlaßt hat) dafür die Garantie.

Für alle Fälle empfiehlt sich, einen Teil der Kriegsentschädigung zur Deckung von Schäden zu bestimmen, welche nach dem bestehenden Recht nicht ersetzt werden, wo aber die Billigkeit einen Ausgleich erfordert.

Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?

Von Rechtsanwalt **H. Seyffert,** Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Cöln.

I.

1. Zur Frage der Berücksichtigung der Emissionskosten hat der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts am 7. Mai d. J. ein Urteil gefällt (VII. 32/15), welches einen weiteren Schritt auf der bereits in einer Reihe von Entscheidungen dieses Senats eingeschlagenen Bahn bedeutet. Die Besonderheit des dem Reichsgericht unterbreiteten Falles bestand darin, daß das Uebernahmekonsortium nicht etwa die Entrichtung eines Pauschbetrags an die Gesellschaft zur Deckung der Kosten übernommen hatte oder die Aktien zu einem die Kosten deckenden höheren Betrage ausgegeben wurden, sondern das Konsortium hatte sich nur verpflichtet, bestimmt bezeichnete Kosten zu tragen. Es war daher nicht schlechthin zu einer Zahlung **an** die Gesellschaft, sondern nur dazu verpflichtet, die Gesellschaft von einer etwaigen Inanspruchnahme für die fraglichen Kosten und Stempel freizustellen.

Das Reichsgericht hat in Verfolg seiner bisherigen Rechtsprechung auch diese Art der Gegenleistung als stempelpflichtig anerkannt. Ich lasse zunächst den Tatbestand und die Gründe des Urteils hier folgen:

„Tatbestand.

Die Rh.-W. Aktiengesellschaft in Cöln erhöhte durch den Generalversammlungsbeschluß vom 23. Mai 1911 ihr Grundkapital um 1 500 000 M. durch die Ausgabe von 1500 Aktien im Nennwerte von je 1000 M. Diese Aktien wurden durch eine von der Klägerin geleitete Bankvereinigung zum Kurse von 160 pCt. übernommen, die sich dabei verpflichtete, noch folgende, durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten zu tragen: 1. den Aktienurkundenstempel aus der TN 1a des RStG. vom 15. Juli 1909, 2. den Stempel für den Erhöhungsbeschluß aus der TSt 25 zu a^1 des Preuß. StG. vom 30. Juni 1909, 3. die Hälfte des zu entrichtenden Schlußnotenstempels aus TN 4 zu a^3 RStG.; 4. die Kosten der Zulassung der neuen Aktien an den Börsen in Berlin und Cöln sowie die Kosten der dabei erforderlichen Veröffentlichungen. Die Parteien streiten darüber, ob der nach dem Betrage des Nennwerts und des Agios von 60 pCt. berechnete Stempel sich durch die Uebernahme der zu 1 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen der Klägerin erhöht. Der Beklagte erforderte für diese Uebernahme einen Mehrbetrag von 3600 M. als Aktienurkundenstempel und von 28,20 M. als Schlußnotenstempel. Die Klägerin zahlte diese Beträge und fordert sie nebst 4 pCt. Zinsen seit der am 1. März 1913 erfolgten Klagezustellung mit der Klage zurück. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 900,90 M. nebst Zinsen und wies die Klage im übrigen ab. Hiergegen legten beide Parteien Berufung ein. Die Klägerin verlangte die volle Verurteilung des Beklagten nach ihrem Klageantrag, der Beklagte völlige Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht in Cöln wies durch das Urteil vom 3. Dezember 1914 die Berufung der Klägerin zurück und gab der Berufung des Beklagten in vollem Umfange statt. Gegen diese Entscheidung, auf deren Tatbestand verwiesen wird, legte die Klägerin Revision mit dem Antrag ein, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Der Antrag des Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß es um den für die Berechnung des Aktien-Urkundenstempels aus TN 1a des RStG. vom 15. Juli 1909 und damit auch für die Berechnung des Schlußnotenstempels aus der TN 4 zu a Nr. 3 daselbst entscheidenden Ausgabewert der neuen Aktien zu ermitteln, geboten ist, dem vereinbarten Barpreise und dem Aufgelde noch den Wert der außerdem vom Erwerber übernommenen weiteren Gegenleistung hinzuzurechnen (Entsch. des RG. 80, S. 115). Der Wert der Gegenleistung in ihrer Gesamtheit ist der Berechnung zugrunde zu legen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gegenleistung nur in der Bezahlung eines festen Geldbetrages an die ausgebende Gesellschaft oder ob sie zum Teil, wie hier, in bestimmten oder bestimmbaren Geldleistungen an dritte Personen besteht. Das entscheidende Gewicht ist, wie der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 10. Juli 1914, VII., 131/14, ausgesprochen hat, allein darauf zu legen, daß nach der Feststellung des Berufungsrichters die Verpflichtung der Bankvereinigung zur Tragung der oben unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Kosten als ein Teil der für die Ueberlassung der neuen Aktien geschuldeten Gegenleistung von beiden Vertragschließenden gewollt war. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob diese Gegenleistung unmittelbar oder mittelbar das Grundkapital oder das sonstige Gesellschaftsvermögen oder den Gewinn der Aktiengesellschaft vermehrt oder ob sie, dem Vertragswillen entsprechend, in das Vermögen eines Dritten fließt. Auch in dem letzteren Falle bleibt der maßgebende Umstand bestehen, daß der Erwerber, um die Aktie zu erlangen, über den Nennwert und das Aufgeld hinaus den für die vereinbarten Auslagen zu verwendenden Geldbetrag zu zahlen verpflichtet ist, daß also auf Grund des Vertragswillens der Gesellschaft eine Vermögensverschiebung zum Nachteil des Erwerbers der Aktie eintritt. Einer Erörterung, welches Interesse die Aktiengesellschaft dazu veranlaßt hatte, sich diesen Teil der Gegenleistung auszubedingen, bedarf es nicht, vielmehr genügt zur Feststellung der Stempelpflichtigkeit schon allein die Tatsache des Ausbedingens selbst. Es bedarf daher nicht einmal mehr des Hinweises darauf, daß jedenfalls in der Uebernahme der Kosten durch die Bankvereinigung insoweit auch eine Vermehrung des Vermögens der Aktiengesellschaft enthalten ist, als die Gesellschaft an sich gesetzlich zur Tragung dieser Kosten verpflichtet war. Gleichgültig für die Entscheidung ist hiernach die Ausführung der Revision, daß die Uebernahme der Kosten durch den Erwerber der Aktien, da die Kosten nicht aus dem Kapital, sondern aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft zu bezahlen gewesen wären, nur das Vermögen der Aktionäre, nicht aber das der Gesellschaft vermehrt habe. Uebrigens ist diese Auffassung auch deshalb rechtsirrtümlich, weil sie verkennt, daß die Aktiengesellschaft eine selbständige Rechtsperson darstellt und daß nur ihr gegenüber die Bankvereinigung hinsichtlich der Gegenleistung rechtlich gebunden war. Daß auch die Aktionäre ein wirtschaftliches Interesse an der Uebernahme der Kosten hatten, ist für die Stempelfrage ohne Bedeutung. Dasselbe gilt von der Rüge der Revision, der Beklagte habe in unzulässiger Weise einen Stempelbetrag von einem Stempel erhoben. Gegenstand der Abgabe ist vielmehr nicht ein Stempelbetrag, sondern ein Geldbetrag, der nach dem Vertragswillen von dem Erwerber der Aktien als Gegenleistung aufzuwenden

Digitized by Google

war. Daß sie zum Teil zur Bezahlung von Steuern verwendet werden sollte, die von der Klägerin geschuldet wurden, macht dabei keinen Unterschied.

Das Berufungsurteil mußte hiernach aufrecht erhalten werden."

2. Durch das Urteil ist eine, wenn auch den Stempelpflichtigen ungünstige, weitere Klarstellung in obiger Frage erzielt. Das Reichsgericht hat nunmehr ausgesprochen, daß es nach dem Gesetz kein Unterschied ist, ob die Gegenleistung unmittelbar oder mittelbar das Grundkapital oder das sonstige Gesellschaftsvermögen oder den Gewinn der Aktiengesellschaft vermehrt oder ob sie dem Vertragswillen entsprechend in das Vermögen eines Dritten fließt. Damit entfernt sich das Reichsgericht auch in diesem Falle, wie dies bereits bezüglich der Beurteilung des sogenannten inneren Wertes der Aktien geschehen ist, immer weiter von den Begriffskreisen des Handelsgesetzbuches (Entsch. Bd. 61 S. 304 Abs. 2). Diese Begriffskreise erfordern nämlich eine Unterscheidung dessen, was ein Aktienübernehmer leistet in der Richtung, ob es zur Vermögensbildung bestimmt ist oder nur den Geschäftsgewinn beeinflussen soll. Diese Unterscheidung hat ihren Grund in dem Wesen gesellschaftlich-rechtlicher Einbringung überhaupt. Ein Gesellschafter kann zwar sowohl Kapitalwerte wie Leistungen einbringen, die nicht zur Kapitalbildung bestimmt oder geeignet sind, seine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft ist aber nur nach dem zu beurteilen, was er als Kapital eingebracht hat. Diese allgemein-rechtliche Unterscheidung findet sich bereits in § 706 Abs. 3, und § 733, Abs. 2. Satz 3 BGB. vor. Danach kann zwar der Beitrag eines Gesellschafters in der Leistung von Diensten bestehen, er kann aber bei der Auflösung der Gesellschaft für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in Ueberlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, keinen Ersatz verlangen. Denn die natürliche Entschädigung für Leistungen der letzteren Art besteht in dem Gewinnbezugsrecht.

Für die Aktiengesellschaft wird der hier hervorgehobene Unterschied klar, wenn man folgende bei Gründungen oder sonstigen Einbringungen mögliche Leistungen ins Auge faßt:

Zunächst die Einbringung des von einem gewissen, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkte ab laufenden Geschäftsgewinnes. Sie geschieht, um die Aufstellung einer besonderen Bilanz für den Zeitpunkt der Einbringung zu vermeiden und bedeutet, daß die Aktiengesellschaft den laufenden Gewinn ohne weiteres als Teil ihres eigenen ersten Geschäftsergebnisses behandeln soll. Der auf diese Weise eingebrachte Gewinn ändert daher nichts an der Höhe der als Kapital eingebrachten Vermögenswerte und der dafür zu gewährenden Aktien. Er berührt lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung des ersten Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft seit der Einbringung und erhöht oder — falls das übernommene laufende Geschäftsergebnis wider Erwarten ein Verlust gewesen sein sollte — vermindert den Geschäftsgewinn der Aktiengesellschaft im Einbringungsjahr. Hieraus ergibt sich eine Beziehung zwischen dem eingebrachten laufenden Geschäftsergebnis und dem Jahresergebnis, aber nicht dem Vermögen der Aktiengesellschaft.

Ist bei Einbringung eines Unternehmens die Uebertragung des laufenden Geschäftsgewinnes vereinbart, indem z. B. das übernommene Unternehmen als von einem bestimmten Zeitpunkt ab für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gelten soll, so haben die Aktionäre einen Anspruch auf die Einhaltung dieser gesellschaftsrechtlichen Bestimmung, die bei Gründungen auch ihren Ausdruck in der Satzung, nämlich in den Bestimmungen über die Einbringung zu finden pflegt. Wollte die Aktiengesellschaft den übernommenen laufenden Gewinn nicht zur Verbesserung ihres Geschäftsergebnisses verwenden, sondern als eingebrachtes Kapital behandeln und seine Ausschüttung daher durch eine Rückstellung verhindern, so würde dies eine Satzungsverletzung sein und gegebenenfalls eine Anfechtung nach § 271 HGB. ermöglichen.

Wenn man die den laufenden Gewinn darstellenden Werte einheitlich mit dem eingebrachten Unternehmen als Vermögen der Aktiengesellschaft beurteilt, dann ergibt sich aus dem Obigen die Notwendigkeit, dieses Vermögen als mit einer Verpflichtung belastet anzusehen. Diese Verpflichtung, die gesellschafts-rechtlicher Natur ist, ginge dahin, das laufende Geschäftsergebnis als unselbständigen Teil des Geschäftsergebnisses der übernehmenden Aktiengesellschaft im Einbringungsjahr zu behandeln, wobei es gleichgültig ist, ob das übernommene laufende Ergebnis in einem Gewinn oder Verlust besteht.

Aehnlich liegt die ebenso häufige Frage der Stückzinsen. Diese werden vereinbarungsgemäß nicht zur Kapitalbildung, sondern als Gegenwert für die Dividendenberechtigung des laufenden Jahres gezahlt. Aus diesem Grunde wurden sie bisher auch bei der Besteuerung nach TN 1 des Reichsstempelgesetzes außer Betracht gelassen. In der Entscheidung im 55. Bande auf S. 46 hat das Reichsgericht im Einklang mit dem oben hervorgehobenen Unterschied in den Leistungen eines Aktienübernehmers anerkannt, daß die Stückzinsen nicht für die Aktie selbst, sondern für das Dividendenbezugsrecht gewährt werden und deshalb nicht den Ausgabewert der Aktie selbst erhöhen. In der zweiten Auflage seines Kommentars zum Reichsstempelgesetz hat Greiff eine Nachprüfung dieser Rechtsprechung empfohlen (S. 468/69). Sein Wunsch ist inzwischen erfüllt worden, indem das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 22. September 1914 (Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. 1915 S. 21 ff., bes. S. 25 am Schluß) auch die Stückzinsen als einen Teil des Aktienkaufpreises bezeichnet hat, der den Wert der Aktien erhöhe und deshalb auch der Abgabe unterliege. Die Entscheidung vom 22. September 1914 in Verbindung mit der oben wiedergegebenen vom 7. Mai 1915 läßt daher erkennen, daß das Reichsgericht unterschiedslos jeden Teil der Gegenleistung eines Aktienübernehmers für stempelpflichtig erachtet. Daß der Einzahlung der Stückzinsen ein gesellschaftsrechtlicher Anspruch darauf gegenübersteht, diese Leistung nicht als Vermögen zu behandeln, sondern dem Aktionär durch Verbesserung des Geschäftsergebnisses in Gestalt der Dividende wieder zukommen zu lassen, wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Einbringung von Unternehmen werden in der Regel auch zahlreiche Verträge mit eingebracht, die nach wirtschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen nicht zum Vermögen gehören und daher auch in einer Vermögensaufstellung oder kaufmännischen Bilanz keinen Ausdruck finden. Es sind dies hauptsächlich Dienst-, Miet- und Pachtverträge. Diese Verträge haben ihrer Natur nach nichts mit dem Vermögen, dem Kapital des Unternehmens zu tun, sie wirken auf den Ertrag und werden deshalb auch aus dem Ertrag abgegolten. Durch die jetzige Rechtsprechung des Reichsgerichts eröffnet sich die Möglichkeit, alle derartigen Verträge auf ihren Kapitalwert hin zu untersuchen. Sofern sie von der Lebensdauer eines Menschen abhängen, würde ihre Kapitalisierung vielleicht unter Verwendung der Tabelle des § 18 des Reichserbschaftssteuergesetzes geschehen können. Soweit die Gegenleistung (Gehalt, Miet- oder Pachtzins, Lizenz) mit der Leistung (Dienste, Ueberlassung des Gebrauchs oder der Nutzung einer Sache oder eines Patentes) gleichwertig ist, würde, wohl auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, kein Kapitalwert der fraglichen eingebrachten Rechtsverhältnisse anzunehmen sein. Uebersteigt der Wert der Leistung die Gegenleistung, z. B. bei einem für lange Zeit billig gemieteten Haus- oder Fabrikgrundstück oder auch bei einer Lizenz, dann könnte dieser Mehrwert kapitalisiert und als stempelpflichtiger Teil der Gegenleistung des Aktienübernehmers beurteilt werden. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn der Zins oder die Lizenz oder auch das Gehalt eines Direktors zu hoch ist, müßte man den Mehrbetrag kapitalisieren und für die Verstempelung von den übrigen Leistungen des Einbringers kürzen.

Die jetzige Rechtsprechung des Reichsgerichts führt hiernach zu der Prüfung der Frage, wieweit die ein ein-

Digitized by Google

gebrachtes Vermögen treffenden Belastungen seinen Wert verringern. Hierbei wäre dann — verschieden von der gesellschaftsrechtlichen Beurteilung — nicht zwischen den Belastungen zu unterscheiden, die das Vermögen selbst treffen und denen, die nur das laufende Geschäftsergebnis berühren, wie zu hohen Gehältern, Miet- und Pachtzinsen und dergleichen!

3. Den oben hervorgehobenen, vom Reichsgericht jedoch für unerheblich erachteten Unterschied zeigt ferner eine Rechtsgestaltung, die sich nicht selten findet, nämlich die Rentabilitätsgarantie und die Dividendengarantie. Erstere verpflichtet den Garanten dazu, die Einnahmen eines Unternehmens durch Beihilfen zu ergänzen. Diese Beihilfen bilden infolgedessen einen Teil des Geschäftsgewinnes und werden daher auch mit Recht als solcher nach dem Preußischen Einkommensteuergesetz besteuert (Entsch. in St. Band 11 S. 236 und 15 S. 256). Es ist denkbar, daß eine solche Rentabilitätsgarantie für ein später in eine Aktiengesellschaft eingebrachtes Unternehmen bestand und daher mit der Einbringung auf die Aktiengesellschaft als Berechtigte übergeht. Es ist ferner denkbar, daß der Einbringer anläßlich der Uebertragung seines Unternehmens an eine Aktiengesellschaft dieser gegenüber für den eingebrachten Betrieb eine Rentabilitätsgarantie übernimmt. Wie stellt sich nun die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu einer solchen Gegenleistung des Aktienübernehmers? Da nach den Urteilen vom 22. September 1914 und 7. Mai 1915 jede Gegenleistung unterschiedslos bei der Besteuerung zu berücksichtigen ist, wird auch die Rentabilitätsgarantie in irgend einer Weise zu bewerten sein. Wie, das ist natürlich eine schwierige Frage, die die Unklarheiten und Unsicherheiten der Stempelberechnung noch weiter erhöht.

Auch die Dividendengarantie, die der Garant nur zugunsten der Aktionäre übernimmt, ohne zu einer Zahlung an die Gesellschaft verpflichtet zu sein, dürfte nach der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Stempelberechnung zu berücksichtigen sein. Denn es ist ja nach dieser Rechtsprechung gleichgültig, ob die Leistung des Aktienzeichners an die Gesellschaft oder an einen Dritten erfolgt. Es genügt, daß sie von der Aktiengesellschaft ausbedungen wird. Wenn der bisherige Eigentümer eines in eine Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens bei der Einbringung den künftigen Aktionären eine bestimmte Dividende zusichert, so muß auch diese Leistung, obwohl sie das Vermögen der Aktiengesellschaft gänzlich unberührt läßt, dem 4½ prozentigen Aktienurkundenstempel unterworfen werden! Auch hier wird die Ermittlung des Kapitalwertes der Leistung auf Schwierigkeiten stoßen, da dabei die aus dem Unternehmen selbst erzielte Rente abgesetzt werden muß. Der Kapitalwert kann nur auf Grund der von dem Garanten voraussichtlich zu leistenden Zuschüsse berechnet werden.

Diese Erwägungen zeigen, wie unsicher und schwierig der Boden ist, auf den sich das Reichsgericht mit seiner gesamten Rechtsprechung über die Versteuerung der Emissionskosten begeben hat. Es behandelt — darin liegt der Unterschied seiner Auffassung von der von mir hier und in früheren Abhandlungen vertretenen — die Aktienübernahme wie einen Kaufvertrag. Bei einem Kaufvertrag ist es nicht von wesentlichem Interesse, wie sich die Gegenleistung des Käufers im einzelnen zusammensetzt und welchen Zwecken sie dient. Verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer Stempel oder die Kosten der Fütterung des gekauften Pferdes für eine gewisse Zeit zu vergüten, so kostet ihm eben das Pferd mehr. Die Gestehungskosten erhöhen sich also entsprechend. Bei dem Gesellschaftsvertrag, insbesondere dem Einbringungsvertrage, ist die unterschiedslose Behandlung der einzelnen Leistungen unrichtig (zu vgl. die schon oben erwähnten §§ 706 Abs. 3 und 733 Abs. 2 Satz 3 BGB.). Wer als Gesellschafter einem Unternehmen, sei es eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eine Aktiengesellschaft, mit einer Kapitaleinlage und bestimmten Nebenleistungen beitritt, hat auf Grund des Gesellschaftsvertrages einen Anspruch darauf, daß die Gegenleistungen vertragsgemäß verwandt werden. Man sollte annehmen, daß dieser grundlegende Unterschied auch bei Anwendung des Reichsstempelgesetzes beachtet werden müßte. Das Reichsgericht hat es abgelehnt, was um so mehr zu bedauern ist, als der Aktienurkundenstempel immer höher geworden ist und jetzt bereits 4½ pCt. beträgt. Nebenleistungen des Aktienübernehmers, die eine Verbesserung des laufenden Gewinnes der Aktiengesellschaft bedeuten, z. B. die Entlastung von Gründungskosten, führen je nach der bundesstaatlichen Einkommen- und Gewerbebesteuerung noch zu einer abermaligen Abgabenerhebung. Zu dem 4½ prozentigen Aktienurkundenstempel tritt dann noch eine Einkommen- und Gewerbesteuer, die sich bei hohen Gemeindezuschlägen auf 15 pCt. und mehr belaufen kann!

4. Das Reichsgericht ist zu der Berücksichtigung der Emissionskosten bei der Stempelberechnung in Verfolg seiner Rechtsprechung über die Einbeziehung des inneren Aktienwertes gelangt. Im Grunde genommen steht aber die Rechtsprechung über die Kostenversteuerung im Widerspruch mit der Berücksichtigung des inneren Wertes. Unter den verschiedenen Wegen für die Ermittlung des inneren Wertes beschreiten die Stempelbehörden in neuerer Zeit gern den Weg einer Kapitalisierung des Durchschnittsertrages des in die Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens. Es soll hier auf die Bedenken gegen ein solches Verfahren nicht weiter eingegangen werden. Nur eines möchte ich hervorheben, daß vielfach die bisherigen leitenden Persönlichkeiten einen starken Anteil am Ertrage des Unternehmens haben. Die Berücksichtigung des kapitalisierten Ertragswertes bei der Stempelberechnung kann daher nur dann in Frage kommen, wenn die betreffenden Persönlichkeiten in den Dienst der Aktiengesellschaft treten. Aber auch dann ist eine Kapitalisierung bedenklich, weil sie darauf hinausläuft, den Kapitalwert von Dienstleistungen zu besteuern, was nach dem oben Gesagten wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich unrichtig ist.

Ermittelt man den Wert des eingebrachten Vermögens durch Kapitalisierung seiner bisherigen Erträgnisse, so finden darin alle Bestandteile des Vermögens ihre Berücksichtigung, denn in dem Erträgnis sind nicht nur die Zinsen von Bankguthaben und Wertpapieren, der Gewinn an Waren oder sonstigen Leistungen des Unternehmens enthalten, sondern auch alle den Ertrag fördernden inneren Werte des Unternehmens (tüchtige Geschäftsleitung, guter Arbeiterstamm, gewerbliche Schutzrechte und Betriebserfahrungen, günstige Miet- und Pachtverträge u. dgl.). Auf diese Weise erfaßt der kapitalisierte Ertragswert bereits den Nutzen der oben in anderem Zusammenhang erwähnten Dienst-, Miet-, Pacht- und Lizenz-Verträge. Hieraus wird nun erkennbar, daß es äußerst bedenklich ist, neben einer Besteuerung des inneren Wertes, zumal wenn sie auf Grund einer Kapitalisierung der bisherigen Erträge geschieht, noch solche Nebenleistungen des Einbringers zu berücksichtigen, die lediglich die künftigen Erträgnisse oder gar nur das Erträgnis des nächsten Geschäftsjahres der übernehmenden Aktiengesellschaft beeinflussen. Es erscheint wirtschaftlich widersinnig, den Wert eines eingebrachten Unternehmens durch Kapitalisierung der letzten Jahreserträgnisse zu ermitteln, hierzu noch den mitübertragenen laufenden Gewinn hinzuzurechnen und den Gesamtbetrag dem Aktienurkunden- und Schlußnotenstempel zu unterwerfen. Wenn man schon den Wert nicht auf Grund der einzelnen eingebrachten Vermögensgegenstände, sondern im Wege einer Kapitalisierung der bisherigen Erträge ermittelt, verbietet es sich, den so gefundenen Ertragswert noch durch die Zurechnung von Leistungen zu erhöhen, die selbst nur einen Teil des bei der Kapitalisierung berücksichtigten früheren oder des künftigen Erträgnisses bilden. Die folgerichtige Erfassung des inneren Wertes hätte daher dahin führen müssen, daß man bei der Versteuerung alle Nebenleistungen außer Betracht läßt, die entweder bei der Ermittlung des inneren Wertes bereits berücksichtigt sind oder ihn nicht dauernd erhöhen können, wie z. B. die Uebernahme der Gründungskosten als eine einmalige, der Verbesserung des Erträgnisses dienende Leistung.

5. In der Entscheidung vom 7. Mai d. J. spricht das Reichsgericht von den Kosten, die an sich ge-

Digitized by Google

setzlich der Aktiengesellschaft zur Last fallen. Dazu gehörten nach der bis zum 30. Sept. 1913 in Kraft befindlichen Fassung des Reichsstempelgesetzes u. a. der Aktienurkundenstempel. Durch die Novelle vom 3. Juli 1913 ist dies für die Gründung einer Aktiengesellschaft anders geworden. Nach § 1 des Reichsstempelgesetzes in der jetzigen Fassung ist die Abgabe aus TN1A bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, vor der Eintragung in das Register, spätestens binnen 2 Wochen nach dem Tage der Errichtung, zu leisten. Da die Aktiengesellschaft als solche zu dieser Zeit noch nicht besteht, kann ihr die Abgabe nach TN1A RStG. in der jetzigen Fassung gesetzlich nicht zur Last fallen. Es ist vielmehr Sache der Gründer, für den Abgabebetrag rechtzeitig zu sorgen. Wenn sie daher den Stempel aus TN1A entrichten, so leisten sie damit nicht etwas, was gesetzlich der Aktiengesellschaft zur Last fällt, sondern erfüllen nur eine ihnen selbst obliegende gesetzliche Pflicht. Damit entfällt die Zurechnung des von den Gründern übernommenen Aktienstempels bei der Berechnung dieses Stempels selbst. Es ist interessant, daß die Begründung der Gesetzesnovelle über diese immerhin doch recht wesentliche Aenderung in der Person des Stempelschuldners kaum ein Wort verliert und es erscheint daher um so bedenklicher, daß das Reichsgericht bei der Berechnung des Aktienausgabestempels Folgerungen aus der stempelrechtlichen Haftbarkeit gezogen hat. Auffallend ist ferner, daß das Reichsstempelgesetz in der jetzigen Fassung in Verbindung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Versteuerung der Emissionskosten zu dem eigenartigen Ergebnis führt, daß bei Gründungen der von den Gründern aufgebrachte 4½ prozentige Stempel nicht zu der stempelpflichtigen Gegenleistung gehört, dies aber bei einer Kapitalerhöhung der Fall ist, wenn die Aktienübernehmer den Stempel zu tragen haben. Der innere Grund dieses Unterschiedes ist schwer erfindlich und m. E. überhaupt nicht vorhanden, vielmehr ist auch aus dieser Wirkung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu erkennen, daß sie bedenklich ist. Im einzelnen möchte ich hier auf die Ausführungen von Sauter im Bank-Archiv, 12. Jahrgang S. 231 linke Spalte Abs. 3, und meine Ausführungen ebenda S. 244 Z. 2 S. 247 Z. 14 und 15, bes. S. 248 links, Abs. 2, verweisen.

II.

1. Der Grundsatz, daß jede Gegenleistung eines Aktienübernehmers unterschiedslos bei der Berechnung des Aktienurkunden- und Schlußnotenstempels zu berücksichtigen sei, hat das Reichsgericht auch bei einer weiteren, im Zusammenhang dieser Abhandlung interessierenden Entscheidung geleitet. Durch Urteil vom 4. Mai d. J., VII 428/1914, das sich in dieser Zeitschrift S. 386 f. wiedergegeben findet, hat das Reichsgericht die Uebernahme der Verpflichtung, von der Gesellschaft ausgegebene Genußscheine ihr unentgeltlich zur Vernichtung zur Verfügung zu stellen, als einen Teil der stempelpflichtigen Gegenleistung beurteilt. Den Hinweis der Klägerin darauf, daß es an der im Stempelgesetz erforderten Kapitalbewegung zwischen der ausgebenden Gesellschaft und den Erwerbern fehle und daß wohl die Aktionäre eine Verbesserung ihres Dividendenrechtes, aber nicht die Gesellschaft einen Vermögenszuwachs erfahre, hat das Reichsgericht als unzutreffend abgelehnt.

Die fraglichen Genußscheine waren nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft, und zwar nur unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen und zu tilgen. Satzungsgemäß war ein bestimmter Ablösungsbetrag vorgesehen. Obwohl hierüber aus dem bekanntgewordenen Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Urteils nichts Näheres ersichtlich ist, ist anzunehmen, daß die fraglichen Genußscheine einen gesellschaftsrechtlichen Entstehungsgrund hatten, daß sie also nicht etwa für die Hergabe eines Darlehns gewährt worden sind. In diesem Falle würde ihre Verzinsung und Tilgung nicht Gegenstand satzungsgemäßer Bestimmung, sondern nur vertraglicher Vereinbarung sein. Das Reichsgericht beurteilt die den Gegenstand seiner Entscheidung bildenden Genußscheine als Inhaberpapiere über eine Geldschuldforderung, die dem Inhaber gegenüber der Gesellschaft zustehe und für ihn ein klagbares Recht auf Zahlung begründe. Sie beurteilt die Gesellschaft daher schlechthin als Schuldnerin der sich aus den Genußscheinen ergebenden Forderungsrechte und lehnt jede Rechtsbeziehung zwischen den Aktionären und den Genußscheinberechtigten ab. Wenn die Gesellschaft durch Beseitigung der Genußscheine von der Verpflichtung, sie aus ihrem Geschäftsgewinn zu verzinsen und zu tilgen, befreit werde, so fließe der Wert dieser Zins- und Tilgungsansprüche in ihr Vermögen; ihr Geschäftsgewinn, der ein Bestandteil ihres Vermögens sei, vermehre sich entsprechend.

Meines Erachtens wird das Reichsgericht bei dieser Beurteilung der Genußscheine ihrer rechtlichen Natur nicht gerecht. Es übersieht dabei, daß in den Genußscheinen ein starkes gesellschaftsrechtliches Element enthalten ist, auch wenn sie mit keinen gesellschaftsrechtlichen Herrschaftsrechten wie die Aktien selbst verbunden sind. Diese besondere Eigenart derartiger Genußscheine wird erkennbar, wenn man sich ihr Schicksal im Falle eines Konkurses der Aktiengesellschaft klarmacht. Genußscheine, die ihren Entstehungsgrund in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben und deren Ansprüche daher auch gesellschaftsrechtlich geregelt sind, sind keine Gläubiger der Aktiengesellschaft im eigentlichen Sinne. Ihr Vorhandensein ist daher bei einer Feststellung der Ueberschuldung im Sinne des § 240 HGB. und des § 207 Abs. 1 KO nicht zu berücksichtigen. Sie können keine Ansprüche an die Konkursmasse der Aktiengesellschaft stellen, soweit es sich nicht etwa um vor dem Konkurse entstandene Ansprüche auf Dividenden oder Tilgungsbeträge handelt[1]).

Durch ihre Entstehung und in der Regel auch durch ausdrückliche Satzungsbestimmung werden sie für den Fall einer Auflösung der Aktiengesellschaft ausdrücklich auf die Liquidationsmasse verwiesen und dabei in der Regel einer bestimmten Rangfolge im Verhältnis zu den übrigen gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen (aus Stamm- und Vorzugsaktien) unterworfen. Aus dieser ihrer Behandlung in Liquidation und Konkurs ergibt sich zweifellos, daß die Genußscheine keine Forderungsrechte im eigentlichen Sinne sind, sie stehen nicht Gläubigern gleich, denen unter gewissen Voraussetzungen oder Bedingungen Geldansprüche zustehen, sondern sie haben überhaupt keine Gläubigerrechte. Ihre Rechte sind, obwohl sie nicht als gesellschaftliche Vollrechte wie die Aktien beurteilt werden können, doch gesellschaftsrechtlicher Natur; denn sie sind bezüglich ihres Kapitalwertes und Ertrages von dem künftigen Schicksal der Aktiengesellschaft, also von ihrem Erfolge abhängig, und zwar nicht nur praktisch, sondern ihrer rechtlichen Eigenart nach[2]).

Bei der Anwendung des Reichsstempelgesetzes ist diese rechtliche Eigenart der Genußscheine auch bereits anerkannt worden. So begründet der Kommentar von Greiff (2. Aufl. Anm. 22 S. 510 Abs. 3) die Unzulässigkeit einer Versteuerung der Genußscheine nach TN 2 (Schuldverschreibungen) mit ähnlichen wie den vorstehenden Erwägungen.

2. Weil sie nicht Gläubigerrechte sind und überdies vielfach nur Anspruch auf Verzinsung oder Tilgung „aus dem Reingewinn" haben, gehören die Genußscheine nicht zu den Passiven in der Bilanz der Aktiengesellschaft[3]).

Diese ihre Behandlung in der Bilanz ist allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Anwendung des Reichsstempelgesetzes bedeutungslos[4]).

---

[1]) So Jäger, Konkursordnung 3. und 4. Aufl. Anm. 18 zu § 207 S. 411; Ziegler, Die Fusion von Aktiengesellschaften nach dem geltenden deutschen Rechte in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Bd. 18 S. 170.

[2]) So Goldmann, Das Handelsgesetzbuch N. 33 zu § 179 S. 774.

[3]) So Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., § 57 S. 184 ff. und § 16 III S. 50.

[4]) So RGZ. Bd. 69 S. 203 Bd. 76 S. 141 und die hier erörterte Entscheidung vom 4. Mai d. J.

Digitized by Google

Trotz dieser Rechtsprechung bieten die für die bilanzmäßige Behandlung leitenden Grundsätze einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Genußscheine, besonders mit Rücksicht auf die hier zu erörternde Frage. Die von Rehm für richtig erachtete bilanzmäßige Behandlung der Genußscheine gründet sich nämlich darauf, daß die Verpflichtungen aus ihnen nicht aus dem Vermögen oder Rohertrage des Unternehmens schlechthin, sondern nur aus dem Reinvermögen und Reinüberschuß zu erfüllen sind. Sie sind in dieser Beziehung entsprechend den Verpflichtungen zu beurteilen, die der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern (Aktionären oder sonstigen Beteiligten) obliegen. Die Dividendenrechte und die Ansprüche von Gesellschaftern im Falle einer Auflösung sind keine Belastungen des Rohertrages oder Rohvermögens der Gesellschaft, Ertrag und Vermögen ist ja nur für diese Berechtigten da. Mit dem Fortfall ihrer Rechte würde die in der Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. liegende Kapital-Assoziation überhaupt gegenstandslos werden.

3. Da die Gewinnanteilrechte von Genußscheininhabern, wie oben Z. 2 erwähnt, nur aus dem Reingewinn zu erfüllen sind, verkürzen sie diesen Reingewinn nicht, sondern stellen eine gesellschaftsrechtliche Verwendung des Gewinnes dar. Hieraus folgt, daß der Ertrag einer Aktiengesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne des § 22 des Preuß. Gewerbesteuergesetzes durch die an Genußscheine abzuführenden Gewinnanteile nicht verkürzt wird, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die Genußscheine ihren Grund in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu dem Unternehmen haben. Auch der Ueberschuß einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 15 des Preuß. Einkommensteuergesetzes (E.St.G.) und der Geschäftsgewinn einer G. m. b. H. oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne der §§ 16 und 13 dieses Gesetzes wird durch die Gewinnrechte von Genußscheinen nicht verkürzt; denn die zu ihrer Erfüllung geschehenden Leistungen sind keine Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages (Werbungskosten im Sinne des § 8 I E.St.G.). Wenn die von einer Aktiengesellschaft an Genußscheininhaber gezahlten Gewinnanteile nicht einkommensteuerpflichtig sind, so beruht dies nicht darauf, daß diese Zahlungen den steuerpflichtigen Ueberschuß selbst verkürzen, sondern darauf, daß bei einer Aktiengesellschaft nach § 15 E.St.G. nur der in bestimmter Weise verwandte Teil des Ueberschusses besteuert wird und eine solche Verwendung bei den Gewinnanteilen von Genußscheinen nicht vorliegt[5]).

Diese Beurteilung der Gewinnrechte der Genußscheine im Sinne des Einkommen- und Gewerbesteuergesetzes steht in deutlichem Widerspruch zu der Beurteilung dieser Rechte im Sinne des Reichsstempelgesetzes in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai d. J. Während das Reichsgericht sagt, daß sich bei Beseitigung der Verpflichtung, die Scheine aus dem erzielten Geschäftsgewinn zu verzinsen und zu tilgen, das Vermögen der Aktiengesellschaft um den Wert des Zins- und Tilgungsanspruches erhöhe und sich auch ihr Geschäftsgewinn entsprechend vermehre, sagt das Preuß. OVG. in der erwähnten Entscheidung im 9. Bande von dem Gewinnanteil von Genußscheinen:

> „Daß diese Beträge den Ueberschüssen des § 16 (jetzt 15) des EStG. angehören, unterliegt, weil sie aus dem Reingewinn entnommen sind, keinem Bedenken."

Das OVG. beurteilt also im Einklang mit den obigen Ausführungen die laufenden Rechte der Genußscheininhaber nicht als Gläubigerrechte, sondern als Rechte gesellschaftlicher Natur, die wegen dieser Rechtsnatur ebensowenig wie die Dividendenrechte der Aktionäre den Reingewinn des Unternehmens verkürzen, sondern sich als dem Wesen der Gesellschaft entsprechende Verwendung von Reingewinn darstellen. Das Reichsgericht erkennt das gesellschaftsrechtliche Element derartiger Genußscheine nicht an und gelangt daher zu der entgegengesetzten Beurteilung ihrer Rechte, indem es annimmt, daß sich der Geschäftsgewinn bei ihrem Fortfall erhöhe. Nach Ansicht des Reichsgerichts muß daher das Gewinnrecht der Genußscheininhaber den Rohertrag des Unternehmens belasten, was zweifellos unrichtig ist.

4. Gegen die Auffassung des Reichsgerichts muß entschieden Widerspruch erhoben werden. Indem das Reichsgericht den Wegfall der Rechte von Genußscheinen als eine Bereicherung des Vermögens der Aktiengesellschaft ansieht, verläßt es vollkommen die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage, auf die sich die Besteuerung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsstempelgesetz aufbaut. Der bisherige Aktienurkundenstempel und der jetzige Reichsstempel für Gesellschaftsverträge soll den Kapitalwechsel, d. h. die Kapital-Assoziation in der Form von Aktiengesellschaften zum Gegenstande haben[6]).

Der hohen Abgabe von 3 und jetzt sogar 4½ pCt. soll das der Kapital-Assoziation dienende, aus dem Vermögen des Gesellschafters in das der Gesellschaft übergehende Vermögen unterworfen werden. Durch die starke Betonung der „Gegenleistung" sowohl in der Rechtsprechung, betr. die Zurechnung der Emissionskosten bei Ermittlung des Ausgabewertes wie in dem die Genußscheine betreffenden Urteil vom 4. Mai d. J. entfernt sich das Reichsgericht völlig von diesem Ausgangspunkt. Das Wesen eines Fortfalls von Genußscheinen gesellschaftsrechtlicher Art besteht jedenfalls wirtschaftlich nicht darin, daß sich das Reinvermögen oder der Reinertrag der Aktiengesellschaft erhöht, sondern darin, daß sich die Rechte der an diesem Reinvermögen und Reinertrage Beteiligten untereinander verschieben[7]). Wenn die Gewinnanteilsrechte von Genußscheininhabern oder Vorzugsrechte von Aktionären fortfallen, dann erhöht dies nicht den Reinertrag des Unternehmens. Nur seine Verteilung unter die verschiedenen Gruppen von gesellschaftsrechtlich Beteiligten ändert sich. Wenn von dem Reingewinn einer Aktiengesellschaft von M. 500 000 bisher 100 000 M. vorweg zur Zahlung an Vorzugsaktionäre und weitere 100 000 M. zur Zahlung eines Gewinnanteils an Genußscheininhaber zu verwenden waren, so daß für die Stammaktionäre nur 300 000 M. übrigblieben, dann führt der Fortfall der Vorzugsrechte und Gewinnrechte der Genußscheine nicht zu einer Erhöhung des Reingewinnes um 200 000 M., sondern nur zu einer Erhöhung des an die Stammaktionäre zu verteilenden Betrages. Die Aktiengesellschaft als solche wird also dadurch nicht reicher. Es verbessern sich nur die Gewinnrechte der Stammaktionäre. Beruhen solche Aenderungen auf Vereinbarungen zwischen den in Frage kommenden Gruppen von Beteiligten — mögen sie nun die Gestalt eines Satzungsänderungsbeschlusses oder eines Vertrages zwischen sämtlichen Beteiligten haben — dann müßte das Reichsgericht auf Grund seiner Beurteilung der Genußscheine in dem Urteil vom 4. Mai zu dem Ergebnis gelangen, daß sich das Vermögen der Aktiengesellschaft durch derartige Vereinbarungen erhöht hat, weil Gewinnanteilrechte der einen oder anderen Gruppe von Beteiligten aufgehoben oder beschränkt wurden. Wäre mit dieser Vereinbarung oder Satzungsänderung die Ausgabe von Aktien an diejenige Gruppe von Beteiligten verbunden, deren besondere Gewinnanteilrechte aufgehoben oder beschränkt werden, dann müßte das Reichsgericht dazu kommen, in dieser Aufhebung von Gewinnrechten eine Vermehrung des Vermögens der Aktiengesellschaft zu erblicken; denn was in der Entscheidung vom 4. Mai über die Beseitigung der Gewinnrechte von Genußscheinen gesagt ist, kann demnächst

[5]) So Rehm a. a. O., § 57, VI B; OVG. in St., Bd. 9, S. 240, u. Bd. 10, S. 291.

[6]) Zu vgl. Greiff a. a. O. N. 182a zu T. N. 1, S. 465.

[7]) Zu beachten ist, daß die Gesellschaft in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle die Genußscheine nicht erwarb, um sie gegebenenfalls durch entgeltliche Veräußerung zu verwerten, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung, sie zu vernichten. Die hierin gegenüber den Aktienübernehmern liegende Verpflichtung der Gesellschaft wird vom Reichsgericht bei der Bewertung der „Gegenleistung" anscheinend nicht gewürdigt.

Digitized by Google

auch angenommen werden, wenn Vorzugsaktionäre anläßlich einer neuen Aktienausgabe für immer oder auf Zeit auf ihre Vorzugsdividende verzichten und in ihre Gleichstellung mit den übrigen Aktionären einwilligen. So kann sich das Vermögen einer Aktiengesellschaft nach Ansicht des RG. vermehren, indem bald der eine, bald der andere Teil der als Vorzugsaktionäre oder Genußscheininhaber an ihr Beteiligten anläßlich von Aktienemissionen auf Vorrechte verzichtet. Da der bloße Hinweis auf die Widerspiegelung derartiger Vorgänge in der Bilanz der Aktiengesellschaft, in der sie selbstverständlich zu keiner Vermögenserhöhung führen, nach der obigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht beachtlich ist, muß auf die grundlegenden wirtschaftlichen Sätze hingewiesen werden, die eine solche Beurteilung als verkehrt erscheinen lassen. Danach kann aber ein gesellschaftlicher Organismus, abgesehen von den Ergebnissen seines Betriebes und etwaigen Zuwendungen Dritter — sein Vermögen nur dadurch vermehren, daß seine Gesellschafter ihm neue Mittel zuführen, aber nicht dadurch, daß diese untereinander Verschiebungen von Gewinn- und sonstigen Rechten vereinbaren.

Das Reichsgericht beruft sich in den Gründen der Entscheidung vom 4. Mai darauf, daß die fragliche Leistung, nämlich die Beseitigung der Genußscheine, ein Teil der bei der Uebernahme der Aktien vereinbarten Gegenleistung sei. Dies ist richtig, aber daraus folgt noch nicht, daß der Wert dieser Gegenleistung für die Aktiengesellschaft in dem Wert der aufgehobenen Genußscheinrechte besteht[8]). Diese Aufhebung hat, wie oben dargelegt, in erster Linie und in der Hauptsache Wert für die übrigen an dem Unternehmen Beteiligten, indem sie deren Recht auf Dividende und etwaige Liquidationsmasse verbessert. Der Wert der Beseitigung von Genußscheinen für die Aktiengesellschaft beruht nicht auf dem Verkehrswert, den diese Genußscheine hatten, sondern nur auf dem Interesse der Aktiengesellschaft, ihre gesellschaftsrechtliche Organisation möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Dieses Interesse ist übrigens von dem Fiskus in dem fraglichen Stempelprozeß selbst hervorgehoben worden, allerdings nicht mit der Absicht, nur dieses Interesse als Wert der stempelpflichtigen Gegenleistung geltend zu machen, sondern zur Begründung einer Höherbewertung.

M. E. kann als „Gegenleistung" im Sinne des Reichsstempelgesetzes, wenn überhaupt, nur dieses Interesse der Gesellschaft an der Verbesserung ihrer gesellschaftsrechtlichen Gestaltung in Betracht kommen. Dies kann aber nicht dem Verkehrswerte der Genußscheine gleichgestellt werden. Bestehen nur einzelne, die gesellschaftsrechtliche Gestaltung des Unternehmens erschwerende Sonderrechte, die nur einen geringen Verkehrswert haben, dann ist es denkbar, daß das Interesse der Gesellschaft an ihrer Beseitigung sogar diesen Verkehrswert übersteigt. Im allgemeinen wird das Interesse jedoch weit hinter dem Verkehrswert der Gesamtheit derartiger Sonderrechte zurückbleiben.

5. Wenn das Reichsgericht in der „Belastung" eines Unternehmens mit den Rechten von Genußscheininhabern eine Verkürzung des Vermögens und Geschäftsgewinnes des Unternehmens erblickt, dann müßte es folgerichtig auch dahin gelangen, daß bei der Einbringung oder sonstigen Angliederung eines Unternehmens, an dessen Reingewinn und Reinvermögen Genußscheininhaber beteiligt sind, diese Beteiligungen als Schulden des eingebrachten Unternehmens beurteilt werden und daher seinen Wert verringern. Dies würde dann gegebenenfalls dazu führen, den Wert der gegen Einbringung des Unternehmens ausgegebenen Aktien entsprechend niedriger anzusetzen und zu versteuern. Meines Erachtens zeigt diese Folgerung aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai d. J. seine Unrichtigkeit. Denn wie oben II[1] dargelegt, stellen die Ansprüche der Inhaber von Genußscheinen, die auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhen, keine Gläubigerrechte im eigentlichen Sinne dar.

Es würde zu weit führen, hier zu erörtern, wie die Rechte von Genußscheininhabern bei einer Angliederung ihres Unternehmens an eine Aktiengesellschaft zu berücksichtigen sind. Nur das sei hervorgehoben, daß diese Rechte, weil sie ihrer Natur nach sich nur auf Reinertrag und Reinvermögen des Unternehmens beziehen, nicht als Schulden dieses Unternehmens auf die aufnehmende Gesellschaft übergehen. Werden der angegliederten Gesellschaft für die Einbringung ihres Vermögens Aktien gewährt, so stellen diese Aktien die Liquidationsmasse des angegliederten Unternehmens dar und nur an diese Masse können sich die Genußscheininhaber halten, wobei sie bezüglich der Befriedigung ihrer Ansprüche auf den Liquidationserlös den Bestimmungen unterworfen sind, die ihr Verhältnis zu den sonstigen gesellschaftsrechtlich Beteiligten (Stamm- und Vorzugsaktionären) regeln.

Auch diese Erwägung zeigt daher, daß die Durchführung der dem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai zugrunde liegenden Auffassung der Natur der Genußscheine nicht gerecht wird.

III.

Der Begriff der „Gegenleistung" ,wie ihn das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung zum Reichsstempelgesetz entwickelt hat, ist derartig verallgemeinert worden, daß er sich von dem Ausgangspunkt dieses Stempelgesetzes, der Besteuerung der zur Kapitalbildung dienenden Vermögensverschiebungen, weit entfernt. Das Reichsgericht unterscheidet nicht zwischen Leistungen eines Aktienübernehmers, die als Kapitaleinlage bestimmt sind, und solchen, die nur die Gewinn- und Verlustrechnung eines einzelnen Jahres verbessern oder gegenüber einer einzelnen größeren Ausgabe (Gründungskosten) im Gleichgewicht halten sollen; es beurteilt Leistungen der letzteren Art, obwohl sie nicht das Aktienrecht selbst, sondern nur das Dividendenrecht für ein einzelnes Jahr verbessern und auch, weil nur einmalig, keiner Kapitalisierung fähig sind, dennoch als Vermehrungen des Vermögens der Aktiengesellschaft. Ferner will das Reichsgericht nicht zwischen solchen Leistungen unterscheiden, die der Aktiengesellschaft und denen, die einem Dritten zufließen. Die Ausbedingung derartiger Leistungen im Aktienübernahmevertrag allein soll genügen, ihren gesamten Verkehrswert als der Gewährung der Aktienrechte gegenüberstehende Gegenleistung zu versteuern. Daß die Aktiengesellschaft bei der Vereinbarung einer Leistung an einen Dritten ein besonderes, sich mit dem Verkehrswert der fraglichen Leistung nicht deckendes Interesse haben kann, berücksichtigt das Reichsgericht nicht, sondern fragt nur nach diesem Verkehrswert selbst. Schließlich zieht das Reichsgericht sogar Verschiebungen der Rechte verschiedener Gesellschafter oder gesellschaftsrechtlich Beteiligter (Genußscheininhaber) zur Besteuerung heran, indem es auch hier wieder den vollen Verkehrswert aufgehobener Rechte als dem Vermögen der Aktiengesellschaft zugeführt und daher steuerpflichtig beurteilt. Diese Auslegung, deren Folgerungen oben dargelegt sind, erklärt sich daraus, daß das Reichsgericht die „Gegenleistung" im Sinne des Reichsstempelgesetzes nahezu unter völliger Loslösung von dem ausgesprochenen Zwecke dieses Gesetzes beurteilt; denn der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und sein Zweck begrenzt m. E. die stempelpflichtige Gegenleistung dahin, daß nur die für die Einräumung von Aktienrechten (und zwar von Aktienstammrechten im Gegensatz zu dem Dividendenrecht) gewährte Gegenleistung stempelpflichtig ist und diese auch nur mit dem Wert, den sie für das Stammvermögen der Aktiengesellschaft hat.

Leider muß mit der nach obigen Ausführungen bedenklichen Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Umfang der „Gegenleistung" im Sinne des Reichsstempelgesetzes für die Zukunft gerechnet werden. Trotzdem sollten die dagegen sprechenden Bedenken hier hervorgehoben werden.

[8]) Zu vergl. auch die Fußnote 7.

Digitized by Google

Die Aufbringung der gewaltigen Kriegslasten wird kaum ohne ein weiteres empfindliches Anziehen der Steuerschraube möglich sein. Deshalb sei beizeiten darauf hingewiesen, daß es gerade im Interesse einer Durchführbarkeit und Ergiebigkeit der Besteuerung geboten ist, alle wirtschaftlich und rechtlich vorhandenen Mängel der jetzigen Steuergesetzgebung ins Auge zu fassen und anläßlich neuer Steuergesetze zu beseitigen. Es wird ja heute allgemein anerkannt, daß die Gewerbetreibenden und besonders die Industrie sehr hoch besteuert werden. Um eine solche Besteuerung einigermaßen erträglich zu machen und, falls nötig, noch weiter auszugestalten, muß dafür gesorgt werden, daß die nach den jetzigen Erfahrungen hervorgetretenen Mängel der Steuergesetze beseitigt werden. Zu diesen Mängeln dürfte auch der oben dargelegte gehören.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 54 HGB.

Die fehlende Handlungsvollmacht eines Bankangestellten kann dadurch ersetzt werden, daß dieser sich mit Wissen und unter Duldung des Firmeninhabers als zur Vertretung der Firma berechtigt geriert.

Urteil des OLG. Hamm vom 24. Oktober 1914 (OLG. Rspr. XXX S. 390).

Der frühere Angestellte G. war nach dem Anstellungsschreiben ohne besonderen Auftrag nicht berechtigt, für die Beklagte irgendwelche Geschäfte abzuschließen und verbindliche Erklärungen abzugeben. Die Zeugenaussagen ergeben aber, daß G. für diejenige Zweigniederlassung der Beklagten, die sich hauptsächlich oder doch nebenher mit Kuxgeschäften befaßt, regelmäßig Ein- und Verkäufe von Kuxen und anderen Börsenwerten besorgte. Wie aus diesen Aussagen hervorgeht, ließ die Beklagte zu, daß G. bei seinen Börsengeschäften sich der Oeffentlichkeit gegenüber als ihr Vertreter gerierte; G. war nach außen hin ihr Filialleiter, als welchen er sich auch bezeichnete; in Börsenkreisen galt seine Legitimation zur Vertretung der Beklagten als nicht zweifelhaft. Den so mit ihrer stillschweigenden Billigung erweckten Schein, daß G. Vertretungsvollmacht habe, muß die Beklagte gegen sich gelten lassen. Sie verstößt gegen Treu und Glauben, wenn sie bei einem von G. im Betriebe ihrer Zweigniederlassung abgeschlossenen Geschäfte den Mangel einer Vertretungsvollmacht rügen will. Der Kaufmann, der seinen Angestellten in eine äußere Stellung bringt, mit der nach der Verkehrsanschauung eine Vollmacht von bestimmter Tragweite verbunden ist, darf gegenüber demjenigen, mit dem der Angestellte abschließt, das Nichtbestehen dieser Vollmacht nicht geltend machen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu T.-Nr. I a RStempG. vom 15. Juli 1909.

Der Ausgabewert inländischer Aktien im Sinne des zweiten Satzes der Spalte 4 der Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 entspricht der für die Ueberlassung der Aktien an die ersten Erwerber geschuldeten Gegenleistung in ihrer Gesamtheit. Zu dieser Gegenleistung gehören auch solche von Erwerber übernommene Leistungen, deren Vermögenswert nicht in das Vermögen der Gesellschaft fließt, die vielmehr nach dem Vertragswillen an dritte Personen zu bewirken sind.

Urteil des RG., VII. Ziv.-Sen., vom 4. Mai 1915, VII. 428/1914.

Tatbestand:

In der Generalversammlung der klagenden Gesellschaft vom 10. August 1910 wurde eine Erhöhung des bis dahin 3 Millionen Mark betragenden Grundkapitals auf 5,3 Millionen Mark beschlossen. Eine Bankgemeinschaft übernahm die neuen Aktien zum Kurse von 101¾ pCt. zuzüglich Spesen und gegen die Verpflichtung, 600 Stück von der Gesellschaft ausgestellte Genußscheine dieser unentgeltlich zum Zwecke der Vernichtung zur Verfügung zu stellen. Die Parteien streiten darüber, ob und in welchem Betrage die von der Klägerin für die Ausgabe der neuen Aktien nach der Tarifnummer 1 a des RStG. vom 15. Juli 1909 zu entrichtende Abgabe durch die Uebernahme und Erfüllung der diese Genußscheine betreffenden Verpflichtung erhöht worden ist. Der Beklagte erhob mit Rücksicht auf diese Verpflichtung einen Mehrstempel von 35 880 M. Mit der Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung dieses Betrages nebst 4 pCt. seit dem Zahlungstage, dem 15. Juli 1911. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Rückzahlung von 10 852,50 M. nebst Zinsen seit dem 15. Juli 1911 und wies im übrigen die Klage ab. Hiergegen legten beide Teile Berufung ein. Die Klägerin beantragte, ihrer Klage im vollen Umfange stattzugeben, der Beklagte, die Klage gänzlich abzuweisen. Das Oberlandesgericht in Hamburg wies durch das Urteil vom 6. Mai 1914 die Berufung der Klägerin zurück und hob auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Landgerichts insoweit auf, als sie den Beklagten zur Zahlung von mehr als 5497,67 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 15. Juli 1911 verurteilte. In Höhe weiterer 5355,50 M. nebst Zinsen wurde die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Tatbestand verwiesen wird, legte die Klägerin Revision mit dem Antrag ein, das angefochtene Urteil, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt ist, aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte schloß sich der Revision der Klägerin an und beantragte, unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Jede Partei beantragte die Zurückweisung des vom Gegner eingelegten Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter geht in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats davon aus, daß der aus der Tarifnummer 1 a des RStG. zu entrichtende Aktienstempel nach dem Werte der vereinbarten Gegenleistung zu berechnen ist, die der erste Erwerber der neuen Aktien für den Erwerb zu gewähren hat (Entsch. Bd. 80, S. 118). Dieser Wert umfaßt hiernach auch den Wert der 600 Genußscheine, die nach der Abrede vom Erwerber der Aktien zum Zwecke der Vernichtung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen waren. Diese Genußscheine haben zwar nicht die Natur von Aktien; ihren Inhabern gebührt keinerlei Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft und auch als solchen kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Der Genußschein ist aber ein Inhaberpapier über eine Geldschuldforderung, die dem Inhaber gegenüber der Gesellschaft zusteht und für ihn ein klagbares Recht auf Zahlung gegen die Gesellschaft begründet. Die in Papier verkörperte Geldforderung hat einen bestimmten Verkehrswert, der einen Teil des Gesamtwerts der Gegenleistung darstellt und damit auch die Höhe des Aktienstempels wesentlich beeinflußt. Daran ändert sich nichts, wenn hier die verbriefte Forderung inhaltlich dahin beschränkt ist, daß ihre Verzinsung und Tilgung nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft und aus diesem auch nur unter bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden darf. Er ist selbstverständlich, daß der Inhaber des Genußscheins diese wenn auch beschränkten Vermögensrechte nur gegen ein bestimmtes Entgelt aufzugeben geneigt war und daß die Bankgemeinschaft dieses Entgelt aufzuwenden hatte, um ihre auf Beschaffung der Genußscheine zur Ermöglichung der Vernichtung gerichtete Vertragsverpflichtung erfüllen zu können. Die Revision will diesen Forderungswert für die Stempelberechnung deshalb ausgeschaltet wissen, weil die Gesellschaft als solche — im Gegensatz zu ihren Aktionären — dadurch, daß ihr die Genußscheine zur Verfügung gestellt seien, keinen Vermögenszuwachs erfahren habe. Diese Begründung ist jedoch aus einem doppelten Grunde für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Zunächst erfordert der Begriff der „Gegenleistung", und zwar auch dann, wenn sie einen Vermögenswert zum Gegenstand hat, keineswegs, daß dieser Wert in das Vermögen desjenigen übergehen muß, der sich die Gegenleistung ausbedungen hat. Die Gegenleistung bleibt eine solche auch dann, wenn sie nach dem Willen des Versprechensempfängers an einen Dritten — hier etwa an die Aktionäre — zu erfolgen hätte. Schon in den Urteilen vom 10. Juli 1914 (VII. 131/14) und

Digitized by Google

7. Mai 1915 (VII. 32/15) hat der erkennende Senat dargelegt, daß eine übernommene Leistung nur dann stets als Gegenleistung anzusehen ist, wenn sie als solche von beiden Vertragsteilen gewollt war. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und welches vermögensrechtliche Interesse der Versprechensempfänger daran hatte, sich etwa die Leistung an einen Dritten auszubedingen. Weiter ist aber auch im Streitfall der den Genußscheinen innewohnende Wert in das Vermögen der Gesellschaft, und nicht in das der Aktionäre rechtlich übergegangen. Schuldner der aus den Genußscheinen sich ergebenden Forderungsrechte waren nicht die Aktionäre, da mit ihnen die Inhaber der Scheine in keinem Rechtsverhältnis standen, sondern allein die Aktiengesellschaft, deren selbständige Rechtspersönlichkeit zwischen jenen Inhabern und den Aktionären stand. Wurde die Gesellschaft dadurch, daß ihr die Genußscheine behufs Vernichtung zur Verfügung gestellt wurden, von der Verpflichtung, die Scheine aus dem von ihr erzielten Geschäftsgewinn zu verzinsen und zu tilgen, befreit, so floß der Wert des Zins- und Tilgungsanspruchs in ihr Vermögen. Ihr Geschäftsgewinn, der ein Bestandteil ihres Vermögens war, vermehrte sich entsprechend. Erst ihr gegenüber stand den Aktionären ein Anspruch auf Gewinnanteil zu, und deshalb hatten die Aktionäre ein wirtschaftliches Interesse daran, daß durch die für die Gesellschaft eintretende Schuldbefreiung die Aussicht auf Gewinnverteilung an die Aktionäre gesteigert wurde. Diese Steigerung konnte übrigens auch nicht ohne fördernden Einfluß auf den Kurswert der Aktien und damit auf den Wert des Gesellschaftsvermögens bleiben. Ob und in welcher Art die durch die Genußscheine begründete Schuld in die Bilanz der Gesellschaft aufzunehmen war, ist für die Stempelfrage gleichgültig; es genügt, daß die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden und durch ihn begrenzten klagbaren Forderungsrechte der Genußscheininhaber zweifellos das Vermögen der Gesellschaft belastet hatten und daß diese Last nunmehr fortgefallen war.

Durch die vorstehenden Erwägungen erledigt sich auch die Rüge der Revision, es fehle im Streitfalle an der vom Stempelgesetz erforderten Kapitalbewegung zwischen der ausgebenden Gesellschaft und den Erwerbern der Aktien. Die Sache liegt hier im Ergebnis nicht anders, als wenn die Bankgemeinschaft die Genußscheine von deren Inhabern erworben, sie dann verkauft und den ihrem Werte entsprechenden Erlös der Gesellschaft übereignet hätte.

Die Revision rügt endlich noch, der Begriff des der Stempelberechnung zugrunde liegenden „inneren Werts" der neuen Aktien sei vom Berufungsrichter unrichtig angewendet. Die Hinzurechnung des vollen Wertes der Genußscheine zum Nennbetrage der neuen Aktien führe dahin, für die alten Aktien einen weit geringeren Kurswert als für die neuen anzunehmen, obwohl grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen den Rechten und Pflichten der alten und der neuen Aktionäre nicht beständen. Auch diese Rüge geht fehl. Auf den Begriff des sogenannten „inneren Werts" der neuen Aktien, der früher vielfach mißverständlich aufgefaßt worden ist, kommt es für die Stempelberechnung überhaupt nicht an; maßgebend für diese ist vielmehr, wie schon dargelegt ist, der Wert der für die Ausgabe der Aktien gewährten Gegenleistung (Entsch. des RG., Bd. 80, S. 120). Die Schlußfolgerung ferner, daß bei Einrechnung des vollen Wertbetrags der Genußscheine in jenen inneren Wert der Kurs der neuen Aktien sich um diesen vollen Wertbetrag höher hätte stellen müssen als bei den alten Aktien, läßt außer Betracht, daß der Wertbetrag dem Vermögen der Gesellschaft nicht ohne Entgelt zugeflossen ist und daß nach der Ausgabe der neuen Aktien die einzelne Aktie einen geringeren Bruchteil des Gesamtvermögens darstellte, als dies vor der Ausgabe der neuen Aktien bei den alten Aktien der Fall war.

Erwies sich hiernach die Revision der Klägerin als unbegründet, so konnte anderseits auch der Revisionsanschließung des Beklagten ein Erfolg nicht gewährt werden. Sie macht dem Berufungsrichter zum Vorwurf, er hätte den Wert des Genußscheins nicht auf nur 1700 M., sondern auf den Betrag von 2000 M. bewerten sollen, zu dem die Genußscheine satzungsgemäß zu tilgen waren; denn durch die Verschaffung der Genußscheine seien der Gesellschaft nicht nur die Verzinsung und Einlösung der Scheine erspart worden, sindern es seien auch die Hemmnisse börsentechnischer Art beseitigt worden, die das Bestehen der Genußscheine für den Umsatz der Aktien und die Durchführung von Kapitalerhöhungen mit sich gebracht hätten. Diese Rüge gehört im wesentlichen dem Bereiche des Tatsächlichen an. Wenn der Berufungsrichter mit Rücksicht auf diese besonderen Vorteile, die der Sachverständige W. nicht besonders in Erwägung gezogen hatte, den Wert des einzelnen Genußscheins auf 1700 M., also um 300 M. höher als W., aber niedriger als 2000 M. schätzt, so überschreitet er nicht die Befugnisse, die dem Prozeßrichter bei der tatsächlichen Würdigung der für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse zustehen. Daß der Berufungsrichter hierbei rechtlich geirrt habe, ist nicht ersichtlich. Daß er eine wesentliche Behauptung des Beklagten außer acht gelassen habe, hat dieser selbst nicht behauptet.

Bei der Berechnung der Abgabe im einzelnen hat der Berufungsrichter übersehen, daß nach der Spalte 4 der Tarifnummer 1 a der Stempel von der einzelnen Aktie in Abstufungen von 60 Pf. für je 20 M zu berechnen ist und daß überschießende Bruchteile, soweit sie unter dem Betrage von 1 M. zurückbleiben, außer Betracht zu lassen sind. Bei Anwendung dieser Berechungsart stellt sich der Stempel für die einzelne Aktie nicht auf 43,81 M., sondern auf 43,80 M. und für 2300 Aktien auf nur 100 740 M., nicht aber auf den vom Berufungsrichter angesetzten, um 23 M. höheren Betrag von 100 763 M. Der Endbetrag von 5497 M., zu dessen Rückzahlung der Berufungsrichter den Beklagten verurteilt, erhöht sich hiernach um 23 M. auf 5520 M. Zinsen von diesem Betrage hat der Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nur vom Tage der Klagezustellung, hier dem 8. Januar 1912, ab zu zahlen. (Entsch. Bd. 54, S. 27, 322.) Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zwölften Kriegsmonat (Juli 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	2 435 811	2 440 036	2 442 393	2 445 211
Juni	1915	2 431 690	2 433 468	2 436 275	2 434 344

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	2 390 931	2 392 439	2 393 565	2 400 693
Juni	1915	2 381 976	2 382 215	2 384 572	2 387 607

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1915	98,16	98,05	98,00	98,18
Juni	1915	97,96	97,89	97,88	98,08

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	251 071	283 102	287 344	257 394
Juni	1915	297 187	263 669	338 949	507 992

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	22 824	27 109	33 401	6 804
Juni	1915	12 531	17 381	19 829	6 523

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	2 709 206	2 750 307	2 763 188	2 709 409
Juni	1915	2 741 408	2 714 518	2 795 058	2 948 799

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juli	1915	89,91	9,27	0,82	88,72	10,29	0,99	88,39	10,40	1,21	90,25	9,50	0,25
Juni	1915	88,70	10,84	0,46	89,65	9,71	0,64	87,16	12,13	0,71	82,55	17,23	0,22

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	5 603 615	5 412 246	5 314 782	5 538 164
Juni	1915	5 289 679	5 244 018	5 224 910	5 840 334

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1915	42,67	44,20	45,04	43,35
Juni	1915	45,03	45,43	45,64	40,88

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1915	43,47	45,06	45,95	44,15
Juni	1915	45,97	46,40	46,63	41,68

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1915	47,95	50,32	51,36	48,80
Juni	1915	51,59	51,43	53,12	50,38

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	1 737 563	1 736 399	1 719 552	1 651 604
Juni	1915	1 437 907	1 508 015	1 618 844	1 799 296

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
Juli	1915	32,57	33,18	33,47	34,18	34,03	34,72	33,39	34,01
Juni	1915	35,41	36,15	35,28	36,04	34,87	35,62	31,25	31,86

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	4 880 410	4 654 418	4 551 601	4 784 585
Juni	1915	4 202 738	4 294 119	4 220 117	4 917 758

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	14 619	18 413	18 701	17 041
Juni	1915	15 344	16 168	15 027	15 660

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	23 140	21 067	19 978	19 801
Juni	1915	20 961	23 831	21 197	20 339

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Juli	1915	99,23	0,30	0,47	99,26	0,29	0,45	99,26	0,30	0,44	99,24	0,35	0,41
Juni	1915	99,14	0,36	0,50	99,08	0,37	0,55	99,15	0,35	0,50	99,27	0,32	0,41

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	6 425 761	6 435 443	6 436 523	6 424 856
Juni	1915	6 388 755	6 431 813	6 438 497	6 430 057

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	7 671 495	7 466 695	8 565 199	7 340 480
Juni	1915	7 051 009	7 677 422	7 068 961	6 975 163

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	16 583 900	17 176 000	18 454 500	15 783 200
Juni	1915	15 597 300	16 758 200	16 192 600	16 032 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	38,75	46,26	37,47	43,47	34,89	46,41	40,71	46,51
Juni	1915	40,96	45,21	38,38	45,81	39,76	43,66	40,11	43,51

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	+ 1 087 595	+ 290 695	+ 110 699	+ 1 557 280
Juni	1915	+ 1 453 709	+ 919 222	+ 876 331	+ 942 483

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	11 206 879	11 681 731	12 147 782	12 714 382
Juni	1915	9 425 696	10 929 058	11 826 789	10 589 527

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	23,12	27,60	22,30	25,87	21,04	27,99	22,55	25,76
Juni	1915	25,53	28,18	23,23	27,73	22,98	25,23	24,2)	26,25

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	13 930 908	13 426 881	13 954 121	13 414 867
Juni	1915	12 707 365	12 896 108	13 488 252	14 052 701

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	9 061 480	10 218 830	10 465 080	10 255 980
Juni	1915	6 863 380	7 419 630	8 445 230	9 008 430

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	31 344 000	31 355 000	31 370 000	31 374 000
Juni	1915	31 279 000	31 343 000	31 320 000	31 319 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	38 966 000	37 740 000	36 971 000	37 258 000
Juni	1915	38 103 000	37 507 000	36 065 000	36 488 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	66 296 000	65 697 000	65 255 000	65 132 000
Juni	1915	65 850 000	65 796 000	65 617 000	66 454 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	47,28	58,78	47,78	57,45	48,07	56,66	48,17	57,20
Juni	1915	47,50	57,86	47,64	57,00	47,78	54,96	47,13	54,91

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	+ 4 670 000	+ 4 043 000	+ 3 716 000	+ 4 126 000
Juni	1915	+ 4 253 000	+ 3 711 000	+ 2 448 000	+ 2 034 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	5 967 000	5 205 000	5 340 000	4 870 000
Juni	1915	5 094 000	6 195 000	5 291 000	4 898 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	43,37	53,92	44,22	53,23	44,44	52,37	44,82	53,22
Juni	1915	44,09	53,71	43,54	52,10	44,17	50,86	43,89	51,14

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	38 252 000	37 757 000	38 667 000	37 780 000
Juni	1915	37 844 000	38 936 000	40 079 000	39 816 000

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	3 633 000	3 747 000	3 449 000	3 509 000
Juni	1915	3 496 000	3 312 000	3 509 000	3 646 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	24 481 703	24 598 380	24 789 969	24 865 808
Juni	1915	24 350 147	24 424 035	24 487 206	24 428 196

2. Barvorrat[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	42 058 873	42 614 133	46 019 967	31 548 692
Juni	1915	39 299 044	43 256 610	46 521 278	34 532 863

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	46 762 300	45 645 400	47 176 200	30 036 100
Juni	1915	36 855 700	39 521 900	40 783 200	38 078 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	52,35	89,94	53,89	93,36	52,55	97,55	82,79	105,04
Juni	1915	66,07	106,63	61,80	109,45	60,04	114,07	64,15	90,69

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	+ 12 067 573	+ 13 739 733	+ 15 614 767	+ 18 283 592
Juni	1915	+ 19 214 344	+ 20 505 710	+ 22 509 078	+ 13 225 063

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	26 014 865	28 732 500	31 269 196	26 117 994
Juni	1915	25 660 813	26 323 188	28 936 691	22 951 862

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	33,64	57,79	33,07	57,29	31,60	58,66	44,28	56,18
Juni	1915	38,95	62,86	37,09	65,69	35,12	66,73	40,03	56,58

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Juli	1915	31 269 412	28 485 003	27 946 874	27 371 302
Juni	1915	33 915 934	33 073 433	31 717 172	32 366 716

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	30 017 225	36 195 595	36 396 585	37 755 450
Juni	1915	25 297 275	25 671 785	26 243 625	26 277 605

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	9 882 104	9 965 275	9 990 919	10 016 989
Juni	1915	9 738 628	9 794 707	9 825 245	9 847 774

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	16 139 904	16 074 781	17 793 540	14 219 556
Juni	1915	15 963 623	16 060 466	16 069 476	14 820 612

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	22 022 800	22 852 800	23 270 400	20 958 100
Juni	1915	20 433 000	20 892 500	21 330 800	21 900 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	44,87	73,29	43,61	70,34	42,93	76,46	47,80	67,85
Juni	1915	47,66	78,13	46,88	76,87	46,06	75,33	44,97	67,67

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	+ 4 117 104	+ 3 221 981	+ 4 523 140	+ 3 261 456
Juni	1915	+ 5 530 623	+ 5 167 966	+ 4 738 676	+ 2 920 312

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	30 402 714	27 612 858	30 944 816	28 085 045
Juni	1915	26 373 460	26 393 048	27 562 728	27 709 788

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Juli	1915	18,85	30,79	19,75	31,85	18,43	32,82	20,42	28,99
Juni	1915	20,81	34,11	20,71	33,96	20,10	32,87	19,85	29,87

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	15 704 702	15 638 724	16 000 103	15 322 360
Juni	1915	13 841 216	13 748 495	14 655 999	14 991 694

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1915	15 631 686	16 574 896	16 622 296	16 532 396
Juni	1915	13 630 019	13 129 365	13 797 540	14 767 671

Anmerkungen:

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6% wurde am 23. Dezember auf 5% herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1915.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die dritte Kriegsanleihe.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.
Vom Regierungsrat a. D. Dr. Schwartz, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit Aktiengesellschaft, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil.
Die Bank von England im zwölften Kriegsmonat (Juli 1915).

Die dritte Kriegsanleihe.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**,
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

In bezug auf die soeben zur Ausgabe gelangende dritte Kriegsanleihe[1]) wiederhole ich zunächst an dieser Stelle aus unserem Aufrufe vom 12. August d. J., daß es eine vaterländische Pflicht der Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist, mit aller Kraft dafür einzutreten, daß der Erfolg der dritten Kriegsanleihe nicht hinter dem der ersten beiden Kriegsanleihen zurückbleibe.

Unsere Gegner haben spöttisch behauptet, daß es sich bei den deutschen Kriegsanleihen um „Zwangsanleihen“ handle, da die Sparkassen, Darlehnskassen, Banken und alle öffentlichen Korporationen von der Regierung zur Zeichnung auf diese Anleihen gezwungen würden. Eine solche Behauptung ist wohl nur eine Folgerung aus dem in England und Frankreich selbst eingehaltenen Verfahren; insbesondere sind bei der letzten englischen Kriegsanleihe nach zuverlässigen Nachrichten die englischen Banken, nachdem das Zeichnungsergebnis hinter den Erwartungen zurückgeblieben war, aufgefordert worden, ihre Zeichnungen zu erhöhen, und ähnliches ist aus Frankreich berichtet worden. Im Deutschen Reiche bedarf es eines solchen äußeren Zwanges nicht. Wir empfinden die Beteiligung an unserer Kriegsanleihe als eine Ehrenpflicht, welche freiwillig zu erfüllen uns lediglich der innere Zwang des kategorischen Imperativs des Pflichtgefühls gebietet, der nach meiner Ueberzeugung überhaupt den innersten Grund unserer militärischen, technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Erfolge in diesem Kriege darstellt. Angesichts der schweren finanziellen Schäden, welche sowohl in England wie in Frankreich während der Dauer des Krieges hervorgetreten sind, angesichts der völligen Plan- und Hilflosigkeit, welche die französischen und englischen Banken fast durchweg bei Beginn des Krieges an den Tag gelegt haben, können wir nur mit größter innerer Genugtuung daran denken, wie sehr die ruhige Sicherheit unseres Finanz- und Wirtschaftssystems im Kriege die gerade von französischer und englischer Seite vor dem Kriege planmäßig gegen uns ausgesprengten böswilligen Kritiken Lügen gestraft hat. In zahllosen Veröffentlichungen hatte man, insbesondere von französischer Seite, jahrelang immer von neuem darauf hingewiesen, daß das deutsche Finanz- und Wirtschaftssystem „jeder soliden Grundlage entbehre“ („que les affaires en Allemagne manquent d'une base solide“), daß eine nicht einmal

[1]) Die Zeichnungsbedingungen finden sich im Anzeigenteil dieser Nummer veröffentlicht; sie tragen, unter Verzicht auf „Finanzkunststücke und sensationelle Reizmittel“, den Bedürfnissen der Zeichner und des Verkehrs in dankenswerter Weise Rechnung. Insbesondere stellt sich die — auf Antrag bei Stücken von 1000 M. und mehr erfolgende — Ausgabe von Zwischenscheinen, für welche der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe vom 14. Juli d. J. eingetreten war, als eine wesentliche und wertvolle Verbesserung gegenüber den Zeichnungsbedingungen der zweiten Kriegsanleihe dar.

Digitized by Google

schwere Panik fast alle deutschen Banken zwingen würde, ihre Zahlungen einzustellen („forcerait la presque totalité des banques allemandes de suspendre leurs paiements"), und daß Deutschland nicht einmal des nächsten Tages sicher sei („que l'Allemagne n'est pas sûre de lendemain"). Die deutschen Banken hielten sich, so wurde im ganzen Auslande von französischen und englischen Wirtschaftspolitikern nach einem gemeinsamen Plane immer und immer wieder verkündet, lediglich durch die Gnade des Auslandes aufrecht, nämlich mit Hilfe der Gelder, die ihnen das Ausland vorgestreckt habe. Deutschland sei überhaupt „aux abois" (am Abgrunde), so lautete der Titel eines unseren „finanziellen Verlegenheiten" gewidmeten französischen Buches.[2])

Statt dessen sahen wir, daß gerade Frankreich und England, im Gegensatz zu Deutschland, sofort nach Kriegsausbruch ein Moratorium haben erlassen müssen; daß die französischen Kriegsanleihen sowohl in bezug auf die Zeichnungen als in bezug auf die Einzahlungen, trotz größter den Zeichnern gewährten Erleichterungen, einen Mißerfolg nach dem anderen aufzuweisen hatten; daß der Kurs der englischen $2^1/_2$ pCt. Konsols und der französischen Rente weit mehr zurückging, als der Kurs der deutschen Reichsanleihen und daß sich die französische und noch mehr die russische, schließlich aber auch die englische Regierung in bezug auf die von amerikanischen Geldgebern erbetenen Vorschüsse überaus beschämenden Bedingungen haben fügen müssen. Wir konnten die Hilf- und Ratlosigkeit französischer Banken bei Kriegsausbruch beobachten, welche sogar in bezug auf die ihnen anvertrauten Einlagen von Moratoriumsfristen Gebrauch machten und dann auch im weiteren Verlaufe des Krieges gegenüber den Anforderungen von Industrie und Handel, denen sie schon im Frieden nicht gewachsen waren, völlig versagten. Man hätte also in Frankreich vor dem Kriege wahrlich besser getan, sich etwas mehr mit den eigenen als mit den deutschen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Wir sahen ferner, daß die englischen großen Akzepthäuser bei Beginn des Krieges nicht in der Lage waren, ihre Akzeptverpflichtungen ohne die von ihnen angerufene und erlangte Hilfe der Bank von England zu erfüllen; daß die englischen Banken bei Beginn des Krieges genötigt waren, sogar die Einlösung der auf sie gezogenen Schecks in Gold zu verweigern[3]); daß der Bankdiskont, der bei uns im Kriege niemals die Höhe von 6 pCt. überstiegen hat und der schon im Dezember 1914 auf 5 pCt. herabgesetzt werden konnte, in England vorübergehend die Höhe von 10 pCt. erreicht hat; daß, zum Erstaunen der Welt, sogar der Kurs des Sterlingwechsels in den Vereinigten Staaten erheblich unter Goldparität gesunken ist; daß, wiederum im Gegensatz zu Deutschland, alsbald nach Kriegsausbruch und während des Krieges eine ganze Reihe von Börsenfirmen sich für fallit erklären mußte und daß fast sämtliche englische Banken der Kriegspanik ungerüstet und, wie eine englische Zeitschrift (The Statist vom 19. September 1914) hervorhebt, „bar jeder Initiative" gegenüberstanden. Wir aber konnten bei den beiden ersten Kriegsanleihen in Deutschland die Erfahrung machen, daß die ungeheuren Beträge dieser Anleihen, die, im Gegensatz zu den englischen, von Anfang an mit einem Aufschlag im freien Verkehr gehandelt wurden, der auch heute noch besteht, in Deutschland aus eigenen verfügbaren Barmitteln ohne Zuhilfenahme des Auslands, und zwar von allen Bevölkerungsklassen und in besonders großem Umfange auch von den mittleren Ständen und kleinen Leuten, gezeichnet wurden. Wir konnten ferner mit Genugtuung feststellen, daß sie zum Teil erheblich vor den Fälligkeitsterminen eingezahlt wurden und daß die Beihilfe der Darlehnskassen hierzu äußerst gering war; am 31. Juli 1915 hatten die Darlehnskassen nicht einmal 5 pCt. der auf die zweite Kriegsanleihe gezeichneten Beträge erreicht. Wir haben weiter gesehen, daß die deutschen Banken und Bankiers ihrer Aufgabe, Handel und Industrie zu unterstützen, auch in der schlimmsten Zeit nachgekommen sind, und daß sie, mit verschwindenden Ausnahmen, alle Anforderungen auf Rückzahlung von Depositen und Kontokorrentguthaben haben erfüllen können; daß unsere Sparkassen und Genossenschaften gleichfalls den an sie gestellten Anforderungen gerecht geworden sind; daß sich der Goldbestand unserer Reichsbank, ausschließlich infolge der vaterländischen Einsicht weitester Kreise, während des Krieges um weit über eine Milliarde Mark vermehrt hat und daß die Golddeckung der Reichsbanknoten heute eine überaus bessere ist als die der Bank von England und der Bank von Frankreich, obwohl die Bank von England von allen Seiten (so von Belgien, Indien, Rußland, Frankreich, Aegypten und vielleicht auch von Italien) sich Gold „beschafft" hat und in ihren Ausweisen auch die Bestände ihrer Goldannahmestellen in Südafrika und Kanada ihren Goldbeständen zurechnet. Wir haben weiter zu unseren Gunsten die Tatsache buchen können, daß bis zum 31. Dezember 1914 die Zahl der Kontoinhaber im deutschen Postscheckverkehr seit Kriegsausbruch um durchschnittlich 600 monatlich gewachsen ist und daß am 31. Dezember 1914 die Umsätze in diesem Verkehr den höchsten Betrag seit der Einführung des Postscheckverkehrs erreicht haben; daß die Summe der Sparkasseneinlagen schon im Jahre 1914, ungeachtet der fast sechs Kriegsmonate und der Einzahlungen auf die erste Kriegsanleihe, sich um rund 900 Millionen Mark erhöht hat, und daß heute die Sparkassenbestände mit über 20 Milliarden Mark den Betrag, den sie vor dem Kriegsausbruch erreicht hatten, überstiegen haben, sich also auf den doppelten Betrag der neuen Kriegskredite belaufen; daneben aber übertreffen die Bankdepositen heute die Beträge vor dem Kriege in erheblichem Umfang. Wir können überdies mit besonders großer Genugtuung daran erinnern, daß nach den amtlichen Feststellungen durch die deutschen Banken und Bankiers für sich und ihre Klientel auf die zweite Kriegsanleihe über $5^1/_2$ Milliarden Mark, also erheblich mehr als die Hälfte der Zeichnungen von rund 9 Milliarden Mark, gezeichnet worden sind. Erwägt man noch, daß schon von dem Barometer der Einnahmen der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung die Stärke und der Umfang unser r Wirtschaftsentwicklung auch während des Krieges abgelesen werden kann, da sich dieselben bereits bis zum Ende Februar 1915 im Personenverkehr auf 84,61 v. H. des Vorjahres und im Güterverkehr auf 92,93 v. H. des Vorjahres gehoben hatten, so können wir, gestützt auf unsere finanzielle und wirtschaftliche Kraft, die gerade während des Krieges am deutlichsten in die Erscheinung getreten ist, mit Zuversicht einen glänzenden Erfolg auch der dritten Kriegsanleihe erwarten, zumal die militärischen Kriegserfolge inzwischen unseren Gegnern deutlich genug gezeigt haben, daß sie auch mit vereinter Kraft nicht in der Lage sind und sein werden, Deutschland niederzuringen.

[2]) Vgl. Riesser, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung (2. Aufl. Gustav Fischer, Jena, 1913) S. 115.

[3]) Vgl. Riesser, England und wir. Finanzielle und wirtschaftliche Kriegswirkungen in England und Deutschland (2. Aufl., S. Hirzel, Leipzig 1915), S. 50 ff.

Digitized by Google

Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz.

Von Regierungsrat a. D. **Dr. Schwartz**, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin.

Der städtische Hausbesitzer klagt seit Jahren in immer gesteigertem Maße über Mangel an Kredit, ohne sich so recht klar zu machen, ob und in welchem Umfange ihn selbst die Schuld an diesen beklagten Zuständen trifft. Der Mangel an neuem Baukredit, wenn ein solcher besteht, kann eigentlich den städtischen Hausbesitzer nicht sehr beunruhigen, denn an dem Baugewerbe hat er als solcher wenig oder kein Interesse, im Gegenteil: wird nicht gebaut, so steigen die Mieten, und der Hausbesitzer hat den Nutzen. Da das Wohnhaus nicht nur mit eigenen Mitteln gebaut zu werden pflegt, mag es in großer, mittlerer oder kleiner Stadt erstehen, so wird sich das Interesse der Hausbesitzer auf die Befriedigung des bereits bestehenden, infolge Kündigung fortlaufend erneuerungsbedürftigen Hypothekenkredites beschränken, der sich nach der Sicherheit, die er bieten kann, in erststelligen und zweitstelligen scheidet. Daß die Versorgung des zweitstelligen Kredits Mängel aufweist, die sich im letzten Jahrzehnt immer mehr gesteigert haben, wird kaum bestritten werden können. Diese Frage soll hier aber nicht ausführlich besprochen, sondern nur nebenbei gestreift werden.

Die Befriedigung des Hypothekenkredits erfolgt in der Form des Darlehns, zu dessen Wesen die Rückzahlung gehört. Diese erfolgt entweder durch ratenweise, mit den Zinsen zu leistende, sich stets gleichbleibende Zahlungen, Tilgungshypothek, oder durch Zahlungen zu einem bestimmten Termine, der durch besondere Kündigung von einer der beiden Seiten bestimmt wird, aber auch im voraus festgesetzt sein kann, sogenannte kündbare Hypothek. Die Frist, für welche bei der kündbaren Hypothek die Rückforderung ausgeschlossen ist, pflegt bei ersten Hypotheken 10 Jahre zu betragen. Sie bindet und berechtigt beide Teile in gleicher Weise.

Prüft man diese beiden Verschuldungsarten, wie sie sich für die erste Hypothek herausgebildet haben, so erscheint die Tilgungshypothek als die für den Hausbesitzer bessere und gesundere Belastung.

Der Eigentümer zahlt bei der Tilgungshypothek mit den Zinsen zugleich einen prozentualen Tilgungsbeitrag, der nicht unter ½ pCt. festgesetzt zu werden pflegt. Die Hypothek ist seitens des Gläubigers — einige besondere Fälle ausgenommen — unkündbar. Für den Schuldner ist diese Hypothek meist, wie jede andere Hypothek, nur 10 Jahre — bei Hypothekenbanken nach dem Gesetz jedenfalls nie länger — unkündbar, nach Ablauf dieser Zeit kann Schuldner jederzeit kündigen, er wird nicht wieder für eine feste Reihe von Jahren daran gehindert. Die Unkündbarkeit ist nach § 19 Hyp. B. G. bei Hypothekenbanken eine wesentliche Eigenschaft der Tilgungshypothek. War früher — vor dem Erlaß dieses Gesetzes — die Kündigung auch dem Gläubiger zugestanden, so handelte es sich nur der Form, nicht aber dem Wesen nach um eine Tilgungshypothek.

Prüfen wir nun, welches die Vorzüge und die Nachteile dieser Verschuldungsart sind.

Sehen wir von dem Bau eines aus eigenen Mitteln hergestellten Eigenhauses ab, weil diese Art der Herstellung die seltenste ist, so wird jedes städtische Privatgrundstück, zum weitaus größten Teil mit fremden Mitteln, d. h. mit Inanspruchnahme von Kredit, hergestellt. Auf erste und zweite Hypotheken geliehene Gelder bilden im gesunden Normalfalle mit dem Eigenkapital des Bauenden die Mittel zum Bau, sei der gewerbliche Bauunternehmer oder der sich selbst ein Haus herstellende Gewerbetreibende oder, was selten der Fall ist, der Privatkapitalist, zum Zwecke der Kapitalsanlage, der Erbauer des Hauses. Bei dem gewerbsmäßigen Bau des Miethauses bildet das Restkaufgeld des Baustellenverkäufers oft die drittstellige Belastung. Die erste Hypothek soll im allgemeinen $^6/_{10}$ des Wertes des Grundstückes nicht übersteigen, wird also, da sie am billigsten ist, jedenfalls bis an diese Grenze in Anspruch genommen werden. Ihr fällt also der größte Anteil am Baukapital zu. Dieser Anteil wird im Verhältnis zu den Selbstkosten noch über diese Grenze hinausgehen, wenn bei der Abschätzung des Grundstückswertes der Unternehmernutzen den Selbstkosten — was in mäßigen Grenzen zulässig sein dürfte — hinzugerechnet wird. Man sagt selbst vom Standpunkte des gewissenhaftesten Hypothekenbank-Direktors nicht zuviel, wenn man annimmt, daß die erste Hypothek in der Regel bis an 65 oder 66 pCt. der tatsächlich aufgewendeten Selbstkosten herangeht. Damit ist aber eigentlich schon der Kernpunkt unserer Erörterung angeschnitten, nämlich die Frage: darf eine Kapitalbeteiligung, die fast $^2/_3$ des vollen Herstellungswertes eines Hausgrundstückes ausmacht, hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme des Hausertrages auf eine periodisch sich ändernde Grundlage gestellt werden?

Der Ertrag eines Hauses ist der Anreiz für die Herstellung, und je sorgfältiger das Unternehmen finanziell aufgebaut sein soll, um so wesentlicher ist es, den Zinsertrag der Hypotheken richtig als Last in die Berechnung einzustellen. Ein normales Rentenhaus, d. h. gewerbsmäßig hergestelltes Mietzinshaus mit etwa 400 000 M. Gesamtherstellungskosten hat unbedingt eine I. Hypothek von 240—270 000 M. nötig, wenn sie nicht aus optimistischer Ueberschätzung des Wertes gar noch höher hinaufreicht. Da ist es doch für die dem Hersteller oder seinem Nachfolger im Besitze aufzumachende Rechnung sehr wesentlich, ob diese Hypothek mit 4, 4½ oder 4¾ pCt. verzinslich ist. Für das ganze Rentabilitätsexempel ist diese Zahl eigentlich die grundlegende, denn sie ist die größeste Last. Und weil sie das ist, muß sie festliegen, sie darf sich nicht von 10 zu 10 Jahren je nach der Lage des Geldmarktes ändern, wenigstens nicht zu Ungunsten des Eigentümers. Die Rente des Hauses hat im Sinken der Mietpreise, in den Zinsen der späteren Eintragungen, den öffentlichen Lasten, Reparaturkosten und Ansprüchen der Mieter ohnehin noch genug veränderliche Posten.

Die Unveränderlichkeit des Hauptzinses ist nur mit der Tilgungshypothek zu erreichen. Natürlich nicht ohne Opfer. Der Eigentümer muß jährlich zur Abzahlung der Schuld ½ pCt. zurücklegen, einen Betrag, den er nicht verliert, der ihm mit demselben Zinsfuß, mit dem er selbst die Hypothek verzinst, wieder verzinst wird, und mit dem er langsam seine Hypothek abbürdet. Selbstverständlich muß er dies ½ pCt. haben, d. h. aus den Erträgen des Hauses abstoßen können. Das ist aber sehr wohl möglich, denn nichts hindert ihn, von Anfang an diese Last als solche in seine Berechnung einzustellen, zumal es am Ende keine Last mit Verlust, sondern die Zahlung in eine Sparkasse mit großer Risikoabnahme ist. Stellt man doch die Prämie für Feuerversicherung, Wasserschäden, für Unfallversicherung und wie die den Hausbesitz belastenden Versicherungen alle heißen, auch in die Ausgabenseite ein. Man gewöhne sich, dahin auch die Tilgung einzustellen, der verzehrbare Ertrag wird dadurch gemindert, nun gut, er mag geringer werden, dafür wird er aber auch viel sicherer. Ist nach Ablauf der ersten 10 jährigen Periode der Zinsfuß gestiegen, so berührt das den Schuldner einer Tilgungshypothek gar nicht, seine Berechnung stimmt auch dann, wenigstens in diesem Posten, seine Hypothek läuft weiter und er verliert nichts. Ganz anders beim Schuldner einer kündbaren Hypothek. Er muß diese nach Ablauf der vereinbarten Frist von neuem ordnen, denn er hat ja bei Abschluß selbst

Digitized by Google

nur auf 10 Jahre vorgesorgt. Jetzt muß er sich dem Geldmarkt unterwerfen, gleichviel, wie er aussieht.

Wir befinden uns seit Ende des vorigen Jahrhunderts, also fast seit 20 Jahren, in einer Periode aufsteigenden Zinsfußes. Sie alle, die kündbare I. Hypotheken haben, seufzen darunter. Wer 1895/96 mit 3¾ pCt. und ½ pCt. Abtrag Tilgungsgelder nahm, zahlt heute noch 4¼ pCt. einschließlich Tilgung, also weniger wie er als reinen Zinsfuß längst zahlen müßte, wenn er eine kündbare Hypothek besäße. Und alle Sorgen der Geldbeschaffung, alle Unkosten, die damit verbunden sind, hat es für ihn in der Zwischenzeit nicht gegeben. Nun ist ja nicht jeder so glücklich gewesen, gerade in der Zeit des niedrigen Zinsfußes von 1895/96 zu bauen, aber auch wer 1900 und 1905 mit 4 und 4¼ pCt. seine I. Hypothek abschloß, erfreut sich heute seines ruhigen Besitzes, wenn er sich damals zur Tilgung entschloß. Billiger kann ich mir füglich ein Risiko nicht abbürden, als wenn ich in meine eigene Tasche eine Rücklage mache, die vielleicht nur den einen Nachteil hat, daß ich nicht jederzeit herangehen und sie verzehren kann.

Die Klagen der Hausbesitzer, die seit Jahren immer dringender werden und sich jetzt zur Kriegszeit immer lauter vernehmen lassen, wären — wenigstens was die erste Hypothek anlangt — von Grund auf behoben gewesen, wenn alle Hausbesitzer an dieser Stelle Tilgungshypotheken gehabt hätten. Die kündbare Hypothek drückt auf den Markt, erhöht die Nachfrage und treibt damit den Zins natürlich in die Höhe. Der Kapitalzuwachs der Hypothekenbanken, der Versicherungs-Gesellschaften, der Sparkassen hätte sich fast unbeschränkt dem Baugewerbe zuwenden können, wäre nicht immer auf ihn auch noch seitens der Schuldner gekündigter Hypotheken zurückgegriffen worden. Im Gegenteil hätte die Tilgungshypothek mit dem Rückfluß der einmal in die Berechnung des Hauseigentümers eingestellten Tilgungsrate eine fortdauernd und gleichmäßig steigende Geldquelle geschaffen, aus der ein Pfandbriefinstitut Neubeleihungen vornehmen kann, soweit die Mittel nicht zur Rückzahlung ausgeloster Pfandbriefe zu verwenden sind.

Sinkt der Zinsfuß, so ist der Schuldner einer Tilgungshypothek dem Schuldner einer kündbaren gegenüber nicht schlechter gestellt, im Gegenteil, auch dann ist seine Lage erheblich besser. Denn bei fallendem Zinsfuß kann der Tilgungshypothekenschuldner sich nach Ablauf der ersten festen Periode den Zeitpunkt aussuchen, in welchem er seine Hypothekenverhältnisse — falls dies aus besonderen Gründen erwünscht ist — ordnen will, er ist nicht genötigt, gerade einen bestimmten, ihm nicht genehmen Zeitpunkt — den des Ablaufs von 10 Jahren — zu wählen, er kann in jedem Jahre wechseln. Wie selbstverständlich es ist, daß auch ihm der fallende Zinsfuß zugute kommt, zeigte die Konversion der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft vom Jahre 1894. Damals wurden, dem Beispiele des Staates folgend, 100 Millionen 4 prozentige Pfand. briefe mit Zustimmung der Pfandbriefbesitzer auf 3½ pCt herabgesetzt und in gleichem Maße den Schuldnern der Gesellschaft die Teilnahme an dieser Zinsermäßigung eingeräumt, so daß noch heute ein großer Teil der damals teilnehmenden Schuldner sich des niedrigen Zinssatzes von 3¾ pCt. erfreut.

Nehmen wir das zahlenmäßige Beispiel wieder auf: ein Berliner Wohnhaus im Werte von etwa 400 000 M. ist mit einer I. Hypothek von etwa 270 000 M., zu 4 pCt. verzinslich, und mit einer II. Hypothek von 50 000 M. belastet, während der Rest Eigentümerkapital, III. Belastung oder Restkaufgeld ist. Die I. Hypothek wurde 1913 kündbar. Der Geldmarkt erheischte schon damals eine Erhöhung der Zinsen auf 4½ pCt., d. h. die Zinslast wuchs mit einem Strich für 10 Jahre um jährlich 1350 M. So scharf greift keiner der sonst noch vorhandenen schwankenden Posten der Rentabilitätsberechnung in die Tasche des Hausbesitzers. Der Eigentümer verlor in diesem Augenblick kapitalisiert 27 000 M., ungerechnet die einmalige Provision. Ob er sie je wiedersieht, wer weiß es, das hängt von vielen außerhalb seiner Berechnung liegenden Umständen ab. Muß er im Laufe der nächsten 10 Jahre verkaufen, so ist er sie sicher los. Und hat er nicht gerade nach Ablauf der neuen zehnjährigen Periode das Glück, in eine Kurve niedrigen Zinsfußes zu kommen, so unterliegt er dem hohen Zinsfuß für weitere 10 Jahre, ungeachtet der erneut fällig werdenden einmaligen Zahlung, mag sie nun Provision, Entschädigung oder sonst wie genannt werden.

Die Unveränderlichkeit des Zinsfußes der I. Hypothek wirkt natürlich auch auf die II. Hypothek vorteilhaft ein. Von Rechts wegen sollte der II. Gläubiger bei der Prüfung seiner Sicherheit stets 5 pCt. für die I. Hypothek in Rechnung stellen, da ohne seine Zustimmung die erste Hypothek auf diesen Zinsfuß erhöht werden kann (§ 1119 BGB). Wirtschaftlich wird aber niemand so weit gehen, braucht es auch nicht, da man im allgemeinen nicht mit den äußersten Grenzen zu rechnen pflegt. Anderseits ist es für die II. Hypothek von großer Bedeutung, ob die I. Stelle 4 oder 4½ pCt. Zinsen bedingt.

Nimmt man wiederum das oben geschilderte Beispiel einer I. Hypothek von 270 000 M., deren Zinsfuß nach Ablauf der 10 jährigen Lauffrist von 4 pCt. auf 4½ pCt. erhöht wird, so ergibt sich für den Inhaber der II. Hypothek durch diese Zinserhöhung eine Verschlechterung seiner Sicherheit um 27 000 M., was bei einer Tilgungshypothek nicht möglich gewesen wäre.

Daneben bietet die Tilgungshypothek dem II. Hypothekengläubiger noch eine weitere Sicherheit. Wird die erste Hypothek von Jahr zu Jahr niedriger, so kann die II. Hypothek fortschreitend nachrücken. Dies tritt zwar nicht von selbst ein, da unser Grundbuchrecht nach § 1163 BGB. die durch Tilgung zurückgezahlten Teile der I. Hypothek in eine Eigentümer-Grundschuld verwandelt. Der Eigentümer kann sich aber verpflichten, über die zur Eigentümer-Grundschuld werdenden Teile nur durch Löschung zu verfügen und dieser Verpflichtung nach § 1179 BGB. zugunsten seines zweiten Gläubigers dingliche Wirkung verschaffen. Der erste Hypothekengläubiger muß hierzu seinen Hypothekenbrief dem Grundbuchamt einreichen. Da der Gläubiger in seinen Rechten hierdurch aber in keiner Weise berührt wird, liegt kein Grund vor, die Herausgabe des Hypothekenbriefes zu diesem Zwecke zu verweigern, zumal ja jeder erststellige Gläubiger an einer guten zweiten Hypothek, die hinter ihm Wache steht, lebhaftes Interesse hat.

Für die Tilgungshypothek der landschaftlich organisierten Kreditinstitute ist das Verfahren nicht ganz so einfach, weil diese mit den Tilgungsraten sogenannte Tilgungsfonds bilden, die in Pfandbriefen angelegt werden. Natürlich läßt sich indirekt auch hier für die II. Hypothek eine ähnliche Sicherung schaffen. So hat das Brandenburgische Pfandbriefamt für Hausgrundstücke im § 15 folgendes bestimmt:

1. Auf Antrag eines nach dem Pfandbriefamte eingetragenen Gläubigers, welcher unter Zahlung von ½ pCt. seiner Hypothek sich verpflichtet, für den säumigen Schuldner die rückständigen Zinsen und Versicherungsbeiträge nebst Kosten zu zahlen, kann der Vorstand zu den Akten für das Grundstück einen entsprechenden Vermerk eintragen lassen. Lehnt der Vorstand die Eintragung eines solchen Vermerks ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Verwaltungsrat frei, bei dessen Entscheidung es bewendet.
2. Auf Grund des Vermerks erhält der Gläubiger im Falle der Säumnis des Schuldners Nachricht mit der

Digitized by Google

Aufforderung, innerhalb zwei Wochen nach dem Behändigungstage die rückständigen Zinsen und Versicherungsbeiträge samt den Kosten gegen Abtretung zu zahlen und weiterhin die Zinsen und Beiträge an den Fälligkeitstagen zu entrichten. Solange der Gläubiger die Zahlungen pünktlich leistet, bleibt ihm das Recht vorbehalten, bei einer Uebernahme des Grundstücks durch freihändigen Ankauf oder im Wege der Zwangsversteigerung das Pfandbriefdarlehn mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten nach § 5 zu übernehmen.

3. Für einen solchen nacheingetragenen Hypothekengläubiger ist ferner auf Antrag des Schuldners zu den Akten zu vermerken, daß der Schuldner sich verpflichtet, nicht ohne Genehmigung des nacheingetragenen Gläubigers über sein Guthaben an der Sicherheits- oder Tilgungsmasse zu verfügen und ferner die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Zur Sicherung dieser letzten Verpflichtung ist eine Vorbemerkung im Grundbuche einzutragen.

Der Unterschied zwischen diesem Wege und dem oben bei den Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken geschilderten, direkt dinglich wirkenden Wege springt in die Augen:

1. Es bedarf eines besonderen Abkommens nicht nur zwischen Eigentümer und II. Hypotheken-Gläubiger, sondern auch zwischen II. Hypotheken-Gläubiger und Pfandbriefinstitut (I. Hypotheken-Gläubiger).
2. Dieses Abkommen k a n n geschlossen werden, eine Verpflichtung dazu besteht für den Gläubiger der I. Hypothek nicht.
3. Das Abkommen kostet dem II. Hypothekengläubiger ½ pCt.
4. Das Abkommen verpflichtet den II. Hypotheken-Gläubiger zur Zahlung der Zinsen nach Abruf, falls der Eigentümer im Rückstande bleibt.

Notwendig sind diese Erschwernisse bis auf das erste, sich aus der rechtlichen Natur der Pfandbriefdarlehen ergebende nicht. Ein weiterer Ausbau kann im Interesse des Grundkredits gut ein oder das andere, vielleicht auch alle fallen lassen, ohne die Interessen der Pfandbrief-Institute zu berühren.

Allerdings erwirbt nach der Vorschrift des Brandenburgischen Pfandbriefamtes der II. Hypothekengläubiger mit seiner Zahlung noch eine sehr weitgehende weitere Sicherheit. Er, allerdings nur er, nicht jeder von ihm dazu bestimmte Dritte, bleibt im unveränderten Besitz der I. Hypothek, falls er in einer notwendigen Zwangsvollstreckung das Grundstück erstehen muß. Und damit komme ich auf eine weitere wesentliche Bedeutung der Tilgungshypothek für den II. Hypothekengläubiger.

Das Interesse für II. Hypotheken ist bei den Privatkapitalisten im letzten Jahrzehnt deshalb so gesunken, weil die zweitstellige Forderung im Ernstfalle nur durch Aufwendung großer barer Geldmittel zu schützen ist, mag sie auch sonst so sicher sein wie möglich. Die Zwangsversteigerung kostet, wie ja bekannt und schon oft genug erörtert ist[1]), an Gerichtskosten, Steuern, Stempel und Zinsrückständen viele Opfer, die alle bar bezahlt werden müssen. Kommt nun noch die Beschaffung der I. Hypothek hinzu, so erhöhen sich die zum Erwerb des Grundstückes notwendigen Mittel in einem Verhältnisse, welches meist die Kräfte des einzelnen Kapitalisten übersteigt. Allerdings muß die I. Hypothek nicht in allen Fällen neu beschafft werden. Wenn sie aber eine kündbare Hypothek ist, so wird wohl meist eine Neuregelung die Folge sein, da der Ersteher die vielleicht nur noch kurze Zeit, meist nicht mehr volle 10 Jahre, laufende Hypothek nur dann wird übernehmen wollen, wenn er sie wieder mit 10 jähriger Ruhe in seine Berechnung einstellen kann. Daß dann die Bedingungen der I. Hypothek den zeitlichen Geldmarktverhältnissen angepaßt werden, ist schließlich ein gutes Recht der Gläubiger. Eine derartige Veränderung kann aber den Wert der II. Stelle stark in Mitleidenschaft ziehen.

Ganz anders bei der Tilgungshypothek. Zwar ist auch hier dem Gläubiger meist das Recht eingeräumt, im Falle der Zwangsversteigerung das Kapital zu kündigen, so daß Kündigung und Zinserhöhung eintreten kann, notwendig ist dies jedoch für die Tilgungshypothek nicht, da ja der Gläubiger sein Kapital bei ungestörtem Fortschreiten der Tilgung wiedersieht, mag nun der Eigentümer A oder der spätere Eigentümer B der Zahlende sein. Es steht dem also nichts im Wege, daß ganz allgemein die erststellige Tilgungshypothek — sei es durch Statut, sei es durch besondere Abkommen — dem zweiten Hypothekengläubiger gegenüber auf jede Veränderung der Zinsbedingungen verzichtet. Fehlt es auch bei der Tilgungshypothek zurzeit noch meist an derartig zwingenden Vorschriften, so kann an ihrer Durchführbarkeit kaum gezweifelt werden, wenn es im Interesse des zweitstelligen Realkredites für wünschenswert gehalten wird. Die städtischen Hypothekenämter, welche sich des zweitstelligen Hypothekenkredits annehmen, beanspruchen schon jetzt vielfach vom Inhaber der erststelligen Tilgungshypothek entsprechende Zusagen, die, soweit Hypothekenbanken in Betracht kommen, meines Erachtens wohl anstandslos gegeben werden dürften.

Selbstverständlich ist mit dieser wirtschaftlichen und rechtlichen Darlegung die Tilgungshypothek nicht erschöpft. Die Einrichtung wäre zu schön, hätte sie gar keine Angriffsflächen. Es soll deshalb auf diese ebenfalls eingegangen werden, um so mehr, als die Gegner dieser Verschuldungsform gegen sie mit mehr oder weniger sachlicher Begründung kämpfen.

Wir möchten die Einwendungen, die gegen die Tilgungshypothek geltend gemacht werden, in 2 Gruppen teilen, in solche, die vom Standpunkte des Schuldners und solche, die von dem des Gläubigers erhoben werden.

Zu den Gegnern, welche der Tilgungshypothek vom Schuldnerstandpunkt erwachsen, gehören in erster Linie die Terrain-Interessenten und Baustellenverkäufer. Sie haben ein Interesse an einem starken Umsatz von erbauten Häusern, also an der Heranschaffung von Kleinkapitalisten, die Hausbesitzer sein wollen. Den Anreiz, sich ein Miet- oder Rentenhaus zu kaufen, bildet die höhere Verzinsung des Eigenkapitals, und je kleiner dieses, um so größer die Verzinsung bei der sogenannten Ueberschußberechnung. Je höher aber die Verzinsung, um so größer der Anreiz und die Zahl der Kaufreflektanten. Es ist menschlich, daß der Kleinkapitalist nach möglichst hoher Rente strebt, die zu erwerben er die Mühen einer Hausverwaltung mit in den Kauf nimmt. Schmälert die Tilgungsrate diese Rente, so sinkt der Anreiz und die Zahl der Kaufliebhaber nimmt ab. Das scheint so selbstverständlich, daß sich dagegen eigentlich wenig sagen ließe.

Soviel ich weiß, hat man bislang vermieden, diese Erwägung öffentlich zur Erörterung zu stellen. Um so energischer lehnt der Baustellenverkäufer in der Praxis die Tilgungshypothek ab.

Dagegen haben neuerdings ein Fachmann aus Hypothekenbankkreisen[2]), sodann Herr Dr. B e n d i x e n[3]) und endlich Herr Gerichtsassessor Dr. H e i m in der den Terraininteressenten nicht fernstehenden Zeitschrift „Um

[1]) I m m e r w a h r im Grundstücksarchiv Jahrgang VI. 1911. Seite 34.

[2]) Berliner Tageblatt vom 21. Februar 1914. No. 94 Morgen-Ausgabe. 6. Beiblatt.

[3]) Bank-Archiv vom 1. April 1914, S. 213 ff.

Digitized by Google

Grund und Boden"[4]) das Wort gegen die Tilgungshypothek ergriffen. Den Anlaß hierzu gaben die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, die jede für sich aus eigener Anregung in ihren Jahresberichten für 1913 zugunsten dieser Verschuldungsart erneut eine Lanze brachen. Die Gründe, mit welchen diese Gegner der Tilgungshypothek zu Leibe gehen, sind nicht neu und haben zum Teil ein Körnchen Wahrheit in sich. Trotzdem kann ich sie nicht teilen.

Bendixen und Heim gehen beide davon aus, daß der städtische Grundbesitz der intensiven Kapitalbeteiligung nicht entbehren kann, daß eine Entschuldung bei ihm — im Gegensatz zum ländlichen Besitz — ein Unding ist, daß sie — wie Bendixen sagt:

> „zu einer Anhäufung der ungeheuren Grundstückswerte in der Hand des der Gesamtheit der Besitzenden gegenüber doch nur verhältnismäßig kleinen Kreises der Grundbesitzer mit allen bedenklichen Konsequenzen, die deren auf diese Weise enorm gesteigertes materielles Uebergewicht für die Wohnungsverhältnisse und andere soziale Gebiete nach sich ziehen müßte, und ferner zu der Depossedierung der kleineren Kapitalisten, die ihren Besitz in minder guten Anlagen aufs Spiel zu setzen versucht sein würden"

führen würde. Die Tilgungshypothek setze langen Besitz voraus, den wolle nun einmal heute kein Mensch mehr, am wenigsten der Bauunternehmer, für den eine solche Hypothek geradezu sinnlos sei, der städtische Schuldner sei selbständig genug, um seine Ersparnisse selbst anzulegen, er bedürfe der Bevormundung der Tilgungshypothek nicht.

Heim erblickt in der Tilgungshypothek allein den Vorteil, daß für eine Entwertung des Grundstücks ein Ausgleich geschaffen und daß die Schwierigkeit der Prolongation beseitigt werde. Beides hält er nicht für durchschlagend. „Solange wir uns einer fortschreitenden Entwicklung erfreuen, werden die Grundwerte in der Regel jedenfalls nicht zurückgehen." Merkwürdigerweise führt ihn sein Gedankengang aber schließlich selbst dahin, dem ersten Hypothekengläubiger den Vorwurf zu machen, daß er durch die geforderte Herabsetzung der Hypothek zu dem Notstande der Hypothekengläubiger erheblich beitrage. „Hätte der Hausbesitzer in den ersten 10 Jahren jährlich ½ pCt. getilgt, so würde er schmerzlos die 10—20 000 M. abgetragen haben, deren Rückzahlung der Hypothekengläubiger nach der ersten Periode oft zu fordern allen Anlaß hat." Ja, darin liegt eigentlich eine kräftige Verteidigung der Tilgungshypothek. Die Schwierigkeit der Prolongation auf der Schuldnerseite übergeht Heim, dem es nicht verständlich ist, warum gerade der Eigentümer zum Dank für seine Entschuldungsbestrebungen solle „ruhig schlafen" können. Er sieht die Nachteile in dieser Hinsicht nur auf der Gläubigerseite, wovon wir später handeln werden. Ja nun um alles in der Welt, wer hat denn geleugnet, daß das Kapital zum Aufbau unserer Städte geradezu notwendig gewesen ist und immer bleiben wird, wer hat denn verlangt, daß der städtische Hausbesitz durch die Tilgungshypothek ganz schuldenfrei werden soll? Meines Wissens kein Mensch. Auch im ländlichen Besitz führt die Tilgung sehr selten zu einer völligen Entschuldung. Und warum bei dem ländlichen Besitz — in seinem großwirtschaftlichen, zum Teil stark industriellen und kaufmännischen Betriebe — der Zustand der Schuldenfreiheit der ursprüngliche und gesunde, beim städtischen Grundbesitz die möglichst hohe Verschuldung aber das natürliche und gesunde ist, das vermag ich nicht einzusehen. Ich finde einen Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Besitz gerade in entgegengesetzter Richtung. Der ländliche Besitz wird durch richtig angewendete intensive Bewirtschaftung und Industrialisierung, die nur mit Kapital möglich ist, besser und wertvoller, der städtische nur selten oder in geringem Maße. Natürlich kann auch ein Haus wertvoller werden, wenn ich Läden anlege oder Zentralheizung und Fahrstühle einbaue, aber nicht überall wäre das richtig angewendetes Kapital. Den meisten Häusern Berlins kann ich nicht einen Pfennig besserer Rente herauslocken, wenn ich sie auch noch so schön ausstatte und umbaue. In die Ackerstraße ziehen eben Rentiers und höhere Beamte nun einmal nicht.

Beide Besitzarten — der ländliche wie der städtische — können heute einer Beteiligung des Kapitals nicht mehr entbehren, aber daraus folgt doch nicht, daß diese Beteiligung immer möglichst hoch und unabänderlich sein muß. Im Gegenteil, spare in der Zeit, so hast du in der Not, bürde ab, die Spanne Zeit, die einer Generation zum Schaffen gegeben ist, ist kurz genug. Die Gründe, welche eine Wiederauffüllung des abgetragenen fremden Kapitals erheischen, sind reichlich. Deshalb ist schon eine teilweise Entschuldung eine Notwendigkeit, ein wirtschaftliches Bedürfnis.

Darüber, daß — abgesehen von der schwankenden Bodenrente — mit der Zeit eine Entwertung der städtischen Gebäude eintritt, sind selbst die Gegner der Tilgungshypothek mit den Förderern derselben einig, nur glaubt man vielfach in dem Wachsen des Grundwertes einen Ausgleich zu finden. Indessen haben die letzten 10 Jahre mit dem Märchen gründlich aufgeräumt, daß die Grundrente unermüdlich steigt. Das mag in den Hauptverkehrsstraßen und in zentraler Lage, wo sich das geschäftliche Leben entwickelt, zutreffen, in den bei weitem zahlreicher vorhandenen reinen Wohn- und Seitenstraßen ist meist mit der ersten Vermietung auch der Höhepunkt des Grundwertes erreicht. Deshalb wollen ja gerade Bendixen und Heim die Möglichkeit der Rückforderung von Kapitalteilen dem Gläubiger gesichert wissen. Muß aber der Eigentümer mit einer Kapitalrückzahlung auch nur zum Teil rechnen, nun, so wird er sicher besser tun, diese langsam vor sich gehen zu lassen, als seine geringe Kapitalbeteiligung durch eine plötzlich notwendige Minderung der ersten Hypothek gefährdet zu sehen. Wenn Heim sagt, die Fälle, in denen Mangel an Kapital zur Folge hatte, daß der Schuldner, weil ihm eine abgelaufene normale erststellige Hypothek nicht prolongiert oder von anderer Seite bewilligt wurde, zur Subhastation schreiten mußte, dürften sehr selten sein, so hat er recht. Auch ein Glas Wasser läuft nicht mit dem untersten Tropfen über. Aber die Notwendigkeit der Rückzahlung auch nur eines Teiles wirkt nach hinten so stark belastend, daß der Eigentümer daran zwar nicht gleich, aber oft langsam zugrunde geht, besonders dann, wenn er noch aus anderen Gründen die Pfeiler seiner Eigentumsberechnung wanken sieht. Nein, wie schon oben gesagt, gerade der Schuldner hat das allergrößte Interesse an der Sicherheit der I. Hypothek, und da diese eben nicht anders zu erreichen ist, wie durch die Tilgungshypothek, so müssen die Nachteile dieses Mittels mit in den Kauf genommen werden.

Die Gefahr, den gesamten städtischen Grundbesitz eines Tages schuldenfrei zu sehen, braucht man darum sicher nicht zu fürchten. Die Tilgungsdauer ist 50 bis 60 Jahre, der Wechselfälle sind in dieser Spanne selbst bei dem solidesten Familienbesitz so viele, daß inzwischen eine Neuregelung der Hypothek mit einer Wiederauffüllung der I. Stelle — soweit dies bei einer Sachprüfung zulässig erscheint — sicher stattfinden muß. Aber die Neuordnung erfolgt dann nicht plötzlich, einseitig durch die Fälligkeit der Hypothek bedingt, sondern sachlich nach Maßgabe der eigenen Interessen des Besitzers, der dann eben in dem getilgten Teile seiner Hypothek, wenn überhaupt das Objekt der früheren Bewertung noch standhält, den nötigen Fonds hat, um seine Verhältnisse wirtschaftlich zu regeln. Statt

[4]) 2. Jahrgang, Heft 2, Seite 119.

Digitized by Google

Entschuldung bringt die Tilgungshypothek also Abbürdung der Schuld; das wirtschaftliche Gebäude des Hausbesitzers kann nicht plötzlich einen Stoß bekommen, sondern birgt im Gegenteil die Möglichkeit zeitgemäßer Neubefestigung in sich. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Tilgungshypothek in allen Fällen die einzig richtige Verschuldungsart ist, o nein, auch die kündbare Hypothek hat ihr berechtigtes Anwendungsgebiet. Warum soll sich nicht ein vermögender Mann bei dem Bau des Eigenhauses oder auch nur teilweise ihm selbst dienenden Miethauses, dessen Wertumfang seinen finanziellen Kräften voll entspricht, auch mit einer kündbaren Hypothek begnügen. Er wird nicht falsch disponieren, wenn er sich sagt, der Neubeschaffung dieser Hypothek werde ich in jedem Falle gewachsen sein. Aber bei den gewerbsmäßig erbauten Miet- und Rentenhäusern, bei denen Eigenkapital regelmäßig in auffallend geringem Verhältnisse zum Fremdkapital steht, ist eine solche Erwägung falsch.

Nun wird vom Schuldnerstandpunkt des weiteren darauf hingewiesen, daß der Schuldner besser tut, mit Ersparnissen hinten abzuzahlen, da die letzten Hypotheken in der Regel den höheren Zins erfordern als vorn bei der niedrigst verzinslichen Schuld. Das wäre richtig, wenn die Abzahlung vorn keinen weiteren Vorteil als die Minderung der Schuld hätte. Wenn aber bei der Tilgungshypothek zugleich mit der Tilgung ein so enormer Vorteil wie die Unkündbarkeit eingehandelt wird, da liegt die Sache doch ganz anders. Dr. Bendixen schätzt selbst den Vorteil so hoch, daß er das dem Schuldner diesen Vorteil zubilligende Verhältnis sogar als societas leonina bezeichnet, wobei dem Schuldner die Löwenrolle zufällt.

Ueberdies werden der II. Hypothek durch die Tilgung der I. Hypothek, wie oben ausgeführt, so wesentliche Sicherheiten geboten, daß dadurch das mit ihr verbundene Risiko sinkt, was im Zinsfuße und den Beschaffungskosten unbedingt zum Ausdruck kommen muß.

Gelingt es dann, für die II. Hypothek vielleicht in den Hausbesitzer-Organisationen einen Prüfstein ihrer Sicherheit und einen Markt für sie zu schaffen, so dürfte auch das alte Vertrauen des Privatpublikums in diese Kapitalsanlage zurückkehren, ohne welches die Befriedigung des zweiten Hypothekenkredits selbst bei einem zeitweisen Eintritt kommunaler Hilfe nicht zu denken ist.

Es ist auch nicht richtig, die Bedeutung der Tilgungshypothek nur auf den Besitz zu beschränken, der von Anfang an als langfristig gedacht ist. Denn welcher Hausbesitz ist wohl mit Sicherheit auf kurze Frist beschränkt und kann die Länge der Zeit bei der Berechnung ganz ausschließen? Selbst der Besitz des gewerblichen Bauunternehmers nicht, denn gerade er will und muß verkaufen, sucht also jemand, der sich mit dem Objekt auf längere Zeit verbinden soll, er wird also, je fester gegründet er den Besitz abgeben kann, um so leichter und besser einen ernstlichen Nachfolger finden.

Allerdings wird auch der Grundstückskäufer immer mehr dahin erzogen werden müssen, daß er sich der Tragweite seiner Handlungen bewußt wird und überlegt, welche großen Lasten er bei der Anlage seines kleinen Kapitals übernimmt. Hoffentlich trägt die schwere Zeit, welche der Hausbesitz jetzt durchmacht, dazu bei, dieser Erkenntnis für die Zukunft die nötige Nachwirkung zu sichern. Das ernste Bedenken, daß der kleine Kapitalist bei den meisten Grundstückskäufen über seine Kraft geht, wird nicht durch die wirtschaftliche Erwägung Heims beseitigt, daß nur kleine Rentner die mit dem Besitz eines Hauses verbundenen Unannehmlichkeiten in den Kauf zu nehmen pflegen und Kapitalisten mit mehreren 100 000 Mark Vermögen für dieses Geschäft nicht zu gewinnen sind. Einmal bestreite ich den Satz in dieser Allgemeinheit, denn auch größere Kapitalisten werden sich dem Miet- und Rentenhause wieder zuwenden, sobald dasselbe eine sichere und einträgliche Kapitalanlage darbietet, und vor einer anderen sollte man den kleinen Kapitalisten erst recht bewahren. Anderseits wird gerade für den letzteren der Erwerb eines Hauses eher empfehlenswert, je weniger Gefahr mit dem Besitz verbunden ist. Deshalb muß, gerade im Widerspruch zu Bendixen, das Schwanken des Zinsfußes als wichtigstes Argument gegen die kündbare Hypothek und damit für die Tilgungshypothek berücksichtigt werden und deshalb warf ich eingangs die Frage auf, ob sich der Grundbesitzer bisher ausreichend klar darüber geworden ist, in welchem Umfange er selbst bisher die Schuld an den Verhältnissen des städtischen Grundkredites trägt.

Halte ich also alle Gründe, welche die Gegner der Tilgungshypothek für ihre Ansicht geltend machen, für nicht durchschlagend, so bleibt doch eine Schattenseite übrig, die in voller Klarheit bisher von keiner Seite gewürdigt worden ist. Der Schuldner muß, das liegt im Aufbau des Tilgungsplans, fortdauernd die Zinsen und die Tilgungsbeträge der vollen ursprünglichen Hypothek zahlen, soll die Tilgung in planmäßiger Weise fortschreiten. Darin liegt unverkennbar eine Härte, die sich besonders bei dem Verkauf des Objekts zeigt, die aber auch bei langem Eigenbesitze den Genuß des Eigentums zu beeinträchtigen geeignet ist. Sind von 100 000 M. 10 000 M. getilgt, so wird beim Verkauf dem Käufer zugemutet, diese 10 000 M., will sie der Verkäufer nicht verlieren, doppelt zu verzinsen, dem Hypothekengläubiger im Rahmen des Tilgungsplans und dem Verkäufer als Restkaufgeld oder sich selbst als Anzahlung. Gelingt es nicht, mit dem Hypothekengläubiger ein abweichendes Abkommen zu treffen, das nur in der Aufstellung eines neuen Tilgungsplans bestehen kann, so mag bei fortschreitender Tilgung die Verkäuflichkeit des Hauses leiden. Die preußischen Landschaften haben wohl allgemein Vorsorge dahin getroffen, daß der Eigentümer, sobald die Tilgung ein gewisses Maß erreicht hat, Löschung dieses Teils und dann auch Herabsetzung der Jahreszahlung herbeiführen kann. Auch das Brandenburgische Pfandbrief-Institut hat diesen Weg beschritten. Es sagt darüber im § 16:

1. Nach der vollständigen Tilgung des Darlehns erhält der Schuldner, soweit nicht § 15, Abs. 3, entgegensteht, löschungsfähige Quittung. Bei Teilzahlungen von 10 v. H. der Gesamtschuld — und im Falle der Veräußerung schon bei 5 v. H. — kann der Schuldner löschungsfähige Quittung über den getilgten Teil der Schuld unter Vorbehalt des Vorrechts für den Rest des Pfandbriefdarlehns fordern.
2. Im Falle der Kündigung des Pfandbriefdarlehns seitens des Vorstandes hat der Schuldner ¼ v. H. des Betrages als Austrittsgeld zu zahlen.
3. Auf Grund der Quittung ist der Eigentümer befugt, die getilgte Schuldsumme löschen zu lassen oder über das derselben zustehende Pfandrecht zu verfügen.
4. Auch kann an Stelle der löschungsfähigen Quittungen in Höhe des quittierten Betrages dem Eigentümer ein neues Pfandbriefdarlehn gegeben werden, soweit dasselbe innerhalb der aufs neue festzustellenden Beleihungsgrenze des Grundstücks stehen würde.
5. Uebrigens muß das Darlehn, soweit über dasselbe nicht löschungsfähige Quittungen erteilt sind, auch weiterhin ohne Rücksicht auf die abgestoßenen Beträge verzinst werden.

Natürlich kann in solchen Fällen in Höhe dieses Betrages vom Schuldner ein neues Pfandbriefdarlehn aufgenommen werden, wenn und soweit die Sicherheit des Objekts dies gestattet.

Die Statuten und Bestimmungen der Hypothekenbanken enthalten eine ähnliche Bestimmung nicht; derselbe Erfolg kann also nur bei gutem Willen der Bank erreicht werden, an dem es bei richtiger Würdigung ihrer wirtschaftlichen

Digitized by Google

Aufgaben bei keiner Bank fehlen dürfte, wie ja die tatsächliche Anwendung der Tilgungshypothek auch auf städtischem Gebiete beweist. Man wird aber als wünschenswert zugeben müssen, daß der Schuldner auf den guten Willen des Gläubigers nicht angewiesen sein darf, soweit es sich um ein wirtschaftliches Erfordernis handelt. Daß ähnliche Bestimmungen bei Hypothekenbanken fehlen, hat seinen Grund in der von ihnen meist übernommenen festen Tilgung der eigenen Pfandbriefe. Während die Landschaften und ähnliche Institute ihre Pfandbriefe nur nach Maßgabe der eingehenden Tilgungsbeiträge der Hypotheken auslosen und zurückzahlen, haben sich die Hypothekenbanken meist — früher sogar allgemein — verpflichtet, ihre Pfandbriefe mit einem bestimmten Prozentsatz und den ersparten Zinsen zu tilgen. Sie sind an den Tilgungsplan gebunden und müssen mithin grundsätzlich auch die Hypothekenschuldner dementsprechend zur Tilgung anhalten, können also eine Abänderung nur gestatten, wenn ihnen selbst daraus ein Schaden nicht erwächst. Indessen nichts ist unabänderlich, und wenn es der Verbreitung der Tilgungshypothek nützlich ist, wird sich auch für die Hypothekenbanken der Weg finden, auf dem sie dem Bedürfnisse, unter gewissen Voraussetzungen eine teilweise Löschung ihrer Hypothek unter Herabsetzung der Jahreszahlung zu bewilligen, nachkommen können, ähnlich wie es das Brandenburgische Pfandbriefinstitut im § 16 seiner Statuten vorgesehen hat. Geschieht dies etwa in der Weise, daß, sobald 10 pCt. des ursprünglichen Kapitals getilgt sind, dem Schuldner das Recht auf Löschung des getilgten Kapitals und Minderung seiner Jahresleistungen eingeräumt wird, so wird der Tilgungshypothek in ganz erheblicher Weise der Weg gebahnt. Allerdings könnte eine solche Erleichterung nur für diejenigen Hypotheken Anwendung finden, welche neuen, diesem Verhältnis Rechnung tragenden Pfandbriefen als Unterlage dienen und bei denen im Pfandobjekt eine genügende Sicherheit für die verminderte Tilgung vorhanden ist.

Vom Gläubigerstandpunkt wird der Tilgungshypothek entgegengehalten,

> daß sie eine mindestens alle 10 Jahre nötige Nachprüfung der Pfandsicherheit unmöglich mache, daß sie nur die Schuldnerseite unbegründet bevorzuge, indem sie ihr, nicht aber dem Gläubiger, das Kündigungsrecht einräume.

Der erste Einwand hat den Schein der Berechtigung an sich, aber wirklich nur den Schein. Bei der kündbaren Hypothek kann der Gläubiger nach 10 Jahren eine abermalige Prüfung des Objekts vornehmen, und wenn dieses dann nicht standhält, die Hypothek ganz oder teilweise kündigen. Das kann er bei der Tilgungshypothek allerdings nicht. Aber zuerst sei die Frage gestattet, liegt gerade die 10 jährige Periode in der Natur des Geschäftes, in der Natur des städtischen Objektes? Warum soll bei einem Stadtgrundstück, ist es überhaupt einer so plötzlichen Verschlechterung ausgesetzt, der Gläubiger das erst in 10 Jahren feststellen dürfen? Die Frist ist durch die Geschäftsgewohnheit willkürlich gewählt, um beiden Teilen Ruhe zu gönnen, dem Schuldner wie dem Gläubiger, sie ist aber nicht durch die Natur des Pfandobjekts bedingt. Gewiß, ein Haus kann entwertet werden. Dem trägt ja aber gerade die Tilgungshypothek Rechnung. Und da bekanntlich bei einer Hypothek, tritt eine Gefährdung ein, immer nur die letzten Tausende, nicht aber gleich die ganze Hypothek gefährdet sind, so ist in der Tilgung ein guter Puffer geschaffen, um den Gläubiger vor Schaden zu bewahren. Bei sofortigem Beginn der Tilgung und ½ pCt. Abtrag sind nach 10 Jahren schon 6 pCt. getilgt. Das ist schließlich ganz wertvoll. Ist aber der Schuldner so schlecht und das Objekt so minderwertig geworden, daß es nicht einmal mehr die volle Jahreszahlung — Zins und Tilgung — aufbringen kann, nun, so wird auch alles Kündigen und Rückfordern des Ganzen oder eines Teiles nichts nutzen. Der Wert der Tilgung wird hier von den Gegnern dieser Verschuldungsart arg verkannt, das mögen sie denen glauben, die auf diesem Gebiet eine reichliche Erfahrung haben. Und sind die Werte gar allgemein sinkend, so wird eine Kündigung erst recht nicht zum Ziele führen, wohingegen die fortschreitende Tilgung mit jeder Zahlung den Stand des Gläubigers verbessert. Mehr kann schließlich der Gläubiger nicht verlangen, als daß er richtig Zins und Abtrag erhält und somit immer mehr gesichert wird. Was nutzt heute — in Zeiten des Krieges — das Recht der Kündigung, wenn man es rechtlich oder tatsächlich nicht durchführen kann? Jetzt gerade zeigt sich der Nutzen der Tilgungshypothek, denn die Jahreszahlung, die einmal in den Etat des Hauses eingestellt ist, fließt weiter wie der nackte Zins und entlastet Gläubiger und Schuldner zu gleicher Zeit. Ueberdies kann ja der Gläubiger bei außergewöhnlicher Verschlechterung des Objekts nach §§ 1133/34 BGB. teilweise Rückzahlung auch bei der Tilgungshypothek fordern. Daß die Verluste an Tilgungshypotheken größer seien, als an kündbaren, kann nicht behauptet werden, das Gegenteil wird zutreffend sein. Die Lage des Gläubigers ist doch bei allen landschaftlichen Darlehnen die gleiche, und die bereits jetzt bestehenden Tilgungshypotheken auf städtischem Besitz — die nach den Jahresberichten der diese Form der Beleihung pflegenden Hypothekenbanken und der öffentlichen Institute etwa 3 Milliarden Mark betragen — beweisen, daß auch der städtische Besitz diese Belastungsform ohne Gefahr für den Gläubiger verträgt. Man kann doch nicht annehmen, daß die städtischen Hypotheken mit beiderseitigem Kündigungsrecht weniger gut sind und in der Allgemeinheit einer kräftigeren Herabsetzung bedürfen, als es durch die gleichmäßige Tilgung geschehen würde.

So bleibt also noch der zweite Einwand übrig, den Bendixen auf die Formel der societas leonina gebracht hat. Auch dieser ist nicht haltbar.

Um dies darzutun, muß ich etwas weiter ausholen. Den von Friedrich dem Großen eingeführten landschaftlichen Pfandbriefanstalten war weder die Tilgung der Hypothek noch die Unkündbarkeit der Pfandbriefe von seiten des Inhabers eigen. Die Landschaften sollten dem Eigentümer Pfandbriefe aufsein Gut geben und diese dem Inhaber jederzeit wieder abnehmen, um sie anderswo bei einem neuen Gläubiger unterzubringen. Eine Tilgung der Schuld dachte man sich nicht anders, als daß der Eigentümer selbst die Pfandbriefe aufrufen und zurücknehmen sollte, sobald seine Mittel ihm dies gestatteten. Friedrich der Große gab erst bei dem Kur- und Neumärkischen Kreditinstitut 1776 selbst die Anregung zu einer Schuldentilgung mittels Amortisation, indem er an die Deputierten der märkischen Stände die Worte richtete:

> „Will ich auch noch das gerne tun, Ihnen ein Kapital von 3 bis 400 000 Thalern anzuschaffen zu 4 pCt., auch wohl noch darunter, wovon Sie durch das ersparte Prozent einen fond d'amortissement machen können.“[5])

Also nicht eine besondere Leistung der Schuldner, sondern der Mehrzins dieses Fonds sollte zu einer die Landschaft in ihrer Gesamtheit entlastenden Schuldentilgung führen. Erst als in den Jahren 1835 bis 1839 die landschaftlichen Pfandbriefe von 4 auf 3½ pCt. konvertiert wurden, begann die Schuldentilgung in den Organismus der Landschaft Eingang zu finden. Die Zinsherabsetzung sollte sich nicht auf den Hypothekenschuldner erstrecken, dieser sollte weiter 4 pCt. zahlen und das durch die Herabsetzung ersparte ½ pCt. sollte als Beitrag zur Tilgung verwendet werden.

Mit dieser Maßregel konnte nun aber eine ungleich wichtigere verbunden werden, nämlich die Aufhebung des Kündigungsrechts auf seiten des Pfandbriefinhabers. Zinsen

---

[5]) von Brünneck, Die Pfandbriefsysteme der Preußischen Landschaften, Seite 129.

Digitized by Google

und kleine Abschlagszahlungen konnte der Landwirt sicher immer aufbringen, aber nicht das ganze Kapital, wenn es der Pfandbriefinhaber kündigte und die landschaftliche Kasse keinen Ersatzmann beschaffen, der Gläubiger also auf das Gut selbst den Rückgriff nehmen konnte. Deshalb hob man das Kündigungsrecht der Pfandbriefinhaber auf. Man konnte das nach den bis dahin gemachten Erfahrungen mit Ruhe tun, weil sich in friedlichen Zeiten an den Börsen immer ausreichend Käufer für diejenigen Pfandbriefe fanden, welche der Inhaber in bares Geld umzusetzen wünschte. In kriegerischen Zeiten aber hatte man, um die Grundbesitzer vor dem Ruin zu bewahren, das Kündigungsrecht schon im allgemeinen Staatsinteresse einschränken müssen. Von dieser Entwicklung haben die Hypothekenbanken den für den Inhaber unkündbaren Pfandbrief übernommen. Während noch vor dem Hypothekenbankgesetz auch von seiten des Gläubigers kündbare Pfandbriefe ausgegeben werden konnten, hat dies § 8 des Gesetzes ausdrücklich untersagt. Es liegt das in der Natur der den Hypothekenbanken zugewiesenen Geschäfte, denn sie können nicht gleichzeitig das ihnen durch die Pfandbriefe zugeflossene Sparkapital in Hypotheken anlegen und anderseits zur jederzeitigen Rückzahlung bereithalten. Damit ist aber auch ihnen die Richtung vorgeschrieben. Sie können sich nicht auf der einen Seite des Privilegs erfreuen, gegen sie selbst unkündbare Inhaberpapiere auszugeben, wenn sie sich nicht auf der andern Seite der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, dem Grundbesitz unkündbaren Kredit zu gewähren, widmen wollen. Also nicht um die Begründung einer societas leonina, sondern um die Erfüllung einer den Grundkreditanstalten vorgezeichneten volkswirtschaftlichen Aufgabe, ja ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, handelt es sich.

Der Standpunkt, welchen Bendixen, Heim und der Hypothekenfachmann des Berliner Tageblattes einnehmen, leugnet schlankweg diese Aufgabe der Hypothekenbanken. Der ihrige wäre richtig, wenn die Hypothekenbanken selbst Kapitalisten wären und eigene Kapitalien anlegten. Das ist zwar formell richtig — aber auch nur formell — materiell sind sie nur Geldvermittler. Sie führen das Kapital vom Sparer zum Hypothekenschuldner und damit entfällt durchaus der von allen drei Gegnern betonte Standpunkt des kaufmännischen Rechnens, wie ihn der Eigenkapitalist für sich geltend machen darf. Dabei soll nicht gesagt sein, daß im Rahmen dieser Betätigung nicht auch der kaufmännische Standpunkt gewahrt werden kann. Wird er denn nicht gewahrt, wenn wir die wirtschaftlichen Erfolge der Hypothekenbanken sehen, die der Tilgungshypothek zu ihrem Recht verhelfen? Und mögen selbst Aktionäre den kaufmännischen Geist in den Leitungen dieser Institute vermissen, so steht doch der Erfolg, auf den die Aktionäre berechtigten Anspruch haben, nicht zurück hinter dem jener Institute, welche ohne Pflege der Tilgungshypothek kaufmännisch dem freien Spiel der Kräfte mehr Rechnung tragen zu sollen glauben. Wenn überhaupt, so beweisen hier die Zahlen. Das Pfandbriefsystem selbst zwingt nun und nimmer zur kündbaren Hypothek. Nicht einmal der von dem Fachmann ins Feld geführte Rückfluß der Pfandbriefe kann davon überzeugen, daß die kündbare Hypothek nötig sei. Der Rückfluß der Pfandbriefe kann, wenn und soweit ihm überhaupt seitens der Hypothekenbanken Rechnung getragen werden muß, anders bewältigt werden. Ja, ich glaube sogar, er kann durch Kündigung von Hypotheken, wird es einmal ernst, sicher nicht gehemmt oder beseitigt werden.

Ich komme also zu dem Schluß:

Die Tilgungshypothek ist die gesündere, wenn auch nicht einzige Form der Grundstücksbelastung,

sie trägt den Interessen des Schuldners wie denjenigen des Gläubigers in ausreichendem Maße Rechnung,

es muß dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, bei Verkauf oder Anwachsen der Tilgung sein Tilgungsguthaben zu realisieren.

Mit der Tilgung selbst hat die Frage nichts zu tun, ob dem Schuldner bei Aufnahme des Darlehns Bargeld oder Pfandbriefe gegeben werden sollen. Bekanntlich können die Hypothekenbanken beides geben (§ 14 des Hyp. B. G. sie tun es zum Teil auch, so namentlich die bayerischen Hypothekenbanken. Selbstverständlich hat deshalb auch die Frage, ob Rückzahlung in Pfandbriefen oder in bar zu erfolgen hat, mit der Tilgungshypothek an sich nichts zu tun. Wie die meisten Hypothekenbanken die Kapitalien bar zahlen, müssen sie auch bare Rückzahlung verlangen, wenn die Schuld außerhalb der Tilgung abgelöst werden soll. Deshalb ist es unzutreffend, wenn Herr Dr. Baumert[6]) diese Frage mit der Tilgungshypothek verbindet. Das Für und das Wider beider Auszahlungsmöglichkeiten gehört nicht in diese Erörterung.

Ebensowenig soll hier erörtert werden, welche Institute außer den Hypothekenbanken die Tilgungshypothek noch pflegen können oder sollten. Von ihnen wird man vielleicht die Sparkassen zum Teil ausschließen können, da sie für ihre Anlagen mit Rücksicht auf die Kündbarkeit der Einlagen auf das Recht der Rückforderung nicht allgemein verzichten können. Ob und in welchem Maße Versicherungs-Gesellschaften sich dieser Form der Verschuldung widmen können, mag diesen zu entscheiden überlassen bleiben; daß sie wenigstens zum Teil auch diese Form des Grundkredits pflegen könnten, glaube ich annehmen zu dürfen.

Jedenfalls wird bei den so wichtigen Fragen des Grundkredits, wie sie besonders in diesen schweren Zeiten immer dringender geworden sind, an der Tilgungshypothek nicht vorübergegangen werden können. Der gesamte Grundbesitz schuldet dem Preußischen Landwirtschaftsminister Dank dafür, daß er in seinen neuesten, die Richtlinien seiner Aufsichtsführung enthaltenden Erlasse mit kräftigen Worten auf diese Form der Verschuldung erneut hingewiesen hat. Der Zusammenarbeit aller Beteiligten wird die Lösung dieser Frage nicht entbehren können.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 437, 930 BGB., §§ 377, 378 HGB

Der Verkäufer eines Lospapiers, welcher dem Käufer die Nummer desselben mitgeteilt und das Papier für ihn in Verwahrung genommen, es demnächst aber versehentlich an einen Dritten verkauft hat, ist dem ersten Käufer schadenersatzpflichtig, wenn die betreffende Nummer mit Gewinn gezogen wird. Der Schadenersatzanspruch des ersten Käufers wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß der Verkäufer ihm noch vor der Ziehung ein Ersatzlos zur Verfügung gestellt und der Käufer diesem Umtausch erst nach der Ziehung widersprochen hat.

Urteil des RG., III Ziv.-Sen., vom 25. Juni 1915, III, 411, 1914[1]).

Der Kläger hat der beklagten Bankfirma mit Brief vom 9. August 1912 für ein in der Serie gezogenes Raab-Grazer 100-Taler-Los von 1871 den Preis von 605 M. bei Abnahme und Zahlung Mitte nächsten Monats unter dem Anfügen an-

---

[6]) Deutsche Hausbesitzer-Zeitung vom 13. Mai 1915, Nr. 19 des 22. Jahrgangs, Seite 145.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

geboten, daß eine zusagende Antwort mit Nummernangabe sofort zu erfolgen habe. Darauf entgegnete die Beklagte am 10. August 1912: „Wir . . überlassen Ihnen St. 1 Raab-Grazer Serienlos a M. 605 und haben Sie für diesen Betrag belastet. Die Nummer obigen Stücks lautet 8303/8. Wir halten das Stück zu Ihrer Verfügung . ." Diese Nummer hat die Beklagte auf eine Bitte des Klägers um Mitteilung der von ihm verlangten Nummer in ihrem Brief vom 26. September 1912 bestätigt. Am 27. September 1912 übersandte der Kläger der Beklagten den Restkaufpreis für das Los mit dem Ersuchen, dasselbe bei dem Pförtner des Gasthofs zum Russischen Hof in Berlin abzugeben, so daß er es am nächsten Tag erhalte. Die Beklagte übersandte darauf das Los derselben Ziehung Nr. 11113/2, das der Kläger erhielt, und zwar deshalb, weil durch ein Versehen eines ihrer Angestellten das Los Nr. 8303/8 in der Zwischenzeit an einen Dritten verkauft worden und nicht wieder zu erlangen war. In einem besonderen Schreiben vom 28. September 1912 erklärte die Beklagte: „. . . Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß das Ihnen seinerzeit erlassene Raab-Grazer Serienlos nicht Nr. 8303/8, sondern die Nummer 11113/2 trägt. Wir überreichen Ihnen dieses Stück zur gefl. Bedienung. Wir bitten, das Versehen freundlichst entschuldigen zu wollen . . .". Der Kläger hat bestritten, daß ihm dieser Brief zugegangen sei. Bei der Ziehung am 1. Oktober 1912 ist auf das Los Nr. 8303/8 der Haupttreffer mit 150 000 Kr. gefallen. Am 9. Oktober 1912 hat der Kläger unter der Anfrage, ob sein Los 8303/8 gezogen sei, das Los 11113/2 der Beklagten zurückgesandt; diese hat der Beanstandung unter Rückgabe des Loses widersprochen.

Mit der nunmehrigen Klage beanspruchte der Kläger wegen widerrechtlicher Veräußerung des ihm verkauften Loses 8303/8 von der Beklagten Schadenersatz in Höhe eines Teilbetrages von 5000 M.

In erster Instanz (VII. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I Berlin) wurde der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, weil er die Nichtlieferung des richtigen Loses nicht sofort, zum mindesten aber nicht vor Beginn der Ziehung gerügt habe. Diese Verpflichtung des Käufers zur sofortigen Rüge bei Lieferung einer unrichtigen Nummer ergebe sich im Handel mit Lotterielosen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen für jedermann, gleichviel, ob sich der Kauf des Loses für den Käufer als Handelsgeschäft darstellt oder nicht. Die besondere Natur des Loses, das sich bis zur Ziehung als eine Anweisung auf den möglichen Gewinn darstelle, nach der Ziehung aber den Anspruch des Inhabers auf Auszahlung des etwa auf die Nummer entfallenden Gewinns verkörpere, könne nur eine sofortige Rüge des Käufers wegen Lieferung einer unrichtigen Losnummer zulassen. Die Zulassung eines späteren Rügerechts des Käufers, insbesondere gar einer Rüge nach stattgehabter Ziehung, würde einer unerlaubten Spekulation des Käufers auf Kosten des Verkäufers Vorschub leisten. Dem Käufer würde damit die Möglichkeit offenstehen, die Entscheidung darüber, ob er die von ihm gewünschte Nummer oder die ihm gelieferte Nummer spielen will, erst dann zu treffen, nachdem die auf die einzelnen Nummern entfallenden Gewinne feststehen. Der Käufer würde somit 2 Lose spielen, dagegen nur eins bezahlen wollen. Daß ein derartiges Verhalten in gröblicher Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr verstoßen würde, bedürfe keiner näheren Ausführung. Damit ergebe sich aber mit Notwendigkeit für den Käufer eines Loses die Verpflichtung zur sofortigen Rüge bei unrichtiger Loslieferung, zum mindesten müsse diese Rüge spätestens vor Beginn der Ziehung erfolgt sein. Eine gleichartige Bestimmung finde sich auch in dem Plan der Preußischen Klassenlotterie und bedeute nicht bloß eine besonders normierte Vertragsbestimmung, sondern einen Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens der sofortigen Rügepflicht beim Kauf von Lotterielosen. Die Kammer für Handelssachen hat der Versicherung des Klägers, er habe das Begleitschreiben der Beklagten zu dem Ersatzlose nicht empfangen und daher nicht gewußt, daß das Los von der Beklagten gesandt sei, keinen Glauben geschenkt und ist, da der Kläger erst am 9. Oktober 1912, also geraume Zeit nach der am 1. Oktober erfolgten Ziehung, gerügt hat, zur Aberkennung des geltendgemachten Schadenersatzanspruchs gelangt. Mangels der rechtzeitigen Beanstandung entfalle der Ersatzanspruch des Klägers auch dann, wenn man davon ausgehe, daß der Kläger durch Nennung der Nummer des späteren Gewinnloses bereits Eigentümer desselben geworden sei. Auch soweit der Kläger seinen Anspruch auf ein arglistiges Verhalten der Beklagten stützt, läßt die Kammer für Handelssachen dies nicht gelten. Folge man der Behauptung des Klägers, so habe er das Ersatzlos im offenen Kuvert ohne jede weitere Mitteilung von seiten der Beklagten erhalten. Die Beklagte würde ihm hiernach lediglich bewußt ein anderes als das ausbedungene Los geliefert haben. Ein derartiges Verhalten rechtfertige aber noch nicht die Annahme einer Arglist. Eine Arglist läge nur dann vor, wenn die Beklagte, um den Kläger zu täuschen, besondere Maßnahmen getroffen hätte, die ihm die Erkenntnis des Umstandes, daß die Nummer des gelieferten Loses von der schriftlich zugesagten Nummer abwich, wesentlich erschwerten. Eine derartige Maßnahme der Beklagten sei nicht ersichtlich und sei insbesondere nicht in dem Briefe vom 28. September 1912 zu erblicken, mit dem sie das Los 11113/2 bei dessen Uebersendung ins Hotel begleitet haben will. Wenngleich dieses Schreiben für die Lieferung des Loses 11113/2 einen Grund angebe, der dem wirklichen Sachverhalt bewußt nicht entsprach, so habe sein Inhalt doch den Kläger erkennen lassen müssen, daß die gelieferte Losnummer nicht die ihm vorher schriftlich mitgeteilte, sondern eine andere war. Das Schreiben enthalte nämlich beide Nummern und sei also durchaus geeignet gewesen, den Kläger zu einer sofortigen Nachprüfung der Richtigkeit der Loslieferung zu bestimmen.

Die vom Kläger gegen dies Urteil eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß die Beklagte vom Kammergericht dem Klageantrage gemäß verurteilt wurde. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht in erster Linie auf der Erwägung, daß durch die Briefe der Parteien vom 9. und 10. August 1912 ein Spezieskauf über das Los 8303/8 abgeschlossen worden, daß zufolge des gleichzeitig vereinbarten Verwahrungsvertrags der Kläger das Eigentum an diesem Lose erworben habe (§ 930 BGB.) und daß die Beklagte wegen Verletzung der ihr aus dem Kaufvertrage hinsichtlich der Kaufsumme obliegenden Verwahrungspflicht dem Kläger für den ihm durch den Weiterverkauf des Loses erwachsenen Schaden zu haften habe. Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken sind sämtlich unbegründet. Zurückzuweisen ist die Behauptung der Beklagten, daß der Vertrag kein Spezieskauf, sondern ein Gattungskauf sei. Denn gemäß dem Inhalt der Briefe vom 9. und 10. August 1912 war das bestimmte Los 8303/8 nach der Vereinbarung der Parteien Gegenstand des Kaufvertrags; es war der Beklagten nicht überlassen, durch einseitigen Parteiakt ein Los der fraglichen Gattung zur Erfüllung des Kaufvertrags auszuscheiden.

Nicht rechtsirrtümlich ist ferner die Annahme, daß der Kläger bereits am 10. August 1912 im Wege des Besitzkonstituts das Eigentum am Lose 8303/8 erworben habe. Die auf Uebereignung und auf den Abschluß des Verwahrungsvertrags gerichtete Erklärung der Beklagten hat das Berufungsgericht darin erblickt, daß sie sofort den Namen des Klägers auf dem Lose vermerkt und dessen Verkauf an den Kläger gebucht, sowie daß sie das Los zur Verfügung des Klägers gestellt habe. Wenn die Revision hiergegen einwendet, die Beklagte habe durch ihre Erklärung im Briefe vom 10. August 1912 zu erkennen gegeben, daß die Uebergabe noch ausstehe, und es folge aus der Versehung des Loses mit dem Namen des Klägers nur die Absicht, daß das Los später zur Erfüllung des Kaufs verwendet werden solle, so ist dieser Einwand lediglich tatsächlicher Art. Die weitere Rüge, daß die Feststellung hinsichtlich des Versehens des Loses mit dem Namen des Klägers nicht prozeßgerecht getroffen worden sei, ist unbegründet. Die Feststellung hat ihre Grundlage in der im Verhandlungstermine abgegebenen Erklärung eines Gesellschafters der Beklagten. Der Umstand, daß dieser seine Erklärung dahin abgegeben hat, er nehme die fragliche Tatsache an, hinderte gemäß § 286 der Zivilprozeßordnung die Feststellung um so weniger, als die Richtigkeit der Erklärung von den Beklagten nie angezweifelt worden ist. Eine Ausübung des Fragerechts konnte nicht in Betracht kommen, da die Erklärung auf richterliches Befragen abgegeben worden war. Wie endlich das Berufungsgericht eingehend und bedenkenfrei dargelegt hat, stand auch die nicht völlige Tilgung des Kaufpreises der Uebereignung des Loses nicht hindernd im Wege.

Digitized by Google

Weiterhin ist die Behauptung der Beklagten, daß durch nachträgliche Vereinbarung der Parteien an Stelle des Loses 8303/8 das Los 11113/2 als Kaufgegenstand bestimmt worden sei, rechtlich bedenkenfrei vom Berufsgericht zurückgewiesen worden, und zwar sowohl für den Fall, daß der Kläger den Brief der Beklagten vom 28. September 1912 erhalten habe als für den entgegengesetzten Fall. Daß die Beklagte für diese ihre Behauptung die Beweislast treffe, ist nicht zweifelhaft und das Berufungsgericht hat diesen Beweis auf tatsächlichen Erwägungen nicht für geführt erachtet. Das Berufungsgericht hat hierbei berücksichtigt, daß der Kläger das ihm am 28. September 1912 zugesandte Los 11113/2 bis zum 8. Oktober 1912 ohne Beanstandung behalten hat; es hat aber dieser Tatsache keine entscheidende Bedeutung beigemessen, weil der Brief vom 28. September 1912 kein Umtauschangebot enthalten habe und weil dem Kläger nicht nachgewiesen sei, daß er vor dem 8. Oktober 1912 Kenntnis von der Lieferung eines anderen Loses als des ursprünglich verkauften gehabt habe. Die Vorschriften über die Rügepflicht der abgelieferten Kaufware im Sinne der §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuchs kommen nicht in Betracht, weil der Kaufvertrag über das Los 8303/8 bereits am 10. August 1912 durch Uebereignung des Loses erfüllt war.

Die Beklagte hat sich auf eine Verkehrssitte des Inhalts berufen, daß der Loskäufer, dem eine falsche Nummer geliefert worden sei, den Umtausch nur bis zur Ziehung verlangen könne und daß er jeden Anspruch verliere, wenn er den Ziehungstermin verstreichen lasse, ohne die Lieferung des unrichtigen Loses zu rügen. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob eine solche Verkehrssitte bestehe, dahingestellt gelassen und die Berufung der Beklagten auf diesselbe deshalb ausgeschlossen, weil diese arglistig ein anderes als das gekaufte Los geliefert und so durch eine unsittliche Handlung die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verkehrssitte geschaffen hätten; die Beklagte selbst hätte arglistig die Möglichkeit, auf zwei Lose zu spielen, herbeigeführt und deshalb die ungünstigen Folgen ihrer Handlungsweise zu tragen. Auch diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere ist die Bejahung der Arglist der Beklagten nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich. Der wahren Sachlage hätte die Mitteilung der Beklagten entsprochen, daß das dem Kläger verkaufte Los 8303/8 durch ein Versehen eines Angestellten weiter verkauft worden sei und daß sie als Ersatz das Los 11113/2 dem Kläger anbiete. Statt dessen hat jedoch die Beklagte im Briefe vom 28. September 1912 erklärt, daß das dem Kläger verkaufte Los nicht die Nummer 8303/8 gehabt habe, sondern die Nummer 11113/2 und daß ihm die erstere Nummer nur aus Versehen angegeben worden sei. Die Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden, daß die Beklagte, durch diese bewußt unwahre Darstellung den Kläger über den wahren Kaufgegenstand habe täuschen und ihm die Nichtübereinstimmung des übersandten Loses mit dem gekauften habe verschweigen wollen, und zwar zu dem Zweck, den Kläger an der gefürchteten Beanstandung und Nichtannahme des Loses zu verhindern. Demgegenüber kann der Behauptung der Revision, daß die Beklagte mit dem Briefe den Kläger nicht nur nicht habe täuschen, sondern ihn aufklären wollen, keine Bedeutung zukommen. Die Arglist der Beklagten ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil ihr das Bewußtsein gefehlt habe, daß der verschwiegene Umstand für die Entschließung des Klägers von Erheblichkeit sei; denn das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß der Kläger von Anfang an im Briefwechsel besonderen Wert auf die ihm zugewiesene Nummer gelegt habe und daß überhaupt Loskäufer infolge abergläubischer Vorstellung bestimmten Nummern ein besonderes Gewicht beilegten.

Hiernach ist der aus dem Kaufvertrag abgeleitete, im übrigen nicht beanstandete Schadenersatzanspruch des Klägers begründet. Es war daher die Revision als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es auf die weitere hilfweise gegebene Begründung des Anspruchs und auf die hiergegen erhobenen Rügen der Revision, insbesondere hinsichtlich der Rügepflicht des Klägers gemäß § 377, 378 des Handelsgesetzbuches ankäme.

Nachschrift der Schriftleitung:

Wenngleich dem hier mitgeteilten Urteil des Reichsgerichts angesichts der besonderen Lage der tatsächlichen Umstände keine allzu erhebliche grundsätzliche Bedeutung beizumessen sein dürfte, so können wir doch nicht umhin, das Ergebnis, zu welchem das Reichsgericht gelangt ist, als ein recht bedenkliches zu bezeichnen. Die Kammer für Handelssachen hatte mit klarem Blick erkannt, daß der Kläger von der durch den Zufall ihm gebotenen Gelegenheit, auf Kosten der Beklagten noch ein zweites Los zu spielen, Gebrauch machen wollte (eine Annahme, welche durch die im Prozeß nicht zur Sprache gekommene Tatsache, daß der Kläger gegenüber anderen Bankfirmen wiederholt den Differenzeinwand erhoben hat, an Wahrscheinlichkeit in hohem Maße gewinnt), und sie hat es abgelehnt, dem Kläger bei diesem Unternehmen gerichtliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Die höheren Instanzen haben diesen für die Beurteilung des gesamten Verhältnisses u. E. ausschlaggebenden Gesichtspunkt verhältnismäßig nebensächlich behandelt; sie kommen über ihn hinweg mit der Ausführung, die Beklagte selbst hätte durch Angabe eines unrichtigen Grundes für die Uebersendung des Ersatzloses arglistig die Möglichkeit, auf zwei Lose zu spielen, herbeigeführt und hätte deshalb die ungünstigen Folgen ihrer Handlungsweise zu tragen. U. E. hat indessen auch bezüglich der Frage, ob das Verhalten der Beklagten im vorliegenden Falle als ein arglistiges anzusehen ist, die Kammer für Handelssachen nicht nur für die Verhältnisse des wirklichen Lebens, sondern auch für den Rechtsbegriff der Arglist ein richtigeres Verständnis bewiesen, als Kammergericht und Reichsgericht. Das Schreiben der Beklagten vom 28. September 1912 war offensichtlich weder darauf berechnet noch auch nur geeignet, bei dem Kläger eine irrtümliche Vorstellung über eine Tatsache zu erwecken, welche für seine Entschließung über Annahme oder Zurückweisung des Ersatzloses von Erheblichkeit gewesen wäre; die Beklagte gibt darin zu, daß ihr ein Versehen unterlaufen sei und entschuldigt sich dieserhalb; die dabei von ihr gebrauchte Wendung, daß sie dem Kläger aus Versehen eine andere Nummer als die von ihm gekaufte mitgeteilt habe, stellt sich lediglich als eine beschönigende, inhaltlich belanglose Ausdrucksweise dar, hinter welcher der wirkliche Sachverhalt auch für den Kläger ohne weiteres erkennbar war und welche jedenfalls den Kläger in keiner Weise berechtigen konnte, die Beanstandung des Ersatzloses, zu welcher er nach Treu und Glauben verpflichtet war, wenn er den Umtausch nicht gelten lassen wollte, zu unterlassen.

Aus solchen Erwägungen vor allem läßt das Endergebnis, zu welchem das Reichsgericht gelangt ist, das Rechtsbewußtsein unbefriedigt, ohne daß auf die Frage, ob mit Recht in dem vorliegenden Kaufgeschäft ein Spezieskauf statt eines Genuskaufs gesehen und ob in den tatsächlichen Vorgängen zutreffend ein Besitzkonstitut, durch welches der Kläger das Eigentum des Loses 8303/8 erworben hätte, erblickt worden ist, näher eingegangen zu werden braucht.

II. Handelsrecht.

Zu § 54 HGB.

Der Schalterbeamte einer Großbank gilt der Kundschaft gegenüber als ermächtigt, Aufklärungen über Inhalt und Bedeutung von Vertragsbedingungen der Bank mit verbindlicher Wirkung zu erteilen, es sei denn, daß diese seine Befugnis von der Bank durch Bestimmungen, die der Kunde kannte oder kennen mußte, eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 8. Dezember 1914. (RG. Ziv. Bd. 86, S. 86.)

Die Klägerin, die von der Beklagten im Mai 1910 zwei Darlehen gegen Verpfändung zweier Aktien erhalten hatte, hat sich hierbei dem für solche Geschäfte aufgestellten Regulativ der Beklagten unterworfen, nach dessen § 7 derjenige, der den Pfandschein bringt und das Darlehen samt Zinsen berichtigt, als legitimiert zum Rückempfange des Pfandes angesehen wird. Nach der Behauptung der Klägerin ist diese Bestimmung späterhin zu ihren Gunsten durch eine mit dem Zeugen C. getroffene Vereinbarung abgeändert worden. In der Folge lief bei der Beklagten der die Unterschrift der Klägerin tragende Brief vom 18. Mai 1910 ein, in dem die Beklagte unter Anschluß des Pfandscheins beauftragt wird, die verpfändeten Aktien zu verkaufen und den Erlös nach Abzug

Digitized by Google

des Guthabens der Beklagten telegraphisch an Dr. C. in H. zu überweisen, diesem auch Abrechnung einzusenden. Hierauf ließ die Beklagte nach Veräußerung der Aktien durch eigene Uebernahme sofort den nach Berichtigung der Darlehensschuld verbleibenden Restbetrag von 5302,15 M. durch ein Bankhaus an Dr. C. auszahlen und machte in einem an die Klägerin „p. Adr. des Dr. C." gerichteten Briefe hiervon Mitteilung. Unter der Behauptung, daß ihre Unterschrift auf dem Briefe von Dr. C., ihrem damaligen Verlobten, gegen ihren Willen fälschlich angefertigt worden, und daß die Beklagte nur gegen eine von ihr — der Klägerin — selbst abgegebene echte Erklärung zur Ausfolgung des Erlöses an Dr. C. befugt gewesen sei, beansprucht nunmehr die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung der 5302,15 M. als Mindestbetrag des ihr erwachsenen Schadens.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Der klägerische Ersatzanspruch ist dann nicht begründet, wenn für das Vertragsverhältnis der Parteien ausschließlich das Regulativ der Beklagten, insbesondere § 7 maßgebend wäre. Denn in diesem Falle hätte der Beklagten gemäß § 808 BGB. das Recht zugestanden, ohne weitere Legitimationsprüfung an den vorzeigenden Inhaber des Pfandscheins Zahlung mit der Wirkung zu leisten, daß sie von ihrer Schuld an die aus dem Faustpfandverhältnis berechtigte Klägerin befreit wurde. Dies wäre nur dann anders, wenn die Beklagte wider besseres Wissen und gegen Treu und Glauben die Zahlung an den Inhaber in Kenntnis seiner Nichtberechtigung geleistet hätte. Eine solche Sachlage ist aber von der Klägerin nicht behauptet worden.

Das Berufungsgericht ist nun aber selbst auf Grund des für glaubhaft erachteten Zeugnisses des Schalterbeamten der Beklagten C. von der Annahme ausgegangen, daß das ursprüngliche Rechtsverhältnis der Parteien durch eine zwischen der Klägerin und C. getroffene, die Beklagte bindende Vereinbarung zugunsten der Klägerin eine Abänderung erfahren habe. Nach diesem Zeugnis hat C. auf die Frage der Klägerin, ob jemand mit dem Pfandschein etwas machen könne, geantwortet: „mit dem Pfandschein allein nicht; es muß eine Zustimmung der Betreffenden, auf welche der Pfandschein lautet, beigebracht sein." Nach der Auslegung des Berufungsgerichts geht die durch die Vereinbarung übernommene Verpflichtung der Beklagten in Abweichung von § 7 ihres Regulativs dahin, daß die Beklagte nicht mehr berechtigt sein sollte, dem Einlieferer des Pfandscheins ohne weiteres zu leisten, daß sie vielmehr vor der Leistung in eine Prüfung der Legitimation des Inhabers einzutreten habe. Diese Prüfung habe sich in dem Falle, wo die Klägerin nicht persönlich erscheine, darauf zu erstrecken, ob sich der zur Abhebung erforderliche schriftliche, mit der Unterschrift der Klägerin gezeichnete Ausweis nach der Sachlage als unverdächtig erweise. Sei dies der Fall, so sei die Klägerin zur Leistung mit schuldbefreiender Wirkung berechtigt, auch wenn in Wahrheit der Ausweis keine von der Klägerin herrührende echte Urkunde sei, da die Beklagte keine Garantie für deren Echtheit übernommen habe. Weiterhin hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte der Vorwurf schuldhaften Handelns bei Ausübung der Prüfungspflicht nicht treffe, insofern weder nach den Umständen des Falles noch nach Form und Inhalt des Auftragschreibens ein Zweifel an dessen Echtheit begründet gewesen sei.

Diese Darlegungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Die Revision bekämpft die Auslegung des Berufungsgerichts mit der Behauptung, daß nur eine echte wirklich von der Klägerin herrührende Zustimmungserklärung der Beklagten das Recht auf Rückgabe der verpfändeten Aktien an den Inhaber des Pfandscheins verliehen habe und nicht schon eine solche Zustimmungserklärung, die die Beklagte ohne Verschulden als von der Klägerin herrührend habe ansehen dürfen, und daß die Klägerin die Erklärung des C. nach deren Wortlaut und Bedeutung in diesem Sinne habe verstehen dürfen. Daß eine Partei ihre Erklärung in dem Sinne gegen sich gelten lassen muß, wie ihn die Gegenpartei nach Treu und Glauben auffassen durfte, ist nicht zu bezweifeln. Der Revision ist auch darin beizutreten, daß dieser Gesichtspunkt bei der Auslegung des Berufungsgerichts jedenfalls keine ausdrückliche Würdigung gefunden hat. Durch ihre Anfrage an C. hat die Klägerin ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, daß die von ihr verpfändeten Wertpapiere das Opfer eines unerlaubten Verhaltens einer dritten im Besitze des Pfandscheins befindlichen Person werden könnte, und kundgegeben, daß die Bestimmung des § 7 des Regulativs, der die Abgabe der Wertpapiere an jeden Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung zuließ, ihrem Willen nicht entspreche, daß sie vielmehr unbedingt gesichert sein wolle. Wenn sie daraufhin von dem Schalterbeamten die Auskunft erhielt, daß die Herausgabe auf den Pfandschein allein nicht erfolge, daß vielmehr noch ihre Zustimmungserklärung beigebracht sein müsse, so ist die Möglichkeit gegeben, daß die Klägerin diese Erklärung in dem von der Revision behaupteten Sinne aufgefaßt habe und habe auffassen dürfen.

Die so ausgelegte Erklärung des Schalterbeamten enthielt nun, wie nicht zu verkennen ist, eine erhebliche Abweichung von dem zugunsten der Bank in § 7 ihres Regulativs aufgestellten Grundsatze. Für die Frage, ob der Schalterbeamte C. zu einer die Beklagte bindenden Erklärung dieser Art ermächtigt gewesen sei, kommt einmal die bisherige Aussage des C. in Betracht, daß er zur Abgabe seiner Erklärung befugt gewesen sei. Weiterhin ist die Stellung zu berücksichtigen, die den Schalterbeamten einer Großbank in deren Betriebe zukommt. Es entspricht der Erfahrung, daß die Vorstandsmitglieder einer solchen Bank sich regelmäßig mit den laufenden kleineren Geschäften und dem damit zusammenhängenden Verkehr mit den Kunden der Bank nicht abgeben, daß vielmehr solche Geschäfte gewöhnlich an den Schaltern von den dort aufgestellten Beamten abgewickelt werden und daß die Kunden der Bank auf die Verhandlung mit den Schalterbeamten angewiesen sind. Innerhalb des diesen zugeteilten Geschäftskreises liegt es, den Verkehr der Kunden mit der Bank zu vermitteln und die einzelnen Geschäfte, wozu die Kassen-, Darlehns- und ähnliche Geschäfte gehören, für die Bank abzuschließen. Durch diese den Schalterbeamten von der Bank eingeräumte Stellung nach außen sind sie gemäß dem in § 54 HGB. ausgedrückten Rechtsgedanken ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach der Verkehrsauffassung der Schalterverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, den Kunden Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Vertragsbedingungen zu geben, wie dies der Zeuge C. gegenüber der Klägerin getan hat. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bank für die Erklärung ihres Schalterbeamten einzustehen. Anders wäre die Sachlage dann, wenn die Bank die den Schalterbeamten mit der Zuteilung ihres Wirkungskreises allgemein erteilte Ermächtigung durch die Bestimmungen ihres Regulativs oder durch andere Vorschriften begrenzt und die Klägerin diese Beschränkung gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Nach dieser Richtung liegen bisher keine Feststellungen des Berufungsgerichts vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind aber auch insoweit zu beanstanden, als ein Verschulden der Beklagten bei der Ausführung des Auftrags vom 18. Mai 1910 verneint worden ist. Im Hinblick auf die große Besorgnis, die die Klägerin wegen ihrer Wertpapiere an den Tag gelegt hatte, und mit Rücksicht auf den erheblichen Wert der Papiere war für die Beklagte die Anwendung äußerster Sorgfalt geboten. Nicht unauffällig war es nun schon, daß die Papiere bereits so kurze Zeit nach ihrer Verpfändung zurückverlangt wurden, daß nach dem Inhalte des Auftragbriefs die Uebermittlung des Erlöses telegraphisch und nicht an die Klägerin selbst erfolgen, und daß nicht der Klägerin, sondern dem Adressaten Dr. C. die Abrechnung zugestellt werden sollte. Insbesondere hat aber das Berufungsgericht die Tatsache nicht berücksichtigt, daß die Beklagte die für die Klägerin bestimmte Kontrollanzeige über die Ausführung des Auftrags gleichfalls unter der Adresse des Dr. C. abgesandt hat. Auf diese Weise war keine sichere Gewähr dafür gegeben, daß die Klägerin Kenntnis von der Abhebung der Papiere erhielt."

III. Börsenrecht.

Zu § 54 BörsG.

Die im § 54 Abs. 2 BörsG. vorgesehene Sicherheit mittels Geldes kann auch dadurch bestellt

Digitized by Google

werden, daß dem Bankier ein Guthaben des Kunden zur Sicherheit übereignet wird, welches zur Zeit der Bestellung vorhanden ist; die Bestellung des jeweiligen Guthabens dagegen ist unzulässig.

Urteil des RG., III. Ziv.-Sen., vom 4. Juni 1915 (J. W. 1915, S. 921).

Mit der beklagten Gesellschaft m. b. H., deren sämtliche Geschäftsanteile der Kaufmann K. La. besitzt, stand 1912 der Kläger in laufender Rechnung. Daß ihm aus dieser Geschäftsverbindung eine Forderung von 5291,35 M. erwachsen war, ist außer Streit. Die Forderung würde sich um 1058,85 M. erhöhen, wenn der Beklagten nicht das Recht zustehen sollte, aus seinem Guthaben in dieser Höhe Befriedigung zu suchen wegen eines Anspruchs aus einer Reihe mit dem börsenterminsunfähigen Kläger abgeschlossener Börsentermingeschäfte. Nach Behauptung der Beklagten hatte der Kläger eine schriftliche Erklärung des Inhalts ausgestellt, daß er der Beklagten sein „jeweiliges Barguthaben" (oder: sein „jeweiliges Guthaben" und eine bestimmte — von der Beklagten alsbald veräußerte — Aktie als Sicherheit für die von ihm abgeschlossenen Börsentermingeschäfte bestelle, und daß Guthaben und Aktie zur Deckung von Verlusten aus solchen Geschäften dienen sollten. Die Forderung des Klägers würde sich um weitere 1931,93 M., also insgesamt auf 8282,13 M. erhöhen, wenn gegen einen Anspruch der Beklagten zu diesem Betrage aus angeblichen Kassegeschäften der vom Kläger geltend gemachte Spieleinwand durchgreift. Der Kläger erhob auf Zahlung von 8282,13 M. nebst Zinsen Klage, der die Beklagte eine ihr angeblich von K. La. abgetretene Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung in Höhe von mehr als 13 000 M. aufrechnend entgegensetzte. Diese Forderung begründete sie damit, daß der Kläger unter falschem Namen mit K. La. durch dessen Börsenagenten L. und in betrügerischem Zusammenwirken mit diesem Börsentermingeschäfte abgeschlossen habe, die La. mit einem Verlust in der angegebenen Höhe glattstellen müssen. Das LG. verurteilte klaggemäß, daß KG. wies die Berufung zurück.

Aus den Gründen:

Dem Anspruche der Beklagten aus den zwischen den Streitteilen abgeschlossenen Börsentermingeschäften über Wertpapiere kann der Kläger, der zur Zeit dieses Geschäftsverkehrs nicht zu den Personen gehörte, die nach § 53 BörsG. vom 8. Mai 1908 Börsentermingeschäfte abschließen können, die Unwirksamkeit jener Geschäfte (§§ 52 ff. BörsG.) und den Spiel- und Differenzeinwand (§§ 762, 764 BGB.) entgegenhalten. Doch ist die Beklagte nach der Bestimmung des § 54 BörsG. befugt, wenn eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Sicherheit bestellt ist, wegen ihrer Ansprüche aus den Termingeschäften Befriedigung aus der Sicherheit zu suchen. Die Sicherheitsleistung hat nach § 54 Abs. 2 diese Wirkung nur, wenn sie aus Geld oder aus Wertpapieren besteht, die einen Kurswert haben, und wenn der Besteller dem anderen Teile schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Es fragt sich, ob die vom Kläger angeblich erklärte Bestellung seines „jeweiligen Barguthabens" oder „jeweiligen Guthabens" und der alsbald veräußerten und dem Erlöse nach gutgeschriebenen Aktie als Sicherheit diesen Anforderungen entspricht. Der gesetzgeberische Gedanke der Vorschriften über Gegenstand und Form der Sicherheitsbestellung ist der, daß der börsenterminsunfähige Kunde klar erkennen soll, welchen Einsatz er wagt, einen wie hohen Betrag er im ungünstigsten Falle verlieren kann. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß die Sicherheit in Geld oder kurshabenden Wertpapieren, also in Sachen bestellt werden muß, deren Wert unmittelbar feststeht oder jederzeit ohne weiteres ermittelt werden kann, dem Kunden also stets mit vollster Sicherheit bekannt ist. Schon in der Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Aenderung Abschnitts IV des BörsG. vom 19. Februar 1904 (StenB. über die Vhdl. des RT. 11. LP. I. Sess., 1060 Aktenstück Nr. 244) war betont worden, daß bei dem Erfordernis der Sicherheitsleistung jedenfalls im Interesse des Schuldners das Hauptgewicht darauf zu legen sei, daß das Maß seines Einsatzes von vornherein klar erkennbar und fest begrenzt sei. In jenem Entwurfe (§ 68b) war die Beschränkung des Gegenstandes der Sicherheitsbestellung auf Geld und kurshabende Wertpapiere noch nicht vorgesehen und nur ausgesprochen, daß, wenn die Sicherheit in Wertpapieren bestehe, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert in der schriftlichen Erklärung bezeichnet sein müßten. Die Begründung hebt hervor, daß nach der Vorschrift des Entwurfs der Schuldner überdies noch jederzeit in der Lage sei, zu erklären, daß die Sicherheit oder ein bestimmter Teil von ihr für neu abzuschließende Geschäfte nicht mehr haften solle. Der § 68c des Entwurfes vom 28. November 1906 läßt die Befriedigung aus der Sicherheit zu, wenn „die Sicherheit in barem Gelde, Banknoten oder in solchen Wertpapieren bestellt worden ist, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird" und die Begründung (StenB. 11. LP. II. Sess. S. 5360 Aktenstück Nr. 587) bemerkt dazu, der Bankier solle nicht in der Lage sein, sich zur Deckung seiner Forderung aus den Börsentermingeschäften an alle Werte zu halten, die er aus irgendwelchem Anlasse für den Kunden in Gewahrsam habe, sondern die als Sicherheit bestellten Werte müßten die gesetzlich als solche zugelassenen und ferner aus dem Vermögen des Kunden ausgesondert und unter genauer Bezeichnung für die etwaigen Verluste aus Börsentermingeschäften durch eine schriftliche Willenserklärung besonders haftbar gemacht sein. Dem jetzt geltenden Gesetze liegt der Entwurf vom 22. November 1907 zugrunde. Dessen § 55 wollte neben den im Entwurfe von 1906 bezeichneten Gegenständen zur Sicherheitsbestellung auch Waren derselben Art wie die den Gegenstand des Geschäftes bildenden zulassen, seine Bestimmung war nicht wie die des geltenden Gesetzes auf Börsentermingeschäfte in Wertpapieren beschränkt. Die Begründung (Aktenstück 483) führt aus, eine Beschränkung der Haftung aus Börsentermingeschäften auf bestellte Sicherheiten werde für den soliden Handel nicht unerträglich sein. Sie hebt die Unmöglichkeit, eine Verpflichtung zu nachträglicher Ergänzung der Sicherheit zu begründen, hervor und weist darauf hin, daß, wenn die Möglichkeit eines Verlusts auf bestellte Sicherheiten beschränkt bleibe, nur die Bestellung realer Sicherheiten zugelassen werde und eine zweckmäßige Beschränkung der Gegenstände vorgesehen werde, die als Sicherheit dienen könnten, wenn schließlich die Wirksamkeit der Sicherheitsbestellung von der Wahrung strenger Formen abhängig gemacht werde, die auch dem Leichtsinnigsten die drohende Gefahr klar machen müßten, so erscheine gleichzeitig „der Gesichtspunkt des Schutzes des Publikums, soweit wie irgend tunlich, gewahrt" (S. 14). Der Kaufmann werde darauf zu achten haben, daß er von vornherein die Geschäftsverbindung in den durch die bestellte Sicherheit gezogenen Grenzen halte (S. 29). Die Reichstagskommission (Aktenstück 847) beschränkte die Geltung der Vorschrift (§ 55 des Entwurfs, § 52 der Kommissionsbeschlüsse) auf Termingeschäfte über Wertpapiere und den Kreis der zur Sicherheitsbestellung zuzulassenden Gegenstände so, wie jetzt das Gesetz ergibt. Auch in den Kommissionsverhandlungen (S. 63) wurde der Zweck der Bestimmung, Klarheit zu schaffen und einen Schutz für den Börsenterminsunfähigen, besonders beleuchtet. Ein Regierungsvertreter erklärte, wenn der Entwurf nur solche Wertpapiere für die Sicherheitsbestellung zulasse, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt werde, so verfolge er damit auch den Zweck, daß der Wert der geleisteten Sicherheit stets feststehen solle. Der Entwurf gestatte den nicht zu den termingeschäftsfähigen Kreisen gehörenden Personen, sich „in den Grenzen einer bestellten Sicherheit" durch Börsentermingeschäfte zu verpflichten. Die Gesetzgebungsarbeiten in ihrer fortschreitenden Entwicklung lassen danach ersehen, daß beständig von den bei der Gesetzgebung Beteiligten darauf hingewirkt ist, eine Vorschrift zu schaffen, die eine klare Erkennbarkeit des Umfangs der Haftungsmöglichkeit und die unbedingte Beschränkung der Haftung auf die ihrem Werte nach unzweifelhaft feststehende Sicherheit forderte. Nur eine Sicherheit, die diesen Anforderungen genügt, entspricht dem Gesetze. Sie soll aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben. Mit diesen Mitteln soll die Sicherheit bestellt werden, das Gesetz fordert nicht ihre Verpfändung. Zwar wird im Berichte der Reichstagskommission (Drucks. 847, S. 63) eine Regierungsäußerung dahin wiedergegeben, daß unter „Geld" nicht nur Währungsgeld, sondern auch „usuelles Geld", d. h. alles zu verstehen sei, was der Verkehr als Zahlungsmittel gelten lasse, also auch ausländische Münzen, Reichskassenscheine usw. Daraus mag zu folgern sein, daß die Regierung zunächst an eine Verpfändung (bestimmter Stücke) gedacht hat. In derselben Richtung würde

Digitized by Google

verwertet werden können, daß bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung am 7. April 1908 der Abgeordnete Dove (S. 4772 C) offenbar an eine Verpfändung des Geldes dachte, wenn er erwähnte, bei Bestellung der Sicherheit mit Geld trage das Geld keine Zinsen. Anderseits läßt eine Regierungsäußerung bei den Kommissionsberatungen von 1905 erkennen (Kommissionsbericht von 1905, S. 32), daß man damals von der Verzinslichkeit der aus barem Gelde bestehenden Sicherheit ausging. Allein, wie es sich damit auch verhalten mag, jedenfalls läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen, daß die Verpfändung die einzige zuverlässige Art der Sicherheitsbestellung hat sein sollen. Die Sicherheitsbestellung nach § 54, auf die die §§ 232 ff. BGB. keine Anwendung finden, kann auch in der Weise geschehen, daß das Geld oder die Wertpapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet werden — § 223, Abs. 2 BGB. Geld und Wertpapiere können im Wege des Darlehns oder der unregelmäßigen Hinterlegung (§ 700 BGB.) hingegeben werden, sei es, daß die Hingabe erfolgt zu Beginn der Geschäftsverbindung bei Bestellung der Sicherheit, sei es, daß es sich um bereits im Besitze des anderen Teils befindliche Gelder und Wertpapiere des die Sicherheit Bestellenden handelt. — Vgl. die Kommentare zum BörsG.: Apt, 5. Aufl., S. 178, Anm. 4; Nußbaum, S. 267, Anm. Ie; Bernstein, S. 234 f. Anm. B II, 3c; Hemptenmacher (Meyer), 3. Aufl., S. 142, Anm. 7 auch Neukamp im Verbandskommentar, S. 237, 241, Anm. 13, 26 (Anm. 5, S. 235 f); ebenso die 9. Aufl. des Kommentars von Staub-Könige zum Handelsgesetzbuch, Exkurs zu § 876, Anm. 37. — Der Kunde kann also die Sicherheit dadurch bestellen, daß er dem Bankier, der für ihn Geld verwahrt, bei dem er Gelder stehen hat, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereignet. Es würde eine leere Förmlichkeit sein, wollte man verlangen, daß der Bankier zunächst dem Kunden den Betrag, den dieser zu fordern hat, in barem Gelde herauszahle und der Kunde dann die empfangenen Stücke zur Sicherheitsleistung zurückübertrage. Dem Verkehrsbedürfnis muß insofern entgegengekommen werden, als anzuerkennen ist, daß es dieses Hin- und Herzahlens der Geldstücke nicht bedarf. Der Kunde bestellt die Sicherheit durch Uebereignung des Geldes, dessen Auszahlung er auf Grund seiner Forderung an den Bankier verlangen könnte. In diesem Sinne kann Sicherheit bestellt werden mit dem Guthaben des die Sicherheit Bestellenden bei dem anderen Teile. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Anforderungen des Verkehrs muß aber seine Grenze finden in der unbedingt gebotenen Beachtung des Gesetzeszweckes, der gesetzlich geforderten Klarheit über das Maß der Haftung und der gesetzlich geschützten Haftungsbeschränkung. Dem gesetzlichen Gebote trägt wohl Rechnung die Bestellung der Sicherheit mit dem zurzeit der Bestellung vorhandenen Guthaben des Kunden. Dies Guthaben ist nach Art und Größe unmittelbar und unzweifelhaft sofort festzustellen, der Kunde weiß, womit und bis zu welchem Betrage er im ungünstigsten Falle haftet und Verluste erleiden kann. Völlig anders aber ist eine Sicherheitsleistung zu beurteilen, wie sie nach Behauptung der Beklagten hier der Kläger bewirkt hat, eine Sicherheitsbestellung mit dem „jeweiligen Guthaben". Das wechselnde, durch teilweise vorgenommene Befriedigung des Bankiers sich verringernde, durch Gutschriften und Einzahlungen sich mehrende Guthaben (vgl. Nußbaum, a. a. O., S. 269, Anm. II b) kann nicht Gegenstand einer den Vorschriften des § 54 entsprechenden Sicherheitsbestellung sein. Diese Art Sicherheitsleistung läuft vielmehr dem Gesetzeszwecke schnurstracks zuwider. Hier kann nicht davon die Rede sein, daß die vom Gesetz erforderte Klarheit und Sicherheit über den Umfang des möglichen Verlustes von vornherein vorhanden wäre. Im Gegenteil: die Art der Bestellung weist geradezu auf die Unbestimmtheit der Höhe des Einsatzes hin. Diese Unsicherheit wird auch nicht dadurch gehoben, daß der Kunde die Möglichkeit hat, zu bestimmter oder auch beliebiger Zeit die Höhe seines Guthabens feststellen zu lassen, Die behauptete Sicherheitsbestellung mit dem jeweiligen Guthaben oder Barguthaben macht danach die Börsentermingeschäfte der Streitteile nicht in dem Sinne wirksam, daß die Beklagte sich wegen ihrer Forderung für Termingeschäftsverluste aus diesem Guthaben zu befriedigen befugt wäre. Die Sicherheitsleistung mit der einen Aktie unterliegt einer anderen Beurteilung nicht; die Aktie ist, unstreitig im Einverständnis des Klägers, alsbald veräußert, ihr Erlös dem Guthaben zugeschrieben worden Dieser Erlös kommt als Teil des „jeweiligen Guthabens" in Betracht. **Die Börsentermingeschäfte der Streitteile sind also auch nicht insofern verbindlich und wirksam, daß die Beklagte den Betrag von 1058,85 M. von diesem Guthaben kürzen könnte.**

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Rußland.

Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 3. Juli 1915 lautet:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen, betreffend Aufhebung des Moratoriums vom 21. März 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen Nr. 1 Ziffer 6) 4[1]), werden in folgenden Punkten geändert:

1. Die Zahlungsfrist gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung kann bis zu sechs Monaten bestimmt werden.
2. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 4 der Verordnung) kann für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen.
3. War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine gerichtliche Zahlungsfrist bestimmt, so kann die Vollstreckung auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden; war die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt, so kann sie nochmals auf die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Italien.

Durch Königliche Verordnung vom 27. Mai 1915, Nr. 739, die in der „Gazzetta Ufficiale" vom 28. Mai 1915 veröffentlicht ist, ist folgendes italienisches Stundungsgesetz erlassen worden:

Artikel 1. Im Sinne des Artikel 1226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Krieg als ein Fall höherer Gewalt betrachtet; diese Annahme tritt sowohl dann ein, wenn die Leistung infolge des Krieges unmöglich wurde, als auch dann, wenn die Leistung außerordentlich beschwerlich wäre, sofern die Verpflichtung zu ihr vor Kundmachung des Mobilisierungsbefehls übernommen wurde.

Artikel 2. Insoweit der Kriegszustand es notwendig macht, können alle prozessualen Fristen verlängert werden; hierbei muß jedoch die Einhaltung des Artikells 7 der Zivilprozeßordnung beobachtet werden.

Artikel 3. Kaufleute und Handelsgesellschaften, die auf Grund dokumentarischer Belege den Nachweis erbringen, daß ihre Aktiven die Passiven übersteigen und daß sie lediglich infolge der durch die Kriegsereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Lage nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, können vom Gerichte die gänzliche oder teilweise Stundung ihrer Zahlungsverpflichtungen erwirken. Diese Stundung erfolgt im entsprechenden Ausmaß, das jedoch den 60. Tag nach Veröffentlichung des Friedensschlusses nicht übersteigen darf. Die Behauptung, daß die Zahlung infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Umstände nicht geleistet werden könne, gilt dann als erwiesen, wenn der Kaufmann zum militärischen Dienste einberufen ist. Wer um eine Stundung nachsucht, muß dem Gericht eine Liste aller seiner Gläubiger mit Angabe des Namens, des Wohnorts und der Höhe ihrer Forderungen vorlegen.

Artikel 4. Der Präsident des Gerichtshofs verfügt hierauf die Einberufung aller Gläubiger durch einen Bescheid, für dessen Zustellung an die Gläubiger der Schuldner Sorge zu tragen hat. Diese Zustellung kann auch mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. In der Gläubigerversammlung entscheidet der Vorsitzende des Gerichtshofs nach Anhörung

[1]) Bankarchiv XV, S. 262.

Digitized by Google

der in beliebiger Zahl erschienenen Gläubiger und des Schuldners über die nachgesuchte Stundung, wobei er die Erklärung der anwesenden Gläubiger zu würdigen hat. Wenn der Präsident des Gerichtshofs die Gewährung der Stundung als zulässig erachtet, so bestimmt er:

a) die Dauer der Stundung und die Verpflichtungen, für deren Erfüllung sie gewährt wird;
b) die Sicherungsmaßnahmen und diejenigen Maßregeln, die er zur Sicherstellung des dem Schuldner gehörigen Gesamtvermögens für notwendig erachtet;
c) die Bestellung einer Aufsichtsperson im Interesse der Gläubiger, falls er dies für notwendig erachtet, und die näheren Umstände, unter welchen diese Aufsichtsperson die Ueberwachung ausüben soll.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft.

Türkei.

Ein vorläufiges türkisches Gesetz vom 30. Juni/12. Juli 1915 bestimmt folgendes:

Artikel 1. Die Fälligkeit aller durch die Gesetze vom 20. Juli/2. August 1914, 18./31. August 1914, 18. September/1. Oktober 1914, 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 und 26. März/8. April 1915 gestundeten Schulden, Geld-Verpflichtungen und Bankguthaben wird abermals bis zum 30. September/13. Oktober 1915 verlängert.

Die Schuldner sind indes gehalten, außer den Beträgen, die sie gemäß diesen Gesetzen zu zahlen hatten, eine Abzahlung von 5 v. H. am 1./14. Juli 1915 und eine weitere von 5 pCt. am 15./28. August 1915 zu leisten.

Artikel 2. Von den im Laufe des ersten und zweiten Monats ach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Schulden sind 5 pCt. bei der Fälligkeit, weitere 5 pCt. einen Monat später einklagbar; der Rest wird bis zum 30. September/13. Oktober 1915 gestundet. Von den im dritten Monat fällig werdenden Schulden sind 5 pCt. bei der Fälligkeit einklagbar; der Rest wird bis zum 30. September/13. Oktober 1915 gestundet.

Artikel 3. Die nach dem 21. Juli/3. August 1914 auf gestundete Schulden geleisteten Zahlungen werden als Abschlagszahlungen auf die gemäß dem vorliegenden Gesetz einklagbaren Beträge angerechnet. Jedoch müssen die als Aktiengesellschaften gegründeten Banken ihren Gläubigern einen Betrag von 10 Türkischen Pfund am 1./14. Juli 1915 und weitere 10 Türkische Pfund am 15./28. August 1915 zahlen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der vorher von diesen bereits erhobenen Beträge und selbst wenn die 5 pCt. der Guthaben weniger als 10 Türkische Pfund betragen.

Artikel 4. Der Umstand, daß Proteste über die gemäß dem Gesetze vom 26. März/8. April 1915 fälligen Teilbeträge, die mangels Annahme oder Zahlung nach Vorschrift von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März/8. April 1915 einzureichen waren, nicht bis zum 30. September/13. Oktober 1915 angemeldet worden sind, sowie der Umstand, daß Proteste über die auf Grund vorliegenden Gesetzes fälligen Teilbeträge von Schuldsummen kaufmännischer Papiere nicht vorgelegt worden sind, berührt in keiner Weise die Rechtsansprüche der Beteiligten.

Das Recht, zur Wahrung des Regresses hinsichtlich der gemäß dem Gesetze vom 26. März/8. April 1915 und dem vorliegenden Gesetze fälligen Teilbeträge kaufmännischer Schuldpapiere vor Gericht zu erscheinen, wird bis zum 15./28. Oktober 1915 aufrecht erhalten. Die Protestfrist für Handelspapiere, die am 30. September/13. Oktober 1915 fällig werden, wird bis zum 15./28. Oktober 1915 verlängert. Falls eine der nach diesem Gesetz einklagbaren Zahlungen protestiert wird, sind weitere Proteste für später fällig werdende Zahlungen nicht mehr erforderlich. Die Protestgebühren werden indes nach Maßgabe des gesamten, auch nicht protestierten Betrages des Papiers erhoben.

Artikel 5. Die Gerichte dürfen bis zum 15./28. Oktober 1915 Konkurseröffnungen für die nach diesen Gesetzen einklagbaren Schuldbeträge nicht beschließen. Die Beträge werden im Wege des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens eingeklagt und beigetrieben. Pfändungen und Verkäufe, die von den Gerichten dieserhalb angeordnet werden, beschränken sich auf die einklagbaren Summen. Indes wird die Frist für Zwangsverkäufe der Grundstücke so weit hinausgeschoben, bis der Preis zwei Drittel des wirklichen Grundstückswertes erreicht. Ist aber das Gericht der Ueberzeugung, daß der Schuldner sich zum Nachteil des Gläubigers seiner Habe zu entäußern versucht, so erstreckt sich die Pfändung auf den gesamten Schuldbetrag.

Artikel 6. Vom Mietzins für Grundstücke, die zu Wohnzwecken gemietet sind, sind 50 pCt. einklagbar, der Rest wird bis zum 30. September/13. Oktober 1915 gestundet. Miete für Grundstücke, die anderen als Wohnzwecken dienen, unterliegt nicht dem Moratorium. Die gemäß dem Moratoriengesetzen bis zum 30. Juni/13. Juli 1915 gestundeten Mieten werden neuerlich bis zum 30. September/13. Oktober gestundet.

Artikel 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die nach dem 21. Juli/3. August 1914 eingegangenen Schulden, Verträge und Verbindlichkeiten.

Artikel 8. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1914/3. Januar 1915 sowie des Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März/8. April 1915 bleiben in Geltung.

Artikel 9. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Artikel 10. Mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes werden der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für Handel und Landwirtschaft beauftragt.

B. Neutrale Staaten.

Dänemark.

Durch ein Gesetz vom 7. Mai 1915 hat der § 92 des dänischen Wechselgesetzes für vom 7. Mai 1880 folgende Fassung erhalten:

„Wird es infolge gesetzlicher Vorschriften (Moratorien und dergleichen) oder einer Unterbrechung des allgemeinen Verkehrs oder ähnlicher außerordentlicher Ereignisse (vis major) jemandem unmöglich, eine Handlung vorzunehmen, von der die Wahrung des Wechselrechts abhängt, so behält er sein Recht, sofern er unverzüglich nach Beendigung der Verhinderung oder, wenn Handlungen zur Unterbrechung der Verjährung in Frage stehen, innerhalb zweier Monate nach der Beendigung der Verhinderung vornimmt, was ihm oblag. Es wird durch Königliche Verordnung bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt."

Das Gesetz ist sogleich in Kraft getreten.

Schweden.

Durch ein Gesetz vom 30. April 1915 hat der § 92 des schwedischen Wechselgesetzes folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

„Ist jemand infolge gesetzlicher Vorschriften (Moratorium) oder infolge einer Unterbrechung des allgemeinen Verkehrs oder anderer außerordentlicher Ereignisse (vis major) außerstande, eine Handlung vorzunehmen, von der die Wahrung des Wechselrechts abhängt, so bleibt sein Recht erhalten, sofern er unverzüglich nach dem Aufhören des Hindernisses, oder soweit es sich um eine Maßnahme zur Unterbrechung der Verjährung handelt, innerhalb zweier Monate nach dem Aufhören des Hindernisses, die ihm obliegende Hand.ung vornimmt."

Dies Gesetz tritt einen Tag nach seinem Erscheinen in der schwedischen Gesetzsammlung) in Kraft.

Griechenland.

Durch Gesetz vom 30. Juni (a. St.) ist das Moratorium bis 31. Dezember (a. St.) 1915 verlängert worden.

Uruguay.

Gemäß einem Gesetze vom 2. Februar 1915 bleiben die in den Artikeln 2 und 11 des Gesetzes vom 8. August 1914 enthaltenen Bestimmungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des europäischen Krieges in Geltung. Das Datum soll durch den Friedensschluß bestimmt werden. Das Gesetz verlängert um die gleiche Frist das Verbot der Ausfuhr von Gold und läßt die Vollziehende Gewalt Ausnahmen von diesem Verbote bewilligen.

Digitized by Google

Die Bank von England im zwölften Kriegsmonat (Juli 1915)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9 Juni 1915	14 Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 58 643 601	53 264 147 59 385 241	53 126 490 56 529 572	59 426 226 54 157 167	60 906 500 52 091 894

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 33 530 875	35 073 135 33 152 700	34 494 590 32 946 850	33 774 310 33 129 655	33 531 335 34 636 280

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 131 752 578	67 898 980 123 341 653	52 986 503 113 042 229	109 226 335 99 578 264	177 636 201 81 514 428

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 84 025 076	139 859 352 91 442 555	157 983 549 101 759 087	134 620 428 109 562 874	95 546 497 140 654 115

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2 Juni 1915	7 Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 215 777 654	207 758 332 214 784 208	210 970 052 214 801 316	243 846 763 209 141 138	273 176 698 222 168 543

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Juni 1915		7 Juli 1915 9. Juni 1915		14. Juli 1915 16. Juni 1915		21. Juli 1915 23. Juni 1915		28. Juli 1915 30. Juni 1915	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
— 61,06	— 38,94	32,68 57,43	67,32 42,57	25,12 52,63	74,88 47,37	44,79 47,61	55,21 52,39	65,03 36,69	34,97 63,31

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2 Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14 Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 43 562 726	36 641 012 44 682 541	37 081 909 42 032 722	44 101 916 39 477 512	45 825 165 35 905 614

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2 Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
%	%	%	%	%
— 20,19	17,64 20,80	17,58 19,57	18,09 18,88	16,77 16,16

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 51 043 491	51 043 491 51 043 491	51 747 910 51 043 491	53 157 910 51 043 491	53 157 910 51 043 491

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28. Juli 1915 30. Juni 1915
— 138 883 108	137 918 307 136 816 139	140 020 855 139 488 965	164 567 210 136 393 328	192 195 214 152 914 703

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Juni 1915	7. Juli 1915 9. Juni 1915	14. Juli 1915 16. Juni 1915	21. Juli 1915 23. Juni 1915	28 Juli 1915 30. Juni 1915
— 189 926 599	188 961 798 187 859 630	191 768 765 190 532 456	217 725 120 187 436 814	245 353 124 203 958 194

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Juni 1915		7. Juli 1915 9. Juni 1915		14. Juli 1915 16. Juni 1915		21. Juli 1915 23. Juni 1915		28. Juli 1915 30. Juni 1915	
Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %
— 26,88	— 73,12	27,01 27,17	72,99 72,83	26,98 26,79	73,02 73,21	24,42 27,23	75,58 72,77	21,67 25,03	78,33 74,97

13. Diskontsätze.[7]

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli	1915	5	4,75	5	5 1/8	5	4
Juni	1915	5	3,42	5	4 1/2	5	2 7/8

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis vom 1. Oktober 1915 an 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIV. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1915.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.
Von Professor Dr. Edgar Jaffé (München), z Zt. Brüssel,

Die Entwertung des Sterlingkurses in New York II.
Von Dr. Peter Aretz, Berfin.

Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.
Von Professor Dr. Friedrich Giese in Frankfurt a M.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des zweiten Kriegsjahres (August 1915).

Die deutsche Bankverwaltung in Belgien.

Von Professor Dr. **Edgar Jaffé** (München), z. Zt. Brüssel.

Da es sowohl im militärischen wie im politischen und wirtschaftlichen Interesse Deutschlands lag, hinter der Front unserer Heere so bald als möglich wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, so wurde wenige Tage nach der Besetzung Brüssels durch unsere Truppen unter dem 26. August 1914 Generalfeldmarschall von der Goltz und später an seiner Stelle Generaloberst von Bissing zum Generalgouverneur von Belgien ernannt. Die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete wurde einem dem Generalgouverneur unterstehenden Verwaltungschef übertragen.

Aus der reichen Fülle der von dieser Verwaltung zwecks Neuordnung der bürgerlichen Verhältnisse geschaffenen Maßnahmen sollen hier nur diejenigen, die das Geld- und Bankwesen betreffen, kurz geschildert werden.

I.

Ueberwachung und Zwangsverwaltung.

Eine der ersten Maßnahmen der neuen Verwaltung war der Erlaß einer Verordnung betreffend die Ueberwachung von Banken und Bankfirmen, die eine Vergeltungsmaßregel darstellte gegen das Vorgehen Englands, das gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten den Krieg in einer unerhört rücksichtslosen Weise auf das wirtschaftliche Gebiet übertrug. Insbesonde e hatte die englische Regierung die Geschäftstätigkeit der in England tätigen Filialen deutscher Banken stillgelegt und ihre Liquidation in die Wege geleitet; das erforderte Vergeltungsmaßnahmen. In Belgien konnten solche erst ergriffen werden, nachdem die deutschen Truppen das Gebiet des belgischen Staates und dessen Hauptstadt besetzt hatten. Es bestand zunächst ein erhebliches Interesse daran, die internationalen Finanzbeziehungen Belgiens unter die Kontrolle der deutschen Verwaltung zu stellen, um zu verhindern, daß die mit Deutschland im Kriege befindlichen Staaten Werte irgendwelcher Art aus Belgien an sich zögen.

Ebenso war es für unsere Streitkräfte von Wichtigkeit, das Wirtschaftsleben Belgiens so weit im Gange zu halten, daß es in der Lage blieb, die in Belgien stehende deutsche Armee zu unterhalten. Die deutsche Regierung beschloß daher, die Banken und Finanzinstitute Belgiens, vor allem die belgischen Filialen von Banken der mit uns Krieg führenden Staaten, einem Generalkontrolleur, dem später der Titel Generalkommissar für die Banken gegeben wurde — zu unterstellen. Mit diesem Amte wurde der Geh. Ober-Finanzrat v. Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, betraut.

Bereits am 4. September war in Deutschland die Bundesratsverordnung über Aufsicht von ausländischen Unternehmungen erlassen worden, die eine wirtschaftliche Abwehr bezweckte in Anbetracht des Vorgehens Englands und Frankreichs gegen die dortigen deutschen Unternehmungen, insbesondere gegen die deutschen Banken. Dementsprechend wurde auch in Belgien in erster Linie gegen Banken, die von diesen Staaten aus wirtschaftlich oder in sonstiger Weise geleitet, betrieben oder beaufsichtigt werden, oder deren Ergebnisse dorthin fließen, auf

Digitized by Google

Grund des gegebenen Vergeltungsrechts eingeschritten. Am 18. September wurde die diesbezügliche Verordnung[1]) erlassen, welche die gesetzliche Grundlage für die Bankenkontrolle in Belgien bildete. Hiernach wurde bestimmt, daß:

1. Die Geschäftsführung der belgischen Zweigniederlassungen solcher nichtbelgischer Banken und Bankfirmen, die ihren Hauptsitz in einem mit dem Deutschen Reiche Krieg führenden Staate haben, nur so weit neue Geschäfte eingehen dürfen, als es erforderlich ist, um die alten Geschäfte abzuwickeln und die Aktiven flüssig zu machen;
2. die belgischen Banken und Bankfirmen während der Dauer des Krieges ihren Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise führen und insbesondere keine Vermögenswerte in das feindliche Ausland überweisen dürfen.

Es war vorläufig davon abgesehen worden, die große Menge der industriellen Werke ebenfalls wirtschaftlich zu überwachen, da angenommen wurde, daß Ueberschüsse während des Kriegszustandes nicht erzielt werden könnten, und da anderseits die Durchführung einer derartigen Ueberwachung in Belgien auf bedeutend größere Schwierigkeiten stoßen würde, als innerhalb des Deutschen Reiches. Nun ist aber Belgien wegen seiner Neutralität, wegen seines milderen Aktiengesetzes, wegen der leichteren Zulassung zur Börse von einer großen Anzahl industrieller Konzerne als Sitz ihrer Unternehmungen gewählt worden. Ferner war es in der belgischen Industrie gang und gäbe, ausländisches Kapital, in erster Linie französisches, in den Dienst der belgischen industriellen Arbeit zu ziehen. Belgische Unternehmungen haben in sehr starkem Maße ihre Tätigkeit auf das Ausland ausgedehnt, nach den englischen Kolonien, nach Rußland, Nordfrankreich.

So gibt es z. B. 12 Hypothekenbanken in Belgien, deren Haupttätigkeitsbezirk in Egypten und Kanada liegt, 126 russische Städte sind von Belgien mit Trambahnen versehen worden. In den Kohlenwerken Nordfrankreichs und Rußlands sind belgische Interessen vertreten. Daraus ergab sich nun doch schließlich die Notwendigkeit, die Aufsicht auch auf andere Unternehmungen als auf Banken auszudehnen. Inzwischen war auch in Belgien unter dem 3. November die Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England und Frankreich, ebenso wie in Deutschland als Gegenmaßregel gegen diese Länder erlassen worden, die später dann auch auf Rußland und Finnland ausgedehnt wurde[2]). Die Gefahr war naheliegend, daß ungeachtet dieses Verbots Zahlungen in das feindliche Ausland geleistet wurden. Es wurde daher beschlossen, eine Verordnung, betreffend Bestellung von Aufsichtspersonen über Unternehmungen Angehöriger des feindlichen Auslandes zu erlassen. Sie wurde am 26. November 1914 vom Generalgouverneur unterzeichnet[3]) und ihre Durchführung ebenso wie die Durchführung der Verordnung, betreffend das Zahlungsverbot, der Bankabteilung übertragen, da es sich in erster Linie um eine finanzielle Kontrolle handelt.

Die letzte und einschneidendste Abwehrmaßregel gegen das rücksichtslose Vorgehen unserer Feinde war die Stellung unter Zwangsverwaltung feindlicher Banken und feindlicher Unternehmungen.

Als der von England entfesselte Wirtschaftskrieg immer größeren Umfang annahm und besonders in einigen der englischen Kolonien (Straits Settlements, Westafrika) auf die völlige Zerstörung des deutschen Handels ausging und ferner Frankreich deutschen und österreichischen Privatbesitz sequestrierte, sah Deutschland sich genötigt, seinerseits entsprechende Gegenmaßregeln zu ergreifen. Da in Belgien eine größere Anzahl englischer und französischer Kredit-, Handels- und Industrie-Unternehmungen bestehen und ferner viele nach außen hin als belgische Firmen auftretende, in Wirklichkeit ganz oder in überwiegendem Maße mit englischem oder französischem Kapital betrieben werden, so lag die Möglichkeit vor, hier Kompensationsobjekte für die dem deutschen Privateigentum zugefügten Schäden zu schaffen. Bereits am 26. November, also am Tage, an dem hier in Belgien die Verordnung über Aufsicht von Unternehmungen erlassen wurde, war in Deutschland die Verordnung, betreffend zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, erlassen worden. Infolge der großen Schwierigkeiten, die sich an die Durchführung dieser Verordnung in Belgien knüpften, hatte man hier gezögert, sofort dem Beispiel Deutschlands zu folgen, und erst am 17. Februar 1915 wurde die diesbezügliche Verordnung in Belgien entsprechend der deutschen erlassen[4]). Sie schließt sich in gewisser Hinsicht an die Verordnung vom 26. November über Aufsicht von Unternehmungen an, und ihre Durchführung wurde ebenfalls der Bankabteilung übertragen. Die Verordnung über die Zwangsverwaltung geht jedoch über den Rahmen einer bloßen Aufsicht weit hinaus, da sie das gesamte Vermögen der Unternehmungen der Verfügung der bisherigen Besitzer und Verfügungsberechtigten für die Dauer der zwangsweisen Verwaltung völlig entzieht. — Gesetzlich können solche Unternehmungen unter Zwangsverwaltung gestellt werden,

1. die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden;
2. an deren Kapital, Ertrag oder Leitung zum mindesten zu einem Drittel Angehörige des feindlichen Auslandes beteiligt sind;
3. die wesentliche Teile ihres Betriebes im feindlichen Auslande unterhalten;
4. bei denen ein öffentliches Interesse des Deutschen Reiches oder der okkupierten Gebiete Belgiens an der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Betriebes besteht;
5. deren Betrieb dem öffentlichen Interesse des Deutschen Reiches zuwiderläuft oder Abbruch zu tun geeignet ist.

Die Zwangsverwaltung wird vom Generalgouverneur auf Antrag des Kaiserlichen Generalkommissars für die Banken verhängt.

Die Bankenkontrolle hat sämtliche in Belgien befindliche Banken von nur einiger Bedeutung unter Aufsicht gestellt, so daß gerade diejenigen wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen sich die Depots von Geld und Wertpapieren konzentrieren, unserer Kontrolle zugängig gemacht sind. Außerdem erstreckt sich die Aufsicht auf alle Unternehmungen, die irgendwie unter feindlichem Einfluß zu stehen scheinen, und umfaßt heute mehrere hundert Gesellschaften. Die Zwangsverwaltung wurde verhängt über 7 Banken und Bankfilialen in Brüssel und Antwerpen, teils Filialen französischer Banken, teils belgische Banken mit überwiegend französischem Einfluß, sowie über solche Unternehmungen, bei denen die Aufsicht zur Sicherung der deutschen

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 21. Sept. 1914, Bank-Archiv XIV, S. 19.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 7 November 1914.

[3]) Ebenda, Nr. 16 vom 30. November 1914.

[4]) Ebenda, Nr. 41 vom 20. Februar 1915.

Digitized by Google

Interessen nicht ausreicht. Es stehen heute, abgesehen von den Banken, etwa 35 Unternehmungen unter Zwangsverwaltung. Die Gesichtspunkte, die für die Anordnung der Zwangsverwaltung im einzelnen in Betracht kommen, wobei natürlich im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für die zwangsweisen Verwaltungen gegeben sein müssen, sind hauptsächlich folgende:

1. Verhütung der Zahlungen nach Feindesland;
2. Wahrnehmung der Interessen deutscher Gläubiger;
3. Sicherstellung deutscher Beteiligter;
4. Aufrechterhaltung und Wiedereröffnung des Betriebes im deutschen Interesse, oder auch das Gegenteil, nämlich Einstellung des Betriebes und Verhinderung der Wiederaufnahme;
5. Ueberleitung des Unternehmens in andere Hände durch Veräußerung des Unternehmens selbst oder der feindlichen Beteiligungen;
6. Unterstützung der Zwangsverwaltung in Deutschland;
7. Verhütung der Uebertragung an Neutrale;
8. Befriedigung belgischer Interessenten, um ihnen z. B. die Mittel zu beschaffen, ihrerseits ihre deutschen Gläubiger zu befriedigen;
9. Erweiterung deutscher Absatzgebiete;
10. Sicherung von Kompensationswerten.

Bei mehreren Gruppen von Gesellschaften, z. B. den Verkehrsunternehmungen, bei den finanziellen Trustgesellschaften, bei den Kongogesellschaften und bei den Versicherungsgesellschaften sind bis jetzt keine Zwangsverwaltungen verhängt worden und dürften solche auch für die Zukunft kaum in Frage kommen. Die Einsetzung der Aufsicht hat bei diesen Gruppen überall genügt. Bei den unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmungen der anderen Gruppen hat sich hauptsächlich bei der Gruppe Gas, Wasser und Elektrizität eine technische Leitung als notwendig erwiesen, da die Weiterführung der Betriebe im öffentlichen deutschen Interesse liegt. Bei den übrigen Gruppen war eine technische Zwangsverwaltung bisher nicht erforderlich. Das erklärt sich zum Teil daraus, daß die belgischen technischen Direktoren in vielen Fällen in ihren Aemtern belassen werden konnten. Ein Betrieb, für dessen Leitung technische Vorkenntnisse nötig waren, ist durch den Zwangsverwalter an eine deutsche Gesellschaft verpachtet worden.

Da wir in Belgien nicht die zahlreichen Großkaufleute zur Verfügung haben, die in Deutschland ihre Dienste für Aufsicht und Zwangsverwaltung gern anbieten, so bedingte die sehr umfangreiche Arbeit, welche zur Durchführung dieser Aufgabe geleistet werden musste, neben der Einberufung eines größeren, bankmäßig geschulten und kaufmännischen Personals auch die Einberufung sachkundiger, technisch vorgebildeter Persönlichkeiten. Für jeden Zweig der verschiedenen Unternehmungen wurde in erster Linie ein bekannter Fachmann aus Deutschland herangezogen, dem die Aufgabe zufiel, die Untersuchungen in seiner Gruppe zu leiten und durchzuführen sowie die zur Uebernahme etwaiger Zwangsverwaltungen geeigneten Persönlichkeiten heranzuziehen. Diese Organisation gestattete, in verhältnismäßig kurzer Zeit einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen und diejenigen Unternehmungen ausfindig zu machen, die in erster Linie für Aufsicht, in zweiter Linie ebenfalls für Zwangsverwaltung in Frage kommen könnten. Es wurde durch Einziehung von Erkundigungen auf schriftlichem und mündlichem Wege sowie durch das Studium der veröffentlichten Bilanzen nachgeforscht, wo und inwieweit feindlicher Einfluß, feindliches Kapital vorhanden sind, und wo und in welchem Maße dieser feindliche Einfluß den deutschen Interessen gegenüber sich nachteilig geltend macht.

Die Untersuchungen sind heute nahezu abgeschlossen, und es ergibt sich aus ihnen, daß in der Zukunft Zwangsverwaltungen nur noch in mässigem Umfange verhängt werden dürften.

Die Bankverwaltung gewann hierdurch sowie infolge der sonstigen Ausdehnung ihrer Tätigkeit einen solchen Umfang, daß es sich als erforderlich erwies, sie aus der allgemeinen Zivilverwaltung herauszulösen und eine besondere Bankabteilung zu bilden, die unter der Leitung des kaiserlichen Generalkommissars für die Banken in Belgien steht.

II.

Regelung des Notenbankwesens und der Kontributionen.

Abgesehen von der Tätigkeit, die sich auf die Maßnahmen zur Sicherung deutscher Interessen und zur Abwehr gegen die Maßnahmen unserer Feinde erstreckte, fallen der Bankabteilung noch andere, äusserst wichtige Pflichten wirtschaftlicher Natur zu.

Die erste grosse Aufgabe in dieser Hinsicht war die Neuregelung des Geld- und Zahlungsmittelverkehrs sowie die Eröffnung von Kreditmöglichkeiten, nachdem die bisherigen Organe, vor allem die belgische Nationalbank, versagt hatten. Nach dem Falle von Antwerpen am 9. Oktober ergab die angestellte Untersuchung, daß die belgische Nationalbank den Anweisungen der belgischen Regierung folgend, gegen Recht und Gesetz ihren Barbestand und ihre sonstigen Werte (Auslandswechselportefeuille und eigene Effekten), ferner die bei ihr deponierten, dem Staate gehörigen Wertpapiere und die Wertpapiere der Caisse d'Epargne et de Retraite, ebenso wie die noch vorrätigen Notenformulare und die Matrizen zur Herstellung neuer Noten nach Antwerpen überführt hatte. Später sind dann alle diese Werte nach London gebracht und in der Bank von England deponiert worden.

In den ersten Wochen des Krieges hat die Bank ausserdem der belgischen Regierung Millionenvorschüsse gemacht, die sie ihren Statuten nach nicht hätte leisten dürfen. Aus diesen und anderen Gründen hat die Bank ihre Notenausgabe unverhältnismäßig gesteigert, so daß im September 1914 etwa 1 600 000 000 Franken in Umlauf waren, gegenüber einem durchschnittlichen Friedensumlauf von 900 bis 1000 Millionen. Durch die Besetzung des Landes seitens der deutschen Truppen wurde der Geldverkehr sehr behindert, da das Publikum seine Kassenbestände versteckte und auch die Banken nicht helfend eingreifen konnten.

Die Folge war u. a., daß eine große Anzahl von kleineren und größeren Kommunen und sogar auch größere Werke und Genossenschaften Kriegsnotgeld ausgeben mußten, das zum Teil auch zur Zahlung der seitens des deutschen Heeres auferlegten Kontributionen diente. Ein großer Teil dieses Kriegsnotgeldes ist heute noch im Umlauf, da seine Zurückziehung zunächst noch nicht erfolgen kann.

Es galt hier von Grund auf neu aufzubauen. Das Naheliegendste war natürlich, die Nationalbank in die Lage zu versetzen, ihre Geschäfte, speziell die Notenausgabe, wiader aufzunehmen. Dem stellte sich aber als grundlegende Schwierigkeit die bereits erwähnte Tatsache entgegen, daß ein sehr großer Teil der Werte der Bank, die die Unterlage der bisher ausgegebenen Noten darstellten, ebenso wie die technischen Mittel zur Herstellung neuer Noten, sich im feindlichen Auslande befanden. Es lag so die Möglichkeit für die belgische Regierung in Le Havre vor, ihrerseits weitere Noten der Nationalbank in Umlauf zu setzen oder die Werte, auf denen die ausgegebenen Noten ruhten, anderweitig zu verwenden.

Es wurde daher zunächst der Versuch gemacht, das

Digitized by Google

nach London überführte Eigentum der Bank nach Brüssel zurückzuholen. Dieser Versuch scheiterte an dem Einspruch der belgischen Regierung, die sich die Verfügung über die Verwendung des Bankeigentums vorbehielt. Unter diesen Umständen war es ausgeschlossen, der Nationalbank ihr bisheriges Notenprivileg zu belassen. Es mußte also so bald als möglich ein Ersatz geschaffen werden.

Drei Möglichkeiten lagen vor: Uebertragung des Notenprivilegs an eine andere, bereits bestehende Bank, oder Errichtung einer neuen selbständigen Notenbank oder endlich Ausdehnung der Notenausgabe der Reichsbank auf Belgien.

In den beiden letzten Fällen wäre es wahrscheinlich mit großen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht unmöglich gewesen, das nötige Vertrauen des Publikums in die neuen Noten zu sichern, ohne welches diese der Gefahr eines größeren Wertabschlages ausgesetzt gewesen wären. So war es eine naheliegende Lösung, den Versuch zu machen, das Privileg einer bereits bestehenden, gut fundierten und allgemeines Vertrauen genießenden Bank zu übertragen. Eine solche war in der Société Générale de Belgique vorhanden, die im Jahre 1822 gegründet, die älteste, größte und angesehenste Bank Belgiens war. Sie hatte außerdem bis zur Gründung der Nationalbank (1850) bereits das Notenausgaberecht besessen. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich die Société Générale im Einverständnis mit der Nationalbank bereit, die Notenausgabe zu übernehmen. Die im Verkehr befindlichen Noten der Nationalbank sollten allmählich zurückgezogen und durch solche der Société Générale ersetzt werden.

Es galt nun erstens eine banktechnisch sichere Unterlage für die neuen Noten zu finden und zweitens mußte gleichzeitig eine andere Schwierigkeit gelöst werden, die sich im Zusammenhang mit der Frage der Kriegskontributionen ergeben hatte.

Nach der Haager Konvention ist ein erobertes Land verpflichtet, die Okkupationsarmee zu ernähren. Dies war zunächst auf dem Wege der Requisition sowie durch Auferlegung von Kriegskontributionen auf belgische Städte und Provinzen erfolgt. Dadurch ergab sich aber eine für die verschiedenen Landesteile vollkommen ungleiche und daher ungerecht wirkende Belastung. Außerdem war die Aufbringung der Kontributionen durch den fast vollkommenen Mangel an Zahlungsmitteln erschwert, zum Teil sogar unmöglich gemacht. Die schon erwähnte Ausgabe von Kriegsnotgeld hatte ja auch nicht helfen können, weil derartige Scheine natürlich nur ein begrenztes Umlaufsgebiet haben und nicht als vollgültiges Zahlungsmittel gelten können.

Da es im allgemeinen Interesse lag, diese Frage einheitlich zu regeln, so gelangte man nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten zu folgender Lösung:

Die neun belgischen Provinzen verpflichten sich solidarisch, 40 000 000 Frcs. pro Monat, im ganzen also 480 000 000 Frcs. für das erste Jahr als Kriegskontribution zu zahlen. Dafür wurden alle anderen noch schwebenden Kontributionen erlassen und weitere Requisitionen im ganzen Okkupationsgebiet eingestellt bzw. soweit sie doch noch erforderlich waren, sollten sie in Zukunft bar bezahlt werden. Da nun aber keine flüssigen Mittel vorhanden waren, aus denen die monatlichen Kontributionen gezahlt werden konnten, so galt es, die Verpflichtungsscheine der Provinzen in landläufige Zahlungsmittel umzusetzen. Die Lösung der doppelten Schwierigkeit, Schaffung einer banktechnisch annehmbaren Unterlage für die neuen Noten und Flüssigmachung der Kontributionen erfolgte auf folgendem Wege:

Der Société Générale wurde ein Notendepartement angegliedert, das von einem deutschen Regierungskommissar überwacht wird. Das Notenprivileg ist ihr vorläufig auf ein Jahr erteilt worden[5]).

Da zunächst keine Möglichkeit bestand, die Noten in größerem Umfange in Gold oder in kaufmännischen Wechseln zu decken, so wurde bestimmt, daß die Ausgabe erfolgen sollte gegen:

1. Die Verpflichtungsscheine der neun belgischen Provinzen, für welche der gleiche Betrag in Noten seitens des Notendepartements der Société Générale ausgegeben wird.
2. Auslandsguthaben belgischer Banken, gegen die bis zum dreifachen Betrage Noten gegen Wechsel und Lombards ausgegeben werden können.
3. Gold und deutsches Geld (ebenfalls bis zum dreifachen Betrage).

Die wöchentlichen Ausweise des Notendepartements der Société Générale gelangen regelmäßig im Bank-Archiv zum Abdruck.

Die Neuordnung der Notenausgabe hat inzwischen Zeit gehabt, sich einzuleben und hat sich im ganzen und großen bewährt. Die Hauptsache ist, daß das belgische Publikum den neuen Noten Vertrauen entgegenbringt und sie anstandslos annimmt, ein Erfolg, der vor allem auf dem Ansehen beruht, das die Société Générale als führende Bank des Landes seit fast einem Jahrhundert genießt. Im neutralen Auslande (Holland) haben die neuen Noten gegenüber den alten ein kleines Abgeld, etwa $^1/_2$ pCt., daß aber mit der Zeit wohl auch verschwinden dürfte.

Die Ersetzung der alten Nationalbank-Noten durch die neuen der Société Générale vollzieht sich ziemlich langsam, da die ersteren vom Publikum eingeschlossen werden und ihr daher aus dem Verkehr hauptsächlich Marknoten zufließen. Die starken Eingänge der Nationalbank an deutschem Geld erklären sich daraus, daß trotz des Wechselmoratoriums viele Wechsel eingelöst werden, so daß das Portefeuille um etwa ein Drittel vermindert werden konnte. Der starke und zunehmende Umlauf deutschen Geldes in Belgien muß natürlich zu Bedenken Anlaß geben.

Nach Zeitungsberichten verbietet England die Einführung belgischer Noten und konfisziert solche, die sich im Besitz der Reisenden befinden.

III.

Maßregeln zum Währungsausgleich.

Schon vor der Neuregelung des Notenbankwesens hatte sich deutscherseits eine Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses der deutschen und belgischen Währung als erforderlich erwiesen. Im August und bis Anfang September zeigte die belgische Währung zunächst ein Abgeld gegenüber der deutschen. Im Laufe September und Oktober vollzog sich hierin eine Aenderung zu Ungunsten der deutschen Währung, hauptsächlich infolge der großen militärischen Ausgaben in Belgien sowie infolge der Zahlungsverpflichtungen der deutschen Industrie, besonders für Wollbezüge aus der Gegend von Verviers und der Freigabe der belgischen Bankguthaben in Berlin. Der Kurs der belgischen Noten stieg zeitweise bis auf 86 M. für 100 Franken. Der Grund hierfür lag ferner auch an der Knappheit der belgischen Noten, von denen große Mengen vom Publikum eingeschlossen worden waren. Da diese Preiserhöhung zu großen Verlusten für Deutschland führte und außerdem durch das wirkliche innere

[5]) Verordnung vom 22. Dezember im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 24. Dezember 1914 sowie Verordnung vom 9. Januar 1915, in Nr. 31 vom 14. Januar 1915.

Digitized by Google

Wertverhältnis der deutschen zur belgischen Währung in keiner Weise gerechtfertigt erschien, so wurde dem gesteuert durch die Verordnungen vom 3. Oktober 1914 sowie vom 15. November 1914[6]).

Diesen zufolge muß deutsches Geld mit mindestens 1,25 Frcs. für 1 Mark in Zahlung genommen werden.

Es sei bemerkt, daß diese Bestimmungen lediglich die Annahmepflicht für deutsches Geld zwecks Tilgung von Schulden und bei Barzahlungen feststellen. Eine Vorschrift zur Umwechslung von Frankennoten gegen Mark zu dem genannten Kurse enthalten sie nicht; dies bleibt freier Vereinbarung überlassen. Das Aufgeld der belgischen Noten ist hierdurch beseitigt worden.

In diesem Zusammenhang ist ferner noch eine spätere Maßregel zu erwähnen: die Verordnung vom 22. Mai 1915[7]), die dem schwunghaften Aufgeldhandel in den verschiedenen Münzsorten sowie in Noten der Bank von Frankreich ein Ende machen sollte, durch den die Bewertung der andern, in Belgien umlaufenden Zahlungsmittel ungünstig beeinflusst wurde.

Der Erfolg dieser Maßregel war, daß große Beträge französischer Zahlungsmittel, die früher nach Holland flossen, jetzt durch die beauftragten Banken nach Deutschland geleitet werden. Allerdings ist es nicht gelungen, den verbotenen Handel ganz zu unterdrücken; jedenfalls ist aber das Aufgeld für diese Zahlungsmittel stark zurückgegangen.

IV.

Die Requisitionen.

Eine weitere Schwierigkeit, deren allmähliche Beseitigung jetzt in die Wege geleitet ist, war die Frage der Requisitionen, besonders derjenigen von Rohmaterialien und Massengütern aller Art.

Die Angelegenheit ist wie folgt geordnet worden:

a) Kriegsleistungen, die vor dem 15. Oktober 1914 in Groß-Brüssel resp. vor dem 15. Januar 1915 im übrigen Bereich des Generalgouvernements in Anspruch genommen worden sind, finden erst nach Friedensschluß ihre Regelung.

b) Kriegsleistungen, die nach obigen Terminen erfolgt sind, werden von den betreffenden Truppenteilen bar bezahlt, soweit sie nicht für taktische Zwecke in Anspruch genommen werden. Im Etappen- und Operationsgebiet gelten besondere Bestimmungen.

c) Die Bezahlung für requirierte Massengüter, d. h. nach Deutschland abtransportierte Rohmaterialien usw., erfolgt in der Art, daß durch die Reichsentschädigungskommission in Berlin der Wert der Güter festgestellt wird und dann durch eine in Brüssel eröffnete Vorschußkasse, die sowohl der Reichsentschädigungskommission wie der Bankabteilung in Brüssel angegliedert ist, die Auszahlung eines Vorschusses erfolgen kann.

Die Kasse bevorschußt zinsfrei die geprüften Scheine mit 50 pCt. ihres Wertes. Diese Summe wird auf einem bis drei Monate nach Friedensschluß gesperrten Markkonto bei der Reichsbank gutgeschrieben. Das betreffende Guthaben wird sodann von der Société Générale in der Weise bevorschußt, daß sie den Gegenwert zum Kurse von 110 Franken für 100 Mark in ihren Noten ausauszahlt. Der Kursabschlag gilt als Sicherheit gegen ein etwaiges Währungsabgeld.

Auf diese Weise können die Besitzer schon jetzt die Verfügung über einen Teil ihres Betriebskapitals erhalten; die definitive Regelung erfolgt nach Friedensschluß.

V.

Das Moratorium.

Die glückliche Lösung dieser Fragen, die Neuregelung der Zahlungsmittel, die Finanzierung der Kriegskontributionen, die Bevorschussung der Ansprüche aus Requisitionen von Massengütern, hat die Grundlage geschaffen, die weitere Maßnahmen zur Wiederbelebung des Wirtschaftslebens ermöglicht. Das nächste Ziel in dieser Hinsicht ist der Abbau des Moratoriums. Seit Monaten sind bereits die vorbereitenden Arbeiten begonnen, alle berufenen Vertreter der Finanz, des Handels und der Industrie sind gehört worden, das Wechselportefeuille der Nationalbank ist einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Trotz der großen sachlichen und formellen Schwierigkeiten, trotz des Widerstandes belgischer Kreise gegen den Abbau des Moratoriums wird es uns doch wohl in nicht zu ferner Zeit möglich sein, auch dieses Ziel zu erreichen und damit allmählich wieder geordnete Verhältnisse in das Wirtschaftsleben Belgiens zu bringen. So wie es gelungen ist, eine Notenbank während des Krieges im okkupierten Gebiete zu gründen, so werden wir es durchzusetzen suchen, das Moratorium in den okkupierten Gebieten noch während des Krieges abzubauen.

Das Moratorium beruht auf den folgenden Tatsachen:

1. Durch Verordnung des Königs der Belgier vom 2. und 6. August 1914 wird die Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis zum 15. September 1914 verlängert. Durch Verordnung des General-Gouverneurs ist diese Frist zunächst bis zum 30. September und sodann von Monat zu Monat weiter verlängert worden.

2. Durch eine weitere Verordnung des Königs der Belgier vom 3. August wird bestimmt, daß aus vor diesem Datum bestehenden Bankguthaben Rückzahlungen nur bis zur Höhe von 1000 Franken für je 14 Tage geleistet zu werden brauchen. Auch diese Verordnung ist seitens des Generalgouverneurs von Monat zu Monat verlängert worden; sie gilt jedoch nicht für nach dem 3. August geschaffene Guthaben.

3. Durch das belgische Gesetz vom 4. August 1914 über die Gewährung von Gnadenfristen durch die Gerichte wird Artikel 1244, Absatz 2, des Code Civil in allen Zivil- und Handelssachen für anwendbar erklärt.

   Der Absatz 2 lautet:

   Les juges peuvent néanmoins, en considération de la position du débiteur, et en usant de ce pouvoir avec une grande réserve, accorder des délais modérés pour le payement et surseoir l'exécution des poursuites, toutes choses demeurant en état.

   Von diesem Rechte ist seitens der Richter ein ziemlich umfangreicher Gebrauch gemacht worden.

4. Verordnung des Königs der Belgier vom 18. August 1914: „In allen bürgerlichen und Handelsangelegenheiten ist die Klausel des Verfalls und der Auflösung von Rechts wegen im Falle der Nichtzahlung zur vereinbarten Fällig-

[6]) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 5. Oktober und Nr. 12 vom 17. November 1914.

[7]) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 77 vom 29. Mai 1915.

Digitized by Google

keit während der Dauer der Kriegszeit unwirksam."

5. Die Börsen des Landes sind seit Kriegsausbruch geschlossen, so daß alle laufenden Engagements, Reports usw. in der Schwebe geblieben sind.

Es besteht also in Belgien kein formelles allgemeines Moratorium, aber die Gesamtheit der angeführten Tatsachen führte praktisch doch zu einem Resultat, das demjenigen eines formellen Moratoriums sehr nahe kommt, zumal die große Masse der Bevölkerung tatsächlich überzeugt ist, daß das unter 3 genannte Gesetz ein Moratorium bedeute.

Das Verhältnis belgischer und deutscher Schuldner und Gläubiger ist also heute das folgende:

Belgien gilt als feindliches Ausland, jedoch besteht kein Zahlungsverbot gegen Belgien. Infolgedessen dürfen die in Deutschland für fremde Unternehmungen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 bestellten Aufsichtspersonen keine Zahlungen nach Belgien leisten.

Anderseits haben die deutschen Banken mit den unter Aufsicht oder Zwangsverwaltung stehenden Banken in Belgien, ausgenommen die Banque Nationale, ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Abkommen getroffen, auf Grund dessen bestehende Forderungen zum Ausgleich gebracht werden können.

Für sonstige Forderungen Belgiens an Deutschland ist die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 maßgebend, welche bestimmt, daß vor dem 31. Juli 1914 entstandene ausländische Forderungen irgendwelcher Art in Deutschland nicht eingeklagt werden können.

Alle nach dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderungen, auch diejenigen der Belgier, können also vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Umgekehrt unterliegen deutsche Forderungen an Belgier, ebenso wie die der Belgier selbst, soweit sie vor Erlaß des oben unter 3 erwähnten Gesetzes vom 4. August entstanden sind, bei Fälligkeit der Entscheidung der belgischen Gerichte.

Wie schon erwähnt, ist der Abbau des Moratoriums seit geraumer Zeit ins Auge gefaßt worden, doch hat eine endgültige Lösung immer wieder hinausgeschoben werden müssen, da bisher noch keine Möglichkeit vorlag, die eingegangenen Verpflichtungen zum Ausgleich zu bringen. Solange der Krieg dauert, liegt der auswärtige Handel des Landes still, die Industrie kann die erforderlichen Rohstoffe nicht in genügender Menge hereinbringen; der Absatz ihrer Fabrikate ist nur mit größten Schwierigkeiten und für ungenügende Mengen möglich; im Innern des Landes ist die Kaufkraft beschränkt, besonders dadurch, daß ein großer Teil gerade der wohlhabenden Schichten sich in Holland und England aufhält.

Nur bei den großen Banken liegen die Dinge insofern anders, als sich, gerade infolge der allgemeinen Stockung, große Summen freier Gelder bei ihnen angesammelt haben, für die sie aus den angeführten Gründen keine Verwendung haben. Diese Banken sind deshalb dazu übergegangen, von dem Bankmoratorium keinen Gebrauch mehr zu machen; sie haben gleichzeitig den Passivzinsfuß entsprechend herabgesetzt, für Scheckguthaben durchgehends auf $1^1/_2$ pCt.

Es ist bezeichnend, daß trotz dieser Freigabe der Guthaben nur ganz geringfügige Abhebungen seitens der Kundschaft stattgefunden haben; auch hierin zeigt sich das große Vertrauen, welches die Banken genießen.

Die kleineren Provinzialbanken dagegen und auch einige der Antwerpener Banken, die mit mittlerer und kleinerer Kundschaft arbeiten, sehen sich großen Verlusten gegenüber und wehren sich daher mit aller Kraft gegen eine Liquidation, die einigen von ihnen verderblich werden kann. Der Abbau des Moratoriums wird trotzdem in absehbarer Zeit erfolgen müssen, natürlich unter Einhaltung von Vorsichtsmaßregeln zugunsten der schwächeren Elemente.

Dem Abbau des Wechselmoratoriums ist, wie anerkannt werden muß, wirksam durch die Nationalbank vorgearbeitet worden, die ihren Wechselbestand nach Möglichkeit einkassiert und den Rest zu erneuern sucht.

Die eben im einzelnen geschilderte Tätigkeit der Bankabteilung konnte zunächst nur in dem zum Okkupationsgebiete gehörigen Landesteil Belgiens durchgeführt werden, nur die Frage der Kontributionen wurde für ganz Belgien geordnet. Größere Teile der Provinzen Ost- und Westflandern, darunter die wichtige Stadt Gent, gehören bisher noch zum Etappen- oder Operationsgebiet, in denen die Zivilverwaltung noch ganz hinter den militärischen Notwendigkeiten zurückstehen mußte. Neuerdings ist, zwecks einheitlicher Behandlung der wirtschaftlichen Fragen, auf Grund von Vereinbarungen mit der Etappenverwaltung eine größere Anzahl von Maßnahmen, die bisher nur für das dem Generalgouvernement unterstellte Gebiet galten, auch für wichtige Teile der Kreise Kortryk und Tournai in Kraft gesetzt worden.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß unsere wirtschaftliche Arbeit in Belgien, die sich den noch ungeklärten und dem Wechsel unterworfenen politischen und militärischen Verhältnissen anpassen muß, noch zu keiner endgültigen Regelung aller ihrer Aufgaben kommen konnte. Fast jeder Tag bringt neue Probleme oder unvorhergesehene Verschiebungen; die Größe der Leistung zeigt sich aber gerade in dieser Anpassungsfähigkeit und in dem Mute, mitten im Lärm und der Zerstörung des Krieges hier ein Werk des Friedens und des Wiederaufbaus zu schaffen.

Die Entwertung des Sterlingkurses in New York.

II.[1])

Von Dr. **Peter Aretz**, Berlin.

Die Entwertung des Sterlingkurses in New York war seit unseren Ausführungen hierüber bis Mitte August im wesentlichen die gleiche, nämlich 2—3 pCt., geblieben. In der zweiten Hälfte des Juni verschlechterte sich der Kurs allerdings um eine Kleinigkeit und sank auf seinen bis dahin tiefsten Stand von 4,76; er stieg jedoch nachher wieder und pendelte stetig um 4,77. Indessen Mitte August setzte eine ruckweise Abwärtsbewegung ein. Bis 1. September war er bereits auf 4,55 gestürzt, ja vorübergehend notierte er an diesem Tage sogar 4,48, d. h. ungefähr 8 pCt. unter Pari. Von diesem sensationellen Sturze hat er sich dann in den folgenden Tagen wieder etwas erholt.

Der Ursache, die wir in unserm vorigen Artikel in in den Vordergrund stellten für das Disagio der englischen Währung, nämlich die großen Lebensmittel- und Kriegsmaterialbezüge Englands aus den Vereinigten Staaten

[1]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. Mai 1915.

Digitized by Google

zu Phantasiepreisen bei gleichzeitigem Rückgange der englischen Ausfuhr dorthin, kommt auch heute noch dieselbe Bedeutung zu. Gemäß der englischen Handelsstatistik bezifferte sich der Passivsaldo der englischen Handelsbilanz im Juni auf 43,8, im Juli auf 40,8 und im August auf 38 Millionen Lstr. In Wirklichkeit gestaltet sich dieser Saldo aber noch ungünstiger für England, da in den angegebenen Zahlen die direkten Käufe der britischen Regierung in der Union nicht einbegriffen sind.

Der im Zusammenhang mit dieser Ungunst der englischen Handelsbilanz in London herrschende Mangel an Devisen auf New York macht sich nun an dem einen Tage stärker fühlbar als an dem andern, je nachdem an die Union zu leistende Zahlungen in größerem oder geringerem Umfange fällig werden. Dadurch entstehende Kursschwankungen werden noch verstärkt durch das Eingreifen der Spekulation, die die Wirkung kommender — tatsächlicher oder vermuteter — Ereignisse und Maßnahmen auf den Kurs eskomptiert.

Das andauernde Disagio der englischen Währung und seine bedeutende Verschlimmerung in der zweiten Hälfte des August hat die Engländer sehr beunruhigt und beschäftigt die öffentliche Meinung auf das lebhafteste. Es ist nun lehrreich zu beobachten, mit welchen Mitteln sie in der letzten Zeit versucht haben und versuchen, den Kurs wieder in ein normales Gleis zu bringen. So z. B. ließ sich an dem Ausgabemodus der letzten englischen Kriegsanleihe unschwer erkennen, daß der Minister damit den Nebenzweck verfolgte, dem wankenden Sterlingkurs unter die Arme zu greifen[2].) Er kalkulierte dabei folgendermaßen: Die Wahl des für England ungewöhnlich hohen Anleihezinses von $4^1/_2$ pCt. und die Umwandlung alter, bisher niedriger verzinslicher Staatsschuldverschreibungen in $4^1/_2$ pCt. neue wird die Zinssätze des offenen Marktes emportreiben; denn niemand wird sich mit einem Depositenzins von höchstens $2^1/_2$ pCt. zufrieden geben, wenn ihm der Staat $4^1/_2$ pCt. bietet. Erhöhen aber die englischen Banken die Depositenzinsen, so müssen sie sich auf der andern Seite durch Berechnung höherer Diskontsätze schadlos halten, m. a. W., der Privatdiskont, der sich seit längerer Zeit auf etwa 2 pCt. gehalten hatte und mit ihm die übrigen Zinssätze des offenen Marktes, werden sich der Bankrate von 5 pCt. nähern, d. h. es wird das erreicht, was das Zentralnoteninstitut durch Begebung von Schatzkammerscheinen usw. vergeblich erstrebt hatte. Das erhöhte Zinsniveau in England verleitet dann die Amerikaner vielleicht dazu, Guthaben in London vorläufig nicht zu realisieren, sondern dort stehen zu lassen. Weiterhin hegte der Schatzkanzler wahrscheinlich die Hoffnung, daß die Vereinigten Staaten (und vielleicht auch andere Länder), durch den hohen Zinsfuß veranlaßt, größere Beträge auf die Kriegsanleihe zeichnen würden, daß ferner britische Kapitalisten mehr als bisher bewogen würden, amerikanische Effekten in New York loszuschlagen, um statt dessen ihre Kapitalien in dieser Anleihe anzulegen. Das Zusammenwirken all dieser Momente würde dann den Sterlingkurs auf eine angemessene Höhe bringen.

Die Kalkulation des Ministers hat sich allerdings als nicht ganz richtig erwiesen. Was zunächst die Depositenzinsen anlangt, so sind diese bei den englischen sowohl als bei den schottischen Banken um 1 pCt. und mehr hinaufgesetzt worden, in der ausgesprochenen Absicht, die Entnahme von Depositen zum Kauf von Kriegsanleihe zu verringern. Die schottischen Banken fügten ihrem Communiqué über die Erhöhung der Depositenzinsen noch hinzu, daß diese Maßnahme ohne gleichzeitige oder vorhergegangene Erhöhung des Bankdiskonts ganz ungewöhnlich sei. Bald zogen auch die Zinssätze des offenen Marktes an, und der Privatdiskont rückte ganz nahe bis an die Bankrate, ja er hat sie sogar an einigen Tagen um eine Kleinigkeit überschritten. Ferner schwoll der Strom amerikanischer Wertpapiere aus der Briteninsel in das Heimatland kräftig an.

Anderseits aber hat das amerikanische Kapital wenig Neigung gezeigt, Guthaben in London zu unterhalten, zum Teil deswegen, weil mit dem Herannahen der Ernte in der Union der eigene Geldbedarf wächst, vielleicht aber auch, weil die amerikanischen Finanzmänner besorgt sind, die englische Währung könnte sich noch stärker entwerten, und es bestehe somit die Gefahr, daß, wenn sie ihre Kapitalien selbst brauchten, sie sie bei weiter gewichenen Wechselkursen, also mit Verlust, zurückziehen müßten[3]). Sodann scheint die Beteiligung des Auslandes, d. h. in erster Linie der Vereinigten Staaten, an der englischen Kriegsanleihe bedeutungslos gewesen zu sein, so große Mühe sich auch der Generalbankier des Vierverbandes, das Haus Morgan & Co. in New York, gegeben hat, einen erheblichen Betrag dieser Anleihe bei seinen Landsleuten unterzubringen.

Jedenfalls hat der britische Schatzkanzler seinen Nebenzweck mit der Ausgabeform der Kriegsanleihe nicht erreicht. Dies besagt auch, daß die bei uns in Deutschland vertretene und bereits in unserem vorigen Aufsatz als gewagt bezeichnete Behauptung, die Erhöhung der Geldmarktsätze in London werde eine Verminderung oder sogar Beseitigung der Valutaschwierigkeiten zur Folge haben, sich als irrtümlich erwiesen hat.

Auch die anhaltenden beträchtlichen Goldmengen, die die Bank von England teils aus ihrem kanadischen Depot — das infolgedessen von etwa 100 Millionen Dollar zu Ende vorigen Jahres, d. h. vor dem Eintreten des Disagios der Sterlingdevise, bis auf eine kleine Anzahl Millionen zusammengeschrumpft oder sogar erschöpft ist — teils aus ihrem Bestande in London nach New York geleitet hat, haben nicht vermocht, dem Uebel abzuhelfen. Um nun noch erheblichere Goldbeträge nach der Union remittieren zu können, will man einmal die Goldzahlungen im Innern Englands beschränken. Zu diesem Zwecke erließ der Schatzkanzler am 5. August die nachstehende Verfügung:

„Um die Goldbestände des Landes für Auslands-Zahlungen bereitzuhalten, hat das Schatzamt die Post und alle öffentlichen Verwaltungen, welche Auszahlungen zu leisten haben, benachrichtigt, sich tunlichst der Banknoten anstatt Goldmünzen zu bedienen. Das Publikum wird im nationalen Interesse ernstlich ersucht, das Schatzamt zu unterstützen: 1. durch Goldzahlungen an Postbüros und Banken, 2. durch Verlangen von Banknoten anstatt Gold bei Auszahlungen von Schecks, 3. durch Zahlung von Löhnen und Rechnungen in Banknoten anstatt Gold."

Allein selbst wenn das englische Publikum der Aufforderung des Schatzamtes nachkommt, werden sich auf diese Weise keine sehr großen Goldmengen zusammenraffen lassen, da in England der freie Verkehr viel weniger mit dem gelben Metall gesättigt ist, als er es z. B. in Deutschland vor dem Kriege war.

Sodann wird in England der Wunsch laut, daß das

---

[2]) Vgl. die vom Verfasser dieses herrührenden Darlegungen in Nr. 345 der Vossischen Zeitung vom 9. Juli: „Englische Kriegsanleihe und Sterlingkurs".

[3]) Allerdings könnten die amerikanischen Bankiers das Valutarisiko auf ihre englischen Kollegen dadurch abwälzen, daß sie die Gelder in London „in Pension" geben, d. h. die Engländer müßten ihnen später in Dollar, nicht in Pfund Sterling, Anschaffung machen.

Digitized by Google

in unserem vorigen Artikel erwähnte Abkommen, wonach die Zentralnotenbanken der verbündeten Länder ihre Goldbestände der Bank von England zur Verfügung stellen, wenn deren Goldvorrat unter einen gewissen Punkt sinkt, mehr als bisher in Wirkung treten solle, um schwerere Goldladungen nach drüben auf den Weg zu bringen.

Aber anderseits bedenken die Briten wohl, daß die Goldschätze dieser Zentralbanken nicht ohne die Möglichkeit einer Krediterschütterung in den betreffenden Ländern stark geschwächt werden dürfen, weil gewaltige und immer mehr anschwellende Notenmassen auf ihnen ruhen. Dazu kommt, daß Goldverschiffungen dank der Wachsamkeit der deutschen Unterseeboote nicht gefahrlos sind. Es werden daher kaum so große Goldbeträge über den Ozean verschickt werden, um der Wertverminderung des Sterlingkurses in Anbetracht der riesigen Verbindlichkeiten Englands an die Dollarrepublik wirksam entgegenarbeiten zu können.

Einen nachhaltigeren Einfluß versprechen sich die Engländer von einer großen Geldbeschaffung in New York. Merkwürdigerweise ist aber von der Eröffnung von Trassierungskrediten bei amerikanischen Bankiers nicht eigentlich mehr die Rede, obgleich diese, wie in unserer vorigen Abhandlung und wie auch in einem Leitartikel der Times vom 17. August hervorgehoben, mit ihren Kollegen an der Themse im Januar vereinbart hatten, im Falle der Notwendigkeit bedeutender Goldabflüsse aus einem der beiden Länder gemeinsam zu beraten, wie solche Abflüsse vermieden werden könnten. Es scheint jedoch, daß Wall-Street jetzt nur unter Bedingungen auf sich ziehen lassen will, die Lombard-Street nicht genehm sind. Ob die nach New York entsandte Kommission mit dem in der Theorie und Praxis des Bankwesens gleich erfahrenen Sir Edward Holden an der Spitze wegen einer Basis für die Einräumung von Trassierungskrediten verhandeln oder einer langfristigen Anleihe die Wege ebnen soll, ist nicht offiziell bekannt gegeben worden. Gerüchtweise verlautet, die englische Regierung würde in New York 500 Millionen Dollar in 5 pCt. Bonds aufnehmen, die mit einer Laufzeit von einem, fünf und zehn Jahren ausgestattet sind. Abgesehen von dem hohen Zinssatze sollen also die Stücke in Dollar, nicht in Pfund Sterling, ausgeschrieben werden, d. h. nicht die Yankees, sondern ihre englischen Vettern haben das Valutarisiko zu tragen. Außerdem sollen die Bonds von der englischen Einkommensteuer befreit sein. Diese Bestimmung bezweckt besonders, die Amerikaner der Furcht zu entheben, von Erhöhungen dieser Steuer während des Krieges betroffen zu werden.

Freilich hat die Regierung von Washington zu Anfang des Krieges erklärt, die Auflegung einer langfristigen Anleihe in den Vereinigten Staaten für ein kriegführendes Land vertrage sich nicht mit den Grundsätzen der Neutralität, und nach der einen Lesart soll Präsident Wilson sich dementsprechend gegen die Negozierung der geplanten englischen Anleihe ausgesprochen haben. Neuerdings sickert indessen die Nachricht durch, daß die frühere Erklärung sich nicht auf Kreditbewilligungen zur Bezahlung von Schulden an die Vereinigten Staaten beziehe.

Aber die Engländer haben sich auch an die Aufgabe gemacht, dem Grundübel für die Entwertung des Sterlings abzuhelfen. Sie entfalten nämlich seit einiger Zeit eine geräuschvolle Propaganda, um die Einfuhr sowohl von Lebensmitteln als von Kriegsmaterial aus der Union einzudämmen. Was die Lebensmittel anlangt, so wird das englische Volk jetzt in Zeitungen und Versammlungen tagtäglich zur Sparsamkeit aufgefordert. Sogar das Parlament hat einen besonderen „Sparsamkeitsausschuß“ eingesetzt zur Untersuchung der Frage, wie der Verbrauch der aus den Vereinigten Staaten eingeführten Lebensmittel herabgesetzt werden könne. „Jegliche Sparsamkeit“ — so schrieben die Times am 10. Juli — „die eine geringere Einfuhr zur Folge hat, wird uns helfen. Der Sparsamkeitsfeldzug, im öffentlichen wie im privaten Leben, muß auf das Eifrigste verfolgt werden, und dessen Notwendigkeit läßt sich gewiß Millionen von Menschen beibringen, denen das Problem der auswärtigen Wechselkurse ein Buch mit sieben Siegeln ist.“ Vielerseits — z. B. im Statist vom 21. August — wird ein kräftiges Anziehen der Steuerschraube empfohlen, um die Engländer zu größerer Sparsamkeit anzuhalten (und gleichzeitig das Budget mehr ins Gleichgewicht zu bringen). Die Bezüge von Kriegsmaterial aus der Union beabsichtigen die Engländer dadurch einzuschränken, daß sie dieses nach Möglichkeit im eigenen Lande herstellen, neue Waffen- und Munitionsfabriken errichten und bereits bestehende ausbauen. Der zum „Munitionsminister“ erhobene Lloyd George soll Mittel und Wege finden, dieses Ziel zu erreichen.

Ob die Anstrengungen Englands, die kranke Sterlingdevise zu kurieren, von Erfolg gekrönt sein werden, ist noch fraglich. Bezüglich der versuchten Radikalmittel zur Hebung des Sterlingkurses wäre es müßig, Betrachtungen darüber anzustellen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, daß John Bull die Mahnungen zur Sparsamkeit beherzigen und sich den Schmachtriemen enger schnallen wird. So viel ist jedenfalls sicher, daß eine leistungsfähige Waffenindustrie sich nicht aus dem Boden stampfen läßt und England vor der Hand wenigstens noch auf die Einfuhr von Kriegsmaterial aus der Union angewiesen ist. Auch ist zu bedenken, daß — wie der Economist vom 21. August auseinandersetzt —, je mehr Waffen und Munition England selbst herstellt, um so mehr seine Produktion für die Ausfuhr wahrscheinlich zurückgeht, da die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte sich, solange der Krieg dauert, ohnehin eher vermindert als vermehrt. Das wirksamste Mittel, den Sterlingkurs wenigstens für eine Zeitlang einzurenken, wäre die Eröffnung großer Trassierungskredite oder die Aufnahme einer bedeutenden Anleihe in den Vereinigten Staaten, und es bleibt abzuwarten, ob die jetzt in der Luft schwirrenden Gerüchte über eine englische Geldbeschaffung in New York sich zur Tatsache verdichten werden.

Nachschrift.

Bezeichnend für die krampfhaften Bemühungen Englands, der Wertverminderung des Sterlingkurses zu steuern, ist die soeben durch ein Rundschreiben des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bekanntgewordene Aufforderung englischer Banken an deutsche Besitzer amerikanischer Wertpapiere, die sich in London im Depot befinden, die Papiere in Amerika zu verkaufen, um aus dem gegenwärtigen hohen Kursstand und dem abnormen Wertverhältnis zwischen der englischen und amerikanischen Valuta Nutzen zu ziehen und einen vorhandenen Debetsaldo zwecks Zinsersparnis herabzumindern. Der Centralverband setzt mit Recht von seinen Mitgliedern voraus, daß — ganz abgesehen davon, daß die Unterstützung der Bestrebungen Englands zur Hebung seiner Valuta durch deutsche Effektenbesitzer oder deren finanzielle Berater gegenwärtig strafbar sein würde — sie sich gegenüber derartigen, von englischer Seite kommenden Anregungen ablehnend verhalten und auf ihre Kundschaft in gleichem Sinne wirken.

Digitized by Google

Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates.

Von Professor Dr. **Friedrich Giese** in Frankfurt a. M.

Der Ausbruch des Krieges beeinflußt in weitgehendem Maße die öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten; er beendet oder verändert insbesondere die meisten zwischen den Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Alle diese Wirkungen bestimmen sich nach den maßgebenden Vorschriften des Völkerrechts. Der Kriegsbeginn beeinflußt aber auch die zwischen den Staatsangehörigen der Kriegsparteien bestehenden rechtlichen Beziehungen, namentlich deren wechselseitige Schuldverhältnisse. Auch für diese Wirkungen ist das internationale öffentliche Recht, d. h. das Völkerrecht, entscheidend. Nun können solche Schuldverhältnisse auch zwischen dem einen kriegführenden Staat auf der einen, den Angehörigen des andern kriegführenden Staates auf der andern Seite bestehen. Es gibt Fälle, in denen eine Kriegspartei Schuldner, und solche, in denen sie Gläubiger eines feindlichen Staatsangehörigen ist. Auch diese Fälle sind nach den Vorschriften des Völkerrechts zu beurteilen.

Ein Staat kann Schuldner des Angehörigen eines fremden bzw. im Kriege feindlichen Staates sein. Es kann der Angehörige des Staates B gegen den Staat A eine Forderung auf Grund einer Staatsschuldverschreibung oder auf Grund eines privatrechtlichen Titels, wie Kauf, Miete, Pacht, unerlaubter Handlung (Beamtendeliktes), Erbganges usw. besitzen.

Ein Staat kann Gläubiger des Angehörigen eines fremden bzw. im Kriege feindlichen Staates sein. So zunächst in dem Falle[1]), daß der Staat A die Herausgabe von ihm gehörigen, aber in der Hand eines Angehörigen des Staates B befindlichen tatsächlichen Vermögenswerten verlangen kann, so von deponierten Wertpapieren, Kostbarkeiten und Geldern des Staates A, von Guthaben bei Banken im Staate B, von vermieteten oder verpachteten Sachen, von rückständigen Miet- oder Pachtzinsen, von gemachten Vorleistungen, von Bereicherungen und von Schadenersatzleistungen bei Vertragsverletzungen und unerlaubten Handlungen. So ferner in dem Falle[2]), daß der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet ist, ohne jedoch einen Vermögenswert zu besitzen, der wirtschaftlich einen solchen des Staates A darstellt, wie bei Wechselverpflichtungen des Schuldners, für die er erst später Deckung erhalten soll, bei Kreditgewährung durch Banken, die noch keine Deckung in der Hand haben, bei Verpflichtungen aus beiderseits unerfüllten Lieferungsverträgen, insbesondere Verträgen auf Lieferung von Kriegsmaterial. So endlich in dem Falle, daß Ansprüche des Staates A gegen den Angehörigen des Staates B durch Versicherungsverträge begründet sind.

Sowohl wenn der Staat Schuldner, als auch, wenn er Gläubiger des Angehörigen eines fremden Staates ist, entsteht im Kriegsfall die schwierige Frage, wie der Kriegsbeginn auf das Schuldverhältnis einwirkt. Dieses Problem ist jüngst von Professor Dr. Wilhelm Kaufmann zum Gegenstande einer außerordentlich gründlichen und scharfsinnigen rechtswissenschaftlichen Studie gemacht worden, die unter dem Titel „Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger" im Guttentagschen Verlage in Berlin erschienen ist. Die Ausführungen dieser Schrift, über die der Verfasser selbst bereits an dieser Stelle (Nr. 14 vom 15. April 1915. S. 241—243) ganz kurz berichtet hat, sind wissenschaftlich zweifellos wertvoll, doch wird leider ihr Verständnis dem Nichtjuristen durch einen gewissen Mangel an gemeinverständlicher Ausdrucksweise getrübt. Bei der tatsächlichen und rechtlichen Bedeutung des Themas möchte ich daher den Versuch unternehmen, die wichtigsten Grundgedanken und die Ergebnisse jener Schrift im folgenden in einer auch dem Nichtjuristen zugänglichen Fassung zu skizzieren. Dabei soll auch die Gelegenheit zu einer kritischen Nachprüfung der Kaufmannschen Ausführungen nicht unbenutzt gelassen werden.

Den Ausgangspunkt muß die Feststellung bilden, nach welcher Rechtsordnung die hier zu prüfenden Schuldverhältnisse zu beurteilen sind. Die Antwort lautet: Maßgebend sind in erster Linie die Regeln des internationalen öffentlichen Rechts, speziell des Kriegsrechts; doch werden diese Regeln häufig durch Vorschriften des nationalen oder staatlichen Rechts ergänzt, bisweilen sogar abgeändert. Zwar begeht ein Staat, welcher den Grundsätzen des Völkerkriegsrechts widersprechende Anordnungen trifft, völkerrechtlich eine Rechtswidrigkeit; gleichwohl sind solche unter Rechtsbruch entstandenen Vorschriften vom Standpunkte des staatlichen Rechtes aus voll wirksam und keineswegs lediglich tatsächliche, sondern rechtliche Regulierungen.[3]) Entscheidend kann in solchen Konfliktsfällen nicht der völkerrechtliche, sondern nur der staatsrechtliche Standpunkt sein, da die Geltung des Völkerrechts auf der Tatsache der staatlichen Anerkennung beruht.

Bei der Erforschung und Fixierung der einzelnen heute für jene Schuldverhältnisse im Kriegsfalle geltenden Vorschriften sind die beiden Fälle, in denen der kriegführende Staat Schuldner oder Gläubiger ist, scharf von einander zu trennen.

I. Betrachten wir zunächst den kriegführenden Staat als Schuldner feindlicher Staatsangehöriger.

Gälte das Prinzip der Unverletzlichkeit feindlichen Privatgutes im Kriege ausnahmslos, so bezöge es sich auch auf Forderungen der feindlichen Privatpersonen. Es erübrigten sich alsdann tiefergehende Untersuchungen, weil der Krieg keine erhebliche Einwirkung auf die Einziehung und auf die Erfüllung der Forderungen ausübte. Allerdings würde der Schuldnerstaat nach der bestehenden Praxis nicht vom Gläubiger vor den Gerichten seines Staates verklagt werden können. Diese Rechtsregel (die Kaufmann, m. E. zu Unrecht, als im „Wesen des Völkerrechts" nicht begründet erachtet) gilt aber nicht erst im Kriege, sondern schon im Frieden. Dagegen besteht im Gegensatz zu Friedenszeiten während des Krieges die tatsächliche Möglichkeit der privatrechtlichen Aneignung von im Bereich des einen Staates befindlichen Vermögensstücken des gegnerischen (Schuldner)Staates. Anderseits wäre bei ausnahmsloser Geltung des Prinzips der Unverletzlichkeit feindlichen Privatgutes doch die Möglichkeit einer gewissen Beeinträchtigung der in Frage stehenden Forderungen feindlicher Staatsangehöriger nicht ganz zu leugnen. Eine solche Möglichkeit ergibt sich aus der Beschlagnahme von Sachen, die der Schuldnerstaat seinen Gläubigern zur Sicherung ihrer Forderungen verpfändet hat, ferner aus der Erschwerung und Verteuerung der Forderungserfüllung zufolge Veränderung der Wechselkurse und der Zahlungsbilanz, endlich aus der vermutlich verminderten Objektivität der Richter und Zeugen des feindlichen Staates im Falle der Klageerhebung in diesem Staate.

Das Prinzip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privatgutes im Kriege ist aber völkerrechtlich gar nicht restlos anerkannt. Was speziell die Forderungen feindlicher Staatsangehöriger angeht, so verbietet zwar Art. 23 h in Verbindung mit Art. 23, Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung von 1907 „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit." Dies bezieht sich zweifellos auch auf Forderungen, deren Schuldner der feindliche Staat als solcher ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch recht unklar und bestritten. Zunächst beschränkt die britisch-amerikanische Auffassung die Geltung jener Bestimmung auf Maßnahmen der militärischen Befehlshaber auf dem Kriegs-

[1]) Nachstehende Unterscheidung und Beispiele nach Kaufmann, „Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger", Berlin 1915, S. 22f.

[2]) Kaufmann, a. a. O. S. 23.

[3]) Abweichend, weil er — zu Unrecht — in diesem Falle dem völkerrechtlichen Standpunkt den Vorzug gibt, Kaufmann, a. a. O., S. 6.

Digitized by Google

schauplatz und im okkupierten Gebiet. Sodann herrscht Streit darüber, ob die ganze Landkriegsordnung überhaupt maßgebend ist, wenn nicht alle am Kriege beteiligten Staaten sie ratifiziert haben. Endlich wird behauptet, sie gelte nur für den Land-, nicht für den Seekrieg, folglich nicht für einen Krieg, der zugleich Land- und Seekrieg sei. Nimmt man — diese Frage soll hier nicht entschieden werden — die Landkriegsordnung nicht als geltendes Recht an, so bewendet es bei den früheren völkerrechtlichen Regeln. Nach letzteren bestand ein diametraler Gegensatz zwischen der Theorie und Praxis einerseits der europäischen Kontinentalstaaten, anderseits der Briten und Amerikaner. Nun haben sich im gegenwärtigen Kriege Frankreich und Rußland letzterer Auffassung angeschlossen und wie England allgemeine Zahlungsverbote und ähnliche Maßregeln erlassen, ein dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privatgutes offenbar widersprechendes Vorgehen, dem das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn vergeltungsweise folgen mußten.

Die Vergeltung, welche der Heimatstaat des Gläubigers gegen derartige Maßnahmen übt, kann auch darin bestehen, daß er den sonst ausgeschlossenen Rechtsweg nebst der Vollstreckung gegen den feindlichen Staat im Inland zuläßt. Denn Vergeltungsmaßregeln unterliegen völkerrechtlich keinen bestimmten Schranken. Eine solche vergeltungshalber durch die Gesetzgebung zu treffende Maßregel würde indes kaum große praktische Bedeutung gewinnen, da die Urteile nicht nur im feindlichen Staat, sondern auch wohl in neutralen Ländern keine Anerkennung finden würden; überdies dürfte wohl das im Inlande befindliche feindliche Staatsgut in erster Linie von dem vorgehenden Staate für sich selbst beschlagnahmt und eingezogen werden.

II. Betrachten wir nunmehr die Rechtslage, wenn der kriegführende Staat der Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger ist.

Hier sind die beiden Fälle zu unterscheiden, ob sich in der Hand des Schuldners tatsächlich ein Vermögenswert des Gläubigerstaates befindet oder nicht. Im ersteren Falle erlischt die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem feindlichen Staate nicht; ein Erlöschen würde nämlich den Uebergang von Vermögen des feindlichen Staates in das Vermögen einer Privatperson des andern Staates bedeuten; zugunsten Privater aber besteht kein Beuterecht am feindlichen Staatsgut. Im zweiten Falle können sich je nach Auslegung des Vertrages aus dem Kriegsausbruch gewisse Veränderungen des Schuldverhältnisses ergeben. Solche Veränderungen können z. B. durch Zahlungsverbote, andere Erfüllungsverbote, Stundungsgebote, Aufhebungserklärungen und andere Anordnungen des Staates, dem der Schuldner angehört, bewirkt werden; sie können sich aber auch unmittelbar aus den Regeln des Völkerrechts ergeben. Derartige Maßnahmen wirken als Kriegsakte soweit, als die tatsächliche Gewalt des anordnenden Staates reicht, können unter Umständen aber auch weitergehende Wirkung für den feindlichen, ja sogar für neutrale Staaten haben. Der Verfasser gibt eine dankenswerte Uebersicht über die geltenden deutschen Rechtsbestimmungen, indem er sie einmal als solche des kriegführenden Staates, dem der Schuldner angehört, sodann als Bestimmungen des feindlichen Gläubigerstaates bzw. als solche des neutralen Staates betrachtet. Er schließt diesen Abschnitt mit einer Betrachtung, wie sich diese Verhältnisse nach dem Kriege rechtlich gestalten.

III. Von besonderer Wichtigkeit ist das Problem, welche Rückwirkungen die Ausübung des Beuterechts und die kriegerische Konfiskation von feindlichem Staatsgut auf die Forderungen und mittelbar auch auf die Schulden kriegführender Staaten gegenüber feindlichen Staatsangehörigen haben.

Die Aneignung feindlichen Staatsgebietes ist ein völkerrechtlich zulässiger Kriegsakt. Sie kann sich entweder im Gefecht oder im besetzten feindlichen Gebiet oder im eignen Gebiet des kriegführenden Staates vollziehen. Gegenstand der Aneignung können auch unkörperliche Staatsgüter, speziell Forderungen sein, indem der andere Staat die völlige tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erlangt. Dabei ist es nicht immer vermeidlich, daß Rechte dritter Personen mitbetroffen werden. Alsdann taucht eine Reihe von Fragen über das Verhältnis zwischen dem Staat und den mitbetroffenen Dritten auf. So die materiell-rechtlichen Fragen nach dem Eigentum oder dinglichen Rechten an der beschlagnahmten Sache, vor allem nach der Wirkung der Beschlagnahme von Forderungen, ferner die formellen Fragen, ob die betroffene Privatperson gegen den Staat einen im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltendmachbaren Anspruch hat, ob eine öffentliche Rechtspflicht des Staates gegenüber der betroffenen Privatperson besteht und welche Behelfe in diesem Falle gegeben sind.

Wieweit solche Fragen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können, bestimmt sich nach dem staatlichen Recht. Nach einer preuß. Kab.-Order vom 4. Dez. 1831 ist der ordentliche Rechtsweg über die Frage des Ersatzes von Kriegsbeschädigungen ausgeschlossen. Nach dem Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen soll bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend gedeckten, durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, über Umfang und Höhe der Entschädigung sowie über das Verfahren bei ihrer Feststellung durch jedesmaliges Spezialgesetz das Nähere bestimmt werden. Kaufmann untersucht sehr eingehend, in welchen einzelnen Fällen eine „Kriegsbeschädigung" im Sinne beider Gesetze vorliegt. (Vgl. S. 53 ff.) Interessant und wichtig ist namentlich die Klarstellung, daß bei Beschlagnahme einer Sache als angeblichen Staatseigentums der private Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte zwar keine Leistungs-, wohl aber eine Feststellungsklage erheben kann, ferner, daß es Fälle gibt, in welchen nach dem Reichsgesetz von 1873 auch ohne Spezialgesetz Entschädigung geleistet werden darf.

Die Ausdehnung des Beuterechts auf dingliche Rechte dritter — sei es feindlicher, sei es anderer — Privatpersonen ist ausgeschlossen und begründet gegebenenfalls eine Entschädigungspflicht.

Eingriffe in privates Gut anläßlich und zum Zwecke der Aneignung feindlichen Staatsgutes sind nur statthaft, wenn der Staat das feindliche Staatsgut alsdann auch tatsächlich in seine Gewalt zu bringen vermag, und nur, soweit letzteres einen solchen Eingriff erfordert. Als feindliches Staatsgut kommen hierbei außer beweglichen und unbeweglichen körperlichen Sachen auch Forderungen in Betracht. Bei solchen läßt sich die „Aneignung" nicht anders als durch Vorgehen gegen den aus der Forderung Verpflichteten („Drittschuldner") durchführen. Dabei sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden: 1. Wenn alles Vermögen des „Drittschuldners" sich unter der tatsächlichen Gewalt des vorgehenden Staates befindet, wird durch die Beschlagnahme des Vermögens der Zweck erreicht. 2. Wenn nur ein Teil des Vermögens dem Staat in dieser Weise zugänglich ist, kann der feindliche Staat seine Forderung immer noch in das dortige Vermögen vollstrecken; daher ist der vorgehende Staat nicht in der Lage, durch Beschlagnahme des seiner tatsächlichen Gewalt unterliegenden Vermögens des „Drittschuldners" die Forderung des feindlichen Staates wirksam sich anzueignen. Dies gilt wenigstens für den Fall, daß der „Drittschuldner" eigener Angehöriger des vorgehenden Staates ist. Dagegen dürfte für den Fall, daß der „Drittschuldner" Angehöriger des feindlichen Staates ist, doch der Priorität der Maßnahmen des diesseitigen Staates eine tatsächliche Bedeutung insofern beizumessen sein, als der feindliche Staat bei späterer Vollstreckung seiner Forderung seinen eigenen — und zwar entschädigungslosen — Angehörigen treffen würde. 3. Hat der „Drittschuldner" Vermögen auch in einem neutralen Staate, so erlischt die Forderung nur, wenn er Angehöriger des feindlichen, nicht hingegen, wenn er Angehöriger des diesseitigen Staates ist. In allen diesen Fällen bedeutet die reale Beschlagnahmemaßnahme gegenüber dem „Drittschuldner" mittelbar die reale Aneignung der — fälligen — Forderung als des fremdstaatlichen Vermögensobjektes.

Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich um Forderungen aus Wechseln oder Schecks handelt (vgl. darüber Kaufmann, S. 74—77).

Digitized by Google

Besonderes gilt endlich noch für den Fall der Beschlagnahme von Pfändern und Bankguthaben. Wenn der Staat A bei einem ihm angehörigen Gläubiger des Staates B eine B gehörige und von ihm dem vorgenannten Gläubiger für dessen Forderung verpfändete Sache kriegerisch beschlagnahmt, so fragt sich, welche Rückwirkung diese Handlung auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Staat B hat. Die Antwort, welche Kaufmann hierauf gibt, lautet: Die Beschlagnahme ist rechtsgültig; der Staat darf dem Gläubiger nicht die Befriedigung der ganzen Forderung vorenthalten; er kann aber gegenüber der Forderung des Gläubigers den Wert der Pfandsache aufrechnen, darf hingegen nicht die Befriedigung von der Rückgabe der Sache abhängig machen. — Ebenso entsteht, wenn der Staat A bei einer diesseitigen Bank ein Guthaben des Staates B beschlagnahmt, die Frage der Rückwirkung auf das Rechtsverhältnis diesseitiger Gläubiger des Staates B zu letzterem. In diesem Falle wird das Rechtsverhältnis an sich nicht modifiziert. Der Staat B kann aus der Beschlagnahme keinen Einwand gegen die Ansprüche der Gläubiger herleiten. Nur auf besondere, das Guthaben treffende Nebenabreden könnte ein Einwand des Staates B gegründet werden.

Wenn im gegenwärtigen Kriege England, Frankreich und Rußland durch die von ihnen erlassenen Zahlungsverbote die Erfüllung der Verpflichtungen der feindlichen Staaten an deutsche Gläubiger aufgeschoben haben, so ist dies, selbst vom Standpunkt der bisherigen britischen Auffassung, als Völkerrechtsbruch, nämlich als Verletzung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit feindlichen Privateigentums, zu bezeichnen. Das Reich, welches den dadurch geschädigten Gläubigern nur in beschränktem Umfange entschädigungspflichtig ist, sollte — schlägt Kaufmann vor — sich nicht damit begnügen, zur Vergeltung gleichartige Zahlungsverbote zu erlassen, sondern außerdem solche Gegenmaßregeln anordnen, welche den speziellen Zweck hätten, dem Reich besondere Mittel zu verschaffen, um jenen Ersatz leisten zu können; vor allem aber wird es seine Pflicht sein, beim Friedensschluß für eine angemessene Entschädigung der deutschen Gläubiger zu sorgen. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch bildet Art. 3 der vierten Haager Konvention vom 18 Oktober 1907, wonach diejenige Kriegspartei, welche die Bestimmungen des Reglements zu jener Konvention verletzt, zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich.

Eine Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 28. August 1915 lautet:

Auf Grund der §§ 6 und 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, RGBl. Nr. 138, wird verordnet:

§ 1. Für die nicht schon nach den §§ 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, RGBl. Nr. 138, von der Stundung ausgenommenen Beträge von Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern endet die Stundung mit dem 31. August 1915.

Die Sonderbestimmungen für Kreditstellen in Galizien und in der Bukowina (Ministerialverordnung vom 25. Mai 1915, RGBl. Nr. 139, §§ 4 bis 6), in Dalmatien, im Küstenland und in den Kreisgerichtssprengeln Rovereto und Trient (Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915, RGBl. Nr. 184, Art. III, § 24 a) bleiben unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Belgien.

Die im Bank-Archiv vom 1. April d. J., S. 229, unter 1 und 3 mitgeteilten Fristverlängerungen für Protesterhebungen und Abhebung von Bankguthaben sind erneut bis zum 30. September 1915 erstreckt worden.

Aegypten.

Der Text der Moratoriumsverordnungen des Khediven vom 30. September, 14. und 28. Oktober 1914 ist in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Nr. 67, S. 1, abgedruckt.

B. Neutrale Staaten.

Rumänien.

Das rumänische Auslandsmoratorium ist durch Kgl. Verordnung vom 1./14. August 1915 bis zum 10/23. Dezember 1915 verlängert worden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Börs.Ges. §§ 52, 53, 55, 59.

Der Termingläubiger erhält keine Befriedigung und der Schuldner zahlt nicht, wenn der Terminschuldner seine Schuld als Darlehn behält oder das vom Gläubiger als Darlehen erhaltene Geld dem Gläubiger in demselben Augenblick zur Bezahlung der Schuld zurückgibt oder es als Darlehn zu schulden verspricht.

Urteil des Reichsgerichts, Z. S. V. vom 8. Mai 1915 V. 41/15[1]).

Der jetzige Gemeinschuldner Dr. B. hat, ohne zu den börsentermingeschäftsfähigen Personen zu gehören, seit Jahren mit dem Beklagten Börsentermingeschäfte gemacht, aus denen er dem Beklagten per ultimo Oktober 1912 den Betrag von 11 425,55 M. rechnungsmäßig schuldete. Auf zwei Grundstücken, die ihm und seinem Bruder in Gesellschaft gehörten, waren für ihn Grundschulden eingetragen. Auf Grund Bewilligung vom 12. November 1912 wurde im Grundbuche am 22. November 1912 eingetragen, daß von den Grundschulden auf jedem Grundstücke 6000 M. an die offene Handelsgesellschaft W. & H. „als Hypothek für ein mit 5 pCt. verzinsliches Darlehen" abgetreten worden seien. Die Abtretung erfolgte, wie unter den Parteien nicht streitig ist, an diese Firma als „Treuhänder" des Beklagten. Unter dem Datum des 19. November 1912 überwiesen W. & H. aus Mitteln des Beklagten 12 000 M. an Dr. B. auf sein Girokonto bei der Vereinsbank. Am gleichen Tage überwies Dr. B. zu Lasten dieses Girokontos 11 425,55 M. an den Beklagten. Der klagende Konkursverwalter fordert die beiden Hypotheken, jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 11 425,55 M., oder einen entsprechenden Barbetrag für die Masse zurück. Er macht geltend, daß die Terminsschuld nicht wirksam erfüllt und die Hin- und Herüberweisung zur Bank lediglich behufs Umgehung des Börsengesetzes vereinbart sei. Das Landgericht Hamburg hat, entsprechend dem Antrage des Beklagten, die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Beklagten verurteilt, die beiden Hypotheken von je 6000 M. nebst Zinsen bis zum Betrage von 11 425,55 M. nebst Zinsen dem Kläger abzutreten oder an ihn 11 425,25 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit 12. November 1912 zu zahlen.

Die Revision des Beklagten ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

1. Der Berufungsrichter geht, indem er sich insoweit die Gründe des Landgerichts zu eigen macht, davon aus, daß sich die in Frage stehenden, zwischen dem Gemeinschuldner und dem Beklagten geschehenen geschäftlichen Vorgänge nicht in zwei selbständige Handlungen, nämlich in einen „Hypothekenkauf" und in eine „Schuldtilgung" zerteilen lassen, sondern nach der wahren Absicht der Beteiligten als einheitliche rechtsgeschäftliche Betätigung anzusehen seien. Der Beklagte habe zwar vor dem Berufungsgericht anscheinend eine besondere Vereinbarung, den Gegenwert der Hypotheken zur Tilgung der Terminsschuld zu verwenden, leugnen wollen, aber mit Unrecht, denn schon in seiner Klagebeantwortung habe er zugegeben, daß Dr. B. ihm 11 425 M. geschuldet und „dieserhalb" gewünscht habe, die Hypotheken zu negoziieren. Wenn sodann der Beklagte den Betrag für die Hypotheken per Bank zugeschrieben habe und am nämlichen Tage von Dr. B. den Betrag der Terminsschuld per Bank zurücküberwiesen erhalte, so sei es ohne weiteres klar, daß dieses wirtschaftlich überflüssige Verfahren absichtlich und vereinbarungsgemäß gewählt worden sei, um eine unanfechtbare Erfüllung der Terminsschuld herbeizuführen. Die rechtlichen Ausführungen des Landgerichts, welche den Erfüllungsversuch als geglückt erachten, seien unhaltbar. Die Sachlage sei einfach die, daß Dr. B. zur Beschaffung von Mitteln behufs Tilgung seiner Terminsschuld bei seinem Gläubiger ein Darlehen gegen Uebertragung von Hypotheken aufgenommen habe. Der Schuldner habe demnach zur äußerlichen Tilgung seiner Börsenschuld eine neue persönliche Verbindlichkeit gegenüber seinem Gläubiger übernommen. Deshalb könne von einer restlosen Erfüllung im Sinne des § 55, verglichen mit § 59, des Börsengesetzes keine Rede sein und müßten die Hypotheken zurückgewährt werden.

a) Der Revision wird zunächst nicht zugegeben werden können, daß die Ausführungen des Berufungsrichters hinsichtlich der Einheitlichkeit des Vorganges nicht frei von Widersprüchen seien. Der Sinn der Ausführungen ist vielmehr der, daß nach Ansicht des Berufungsrichters ein einheitlicher rechtlicher Vorgang insofern vorliegt, als auf Grund einer von vornherein getroffenen, auf den gesamten Vorgang gerichteten Vereinbarung der Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine Darlehensverbindlichkeit einging, zu deren Sicherung er die Grundschulden unter Verwandlung in Hypotheken abtrat, und von dem ihm als Darlehensvaluta überwiesenen Betrage von 12 000 M. 11 425,55 M. sofort dem Gläubiger zurücküberwies, um dadurch die unverbindliche Terminsschuld äußerlich als getilgt erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen erblickt der Berufungsrichter in dem Vorgange keine „restlose" — wirkliche — Erfüllung der Terminsschuld, welche im Sinne der §§ 55, 59 des Börsengesetzes eine Rückforderung der abgetretenen Hypotheken als einer auf Grund des Börsentermingeschäfts zu dessen Erfüllung gemachten Leistung ausschlösse. Auch hinsichtlich des Gegenstandes der Rückforderung besteht nicht der von der Revision behauptete Widerspruch. Als Gegenstand der Rückforderung sieht der Berufungsrichter in keinem Teile seiner Ausführungen den Betrag von 11 425,55 M. an, mit welchem der Beklagte den Kläger belastet hat, sondern überall nur die Hypotheken, und zwar diese nur bis zu dem Betrage von 11 425,55 M., also nicht soweit die dem Kläger überwiesene Darlehensvaluta von 12 000 M. den von ihm zurücküberwiesenen Betrag übersteigt. Das entspricht (wie die Revision übrigens anerkennt) auch dem Klageantrage, der auf Rückabtretung der Hypotheken zum Betrage von 11 425,55 M. gerichtet ist und nur dem Beklagten anheimstellt, statt der Rückabtretung eine Geldleistung in einer dem Interesse des Klägers an der Rückabtretung entsprechenden Höhe zu machen.

b) Sonach ist zu prüfen, ob die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Zurückforderung der Hypotheken im vorliegenden Falle durch die Bestimmungen des Börsengesetzes nicht ausgeschlossen sei, einen Rechtsirrtum erkennen läßt. Unstreitig ist, daß es sich um Börsentermingeschäfte gehandelt hat, welche nicht gegen ein durch das Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstießen (§ 52), aber für den Gemeinschuldner nicht verbindlich waren, weil er nicht zu den nach § 53 des Gesetzes börsenterminsgeschäftsfähigen Personen gehörte. Hinsichtlich solcher Geschäfte bestimmt § 55 des Gesetzes in der Fassung vom 8. Mai 1908, daß das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil nach den §§ 52—54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Der Wortlaut der Bestimmung weicht von dem Wortlaute der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1896 (§ 66, Abs. 4) insofern ab, als dort bestimmt war, daß eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht stattfinde. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem Urteile vom 9. November 1911 (RG. 77, 279) im Anschlusse an eine Bemerkung des Antragstellers in der Reichstagskommission, auf welchen die jetzige Fassung zurückzuführen ist, ausgesprochen, daß die Aenderung im wesentlichen redaktioneller Natur gewesen sei. Diese Auffassung hat derselbe Senat in dem Urteile vom 11. Juni 1912 (RG. 79, 409) ausdrücklich aufgegeben und anerkannt, daß die Fassung des jetzigen § 55 eine wesentliche Aenderung gegenüber dem § 66 Abs. 4 des früheren Gesetzes bedeutet, insbesondere in der Richtung, daß früher nur die Rückforderung solcher Leistungen ausgeschlossen war, welche bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts erfolgten, während nach der jetzigen Fassung auch Vorausleistungen, namentlich bezahlte Vorprämien, nicht zurückgefordert werden können. Eine weitere Abweichung im Wortlaute liegt insofern vor, als in der neuen Fassung nicht mehr von Leistungen zur Erfüllung, sondern von Leistungen auf Grund des Geschäfts die Rede ist. In dieser Abweichung ist aber eine Aenderung des Sinnes der Bestimmung nicht zu finden, da die Verpflichtung zur Leistung den Inhalt des Schuldverhältnisses bildet (§§ 241 ff. BGB.), und deshalb als eine „auf Grund" eines schuldrechtlichen Geschäfts erfolgende Leistung nur eine solche anzusehen ist, welche zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung bestimmt ist. Das kann um so eher angenommen werden, als bei der Erörterung in der Reichstagskommission gegenüber erhobenen Zweifeln von dem Regierungsvertreter hervorgehoben wurde, daß es, namentlich wegen des Zusammenhanges mit dem vorhergehenden Paragraphen (§ 54 des Gesetzes), ausgeschlossen sei, den Ausdruck „Leistung" auf andere als Erfüllungsleistungen, insbesondere auf Bestellung von Sicherheiten, zu beziehen, und daraufhin ohne weiteren Widerspruch die jetzige Fassung zur Annahme gelangt ist. (Reichstagsdrucksachen Nr. 847, 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08.) Es steht deshalb nichts im Wege, auch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes an der auf Grund der früheren Fassung vom Reichsgerichte für das Börsengesetz von 1896 wiederholt ausgesprochenen und auch für den Fall des § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB. gebilligten Rechtsauffassung festzuhalten, daß nur solche Leistungen nicht zurückgefordert werden können, durch welche die in dem unverbindlichen Geschäfte übernommene Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise erfüllt wird, ohne daß hinsichtlich desjenigen Teils der Verbindlichkeit, auf welchen sich die Leistung bezieht, eine weitere persönliche Verbindlichkeit des Schuldners zurückbleibt oder neu begründet wird.

Vgl. KG. 47, 52; JW. S. 124 [31] (I 337/03; 23. 12. 03); I 371/03, 3. 10. 03.

Auf dieser Grundlage hat das Reichsgericht bereits für das Gebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts ausgesprochen, daß die Umwandlung einer Forderung aus einem unwirksamen Spielgeschäfte in eine Darlehensforderung unter Bestellung einer Hypothek für diese keine Leistung ist, welche nicht zurückgefordert werden kann;

— V 465/94, Urteil vom 22. Juni 1895 (KG. 35, S. 286) — und ferner, daß ein aus unwirksamen Börsentermingeschäften herrührendes Debetsaldo eines Kontokorrents nicht als rechtlich wirksame Grundlage dienen kann für eine Vereinbarung, daß der Saldobetrag als Darlehen geschuldet werden solle.

I 29/02; Urteil vom 14. Mai 1902 (JW. 1902, S. 369 [34]).

Dabei ist in der zuletzt angeführten Entscheidung hervorgehoben, es sei zwar zweifellos richtig, daß der Schuldner seine Schuld auch aus Börsentermingeschäften wirksam mit Geld bezahlen kann, das er zu diesem Zwecke von

Digitized by Google

einem Dritten geliehen hat; aber der Gläubiger erhalte keine Befriedigung und der Schuldner zahle nicht, wenn verabredet werde daß der Schuldner seine Schuld als Darlehen des Gläubigers behalten oder das vom Gläubiger als Darlehen erhaltene Geld in demselben Augenblick dem Gläubiger zur Bezahlung der Schuld zurückgeben und doch als Darlehen schulden soll.

Ganz entsprechend dem in dieser Schlußbemerkung des Urteils des I. Zivilsenats unterstellten Falle liegt die Sache nach den Feststellungen des Berufungsrichters im vorliegenden Falle. Der Gemeinschuldner hat bei seinem Terminsgeschäftsgläubiger ein Darlehen aufgenommen und am gleichen Tage die Darlehensvaluta, soweit sie zur Deckung der Terminsgeschäftsschuld erforderlich war, dem Gläubiger zur Bezahlung dieser Schuld wieder zurückgegeben, so daß er in Wirklichkeit die Termingeschäftsschuld noch weiter in der Form der Darlehensschuld schuldete. Hierin konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum nichts anderes als die Umwandelung (Novation) der Terminsgeschäftsschuld in eine Darlehensschuld erblicken. Die von der Revision gegen diese Auffassung erhobenen Bedenken gehen fehl. Die Abtretung der Grundschulden unter Verwandlung in Darlehenshypotheken kann nicht, wie die Revision will, als „Verkauf der hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen den Gemeinschuldner und seinen Bruder" aufgefaßt werden. Dem Gemeinschuldner standen nur Grundschulden an den ihm und seinem Bruder in Gesellschaft gehörenden Grundstücken, aber keine persönlichen Forderungen gegen diese Gesellschaft zu. Dagegen übernahm er durch die Umwandelung der Grundschulden in Darlehenshypotheken eine persönliche Verpflichtung gegenüber dem Terminsgläubiger, und zur Sicherung dieser Verpflichtung sollten die Hypotheken dienen. Eine solche Vereinbarung ist nach § 59 des Börsengesetzes in der gleichen Weise unwirksam, wie das Terminsgeschäft selbst, und die Bestellung der Hypotheken enthält keine Leistung zur Erfüllung der Vereinbarung, die nicht zurückgefordert werden könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Hypotheken an den Grundstücken der Gesellschaft bestellt wurden. Auch die Sicherheitsbestellungen an Grundstücken Dritter stellen keine Erfüllungsleistungen im Sinne der §§ 55, 59 Börs.G. dar. Eine Abtretung der Grundschuld an Zahlungsstatt ist nicht erfolgt.

Vgl. Nußbaum, Komm. z. Börs.G., zu § 55 Bem. IV b zweiter Absatz u. Bem. IX a; Neukamp, Verbandskommentar, zu § 59 II 1 c (Anm. 4) zweiter Absatz und III 2 (Anm. 15) dritter Absatz.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Berufungsrichter den von den Beteiligten erstrebten Erfolg, die Terminsgeschäftsschuld zur Tilgung zu bringen, rechtsirrtümlich als etwas Unerlaubtes oder vom Gesetze Mißbilligtes angesehen habe; er hat nur verneint, daß dieser Erfolg auf dem eingeschlagenen Wege habe erreicht werden können und erreicht worden sei. Fehlsam ist auch die Ausführung der Revision, die abgetretenen und in Hypotheken verwandelten Grundschulden könnten keinesfalls zurückgefordert, sondern es könne höchstens die Erfüllung der Darlehensforderung abgelehnt, möglicherweise auch auf Feststellung der Unerzwingbarkeit geklagt werden. § 55 a. a. O. schließt nur die Rückforderung von Leistungen aus, durch welche das Terminsgeschäft oder die zu dessen Erfüllung getroffene Vereinbarung erfüllt wird; solche Leistungen liegen aber, wie oben dargelegt ist, nicht vor. Im übrigen ist das Terminsgeschäft und die Vereinbarung unwirksam und findet deshalb ein Herausgabeanspruch auf Grund der Vorschriften über die Bereicherung statt. Ob die Verurteilung statt auf Abtretung der Hypotheken nicht richtiger auf Berichtigung des wegen § 1163 BGB. unrichtig gewordenen Grundbuchs durch Löschung der Abtretung hätte gerichtet werden sollen, kann unerörtert bleiben, da nach dem Tatbestande des Berufungsurteils die Parteien sich mit einer dem Klageantrage entsprechenden Fassung der Verurteilung einverstanden erklärt haben und dadurch der Beklagte auf die Erhebung eines Einwandes in dieser Richtung verzichtet hat.

2. Der Beklagte hat hilfsweise noch geltend gemacht, es müsse jedenfalls von dem Betrage, zu welchem die Hypotheken zurück abgetreten werden oder eine Geldleistung gemacht werden soll, noch der am 20. Mai 1913 von ihm an den Gemeinschuldner bezahlte Betrag von 3597,75 M., den er als „Differenzbetrag" bezeichnet, abgezogen werden. Der Berufungsrichter hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, der Beklagte sei zur Zahlung dieses Betrages durch rechtskräftiges Urteil verurteilt worden und ein rechtskräftig zugesprochener Betrag könne „im allgemeinen" nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden. Es komme hinzu, daß der Betrag den Erlös eines Verkaufes von Wertpapieren des Gemeinschuldners darstelle und nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers nicht aus Börsengeschäften hergerührt habe. Diese Entscheidungsgründe lassen einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsirrtum nicht erkennen, besondere Einwendungen, insbesondere ein prozessualer Angriff gegen die Feststellung, daß die Behauptung des Klägers unbestritten sei, ist von der Revision nicht erhoben.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des zweiten Kriegsjahres (August 1915).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	2 448 292	2 450 492	2 452 890	2 455 074
Juli 1915	2 435 811	2 44 . 036	2 442 393	2 445 211

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	2 402 690	2 404 873	2 406 330	2 410 204
Juli 1915	2 390 931	2 392 439	2 393 565	2 400 693

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
August 1915	98,14	98,12	98,10	98,17
Juli 1915	98,16	98,05	98,00	98,18

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	166 689	234 968	236 005	210 530
Juli 1915	251 071	283 162	287 844	257 894

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	11 133	14 896	18 764	6 275
Juli 1915	22 324	27 109	33 401	6 804

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	2 626 114	2 700 356	2 707 659	2 671 879
Juli 1915	2 709 206	2 750 307	2 763 138	2 709 409

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	14. an Metall	14. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	14. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
August 1915	93,23	6,35	0,42	90,75	8,70	0,55	90,59	8,72	0,69	91,89	7,88	0,23
Juli 1915	89,91	9,27	0,82	88,72	10,29	0,99	88,39	10,40	1,21	90,25	9,50	0,25

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	5 457 490	5 388 773	5 317 218	5 564 335
Juli 1915	5 603 615	5 412 246	5 314 782	5 538 164

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
August 1915	44,03	44,62	45,26	43,32
Juli 1915	42,67	44,20	45,04	43,35

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
August 1915	44,86	45,47	46,13	44,12
Juli 1915	43,47	45,08	45,95	44,15

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
August 1915	47,92	49,83	50,57	47,91
Juli 1915	47,95	50,32	51,36	48,80

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	1 645 592	1 755 527	1 817 041	1 736 312
Juli 1915	1 737 563	1 736 399	1 719 552	1 651 604

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	14. Gold %	14. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
August 1915	33,83	34,47	33,65	34,30	33,73	34,38	33,01	33,63
Juli 1915	32,57	33,18	33,47	34,13	34,03	34,72	33,39	34,01

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	4 762 936	4 728 442	4 744 553	4 941 699
Juli 1915	4 880 410	4 654 413	4 551 601	4 784 585

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	13 434	12 843	12 771	15 282
Juli 1915	14 619	13 413	13 701	17 041

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	24 219	23 140	23 012	25 532
Juli 1915	23 140	21 087	19 978	19 801

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	14. in Lombardforderung.	14. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
August 1915	99,22	0,28	0,50	99,24	0,27	0,49	99,25	0,27	0,48	99,18	0,31	0,51
Juli 1915	99,23	0,30	0,47	99,26	0,29	0,45	99,26	0,30	0,44	99,24	0,35	0,41

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und** (seit August 1914) **Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen

[7]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	6 435 247	6 441 043	6 441 867	6 436 032
Juli 1915	6 425 761	6 435 443	6 438 523	6 424 856

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
August 1915	7 531 [illegible]02	7 177 841	7 866 743	7 039 871
Juli 1915	7 671 495	7 466 695	8 565 199	7 340 480

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	16 039 600	16 181 100	17 536 400	16 009 800
Juli 1915	16 583 900	17 176 000	18 454 500	15 783 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1915	40,12	46,96	39,81	44,36	36,73	44,86	40,20	43,97
Juli 1915	38,75	46,26	37,47	43,47	34,89	46,41	40,71	46,51

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	+ 1 492 202	+ 996 741	+ 330 343	+ 1 030 [illegible]71
Juli 1915	+ 1 087 595	+ 290 695	+ 110 699	+ 1 557 280

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	13 044 492	13 576 730	13 540 051	13 118 327
Juli 1915	11 206 879	11 681 731	12 147 782	12 714 382

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1915	22,13	25,90	21,64	24,12	20,73	25,31	22,10	24,17
Juli 1915	23,12	27,60	22,30	25,87	21,04	27,99	22,55	25,76

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	12 592 933	12 694 504	12 781 501	12 805 070
Juli 1915	13 930 903	13 426 381	13 954 121	13 414 367

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1915	10 247 380	10 375 130	11 274 646	10 936 [illegible]96
Juli 1915	9 061 480	10 218 830	10 465 080	10 255 980

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	31 373 000	31 371 000	31 381 000	31 368 000
Juli 1915	31 344 000	31 355 000	31 370 000	31 374 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	38 431 000	38 053 000	37 408 000	38 168 000
Juli 1915	38 966 000	37 740 000	36 971 000	37 258 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	64 944 000	64 938 000	64 649 000	65 720 000
Juli 1915	66 296 000	65 697 000	65 255 000	65 132 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1915	48,31	59,18	48,31	58,60	48,54	57,86	47,73	58,08
Juli 1915	47,28	58,78	47,73	57,45	48,07	56,66	48,17	57,20

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	+ 5 487 000	+ 5 115 000	+ 4 759 000	+ 4 448 000
Juli 1915	+ 4 670 000	+ 4 043 000	+ 3 716 000	+ 4 126 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	5 427 000	5 981 000	5 780 000	5 256 000
Juli 1915	5 967 000	5 205 000	5 340 000	4 870 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August 1915	44,58	54,61	44,23	53,66	44,56	53,11	44,20	53,78
Juli 1915	43,37	53,92	44,22	53,23	44,44	52,37	44,32	53,22

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	37 417 000	37 910 000	38 507 000	38 520 000
Juli 1915	38 252 000	37 757 000	38 667 000	37 780 000

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1915	3 225 000	3 264 000	3 150 000	2 961 000
Juli 1915	3 633 000	3 747 000	3 449 000	3 309 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	24 937 965	25 005 547	25 179 862	25 143 725
Juli	1915	24 481 703	24 598 380	24 789 969	24 865 808

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	35 579 835	36 887 365	40 756 508	32 032 922
Juli	1915	42 058 873	42 614 133	46 019 967	31 548 692

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	30 823 600	31 822 000	31 513 100	31 222 500
Juli	1915	46 762 300	45 645 400	47 176 200	30 036 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1915	80,91	115,43	78,58	115,92	79,90	129,33	80,53	102,60
Juli	1915	52,35	89,94	53,89	93,36	52,55	97,55	82,79	105,04

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	+ 21 527 235	+ 21 836 365	+ 26 014 408	+ 17 581 422
Juli	1915	+ 12 067 573	+ 13 739 733	+ 15 614 767	+ 18 283 592

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	27 521 864	28 291 416	30 446 446	24 404 627
Juli	1915	26 014 865	28 732 500	31 269 196	26 117 994

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1915	42,74	60,98	41,60	61,36	40,64	65,78	45,20	57,59
Juli	1915	33,64	57,79	33,07	57,29	31,60	58,66	44,28	56,18

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
August	1915	27 192 611	26 149 446	25 079 156	25 570 569
Juli	1915	31 269 412	28 485 003	27 946 874	27 371 302

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	36 657 380	37 293 220	38 002 970	38 531 590
Juli	1915	30 017 225	36 195 595	36 396 585	37 755 450

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	9 960 712	9 960 575	9 961 678	9 947 782
Juli	1915	9 882 104	9 965 275	9 990 919	10 016 989

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	16 503 296	16 762 510	17 199 343	15 677 155
Juli	1915	16 139 904	16 074 781	17 793 540	14 219 556

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	21 682 200	22 532 900	22 829 800	20 002 200
Juli	1915	22 022 800	22 852 800	23 270 400	20 958 100

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1915	45,94	76,11	44,20	74,39	43,63	75,34	49,73	78,38
Juli	1915	44,87	73,29	43,61	70,34	42,93	76,46	47,80	67,85

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	+ 4 821 096	+ 4 229 610	+ 4 369 543	+ 5 674 955
Juli	1915	+ 4 117 104	+ 3 221 931	+ 4 523 140	+ 3 261 456

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	27 283 406	29 311 563	26 275 707	29 787 530
Juli	1915	30 402 714	27 612 858	30 944 816	28 085 045

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1915	20,34	33,70	19,21	32,33	20,29	35,03	19,98	31,49
Juli	1915	18,85	30,79	19,75	31,85	18,48	32,82	20,42	28,93

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	14 417 848	13 981 318	14 057 319	14 957 926
Juli	1915	15 704 702	15 638 724	16 000 103	15 322 360

9. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1915	15 372 899	15 680 523	16 138 380	16 507 700
Juli	1915	15 631 686	16 574 896	16 622 296	16 532 396

Anmerkungen:

[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der seit dem 2. Oktober in Kraft befindliche Diskontsatz der Sächsischen Bank von 6% wurde am 23. Dezember auf 5% herabgesetzt.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 745 418 M [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Digitized by Google